Z 294 v

Die

Verfassungs-Gesetze

deutscher Staaten

in systematischer Zusammenstellung.

Ein

Handbuch für Geschäftsmänner,

bearbeitet

von

Georg Leopold von Jangen,

Großherzoglich Hessischem Regierungs-Rathe und Bevollmächtigten in Zollvereins-Angelegenheiten, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse.

Dritter oder Supplementen-Theil.

1135 03
1 | 6 | 11

Darmstadt und Leipzig 1836.

Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske.

Vorrede.

Die günstige Aufnahme, welche die von mir in den Jahren 1828 und 1829 herausgegebenen zwei Theile der Verfassungs-Gesetze deutscher Staaten ꝛc. gefunden haben, mußte mir, obgleich meine Zeit durch die Stelle, welche ich bekleide, vielfach in Anspruch genommen wird, um so mehr die Verpflichtung auflegen, die in der Vorrede zum ersten Theile bemerkte Zusage zu erfüllen, als mir zugleich von mehreren Seiten der Wunsch zu erkennen gegeben worden war, durch Bearbeitung eines Ergänzungs-Theiles das bemerkte Buch noch brauchbarer und nützlicher für den Geschäftsmann zu machen. —

Der Umfang dieses dritten Theiles, in welchen nur diejenigen Verfassungs-Gesetze aufgenommen wurden, welche, um den Tadel der Unvollständigkeit zu entfernen, nicht weggelassen werden konnten, zeigt übrigens, daß die Herausgabe desselben dringendes Bedürfniß gewesen ist. Indem ich noch bemerke, daß

ich des zu weit vorgerückten Druckes wegen genöthigt gewesen bin, einige Verfassungs-Bestimmungen in einem Anhang zum dritten Theile abdrucken zu lassen, nehme ich wegen der etwa untergelaufenen Versehen die Nachsicht des Publikums um deswillen in Anspruch, weil ich, durch meine Dienstverhältnisse abgehalten, am Orte des Druckes nicht anwesend seyn konnte. —

Stuttgart, im August 1835.

v. Zangen.

Inhalts-Anzeige.

des dritten Theils.

Erster Abschnitt.

Seite

Von der Entstehung der Verfassungen in den deutschen Staaten . . . . . 1 — 34

Erstes Kapitel.

Königreich Sachsen . . . . . 1 — 11

Zweites Kapitel.

Königreich Hannover . . . . . 11 — 19

Drittes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen . . . . . 20 — 24

Viertes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig . . . . . 24 — 28

Fünftes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Meiningen und Hildburghausen 28 — 29

Sechstes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Altenburg . . . . 29 — 30

Siebentes Kapitel.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen . . . 30 — 31

Achtes Kapitel.

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen . . . 31 — 34

Zweiter Abschnitt.

Ueber das Verhältniß der einzelnen Bundesstaaten zum deutschen Bunde . . . . . 34 — 37

Seite

Erstes Kapitel.

Königreich Sachsen 34

Zweites Kapitel.

Königreich Hannover 35

Drittes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig 35

Viertes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Altenburg 36

Fünftes Kapitel.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen . . . 36

Sechstes Kapitel.

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen . . . 37

Dritter Abschnitt.

Von dem Staatsgebiete, der Regierung und der Thronfolge . . . . . 38 — 110

Erstes Kapitel.

Königreich Sachsen . . . . . 38 — 44

Zweites Kapitel.

Königreich Hannover . . . . . 44 — 53

Drittes Kapitel.

Königreich Württemberg . . . . . 53 — 79

Viertes Kapitel.

Großherzogthum Baden . . . . . 79 — 81

Fünftes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen . . . . . 81 — 87

Sechstes Kapitel.

Großherzogthum Hessen . . . . . 87 — 88

Siebentes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig . . . . . 88 — 93

Achtes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Meiningen u. Hildburghausen . 93 — 96

Neuntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Altenburg . . . . . 96 — 106

Zehntes Kapitel.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen . . 106

Eilftes Kapitel.

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen . . . 106 — 110

Seite

Vierter Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten u. Pflichten der Staats-Angehörigen . . . . . 110 — 212
Einleitung . . . . . 110 — 117

Erstes Kapitel.

Königreich Sachsen . . . . . 117 — 121

Zweites Kapitel.

Königreich Bayern . . . . . 121 — 123

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover . . . . . 124 — 130

Viertes Kapitel.

Königreich Württemberg 130

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Baden . . . . . 130 — 162

Sechstes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen . . . . . 162 — 173

Siebentes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig . . . . . 173 — 183

Achtes Kapitel.

Herzogthum Nassau 183

Neuntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Meiningen u. Hildburghausen . 184 — 188

Zehntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Altenburg . . . . . 189 — 207

Eilftes Kapitel.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen . . . 208

Zwölftes Kapitel.

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen . . . 208 — 212

Fünfter Abschnitt.

Von den besonderen Rechten des Adels . . . 213 — 255

Erste Abtheilung.

Von dem Rechtsverhältniß der Standesherrn . . 213 — 253

Erstes Kapitel.

Königreich Preußen . . . . . 213 — 215

Zweites Kapitel.

Königreich Bayern . . . . . 215 — 217

Drittes Kapitel.

Königreich Württemberg . . . . . 217 — 226

Seite.

Viertes Kapitel.

Großherzogthum Baden . . . . . 227 — 228

Fünftes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen . . . . . 228 — 253

Sechstes Kapitel.

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen . . . 253

Zweite Abtheilung.

Von den Rechten des Adels . . . . . 253 — 255

Erstes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen 253

Zweites Kapitel.

Fürstenthum Waldeck 254

Sechster Abschnitt.

Von der ständischen Verfassung . . . . . 255 — 607

Einleitung . . . . . 255 — 266

Erste Abtheilung.

Von dem Landtag, den Bestandtheilen desselben, den Wahlen und den Erfordernissen der zu Wählenden 267 — 424

Erstes Kapitel.

Königreich Preußen 267

Zweites Kapitel.

Königreich Sachsen . . . . . 268 — 297

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover . . . . . 297 — 307

Viertes Kapitel.

Großherzogthum Baden . . . . . 307 — 311

Fünftes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen . . . . . 311 — 336

Sechstes Kapitel.

Großherzogthum Hessen . . . . . 337 — 339

Siebentes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig . . . . . 339 — 371

Achtes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Meiningen und Hildburghausen 371 — 381

Neuntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Altenburg . . . . . 381 — 407

Seite

Zehntes Kapitel.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen . . . 407 — 410

Eilftes Kapitel.

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen . . . 410 — 424

Zweite Abtheilung.

Von der Zeit und dem Ort der Zusammenberufung der Landstände; von den Rechten des Regenten in Beziehung auf den Landtag; von den an den Landtag abzusendenden Regierungs-Commissarien; von dem Schluß und der Auflösung des Landtags, auch der Ungültigkeit der in eigenmächtig berufenen Versammlungen gefaßten Beschlüsse 424 — 444

Erstes Kapitel.

Königreich Sachsen . . . . . 424 — 429

Zweites Kapitel.

Königreich Hannover 429

Drittes Kapitel.

Königreich Württemberg 430

Viertes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen 431

Fünftes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig . . . . . 432 — 434

Sechstes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Meiningen und Hildburghausen 434 — 437

Siebentes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Altenburg . . . . . 437 — 440

Achtes Kapitel.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen . . . 440 u. 441

Neuntes Kapitel.

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen . . . 441 — 444

Dritte Abtheilung.

Von der Konstituirung des Landtags, der Präsidentenwahl und der Sitzordnung; von dem Wirkungskreise der Stände, ihren Rechten und Pflichten; von den Diäten der Landstände; von den zur Wahrung des Interesse des Landes angeordneten Ausschüssen und andern damit in Verbindung stehenden und in Beziehung auf die Landstände angeordneten Behörden . . . 444 — 532

Seite

Erstes Kapitel.

Königreich Sachsen . . . . . 444 — 455

Zweites Kapitel.

Königreich Bayern . . . . . 455 — 459

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover . . . . . 459 — 467

Viertes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen . . . . . 467 — 475

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Hessen . . . . . 475 — 477

Sechstes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig . . . . . 477 — 491

Siebentes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Meiningen und Hildburghausen 491 — 503

Achtes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Altenburg . . . . 503 — 520

Neuntes Kapitel.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen . . . 520 — 523

Zehntes Kapitel.

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen . . . 523 — 532

Vierte Abtheilung.

Von der Behandlung der Geschäfte auf dem Landtage . . . . . 533 — 607

Erstes Kapitel.

Königreich Sachsen . . . . . 533 — 537

Zweites Kapitel.

Königreich Bayern . . . . . 537 — 542

Drittes Kapitel.

Großherzogthum Baden . . . . . 542 — 559

Viertes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen . . . . . 559 — 575

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Hessen . . . . . 575 — 577

Sechstes Kapitel.

Großherzogthum Sachsen-Weimar . . . . 577 — 579

Siebentes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig . . . . . 579 — 581

Seite

Achtes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Meiningen und Hildburghausen 581 — 583

Neuntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Altenburg . . . . . 583 — 588

Zehntes Kapitel.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen . . . 588

Eilftes Kapitel.

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen . . . 588 — 607

Siebenter Abschnitt.

Von dem Staatsgute, dem Kammergute ꝛc.

Erstes Kapitel.

Königreich Sachsen . . . . . 607 — 611

Zweites Kapitel.

Königreich Hannover . . . . . 612 — 616

Drittes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen . . . . . 616 — 626

Viertes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig . . . . . 626 — 630

Fünftes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Meiningen und Hildburghausen 630 — 635

Sechstes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Altenburg . . . . . 635 — 637

Siebentes Kapitel.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen . . . 637

Achtes Kapitel.

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen . . . 637 u. 638

Achter Abschnitt.

Von der Kirche und dem Verhältniß derselben zum Staate, von dem Vermögen der Kirche und den Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten 639 — 663

Erstes Kapitel.

Königreich Sachsen 639

Zweites Kapitel.

Königreich Hannover . . . . . 640 — 645

Drittes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen . . . . . 645 — 647

Seite

Viertes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig . . . . . 648 — 652

Fünftes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Meiningen und Hildburghausen 652 — 654

Sechstes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Altenburg . . . . . 654 — 662

Siebentes Kapitel.

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen . . . 662

Neunter Abschnitt.

Von den Gemeinden . . . . . 663 — 690

Erstes Kapitel.

Königreich Sachsen 663

Zweites Kapitel.

Königreich Hannover . . . . . 664 — 670

Drittes Kapitel.

Königreich Württemberg . . . . . , 670

Viertes Kapitel.

Großherzogthum Baden 670

Fünftes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen . . . . . 671 u. 672

Sechstes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig . . . . . 673 — 676

Siebentes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Meiningen und Hildburghausen 676 — 678

Achtes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Altenburg . . . . . 678 — 688

Neuntes Kapitel.

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen . . . 688 — 690

Zehnter Abschnitt.

Von dem Staatsdienste und den Staatsbehörden . 690 — 839

Erstes Kapitel.

Königreich Sachsen . . . . . 690 — 730

Zweites Kapitel.

Königreich Bayern . . . . . 730 u. 731

Seite

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover . . . . . 732 — 736

Viertes Kapitel.

Königreich Württemberg . . . . . 737 — 748

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Baden . . . . . 749 — 759

Sechstes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen . . . . . 760 — 799

Siebentes Kapitel.

Großherzogthum Hessen . . . . . 799 — 805

Achtes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig . . . . . 806 — 830

Neuntes Kapitel.

Herzogthum Nassau 830

Zehntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Altenburg 831

Eilftes Kapitel.

Fürstenthum Waldeck 833

Zwölftes Kapitel.

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen . . . 837 — 839

Eilfter Abschnitt.

Von der Gewähr der Verfassungen . . . . 839 — 860

Erstes Kapitel.

Königreich Sachsen . . . . . 839 — 845

Zweites Kapitel.

Königreich Hannover . . . . . 839 — 845

Drittes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen . . . . . 846 — 848

Viertes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig . . . . . 848 — 852

Fünftes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Meiningen und Hildburghausen 852 u. 853

Sechstes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Altenburg 853

Seite

Siebentes Kapitel.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen . . 855

Achtes Kapitel.

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen . . 856

Anhänge.

I. Allgemeines Gesetz wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, vom 28. Mai 1831 . . 861 — 863

II. Rescript wegen Einberufung erfahrner Männer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, vom 6. März 1832 863

III. Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, vom 15. May 1834 864 — 888

IV. Wahl und Zusammenberufung der Landes-Deputirten in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, vom 1. Februar 1835 . . . 888 — 896

V. Bestimmung wegen der Civilliste des Herzogs von Braunschweig 896

Erster Abschnitt.

Von der Entstehung der Verfassungen in den deutschen Staaten.

Erstes Kapitel.

Königreich Sachsen.

Das ehemalige Kurfürstenthum, seit seinem Beitritt zum Rheinbunde im Jahr 1806 aber Königreich Sachsen, hatte bis zum Erscheinen der neuen Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 seine alte landständische Verfassung unter allen politischen Stürmen beibehalten. Die dadurch begründeten Feudalstände konnten aber schon seit geraumer Zeit den Bedürfnissen eines Staates nicht mehr zusagen, dessen Bewohner in den Arbeiten des Gewerbfleißes, in den großen Verhältnissen des Handels und in der über alles ehrwürdigen Geistesbildung, in Kunst und Wissenschaft fortgeschritten waren [1]). Denn nach der alten Verfassung bildete der mit Rittergütern ansässige Adel die Mehrzahl der Stände; die bürgerlichen Rittergutsbesitzer hatten nur einige Abgeordnete zu wählen, so daß durch den Uebergang eines großen Theils der Rittergüter in bürgerliche Hände auch dieser Theil des Grundeigenthums nur unvollständig vertreten war. Der übrige Grundbesitz und der ganze Bauernstand waren gar nicht vertreten. Die Abgeordneten der Städte bildeten einen

1) Sachsen und seine Hoffnungen; eine politische Denkschrift der Septemberwochen 1830, von Karl von Steinbach.

eignen Ausschuß, aber nicht die Städte, sondern nur die Stadträthe, aus deren Mitte sie kamen, waren wahrhaft durch sie repräsentirt. Hierdurch geschah es, daß gerade der Adel es war, welcher die liberale Opposition wider das Ministerium bildete, während die Abgeordneten der Städte hinreichende Gründe hatten, die Gunst des Ministeriums um jeden Preis zu behaupten. Aber dem Adel fehlte, um seine Stimme durchzusetzen, ein bestimmter Zusammenhang mit dem Volke. Selbst der letzte Landtag, wie wahrhaft populär auch sein Streben war, fand nur geringe Theilnahme im Volke; diesem war es eine fremde Sache, unter die niedern Stände gelangte kaum eine Kunde davon. Denn nachdem die Verhandlungen des Landtags lange als Staatsgeheimnisse betrachtet worden waren, hatte zwar endlich jeder Landstand das Recht erhalten, sich um schweres Geld ein Exemplar der Landtagsverhandlungen zu verschaffen, und dieses auch wohl seinen Freunden mitzutheilen; allein theils reichten diese wenigen Exemplare bei weitem nicht aus, um unter dem Volke eine Kenntniß der Verhandlungen zu verbreiten; ihre Aufnahme in inländische Blätter, sowie jede freimüthige Besprechung darüber, wurde von der Censur verhindert; theils bestanden diese Verhandlungen zum größten Theil nur in einem Schriftenwechsel, der zwischen dem Ministerium und den verschiedenen Ausschüssen des Landtags meistens in altem Kurialstyl geführt wurde, nirgends in freier lebendiger Rede, so daß diese Urkunden, wenn sie auch die größte Oeffentlichkeit erhalten hätten, dennoch weder Verständniß noch Theilnahme im Volke hätten finden können. —

Um aber auf die Entstehungsgeschichte der jetzigen Verfassung zurückzukommen, so begannen die Unruhen in Sachsen (Dresden und Leipzig) im September 1830 bekanntlich damit, daß die Bürger mit den Anmaßungen und Mißbräuchen der Stadtmagistrate in Leipzig und Dresden unzufrieden waren und daher bei einigen, zum Theil zufällig entstandenen Aufläufen ruhig zusahen, wie der Magistrat in Schrecken gesetzt wurde. Um den Unruhen Einhalt zu thun, muß

ten sich die Bürger bewaffnen [1]); doch kaum bewaffnet, erkannten sie die Gunst des Augenblicks, ihren Beschwerden Abhülfe zu verschaffen. Anfangs waren diese Beschwerden nur auf eine Revision der Städteordnung gerichtet, weshalb denn auch von der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe im Königreich Sachsen verordneten Kommission, an deren Spitze der Prinz Friedrich August stand, durch eine Bekanntmachung vom 13. Sept. 1830 versprochen wurde, daß die Grundzüge einer neuen Städteordnung unverzüglich ausgearbeitet und sodann zwischen Deputirten der Stadträthe und der einzelnen städtischen Kommunen weitere Verhandlung vor königl. Kommissarien gepflogen werden solle, — aber die Bürger sahen bald ein, daß durchgreifende Verbesserungen in der Staatsverfassung unerläßlich seyen.

Die um dieselbe Zeit erfolgte Ernennung des genannten Prinzen zum Mitregenten — sein Vater, Prinz Maximilian, Bruder des regierenden Königs, entsagte der Nachfolge — und die auf die eingereichte Beschwerdeschrift der Bürgerschaft zu Dresden, in Betreff besserer Einrichtung der städtischen Verwaltung, Beschränkung der Ausgaben für die katholischen Geistlichen und Vertretung des Bürger- und Bauernstandes auf den Landtagen, erfolgte Antwort der Regierung, beruhigte zwar die Gemüther einigermaßen, doch wurde der Termin der Abänderung der landständischen Verfassung zu weit hinausgesetzt, weshalb denn am 5. October eine weitere vom Könige und dem Prinzen Regenten unterschriebene und von dem Minister von Lindenau vollzogene Bekanntmachung wegen einer in kürzester Frist zu hoffenden Umformung des sächsischen Verwaltungs- und ständischen Vertretungssystems erschien. Es heißt darin unter andern wörtlich: „die von den Gutgesinnten vielfach ausgesprochenen Wünsche haben die Ueberzeugung gewährt, daß eingreifende Verbesserungen in

1) Ein die allgemeine Errichtung von Bürgergarden aussprechendes Edikt ist vom 22. März 1828; fernere Edikte hierüber sind vom 29. Nov. 1830, 5. Februar und 16. Juni 1831.

der Verfassung und Verwaltung nothwendig sind. In dieser Absicht ist bereits eine neue Gestaltung der städtischen Verwaltung, die Bearbeitung eines Plans für Landesverfassung und Repräsentation, und die Erörterung eines zweckmäßigen Abgabensystems angeordnet worden. — Mit Ernst, Sorgfalt und Besonnenheit sollen diese hochwichtigen Gegenstände erwogen, ihr Einfluß auf unsere Lande und Unterthanen geprüft, und wenn dieser wohlthätig befunden wird, rasch und kräftig zur Ausführung gebracht werden."

Dieses hohe Fürstenwort befestigte sogleich im ganzen Lande Glauben und Vertrauen und die Begeisterung für den Prinzen Regenten wurde dadurch noch gesteigert.

Vorläufig war in einem Artikel der Leipziger politischen Zeitung schon angedeutet worden, daß ohne weitere Rücksicht auf die vor der Vertagung des Landtags einer eignen Deputation aufgetragenen Bearbeitung einer neuen Landtagsordnung, woraus nie etwas Befriedigendes hätte hervorgehen können, die Regierung dem königlichen Geheimenrathe aufgegeben habe, den Plan zu einer den Erfordernissen der Zeit und den Verhältnissen des Landes entsprechenden Landesverfassung so schnell auszuarbeiten, daß die Resultate noch vor Ablauf des Jahres 1830 vorgelegt und der spätestens am 1. März 1831 einzuberufenden Ständeversammlung mitgetheilt werden könnten. Dem ertheilten königlichen Versprechen gemäß wurden die alten Landstände auf den 1. März 1831 zusammenberufen und ihnen der Entwurf zu einer Verfassungsurkunde zur Berathung und Erklärung vorgelegt; worauf denn nach darüber stattgefundenen vielfachen Unterhandlungen die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 publicirt wurde.

Da der Art. 56 der Schlußakte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialkonferenzen vom 15. Mai 1820, welche am 8. Juni 1820 zu Frankfurt als allgemeines Bundesgesetz angenommen und bekannt gemacht wurde, bestimmt, daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassun-

gen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden könnten, im Königreich Sachsen aber nach dem Vorerwähnten die alte Verfassung noch in Wirksamkeit gewesen war, so wurde von der Regierung der allein richtige Weg eingeschlagen.

Der Landtagsabschied vom 4. September 1831, der, so wie die Verfassungsurkunde selbst vom Könige und dem Mitregenten unterzeichnet ist, enthält hierüber das Nachstehende:

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden, Unsere getreuen Stände an Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft und Städten, auf den 1. März dieses Jahres zur Fortsetzung der im vorigen Jahre gehaltenen und unterm 8. Juli vorigen Jahres vertagten Landesversammlung anhero zu berufen, und ihnen mittelst Decrets vom erstgedachten Dato den Entwurf zu einer Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen zur Berathung und Erklärung vorzulegen, so ist es durch die hierüber zwischen Uns und getreuer Landschaft Statt gefundenen Verhandlungen, insonderheit durch die von letzterer unterm 19. Juli, 26. und 27. August gegebenen Erklärungen und Unsere unterm 10. und 29. August darauf ertheilten Decrete dahin gediehen, daß gedachte Verfassungsurkunde von Uns und der getreuen Landschaft, unter wechselseitigem Einverständnisse, nach deren nunmehrigem Inhalte angenommen worden ist.

Wir haben, um Unsern im Decrete vom 1. März dieses Jahres kund gethanen Endzweck zu erreichen, im Laufe dieser jetzt beendigten Verhandlungen es nicht an der Geneigtheit ermangeln lassen, den Wünschen Unserer getreuen Stände, in Hinsicht mehrerer zum Theil wichtiger Bestimmungen des ihnen vorgelegten Entwurfs, nachzugeben, und Uns in Betreff mehrerer, Uns und Unserm Hause zukommenden Gerechtsamen zu noch ausgedehnteren Zugeständnissen bereit er-

wiesen. Wenn Unsere getreue Landschaft hierin den thatsächlichen Beweis erkannt haben wird, daß Wir, frei von mißtrauischen Besorgnissen gegen die Uns Selbst aufgelegten Beschränkungen einer constitutionellen Verfassung, den aufrichtigen Wunsch hegen, Unser eigenes, Unserer Nachfolger und Unsers gesammten Hauses Interesse und Wohlfahrt auch für die Zukunft mit dem Wohle, dem Vertrauen und der Liebe Unsers Volks durch die engsten Bande verknüpft zu sehen, so haben auch die getreuen Stände ihrer Seits die Schwierigkeiten glücklich zu besiegen gewußt, welche die Behandlung eines in seinem Gegenstande und seinen Folgen so hochwichtigen Werks in der natürlichen Verschiedenheit der Meinungen und in der mit vielseitiger Umsicht zu lösenden Aufgabe finden mußte, die mannigfachen Interessen zeitheriger in anerkannter Wirksamkeit bestandener Rechtsverhältnisse in dem gemeinschaftlichen Strebepunkte des allgemein gehegten Wunsches nach Begründung einer zeitgemäßen, auch die Zukunft sichernden Verfassung zu vereinigen.

Wir vollenden das Geschäft des bisherigen Landtags durch die jetzt bevorstehende Aushändigung der von Uns eigenhändig vollzogenen und mit dem Königlichen Siegel versehenen Original-Verfassungsurkunde, deren verwahrliche Beilegung im ständischen Archive Wir der getreuen Landschaft überlassen.

In Gemäßheit dessen, was in dieser Urkunde §. 22. insonderheit wegen der dem jedesmaligen Regenten gebührenden Civilliste verfassungsmäßig festgesetzt und zugleich von den getreuen Ständen, mit Beziehung hierauf, unterm 19. Juli dieses Jahres erklärt worden ist, nehmen Wir hierdurch die Uns für Unsere beiderseitige Regierungszeit zugesicherte Civilliste von jährlich

Fünfmalhundert Tausend Thalern — —

nebst dem transitorischen Zusatze von

Funfzig Tausend Thalern auf das Jahr 1832.
Vierzig Tausend Thalern = = = 1833.
Dreißig Tausend Thalern = = = 1834.
Zwanzig Tausend Thalern = = = 1835,

Zehn Tausend Thalern auf das Jahr 1836.
so wie die Uns, dem Prinzen Mitregenten, auf die Dauer Unserer Mitregentschaft ausgesetzten

Zwanzig Tausend Thaler — —
jährlich, vom 1. Januar 1832 an laufend, als verabschiedet nochmals an, und versichern dagegen die Erfüllung der über die Vereinigung aller derjenigen Gegenstände, wofür diese Civilliste als Aequivalent zu betrachten ist, mit dem Staatsgute, in der Verfassung §. 22. enthaltenen Bestimmungen.

Den getreuen Ständen Unsers Markgrafthums Oberlausitz von Land und Städten wiederholen Wir hierdurch die bereits in dem Decrete vom 10. August enthaltene Zusicherung, daß über die Ausführung der im Zusammenhange mit der neuen Verfassung unentbehrlich nöthigen sowohl, als der in Bezug auf dieselbe wünschenswerthen Veränderungen in der auf dem Traditionsrecesse vom 30. Mai 1635 und sonst beruhenden Partikularverfassung und Verwaltung der Oberlausitz besondere Verhandlungen mit ihnen Statt finden werden, und erklären hierbei zugleich, daß diese Bestimmung und Zusicherung für alle Theile eben so verbindlich seyn solle, als ob sie in die Verfassungsurkunde selbst aufgenommen worden wäre.

Wir werden hiernächst die Verfassungsurkunde, deren Wirksamkeit mit ihrer Aushändigung an die getreuen Stände eintritt, ohne Anstand, mittelst besondern Mandats, als Gesetz publiciren, und gleichergestalt das mit den Bestimmungen derselben über die Bildung der landständischen Kammern in Verbindung stehende Wahlgesetz in der Maaße, wie selbiges seinem Inhalte nach die Zustimmung der getreuen Landschaft gefunden hat, ins Land ergehen lassen.

Was die durch die Verfassungsurkunde bedingten organischen Einrichtungen, insbesondere die Bildung der Ministerial-Departements und des Gesammt-Ministerii, so wie die hiervon als Folge abhängige Umformung der seitherigen obern Landesbehörden betrifft, so wird hierzu unverzüglich verschritten, und hierbei, mit gleicher Rücksicht auf den ungestörten

Fortgang der laufenden Geschäfte und die Ausführung der Grundsätze der Verfassung, die Reorganisation der Behörden nach und nach ins Werk gesetzt werden, bis dahin aber, wo die vorgedachte Ministerial-Einrichtung zur Ausführung gelangt, wird die in der neuen Verfassung begründete ministerielle Verantwortlichkeit den, nach dem immittelst fortbestehenden Geschäftsgange, Unsere Befehle contrasignirenden Cabinetsministern zufallen. Wir werden auch, sobald die dazu nöthigen Vorarbeiten gesammelt seyn werden, die Einberufung der neuen Stände veranstalten.

Bis mit den letztern nach den Vorschriften der Verfassungsurkunde über die künftige Aufbringung der Staatsbedürfnisse Vereinigung getroffen seyn wird, bleiben die beim vorigen Landtage von der getreuen Landschaft unterm 19. und 22. Juni 1830 erfolgte, durch Decret vom 8. Juli desselben Jahres acceptirte, und bis zum 31. December 1833 reichende Landesbewilligung, das darnach unterm 27. Sept. erstgedachten Jahres erlassene Steuerausschreiben und die darauf gegründete Zahlungsordnung der Steuerkassen bei Kräften, letztere jedoch mit Ausnahme derjenigen Zahlungen und Ab- und Zurechnungen zwischen den seither fiscalischen und den Steuerkassen, welche durch den mit dem 1. Januar 1832 anhebenden Abtrag der Civilliste, so wie durch die nach §. 19. der Verfassungsurkunde eintretende Vereinigung beider zeither getrennten Fonds zu Einer allgemeinen Staatskasse n Wegfall kommen werden.

Da auch die Garantie und der Credit der landschaftlichen Schulden mit auf dem ununterbrochenen Fortbestehen ständischer Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuer-Creditkasse beruhet, so haben Wir den getreuen alterbländischen Ständen im Dekrete vom 15. August dieses Jahres bereits Unsere Intention zu erkennen gegeben, daß die bisher zu gedachter Casse verordnete landschaftliche Deputation so lange in ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit verbleiben möge, bis sie ihren Auftrag in die Hände des nach §. 107. der Verfassungsurkunde von den einzuberufenden neuen Ständen zur Ver-

waltung der Staatsschuldenkasse zu erwählenden Ausschusses wird niederlegen können, und Wir bestätigen daher, zugleich in Genehmigung der von den alterbländischen getreuen Ständen unterm 31. August eingereichten Erklärung, Unserer Seits die Anerkennung ihres bis dahin noch dauernden Auftrags, so wie das Fortbestehen der zur Leitung der auf die Rückzahlung der vierprocentigen ständischen Anleihe Bezug habenden Angelegenheiten ernannten ständischen Deputation.

Wenn endlich von den getreuen Ständen der Antrag gestellt worden ist, die auf bisherigem verfassungsmäßigen Wege mit ihnen berathenen Gesetze ohne weitere Mitwirkung einer künftigen Ständeversammlung ins Land ergehen zu lassen, so sind Wir, in Betracht des Uns diesfalls zustehenden, in der bisherigen Verfassung unbezweifelt begründeten Rechts, geneigt, diesem Antrage, soweit es als nützlich erscheint, zu willfahren, und behalten Uns, dieses in den bisherigen Formen zu thun, hiermit ausdrücklich vor. Unter diesen Gesetzen zeichnet sich vorzüglich dasjenige, welches über Ablösung der Frohndienste und Servituten, sowie über die Gemeinheitstheilungen erlassen werden soll, als ein für die allgemeine Landeswohlfahrt höchst wichtiges aus, welches zugleich, nach vielfachen, aus allen Gegenden des Landes an Uns gelangten Bitten, der Gegenstand allgemeiner Wünsche geworden ist. Da nun bei Abfassung der hierauf sich beziehenden Entwürfe, die auf gleiche Schonung Anspruch habenden Interessen der Berechtigten und Verpflichteten, nach Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit beiderseits in Obacht genommen worden sind, diese Unsere Intention auch von den getreuen Ständen in der eingereichten Schrift mit Uns übereinstimmend im Allgemeinen anerkannt worden ist, so sind Wir entschlossen, namentlich auch dieses Gesetz, sobald als die noch erforderliche Revision des den getreuen Ständen vorgelegenen Entwurfs desselben es thunlich machen wird, ergehen zu lassen.

Wir entlassen hierauf sämmtlich anwesende getreue Stände an Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten unter dem wiederholten Ausdrucke gnädigster Zufrie-

denheit mit den von ihnen auch bei dieser letzten Berathung an den Tag gelegten, dem Besten des Landes zugewendeten Bemühungen, und mit der Versicherung Königlicher und Fürstlicher Huld, Liebe und Gnade, womit Wir ihnen sammt und sonders jederzeit wohlbeigethan verbleiben.

Dessen allem zu Urkund haben Wir diesen Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Insiegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 4. September 1831.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

ꝛc. ꝛc.

Die bemerkte Urkunde aber ist mit nachstehendem Eingang versehen: „Wir, Anton, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. thun hiermit kund, daß Wir, in Folge der von Unsern getreuen Ständen wiederholt ausgesprochenen Wünschen, und mit Rücksicht auf die in andern Staaten des deutschen Bundes bereits getroffenen und durch die Erfahrung bewährt gefundenen Bestimmungen, die Verfassung Unserer Lande mit Beirath und Zustimmung der Stände in nachfolgender Maaße geordnet haben."

Zweites Kapitel.

Königreich Hannover.

Daß in dem Königreich Hannover schon früher Landstände vorhanden gewesen, daß dieselben zur Zeit der französischen Herrschaft unterdrückt und, als das Land nach der Schlacht bei Leipzig unter die alte Regierung zurückgekehrt war, mit wenigen Abänderungen wieder hergestellt worden sind, ist bereits in dem ersten Theil der Verfassungsgesetze (S. 7 ff.) bemerkt worden.

Da diese Einrichtung den Bedürfnissen der Zeit nicht mehr entsprach, so wurde der Wunsch laut, durch ein neues umfassendes Staatsgrundgesetz die innern Verhältnisse des

Königreichs geordnet zu sehen. Die darauf gegründeten Bitten fanden bei der Regierung Eingang; es wurden daher desfalls Unterhandlungen eingeleitet, welche zu dem Resultate führten, daß ein neues Staatsgrundgesetz (den 26. September 1833) publicirt wurde.

Da das bei dieser Gelegenheit erlassene Patent die Gründe enthielt, aus welchen die Regierung sich bewogen gefunden hat, mehrere ihr in Beziehung auf jenes Grundgesetz zu erkennen gegebene Desiderien nicht zu willfahren, so hält man es für angemessen, das genannte Patent hier folgen zu lassen.

Patent,

die Publikation des Grundgesetzes des Königreichs betreffend.

Wilhelm der Vierte von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc. auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da durch die Auflösung der vormaligen deutschen Reichsverfassung, durch die Errichtung eines deutschen Bundes und durch die Vereinigung aller sowohl ältern als neu erworbenen deutschen Besitzungen Unsers Königlichen Hauses zu einem unabhängigen Königreiche, in der Verfassung desselben mehrfache wichtige Veränderungen hervorgebracht worden sind, andere Theile der Verfassung aber einer neuen Befestigung oder nähern Bestimmung bedürfen, so haben Wir auf den Antrag Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung beschlossen, die innern Verhältnisse Unseres Königreichs Hannover durch die Erlassung eines neuen Staatsgrundgesetzes genauer festzustellen, und deshalb in der an Unsere getreue allgemeine Ständeversammlung erlassenen Declaration vom 11. Mai 1832 die Grundsätze zu demselben vorgeschrieben.

Nachdem Uns nunmehr die Resultate der danach Statt gehabten ausführlichen Berathung Unserer getreuen Stände über das Grundgesetz vorgelegt sind, und Wir dann deren Anträge in allen der Zustimmung derselben bedürfenden Punkten zu bestätigen Uns bewogen gefunden haben, solche auch

übrigens zum größten Theile den von Uns ertheilten Vorschriften entsprechen, und nur in einigen wenigen Punkten zur Sicherstellung Unserer landesherrlichen Rechte und zum Besten Unserer getreuen Unterthanen von Uns einer Abänderung bedürftig gefunden worden sind; so sehen Wir Uns veranlaßt, in Beziehung auf die deshalb nothwendig gefundenen Veränderungen des aus den Berathungen Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung hervorgegangenen Grundgesetzentwurfs, soweit sie nicht bloß Berichtigungen der Wortfassung betreffen, Folgendes zu erklären.

1.

So sehr Wir auch durch Unsere Erklärung vom 11. Mai 1832 die Aufrichtigkeit des Wunsches bethätigt haben, die für die Wohlfahrt Unseres Königreichs von Uns für angemessen erachtete Vereinigung Unserer landesherrlichen Cassen und der Landescasse zu erleichtern, so ist es Uns gleichwohl nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse nicht ausführbar erschienen, den von Uns festgesetzten, auf den nothwendigsten Bedarf bereits beschränkten Betrag der Krondotation noch weiter herabzusetzen und dem dieserhalb gemachten Antrage Unserer getreuen Stände Folge zu geben. Dagegen haben Wir, um das Land gegen Ansprüche zu sichern, welche in Zukunft gemacht werden könnten, wenn in dem Falle des Ueberganges des Landes an die jetzige Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelsche Linie, den Erben Unseres jetzigen Königlichen Hauses, eine Entschädigung von dem Thronfolger in Gemäßheit der frühern Hausverträge geleistet werden müßte, Uns bewogen gefunden, die eventuelle Entschädigung auf Unsere Schatullcasse zu übernehmen, und die in dieser Beziehung in den Entwurf aufgenommene Bestimmung in dem jetzigen Staatsgrundgesetze weggelassen.

2.

Der Antrag Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung, daß ein Regent, wenn er aus einem fremden deutschen Fürstenhause erwählt werden müßte, mindestens sein fünf und zwanzigstes Jahr zurückgelegt haben solle, findet Unsere volle

Genehmigung, weshalb Wir diesen Grundsatz auch für den Fall der Wahl des Regenten durch die allgemeine Ständeversammlung vorzuschreiben für angemessen gefunden haben. Dagegen haben Wir Uns nicht bewogen finden können, die Bestimmung, nach welcher der Regent den ihm obliegenden Eid im versammelten Ministerio abzuleisten hat, abzuändern; und wenn gleich Wir geneigt sind, den Regenten in seinen Befugnissen nicht so weit zu beschränken, daß er in der Einrichtung der allgemeinen Ständeversammlung eine Aenderung überall nicht vornehmen noch gestatten dürfte, so müssen Wir doch für nothwendig halten, eine Aenderung des Grundsystems der allgemeinen Ständeversammlung durch einen Regenten gänzlich zu untersagen.

3.

Wir verkennen überall nicht, daß die vielfach, insbesondere auch durch die Ablösbarkeit der gutsherrlichen Rechte veränderten Verhältnisse in mehrfacher Beziehung auf das Lehnwesen zurückwirken, und sind um so mehr geneigt, den hierunter bezeigten Wünschen Uns willfährig zu beweisen, als wir die Opfer nicht übersehen, welche die Besitzer von Lehngütern durch Aufhebung oder Modification bestehender Vorrechte der öffentlichen Wohlfahrt und dem Besten des Landes bereitwillig gebracht haben. Wir werden daher in Gemäßheit des Antrages Unserer getreuen Stände den Entwurf zu einem Gesetze über die Lehnsverhältnisse und deren Ablösbarkeit ausarbeiten und zur verfassungsmäßigen Mitwirkung unverzüglich an dieselben gelangen lassen. Indeß haben Wir, zumal ehe die Folgen alle genau erwogen sind, welche die Aufhebung eines so tief in die öffentlichen Verhältnisse eingreifenden Instituts begleiten müssen, Bedenken getragen, den Grundsatz unbedingt festzustellen, daß der Lehnsnexus in jedem Falle auf den Antrag des Vasallen ablösbar seyn soll, und haben nothwendig erachtet, dem von Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung in Antrag gebrachten Paragraphen eine danach erforderlich gewordene veränderte Fassung geben zu lassen.

4.

Da es Uns nicht entgangen war, daß eine zu große Ausdehnung der Befreiungen von der Gerichtsbarkeit der Untergerichte Beschwerden und Nachtheile für Unsere geliebten Unterthanen herbeiführte, so hatten Wir beschlossen, diese Befreiungen thunlichst zu beschränken und die beizubehaltenden Ausnahmen in dem Gesetzentwurfe angeben lassen. Dagegen würde es einer gleichmäßigen Justiz keineswegs förderlich seyn, wenn alle Gerichte des Landes ohne Rücksicht auf die besondern Verhältnisse der ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen und Sachen eine gleichmäßige innere Einrichtung erhalten sollten; und wenn gleich Wir geneigt sind, auch in dieser Hinsicht etwa nicht mehr passende Institutionen zu verbessern und zu beseitigen, konnte es doch Unsere Absicht nicht seyn, deren gänzliche Aufhebung durch das Grundgesetz im Voraus zu bestimmen. Wir haben daher, um die dieserhalb vorgekommenen Zweifel zu beseitigen, der in das Grundgesetz aufgenommenen Vorschrift eine solche Fassung geben lassen, welche geeignet ist, irrigen Deutungen vorzubeugen und künftigen zweckmäßigen Anordnungen nicht entgegensteht.

5.

Eben so kann es der nothwendigen Unabhängigkeit der Justiz nachtheilig seyn, wenn die Uebertragung der Gerichtsbarkeit von einem ordentlichen Gerichte des Landes auf ein anderes zu sehr erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Wenn Wir daher auch nichts dagegen zu erinnern finden, daß nach dem Wunsche Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung die Fälle, wo eine solche Uebertragung stattfinden kann, in einem Gesetze näher festgestellt werden, so erklären Wir doch hiermit ausdrücklich, daß gerade zu dem Zwecke, um die Justiz von störenden äußern Einflüssen unabhängig zu erhalten, der Grundsatz niemals aufgegeben werden kann und darf, daß der König als Quelle aller Gerichtsbarkeit unabhängig von den Ansichten der Gerichte eine solche Uebertragung der Gerichtsbarkeit in einem einzelnen Falle anzuordnen hat, und daß daher dieser Grundsatz auch

bei einem solchen Gesetze stets aufrecht zu erhalten ist. Damit aber über Unsere Absicht in dieser Hinsicht ein Zweifel nicht obwalten könne, haben Wir der in das Gesetz hierüber aufgenommenen Bestimmung die geeignete Fassung geben lassen.

6.

So wenig Wir übrigens den Lauf der Justiz, wo er den Gesetzen gemäß stattfindet, hemmen, oder Unsern Verwaltungsbehörden solches zu thun gestatten werden, eben so wenig können Wir die Ausübung Unserer Hoheitsrechte jemals den Urtheilen Unserer Gerichte unterwerfen, oder die von Unsern Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Competenz getroffenen Verfügungen der Wiederaufhebung von Seiten der Gerichte aussetzen. Wir haben daher hierüber das Nöthige in das Grundgesetz aufnehmen lassen, und übrigens durch die in demselben getroffenen Bestimmungen den Schutz der Gerichte für die wohl erworbenen Rechte Unserer geliebten Unterthanen so weit ausgedehnt, als es mit einer wohlgeordneten Verwaltung irgend zu vereinbaren ist.

7.

Wenn gleich Wir die Freiheit der Presse unter Beobachtung der gegen deren Mißbrauch zu erlassenden Gesetze und der Bestimmungen des deutschen Bundes gestatten wollen, und deshalb einen Gesetzentwurf an Unsere getreuen Stände, deren Antrage gemäß baldthunlichst gelangen lassen werden, wenn nicht zuvor von dem deutschen Bunde ein allgemeines Preßgesetz beschlossen werden sollte; so ergiebt doch der Umstand, daß die über den Mißbrauch der Pressen zu erlassenden Gesetze mit Unsern getreuen Ständen noch nicht haben verabredet werden können, bis dahin aber ein gesetzloser Zustand nicht geduldet werden kann, die Nothwendigkeit des von Uns angeordneten Zusatzes, daß bis zur Erlassung dieser Gesetze die bisherigen Vorschriften in Kraft bleiben.

8.

Indem Wir den Städten, Flecken und Landgemeinden in der Verwaltung ihres Vermögens die mit ihrem Wohle vereinbare Selbstständigkeit zugesichert haben, und deshalb auch

die von Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung in dieser Hinsicht gemachten Anträge bestätigen und nur bestimmen, daß das Armenwesen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse eignen Verwaltungen übertragen werden kann, haben Wir zugleich der Regierung die Aufsicht auf das Gemeindewesen, soweit sie zum Heile des Ganzen und zum eignen Besten der Gemeinden erforderlich ist, ausdrücklich vorbehalten. Zu dieser Aufsicht der Regierung gehört es nothwendig, daß dieselbe solche Gemeindebeamten, welche ihre Pflichten versäumen oder verletzen würden, gleich Unserer übrigen Staatsdienerschaft, durch Strafen zur Erfüllung dessen, was ihnen obliegt, anhalten oder selbst vom Dienste entfernen kann. Da dieses in der landesherrlichen Oberaufsicht wesentlich begründete und zum Besten der Gemeinden durchaus nothwendige Recht der Regierung durch den von Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung in Antrag gebrachten Vorbehalt einer besondern Gesetzgebung über die Staatsdienstverhältnisse der Gemeindebeamten zweifelhaft werden könnte, so haben Wir diesem Vorbehalte Unsere Genehmigung nicht ertheilt und denselben in das Grundgesetz nicht aufnehmen lassen.

9.

Wenn Wir auch kein Bedenken haben, die Erklärung, daß das Heer, da es nicht aus geworbener Mannschaft besteht, sondern seine Ergänzung in Folge der allgemeinen Militärpflicht erhält, für ein Unserm Königreiche fremdes Interesse nicht verwandt werden soll, hiemit ausdrücklich zu erneuern, so hat doch die Betrachtung, daß es Fälle geben kann, wo der Grund, auf welchem das Interesse beruht, nicht zu Jedermanns Einsicht vorliegt und auch nicht sogleich bei den Vorbereitungen zu einem Kriege oder den zu dessen Abwendung nothwendigen Maßregeln erklärt werden kann, bei dem Heere selbst aber niemals Zweifel irgend einer Art über dessen Verbindlichkeiten eintreten dürfen, Uns bewogen, daß Wir die von Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung in Antrag gebrachte Bestimmung über die Ver-

wendung des Heeres in das Grundgesetz nicht haben aufnehmen lassen.

10.

Den wegen der innern Organisation sowohl der Provinziallandschaften als der allgemeinen Ständeversammlung gemachten Anträgen haben Wir, wenn gleich sie insonderheit in Hinsicht auf die letztere mit Unseren Propositionen nicht übereinstimmten, Unsere landesherrliche Bestätigung nicht versagt, indem Wir die Ueberzeugung hegen, daß das, was höher steht, als jede äußere Form, der gute Geist und das Vertrauen die Stände jederzeit beseelen werden, um Nützliches zu wirken. Dagegen ist die Bestimmung, daß die Regierung das Recht haben soll, wenn sie es nöthig findet, Commissarien zur Theilnahme an den ständischen Verhandlungen abzuordnen, vorzüglich nur aus Rücksicht auf den besonderen Antrag der allgemeinen Ständeversammlung in das Grundgesetz aufgenommen worden; Wir halten es aber der Stellung Unserer Regierung durchaus nicht für angemessen, ihr auch damit zugleich dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß eine Verpflichtung aufzulegen, auf das Verlangen der Stände solche Commissarien absenden zu müssen. Wir haben daher den dieserhalb in Antrag gebrachten Zusatz nicht genehmigt und behalten vielmehr der Regierung allein vor, zu ermäßigen, ob und unter welchen Umständen dieselbe gerathen hält, landesherrliche Commissarien an den ständischen Verhandlungen, soweit solches überhaupt zulässig ist, Theil nehmen zu lassen.

11.

Da durch die für einen Kronprinzen auszusetzende Apanage für das standesmäßige Auskommen einer verwittweten Kronprinzessin nach Maßgabe des für Unser Königliches Haus zu erlassenden, zur Mitberathung Unserer getreuen Stände baldthunlichst zu bringenden Apanagegesetzes nicht hinreichend gesorgt werden kann, und daher nach Maßgabe der im Grundgesetze enthaltenen Bestimmung für das Auskommen einer verwittweten Kronprinzessin, eben so wie für das Auskommen einer verwittweten Königin, jedesmal besonders gesorgt

werden muß, so haben Wir es angemessen gehalten, dies gleich bestimmt auszudrücken.

12.

Hiernächst haben Wir bedenklich erachten müssen, den von Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung in Antrag gebrachten Zusatz, wonach den von den Ständen zur Prüfung der Rechnungen der Generalcasse auf Lebenszeit zu erwählenden Commissarien die Erhaltung einer fortlaufenden Uebersicht über den Gang des Staatshaushalts mit aufgetragen werden solle, in seiner großen Allgemeinheit in das Grundgesetz aufnehmen zu lassen, weil es zuvörderst ein Gegenstand reiflicher Erwägung sein wird, ob und in welcher Maße eine Einrichtung dieser Art getroffen werden kann, ohne zu einer Einmischung in die Verwaltung Veranlassung zu geben, welche, wie von Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung selbst anerkannt worden, für das allgemeine Beste nur nachtheilig seyn würde.

Bei dieser Lage der Sache haben Wir den hierauf gerichteten Zusatz in das Staatsgrundgesetz nicht aufnehmen lassen können.

13.

Wir haben ferner auf den Antrag Unserer getreuen Stände durch das Grundgesetz verordnet, daß der Diensteid der Civilstaatsdienerschaft auf die getreuliche Beobachtung des Grundgesetzes ausgedehnt werde. Da wir es indessen nicht angemessen finden, Unsere gesammte gegenwärtige Dienerschaft einen Diensteid nochmals ableisten zu lassen, so verweisen Wir dieselbe hiemit auf den von ihr bereits geleisteten Diensteid, und erklären, daß sie in jedem Betracht so angesehen werden soll, als wäre sie auf die treue Beobachtung des Grundgesetzes ausdrücklich eidlich verpflichtet.

14.

Endlich haben Wir es für angemessen erachtet, unter die im Grundgesetze angeführten Gründe, weshalb einer Unserer Civilstaatsdiener zur Strafe gezogen, oder selbst vom Dienste entlassen werden kann, auch grobes öffentliches Aergerniß

aufnehmen zu lassen, indem hiedurch das nothwendige Ansehen der Staatsdienerschaft wie der öffentliche Dienst mehr als durch sonstige Vernachlässigungen oder Vergehen benachtheiligt werden können.

Nachdem hienach die von Uns nothwendig erachteten Veränderungen des von Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung vorgelegten Gesetzentwurfes gemacht worden sind, so ertheilen Wir demselben nunmehr Unsere landesherrliche Bestätigung, und befehlen, daß das auf solche Weise zu Stande gebrachte Grundgesetz Unseres Königreichs Hannover, vom Tage der Verkündigung an, und zwar so weit es dabei auf eine Abänderung verfassungsmäßig bestehender organischer Einrichtungen ankommt, nach Maßgabe der nach den Vorschriften des gegenwärtigen Grundgesetzes weiter zu treffenden Anordnungen und zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften für alle Theile Unsers Königreichs in Kraft treten soll.

Was aber die Finanzen anbetrifft, so sollen die dieserhalb vorgeschriebenen Grundsätze von dem Eintritte des neuen Rechnungsjahrs, mithin vom 1. Julius 1834 an in Kraft treten, und die förmliche Vereinigung Unserer landesherrlichen und der Landescasse zu einer einzigen Generalcasse von eben diesem Zeitpuncte an Statt finden.

Uebrigens verordnen Wir, um jede Ungewißheit über den bestehenden Rechtszustand zu vermeiden, hiemit noch ausdrücklich, daß die bisher bestehenden Gesetze, Anordnungen und Verfügungen der Behörden deßhalb, weil die nunmehr vorgeschriebenen Formen bei denselben etwa nicht beobachtet sind, ihre Gültigkeit nicht verlieren sollen, sondern daß die Gültigkeit lediglich danach zu ermessen ist, was zu der Zeit ihrer Erlassung der Verfassung oder dem Herkommen gemäß war.

Gegeben Windsor-Castle, den 26. September des 1833sten Jahres, Unseres Reichs im Vierten.

William R.

ꝛc. ꝛc.

Drittes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen.

Obgleich wir im ersten Theil (Abschnitt I. Kapitel 6. S. 13) schon Einiges über die ständischen Verhältnisse im Kurfürstenthum Hessen bis zu dem vorgelegten und wieder zurückgenommenen Entwurf einer Verfassungsurkunde — deren einzelne Bestimmungen an den geeigneten Orten der zwei ersten Theile der Verfassungsgesetze bemerkt worden sind — erwähnt haben, so erscheint es doch jetzt, wo der genannte Staat eine Verfassung wirklich besitzt, von Interesse, die Entstehungsgeschichte *) derselben hier aufzunehmen.

Bis zum verhängnißvollen Herbste des Jahrs 1806 bestand in Kurhessen eine nicht allen Theilen des Landes gemeinschaftliche landständische Verfassung **), nach welcher die Stände in Prälaten, Ritterschaft und städtische Deputirten zerfielen. Als der Kurfürst Wilhelm I. Ende Novembers 1813 in seine Staaten zurückkehrte, berief er am 27. Dec. 1814 die althessischen Stände, ihnen Deputirte des Bauernstandes zugesellend (zwei aus den Prälaten, fünf aus der Ritterschaft, acht aus den Städten und fünf aus dem Bauernstand), auf den 1. März 1815 nach Kassel. Der Regent forderte von ihnen vor allem die Deckung einer Summe von 4,107,822 Rthlr. und zwar 1,884,653 Rthlr. alte Landesschulden bis Ende 1806, sowie 344,561 Rthlr. für alte Rückstände des Landes an die Kriegskasse und das Uebrige (jedoch

*) K. H. L. Pölitz: Geschichtlich-politische Andeutungen über die neue Verfassung des Kurstaates Hessen vom 5. Januar 1831 in den Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst 1831. März. S. 241. ff. Ueber die Verfassungsurkunde Kurhessens; einige Worte von einem Mitbürger. Von Sigmund Martin, Advokat zu Homberg. Kassel 1831. Die kurhessische magna charta vom 5. Jan. 1831 in den Jahrbüchern. 1831. April. S. 309 ff.

**) Die Provinz Hanau hatte nie Stände, die Provinz Schaumburg ihre besonderen.

ohne alle Belege) für die von ihm einstweilen vorgeschossenen Armaturkosten des Jahrs 1814. Die Landstände verlangten darauf ihrerseits 1) unbedingte Offenheit für die mit ihnen zu verhandelnden Gegenstände, 2) Nachweisung des Staatsvermögens, insonderheit der ausstehenden Kapitalien, weil man sich ohne diese auf die gemachten Forderungen nicht einlassen könne, 3) eine den Erfahrungen der Zeit entsprechende Landes-Konstitution *).

Die Resultate der Korrespondenz zwischen dem Fürsten und den Ständen bestanden darin, daß (nachdem der Landtag am 2. Juli 1815 prorogirt, am 15. Februar 1816 wieder eröffnet worden war) — 1) der Kurfürst den größten Theil der Forderungen schwinden ließ, 2) die Stände dagegen die zur Tilgung der französischen Kriegskontribution von 1806 mittelst eines Zwanganleihens 1807 aufgebrachten 1,300,000 Rthlr. unter Hinzufügung verschiedener anderer Verluste unter der französischen Herrschaft (so daß sie auf 1,398,078 Rthlr. anwuchs) als vollgültige Landesschuld zu 5% verzinslich anerkannte, 3) der Kurfürst ihnen, jedoch unter der Bedingung der Geheimhaltung, einige Angaben über die ausstehenden Kapitalien der Kriegskasse (oder Landeskasse) mittheilen ließ, unter dem Versprechen, sie dieser Kasse definitiv zu überweisen, eine weitere Angabe des gesammten Staatsvermögens und die Bildung eines besonderen Hausvermögens aber schlechthin verweigerte, endlich auch 4) konfidentiell durch ein Mitgleid der Ritterschaft einen Verfassungsentwurf am 16. Februar 1816 mittheilen ließ, jedoch weil die Stände auf einer näheren Angabe des gesammten Staatsvermögens bestanden, die Garantie des Bundestags für die neue Verfassung begehrten und sich auch weigerten, das don gratuit zu bewilligen, ihn durch Reskript vom 6. April 1816 wieder gänzlich zurückzog. Darauf ward der Landtag am 10. Mai 1816 ohne Landtagsabschied unter dem Bemerken entlassen,

*) Das Weitere ist zu ersehen aus den kurhessischen Landtagsverhandlungen vom Jahr 1816 in 4 Abtheilungen. Kassel 1816.

daß von einer vertragsmäßig einzugehenden Regierungs- (richtiger: Verfassungs-) Form die Rede nicht seyn könne.

Am 4. März 1817 ließ der Kurfürst ein Haus- und Staatsgesetz ergehen, es ist dasselbe in den zwei ersten Theilen der Verfassungsgesetze Theil I. Seite 101 ff. und Th. II. Seite 689 enthalten — worin eben so, wie in dem von dem Kurfürsten Wilhelm II. erlassenen Organisations-Edict vom 29. Juni 1821 — Verordnung über die Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung — die Fortdauer der alten ständischen Verfassung anerkannt wurde, ohne daß jedoch von Einberufung der Stände die Rede weiter war. So blieb es bis nach der Mitte des Jahrs 1830; die Ereignisse dieser verhängnißvollen Zeit, das Bedürfniß und das bei allen Klassen der Bewohner des Kurfürstenthums Hessen rege gewordene Verlangen, gleich den deutschen Nachbarstaaten eine Verfassung zu haben, bewirkten während der Abwesenheit des Kurfürsten eine allgemeine Aufregung, eine Bürgergarde wurde gebildet und nach Zurückkunft des Regenten derselbe gebeten, die seit dem Jahr 1816 nicht wieder versammelten Landstände einzuberufen. Der Kurfürst bewilligte alsbald die ihm eröffneten Wünsche, so daß schon am 19. Sept. nicht allein die althessischen Stände, sondern auch Deputirte von Schaumburg, Hanau und Fulda auf den 16. October einberufen wurden. An diesem Tage wurde auch der Landtag eröffnet, worauf demselben ein vom 7. October datirtes Staatsgrundgesetz zur Berathung und Annahme öffentlich vorgelegt wurde, um demnächst in einen allgemeinen Landtagsabschied gebracht zu werden, zugleich wurde den Ständen eröffnet, daß, in Erwartung einer glücklichen Erledigung der übrigen, für den Landtag sich eignender Angelegenheiten, Se. Königl. Hoheit der Kurfürst die Schulden sämmtlicher zu Kurhessen gehörigen Länder übernehmen wolle.

Der von der Ständeversammlung zur Prüfung dieses Staatsgrundgesetzes ernannte Ausschuß entwarf blos unter Beibehaltung einzelner Sphen ein ganz neues Staatsgrundgesetz, worüber mit der Staatsregierung Unterhandlungen ge-

pflogen wurden. Die Hauptschwierigkeit aber bestand in der Bildung des Haus- und Staatsvermögens, weshalb sich denn auch die Sache in die Länge zog. Um jede Besorgniß in Beziehung auf die Publikation der Verfassungsurkunde zu beseitigen, erließ das Staatsministerium am 30. December 1830 eine Bekanntmachung, worin die Versicherung ertheilt wurde, daß die Verfassung spätestens am 8. Januar 1831 verkündigt werden solle. Und so geschah es denn auch. Am 5. Januar 1831 erhielt sie die Genehmigung und Unterschrift des Kurfürsten in Form einer octroirten Verfassung und am 8. Januar übergab sie der Regent in einer feierlichen Thronsitzung den Ständen mit den Worten: „Ich übergebe Ihnen die Verfassung, ich wünsche Hessen Glück dazu," und empfieng sofort den Schwur der Stände und Minister.

Der Eingang dieser Verfassungsurkunde ist folgender:

„Wir ꝛc. haben, durchdrungen von den hohen Regentenpflichten, Uns stets thätigst bemühet, die Wohlfahrt Unserer verschiedenen Landestheile, sowie aller Klassen Unserer geliebten Unterthanen zu befördern, und sind daher mit aufrichtiger Bereitwilligkeit den Bitten und Wünschen Unseres Volks entgegengekommen, welches in einer landständischen Mitwirkung zu den inneren Staatsangelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen und eine dauernde Sicherheit seines Glücks erblickt. Nachdem Wir sodann zur Ausführung Unserer deshalbigen Absichten mit den getreuen Ständen Unserer althessischen Lande, zu welchen noch Abgeordnete aus den übrigen bisher nicht vertretenen Gebietstheilen und aus der Grafschaft Schaumburg hinzugezogen worden sind, über ein Staatsgrundgesetz haben Berathung pflegen lassen, ertheilen Wir nunmehr in vollem Einverständnisse mit den Ständen, deren Einsicht und treue Anhänglichkeit Wir hierbei erprobt haben, die gegenwärtige Verfassungs-Urkunde mit dem herzlichen Wunsche, daß dieselbe als festes Denkmal der Eintracht zwischen Fürst und Unterthanen noch in späten Jahrhunderten bestehen und deren Inhalt sowohl die Staats-

regierung in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit unterstützen, als dem Volke die Bewahrung seiner bürgerlichen Freiheiten versichern und dem gesammten Vaterlande eine lange segensreiche Zukunft verbürgen möge."

Viertes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig.

Die dem Herzogthum Braunschweig unter der vormundschaftlichen Regierung des Königs von Großbrittanien verliehene revidirte Landschaftsordnung vom 25. April 1820 (Theil I. S. 25 u. 26) entsprach nur unvollkommen dem Bedürfniß der Zeit, indem sie den Grundsatz einer Vertretung sämmtlicher Staatsangehörigen nicht festgehalten hatte und außerdem viele Bestimmungen, welche in eine umfassende Verfassungs-Urkunde gehören, nicht enthielt. Obgleich man dies lebhaft fühlte, so würden doch die eine Abänderung der Verfassung bezweckenden Wünsche erst später laut geworden seyn, wenn nicht dieser Zeitpunkt durch die Regierung selbst, durch Angriffe derselben gegen die bestehende Landschaftsordnung, herbeigerufen worden wäre.

Der Herzog Karl von Braunschweig weigerte sich nämlich, die unter der Vormundschaft des Königs von Großbrittanien eingeführte oder eigentlich mit einigen Abänderungen wieder hergestellte schon früher bestandene, Landschaftsordnung (daher auch der Name revidirte Landschaftsordnung) anzuerkennen, weshalb die Landstände des Herzogthums bei der deutschen Bundesversammlung Beschwerde zu führen veranlaßt wurden.

Hierauf erfolgte am 4. November 1830 ein Beschluß der Bundesversammlung dahin *):

„Sr. Durchlaucht dem Herzog von Braunschweig zu eröffnen, daß, nach Art. 54 und 56 der Wiener Schluß-Akte, die in anerkannter Wirksamkeit bestehende erneuerte Land-

*) Aus dem Protokoll der Bundesversammlung vom 4. November (Sitzung 36) 1830, §. 273, den Landständen mitgetheilt.

schaftsordnung vom Jahre 1820 von Höchstdemselben nicht auf anderm, als auf verfassungsmäßigen Wege abgeändert werden könne."

Die fortdauernden eigenmächtigen Schritte und das Nichtachten des weisen Rathes der ihr Vaterland liebenden Männer von Seiten der Regierung in Braunschweig erzeugte eine dumpfe Gährung, welche bei der im Jahr 1830 verbreiteten Aufregung der Gemüther endlich zum Ausbruch kam und mit der Verbrennung des Herzoglichen Schlosses in Braunschweig und der Flucht des Regenten endigte.

Der Bruder des letzteren, der Herzog Wilhelm von Braunschweig, eilte auf die Nachricht von diesen Ereignissen nach der Hauptstadt des Landes, ward mit allgemeinem Jubel empfangen und stellte alsbald die Ruhe wieder her. Er übernahm hierauf die Leitung der Regierungsgeschäfte und wurde hierzu durch einen Beschluß der Bundesversammlung vom 2. December 1830 folgenden Inhalts *):

„Se. Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels wird ersucht, die Regierung des Herzogthums Braunschweig bis auf Weiteres zu führen, und Alles, was zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit, sowie der gesetzlichen Ordnung im Herzogthume erforderlich seyn möchte, allenfalls unter Beihülfe des Bundes, vorzukehren, und daß dies auf Veranlassung des deutschen Bundes geschehe, öffentlich bekannt zu machen", — förmlich ermächtigt.

Zugleich wurde den berechtigten Agnaten Sr. Durchl. des Herzogs Karl von Braunschweig anheim gegeben, die nöthige definitive Anordnung für die Zukunft, in Gemäßheit der Herzoglich Braunschweigischen Hausgesetze und des in deutschen und anderen souveränen Häusern üblichen Herkommens, zu berathen und zu bewirken."

*) Aus dem Protokoll der B. V. vom 2. Dec. (Sitzung 40) 1830, §. 104, Num. 2. Lübeckscher Staatskalender auf das Jahr 1832, S. 85. Frankfurter Oberpostamtszeitung vom 15. December 1830, Beilage. Klüber Forts. der Quellen-Sammlung zu dem öffentl. R. des deutschen Bundes Seite 17.

Am 10. März 1831 wurde darauf in der deutschen Bundesversammlung eine Erklärung übergeben, wornach Se. Majestät Wilhelm IV. König von Großbrittanien und Hannover und Se. Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels, durchdrungen von der Nothwendigkeit die Regierungsverhältnisse der Herzoglich Braunschweigischen Lande definitiv festzustellen, und in Gemäßheit des Beschlusses des durchlauchtigsten deutschen Bundes vom 2. December 1830, auf vorgängige Berathung, nach den Bestimmungen der Herzoglich Braunschweigischen Hausgesetze und des Herkommens die nachfolgende Anordnung zu treffen veranlaßt worden sind:

Art. 1. Seine Majestät der König von Großbrittannien und Hannover, durch die dem Durchlauchtigen deutschen Bunde bei der Fassung des oberwähnten Beschlusses vorgelegenen notorischen Thatsachen, so wie durch die Ergebnisse einer deshalb angestellten Untersuchung, zu der reiflichen Ueberzeugung von der absoluten Regierungsunfähigkeit Sr. Durchlaucht des Herzogs Karl von Braunschweig-Lüneburg gelangt, erklären hierdurch, daß die Regierung im Herzogthume Braunschweig als erledigt anzunehmen sey.

Art. 2. Seine Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Oels treten dieser Erklärung im ganzen Umfange bei.

Art. 3. Seine Majestät der König von Großbrittannien und Hannover und Se. Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Oels, erklären ferner, daß die durch diese absolute Unfähigkeit des bisherigen rechtmäßigen Regenten als erledigt zu betrachtende Regierung des Herzogthums Braunschweig nunmehr unter Aufrechthaltung der über die Primogenitur in dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel bestehenden Verträge und des pacti-Henrico-Wilhelmiani, so wie der auf solchen sich gründenden Successionsrechte, definitiv auf Seine Durchlaucht den Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Oels, in Höchstihrer Eigenschaft als nächster Agnat, mit allen verfassungsmäßigen

Rechten und Pflichten eines regierenden Herzogs von Braunschweig übergegangen sey.

Art. 4. Seine Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Oels übernehmen demnach die Höchstihnen anheim gefallene Regierung der Herzoglich Braunschweigischen Lande, unter der im §. 79 der erneuerten Landschaftsordnung *) für das Herzogthum Braunschweig, d. d. Carlton-House, den 25. April 1820, enthaltenen Bestimmung; auch werden Höchstdieselben, nach Erfüllung dieser landesgrundsätzlichen Verpflichtung, die Huldigung der Unterthanen in gewöhnlicher Form empfangen, ingleichen von sämmtlichen Civil- und Militärbehörden und Beamten, unter Aufhebung aller frühern Verpflichtung derselben gegen den Regierungsvorfahren, den Diensteid entgegen nehmen.

Art. 5. Durch eine gemeinschaftlich niederzusetzende Kommission soll für Seine Durchlaucht den Herzog Karl von Braunschweig-Lüneburg eine, den Landeseinkünften angemessene, möglichst standesmäßige Sustentation, jedoch unter Berücksichtigung des in Höchstdessen Händen bereits befindlichen Staatsvermögens, ausgemittelt werden; so wie auch auf eine verhältnißmäßige Erhöhung des fraglichen Beitrags, für den Fall einer etwaigen aus legitimer und standesmäßiger Ehe entsprungenen Descendenz Höchstdesselben, demnächst Rücksicht genommen werden wird.

In Folge vorstehender Erklärung, trat Herzog Wilhelm die Regierung in eigenem Namen an, durch ein Patent vom 20. April 1831 (in der Frankfurter Oberpostamtszeitung vom 28. April 1831) stellte den Landständen landesgrundgesetzmäßig eine Versicherungsurkunde aus, für Aufrechthaltung der Landesverfassung und Hausverträge, und nahm am 25. April zu Braunschweig die Landeshuldigung ein.

Der von dem Herzog Karl zu Führung der Braunschweigischen Stimme in der Bundesversammlung bevollmächtigte Herzoglich Nassauische Gesandte, Frhr. v. Marschall, fuhr

*) Verfassungsgesetze Theil II. Seite 755 u. 756.

fort die Braunschweigische Stimme zu führen, obgleich ohne Vollmacht von dem Herzog Wilhelm, doch nach den von diesem erhaltenen Instructionen. Erst im Juli 1832 übergab derselbe eine von dem Herzog Wilhelm in eigenem Namen für ihn ausgefertigte Vollmacht. Darauf faßte die Bundesversammlung am 12. Juli (Sitzung 26) 1832 den Beschluß: „die von Seiner Durchlaucht dem Herzog Wilhelm von Braunschweig auf den Bundestagsgesandten ausgestellte Vollmacht in das Bundesarchiv zu hinterlegen" *).

Dem neuen Regenten ward der Wunsch einer Revision der Landschaftsordnung eröffnet. Die Mängel derselben erkennend, berief derselbe die Stände, um mit ihnen ein umfassendes Grundgesetz zu berathen. Ohne bedeutende Schwierigkeiten ist dasselbe auch zu Stande gekommen und am 12. October 1832 publicirt worden.

Im Eingang enthält es Folgendes: „Eingedenk Unseres hohen Berufes, das Glück Unserer getreuen Unterthanen nach Kräften zu befördern und die Rechte aller zu sichern, haben Wir eine Revision der Landschaftsordnung von 1820 nothwendig erachtet, und nach beendigter Berathung und getroffener Uebereinkunft mit getreuer Landschaft erlassen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, die gegenwärtige neue Landschaftsordnung als das Grundgesetz des Landes." Es gehört mithin diese Verfassung zu den durch Vertrag zu Stande gekommenen Konstitutionen.

Fünftes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Meiningen und Hildburghausen.

Nach der im dreizehnten Kapitel des ersten Abschnittes (Theil I. S. 29) angeführten Verordnung vom 18. Nov.

*) Lübeckischer Staatskalender auf das Jahr 1833 S. 87. Klüber Fortsetzung der Quellensammlung zu dem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes S. 18 — S. 20.

1826 hatte der Herzog die Absicht ausgesprochen, aus den verschiedenen landschaftlichen Instituten seiner Lande ein Ganzes aufzustellen. Dies ist geschehen, indem am 23. August 1829 das mit dem nachfolgenden Eingang versehene Grundgesetz *) erschienen ist:

Wir ꝛc. haben bei dem Antritt Unserer Regierung über die in Folge des Staatsvertrags vom 12. November 1826 mit Unserem angestammten Herzogthum Meiningen vereinigten Lande im Voraus Unsere Ueberzeugung: daß das wahre Wohl Unserer Unterthanen durch möglichst innige Vereinigung der verschiedenen Landestheile immer mehr gefördert werden würde, ausgesprochen und Unsere landesväterliche Absicht: aus den verschiedenen landschaftlichen Institutionen derselben, nach reiflicher Erwägung des Bestehenden und mit sorglicher Beachtung örtlich wesentlicher Verschiedenheit, ein Ganzes aufstellen zu wollen, erklärt.

Nachdem Wir nun auch die Wünsche Unserer getreuen Stände über die landständische Verfassung durch einen zu dem Ende erwählten und hier in Unserer Residenzstadt Meiningen versammelt gewesenen Ausschuß auf verfassungsmäßigem Wege vernommen und in möglichster Berücksichtigung derselben Unsere Entschließung gefaßt haben, so sehen Wir Uns nunmehr bewogen, diese landständische Verfassung, verbunden mit den übrigen dahin gehörigen gesetzlichen Bestimmungen, in eine Urkunde zusammen zu fassen, und verordnen daher Folgendes: —

Sechstes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Nach dem am 11. Februar 1825 erfolgten Absterben des letzten Sprossen aus der Speciallinie des Herzoglichen Hauses Sachsen-Gotha, wurde das Herzogthum Sachsen-Gotha

*) Herzogl. Sachsen-Meining. Regierungs- und Intelligenzblatt v. J. 1829 Nro. 39.

und Altenburg bekanntlich unter die noch blühenden Linien Meiningen, Hildburghausen und Koburg vertheilt. Die Linie Hildburghausen trat ihr ganzes Stammland ab und erhielt dafür das Herzogthum Altenburg, mit Ausschluß des Amts Camburg.

Wie im ersten Theil Seite 30 erwähnt wurde, hatte der Herzog von Sachsen-Hildburghausen am 19. März 1818 seinem Stammland eine ständische Verfassung gegeben. Nach Abtretung desselben regierte derselbe in dem erworbenen Herzogthum Altenburg bis zum 29. April 1831 ohne Landstände. An diesem Tage jedoch wurde das Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg publicirt. Es ist dasselbe mit folgendem Eingang versehen: „Wir haben Uns bewogen gefunden, Unserem Herzogthum ein Grundgesetz zu verleihen und verordnen demnach, nach erfolgtem Beirath Unserer getreuen Landstände und mit deren Zustimmung, wie folgt:"

Siebentes Kapitel.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen *).

Der Fürst Günther Friedrich Karl von Schwarzburg-Sondershausen ließ am 28. December 1830 die landständische Verfassungsurkunde für das genannte Fürstenthum publiciren. Der Eingang des deßfallsigen Edikts erwähnt nicht eine Mitwirkung früher vorhandener Stände, indem es darin heißt:

„Wir haben während Unserer sechs und dreißigjährigen Regierung Unsern getreuen Unterthanen hinreichende Beweise Unserer landesväterlichen Fürsorge für ihr Bestes gegeben und

*) Unter Bezug auf die Note 1) Seite 31 des ersten Theils der Verfassungsgesetze wird hier bemerkt, daß der ältere Sohn des Grafen Günther von Schwarzburg, Graf Johann Günther, 1583 die Linie zu Sondershausen gründete. Dieselbe erlangte die reichsfürstliche Würde 1697; die Linie Rudolstadt 1710.

es ist Uns gelungen, daß ohngeachtet der in diesem Zeitraume stattgehabten vielen und großen politischen Ereignisse und Kriege und der damit für die Landschaftskasse verknüpft gewesenen mannigfaltigen und beträchtlichen Ausgaben dennoch das Land nur mit einer unbedeutenden Schuld in Verhältniß gegen andere Staaten noch belastet ist. Wir dürfen daher wohl erwarten, daß Unsere geliebten Unterthanen mit der oft erprobten Liebe und Anhänglichkeit das Vertrauen zu Uns verbinden, daß Wir auch ferner ihr Wohl zu befördern Uns bestreben werden. Sie werden es mithin als ein abermaliges Merkmal Unserer landesväterlichen Liebe betrachten, wenn Wir, eingedenk der Bestimmung der deutschen Bundesakte, Unserm Fürstenthum eine landständische Verfassung zu geben Uns entschlossen haben."

Achtes Kapitel.

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Obgleich der Staatshaushalt und mehrere Zweige der öffentlichen Verwaltung im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen in einem Zustand waren, welcher nur wenig zu wünschen übrig ließ, so regte sich doch auch in diesem Lande der Wunsch Gewährleistung des Guten und Theilnahme an der Gesetzgebung zu erhalten. Der Fürst berief deshalb im November 1831 die Landstände, um durch Uebereinkunft mit ihnen eine Verfassungsurkunde zu Stande zu bringen; der Regierungspräsident von Huber übergab darauf der Versammlung bei deren Eröffnung, den Entwurf einer solchen Urkunde mit folgender Rede:

„Den Ruhm und Willen seines verstorbenen Vaters ehrend, und treu dem gegebenen Worte hat unser Durchlauchtigster Fürst und Herr schon mit den ersten Anordnungen seiner kaum begonnenen Regierung Ihre Wahl und Einberufung, und alle zur Vollendung des Verfassungsgeschäftes dienende Maaßregeln vorbereitet. In allen diesen Anordnungen hat sich die innigste Ueberzeugung ausgesprochen, daß ein fe-

ster Rechtszustand das Glück des Landesfürsten und des Landes begründen soll. Der Entwurf der Verfassungsurkunde ist Ihrer Berathung und der Vereinbarung mit Ihnen übergeben. Was in andern Verfassungen der konstitutionellen Staaten Deutschlands zum Grunde gelegt worden, was nach den individuellen Verhältnissen *) und dem Umfange des Fürstenthums für dasselbe anwendbar erachtet wurde, ist in die Grundlagen des Verfassungsgesetzes aufgenommen worden. Nichts soll bei dieser Bearbeitung ausser Acht bleiben, was die Vollendung und Sicherstellung der Landesverfassung fordert und die Bundespflicht gebietet. Von diesem Standpunkt werden Sie den Verfassungsentwurf, wie er Ihnen vorliegt, würdigen. Sie werden die Verpflichtungen beachten, welche auf Verträgen und Hausgesetzen beruhen, oder in den Bundesverhältnissen festgestellt sind. Nicht an die Ansprüche einer schwankenden und unsichern Theorie sollen die Hoffnungen des Vaterlandes geknüpft, nicht durch die Aufreizungen einer nur zu bewegten Zeit die gerechten Wünsche und Erwartungen des Landes hingehalten werden. In dem Geiste eines billigen, vertraulichen und offenen Entgegenkommens soll der Wohlstand des Landes für alle Zukunft gesichert und dauerhaft befestigt werden. — In dem Verfassungsentwurfe werden Ihnen die Grundlagen der künftigen Verwaltung vorgelegt. Die einzelnen Theile des Landes sind zu einem rechtlichen Ganzen vereinigt. Keine einzelnen Ausscheidungen sollen jemals mehr stattfinden. Die Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung wird durch die kollegialische Verfassung der oberen Behörden, die noch weiterer Erörterung vorbehaltene Einrichtung derselben, und durch die strenge Verantwortlichkeit der Staatsdiener, gleichwie durch Beschränkung ihrer Entlaßbarkeit, gesichert. Die öffentlichen Rechtsverhältnisse sind durch die Freiheit der Person und des Eigenthums, durch die Gleichheit vor dem Gesetze anerkannt und bestimmt. Eine allgemeine Steuerpflicht ist in dem Entwurfe der Ver-

*) Landtagsblatt in Sigmaringen Nro. 1.

fassungsurkunde ausgesprochen, die Verwaltung des Landesvermögens, die Feststellung der öffentlichen Erfordernisse, die Steuerbewilligung, die Prüfung und Beaufsichtigung der Kassenverwaltung sind der ständischen Mitwirkung und Mitbewilligung vorbehalten. Die ständische Antheilnahme an der Gesetzgebung ist festgestellt, und dafür gesorgt, daß der Wehrstand auf die bundesverfassungsmäßige Anzahl beschränkt bleibe. Die Wahl der Abgeordneten ist einer unstatthaften Einmischung der Regierung enthoben. Was mit dem Umfange, den Kräften und Bedürfnissen des Landes vereinbarlich ist, haben Se. Hochfürstliche Durchlaucht in diesem Entwurfe zu gewähren beabsichtigt, und wiederholt ihre Gesinnung ausgesprochen, daß jeder Antrag auf eine Abänderung des Entwurfs, der als eine Verbesserung oder auch nur als unnachtheilig anerkannt werden kann, bereitwillig aufgenommen und sorgfältig geprüft werden soll.

Dieser Entwurf schränkte jedoch die ständische Wirksamkeit in so enge Grenzen ein, daß derselbe nicht angenommen und eine Vereinigung nicht zu Stande gebracht wurde. Die Regierung fand sich deshalb bewogen, die Versammlung im Mai 1832 aufzulösen und neue Wahlen mit der Bestimmung zu verordnen, daß die Zahl der Abgeordneten von 10 auf 20 erhöht werden sollte. Im September desselben Jahres erfolgte die Verordnung, die Abgeordneten alsbald nach der neuen von der Regierung gegebenen Wahlordnung zu ernennen. Hierdurch ist denn am 11. July 1833 ein förmlicher Verfassungsvertrag, dessen Auswechselung an demselben Tage von dem Fürsten mit der gesammten Ständeversammlung in feierlicher Handlung vorgenommen worden ist, zu Stande gekommen.

Die Urkunde ist mit folgendem Eingang versehen:

Wir, Karl von Gottes Gnaden Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen ꝛc. thun hiermit kund, daß Wir in Folge der von Unsern getreuen Ständen Uns vorgelegten Wünsche und Anträge und mit Rücksicht auf die in andern deutschen Bundesstaaten bereits bestehenden Bestimmungen die Verfassung

Unsers Fürstenthums mit Beirath und vertragsmäßiger Zustimmung der zur Vollendung des Verfassungswerkes einberufenen Ständeversammlung in nachfolgendermaßen geordnet haben ꝛc.

Zweiter Abschnitt.

Ueber das Verhältniß der einzelnen Bundesstaaten zum deutschen Bunde.

Erstes Kapitel.

Königreich Sachsen.

Ueber das Verhältniß des Königreichs Sachsen zum deutschen Bunde bestimmt die Verfassungsurkunde[1]) des genannten Staats nur Folgendes:

§. 1.

Das Königreich Sachsen ist ein, unter Einer Verfassung vereinigter, untheilbarer Staat des deutschen Bundes.

§. 2.

In Ausführung der vom Bundestage gefaßten Beschlüsse kann die Regierung durch die ermangelnde Zustimmung der Stände nicht gehindert werden[2]). Sie treten so-

1) K. S. Verf.-Urk. §§. 1 und 89

2) Vieles ist über die Mitwirkung der Stände zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten discutirt worden, worauf den Ständen nur die Berathung über die Mittel zur Herbeischaffung der Prästation zugestanden wird. Es ist aber ausgesprochen, daß die erweislich erforderlichen Mittel unter Mitwirkung der Stände aufzubringen seyen.

fort mit der vom Könige verfügten Publikation in Kraft. Es müssen daher auch die zur Ausführung derselben erweislich erforderlichen Mittel aufgebracht werden; wobei jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Art und Weise der Aufbringung dieser Mittel, insoweit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen wird.

Zweites Kapitel.

Königreich Hannover.

Hierüber bestimmt das Grundgesetz für das Königreich Hannover Folgendes:

§. 1.

Das Königreich theilt in seiner Eigenschaft als Glied des deutschen Bundes alle aus diesem herfließenden Rechte und Verpflichtungen.

§. 2.

Die Beschlüsse der Bundesversammlung werden für das Königreich verbindlich, sobald sie vom Könige verkündigt sind. Die Mittel zur Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten werden unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Stände bestimmt.

Drittes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig.

Die neue Landschaftsordnung[1]) für das Herzogthum Braunschweig bestimmt hierüber Folgendes:

§. 1.

Der Landesfürst theilt als Mitglied des deutschen Bundes alle aus diesem herfließenden Rechte und Verpflichtungen.

§. 2.

Allgemeine Anordnungen und Beschlüsse des deutschen

1) Grundgesetz für das K. Hannover Kapitel 1 §. 2.

2) Neue Landschaftsordnung vom 12. Oktbr. 1832, erstes Kapitel §§. 11 und 12.

Bundes erhalten dadurch Gesetzeskraft für das Herzogthum, daß sie von dem Landesfürsten verkündigt werden.

Sodann muß hier noch bemerkt werden, daß im §. 180 der neuen Landschaftsordnung, wo die Ausnahmen von dem ständischen Verwilligungsrechte aufgeführt sind, bemerkt ist, daß dazu auch gehörten die außerordentlichen allgemeinen Lasten und Leistungen zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen; wobei jedoch dem ständischen Ausschusse die Gründe der desfallsigen Ausschreiben stets vorgelegt werden sollen.

Viertes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg bestimmt hierüber Folgendes*).

§. 1.

Der Herzog ist zugleich Mitglied des deutschen Bundes und des Gesammthauses Sachsen. In dieser Beziehung hat er nach den Bundes- und Hausgesetzen Rechte und Pflichten, welche durch die innere Landesgesetzgebung nicht geändert werden können.

§. 2.

Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die Verhältnisse des deutschen Bundes, der Bundesglieder und der deutschen Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, sind ein Theil des Staatsrechts des Herzogthums Altenburg, und haben in demselben, nach deren Verkündigung durch den Landesherrn, verbindende Kraft.

Hierdurch wird jedoch die Mitwirkung der Landstände des Herzogthums in Ansehung der Aufbringung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten, insoweit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist (Abschnitt VI. Abth. 3 Kap. 8 §. 9), nicht ausgeschlossen.

Funftes Kapitel.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

In der landständischen Verfassungsurkunde für das Für-

*) Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg §§. 11 und 12.

stenthum Schwarzburg-Sondershausen ist des Verhältnisses zum deutschen Bunde nur insofern Erwähnung geschehen, als 1) im Eingang (Abschnitt I. Kap. 7) bemerkt ist, eingedenk der Bestimmung der deutschen Bundesakte, sey die Verfassung gegeben worden, und als 2) bei den Rechten der Landstände (Abschnitt VI. Abth. 3 Kap. 9) angeführt wird, daß die Wirksamkeit der Stände sich nicht erstrecke auf die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen und nach ihrer Verkündigung durch den Regenten Gesetzeskraft erhalten.

Sechstes Kapitel.

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Hierüber bestimmt die Verfassungsurkunde für das genannte Fürstenthum Folgendes:[1])

§. 1.

Das Fürstenthum bildet in der Vereinigung seiner sämmtlichen nunmehrigen Gebietstheile einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

§. 2.

Die organischen Beschlüsse der Bundes-Versammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, haben auch für das Fürstenthum verbindende Kraft, nachdem sie von dem Landesfürsten verkündet worden sind. Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände ein.

---

[1]) Verfassungsurkunde für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen §. 1 und 2.

Dritter Abschnitt.

Von dem Staatsgebiet, der Regierung und der Thronfolge.

Erstes Kapitel.

Königreich Sachsen.

Die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen enthält hierüber die nachfolgenden Bestimmungen [1]:

§. 1.

Das Königreich Sachsen ist ein unter Einer Verfassung vereinigter, untheilbarer Staat des deutschen Bundes.

§. 2.

Kein Bestandtheil des Königreichs oder Recht der Krone kann ohne Zustimmung der Stände auf irgend eine Weise veräußert werden.

Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht dabei Unterthanen abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem Königreiche gehört haben.

§. 3.

Die Regierungsform ist monarchisch, und es besteht dabei eine landständische Verfassung.

§. 4.

Der Thronfolger hat bei dem Antritt der Regierung in Gegenwart des Gesammtministerii und der beiden Präsidenten der letzten Ständeversammlung bei seinem fürstlichen Worte zu versprechen, daß er die Verfassung des Landes, wie sie zwischen dem Könige und den Ständen verabschiedet worden ist, in allen ihren Bestimmungen während seiner Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle.

---

1) K. S. Verf. Urk. §. 1 bis 4, §. 87, 88 und 52, §. 5 bis 15, §. 22 und 23.

Ein Gleiches ist auch von dem Regierungsverweser (§. 13) zu bewirken. Die hierüber zu ertheilende Urkunde, wovon ein Abdruck in die Gesetzsammlung aufgenommen wird, ist den beiden Präsidenten der Kammern auszuhändigen, welche sie der nächsten Ständeversammlung zu übergeben und inmittelst im ständischen Archive beizulegen haben. (Abschnitt XI. Kap. 1. §. 1.)

§. 5.

Der König ist das souveraine Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 6.

Der König erläßt und promulgirt die Gesetze mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Stände und ertheilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen. (Abschn. VI. Abtheil. 2. Kap. 1. §. 16.)

§. 7.

Der König erläßt auch solche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und dem Wahlgesetze. (Abschn. VI. Abtheil. 2. Kap. 1 §. 16.) Dafür, daß das Staatswohl die Eile geboten, sind sämmtliche Minister verantwortlich. Sie haben deßhalb insgesammt die Verordnungen zu kontrasigniren, auch müssen letztere den Ständen bei der nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 8.

Der König hat in strafrechtlichen Fällen das Recht der Abolition, sowie der Verwandlung, Minderung oder des Erlasses der Strafe, kann aber zuerkannte Strafen nicht schärfen.

§. 9.

Der König kann, ohne Zustimmung der Stände, weder zugleich Oberhaupt eines andern Staates werden, Erbanfälle ausgenommen, noch seinen wesentlichen Aufenthalt außer Landes nehmen.

§. 10.

Die Krone ist erblich [2]) in dem Mannsstamme des sächsischen Fürstenhauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe.

§. 11.

In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auf eine aus ebenbürtiger Ehe abstammende weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechts, über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, bei gleicher Nähe, das Alter der Linie und in selbiger das Alter der Person.

§. 12.

Der König wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 13.

Eine Regierungsverweſung tritt ein: während der Minderjährigkeit des Königs, oder wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist und für die Verwaltung des Landes nicht selbst Vorsorge getroffen hat oder treffen kann.

In beiden Fällen wird die Regierungsverweſung von dem der Thronfolge nächsten volljährigen Agnaten geführt. — Sie besteht nur auf so lange, als der König an der Ausübung der Regierung behindert ist, und deren Eintritt und Schluß wird gesetzlich bekannt gemacht.

---

2) Eine außerordentliche Zusammenkunft der Stände ist jedesmal nöthig, wenn ein Regierungswechsel eintritt; die Einberufung erfolgt dann binnen der nächsten vier Monate. — §. 115 der K. S. Verf. Urk. 3. Th.

§. 14.

Sollte sich bei einem zunächst nach dem Könige zur Thronfolge bestimmten Familienglied ein Hinderniß zeigen, welches demselben die eigene Verwaltung des Landes unmöglich machen würde, so ist noch unter der Regierung des Königs durch ein Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverweſung zu entscheiden.

§. 15.

Würde der König während seiner Regierung oder bei dem Anfalle der Thronfolge durch ein solches Hinderniß von der eignen Verwaltung des Landes abgehalten seyn, ohne daß früher die oben bestimmte Verfügung getroffen wäre, so soll längstens binnen sechs Monaten in einer von der obersten Staatsbehörde (Abschn. X. Kap. 1. §. 1.) zu veranlassenden Versammlung sämmtlicher im Königreiche anwesenden, nach zurückgelegtem 21sten Jahr volljährigen Prinzen des Königl. Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten jener Behörde, über den Eintritt der Regierungsverweſung, nach absoluter Stimmenmehrheit, ein Beschluß gefaßt und solcher den versammelten oder außerordentlich zusammen zu berufenden Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sind nicht mindestens drei Königliche Prinzen zu Fassung eines diesfallsigen Beschlusses gegenwärtig, so werden die den Jahren nach ältesten regierenden Häupter der Ernestinischen Linie bis zu Erfüllung dieser Zahl zu der Versammlung eingeladen.

§. 16.

Der Regierungsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, unter dessen Namen, verfassungsmäßig aus. Veränderungen in der Verfassung dürfen von dem Regierungsverweser weder in Antrag gebracht, noch, wenn sie von den Ständen beantragt worden, genehmigt werden, als wenn solches von ihm unter Beirath des nach §. 15 konstituirten Familienraths und in Folg eines in der daselbst vorgeschriebenen Maaße gefaßten Be-

schlusses geschieht. Dergleichen Veränderungen erhalten aber sodann bleibende Gültigkeit.

§. 17.

Der Regierungsverweser hat, insofern er nicht ein auswärtiger Regent ist, seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande zu nehmen. Der Aufwand desselben wird von der Civilliste (§. 20) bestritten.

§. 18.

Die oberste Staatsbehörde (Abschn. X. Kap. 1. §. 1) bildet den Regentschaftsrath des Regierungsverwesers und dieser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten derselben einzuholen.

§ 19.

In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter, und wenn diese nicht mehr lebt, oder sich anderweit vermählt, der Großmutter von väterlicher Seite, jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungsplans nur nach Rücksprache mit dem Regierungsverweser und dem Regentschaftsrathe geschehen. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Regierungsverweser mit dem Regentschaftsrathe die Entscheidung, auch liegt diesem nach dem Absterben oder der anderweiten Vermählung der Mutter oder der Großmutter, die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob. Die deßfallsigen Berathungen des Regentschaftsraths werden unter dem Vorsitze des Regierungsverwesers gepflogen, welcher bei dem zu fassenden Beschlusse nur eine Stimme, jedoch im Falle der Stimmengleichheit, die Entscheidung hat.

§. 20.

Der König bezieht jährlich eine mit den Ständen auf die Dauer seiner Regierung verabschiedete Summe aus den Staatskassen als Civilliste [3]) zu seiner freien Disposition in monatlichen Raten im Voraus zahlbar.

---

3) Wir nehmen die Uns für Unsere beiderseitige Regierungszeit

Diese Summe ist als Aequivalent für die den Staatskassen auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit überwiesenen Nutzungen des Königlichen Domänenguts zu betrachten und kann während der Regierungszeit des Königs weder ohne dessen Zustimmung vermindert, noch ohne die Bewilligung der Stände vermehrt, auch als wesentliches Bedürfniß zur Erhaltung der Würde der Krone zu keiner Zeit und auf keine Weise mit Schulden belastet werden.

Diese Nutzungen sollen aus den Staatskassen so lange überwiesen bleiben, als eine Civilliste bewilligt wird, welche der jetzt mit

Fünfmalhundert Tausend Thalern

verabschiedeten an Höhe wenigstens gleich kommt. Die Civilliste des mit Tod abgegangenen Königs und seiner Gemahlin, die Unterhaltungs- und Erziehungskosten seiner Kinder, die Gehalte aller Königl. Hofbeamten und Diener, die künftig auszusetzenden Pensionen derselben, sowie ihrer Wittwen und Kinder, der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Stall, die Hofjagd und die dazu gehörigen Inventarien, den katholischen und evangelischen Hofgottesdienst, für letzteren nach der Höhe des seitherigen Betrags, die Hofkapelle und Hoftheater, die Unterhaltungskosten der nach (Abschnitt VII. Kap. 1. §. 2) dem Könige zur freien Benutzung verbleibenden Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten, endlich alle hier nicht erwähnte ordentliche und außerordent-

---

zugesicherte Civilliste von jährlich 500,000 Thalern, nebst dem transitorischen Zusatze von

50,000 Thlr. auf das Jahr 1832,
40,000 = = = = 1833,
30,000 = = = = 1834,
20,000 = = = = 1835,
10,000 = = = = 1836,

sowie die Uns, dem Prinzen Mitregenten, auf die Dauer Unserer Mitregentschaft ausgesetzten 20,000 Thlr. jährlich, vom 1. Januar 1832 an laufend, als verabschiedet nochmals an. Landtagsabschied vom 4. Sept. 1831.

liche Hofausgaben, deren Bestreitung nicht ausdrücklich auf das Staatsbudget überwiesen ist.

§. 21.

Die den dermaligen Gliedern des Königl. Hauses ausgesetzten Apanagen, Witthümer und andere vertragsmäßige Gebührnisse, Hand- und Garderobengelder bleiben, unter Beobachtung der wegen der Sekundogenitur bestehenden Bestimmungen, auf deren Lebenszeit unverändert und werden in das Budget aufgenommen.

Ueber die künftig unter Anrechnung der Sekundogenitur zu gewährenden Apanagen, Witthümer, Heirathsgüter und andere dergleichen Gebührnisse ist mit den Ständen eine feststehende Bestimmung zu verabschieden, welcher nachmals in jedem einzelnen Falle nachzugehen ist und welche in das Hausgesetz aufgenommen werden soll.

Ohne Einwilligung der Stände können diese Gebührnisse nicht verändert und nie durch Ueberweisung von Grundstücken zur Benutzung gewährt werden.

Die Entrichtung derselben erfolgt aus den Staatskassen ohne Zurechnung auf die Civilliste.

Zweites Kapitel.

Königreich Hannover.

I.

Das Grundgesetz[1]) für das Königreich Hannover bestimmt hierüber Folgendes:

§. 1.

Das Königreich Hannover bildet unter der Souverainität des Königs ein in allen seinen Bestandtheilen durch dasselbe Grundgesetz verbundenes Ganzes.

Bestandtheile des Königreichs können nur unter Zustimmung der allgemeinen Stände abgetreten werden. Friedensschlüsse und Berichtigungen streitiger Grenzen begründen hievon eine Ausnahme.

---

[1]) Grundgesetz §. 1, §. 3 — §. 26.

§. 2.

Die Regierungsform des Königreichs ist die erblichmonarchische.

Der König ertheilt dem Lande die feierliche Zusicherung, in der Ausübung Seiner Königlichen Rechte die Rechte Seiner Unterthanen, die Rechte der Gemeinden und Körperschaften im Königreiche, die Rechte der Kirchen, die Rechte der Provinziallandschaften und der allgemeinen Ständeversammlung nach Maßgabe des gegenwärtigen Grundgesetzes ungeschmälert aufrecht zu erhalten und gegen alle Eingriffe zu schützen;

die Anordnung der Finanzen des Königreichs und seiner einzelnen Provinzen nicht ohne die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände zu treffen;

und bei der Einrichtung der Landesbehörden, so wie bei der Bestallung der Staatsdienerschaft dahin zu sehen, daß der öffentliche Dienst in allen Zweigen jederzeit verfassungsmäßig verwaltet wird, und seinen ungehinderten Fortgang zum Besten des Landes hat.

§. 3.

Der Sitz der obersten, dem Könige unmittelbar untergeordneten Regierungsbehörde kann nicht außerhalb des Königreichs verlegt werden, dringende Nothfälle ausgenommen.

§. 4.

Der König hat das Recht, bei längerer Abwesenheit eine Stellvertretung anzuordnen und deren Befugnisse zu bestimmen.

Würde die Stellvertretung Einer Person anvertraut, so kann dieselbe nur aus der Zahl der Agnaten gewählt werden.

Es können jedoch keinem Stellvertreter ausgedehntere Rechte übertragen werden, als einem Regenten nach den Bestimmungen dieser Verfassungsurkunde zustehen.

Vom Könige, von der Thronfolge und der Regentschaft.

§. 5.

Der König als Oberhaupt des Staats vereinigt in sich

die gesammte Staatsgewalt, und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus.

Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich.

§. 6.

Der König vertritt das Königreich in allen Beziehungen zu dem deutschen Bunde, zu den einzelnen Bundesstaaten und in allen auswärtigen Verhältnissen. Er ordnet die Gesandtschaften und sonstigen Missionen an, schließt mit andern Mächten Verträge und erwirbt dadurch Rechte für das Königreich, so wie Er dasselbe auch zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten, und zwar für die (Abschnitt VI. Abth. 3 Kap. 3. §. 10) bezeichneten Fälle nach Maßgabe der daselbst getroffenen Bestimmungen verpflichtet.

§. 7.

Ebenmäßig geht auch im Innern alle Regierungsgewalt von dem Könige aus, und wird durch die Landesbehörden, diese mögen unmittelbar bestellt seyn oder nicht, vermöge der vom Könige verliehenen Gewalt ausgeübt.

Kein Landesgesetz tritt in Gültigkeit, bevor es vom Könige verkündigt ist.

Dem Könige steht vermöge der Staatsgewalt die Kirchenhoheit zu. (Abschnitt IV. Kap. 3. §. 4 und Abschnitt VIII. Kap. 2. §. 2.)

Die bewaffnete Macht und deren Einrichtung, so wie alle sie betreffenden Anstellungen, Anordnungen und Befehle sind allein vom Könige abhängig.

§. 8.

Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus und wird durch die ordentlichen Gerichte des Landes geübt, über welche Demselben die Aufsicht zusteht. Der König verspricht, den Lauf der Rechtspflege nicht zu hemmen und Straferkenntnisse nicht zu schärfen, hat aber das Recht, Straferkenntnisse im Wege der Gnade aufzuheben oder zu mildern, auch das Verfahren gegen den Beschuldigten einzustellen und niederzuschlagen.

§. 9.

Der König verleiht Rang, Titel und Würden, und hat das Recht, Standeserhöhungen vorzunehmen.

§. 10.

Die Krone des Königreichs Hannover vererbt ohne Theilung der Lande.

Sie gebührt zunächst dem Mannsstamme des Königlichen Hauses aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe. Die Ordnung der Thronfolge wird durch die Lineal-Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt bestimmt. Erlischt der Mannsstamm der jetzigen Königlichen Linie, so geht die Thronfolge nach Maßgabe der Hausgesetze auf den Mannsstamm der jetzigen Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie, und nach dessen Erlöschen auf die weibliche Linie über.

§. 11.

Der König ist volljährig, sobald Er sein achtzehntes Lebensjahr vollendet hat.

§. 12.

Der König wird den Antritt Seiner Regierung durch ein Patent zur öffentlichen Kunde bringen, worauf nach den von Ihm für das ganze Land gleichmäßig zu ertheilenden Vorschriften die Huldigung erfolgt.

Im Patente, welches in Urschrift unter des Königs Hand und Siegel demnächst im ständischen Archive niederzulegen ist, versichert der König bei Seinem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung.

§. 13.

Eine Regentschaft tritt ein, wenn der König entweder minderjährig oder sonst an der eignen Ausübung der Regierung verhindert ist.

§. 14.

Die Regentschaft gebührt dem nach der Reihe des Erbfolgerechts zunächst stehenden Agnaten, welcher das 18te Lebensjahr vollendet hat.

Sollte ein fähiger Agnat nicht vorhanden seyn, so geht

die Regentschaft auf die Königinn, Gemahlinn des Königs, nach dieser auf die Mutter und endlich auf die Großmutter väterlicher Seite über; anderweite Vermählungen schließen dieselben jedoch von der Regentschaft aus.

§. 15.

Wird die Regentschaft vom Könige selbst angeordnet, so steht dem Könige zu, einen regierungsfähigen Agnaten, und wenn deren nicht vorhanden seyn sollten, oder wenn der König Gründe hätte, von dem Seinen Agnaten gebührenden Vorzuge abzuweichen, einen nicht regierenden Prinzen aus den zum deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäusern zum Regenten zu ernennen, welcher Letztere wenigstens das 25ste Lebensjahr vollendet haben muß.

§. 16.

Der König bestellt die Regentschaft entweder für Seine Person oder für den Thronfolger, auf den Fall, daß dieser zur Zeit des Anfalls der Krone, minderjährig oder sonst verhindert wäre.

§. 17.

Ermangelt es an einer solchen Anordnung, so tritt im Falle der Minderjährigkeit die gesetzliche Regentschaft von selbst ein. Bei anderer Verhinderung ist das Ministerium verpflichtet, entweder auf eignen Beschluß oder auf einen Antrag der versammelten allgemeinen Stände des Königreichs, eine Zusammenkunft der Agnaten zu veranlassen. Zu dieser sind alle volljährigen Agnaten zu berufen, um, wenn mindestens drei derselben in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte erschienen sind, innerhalb drei Monaten auf erstattetes Gutachten des Ministerii nach absoluter Stimmenmehrheit einen Beschluß darüber zu fassen, ob eine Regentschaft nothwendig sey.

Das zur Regentschaft stehende Mitglied des Hauses und die weder in Person noch durch Bevollmächtigte erschienenen Agnaten haben keine Stimme.

§. 18.

Ueberzeugt sich die Versammlung der Agnaten von der

Nothwendigkeit einer Regentschaft, so wird dieser Beschluß durch das Ministerium den allgemeinen Ständen des Königreichs, welche von demselben außerordentlich berufen werden müssen, insofern sie nicht bereits versammelt sind, mitgetheilt, um ihre Zustimmung zu erklären.

§. 19.

Sind keine Agnaten vorhanden oder erscheinen dieselben nicht in gesetzlicher Zahl, so richtet das Ministerium nach vorgängiger Untersuchung und Berichtserstattung an die Königinn, einen Antrag an die allgemeinen Stände des Königreichs. Die Regentschaft tritt ein, wenn in Gemäßheit dieses Antrages die Stände die Nothwendigkeit derselben anerkennen.

§. 20.

Ist in diesem Falle keine zur Regentschaft berechtigte Person vorhanden, so bestimmen die allgemeinen Stände des Königreichs auf den Vorschlag des Ministerii unter den nicht regierenden Prinzen aus den zum deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäusern den Regenten. Derselbe muß wenigstens das 25ste Lebensjahr vollendet haben, und seinen Aufenthalt im Königreiche nehmen.

§. 21.

Der Regent leistet bei Uebernahme der Regentschaft im versammelten Ministerio in Gegenwart des Erblandmarschalls, der Präsidenten und Vicepräsidenten der allgemeinen Ständeversammlung, einen Eid auf die Aufrechthaltung der Verfassung und bringt hierauf den Eintritt der Regentschaft zur öffentlichen Kunde.

§. 22.

Der Regent übt im Namen des Königs die volle Staatsgewalt, wie sie dem Könige selbst verfassungsmäßig zusteht.

Der Regent darf jedoch eine Schmälerung der verfassungsmäßigen Rechte des Königs, so wie eine Aenderung in dem Grundsysteme und in den verfassungsmäßigen Rechten der allgemeinen Ständeversammlung überall nicht vornehmen noch gestatten.

Auch darf der Regent keine Standeserhöhungen vornehmen.

§. 23.

Die Regentschaft hört auf, sobald der König das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, oder das anderweite Hinderniß der eignen Verwaltung der Regierung gehoben ist.

§. 24.

Die Erziehung des minderjährigen Königs gebührt, wenn der vorhergehende König deshalb keine andere Verfügung getroffen hat, der Mutter und nach dieser der Großmutter von väterlicher Seite, sofern diese nicht anderweit vermählt sind, und in Ermangelung auch dieser dem Regenten unter Beirath des Ministerii.

Auf gleiche Weise steht der Regent den zur Erziehung berechtigten Personen zur Seite, und hat, wenn deren Ansichten über die Wahl der Erzieher oder über den Erziehungsplan von den seinigen abweichen, die Entscheidung.

Die Aufsicht über die Person des durch Krankheit an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs und die Sorge für denselben darf der Regent niemals übernehmen.

§. 25.

Die innern Verhältnisse des Königlichen Hauses werden vom Könige als Oberhaupte der Familie durch Hausgesetze bestimmt. Es soll jedoch das vom Könige zu erlassende und den allgemeinen Ständen mitzutheilende Hausgesetz, insoweit dasselbe die Erbfolge angeht, nicht ohne Zustimmung der Stände abgeändert werden.

II.

Hausgesetz, die Vermählung der nichtregierenden Mitglieder des Gesammthauses Braunschweig Lüneburg.[1])

Wir Wilhelm IV., von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbrittanien und Irland ꝛc. ꝛc auch König von Hannover, Herzog von Braunschweig und Lüneburg ꝛc., und Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. haben, in Erwägung,

[1]) Gesetzsammlung für das Königreich Hannover I. Abthl. N. 1 von 1833.

daß die seit der Auflösung der deutschen Reichsverfassung in den Verhältnissen der deutschen Fürstenhäuser eingetretenen Veränderungen eine Revision der Bestimmungen nöthig machen, welche bisher durch die Hausgesetze und das Herkommen Unseres Gesammthauses über die Vermählungen der Prinzen und der Prinzessinnen desselben festgesetzt gewesen sind: daß der Zweck einer solchen, das Beste Unseres Gesammthauses zu befördern, und die bisher beobachteten Grundsätze nach den veränderten Verhältnissen zu modificiren, nach dem Vorgang anderer deutschen souveränen Häuser am vollständigsten durch die Einführung einer von dem Souverän auszuübenden Aufsicht über die Vermählungen der Prinzen und Prinzessinnen erreicht werden kann, daß dieses Aufsichtsrecht an sich schon wesentlich in der Souveränität begründet ist, daß das Beste Unseres Gesammthauses erfordert, für dessen beide regierende Linien gleichförmige Bedingungen auszusprechen, kraft der Uns obliegenden Vorsorge für das Beste Unseres Gesammthauses beschlossen, in Beziehung auf dessen beide Linien und deren Verhältnisse zu den zum deutschen Bunde gehörenden Besitzungen desselben ein jenem Zwecke entsprechendes Familiengesetz in gegenseitigem Einverständniß zu errichten. Wir verordnen daher:

Art. 1.

Die Prinzen und Prinzessinnen Unseres Gesammthauses sind verbunden, zu den Ehen, welche sie einzugehen beabsichtigen, die Einwilligung des regierenden Herrn ihrer Linie nachzusuchen, welche übrigens bei ebenbürtigen Ehen, ohne etwa eintretende besondere Gründe, nicht versagt werden wird.

Art. 2.

Die Beurtheilung der Frage, ob Gründe, die Einwilligung zu versagen, vorhanden sind oder nicht, steht dem regierenden Herrn in jedem Fall ausschließlich zu.

Art. 3.

Die Einwilligung wird in einer schriftlichen Urkunde ertheilt, welche von dem regierenden Herrn eigenhändig voll-

zogen und mit dem Staatssiegel, sowie mit der gewöhnlichen Kontrasignatur versehen ist.

Art. 4.

Eine Ehe, welche ohne förmlich erfolgte Einwilligung des regierenden Herrn eingegangen worden ist, überträgt auf die darin erzeugten Kinder weder ein Successionsrecht in den zum deutschen Bunde gehörenden Staaten des Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg, noch die Befugniß, sich des Ranges, Titels und Wappens des Durchlauchtigsten Hauses zu bedienen.

Art. 5.

Dieses Familiengesetz soll, in der Eigenschaft einer für das Königreich Hannover und für das Fürstenthum Braunschweig-Wolfenbüttel geltenden, die Fähigkeit zur Regierungsnachfolge für die Zukunft bestimmenden, unabänderlichen Vorschrift, durch Aufnahme desselben in die Hannöverische und Braunschweigische Gesetzsammlung publicirt werden. Dessen zur Urkund haben Wir das gegenwärtige Dokument auszufertigen befohlen, solches mit Unserer eigenhändigen Unterschrift vollzogen und demselben Unser Staatskanzleisiegel anhängen lassen. So geschehen Windsor-Castle, den 24. Oktober 1831.

William, R. — ꝛc.

Braunschweig, den 19. Oktober 1831.

Wilhelm, Herzog von Braunschweig ꝛc.

Nachdem die Unterzeichneten in den vorstehenden, von Sr. Königl. Maj., im Einverständnisse mit Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig, für die Würde und das Beste des Durchlauchtigsten Braunschweig-Lüneburgischen Gesammthauses getroffenen Dispositionen einen neuen Beweis Allerhöchst- und Höchstihrer Fürsorge für das wahre Wohl desselben mit Dank haben anerkennen müssen, so haben sie nicht unterlassen wollen, solches, wie hierdurch geschieht, durch ihre ausdrückliche Erklärung, mittelst ihrer eigenhändigen Unterschrift nnd beigedruckten Wappens, feierlich zu bezeugen. So geschehen Kew, den 2. Jan. 1832 und Kensington Palace, den 25. Jan. 1832 und Hannover, den 28.

Febr. 1832. (L. S.) Ernst. (L. S.) Augustus Frederik L. S.) Adolphus.

Drittes Kapitel.

Königreich Würtemberg.

Da das Königl. Würtembergische Hausgesetz, wovon im §. 23 Abschnitt III. Kapitel 4 (Verfassungsgesetze ꝛc. Th. I. S. 90) die Rede war, und dessen Entwurf in der Note 7, zu dem bemerkten §. angegeben worden, unterm 8. Juni 1828 erschienen ist [1]), so muß dasselbe nunmehr in dem Ergänzungstheil einen Platz finden [2]).

Sein Inhalt ist folgender:

Wilhelm von Gottes Gnaden König von Würtemberg ꝛc.

Um dem Wunsche der Mitglieder Unseres Königlichen Hauses, daß ihre Familien-Verhältnisse in verschiedenen Beziehungen noch eine genauere und festere Bestimmung erhalten möchten, entgegen zu kommen und künftigen Zweifeln und Irrungen so viel möglich vorzubeugen, haben Wir für angemessen erachtet, mit Berücksichtigung aller noch anwendbaren Verordnungen der bisher bestandenen Familiengesetze und Verträge, ein, jener Absicht vollständiger entsprechendes Hausgesetz zu errichten, wodurch die Verhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses zum Könige, als Oberhaupt der Familie, und unter sich, bestimmt werden.

Wir verordnen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, und, so viel die zur ständischen Mitwirkung geeigneten Punkte betrifft, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

---

1) Da der Druck des ersten Theils bei dem Erscheinen des Hausgesetzes zu weit vorgerückt war, so konnte es in denselben nicht mehr aufgenommen werden.

2) Königl. Würtembergisches Regierungsblatt vom Jahr 1828 Nr. 45.

I.

Bildung des Königlichen Hauses, Titel, Wappen und Rang der Mitglieder.

Art. 1.

Der König ist das Oberhaupt des Königlichen Hauses. Als Mitglieder bilden dasselbe:

a) die Gemahlin des Königs,

b) die Königlichen Wittwen,

c) alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem gemeinschaftlichen Stammvater des Königlichen Hauses aus einer rechtmäßigen, ebenbürtigen, Ehe abstammen, und zwar, die Prinzessinnen, so lange sie nicht außer dem Königlichen Hause standesmäßig vermählt sind,

d) die ebenbürtigen, mit Genehmigung des Königs geehlichten Gemahlinnen der Prinzen des Königl. Hauses und deren Wittwen.

Art. 2.

Der älteste Sohn des Königs heißt Kronprinz und führt das Prädikat: „Königliche Hoheit."

Art. 3.

Alle von Unsers Herrn Vaters, des verewigten Königs Majestät abstammenden Prinzen und Prinzessinnen heißen: „Königliche Prinzen und Prinzessinnen" und erhalten das Prädikat: „Königliche Hoheit."

Art. 4.

Die Prinzen und Prinzessinnen der Nebenlinien jener ebengedachten, von des verewigten Königs Majestät gebildeten, Hauptlinie heißen Herzoge und Herzoginnen von Würtemberg und führen das Prädikat: „Hoheit."

Art. 5.

Das Wappen der Mitglieder des Königlichen Hauses ist das im Jahr 1806 berichtigte Königliche Familienwappen.

Der Kronprinz führt die Königskrone, sowohl auf dem Haupt- oder Mittelschilde, als auf dem, auf dem Schilde ruhenden, rothen, mit Hermelin gefütterten Mantel.

Andere Königliche Prinzen und Prinzessinnen führen nur die letztere.

In den Wappen der übrigen Prinzen und Prinzessinnen tritt an die Stelle derselben der Herzogshut.

Die Gemahlinnen der Prinzen des Königlichen Hauses werden dem Königlichen Familienwappen ihr angebornes Familienwappen in bisher bestimmter Art beifügen lassen.

Art. 6.

Der Rang der Prinzen und Prinzessinnen bestimmt sich durch das nähere Recht zur Thronfolge.

II.

Thronfolge, Reichsverweſung und persönliche Vormunschaft eines Königs.

Art. 7.

In Ansehung der Thronfolge, der Reichsverweſung und der Vormundschaft über einen minderjährigen König treten die Bestimmungen der Verfassungsurkunde §§. 4—17 [1]) ein.

Art. 8.

Im Falle einer Reichsverweſung werden die dem Haupte der Königlichen Familie zustehenden Rechte über die Mitglieder des Königlichen Hauses von dem Reichsverweſer ausgeübt.

III.

Oberſte Aufſicht des Königs über die Glieder des Königlichen Hauſes im Allgemeinen.

Art 9.

Alle Glieder des Königlichen Hauses sind der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Königs untergeben, und Er übt als Haupt des Hauses eine besondere Aufsicht, mit bestimmten Rechten, nach Maaßgabe dieses Hausgesetzes über sie aus.

Art. 10.

Vermöge derselben steht dem Könige überhaupt zu, alle für Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt

1) §§. 11 bis 23 im vierten Kapitel des dritten Abschnitts des I. Theils der Verfassungsgesetze, S. 86 ff.

des Königlichen Hauses angemessenen Maßregeln zu nehmen.

IV.

Vormundschaften, Erziehung, Aufenthalt der Prinzen und Prinzessinnen.

Art. 11.

Ein besonderer Gegenstand dieser Aufsicht des Königs sind die Vormundschaften und die Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

Art. 12.

Den Prinzen des Königlichen Hauses steht die Ernennung der Vormünder ihrer Kinder zu, jedoch bedürfen dieselben der Bestätigung des Königs.

Erhalten sie diese nicht, oder hat der Vater keine Vormünder ernannt, so wird der König die erforderliche Einleitung zur Bestellung der Vormundschaft treffen.

Die bestellten Vormünder legen den Eid in der Regel in die Hände des Königs, oder, auf desselben Auftrag, in die des Ministers der Familienangelegenheiten ab.

Von Letzterem ist, in einem wie in dem andern Fall, die Bestätigungs- oder Bestallungsurkunde auszufertigen.

Art. 13.

Ueber die Vermögensverwaltung haben die dieselbe führenden Vormünder jährliche Rechenschaft bei der höchsten Landesbehörde für Vormundschaftssachen abzulegen, welche darüber an den König Bericht erstattet.

Ueber Handlungen der Vormünder, für welche die von ihnen zu beobachtenden Gesetze des Königreichs gerichtliche Bestätigung erfordern, hat die gedachte Behörde zu erkennen, jedoch in wichtigeren Fällen eine vorgängige berichtliche Anzeige an den König zu erstatten.

Art. 14.

Dem Könige kommt, vermöge des ihm zustehenden Oberaufsichtsrechts (Art. 11) die Befugniß zu, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen

Hauses zu nehmen und darüber berichtliche Anzeige zu verlangen.

Art. 15.

Die Volljährigkeit des Kronprinzen tritt nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre ein. Die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen (Art. 3) werden nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre, die übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Hauses aber nach dem zweiundzwanzigsten Jahre ihres Alters volljährig.

Art. 16.

Kein Prinz und keine Prinzessin darf ohne Genehmigung des Königs in einem fremden Staate den Aufenthalt nehmen (Art. 24).

Wenn Prinzen des Königlichen Hauses im Auslande mit bedeutenden Gütern angesessen sind; so wird diese Genehmigung ohne besonders dringende Rücksichten nicht versagt werden.

Art. 17.

Durch hausgesetzmäßige Vermählung treten die Prinzessinnen aus den Verhältnissen, in welchen sie bis dahin zum Königlichen Hause standen.

V.

Vermählungen der Mitglieder des Königlichen Hauses.

Art. 18.

Die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses können sich nicht anders als mit vorgängiger ausdrücklicher Einwilligung des Königs vermählen, welche übrigens bei ebenbürtiger Ehe ohne etwa eintretende besondere Gründe nicht erschwert werden wird.

Art. 19.

Eine nicht hausgesetzmäßig (§. 8 der Verf Urk. [2]) und Art. 1 und 18 dieses Hausgesetzes) von den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses geschlossene Ehe überträgt in Beziehung auf Stand, Titel und Wappen keine

2) §. 12. Kap. 4. Abschnitt III. des II. Theils der Verfassungsgesetze S. 87,

Rechte auf den angeheiratheten Gatten und die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder.

Eben so wenig können daraus auf Staatserbfolge, Apanagen, Sustentations- und Nadelgelder, Mitgaben und Wittume, Ansprüche abgeleitet werden.

Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder, oder die zurückgebliebene Wittwe, haben nur eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters, oder Ehegemahls zu fordern.

Art. 20.

Alle Eheverträge, welche die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses abschließen würden, ohne von dem Könige deren Genehmigung und Bestätigung eingeholt zu haben, sind nichtig.

VI.

Hofstaat der Mitglieder des Königlichen Hauses.

Art. 21.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses haben dem König von der getroffenen Wahl der zu ihrem Hofstaate bestimmten Personen Anzeige zu machen.

Art. 22.

Der Hofstaat und die Dienerschaft der im Königreiche wohnenden Glieder des Königlichen Hauses genießen denselben Gerichtsstand, wie die Hofdienerschaft des Königs und unter denselben Bestimmungen.

VII.

Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben und Wittume.

Art. 23.

Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben und Wittume können nie in liegenden Gründen ertheilt werden, sondern werden immer nur von der Staatskasse und zwar mit Ausnahme der Mitgaben, in gleichen Raten vierteljährig in Geld ausbezahlt.

Eine meublirte Wohnung haben nur diejenigen Mitglieder des Königlichen Hauses anzusprechen, welchen diese in

den nachfolgenden Artikeln 36, 54 55 ausdrücklich zugesichert ist.

Art. 24.

Alle Apanagen, Sustentationsgelder, Donativgelder und Wittume, können nur mit Bewilligung des Königs außerhalb des Königreichs verzehrt werden.

Ist übrigens die Königliche Bewilligung zum Aufenthalte im Auslande ertheilt, so kann dieser kein Grund eines zu machenden Abzugs werden.

Würde ein Mitglied des Königlichen Hauses ohne Vorwissen und Genehmigung des Königs seinen Aufenthalt im Auslande nehmen (Art. 16), so werden die ihm ausgesetzten Einkünfte der erwähnten Art zurückgehalten.

Ein definitiver Verlust der zurückgehaltenen Raten kann jedoch nur in Gemäßheit eines hierauf gestellten Antrags des Familienrathes (Art. 66) verfügt werden.

Art. 25.

Die Apanagen und Sustentationsgelder der Prinzen und Prinzessinnen können von deren Gläubigern nur bis zu einem Drittheile in Anspruch genommen oder zu deren Gunsten mit Beschlag belegt werden.

Art. 26.

Von ihren Apanagen und beziehungsweise Sustentationsgeldern haben die Prinzen des Königlichen Hauses den ganzen Unterhalt ihres Hauses, mit Einschluß der Wohnung und der Nadelgelder ihrer Gemahlinnen, wo dafür nicht ausdrücklich etwas ausgesetzt ist (Art. 36), so wie die Erziehung und Unterhaltung ihrer Descendenz, in dem Falle zu bestreiten, wo für letztere nicht besondere Sustentationsgelder in diesem Gesetze (Art. 39, 40, 41, 42 und 45) zugesichert sind.

A. Apanagen.

Art. 27.

Alle Apanagen entstehen künftig nur aus den, den nachgebornen Söhnen oder Enkeln eines Königs von dem Regierungsnachfolger zu gewährenden Abfindungen, und gehen,

mit Ausschluß jeder Vererbung an Seitenverwandte, zunächst auf die männliche Descendenz des Letztverstorbenen über.

Art. 28.

Da, wo ein Prinz die ihm ursprünglich ausgesetzte Apanage auf einen einzigen Sohn oder auf männliche Descendenten eines einzigen Sohnes vererbt, wird bei diesem ersten Erbgange — aber auch nur bei diesem — blos die Hälfte der ursprünglichen Apanage in Erbgang gebracht; die andere Hälfte fällt an die Staatskasse zurück.

Ebenso, wenn bei ursprünglicher Aussetzung einer Apanage der zu apanagirende Prinz früher gestorben ist, und denselben ein einziger Sohn, oder die männlichen Descendenten eines einzigen Sohnes repräsentiren, wird den Letztern nur die Hälfte derjenigen Apanage ausgesetzt, welche ihr Vater, und beziehungsweise Großvater, als Nachgeborner erhalten hätte.

Art. 29.

Mit dem Ableben eines Königs erhält jeder Nachgeborne desselben, sey derselbe minderjährig oder volljährig, vermählt oder unvermählt, eine Apanage. Die Söhne eines vor seinem Vater (dem Könige) gestorbenen nachgebornen Prinzen treten hierbei, unter der (Art. 28) bezeichneten möglichen Beschränkung, vermöge des Repräsentationsrechts, an die Stelle ihres Vaters.

Ebenso erhält jeder nachgeborne volljährige oder minderjährige, vermählte oder unvermählte Sohn eines, vor seinem Vater verstorbenen Kronprinzen, bei dem Ableben seines Großvaters (des Königs) eine Apanage. Auch treten an die Stelle eines vor dem väterlichen Großvater gestorbenen Sohnes eines verstorbenen Kronprinzen, vermöge Repräsentationsrechts dessen männliche Nachkommen, jedoch unter dem, Art. 28 ausgedrückten Vorbehalte.

Ein Repräsentationsrecht der Töchter findet nur in dem besondern, unter Art. 34 vorkommenden, Falle Statt, wenn ein vor dem König mit Tode abgegangener, zu einer Apanage berechtigter Prinz zwar keine männliche Nachkommen,

aber unvermählte Töchter hinterlassen hat, welche vermöge des in gedachtem Art. 34 ihnen eingeräumten beschränkten Erbrechts bei Aussetzung der Apanage in die Stelle ihres vorverstorbenen Vaters treten.

Art. 30.

Die Größe der Apanage eines nachgebornen Sohnes des Königs, sowie der nachgebornen Söhne eines vor seinem Vater gestorbenen Kronprinzen, oder der in die Stelle ihres vorverstorbenen Vaters tretenden männlichen Nachkommen eines solchen nachgebornen Prinzen, beträgt, wenn nicht mehr als zwei nachgeborne Söhne des Königs oder des vorverstorbenen Kronprinzen vorhanden sind, je vierzigtausend Gulden, wenn aber mehr als zwei vorhanden sind, je dreißigtausend Gulden.

Art. 31.

Es werden daher zu Ausmittlung der Art. 30 bestimmten Größe der Apanagen die nachgebornen Söhne des Königs und die nachgebornen Söhne eines Kronprinzen unter Beobachtung des Repräsentations-Prinzips in dem Falle zusammengezählt, wenn der Enkel dem Großvater auf dem Throne folgt, und nicht nur nachgeborne Söhne des Königs, sondern auch nachgeborne Söhne des verstorbenen Kronprinzen vorhanden sind.

Wenn hiernach nur Ein nachgeborner Sohn des Königs und Ein nachgeborner Prinz des vorverstorbenen Kronprinzen vorhanden sind, so beträgt die Apanage für Jeden vierzigtausend Gulden; sind mehrere Prinzen vorhanden, so beträgt die Apanage für Jeden dreißigtausend Gulden.

Art. 32.

Alle Prinzen, welche im Wege des Erbganges zu einer Apanage gelangt sind, erhalten bei ihrer erstmaligen hausgesetzlichen (Art. 19) Vermählung als Aversalbeitrag zur häuslichen Einrichtung und Bestreitung der Vermählungskosten eine, den dritten Theil ihrer Apanage erreichende, Summe.

Auch die Söhne dieser Prinzen erhalten, wenn sie zu Lebzeiten ihres Vaters in eine solche Ehe treten, diesen Aver-

salbeitrag, bestehend in dem dritten Theile derjenigen Apanage, welche sie präsumtiv nach dem Stande der Familie zur Zeit ihrer Vermählung zu hoffen haben.

Art. 33.

Sollte durch Erbgang eine Apanage sich so sehr vermindern, daß sie nicht mehr die Summe von fünftausend Gulden gewährt; so wird sie bis zu diesem Betrage als persönliche Sustentation des apanagirten Prinzen ergänzt, wenn derselbe das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat.

Bis zum angetretenen siebenzehnten Jahre findet eine Ergänzung der ererbten Apanage nur auf die Hälfte jener Summe Statt.

Art. 34.

Die ganze Apanage eines Prinzen des Königlichen Hauses, welcher ohne rechtmäßige, aus ebenbürtiger Ehe erzeugte, Kinder mit Tod abgeht, fällt an die Staatskasse zurück.

Wenn jedoch derselbe zwar keine männlichen Descendenten, aber unvermählte Töchter hinterläßt; so findet eine Beerbung der väterlichen Apanage auf diese mit folgendem Unterschiede Statt:

Eine ursprüngliche Apanage, sey es, daß diese dem verstorbenen Vater bereits ausgesetzt war, oder daß die Töchter bei deren Aussetzung ihren verstorbenen Vater repräsentiren (Art. 29), ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der hinterlassenen Töchter, nur zur Hälfte, eine durch Erbgang auf den Verstorbenen gekommene Apanage aber in ihrem vollen Betrage Gegenstand dieser Vererbung.

Die Vererbung des hiernach bestimmten (hälftigen oder ganzen) Betrags der väterlichen Apanage tritt in der Art ein, daß solcher nach der Zahl der überhaupt vorhandenen Töchter getheilt, der Antheil jeder bereits vermählten Tochter sogleich zur Staatskasse eingezogen, jeder noch unvermählten aber sofort der Genuß ihres Antheils gewährt wird.

Dieser hört mit ihrer Vermählung, gegen Empfang der

ihr ausgesetzten Mitgabe, sowie mit ihrem Ableben im unvermählten Stande wieder auf.

Beträgt die so vererbte väterliche Apanage nicht für jede Tochter die Summe von dreitausend Gulden, so wird sie bis zu diesem Betrag ergänzt, wenn die Prinzessin das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat.

Bis zum angetretenen siebenzehnten Jahre findet eine Ergänzung nur auf die Hälfte jener Summe Statt.

Art. 35.

Hinsichtlich der von des verewigten Herzogs Friedrich Eugen Durchlaucht herrührenden Donativgelder, welche in die ursprünglich auszusetzenden Apanagen nicht eingerechnet werden, bleibt es bei den bisherigen Normen ihrer Vererbung nach Stammgutsweise auch in die Seitenlinien.

B. Sustentationen noch nicht apanagirter Söhne und Enkel des Königs.

Art. 36.

Die Söhne des Königs erhalten von erreichter Volljährigkeit an eine Sustentation.

Die Sustentation des Kronprinzen (in der Verfassungs-Urkunde [3]) §. 106 Apanage genannt) besteht von zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre an, neben einer standesmäßig meublirten Wohnung, während dessen unvermähltem Stande in jährlichen dreißigtausend Gulden.

Vermählt sich der Kronprinz, so erhält er jährlich eine Sustentation von sechsundsechszigtausend Gulden.

Nebstdem erhält die Kronprinzessin, seine Gemahlin, als Nadelgelder jährlich achttausend Gulden.

Art. 37.

Die Sustentation (Apanage) eines Kronprinzen dauert in der, durch seine Vermählung veranlaßten, Erhöhung auch dann fort, wenn er seine Gemahlin mit oder ohne Hinterlassung von Kindern durch den Tod verliert.

---

3) §. 20. Kap. 3. Abschnitt III. des dritten Theils der V. G. S. 89.

Sustentation und Nadelgelder fallen bei der Thronbesteigung an die Staatskasse zurück, sind auch nicht vererblich

Art. 38.

Die nachgebornen Söhne des Königs treten mit zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahre, vermählt oder unvermählt, in eine Sustentation von je dreißigtausend Gulden. Sie genießen diese Sustentation bis zu dem, durch das Ableben ihres Vaters bedingten, Eintritt in eine Apanage, oder bis zu ihrem Ableben vor ihrem Vater, in welche beiden Fällen sie aufhört.

Art. 39.

Die Söhne des Kronprinzen erhalten nach zurückgelegtem 21sten Lebensjahre, sie mögen vermählt seyn oder unvermählt, eine persönliche Sustentation von je zwanzigtausend Gulden.

Gelangt ihr Vater zur Regierung, so erhält der älteste Sohn die Sustentation (Apanage) eines Kronprinzen, die nachgebornen Söhne treten in die, den nachgebornen Söhnen des Königs gebührende Sustentation (Art 38).

Art. 40.

Sollte ein Kronprinz vor seinem Vater mit Hinterlassung von minderjährigen Kindern sterben; so erhalten diese zusammen eine Sustentation, und zwar von zwanzigtausend Gulden, wenn nur zwei oder weniger minderjährige Kinder vorhanden sind; — von dreißigtausend Gulden, wenn mehr als zwei minderjährige vorhanden sind.

Diese Sustentationssummen werden nach der, zur Zeit des Ablebens des Kronprinzen bestandene Zahl seiner minderjährigen Kinder in Häupter vertheilt und hören mit dem Eintritt in Apanagen, oder mit dem allmähligen Eintritte der volljährigen Söhne und Töchter in persönliche Sustentationen (Art. 39 und 45) oder mit dem Ableben eines dieser minderjährigen Kinder auf.

Art. 41.

Wenn ein nachgeborner Sohn des Königs vor seinem Vater mit Hinterlassung von Kindern stirbt, so erhalten auch

Letztere eine Sustentation; deren Gesammtbetrag, wenn nur zwei vorhanden sind, in der Hälfte, wenn es drei sind, in drei Viertheilen, und wenn mehr als drei vorhanden sind, in der ganzen Sustentationssumme besteht, welche ihr verstorbener Vater zu genießen hatte.

Die Sustentation haben sie nach Häuptern zu beziehen; sie fällt aber nach den betreffenden Antheilen zurück, wenn eines der Kinder stirbt, oder wenn die Söhne nach dem Ableben ihres Großvaters vermöge des Repräsentationsrechts zu dem Genusse vererblicher Apanagen gelangen, so wie auch, wenn die Töchter sich vermählen.

Art. 42.

Sollte ein Sohn des Kronprinzen früher als sein Vater mit Hinterlassung von Kindern sterben, so werden diese hinsichtlich der Sustentation nach den Bestimmungen des vorhergehenden Art. 41 behandelt.

Art. 43.

Für den Unterhalt der übrigen Prinzen und Prinzessinnen werden deren Väter aus den Mitteln ihrer Apanagen oder Sustentationen Sorge tragen.

C. Sustentationen der Töchter des Königs und des Kronprinzen oder älternloser Prinzessinnen.

Art. 44.

Jeder Tochter des regierenden Königs wird nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahre zu Bestreitung ihrer standesmäßigen Bedürfnisse die Summe von zehntausend Gulden jährlich vom Staate abgereicht; verliert sie zu Lebzeiten ihrer leiblichen Mutter ihren Vater, so wird diese Sustentation auf fünfzehntausend Gulden und nach dem Tode der Eltern auf zwanzigtausend Gulden erhöht.

Art. 45.

Jeder Tochter des Kronprinzen werden für ihre standesmäßigen Bedürfnisse nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre jährlich sechstausend Gulden bei der Staatskasse angewiesen werden, welche, nach dem Tode ihres Vaters vor einer Thronbesteigung, zu Lebzeiten der Mutter auf

neuntausend Gulden, und wenn auch diese stirbt, auf zwölftausend Gulden zu erhöhen sind.

Art. 46.

Stirbt der Vater einer andern Prinzessinn, so geht die auf ihm ruhende Verpflichtung, für die Bedürfnisse seiner Tochter zu sorgen (Art. 43), auf die Mutter hinsichtlich des ihr auch hiefür ausgesetzten Wittums über.

Art. 47.

Diejenigen unvermählten Prinzessinnen des Königlichen Hauses aber, welche Vater und Mutter verloren haben, während die väterliche Apanage auf die Söhne übergegangen ist, empfangen als Sustentation die Hälfte derjenigen Summe, welche, wenn die Apanage unter Söhnen und Töchtern zu gleichen Theilen zu theilen gewesen wäre, auf jede der Töchter gefallen wäre.

Würde die hiernach auf jede Tochter fallende Sustentation nicht die Summe von dreitausend Gulden erreichen, so wird sie, wenn die Prinzessinn das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, auf diesen Betrag erhöht; bis zum angetretenen siebenzehnten Jahre findet eine Ergänzung nur auf die Hälfte jener Summe Statt.

Art. 48.

Alle diese, den Prinzessinnen des Königlichen Hauses ausgesetzten Sustentationsgelder fallen bei deren Vermählung oder Ableben an die Staatskasse zurück.

D. Mitgaben der Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

Art. 49.

Die Töchter des Königs erhalten bei ihrer Vermählung eine Mitgabe von einmalhunderttausend Gulden aus der Staatskasse.

Art. 50.

Die Enkelinnen des Königs erhalten als Mitgabe bei ihrer Vermählung vierzigtausend Gulden.

Art. 51.

Die Töchter des Kronprinzen erhalten bei ihrer Vermählung eine Mitgabe von achtzigtausend Gulden.

Verlieren aber solche Töchter ihren Vater als Kronprinzen, vor ihrer Vermählung, so werden sie den übrigen Enkelinnen des Königs gleich gestellt und erhalten eine Mitgabe von vierzigtausend Gulden.

Art. 52.

Die übrigen Prinzessinnen des Königlichen Hauses erhalten bei ihrer Vermählung eine Mitgabe von drei und dreißigtausend Gulden.

E. Wittume.

Art. 53.

Jeder Anspruch auf Wittum wird nur durch eine hausgesetzmäßige Ehe und durch den Tod des Gemahls begründet, und erlischt nach dem Ableben der Wittwe oder deren Wiedervermählung.

Art. 54.

Eine Königliche Wittwe erhält als Wittum, neben einer standesmäßig meublirten Residenz und einem anständig meublirten Königlichen Lustschlosse zum Sommeraufenthalte, jährlich einmalhunderttausend Gulden.

Nebst dem wird derselben zur standesmäßigen Einrichtung ihres Hofhalts (mit Silber, Service, Porcellän, Tafel- und Weißzeug, Küchen- und Hausgeschirr ꝛc.) so wie zur Einrichtung ihrer Equipagen die Aversalsumme von fünf und zwanzigtausend Gulden aus der Staatskasse ausgesetzt.

Weder in Ansehung dieser Summe selbst, noch in Ansehung der dafür angeschafften Einrichtungsgegenstände findet eine Rückerstattungs-Verbindlichkeit Statt.

Art. 55.

Einer Kronprinzessinn werden als Wittum neben einer anständig meublirten Wohnung jährlich sechs und dreißigtausend fl. bei der Staatskasse vom Könige angewiesen werden.

Art. 56.

Die Wittwe jedes andern Prinzen des Königlichen Hau-

ses hat zu ihrem standesmäßigen Unterhalte, wenn ihr verstorbener Gemahl aus der Ehe mit derselben minderjährige Söhne hinterlassen hat, zunächst die Nutznießung der diesen Söhnen erblich angefallenen Apanagen so lange anzusprechen, bis diese Söhne mit der erreichten Volljährigkeit in den selbstständigen Genuß ihrer Apanage eintreten, oder, wenn sie vor erreichter Volljährigkeit mit Tod abgehen, bis zum Todestag derselben.

Erstreckt sich diese Nutznießung nicht auf den vollen, von ihrem verstorbenen Gemahl genossenen, Apanagebetrag, so erhält die Wittwe neben dieser theilweisen Nutznießung noch als Wittum aus der Staatskasse die Hälfte der bereits an die volljährigen Söhne verabfolgten, oder der heimgefallenen Apanagen.

Nach dem gleichen Maaßstabe wird der Wittum ergänzt, so oft die Nutznießung der Wittwe mit der erreichten Volljährigkeit eines Prinzen oder mit dem von diesem Termine eingetretenen Tode desselben sich vermindert, so daß einer Wittwe, wenn die Nutznießung ganz aufgehört hat, die Hälfte der Apanage ihres verstorbenen Gemahls als Wittum verbleibt.

Dieselben Grundsätze über Ergänzung des Wittums finden auch in dem, Art. 34 vorgesehenen Fall einer Vererbung der väterlichen Apanage auf allein hinterlassene unvermählte Töchter eines Prinzen Anwendung, insoweit durch Volljährigkeit, Vermählung oder Ableben einer solchen Prinzessinn der auf dieselbe vererbte Theil der väterlichen Apanage der Nutznießung der Wittwe entgeht.

Art. 57.

In den Art. 28 und 34 vorgesehenen Fällen, wo der einzige Sohn eines zu apanagirenden oder bereits apanagirten Prinzen, oder in Ermanglung von Söhnen, die Töchter, nur die Hälfte der ursprünglich dem Vater gebührenden Apanage erhalten, bildet gleichwohl die ursprünglich dem verstorbenen Gemahle gebührende Summe den Maßstab zu

derjenigen Hälfte, welche der Wittwe als Wittum aus der Staatskasse zu bezahlen ist.

So lange nun der einzige Sohn minderjährig ist, hat sie die ganze Apanage ihres verstorbenen Gemahls, hälftig als Nutznießung, hälftig als Wittum, fortzubeziehen.

Sind nur Töchter zu dem ebenerwähnten hälftigen Apanagegenusse berufen, so treten die im letztem Absatze des vorhergehenden Artikels gegebenen Bestimmungen ein.

Art. 58.

Hat eine Prinzessinn (nicht die Kronprinzessinn, für welche Art. 55 bereits der Wittum normirt ist) einen Gemahl verloren, der noch keine Apanage, sondern nur eine Sustentation bezog; so gilt auch hier im allgemeinen der Grundsatz, daß ihr Wittum nicht unter der Hälfte der von ihrem verstorbenen Gemahl genossenen Sustentation stehen könne.

Es wird hiernach in Gemäßheit des Art. 41 unterschieden, ob nach der Zahl ihrer Kinder dieselben die Hälfte, oder drei Viertheile, oder die ganze väterliche Sustentationssumme beziehen.

Im ersteren Falle besteht ihr Wittum in der Hälfte der ursprünglich von ihrem verstorbenen Gemahl genossenen Sustentation ohne Rücksicht, ob sie daneben noch die Nutznießung der ihrem einzigen Kinde, oder ihren beiden Kindern ausgesetzten anderen Hälfte der Sustentation bei deren Minderjährigkeit zu beziehen habe, oder nicht.

In beiden letzteren Fällen hat sie, und zwar im ersteren derselben neben dem aus der Staatskasse ihr besonders zukommenden Betrag des vierten Theils der Sustentation ihres verstorbenen Gemahls, (in vollkommener Analogie mit Art. 56) zu ihrem standesmäßigen Unterhalte, wenn ihre Kinder noch minderjährig sind, zunächst die Nutznießung der diesen Kindern ausgesetzten Sustentation so lange anzusprechen, bis diese mit erreichter Volljährigkeit in den selbstständigen Genuß der ausgesetzten Sustentationen eintreten, oder

bis die Töchter sich vermählen, oder eines der Kinder in der Minderjährigkeit mit Tode abgeht.

Gewährt ihr diese Nutznießung deßwegen nicht die ganze, von ihrem verstorbenen Gemahle genossene Sustentation, weil bereits eines der Kinder volljährig, oder wegen Ablebens eines der Kinder, oder wegen Vermählung einer der Töchter ein Sustentationstheil der Staatskasse heimgefallen ist; so erhält aus derselben die Wittwe, neben der Nutznießung der noch übrigen Theile, als Wittum die Hälfte der bereis an die volljährigen Kinder verabfolgten, oder der heimgefallenen Sustentationstheile.

Nach dem gleichen Maßstabe wird der Wittum ergänzt, so oft die Nutznießung der Wittwe mit der erreichten Volljährigkeit oder mit dem vor diesem Termine eingetretenen Tode eines Kindes, oder mit der Vermählung einer Tochter sich vermindert, so daß der Wittwe, wenn die Nutznießung ganz aufgehört hat, die Hälfte der von ihrem verstorbenen Gemahle genossenen Sustentation als Wittum bevorbleibt.

Art. 59.

Werden im Laufe der mütterlichen Nutznießung minderjährigen Söhnen statt der Sustentationen Apanagen ausgesetzt, so erleiden die aufgestellten Normen keine Abänderung, wenn gleich für die Wittwe die Nutznießung der Apanagen ihrer minderjährigen Söhne vortheilhafter ist, als die Nutznießung ihrer Sustentationen.

Hiernach wird bei jeder, der Nutznießung der Wittwe entgehenden Apanage eines volljährigen, oder ablebenden Sohnes ihr nicht die Hälfte der Apanage, sondern nur die Hälfte des ursprünglich auf diesen Sohn gefallenen Sustentationsantheils, als Wittum ergänzt.

Art. 60.

In Folge dieser in den vorhergehenden Art. 56 — 59 enthaltenen Bestimmungen hat eine Wittwe, neben dem ihr als Wittum zugeschiedenen hälftigen Betrage der Apanage, oder Sustentation ihres verstorbenen Gemahls, auch noch den hälftigen Betrag der ihren minderjährigen Kindern zur

Zeit des Ablebens ihres Vaters angefallenen Theile der väterlichen Apanage, oder Sustentation, als Beitrag zu deren Erziehung und Unterhalt bis zu ihrer Volljährigkeit und beziehungsweise Vermählung, oder ihrem früher erfolgenden Ableben zu beziehen.

Sie erhält demnach:

1) wenn sie keine minderjährige Kinder aus der getrennten Ehe hat, die Hälfte der Apanage, oder Sustentation, welche ihr verstorbener Gemahl genossen hat, als Wittum;

2) wenn sie nur einen minderjährigen Sohn hat und wenn dieser der einzige Sohn seines Vaters ist, die Nutznießung der auf den Sohn übergegangenen Apanage, oder Sustentation ihres Gemahls, und erst von der Zeit an, wo diese Nutznießung aufhört, als Wittum aus der Staatskasse jährlich die Hälfte des Betrags dieser Apanage, oder Sustentation;

3) wenn sie zwar nur einen minderjährigen Sohn hat, wenn aber der Vater neben diesem einen, oder mehrere volljährige Söhne hinterlassen hat, die Nutznießung des auf den minderjährigen Sohn übergegangenen Antheils an der Apanage oder Sustentation ihres Gemahls und neben dieser Nutznießung, als Wittum, jährlich eine Summe, welche der Hälfte der auf die volljährigen Söhne vererbten Antheile an der Apanage oder Sustentation ihres Gemahls gleichkommt.

Mit dem Ende der Nutznießung der Apanage, oder Sustentation, des minderjährigen Sohnes erhöht sich der Wittum auf die volle Hälfte der Apanage, oder Sustentation ihres verstorbenen Gemahls.

4) Wenn sie mehrere minderjährige Söhne hat, mit welchen in Beziehung auf die Vererbung der Apanage, oder Sustentation ihres Gemahls ein volljähriger Sohn nicht concurrirt; so erhält sie zunächst die Nutznießung von den Apanagen oder Sustentationen ihrer Söhne.

Mit dem Ende der Nutznießung der Apanage, oder

Sustentation eines der minderjährigen Söhne, erhält die Wittwe, als Wittum, eine Summe, welche je der Hälfte derjenigen Apanage, oder Sustentation, in Beziehung auf welche das Nutznießungsrecht der Wittwe ihr Ende erreicht hat, gleichkommt, so daß, wenn die Nutznießung der Apanagen oder Sustentationen aller Söhne aufgehört hat, die Wittwe eine der Hälfte der Apanage oder Sustentation ihres verstorbenen Gemahls gleichkommende Summe als Wittum erhält.

5) Wenn ein Prinz neben einigen minderjährigen Söhnen aus erster Ehe einige minderjährige Söhne aus der letzten Ehe hinterläßt; so erhält die Wittwe neben der Nutznießung derjenigen Antheile, welche den Söhnen letzter Ehe erblich angefallen sind, als Wittum eine Summe, welche der Hälfte der auf die Söhne erster Ehe übergegangenen Antheile an der Apanage oder Sustentation gleichkommt.

Im Uebrigen gilt wegen Vermehrung des Wittums in den Fällen, in welchen die Nutznießung sich vermindert, oder ganz aufhört, die unter Nro. 4 gegebene Bestimmung.

6) Wenn ein Prinz aus seiner letzten Ehe keine Kinder, oder nur solche Söhne hinterlassen hat, welche zur Zeit seines Todes bereits volljährig sind, so erhält seine Wittwe als Wittum jährlich eine der Hälfte der Apanage oder Sustentation ihres Gemahls gleichkommende Summe.

7) Wenn ein Prinz nur Töchter hinterlassen hat, welche (Art. 34) als unvermählt seine Apanage erben, oder wenn (nach Art. 41, 42) die väterliche Sustentation auch auf Töchter übergegangen ist; so wird es hinsichtlich der Nutznießung der auf die minderjährigen Töchter gekommenen Theile eben so gehalten, wie bei der Nutznießung der auf minderjährige Söhne gekommenen Apanagen, so wie auch bei der Volljährigkeit der Prinzessinnen, bei ihrer Vermählung oder bei ihrem Absterben, die oben gegebenen Bestimmungen hinsichtlich des hälftigen, aus

der Staatskasse zu leistenden Ersatzes jedes der Nutznießung entzogenen Theils der von ihrem Gemahle genossenen Apanage, oder Sustentation, als Wittum Platz greifen.

Art. 61.

Bezieht eine Wittwe aus der Nutznießung der Apanage, oder Sustentation ihrer Söhne oder Töchter nicht wenigstens die Summe von viertausend Gulden als Wittum, oder erreicht überhaupt ihr Wittum nicht diese Summe, so wird derselbe bis zu diesem Betrage erhöht.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Art. 56 — 60 über das Nutznießungsrecht einer Wittwe hinsichtlich der Apanagen und Sustentationen ihrer minderjährigen Kinder finden auch alsdann ihre Anwendung, wenn dieselben auf die Minimumssummen (Art. 33, 34) herabgekommen sind, oder wenn der Wittum selbst sich auf das gesetzte Minimum von viertausend Gulden beschränkt.

Die Wittwe erhält daher sowohl ihren Wittum, als den Erziehungsbeitrag für ihre minderjährigen Kinder zunächst in der Nutznießung der diesen gebührenden Apanagen oder Sustentationen.

Wofern jedoch die Hälfte derselben nicht wenigstens die von der Wittwe als Wittum anzusprechende Hälfte der Apanage oder Sustentation ihres verstorbenen Gemahls, und wenn diese Hälfte weniger als viertausend Gulden betragen sollte, nicht einmal die als Minimum eines Wittums festgesetzte Summe von viertausend Gulden gewährt; so hat eine den Wittum ergänzende Zulage aus der Staatskasse einzutreten, und zwar bis auf die Summe von viertausend Gulden im letztgedachten Falle — bis auf die Hälfte des Betrags der Apanage oder Sustentation des verstorbenen Gemahls aber, wenn diese Hälfte mehr als viertausend Gulden betragen sollte.

Diese Wittumsergänzung tritt auch im Laufe der Nutznießung, oder am Ende derselben, so oft ein, als der Wittwe mit der Volljährigkeit, beziehungsweise Vermählung, oder

dem Absterben eines ihrer Kinder die Nutznießung seines Antheils entgeht.

Dagegen wird auch an der Wittumsergänzung, welche eine in der Nutznießung stehende Wittwe aus der Staatskasse bezieht, so oft die Minimumsapanage oder Sustentation eines ihrer Kinder in Folge des angetretenen siebenzehnten Lebensjahrs sich erhöht (Art. 33, 34), die Hälfte der demselben neu zuwachsenden Erhöhungssumme in Abzug gebracht.

VIII.

Privatvermögensverwaltung und Vererbung, auch andere Privathandlungen der Mitglieder des Königlichen Hauses.

Art. 62.

Die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses treten nach erlangter Volljährigkeit (Art. 15) in die selbsteigene Verwaltung ihres Privatvermögens, in das Recht, ein eigenes Haus zu bilden und überhaupt in die Befugniß ein, jede Art von rechtlicher Handlung nach den bestehenden Gesetzen gültig vorzunehmen.

Art. 63.

Bei Verfügung der Mitglieder des Königlichen Hauses über ihr Privatvermögen, so wie bei der Erbfolge in dasselbe, kommen die bestehenden bürgerlichen Gesetze in Anwendung.

IX.

Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des Königlichen Hauses.

Art. 64.

In bürgerlichen Rechtssachen ist für Personal- und Realklagen gegen die Mitglieder des Königlichen Hauses die oberste Justizstelle des Königreichs (das Königliche Obertribunal) deren Gerichtsstand.

Von dem Ausspruche desselben ist die Appellation in der nämlichen Form gestattet, wie die gewöhnliche Revisionsnachsuchung bei dem Obertribunal stattfindet, nur mit

dem Unterschiede, daß Nova vorgetragen werden können, und daß es auf die bei dem Revisionsverfahren erforderliche Summe nicht ankommt.

Art. 65.

Würden bei einem Mitgliede des Königlichen Hauses Ehezwistigkeiten entstehen, so sind dieselben von dem einen oder andern Theile an den König zu bringen, welcher sie beizulegen suchen, auch nach Befund der Umstände ein eigenes Consistorium in Beziehung auf die Trennung der Ehe niedersetzen und dessen Ausspruch zur Richtschnur der dabei betheiligten Ehegatten bestätigen wird.

Bei fürstlichen Personen nicht-evangelischer Confession werden zugleich die Grundsätze ihrer Kirche berücksichtiget werden.

Art. 66.

Für wichtigere Fälle anderer Art in persönlichen Angelegenheiten der Glieder des Königlichen Hauses, wo es sich nicht um Entscheidung bürgerlicher, oder ehelicher, Rechtsverhältnisse handelt, steht dem Könige zu, einen Familienrath niederzusetzen, welcher unter dem Vorsitze des Königs, oder desjenigen, welchem der König den Vorsitz überträgt, aus den im Lande anwesenden volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses, bei welchen kein rechtliches Hinderniß obwaltet, und aus den Mitgliedern des Königlichen Geheimen Raths gebildet wird, und unter dem Vortrage des Justizministers seine gutächtlichen Anträge zur Entschließung des Königs stellt.

Sollte keiner der volljährigen Prinzen zur Zeit eines zu versammelnden Familienraths im Königreiche anwesend seyn; so können, wenn die Beschaffenheit des Gegenstandes einen Aufschub zuläßt, auch einige der abwesenden, jedoch nicht zu weit vom Königreiche entfernten, dazu eingeladen werden.

Art. 67.

Sollte der Fall eintreten, daß ein Mitglied des Königlichen Hauses sich eines wirklichen Vergehens, oder Verbrechens schuldig machte; so wird der König den im vor-

hergehenden Artikel erwähnten Familienrath, unter Beiziehung der beiden Vorstände des Obertribunals, als obersten Königlichen Gerichtshof constituiren, damit von demselben nach gepflogener Untersuchung und auf den Vortrag des Justizministers, nach den rechtlichen Verhältnissen des Falls, ein Erkenntniß gefällt werde.

Letzteres wird sodann dem Könige vorgelegt und, Falls keine Begnadigung erfolgt, dessen Vollziehung angeordnet.

X.

Besondere Bestimmungen.

Art. 68.

Unsern Oheimen bleibt die Fortführung des ihnen bisher zugestandenen Wappens und ihr bisheriger Rang vorbehalten.

Art. 69.

Die besonderen Vorschriften, welche die Art. 12 und 13 über die Bestätigung und Verpflichtung der Vormünder, deren Vermögensverwaltung, Rechnungsablegung und einzelne, sonst gerichtlicher Bestätigung bedürfende, Handlungen enthalten, leiden in Beziehung auf die minderjährige Descendenz der im Auslande wohnenden Mitglieder des Königlichen Hauses insoweit eine Ausnahme, als die Anwendung derselben mit den Gesetzen des auswärtigen Staates, in welchem sie sich aufhalten, insbesondere hinsichtlich dort gelegener Vermögenstheile, unverträglich seyn würde.

Art. 70.

Wegen der Ansprüche der jedesmaligen Privaterben eines verstorbenen Königs auf diejenigen Vorräthe der Hofdomainenkammer, die von den reinen Einkünften dieses Fideicommisses der Regentenfamilie Würtembergs, soweit sie bis zum Todestag eines jeweiligen Regenten eingegangen, oder doch verfallen sind, herrühren, ist für künftige Erbfolgefälle Folgendes festgesetzt:

1) Jeder Thronfolger in Würtemberg aus der Nachkommenschaft Unseres verewigten Herrn Vaters, des Königs Friedrich Majestät und Gnaden, soll verbunden seyn, den Privaterben seines Vorgängers, des letztver-

storbenen Königs, die Summe von Einmalhundert fünfundsiebenzigtausend Gulden, vom Todestage des Letztern an zahlbar, für ihre Ansprüche auf die als reine Einkünfte zu betrachtenden Vorräthe des Hofdomainen-Kammerguts zu entrichten, wie Wir sie Kraft des unter dem 14. August 1818 abgeschlossenen Vergleichs an die Prinzen und Prinzessinnen, Kinder Unsers Herrn Bruders, des Prinzen Paul, als Testamentserben des Königs, Unsers Herrn Vaters, entrichteten.

Gegen diese Abfindungssumme haben die Privaterben auf alle weitere Ansprüche auf obengedachte Vorräthe, Ausstände und noch nicht bezogene Früchte des letzten Jahrs, als welche dem Thronfolger verbleiben, Verzicht zu leisten.

2) Diese Summe ist vom Todestage eines jeweiligen Königs an, bis zur Bezahlung verzinslich.

3) Eine Ausnahme von dieser Verbindlichkeit findet nur dann Statt, wenn der Grundstock der Hofdomainenkammer durch unvorhergesehene Unglücksfälle gegen seinen gegenwärtigen Bestand um ein Drittheil, oder mehr vermindert werden würde, als in welchem Falle die Abfindungssumme in demselben Verhältniß vermindert werden soll.

Eine Ausdehnung dieser Bestimmung auf die Prinzen der Seitenlinie Unsers verewigten Herrn Vaters Majestät und Gnaden beruht auf einer den volljährigen Prinzen dieser Linien vorbehalten bleibenden ausdrücklichen Erklärung ihres Beitritts.

Art. 71.

Die bereits in Folge früherer Abfindungen und Verträge, oder in Folge des Nachtrags zum Königlichen Hausgesetze von 1808, in dem Genusse von Apanagen und andern Leistungen stehenden Mitglieder des Königlichen Hauses bleiben bis zu ihrem Ableben in Ansehung des Maaßes und der Bestandtheile im vollen Genusse derselben.

In Ansehung des Wittums Ihrer Majestäten, der Kö-

nigin, Unserer Gemahlin, und der verwittweten Königin, auch der Wittwen Unserer Oheime, verbleibt es bei den hierüber getroffenen Bestimmungen.

Art. 72.

Sämmtliche bereits am Leben sich befindende Mitglieder des Königlichen Hauses werden noch nach den Bestimmungen des Nachtrags zum Königlichen Hausgesetze von 1808 in den erst künftig eintretenden Fällen behandelt.

Die Gemahlinnen aber, welche die bereits am Leben befindlichen Prinzen des Königlichen Hauses wählen werden, erhalten ihren Wittum nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 73.

Die Apanagen und alle andere Bezüge der jetzt lebenden Mitglieder des Königlichen Hauses (mit Ausnahme der Donativgelder) fallen mit deren Ableben an die Staatskasse zurück.

Für die erst nach Erscheinung dieses Gesetzes in das Leben tretenden Söhne der Prinzen des Königlichen Hauses wird das Vererbungssystem der Apanagen rückwärts in der Art hergestellt, daß angenommen wird, als wären die, in diesem Gesetze bestimmten Apanagensummen bei den beiden letzten Regierungsveränderungen als Abfindung ausgesetzt und so von ihren Vätern genossen und in Erbgang gebracht worden.

Hiernach wird die Apanage Unsers Herrn Bruders, des Königlichen Prinzen Paul, im Betrage von vierzigtausend Gulden, für jeden Sohn Unsers Herrn Großvaters, Herzogs Friederich Eugen, aber wird die Summe von dreißigtausend Gulden, als in Erbgang zu bringen, angenommen.

Art. 74.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auch in Beziehung auf die Größe der Apanagen, Sustentations- und Nadelgelder, so wie der Wittume, und zwar ohne daß zwischen bereits im Erbgange befindlichen und erst künftig anzuweisenden Apanagen ꝛc. ein Unterschied stattfände, einer

Revision und Abänderung im Wege der Gesetzgebung unterworfen.

Art 75.

Durch vorstehende gesetzliche Bestimmungen ist das frühere Hausgesetz vom 1. Januar 1808, so wie dessen Nachtrag vom 7. Februar 1808, soweit nicht der letztere nach Art. 71 und 72 dieses Gesetzes auf einzelne, bereits am Leben befindliche, Mitglieder des Königlichen Hauses noch Anwendung findet, für aufgehoben erklärt.

Hiernach haben sich nun sowohl die Mitglieder Unseres Hauses, als auch Unsere Königlichen Ministerien und die betreffenden Landesstellen zu achten.

Gegeben, Stuttgart den 8. Juni 1828.

Wilhelm.

ꝛc. ꝛc.

Viertes Kapitel.

Großherzogthum Baden.

Mit Beziehung auf das fünfte Kapitel des dritten Abschnitts (Th. I. S. 92 ff.) muß folgendes Gesetz hier aufgenommen werden: [1])

Wir Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden ꝛc. haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Civilliste besteht für die Dauer Unserer Regierung in jährlichen 650,000 fl. in Geld und der Benutzung der in der Anlage verzeichneten, zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte.

Art. 2.

Aus der Civilliste sind zu bestreiten:

---

1) Großherzoglich Badisches Regierungsblatt vom Jahr 1831 Nro. XXIV.

a) die Schatullegelder des Großherzogs und der Großherzogin;

b) die Unterhaltungs- und Erziehungskosten der Großherzoglichen Kinder;

c) die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, so wie die Pensionen, welche Wir denselben und ihren Wittwen und Kindern verwilligen werden;

d) der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Marstall und die Hofjagd, so wie die Unterhaltung der dazu gehörigen Inventarien;

e) der Aufwand für die Unterhaltung der Bibliothek, der Münz-, Naturalien-, Gemälde- und Kupferstichkabinete des Hofes, und des Theaters der Residenz;

f) die Kosten der Unterhaltung sämmtlicher zur Hofausstattung gehörigen Gebäude und Gärten, der Fasanerie, des Parks und der übrigen Anlagen;

Endlich

g) alle auch nicht erwähnten ordentlichen oder außerordentlichen Hofausgaben, zu deren besonderen Bezahlung aus den Staatskassen keine Autorisation in dem Staatsbudget liegt.

Art. 3.

Die Civilliste ist unveräußerlich, sie kann ihrem Zweck nicht entzogen, auch mit keinen Verbindlichkeiten beschwert werden, welche die Regierungszeit des Großherzogs überschreiten.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 2. November 1831.

Leopold ꝛc. ꝛc.

Die Civilliste betr.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit aus Großherzogl. Staatsministerium vom 2. l. M. Nr. 1927 wird nachstehender, von beiden Kammern der Ständeversammlung Höchstdenselben unterthänigst überreichter Protokollauszug

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Karlsruhe den 17. November 1831.

Finanzministerium

ꝛc. ꝛc.

Auszug

aus dem Protokolle der zweiten Kammer der 108ten öffentlichen Sitzung vom 6. October 1831 bei der Berathung über das Gesetz, die Civilliste betreffend.

Folgende nach Vereinbarung mit den Vertretern der Krone und der Commission der zweiten Kammer getroffenen Bestimmungen wurden mit Stimmeneinhelligkeit angenommen:

1) Dem Hofetat wird eine vorübergehende Last, welche im Lauf der Jahre erlöscht, nämlich die dermaligen Pensionen im Betrage von 47,800 fl. abgenommen und nach einem urkundlich aufzustellenden Verzeichniß auf die Staatskasse übertragen.

2) Alle Befreiungen von indirekten Abgaben, welche dem Hofetat bisher zu gut kamen, fallen künftig weg. Die Richtigkeit vorstehender von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse beurkunden

Karlsruhe den 6. Oct. 1831. der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung

ꝛc. ꝛc.

Die erste Kammer ertheilt den vorstehenden Bestimmungen gleichfalls ihre Zustimmung.

Karlsruhe den 11. October 1832.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung

der Präsident

ꝛc. ꝛc.

Fünftes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen.

Hierüber enthält die Verfassungsurkunde [1]) Folgendes:

---

1) Kurhess. V. Urk. §. 1 — 10, §. 126, §. 95 z. Th., §. 124, §. 96, §. 11 — 18.

§. 1.

Sämmtliche Kurhessischen Lande, namentlich Nieder- und Oberhessen, das Großherzogthum Fulda, die Fürstenthümer Hersfeld, Hanau-Fritzlar und Isenburg, die Grafschaften Ziegenhain und Schaumburg, auch die Herrschaft Schmalkalden, sowie Alles, was etwa noch in der Folge mit Kurhessen verbunden werden wird, bilden für immer ein untheilbares und unveräußerliches in einer Verfassung vereinigtes Ganzes und einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

Nur gegen einen vollständigen Ersatz an Land und Leuten, verbunden mit andern wesentlichen Vortheilen, kann die Vertauschung einzelner Theile mit Zustimmung der Landstände stattfinden. Von dieser Zustimmung sind jedoch die mit auswärtigen Staaten dermal bereits eingeleiteten Verträge ausgenommen.

§. 2.

Die Regierungsform bleibt, so wie bisher, monarchisch, und es besteht dabei eine landständische Verfassung.

§. 3.

Die Regierung des Kurhessischen Staates mit dessen sämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Bestandtheilen und Zubehörungen ist erblich, vermöge leiblicher Abstammung aus ebenbürtiger Ehe, nach der Linealfolge und dem Rechte der Erstgeburt, mit Ausschluß der Prinzessinnen.

§ 4.

Würden dereinst Besorgnisse wegen der Thronerledigung bei Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder fortdauernde Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen; so soll zeitig von dem Landesherrn in Uebereinstimmung mit den Landständen durch ein weiteres Grundgesetz über die Thronfolge die nöthige Vorsorge getroffen werden.

§. 5.

Der Landesfürst wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 6.

Der Regierungsnachfolger wird bei dem Regierungsantritt geloben (Abschnitt XI. Kap. 3. §. 1.) die Staatsverfassung aufrecht zu halten, und in Gemäßheit derselben, so wie nach den Gesetzen zu regieren. Er stellt darüber eine (im landständischen Archive zu hinterlegende) Urkunde aus, worauf die Huldigung, und zwar zuerst von den versammelten Landständen erfolgt.

§. 7.

Ist entweder der Regierungsnachfolger minderjährig, oder der Landesherr an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert, ohne daß dieser selbst oder dessen Vorfahr durch eine mit landständischer Zustimmung errichtete Verfügung deßhalb genügende Vorsorge getroffen hat, oder hat treffen können, so tritt für die Dauer der Minderjährigkeit oder der sonstigen Verhinderung eine Regentschaft ein. Diese gebührt in Beziehung auf den minderjährigen Landesfürsten zunächst dessen leiblicher Mutter, so lange dieselbe sich nicht anderweit vermählen wird, und in deren Ermangelung oder bei deren Unfähigkeit zur Regierung dem hierzu fähigen nächsten Agnaten. Bei der obgedachten Verhinderung des Landesherrn kommt die Regentschaft dessen Gemahlin zu, wenn aus der gemeinschaftlichen Ehe ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter, noch minderjähriger Prinz vorhanden ist, außerdem aber dem zur Regierung fähigen nächsten Agnaten.

§. 8.

In allen Fällen stehet der Regentschaft ein Rath von vier Mitgliedern zur Seite, welche zugleich Minister oder Geheimeräthe seyn können, und wenigstens zur Hälfte mit Beistimmung der Landstände zu wählen sind. Ohne die Zustimmung dieses Regentschaftsrathes kann keine dem Landesherrn ausschließlich zukommende Regierungshandlung ausgeübt werden. Von Seiten der Regentschaft und deren Rathes ist die Aufrechthaltung der Landesverfassung und die

Regierung nach den Gesetzen ebenso, wie von dem Thronfolger urkundlich zu geloben.

Die nöthige Einleitung zur Regentschaft liegt dem Gesammtministerium ob, und zwar alsbald im Falle eines landständischen Antrages.

Zum Zwecke der deßhalbigen Berathung hat nämlich derselbe das Zusammentreten eines fürstlichen Familienrathes zu veranlassen, welcher aus den volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindlichen Prinzen des Kurfürstlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, bestehen wird.

§. 9.

Sollte bei einem zunächst nach dem regierenden Landesfürsten zur Erbfolge berufenen Prinzen eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit sich zeigen, welche es demselben wahrscheinlich für immer unmöglich machen würde, die Regierung des Landes selbst zu führen; so ist über den künftigen Eintritt der Regentschaft durch ein Gesetz zeitig zu verfügen.

§. 10.

Der Kurfürst ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 11.

Der Landesherr ist befugt, Strafen zu erlassen oder zu mildern.

Derselbe wird bei der Ausübung des Rechtes der Begnadigung oder Abolition darauf Rücksicht nehmen, daß dem wirksamen Ansehen der Strafgesetze nicht zu nahe getreten werde.

Eine gerichtliche Untersuchung, welche wegen Diensivergehungen von den Landständen oder deren Ausschusse veranlaßt, oder von der dem angeschuldigten Staatsdiener vorgesetzten Behörde oder dem oberen Gerichte eingeleitet oder angemessen befunden ist, wird niemals im Wege der Gnade

niedergeschlagen werden. Ausgenommen von dem landesherrlichen Rechte der Begnadigung und Abolition überhaupt sind die Fälle, welche eine Verletzung der Verfassung oder eine auf deren Umsturz gerichtete Unternehmung betreffen.

§. 12.

Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung bestehender Gesetze bezwecken, werden von der Staatsregierung allein erlassen. Auch kann, wenn die Landstände nicht versammelt sind, zu solchen ausnahmsweise erforderlichen Maßregeln, welche bei außerordentlichen Begebenheiten, wofür die vorhandenen Gesetze unzulänglich sind, von dem Staatsministerium, unter Zuziehung des landständischen Ausschusses (Abschnitt VI. Abth. 3. Kap. 4, 5, 17.), auf den Antrag der betreffenden Ministerialvorstände für wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedroheten öffentlichen Ordnung erklärt werden sollten, ungesäumt geschritten werden. Hierauf aber wird nach dem Antrage jenes Ausschusses, so bald als möglich die Einberufung der Landstände stattfinden, um deren Beistimmung zu den in gedachten Fällen erlassenen Anordnungen zu erwirken. (Abschnitt VI. Abtheil. 2. Kap. 4. §. 8. und Abtheil. 3. Kap. 4. §. 11.)

§. 13.

Dispensationen von den schon jetzt bestehenden gesetzlichen Vorschriften sollen nur mit größter Vorsicht ertheilt werden, und dürfen niemals gegen die künftig ergehenden verfassungsmäßigen Gesetze stattfinden, sofern nicht solche in dem Gesetze ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 14.

Die Verhältnisse der Staatsanwälte, als Vertreter des Staats und der Landesherrschaft in den streitigen Rechtssachen, werden durch ein Gesetz näher festgestellt werden [1]).

1) Das in dieser Beziehung erschienene Gesetz vom 11. Juli 1832 steht in Nro. 23 des Kurhess. Reg.-Bl. von 1832.

§. 15.

Der Sitz der Regierung kann nicht außer Landes verlegt werden.

§. 16.

Kein Prinz und keine Prinzessin des Hauses darf ohne Einwilligung des Landesherrn sich vermählen.

§. 17.

Eben so wenig darf ein Prinz aus der wirklich regierenden Linie, oder der präsumtive Thronfolger aus einer Seitenlinie, ohne vorgängige Genehmigung des Landesherrn in auswärtige Dienste treten.

§. 18.

Alle festgesetzten Apanagen sind stets regelmäßig auszuzahlen. Bei eintretendem bedeutendem Zuwachse von Gebiet, oder bei dem Anfalle beträchtlicher Grundbesitzungen mit Erlöschen einer Seitenlinie, kann unter Beistimmung der Landstände die Vermehrung einer dermaligen Apanage, in keinem Falle aber deren Verminderung stattfinden.

§ 19.

Die künftig nöthigen Apanagen für nachgeborne Prinzen und unvermählte Prinzessinnen der regierenden Linie werden in Geldrenten mit Zustimmung der Landstände festgesetzt.

§. 20.

Auf gleiche Weise erfolgt die Bestimmung der nöthig werdenden Witthümer.

§. 21.

Ueber das Grundeigenthum, welches den Prinzen zur Apanage, oder sonst von dem Landesherrn überwiesen oder irgend eingeräumt, oder auf dieselben von väterlicher Seite her oder von Agnaten vererbt, oder sonst übertragen worden ist, können die Prinzen in keiner Art ohne die landesherrliche Bewilligung und die, hinsichtlich der Apanagegüter erforderliche Zustimmung der Landstände gültig verfügen, es sey denn zur Abtretung an den Staat selbst, zur Ausgleichung von Grenz- und andern Rechtsstreitigkeiten, oder zur

Ablösung von Diensten, Zehnten oder Grundzinsen. In solchen Fällen muß aber der empfangene Ersatz wieder in inländischem Grundeigenthum, welches ganz die Natur der veräußerten Besitzung annimmt und an deren Stelle tritt, gehörig angelegt werden.

§. 22.

Die bisher vom Lande besonders aufgebrachte Aussteuer der Prinzessinnen, wird in den herkömmlichen Beträgen künftig aus der Staatskasse geleistet werden.

Sechstes Kapitel.

Großherzogthum Hessen.

In Beziehung auf die Note 7 im siebenten Kapitel des dritten Abschnitts (Theil I. S. 107) muß hier bemerkt werden, daß ein Hausgesetz im Großherzogthum Hessen noch nicht erschienen ist. Der Landtagsabschied vom 1. November 1830 [1]) bemerkt in dieser Hinsicht im §. 35 Folgendes:

„Wir sind nur von dem Wunsch, den gegenwärtigen Landtag nicht noch mehr zu verlängern, abgehalten worden, die im Abschied vom 25. Juni 1827 ertheilte Zusicherung schon jetzo zu erfüllen, hoffen aber, den in dieser Hinsicht stattgefundenen Vorarbeiten auf dem nächsten Landtage die geeignete Folge geben zu können." —

Was die Civilliste des Großherzogs anlangt, so ist darüber im Landtagsabschied [2]) vom 1. November 1830 Folgendes enthalten:

„Wir ertheilen der Feststellung Unserer Civilliste auf die Summe von jährlichen 581,000 fl. und der Deputate Unseres geliebten Sohnes, des Erbgroßherzogs, auf die Summe von jährlich 25,000 fl. Unsere Zustimmung und werden die Unterhaltung derjenigen Unserer Gebäude und Anlagen, rück-

1) Großherzogl. Hess. Regierungsblatt vom Jahr 1830 Nro. 67, Seite 389.

2) Großherzogl. Hess. Regierungsblatt vom Jahr 1830 Nro. 67, Seite 380.

sichtlich welcher die Summe von 5000 fl. in diese Civilliste aufgenommen worden ist, vom Jahr 1831 an, auf Unsere Kosten bestreiten lassen."

Das Deputat des Erbgroßherzogs ist durch Beschlüsse der Ständeversammlung von 1832 — 33, mit Einwilligung des Großherzogs, vom 1. Sept. 1833 an für den Fall der Vermählung auf jährliche 60,000 fl. bestimmt worden. Außerdem haben die Stände zu den Kosten der Vermählung, der ersten Einrichtung und Bestreitung der Morgengabe für die Erbgroßherzogin im Ganzen ein- für allemal die Summe von 158,000 fl. bewilligt.

Siebentes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig.

I.

Die neue Landschaftsordnung [1]) für das Herzogthum Braunschweig enthält hierüber Folgendes [2]):

§. 1.

1. Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes.

Die sämmtlichen Herzogl. Lande bilden einen, durch dasselbe Grundgesetz verbundenen, untheilbaren Staat, und kein Bestandtheil des Herzogthums kann ohne Zustimmung der Stände, Grenzberichtigungen ausgenommen, veräußert werden.

§. 2.

2. Regierungsform.

Die Regierungsform des Herzogthums ist die erblich-monarchische.

§. 3.

3. Staatsoberhaupt.

Der souveraine Landesfürst, als Oberhaupt des Staates,

---

1) Neue Landschaftsordnung §. 1 — 6, §. 101, §. 7 — 10, §. 191, §. 208, §. 13 — 23.

2) Siehe auch dasjenige, was im Abschnitt I. Kap. 4 angeführt wurde.

vereinigt in sich die gesammte, ungetheilte Staatsgewalt, und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 4.

4. Reversalen.

Der Landesfürst wird in dem Patente, durch welches er seinen Regierungsantritt verkündigt und die allgemeine Huldigung anordnet, zugleich bei seinem Fürstlichen Worte versichern, daß er die Landesverfassung, in allen ihren Bestimmungen, beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle.

Die Urschrift dieses Patents, unter des Landesfürsten Hand und Siegel, wird dem ständischen Ausschusse zur Aufbewahrung in dem ständischen Archive zugestellt.

§. 5.

5. Innere Verwaltung.

Die gesammte Staatsverwaltung geht vom Landesfürsten aus. Sie wird nur vermöge der von ihm verliehenen Gewalt unmittelbar oder mittelbar in seinem Namen ausgeübt, und steht unter seiner Oberaufsicht.

Kein Landesgesetz und keine Verordnung tritt in Kraft, bevor sie von der Landesregierung verkündigt sind.

§. 6.

Fortsetzung. Der Landesfürst kann in einzelnen Fällen Dispensationen von den gesetzlichen Vorschriften ertheilen, jedoch insofern dritte Personen wegen ihrer Rechte betheiligt sind, nur mit deren Zustimmung.

§. 7.

6. Verordnungen.

Verordnungen d. h. solche Verfügungen, welche aus dem allgemeinen Verwaltungs- oder Oberaufsichtsrechte der Regierung hervorgehen, oder welche die Ausführung und Handhabung der bestehenden Gesetze betreffen, erläßt die Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände.

§. 8.

7. Auswärtige Verhältnisse.

Der Landesfürst vertritt den Staat in allen Verhältnissen zu dem deutschen Bunde und zu andern Staaten.

Er ordnet die Gesandtschaften und Missionen an, schließt Staatsverträge und erwirbt dadurch Rechte für das Herzogthum, so wie er dasselbe zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten verpflichtet.

§. 9.

Fortsetzung. Die Ständeversammlung wird, sobald es die Umstände zulassen, von solchen Verträgen in Kenntniß gesetzt.

Die zur Ausführung derselben erforderlichen Mittel bedürfen der ständischen Bewilligung, und sollen in deren Folge neue Landesgesetze erlassen, oder die bestehenden aufgehoben oder abgeändert werden, so ist hiezu die verfassungsmäßige ständische Mitwirkung erforderlich.

§. 10.

8. Militairhoheit.

Dem Landesfürsten steht die Verfügung über die bewaffnete Macht, deren Formation, Organisation, Ausbildung und Disciplin ausschließend zu.

Ohne seine Erlaubniß darf sich in dem Herzogthume keine bewaffnete Macht bilden oder aufstellen.

§. 11.

9. Verleihung von Titeln, Würden u. s. w.

Der Landesfürst hat allein das Recht, Titel, Rang, Würden, gesetzlich zulässige Privilegien, Standeserhöhung und Ehrenzeichen zu verleihen.

Titel, Rang, Würden, Privilegien, Standeserhöhungen und Ehrenzeichen, welche Landeseinwohnern von auswärtigen Regierungen verliehen worden, dürfen nur mit Zustimmung des Landesfürsten angenommen werden.

§. 12.

10. Gerichtsbarkeit.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Landesfürsten aus. Die Patrimonialgerichtsbarkeit bleibt aufgehoben.

§. 13.

11. Begnadigungsrecht.

Der Landesfürst kann in strafrechtlichen Sachen begnadigen, die Strafe mildern oder erlassen, aber in keinem Falle schärfen, und eine angefangene Untersuchung nur, nachdem das Oberappellationsgericht sich gutächtlich darüber geäußert hat, niederschlagen.

§. 14.

12. Sitz der Regierung.

Der Sitz der Regierung kann, dringende Nothfälle ausgenommen, nicht außer Landes verlegt werden.

§. 15.

13. Regierungserbfolge.

Die Regierung wird vererbt in dem Fürstl. Gesammt-Hause Braunschweig-Lüneburg nach der Linealerbfolge und dem Rechte der Erstgeburt, und zwar zunächst in dem Mannsstamme aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe.

Erlischt der Mannsstamm des Fürstlichen Gesammthauses, so geht die Regierung auf die weibliche Linie nach gleichen Grundsätzen über.

§. 16.

14. Volljährigkeit des Landesfürsten.

Der Landesfürst wird mit vollendetem achtzehnten Jahre volljährig.

§. 17.

15. Regierungsvormundschaft.

Eine Vormundschaft tritt ein, wenn der Landesfürst wegen Minderjährigkeit zur eigenen Ausübung der Regierung nicht fähig ist.

§. 18.

a) Anordnung derselben für den minderjährigen Regierungsnachfolger.

Der Landesfürst kann für seinen minderjährigen Nachfolger den Vormund bestellen.

Er wird diesen aber aus den regierungsfähigen Agnaten

des Hauses wählen, oder, falls besondere Gründe, hiervon abzugehen, vorhanden seyn sollten, seiner Gemahlin oder seiner Mutter die Vormundschaft übertragen, und nur wenn keine dieser Personen vorhanden ist, steht es ihm zu, einen nicht regierenden volljährigen Prinzen aus den zum Deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäusern zum Regenten zu ernennen.

§. 19.

Fortsetzung. Hat der Landesfürst keine Anordnung über die Vormundschaft getroffen, so gebührt dieselbe dem, nach der Erbfolgeordnung, zunächst stehenden volljährigen, regierungsfähigen Agnaten, und falls dieser die Regentschaft ausschlüge, dem nachfolgenden, sodann der Mutter des minderjährigen Landesfürsten, und endlich dessen Großmutter von väterlicher Seite, sofern diese im Wittwenstande verblieben sind.

§. 20.

Fortsetzung. Wäre keine der Personen, welche das Gesetz zur Vormundschaft beruft, vorhanden, oder schlügen dieselben die Vormundschaft aus, so wählt die Ständeversammlung, auf den Vorschlag des Staatsministeriums, den Vormund aus den volljährigen, nicht regierenden Prinzen der zum deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäuser.

§. 21.

b) Reversalen des Vormundes.

Der Vormund verkündigt durch ein Patent den Eintritt der vormundschaftlichen Regierung und stellt die Reversalen nach den §. 4 enthaltenen Bestimmungen für die Dauer der Vormundschaft aus.

§. 22.

c) Erlöschen der Vormundschaft.

Die Vormundschaft erlischt, sobald der Landesfürst volljährig geworden ist, und seinen Regierungsantritt auf die verfassungsmäßige Weise verkündigt hat. (§. 4.)

§. 23.

16. Erziehung des Regierungsnachfolgers.

Wenn der vorhergehende Landesfürst über die Erziehung

des minderjährigen Landesfürsten keine Bestimmung getroffen hat, so gebührt die Leitung der Erziehung des minderjährigen Landesfürsten dem Vormunde, unter Beirath des Staatsministeriums.

Die Mutter des minderjährigen Landesfürsten, und nach dieser dessen Großmutter von väterlicher Seite, sind indeß berechtigt, hiebei mit ihrem Gutachten und Rathe gehört zu werden.

§. 24.

17. Hausgesetze.

Die inneren Verhältnisse des Herogl. Hauses werden von dem Landesfürsten, als dem Oberhaupte der Familie, durch Hausgesetze geordnet. Diese bedürfen der ständischen Zustimmung nicht; es können indeß durch dieselben keine in diesem Landesgrundgesetze enthaltenen Bestimmungen abgeändert werden.

II.

Hieher gehört ferner die von dem König von Großbritanien, als König von Hannover und dem Herzog von Braunschweig am 24. und 19. October 1832 erlassene, die Vermählungen der Prinzen und der Prinzessinnen des Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg betreffende, Verordnung, welche bereits oben im zweiten Kapitel dieses Abschnitts abgedruckt ist.

Achtes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Meiningen und Hildburghausen.

Das Grundgesetz [1]) für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums Meiningen enthält hierüber Folgendes:

§. 1.

Das Herzogthum Sachsen-Meiningen bildet in seinen durch die Theilungs-Verträge in dem Gesammthause Sach-

3) Grundgesetz ꝛc. Artikel 1 — 5, Art. 102 z. Th., Artikel 105 — 107 in dem H. S. M. Regierungs- und Intelligenzblatt v. J. 1829 Nro. 39.

sen bis jetzt bestimmten und durch künftige Haus- und Staatsverträge noch zu bestimmenden einzelnen Bestandtheilen ein staatsrechtliches Ganze, unter dem Namen: Herzogthum Sachsen-Meiningen.

§. 2.

Von dem hierunter begriffenen staatsrechtlichen Gebiet soll unter keinem Vorwande der Allodialqualität jemals ein Theil, wenn er auch noch so gering wäre, abgetrennt und der Staatserbfolge (Landeshoheit des Regierungsnachfolgers) zu Gunsten eines Allodialerben entzogen werden, jedoch mit Vorbehalt der bereits vertragsmäßig anerkannten Ansprüche der Allodialerben auf den Werth einzelner Bestandtheile des Domänengutes.

§. 3.

Der Herzog ist erblicher Landesherr oder Oberhaupt des Staats.

In seiner Hand vereinigen sich alle Zweige der obersten Staatsgewalt. Die Staatserbfolge richtet sich, was das Herzogliche Specialhaus betrifft, vermöge der Primogenitur-Konstitution vom 12. März 1802 nach den Grundsätzen der Erstgeburt und Linealordnung nach dem Alter der Linie; im Uebrigen nach den Verträgen und Observanzen des Herzoglichen, Großherzoglichen und Königlich Sächsischen Gesammthauses.

§. 4.

Der Herzog und sämmtliche Prinzen des Herzoglichen Hauses werden mit dem zurückgelegten 21sten Lebensjahre großjährig und regierungsfähig. Den Prinzen des Herzoglichen Specialhauses ertheilt der regierende Herzog auf Ansuchen ihres bisherigen oder hiezu besonders bestellten Vormunds die Großjährigkeit, wenn sie wenigstens das achtzehnte Jahr ihres Alters erfüllt haben.

Der Herzog selbst kann von der Obervormundschaft, unter Zustimmung des an Jahren ältesten regierenden Herrn des Sächsischen Gesammthauses aller Linien, nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre, für großjährig erklärt werden.

§. 5.

Das gesammte Herzogthum hat eine gemeinschaftliche landständische Verfassung, bestimmt durch das Erforderniß ihrer Mitwirkung zu den unten näher bezeichneten Regierungshandlungen, in der Staatsverwaltung Festigkeit und Stetigkeit erhalten zu helfen, sowie eine größere Sicherheit des allgemeinen Rechtszustandes zu gewähren.

§. 6.

Der Landesherr selbst ist über alle persönliche Verantwortung erhaben.

§. 7.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate und dem Landesherrn aus und soll nur durch die vom Staate unmittelbar oder mittelbar bestellten Gerichte ausgeübt und der Lauf der Justiz nicht gehemmt werden.

§. 8.

Das Recht der Begnadigung in Strafsachen steht nur dem Landesherrn zu, jedoch mit der Einschränkung, daß

1) die ertheilte Begnadigung Niemand hindert, seine aus einer Rechtsverletzung herfließenden Privatansprüche gerichtlich zu verfolgen;
2) ein auf Anklage der Stände zur Entsetzung verurtheilter Beamter zwar hinsichtlich der Strafe begnadigt werden, jedoch nicht im Dienst bleiben, noch darin wieder aufgenommen, auch aus keiner Staatskasse Pensionen beziehen kann.

§. 9.

Tritt der Fall eines Regierungswechsels ein, so soll der neue Landesherr bei dem Antritt der Regierung sich schriftlich bei fürstlichen Worten und Ehren verbindlich machen, die Verfassung nach dem ganzen Inhalte dieser Urkunde zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen.

Um diese Versicherung noch vor der Huldigung der Stände von dem Fürsten in Empfang zu nehmen, ist ein außerordentlicher Landtag zusammen zu berufen. Im Fall der Unmündigkeit oder einer andern Verhinderung des Regierungsantritts des Landesfürsten ist diese Versicherung vom Ver-

weser der Regierung für die Zeit seiner Verwaltung auszustellen (Abschnitt XI. Kap. 5. §. 7).

Neuntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg enthält über das Herzogthum selbst, den Landesherrn, die Nachfolge in der Regierung, die Volljährigkeit, Vormundschaft, die Gemahlin des Landesherrn, den Erbprinzen, die nachgebornen Prinzen und Prinzessinnen, endlich die privatrechtlichen Verhältnisse der Glieder des Herzoglichen Hauses folgende Bestimmungen [1]):

I.

Herzogthum.

§. 1.

Das Herzogthum Sachsen-Altenburg bildet in seinen, durch die Theilungsverträge im Gesammthause Sachsen bis jetzt bestimmten und durch künftige Verträge in solchem oder mit fremden Staaten noch zu bestimmenden einzelnen Bestandtheilen ein staatsrechtliches, zur Theilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigtes Ganzes.

§. 2.

Von dem hierunter begriffenen staatsrechtlichen Gebiete kann kein Theil veräußert werden.

Bei vorkommenden Erbtheilungen im Gesammthause Sachsen finden jedoch die Grundsätze des Gesammthauses Anwendung.

Wenn zur Ausgleichung mit den Nachbarstaaten wegen bestehender Grenzstreitigkeiten, Hoheits- und anderer Irrungen ein Austausch kleinerer Gebietstheile sich als räthlich oder unvermeidlich darstellt und dabei Abtretung von Wohnsitzen mit Unterthanen oder von Domanialeigenthum

1) Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg §. 1—4, §. 36, §. 5—10, §. 48. 3. Theil, §. 211, §. 13—17, §. 23, 24, 19, §. 25—35.

beabsichtigt wird, so geht der landesherrlichen Genehmigung eines solchen Vertrags die Vernehmlassung der Landesdeputation voraus.

§. 3.

Der jetzige Bestand des Landes, der Domänen und Schlösser — (mit Ausnahme der vom jetzigen Regenten oder dessen Nachfolgern aus Schatullmitteln etwa geschehenen oder künftig geschehenden Anschaffungen) —, erbt ungeschmälert in der Staatserbfolge der Herzoglichen Speciallinie Sachsen-Altenburg fort. Unter keinem Vorwande kann jemals ein — nicht erweislich aus solchen Schatullmitteln erworbener — Theil, wenn er auch noch so gering wäre, während der Dauer des jetzigen Specialhauses, zu Gunsten eines Allodialerben gegen den Regierungsnachfolger in Anspruch genommen werden. Eine Schatull- oder Privatbesitzung kann nie der Landeshoheit entzogen werden.

II.

Der Landesherr.

§. 4.

Der Herzog ist als souveräner Landesherr das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich die gesammte, ungetheilte Staatsgewalt, und übt sie unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich. Er kann den Sitz der Regierung in keinem Falle außerhalb des Staats verlegen.

§. 5.

Der Landesherr selbst ist im Lande über alle äußere persönliche Verantwortung für seine Regierungshandlungen erhaben. Er übt dieselben unter Verantwortlichkeit seines aus mehreren Räthen bestehenden Ministeriums.

§. 6.

Nur von dem Herzog, als Staatsoberhaupt, oder mit seiner Zustimmung und in seinem Namen, werden die verfassungsmäßig gegebenen Gesetze bekannt gemacht.

§. 7.

Der Herzog steht an der Spitze der ganzen Staats-

verwaltung, und vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen andere Staaten.

§. 8.

Alle Gerichtsbarkeit und alle Polizeigewalt wird im Namen des Herzogs entweder unmittelbar oder mittelbar ausgeübt und unter seiner landesherrlichen Oberaufsicht verwaltet.

§. 9.

Ohne des Herzogs Bestätigung kann kein Todesurtheil vollzogen werden. Dem Herzog steht das Recht der Begnadigung in Strafsachen zu, welche jedoch die gerichtliche Verfolung der aus einer Rechtsverletzung herfließenden Privatansprüche niemals ausschließt oder aufhebt.

§. 10.

Vom Herzoge allein können unter den weiter unten, — Abtheilung V. §§ 201 — 209 — folgenden näheren Bestimmungen Steuern und Landesabgaben ausgeschrieben werden.

§. 11.

Dem Herzoge steht die ausschließende Verfügung über das Militär zu. Nur mit seiner Zustimmung und in seinem Namen kann eine Bewaffnung der Landeseinwohner angeordnet werden.

§. 12.

Dem Landesherrn ist das Recht der Strafmilderung und der gänzlichen Begnadigung zuständig (§. 9), nicht aber die Befugniß einer Erhöhung oder Erschwerung der durch Richterspruch zuerkannten Strafe. (Abschnitt IV Kap. 10. §. 11.)

§. 13.

Reglementarische Verfügungen zur Ausführung bestehender Gesetze, Verordnungen, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließen, polizeiliche Anordnungen (insofern sie nicht die Freiheit der Person oder das Eigenthum aller Unterthanen berühren, oder die Grundverfassung ändern; ferner Vorschriften zur Sicherheit des Staats bedürfen der ständischen Begutachtung nicht (Abschnitt VI. Abtheil. 3 Kap. 8.

Note zu §. 15); der Landesherr kann sie aus besondern Gründen erfordern.

III.

Nachfolger in der Regierung.

§. 14.

Die Nachfolge in der Regierung des Herzogthums ist, vermöge der Primogeniturordnung vom 24. Juni 1703 und der letztwilligen Verordnung vom 11. Januar 1705, erblich in der geraden leiblichen und gesetzmäßigen Nachkommenschaft des jetzt regierenden Herzogs vom Mannsstamme, nach den Grundgesetzen des Erstgeburtsrechts und der Linealordnung; — dergestalt, daß beim Erlöschen der regierenden Linie jederzeit der nächsten Linie und in derselben dem Erstgebornen und dessen männlicher Nachkommenschaft der Vorzug gebührt.

Hiernach bestimmt sich in dem Herzoglichen Specialhause die Staatserbfolge auch bei allen, künftig demselben anfallenden Landen und Besitzungen in allen und jeden Successionsfällen, für welche übrigens die Verträge und das Herkommen in dem Sächsischen Gesammthause der Ernestinischen und der Albertinischen Hauptlinie die Richtschnur geben.

Dabei wird zugleich bestimmt, daß eine Uebertragung der Landesschulden von der neuen Erwerbung auf die Herzoglichen Hauptlande nicht ohne landschaftliche Zustimmung erfolgen könne.

§. 15.

Die Regentenhandlungen des Vorfahrers sind von dem Landesnachfolger anzuerkennen und zu vertreten, sofern sie ohne Ueberschreitung der verfassungsmäßigen und hausgesetzlichen Befugniß unternommen wurden.

IV.

Volljährigkeit. Vormundschaft.

§. 16.

Der Herzog und sämmtliche Prinzen des Herzoglichen Hauses werden mit dem zurückgelegten 21sten Lebensjahre großjährig und beziehungsweise regierungsfähig.

Den Prinzen des Hauses kann der regierende Herzog, auf Ansuchen ihres bisherigen, oder hierzu besonders bestellten, Vormundes, die Großjährigkeit ertheilen, wenn sie wenigstens das 18te Jahr ihres Alters erfüllt haben.

Der Herzog selbst kann von dem, an Jahren ältesten regierenden Herrn des Sächsischen Gesammthauses aller Linien, nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre, unter Zustimmung der bisherigen Vormundschaft und Regentschaft, für großjährig erklärt werden.

§. 17.

Während der Minderjährigkeit des Landesnachfolgers wird, im Falle von dem verstorbenen Regenten nicht deshalb besondere Bestimmungen getroffen worden sind, die Vormundschaft und Regentschaft geführt zunächst von der leiblichen Mutter, und (wenn diese sich nicht mehr am Leben befindet oder anderweit vermählt oder sonst verhindert ist) von dem den Jahren nach ältesten volljährigen Prinzen unter den Agnaten im Herzoglichen Hause, und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, vom ältesten regierenden Herrn im Gesammthause Sachsen, Gothaischer Linie.

§. 18.

Der Vormundschaft steht ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehendes Ministerium als Regentschaftsrath zur Seite, welchen dieselbe in allen Regierungsangelegenheiten zu Rathe zu ziehen hat.

Wenn in dieser Hinsicht von dem verstorbenen Landesherrn keine Anordnung getroffen ist, so tritt das bisherige Ministerium desselben in den Regentschaftsrath ein.

Letzterer führt zugleich die Aufsicht über die Verwaltung der Privateinkünfte und des Privatvermögens des minderjährigen Herzogs und über die Rechnungsführung dabei.

V.

Gemahlin des Landesherrn.

§. 19.

Die Gemahlin des Herzogs führt den Titel und das Wappen ihres Gemahls. Sie hat den Rang vor

allen übrigen Gliedern der Familie, unmittelbar nach dem Regenten.

Die Einkünfte derselben an Zinsen von der Morgengabe, an Nadelgeldern und Renten des Paraphernalvermögens werden durch den Inhalt der Ehepakten bestimmt. Die Nadelgelder machen einen Theil der Civilliste des Herzoglichen Hauses aus.

§. 20.

Der Betrag und die Verhältnisse des Witthums der Gemahlin des Herzogs, sowie der Wittwensitz wird ebenfalls zunächst durch den Inhalt der Ehepakten bestimmt. Das Witthum kommt mit dem Eintritte des Falls in diesem vertragsmäßig festgesetzten Betrage ohne Weiteres in der Civilliste des Herzoglichen Hauses in Ansatz.

Zu dessen Sicherstellung bedarf es daher, insofern die ganze Civilliste mit dem übrigen gesammten Kammeretat unter landschaftlicher Gewährleistung steht, keiner besondern Anweisung der Renten eines bestimmten Domänen-Grundstücks oder Amtsbezirks.

Wegen des eintretenden Witthums kann die bestehende Civilliste nicht ohne landschaftliche Zustimmung erhöht werden, und es ist daher bei Abfassung von Ehepakten hierauf jederzeit Rücksicht zu nehmen.

VI.

Erbprinz. Nachgeborne Prinzen und Prinzessinnen.

§. 21.

Dem regierenden Herzog steht das Recht zu, innerhalb des Umfangs der Civilliste (Abschn. VII. Kap. 6. §. 1.) auf die Dauer seiner Regierung zu bestimmen, in welcher Summe hiervon für den Unterhalt oder die Privatkasse jedes einzelnen selbstständigen Familienglieds ein gewisser jährlicher Betrag ausgeschieden werden soll. Er ist hierbei nur an diejenigen Rücksichten gebunden, welche die Natur der Sache in Hinsicht auf das Verhältniß der Zahl der zu berücksich-

tigenden Familienglieder zum Gesammtaufwande des Herzogl. Hauses erheischt.

Apanagen, die der Vorfahrer den Agnaten des neuen Regenten in Gemäßheit des eben gedachten Grundsatzes ausgesetzt hat, können von dem Letztern nicht gemindert werden.

§. 22.

Das Einkommen des Erbprinzen, und der Bedarf seines Hauses wird jedesmal durch einen besondern Ansatz in der Civilliste festgesetzt. (§. 21.)

§. 23.

Die Apanage der nachgebornen Söhne des regierenden Herrn unterliegt keiner bestimmten hausgesetzlichen Norm, indem in Gemäßheit der Primogeniturordnung jedem regierenden Herrn freisteht, dieselbe je nach der Zahl seiner Söhne und dem Stande der Finanzverhältnisse des Herzoglichen Hauses, ohne Rücksicht auf frühere Beispiele, nach väterlichem Ermessen festzustellen, so hoch, als die Umstände es zulassen oder gebieten.

Da die Apanagen in der Gesammtsumme der Civilliste mitbegriffen werden, so kann der jedesmalige Stand von einer Finanzperiode (§. 203) zur andern nicht erhöht werden, und jede Erhöhung, insofern dadurch die Civilliste überhaupt erhöht wird, ist von landschaftlicher Zustimmung abhängig.

Künftig bewilligte Apanagen können nur mit Zustimmung des Regenten außerhalb des Herzogthums verzehrt werden.

§. 24.

So lange der Vater am Leben ist, führt in der Regel kein nachgeborner Prinz, der nicht — (sey es durch Annahme eines auswärtigen Dienstverhältnisses oder sonst) — eigene hinreichende Einkünfte erworben hat, eine besondere Hofhaltung außer in dem Fall seiner Vermählung.

§. 25.

Kein Prinz und keine Prinzessin des Hauses kann ohne Genehmigung des regierenden Herrn zu einer Vermählung schreiten.

Alle von den Prinzen und Prinzessinnen des Herzoglichen Hauses geschlossenen Eheverträge sind nichtig, wenn sie die Bestätigung des regierenden Herzogs nicht erhalten haben.

Eine, ohne dessen förmliche Einwilligung geschlossene Ehe eines Mitglieds des Herzoglichen Hauses hat daher in Beziehung auf Stand, Titel und Wappen desselben keine rechtliche Wirkung.

Eben so wenig können daraus auf Staats-Erbfolge, Apanage, Aussteuer, Witthum Ansprüche gemacht werden. Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder oder deren Mutter haben während des Prinzen Leben nur eine Alimentation aus dessen eignem Vermögen zu fordern. Im Falle derselbe ohne Testament stirbt, bekommen die hinterlassenen Kinder mit ihrer Mutter zusammen den sechsten, oder den vierten Erbantheil an dem Privatvermögen, je nachdem der Verstorbene auch legitime Kinder einer andern Ehe hinterläßt, oder nicht hinterläßt.

§. 26.

Wenn sich ein apanagirter Prinz mit Genehmigung des regierenden Herzogs vermählt, wird ihm ein Schloß oder ein Haus, so gut es vorhanden ist, zur Bewohnung übergeben.

Dessen erste Herstellung in brauchbaren Stand an Dach und Mauern und übrigen Eingebäuden erfolgt aus Kammermitteln, auf welche auch jeder, wegen der Festigkeit, Sicherheit und allgemeinen Brauchbarkeit des Gebäudes unumgänglich erforderliche Erhaltungsaufwand verwiesen bleibt. Alle, zur weitern innern Einrichtung oder zur Verschönerung und Verzierung dienlichen Herstellungen hat der apanagirte Prinz aus eignen Mitteln bewirken zu lassen und zu unterhalten.

§. 27.

Wenn ein apanagirter Prinz ohne Hinterlassung von männlichen gesetzmäßigen Leibeserben stirbt, so geht dessen Apanage zunächst auf dessen Linie über. Im Falle in den Ehepakten die Einzahlung eines Heirathsgutes, und, zu Gunsten des Herzoglichen Hauses, Verzicht auf dessen Rückfall bedungen

und zugestanden worden ist, so erhält die fürstliche Wittwe eines apanagirten Prinzen auf ihre Lebenszeit oder bis zu einer anderweiten Vermählung die eine Hälfte der Apanage ihres Gemahls als Leibgeding oder Witthum; die andere Hälfte dient zum Unterhalt der vorhandenen Prinzen und Prinzessinnen.

Ist ein apanagirter Herr ohne männliche Leibeserben verstorben, so soll die ihm ausgesetzte Apanage nach dem Ableben seiner Wittwe und seiner unverheiratheten Prinzessinnen Töchter auf die aus seiner Speciallinie abstammenden Prinzen, so lange einer in derselben vorhanden ist, forterben; sie fällt dagegen an den regierenden Herrn zurück, wenn in dieser Speciallinie der Mannsstamm ganz erloschen ist, ohne sodann den übrigen Apanagirten aus andern Speciallinien zuzuwachsen. Eben dasselbe tritt ein, wenn ein apanagirter Prinz unverheirathet oder kinderlos und ohne Hinterlassung einer fürstlichen Wittwe stirbt.

§. 28.

Wenn dem Herzoglichen Hause durch Erbfälle ein ansehnlicher Landes- oder sonstiger Vermögens-Zuwachs zu Theil würde, so ist der, vermöge des Erstgeburtsrechts in dessen Besitz kommende regierende Herr verbunden, den eben vorhandenen apanagirten Prinzen eine Zulage der gesammten Apanagegelder nach Verhältniß des Zuwachses, welcher der Civilliste überhaupt aus der neuen Erwerbung zu Theil wird, zu verwilligen.

§. 29.

Die unvermählten Prinzessinnen des regierenden Herrn genießen bis zum Tode ihrer Eltern freie Wohnung und freien Lebensunterhalt in der Familie und Hofhaltung ihres Vaters oder ihrer Mutter. Zu ihren persönlichen Ausgaben für Garderobe, Geschenke, milde Gaben und dergl. wird ihnen unter der Civilliste des Herzoglichen Hauses ein angemessenes Nadelgeld vom Zeitpunkt ihrer völlig beendigten Erziehung an ausgesetzt.

Nach ihrer Eltern Ableben ist der Landesnachfolger ver-

binden, den volljährigen Prinzessinnen des verstorbenen Herzogs auf Verlangen eine Wohnungseinrichtung in einem besondern Theile des Herzoglichen Residenzschlosses oder sonst eine anständige freie Wohnung im Lande zu gewähren, und zu einem eignen Haushalte, einer jeden Prinzessin den dritten Theil desjenigen Apanagebetrags auf die Civilliste anzuweisen, welcher zur Zeit des Falles von den im gleichen Verwandtschaftsgrad zum Regenten stehenden Prinzen bezogen wird.

§. 30.

Die Prinzessinnen des Hauses, sie seyen Töchter des regierenden Herrn, des erstgebornen oder eines nachgebornen Prinzen, erhalten bei ihrer Vermählung eine den jedesmaligen finanziellen Verhältnissen des Herzoglichen Hauses angemessene Ausstattung durch Heirathsgut und Aussteuer, wozu eine besondere Bewilligung von Seiten der Landstände in Anspruch zu nehmen ist.

Dagegen stellt jede Prinzessin bei Vollziehung der Ehepakten eine Entsagungsurkunde aus, wodurch sie zum Besten des männlichen Stammes des Herzoglichen Hauses auf Apanagen, auf alle jetzigen und künftigen Besitzthümer des Herzoglichen Hauses, ingleichen auf alle liegende und fahrende, bewegliche oder unbewegliche Güter, nichts davon ausgenommen, die von Fürstenthümern, Landen oder Herrschaften des Gesammthauses Sachsen aller Linien herrühren, förmlich und eidlich Verzicht leistet.

VII.

Privatrechtliche Verhältnisse.

§. 31.

Die Glieder des Herzoglichen Hauses sind bei Verfügungen über ihr Privatvermögen an die Beobachtung der durch die Landesgesetze vorgezeichneten Formen und Vorschriften gebunden; und durch die Landesgesetze überhaupt wird auch die Erbfolge in dasselbe bestimmt.

§. 32.

Alle aus Eigenthums- und Vertragsverhältnissen herrüh-

rende, das Eigenthum und Vermögen betreffende Klagen gegen ein Glied des Herzoglichen Hauses werden bei dem Landes-Justizkollegium angebracht. Es muß jedoch dem Regenten vorher durch Einreichung einer Abschrift der beabsichtigten Klage davon Kunde gegeben werden, damit von Demselben zuvörderst ein Versuch zu gütlicher Hinlegung der Sache gemacht werden kann.

Für alle andere persönliche gerichtliche Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses, bestimmt der Regent, nach den jedesmaligen Umständen des Falls das zu beobachtende Verfahren und die Art und Weise der Entscheidung, nach vorgängigem Vortrage in einem Familienrathe, welcher aus dem Herzoge, und den anwesenden volljährigen unbetheiligten Prinzen, unter Zuziehung der Glieder des Ministeriums und der ersten Hofämter, besteht.

Zehntes Kapitel.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

In der landständischen Verfassungsurkunde für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen kommt keine in Beziehung auf das Staatsgebiet, die Regierung und die Thronfolge stehende Bestimmung vor.

Eilftes Kapitel.

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Die Verfassungsurkunde dieses Fürstenthums enthält hierüber die nachstehenden Bestimmungen:[1])

§. 1.

Sämmtliche Theile des Fürstenthums mit allen Zugehörungen bilden ein untheilbares unveräußerliches Ganzes.

Aller künftige Territorial-Erwerb bildet einen Bestandtheil des Fürstenthums.

§. 2.

Der Landesfürst ist das Oberhaupt des Staats, verei-

1) Verfassungsurkunde §§. 3, 4, 52 — §. 55, §. 60, 62, 64, 5 — §. 9.

nigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in gegenwärtiger Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Die Person des Landesfürsten ist heilig und unverletzlich.

§. 3.

Der Landesherr vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebietes und des Staatseigenthums veräußert, keine neue Last auf das Fürstenthum und dessen Angehörige übernommen, und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, auch keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen werden, ohne daß die Zustimmung der Landstände vor dem Abschlusse eingeholt und gegeben worden ist. Von dieser Zustimmung sind aber die bereits mit auswärtigen Staaten geschlossenen Verträge für ihre vertragsmäßige Dauer ausgenommen.

§. 4.

Alle Subsidien und Kriegskontributionen, so wie andere ähnliche Entschädigungsgelder und sonstige Erwerbungen, welche dem Landesfürsten, zufolge eines Staatsvertrags, Bündnisses, Krieges, und überhaupt in seiner Eigenschaft als Landesherr zu Theil werden, sind Staatseigenthum.

§. 5.

Ohne Beistimmung der Ständeversammlung kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert, oder authentisch erläutert werden. Dieselben Bestimmungen finden auch bei den Gesetzen über das Landespolizeiwesen Statt.

§. 6.

Der Landesherr hat das Recht, ohne Mitwirkung der Ständeversammlung die zu Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das Nöthige vorzukehren. Durch solche Vorkehrungen darf jedoch keine Verfassungsbestimmung abgeändert oder aufgehoben werden, auch bleibt der kontrasignirende Staatsbeamte

dafür verantwortlich, daß das Staatswohl die Eile geboten habe. Wenn die Vorkehrungen noch fortbestehen, müssen sie der nächsten Ständeversammlung zur Beistimmung vorgelegt werden. (Abschnitt VI. Abtheil. 2. Kap. 10. §. 11.)

§. 7.

Dem Landesherrn steht das Recht der Begnadigung und Abolition mit Ausnahme der Abschn. XI. Kap. 8. §. 8. bestimmten Fälle zu; derselbe wird aber bei Ausübung dieser Rechte darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Strafgesetze nicht zu nahe getreten werde.

§. 8.

Dem Landesherrn steht innerhalb der bundesmäßigen Verpflichtung die Verfügung über das Militär, über die Formation desselben, über die Disciplinar-Verwaltung, und das Recht zu, alle den Kriegsdienst betreffenden Anordnungen zu erlassen. Die Zahl der zur ordentlichen Ergänzung des Bundes-Contingents jährlich erforderlichen Mannschaft wird mit den Ständen verabschiedet. Die zu dieser Ergänzung erforderlichen, und nach den Bundesgesetzen jährlich vorzunehmenden Aushebungen können von den Ständen auf erfolgenden Ausweis nicht verweigert werden. Aushebungen zu Vermehrung des Militärs über das bundesbeschlußmäßige Erforderniß hinaus, die Auswahlordnung, die übrigen Landesvertheidigungsanstalten, die bürgerlichen Verhältnisse der unter dem Militär befindlichen Staatsangehörigen sind Gegenstände der Gesetzgebung.

§. 9.

Veränderungen in der Organisation der Staatsbehörden, worunter Dienst- und Geschäftsordnungen, auch Disciplinarverfügungen nicht gehören, (§. 6.) können nur auf dem Wege der Gesetzgebung vorgenommen werden.

§. 10.

Die Regierung ist erblich in dem Mannsstamme des Fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge vermöge Abstammung aus ebenbürtiger mit Bewilligung des Familienhauptes geschlossener Ehe.

Nach gänzlicher Erlöschung des Fürstlich Sigmaringischen Mannsstammes gelangt die Regierung an das erbverbrüderte Haus Hohenzollern-Hechingen oder bei früherer Erlöschung dieser Linie an Se. Majestät den König von Preußen in der durch die Erbverträge begründeten Ordnung.

So lange ein successionsfähiger Abkömmling in dem Gesammthause Hohenzollern vorhanden seyn wird, sind die Prinzessinnen von der Regierungsfolge ausgeschlossen.

§. 11.

Die Vormundschaft und Regierungs-Verwesung hat einzutreten:

a) wenn ein regierender Fürst des Hauses mit Zurücklassung minderjähriger Kinder verstirbt, oder wenn
b) ein regierender Fürst durch Geisteszerrüttung oder ein sonstiges dauerndes Hinderniß der Regierung vorzustehen unvermögend ist.

Die Vormundschaft und Regierungs-Verwesung ist zunächst von der väterlichen Disposition abhängig. In Ermanglung einer solchen Anordnung soll nebst der Fürstin Wittwe derjenige volljährige Agnat, welcher nach der Erbfolgeordnung zur Succession der nächstberufene ist, die Vormundschaft und Regierungs-Verwesung übernehmen. Auch wenn ein Vormund und Regierungsverweser durch Testament des letztverstorbenen regierenden Fürsten ernannt ist, soll der zur Succession zunächst berufene Agnat an der Vormundschaft und Regierungsverwesung Theil nehmen.

In den ad b) bezeichneten Fällen kann nur dann eine Vormundschaft und Regierungsverwesung eintreten, wenn die Geistesverwirrung oder das sonstige Hinderniß an Ausübung der Regierung über ein Jahr dauert, dessen Existenz durch unverwerfliche Zeugnisse dargethan ist, und die Bestellung einer Vormundschaft von Sr. Königlichen Majestät von Preußen als Chef des Gesammthauses und den Fürstlichen Agnaten, insbesondere von einem jeweilig regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen, für unausweichlich erkannt wird.

Die ersten zwei Räthe der Regierung, oder diejenigen Räthe, welche der letztverstorbene regierende Fürst in seinem Testamente dafür benennt, bilden den Vormundschaftsrath, dessen Gutachten in allen wichtigen Fällen einzuholen ist.

Die Vormundschaft hat so lange zu bestehen, bis die Fürstlichen Kinder großjährig sind, und die Regierungsverweſung bis zu erlangter Volljährigkeit des Erbprinzen oder rücksichtlich des regierenden Fürsten bis zur Hebung der die Vormundschaft und Regierungsverweſung veranlassenden Umstände.

§. 12.

Der Anfang der Großjährigkeit wird für den Erbprinzen auf den Antritt des 21. Jahres festgesetzt.

§. 13.

Alle übrigen Verhältnisse der Mitglieder des Fürstlichen Hauses sind durch ein besonderes Hausgesetz bestimmt.

§. 14.

Der Sitz der Regierung kann nicht außer Landes verlegt werden.

Vierter Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Staatsangehörigen.

Einleitung.

In Beziehung auf den Gegenstand dieses Abschnitts hält man es, bevor zu demjenigen übergegangen wird, was in den einzelnen deutschen Staaten hinsichtlich der allgemeinen Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen durch die verschiedenen Verfassungsurkunden bestimmt worden ist, für

angemessen, in der Einleitung die in diesem Betreff von der deutschen Bundesversammlung ausgegangenen Beschlüsse vorauszuschicken [1]).

I.

Was die am 20. September 1819 (35ste Sitzung der Bundesversammlnng vom Jahr 1819) beschlossene und am 16. August 1824 (24ste Sitzung vom Jahr 1824) bis zur Erlassung eines definitiven Preßgesetzes weiter ausgedehnte Bestimmung wegen der Preßfreiheit in Deutschland anlangt, so wurde

A) in dem Beschluß vom 21. October 1830 (34ste Sitzung vom Jahr 1830) betreffend Sicherheitsvorkehrungen wider die in mehreren Bundesstaaten eingetretenen oder zu besorgenden Unruhen und aufrührischen Auftritte, unter 5) festgesetzt, daß 1) die Censoren der öffentlichen Blätter politischen Inhalts auf das Bestimmteste angewiesen werden sollten, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührische Bewegungen mit Vorsicht und mit Vergewisserung der Quellen, aus welchen derlei Nachrichten geschöpft sind, zu Werke zu gehen, und an die bestehenden Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 sich gegenwärtig zu halten; daß 2) sich die Wachsamkeit derselben auch auf jene Tageblätter richten sollte, welche, auswärtigen Angelegenheiten fremd, blos innere Verhältnisse behandelten, indem auch diese bei ungehinderter Zügellosigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden und Regierungen schwächten, und dadurch indirekt zum Aufstand reizten; sodann wurde

B) am 10. November 1831 (38ste Sitzung der Bundesversammlung vom Jahr 1831) Folgendes beschlossen:

Da sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zei-

1) In Beziehung auf die Beschlüsse der Bundesversammlung wegen der periodischen Presse und der Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck siehe Art. 18 d) der deutschen Bundesacte.

tungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat; so bringt die Bundesversammlung sämmtlichen Bundesregierungen diese, bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz in voller Kraft verbleibende, gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinn und Zweck der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde. Endlich wurde

C) durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 5. Juli 1832 (23ste Sitzung vom Jahr 1832), nachdem in dem, dem öffentlichen Protokolle der Bundesversammlung vom 28. Juni 1832, betreffend die Maaßregeln zu Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung ꝛc., angehängten Beschluß bemerkt wurde, daß in Beziehung auf den Mißbrauch der periodischen Presse die Bundesversammlung dem Vortrage ihrer in der 14ten diesjährigen Sitzung gewählten Kommission wegen Einführung gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse entgegensehe, um hierauf einen endlichen Beschluß fassen zu können — unter 1) festgesetzt, daß keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben zugelassen oder ausgegeben werden dürfe und gegen die Uebertreter dieses Verbots eben so, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften zu verfahren sey.

II.

A) Am 27. October 1831 (36ste Sitzung v. J. 1831) wurde von der Bundesversammlung beschlossen: Da der

Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist; so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seyen. —

Die Bundesregierungen werden diesen Beschluß öffentlich bekannt machen und wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen treffen.

B) In dem Beschluß der Bundesversammlung vom 5. Juli 1832 (22ste Sitzung vom Jahr 1832) wurde noch bestimmt, daß

1) alle Vereine, welche politische Zwecke haben oder unter andern Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, in sämmtlichen Bundesstaaten zu verbieten sind und gegen deren Urheber und Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten ist;

2) daß außerordentliche Volksversammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Orts weder üblich noch gestattet waren, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sey, in keinem Bundesstaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde stattfinden dürfen, daß diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlaß geben, einer angemessenen Strafe zu unterwerfen sind; daß auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten es nicht zu dulden ist, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden;

daß diejenigen, welche sich dies zu Schulden kommen lassen, nachdrücklich zu bestrafen sind und daß, wer irgend eine Volksversammlung dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen, und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen zu lassen, mit geschärfter Ahndung zu belegen ist;

3) daß das öffentliche Tragen von Abzeichen mit Bändern, Cocarden und dergleichen, sey es von In- oder Ausländern, in andern Farben, als jenen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört, das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen — unnachsichtlich zu bestrafen ist.

4) Die Bundesregierungen haben sich auch durch obigen Beschluß verbindlich gemacht, diejenigen, welche in einem Bundesstaate politische Vergehen oder Verbrechen begangen und sich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, insofern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern.

5) Endlich sind durch denselben in Beziehung auf frühere Verfügungen, Maaßregeln hinsichtlich der Universitäten und der auf denselben bestehenden geheimen Verbindungen, besonders hinsichtlich der sogenannten allgemeinen Burschenschaft, beliebt worden, wohin gehört, daß die Regierungen sich darüber vereinigen, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des oft erwähnten Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

C) Ferner gehört hierher der Beschluß vom 9. August 1832 [1]) betreffend die Protestationen, Petitionen und Adres-

---

1) Aus dem Protokoll der B. V. vom 9. August (Sitzung 29) 1832. Auch in der Frankfurter Oberpostamtszeitung vom 26. October 1832. Klüber a. a. O.

sen gegen die neuesten Bundesbeschlüsse, folgenden Inhalts: Da die Protestationen, Petitionen und Adressen gegen die neuesten Bundesbeschlüsse, wie solche in einigen Bundesstaaten vorgekommen sind, nur als Bestrebungen angesehen werden können, die Regierungen zu veranlassen, sich von Verpflichtungen loszusagen, welche sie durch die Grundgesetze des Bundes übernommen und neuerlich bekräftigt haben, und mithin in solchen Versuchen die ahndungswürdige Absicht nicht zu verkennen ist, die Regierungen mit dem Bunde in Zwiespalt zu bringen und ihre durch die Bundesverfassung garantirte Autorität in der Beziehung zum Bunde zu lähmen, so spricht die Bundesversammlung die zuversichtliche Erwartung aus, daß die Regierungen, in deren Staaten derlei Akten der Auflehnung gegen die im Staatsoberhaupte vereinigte Staatsgewalt sich ereignen, gegen die Urheber und Verbreiter solcher Protestationen, Petitionen und Adressen die Untersuchung einleiten und nach den Gesetzen verfahren werden.

III.

Nachdem die meisten der verschiedenen deutschen Regierungen unter sich Verträge zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck abgeschlossen hatten, erfolgte in dieser Hinsicht der nachstehende Beschluß der Bundesversammlung vom 6. September 1832[2]).

Um nach Art. 18 d) der deutschen Bundesakte, die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maaßregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterschied zwischen den eignen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und

2) Aus dem Protokoll der Bundesversammlung vom 6. September (Sitzung 33) 1832 §. 361.

im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck u erfreuen haben werden.

Die höchsten und hohen Regierungen werden die zur Vollziehung dieses Beschlusses nöthigen Verfügungen erlassen, wie dies geschehen, so wie überhaupt von den gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen und Anordnungen, binnen zwei Monaten der Bundesversammlung Mittheilung machen.

Noch verdient hier nachträglich zu der Einleitung des Abschnitts IV. (Theil I. Seite 142 ff.) und in Beziehung auf die Wiener Kongreßakte, den Artikel 19 der deutschen Bundesakte und einen Plenarbeschluß der Bundesversammlung vom 3. August 1820 bemerkt zu werden, daß

1) zur Erfüllung der gegebenen Zusicherung der Freiheit der Flußschifffahrt, folgende Schifffahrtsordnungen von den Regierungen der dabei betheiligten Uferstaaten errichtet worden:

a) Elbeschifffahrtsakte [3]), geschlossen zu Dresden den 23. Juni 1821 von Bevollmächtigten der Uferstaaten, deren Ratifikationen zu Dresden am 12. Dec. 1821 ausgewechselt wurden.

b) Weserschifffahrtsakte [4]), geschlossen zu Minden am 10. September, von den Bevollmächtigten der Uferstaaten, deren Ratifikationen ausgewechselt wurden am 14. Januar 1824.

---

3) Wien aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarialdruckerei 1822. 4. Martens recueil des principaux traités, Suppl. P. IX. p. 714. Hermanns Adreßbuch der Rheinschifffahrtsverwaltung für 1828. S. 60 ff. Gesetzsammlung für die K. Preuß. Staaten, 1822. Nro. 2.

4) Martens recueil etc. P. X. p. 301 – 335. Hermann Adreßbuch ꝛc. S. 107 ff. Gesetzsammlung für die K. Preußischen Staaten 1824. St. 4.

c) Rheinschifffahrtsakte. Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung [5]), geschlossen von Bevollmächtigten der Uferstaaten.

2) Was die Freiheit des Handels und Verkehrs in Deutschland anlangt, so ist darüber zwar eine allgemeine Bestimmung noch nicht erfolgt, doch wird dieses so wünschenswerthe Ziel auf anderem Wege, durch die geschlossenen und immer größere Ausdehnung gewinnenden Zollvereinigungen verschiedener deutschen Staaten, erreicht werden.

Erstes Kapitel.

Königreich Sachsen.

Die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen [1]) enthält hierüber die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 1.

Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Staates verpflichtet zu Beobachtung der Gesetze desselben und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

§. 2.

Die Bestimmungen über das Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten.

§. 3.

Die Rechte der Landeseinwohner stehen für alle in gleicher Maaße unter dem Schutze der Verfassung.

§. 4.

Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben.

§. 5.

Jeder ist daher berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und sich dazu im In-

---

5) Martens recueil etc. Die Regierungsblätter der verschiedenen Rheinuferstaaten.

1) K. S. Verf. Urkunde §. 24 bis §. 40, §. 45 bis §. 55.

oder Auslande auszubilden, soweit nicht hierbei ausdrückliche Gesetze oder Privatrechte beschränkend entgegenstehen.

§. 6.

Jedem Unterthan steht der Wegzug aus dem Lande ohne Erlegung einer Nachsteuer frei, soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienste oder sonst Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatpersonen entgegenstehen.

§. 7.

Die Verpflichtung zu Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zu Waffendienste ist allgemein [2]); es finden dabei keine andern, als die durch die Gesetze bestimmten Ausnahmen Statt.

§. 8.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll.

Entsteht ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer oder der Berechtigte will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so bleibt ihm unbenommen, die Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen, es ist aber einstweilen die Abtretung zu bewirken, und die von jener Behörde festgesetzte Summe ohne Verzug zu bezahlen.

§. 9.

Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und in der bisherigen oder der künftig gesetzlich festzusetzenden Maaße Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.

---

2) Ein, die allgemeine Errichtung von Bürgergarden aussprechendes, Edikt ist vom 22. März 1828; ferner Edikte hierüber sind vom 29. November 1830; 5. Februar und 16. Juni 1831.

§. 10.

Die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Alle andern Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in der Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe vermöge besonderer Gesetze zukommt.

§. 11.

Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt begründet keinen Unterschied in der Berufung zu irgend einer Stelle im Staatsdienste.

§. 12.

Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freiheit derselben unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundsatz feststellen wird.

§. 13.

Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder Verzögerung der Entscheidung, bei der zunächst vorgesetzten, schriftliche Beschwerde zu führen.

Wird selbige von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden, so ist diese verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren. Glaubt derselbe sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können, so darf er die Beschwerde den Ständen mit der Bitte um Verwendung, schriftlich vortragen, welche dann zu beurtheilen haben, ob die Sache geeignet sey, von ihnen am Throne bevorwortet zu werden.

Uebrigens bleibt auch jedem unbenommen, seine Wünsche und Beschwerden bei dem Regenten unmittelbar anzubringen.

§. 14.

Kein Unterthan soll mit Abgaben oder andern Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze oder Kraft besonderer Rechtstitel verbunden ist.

§. 15.

Alle Unterthanen haben zu den Staatslasten beizutragen.

§. 16.

Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der direkten und indirekten Versteuerung nach möglichst richtigem Verhältnisse werden zur Mitleidenheit gezogen werden.

Die bisher bestandenen Realbefreiungen sollen, gegen angemessene Entschädigung, deren Modalität unter Vernehmung mit den Ständen durch die künftige Gesetzgebung näher zu bestimmen ist, aufgehoben werden.

§. 17.

Die Gerichtsbarkeit wird in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet.

§. 18.

Alle Gerichtsstellen haben ihren Entscheidungen Gründe beizufügen.

§. 19.

Sie sind bei Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der Grenzen ihrer Competenz von dem Einflusse der Regierung unabhängig. Ueber Competenzzweifel zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet in letzter Instanz eine besondere Behörde, deren Organisation durch ein Gesetz bestimmt wird, und deren Mitglieder zur Hälfte aus Räthen des obersten Justizhofes bestehen müssen.

§. 20.

Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Gesetzen voraus bestimmten Fällen.

§. 21.

Jedem, der sich durch einen Akt der Staatsverwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt, steht der Rechtsweg offen. Ein besonderes Gesetz wird die nöthigen Ausnahmen und Bestimmungen treffen, damit durch die Ausübung dieser Befugniß der freie Fortgang der Verwaltung nicht gehemmt werde.

§. 22.

Der Fiskus nimmt in allen ihn betreffenden Rechtsstreitigkeiten Recht vor den ordentlichen Landesgerichten.

§. 23.

Niemand darf ohne gesetzlichen Grund verfolgt, verhaftet oder bestraft und über 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

§. 24.

Der König hat in strafrechtlichen Fällen das Recht der Abolition, sowie der Verwandlung, Minderung oder des Erlasses der Strafe, kann aber zuerkannte Strafen nicht schärfen.

§. 25.

Die Confiskation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, stattfinden.

Eine allgemeine Vermögensconfiskation tritt in keinem Falle ein.

§. 26.

Die Moratorien dürfen von Staatswegen nicht ertheilt werden.

§. 27.

Die Rechtspflege wird auf eine der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechende Weise in der Maaße eingerichtet werden, daß die privilegirten Gerichtsstände aufhören, soweit nicht einzelne auf Verträgen oder besonderen Verhältnissen beruhende Ausnahmen noch ferner nothwendig bleiben.

Die nähern Bestimmungen hierüber werden durch ein Gesetz getroffen werden.

Zweites Kapitel.

Königreich Baiern.

In Beziehung auf das zweite Kapitel des vierten Abschnitts (Theil I. S. 155 ff.) muß die nachfolgende Königl. Entschließung vom 1. März 1832 [1]) hier eine Stelle finden:

1) Regierungsblat: für das Königreich Baiern, Nro. 10.

Ludwig von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc.

Die Verfassung unseres Reichs und die in deren Folge erlassenen Gesetze sprechen sich genau über die Organe aus, durch welche die Mitwirkung der Staatsangehörigen zu den öffentlichen Angelegenheiten und die Gewähr constitutioneller Rechte stattfinden soll.

Ebenso findet die freie Benutzung der Presse ihre Directiven und Grenzlinien in der dritten Verfassungsbeilage [2]).

Wir betrachten das, aus dem freien Entschlusse Unseres vielgeliebten Herrn Vaters Majestät hervorgegangene Grundgesetz des Baierischen Staates als ein heiliges Unterpfand wechselseitiger Liebe und wechselseitigen Vertrauens zwischen Thron und Volk. Wir werden dasselbe stets gewissenhaft vollziehen, und die in ihm begründeten öffentlichen Freiheiten treu und unverfälscht auf Unsere Nachkommen übertragen. Dessen ist Unsere Denkungsweise, dessen ist insbesondere der Eid Bürge, den Wir bei Antritt Unserer Regierung feierlich abgelegt haben.

Eben deßhalb aber können Wir nicht gestatten, daß eine, nur den gesetzlichen Organen der Verwalteten in ihren gesetzlichen Schranken zukommende Befugniß von Dritten in Anspruch genommen oder daß wohl gar durch willkührliche, dem Gesetze fremde Verbindungen die Rechte gekränkt werden, welche der Titel X. der Verfassungsurkunde [3]) in Bezug auf die Gewähr der Verfassung überhaupt und der gesetzlichen Benutzung der Presse insbesondere, als ausschließliches Vorrecht der Stände bezeichnet.

Die Baierische Verfassung räumt den Staatsbürgern nirgends das Recht ein, politische Associationen in willkührlicher Weise einzugehen, und neben den bestehenden Staatsbehörden, Communalbehörden und Repräsentativkörpern einen gegliederten Organism für politische Zwecke mit förmlichen Geldbeiträgen und leitenden Comités über ganze Kreise oder

---

2) Verfassungsgesetze ꝛc. Theil I. Seite 163 ff.

3) Verfassungsgesetze ꝛc. Theil II. Abschnitt XI. Kap. 2. S. 73b.

über die Gesammtmonarchie zu verbreiten, vielmehr ist vor, wie nach dem Erscheinen der Verfassung die Bildung jedes Vereins, ohne Ausnahme, von vorgängiger Ueberreichung der Statuten und von der Genehmigung der Staatsregierung abhängig geblieben.

Da nun in neuester Zeit mannichfache Versuche entgegengesetzter Art stattgefunden haben und noch täglich stattfinden, so sehen Wir Uns durch Unsere Regentenpflichten aufgefordert, nach Vernehmung Unseres Gesammtministeriums, Unseren Stellen und Behörden, sowie sämmtliche Staatsangehörige auf die verfassungsmäßige und gesetzliche Begrenzung der Theilnahme an der Vertretung öffentlicher Interessen hinzuweisen, und jeden Versuch der bezeichneten Art alles Ernstes zu untersagen.

Wir zweifeln nicht, es werde blos einer Abmahnung bedürfen, um sämmtliche Staatsbürger von Gründung solcher Vereine und von der Theilnahme an denselben abzuhalten.

Sollten jedoch wider alles Erwarten Einzelne die Stimme des Gesetzes von sich weisen wollen, so werden Unsere Stellen und Behörden gegen die Urheber und Theilnehmer mit aller Kraft ihrer gesetzlichen Amtsbefugnisse vorschreiten, so wie selbe überhaupt gegen jene Vereine aus deren Ankündigungen, Aufrufen, Verhandlungen und sonstigen Verhältnissen ein der Verfassung des Reiches oder der Souverainität des Baierischen Staates zuwiderlaufendes Bestreben hervorgeht, unter den gesetzlichen Voraussetzungen die strafrechtliche Cognition, und insbesondere gegen die der Theilnahme überwiesenen Staats- und öffentlichen Diener bei den vorgesetzten Stellen das in der Verordnung vom 13. September 1814 ausdrücklich ausgesprochene Präjudiz der Entsetzung vom Dienst hervorrufen werden.

München, den 1. März 1832.

Ludwig ꝛc. ꝛc.

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover.

Das Grundgesetz für dieses Königreich enthält hierüber die nachstehenden Bestimmungen [1]);

§. 1.

Den vollen Genuß aller politischen und bürgerlichen Rechte im Königreiche kann nur ein Hannoverscher Unterthan haben.

Die Eigenschaft eines Hannoverschen Unterthans wird nach Maßgabe der Gesetze durch Geburt oder Aufnahme erworben, und dauert so lange, bis sie auf rechtliche Weise verloren wird.

Die mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte können durch ein Straferkenntniß beschränkt werden.

§. 2.

Alle Landeseinwohner sind gleichmäßig zum Kriegsdienste und zu Tragung der allgemeinen Staatslasten verpflichtet.

Zu diesen von allen Unterthanen nach gleichmäßigen Grundsätzen zu tragenden allgemeinen Staatslasten gehört auch die Unterhaltung des Heers ohne irgend eine hinsichtlich der Cavallerie oder anderer Waffengattungen stattfindende Ausnahme, einschließlich der Kriegerfuhren.

Für die bisherigen Befreiungen von dieser Staatslast erfolgt eine Entschädigung nicht.

Jedoch verbleibt denjenigen, welchen nach dem an die allgemeine Ständeversammlung erlassenen Königlichen Reskripte vom 18. Jan. 1822 die Befreiung von der Einquartierung und Verpflegung zugesichert ist, welche aber nunmehr nach obigem Grundsatze zu dieser allgemeinen Staatslast gleichmäßig beizutragen haben, die Befugniß der Nichtannahme der ordinairen Natural-Einquartierung. Ebenso soll es auch mit der Naturalleistung der ordinairen Kriegerfuhren gehalten werden.

---

1) Grundgesetz rc. §. 27 bis §. 41.

Die nach dem oben genannten Rescripte außerdem noch bestehenden Realexemtionen von allgemeinen Staatslasten sollen zwar ebenfalls wegfallen, jedoch verbleibt den bisher Exemten das Recht, die künftig auf sie fallenden Naturalleistungen durch billige Geldbeiträge zu reluiren.

Die Vorrechte und Befreiungen von allgemeinen Staatslasten, welche den Mitgliedern der Königlichen Familie und den Standesherren zustehen, so wie die Ausnahmen, welche zu Gunsten der Königlichen und standesherrlichen Schlösser und Gärten und in Ansehung der Güter der Kirchen, Pfarren, Pfarrwittwenthümer, Schulen und Armenstiftungen bewilligt worden, sollen in der bisherigen Maße und wie sie durch die betreffenden Gesetze bestimmt sind, bestehen bleiben.

Die Befreiungen vom Militärdienste sind von den Bestimmungen der Militärgesetze abhängig.

§. 3.

Ueber die Lehnsverhältnisse und die zu gestattende Ablösbarkeit derselben soll ein besonderes Gesetz erlassen werden.

Durch dies Gesetz soll zugleich für eine zweckmäßige Erhaltung der größern Güter bei den Vasallenfamilien, sowie für Erleichterung der Stiftung von Majoraten und Fideicommissen gesorgt, auch über die Rechte der Agnaten und Exspectivirten und über die dem Heimfall nahe stehenden Lehne Bestimmung getroffen werden.

§. 4.

Allen Landeseinwohnern gebührt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit. Daher ist auch Jeder zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt.

Die Mitglieder der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte im Staate. (Absch. VIII. Kap. 2. §. 1.)

Dem Könige gebührt das Recht, auch andere christliche Confessionen und Secten anzuerkennen. Den Anhängern solcher anerkannten christlichen Confessionen und Secten, wird der Genuß bürgerlicher Rechte und der Privatgottesdienst gestattet. Ihre politischen Rechte hängen jederzeit von

einem besondern Gesetze ab; zur öffentlichen Religionsübung ist die besondere Bewilligung des Königs erforderlich.

Die Rechtsverhältnisse der im Königreiche wohnhaften jüdischen Glaubensgenossen sollen durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

§. 5.

Die Gerichte erster Instanz sind für alle Landeseinwohner dieselben.

Die von dieser Regel bestehenden Ausnahmen sollen durch ein baldigst zu erlassendes Gesetz,

hinsichtlich des persönlich befreiten Gerichtsstandes auf die höheren Königlichen Behörden, die Besitzer landtagsfähiger Rittergüter, den landsässigen Adel, die höheren Staatsdiener, die höhere Geistlichkeit, so wie die jetzt kanzleisässigen Magistrate und Städte, und die Offiziere, hinsichtlich des dinglichen Gerichtsstandes aber auf landtagsfähige Güter und die zu ihnen gehörenden Grundstücke,

beschränkt, und alle übrigen Ausnahmen aufgehoben werden.

Bis zu erfolgter Publikation dieses Gesetzes besteht jedoch die jetzige Competenz der Gerichte ungeändert.

Auch die Aufhebung der verbleibenden Ausnahmen soll bei künftiger, derselben entsprechender Veränderung der Gerichtsverfassung erfolgen.

Bis zu anderweiter Bestimmung bleiben die für gewisse Sachen oder Classen von Unterthanen angeordneten Gerichte in ihrer bisherigen Wirksamkeit, und die Gerichte überhaupt in ihrer bisherigen Verfassung.

Wegen der Gerichtsbarkeit über die nicht regierenden Mitglieder des Königlichen Hauses werden durch ein Königliches Familienstatut die erforderlichen Bestimmungen getroffen.

§. 6.

Die besondern Rechte der Standesherren, namentlich des Herzogs von Arenberg, des Herzogs von Looz-Corswaaren, des Fürsten von Bentheim, so wie der Grafen zu Stolberg-

Wernigerode und Stolberg, sind durch Verordnungen und landesherrliche Zusicherungen festgestellt.

§. 7.

Die Freiheit der Person und des Eigenthums unterliegt keiner andern Beschränkung, als welche das Recht und die Gesetze bestimmen.

Allgemeine Confiskation des Vermögens ist unzulässig.

§. 8.

Niemand darf verfolgt und verhaftet werden, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form. Bis zur Erlassung der deßfallsigen Gesetze behält es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden.

Der Verhaftete muß binnen 24 Stunden verhört und über die Ursache seiner Verhaftung im Allgemeinen in Kenntniß gesetzt werden.

Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Gesetzen im Voraus bestimmten Fällen, oder wenn der König aus besondern Gründen, auf den Bericht des Gesammtministerii, die Competenz auf eine andere ordentliche Gerichtsbehörde zu übertragen nöthig findet.

Das Verfahren bei Störung der öffentlichen Ruhe soll durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

§. 9.

Die Staatsverwaltung hat keinen Anspruch an das Eigenthum und die Gerechtsame von Einzelnen oder Corporationen, als aus allgemeinen Gesetzen oder besondern Privatrechtstiteln. Ausnahmsweise kann dieselbe jedoch gegen vorhergehende vollständige Entschädigung die Abtretung von Eigenthum oder Gerechtsamen zu Staats- oder andern öffentlichen Zwecken verlangen, wenn entweder eine dringende Nothwendigkeit solches erheischt, oder wenn ausdrückliche Gesetze zu Zwecken des gemeinen Nutzens ihr dazu die Befugniß geben.

§. 10.

Die Frage, ob die Abtretung geschehen soll, wird nach

vorgängiger Vernehmung aller Betheiligten von der betreffenden obern Verwaltungsbehörde entschieden.

Den Betheiligten steht jedoch wider die Entscheidung binnen gesetzlicher, oder in deren Ermangelung achtwöchiger Frist der Recurs an das Ministerium zu, welches über denselben unter Zuziehung des Geheimenrathscollegii entscheidet.

Der Betrag der Entschädigung wird unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über dessen Bestimmung, von der Verwaltungsbehörde festgesetzt. Will sich der Betheiligte bei deren Beschlüssen nicht beruhigen, und kann eine Vereinbarung nicht bewirkt werden, so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen; es kann aber der zur Entschädigung Berechtigte bei Abtretung des Seinigen sofort die Ueberweisung der von der Verwaltungsbehörde ausgemittelten Entschädigung fordern.

Ist aber unwiederbringlicher Nachtheil mit dem Verzuge verbunden, so entscheidet die höchste zur Stelle befindliche Verwaltungsbehörde über die Abtretung. In diesem Falle hält der Recurs das Verfahren nicht auf und folgt die Entschädigung ausnahmsweise innerhalb möglichst kurzer Frist nach.

§. 11.

Jedem, der sich von einer Verwaltungsbehörde durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse in seinem wohlerworbenen Rechte verletzt erachtet, steht nach den nachfolgenden Bestimmungen der ordentliche Gerichtsgang offen.

Ist die Verletzung durch einen Staatsvertrag oder durch ein verfassungsmäßig erlassenes Gesetz bewirkt, so kann dieselbe nicht zum Gegenstande eines Rechtsanspruches gegen den Staat oder gegen Verwaltungsbehörden gemacht werden.

Vielmehr kann nur die unrichtige oder unbefugte Anwendung von Staatsverträgen oder Gesetzen einen Rechtsanspruch begründen, sobald in einer Ueberschreitung der Befugnisse der Behörden außerdem die Erfordernisse einer Entschädigungsverbindlichkeit nach gemeinrechtlichen Grundsätzen anzutreffen sind.

Die Gerichte können in solchen Fällen die einstweilige

Ausführung von Verfügungen der Verwaltungsbehörden nicht hemmen, und dürfen eine gegen solche Verfügungen gerichtete Klage nur dann annehmen, wenn von dem Kläger zuvor nachgewiesen ist, daß er bei der vorgesetzten höhern oder höchsten Verwaltungsbehörde bereits Hülfe gesucht, und solche innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht gefunden habe.

Wiederaufhebung von Verfügungen der Verwaltungsbehörden durch richterlichen Spruch kann nur in dem Falle stattfinden, wenn auf verfassungsmäßigem Wege (s. Cap. VIII. §. 156) entschieden ist, daß eine in Frage befangene Angelegenheit zur Competenz der Verwaltungsbehörde nicht erwachsen gewesen sey.

§ 12.

Wenn Ansprüche aus einem wohlerworbenen Privatrechte gegen den Fiskus, sowohl des Königs als des Staats, oder von demselben geltend gemacht werden sollen, gehört die Verhandlung und Entscheidung der hieraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten auf gleiche Weise, wie andere Privatrechtssachen zur Competenz der ordentlichen Gerichte, und zwar, soweit dies nach bisherigen Gesetzen noch nicht der Fall gewesen, rücksichtlich der nach dem Tage der Publikation des Staatsgrundgesetzes entstehenden Forderungen.

Die Vollziehung des gerichtlichen Erkenntnisses findet gegen die in demselben bezeichnete Behörde oder Casse Statt.

§. 13.

Den Unterthanen steht das Recht zu, in angemessener Form und auf gesetzliche Weise Bitten an den König, an die allgemeine Ständeversammlung, so wie an die Landesbehörden zu bringen.

Auch hat Jeder das Recht, in seiner Angelegenheit über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde oder über verzögerte Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde Beschwerde zu führen und diese bis zur höchsten Behörde zu verfolgen.

Mehrere Gemeinden oder Corporationen dürfen über Angelegenheiten, in Ansehung deren sie nicht ohnehin in einem verfassungsmäßigen Verbande mit einander stehen, keine gemeinschaftlichen Gesuche übergeben.

§. 14.

Die Freiheit der Presse soll unter Beobachtung der gegen deren Mißbrauch zu erlassenden Gesetze und der Bestimmungen des deutschen Bundes stattfinden.

Bis zur Erlassung dieser Gesetze bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

§. 15.

Jedem Landeseinwohner steht das Recht zu, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Militärpflicht, auszuwandern.

Viertes Kapitel.

Königreich Würtemberg.

In Beziehung auf den §. 5. im vierten Kapitel des vierten Abschnitts (Verfassungsgesetze ꝛc. Theil I. S. 168) muß hier nachträglich bemerkt werden, daß am 10. Februar 1828 ein neues Rekrutirungsgesetz in Würtemberg erschienen ist; dasselbe läßt das Loos entscheiden und verstattet die Stellvertretung. —

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Baden.

In Beziehung auf den §. 14. des fünften Kapitels des vierten Abschnitts (Verfassungsgesetze Th. I. S. 173) müssen hier diejenigen Bestimmungen aufgenommen werden, welche in Betreff der Polizei der Presse und der Bestrafung der Preßvergehen im Großherzogthum Baden erlassen worden sind.

In Folge des von dem Landtag vom Jahr 1831 der Staatsregierung geäußerten Wunsches kam auf demselben das nachstehende Gesetz über die Polizei der Presse und über die Bestrafung der Preßvergehen vom 28. Dec. 1831 [1]) zu Stande:

1) Großherzogl. Badisches Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1832. Nro. 11. S. 29 ff.

I.

(Gesetz über die Polizei der Presse und über die Bestrafung der Preßvergehen.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Titel.

Von der Polizei der Presse.

§. 1.

Alle Zensur der Druckschriften, welche im Großherzogthum herauskommen, oder verbreitet werden, ist aufgehoben.

§. 2.

Was in diesem Gesetz von Druckschriften verordnet ist gilt von allen mittelst mechanischer Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 3.

Keine Druckschrift darf im Großherzogthum herausgegeben oder gewerbsmäßig verbreitet werden, welcher nicht, mit oder ohne Nennung des Verfassers, der Name des Verlegers oder des Druckers, ferner die Angabe des Orts, und die übliche Bezeichnung der Zeit des Drucks beigesetzt ist.

§. 4.

Die Verletzung der Vorschrift des §. 3. hat für den Verleger, Drucker oder gewerbsmäßigen Verbreiter, ohne Rücksicht auf den Inhalt der Schrift, eine Strafe von fünf bis hundert Gulden zur Folge.

Der Verbreiter wird von der Verantwortlichkeit frei durch die Darstellung des inländischen Verlegers oder Druckers, und der Drucker durch die Darstellung des inländischen Verlegers.

§. 5.

Sind die durch §. 3. geforderten, der Druckschrift beigesetzten Anaben falsch, so wird neben der Geldstrafe von

fünf bis hundert Gulden auf Gefängniß von drei bis zu vierzehn Tagen erkannt, vorausgesetzt hinsichtlich des Verbreiters, daß er von der Falschheit Kenntniß gehabt habe.

§. 6.

Für jede im Großherzogthum erscheinende Zeitschrift oder Zeitung ist ein Badischer Staatsbürger, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, der Polizeibehörde als verantwortlicher Redakteur zu benennen.

Unter dieser Voraussetzung ist die Gründung oder Herausgabe solcher Schriften nicht abhängig von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß.

Jedem Hefte einer Zeitschrift und jedem Blatte einer Zeitung soll der Name des verantwortlichen Redakteurs beigesetzt seyn.

§. 7.

Der verantwortliche Redakteur hat vor der Herausgabe der Zeitschrift oder Zeitung, wenn sie nicht mehr als dreimal in der Woche erscheint, für Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen eine Sicherheit im Betrag von eintausend Gulden, — wenn sie öfter erscheint, im Betrag von zweitausend Gulden in Liegenschaften, Geld, inländischen Staatspapieren, oder durch Bürgen zu stellen. In jedem Falle eintretender Minderung ist dieselbe innerhalb kurzer, gerichtlich zu bestimmender, Frist wieder zu ergänzen.

Im Falle der Unzulänglichkeit der Sicherheit und beim Abgange andern Vermögens des Schuldigen gehen die Kosten den Entschädigungsansprüchen vor, und diese den Geldstrafen.

§. 8.

Von jedem einzelnen Blatt einer Zeitung, ebenso von jedem einzelnen Hefte einer Zeitschrift, und von jeder Schrift, die nicht über fünf Bogen im Drucke beträgt, ist, sowie die Austheilung oder Versendung beginnt, durch den Verleger ein, bei Zeitungen und Zeitschriften mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs oder seines Be-

vollmächtigten versehenes, Exemplar bei der Polizeibehörde zu hinterlegen, mit beigefügter Bemerkung des Tages und der Stunde der Hinterlegung.

Durch die Hinterlegung soll die Austheilung und Versendung nicht aufgehalten seyn.

§. 9.

Ausgenommen von den Bestimmungen der §§. 6, 7 und 8 sind die im §. 8 bezeichneten Blätter oder Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts und amtlich herausgegebene Blätter.

Für Zeitschriften oder Zeitungen rein wissenschaftlichen, artistischen, oder technischen Inhalts gilt jedoch ebenfalls die Vorschrift, daß der Polizeibehörde ein verantwortlicher Redakteur zu benennen, und sein Name jedem erscheinenden Hefte oder Blatte beizusetzen ist.

§. 10.

Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist schuldig, jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen unentgeltlich, und jede andere Berichtigung von Seiten des Angegriffenen gegen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren, sogleich nach deren Empfang in das nächstfolgende Blatt oder Heft aufzunehmen.

§. 11.

Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 6, 7, 8, 9 und 10 ist mit einer Strafe von fünf bis hundert Gulden zu belegen.

§. 12.

Zeitungen und Zeitschriften, insoweit sie die Verfassung oder Verwaltung des deutschen Bundes, oder einzelner deutscher Bundesstaaten, außer Baden, zum Gegenstand haben, und andere Schriften dieses Inhaltes, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, sollen nur mit Vorwissen und auf vorgängige Genehmhaltung der Staatsbehörde, welche solche nur den nach den Bestimmungen der §§. 18 bis 28

für strafbar zu achtenden Schriften oder Schriftstellen zu versagen hat, zum Drucke befördert werden.

§ 13.

Durch die erhaltene Druckerlaubniß werden Verfasser, Redakteur, Verleger und Drucker hinsichtlich des Inhalts der Schrift, auf den sich die Erlaubniß bezieht, von der Verantwortlichkeit frei.

§. 14.

Wird die Vorschrift des §. 12 umgangen, und darauf, in Folge einer von dem Bunde oder einem Bundesstaate erhobenen Beschwerde, der Inhalt der Schrift von den Gerichten strafbar gefunden, so verfällt der Schuldige neben der durch den Inhalt der Druckschrift verwirkten Strafe noch wegen des Umgehens der Vorschrift des §. 12 in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden.

§. 15.

Die im vorhergehenden Paragraphen gedrohte Geldstrafe kann bis zum doppelten erhöht werden, wenn die nachgesuchte Druckerlaubniß ausdrücklich versagt und darauf der Druck dennoch vorgenommen worden ist.

§. 16.

Die §§. 12 bis 15 werden beim nächsten Landtage einer Revision unterworfen.

Die Regierung ist ermächtigt, dieselben auch vorher außer Wirksamkeit zu setzen.

§. 17.

Die Erkennung der in diesem Titel angedrohten Strafen steht ausschließlich den Gerichten zu, und zwar:

1) wenn der Staatsanwalt auf eine Freiheitsstrafe anträgt, den Hofgerichten, vorbehaltlich der Appellation an das Oberhofgericht;

2) wenn die vom Staatsanwalt angetragene Strafe eine Geldstrafe ist, den Gerichten erster Instanz, vorbehaltlich der Appellation an die Hofgerichte.

Die Appellation ist innerhalb einer Nothfrist von acht Tagen bei dem Gerichte, welches erkannt hat, anzuzeigen und zu rechtfertigen.

Die Bestrafung des Umgehens der Vorschrift des §. 12 und ebenso die Bestrafung der Uebertretung des Druckverbots (§. 15) gehört ausschließlich vor das nämliche Gericht, welches für die Bestrafung des Inhalts der Schrift selbst zuständig ist.

II. Titel.

Von den Strafen der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen.

§. 18.

Wer durch den Inhalt oder die Darstellung einer Druckschrift, oder eines den Druckschriften gleichgestellten Bildwerks (§. 2) sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, verfällt zunächst in diejenige Strafe, womit die bestehende Gesetzgebung dasselbe Verbrechen oder Vergehen überhaupt bedroht.

§. 19.

Die Verübung durch den Druck, oder eine andere, dem Druck gleichgestellte Vervielfältigungsart (§. 2) ist jedoch in der Regel ein Erschwerungsgrund, welcher eine Straferhöhung zur Folge hat.

§. 20.

Im Falle der Verläumdung, verübt durch die Presse, gegen den Großherzog, kann die im §. 1 des Gesetzes vom 28. December d. J. über die Bestrafung der Ehrenkränkungen gedrohte Strafe bis auf drei Jahre gemeines Gefängniß, und im Falle anderer Ehrenkränkungen bis zu einem Jahre Gefängniß erhöht werden.

§. 21.

Wer eine im Großherzogthume anerkannte Religionsgesellschaft in Druckschriften oder Bildwerken (§. 2) durch Ausdrücke der Verachtung oder verächtliche Darstellungen

angreift, oder der Verachtung preis zu geben sucht, verfällt in eine Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden oder in eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten.

§. 22.

In die nämliche Strafe (§. 21) verfällt, wer durch Darstellung unzüchtiger Gegenstände in Druckschriften oder Bildwerken (§. 2) öffentliches Aergerniß giebt.

§. 23.

Geldstrafen, die nicht erlegt werden können, werden in Gefängnißstrafen, von einem Tage für je drei Gulden, verwandelt.

§. 24.

Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift, oder des für strafbar erklärten Theils derselben aussprechen, in Bezug auf die mit Beschlag belegten, und alle noch im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfindlichen, oder sonst hinterlegten und noch nicht verkauften Exemplare.

§. 25.

Die Personen, welche zum Erscheinen einer sträflichen Druckschrift mitgewirkt haben, sind in folgender Ordnung verantwortlich:

1) zuvörderst der Verfasser, insofern Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen erfolgt sind;
2) der Herausgeber, insofern er nicht den Verfasser darstellt, und nachweist, daß derselbe die Verantwortlichkeit auf sich genommen habe;
3) der Verleger, sofern auch dieser nicht bekannt ist
4) der Drucker, und
5) zuletzt der Verbreiter.

§. 26.

Als Verbreiter im Sinne des vorhergehenden Paragraphen ist auch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine sträfliche Schrift verbreitet,

1) welche ihm außer dem Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen, oder
2) auf welcher nicht der Name, entweder des Verfassers oder des Herausgebers, Verlegers oder Druckers, nebst der Bezeichnung des Orts und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Druckes angegeben, oder
3) wegen welcher eine Beschlagnahme verfügt und ihm amtlich bekannt gemacht worden ist.

§. 27.

Für den Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften haftet jedenfalls der verantwortliche Redakteur, insofern er seine Schuldlosigkeit nicht darthut.

§. 28.

Wenn sich ergiebt, daß von dem Herausgeber, Verleger, oder Drucker der Verfasser falsch angegeben ist, so fällt die Verantwortlichkeit auf den, der die falsche Angabe gemacht hat, insofern er nicht den wahren Verfasser darstellt.

§. 29.

Die Uebertretungen der Strafgesetze durch die Presse können nur dann gerichtlich verfolgt und zur Strafe gezogen werden, wenn sie vollendet sind.

Sie gelten für vollendet:

1) wenn die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt, oder auf anderem Wege in Umlauf gebracht worden ist; oder
2) wenn der Druck vollendet und die Verbreitung nur durch Umstände, die nicht von dem Willen des Angeschuldigten herrühren, verhindert worden ist.

Im letzten Falle kann jedoch keine andere Strafe verhängt werden, als die Unterdrückung oder Vernichtung der sträflichen Schrift, oder des sträflichen Theiles derselben.

§. 30.

Auch der auswärtige Verfasser, Redakteur, Verleger und Drucker kann vor die inländischen Gerichte gezogen werden, wenn eine Schrift gegen das Inland oder gegen einen Inländer einen sträflichen Angriff enthält.

§. 31.

Wenn der ausländische Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift dem wider ihn ergangenen Urtheile nicht genügt hat, und in einem Wiederholungsfalle nicht genügt, so kann die Zeitung oder Zeitschrift auf die Zeit bis zu drei Monaten gerichtlich verboten werden.

§. 32.

Das Recht auf Bestrafung ist durch Verjährung erloschen, wenn sechs Monate von dem Zeitpunkte an abgelaufen sind, wo das Vergehen oder Verbrechen vollendet, oder seitdem das eingeleitete strafrechtliche Verfahren nicht weiter fortgesetzt worden ist.

III. Titel.

Vom Proceßverfahren bei Preßverbrechen und Preßvergehen.

§. 33.

Die strafrechtliche Verfolgung der durch die Presse oder andere ihr gleichgestellte Vervielfältigungsmittel (§. 2) verübten Vergehen oder Verbrechen geschieht im Wege des Anklageprocesses.

Das Verfahren ist öffentlich und mündlich.

Der Titel 3 soll jedenfalls beim nächsten Landtage, mit Rücksicht auf das Institut der Geschwornengerichte, einer Revision unterworfen werden.

Erstes Kapitel.

Von der Beschlagnahme von Druckschriften.

§. 34.

Die Polizeibehörde ist ermächtigt, jede Druckschrift

1) vor oder nach ihrem Ausgeben mit Beschlag zu belegen,

a) wenn es der Schrift an der im §. 3 geforderten Benennung oder Bezeichnung fehlt, oder wenn diese Benennung oder Bezeichnung falsch ist, sowie wenn

b) die erforderliche Kaution noch nicht gestellt, oder im Falle einer eingetretenen Verminderung innerhalb der vom Gericht dazu anberaumten Frist nicht wieder ergänzt worden ist. Ebenso kann von der Polizeibehörde

2) auf eine Druckschrift, mit deren Ausgeben bereits begonnen worden ist, Beschlag gelegt werden, wenn der Inhalt derselben ein solches Verbrechen oder Vergehen begründet, welches im öffentlichen Interesse von Amtswegen verfolgt werden kann.

§ 35.

In allen andern Fällen kann der Beschlag nur vom Gerichte (Bezirksamte) erkannt werden, und zwar nur auf Antrag des Staatsanwaltes oder eines Privatklägers.

§. 36.

Der Staatsanwalt kann auf die Beschlagnahme antragen in den Fällen des §. 34 und zwar im Falle des §. 34 Nro. 2 selbst alsdann, wenn die Druckschrift noch nicht ausgegeben, oder wenn die Handschrift zum Drucke erst abgegeben ist, vorausgesetzt, daß dringende Verdachtsgründe nachgewiesen seyen, daß der Inhalt der Schrift ein von Amtswegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen begründen würde.

§. 37.

Der Antrag eines Privatklägers auf Beschlag einer Druckschrift vor oder nach ihrem Ausgeben, oder einer zum Drucke abgegebenen Handschrift ist statthaft, wenn er genügend bescheinigt, daß ihm durch Verbreitung der Schrift eine Rechtsverletzung zugehe, und wenn er zugleich, wo solches erforderlich erscheint, für etwaige Schaden und Kosten Sicherheit leistet.

§. 38.

Das Gericht verfügt über das Beschlagsgesuch sogleich nach dessen Empfang.

§. 39.

Die Polizeibehörde hat jede von ihr ausgegangene Beschlagnahme (§. 34) innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Staatsanwalt und dem Gerichte anzuzeigen, und dem letztern die Aktenstücke über die Begründung und den Vollzug des Beschlags zu übergeben.

Sogleich nach erhaltener Anzeige erkennt das Gericht, ob der Beschlag wieder aufzuheben sey, oder fortzubestehen habe.

Im letztern Falle, sowie da, wo das Gericht selbst den Beschlag erkannt hat, nimmt dasselbe die Untersuchung des Verbrechens oder Vergehens, wegen welches der Beschlag erkannt wurde, sogleich vor.

§. 40.

Alle Gerichtsbeschlüsse werden den Partheien und dem Staatsanwalte bekannt gemacht, ausgenommen, wo diese Bekanntmachung für die Führung der Untersuchung selbst einen unwiederbringlichen Nachtheil hervorbrächte.

§. 41.

Wird in den Fällen, wo die Polizeibehörde den Beschlag verfügt hat, demjenigen, gegen welchen derselbe verfügt wurde, die richterliche Bestätigung oder Aufhebung des Beschlags (§. 38) nicht innerhalb drei Tagen, von der polizeilichen Beschlagnahme an gerechnet, eröffnet, so verliert der Beschlag ohne weitere Verfügung von Rechtswegen seine rechtliche Wirksamkeit, und dem durch den Beschlag Beschädigten gebührt der Ersatz des Schadens und der Kosten aus der Staatskasse.

§. 42.

In den Fällen, wo das Gericht, ohne schon ein Exemplar der mit Beschlag zu belegenden Schrift vor sich zu haben, die Beschlagnahme auf andere Bescheinigung hin erkannt (§. 35), oder bestätigt (§. 38) hat, kann dasselbe später, wenn es sich im Laufe der Untersuchung bei der Einsicht der Schrift von dem Nichtdaseyn des angegebenen Inhalts oder der angegebenen Form derselben überzeugt, den Beschlag gleichzeitig mit der Untersuchung selbst wieder aufheben.

Zweites Kapitel.

Von dem Strafverfahren.

§. 43.

Die Staatsanwälte und ihre Substituten verfolgen die

Preßverbrechen und Preßvergehen von Amtswegen, ausgenommen in den Fällen, wo nach dem Gesetze über Ehrenkränkungen und Verläumdungen nur auf die Klage des Beleidigten eingeschritten werden darf. Bei Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und Regierungen erhebt der Staatsanwalt die Klage auf eine durch das Großherzogliche Justizministerium ihm zugekommene Beschwerde der betreffenden auswärtigen Regierung. Deßgleichen kann er bei Beleidigungen gegen eine inländische Staatsstelle oder wenn ein öffentlicher Diener in Bezug auf sein Amt beleidigt wurde, auf Antrag der beleidigten Stelle oder des beleidigten Dieners, oder der diesem vorgesetzten Behörde, die Klage erheben. Nur auf einen gleichen Antrag kann der Staatsanwalt in jenen Fällen klagen, in welchen nach dem Ehrenkränkungsgesetze die Beleidigungen gegen öffentliche Diener außerhalb ihres Dienstes von Amtswegen verfolgt werden dürfen.

§. 44.

Die Klage, ob sie vom Staatsanwalte oder von einem Privatkläger angebracht wurde, muß die genaue Anzeige der Schrift und der Stellen, worin das Verbrechen oder Vergehen liegen soll, enthalten, und dem zuständigen Untersuchungsgerichte übergeben werden.

§. 45.

Das Gericht erkennt längstens in den nächsten drei Tagen, nachdem die Klage überreicht ist, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung des angezeigten Verbrechens vorhanden sey, und nimmt sogleich, wenn solcher Grund vorhanden ist, die Untersuchung vor.

§. 46.

Die urtheilenden Gerichte über Preßverbrechen und Preßvergehen sind die Hofgerichte in voller Versammlung.

§. 47.

Der untersuchende Richter sowohl, als die urtheilenden

Gerichtspersonen können abgelehnt werden wegen Unfähigkeit und wegen besorgter Befangenheit.

§. 48.

Die Unfähigkeit und Befangenheit der Richter und Gerichtspersonen ist nach den in der Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gegebenen Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 49.

Die Voruntersuchung ist nach den Regeln des bestehenden Untersuchungsverfahrens vorzunehmen, jedoch fällt das Schlußverhör hinweg. Vom Staatsanwalte oder vom Privatkläger können bei dem Untersuchungsrichter während der Voruntersuchung allartige auf solche bezügliche Anträge gestellt werden.

§. 50.

Die Untersuchungsakten sind, wenn der Staatsanwalt klagte, an ihn einzusenden. Derselbe kann, wenn er die Voruntersuchung noch unvollständig findet, auch jetzt noch unmittelbar bei dem Untersuchungsrichter die Anträge auf Vervollständigung stellen.

§. 51.

Ist die Voruntersuchung vollständig, so übergiebt der Staatsanwalt binnen acht Tagen die Akten mit der Anklageschrift dem Hofgerichte.

Die Anklageschrift enthält:

1) die genaue Bezeichnung der Druckschrift und der Stellen, auf welche die Anklage gegründet wird,
2) die Benennung des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Anklage erhoben wird,
3) die Benennung der angeschuldigten Personen,
4) die Benennung derjenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen in der Gerichtssitzung der Staatsanwalt für nothwendig hält,
5) den Antrag auf Schuldigerklärung und auf das Maaß der Strafe.

§. 52.

Ebenso ist, wenn die Klage nicht vom Staatsanwalte erhoben wurde, dem Privatkläger am Schlusse der Voruntersuchung vom Untersuchungsrichter die Akteneinsicht zu gestatten, und er hat, sofern nicht auf seine Anträge vorerst noch eine Vervollständigung der Untersuchung nöthig wird, eine Anklage nach den Erfordernissen des §. 51 bei Verlust derselben innerhalb einer ihm anzuberaumenden Frist von acht Tagen entweder zu Protokoll zu geben, oder schriftlich einzureichen, worauf die Akten an das Hofgericht eingesendet werden.

§. 53.

Das Hofgericht setzt, sobald die Anklage übergeben ist, oder im Fall des §. 52 die Akten einkommen, einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung an.

Zugleich theilt es das Duplikat der Schrift dem Angeklagten mit und befiehlt ihm, an dem angesetzten Gerichtstage selbst und, wenn er will, mit einem Vertheidiger zu erscheinen, auch wenigstens acht Tage vor der angesetzten Tagfahrt diejenigen Zeugen und Sachverständigen, die er dazu vorgeladen haben will, und den gewählten Vertheidiger zu benennen.

§. 54.

Die im vorigen Paragraphen erwähnte Vorladung ist dem Angeklagten wenigstens vierzehn Tage vor dem Gerichtstage zuzustellen.

Zu diesen vierzehn Tagen wird ein weiterer Tag für je sechs Stunden Entfernung des Wohnsitzes des Angeklagten vom Sitze des Gerichts gerechnet.

Gleiche Zusatztage gelten bei Berechnung der in den §§. 75, 78 und 88.

§. 55.

Da, wo der Staatsanwalt auf peinliche Strafe anträgt, wird ein Vertheidiger von Amtswegen angeordnet, wenn der Angeklagte einen solchen zu wählen unterläßt.

§. 56.

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht die Einsicht der Untersuchungsakten in der Gerichtskanzlei offen.

§. 57.

Zu der Gerichtssitzung werden ferner die klagende Parthei, der Staatsanwalt und diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorgeladen, deren Vorladung von den Partheien oder dem Staatsanwalte verlangt, oder von dem Gerichte für nothwendig erachtet wird.

§. 58.

Die Gerichtssitzung ist öffentlich. Das Gericht kann eine geheime Sitzung anordnen, wenn dasselbe ermißt, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde. Dieß ist jedoch nie zulässig, wenn es sich um ein Vergehen gegen den Staat oder gegen die Staatsbehörden handelt.

§. 59.

In geheimer Sitzung hat jedoch jede Parthei das Recht, drei Freunde oder Verwandte zur Seite zu haben.

In keinem Falle erstreckt sich die Ausschließung auf die bei dem Gerichtshofe angestellten Rechtsanwälte.

§. 60.

In der Gerichtssitzung wird zuerst die Anklageschrift, sodann werden, wenn nicht der Angeklagte schon vorher etwas vorzutragen verlangt, die nöthigen Urkunden verlesen, Zeugen und Sachverständige vernommen, Beweiseinreden erörtert, und die Partheien und der Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Gesuchen gehört, wobei dem Angeklagten und seinem Vertheidiger immer das letzte Wort zu gestatten ist.

Selbst wo die Klage nicht vom Staatsanwalt erhoben wurde, ist derselbe gleichwohl im Interesse des Gesetzes zu hören.

Der Präsident, die Richter und der Staatsanwalt sind befugt, an die Partheien, Zeugen und Sachverständigen

Fragen zu stellen, die Partheien selbst nur, indem sie sich deßhalb an den Präsidenten wenden.

§. 61.

Die Zeugen werden in der Gerichtssitzung vor ihrer Einvernahme beeidigt, im Falle bloßer Privatklage jedoch nur, wenn eine Parthei es verlangt. Die frühere Beeidigung eines Zeugen durch den Untersuchungsrichter oder durch ein anderes requirirtes Gericht ist ausnahmsweise alsdann zulässig, wenn die Vorladung des Zeugen in die Gerichtssitzung wegen zu weiter Entfernung oder wegen Krankheit nicht angemessen oder nicht möglich ist. In solchen Fällen wird die Aussage der Zeugen, wenn es von einer Parthei begehrt, oder vom Gerichte für nöthig erachtet wird, in der Gerichtssitzung verlesen.

§. 62.

Die auf gehörige Vorladung und ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibenden Zeugen und Sachverständigen werden in die Kosten der Tagfahrt verfällt und alsdann unter Androhung einer Strafe von fünf bis zwanzig Gulden und einer neuerlichen Verurtheilung in die Kosten zu einer weitern Tagfahrt nochmals vorgeladen.

§. 63.

Sind die Verhandlungen vom Gericht als geschlossen erklärt, so folgt sofort nach geheimer Berathung die Urtheilsfassung.

Das als Respicient aufgestellte Gerichtsmitglied, dem wenigstens drei Tage vor der Sitzung die Akten zugestellt werden, macht hiezu den Antrag.

§. 64.

Das Gericht kann auf keine höhere Strafe erkennen, als auf diejenige, welche vom Staatsanwalt oder vom Privatkläger in Antrag gebracht wurde. So lange das Urtheil nicht verkündet ist, kann der Kläger in jeder Lage des Verfahrens gegen Vergütung aller Kosten und Schaden die Klage wieder zurücknehmen, und ebenso kann der Staats-

anwalt mit rechtlicher Gültigkeit gegen den Angeklagten die gerichtliche Verfolgung wieder aufgeben, in welchem Falle die Staatskasse die Kosten trägt.

§. 65.

Das Urtheil wird durch die Mehrheit der Abstimmenden, den Präsidenten mit eingeschlossen, gefaßt. Bei gleicher Stimmenzahl wird der Angeklagte freigesprochen. Sogleich in der nämlichen Gerichtssitzung wird das Urtheil, nachdem vorerst (im Falle der Verurtheilung) die Gesetzesstelle, in deren Anwendung die Strafe ausgesprochen wird, wörtlich verlesen worden ist, mit den Entscheidungsgründen bekannt gemacht. Den Partheien, welche nicht erschienen sind, wird dasselbe in gesetzlicher Weise eingehändigt.

§. 66.

Das Gericht kann zur Verkündung des Urtheils eine andere Sitzung bestimmen, oder die Sache zu weiterer Berathung aussetzen, und zugleich anordnen, daß zu dem Ende ein schriftlicher Vortrag in öffentlicher Sitzung erstattet werde. Auch in dem letztgedachten Falle ist sogleich in der Gerichtssitzung der weitere Tag der Vortragserstattung und der Urtheilsverkündung festzusetzen, und den Partheien bekannt zu machen.

§. 67.

Der schriftliche Vortrag enthält das Thatsächliche des Rechtsstreites, die Anträge der Partheien, die Ergebnisse der Beweisführung, die Aufstellung der die Entscheidung der Sache umfassenden Rechts- und Thatfragen, nebst der Erläuterung derselben ohne allen Antrag des Referenten.

§. 68.

Die Partheien können unmittelbar nach erstattetem Vortrage dem Gerichte schriftliche Bemerkungen überreichen, um im Vortrage wahrgenommene Unvollständigkeiten oder Irrthümer hinsichtlich der Thatsachen oder der Fragestellung be-

merklich zu machen. Mündliche Bemerkungen der Partheien über den Vortrag finden nicht Statt.

§. 69.

Das Sitzungsprotokoll enthält die Benennung der anwesenden Gerichtsmitglieder und des Staatsanwaltes, der erschienenen Partheien und des Vertheidigers, die Bemerkung der gehaltenen Vorträge, die Aufzeichnung derjenigen Punkte, deren Protokollirung das Gericht auf Antrag einer Parthei, des Staatsanwaltes oder von Amtswegen verordnet, insbesondere das für die Entscheidung der Sache Wesentliche von den Zeugenaussagen und Geständnissen, — so wie alle Beschlüsse des Gerichts.

§. 70.

Ein in der Voruntersuchung abgelegtes Geständniß, welches in der Gerichtssitzung widerrufen wird, hat nur die Kraft eines außergerichtlichen Geständnisses.

§. 71.

Erscheint der Angeklagte auf die Vorladung zur Gerichtssitzung nicht, so ist er

1) wenn er auch in der Voruntersuchung nicht erschienen war, der angeschuldigten Thatsache, deren Gegentheil nicht hergestellt ist, als geständig zu betrachten, — oder
2) wenn er in der Voruntersuchung bereits vernommen war, nach der dort abgegebenen Erklärung zu beurtheilen, und der Einwendungen gegen die in der Gerichtssitzung vorgebrachten Beweise verlustig.

Die Rechtsnachtheile Nro. 1 und 2 sind bei der Vorladung ausdrücklich anzudrohen.

§. 72.

Ist der Angeklagte in der Voruntersuchung ausgeblieben, so kann er in der Gerichtssitzung noch das frühere Versäumte nachholen.

§. 73.

Ist der Angeklagte abwesend, und sein Aufenthalt unbe

kannt, oder kann die Einhändigung der Vorladung nicht an seinem Aufenthaltsort, oder endlich bei einem angeklagten Fremden überhaupt nicht geschehen, so ist die Vorladung unter Androhung der im §. 71 genannten Rechtsnachtheile öffentlich zu erlassen.

Diese Vorladung ist an dem Sitzungsorte des urtheilenden Gerichts öffentlich anzuschlagen, und in der von der Regierung hiefür allgemein zu bezeichnenden Zeitung der Residenzstadt bekannt zu machen. In gleicher Art ist das ergangene Urtheil bekannt zu machen.

§. 74.

Ist der Angeklagte im Auslande, und kann die Behändigung der Vorladung an ihn geschehen, so wird ihm damit zugleich die Benennung eines inländischen, im Orte des Gerichts wohnenden Gewalthabers für Empfangnahme der richterlichen Beschlüsse aufgegeben, unter dem Androhen, daß sonst auf seine Kosten ein solcher vom Gericht bestellt würde.

§. 75.

Der Angeklagte, gegen den ein Versäumungsurtheil ergangen ist, kann innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntmachung des Urtheils an, bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, Wiederherstellung nachsuchen, und ohne Begründung der Wiederherstellung um Bestimmung einer weitern Gerichtssitzung bitten.

§. 76.

Das Gericht setzt hierauf eine weitere Sitzung an.

Erscheint der Angeklagte hierbei nicht, so wird das ergangene Versäumungsurtheil als ein endgültiges erklärt.

Jedenfalls, auch wenn er gegen das Urtheil wieder hergestellt wird, bleiben ihm die Kosten zur Last, welche durch die Versäumung veranlaßt worden sind.

§. 77.

Gegen jedes hofgerichtliche Urtheil steht sowohl dem Angeklagten als dem Kläger die Appellation bei dem Oberhof-

gerichte zu, und ebenso dem Staatsanwalte, wenn er die Klage erhob.

§. 78.

Die Appellation ist innerhalb einer Nothfrist von drei Tagen nach eröffnetem Urtheile bei dem Hofgerichte schriftlich anzuzeigen, und längstens innerhalb weiterer acht Tage zu rechtfertigen.

§. 79.

Bis zum Ablaufe der Nothfrist ist mit dem Urtheilsvollzuge einzuhalten. Durch die innerhalb der Nothfrist geschehene Appellationsanzeige wird der Vollzug aufgehalten.

Unterbleibt die Anzeige in der Nothfrist, so ist gleichwohl innerhalb der acht Tage (§. 78) die Rechtfertigung noch zulässig mit der Wirkung, daß vom Augenblick dieser Rechtfertigung an der fernere Vollzug wieder aufgehalten wird.

§. 80.

Bei Eröffnung des Urtheils ist die Belehrung über die Förmlichkeiten der Appellation zu ertheilen.

§. 81.

Die Rechtfertigung enthält die Angaben der Beschwerden gegen das Urtheil oder Verfahren, mit oder ohne Ausführung derselben, und den Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des angefochtenen Urtheils.

Die Anführung neuer Thatsachen und Antretung neuer Beweise wird nicht zugelassen.

§. 82.

Auf die Rechtfertigung hat die Gegenparthei binnen acht Tagen ihre Gegenerklärung abzugeben.

§. 83.

Nach Ablauf der zur Gegenerklärung gegebenen Frist werden, dieselbe mag eingekommen seyn, oder nicht, sämmtliche Akten dem Oberhofgerichte vorgelegt, wo in öffentlicher Sitzung ein schriftlicher Vortrag des in §. 67 angegebenen Inhalts erstattet wird.

Ist dieser Vortrag erstattet, so werden der Staatsan-

walt und die Partheien, welche in Person oder durch Bevollmächtigte dazu vorzuladen sind, mit ihren Ausführungen gehört, auf ihr Verlangen auch die beim Hofgerichte verlesenen Urkunden und das hofgerichtliche Sitzungsprotokoll wörtlich verlesen, und darauf nach den bei den Hofgerichten gegebenen Vorschriften (§. 63. 65 und 66.) sogleich das Urtheil verkündet.

Wenn eine Parthei oder ihr Bevollmächtigter nicht erscheint, so wird ihre Appellationsrechtfertigung, beziehungsweise Gegenerklärung, statt des mündlichen Vortrags in der Gerichtssitzung vorgelesen, was den Partheien bei der Vorladung zu eröffnen ist.

§. 84.

Das Urtheil des Hofgerichts kann, wenn nicht der Staatsanwalt oder der Privatkläger die Appellation ergriffen hat, nie zum Nachtheil des Angeklagten abgeändert werden.

§. 85.

Die Wiederherstellung auf den Grund neu aufgefundener Thatsachen und Beweise findet von Seiten des Angeklagten jederzeit statt, der Vollzug des Urtheils aber wird nicht aufgeschoben, wenn die Wiederherstellung nicht innerhalb der Appellationsnothfrist nachgesucht wird.

Die Wiederherstellungsklage wird bei demjenigen Gerichte angebracht, von welchem ursprünglich das Urtheil, gegen das die Wiederherstellung gesucht wird, ausgegangen ist, und sie wird dort in der gleichen Weise, wie bei dem erstmaligen Hauptverfahren verhandelt und abgeurtheilt. Gegen ein vom Hofgerichte über die Wiederherstellungsklage gefälltes Erkenntniß findet wieder die Appellation an das Oberhofgericht statt.

§. 86.

Gegen das Erkenntniß des Untersuchungsrichters, womit er Beschlagnahme verfügt oder aufhebt, oder womit er erkennt, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhan-

den sey, oder womit persönlicher Verhaft erkannt wird, findet die Appellation bei dem Hofgerichte statt.

Die Appellation gegen Erkenntnisse des Erstinstanzgerichtes an das Hofgericht werden im Allgemeinen in gleicher Weise gerechtfertigt, verhandelt und abgeurtheilt, wie jene von den Urtheilen des Hofgerichts an das Oberhofgericht.

Der Vollzug eines unterrichterlichen Erkenntnisses wird durch die dagegen ergriffene Appellation nicht aufgehalten, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

§. 87.

Der Rekurs zur Gnade findet nur statt, wenn der Staatsanwalt die Klage von Amtswegen erhoben hat.

Die Rekursschrift wird bei dem Hofgerichte übergeben, welches dieselbe sammt Akten an das Justizministerium einsendet.

§. 88.

Mit dem Strafvollzug wird in diesem Falle nur alsdann eingehalten,

1) wenn die Rekursschrift innerhalb drei Tagen von Verkündigung des verurtheilenden Erkenntnisses an, übergeben, — oder
2) wenn mit der Appellation eventuell der Rekurs zur Gnade verbunden, — oder
3) wenn von dem Justizministerium, oder von der höchsten Staatsbehörde Einhalt geboten wird.

§. 89.

Die Bestimmung der Vollzugsvorschriften für das hier im Allgemeinen bezeichnete Verfahren bleibt besonderen Verordnungen vorbehalten.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1. März 1832 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 28. December 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

Diesem folgte die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Presse vom 13. Februar 1832 [1]).

11.

(Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Presse.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 89. des Gesetzes über die Presse haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Bezirkspolizeistelle des Ortes, in dem eine Zeitung oder Zeitschrift erscheint, ist diejenige Behörde, bei welcher der Redakteur die durch §. 6. des Gesetzes vorgeschriebenen Eigenschaften nachzuweisen hat.

Art 2.

In der Kautionsurkunde, die dem Staate ausgestellt wird, sind mit Bezug auf §. 7. des Gesetzes, die Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen, in welche der verantwortliche Redakteur wegen Verbrechen oder Vergehen durch die Presse, und wegen Vergehen gegen die Preßpolizei verurtheilt werden kann, als die zu sichernden Interessen ausdrücklich zu bezeichnen.

Art. 3.

Die Sicherheit

a) in Liegenschaft wird wie ein anderes bedungenes Unterpfand,

---

1) Großherzogl. Badisches Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1832 Nro. IX. S. 136 ff.

b) die in Geld durch Darlegung der Summe als unverzinsliches Darlehen, und

c) jene in Staatspapieren, nach den Formen eines Faustpfandvertrags,

d) die Sicherheit durch Bürgen aber nach Maßgabe der Sätze 2018 bis 2020 des Landrechts bestellt.

Art. 4.

Das Unterpfand gilt für hinreichend, wenn der pfandgerichtlich abgeschätzte Werth der Liegenschaft den vorgeschriebenen Betrag der Kaution um ein Drittel übersteigt.

Art. 5.

Das Staatsinteresse in Bezug auf Stellung und Ergänzung der Sicherheit wird von dem Amtskassier des Bezirks vertreten, in welchem der Herausgeber der Schrift seinen Wohnsitz hat.

Art. 6.

Binnen acht Tagen vom Zeitpunkt der angebotenen Kaution muß der fiskalische Vertreter seine Erklärung über deren Annahme geben. Nach Ablauf dieser Frist kann auf Annahme geklagt werden.

In Streitfällen über die Zulänglichkeit der Kaution entscheiden die Gerichte. Diese sind befugt, nach Umständen das Erscheinen des Blattes während der Rechtshängigkeit der Frage zu erlauben.

Art. 7.

Sowohl der Pfandbrief als die Bürgschaftsurkunde werden der einschlägigen Amtskasse in Verwahrung gegeben; auch die Effekten in Geld oder Staatspapieren werden derselben behändigt, von ihr aber demnächst an die Amortisationskasse abgeliefert.

Der Sicherheitssteller trägt die Kosten des Kautionsverfahrens bis zur Behändigung der Urkunden und Effekten an die Amtskasse.

Art. 8.

Den Herausgebern der im Großherzogthum gegenwärtig

schon bestehenden Zeitungen und Zeitschriften ist zu der durch die §§. 6. und 7. geforderten Nachweisung und Sicherheitsleistung eine Frist bis 1. Mai d. J. bewilligt.

Art. 9.

Die im Art. 1. bezeichnete Polizeistelle ist zugleich die Staatsbehörde, bei welcher die nach §. 8. des Gesetzes nöthige Hinterlegung geschieht, und welche die im §. 12. erwähnte vorgängige Genehmhaltung zu ertheilen oder zu versagen hat.

Art. 10.

In Betreff der Zeitschriften soll die Polizeibehörde des Bezirks, nach Vernehmung der betheiligten Redakteren, mit Rücksicht auf die Ankunft und den Abgang der Posten, auf ständige Weise eine Stunde festsetzen, in welcher sowohl die Hinterlegung nach §. 8., als die Nachsuchung der Druckerlaubniß nach §. 12. des Gesetzes jeden Tag geschehen kann. Findet darüber zwischen der Polizei und den Redakteren eine Vereinbarung nicht statt, so erfolgt die Festsetzung durch das Kreisdirektorium.

Die Ausstellung des Scheines über die Hinterlegung, und der Urkunde über die Gestattung oder Versagung des Druckes darf nicht verzögert werden.

Art. 11.

Bei der Hinterlegung nach §. 8. versieht der Polizeibeamte das Exemplar mit Handzug, und ertheilt den Schein unter genauer Bezeichnung des Zeitungsblattes, des Heftes oder der Schrift; worauf die Bemerkung des Ortes und der Zeit, so wie die Unterschrift des Beamten folgen.

Art. 12.

In den Fällen des §. 12 des Gesetzes muß der Verleger, welcher die Genehmhaltung nachsucht, von jedem einzelnen Blatt einer Zeitung, von jedem einzelnen Heft einer Zeitschrift und von jeder Schrift, die nicht über 20 Bogen im Drucke beträgt, ein mit Seitenzahlen versehenes Manuscript oder den ersten Abdruck an die Polizeibehörde übergeben.

Die letztere ist nicht verantwortlich für Randzusätze, Einschiebungen oder Ausstriche, welche von ihr nicht durch Handzug besonders beurkundet würden.

Der Verleger kann diese Beurkundung verlangen, wenn gegen den Inhalt gesetzlich nichts zu erinnern ist.

Leere Zwischenräume darf die Polizeibehörde selbst mit einem Strich ausfüllen.

Art. 13.

Das Manuscript oder der Abdruck wird von dem Polizeibeamten auf jeder Blattseite durch rothen Aufdruck eines Stempels bezeichnet; am Schlusse aber unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde dieses Actes mit der Beurkundung versehen, daß die Genehmhaltung zum Druck, oder in Betreff welcher Theile sie gegeben, oder daß sie versagt sey.

Der Stempel trägt das Großherzogliche Wappen und die Umschrift: „Bezirksamt oder Polizeiamt N. N."

Art. 14.

Auf solche Weise beurkundet wird das Manuscript oder der Abdruck dem Verleger zurückgestellt, und soll in den Fällen der ganz oder theilweise erhaltenen Druckerlaubniß dem Verfasser, Redakteur, Verleger oder Drucker als Beleg dienen.

Art. 15.

Der im Fall des §. 15. des Gesetzes nöthige Beweis über die Versagung der nachgesuchten Druckerlaubniß im Ganzen oder für bestimmte Theile wird durch die Insinuationsbescheinigung geführt, welche unter die Urschrift des betreffenden Dekrets zu setzen ist

Art. 16.

Die Beschwerde gegen eine Versagung der Druckerlaubniß geht an die mittlere Verwaltungsstelle, welche in letzter Instanz entscheidet.

Art. 17.

Zur Aufnahme der öffentlichen Vorladung abwesender

oder fremder Angeklagter, neben dem Anschlag an dem Sitzungsorte des Gerichts, in den Fällen des §. 73., wird anmit die Karlsruher Zeitung bestimmt.

Art. 18.

Das Einschreiten des Staatsanwaltes bei Verbrechen und Vergehen mittelst der Presse, richtet sich nach dem §. 43. des Gesetzes. Die Uebertretung der Vorschriften über die Polizei der Presse in den Fällen der §§. 3. bis 10. verfolgt er kraft Amtspflicht.

Art. 19.

Der Staatsanwalt sendet von jedem in Sachen der Presse ergangenen Urtheil ohne Verzug eine Abschrift an das Justizministerium. Außerdem hat er dieser Stelle am Anfang jeden Monats eine Uebersicht der im vorhergegangenen Monate von ihm angestellten Klagen vorzulegen. In wichtigen Fällen geschieht die Anzeige unmittelbar nach Eingabe der Klage.

Jede dieser Vorlagen der Staatsanwälte wird vom Justizministerium sofort dem Ministerium des Innern zur Einsicht mitgetheilt.

Art. 20.

Die Bezirkspolizeistelle hat jede ihr zukommende Nachricht über gesetzwidrige Handlungen, die nach dem §. 43. des Gesetzes und nach dem Art. 18. dieser Vollzugsverordnung von dem Staatsanwalte verfolgt werden sollen, diesem ohne Verzug mitzutheilen, in den Fällen des §. 34. ist sie ermächtigt, eine fürsorgliche Maaßregel selbst zu treffen.

Das Ministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 13. Februar 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Kön. Hoh. des Großherzogs:

Eichrodt.

Doch nur kurze Dauer war den vorstehenden Bestimmungen vergönnt, denn schon in den Jahren 1832 und 1834 erschienen die nachstehenden drei Verordnungen vom 28. Juli 1832 und 8. August 1834 [1]).

III.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem mittelst eines von der Bundesversammlung am 5. l. M. gefaßten Beschlusses Unsere sämmtlichen Bundesgenossen einmüthig erklärt haben, daß das von Uns unter dem 28. December v. J. erlassene Preßgesetz mit der dermaligen Bundesgesetzgebung über die Presse unvereinbar sey, und daher nicht bestehen dürfe; nachdem auch die einzelnen Bestimmungen des Preßgesetzes, welche als Anlaß zu dieser Erklärung betrachtet werden müssen, in einem früheren Bundes-Commissionsbericht verzeichnet sind, dessen Inhalt sich die Bundesversammlung durch ihren Beschluß zu eigen gemacht;

in Erwägung, daß die Bundesversammlung berufen ist, den Sinn der Bundesgesetze, wenn darüber Zweifel erhoben werden, behufs ihrer gleichförmigen Anwendung zu bestimmen; auch daß vermöge §. 17. der Verfassungsurkunde die Preßfreiheit nach den Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden soll;

sehen Wir Uns veranlaßt, das Preßgesetz vom 28. December v. J., insoweit der vorgedachte Commissionsbericht solches als der Preßgesetzgebung des Bundes widersprechend bezeichnet, für unwirksam zu erklären und hiernach weiter zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, deßgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, dürfen nur mit Vorwissen und

1) Großherzogl. Badisches Staats- und Regierungsblatt v. J. 1832 Nr. XLII. S. 371 ff. und vom Jahr 1834 Nr. XXXVI.

vorgängiger Genehmhaltung der betreffenden Polizeibehörde zum Druck befördert werden.

Art. 2.

Wird diese Vorschrift umgangen, so verfällt der Schuldige in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden, vorbehaltlich derjenigen Strafe, die wegen des Inhalts der Druckschrift eintreten kann.

Art. 3.

Die im vorhergehenden Artikel gedrohte Geldstrafe kann bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die nachgesuchte Druckerlaubniß ausdrücklich versagt und hierauf der Druck dennoch vorgenommen worden ist.

Art. 4.

Wird das Einholen der Druckerlaubniß umgangen oder das Druckverbot übertreten, so ist die Polizeibehörde verpflichtet, die Druckschrift von Amtswegen mit Beschlag zu belegen.

Art. 5.

Bei Ertheilung oder Versagung der Druckerlaubniß hat die Polizeibehörde das Bundespreßgesetz vom 20. September 1819, sodann die §§. 18. 20. 21. und 22. des Preßgesetzes vom 28. December v. J. zur Richtschnur zu nehmen.

Art. 6.

Die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens wegen Preßverbrechen oder Preßvergehen ist aufgehoben.

Art. 7.

Alle Vorschriften des Preßgesetzes vom 28. December v. J., welche mit vorstehenden Bestimmungen unvereinbar sind, wohin namentlich die in den §§. 1. 8. 12. 14. 15. 16. und 17. enthaltenen Vorschriften, dann die Vorschrift wegen Oeffentlichkeit des Verfahrens in den §§. 33. 53. 58. 59. 66. und 83., gehören, treten außer Wirksamkeit.

Diese Verordnung ist sogleich zu vollziehen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 28. Juli 1832.

Leopold.

Frhr. von Reizenstein. Frhr. v. Schäffer. v. Böckh. Frhr. von Türckheim. von Gulat. Winter. Jolly. Frhr. von Weiler.

Auf Befehl Sr. Kön. Hoh. des Großherzogs:

Eichrodt.

IV.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug Unserer Verordnung vom Heutigen, das Preßgesetz vom 28. December v. J. betreffend, setzen Wir hiermit Nachstehendes fest:

Art. 1.

Die im Art. 1. Unserer obgedachten Verordnung erwähnte Polizeibehörde ist die Bezirkspolizeistelle des Orts, wo eine Druckschrift erscheinen soll.

Art. 2.

Der Verfasser oder Verleger, welcher die nach demselben Artikel erforderliche Genehmhaltung nachsucht, muß von jedem einzelnen Blatt einer Zeitung, von jedem einzelnen Heft einer Zeitschrift und von jeder Schrift, die nicht über zwanzig Bogen im Drucke beträgt, ein mit Seitenzahlen versehenes Manuscript oder bei Zeitungen den zur ersten Correctur bestimmten Probebogen an die Polizeibehörde übergeben.

Die letztere ist nicht verantwortlich für Randzusätze, Einschiebungen oder Ausstriche, welche von ihr nicht durch Handzug besonders beurkundet wurden.

Der Verleger kann diese Beurkundung verlangen, wenn gegen den Inhalt gesetzlich nichts zu erinnern ist.

Leere Zwischenräume darf die Polizeibehörde selbst mit einem Striche ausfüllen.

Art. 3.

In Betreff der Zeitschriften soll die Polizeibehörde des

Bezirks nach Vernehmung der betheiligten Redactoren, mit Rücksicht auf die Ankunft und den Abgang der Posten, auf ständige Weise eine Stunde festsetzen, in welcher die Nachsuchung der Druckerlaubniß jeden Tag geschehen kann. Findet darüber zwischen der Polizeibehörde und den Redactoren eine Vereinbarung nicht statt, so erfolgt die Festsetzung durch die Kreisregierung.

Die Ausstellung der Urkunde über Gestattung oder Versagung des Drucks darf nicht verzögert werden.

Art. 4.

Der im Fall des Art. 3. Unserer Eingangs gedachten Verordnung nöthige Beweis über die Versagung der nachgesuchten Druckerlaubniß im Ganzen oder für bestimmte Theile, wird durch die Insinuationsbescheinigung geführt, welche unter die Urschrift des betreffenden Decrets zu setzen ist.

Art. 5.

Die in den Artikeln 2. und 3. der Verordnung bezeichneten Uebertretungen verfolgt der Staatsanwalt kraft seiner Amtspflicht.

Art. 6.

Die Bezirkspolizeistelle hat jede ihr zukommende Nachricht von den in den Artikeln 2. und 3. der Verordnung bemerkten Fällen dem Staatsanwalt ohne Verzug mitzutheilen; in dem Falle des Artikels 4. ist sie verpflichtet, eine fürsorgliche Maaßregel selbst zu treffen.

Art. 7.

Die Artikel 9. 10. 11. 12. und 15. Unserer Vollzugsverordnung vom 13. Februar l. J. (Regierungsblatt Nro. IX) sind aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 28. Juli 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Kön. Hoh. des Großherzogs:

Eichrodt.

V.

Art. 1.

Der Artikel Unserer Verordnung vom 28. Juli 1832, den Vollzug der Verordnung vom nämlichen Tage, beziehungsweise die Censurbehörde betreffend, und der Art. 16. Unserer Verordnung vom 13. Februar 1832, den Vollzug des Gesetzes über die Presse betreffend, sind aufgehoben.

Art. 2.

Unser Ministerium des Innern beauftragen Wir hiermit, überall, wo öffentliche Blätter erscheinen, geeignete Censoren aufzustellen.

Art. 3.

Beschwerden gegen die Censoren hat Unser Ministerium des Innern kollegialisch zu entscheiden; Beschwerden gegen die Entscheidung Unseres Ministeriums des Innern in gleicher Weise Unser Staatsministerium. ꝛc. ꝛc.

Karlsruhe den 8. August 1834.

Sodann muß noch bemerkt werden, daß das Großherzoglich Badische Regierungsblatt vom November 1833 die im J. 1832 erlassenen Verbote, die Volksversammlungen und die Reden an das Volk betreffend, aufhebt, dagegen folgende Bestimmungen, als nunmehr maßgebend, verkündet:

§. 1.

Die Staatsbehörden können jede bevorstehende Volksversammlung, welche die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedroht, verbieten und unter gleicher Voraussetzung eine bereits versammelte Volksmenge zum Auseinandergehen auffordern.

§. 2.

Wer einer solchen Aufforderung nicht Folge leistet, oder an einer Volksversammlung, deren Verbot ihm bekannt war, Theil nimmt oder Andere zur Theilnahme auffordert, verfällt in eine Geldstrafe, die den Betrag von 60 fl., oder in eine Gefängnißstrafe, welche die Dauer von 8 Wochen

nicht übersteigen darf, vorbehältlich der weiter gesetzlichen Strafe, wenn eine Widersetzlichkeit oder ein anderes Verbrechen oder Vergehen mit unterläuft.

Sechstes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen.

I.

Die Verfassungsurkunde des Kurfürstenthums Hessen [1]) enthält hierüber Folgendes:

§. 1.

Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Kurstaates verpflichtet zur Beobachtung der Gesetze, und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

§. 2.

Die Staatsangehörigkeit (Recht des Inländers, Indigenat) stehet zu vermöge der Geburt, oder wird besonders erworben durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme, und gehet verloren durch Auswanderung oder eine dergleiche Handlung nach den näheren Bestimmungen, welche ein deßhalb zu erlassendes Gesetz enthalten wird.

§. 3.

Der Genuß der Ortsbürgerrechte, sey es in Städten oder Landgemeinden, kann nur Staatsangehörigen zukommen.

§. 4.

Ein jeder Inländer männlichen Geschlechts hat im achtzehnten Lebensjahre den Huldigungseid zu leisten, mittelst dessen er Treue dem Landesfürsten und dem Vaterlande, Beobachtung der Verfassung und Gehorsam den Gesetzen gelobt.

§. 5.

Ein jeder Staatsangehörige (Inländer) ist der Regel nach (vergl. §§. 6. 7.) auch Staatsbürger, somit zu öffentlichen

1) Verfassungsurkunde des Kurfürstenthums Hessen §. 19 — 26, §. 148, 149 und 150, §. 27 — 36, §. 96, §. 37 — §. 41, §. 112 — 123, §. 128 — §. 131, §. 134.

Aemtern und zur Theilnahme an der Volksvertretung befähigt, vorbehaltlich derjenigen Eigenschaften, welche diese Verfassung oder andere Gesetze in Bezug auf die Ausübung einzelner staatsbürgerlichen Rechte erfordern.

§. 6.

Das Staatsbürgerrecht hört auf

1) mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit und
2) mit der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe, unbeschadet einer etwa erfolgenden Rehabilitation. (Abschnitt III. Kap. 5. §. 11.)

§. 7

Der Mangel oder Verlust des Staatsbürgerrechts an sich ist ohne Einfluß auf den Unterthanenverband, sowie auf die blos bürgerlichen Rechte und Pflichten, wenn nicht besondere Gesetze eine Ausnahme begründen.

§. 8.

Die Leibeigenschaft ist und bleibt aufgehoben. Die von ihr herrührenden unständigen Abgaben, insoweit sie noch rechtlich fortbestehen, namentlich für die Sterbfälle, sollen auf eine für die Betheiligten billige Weise im Wege des Vertrages, oder für die Fälle, wo der deßhalbige Versuch ohne Erfolg geblieben seyn würde, durch ein zu erlassendes Gesetz anderweit geordnet werden.

§. 9.

Alle Einwohner sind in soweit vor den Gesetzen einander gleich und zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten verpflichtet [2]), als nicht gegenwärtige Verfassung oder sonst die Gesetze eine Ausnahme begründen.

---

2) Für diejenigen Grundstücke, welche früherhin als exemte Güter, oder sonst wegen ihrer besondern Verhältnisse mit keiner, oder mit einer geringeren, als der gewöhnlichen Grundsteuer belegt waren, werden die gesetzlichen Vorschriften wegen der bisherigen Exemtensteuer, und beziehungsweise der für die Erbleihe- und dergleichen besonders belasteten Güter bisher gesetz-

§. 10.

Einem Jeden ohne Unterschied steht die Wahl des Berufes und die Erlernung eines Gewerbes frei. Ebenso kann jeder die öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalten des In- und Auslandes, selbst zum Zwecke der Bewerbung um einen Staatsdienst, benutzen, ohne einer besondern Erlaubniß der Staatsregierung hierzu zu bedürfen. Er muß jedoch jedenfalls vor dem Besuchen der Universität den für die deßhalbige Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernissen genügen. (Vergl. übrigens den §. 2 im Kap. 6. des zehnten Abschnitts.)

§. 11.

Kein Inländer kann wegen seiner Geburt von irgend einem öffentlichen Amte ausgeschlossen werden. Auch giebt dieselbe kein Vorzugsrecht zu irgend einem Staatsamte.

§. 12.

Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses hat auf den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß.

Die den Israeliten bereits zustehenden Rechte sollen unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn, und die besondern Verhältnisse derselben gleichförmig für alle Gebietstheile durch ein Gesetz geordnet werden.

---

liche Zustand, so lange beibehalten, bis die, nach Möglichkeit zu beschleunigende, gleichmäßige Besteuerung, unter Zusicherung einer angemessenen Entschädigung für die bisherigen rechtmäßigen Steuerfreiheiten und Vorzüge, gesetzlich eingeführt seyn wird. — §. 148 der Kurhess. Verfassungsurkunde. Die Grundstücke, welche von der Landesherrschaft zu eigenem Gebrauche oder von Gliedern des Kurhauses erworben sind oder werden, bleiben in ihrer bisherigen Steuerverbindlichkeit. §. 150 der Kurh. V. U. Die gesetzlich in Rücksicht ihres dermaligen Besitzers steuerfreien Grundstücke verlieren diese Eigenschaft, sobald sie in Privateigenthum übergehen. §. 151 der Kurh. V. U.

§. 13.

Jedem Einwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Jedoch darf die Religion nie als Verwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

§. 14.

Die Freiheit der Person und des Eigenthums unterliegt keiner anderen Beschränkung, als welche das Recht und die Gesetze bestimmen.

§. 15.

Das Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtsame können für Zwecke des Staates, oder einer Gemeinde, oder solcher Personen, welche Rechte derselben ausüben, nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen gegen vorgängige volle Entschädigung in Anspruch genommen werden. Ueber Nothfälle, in denen ausnahmsweise nachfolgende Entschädigung eintreten soll, wird ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen.

§. 16.

Die Jagd- Waldkultur- und Teichdienste nebst den Wildprets- und Fischfuhren oder dergleichen Traggängen zur Frohne, sollen überall nicht mehr stattfinden, und die Privatberechtigten, welche hierdurch einen Verlust erleiden, nach dessen Ermittelung auf den Grund der deßhalb zu ertheilenden gesetzlichen Vorschriften vom Staate entschädigt werden. Gleichfalls werden die dem Staate zu leistenden Fruchtmagazinsfuhren und Handdienste auf den Fruchtböden gänzlich aufgehoben.

Die übrigen ungemessenen Hof-, Kameral- und gutsherrlichen Frohnen sollen in gemessene umgewandelt werden.

Alle gemessenen Frohnen sind ablösbar. Die Art und Weise ihrer Umwandlung und Ablösung ist durch ein besonderes Gesetz mit gehöriger Berücksichtigung der Interessen der Berechtigten und Verpflichteten näher zu bestimmen, auch demnächst die Ausführung nach Möglichkeit durch ent-

sprechende Verwaltungsmaaßregeln unter angemessener Beihülfe aus der Staatskasse zu befördern.

Die Last der Landfolgedienste, welche nach deren gesetzlicher Feststellung fortbestehen werden, soll durch Beschränkung auf den wirklichen Bedarf gemindert, und soviel, als thunlich, durch zweckdienliche Verdingung erleichtert werden.

§. 17.

Alle Grundzinsen, Zehnten und übrigen gutsherrlichen Natural- und Geldleistungen, auch andere Reallasten sind ablösbar. Ueber die deßhalbigen Bedingungen und Entschädigungen wird ein Gesetz, unter gehöriger Berücksichtigung der Interessen der Pflichtigen und der Berechtigten, ergehen [3]).

§. 18.

Jedermann bleibt frei, über das sein Interesse benachtheiligende verfassungs-, gesetz- oder ordnungswidrige Benehmen oder Verfahren einer öffentlichen Behörde bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle Beschwerde zu erheben, und solche nöthigenfalls bis zur höchsten Behörde zu verfolgen. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegründet befunden, so ist dieselbe verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Gründe ihrer Entscheidung zu eröffnen.

Ebenwohl bleibt in jedem Falle, wo jemand sich in seinen Rechten verletzt glaubt, ihm die gerichtliche Klage offen, auch in geeigneten wichtigeren Fällen unbenommen, die Verwendung der Landstände anzusprechen.

Ueberhaupt ist es den einzelnen Unterthanen, sowie ganzen Gemeinden und Körperschaften, frei gelassen, ihre Wünsche und Bitten nach gesetzlichem Wege zu berathen und vorzubringen.

§. 19.

Ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien sollen

3) Ein Gesetz über die Ablösung der Grundzinsen, Zehnten, Dienste und anderer Reallasten ist erschienen; es ist vom 23. Juni 1832. Nr. 19. des Reg. Blatts von 1832.

ohne Zustimmung der Ländstände nicht mehr ertheilt werden. Die Aufhebung der bestehenden Monopole, sowie der Bann- oder Zwangsrechte, ist durch ein besonderes Gesetz zu bewirken. Patente für Erfindungen können von der Regierung auf bestimmte Zeit, jedoch nicht länger, als auf zehn Jahre ertheilt werden.

Diejenigen Gewerbe, für deren Ausübung aus polizeilichen oder staatswirthschaftlichen Rücksichten eine Concession erforderlich ist, sollen gesetzlich bestimmt werden. Indessen ist das Erforderniß einer Concession, wie solches bisher bestand, nirgends auszudehnen.

§. 20.

Dispensationen von den schon jetzt bestehenden gesetzlichen Vorschriften sollen nur mit größter Vorsicht ertheilt werden und dürfen niemals gegen die künftig ergehenden verfassungsmäßigen Gesetze stattfinden, sofern nicht solche in dem Gesetze ausdrücklich vorbehalten sind. (Wösch. III. Kap. 5. §. 13.)

§. 21.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels wird in ihrem vollen Umfange stattfinden. Es soll jedoch zuvor gegen Preßvergehen ein besonderes Gesetz alsbald erlassen werden.

Die Censur ist nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zulässig.

§. 22.

Das Briefgeheimniß ist auch künftig unverletzt zu halten. Die absichtliche unmittelbare oder mittelbare Verletzung desselben bei der Postverwaltung soll peinlich bestraft werden.

§. 23.

Niemand kann wegen der freien Aeußerung bloßer Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, den Fall eines Vergehens oder einer Rechtsverletzung ausgenommen.

§. 24.

Jeder Waffenfähige bis zum zurückgelegten 50sten Lebensjahre ist im Falle der Noth zur Vertheidigung des Va-

terlandes verpflichtet. Ueber die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste, die Art der Ergänzung des Kriegsheeres und die sonstigen hierauf bezüglichen Verhältnisse, sowie über die nach und nach erfolgende Verabschiedung der Leute, welche bereits fünf Jahre und darüber gedient haben, ist alsbald ein Gesetz zu erlassen [4]). In diesem soll die Dienstzeit für das active Heer nicht über 5 Jahre außer dem Falle des Krieges, ausgedehnt, die Stellvertretung für zulässig erklärt, und bei der Bestimmung der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste in der Linie auf Familienwohlfahrt, Ackerbau, Gewerbe, Künste und Wissenschaften nach Möglichkeit schonende Rücksicht genommen werden. Außerdem ist noch die Einrichtung der Bürgerbewaffnung in den Stadt- und Landgemeinden als einer bleibenden Anstalt zur geeigneten Mitwirkung für die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung, sowie in Nothfällen zur Landesvertheidigung, gesetzlich näher zu bestimmen [5]).

§. 25.

Jedem Einwohner steht das Recht der freien Auswanderung, unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen, zu.

§. 26.

Die Rechtspflege soll von der Landesverwaltung fernerhin auf immer getrennt seyn.

Niemand kann an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Landesgerichten gehindert werden. Die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, gebührt dem Richter nach Maaßgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze und solcher Gesetze, welche mit Beistimmung der Landstände werden erlassen werden.

§. 27.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter, sey es in bür-

4) Das Rekrutirungsgesetz vom 10. Juli 1832 ist erschienen und in Nro. 22. des Regierungsblatts von 1832 enthalten.

5) Das Bürgergardengesetz vom 23. Juni 1832 ist erschienen und in Nro. 18. des Reg. Blatts von 1832 enthalten.

gerlichen oder peinlichen Fällen, entzogen werden, es sey denn auf dem regelmäßigen Wege nach den Grundsätzen des bestehenden Rechts durch das zuständige obere Gericht.

Es dürfen demnach außerordentliche Commissionen oder Gerichtshöfe, unter welcher Benennung es sey, nie eingeführt werden. Gegen Civilpersonen findet die Militärgerichtsbarkeit nur in dem Falle, wenn der Kriegszustand erklärt ist, und zwar innerhalb der gesetzlich bestimmten Grenzen, Statt.

Würde die Zahl der gewöhnlichen Mitglieder des zuständigen Gerichtes für außerordentliche und dringende Fälle (z. B. bei öffentlichen Ruhestörungen) nicht hinreichen, um solche gehörig und mit der nöthigen Beschleunigung zu behandeln, so soll alsdann durch das Justizministerium die erforderliche Beihülfe durch hinzutretende Mitglieder anderer Gerichte verschafft werden.

§. 28.

Niemand darf anders, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, zu gefänglicher Haft gebracht, darin zurückgehalten oder gestraft werden.

Jeder Verhaftete muß, wo möglich sofort, jedenfalls binnen den nächsten 48 Stunden, von der Ursache seiner Verhaftung in Kenntniß gesetzt, und durch einen Gerichtsbeamten verhört werden.

Geschah die Verhaftung nicht von der zum weitern Verfahren zuständigen Gerichtsbehörde, so soll der Verhaftete ohne Verzug an diese abgeliefert werden.

§. 29.

Jeder Angeschuldigte soll, wofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens wider ihn vorliegen, der Regel nach gegen Stellung einer angemessenen, durch das Gericht zu bestimmenden, Kaution seiner Haft ohne Verzug entlassen werden.

Alle Urtheile über politische und Preßvergehen sollen mit

den Entscheidungsgründen öffentlich bekannt gemacht werden, soweit nicht etwa eine Begnadigung des Verurtheilten erfolgt, oder ein Privatbeleidigter dagegen Widerspruch einlegt, auch nicht ein öffentliches Aergerniß daraus entstehen würde.

§. 30.

Die Haussuchung findet nur auf Verfügung des zuständigen Gerichtes oder der Ortsobrigkeit in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen Statt.

§. 31.

Keinem Angeschuldigten darf das Recht der Beschwerdeführung während der Untersuchung, das Recht der Vertheidigung oder der verlangte Urtheilsspruch versagt werden.

§. 32.

Der Verhaftete ist berechtigt, unter der geeigneten gerichtlichen Aufsicht mündlich oder schriftlich über seine Familienangelegenheiten mit seinen Angehörigen sich zu benehmen, auch während der Untersuchung aus seinen eigenen Mitteln bessere, als die gewöhnliche, Kost sich zu verschaffen.

Wegen Mißbrauchs oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann diese Berechtigung vom Gerichte untersagt werden.

§. 33.

Damit eine unpartheiische, tüchtige und unverzögerte Rechtshülfe erwartet werden könne, soll die Zahl der Mitglieder der Gerichte gesetzlich bestimmt, und jedes Gericht vollständig besetzt seyn

§. 34.

Das Oberappellationsgericht wird nur aus wirklichen Räthen bestehen, die Obergerichte sollen wenigstens zu zwei Dritteln aus wirklichen Räthen und nur zu einem Drittel aus Beisitzern bestehen. (Absch. X. Kap. 6. §. 7.)

§. 35.

Zur Bekleidung des Richteramtes wird jedenfalls ein Alter von 24 Jahren, in der höchsten Instanz aber ein Al-

ter von wenigstens 30 Jahren erfordert. (Abschnitt X. Kapitel 6. §. 3)

§. 36.

Die Gerichte für die bürgerliche und Strafrechtspflege sind innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Berufes in allen Instanzen unabhängig. Dieselben entscheiden ohne irgend eine fremde Einwirkung nach den bestehenden Rechten und den verfassungsmäßigen Gesetzen. Sie sollen in ihrem Verfahren, namentlich auch in der Vollziehung ihrer Verfügungen und Urtheile — jedoch ohne Eintrag für die Verfügungen der höheren Gerichtsbehörden, und unbeschadet des landesherrlichen Begnadigungsrechtes (Absch. III. Kap. 5. §. 11.) geschützt, und soll ihnen hierzu von allen Civil- und Militärbehörden der gebührende Beistand geleistet werden.

Das Edikt vom 26. November 1743 bleibt hinsichtlich der Bestimmungen über die Selbstständigkeit der Rechtspflege auch fernerhin in Kraft, und zwar mit deren ausdrücklichen Ausdehnung auf die Strafrechtspflege.

§. 37.

Die Konfiskation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, stattfinden. Eine allgemeine Vermögenskonfiskation tritt in keinem Falle ein.

§. 38.

Moratorien dürfen nicht ertheilt werden.

§. 39.

Die Rechtspflege soll auf eine der Gleichheit vor dem Rechte entsprechende Weise zweckmäßig eingericht t werden und somit die Aufhebung der privilegirten persönlichen Gerichtsstände unter den bundesgesetzlichen und andern geeigneten Ausnahmen erfolgen.

§. 40.

Die wichtigeren Angelegenheiten der Vormundschaften und persönlichen Kuratelen sollen künftig unter Mitwirkung

von Familienräthen nach den deßhalb zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften besorgt werden.

§. 41.

Die Verhältnisse der Staatsanwälte, als Vertreter des Staates und der Landesherrschaft in streitigen Rechtssachen, werden durch ein Gesetz näher festgestellt werden [6]).

II.

Außer den unter I. angeführten Bestimmungen verdient hier noch eine Stelle, das

Gesetz vom 13. September 1831 [7]) über die Volljährigkeit.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der II. ꝛc. erlassen in Gemäßheit des ersten Satzes im §. 6. des Landtagsabschiedes vom 9. März d. J., nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Beistimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz:

§. 1.

Die Minderjährigkeit soll künftig, ohne Unterschied des Ortes der Herkunft, des Geschlechts und des Standes, bis zum vollendeten zwei und zwanzigsten Lebensjahre dauern, und die Volljährigkeit mit dem Anfange des 23sten Geburtstages, bei denen aber, welche in einem Schaltjahre am 29. Februar geboren sind, mit dem Anfange des ersten Tages im Monate März beginnen.

Die Vorschrift der Zunftordnung vom 5. März 1816, wonach, unbeschadet einer deßfallsigen Dispensation, das Alter von fünf und zwanzig Jahren für die Erwerbung des Meisterrechts erforderlich ist, leidet durch das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung.

---

6) Das in dieser Beziehung erschienene Gesetz vom 11. Juli 1832 steht in Nro. 23. des Kurh. Reg. Blatts von 1832.

7) Sammlung von Gesetzen für Kurhessen Jahr 1831. Nro XII.

§. 2.

Eine minderjährige Person, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, sowie auch eine verheirathete Frau, welche zwar noch nicht zwanzig, jedoch schon achtzehn Jahre alt ist, kann für volljährig durch das Justizministerium erklärt werden, wenn hierauf das betreffende Obergericht nach geschehener Ermittelung der Fähigkeit zur vollständigen eigenen Vermögensverwaltung angetragen hat.

Diese Volljährigkeitserklärung hat dieselbe rechtliche Wirkung, wie die Vollendung des zwei und zwanzigsten Lebensjahres.

§. 3.

Gegenwärtiges Gesetz soll mit dem 1. October d. J. in Kraft, und somit auch ein Jeder, welcher schon vor gedachtem Tage das Alter von zwei und zwanzig Jahren erlangt haben wird, in die Volljährigkeit eintreten.

Diejenigen Personen jedoch, welche nach dem bisher bestandenen Rechte bei der Verkündigung dieses Gesetzes bereits im Besitze der Volljährigkeit seyn werden, ohne das zwei und zwanzigste Jahr vollendet zu haben, sollen ferner als volljährig betrachtet werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Schloß Philippsruhe am 13. September 1831.

Wilhelm ꝛc.

Siebentes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig.

Die neue Landschaftsordnung [1]) für das Herzogthum Braunschweig enthält hierüber die nachfolgenden Bestimmungen:

---

1) Neue Landschaftsordnung §. 24 — §. 40, §. 191 — §. 210.

1. Landeseinwohnerrecht.

§. 1.

a. Dessen Erwerbung.

Wer auf gesetzliche Weise das Recht des Wohnsitzes innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes erworben hat, ist Landeseinwohner.

§. 2.

b. Dessen Folgen.

Alle Landeseinwohner sind dem Landesfürsten Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig, und verpflichtet, den Gesetzen und den dieselben vollziehenden Behörden zu gehorchen. Sie genießen sämmtliche durch Verfassung und Gesetz zugesicherten Rechte, vorbehältlich der in Bezug auf die Ausübung einzelner Rechte geltenden Beschränkungen.

§. 3.

c. Bedingungen der Ausübung politischer Rechte.

Erbhuldigungseid. Nur Landeseinwohner sind zur Ausübung politischer Rechte im Herzogthume befugt.

Alle männlichen Landeseinwohner sind nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahre verpflichtet, den Erbhuldigungseid zu leisten. Dieser soll also lauten:

„Ich schwöre Treue und Gehorsam dem Durchlauchtig-
„sten Landesfürsten und dessen Nachfolgern an der Lan-
„desregierung aus dem Durchlauchtigsten Hause Braun-
„schweig, so wie Gehorsam den Gesetzen."

§. 4.

d. Dessen Erlöschen.

Das Landes-Einwohnerrecht geht durch Auswanderung verloren.

Einzelne darin begriffene Befugnisse erlöschen durch den Verlust der dieselben bedingenden Eigenschaften oder in Folge der Uebertretung bestimmter Gesetze.

§. 5.

2 Fremde.

Fremde, während ihres Aufenthalts im Staatsgebiete,

genießen den Schutz der Gesetze, und sind zu deren Beobachtung verpflichtet.

Die Verwaltungsbehörden entscheiden, ob und wie lange ihnen der Aufenthalt zu gestatten sey.

§. 6.

3. Einzelne Rechte.

a. Religionsfreiheit.

Jedem Einwohner wird vollkommene Freiheit des Gewissens und des religiösen Glaubens, auch das öffentliche Bekenntniß desselben in einer der im Staate jetzt gestatteten kirchlichen Gesellschaften gewährt; Niemand darf jedoch seine Religion vorschützen, um sich einer gesetzlichen Verpflichtung zu entziehen. Aeußere Religionsübung ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

§. 7.

b. Freiheit der Meinungen.

Niemand darf wegen geäußerter Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, es sey denn, daß durch deren Aeußerung eine gesetzliche Vorschrift übertreten oder daß zu gesetzwidrigen Handlungen angereizt wäre.

§. 8.

c. Freiheit der Presse und des Buchhandels.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels soll bestehen unter Beobachtung der Beschlüsse des Deutschen Bundes und der gegen den Mißbrauch dieser Freiheit zu erlassenden Gesetze.

§. 9.

d. Sicherheit der Person und des Eigenthums.

Der Staat gewährt jedem Einwohner und jeder rechtlich bestehenden Corporation Sicherheit der Person, des Eigenthums und der übrigen Rechte, und unterwirft sie keinen andern Beschränkungen, als denen, welche auf Recht und Gesetzen beruhen.

§. 10.

Fortsetzung. Privateigenthum und Privatgerechtsame

können für wesentliche Zwecke des Staats oder einer Gemeinde nur in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen Fällen, gegen vorgängige volle Entschädigung, auf Verfügung der competenten Verwaltungsbehörden, in Anspruch genommen werden. War es unmöglich, die Entschädigung vorgängig zu ermitteln, so muß dieselbe nachträglich ohne Anstand festgestellt und geleistet werden.

Ein Streit über den Betrag der Entschädigung ist im ordentlichen Rechtswege zu erledigen.

§. 11.

e. Freie Wahl des Berufs und Rechtsgleichheit zum Staatsdienst.

Die Wahl des Berufs und Gewerbes, sowie der vorbereitenden Bildungsanstalten des In- und Auslandes, ist frei. Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt soll bei Besetzung von Civilämtern und Militärgraden keinen Vorzug begründen.

§. 12.

f. Auswanderung.

Jeder Landeseinwohner hat das Recht der Auswanderung ohne Erlegung einer Abzugssteuer, jedoch unter den durch die Verpflichtung zum Kriegsdienste oder sonstige Verbindlichkeiten gegen den Staat und Privatpersonen eintretenden Beschränkungen.

§. 13.

g. Ablösbarkeit der gutsherrlichen und sonstigen Realrechte.

Alle privatrechtlichen Reallasten an Zehnten, Hand- und Spanndiensten, Geld-, Getreide- und sonstigen Naturalabgaben und Leistungen, womit das Eigenthum oder das erbliche Besitzrecht an einem Grundstücke beschwert ist, oder in Zukunft beschwert werden könnte, sowie auch alle blos persönlichen, d. h. gewissen Personen ohne den Besitz eines Grundstücks obliegenden Dienste und Leistungen sind, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund ihrer Entstehung, der Ablö-

sung dergestalt unterworfen, daß ihre Aufhebung gegen eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmen wird, verlangt werden darf.

§. 14.

h. Aufhebung der Feudalrechte.

Alle im Umfange des Herzogthums belegenen Lehne jeder Art, es mögen solche von dem Landesfürsten, von öffentlichen Anstalten, Corporationen oder von Privatpersonen releviren, unmittelbare oder Afterlehne seyn, sind der Aufhebung des lehnsherrlichen und agnatischen Lehnsverbandes in den noch gesetzlich zu bestimmenden Verhältnissen unterworfen.

§. 15.

i. Recht der Beschwerde.

Jedermann darf in seiner Angelegenheit schriftliche Bitten an den Landesfürsten und die Landesbehörden in vorschriftsmäßiger Weise und mit Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung richten, und Beschwerden über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren der Behörden bis zur obersten Staatsbehörde, welche ihn unmittelbar bescheiden wird, schriftlich verfolgen.

4. Einzelne Pflichten.

§. 16.

a. Staatslasten.

Die Theilnahme an den Staatslasten trifft Alle, welche im Staatsgebiete wohnen oder Grundeigenthum besitzen, allgemein und nach gleichmäßigen Grundsätzen. Nur Erlasse, jedesmal höchstens für die Dauer einer Finanzperiode, keine Befreiungen von denselben können bewilligt werden. Die Fürstl. Schlösser, Paläste, Gebäude und Gärten, und das Grundeigenthum und Einkommen der Kirchen und übrigen frommen Stiftungen, soweit dasselbe jetzt von den ordentlichen Steuern befreit ist, sind frei von Staatslasten.

§. 17.

b. Waffendienst.

Alle Landeseinwohner sind in dem gesetzlichen Verhält-

nisse zur Vertheidigung des Vaterlandes im Kriegsdienste und zum Waffendienste behuf des Gemeindeschutzes verpflichtet.

5. Von der Rechtspflege.

§. 18.

Gerichtsbarkeit.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Landesfürsten aus. (Abschnitt III. Kapitel 7.) Die Patrimonialgerichtsbarkeit bleibt aufgehoben.

§. 19.

a. Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung.

Die bürgerliche und die Strafrechtspflege soll, mit Ausnahme der durch das Gesetz den Einzelrichtern überwiesenen Gegenstände, ferner der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie bisher, getrennt von der Landesverwaltung, durch kollegialisch gebildete Gerichte, in gesetzlicher Instanzenordnung, ausgeübt werden.

Jeder richterlichen Entscheidung sind die Gründe derselben beizufügen.

§. 20.

b. Unabhängigkeit der Gerichte.

Die Gerichte sind in ihrer Amtsführung der landesfürstlichen Oberaufsicht unterworfen, jedoch bei der Beurtheilung von Rechtssachen, innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz, unabhängig. Sie entscheiden daher in allen Instanzen mit voller Freiheit der Meinungen und werden in der Ausübung ihres Amtes nöthigenfalls durch den Beistand der Civil- und Militärbehörden geschützt. Die Strafurtheile der Gerichtshöfe bedürfen keiner Bestätigung des Landesfürsten, doch soll die Vollziehung der durch das Gesetz bezeichneten schweren peinlichen Strafen nur nach landesfürstlicher Genehmigung erfolgen.

§. 21.

c. Mitwirkung der Polizeigewalt.

Die Polizeigewalt, selbstständig in ihrem Wirkungskreise, leistet zugleich der richterlichen Beistand bei der Sicherung

der Rechte der Landeseinwohner und der Vollziehung der Rechtssprüche. Bei Vergehungen verfolgt auch sie den Thäter, und wirkt mit zur Ermittelung des Thatbestandes. Sie richtet nie über die That.

§. 22.

d. Verwaltungshandlungen.

Die Verfügungen aller nicht gerichtlichen, d. h. der Verwaltungsbehörden und Beamten innerhalb des denselben angewiesenen, von der Rechtspflege getrennten Wirkungskreises, gehören nicht zur Competenz der Gerichte, und können in ihrer Ausführung von denselben nicht gehemmt werden.

§. 23.

e. Competenz-Conflicte.

Die Beurtheilung, ob eine Sache zum gerichtlichen Verfahren geeignet, gebührt zunächst dem Richter. Erklärt das Gericht sich competent, während eine Verwaltungsbehörde dessen Zuständigkeit in Zweifel zieht, so darf letzte durch einen dem Gerichte zu eröffnenden, die Gründe anführenden Einspruch, die weitere gerichtliche Verhandlung hemmen.

Das Nähere über das in solchen Fällen eintretende Verfahren soll durch ein Gesetz bestimmt werden.

§. 24.

f. Entschädigungsklage gegen den Staat.

Die Frage, welche Entschädigung vom Staate demjenigen gebühre, welcher durch Handlungen der Regierungs- und Verwaltungsbehörden in seinen wohlerworbenen Rechten verletzt ist, fällt ohne Zulassung eines Competenz-Conflicts lediglich der Entscheidung der Gerichte anheim.

Die verfassungsmäßige Erlassung gesetzlicher Vorschriften kann zu keiner anderen, als der im Gesetze bestimmten, Entschädigung berechtigen.

§. 25.

g. Rechtssachen des Fiscus.

Der Fiscus, als der Vertreter aller das Vermögen und die Einkünfte des Staats betreffenden Rechte und Verbind-

lichkeiten, ist in streitigen Rechtssachen den ordentlichen Gerichten unterworfen. Die Vollziehung des gerichtlichen Erkenntnisses wird gegen die in demselben bezeichnete Behörde und Casse verfügt.

§. 26.

h. Beschränkung der Privilegien des Fiscus.

Die bisherigen Vorrechte des Fiscus, in Beziehung auf gerichtliche Verfolgung seiner Ansprüche, Privatpersonen gegenüber, werden hierdurch aufgehoben.

Ein Vorzugs- oder stillschweigendes Pfandrecht behält derselbe nur wegen öffentlicher Abgaben.

§. 27.

i. Gleichheit vor dem Richter.

Alle Landeseinwohner sind vor dem Richter gleich. Der privilegirte Gerichtsstand ist und bleibt abgeschafft.

§. 28.

k. Rechtsschutz.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter, es sey in bürgerlichen oder strafrechtlichen Fällen, entzogen, noch sonst an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Gerichten gehindert werden. Die Justizcollegien dürfen jedoch zu Verhandlungen und Untersuchungen, welche dem Urtheilsspruche vorhergehen, einzelnen Gerichtsmitgliedern oder einem ihnen untergeordneten Gerichte Aufträge ertheilen; auch kann die Landesregierung in außerordentlichen und dringenden Fällen, wenn die Zahl der gewöhnlichen Mitglieder des zuständigen Gerichtes nicht ausreicht, dieses durch Mitglieder anderer Gerichte verstärken.

§. 29.

l. Gesetzliche Verfolgung.

Jeder Verhaftete muß binnen 24 Stunden nach seiner Verhaftung verhört, von deren gesetzlicher Ursache in Kenntniß gesetzt, und im Falle der Fortdauer dieser Ursache ohne Verzug seinem zuständigen Richter überliefert werden.

Dieser wird dem Antrage des Verhafteten auf Entlas-

sung gegen genügende Caution Statt geben, dafern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens wider ihn vorliegen.

§. 30.

m. Rechte der Angeschuldigten.

Keinem Angeschuldigten darf das Recht der Beschwerdeführung während der Untersuchung, das Recht der Vertheidigung oder der verlangte Richterspruch versagt werden.

§. 31.

n. Schutz gegen Verlängerung der Haft.

Die Gerichts- und Polizeibehörden des Landes, welchen der verfassungsmäßige Schutz der bürgerlichen Freiheit zunächst anvertraut ist, sind in den Untersuchungen gegen verhaftete Angeschuldigte dafür verantwortlich, daß deren Haft nicht länger dauere, als die Erforschung der Verbrechen und die zu sichernde Anwendung der Strafe erfordert. Besonders wird den Obergerichten die Pflicht auferlegt, über die Befolgung dieser Vorschrift strenge zu wachen und Uebertretungen derselben zu ahnden.

§. 32.

o. Vergehen im Auslande.

Landeseinwohner, welche im Auslande strafbare Handlungen begangen haben, können im hiesigen Staatsgebiete nicht anders zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, als insofern jene Handlungen nach gemeinem Deutschen Criminalrechte mit Strafen bedrohet sind.

Gegen Fremde, welche im Auslande Vergehen begangen haben, können die hiesigen Gerichte nur verfahren, wenn ein Verbrechen gegen den hiesigen Staat oder gegen Landeseinwohner begangen ist, oder zufolge einer von der Landesregierung erhaltenen Ermächtigung.

§. 33.

p. Auslieferung der Verbrecher.

Die Auslieferung von Landeseinwohnern an fremde Regierungen findet nicht Statt.

Die Auslieferung von Fremden an auswärtige Regierungen darf nicht ohne Genehmigung der Landesregierung geschehen.

Diese wird nicht versagt werden, wenn die Auslieferung von einer Regierung der Staaten des Deutschen Bundes verlangt wird, gegen den Auszuliefernden von der zuständigen Behörde ein Verhaftsbefehl erlassen, und derselbe entweder Unterthan des requirirenden Staats, oder eines in dessen Gebiete begangenen, nach gemeinem Deutschen Criminalrechte mit Strafe bedroheten, Vergehens beschuldigt ist; und endlich, wenn die requirirende Regierung gleiche Grundsätze gegen den hiesigen Staat befolgt.

Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur unbeschadet der Vollziehung der über die Auslieferung der Verbrecher bereits bestehenden, oder künftig, und zwar, insofern sie die Rechte der Landeseinwohner betreffen, mit Zustimmung der Stände abzuschließenden Staatsverträge.

§. 34.

q. Confiscation.

Die Confiscation kann nur auf Gegenstände oder Werkzeuge einer Vergehung angewendet werden. Eine allgemeine Vermögensconfiscation tritt in keinem Falle ein. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure und ausgetretenen Militärpflichtigen sind hierdurch nicht aufgehoben.

§. 35.

r. Begnadigungsrecht.

Der Landesfürst kann in strafrechtlichen Sachen begnadigen, die Strafe mildern oder erlassen, aber in keinem Falle schärfen, und eine angefangene Untersuchung nur, nachdem das Oberappellationsgericht sich gutachtlich darüber geäußert hat, niederschlagen.

§. 36.

s. Moratorien.

Moratorien werden von der Landesregierung nie ertheilt;

die Gerichte dürfen in den gesetzlich bestimmten Fällen darauf erkennen.

§. 37.

t. Rechtshülfe in bürgerlichen Streitsachen.

In bürgerlichen Streitsachen wird den Gerichten auswärtiger Staaten jede gesetzliche Rechtshülfe geleistet, so lange dieselbe nicht in jenen Staaten den hiesigen Gerichten verweigert wird. Insbesondere sind die rechtskräftigen Erkenntnisse ausländischer Gerichte, wenn die Zuständigkeit der letzten in dem einzelnen Falle außer Zweifel ist, unter obiger Voraussetzung von den einheimischen Gerichten zu vollstrecken.

Achtes Kapitel.

Herzogthum Nassau.

In dem Herzogthum Nassau erschien in Beziehung auf die Volljährigkeit der Staatsbürger folgendes Edikt [1]) vom 29. April 1831.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben, in Erwägung, daß ein früherer Eintritt in die Rechte der Volljährigkeit vor erreichtem 25sten Lebensjahr, dem wahren Vortheil der Einwohner Unseres Herzogthums entspricht, unter Beistimmung der Stände Unseres Herzogthums verordnet, und verordnen wie folgt.

§. 1.

Die Volljährigkeit soll von nun an bei Unseren Unterthanen beiderlei Geschlechts mit dem zurückgelegten 23sten Lebensjahre eintreten.

§. 2.

Diejenigen, welche dermalen das 23te Lebensjahr bereits überschritten, das 25te aber noch nicht vollendet haben, sollen von dem Tage der Publikation gegenwärtigen Edicts an, als volljährig betrachtet werden.

1) Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau Nro. 3.

§. 3.

Die ausnahmsweise Volljährigkeitsverleihung vor dem beendigten 23sten Jahre, sie mag durch die oberen Gerichte oder stillschweigend durch Bürgeraufnahme oder Heirathsgestattung ertheilt werden, giebt von nun an, mit Ausnahme des Rechts wie der Pflicht, Vormund zu werden, alle Rechte der Volljährigkeit, also auch die Befugniß zu freier Disposition über Immobiliarvermögen.

§. 4.

Personen weiblichen Geschlechts, welche alle Rechte der Volljährigkeit durch Heirath erlangen, sollen, wenn sie vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre Wittwen werden, wieder in die Minderjährigkeit zurücktreten, und unter Vormundschaft gestellt werden, vorbehaltlich der von ihnen bei den oberen Gerichten nachzusuchenden ausdrücklichen Volljährigkeitserklärung.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung ist öffentlich zu verkünden und in Vollzug zu setzen.

Gegeben Biebrich den 29. April 1831.

Wilhelm ꝛc.

Neuntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Meiningen und Hildburghausen.

Das Grundgesetz enthält hierüber die nachfolgenden Bestimmungen [1]).

Allgemeine Rechte und Pflichten der Unterthanen.

§. 1.

Unterthanen sind diejenigen, welche von inländischen Eltern geboren sind, das ist: bei ehelichen Kindern, deren Va-

1) Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums Sachsen-Meiningen Tit II. Allgemeine Rechte und Pflichten der Unterthanen Art. 6. bis Art. 18. in dem H. S. M. Reg. und Intelligenzbl. v. J. 1829. Nr. 39.

ter, und bei unehelichen, deren Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes im Unterthanenverbande stand; ferner diejenigen, welche das Bürger- oder Nachbarrecht eines Orts erlangen, oder in den Staatsdienst aufgenommen werden.

In wiefern bloßer zehnjähriger Aufenthalt den Fremden Unterthanenrechte gebe, hängt bis zu Erlassung eines allgemeinen Gesetzes von den bestehenden Verordnungen in einzelnen Landestheilen und von den Verträgen mit andern Staaten ab.

§. 2.

Unterthanen sind den Gesetzen des Landes auch im Auslande, soweit das Land dabei betheiligt ist, Gehorsam schuldig, und sind wegen der im Auslande begangenen Handlungen, nach diesen Gesetzen zu beurtheilen. Sie sollen an fremde Staaten nicht ausgeliefert, und nicht an fremde Gerichte gestellt werden, jedoch

mit Vorbehalt der wegen Stellung zur Confrontation, ingleichen wegen geringer Vergehen, insbesondere wegen Forstfrevel, Schwängerungssachen und dergleichen bestehenden und noch zu errichtenden Verträge.

§. 3.

Unterthanen haben Anspruch auf Gestattung der Gewerbsberechtigungen, zu welchen sie sich vorbereitet haben, nach Vorschrift der besondern, über diese Gegenstände ergangenen und ergehenden Verordnungen.

Sie haben Anspruch auf Versorgung, wenn sie ihren Unterhalt nicht mehr zu erwerben vermögen, mit Vorbehalt der über die Verbindlichkeit der Blutsverwandten bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze, zunächst in ihrer Gemeinde, und sodann von den allgemeinen Armengeldern nach den hierüber bestehenden Ordnungen.

§. 4.

Dieß allgemeine Unterthanenrecht geht verloren durch die Auswanderung.

Zu dieser Auswanderung ist ein jeder berechtigt, jedoch

unter der Bedingung, daß er seine (bereits fällig gewordenen) Verbindlichkeiten gegen das Land und seine Mitbürger erfülle.

§. 5.

Alle Unterthanen sind schuldig, nach dem Gesetz der Gleichheit und nach Verhältniß ihres Vermögens und ihrer Kräfte zu dem Zweck des Staats beizutragen, namentlich:

a) durch Steuern, nach den darüber vorhandenen und zu erlassenden Gesetzen,

b) durch Kriegsdienste für das Land und den deutschen Bund.

Die Aufhebung der bisherigen und noch bestehenden Befreiungen, sowie die Bestimmung der dafür zu bewilligenden Entschädigung bleibt künftigen Gesetzen vorbehalten.

In fremdem Solde sich brauchen zu lassen sind die Unterthanen nicht verbunden.

§. 6.

Alle Unterthanen männlichen Geschlechts haben nach zurückgelegtem 18ten Jahre, oder bei ihrer Aufnahme in das Land, den Huldigungseid abzulegen, welcher auch in allen Diensteiden enthalten seyn muß.

§. 7.

Die Verschiedenheit der anerkannten christlichen Confessionen zieht keinen Unterschied in den staatsbürgerlichen Verhältnissen der Unterthanen nach sich. Die Verhältnisse der Bekenner der mosaischen Religion werden durch besondere Gesetze bestimmt.

§. 8.

Das Staatsbürgerrecht bestehet in der Fähigkeit

1) Feierlichkeitszeuge und Gerichtsmann zu seyn;

2) bei den Wahlen der Gemeinden und zu den Landständen Theil zu nehmen;

letzteres nach den besondern, diese Gegenstände betreffenden Bestimmungen.

§. 9.

Das Staatsbürgerrecht steht jedem großjährigen Unter-

than zu. Der Zeitpunkt der Großjährigkeit wird für alle Unterthanen hierdurch auf das zurückgelegte 21ste Jahr festgesetzt.

Es geht verloren durch Auswanderung und durch die rechtskräftige Verurtheilung zu einer entehrenden peinlichen Strafe und ist der Verlust im Erkenntniß ausdrücklich auszusprechen; es kann aber durch spätere Ausführung der Unschuld (Rehabilitation) wieder hergestellt werden. Es kann vorübergehend nicht ausgeübt werden:

a) während einer angeordneten Curatel;
b) während eines Concurses der Gläubiger vom Gemeinschuldner;
c) während einer Criminaluntersuchung von der Versetzung in den Anklagestand an;

tritt aber wieder ein, bei Beendigung der Curatel, nach voller Bezahlung der Gläubiger und bei Angeschuldigten nach erfolgtem Urtheil, wenn dieses entweder freisprechend ist, oder doch zu einer entehrenden Strafe nicht verurtheilt.

§. 10.

Die besondern Rechtsverhältnisse der verschiedenen Stände genießen den Schutz der Verfassung. Kein Standesunterschied giebt jedoch im Herzogthum eine Befreiung von den allgemeinen Unterthanenpflichten, noch ein Vorrecht bei dem Erwerb der Grundherrlichkeit und der Gelangung zu irgend einem Staatsamte.

§. 11.

Alle Unterthanen, auch Gemeinheiten, ingleichen das Domainen- und Schatullgut sind verbunden, Grundstücke, welche zu einem öffentlichen Zwecke, Anlagen von Landstraßen und Gemeindewegen, zu Erweiterung der Städte und öffentlichen Gebäuden, Herstellung eines geraden Straßenzugs in den Städten und zu Anlegung der Marktplätze, insbesondere bei Wiederherstellung zerstörter Gebäude u. s. w. nothwendig sind, abzutreten, jedoch muß die Nothwendigkeit der Anlage und der Abtretung von der höhern Behörde anerkannt seyn, und

gleich bei der Abtretung der volle gemeine, durch Abschätzung mit Berücksichtigung specieller Verhältnisse auszumittelnde Werth, wo nicht durch ein Gesetz oder durch Vertrag mit dem Staate oder der Gemeinde selbst darüber bestimmt ist, aus der Staats- oder respective Gemeindekasse vergütet werden.

§. 12.

Andere Sachen können durch besondere Gesetze dem gemeinen Besitz und Verkehr entzogen werden, und es ist dann ein jeder verbunden, die vorher besessenen gegen Entschädigung, die nachher in seine Hände kommenden, ohne solche abzuliefern.

§. 13.

Alle im Staate sich aufhaltende Fremde, insofern sie nicht eine völkerrechtliche Ausnahme genießen, sind den Gesetzen des Landes Gehorsam schuldig, und werden wegen der im Lande vorgenommenen Handlungen und begangenen Verbrechen nach diesen Gesetzen beurtheilt.

Sie genießen, so lange sie sich ruhig und gesetzlich verhalten, den Schutz der Gesetze, können aber im entgegengesetzten Falle aus dem Lande gewiesen werden.

Verurtheilungen wegen Verbrechen ziehen in der Regel die Ausweisung nach sich. Auslieferungen sollen nur verfügt werden, wenn ein Ausländer wegen eines gemeinen Verbrechens, z. B. des Diebstahls, Raubs, Betrugs, Mords, Todtschlags, Brandstiftung, welches nach hiesigen Rechten die Verhaftung nach sich zieht, beschuldigt, und deßhalb die Auslieferung von dem Gerichtshofe des Landes, wo das Verbrechen begangen ist, oder der Heimath des Angeschuldigten begehrt wird. Die deßhalb schon abgeschlossenen Verträge mit andern Staaten sind jedoch auch ferner zu beobachten.

Zehntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg enthält hierüber die nachfolgenden Bestimmungen [1]):

§. 1. Alle unter dem Rechtsschutze der Herzogl. Staatsgewalt vereinigte Bewohner des Herzogthums Altenburg sind, vermöge einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Unterwerfung, als Unterthanen (Staatsangehörige) anzusehen und stehen zur Staatsgewalt und dem Lande, entweder, als Landesunterthanen, in einem andauernden, oder, als zeitige Unterthanen, in einem vorübergehenden Verhältniß. (§. 94.)

§. 2. Wenn ein Landesunterthan im Gebiet des Herzogthums ein eignes Hauswesen gründet, oder einem solchen durch Ehe und älterliche Gewalt angehört, so hat er als Inländer und Einwohner alle persönliche und dingliche Rechte und Pflichten eines Landesunterthan sowohl für seine und seiner Angehörigen Person, als auch für sein Vermögen.

Wenn aber Jemand im Herzogthum nur Grundstücke erwirbt und demselben persönlich-fremd bleibt, so ist er als ausländischer Grundbesitzer (Eingesessener, Forenser im weitern Sinn) (§. 51.) anzusehen. —

§. 3. Mit der Landesunterthanschaft ist das Staatsbürgerrecht aufs Engste verknüpft. Es gewährt dem damit Berechtigten außer dem Rechtsschutz noch besondere staatsrechtliche, persönliche Vorzüge (§. 43.)

§. 4. Zur Begründung der Landesunterthanschaft genügt das Heimathsrecht (Wohnrecht, Indigenat) im Herzogthum, welches erlangt wird:

a) durch die Geburt von einer Mutter, welche in ste-

1) Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg §. 38 bis §. 45, §. 46 z. Th., §. 47 bis §. 82, §. 83 z. Th., §. 86 — 98.

hender Ehe mit einem Altenburgischen Unterthan lebt, oder (im Fall einer außerehelichen Geburt), welche sich im Unterthanverband befindet. — In beiden Fällen macht es keinen Unterschied, ob die Geburt im Lande oder während eines zeitigen Aufenthaltes der Mutter im Auslande erfolgt. — Die Heimathsbestimmungen der im Auslande von einer Inländerin, und im Inlande von einer Ausländerin gebornen Kinder ordnen sich nach besondern Staatsverabredungen.

b) Durch eine den Landesgesetzen gemäße Verheirathung einer Ausländerin mit einem Landesunterthan,

c) durch Verleihung eines Staats-, Kirchen- oder Schulamtes, durch Eintritt in den Militärdienst und definitive Anstellung im Hofdienst;

d) durch Aufnahme in eine Gemeinde des Landes und

e) durch Beleihung mit einem Rittergute.

Ueber die Einbürgerung der Heimathlosen entscheiden die mit mehreren Bundesstaaten abgeschlossenen oder noch zu verabredenden Verträge (§. 58.)

§. 5. Zur Aufnahme in den Staatsverband des Herzogthums Altenburg ist das Bekenntniß der christlichen Religion erforderlich; die besondere Confession erwirkt keine Verschiedenheit der politischen und bürgerlichen Rechte.

Die Aufnahme selbst geschieht von den Gemeinden unter Aufsicht der Landesregierung in den gesetzlichen Formen.

§. 6. Die Rechte eines Landesunterthan gehen verloren: a) durch Verheirathung einer Inländerin mit einem Ausländer; b) durch das Eintreten in einen fremden Staats-, Hof- oder Militärdienst, in ein fremdes Kirchen- und Schulamt; c) durch Auswanderung (§. 31). In beiden letztern Fällen kann das Unterthanverhältniß fortbestehen, wenn um diese Vergünstigung beim Landesherrn ausdrücklich gebeten und sie ertheilt wird.

§. 7. Jeder Altenburgische Landesunterthan, der zu-

gleich Landeseinwohner (§. 39.) ist, hat ohne Rücksicht auf Stand und Geburt gleiche Anwartschaft zu den im Grundgesetz enthaltenen staatsbürgerlichen Rechten (§. 43). Ebenso bestimmen sich die mit der Landesunterthan- und Einwohnerschaft verbundenen allgemeinen Rechte und Pflichten nach dem gegenwärtigen Grundgesetz, ohne weitern Einfluß des Standes oder der Geburt.

Rechte der inländischen Landesunterthanen sind, — nächst der persönlichen Glaubens- und Gewissensfreiheit — vorzüglich folgende:

§. 8. Kein Landesunterthan, der zugleich Landeseinwohner ist, soll in bürgerlichen oder peinlichen Rechtssachen, außer den, gesetzlich im Voraus bestimmten Fällen, seinem ordentlichen Richter entzogen, oder nach fremden Gesetzen, wenn er sich diesen nicht selbst unterworfen hat, gerichtet werden. Es darf daher in peinlichen Rechtssachen keine Auslieferung oder auch nur Stellung an ausländische Gerichte geschehen, es sey denn in Folge von Staatsverträgen und der Gegenseitigkeit, namentlich bei nothwendigen Gegenüberstellungen (Konfrontationen) und bei geringern Vergehungen (als Forstfrevel und dergleichen).

Dem Oberrichter steht es frei, Rechtssachen, die seiner Gerichtsbarkeit zustehen, zur Erleichterung, einer Unterbehörde auftragsweise zu übertragen; oder unter besondern Umständen — (z. B. bei Verwandtschaft des Richters mit der Parthei und dergleichen) — Rechtssachen an ein anderes Untergericht zu verweisen.

Die Staatsregierung ist befugt, außerordentliche Kriminalgerichte, ingleichen (auch für solche Personen, die nicht dem Militär angehören) Standgerichte in Fällen offener Empörung oder doch eines thätigen Anstrebens gegen die Staatsgewalt ohne Weiteres niederzusetzen.

Sollten andere, die öffentliche Sicherheit oder Wohlfahrt wesentlich gefährdende, aber minder dringende Verhältnisse obwalten, so erfordert die Anordnung von besondern

Kriminalgerichten die vorherige Zustimmung der Landesdeputation.

In beiden Fällen müssen die Kriminalrichter mit dem Richtereid belegt seyn.

§. 9. Das richterliche Verfahren und Urtheil innerhalb seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit ist selbstständig und unabhängig von jedem willkührlichen Einflusse der Staatsregierung.

Wohl aber ist es, dessen unbeschadet, deren Pflicht, auf schnelle, unpartheiische und minder kostspielige Rechtspflege zu sehen und hierzu, vermöge der Aufsichts- und Disciplinargewalt, hinzuwirken.

Ueber Kompetenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet die höchste Stelle.

§. 10. Keinem neuen Gesetz darf rückwirkende Kraft beigelegt werden.

Jedem Definitivurtheile müssen Entscheidungsgründe beigefügt werden.

§. 11. Dem Landesherrn ist das Recht der Strafmilderung und der gänzlichen Begnadigung zuständig (Absch. III. Kap. 9. §. 9.), nicht aber die Befugniß einer Erhöhung oder Erschwerung der durch Richterspruch zuerkannten Strafe. Sollte bei einem Richterspruch ein Kriminalgesetz übersehen oder sachwidrig angewendet worden seyn, so kann, entweder auf den Antrag der Landes-Justizbehörde oder nach deren eingeholtem Gutachten, der Fiskal zur Revisions-Einleitung aufgerufen werden.

Die Strafe allgemeiner Vermögenskonfiskation findet, unbeschadet der Bestimmungen §. 18., nicht mehr Statt und ist durch andere Strafarten zu ersetzen.

§. 12. Sämmtliche Staats- und herrschaftliche Kassen haben den Landesunterthanen vor dem Justizkollegium Recht zu geben.

Jeder gegen sie zu erhebenden Klage muß jedoch eine Erörterung im Verwaltungswege und eine, entweder er

höchsten Stelle, oder (insofern die Klage eine Unterkasse betrifft) der vorgesetzten Landesbehörde derselben zu überreichende geschichtliche Darlegung der Klagbegründung in Beschwerdeform vorausgehen.

§. 13. Die Gemeinden (Kommunen) bedürfen zur Eröffnung eines Prozesses der besondern Erlaubniß der Landesregierung, welche dieserhalb eine kürzliche Sacherörterung vorausgehen läßt (§. 125).

§. 14. Kein Landesunterthan darf verhaftet werden, als in Folge des, durch Thatgründe sich rechtfertigenden Verdachts eines verübten Verbrechens, oder sonst aus gesetzmäßigen Rücksichten. Er muß schon Tags nach seiner Verhaftung, oder doch sobald es nur immer die vorher erforderliche Feststellung des Thatbestandes zuläßt, verhört und von dem Grund seiner Freiheitsberaubung in Kenntniß gesetzt werden. Bleibt er länger als dreimal 24 Stunden ohne Verhör in Haft, so unterliegt der Richter für jeden nicht gerechtfertigten Tag der Verzögerung der Sachsenbuße.

§. 15. Die Gefangenen sollen glimpflich behandelt, und Geständnisse durch Zwangsmaßregeln nicht erpreßt werden. Nur halsstarrige Verweigerung der schuldigen Antwort und überwiesene Lügen unterliegen der gesetzlichen Ahndung.

§. 16. Alle die Freiheit der Person oder des Eigenthums beschränkende Zwangsverhältnisse, welche dem erhöhten Kulturzustande des Landes nicht mehr entsprechen — (wie Frohnden und Dienste, dem Land- oder Waldbau hinderliche Dienstbarkeiten, Zehnten, Bier- und Mahlzwangsrechte) — sollen nach Maaßgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze abgelöst oder gegen angemessene Entschädigung aufgehoben werden können, — wiewohl unbeschadet der dem Staate und dessen Oberhaupt oder den Gemeinden von den Unterthanen oder Ortsbürgern (Nachbarn) zu gewährenden Leistungen (Landesfrohnen, Einquartierungen, Spannfuhren, Leistungen an Kirchen und Schulen, Straße- und Wegearbeiten und dergleichen).

§. 17. Der Staat sorgt für die Sicherheit des Privateigenthums. Für Staats- oder Kommunalzwecke kann Privateigenthum nur dann in Anspruch genommen werden, wenn diese Zwecke wesentlich sind; und es muß in solchem Falle eine angemessene Entschädigung für den Verlust bewilligt werden. Eine solche Verpflichtung zu Aufgabe von Privateigenthum findet beispielsweise Statt: bei Anlegung oder Erweiterung von Kunst- und Landstraßen, und von Vicinal- und Kommunikationswegen; bei Erweiterung eines Flußbetts oder starken Bachs; bei Anlegung von Erddurchstichen zur Erlangung einer geraden Wasserströmung; bei Erweiterung der Städte, Dörfer und öffentlichen Gebäude; bei Herstellung eines geraden Straßenzugs in den Städten; bei Anlegung von Marktplätzen; insbesondere bei Wiederherstellung zerstörter Gebäude. — Ueber die von dem Eigenthümer in Zweifel gezogene Nothwendigkeit einer Abtretung hat die Landesregierung zu entscheiden, mit alleinigem Vorbehalt der Berufung an den Landesherrn.

Wenn über den Betrag der Entschädigung keine gesetzliche Bestimmung vorliegt, so wird diese ermittelt durch eine auf den Grund des muthmaßlichen gewöhnlichen Kaufwerths zu bewirkende Abschätzung von drei Sachverständigen. Zu diesen ernennt der Eigenthümer, der Fiskus (oder bezüglich die Ortsgemeinde), und die betreffende Gerichtsbehörde je Einen; alle drei Abschätzer werden vor dem Beginn ihres Geschäftes beeidigt.

§. 18. Die Staatsregierung ist berechtigt, solche Gegenstände des Privateigenthums, deren Besitz, Anwendung oder ungehinderter Vertrieb (Circulation) wegen obwaltender besonderer Umstände dem Staatswohl nachtheilig werden könnte, entweder ganz oder für einige Zeit durch polizeiliche Verordnungen dem gemeinen Besitz und Verkehr zu entziehen. So kann die Abforderung von Waffen eintreten, im Fall ein die öffentliche Sicherheit bedrohender Mißbrauch derselben erfolgt oder dringend zu befürchten ist;

so die Abforderung und Vernichtung angesteckter und ansteckungsfähiger Gegenstände im Fall einer drohenden Epidemie.

Jeder Unterthan ist alsdann verbunden, die vor Erlaß der Verordnung besessenen Gegenstände solcher Art gegen Entschädigung, die nachher in seine Hände kommenden aber ohne solche abzuliefern.

Ebenso sind fiskalische und polizeiliche Konfiskationen, letztere insonderheit nach den Verordnungen des Markt- oder Innungsrechts (namentlich bei Verfälschung von Verkaufsgegenständen, z. B. Wein, Bier) nicht aufgehoben.

§. 19. Jeder Landesunterthan kann, sobald er volljährig ist, (§. 82.) und nicht unter Vermögensvormundschaft steht, den Gesetzen gemäß, frei über sein Vermögen verfügen. Insbesondere ist die Uebertragung des Grundeigenthums an Ausländer unbeschränkt, ohne jedoch für die Person des Erwerbers ein Recht zur Aufnahme als Landesunterthan zu erwirken.

§. 20. Der Landesunterthan kann auch ferner im Auslande Besitzungen haben und erwerben, sobald nicht eine persönliche Ansässigkeit damit verknüpft ist. Wäre dies, so ist die ausdrückliche landesherrliche Erlaubniß erforderlich.

§. 21. Jeder Altenburgische Landesunterthan, der zugleich Inländer ist, hat die freie Erwerbsbefugniß, oder das Recht, seine körperlichen und geistigen Kräfte zu Erlangung seines Fortkommens so zu verwenden, daß er die bestehenden Gesetze und Polizeiverordnungen, ingleichen die Privatgerechtsame Anderer dabei genau beachtet. Insbesondere setzt die Betreibung zünftiger Gewerbe deren genügende Erlernung und die Befolgung der Innungsvorschriften voraus.

§. 22. Monopole (ausschließliche Privilegien) sollen künftig nicht mehr ertheilt oder wieder erneuert werden.

Zur Belohnung neuer Erfindungen oder wesentlicher Vervollkommnungen älterer Erfindungen können Patente auf mehrere Jahre ertheilt werden, welche dem Erfinder das

ausschließliche Recht zur Benutzung seiner Erfindung für diese Zeit gewähren.

§. 23. Ebenso ist der Landesunterthan berechtiget, auch an ausländischen Handlungs-Etablissements, Fabriken und dergleichen Theil zu nehmen. Doch entbindet ihn dies nicht von seinen diesseitigen Unterthanspflichten (§. 6. 20).

§. 24. Kein Altenburgischer Landesunterthan ist durch seine Geburt oder seinen Stand von der Anwartschaft auf Staats- und andere öffentliche, ingleichen auf die Kirchen- und Schulämter ausgeschlossen; jeder Anstellung muß jedoch eine ordnungsmäßige Prüfung der Kenntnisse und Ermittelung der sonstigen Fähigkeit vorausgehen.

Bei gleicher Tüchtigkeit werden Inländer vorzugsweise berücksichtigt.

Der Landesherr ernennt und bestätigt alle Staatsdiener, insofern er solches nicht den Behörden überläßt.

§. 25. Der Landesangehörige hat somit auch das Recht, sich zu jedem Stand oder Gewerbe nach freier Wahl zu bestimmen, und sich hierzu im In- oder Auslande auszubilden, wiewohl unter Beobachtung der hierüber, namentlich hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienst bestehenden Vorschriften.

§. 26. Alle Unterrichts- und Bildungsanstalten des Landes, wo nicht deren Statuten Beschränkungen vorzeichnen, stehen dieserhalb jedem Landesunterthan offen.

§. 27. Die Landesunterthanen männlichen Geschlechts können, sobald sie a) die Erlangung einer freiwilligen Unterkunft an einem Orte des Landes, und b) die Befreiung von der Militärpflicht nachgewiesen haben, auch c) nicht in die Klasse der Hülfsbedürftigen gehören, nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahre sich mit einer In- oder Ausländerin verheirathen und einen eignen Hausstand gründen. Die Frau erlangt dadurch das Heimathsrecht und die Kinder werden Landeskinder (§. 2).

Dispensationen zur Verehelichung vor zurückgelegtem

21sten Lebensjahre können nur dann Statt finden, wenn die oben (a. b. c.) angegebenen Bedingungen erfüllt sind und gleichzeitig die Volljährigkeitserklärung (Venia aetatis) nachgesucht und vom Landesherrn ertheilt wird.

Wegen der Verheirathung von Hofdienern und Militärpersonen bewendet es ferner bei den ihretwegen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Die Landesunterthanen weiblichen Geschlechts sind an jenes Heirathsalter nicht gebunden, und verlieren nach der Verheirathung mit einem Ausländer das Heimathsrecht.

§. 28. Der Landesunterthan ist befugt, über das gesetz- und ordnungswidrige Verfahren einer Behörde oder über Verzögerung einer Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde und zuletzt bei dem Herzog schriftliche Beschwerde zu führen. Selbst in dem Falle, daß die Beschwerde ungegründet befunden würde, ist der Beschwerdeführer durch Anführung der Gegengründe zu belehren.

Der offenbare Mißbrauch der Beschwerdeführung kann, unbeschadet der Ahndung damit verbundener Schmähungen, Kostengeltung — (aber auch in diesem Falle nicht bei der Kanzlei der höchsten Stelle) — nach sich ziehen.

§. 29. Beschwerden, welche die Verhältnisse einer Gemeinde angehen, sind zunächst bei der Ortsbehörde, wenn sie nicht gegen diese selbst gerichtet sind, anzubringen und durch dieselbe nach deren Erörterung, wo nöthig, den obern Behörden und zuletzt dem Landesherrn vorzulegen. Wünsche und Anträge der einzelnen Landesunterthanen zu Beförderung des Gesammtwohls einer Gemeinde sind ebenfalls zunächst den Ortsvorstehern zur Erwägung und Berücksichtigung vorzulegen. Wohlgemeinte Vorschläge und Wahrnehmungen zum Beßten des ganzen Landes oder einzelner Theile können unmittelbar an die höchste Stelle gelangen, wo sie jederzeit zur Erwägung gezogen werden; sie können aber auch an die Landschaft gerichtet werden.

§. 30. Jeder Landesunterthan hat die Befugniß, Thatsachen und Meinungen auf dem Weg des Drucks öffentlich bekannt zu machen; er ist dabei zur Beobachtung der bundesgesetzlichen und inländischen Verfügungen über den Gebrauch der Presse, namentlich zur Vermeidung Dessen verpflichtet, was mit der dem Landesherrn gebührenden Ehrfurcht unvereinbar wäre, was die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande, oder die Religiosität und Sittlichkeit gefährden könnte.

a) Es sind daher auch künftig Meinungen und Aeußerungen, welche diese Grundlagen des öffentlichen Wohls benachtheiligen, schon vor dem Druck zu entfernen.

b) Beschwerden gegen Zurückweisung vom Druck durch die Censurbehörden gehen an deren vorgesetzte Stelle und zuletzt an das Ministerium.

c) Für die Mittheilung unverbürgter Gerüchte, ingleichen solcher Thatsachen, die nicht dem Gebiete der Geschichte angehören, dauert die Verantwortlichkeit auch nach erfolgtem Abdrucke fort; sie ruht zunächst auf dem Einsender oder Verfasser der Mittheilung oder Druckschrift. Es hat daher jeder inländische Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder Druckschrift nur solche Aufsätze und Mittheilungen aufzunehmen und zum Druck zu befördern, deren Verfasser ihm bekannt und geeignet sind, ihre Aufsätze zu vertreten. Kann solche Vertretung nicht erlangt und verwirklicht werden, so unterliegt der Herausgeber, und, wenn dieß ein Fremder ist, der Verleger, oder im Fall auch dieser ein Ausländer ist, der inländische Drucker, als Verbreiter, eben der Verantwortlichkeit, welche den Einsender oder Verfasser getroffen hätte.

d) Findet sich ein Inländer oder eine inländische Behörde durch eine Druckschrift oder einen aufgenommenen Artikel benachtheiligt, so steht dem Beschwerdeführer der Rechtsweg vor der Gerichtsbehörde des Druckers, aus dessen Druckerei die fragliche Schrift hervorgegangen, in doppelter Weise offen: durch Anstellung einer Injurienklage, wenn

er die Unwahrheit der durch den Druck bekannt gemachten und ihn verletzenden Thatsache alsbald bescheinigt, oder wenn er die Form der Aeußerung an sich als eine Verletzung anspricht; — oder durch Erhebung der Verleumdungs-(Diffamations-)Klage, wenn er den Verfasser zum Beweis der Wahrheit des Mitgetheilten auffordert. In beiden Fällen ist der verantwortliche Herausgeber, Verleger, oder Drucker verbunden, den Verfasser oder Einsender der genannten Gerichtsbehörde zu nennen, und, wenn er nicht vor derselben Recht giebt, zu vertreten. Siegt der Kläger in der Injurien- oder Diffamationsklage ob, so trifft den Verklagten, außer Strafe und Privatgenugthuung, die Verbindlichkeit, das Erkenntniß auf seine Kosten durch den Druck öffentlich bekannt machen zu lassen; wird aber vom Beklagten bei angestellter Diffamationsklage die Wahrheit der gedruckten Thatsache erwiesen, so ist der Kläger, neben der Kostengeltung, wegen seines Versuchs zu theilweiser Gefährdung der Offenkundigkeit (Publicität), noch besonders mit einer angemessenen Geldstrafe zu belegen, und das Erkenntniß kann, auf ausdrückliche richterliche Anordnung oder auch ohne solche, öffentlich bekannt gemacht werden. —

e) Ausländer haben bei Beschwerden über Mißbrauch öffentlicher Bekanntmachungen auf denselben Rechtsschutz wie Inländer Anspruch, sobald ein gleicher Rechtsschutz notorisch oder erweislich hiesigen Unterthanen auch in ihrem Vaterlande zu Theil wird.

§. 31. Altenburgische Unterthanen, welche durch eigene Kräfte ihren Unterhalt nicht mehr verdienen können, sind gesetzmäßig von ihren Blutsverwandten und Ehegenossen zu unterstützen. Die Obliegenheit der aushülflichen Versorgung solcher Hülflosen fällt, nächst den genannten Personen, derjenigen Gemeinde zur Last, welcher der Arme angehört. Die Armengesetze verfügen hierüber das Nähere.

§. 32. Die Befugniß zum Auswandern in einen fremden Staat, der erweislich die Aufnahme zugesteht, setzt die Erfüllung der Obliegenheit als Landesunterthan und

Staatsbürger voraus (§. 49.) und richtet sich beziehungsweise nach den mit einzelnen Staaten bestehenden Staatsverabredungen.

Zur Auswanderung ist ein Erlaubnißschein der Landesregierung erforderlich.

Unbeschadet der, zum Bereich der Richterbehörden gehörigen Arrestanlegungen auf Vermögenstheile des Auswandernden, wegen Schulden an Inländer, darf unter jener Voraussetzung der zu suchende Auswanderungsschein niemals verweigert werden. Mit der Auswanderung wird der Unterthansverband nicht blos für den Auswandernden selbst, sondern auch für dessen Frau und für die in väterlicher und (was die unehelich gebornen betrifft) in mütterlicher Gewalt befindlichen Kinder aufgelöst. (§. 43.)

§. 33. Abzugsgeld findet bei Auswanderungen in einen andern deutschen Bundesstaat niemals Statt, und in einen außerhalb des deutschen Bundes gelegenen Staat nur in den Grenzen billiger Rechtserwiderung. (§. 56.)

§. 34. Die Verpflichtungen der Landesunterthanen, welche zugleich Landeseinwohner sind, bestehen in Folgenden:

Dem Landesherrn, dessen Person heilig und unverletzlich ist und welcher die gesammte Staatsgewalt in sich vereinigt (Abschnitt III. Kapitel 9.), ist jeder Unterthan Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

Ebenso gebührt dem muthmaßlichen Regierungsnachfolger und den übrigen Mitgliedern des Regentenhauses vorzügliche Ehrerbietung.

§. 35. Die im Herzogthum Altenburg geltenden Gesetze (wozu auch die vom Landesherrn verkündeten Bundesbeschlüsse gehören (Abschnitt II. Kapitel 4.) sind die Richtschnur, wornach ein jeder Landesunterthan und Einwohner seine Handlungen einzurichten hat. Er bleibt daher auch außerhalb der Grenzen des Landes denselben unterworfen, und wird wegen der im Auslande begangenen Gesetzwidrigkeiten, wenn es nicht bereits dort geschehen, im Ba-

terlande nach den in diesem für solche Ueberschreitungen bestehenden Gesetzen gerichtet. Sollten jedoch die einschlagenden Strafgesetze des fremden Staates, worinnen der Altenburger ein Verbrechen begangen hat, milder seyn, als die inländischen, und der Angeschuldigte dies nachzuweisen vermögen, so wird das Strafmaaß ausnahmsweise nach den milderen fremden Gesetzen bestimmt.

§. 36. Die wichtigste Unterlage des Altenburgischen öffentlichen Rechts bildet das gegenwärtige Grundgesetz. Es ist für jeden Landesunterthan bindend und dessen Beobachtung im Unterthans-(Huldigungs-) ingleichen im Dienst-Eide noch besonders zu versichern. Eine Verletzung des Grundgesetzes, besonders einer der hier genannten Unterthanspflichten, gilt als Treubruch und Staatsvergehen.

§. 37. Zur Erhaltung der Staatseinrichtung und ihrer verschiedenen Zwecke sind gemeinsame Aufwände erforderlich. Sie aus eignen Mitteln aufzubringen, ist eine ungetheilte Pflicht aller Landesunterthanen, welche daher alle bestehenden und alle künftig auf verfassungsmäßigem Wege auferlegten persönlichen Leistungen (als Steuern und Abgaben jeder Art) unweigerlich und zu der bestimmten Zeit, bis zur verfassungsmäßigen Abschaffung der einen oder der andern, pünktlich abzuentrichten haben. Es bewendet nicht nur bei der Bestimmung, daß bei allen künftig aufzulegenden Abgaben und Leistungen vom Grundeigenthum Gleichheit ohne Ausnahme Statt haben soll, (also von Lehngütern eben so wie vom freien Erbe nach Verhältniß beigetragen wird), — sondern es soll auch die Aufhebung aller bisherigen Befreiungen von direkten und indirekten Abgaben, soweit keine Staatsverträge dem entgegenstehen, gegen Entschädigung, durch ein verfassungsmäßiges Gesetz vermittelt, und allmählig der Bedacht auf ein Abgabesystem gerichtet werden, wonach alle Staatsangehörige verhältnißmäßig zu den Staatslasten beitragen. —

Von der Zeit an, wo die Lehngüter zu den bisherigen Grundsteuern beitragen werden, sollen auch die Kammer-

und Schatullgüter zu denselben ebenfalls gegen Entschädigung beigezogen werden.

Dagegen sollen schon von jetzt an einzelne Theile des gesammten herrschaftlichen Grundeigenthums (nicht blos Theile von Kammer- und Schatullgütern), welche in Privatbesitz übergehen, mit Steuern belegt werden; und ebenso bei Grundstücken, welche bisher steuerpflichtig waren und von der Landesherrschaft erworben werden, die Steuerpflichtigkeit, dieser Erwerbung ungeachtet, fortdauern.

§. 38. Um insbesondere hinsichtlich der Grundsteuer hinkünftig eine, der Ertragsfähigkeit der einzelnen steuerpflichtigen Grundstücke mehr entsprechende Gleichförmigkeit herzustellen, werden in den nächsten Jahren Steuerrevisionen (insoweit sie noch nicht Statt gehabt haben), angeordnet, und hiernach die einzelnen Steuerbeiträge berichtigt werden. Da, wo Erhöhung eintreten sollte, wird dem Eigenthümer kein Rückanspruch an seinen Vorbesitzer eingeräumt.

§. 39. Die Landesunterthanen haben gegenüber die Befugniß, durch ihre landständischen Vertreter an der Regulirung der Landesabgaben Theil zu nehmen (Absch. VI. Abth. 3. Kap. 8. §. 6. ff.) und von Zeit zu Zeit über den Zustand der Obersteuer-(Landes-) Kasse öffentlich unterrichtet zu werden. (Absch. VI. Abtheil. 4. Kapitel 9. §. 20.)

§. 40. Zu den vornehmsten Obliegenheiten der deutschen Bundesstaaten gehört ein nach dem Bevölkerungsverhältniß festgesetzter Militärstand.

Die Landesunterthanen ohne Ausnahme des Standes und der Geburt sind daher, nach den nähern Bestimmungen der Konscriptionsgesetze, die hierzu erforderlichen Militärdienste zu leisten, und die diesfälligen Aufwände zu tragen verbunden.

§. 41. Kein Altenburgischer Landesunterthan kann sich in das Ausland wenden, bevor er nicht seiner Militär-

pflicht volle Genüge geleistet (§. 31.) oder deßhalb besondere landesherrliche Erlaubniß erhalten hat.

§. 42. Es ist aber kein Landesunterthan verbunden, sich außerhalb der Zwecke des deutschen Bundes in fremdem Solde gebrauchen zu lassen.

§. 43. Die Landesunterthanen haben außerdem die Verbindlichkeit, zu Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und bürgerlichen Ordnung, nach den Anordnungen des Staatsoberhaupts, innerhalb Landes, Schutz- und Waffendienste zu leisten, sich in Bürgergarden oder Ortswachen zu bilden, und den von ihnen selbst gewählten oder gegebenen Vorgesetzten pünktlichen Gehorsam, sowie der ersten Aufforderung der Obrigkeit, Polizei, oder des Ortsvorstandes zur Waffenhülfe unweigerlich Folge zu leisten. — Den Ungehorsamen trifft, außer der gesetzmäßigen Strafe, die Pflicht zur Uebertragung der aus seinem Ungehorsam entstehenden Nachtheile.

§. 44. Das Staatsbürgerrecht äußert sich in der Ausübung gewisser innerer politischer Rechte durch die Befähigung:

a) Ortsrichter und Gerichtsbeisitzer zu seyn,
b) ein Staats- oder, mit Rücksicht auf die Ortsstatuten, ein Gemeindeamt zu verwalten und
c) nach Maaßgabe des Grundgesetzes (s. V. Abschn.) an der landständischen Vertretung sowohl als Wähler, als insbesondere auch als Abgeordneter selbst Theil zu nehmen.

§. 45. Im Allgemeinen erlangt jeder Landesunterthan durch Ansässigmachung, Gewinnung des Ortsbürgerrechts, Landeshuldigung das Staatsbürgerrecht; doch wird dabei vorausgesetzt: der Eintritt in die Volljährigkeit, welche mit dem vollendeten 21sten Jahre erreicht wird, und Unbescholtenheit des Rufs. (§. 50.)

§. 46. Insbesondere gewährt auch der Eintritt in den Dienst des Staats, der Kirche oder Schule, die definitive Anstellung als Hofbeamter, das Staatsbürgerrecht. Aus

diesem fließt die vorzugsweise Verpflichtung der öffentlichen Beamten und Diener, ihren Dienstpflichten auf das Genügendste zu entsprechen, und dadurch den übrigen Staatsbürgern mit dem besten Beispiel voranzugehen. —

§. 47. Das Staatsbürgerrecht (und folgbar auch das öffentliche, Kirchen- oder Schulamt) geht verloren:

a) mit der durch Auswanderung erfolgten Aufgabe der Landesunterthanschaft;

b) mit Annahme ausländischer Dienste oder Gehalte ohne Genehmigung des Herzogs;

c) durch rechtskräftige Verurtheilung in eine Zuchthaus- oder Prangerstrafe, oder wenn (wegen Verletzung der Staatsbürger- und Unterthanpflichten) auf dessen Verlust besonders erkannt wird, und

d) durch kriegsgerichtliche Ausstoßung aus dem Militär.

§. 48. Es kann dasselbe, was den Verlust durch Verurtheilung und Militärausstoßung betrifft, nur in dem einzigen Falle einer späteren Unschuldausführung wieder hergestellt werden. Die Entscheidung darüber steht, auf gutachtlichen Bericht des Justizkollegiums, dem Herzog zu; doch ist hier eine neue Ableistung des Huldigungseides vonnöthen.

§. 49. Die Wahl- und Vertretungsrechte in Ansehung der Landesrepräsentation gehen insbesondere verloren durch Einwirkung einer Bestechlichkeit bei den Wahlen, sowohl für den Wähler als den Erwählten, und zwar unbeschadet der Bestrafung (§. 5. der Wahlordnung).

§. 50. Das Staatsbürgerrecht kann vorübergehend nicht ausgeübt werden:

a) während der Staatsbürger unter irgend einer Vormundschaft sich befindet;

b) während eines ausgebrochenen Gants oder eingetretener außergerichtlicher Liquidationsverhandlungen, in Ansehung des Gemeinschuldners, so lange derselbe nicht,

— (entweder nach geschehener voller Auszahlung der Gläubiger, oder doch nach vollständiger Nachweisung eines ganz unverschuldeten großen Unglücks, wie Feuersbrunst, Plünderung, Beraubung und dergleichen als alleiniger Ursache des Gants) — durch die obere Justizbehörde förmlich schuldlos erklärt (rehabilitirt) wird.

c) Für diejenigen, welche für die Bedienung der Person oder der Haushaltung eines andern Privatmanns Kost oder Lohn empfangen, während der Dauer dieses Abhängigkeitsverhältnisses. Endlich ruht das Staatsbürgerrecht

d) während einer peinlichen Untersuchung bis zum Erkenntniß auf eine nicht-entehrende Strafe (§. 47. c. und d.) oder auf Freisprechung. — Auch in dem Falle, wenn, wegen Dringlichkeit naher Verdachtsgründe, die Freisprechung von einem mit einer entehrenden Strafe bedroheten Verbrechen nur nach zuerkanntem und abgeleistetem Reinigungseide erfolgt ist, ruht das Staatsbürgerrecht, wegen eingetretener Bescholtenheit des Rufs, noch ferner bis zur gänzlichen Unschuldsausführung.

§. 51. Oeffentliche Beamte, Kirchen- und Schuldiener werden so lange, als ihr Staatsbürgerrecht ruht, ihres Amtes enthoben (suspendirt).

Die einstweilige Verfügung über ihr Diensteinkommen und ihren Lebensunterhalt bleibt der Staatsregierung anheim gestellt.

§. 52. Eingesessene (Forenser im weitern Sinn des Worts) sind Diejenigen, welche mit bloßem Grundbesitz im Lande angesessen sind, aber in demselben keine Heimathsrechte haben. Ihnen stehen die Rechte der Staatsbürgerschaft nicht zu. Sie genießen jedoch für ihr Eigenthum den dinglichen, und (im Falle eines zeitigen persönlichen Aufenthalts im Lande) den persönlichen Staatsschutz. Aus dieser Rücksicht haben sie den Huldigungseid abzulei-

sten, ohne jedoch dadurch das Staatsbürgerrecht oder auch nur das Heimathsrecht zu erlangen.

§. 53. Sie haben nach Maaßgabe ihres Grundbesitzes zu den öffentlichen Staats- und Ortsgemeindelasten mit beizutragen, und dieserhalb in dem Orte, in dessen Flur sie Grundstücke erwerben, einen ansässigen Bürgen für sich zu bestellen, der alle Abgaben und Leistungen für sie zu besorgen hat.

§. 54. Die Eingesessenen sind wegen dinglicher Klagen vor dem inländischen Ortsgericht Recht zu nehmen verbunden, wegen persönlicher aber nur dann, wenn in ihrem eignen Lande der volle Landsassiat, absonderlich bei dem in Lehnsverbande stehenden Gütern, auf dem Grund der Gegenseitigkeit anerkannt wird.

§. 55. Zeitige Unterthanen (Fremde) sind solche, die sich nur vorübergehend im Lande aufhalten, ohne daselbst in den Verband der Landesunterthanen aufgenommen zu seyn. Sie stehen auf die Dauer ihres Aufenthalts unter dem Schutze der Landesgesetze, und haben sich derselben Privatrechte zu erfreuen, wie die Landesunterthanen. Sie sind daher — (mit Ausnahme fremder Souveräns und ihrer Familienglieder, und der fremden, am Herzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten) — den Landesgesetzen unterworfen, und dem Staate die Leistungen schuldig, welche nach den Gesetzen und Ortsstatuten von ihnen gefordert werden können.

Ihre Handlungen im Landesbereich unterliegen der richterlichen Beurtheilung nach den inländischen gesetzlichen Formen und Vorschriften. Ihre Verurtheilung zieht in der Regel die Ausweisung nach sich; eine Auslieferung an die Gerichte ihrer Heimath zum Zwecke der Untersuchung und Bestrafung hier begangener Frevel geschieht nur in Folge eines Staatsvertrags, oder der vollkommenen Rechtserwiderung in ähnlichen Fällen.

§. 56. Ausländer werden wegen Verbrechen, welche sie außerhalb des Landes begangen haben, im Lande zwar verhaftet, aber nur dann zur Untersuchung gezogen,

wenn sie sich auch eines Verbrechens im Lande schuldig gemacht haben. Im Gegenfall erfolgt ihre Auslieferung an den Ort des von ihnen begangenen Verbrechens, oder an den Staat, dem sie als Unterthanen angehören.

§. 57. Sollten in einem andern Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen Fremde im Allgemeinen, oder Altenburger insbesondere, von den Vortheilen gesetzlicher Privatrechte der dortigen Unterthanen ausgeschlossen seyn, so kann ein Erwiderungsrecht gegen letztere, wenn sie im Herzogthum Altenburg verweilen, jedoch nur mit Genehmigung des Landesherrn angewendet werden.

§. 58. Ausländern steht es frei, im Herzogthum Altenburg zu irgend einer Wissenschaft, Kunst oder einem Gewerbe sich auszubilden, und sie haben sich dieserhalb des Staatsschutzes zu erfreuen, gewinnen aber dadurch so wenig, als wenn sie sich daselbst in Kost oder Lohn eines Staatsbürgers befinden, ein Recht auf die Aufnahme als Unterthanen.

Von selbst versteht es sich, daß sie während ihres Aufenthaltes im Lande genau dessen Gesetze zu befolgen haben.

§. 59. Diejenigen Ausländer, welche sich auf einige Zeit zu Betreibung von Geschäften oder sonst auf selbstständige Weise im Lande aufhalten wollen, müssen dieserhalb die Erlaubniß der Orts-Obrigkeit auswirken, welche ihnen dieselbe mittelst einer Aufenthaltskarte ertheilt. Unterobrigkeiten haben die Aufenthaltskarten nicht länger als auf sechs Monate auszustellen; doch steht der Landesregierung wegen eines längern Aufenthalts der Fremden das Dispensationsrecht zu.

Der bloße Aufenthalt ohne förmliche Aufnahme in eine Gemeinde des Landes erwirbt an sich keine Heimathsrechte (§. 4.)

Eilftes Kapitel.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen erwähnt die landständische Verfassungsurkunde für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen nicht.

Zwölftes Kapitel.

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Die Verfassungsurkunde dieses Fürstenthums [1]) bestimmt hierüber Folgendes:

§. 1. Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Fürstenthums verpflichtet zu Beobachtung der Gesetze desselben und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

§. 2. Der Genuß aller staatsbürgerlichen Rechte steht nur den Landesangehörigen zu.

§. 3. Das Staatsbürgerrecht wird theils durch Geburt, wenn zur Zeit derselben bei ehelich Gebornen der Vater oder bei Unehelichen die Mutter das Staatsbürgerrecht hat, theils durch Aufnahme erworben. Letztere setzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Beisitzrechtes erhalten habe. Außerdem erfolgt durch die Anstellung eines Ausländers in dem Staatsdienste die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, jedoch nur, wenn solcher mit wirklicher Wohnung im Lande verbunden ist.

§. 4. Der Verfassungs- und Huldigungseid (Abschnitt XI. Kap. 8. §. 11.) muß von jedem Landeseingebornen männlichen Geschlechts nach erreichtem achtzehnten Altersjahre, und von jedem neu Aufgenommenen nach erfolgter Aufnahme in das Landesunterthanenrecht abgelegt werden.

§. 5. Alle Staatsangehörigen haben gleiche staatsbürgerlichen Rechte, und sind vor dem Gesetze gleich; eben so

1) Verfassungsurkunde §. 10 — 14, §. 16 — 32, §. 56 — 59, §. 61.

sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und zu gleicher Theilnahme an allen Staatslasten, soweit die gegenwärtige Verfassungsurkunde keine Ausnahme bestimmt, verbunden. Insbesondere sind alle Befreiungen von direkten und indirekten Abgaben aufgehoben. Auch darf kein fortan steuerbares Object anders, als mit der darauf haftenden Steuerlast veräußert werden.

Inwiefern diejenigen, welche durch das bisherige Steuerverhältniß verletzt sind, die Entschädigung aus der Hauptlandeskasse erhalten, soll durch ein Gesetz geordnet werden.

§. 6. Jedem steht die Wahl seines Berufes und Gewerbes nach eigener Neigung, und mit Beobachtung der gesetzlichen Ordnung frei.

Unter Beobachtung der für die Vorbereitung zum Staatsdienste bestehenden Gesetze ist es jedem überlassen, sich für seine Bestimmung im In- oder Auslande auszubilden.

§. 7. Alle Staatsangehörigen haben ohne Unterschied zu allen Civil-, Militär- und Kirchenstellen bei gleicher Befähigung gleiche Ansprüche.

§. 8. Ueber das Recht zu Begründung eines Familienstandes mittelst einzugehender Ehe soll ein Gesetz zur Verabschiedung mit den Ständen gebracht werden.

§. 9. Jeder, ohne Unterschied der Religion, genießt im Fürstenthume ungestörte Gewissensfreiheit. Diese kann jedoch niemals zum Vorwande gebraucht werden, um sich irgend einer nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.

Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte, und das Recht der öffentlichen Ausübung des Religionskultus gewähren die anerkannten christlichen Glaubensbekenntnisse.

Andere Glaubensgenossen können zur Theilnahme an diesen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden. Die bestehenden Verträge und Edikte über ihre Aufnahme in

den Staatsverband können nur durch die Gesetzgebung abgeändert werden.

§. 10. Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist in dem Fürstenthume keiner andern Beschränkung unterworfen, als welche durch Recht und Gesetz bestimmt wird.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet mit Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze Statt.

§. 11. In dem Umfange des Fürstenthums darf keine Leibeigenschaft bestehen. Ueber die Ablösungsart der daraus hervorgehenden Abgaben sollen die nähern gesetzlichen Bestimmungen erlassen werden. Alle ungemessenen Frohnen sollen nach zu treffenden gesetzlichen Bestimmungen in gemessene umgewandelt werden, und auch diese ablösbar seyn. Ueber die Ablösung anderer Lasten und Grundabgaben soll die Gesetzgebung ebenfalls das Erforderliche bestimmen.

§. 12. Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige volle Entschädigung, und nachdem in administrativem Wege zuvor über die Nothwendigkeit entschieden ist, in Anspruch genommen werden. Entsteht noch ein Streit über die Summe der Entschädigung, und will sich der Eigenthümer mit dem festgesetzten Betrage nicht beruhigen, so ist die Sache im ordnungsmäßigen Rechtswege zu erledigen, jedoch einstweilen die festgesetzte Entschädigungssumme auszubezahlen, wogegen aber die Abtretung des betreffenden Gegenstandes sogleich zu geschehen hat.

§. 13. Jedem Landeseingebornen steht das Recht der freien Auswanderung ohne Bezahlung einer Nachsteuer unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu, sobald er seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtiget, und hinreichende Versicherung ausgestellt hat, daß er inner Jahresfrist hinsichtlich der vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den diesseitigen Gerichten Recht geben wolle. Durch den Wegzug verliert der Auswandernde das Staatsbürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehende Gattin und Kinder.

§. 14. Wer in auswärtigen Staatsdienst ohne einen auf sein Ansuchen zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechtes eintritt, wird desselben verlustig. Ist hingegen mit landesherrlicher Bewilligung bei dem Wegzuge in einen fremden Staat das Staatsbürgerrecht in dem Fürstenthume vorbehalten, und zugestanden worden, so muß der Wegziehende allen staatsbürgerlichen Pflichten bei Verlust der Bewilligung in jeder Hinsicht Genüge leisten.

§. 15. Jeder Landesangehörige männlichen Geschlechtes ist verbunden, soweit nicht eine gesetzliche Ausnahme für ihn besteht, an der ordentlichen Kriegsdienstpflicht Antheil zu nehmen, und der Militärauswahl sich zu unterziehen. Die Stellvertretung wird unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften gestattet. In außerordentlichen Nothfällen ist jeder Waffenfähige zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

§. 16. Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§. 17. Alle Vermögenskonfiskationen sind aufgehoben. Es kann jedoch die Konfiskation einzelner Sachen, welche als Werkzeug oder Gegenstand eines Vergehens gedient haben, oder dienen können, auch künftig stattfinden.

§. 18. Kein Landeseinwohner darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft werden. Keiner darf länger als 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden, und dem ordentlichen Richter ist, wenn die Verhaftung von einer andern Behörde verfügt wurde, in möglichst kurzer Zeitfrist von derselben Nachricht zu geben.

§. 19. Ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien können nur in Folge eines Gesetzes oder mit besonderer für den einzigen Fall gültigen Beistimmung der Stände ertheilt werden. Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, nützliche Erfindungen durch Patente zu deren aus-

schließlicher Benutzung bis auf die Dauer von 10 Jahren zu belohnen.

§. 20. Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren der Landesbehörden, über Verzögerung der Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle schriftliche Beschwerde zu erheben, und nöthigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden; so ist letztere verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Erkenntnisses zu belehren.

§. 21. Jeder Einzelne sowohl, als ganze Korporationen sind berechtiget, schriftliche Beschwerden und Gesuche an die Ständeversammlung zu bringen, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt oder bedroht halten. Im Falle einer Beschwerdeführung müssen sie sich jedoch über die vorgängige Befolgung des §. 20. dieses Kapitels ausweisen.

§. 22. Gesuche und Anträge Einzelner oder ganzer Korporationen an den Landtag hinsichtlich solcher Interessen, welche nicht die innern Landesangelegenheiten betreffen, sind unzulässig.

§. 23. Die Gerichte sind innerhalb ihrer gesetzlichen Wirksamkeit unabhängig von aller Einwirkung durch die Regierung.

§. 24. Der Fiskus hat vor den ordentlichen Gerichten Recht zu geben und zu nehmen.

Keinem Bürger, der sich durch einen Akt der Staatsgewalt in seinem auf einem besondern Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden.

§. 25. Die Berufung an den obersten Gerichtshof oder an eine auswärtige Juristenfakultät darf unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Niemanden erschwert oder gehindert werden.

§. 26. Alle Gerichtsstellen haben ihren Entscheidungen und Urtheilen Gründe beizufügen.

Fünfter Abschnitt.

Von den besonderen Rechten des Adels.

Erste Abtheilung.

Von dem Rechtsverhältniß der Standesherrn.

Einleitung.

Nachdem die deutsche Bundesversammlung früher durch Beschluß vom 18. August 1825 bestimmt hatte, daß den Häuptern der mediatisirten vormals reichsständischen Fürstlichen Familien das Prädikat „Durchlaucht" ertheilt werden solle, hat dieselbe unterm 13. Februar 1829 den weiteren Beschluß gefaßt, daß 1) nunmehr auch den Häuptern der mediatisirten vormals reichsständischen Gräflichen Familien eine ähnliche Auszeichnung mittelst Beilegung des Prädikats: „Erlaucht"; 2) sämmtlichen zu den vormals reichsständischen Häusern gehörenden Fürsten das Prädikat „Durchlaucht" zu gewähren sey.

Erstes Kapitel.

Königreich Preußen.

In Beziehung auf die Einleitung und das erste Kapitel des fünften Abschnitts der ersten Abtheilung (Theil I. Seite 225 und Seite 245 ff.) muß die Königl. Kabinetsordre vom 21. Februar 1832 [1]) hier eine Stelle finden:

„Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. vorigen Monats genehmige ich die zurückerfolgende Bekanntmachung der von der deutschen Bundesversammlung am 18. August 1825 und am 13. Februar 1829 wegen der den vormals reichsständischen Häusern beizulegenden Titel ge-

1) Im 10ten Stück der Gesetzsammlung v. J. 1832.

faßten Beschlüsse und bestimme zugleich, daß das Prädikat Durchlaucht nur den Häuptern der fürstlichen Familien ertheilt werde. Ich autorisire das Staatsministerium, diese Maßgabe in die Bekanntmachung aufzunehmen, welche demnächst durch die Gesetzsammlung zu promulgiren ist.

Berlin, den 21. Februar 1832.

(Gez.) Friedrich Wilhelm."

An das Staatsministerium.

Nach Inhalt der in vorstehender Allerhöchster Kabinets-Ordre erwähnten (in dem fraglichen Blatte der Gesetzsammlung enthaltenen) Bekanntmachung des königl. Staatsministeriums, hat die hohe deutsche Bundesversammlung sich dahin vereinigt, daß den zu den vormals reichsständischen Häusern gehörenden Fürsten das Prädikat: Durchlaucht, und den Häuptern der gräflichen Häuser das Prädikat: Erlaucht, ertheilt werde. — Der Bekanntmachung sind die Verzeichnisse der sämmtlichen fürstlichen und gräflichen Häuser beigefügt, auf welche jene Bundesbeschlüsse Anwendung finden; nachstehendes ist das Verzeichniß derjenigen von ihnen, die in den preußischen Staaten angesessen sind [2]): I. Fürstliche Häuser: Herzog von Arenberg, Fürst zu Bentheim-Steinfurt, Fürst zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda, Herzog von Croy, Fürst von Kaunitz-Rietberg, Herzog von Looz-Corswaren, Fürst zu Salm-Salm, Fürst zu Salm-Kyrburg, Fürst zu Salm-Horstmar, Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Fürst zu Solms-Braunfels, Fürst zu Solms-Lich und Hohen-Solms, Fürst zu Wied. II. Gräfliche Häuser: Graf von Stolberg-Wernigerode, Graf von Stolberg-Stolberg, Graf von Stolberg-Rosla.

Später erschien eine Kabinetsordre [3]), wonach allen in

---

2) Dieses Verzeichniß muß als Berichtigung des Seite 225 — 229 des ersten Theils der Verf. G. aufgeführten Verzeichnisses der Preuß. Standesherrn dienen.

3) Im 5ten Stück der Gesetzsammlung vom Jahr 1833.

dem oben angeführten Verzeichnisse benannten fürstlichen Familien im ganzen Umfange der Monarchie das Prädikat: „Durchlaucht" ertheilt werden soll; dieselbe lautet wörtlich so:

„Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 25. vorigen Monats gebe Ich demselben zu erkennen, daß es, indem Ich durch Meinen Erlaß vom 21. Februar 1832 die Bekanntmachung der Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung über die den vormals reichsständischen Häusern beizulegenden Titel vom 18. August 1825 und 13. Februar 1829 genehmigt haben, in Rücksicht auf Meine Staaten und abgesehen von den Verhältnissen gegen die Staaten des deutschen Bundes, nicht Mein Wille gewesen ist, die Rechte und Ansprüche zu beschränken, welche die Mitglieder der vormals reichsständischen, in Meiner Monarchie angesessenen fürstlichen Familien theils durch besondere von Mir ertheilte Diplome, theils durch Meine Bestimmung im §. 7. der Instruction vom 30. Mai 1820 bereits wohl erworben hatten. Ich erkläre und bestimme daher, daß allen, den Fürstentitel führenden Mitgliedern der in der gedachten Instruction, §. 1. und in dem der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. April 1832 beigefügten Verzeichnisse (unter I.) benannten fürstlichen Familien das Prädikat „Durchlaucht" ertheilt werden soll. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin den 3. März 1833.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

Zweites Kapitel.

Königreich Baiern.

Nachdem wir im Abschnitt V., Abtheilung 1., Kapitel 2. (Verfassungsgesetze Theil I. S. 322 ff.) das Königl. Edikt über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren in Baiern aufgenommen haben, bleibt nur übrig, hier dasjenige ergänzend einzuschalten, was in Beziehung auf den §. 3. des allegirten Edikts wegen des den Häuptern der vormals reichsständi-

schen gräflichen Familien bewilligten Prädikats „Erlaucht“ unterm 22. April 1829 [1]) verfügt worden ist:

Ludwig ꝛc. Wir finden Uns bewogen, den Häuptern der im beigefügten Verzeichnisse benannten, Unserer Souveränität untergebenen vormals reichsständischen gräflichen Familien das Prädikat „Erlaucht“ in Gemäßheit Unserer dießfalls bereits bei der deutschen Bundesversammlung abgegebenen Erklärung, und in Rücksicht auf die hiernach in der Sitzung vom 13. Februar des l. J. zu Stande gekommene Vereinbarung allergnädigst zu verleihen, und verordnen demzufolge, daß den erwähnten Familienhäuptern die bewilligte Titulatur in allen an dieselben von Unsern Stellen und Behörden zu erlassenden Ausfertigungen ertheilt werde.

Wir lassen sonach das Verzeichniß der Unserer Souveränität untergebenen vormals reichsständischen gräflichen Familien zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Verzeichniß

sämmtlicher der Königl. Baierischen Souveränität untergebenen ehemals reichsständischen Grafen.

A) Grafen, die in Baiern domicilirt und mit ehemals reichsständischen Besitzungen begütert sind:

1) Graf von Castell.
2) Graf Fugger von Glött.
3) Graf Fugger von Kirchheim.
4) Graf Fugger von Nordendorf.
5) Graf von Ortenburg.
6) Graf von Rechtern-Limpurg.
7) Graf von Schönborn.
8) Graf von Waldbott-Bassenheim.

B) Grafen, die zwar außer Baiern domicilirt, jedoch mit ehemals reichsständischen Besitzungen daselbst begütert sind:

9) Graf von Erbach-Wartemberg-Roth wegen Eschau (domicilirt im Großherzogthum Hessen.)

---

1) Königl. Baierisches Regierungsblatt vom Jahr 1829. Nr. 19.

10) Graf von Stadion wegen Thanhausen (domicilirt in Oesterreich.)

Drittes Kapitel.

Königreich Würtemberg.

Da, wie im ersten Theile dieses Werks (Seite 385) bemerkt worden, eine alle Würtembergische Standesherrn umfassende Erklärung in Betreff ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse nicht publizirt worden ist, so war man genöthigt, die einzelnen erschienenen Deklarationen aufzunehmen. Dies ist im ersten Theil, und hinsichtlich der nach vollendetem Druck desselben bekannt gemachten Deklaration wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Königsegg-Aulendorf, vom 6. August 1828, im Anhang zum zweiten Theil, geschehen. —

Es bleibt daher für diesen Band als Ergänzung des vierten Kapitels (Abschnitt V. Abtheil. 1. Seite 382 ff. des ersten Theils der Verfassungsgesetze) nur dasjenige aufzunehmen und anzuführen übrig, was in dieser Beziehung im Königreich Würtemberg seither publizirt worden ist.

Dahin ist zu rechnen:

1) Königliche Verordnung vom 3. Mai 1829 [1]), betreffend das gegen die mittelbar gewordenen gräflichen Häuser zu beobachtende Kanzleiceremoniel.

Die Verordnung vom 16. November 1826 wegen des Kanzleiceremoniels bei den standesherrlichen fürstlichen Häusern steht im ersten Theil Seite 386 und 387.

2) Bekanntmachung des Ministerialdepartements des Innern, betreffend den Vollzug und die Ergänzung der Königlichen Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Erbach-Wartemberg-Roth vom 3. Juli 1829 [2]).

---

1) Königl. Würtembergisches Reg. Blatt v. J. 1829. Nro. 20.
2) Königl. Würtemb. Reg. Bl. v. J. 1829. Nro. 33.

3) Bekanntmachung des Ministerialdepartements der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern wegen der fürstlichen und gräflichen Häuser, auf welche das gegen die standesherrlichen Häuser zu beobachtende Kanzleiceremoniel Anwendung findet, vom 27. Juli 1829 [3]).

4) Königliche Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zu Kupferzell betr., vom 1. November 1829 [4]).

5) Königl. Verordnung vom 31. December 1829 [5]) betreffend die für die Häupter der standesherrlichen Häuser in peinlichen Fällen niederzusetzenden Gerichte von Ebenbürtigen.

6) Königliche Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Wolfegg-Waldsee betreffend, vom 10. Februar 1831 [6]).

7) Königl. Verordnung, den theilweisen Vollzug der obigen Deklaration (unter 6) betr., vom 7. Mai 1831 [7]).

8) Königl. Verordnung, den Vollzug der Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Häuser Hohenlohe-Kirchberg und Langenburg im Punkte der Polizeiverwaltung, vom 23. Juni 1831 [8]). (Verfass. Gesetze ꝛc. Th. I. S. 490 ff. und 497 ff.).

9) Königl. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Rechberg betr., vom 3. Mai 1832 [9]).

Da die verschiedenen Deklarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn in Würtemberg ziemlich übereinstimmend sind, so begnügt man sich hinsichtlich der unter 4, 6 und 9 bemerkten, unter Verweisung auf die im ersten und dritten Theil der Verfassungsgesetze abgedruckten Deklarationen, das Erscheinen derselben nur anzuführen, ohne ihren Inhalt anzugeben.

3) Königl. Würtemb. Reg. Bl. v. J. 1829. Nro. 32.
4) Königl. Würtemb. Reg. Bl. v. J. 1829. Nro. 51.
5) Königl. Würtemb. Reg. Bl. v. J. 1830. Nro. 3.
6) Königl. Würtemb. Reg. Bl. v. J. 1831. Nro. 14.
7) Königl. Würtemb. Reg. Bl. v. J. 1831. Nro. 23.
8) Königl. Würtemb. Reg. Bl. v. J. 1831. Nro. 27.
9) Königl. Würtemb. Reg. Bl v. J. 1832. Nro. 23.

Verordnung,

betreffend das gegen die mittelbar gewordenen gräflichen Häuser zu beobachtende Canzleiceremoniel.

Wilhelm von Gottes Gnaden König von Würtemberg ꝛc.

In vorangegangenen, über die staatsrechtlichen Verhältnisse mittelbar gewordener gräflicher Häuser erlassenen, besonderen Erklärungen haben Wir Uns vorbehalten, nähere Bestimmungen über ein der Ebenbürtigkeit solcher gräflichen Häuser angemessenes Kanzleiceremoniel im Allgemeinen zu treffen, und denselben insbesondere das Prädikat „Erlaucht" zu gewähren, insofern dasselbe von den übrigen zum deutschen Bunde gehörenden Königlichen Höfen den ehemaligen Reichsgrafen bewilligt werden sollte.

Nachdem Letzteres in Folge einer unter sämmtlichen Bundesstaaten am 13. Februar d. J. getroffenen Vereinigung eingetreten ist, wollen Wir nun verordnet haben, wie folgt:

§. 1. Die Eröffnungen und Communikationen der Königlichen Ministerien und Landescollegien an die Häupter oder Glieder der mittelbar gewordenen gräflichen Häuser können sowohl in der Form von Schreiben als in der Form amtlicher Erlasse geschehen.

Andere Stellen haben sich ausschließlich der Form von Schreiben zu bedienen.

§. 2. In Zuschriften Unserer Ministerien, der Vorstände Unserer Landescollegien, und anderer Stellen, welche in der Form eines Schreibens derselben an die Häupter der mittelbaren gräflichen Häuser ergehen, kommt diesen in der Anrede, welche mit dem Inhalte in Verbindung gesetzt wird, die Titulatur: „Euer Erlaucht" zu, wie solche auch im Zusammenhange abwechselnd mit „Hochdieselben" zu geben ist.

Die Nachgebornen solcher gräflichen Häuser erhalten auf gleiche Weise in der Anrede, wie im Zusammenhange der Schreiben, die Titulatur: „Euer Hochgebohren."

Mit Uebergehung aller sonst gewöhnlich gewesenen Schlußformen sind dergleichen Schreiben, wenn sie von Unsern Ministerien ausgehen, mit den Worten: „mit vollkommenster

Hochachtung ꝛc." und beziehungsweise „mit ausgezeichneter Hochachtung ꝛc.", wenn sie von den Vorständen Unserer Landescollegien, oder Funktionären anderer Stellen ausgehen, mit den Worten: „Verehrungsvoll ꝛc." und beziehungsweise „mit vollkommenster Hochachtung ꝛc." zu schließen.

§. 3. In amtlichen Erlassen, welche von Unsern Ministerien und Landescollegien in der durch Unsere Verordnung vom 24. December 1816 (Reg. Blatt Seite 407 und 411) bezeichneten Form ausgehen, werden sich dieselben gegen die Häupter der gräflichen Häuser der Benennung: „des Herrn Grafen Erlaucht" — „dem Herrn Grafen" — „Sr. Erlaucht, dem Herrn Grafen" mit angemessener Abwechselung bedienen.

In Erlassen an Nachgeborne ist das Prädikat „Hochgebohren" mit gleicher Abwechselung zu beobachten.

§. 4. Bei einer wie bei der andern der vorbezeichneten Zuschriften ist die Aufschrift derselben an das Haupt eines gräflichen Hauses:

„Sr. Erlaucht, dem Herrn Grafen von N. (Name des gräflichen Hauses) in N."

an einen Nachgebornen:

„Sr. Hochgebohren, dem Herrn Grafen N. (Taufname) von N. (Name des gräflichen Hauses) in N."

Uebrigens bleibt denjenigen Grafen, welchen das Prädikat „Excellenz" verliehen ist, der Vorzug dieses Prädikats vorbehalten.

§. 5. Das Kanzleiceremoniel, welches hinsichtlich der innern und äußern Form der Eingaben der Mitglieder der gräflichen Häuser an Uns, an Unsern Geheimen Rath, an Unsere Ministerien und übrige Landesstellen zu beobachten ist, bestimmt sich nach denjenigen Vorschriften, welche hierüber im Allgemeinen theils bestehen, theils ferner ergehen werden.

Gegeben Stuttgart den 3. Mai 1829.

ꝛc. ꝛc.

Bekanntmachung,

betreffend den Vollzug und die Ergänzung der Königl. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Erbach-Wartemberg-Roth.

Nachdem der Graf Carl von Erbach-Wartemberg-Roth auf die durch die Königl. Declaration vom 4. December 1822 [1]) (Reg. Blatt Seite 893 ff.) demselben eingeräumte Rechtspflege, Polizeiverwaltung und Forstgerichtsbarkeit in seinen standesherrlichen Besitzungen neuerlich verzichtet hat, und die nachträgliche Annahme dieses Verzichts durch Kön. Entschließung vom 16. v. M. gnädigst genehmigt worden ist; so wird solches mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß hiernach der Graf in die durch den §. 48. gedachter Kön. Declaration für diesen Fall zugesicherten Surrogate jener Rechte, so wie sich dieselben durch die bestehende Gesetzgebung gestaltet haben, nunmehr eintritt.

Zugleich haben Se. Königl. Majestät die §§. 43. und 60. der erwähnten K. Declaration dahin zu erläutern und beziehungsweise zu ergänzen geruht, daß

1) dem Grafen unbenommen sey, für die Verwaltung seiner eigenthümlichen Waldungen sowohl, als für die Beaufsichtigung dieser und der in den gräflichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen in forst- und jagdpolizeilicher Hinsicht Forstverwalter und Förster, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienstcontracts abhänge, in Verbindung mit seiner Rentenverwaltung oder abgesondert von derselben, in der Art anzustellen, daß diese gräflichen Diener, so weit sich ihre Verrichtungen auf die Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen erstrecken, nicht nur über ihre diesfallsige Befähigung bei der höheren K. Forstbehörde sich auszuweisen haben, sondern auch vermöge beständigen Auftrags der K. Kreisfinanzkammer unter der Aufsicht des betreffenden K. Oberförsters stehen;

---

1) Verfassungsgesetze ꝛc. Th. I. S. 425 ff.

2) daß diejenigen gräflichen Privatdiener, welche, ständen sie in derselben Kategorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit eximirt seyn würden, dieselbe Exemtion zu genießen haben und der Gerichtsbarkeit der betreffenden K. Oberamtsgerichte unmittelbar untergeordnet seyen.

Die betreffenden Staats- und Gemeindebehörden haben sich hiernach gebührend zu achten.

Stuttgart den 3. Juli 1829.

ꝛc. ꝛc.

Bekanntmachung

der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Bekanntmachung der fürstlichen und gräflichen Häuser, auf welche das gegen die standesherrlichen Häuser zu beobachtende Canzleiceremoniel Anwendung findet.

In Beziehung auf die Königl. Verordnungen vom 16. November 1826 [1]) (Reg. Blatt S. 483) und 3. Mai 1829 [2]) (Reg. Blatt S. 205) über das gegen die standesherrlichen Häuser zu beobachtende Canzleiceremoniel wird andurch bekannt gemacht, daß die dem Königreiche angehörigen Fürstlichen und Gräflichen Häuser, auf welche solches Anwendung findet, folgende sind:

A) Fürstliche Häuser:

Colloredo-Mansfeld.
Fürstenberg.
Hohenlohe-Kirchberg.
Hohenlohe-Langenburg.
Hohenlohe-Oehringen.
Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein.
Hohenlohe-Waldenburg-Jartberg.
Hohenlohe-Waldenburg-Waldenburg.
Löwenstein-Wertheim-Freudenberg.
Löwenstein-Wertheim-Rosenberg.

1) Verfassungsgesetze ꝛc. Th. I. Seite 386.
2) Nro. 2. dieses Kapitels.

Oettingen-Spielberg.
Oettingen-Wallerstein.
Solms-Braunfels.
Schwarzenberg.
Thurn und Taxis.
Waldburg-Wolfegg-Waldsee.
Waldburg zu Zeil und Trauchburg.
Waldburg-Zeil-Wurzach.
Windisch-Grätz.
Sayn-Wittgenstein-Hohenstein.

B) Gräfliche Häuser.

Erbach-Wartemberg-Roth.
Fugger-Kirchberg-Weissenhorn.
Fugger-Nordendorf.
Königsegg-Aulendorf.
Neipperg.
Plettenberg-Mietingen.
Pückler-Limpurg.
Quadt-Isny.
Rechberg.
Schäsberg-Thannheim.
Stadion-Stadion-Thannhausen.
Sternberg-Manderscheid.
Törring-Guttenzell.
Waldbott-Bassenheim.
Waldeck und Pyrmont.
Isenburg-Büdingen-Meerholz.

Stuttgart den 27. Juli 1829.

2c. 2c.

Verordnung,

den theilweisen Vollzug der Königl. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürsten von Waldburg zu Wolfegg-Waldsee betreffend.

Wilhelm von Gottes Gnaden 2c.

Da Wir dem Fürsten Joseph von Waldburg zu Wolfegg-Waldsee, rücksichtlich der von demselben vorgetragenen be-

sonderen Verhältnisse, gnädigst zugestanden haben, diejenigen Rechte, welche ihm in den §§. 53 — 55 Unserer Declaration vom 10. Februar d. J. [1]) für den Fall der Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit, Polizeiverwaltung und Forstgerichtsbarkeit zugesichert worden sind, in den in der Beilage II. gedachter Declaration bezeichneten Gemeindebezirken und Orten alsbald ausüben zu dürfen: so fügen Wir solches andurch zu wissen, und befehlen Unseren Landesstellen und Behörden, sich in eintretenden Fällen hiernach zu achten. Gegeben Stuttgart den 7. Mai 1831.

2c. 2c.

Verordnung,

betreffend den Vollzug der Königl. Declarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Häuser Hohenlohe-Kirchberg und Langenburg im Punkte der Polizeiverwaltung.

Nachdem die Fürsten zu Hohenlohe-Kirchberg und zu Hohenlohe-Langenburg, unter Verzichtleistung auf die Rechtspflege in ihren neuerlich durchaus abgetheilten Besitzungen, die Vollziehung Unserer Königlichen Declarationen vom 27. September 1825 [2]) wegen Feststellung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse hinsichtlich der Polizeiverwaltung nachgesucht und über die Erfüllung der Vorbedingungen für deren Uebernahme sich ausgewiesen haben, so verordnen Wir hiermit, wie folgt:

§. 1. Die fürstlichen Besitzungen werden für den Zweck der Polizeiverwaltung in die in den beiden Anlagen I. und II. beschriebenen vier Amtsbezirke mit den Amtssitzen zu Kirchberg, Künzelsau, Langenburg und Weikersheim, eingetheilt.

§. 2. Von dem 1. Juli 1831 an treten die für dieselben bestellten Königlich Fürstlichen Aemter in Wirksamkeit.

§. 3. Für die Verhältnisse der Letzteren gelten alle diejenigen Bestimmungen, welche Wir in Unserer Verordnung

1) Nro. 6. dieses Kapitels.

2) Verfassungsgesetze 2c. Th. I. Seite 490 ff.

vom 12. Juni 1823 für die Königl. Fürstlich Thurn und Taxisschen Aemter ertheilt haben, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes festgesetzt ist.

§. 4. Bei dem geringeren Umfange des Amtsbezirks Langenburg genehmigen Wir, daß auf das Königl. Fürstliche Amt Langenburg dasjenige angewendet werde, was in Unserer Verordnung vom 28. Februar 1824, §§. 3. und 6. hinsichtlich des Gehalts und hinsichtlich des Amtsactuars bei dem Königl. Fürstlichen Amt Bartenstein zugestanden worden ist. Gegeben, Stuttgart den 23. Juni 1831.

ꝛc. ꝛc.

Beilage I.

Eintheilung der Fürstlich Hohenlohe-Kirchbergschen Amtsbezirke.

Jaxtkreis.

A) Amts Kirchberg, Oberamts Gerabronn.

Gemeindebezirke:

1) Kirchberg, Amtssitz.
2) Gaggstatt mit Fuchshof, Heroldhausen, Hezelhof, Lenkerstetten, Lobenhausen, Mistlau, Seibottenberg, Werkelweiler, Werdeck.
3) Lendsiedel mit Dienboth, Dürrmenz, Eichenau, Fallhaus, Herboldshausen, Klein-Allmerspann, Sommerhof.
4) Obersteinach mit Altenberg, Niedersteinach, Sandelsbronn.
5) Ruppertshofen mit Hessenau, Leofels.

B) Amt Künzelsau.

a) Vogtei Künzelsau, Oberamts gleichen Namens.

Gemeindebezirke:

1) Künzelsau, Amtssitz, mit Hofrathsmühle und Fallhaus.
2) Amrichshausen.
3) Döttingen mit Dörrhof.
4) Garnberg.
5) Hohbach mit Eisenhutsroth, Heßlachshof, Wendischen-Hof.
6) Hollenbach.
7) Steinbach mit Büttelbronn, Ohrenbach, Wolfselden.

8) Steinkirchen mit Sommerberg, Thierberg, Weilersbach, Winterberg.

b) Vogtei Gaisbach, Oberamts Oehringen.

Gemeindebezirke:

9) Gaisbach mit Ezlinsweiler, Haag, Kemmeten, Obernhof, Schnaihof, Unterhof, Weckhof.

10) Goggenbach.

11. Neureuth mit Neufels.

Beilage II.

Eintheilung der Fürstlich Hohenlohe-Langenburgschen Amts-Bezirke.

Jaxtkreis.

A. Amt Langenburg.

a) Vogtei Langenburg, Oberamts Gerabronn.

Gemeindebezirke:

1) Langenburg, Amtssitz, mit Azenroth, Binselberg, Liebesdorf, Ludwigsruhe, Neuhof, Oberregenbach mit Königsmühle, Unterregenbach.

2) Bächlingen mit Hürden, Nesselbach, Sillboth.

3) Lindlein mit Großbärenweiler, Naicha.

4) Raboldshausen mit Billingsbach, Brüchtingen.

b) Vogtei Belsenberg, Oberamts Künzelsau.

Gemeindebezirke:

5) Belsenberg mit Sigelhof.

6) Jungholzhausen.

B) Amt Weikersheim, Oberamts Mergentheim.

Gemeindebezirke:

1) Weikersheim, Amtssitz, mit Aischland, Karlsberg.

2) Adolzhausen.

3) Elpersheim.

4) Herbsthausen.

5) Honsbronn mit Bronn.

6) Nassau mit Louisgarde, Scheinhardsmühle.

7) Neunkirchen.

8) Queckbronn.

9) Schäftersheim mit Scheunmühle.

Viertes Kapitel.

Großherzogthum Baden.

Im Großherzogthum Baden ist eben so wenig wie im Königreich Würtemberg eine die staatsrechtlichen Verhältnisse aller badischen Standesherrn umfassende Erklärung publicirt worden, weshalb denn in dem Abschnitt V. Abth. 2 Kap. 5 (Verfass. Gesetze Th. I S. 534) die erschienenen einzelnen Deklarationen aufgenommen werden mußten.

Hier bleibt nachträglich noch einzuschalten:

1) Verordnung vom 20. März 1829[1]) wegen des den Häuptern der mediatisirten vormals reichsständischen gräflichen Familien zu gewährenden Prädikats „Erlaucht."

2) Verordnung vom 25. September 1829[2]) betreffend die Courtoisie gegen die nachgebornen Familienglieder vormals reichsständischer Fürstlicher und Gräflicher Häuser.

1) Verordnung.

Die deutsche Bundesversammlung hat in Beziehung auf ihren Beschluß vom 18. August 1825, wodurch sie den Häuptern der mediatisirten vormals reichsständischen Fürstlichen Familien das Prädikat „Durchlaucht" ertheilt, unter dem 13. Februar dieses Jahrs den weiteren Beschluß gefaßt, daß nunmehr auch den Häuptern der mediatisirten vormals reichsständischen Gräflichen Familien eine ähnliche Auszeichnung mittelst Beilegung des Prädikats „Erlaucht" zu gewähren sey.

Allerhöchstem Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gemäß wird dies zur allgemeinen Nachachtung mit dem Anhang verkündet, daß folgenweise sämmtliche Großherzogliche Behörden bei den an gedachte Häupter vormals reichsständischer Gräflicher Familien gerichteten Fertigungen sich der Anrede: „Erlauchter, Hochge-

1) Großherz. Badisches Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1829. VII.

2) Großherz. Badisches Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1829. XIX.

borner Graf!" im Contexte aber der Courtoisie „Euer Erlaucht" zu bedienen haben.

2) Verordnung.

Die Courtoisie gegen die nachgebornen Familienglieder vormals reichsständischer Fürstlicher und Gräflicher Häuser betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Verfügung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 17. dieses Monats Nr. 1282 gnädigst zu bestimmen geruht, daß den nachgebornen Familien-Gliedern vormals reichsständischer Fürstlicher Häuser in den an sie gerichteten Fertigungen die nämliche Courtoisie wie den Häuptern derselben, den nachgebornen Familien-Gliedern, vormals reichsständischer Gräflicher Häuser hingegen in solchen Fertigungen das Prädikat Hochgebohren, im Contexte abwechselnd mit Hochdieselben, zu Theil werden soll.

Dies wird, in Beziehung auf die Bekanntmachungen vom 20. December 1825 (Regierungsblatt Nr. XXXI.[3]) so wie vom 20. März laufenden Jahres[4]) (Regierungsblatt Nr. VII) zur allgemeinen Nachachtung hiermit verkündet.

Fünftes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen.

I.

Die Verfassungsurkunde des Kurfürstenthums Hessen enthält hierüber die nachfolgenden Bestimmungen:

Die besonderen Rechtsverhältnisse der Standesherrschaften werden in Gemäßheit der bundesgesetzlichen Bestimmungen und nach vorgängiger näheren Verständigung der Staatsregierung mit den Standesherrn durch ein Edikt geordnet werden, welches, nachdem dessen Inhalt von den Landständen dieser Verfassung entsprechend befunden worden, unter deren Schutz gestellt werden soll. —

Dieses Edikt[1]) ist nunmehr vorläufig im Regierungsblatt

3) Verfass. Gesetze ꝛc. ꝛc. Theil I. Seite 557.

4) Nr. 1 dieses Kapitels.

1) Sammlung von Gesetzen für Kurhessen. Jahr 1833 Nr. X. S. 113 — 126

erschienen und gleichzeitig der Ständeversammlung zur Zustimmung vorgelegt worden, welche jedoch noch nicht erfolgt ist; es folgt daher hier unten:

Edikt vom 29. Mai 1833, über die besonderen Rechtsverhältnisse der kurhessischen Standesherren.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und nach vorgängiger Verständigung mit den kurhessischen Standesherren über die besonderen Rechtsverhältnisse derselben, zur Vollziehung des §. 49 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831,[1]) nachfolgendes Edikt erlassen.

§. 1. Aufzählung der Standesherrschaften.

Als kurhessische Standesherren sind zu betrachten:

1) der Fürst zu Isenburg-Birstein, wegen der Aemter Birstein und Langenselbold und des Antheils desselben am Orte Rückingen;

2) der Graf zu Isenburg-Wächtersbach, wegen des Amtes Wächtersbach und des Antheils am Orte Rückingen;

3) der Graf zu Isenburg-Meerholz, wegen des Amtes Meerholz und gleichen Antheils am Orte Rückingen;

4) der Graf zu Isenburg-Büdingen, wegen seines Antheils am Orte Rückingen;

5) der Graf zu Solms-Rödelheim, wegen des Antheils am Orte Praunheim.

§. 2. Allgemeines Rechtsverhältniß der Standesherren.

Die Häupter dieser fürstlichen und gräflichen Häuser sind die Standesherren in Kurhessen. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse im Kurstaate.

§. 3. Ebenbürtigkeit und hoher Adel.

Den Standesherren und ihren Familien, welche nach Art. 14 der deutschen Bundes-Akte zu dem hohen Adel in

1) Nr. I dieses Kapitels.

Deutschland gehören, und denen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem vor Auflösung des deutschen Reichsverbandes bestandenen Begriffe ferner verbleibt, sollen bei allen feierlichen Gelegenheiten diejenigen Vorzüge zu Theil werden, welche ihren besonderen Standesverhältnissen angemessen sind.

§. 4. Huldigung.

Bei jeder Regierungs-Veränderung und bei vorkommender Erbfolge in die Standesherrschaft haben die Häupter der standesherrlichen Familien dem Landesfürsten und dessen Nachfolgern in der Regierung die Huldigung zu leisten.

Wird diese vom Landesfürsten oder dessen Nachfolger unmittelbar eingenommen; so muß auch die Leistung von den Standesherren persönlich geschehen, außerdem können sie dieselbe mittelst Einsendung einer Urkunde nachstehenden Inhalts an die mit der Einnahme der Huldigung beauftragte Behörde ablegen:

"Ich ꝛc. (der unterzeichnete kurhessische Standesherr) gelobe und verspreche hiermit wegen meiner Person und meiner inländischen standesherrlichen Besitzungen und Gerechtsame Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten (Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten) und Allerhöchstdessen Nachfolgern in der Regierung, als meinen rechtmäßigen Landesfürsten, unverbrüchliche Treue und schuldige Ehrerbietung, gleichwie Treue dem Vaterlande, Beobachtung der Verfassung und Gehorsam den Gesetzen.

So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, unsern Herrn!

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Siegels".

Die Huldigung der übrigen Glieder der standesherrlichen Familien richtet sich nach den bestehenden Landesgesetzen (vergl. §. 21 der Verfassungs-Urkunde[2]), jedoch soll auch diesen Mitgliedern gestattet seyn, die Huldigung mittelst

---

2) Abschnitt IV Kap. 6 §. 4.

Einsendung einer Urkunde alsdann zu leisten, wenn dieselbe nicht persönlich vor dem Landesfürsten geschieht.

§. 5. Titel und Wappen.

Die Standesherren und ihre Familien führen die vor Auflösung der deutschen Reichsverbindung gebrauchten Titel und Wappen fort, jedoch mit Weglassung solcher Worte und Symbole, durch welche blos ihr früheres Verhältniß zum deutschen Reiche oder ihre vormalige Eigenschaft reichsständischer oder reichsunmittelbarer Landesherren bezeichnet wurde.

§. 6. Kanzlei-Zeremoniel.

In den Erlassen der Ministerien und der Landeskollegien an das Haupt einer standesherrlichen Familie, sollen dieselben die Anrede: „Durchlauchtig Hochgeborener Herr Fürst", „Erlauchtig Hochgeborener Herr Graf" und im Konterte die Ausdrücke: „Eure Durchlaucht", „Eure Erlaucht", gebrauchen.

Die Standesherren haben in ihren Schreiben und Vorstellungen sich der gewöhnlichen Bezeichnung der betreffenden Staatsbehörde ohne besondere Kurialien zu bedienen.

§. 7. Kirchen-Gebet.

Innerhalb der Standesherrschaften soll das Kirchen-Gebet vorerst für Uns und Unser kurfürstliches Haus, und dann für den Standesherrn und dessen Familie verrichtet werden.

Die deshalbige Gebetsformel wird von der landesherrlichen obern Kirchenbehörde vorgeschrieben.

§. 8. Oeffentliche Trauer bei Sterbefällen.

Ebenso findet bei dem Ableben des Standesherrn, seiner Gemahlin, seines vermuthlichen Nachfolgers und anderer Familienglieder, und zwar:

1) für den Standesherrn und dessen Gemahlin sechs Wochen,

2) für den vermuthlichen Nachfolger drei Wochen, und

3) für die übrigen Familienglieder vierzehn Tage

in den standesherrlichen Bezirken öffentliche Trauer Statt mittelst angemessenen Trauergeläutes nach deshalb zu veranlassender Verfügung des Pfarrers und mittelst Unterblei-

bung öffentlicher Lustbarkeiten, zu deren Verbote die Ortspolizei-Behörde aufzufordern ist.

§. 9. Ehrenwache.

Den Häuptern der standesherrlichen Familien steht es frei, innerhalb ihrer standesherrlichen Bezirke aus ihren Privat-Einkünften Ehrenwachen bis zu dreißig Mann zu unterhalten, welche aus Inländern, die ihrer Militärpflicht bereits entledigt sind, bestehen. Die Dienstkleidung derselben muß sich von der Uniform des kurhessischen Militärs völlig unterscheiden.

Ausserdem können dieselben Polizeiwachen zur Handhabung der ihnen zustehenden Polizeigewalt anordnen.

§. 10. Freiheit des Aufenthalts.

Den Standesherren und ihren Familien bleibt es überlassen, ihren Aufenthalt in jedem, zu dem deutschen Bunde gehörenden oder mit demselben im Frieden lebenden, Staate zu nehmen, auch daselbst in Civil- oder Militärdienste zu treten.

§. 11. Freiheit von der Militärpflicht.

Sie bleiben für immer, sowohl für ihre Person, als für die Mitglieder ihrer Familien, von aller Militärpflichtigkeit, desgleichen von der Verbindlichkeit der Theilnahme an irgend einer Bürger- oder ähnlichen Landesbewaffnung gänzlich frei.

§. 12. Familienverträge.

Ihre noch bestehenden Familienverträge werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung aufrecht erhalten, jedoch wird die öffentliche Kundmachung hinsichtlich ihrer, eine Beschränkung der Eigenthumsrechte enthaltenden, Bestimmungen angeordnet werden.

Diese Familienverträge sollen, nachdem solche zum Anerkenntniß ihrer Gültigkeit dem Landesherrn vorgelegt worden sind, von dem Ministerium der Justiz den Gerichten als Normen bei Beurtheilung einschlagender Fälle mitgetheilt werden.

Die Standesherren können ferner, ohne Benachtheiligung der erworbenen Rechte dritter Personen, über ihre Güter und Familienverhältnisse nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung verbindliche Anordnungen treffen, welche jedoch, soweit sie als Familienstatuten vom gemeinen Landesrecht oder früheren Hausgesetzen abweichen, zur landesherrlichen Bestätigung vorgelegt werden müssen, und, nachdem diese erfolgt seyn wird, ebenwohl öffentlich kund gemacht oder nach Befinden ihres Inhaltes blos den Gerichten zur Nachachtung mitgetheilt werden müssen.

§. 13. Landstandschaft.

Das Haupt einer jeden fürstlichen oder gräflichen ehemals reichsunmittelbaren Familie, welche eine Standesherrschaft in Kurhessen (vergl. §. 1) besitzt, ist nach §. 63, Nr. 2, der Verfassung-Urkunde[3]) Mitglied der kurhessischen Ständeversammlung und demselben die Stellvertretung durch eines seiner dazu fähigen Familienglieder und in deren Ermangelung oder Verhinderung durch einen anderen geeigneten Bevollmächtigten, welcher in Kurhessen begütert ist, gestattet.

§. 14. Privilegirter Gerichtsstand in Civil-Sachen.

Die Standesherren genießen für sich und ihre Familien als Verklagte einen privilegirten Gerichtsstand in den Civil-Rechtsstreitigkeiten, und zwar

a) in persönlichen Rechtssachen, dergestalt, daß der Civil-Senat desjenigen Obergerichtes, in dessen Bezirke sich der Wohnsitz des belangten Standesherrn befindet, in erster, und der Civil-Senat des Ober-Appellationsgerichts zu Cassel in zweiter und letzter Instanz das zuständige Gericht ist.

b) In Beziehung auf die, eine standesherrliche Besitzung oder eine solcher anklebende Gerechtsame betreffenden, dinglichen Rechtshändel soll der Civil-Senat desjenigen

3) Abschnitt VI. Abth. 1 Kap. 5 §. 1.

Obergerichts, in dessen Bezirke die Besitzung liegt, das in erster Instanz zuständige Gericht der belegenen Sache seyn, und ebenwohl der Civil-Senat des Ober-Appellationsgerichtes zu Cassel die zweite und letzte Instanz bilden.

c) Gegen die standesherrliche Privat-Verwaltungsbehörde, als solche, findet keine Klage Statt, sondern die auf deren Dienstverrichtungen sich gründenden Klagen sind gegen den Standesherrn selbst zu richten.

Insofern Rechtssachen durch blose Mandatarien betrieben werden können (vergl. die Verordnung vom 17. November 1829), steht es den Standesherren frei, sich dazu ihrer gedachten, zu dem Ende mit Vollmacht zu versehenden, Behörden zu bedienen. In allen Fällen hingegen, wo nach den Prozeß-Ordnungen die gerichtlichen Verhandlungen durch ordentliche Anwälte oder Sachwalter zu bewirken sind, bleiben die Standesherren lediglich an diese, jedoch dergestalt gebunden, daß es ihnen gestattet ist, ihre Revenüen-Verwalter im Allgemeinen zur Bestellung der nöthigen Prokuratoren zu ermächtigen.

d) Diejenigen kurhessischen Standesherren, welche nach dem Rechtsbegriffe des Domizils einen mehrfachen Wohnort haben, können von Fremden sowohl, als von kurhessischen Unterthanen, entweder vor den kurhessischen Gerichten, oder vor den Gerichten des anderen Wohnortes belangt werden, und die kurhessische Gerichtsbehörde soll, wofern dieser Grundsatz im betreffenden anderen Staate ebenwohl beobachtet wird, auf beigebrachte Bescheinigung der Prävention, die Klage ab- und an das prävenirte Gericht verweisen.

e) Den Standesherren ist es gestattet, in ihren Civil-Rechtsstreitigkeiten jeden Neben-Eid an ihrer Statt durch einen Bevollmächtigten, und hinsichtlich der zur regelmäßigen Verwaltung ihrer Rentkammern oder Domänenkanzleien und beziehungsweise ihrer Rentereien g-

hörenden Gegenstände einen jeden Eid durch denjenigen ihrer Diener ableisten zu lassen, von dessen Handlungen die Rede ist, oder welcher vermöge seiner Dienststellung und Wissenschaft zur Ableistung des in Frage stehenden Eides vorzugsweise wohl im Stande und bereit ist.

§. 15. Privilegirter Gerichtsstand in Strafrechtssachen.

In den Angelegenheiten der Strafrechtspflege, welche nach Maaßgabe der Verordnung vom 12. Januar 1822 sich zur Polizei-Gerichtsbarkeit eignen, sind sowohl die Häupter als auch die Mitglieder standesherrlicher Häuser dem Kriminal-Senate des Obergerichtes, in allen anderen Strafrechtsfällen dagegen dem Kriminal-Senate des Ober-Appellationsgerichtes untergeben.

Die Häupter der standesherrlichen Familien können jedoch, wenn sie sich der Gerichtsbarkeit des Ober-Appellationsgerichtes in dieser Beziehung nicht unterwerfen wollen, ein Gericht von Ebenbürtigen verlangen. Für diesen Fall kommen folgende nähere Vorschriften in Anwendung:

a) Die Untersuchung gebührt zweien von dem Kriminal-Senate des Ober-Appellationsgerichtes in einzelnen Fällen aus seiner Mitte zu ernennenden Kommissären, welche alle Zuständigkeiten eines Untersuchungs-Gerichtes ausüben. Die ordentlichen Kriminal-Gerichte und Polizei-Behörden jeden Ortes bleiben aber ebenwohl befugt und verpflichtet, bei vorhandener gesetzlicher Veranlassung den Angeschuldigten auf eine dem Stande desselben angemessene Weise zur Haft zubringen; sie müssen jedoch hiervon zur weiteren Verfügung über die Rechtmäßigkeit der Haft unverzüglich entweder jenen Untersuchungs-Kommissären oder, wenn diese noch nicht ernannt seyn sollten, dem Kriminal-Senate des Ober-Appellationsgerichtes Anzeige machen.

b) Nach Beendigung des Untersuchungs- und Vertheidigungs-Verfahrens werden die Akten an das Justiz-

Ministerium eingeschickt, und es wird sodann auf den Vorschlag desselben vom Landesherrn ein Austrägal-Gericht niedergesetzt, welches in der Residenz sich versammelt, und aus dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter bei dem Ober-Appellationsgerichte und aus fünf volljährigen und nicht durch allzunahe Verwandtschaft oder Schwägerschaft verhinderten Mitgliedern von Familien kurhessischer Standesherren zusammengesetzt ist, und dessen Mitglieder von dem Angeschuldigten aus denselben Gründen, welche Zeugen verdächtig machen, rekusirt werden können.

c) In Ermangelung einer hinreichenden Anzahl fähiger Ebenbürtiger dieser Art wird das Gericht aus den kurhessischen Mitgliedern der vormaligen Reichsritterschaft ergänzt.

d) Der Präsident des Ober-Appellationsgerichtes hat in dem Austrägal-Gerichte den Vorsitz und die Geschäftsleitung; er versammelt die einberufenen Austrägal-Richter, nimmt von ihnen auf Gewissen und Ehre das Versprechen zu sorgfältigster Erwägung der Sache und vollkommener Unparteilichkeit in der Abstimmung ab, lässet sodann die Sache durch ein Mitglied des Ober-Appellationsgerichtes vortragen, sammelt die Stimmen der Richter (zu denen jedoch weder der Vorsitzende, noch der Referent gehört), welche das Urtheil nach den vorhandenen Strafgesetzen zu fällen haben, nach ihrer durch das persönliche Lebensalter eines jeden bestimmten Sitz-Ordnung, und bildet hieraus nach Stimmenmehrheit den Ausspruch über die Schuld oder Nichtschuld sowohl, als über die Strafe.

e) Die Ausfertigung des gefällten Urtheils, welche von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Austrägal-Gerichtes zu unterzeichnen ist, muß vor der Verkündigung von dem Vorsitzenden an Unser Justiz-Ministerium eingesandt werden, welches dasselbe behufs etwaiger Ausübung des Begnadigungsrechtes oder Milderungsrechtes

Uns vorzulegen und demnächst wegen der Vollziehung des Urtheils das weiter Nöthige an die Gerichtsbehörden zu verfügen hat.

f) Gegen das verkündigte Urtheil findet keine weitere Instanz Statt.

§. 16. Gerichtsstand bei Dienstverhältnissen.

Stehen Häupter oder Mitglieder standesherrlicher Familien in kurhessischen Diensten; so werden sie in dem Falle eines Dienstvergehens denjenigen Gerichtsstand haben, welchen ihre Dienstverhältnisse mit sich bringen.

§. 17. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Für alle Zweige der freiwilligen Gerichtbarkeit, namentlich für das Vormundschafts-, Kontrakten-, Hypotheken- und Depositen-Wesen, ist das betreffende Obergericht die zuständige Behörde, vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei dem Ober-Appellationsgerichte.

§. 18. Vormundschaftswesen insbesondere.

In Hinsicht auf die Vormundsbestellung und die Anordnung der Kuratelen, sowie die Pflichten der Vormünder und Kuratoren, wird Folgendes verordnet:

a) Es bleibt den Standesherren unbenommen, durch Testamente oder Familienverträge Vormundschaften über die minderjährigen Glieder ihrer Familie, oder Kuratelen wegen Gemüthskrankheit, Abwesenheit, oder Verschwendung eines Mitgliedes ihrer Familie anzuordnen, und festzusetzen, wie es mit der Verwaltung ihres Vermögens während der Dauer der Minderjährigkeit oder der Dauer jenes Zustandes gehalten werden, und wer die Vormundschaft oder Kuratel führen solle. Ebenso ist es den Standesherren überlassen, wegen Bildung der Familienräthe, unter deren Mitwirkung die wichtigeren Angelegenheiten der Vormundschaften und persönlichen Kuratelen nach §. 131 der Verfassungsurkunde[4]) besorgt

4) Abschnitt IV. Kap. 6 §. 39.

werden sollen, in ihren Testamenten und Familienverträgen Vorschriften zu ertheilen.

Die Anordnung einer Kuratel für Gemüthskranke ꝛc. darf indessen nicht anders geschehen, als bis die betreffende Gerichtsstelle die Nothwendigkeit und Statthaftigkeit derselben nach vorheriger, entweder von Amtswegen oder auf Anrufen der Betheiligten vorgenommenen, Untersuchung ausgesprochen haben wird. Die Ergreifung von Rechtsmitteln gegen einen solchen Ausspruch aber soll dessen Vollziehung nicht aufhalten können.

b) Derjenige, welcher in einem solchen Falle zur Vormundschaft ꝛc. berufen wird, hat, sobald der Zeitpunkt der Uebernahme seines Berufes eintritt, sich bei dem Obergerichte zu melden, seine vormundschaftliche Legitimation in beglaubigter Form zu überreichen und um Bestätigung derselben, sowie um Zulassung zum Vormunds-Eide zu bitten.

c) Sind weder durch ein Testament, noch durch Familienverträge, Vormünder oder Kuratoren angeordnet; so tritt, wenn von der Bevormundung eines jetzigen oder künftigen Familienhauptes die Rede ist, die Mutter oder der nächste volljährige Agnat in das Recht der Vormundschaft oder Kuratel. Sind aber in dem vorausgesetzten Falle Nachgeborne zu bevormunden; so bleibt die Wahl des Vormundes ꝛc. dem Familienhaupte überlassen, und falls dieses selbst unter Vormundschaft oder Kuratel steht, dem Vormunde oder Kurator desselben. In beiden Fällen hat der Vormund ꝛc. ebenfalls alsbald um seine Bestätigung oder Verpflichtung nachzusuchen und seine Legitimation beizubringen.

d) Das Obergericht untersucht, ob der gebetenen Bestätigung kein erhebliches Hinderniß entgegenstehe, und wenn sich kein Grund zeigt, die Bestätigung zu verweigern; so wird diese nach einer hierfür zu entwerfenden Formel, welche alle Geldaufnahme für den Pflegbefohlenen und auf dessen Namen, Veräußerungen und

Verpfändungen von Immobilien, oder auf Hypothek angelegten Kapitalien ohne obervormundschaftlichen Konsens untersagt, ertheilt, und vor der deshalbigen Ausfertigung der Vormund eidlich verpflichtet.

Der Vormunds-Eid kann übrigens jedesmal durch einen besonders dazu bevollmächtigten Stellvertreter abgelegt werden.

e) Findet sich ein gegründeter Anstand bei der Bestätigung des testamentarischen, vertragmäßigen oder gesetzlichen Vormundes oder Kurators, weil dieser in irgend einer Hinsicht offenbar unfähig ist, die Vormundschaft oder Kuratel zu führen, oder wenigstens sie allein zu bestreiten; so hat das Obergericht mit möglichster Berücksichtigung des zu erfordernden Vorschlags des oben unter a gedachten Familienrathes, und in dessen Ermangelung der standesherrlichen Agnaten, entweder einen anderen Vormund aus der Klasse der Standesgenossen zu ernennen, oder nach Befinden dem Ernannten einen Mitvormund aus derselben Klasse beizuordnen.

f) Ist überhaupt keine durch Testament, Vertrag oder Gesetz bezeichnete, zur Vormundschaft oder Kuratel befähigte und bereitwillige Person vorhanden; so haben die zur Verwaltung des standesherrlichen Vermögens angestellten Behörden von dem Falle, der die Anordnung einer Vormundschaft ꝛc. nöthig macht, dem Obergerichte unverweilt Anzeige zu machen und dieses hat alsdann nach den eintretenden Umständen vorzugsweise aus der Zahl der inländischen Standesgenossen, mit möglichster Berücksichtigung des zu erfordernden Vorschlags des oben unter a gedachten Familienrathes, und in dessen Ermangelung der standesherrlichen Agnaten, den Vormund oder Kurator zu ernennen und zu verpflichten, auch alle deshalb weiter erforderliche Vorsehung zu treffen.

g) Wenn die Mutter die Vormundschaft ꝛc. zu führen hat; so muß sie vor der Zulassung zum Vormunds-Eide

noch auf eine anderweite Vermählung während ihrer Vormundschaft, und hinsichtlich dieser auf die ihr zu Statten kommenden Rechtswohlthaten des weiblichen Geschlechts, nachdem sie hierüber gehörig belehrt seyn wird, ausdrücklich Verzicht leisten. Schreitet sie dennoch zur zweiten Ehe; so kann ihr zwar die Beibehaltung der Vormundschaft ꝛc. bewilligt werden, wenn davon kein Nachtheil für den Pflegbefohlenen zu befürchten ist, jedoch ist ihr in diesem Falle ein Mitvormund aus den nächsten Agnaten oder Standesgenossen beizuordnen, welchem sie vor ihrer weiteren Vermählung über ihre bisherige Verwaltung Rechnung abzulegen hat.

h) Der Vormund oder Kurator übt alle vormundschaftliche Rechte, sowohl in Ansehung der Person, als des Vermögens seines Pflegbefohlenen aus. Bei allen, auf das ihm anvertraute Vermögen sich beziehenden, Verfügungen handelt der Vormund oder Kurator im eigenen Namen unter ausdrücklicher Bemerkung seiner vormundschaftlichen Eigenschaft. Er nimmt sämmtliche, zur Verwaltung des gedachten Vermögens angestellte, Beamten in seine Pflichten, lässet sich von ihnen Rechnung ablegen, ist aber selbst nur nach geendigter Vormundschaft ꝛc. und zwar seinem ehemaligen Pflegbefohlenen oder dessen Erben auf deren Verlangen zur Rechnungsablage verbunden, es sey denn, daß er einer übelen Verwaltung beschuldigt würde. Wird deshalb Klage erhoben, oder würde das Obergericht auf anderem amtlichen Wege von Mängeln der vormundschaftlichen Verwaltung in Kenntniß gesetzt; so hat dasselbe vorerst sämmtliche ihm zugekommene Anzeigen dem Vormunde oder Kurator zur Rechtfertigung vollständig mitzutheilen, und, jedoch vorbehaltlich der etwa erforderlichen konservatorischen Maaßregeln, nur dann, wenn es diese Rechtfertigung unzureichend finden sollte, mittelst förmlichen Beschlusses eine obervormundschaftliche Untersuchung anzuordnen, bei welcher die Vorlage der gewöhnlichen Verwaltungsrech-

nungen und nach Umständen förmliche Rechnungsablage für die bisherige vormundschaftliche Verwaltung verlangt werden kann.

i) Wenn in Bevormundungs- oder Kuratel-Bestellungsfällen das zu verwaltende Vermögen zum Theil in Kurhessen und zum Theil in anderen Staaten sich befindet; so ist, wenn hierunter von den betreffenden auswärtigen Behörden ein Gleiches beobachtet wird, der Grundsatz zu befolgen, daß die Bevormundung bei dem persönlichen Gerichtsstande der Eltern, und die Bestellung der Curatoren bei dem persönlichen Gerichtsstande desjenigen, dem solche beizugeben sind, zu bewirken sey. In dergleichen Fällen aber haben die auswärts bestellten Vormünder ꝛc. sich als solche in Ansehung des in Kurhessen befindlichen Vermögens bei dem betreffenden Obergerichte beeidigen zu lassen, und auf dessen Erfordern Rechnung zu stellen.

Damit hinsichtlich der obervormundschaftlichen Verfügungen, welche die Verwaltung des zum Theil in Kurhessen, zum Theil in anderen Staaten sich befindenden Vermögens der unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Mitglieder standesherrlicher Familien betreffen, die Nachtheile und Unbequemlichkeiten getheilter Vormundschaften vermieden werden mögen, werden Wir gern zu geeigneter Uebereinkunft über die in dieser Beziehung gemeinschaftlich zu beobachtenden Grundsätze mit der einschlägigen auswärtigen Staatsregierung nach Vernehmung der Standesherren die Hand bieten.

§. 19. Behörde in Polizeiverwaltungssachen.

Die im Kurfürstenthume befindlichen Mitglieder ehemaliger reichsständischer Häuser stehen in Angelegenheiten der Polizei-Verwaltung innerhalb der Standesherrschaft unter dem Ministerium des Innern oder der von diesem beauftragten Regierung, außerhalb derselben unter der betreffenden Regierung, jedoch unbeschadet der, auch von den Kreisämtern in Eilfällen zu erlassenden Verfügung.

§. 20. Standesherrliche Gerichtsbarkeit.

Den Standesherren steht die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege nebst der Polizei- und Forstgerichtsbarkeit, in erster Instanz innerhalb ihrer Standesherrschaften zu, nachdem rücksichtlich der zweiten Instanz die landesherrliche Genehmigung zur Auflösung der, durch die Verordnung vom 31. December 1816 bewilligten, Justizkanzlei durch das Staatsministerial-Ausschreiben vom 30. September 1829 ertheilt worden ist. Die standesherrlichen Aemter haben in Beziehung sowohl auf die Civilgerichtsbarkeit, wie auf die Strafrechtspflege, gleiche Zuständigkeit mit Unseren Justizämtern in dem Bezirke Unseres Obergerichtes zu Hanau. Als Ausnahme von dieser Regel sollen jedoch bei allen Verbrechen und Vergehen gegen Uns und Unsere Familie, den Staat und Unsere Staatsdiener, als solche, sowie bei allen Defraudationen Unserer Hoheitsgefälle, oder sonstigen Beeinträchtigungen Unserer Gerechtsame, die Untersuchungen und die Urtheilsfällung lediglich Unseren Beamten und Unserem Obergericht zu Hanau obliegen.

In Betreff der Zuständigkeit der standesherrlichen Aemter zur Untersuchung und Bestrafung der Polizei-Uebertretungen verbleibt es bei dem §. 20 der Verordnung vom 12. Januar 1822[5]).

Hinsichtlich der Forstgerichtsbarkeit bleibt es bei den deshalbigen Bestimmungen der Verordnungen vom 7. November 1817, vom 4. April 1822, §. 4, und vom 30. December 1822, §. 31[6]).

Unser Obergericht zu Hanau ist für die standesherrlichen Bezirke zweite, und Unser Ober-Appellations-Gericht oberste und letzte Instanz.

Die Standesherren haben alle Nutzungen der ihnen zustehenden Gerichtsbarkeit ferner zu beziehen, dagegen aber auch alle damit verbundenen Lasten und Kosten zu tragen.

Das Begnadigungsrecht kommt Uns allein zu.

---

5) Verf. Gesetze Th. 1. Abschnitt V. Abtheil. 1 Kap. 6 S. 581.

6) Verf. Gesetze Th. 1. Abschnitt V. Abtheil. 1 Kap. 6 S. 581.

Die standesherrlichen Justizämter sollen mit einem Richter und einem Amts-Aktuar besetzt seyn, und den Namen

Kurfürstlich-Hessisches, z. B. Fürstlich-Isenburg-Birsteinsches, Justizamt

und das von Uns vorgeschriebene Siegel führen.

Die von den Standesherren zu ernennenden Beamten sind Unserem Obergerichte zu Hanau zur Prüfung ihrer Fähigkeit und zur Auswirkung Unserer landesherrlichen Bestätigung vorzuschlagen.

Zu Beamten können nur solche Subjekte vorgeschlagen werden, welche die zum Richteramt erforderlichen Eigenschaften besitzen, und durch ein Zeugniß Unserer betreffenden Examinations-Commission sich wegen ihrer Rechtskenntnisse ausweisen, oder bereits bei einem inländischen Obergericht in die Zahl der Advokaten und Prokuratoren aufgenommen gewesen sind und als solche practicirt haben.

Die Amts-Actuare werden von den Standesherren ohne Unsere höchste Bestätigung ernannt, nachdem zuvor über deren, zu ihren Stellen erforderlichen, Eigenschaften Unserem Obergericht zu Hanau genügende Nachweisung vorgelegt worden.

Die Beamten und Amts-Actuare zu Birstein, Wächtersbach, Meerholz, Langenselbold und Praunheim haben ihren Diensteid, welcher zugleich auf die den Standesherren schuldige Ehrerbietung und Treue gerichtet ist, bei dem Obergerichte zu Hanau auf eine, von Unserem Justizministerium, nach vorausgegangener Erklärung der Standesherren zu ertheilende, Dienstanweisung abzulegen. Eine weitere Beeidigung dieser Gerichtspersonen durch die Gerichtsherrschaft findet nicht Statt; doch soll letzterer eine beglaubigte Abschrift des Verpflichtungs-Protokolls mitgetheilt werden.

Die nachgesuchte Entlassung eines Beamten bedarf zu ihrer Gültigkeit Unserer höchsten Bestätigung, die eines Amts-Actuars der Genehmigung Unseres Obergerichts zu Hanau.

Die Erlaubniß zum Practiciren bei den standesherrlichen Gerichten kann von den Standesherren nur solchen Rechts-

kandidaten ertheilt werden, welche mit den zur Erlangung einer Advokatur vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind.

Die Oberaufsicht auf die Justizpflege in den standesherrlichen Bezirken hat, unter Unserer obersten Leitung, Unser Obergericht zu Hanau zu führen, somit die Visitation der standesherrlichen Justizämter, nach §. 47 der Verordnung vom 29. Juni 1821[7]), vorzunehmen, und alle sonstigen Anordnungen, ohne welche diese Oberaufsicht nicht bewirkt werden kann, zu treffen. Von der Vornahme der Visitation sind die Standesherren zu benachrichtigen; auch ist ihnen von der Verfügung auf die Visitation, unter Mittheilung der desfallsigen Akten, Nachricht zu geben.

Die standesherrlichen Aemter haben den Standesherren von allen den an die höheren Behörden regelmäsig einzusendenden Uebersichten über die Gegenstände ihres Geschäfskreises eine zweite Ausfertigung vorzulegen.

§. 21. Polizeiverwaltung in den Standesherrschaften.

Die Ausübung der Landespolizei und die polizeiliche Oberaufsicht kommt auch in den Standesherrschaften Uns, als dem Landesherrn, zu, wogegen den Standesherren die Ausübung der Lokal-Polizei verbleibt. Ihre Beamten sind in dieser Beziehung an die Landesgesetze gebunden, und den Verfügungen Unserer oberen Polizeibehörden, und zwar zunächst Unserer Regierung und Unserer Polizei-Direction zu Hanau, Folge zu leisten verpflichtet.

Die Handhabung der Sicherheits-Polizei, soweit solche nicht blos local ist, sondern allgemeine gleichmäßige Maasregeln für das ganze Land oder einen ganzen Gebietstheil, oder eine Verbindung mit dem Auslande erheischt, insbesondere die Besorgung des Paßwesens, kommt Unseren Behörden zu.

---

7) Verf. Ges. Th. I. Absch. V. Abth. 1. Kap. 6. S. 579.

Die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten steht den Standesherren zu. Sie haben die Ortsvorgesetzten zu bestellen, die Bürger-, Nachbar- und Beisassen-Rechte, desgleichen den Judenschutz, zu ertheilen, auch Unterthanen, welche in einen anderen Theil Unserer Lande überziehen wollen, aus dem Gemeindeverband zu entlassen, in Gemäßheit des Ausschreibens vom 13. Januar 1817[8]), die Ertheilung der Bürger-, Nachbar- und Beisassen-Rechte, sowie des Judenschutzes in den standesherrlichen isenburgischen Gerichten betreffend, — desgleichen der Verordnung vom 24. März 1817, die Aufnahme neuer Bürger und sonstiger Unterthanen im Fürstenthum Hanau nebst Isenburg betreffend.

Die Prüfung und Abhörung der Rechnungen der Städte und Gemeinden kommt den standesherrlichen Beamten nach Maasgabe der deshalbigen Verordnung vom 23. März 1821, mit den Abänderungen zu, welche solche nach der Verordnung vom 29. Juni 1821 erlitten hat.

Das Zunft-, Concessions- und Taxwesen, soweit solches localpolizeilich ist, verbleibt den standesherrlichen Polizeibehörden in derselben Art, wie solches den landesherrlichen betreffenden unteren Behörden zusteht.

Die standesherrlichen Behörden haben wegen der Taxen insbesondere das Ausschreiben des Ministeriums des Innern vom 25. August 1823, §. 3, zu befolgen. Sie haben die Concessionen zur Betreibung von Local-Gewerben, jedoch nur soweit zu ertheilen, als das Recht zur Concessionsertheilung von den Standesherren nicht vertragsweise oder sonst abgetreten ist.

Die Aufsicht auf die Landstraßen und Flüsse wird wie bisher durch die von Uns dieserhalb bestellten Behörden ausgeübt.

Die Medicinalbeamten in den Standesherrschaften sind von den Standesherren zu bestellen, müssen jedoch den Er-

8) Verf. Ges. Th. 1. Absch. V. Abth. 1. Kap. 6. S. 582.

forderniſſen der Landesgeſetze zur Beſtellung ein Genüge geleiſtet haben, und von Uns die Beſtätigung erhalten, wobei den Standesherren übrigens die Verpflichtung zur Beſoldung auch dieſer Diener aufliegt. Die Ausführung der geſundheitspolizeilichen Vorſchriften und Anordnungen haben die ſtandesherrlichen Beamten ſoweit zu beſorgen, als ſolche ſich auf den Bezirk der ſtandesherrlichen Aemter beſchränken.

In Betreff der Ausübung der Polizei in Forſt-, Jagd- und Fiſchereiſachen, ſowohl in den ſtandesherrlichen, als in den Waldungen der Gemeinden, Körperſchaften und Privatperſonen innerhalb der Standesherrſchaften, desgleichen in Betreff der Oberaufſicht über die Ausübung der Forſtpolizei, bleiben die Vorſchriften der Verordnung vom 7. November 1817[9]), die Rechte der Standesherren rückſichtlich der in ihren Standesherrſchaften befindlichen Forſten, Jagden und Fiſchereien betreffend, ſoweit ſolche nicht durch ſpätere Beſtimmungen modificirt worden ſind, fortbeſtehen. Die nach der Verordnung vom 7. November 1817 als Forſtpolizeibehörde beſtellten ſtandesherrlichen Forſtämter ſtehen in demſelben Verhältniß zu den Standesherren wie deren Beamte.

Die Standesherren können ihre Beamten ſchriftlich an die Erfüllung ihrer Amtspflichten und vorhandenen landesgeſetzlichen Vorſchriften erinnern, auch von denſelben allgemeine Ueberſichten über die Reſultate ihrer Amtsführung einfordern, nicht aber in dieſe ihre Amtsführung ſelbſt einwirken, und denſelben nur in folgenden Fällen Befehle oder Inſtructionen ertheilen. Folgende Gegenſtände werden nämlich zur eignen Entſchließung der Standesherren vorbehalten, und haben deren Beamten darüber an ſie zu berichten:

1) Geſuche um Aufnahme in eine ſtandesherrliche Gemeinde und um Ertheilung des Judenſchutzes,
2) Geſuche um Aufnahme in eine Zunft,
3) Geſuche um Ertheilung einer Local-Gewerbs-Conceſſion,

9) Verf. Geſetze Th. I. Abſch. V. Abth. 1 Kap. 6. S. 583.

4) Wiederbesetzung solcher Dienststellen, wozu die Standesherren zu ernennen und zu präsentiren haben.

Gegen deshalbige Entschließungen der Standesherren findet die Beschwerdeführung an Unsere oberen Behörden Statt. Unsere Regierung zu Hanau soll jedoch diese Beschlüsse der Standesherren nur dann abändern können, wenn solche einer vorhandenen, bestimmten gesetzlichen Vorschrift zuwider sind. Ist dies der Fall nicht, und wäre diese Regierung dennoch der Meinung, daß der standesherrliche Beschluß abgeändert werden müsse, so hat sie an Unser Ministerium des Innern zu berichten, welches, nach vorheriger nochmaliger Vernehmung der Standesherren, alsdann entscheiden wird. Bei allen bemerkten Gegenständen, wo den Standesherren eine Einwirkung auf die Polizeiverwaltung zusteht, können sie ihre Beamten zur Befolgung ihrer Befehle, nöthigenfalls durch Geldstrafen bis zu 10 Gulden, vorbehaltlich deshalbiger Beschwerdeführung bei Unserer Regierung zu Hanau, anhalten. Sollten die Standesherren sich veranlaßt finden, in Rücksicht auf örtliche Polizei-Anstalten oder zu treffende Einrichtungen, Unserem Ministerium des Innern Anträge oder Beschwerden vorzulegen, so soll diese Behörde entweder diesen Anträgen entsprechen, und die Standesherren davon benachrichtigen, oder wenn dieses nicht sollte geschehen können, ihnen die Gründe der Weigerung schriftlich mittheilen.

So wie den Standesherren die Lasten der Polizeiverwaltung obliegen, so kommen ihnen auch die Nutzungen derselben zu.

§. 22. Aufsicht der Standesherren in Kirchen- und Schulsachen.

Den Standesherren gebührt die Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen und über milde Stiftungen innerhalb der Standesherrschaften, unter der Oberaufsicht Unserer oberen Behörden und nach Vorschrift Unserer Landesgesetze. Zur

Ausübung dieser Aufsicht steht ihnen zu, Unter-Consistorien zu bestellen, welche wenigstens aus einem Director, einem geistlichen und einem weltlichen Rathe bestehen müssen, die Uns zur Bestätigung vorgeschlagen und von Unserem Consistorium und Unserer Regierung zu Hanau verpflichtet werden. In der durch dieselben auszuübenden Aufsicht ist enthalten:

1) Die Anordnung der Pfarrverweser bei Erledigungsfällen von Pfarrerstellen, sowie der Vorschlag zu der, jederzeit Unserer Bestätigung bedürfenden, Wiederbesetzung erledigter Pfarreien. Dabei dürfen Ausländer nur bei dem Mangel wohlgeeigneter Inländer vorgeschlagen werden, jedoch wird die Bestätigung der, von den Standesherren gehörig präsentirten, Pfarrer aus den standesherrlichen Bezirken unter großherzoglich-hessischer Hoheit nicht verweigert werden. Die Einholung Unserer Bestätigung ist auch bei Versetzungen erforderlich.
2) Die Bestellung der Lehrer an den niederen Volksschulen, wobei jedoch vor der Bestellung der Regierung zu Hanau nachgewiesen werden muß, daß der zu Bestellende mit dem gehörigen Fähigkeits-Zeugnisse nach §. 1 des Ausschreibens des Ministeriums des Innern vom 25. März 1822 versehen sey.
3) Die Bestellung der Verwalter der Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Fonds.
4) Die Verwendung der Einkünfte der milden Stiftungen zu ihren stiftungsmäßigen Zwecken.
5) Die Aufsicht auf die Dienstführung und den Lebenswandel der Kirchen- und Schuldiener, mit der Befugniß, gegen dieselben Verweise und Geldstrafen bis zu 10 Gulden zu erkennen, jedoch vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei dem Consistorium, bezüglich der Regierung zu Hanau.
6) Die Aufsicht auf die richtige Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Vermögens, und die Abhörung der darüber geführten Rechnungen.

7) Die Aufsicht über das Bauwesen an Kirchen- und Schulgebäuden. Zur Aufführung neuer Gebäude ist die Genehmigung Unseres Consistoriums oder Unserer Regierung einzuholen. Von Reparaturen, welche den Kostenbetrag von 50 Gulden übersteigen, haben die standesherrlichen Unter-Consistorien den Standesherren berichtliche Anzeige zu thun.

Dem geistlichen Rathe der Unter-Consistorien kommt insbesondere die Einführung der neu bestellten Geistlichen, die Vornahme der Schulprüfungen und die Revision der Kirchenbücher zu.

Die Unter-Consistorien haben diese Geschäfte unter der Oberaufsicht Unseres Consistoriums und Unserer Regierung zu Hanau auszuüben, an diese Behörden auf Erfordern Bericht zu erstatten, und deren Verfügungen zu vollziehen' auch denselben regelmäßige Nachweisungen über die vorgenommenen Rechnungsabhörungen vorzulegen, und auf Erfordern die Rechnungen selbst einzusenden. Durch diese Unsere Behörden werden auch die Kirchen- und Schul-Visitationen angeordnet, von deren Ergebniß den Standesherren Kenntniß gegeben werden soll.

Die Unter-Consistorien haben in den Fällen unter 1 bis 4 die Entschließung der Standesherren einzuholen, und letztere können von jenen Berichte einziehen, und an dieselben Befehle und Weisungen erlassen.

Wir behalten Uns vor, Visitationen der standesherrlichen Unter-Consistorien anzuordnen.

§. 23. Eigenthum und gutsherrliche Gefälle.

Den Standesherren verbleiben diejenigen Rechte, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Namentlich verbleiben ihnen ihre eigenthümlichen Gebäude, Güter, Waldungen, Mühlen, Höfe, Brauereien, Brennereien, Aktiv-Lehen (vergl. deshalb §. 24), Erblehen, Bergwerke (s. jedoch §. 22), Jagden, Fischereien, Schäfereien, Hute- und Weide-Gerechtigkeiten,

eigenthümlichen Wirthschafts-Gerechtigkeiten und anderen Gegenstände des Privat-Eigenthums.

An grund- und patrimonialherrlichen Gefällen haben die Standesherren folgende Gattungen zu beziehen:

1) Grundzinsen und Pächte in Geld und Naturalien, sowie Zehnten, auch die bei Besitzveränderungen zu zahlenden Eintrittsgelder (Annahmegeld, Laudemium, Weinkauf und dergl.) und die an die Stelle etwaiger Leibeigenschaftsgefälle nach §. 25 der Verfassungs-Urkunde[10]) tretenden Abgaben, desgleichen die unter dem Namen von Beedgeldern vorkommenden grundherrlichen Abgaben;

2) die hergebrachten, den Standesherren zum Besten ihrer Güter oder sonst vermöge ihrer Grundherrlichkeit zu leistenden Frohnen oder dafür bestimmten Frohngelder, soweit jene nicht durch die Verfassungs-Urkunde für aufgehoben erklärt sind (vergl. wegen deshalbiger Entschädigung das Gesetz vom 29. Februar 1832);

3) das Einzugsgeld in derselben Art, wie solches seither zu erheben war;

4) das Beisitzergeld an den Orten, wo solches bisher rechtmäßig bezogen wurde, in dem auf Gesetz oder Herkommen beruhenden Ansatze; endlich

5) das Juden-Schutzgeld, in soweit dasselbe nicht bereits an den Staat abgetreten worden, oder die dafür nach einem zehnjährigen Durchschnitte zu berechnende Entschädigung, falls diese Abgabe gesetzlich aufgehoben werden sollte.

Werden die vorstehend bemerkten nutzbaren Rechte und Gefälle in Gemäßheit der erlassenen oder noch erscheinenden Gesetze ganz oder theilweise abgelöset oder der Form nach verwandelt; so tritt die deshalbige Entschädigung an die Stelle jener Berechtigungen.

§. 24. Berg-Regal.

Den Standesherren verbleibt das Eigenthum und das Einkommen der von ihnen bereits eröffneten Bergwerke. Die

10) Absch. IV. Kap. 6. §. 8.

Anlegung neuer Bergwerke innerhalb der Standesherrschaften hinsichtlich der Mineralien und Fossilien, deren Benutzung die Standesherren nicht hergebracht haben, kommt Uns zu, und kann solche von den Standesherren nur auf die Concession Unserer Behörden geschehen, welche ihnen indessen vor allen Anderen gegeben werden soll.

§. 25. Lehensverhältnisse.

Den Standesherren verbleibt von ihren Aktivlehen die Lehensherrlichkeit, und von ihren Passivlehen das nutzbare Eigenthum sammt den damit verbundenen Rechten.

Hinsichtlich der standesherrlichen, in Kurhessen gelegenen Passivlehen, welche früher von Kaiser und Reich oder anderen Landesherren relevirten, kommt Uns die Lehensherrlichkeit zu, insofern diese nicht durch Konsolidation des nutzbaren Eigenthums mit den lehensherrlichen Rechten, oder auf sonstige rechtsgültige Weise als gänzlich erloschen und aufgehoben zu betrachten ist.

§. 26. Steuerverhältniß.

Die Standesherren und ihre Familien bilden hinsichtlich der Besteuerung die privilegirteste Klasse im Staate.

§. 27. Zollbefreiung.

Den in Kurhessen wohnenden Häuptern der standesherrlichen Familien wird die Zollbefreiung für alle zu ihren eignen Hausbedürfnissen erforderliche Consumtibilien dergestalt zugestanden, daß ihnen, statt einer für den von ihnen zu entrichtenden Zoll zu gewährenden Rückvergütung, eine, in der Regel von drei zu drei Jahren zu vereinbarende, jährliche Vergütung aus der Staatskasse verabreicht wird.

§. 28. Wegegeld-Freiheit.

Den Häuptern und Gliedern der standesherrlichen Familien wird die Wegegeld-Freiheit innerhalb der Standesherrschaften zugesichert.

§. 29. Einquartierungslast.

Die Wohnungen der Standesherren sind von Einquartirung frei.

§. 30. Gemeindelasten.

Die Standesherren sind weder Mitglieder der Gemeinden, noch es zu werden verpflichtet, und zu Gemeinde-Umlagen nur als Besitzer von Grundeigenthum innerhalb der Gemarkung der Gemeinde beizutragen verbunden. Die standesherrlichen Besitzungen sollen in dieser Beziehung den Domänen des Staats, jedoch unbeschadet der etwa mit einzelnen Gemeinden bestehenden besonderen Rechtsverhältnisse, gleichgehalten werden. Künftige Erwerbungrn der Standesherren an Grundeigenthum bleiben allen bisher auf demselben gelegenen Lasten auch in Beziehung auf Gemeindebeiträge unterworfen. Standesherrliche Besitzungen, welche an Andere, als Mitglieder der standesherrlichen Familien, veräußert werden, müssen zu den Gemeindelasten beitragen. Das den Standesherren zugehörige Zugvieh ist von den Spanndiensten befreiet.

§. 31. Ausscheidung der Schulden.

In Betreff der Ausscheidung der Schulden soll, soweit die deßhalbigen Verhältnisse noch nicht regulirt sind, durch eine den Bestimmungen der königl. baierschen Declaration vom 19. März 1807 unter lit. J entsprechende Uebereinkunft, eine angemessene Erledigung alsbald erfolgen.

§. 32. Standesherrliche Verwaltungsbehörden.

Zur Verwaltung ihrer Vermögens-Angelegenheiten verbleibt den Standesherren die Befugniß, eigene Verwaltungsbehörden unter der Benennung: „Rentkammern" oder „Domänen-Kanzleien" zu haben, und ihren wirklich besoldeten Dienern solche Prädikate beizulegen, welche deren amtlichem Wirkungskreise und den standesherrlichen Verhältnissen angemessen sind, welche jedoch, sofern sie über den Titel eines Rathes oder Directors jener Rentkammern oder Domänen-Kanzleien hinausgehen, der landesherrlichen Genehmigung bedürfen.

§. 33. Veräußerung standesherrlicher Rechte.

Die Veräußerung der Eigenthums-Rechte der Standesherren unterliegt den gewöhnlichen, durch Gesetze, Familien-

verträge oder Lehensverhältnisse vorgeschriebenen Förmlichkeiten. Zur Veräußerung der Standesherrlichkeit oder einzelner, aus dieser folgenden, besonderen Vorrechte an Andere, als ebenbürtige und zur Succession berechtigte Glieder der Familie des Veräußerers, ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Diejenigen Rechte, welche den Standesherren, als solchen, durch die deutsche Bundes-Akte zugesichert sind, und ihnen nach gegenwärtigem Edikte zukommen, können ihnen niemals ohne ihre freie Einwilligung und ehe die etwa vereinbarte Entschädigung geleistet worden ist, entzogen werden.

§. 34. Anfangspunkt der Gültigkeit dieses Edikts.

Gegenwärtiges Edikt tritt mit dem 1. Juni d. J. in Kraft.

Urkundlich ꝛc. ꝛc. am 29. Mai 1833.

Friedrich Wilhelm,
Kurprinz und Mitregent

Sechstes Kapitel.

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Die Verfassungs-Urkunde dieses Fürstenthums [1]) enthält die nachstehende Bestimmung:

Die fürstlichen Standesherren treten in die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Verpflichtungen (Abschnitt IV Kapitel 12) ein, jedoch mit den Vorzügen, welche ihnen die deutsche Bundesakte zusichert. —

Zweite Abtheilung.

Von den Rechten des Adels.

Erstes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen.

Hierüber bemerkt die Verfassungs-Urkunde des Kurfürstenthums Hessen [2]) das Nachstehende:

1) Verfassungs-Urkunde §. 15.

2) K. H. Verf. Urk. §. 49 z. Th. sodann §. 50.

In gleicher Art (wie hinsichtlich der Standesherren) sollen die besonderen Rechtsverhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels geordnet und geschützt werden.

Die besonderen Rechte des althessischen und des schaumburgischen ritterschaftlichen Adels genießen den Schutz dieser Verfassung nach dem Inhalt der deshalb zu entwerfenden Statuten, welche von der Staatsregierung genehmigt und von den Landständen den Bestimmungen der Verfassung entsprechend befunden seyn werden.

Die hier erwähnten Statuten sind noch nicht erschienen; es muß daher einstweilen auf dasjenige Bezug genommen werden, was im ersten Theil der Verfassungsgesetze ꝛc. ꝛc. (Seite 730 ff.) angeführt wurde.

Zweites Kapitel.

Fürstenthum Waldeck.

Da in dem Fürstenthum Waldeck unterm 28. Mai, bekannt gemacht unterm 3. Juni, 1829 eine Verordnung erschienen ist, daß ins künftige die Patrimonialgerichte des Landes einer näheren Oberaufsicht unterstellt werden sollten, so hielt man es für angemessen, die bemerkte Verordnung in Beziehung auf Abschnitt V. Abth. 2. Kapitel 7 (Verfassungsgesetze Th. I S. 768) hier aufzunehmen.

Von Gottes Gnaden Georg Heinrich ꝛc. — Wir haben für nöthig erkannt, daß hinfüro auch die Patrimonialgerichte des Landes einer näheren Oberaufsicht unterstellt werden sollen, und verordnen daher Folgendes:

§. 1. Die Gräflich Waldeckischen und Freyherrlich von Dalwigkschen Patrimonial-Richter, ingleichen die Sekretarien der drei deputirten Städte, sollen künftig vor ihrer Anstellung Unserer Regierung angezeigt werden, damit diese Unsere Landesherrliche Bestätigung solcher Anstellungen im öffentlichen Dienst einhole.

§. 2. Unsere Regierung soll in solchen Fällen darüber halten, daß die Anzustellenden die zu den betreffenden Diensten erforderliche Qualification auf gesetzliche Art nachweisen, und ihrem Berichte an Uns solchen Nachweis beifügen.

§. 3. Nach erfolgter Unserer Bestätigung soll der anzustellende Patrimonial-Richter und Stadtsekretarius unter Leitung der Regierung, nach einer von derselben zuvor geprüften und gebilligten Instruction, welche im wesentlichen mit der Instruction Unserer Justizbeamten und Sekretarien übereinstimmen muß, verpflichtet werden, und

§. 4. vor seinem Dienst-Antritt eine Dienst-Caution von mindestens **1000** Gulden gerichtlich bestellen.

§. 5. Einem Patrimonial-Richter soll in Zukunft ein größerer Antheil an den eingehenden Gerichtssporteln nicht zugewiesen werden, als solcher bei Unseren Justiz-Beamten gesetzlich bestimmt ist.

Daß ihnen ein Antheil an den Strafen durchaus nicht zufließen darf, verstehet sich von selbst.

§. 6. Unsere Regierung soll die Patrimonial-Gerichte ohne Ausnahme denjenigen Visitationen unterstellen, welche durch ein Mitglied jener Behörde nach bisheriger Einrichtung von Zeit zu Zeit bei den Landesgerichten und Verwaltungsbehörden vorgenommen werden.

§. 7. Diese Verordnung soll durch das Regierungsblatt promulgirt und von Unserer Regierung vollzogen werden. Gegeben ꝛc. ꝛc.

Sechster Abschnitt.

Von der ständischen Verfassung.

Einleitung.

In Beziehung auf dasjenige, was in der Einleitung der ersten Abtheilung dieses Abschnitts (Verfass. Gesetze Th. II S. 1 ff.) bemerkt wurde, müssen hier aufgenommen wer-

A) der Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung vom 28. Juni 1832[1]), betreffend die Maaßregeln zu Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in den Bundesstaaten; derselbe bestimmt Folgendes:

I. Da nach dem Artikel 57 der Wiener Schluß-Akte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Artikels 57 der Schlußakte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußakte in Anwendung gebracht werden müßten.

(Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung,

1) Oeffentliches Protokoll und Beschluß der Bundesversammlung vom 28. Juni 1832. Das Protokoll ist abgedruckt in der Fortsetzung der Quellensammlung zu dem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes von Klüber Seite 35 ff.

die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch ausser Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle dürfen aber die verfügten Maaßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.)

III. Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2. der Bundesakte und in dem Art. 1. der Schlußakte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich seyn.

IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine

mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Kommission, vor der Hand auf sechs Jahre, ernannt werden [2]), deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Kommission weiterer Vereinigung vorbehalten.

V. Da nach Art. 59. der Wiener Schlußakte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maaßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

VI. Da die Bundesversammlung schon nach dem Artikel 17. der Schlußakte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte und der [3]) darinn enthal-

2) Diese Commission ward erwählt, in der Bundesversammlung am 19. Juli (Sitzung 26) 1832. Lübeckischer Staatskalender auf das Jahr 1833. S. 87.

3) Es heißt in dem angeführten Art. 17: „die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes

tenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und Schluß-Akte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.

Vorstehende sechs Artikel wurden in verschiedenen Bundesstaaten mit verwahrenden Clauseln publicirt.

In dem Königreich Sachsen wurden solche unter dem 24. Juli 1832 bekannt gemacht, mit Verwahrung der Gerechtsame der Landstände, insbesondere ihres Rechtes der Steuerbewilligung. Es „soll und kann", ward erklärt, dadurch „den gesammten verfassungsmäßigen Rechten der Stände des Königreichs nirgend Eintrag geschehen. Die Regierung halte sich versichert, daß jene Beschlüsse ohne Einfluß auf das Königreich Sachsen bleiben würden." [1]

Der König von Baiern fügte seiner Bekanntmachung vom 11. Oktober 1832 [2] die Erklärung hinzu: daß die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde durch Unsern Beitritt zu denselben (6 Artikeln) keineswegs einer Abänderung unterworfen worden sind, sondern vielmehr hierdurch deren treue Beobachtung im Zusammmenwirken der Staatsregierung, der Staatsangehörigen und deren Vertreter, nach dem Zwecke der Bundesakte werde erkräftigt werden.

In dem von der Königlich-Würtembergischen Regierung, in Abwesenheit des Königs, erlassenen Publikations-Patent vom 28. Juli 1832 [3], wird gesagt: „Indem

der Bundesakte, die darinn enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten ꝛc. ꝛc."

1) In der Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen 1832. S. 30. Auch in der Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung vom 8. August 1832.

2) In dem baierischen Regierungsblatt, Nr. 39 vom 17. October 1832.

3) Regierungsblatt für das Königreich Württemberg, Nr. 35, vom 30. Juli 1832.

wir diese Beschlüsse andurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, erklären wir zugleich, zu Beseitigung kund gewordener Mißverständnisse über ihre Bedeutung, in Vollmachts-Namen des Königs-Majestät, daß durch diese Beschlüsse irgend eine Gefährdung der Landesverfassung weder beabsichtigt worden sey, noch auch habe beabsichtigt werden können, da namentlich der Art. 56 der in denselben mehrmals angeführten Wiener Schlußakte ausdrücklich festsetzt: daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können. Gleichwie daher in keiner Beziehung ein Grund vorliegt, irgend eine mit der Verfassung nicht in Einklang stehende Anwendung jener Bundes-Beschlüsse zu besorgen: so wird auch die Staatsregierung, wie bisher, fortfahren, die Verfassung in allen ihren Bestimmungen, mögen solche das Recht der ständischen Theilnahme an der Gesetzgebung, oder das Steuerverwilligungsrecht, oder sonst ein den Würtembergischen Staatsbürgern zugesichertes Recht betreffen, mit gewissenhafter Treue aufrecht zu halten.". — Dieser Erklärung ließ der König nachstehendes unmittelbare Dekret, datirt aus Livorno vom 3. August 1832 [1]), nachfolgen: „daß Wir nach Einsicht der von Unserem Ministerium in Unserem Namen erlassenen, der Bekanntmachung der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 beigefügten Erklärung vom 28. Juli d. J. (Reg. Blatt No. 35.) Uns bewogen finden, zu um so vollständigerer Beruhigung Unserer getreuen Unterthanen hinsichtlich der zu Unserer Kenntniß gebrachten, vielfältig verbreiteten irrigen Ansichten über die Natur und Bedeutung obiger Bundes-Beschlüsse diese Erklärung unseres Ministerrathes hiemit nach ihrem ganzen Inhalte nachträglich zu genehmigen und die in derselben enthaltenen Zusicherungen förmlich zu bestätigen."

Für das Großherzogthum Hessen ward in dem Publikations-Patent vom 31. Juli 1832 [2]) die Klausel hin-

1) In dem angef. Regierungsblatt Nr. 37 vom 8. August 1832.

2) In dem Regierungsblatt vom 10. August 1832 Nr. 67.

zugefügt: daß durch diesen Beschluß „übrigens der Verfassung des Großherzogthums in keiner Beziehung Eintrag geschieht."

In dem Herzogthum Sachsen Meiningen ward dem Publikations-Patent vom September 1832 [3]) die Verwahrung hinzugefügt, daß durch die sechs Artikel „weder die Verfassung des Herzogthums überhaupt, noch insbesondere die Rechte und Pflichten der Stände, wie sie in den bestehenden Gesetzen bestimmt sind, eine Veränderung erleiden."

Dagegen,

ward in der Bundesversammlung, in dem Protokoll vom 8. November (Sitzung 42), als die von den Regierungen sämmtlicher Bundesstaaten vorgelegten Anzeigen ihrer Bekanntmachung des Beschlusses vom 28. Juni 1832 zur Nachricht genommen wurden, die Bemerkung hinzugefügt: „daß, wie sich von selbst verstehe, durch die von einigen Regierungen der Bekanntmachung dieser Beschlüsse beigefügten erläuternden Beisätze der allgemeinen Verbindlichkeit des Bundesbeschlusses vom 28. Juni für sämmtliche Bundesstaaten in keiner Beziehung irgend ein Eintrag habe geschehen können, so wie solches ohnehin auch nicht in der Absicht der einzelnen Regierungen gelegen habe. [4])

B. Nachfolgende Verhandlungen und Beschlüsse wegen Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen betr.

Geschehen, Frankfurt den 30. Oct. 1834. Der k. k. präsidirende Gesandte, Hr. Graf von Münch-Bellinghausen, eröffnete die Sitzung mit nachstehendem Vortrage: Nachdem die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands durch die vollwichtigsten und pflichtmäßigsten Beweggründe veranlaßt worden sind, mittelst der im Laufe dieses Jahrs zu Wien abgehaltenen Cabinetsconferenzen, über die gemeinsa-

3) In der Gesetzsammlung für das Herzogthum Sachsen-Meiningen 1832, Nr. 18.

4) Lübeckischer Staatskalender für das Jahr 1833, S. 86.

men Angelegenheiten des deutschen Vaterlandes in vertrauliche Berathung zu treten, so kann es Sr. Maj. dem Kaiser, meinem allergnädigsten Herrn, und Höchstdessen Verbündeten, nur zur wahren Genugthuung gereichen, daß es den einsichtsvollen und eifrigen Bemühungen der daselbst versammelt gewesenen Abgeordneten gelungen ist, in möglichst kurzer Frist zu einem Resultate zu gelangen, welches geeignet ist, die Erwartungen aller derer zu befriedigen, welche Deutschlands gegenwärtige Lage richtig zu beurtheilen im Stande sind, und diejenigen über die Erfüllung ihrer Pflicht zu beruhigen, denen die Sorge für die rechtliche Ordnung und für die gemeine Wohlfahrt Deutschlands anvertraut ist. — Die Erwägung der zweckmäßigsten Mittel zur fernern Erhaltung der Verfassung des deutschen Bundes, wie diese durch den Bundesvertrag bestimmt und durch die Schlußakte ausgebildet ist, die Festsetzung der Maaßregeln zur Sicherung der durch diese Grundgesetze verbürgten, als Grundlage aller Partikularverfassungen anerkannten landesherrlichen Autorität, und die Vereinbarung über die nothwendigen gemeinschaftlichen Schritte zur Bewahrung der öffentlichen Ruhe und der rechtmäßigen Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten, — dieses waren die Aufgaben, deren Lösung die deutschen Regierungen sich zum Ziele gesetzt hatten. — Das Ergebniß dieser Bestrebungen ist, nach ruhiger und gewissenhafter Erörterung, nach offenem und freimüthigem Austausche der Ansichten, in preiswürdiger Eintracht und in erfreulicher Uebereinstimmung Aller zu Stande gekommen. — Sr. Maj. der Kaiser findet hierin die sicherste Gewähr für das Gedeihen und für die vermehrte Kraft des Bundes, für die Befestigung der Autorität der Regierungen, sowie für die Beschirmung des bestehenden Rechtszustandes und der rechtmäßigen Freiheiten aller Unterthanen der deutschen Bundesregierungen. — Der in den wichtigeren Regierungsangelegenheiten verabredete, von sämmtlichen Bundesgliedern gleichförmig zu befolgende Gang — dessen treue Einhaltung sich alle feierlich zugesagt — wird zur Errei-

chung des ausgesprochenen Zweckes am zuverlässigsten und sichersten beitragen, und ebenso wird das Institut des Schiedsgerichts, welches die Bestimmung hat, Irrungen zwischen Regierung und Ständen in allen den Fällen zu beseitigen, wo nicht durch Gesetz und Landesverfassung für diesen Zweck bereits Vorkehrungen getroffen sind, unbezweifelt dazu dienen, das in der deutschen Bundesverfassung liegende Band der Nationaleinheit immer fester zu knüpfen, und das Vertrauen zwischen Regierung und Landständen durch dieses, den zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnissen gewährte, neue Schutzmittel dauernd zu befestigen. — Diesen letztern Gegenstand — das Institut der Schiedsgerichte — zunächst der bundesverfassungsmäßigen Sanction zu unterziehen, ist die k. k. Präsidialgesandtschaft von ihrem allerhöchsten Hofe beauftragt, und sie beehrt sich demnach, zu diesem Ende die nachstehenden, dasselbe betreffenden, 12 Artikel hiermit vorzulegen: Art. 1. Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Gränzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen. — Art. 2. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebzehn Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung

der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt, und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Eben so werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt. — Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es giebt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch. — Art. 3. Wenn, in dem Art. 1 bezeichneten Falle, der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hiervon Anzeige an die Bundesversammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen, ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen. — Die gewählten Schiedsmänner werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letzteren statt des säumigen Theiles. — Art. 4. Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung, mittelst ihrer Regierung, von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl

der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt. — Art. 5. Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Akten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt seyn müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten, zu nehmen ist. — Art. 6. Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmannes, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden, nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen. — Art. 7. Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dieß der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Akten durch den Bundestagsgesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt. — Art. 8. Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmannes an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesversammlung zur weiteren Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden. — Art. 9. Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Executionsordnung findet hierauf ihre Anwendung. — Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungsperiode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt. — Art 10. Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fal-

lenden Kosten Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt. — Art. 11. Das in den vorstehenden Art. 1 bis 10 näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung. — Der 46. Art. der Wiener Kongreßakte vom Jahr 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung. — Art. 12. Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des, Art. 2, gebildeten Schiedsgerichtes ausgetragen werden, so wird die Bundesversammlung, eintretenden Falles, auf die hievon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maßgabe der Art. 3 — 10, die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen. — Bei der hierauf vom Präsidio gehaltenen Umfrage erfolgten nachstehende Abstimmungen: Oesterreich. Der Gesandte ist beauftragt, der Präsidialproposition gemäß dafür zu stimmen, daß die vorgelegten 12 Artikel mit der bundesverfassungsmäßigen Sanction versehen und zum Bundesgesetze erhoben werden. — Nachdem die Gesandtschaften sämmtlicher deutschen Staaten im Namen ihrer Regierungen zu dem Präsidial-Antrag ihre Zustimmung erklärt hatten, wurde beschlossen: die nachstehenden, die Errichtung eines Scheidsgerichts zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen betreffenden 12 Artikel werden durch einhellige Zustimmung hiermit zum Bundesgesetz erhoben.

(Folgen die 12 Artikel, wie sie oben angegeben wurden).

Erste Abtheilung.

Von dem Landtag, den Bestandtheilen desselben, den Wahlen und den Erfordernissen der zu Wählenden.

Erstes Kapitel.

Königreich Preußen.

Wahl der Bezirkswähler und die denselben obliegende Wahl der Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Standes der Landgemeinden.

In Beziehung auf die zweite Abtheilung des sechsten Abschnitts (Verfassungs-Gesetze Th. II S. 27) muß folgende Königl. Kabinets-Ordre vom 27. Februar 1830 hier eine Stelle finden: *)

Da zu Meiner Kenntniß gekommen, daß Zweifel darüber obwalten, ob die, nach den übereinstimmenden Vorschriften der wegen Anordnung von Provinzial-Ständen unter dem 1. Juli 1823 und 27. März 1824 erlassenen Edikte, von den Ortswählern und den Besitzern einzelner zu keinem Gemeinde-Verbande gehörenden bäuerlichen Grundbesitzungen zu erwählenden Bezirkswähler, denen die Wahl der Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Standes der Landgemeinden obliegt, für die Dauer der jedesmaligen Wahlperiode, oder bei einer jeden eintretenden Wahl eines Provinzial-Landtags-Abgeordneten dieses Standes, neu zu wählen sind; so finde Ich Mich veranlaßt, hiermit zu bestimmen, daß die erstere dieser Ansichten die richtige ist, und verordne demgemäß: daß nach Ablauf einer jeden, von den Wahlen für die ersten Provinzial-Landtage anhebenden, sechsjährigen Wahlperiode die Wahl neuer Bezirkswähler angeordnet werde, durch welche demnach alle während der Dauer dieser Wahlperiode nöthig werdende Wahlen der Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Standes der Landgemeinden und der Stellvertreter derselben, bewirkt werden müssen. Sollte aber

*) Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten Nr. 6. S. 46.

der eine oder der andere Bezirkswähler im Laufe einer Wahlperiode durch den Tod oder andere Umstände ausscheiden, so muß an seine Stelle ein anderer für die noch übrige Zeit der Wahlperiode erwählt werden.

Ich beauftrage das Staats-Ministerium, Meine gegenwärtige Ordre durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß nach den darin enthaltenen Bestimmungen überall gleichmäßig verfahren werde.

Zweites Kapitel.

Königreich Sachsen.

Zwei Kammern; Provinzial-Landtags-Kreistags-Verfassung; Mitglieder der ersten Kammer, Wahl der in der ersten Kammer sitzenden zwölf Abgeordneten der Rittergutsbesitzer; Mitglieder der zweiten Kammer, Anzahl derselben; Stellvertreter derselben, Wahl der in der zweiten Kammer sitzenden Rittergutsbesitzer, Wahl der Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes, Austritt eines Theils der Abgeordneten alle 3 Jahre, Erfordernisse der zu Wählenden, Staatsdiener. Wahlordnung.

I.

Die Königl. Sächsische Verfassungs-Urkunde [1]) und das besonders erschienene Wahlgesetz vom 24. Sept. 1831 — [2]) enthalten hierüber die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 1. Für das ganze Königreich Sachsen besteht eine allgemeine in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung. Neben selbiger wird die besondere Provinzial-Landtagsverfassung in der Ober-Lausitz und die Kreistagsverfassung in den alten Erblanden, vorbehaltlich der in Rücksicht beider nöthig werdenden Modifikationen noch ferner fortbestehen.

---

1) Königl. Sächsische Verfassungs Urkunde: §. 61, §. 63 bis §. 66, §. 68 bis §. 71, §. 73 bis §. 75, §. 77.

2) Gesetz-Sammlung für das Königreich Sachsen vom J. 1831 Nr. 42.

§. 2. Zu der ersten Kammer gehören folgende Mitglieder:

1) die volljährigen Prinzen des Königl. Hauses;
2) das Hochstift Meißen durch einen Deputirten seines Mittels;
3) der Besitzer der Herrschaft Wildenfels;
4) die Besitzer der fünf Schönburgischen Rezeßherrschaften: Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, durch einen ihres Mittels;
5) ein Abgeordneter der Universität Leipzig, welcher von selbiger aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren gewählt wird;
6) der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück;
7) der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf;
8) der evangelische Oberhofprediger;
9) der Dekan des Domstifts St. Petri zu Budissin, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, und im Falle der Behinderung oder der Erledigung der Stelle, einer der 3 Kapitularen des Stifts;
10) der Superintendent zu Leipzig;
11) ein Abgeordneter des Collegiatstifts zu Wurzen, aus dem Mittel des Capitels;
12) die Besitzer der vier Schönburgischen Lehnsherrschaften: Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen, durch einen ihres Mittels;
13) zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbesitzer;
14) zehn vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer;
15) die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig;
16) die erste Magistratsperson in sechs vom Könige unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes nach Gefallen zu bestimmenden Städte.

§. 3. Für die §. 2. unter 3. 4. 6. 7 u. 12 benannten Besitzer der Herrschaften kann im Falle der Minderjährigkeit, oder wenn sie aus Ursachen, welche die Kammer als statthaft anerkennt, an dem Landtage persönlich Theil zu nehmen nicht vermögen, derjenige nächste Nachfolger in die Kammer eintreten, welcher nach §. 11. für die Person dazu geeignet ist. Den Besitzern der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Rezeßherrschaften ist jederzeit nachgelassen, wegen ihrer erblichen Stimmen Bevollmächtigte in die Kammer eintreten zu lassen, welche die nach §. 11. erforderlichen Eigenschaften haben, und im Königreiche Sachsen mit einem Rittergute angesessen sind.

§. 4. Die zwölf Abgeordneten der Rittergutsbesitzer werden in Kreis- und Oberlausitzer-Provinzial-Versammlungen gewählt.

An der Wahl nimmt jeder Besitzer eines der im Wahlgesetze für stimmberechtigt erklärten Rittergüter Theil; sie wird nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes bewirkt.

Wählbar sind nur diejenigen Rittergutsbesitzer, deren Gut mindestens jährlich 2000 Thlr. reinen Ertrag gewährt. Ein unter Konkurrenz der Rittergutsbesitzer selbst auf Kreistagen oder Provinzial-Landtagen gefertigtes von Zeit zu Zeit zu revidirendes Verzeichniß der sowohl zu der ersten, als zu der zweiten Kammer wählbaren Rittergüter ist bei der Wahl jederzeit zum Grunde zu legen.

Jeder der vom Könige zu ernennenden zehn Rittergutsbesitzer muß von einem oder mehrern im Königreiche Sachsen gelegenen Rittergütern einen jährlichen Reinertrag von mindestens 4000 Thlr. beziehen. Der König kann bei der Ernennung auch auf Besitzer Schönburgischer Rezeß- und Lehnsherrschaften Rücksicht nehmen, doch sind hierbei die diesen Herrschaften schon zukommenden erblichen Stimmen jedenfalls in Abzug zu bringen.

Minister im aktiven Dienst und besoldete Hofbeamte können nicht ernannt werden. Die Zahl von Zehn muß stets vorhanden seyn.

§. 5. Diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche vermöge ihres Amts in selbiger eine Stelle haben, behalten solche so lange, als sie dieses Amt bekleiden.

Die Abgeordneten der Stifter und der Universität, sowie die Bevollmächtigten der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Rezeßherrschaften, behalten ihre Stelle, bis sich ein Nachfolger legitimirt.

Die Gewählten sowie die vom Könige ernannten Rittergutsbesitzer bleiben so lange Mitglieder der Kammer, als sie diejenigen Eigenschaften behalten, vermöge deren letztere ernannt, und erstere sowohl im Allgemeinen, als in dem betreffenden Bezirke erwählt werden können. Ueberdieß treten jedoch die gewählten Rittergutsbesitzer aus, wenn sie während ihrer ständischen Funktion zu einem Staatsdienste ernannt, oder im Staatsdienste befördert werden, oder ein besoldetes Hofamt annehmen, können aber dann von neuem gewählt werden.

Beiden Klassen der Rittergutsbesitzer ist die Resignation gestattet: wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu Geschäften untauglich macht und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird, wegen solcher häuslicher, Familien- oder Dienst-Verhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit nach beizubringender genüglicher Bescheinigung wesentlich erfordern, ferner wegen 60jährigen Alters, oder wenn sie bereits drei ordentlichen Landtagen (Abth. 2. Kapitel 1 §. 1) beigewohnt haben.

§. 6. Die zweite Kammer besteht aus

1) zwanzig Abgeordneten der Rittergutsbesitzer,
2) fünf und zwanzig Abgeordneten der Städte,
3) fünf und zwanzig Abgeordneten des Bauernstandes, und
4) fünf Vertretern des Handels und Fabrikwesens.

§. 7. Für jedes Mitglied der zweiten Kammer wird ein Stellvertreter gewählt; dieser tritt in Fällen zeitiger Abwesenheit oder Behinderung des Mitglieds ein; im Falle des Todes oder gänzlichen Austritts aber für die Dauer des Landtags nur dann, wenn ein solcher Fall erst während des Landtags,

oder so kurz vor demselben Statt gefunden hat, daß zu einer neuen Wahl keine Zeit übrig ist; ausserdem ist eine neue Wahl, sowohl eines Abgeordneten als eines Stellvertreters, vorzunehmen.

Ueber die Einberufung des Stellvertreters entscheidet die Kammer.

§. 8. Die Wahl der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer zu der zweiten Kammer und ihren Stellvertretern erfolgt in Kreis- und Oberlausitzer Provinzial-Versammlungen.

Wahlberechtigt sind die Besitzer der durch das Wahlgesetz hierzu befähigten Güter, wählbar aber nur diejenigen von ihnen, welche ein Gut von mindestens jährlich sechshundert Thalern reinem Ertrage besitzen.

Die Wahlen der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer der Städte und des Bauernstandes, und der Stellvertreter für selbige, erfolgen nach den Vorschriften des Wahlgesetzes.

Ueber die Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens und ihrer Stellvertreter wird besondere gesetzliche Bestimmung erfolgen.

§. 9. Alle drei Jahre, am Schlusse eines ordentlichen Landtags, (Abtheil. 2. Kap. 1 §. 1) tritt ein Theil der Abgeordneten zu der zweiten Kammer aus.

Um diesen auf einander folgenden Austritt zu ordnen, wird bei dem ersten Landtage eine Loosung vorgenommen. In Folge derer treten nach dem ersten Landtage aus: sechs Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, acht Abgeordnete der Städte, acht Abgeordnete des Bauernstandes und ein Vertreter des Handels- und Fabrikstandes, welche die niedrigsten Nummern gezogen haben: nach dem zweiten Landtage, sieben Abgeordnete der Städte, acht Abgeordnete des Bauernstandes, und zwei Vertreter des Handels und Fabrikstandes, welche die nächst niedrigen Nummern gezogen haben, und nach dem dritten Landtage alle übrige Abgeordnete.

Die später gewählten Abgeordneten treten nach dem dritten ordentlichen Landtage seit ihrer Wahl aus.

Die Austretenden können sofort wieder gewählt werden.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer hören auch früher auf, Mitglieder derselben zu seyn,

a) wenn sie die Wählbarkeit, entweder im Allgemeinen, oder für die Klasse oder den Bezirk, für welchen sie gewählt worden, verlieren;

b) wenn sie während der Dauer ihrer ständischen Funktion im Staatsdienste angestellt, oder befördert werden, oder in ein besoldetes Hofamt treten, oder

c) wenn der König die Kammer auflöst. In den Fällen unter b und c können jedoch selbige wieder gewählt werden.

§. 10. Zur Theilnahme an einer auf die Ständeversammlung sich beziehenden Wahl wird das erfüllte 25ste, und zur Wählbarkeit das erfüllte 30ste Altersjahr erfordert.

§. 11, Weder zur Theilnahme an einer Wahl berechtigt, noch wählbar sind diejenigen, welche

a) unter Curatel stehen,

b) zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen Konkurs gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung desselben eingeschlagen worden seyn, so lange nicht ihre Gläubiger, vollständige Befriedigung erhalten zu haben, erklären;

c) diejenigen, welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinem Begriffe für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig freigesprochen zu seyn.

Ob ein Vergehen nach allgemeinem Begriffe für entehrend zu halten sey, entscheidet hinsichtlich eines Wahlmannes die Wahlversammlung, und hinsichtlich eines Abgeordneten die Kammer.

§. 12. Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten oder Stellvertreter zu einer der beiden Kammern gewählt, so hat derselbe solches der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, damit diese ermesse, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne, und nöthigenfalls wegen einstweiliger Versehung des Amts Vorsorge treffe. Die Genehmigung kann

ohne erhebliche, in dem Wesen des Amts beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Gründe nicht versagt werden.

Gerichtsdirektoren und gutsherrliche Beamte haben die Zustimmung ihrer Principale, städtische Beamte die Zustimmung der Stadträthe einzuholen; diese kann aber nur aus denselben Ursachen verweigert werden, wie die landesherrliche Erlaubniß für die Staatsdiener.

Ueber Reklamationen wegen verweigerter Genehmigung entscheidet die Regierung.

§. 13. Ueber das Wahlverfahren für beide Kammern und die Wahlberechtigung für die zweite Kammer enthält das Wahlgesetz die nähere Bestimmung. Dasselbe ist zwar kein integrirender Theil der Verfassung, kann aber ohne ständische Zustimmung nicht verändert werden.

II.

Das hier erwähnte Wahlgesetz vom 24. Septbr. 1831[1]) enthält die nachfolgenden Bestimmungen:

Gesetz, die Wahl der Abgeordneten zu den künftig zu haltenden Ständeversammlungen betreffend.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. haben, zur Ausführung der in der Verfassungsurkunde §. 65. 70. 77.[2]) enthaltenen Vorschriften wegen der Wahl der Abgeordneten zu den künftig zu haltenden Ständeversammlungen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände nachstehendes Wahlgesetz errichtet und verordnen deshalb, wie folget.

I.) Allgemeine Vorschriften für die Wahlen.

§. 1. Die Wahl von Landtagsabgeordneten der Rittergutsbesitzer

---

1) Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen vom Jahre 1831. Nr. 42.

2) §. §. 4.

besitzer, der Städte und des Bauernstandes erfolgt unter der Leitung der Königlichen Regierungsbehörde und der von dieser damit beauftragten Personen.

§. 2. Dieselben haben nur auf Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und Formen zu sehen, eines Einflusses auf die Wahlen selbst aber sich zu enthalten.

§. 3. Die Abgeordneten der Rittergutsbesitzer werden von diesen unmittelbar, die Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes vermöge einer doppelten Wahlhandlung, durch Vermittelung von Wahlmännern, gewählt.

§. 4. Letzteres geschieht dadurch, daß die zum Wählen Berechtigten (die Stimmberechtigten) zuerst eine bestimmte Anzahl von Individuen (Wahlmännern) benennen, denen die fernere Wahl der Landtagsabgeordneten überlassen bleibt.

§. 5. Zur Stimmberechtigung in allen drei Klassen wird vorausgesetzt:

a) die Ansässigkeit,
b) das erfüllte 25ste Lebensjahr,
c) das Bekenntniß der christlichen Religion, ohne Unterschied der Confession.

Unfähig sind:

d) Diejenigen, welche unter Curatel stehen,
e) Frauenspersonen,
f) Almosenpercipienten,
g) Diejenigen, zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen Concurs gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung desselben eingeschlagen worden seyn, so lange nicht ihre Gläubiger, vollständige Befriedigung erhalten zu haben, erklären,
h) die, welche sich mit Abentrichtung der Landes- und Gemeindeabgaben ganz oder zum Theil, länger als ein Jahr, nach vorgängiger Erinnerung, im Rückstande befinden, so lange diese Rückstände nicht abgeführt sind,
i) alle von öffentlichen Aemtern und der juristischen Praxis

removirte Personen, ingleichen die suspendirten, so lange die Suspension dauert,

k) Diejenigen, welche wegen solcher Vergehen, die, nach allgemeinen Begriffen, für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig freigesprochen zu seyn.

Ob ein Verbrechen, nach allgemeinen Begriffen, für entehrend zu halten sey, entscheidet hinsichtlich eines Wahlmannes die Wahlversammlung, und hinsichtlich eines Abgeordneten die betreffende Kammer.

§. 6. Die Wahlmänner werden von den Stimmberechtigten aus ihrer Mitte gewählt.

§. 7. Die Wahlmänner wählen, ohne auf ihr eignes Mittel beschränkt zu seyn, die Landtagsabgeordneten aus der gesammten Anzahl Derjenigen ihrer Klasse, ihres Wahlbezirks, welche die dazu erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften haben (Wählbare).

§. 8. Zur Wahlfähigkeit als Landtagsabgeordnete in allen drei Klassen sind ein Alter von 30 Jahren und die §. 5. aufgeführten Eigenschaften der Stimmberechtigung erforderlich, jedoch, so viel die Ansässigkeit betrifft, unter den hinsichtlich der städtischen Abgeordneten §. 56. und 60. gemachten Ausnahmen.

§. 9. Ein in ausländischem aktiven Dienste Stehender ist als Abgeordneter schlechterdings wahlunfähig, als Wählender aber wie andere stimmberechtigt.

§. 10. Kommen über die Befugniß zu wählen, oder gewählt zu werden, Zweifel vor, so werden diese, außer dem §. 5. zu k. bemerkten Falle, von der Regierungsbehörde entschieden. Von deren Entscheidung findet der Recurs, soviel die Wahlmänner betrifft, an die höchste Staatsbehörde, in Hinsicht der Abgeordneten an die betreffende Kammer Statt, welcher die diessallsige Entscheidung zusteht.

§. 11. Die Stimmberechtigten und Wahlmänner dürfen sich nur in Folge landesherrlicher Aufforderungen versammeln; ein nicht angeordneter Zusammentritt, um unter sich

eine Verabredung über Gegenstände der Wahlhandlungen zu treffen, ist als gesetzwidrige Zusammenkunft zu betrachten und als solche strafbar.

§. 12. Die Erwählung muß aus der freien Ueberzeugung der Wählenden hervorgehen. Wer auf solche durch Geschenke, Drohungen oder Versprechungen einzuwirken suchen sollte, verliert für immer das Recht, zu wählen oder gewählt zu werden. Oeffentliche Beamte, welche sich solches zu Schulden kommen lassen, haben überdies Dienstentsetzung zu gewarten.

§. 13. Haben ein oder mehrere Nichtbefugte als Mitstimmende an der Wahl Theil genommen, so bleibt letztere demohngeachtet gültig, wenn die dadurch entstehende Differenz in der Stimmenzahl keinen Einfluß auf die Stimmenmehrheit für den Erwählten hat; ist dieses aber der Fall, so muß eine neue Wahl veranstaltet werden.

§. 14. Bei der Wahl der Abgeordneten hat jeder Stimmende, vor der Abgabe seiner Stimme, an Eidesstatt anzugeloben, daß er sie nach seinem besten Wissen und Gewissen zum Wohle des Landes abgeben wolle.

§. 15. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden. Bevollmächtigungen finden nicht Statt.

§. 16. Jeder hat dem ehrenvollen Rufe als Wahlmann willig Folge zu leisten. Nur ärztlich bescheinigte Krankheit, oder unverschiebliche Abwesenheit kann entschuldigen.

§. 17. Das Nichterscheinen einzelner Wahlberechtigter oder Wahlmänner bei der Wahl thut der Gültigkeit des Geschäfts keinen Eintrag. Zur Wahl eines Landtagsabgeordneten müssen aber mindestens $^2/_3$ aller bestellten Wahlmänner anwesend seyn; beim Außenbleiben einer größern Zahl ist ein neuer Wahltag anzusetzen. In einem solchen Falle ist der Aufwand bei einer neu anzuordnenden Wahl von den ohne gegründete Entschuldigung ausgebliebenen Wahlmännern einzubringen.

§. 18. Die Wahl zum Abgeordneten in beiden Kammern kann nur abgelehnt werden:

a) wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geschäften unfähig macht und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird,

b) wegen 60jährigen Alters,

c) wegen solcher häuslicher Familien- oder Dienstverhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit nach dem Zeugnisse einer Gerichtsstelle oder der Vorgesetzten, oder nach sonstiger genüglicher Bescheinigung, wesentlich erfordern.

Ueber die Zulässigkeit der Entschuldigungsursache entscheidet in den Fällen a. und b., wenn sie vor dem Zusammentritte der Ständeversammlung angebracht wird, die Regierungsbehörde; geschieht solches aber während eines Landtags, oder wird sich auf die Ablehnungsursachen c. bezogen, so entscheidet die betreffende Kammer. Findet letztere die Entschuldigungsursache nicht gegründet, so wird der Erwählte von der Kammer dreimal eingeladen, und wenn er auch dann ausbleibt, mit dem Verluste der Wählbarkeit bestraft. Erfolgt eine Erledigung während der Dauer der Ständeversammlung, so ist von der Kammer der Stellvertreter einzuberufen; geschieht es vor dem Landtage und ist noch hinreichende Zeit dazu da, so ist durch die Regierungsbehörde eine neue Wahl zu veranstalten, wo nicht, der Stellvertreter einzuberufen.

§. 19. Wenn Staatsbeamte, oder besoldete Hofbeamte, active Militairs, oder Geistliche die Eigenschaften besitzen, um zu wählen oder gewählt zu werden, so nehmen sie an dem Wahlgeschäfte Theil ohne Königliche Erlaubniß; sie bedürfen aber einer solchen, ehe sie die Wahl als Landtagsabgeordnete annehmen, welche jedoch ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes begründete, und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Ursachen nicht versagt werden wird.

§. 20. Dienstthuende Minister können nicht zu Abgeordneten gewählt werden.

§. 21. Würde Jemand in mehr, als einer Klasse, oder für mehr, als eine Kammer, oder in mehr, als einem Bezirke gültig als Abgeordneter erwählt, so hat er sich, binnen drei Tagen nach erhaltener Kunde, bei der Regierung zu erklären, für welche der gleichzeitigen Wahlen er sich entscheidet. Unterläßt er diese Anzeige, so erfolgt die Entscheidung der Regierung ohne eine solche.

§. 22. Nur derjenige Besitz eines Grundstücks, welcher bereits wenigstens drei Jahre gedauert hat, begründet die Wählbarkeit zum Abgeordneten in beiden Kammern. Bei Berechnung dieses dreijährigen Zeitraums ist jedoch der unmittelbar vorhergegangene Besitz eines andern Grundstücks gleicher Art mit anzurechnen, und bei Denjenigen, welche das Ihrige ererbt haben, ist diese dreijährige Dauer nicht erforderlich.

§. 23. Für Grundstücke, welche moralischen Personen gehören, haben die betreffenden Administratoren zu stimmen; es wird aber dadurch keine Wählbarkeit für selbige begründet. Ehemänner und Väter, welchen der gesetzliche Nießbrauch an Grundstücken ihrer Eheweiber oder Kinder zusteht, sind zwar stimmberechtigt, aber nicht wählbar.

§. 24. Die Wählenden erhalten keine Vergütung für etwaigen Reiseaufwand; die erforderlichen Commissionskosten werden aus der Landeskasse bestritten.

II.) Besondere Vorschriften für die Wahlen der Rittergutsbesitzer.

§. 25. Um in der Klasse der Rittergutsbesitzer Abgeordnete für die zweite Kammer wählen zu können, ist, neben den allgemeinen Eigenschaften der Stimmberechtigung, der Besitz eines Ritterguts erforderlich, ohne Unterschied der Größe des Guts und der adeligen oder nichtadeligen Geburt des Besitzers. Die durch den Besitz von Kammergütern begründete Stimmberechtigung ruht, so lange erstere in den Händen des Staats sind.

§. 26. Um dagegen als Abgeordneter der Rittergutsbesitzer in die zweite Kammer gewählt zu werden, ist der Be-

sitz eines Ritterguts von wenigstens sechshundert Thalern jährlichen reinen Einkommens nöthig. — Das Verzeichniß dieser Rittergüter soll, vor der ersten Wahl, von Abgeordneten für jeden Kreis, und für die Oberlausitz durch die Kreis- und Provinzialstände, auf einem Kreisconvente und respective Provinzial-Landtage, gefertigt und zur Regierungsbehörde eingesendet werden.

§. 27. Nur die beliehenen Eigenthümer eines Rittergutes können wählen und gewählt werden.

§. 28. Zu den in die erste Kammer auf Lebenszeit zu ernennenden 12 Abgeordneten wählen die beiden, nach der Anzahl der darin gelegenen Rittergüter, stärksten Kreise, mit Inbegriff der Oberlausitz, jeder drei, die übrigen jeder zwei Abgeordnete.

§. 29. Zu den 20 Landtagsabgeordneten der zweiten Kammer ernennen die beiden, der Zahl der Rittergüter nach, stärksten Kreise, ebenfalls mit Inbegriff der Oberlausitz, jeder fünf, der auf diese zunächst folgende, minder stärkere Kreis vier, und die beiden schwächsten Kreise jeder drei Abgeordnete.

§. 30. Wer in verschiedenen Kreisen Rittergüter besitzt, kann in jedem Kreise wählen oder gewählt werden, jedoch, nach §. 21., nur eine dieser Wahlen annehmen.

§. 31. Der Besitzer mehrerer stimmfähigen Güter im Kreise kann nur eine Stimme abgeben.

Von mehrern, ein Gut gemeinschaftlich und ungetheilt (pro indiviso) besitzenden, Vasallen ist gleichfalls nur einer wahlberechtigt und wählbar, wobei der Inländer dem Ausländer, der Aeltere dem Jüngern vorgeht; unter den zuletzt genannten kann jedoch wegen Ausübung des Wahl- und Repräsentationsrechts durch Vertrag ein Anderes festgesetzt werden.

§. 32. Wird ein zur Wahl berechtigendes Rittergut, unter Genehmigung des Lehnhofs, verabtheilt und nicht mehr auf gemeinschaftliche Rechnung besessen, so haben dessen mehrere Besitzer darüber, bei welchem Theile des Gutes

das Wahlrecht verbleiben soll, sich zu vereinigen. Wenn bei Vertheilung von Rittergütern nicht bestimmt ist, auf welchem Antheile das Stimmrecht haften soll, so ruht sowohl die Stimmberechtigung, als Wählbarkeit so lange, bis eine Vereinigung unter den Interessenten getroffen worden ist, und kann bei Vertheilung eines Rittergutes unter mehrere nur ein solcher Theil zur Wählbarkeit berechtigen, welcher das festgesetzte Einkommen gewährt; daher auch die Wählbarkeit ganz hinwegfällt, wenn kein Theil diesen Umfang hat.

§. 33. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf ritterschaftlichen Kreisconventen, in der Oberlausitz auf einem Provinzial-Landtage, und wird durch die Vorsitzenden der Kreis- und Provinzialstände oder deren Stellvertreter geleitet.

§. 34. Sobald vom Könige eine Wahl von Abgeordneten angeordnet ist, veranlaßt die Regierungsbehörde den Vorsitzenden der Ritterschaft des Kreises und resp. der Oberlausitz, oder dessen Stellvertreter, ein Verzeichniß der, nach §. 25. und nach der persönlichen Befähigung, jedesmal Wahlberechtigten, und ein zweites der, nach dem Verzeichnisse §. 26. und dem Vorhandenseyn der persönlichen Erfordernisse, wählbaren Rittergutsbesitzer eines jeden Kreises und resp. der Oberlausitz zu fertigen, und zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

§. 35. Die genehmigten Verzeichnisse werden dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wieder zugefertigt, mit dem Befehle zur Veranstaltung eines ritterschaftlichen Kreisconventes oder Provinzial-Landtages.

§. 36. Der Vorsitzende oder Stellvertreter hat bei der Convocation der jedesmal stimmberechtigten Kreis- und Provinzialstände denselben das Verzeichniß der wählbaren Rittergutsbesitzer gedruckt zuzufertigen.

§. 37. Vor Abgabe der Stimmen haben die Stimmberechtigten das §. 14. vorgeschriebene Angelöbniß zu leisten.

§. 38. Die Entscheidung der Wahl erfolgt in der Regel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wenn jedoch dreimal

gestimmt worden, ohne daß eine absolute Stimmenmehrheit sich gezeigt hat, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit. Zwischen Denjenigen, welche bei der dritten Abstimmung eine gleiche Stimmenzahl haben, entscheidet das Loos.

§. 39. Die Wahl für jeden Abgeordneten zu den Stellen in der ersten, und zu denen in der zweiten Kammer ist besonders vorzunehmen. Eben so die Wahl jedes Stellvertreters für die Abgeordneten in die zweite Kammer.

§. 40. Für die Abgeordneten in die erste Kammer findet die Wahl von Stellvertretern nicht Statt.

§. 41. Die Stimmen sind schriftlich abzugeben.

§. 42. Von dem Resultate der Wahlen haben die Vorsitzenden der Regierung, mit Beifügung der Wahlprotokolle, Bericht zu erstatten.

III.) Vorschriften für die Wahl der städtischen Abgeordneten.

§. 43. Diejenigen Orte, welche an der Wahl der städtischen Abgeordneten Theil zu nehmen berechtigt sind, finden sich in der Anfuge ⊙. verzeichnet.

§. 44. Die Städte Dresden und Leipzig ernennen jede zwei Abgeordnete, die Stadt Chemnitz einen Abgeordneten.

§. 45. Die übrigen Städte werden, mit Rücksicht auf deren geographische Lage und thunlichste Zusammenhaltung der Kreise und Aemter, in 20 möglichst gleiche Wahlbezirke getheilt; jeder dieser Wahlbezirke ernennt gemeinschaftlich einen Abgeordneten.

§. 46. Es werden die städtischen Abgeordneten durch Vermittelung von Wahlmännern gewählt.

§. 47. Sobald vom Könige eine Wahl landschaftlicher Abgeordneter verfügt ist, werden durch die betreffende Regierung Königliche Commissarien zu Leitung der städtischen Wahlen ernannt.

§. 48. Der Königliche Commissarius veranlaßt bei der Ortsobrigkeit die Fertigung der Wahllisten und die Bestellung von Wahlmännern.

§. 49. Bei gemischten Jurisdictions-Verhältnissen einer Stadt ist diejenige Obrigkeit die competente, unter welcher die mehrsten Einwohner des Orts stehen; sie hat sich jedoch mit den übrigen Obrigkeiten zu vernehmen.

§. 50. Jede Obrigkeit hat für ihren Ort, mit Zuziehung der Stadtverordneten, eine Liste der nach §. 5. Stimmberechtigten und sonach auch zur Ernennung als Wahlmänner befähigten Einwohner, und eine zweite Liste der zu Abgeordneten Wählbaren zu fertigen.

§. 51. Die Liste der Stimmberechtigten ist vierzehen Tage lang an dem für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Orte der betreffenden Stadt, Behufs etwaniger Reclamationen, auszuhängen.

§. 52. Die Ernennung der Wahlmänner erfolgt in derselben Art, wie, nach Vorschrift der Städteordnung, die Wahl der Stadtverordneten, oder in denjenigen Städten, wo letztere durch Wahlmänner gewählt werden, wie die Wahl der letztern.

§. 53. In den §. 44. genannten Städten ist die Zahl der zu ernennenden Wahlmänner derjenigen gleich, welche daselbst zur Wahl der Stadtverordneten nöthig sind; in den zu einem gemeinschaftlichen Wahlbezirke zusammengeschlagenen Städten bestimmt sich die Zahl der Wahlmänner für eine jede dergestalt, daß auf selbige so viel Wahlmänner gerechnet werden, als die Zahl fünf und zwanzig in der Zahl der daselbst vorhandenen Stimmberechtigten aufgeht.

§. 54. Nach erfolgter Bestellung der Wahlmänner wird das Protokoll über deren Ernennung an den Königlichen Commissar eingesendet.

§. 55. Um in die Liste der Wählbaren als Wahlmann aufgenommen zu werden, ist, außer den allgemeinen Eigenschaften zur Wählbarkeit, erforderlich:

a) Ansässigkeit mit einem Hause in der Stadt oder deren Weichbilde,

b) die Entrichtung von wenigstens 10 Thalern jährlich

an Schocken und Grundquatembern oder andern, nach Verschiedenheit der einzelnen Landestheile, üblichen Grundsteuern.

§. 56. Zu Abgeordneten der Städte sind Diejenigen wählbar, welche entweder

1. seit drei Jahren mit einem Hause in der Stadt oder deren Weichbilde ansässig sind, und wenigstens

zehn Thaler

jährlich an Schocken und Grundquatembern oder andern, nach Verschiedenheit der einzelnen Landestheile, üblichen Grundsteuern entrichten, oder

2) ein Vermögen von

sechs Tausend Thalern

besitzen, oder

3) ein sicheres Einkommen von

vier Hundert Thalern

jährlich haben, oder

4) in großen Städten

dreißig Thaler

in mittleren Städten

zwanzig Thaler

und in kleinen Städten

zehn Thaler

an direkten Real- und Personal-Landesabgaben zahlen.

Es ist jedoch in Hinsicht der nach 2, 3, und 4 wählbaren Individuen noch erforderlich, daß dieselben

a) seit drei Jahren Staatsangehörige sind, oder ihren wesentlichen Aufenthalt in der betreffenden Stadt gehabt haben müssen, auch

b) das Bürgerrecht in dieser Stadt erlangt haben, und

c) insofern sie als unangesessene Gewerbtreibende erwählt werden, ihr Gewerbe bereits seit drei Jahren betrieben haben.

Die Bestimmung über das Vorhandensein der vorstehend sub 2 und 3 aufgeführten Erfordernisse beruht auf dem Einverständnisse des Stadtraths und der Stadtverordneten.

Bei Berechnung des dreijährigen Zeitraums ist den Angesessenen, nach §. 22., der unmittelbar vorhergehende Besitz

eines andern Grundstücks gleicher Art mit anzurechnen; es ist jedoch bei Denjenigen, welche ihre Grundstücke ererbt, oder in ein Gewerbe durch Erbschaft eingetreten sind, die dreijährige Dauer nicht erforderlich.

§. 57. Wenn in einem Wahlbezirke nicht wenigstens dreißig Angesessene vorhanden sind, welche den bestimmten Census von 10 Thalern geben und daher in die Wahlliste aufzunehmen sind, so ist diese Anzahl aus den Höchstbesteuerten unter den Ansässigen zu erfüllen. Wenn bei dieser Ergänzung mehrere Ansässige, als zur Zahl Dreißig erforderlich sind, ein gleiches, der Normalsumme von zehn Thalern am nächsten kommendes Steuerquantum haben, so entscheidet zum Behuf der Auswahl der erforderlichen Ergänzungszahl das Loos.

§. 58. Behufs der Anfertigung der Wahllisten sind von den Einnahmebehörden Verzeichnisse der Schock- und Quatember-Abgaben oder andern Grundsteuern der angesessenen Einwohner zu fertigen; dagegen sich die Nichtangesessenen, welche zu Abgeordneten wählbar zu seyn glauben, bei der Ortsobrigkeit, die deshalb eine Aufforderung unter einem festzustellenden Präjudiz zu erlassen hat, anzumelden haben.

§. 59. Die Ortsobrigkeit durchgeht die erwähnten Steuerverzeichnisse, ergänzt sie in Betreff Derjenigen, die an mehrere Steuer-Untereinnahmen Abgaben leisten, und zeichnet sowohl unter den Angesessenen, als auch unter den sich gemeldeten Unangesessenen Diejenigen aus, bei denen sich die in §. 56. gedachten Eigenschaften vorfinden. Sie legt hierauf diese Verzeichnisse und die von ihr daraus gezogene Liste der Wählbaren den Stadtverordneten zur Durchsicht vor. Ist letztere, mit deren Einverständniß, auf solche Weise berichtigt und festgestellt, so wird sie als Wahlliste ausgefertigt, von zwei Stadtverordneten mit unterzeichnet und dem Königlichen Commissarius zugestellt.

§. 60. Den Mitgliedern der Stadträthe, der Stadtgerichte, wenn die Stadt selbst die Gerichtsbarkeit hat, und den Stadtverordneten wird, wegen der bei ihnen vorausge-

setzten Kenntnisse von den Stadtverhältnissen, und wegen ihres vermutheten Interesses an dem Wohlstande der Städte, ohne Rücksicht auf Ansässigkeit und Entrichtung eines Census, die Fähigkeit bewilliget, in beiden Wahlen mitzustimmen, auch als Wahlmänner und als Abgeordnete erwählt zu werden.

§. 61. Ihre Namen sind daher durch den Regierungscommissarius sowohl den §. 50. gedachten Listen der Stimmberechtigten, als den §. 59. erwähnten Steuer- und Wahllisten anzufügen.

§. 62. Aus den Listen der Wahlmänner sämmtlicher zu einem Bezirke gehörigen Orte fertigt der Königliche Commissarius ein gemeinschaftliches Verzeichniß, und ein gleiches für die Wählbaren des Bezirks.

§. 63. Diese Listen, so wie die Listen der Wahlmänner und Wählbaren derjenigen Städte, welche für sich Abgeordnete zu wählen haben, müssen wenigstens vierzehn Tage vor dem zur Wahl der Abgeordneten anberaumten Termine im betreffenden Orte oder Bezirke bekannt gemacht werden. Etwanige Bemerkungen oder Reclamationen sind nur bis zum achten Tage vor der Wahl anzunehmen, nachher aber nicht weiter als ein Hinderniß der Wahl zu betrachten.

§. 64. Den Wahltag setzt der Königliche Commissarius an, und ladet dazu die Wahlmänner, nach der deshalb gefertigten Liste, durch schriftlichen Umlauf und durch Bekanntmachung in einem örtlichen Nachrichtsblatte vor.

§. 65. Bei den aus mehrern Städten zusammengesetzten Wahlbezirken bestimmt er zugleich diejenige Stadt des Bezirks, wo die Wahlhandlung vor sich gehen soll.

§. 66. Bei der Wahlhandlung selbst zieht der Königliche Commissarius 5 Mitglieder der Stadtverordneten des Wahlortes zu, welche der ganzen Wahlhandlung beiwohnen und die darüber aufgenommenen Niederschriften mit zeichnen.

§. 67. Die Wahlhandlung beginnt mit Verlesung der vorgeforderten Wahlmänner, Aufzeichnung der Nichterschie-

nenen und mit Verlesung der zu Abgeordneten Wählbaren nach der Steuer = und Wahl = Liste.

§. 68. Die erschienenen Wahlmänner erstatten hierauf das gesetzliche Angelöbniß, die im Voraus numerirten Stimmzettel werden gemischt und jedem Wahlmanne wird einer zugestellt, welchen er eigenhändig mit des von ihm Gewählten Namen, Stande und Wohnorte versiehet, und darauf in ein hierzu bestimmtes verschlossenes Gefäß legt.

§. 69. Der Vorsitzende dictirt hierauf die Nummern der Stimmzettel und die Namen der Gewählten zum Protokoll und zieht die Ergebnisse der Wahl.

§. 70. Bei der Wahl entscheidet auch hier in der Regel die absolute Stimmenmehrheit, nach dreimaliger Abstimmung in dem §. 38. gedachten Falle aber die relative Mehrheit, oder das Loos.

§. 71. Die Stellvertreter werden durch einen gleichmäßigen zweiten Wahlakt ernannt; eben so wird in Dresden und Leipzig Jeder der beiden Abgeordneten besonders, von den gesammten Wahlmännern der Stadt einer nach dem andern gewählt.

§. 72. Nach geschehener Wahl wird diese den Anwesenden bekannt gemacht, das Protokoll geschlossen, vom Commissarius und den Wahlgehülfen gezeichnet, und der Erfolg der Regierung, mit Beifügung der Akten und Wahlzettel, vorgelegt, welche dann die Wahlhandlung prüft und das Ergebniß der obersten Staatsbehörde anzeigt.

§. 73. Die Rechte der Wahlmänner, als solcher, endigen sofort mit der Wahl; so wenig sie vorher über die Gegenstände ihrer Wahl Abrede treffen können, so wenig findet eine weitere Versammlung nach geschlossener Wahl Statt.

Jede neue Wahl erfordert in der Regel neue Wahlmänner; wenn jedoch zwischen einer Wahl und dem Ende der nächsten Ständeversammlung die Erwählung eines neuen Abgeordneten nothwendig wird, so ist solche durch eben dieselben Wahlmänner zu verrichten.

IV.) Vorschriften für die Wahlen der Abgeordneten des Bauernstandes.

§. 74. Für die Wahl der Abgeordneten des Bauernstandes werden, mit Rücksicht auf geographische Lage und thunlichste Gleichheit, auch möglichstes Beisammenbleiben der Amtsbezirke, 25 Wahlbezirke gebildet, von denen jeder einen Landtagsabgeordneten zu wählen hat.

§. 75. Auch die Abgeordneten des Bauernstandes werden mittelst Ernennung von Wahlmännern gewählt.

§. 76. An der Bestellung von Wahlmännern nehmen auf dem Lande alle Diejenigen Theil, welche, neben den persönlichen Erfordernissen jedes Wahlberechtigten, Eigenthümer eines mit Wohnsitz versehenen, zur Klasse der Rittergüter nicht gehörigen Landgrundstücks sind.

§. 77. Eine mehrfache Angesessenheit in demselben Wahlbezirke gewährt nur eine Stimme; ebenso hat in dem Falle, wenn mehrere Personen ein Landgrundstück gemeinschaftlich besitzen, nur Einer der mehreren Besitzer, und zwar, nach Analogie der Bestimmung §. 31., der älteste Anwesende, das Stimmrecht auszuüben.

§. 78. Die beiden Wahlhandlungen auf dem Lande werden ebenfalls durch Commissarien geleitet. Diese können sich für die einzelnen Wahlbezirke, mit Genehmigung der Regierung, durch Delegirte vertreten lassen, auf welche alles dasjenige Anwendung leidet, was in Nachfolgendem wegen der Commissarien bestimmt ist.

§. 79. Jeder Wahlbezirk zerfällt in mehrere Wahlabtheilungen, nach einer Zahl von ohngefähr fünf und siebenzig stimmberechtigten Urwählern. Mehrere kleine Dörfer, ingleichen einzelne Häuser, Höfe, Mühlen, werden zu einer solchen Abtheilung zusammen geschlagen.

§. 80. In diesen Wahlabtheilungen ist die Leitung der Wahlen der Wahlmänner der Gerichtsobrigkeit des Orts, oder, wenn mehrere derselben zusammengeschlagen werden, einer von dem Wahlkommissär zu bestimmenden, in der Wahlabtheilung sich befindenden Gerichtsobrigkeit zu übertragen.

§. 81. Größere Dörfer ernennen für je 75 stimmberechtigte Urwähler einen Wahlmann.

§. 82. Wenn ein Dorf über 75, aber nicht wenigstens 120 stimmberechtigte Urwähler hat, so kann es nicht verlangen, mit dem Ueberschusse bei einer andern Wahlabtheilung zu concurriren; dies kann nur in sofern geschehen, als kleinere Dörfer dazu geschlagen werden.

§. 83. Um als Wahlmann wählbar zu seyn, ist der Besitz eines Grundstücks von der im §. 76. erwähnten Gattung erforderlich, wovon jährlich wenigstens

zehn Thaler

an Schocken und Quatembern und Cavalerie-Verpflegungsgeldern, in der Oberlausitz an Rauch- oder Grundsteuern Rations- und Portionsgeldern und Grundanlage zu entrichten sind.

Die Commissarien lassen von der Ortsobrigkeit für jede Wahlabtheilung eine Liste Derjenigen fertigen, welche diese jetzt benannten Erfordernisse besitzen.

Wenn in einer Wahlabtheilung nicht wenigstens fünf Personen die vorgeschriebene Höhe des Census erreichen, so sind die zunächst am Höchsten Besteuerten, in der §. 57. bestimmten Maße, zur Ergänzung aufzunehmen.

§. 84. In dem §. 80. gedachten Falle liegt diese Besorgung der mit der Leitung des Wahlgeschäfts beauftragten Obrigkeit ob, welche sich deshalb mit den übrigen zu vernehmen hat.

§. 85. Die Commissarien haben diese Grundlisten zu prüfen und auszufertigen.

§. 86. Jede Wahlabtheilung wählt einen Wahlmann.

§. 87. Die nach §. 80. zu delegirende Obrigkeit ladet die Mitglieder jeder Wahlabtheilung an einen bestimmten Ort der Wahlabtheilung vor.

§. 88. Die Vorgeladenen müssen genau zu der festgesetzten Zeit erscheinen und können weder in einer frühern, noch einer spätern Abtheilung stimmen.

Unberufene Zuschauer sind unzuläßig.

§. 89. Die Obrigkeit erwählt sich einige Beistände aus der Zahl der Ortsgerichtspersonen. Es brauchen nicht dieselben Personen während der ganzen Wahlhandlung zugegen zu seyn; doch muß, vor ihrer Entlassung, jedesmal der während ihres Beisitzes aufgenommene Theil des Protokolls von ihnen mit unterzeichnet werden.

§. 90. Die Wahllisten für die Wahlmänner sind eben so, wie bei den städtischen Wahlen, vierzehn Tage vor der Wahl an den Orten des Wahlbezirks auszuhängen, die gegen diese Listen etwa zu machenden Ausstellungen bis zu dem achten Tage vor der Wahl anzunehmen, die später angebrachten Reclamationen aber nicht als Hindernisse der Wahlhandlung zu berücksichtigen.

§. 91. Hierauf erfolgt die Bestellung des Wahlmannes aus der Mitte der in der Grundliste aufgeführten Mitglieder der Abtheilung.

Sie geschieht, nach dem Ermessen des die Wahl Dirigirenden, entweder durch einzelnes mündliches Stimmabgeben zum Protokoll, oder durch förmliches schriftliches Stimmgeben mittelst Wahlzettel, wobei das §. 68. beschriebene Verfahren zu beobachten ist.

§. 92. Sobald die Abtheilung ihre Wahl vollendet hat, entfernt sie sich.

§. 93. Für die Ernennung der Wahlmänner entscheidet, wie §. 38. und 70. vorgeschrieben ist, in der Regel absolute, und nur in dem dort erwähnten Ausnahmefalle relative Stimmenmehrheit oder Loosziehung.

§. 94. Wenn die Abstimmungen aller Wahlabtheilungen eines Bezirks bewirkt sind, werden, nach den Resultaten derselben, die Namen sämmtlicher Wahlmänner des Bezirks durch den Commissarius zusammengestellt.

§. 95. Um ein Abgeordneter des Bauernstandes seyn zu können, muß man, neben den persönlichen Eigenschaften jedes Wählbaren, ein jährliches Steuerquantum an Schocken und Grundquatembern und Cavalerie-Verflegungs-Geldern, oder in der Oberlausitz an Rauch- oder Grund-Steuern,

Rations- und Portionsgeldern und Grundanlage von mindestens dreißig Thalern — — — entrichten, auch das landwirthschaftliche Gewerbe oder ein Fabrikgeschäft auf dem Lande als Hauptgewerbe treiben. In dem Falle, wenn in einem Wahlbezirke nicht wenigstens fünfzig Wahlfähige vorhanden sind, welche diese Eigenschaften besitzen, so tritt auch hier die Vorschrift des §. 57. ein.

§. 96. Rittergutsbesitzer sind bei der Wahl der Abgeordneten des Bauernstandes stimmberechtigt und wählbar, wenn sie, außer den zum Rittergutscomplexe gehörigen Grundstücken, auch Grundstücke der §. 76 gedachten Art besitzen, wovon der für sich bestehende Census die §. 83 und 95. bestimmte Höhe erreicht.

§. 97. Die Wahl der Abgeordneten gründet sich auf die Steuer- und Wahl-Listen.

§. 98. Vor dem zu Erwählung der Abgeordneten bestimmten Termine wird zuerst von den Steuer-Untereinahmen ein (in schriftsäßigen Orten, von den Ortsobrigkeiten zu besorgendes) Verzeichniß derjenigen hierbei in Betracht kommenden Einwohner gefertiget, welche die §. 95 benannten Steuerbeiträge entrichten.

Dabei ist es sogleich zu bemerken, wenn der Einnahme bekannt ist, daß ein Einwohner noch an andere Steuereinnahmen Abgaben der genannten Art entrichtet.

§. 99. Die Commissarien haben diese Steuerlisten, mit Zuziehung der Ortsgerichtspersonen, zu durchgehen, in letztgenannter Beziehung zu ergänzen, und dann, nachdem sie die, wegen Ermangelung persönlicher Befähigung, Auszuscheidenden entfernt haben, das Verzeichniß als Steuer- und Wahl-Liste für ihren ganzen Wahlbezirk förmlich auszufertigen.

§. 100. Diese Listen werden wenigstens vierzehn Tage vor dem zur Wahl des Abgeordneten anberaumten Termine im Bezirke bekannt gemacht.

§. 101. Zu dem Wahltage, wo aus den in dieser Steuer- und Wahl-Liste verzeichneten Personen die Landes-

abgeordneten gewählt werden sollen, ladet der Commissarius die früher ernannten Wahlmänner des Bezirks an einen Ort dieses Bezirks gehörig vor.

§. 102. Der Commissarius wählt sich aus den Orts-Gerichtspersonen für die zweite Handlung ebenfalls einige Beistände, und verfährt in Ansehung des Weitern so, wie oben §. 67. bis 72. bei den zweiten Wahlen in den Städten verordnet ist.

Auch in Ansehung der Wahlmänner des Bauernstandes gilt, was, wegen des Aufhörens ihrer Function nach vollendetem Wahlgeschäfte, im §. 73. vorgeschrieben ist.

§. 104. Nach Eingang der Berichte über den Erfolg der Abgeordneten-Wahlen, der Rittergutsbesitzer, der Stadtbewohner und des Bauernstandes prüft die Regierung die stattgefundenen Wahlhandlungen, beseitigt die etwa noch vorliegenden Zweifel, und zeigt dann die Ergebnisse der obersten Staatsbehörde an. Im Falle des Recurses gegen die Entscheidung der Erstern findet das §. 10. geordnete Verfahren Statt.

§. 105. Jedem Abgeordneten in allen drei Klassen wird, nach erfolgter Genehmigung der Wahlhandlung, darüber von der Regierungsbehörde eine Legitimation ausgefertigt.

Urkundlich haben Wir dieses Wahlgesetz, welches, nach Vorschrift des Generalis vom 12. Juli 1796 und des Mandats vom 9. März 1818, bekannt zu machen ist, eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 24. September 1831. ꝛc. ꝛc.

⊙

Verzeichniß der Städte im Königreich Sachsen.

I. Kreislande.

1) Adorf. 2) Altenberg. 3) Annaberg. 4) Aue. 5) Auerbach. 6) Bärenstein. 7) Berggießhübel. 8) Bischofswerda. 9) Borna. 10) Brand. 11) Brandis. 12) Buchholz. 13) Burgstädt. 14) Chemnitz. 15) Crimmitschau 16) Dahlen. 17) Dippoldiswalde. 18) Döbeln. 19)

Dohna. 20) Dresden. 21) Ehrenfriedersdorf. 22) Eibenstock. 23) Eisterberg. 24) Elterlein. 25) Ernstthal. 26) Falkenstein. 27) Frankenberg. 28) Frauenstein. 29) Freiberg. 30) Frohburg. 31) Geier. 32) Geißing. 33) Geithain. 34) Geringswalda. 35) Glashütte. 36) Glauchau. 37) Gottleube. 38) Grimma. 39) Groitzsch. 40) Großenhain. 41) Grünhain. 42) Hartha. 43) Hartenstein. 44) Haynichen. 45) Hohenstein im Meißner Kreise. 46) Hohenstein im Schönburgschen. 47) Johanngeorgenstadt. 48) Jöhstadt. 49) Kirchberg. 50) Königstein. 51) Kohren. 52) Kolditz. 53) Lauenstein. 54) Lausigk. 55) Leipzig. 56) Leißnig. 57) Lengefeld im Erzgebirge. 58) Lengefeld im Voigtlande. 59) Lichtenstein. 60) Liebstadt. 61) Lößnitz. 62) Lommatzsch. 63) Lunzenau. 64) Marienberg. 65) Markneukirch. 66) Markranstädt. 67) Meißen. 68) Merane. 69) Mitweida. 70) Mügeln. 71) Mühltroff. 72) Mutzschen. 73) Mylau. 74) Naunhof. 75) Werchau. 76) Netzschkau. 77) Neusalze. 78) Neustadt bei Stolpen. 79) Neustädtel. 80) Nessen. 81) Oberwiesenthal. 82) Oederan. 83) Oelnitz. 84) Oschatz. 85) Pausa. 86) Pegau. 87) Penig. 88) Pirna. 89) Plauen. 90) Rabenau. 91) Radeberg. 92) Radeburg. 93) Regis. 94) Reichenbach. 95) Rochlitz. 96) Rötha. 97) Roßwein. 98) Schandau. 99) Scheibenberg. 100) Schellenberg. 101) Schlettau. 102) Schneeberg. 103) Schöneck. 104) Schwarzenberg. 105) Sebnitz. 106) Seyda. 107) Siebenlehn. 108) Stollberg. 109) Stolpen. 110) Strehla. 111) Taucha. 112) Tharandt. 113) Thum. 114) Trebsen. 115) Treuen. 116) Unterwiesenthal. 117) Waldenburg. 118) Waldheim. 119) Wehlen. 120) Werdau. 121) Wildenfels. 122) Wilsdruf. 123) Wolkenstein. 124) Wurzen. 125) Zöblitz. 126) Zschopau. 127) Zwenkau. 128) Zwickau. 129) Zwönitz.

II. Unterlausitz.

A) Vierstädte. 130) Bautzen. 131) Zittau. 132) Camenz. 133) Löbau.

B) Landstädte. 134) Bernstadt. 135) Elstra. 136) Königsbrück. 137) Ostritz. 138) Pulsnitz. 139) Weissenberg.

III.

Verordnung wegen des im Laufe des Jahres 1832 zu haltenden Landtags[1]).

Wir verordnen hiermit:

§. 1. Es soll im Laufe des gegenwärtigen Jahrs eine Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen gehalten und deshalb zur Wahl landschaftlicher Abgeordneter verschritten werden.

§. 2. Wegen der Wahlen der Rittergutsbesitzer wird weitere Bestimmung erfolgen, wenn zunächst die, in Gemäsheit der letzten Landtagsverhandlungen noch nöthig gewordene nähere Ermittelung der Rittergutsqualität der betreffenden Güter wird beendigt und die darauf beruhende Berichtigung des dem Entwurfe zum Wahlgesetze beigefügten Verzeichnisses wird bewirkt worden seyn.

§. 3. Für die Wahlen der Städte und des Bauernstandes ist die Abtheilung der Wahlbezirke dahin getroffen worden, daß von den Zwanzig städtischen und Fünf und Zwanzig Landbezirken,

auf den Meißner Kreis vier[2]) städtische und sechs Landbezirke, auf den Erzgebirgischen Kreis sieben[3]) städtische und sieben Landbezirke, auf die Oberlausitz zwei städtische und fünf Landbezirke, auf den Leipziger Kreis vier städtische und fünf Landbezirke, auf den Voigtländischen Kreis drei städtische und mit

---

1) Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königr. Sachsen 7. Stück vom Jahr 1832.

2) Nach einer spätern Verordnung vom 6. März 1832 auf drei berichtigt.

3) Nach einer spätern Verordnung vom 6. März 1832 auf acht berichtigt. S. 9. Stück der Gesetzsammlung von 1832.

Zutheilung einiger gebirgischen Ortschaften, zwei Landbezirke, fallen.

§. 4. Die einzelne Abtheilung dieser Bezirke ist in der Anfuge sub ⊙ enthalten.

§. 5. Modificationen in der Abtheilung der Landbezirke, welche in der Lage oder den sonstigen Verhältnissen einzelner Orte oder Ortstheile begründet sein dürften, sowie die Erledigung der, hinsichtlich der Zubehörigkeit zu dem einen oder dem andern jener Bezirke, etwa entstehenden Zweifel bleiben der weitern besondern Bestimmung durch die betreffende Regierungsbehörde vorbehalten.

§. 6. Von letzterer sind Commissarien zur Leitung der Wahlen, sowohl in den erwähnten Bezirken, als in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz, alsbald nach Publication gegenwärtiger Verordnung, zu bestellen.

§. 7. Da bei zur Zeit noch ermangelnder gesetzlicher Bestimmung über die Wahlen der fünf Vertreter des Handels und Fabrikwesens in der zweiten Kammer für den nächsten Landtag die interimistische Ernennung derselben Uns vorbehalten geblieben ist, so bestimmen Wir hierdurch zu dieser Vertretung

den Theilhaber an der Direction der Handlung Abraham Dürninger und Compagnie zu Hernhuth, Kaufmann Karl Wilhelm Blumenthal, den Stadtrath Peter Otto Clauß in Chemnitz, den Handelsgerichts-Assessor Johann Ludwig Hartz in Leipzig,

den Berg-Commissionsrath und Hammerwerksbesitzer Heinrich Ludwig Lattermann zu Morgenröthe und

den Commerzien-Rath Carl Christian Winkler in Rochlitz.

Die Ernennung von Stellvertretern für sie bleibt für den Fall ausgesetzt, daß es einer solchen wegen eines oder des andern der hauptsächlich Ernannten bedürfen sollte.

Wenn Wir durch diese Bestimmung der diesmaligen Vertreter des Handels und Fabrikstandes dessen Bedürfniß und Interesse berücksichtigt und versichert zu haben hoffen, so sehen Wir auch dem Ergebnisse des in Obigem angeord-

neten wichtigen Geschäftes vertrauungsvoll entgegen, da Wir im Voraus überzeugt sind, daß die aus einer freien Wahl, aus der öffentlichen Meinung hervorgehenden künftigen Stellvertreter des Landes, dieses schönen Berufs werth und fähig sein werden, die damit zu übernehmenden schweren Pflichten in vollem Umfange zu erfüllen. Möge jeder Stimmgebende gewissenhaft erwägen und bedenken, daß die Männer dieser Wahl über das künftige Wohl und Wehe des Landes zu berathen haben; daß dazu Erfahrung, Kenntnisse, Ruhe und Besonnenheit erforderlich ist; daß für eine Vervollkommnung der Landesverfassung nur solche Männer mit Erfolg wirksam werden können, die mit dem Bestehenden, Gesetz und Verfassung vertraut, die Bedürfnisse des Landes und die Mittel zur Abhülfe kennen, und die mit wohlwollender Kraft die Beförderung der allgemeinen Landeswohlfahrt zum Bestreben ihres Lebens machen.

Daß die Wahl der künftigen Stellvertreter es dem In- und Auslande beweisen möge, wie reich Sachsen an Männern dieser Art ist; daß der alte Ruhm des sächsischen Volks von treuem Sinne für Fürst, Vaterland, Sittlichkeit und Ordnung beseelt zu sein, sich auch hier bewähren möge; das ist Unser sehnlicher Wunsch, dessen Erfüllung Wir vom Himmel erbitten, und Uns im Voraus glücklich schätzen, gemeinschaftlich mit solchen Männern, des Landes Wohl berathen und dauernd begründen zu können.

Dresden am 20. Februar 1832.

(Folgt nun das Verzeichniß der Abtheilung der Stadt- und Landbezirke).

IV.

Verordnung, die von den Rittergutsbesitzern zu wählenden Landtags-Abgeordneten betreff. [1]).

Wir ꝛc. verordnen: Nachdem das Verzeichniß der Rittergüter des Königreichs Sachsen nunmehr festgestellt worden ist und hiernach eine Zahl von

1) Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen, 37. Stück vom Jahr 1832.

277 Rittergütern für den Meißner Kreis.
123 — — — erzgebirgischen Kreis.
271 — — — die Oberlausitz.
236 — — — den Leipziger Kreis.
120 — — — Vogtländischen Kreis.

sich ergiebt, so werden nach den in dem 28. und 29. §. des Wahlgesetzes enthaltenen Bestimmungen die den Rittergutsbesitzern in beiden Kammern der Ständeversammlung angewiesenen Wahlstellen dergestalt vertheilt, daß

	in die erste Kammer		in die zweite Kammer
der Meißner Kreis	3	—	5
der erzgebirg. —	2	—	3
die Oberlausitz	3	—	5
der Leipziger Kreis	2	—	4
der Vogtländ. —	2	—	3

Abgeordnete zu ernennen hat, wonach sich sowohl bei den nächst bevorstehenden als bei den künftigen Landtags-Wahlen der Rittergutsbesitzer zu achten ist. Dresden d. 5. Nov. 1832. (Folgt nun das Verzeichniß der einzelnen Rittergüter in jedem Kreise).

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover.

Das Grundgesetz für das Königreich Hannover [1]) enthält die nachstehenden Bestimmungen:

Für die einzelnen Provinzen des Königreichs sollen Provinciallandschaften, für das ganze Königreich aber eine allgemeine Ständeversammlung bestehen.

I.

Von den Provinziallandschaften [2]).

§. 1. Provinziallandschaften sollen bestehen

1) für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen nebst den vormals Hessischen Aemtern im Fürstenthum Göttingen und dem diesseitigen Eichsfelde,

1) Grundgesetz ꝛc. §. 73 — §. 82, sodann §. 93 — §. 108.
2) Um die im Grundgesetz enthaltenen Bestimmungen über die Provinziallandschaften nicht zu trennen, sind dieselben sämmtlich in der ersten Abtheilung enthalten. —

2) für das Fürstenthum Lüneburg, mit Einschluß der diesseitigen Theile des Herzogthums Sachsen-Lauenburg,
3) für die Grafschaften Hoya und Diepholz, mit den vormals Hessischen Aemtern in diesen Provinzen,
4) für die Herzogthümer Bremen und Verden, mit dem Lande Hadeln,
5) für das Fürstenthum Osnabrück,
6) für das Fürstenthum Hildesheim nebst der Stadt Goslar,
7) für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harlingerland.

§. 2. Wegen Einführung provinziallandschaftlicher Einrichtungen in denjenigen Landestheilen, wo solche noch nicht bestehen, sowie wegen angemessener Verbindung bisher getrennter Provinziallandschaften sollen unter Mitwirkung von Abgeordneten der betreffenden Landestheile Einleitungen getroffen werden.

§. 3. In sämmtlichen Provinziallandschaften sollen zwei Curien eingeführt werden, welchen gleiche Rechte und Befugnisse zustehen.

Die erste Curie soll bestehen aus den Prälaten, wo diesen eine Theilnahme an den Provinziallandtagen zusteht, und aus den Mitgliedern der Ritterschaft, deren Statuten revidirt und mit derselben festgestellt werden sollen.

Die zweite Curie soll in einem näher zu bestimmenden angemessenen Verhältnisse bestehen aus den Deputirten der mit Stimmrecht versehenen oder zu versehenden Städte und Flecken und der nicht zur Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer.

In denjenigen Provinzen jedoch, wo die Städte in einer zweiten und nicht zur Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer in einer dritten Curie vertreten sind, sollen drei Curien fortbestehen, insofern nicht ein Anderes durch vorgängige Verhandlungen zwischen der Regierung und der betreffenden Landschaft festgesetzt wird.

§. 4. Auf den Provinziallandtagen sollen die vorkommenden Angelegenheiten und die zu machenden Anträge in voller Versammlung aller Stände vorgetragen und berathen, sodann aber soll ohne eine nochmalige Berathung in den

Curien auszuschließen, nach Curien abgestimmt und beschlossen werden.

§. 5. Die fernere innere Organisation der Provinziallandschaften und insbesondere der Curien soll binnen drei Jahren in Gemäßheit obiger Grundsätze auf verfassungsmäßigem Wege näher festgestellt, und zu dem Ende soll zwischen der Regierung und den einzelnen Landschaften weitere Verhandlung zugelegt werden.

Sobald diese Organisation bewirkt ist, soll allen Provinziallandschaften das Recht der Zustimmung in der Art zustehen, wie solches im §. 79 festgesetzt ist. Bis zum Ablauf jener drei Jahre, insofern die Organisation nicht schon früher eingetreten sein sollte, verbleiben einer jeden Landschaft in dieser Beziehung diejenigen Rechte, welche ihr bisher zustanden, in so weit solche mit dem gegenwärtigen Staatsgrundgesetze vereinbar sind.

Nach beendigter Organisation der Provinziallandschaften ist zu einer Abänderung der Verfassung und Rechte derselben die Zustimmung der betreffenden Landschaft erforderlich.

§. 6. Den Provinziallandschaften verbleiben diejenigen ständischen Rechte, welche nicht auf die allgemeine Ständeversammlung übergegangen sind, und in so weit solche Rechte den Principien des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes nicht entgegenstehen.

§. 7. Die Zustimmung der Provinziallandschaften soll erforderlich sein zu allen provinziellen Abgaben und Leistungen und zu dem wesentlichen Inhalte aller lediglich die speciellen Verhältnisse der Provinz betreffenden Provinzialgesetze, in so weit solche nicht allein die Ausführung und Handhabung bestehender Gesetze oder die Erlassung vorübergehender Verfügungen bezwecken, oder in Anordnungen der Sicherheits- oder Gesundheits-Polizei bestehen.

Bei der Verkündigung solcher Provinzialgesetze ist die Zustimmung der Provinziallandschaft zu erwähnen.

Diejenigen bestehenden Provinzialgesetze, zu deren Erlassung die Zustimmung der Landschaften erforderlich sein würde,

können nur mit Zustimmung der betreffenden Landschaft aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretirt werden, in so fern deren Aufhebung oder Abänderung nicht Folge verfassungsmäßig erlassener allgemeiner Landesgesetze ist.

§. 8. Die Anträge und Beschlüsse der Provinziallandschaften dürfen niemals die Ausführung der für das ganze Königreich bestehenden Gesetze hindern.

§. 9. Falls Abgaben zu provinziellen Zwecken zu veranlagen sind, so soll der desfallsige Beschluß der Provinziallandschaft zuvörderst durch das Ministerium zur Kenntniß der allgemeinen Ständeversammlung gebracht werden, damit diese im Stande ist, darüber zu wachen, daß durch dergleichen provinzielle Abgaben dem allgemeinen Abgabe- und Finanzsysteme des Königreichs kein Eintrag geschehe.

Die Art der Erhebung, Verwendung und Rechnungsführung wird mit der Provinziallandschaft regulirt.

§. 10. Wenigstens alle drei Jahre soll ein Provinziallandtag in jeder Provinz Statt finden.

II.

Von der allgemeinen Ständeversammlung.

§. 1. Die allgemeine Ständeversammlung besteht aus zwei Kammern, die sich in ihren Rechten und Befugnissen gleich sind. —

§. 2. Die erste Kammer soll bestehen aus:

1) den Königlichen Prinzen, Söhnen des Königs und den Häuptern der Nebenlinien der Königl. Familie,
2) dem Herzog von Arenberg, dem Herzog von Looz-Corswaren und dem Fürsten von Bentheim, so lange sie im Besitz ihrer Mediat-Territorien bleiben,
3) dem Erblandmarschall des Königreichs,
4) den Grafen zu Stolberg-Wernigerode und zu Stolberg-Stolberg wegen der Grafschaft Hohenstein,
5) dem General-Erbpostmeister Grafen von Platen-Hallermünde,
6) dem Abt von Loccum.
7) dem Abt von St. Michaelis zu Lüneburg,

8) dem Präsidenten der Bremischen Ritterschaft als Direktor des Klosters Neuenwalde,
9) dem oder den katholischen Bischöfen des Königreichs,
10) zwei auf die Dauer des Landtags zu ernennenden angesehenen evangelischen Geistlichen,
11) den von der Landesherrschaft mit einem persönlichen erblichen Stimmrechte versehenen Majoratsherren,
12) den auf die Dauer eines jeden Landtages zu erwählenden Deputirten der Ritterschaften, nämlich: von der Calenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft 8,
von der Lüneburgschen 7,
von der Bremen- und Verdenschen 6,
von der Hoya- und Diepholzschen 3,
von der Osnabrückschen Ritterschaft incl. Meppen und Lingen 5,
von der Hildesheimschen Ritterschaft 4,
von der Ostfriesischen (unter Vorbehalt einer Vermehrung der Zahl, wenn eine verhältnißmäßige Vermehrung der Mitglieder der Ritterschaft sich ergeben sollte) zwei,
13) vier Mitgliedern, welche der König ernennt. Eins dieser Mitglieder wird auf Lebenszeit, die drei andern aber werden auf die Dauer des Landtags ernannt.

§. 3. Ein persönliches erbliches Stimmrecht wird der König nur solchen Majoratsherren verleihen, die ein Majorat errichtet haben, welches aus einem im Königreiche belegenen Rittersitze nebst anderm ebenfalls im Lande belegenen Grundvermögen besteht, und nach Abzug der Zinsen der auf demselben etwa haftenden hypothekarischen Schulden und der sonstigen fortwährenden Lasten, wenigstens 6000 Rthlr. reiner jährlicher Einkünfte gewährt. Sobald eine stärkere Beschwerung des Majorats eintritt, ruht einstweilen das erbliche Stimmrecht des Besitzers.

§. 4. Das Recht der Beilegung einer erblichen Virilstimme steht unter den verfassungsmäßigen Bedingungen dem Könige ohne Rücksicht auf die Zahl der bereits vor-

handenen und abgesehen von einer sich ereignenden Erledigung zu jeder Zeit zu.

Die Errichtung des Majorats giebt kein Recht auf die Beilegung einer Virilstimme, sondern ist lediglich die Bedingung, ohne deren Erfüllung die Beilegung eines erblichen Stimmrechts nicht Statt finden kann.

Uebrigens soll behuf Erleichterung der Stiftung von Majoraten die Untheilbarkeit und die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt bei Verleihung von eröffneten Lehnen festgesetzt und bei bereits verliehenen Lehnen auf den Antrag der Vasallen genehmigt werden, soweit nicht bereits erworbene Rechte dritter Personen entgegen stehen.

§. 5. Bei der Auswahl der §. 2 Nr. 13 bezeichneten von dem Könige zu ernennenden Mitglieder tritt zwar keine Beschränkung durch Rang, Geburt und Vermögen ein. Sie müssen jedoch die in den §§. 10 bis 13 vorgeschriebenen Qualificationen besitzen.

§. 6. Die zweite Kammer soll bestehen aus folgenden auf die Dauer des Landtages zu erwählenden Deputirten:

1) drei Deputirten der Stifter St. Bonifacii zu Hameln, Cosmae et Damiani zu Wunstorf, St. Alexandri zu Einbeck, Beatae Mariae Virginis daselbst, des Stifts Bardowiek und des Stifts Ramelsloh, welche von diesen Stiftern unter Zuziehung von höhern Geistlichen und Predigern aus der Zahl der protestantischen Geistlichen oder solcher Männer, welche dem höhern Schulwesen im Königreiche angehören, in der Maße zu erwählen sind, daß sich wenigstens zwei ordinirte protestantische Geistliche unter denselben befinden,
2) drei Mitglieder, welche der König wegen des allgemeinen Klosterfonds ernennt,
3) einem Deputirten der Universität Göttingen,
4) zwei von den evangelischen Königlichen Consistorien zu erwählenden Deputirten,
5) einem Deputirten des Domcapitels zu Hildesheim,

6) aus sieben und dreißig Deputirten nachfolgender Städte und Flecken, nämlich:
zwei Deputirten der Residenzstadt Hannover,
einem Deputirten der Stadt Göttingen,
einem Deputirten der Stadt Northeim,
einem Deputirten der Stadt Hameln,
einem Deputirten der Stadt Einbeck,
einem Deputirten der Stadt Osterode,
einem Deputirten der Stadt Duderstadt,
einem Deputirten der Städte Moringen, Uslar, Hardegsen, Dransfeld und Hedemünden,
einem Deputirten der Stadt Münden,
einem Deputirten der Städte Münder, Pattensen, Neustadt am Rübenberge, Springe, Wunstorf, Eldagsen, Bodenwerder und Rehburg,
einem Deputirten der Städte Clausthal und Zellerfeld,
einem Deputirten der übrigen fünf Bergstädte, einschließlich Herzberg, Elbingerode und Lauterberg,
einem Deputirten der Stadt Lüneburg,
einem Deputirten der Stadt Uelzen,
einem Deputirten der Stadt Celle,
einem Deputirten der Stadt Harburg,
einem Deputirten der Städte Lüchow, Dannenberg und Hitzacker,
einem Deputirten der Städte Soltau, Walsrode, Burgdorf uud Gifhorn,
einem Deputirten der Stadt Stade,
einem Deputirten der Stadt Burtehude,
einem Deputirten der Stadt Verden,
einem Deputirten der Stadt Nienburg,
einem Deputirten der Hoyaischen Flecken,
einem Deputirten der Diepholzschen Flecken,
einem Deputirten der Stadt Osnabrück,
einem Deputirten der Städte Quakenbrück und Fürstenau und des Fleckens Melle,

einem Deputirten der Städte Meppen, Lingen und Haselünne,
einem Deputirten der Stadt Goslar,
einem Deputirten der Stadt Hildesheim,
einem Deputirten der Städte Alfeld, Peine und Bockenem,
einem Deputirten der Städte Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel,
einem Deputirten der Stadt Emden,
einem Deputirten der Städte Aurich und Esens,
einem Deputirten der Stadt Norden,
einem Deputirten der Stadt Leer,
einem Deputirten der Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus und des Fleckens Bentheim;

7) aus acht und dreißig Deputirten der sämmtlichen Grundbesitzer aus den unter Nr. 6 nicht aufgeführten Städten und Flecken, aus den Freien und aus dem Bauernstande, nämlich:
von den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen fünf,
von der Grafschaft Hohnstein einem,
von dem Fürstenthume Lüneburg fünf,
von den Bremischen Marschen fünf,
von der Bremischen Geest und dem Herzogthume Verden drei,
vom Lande Hadeln mit Einschluß der Stadt Otterndorf zwei,
von den Grafschaften Hoya und Diepholz drei,
von dem Fürstenthume Osnabrück drei,
von dem Herzogthume Arenberg-Meppen und der Niedergrafschaft Lingen zwei,
von dem Fürstenthume Hildesheim drei,
von dem Fürstenthume Ostfriesland fünf,
von der Grafschaft Bentheim einem.

§. 7. Sowohl die von den Ritterschaften, als die von den übrigen Grundbesitzern zu wählenden Deputirten müssen

selbst Grundbesitzer in der Provinz seyn, aus welcher sie gewählt werden.

Dagegen sind die übrigen Corporationen in der Wahl ihrer Deputirten nicht auf Mitglieder aus ihrer Mitte beschränkt.

§. 8. Die Deputirten der Ritterschaften müssen aus im Königreiche belegenem Grundvermögen ein reines Einkommen besitzen, welches nach Abzug der Zinsen der auf demselben etwa haftenden hypothekarischen Schulden und der sonstigen fortwährenden Lasten jährlich sechshundert Thaler beträgt. Bei den Deputirten der übrigen Grundbesitzer ist ein solches reines Einkommen von **300** Rthlr. erforderlich, welches entweder ererbt, oder aber mindestens Ein Jahr vor der Wahl erworben seyn muß.

Die übrigen Deputirten müssen entweder ein solches reines Einkommen von dreihundert Thalern, sey es von ländlichem und städtischem Grundbesitze oder im Lande radicirten Capitalien haben, oder eine jährliche Diensteinnahme von **800** Rthlr. oder als Gemeindebeamte von **400** Rthlr. genießen, oder aus ihrer Wissenschaft, ihrer Kunst oder ihrem Gewerbe ein jährliches Einkommen von **1000** Rthlr beziehen, und solches schon drei Jahre vor ihrem Eintritte in die allgemeine Ständeversammlung genossen haben.

§. 9. Die Wahl der städtischen Deputirten geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit gemeinschaftlich durch die Magistratsmitglieder, Bürgervorsteher und Wahlmänner, die hiezu nach Maßgabe der Verfassung jeder Stadt aus den zu Bürgervorstehern qualificirten Bürgern besonders erwählt werden.

Mehrere Städte, welche zusammen einen Deputirten absenden, wählen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit entweder nach einem turnus, wenn nicht mehr als drei concurriren, oder gemeinschaftlich nach einem Regulative.

Die Wahl der Deputirten der nicht zu den Ritterschaften gehörenden Grundbesitzer, geschieht durch absolute Stimmenmehrheit von Wahlmännern, welche durch die Bevollmächtigten der Gemeinden gewählt werden.

Die näheren Bestimmungen über diese Wahlen und die Wahlen der übrigen Corporationen sollen mit Rücksicht auf die verschiedenen provinziellen Verhältnisse, unter Mitwirkung der Stände, durch ein Gesetz festgestellt werden.

§. 10. Die Mitglieder beider Kammern müssen einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan seyn, und das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 11. Wer wegen eines Criminalverbrechens entweder bestraft ist oder vor Gericht gestanden hat, ohne daß er von der Beschuldigung völlig losgesprochen worden, kann nicht Mitglied der Ständeversammlung seyn. Ausnahmsweise kann der Landesherr bei nicht entehrenden Verbrechen die dergestalt verlorne Fähigkeit, Mitglied letzterer zu seyn, wiederherstellen.

§. 12. Personen, über deren Vermögen unter ihrer Verwaltung ein Concurs ausgebrochen ist, können vor Befriedigung ihrer Gläubiger weder zu Mitgliedern der Ständeversammlung gewählt werden, noch wenn sie zur Zeit des Ausbruchs des Concurses Mitglieder sind, in derselben verbleiben. Diejenigen Grundeigenthümer aber, welche den Concurs von ihren Vorfahren überkommen haben, können insofern als Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung zugelassen werden, als sie übrigens dazu qualificirt sind, und namentlich das vorbestimmte Einkommen besitzen, wozu auch die von ihnen zu beziehende Competenz gerechnet werden soll.

§. 13. Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung können nur solche Personen seyn, welche ihren Wohnsitz im Königreiche haben und sich nicht im activen Dienste eines fremden Landesherrn befinden.

Ausgenommen hiervon sind

1) die Prinzen des Königlichen Hauses und die Standesherrn,
2) diejenigen, welche in den Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen ihren Wohnsitz haben und daselbst in Staatsdiensten stehen, so lange hierunter das Reciprocum beobachtet wird.

§. 14. Die Wahlcorporationen haben sich von dem Vorhandenseyn der in den §. 7, 8 und 10 bis incl. 13 vorgeschriebenen Qualificationen bei den zu erwählenden Deputirten gebührend zu überzeugen.

§. 15. Sämmtliche Mitglieder der Ständeversammlung haben sich als Repräsentanten des ganzen Königreichs anzusehen, und dürfen sich nicht durch eine bestimmte Instruction des Standes oder der Gemeinde, von denen sie gewählt sind, binden lassen.

§. 16. Jedes Mitglied hat das Recht, für seine Person eine vollgültige Stimme abzugeben, kann solche aber nicht auf ein anderes Mitglied übertragen.

Die §. 1 unter Nr. 2 und 4 aufgeführten Mitglieder der ersten Kammer können sich durch dazu von ihnen bevollmächtigte Agnaten ihres Hauses, der Erblandmarschall des Königreichs, der General-Erbpostmeister Graf von Platen-Hallermund und die Majoratsherrn durch ihre volljährigen ältesten Söhne die nach §. 1 Nr. 10 vom Landesherrn zu ernennenden angesehenen Geistlichen durch gleichzeitig zu bezeichnende Substituten und die katholischen Bischöfe des Königreichs im Falle der Behinderung durch ein Mitglied ihres Domcapitels vertreten lassen. Jedoch kann der Erblandmarschall die ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Functionen auf keinen Andern übertragen.

Im Falle der Minderjährigkeit werden die hier benannten erblichen Mitglieder der ersten Kammer durch ihre Vormünder vertreten, sofern die Letztern dem Mannsstamme der Familie angehören.

Viertes Kapitel.

Großherzogthum Baden.

Dauer der Eigenschaft der zur ersten Kammer der Ständeversammlung gewählten Abgeordneten der Grundherrn und der Universitäten, so wie der zur zweiten Kammer gewählten Abgeordneten der Städte und Aemter, Austritt der Abgeordneten der Universitäten, Reihenfolge des Austritts

der Abgeordneten der Grundherrn, der Städte und der Aemter. —

Im Großherzogthum Baden sind im Jahre 1831 zwei Gesetze I) wegen der Aufhebung des Verfassungs-Gesetzes vom 14. April 1825[1]), II) wegen jeweiliger theilweiser Erneuerung der Ständeversammlung in beiden Kammern, vom 28. December 1831[2]) erschienen, daher dieselben in Beziehung auf das fünfte Kapitel der zweiten Abtheilung des sechsten Abschnitts (Theil II. Seite 101 ff.) hier aufgenommen werden müssen. Die bemerkten Gesetze sind folgenden Inhalts:

I) Die Aufhebung des Verfassungsgesetzes vom 14. April 1825 betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Das Verfassungsgesetz vom 14. April 1825[3]),

---

1) Großherzogl. Badisches Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1831. Nr. X.

2) Großherzogl. Badisches Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1832. Nr. IV.

3) Dieses hier erwähnte Gesetz bestimmte nämlich Folgendes: Nr. VI. des Regierungsblatts.

Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden ꝛc. ꝛc.

Wir haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verkünden hiermit, wie folgt:

Art. 1. Die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten, der Städte und Aemter zur Ständeversammlung werden auf sechs Jahre gewählt.

Nach Ablauf dieser Zeit und so immer von sechs zu sechs Jahren treten die gewählten Mitglieder sämmtlich wieder aus, wenn nicht die Kammern früher aufgelöst worden sind.

Diese gesetzlichen Bestimmungen dehnen sich auch auf die gewählten Mitglieder der gegenwärtigen Ständeversammlung aus.

Art. 2. Alle drei Jahre muß eine Ständeversammlung statt finden.

Art. 3. Das Auflage-Gesetz wird in der Regel auf drei Jahre gegeben.

Beschlossen zu Carlsruhe ꝛc. ꝛc. den 14. April 1825 ꝛc. ꝛc.

welches die Dauer der Eigenschaft der zur ersten Kammer der Ständeversammlung gewählten Abgeordneten der Grundherren und der Universitäten, so wie der zur zweiten Kammer gewählten Abgeordneten der Städte und Aemter, sodann die Dauer der Landtagsperioden bestimmt, ist seinem ganzen Inhalt nach aufgehoben.

Art 2. Alle ursprünglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, welche durch das Gesetz vom 14. April 1825 abgeändert worden sind, treten in volle Kraft und Wirksamkeit.

Art. 3. Die gesetzlichen Bestimmungen der Verfassung in Bezug auf die Dauer der Eigenschaft der Abgeordneten und auf die Erneuerung der Wahlen, sind auf die gewählten Mitglieder auch der gegenwärtigen Ständeversammlung anwendbar.

Gegeben zu Karlsruhe ꝛc. ꝛc. den 8. Juni 1831 ꝛc. ꝛc.

II) Die jeweilige theilweise Erneuerung der Ständeversammlung in beiden Kammern betr.

Leopold von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Der §. 31 der Verfassungsurkunde lautend[4]):

„Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf 4 Jahre aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkühr. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig" erhält den erläuternden Zusatz: „Beide Abgeordnete der Universitäten, sie mögen die zunächst Gewählten, oder wegen deren Austritt vor dem Zeitpunkt der regelmäßigen Erneuerung an deren Stelle gewählt worden seyn, treten mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten gleichzeitig aus."

Art. 2. Der §. 79 der Verfassungsurkunde[5]) lautend:

4) §. 10 des Kapitels V. Th. II. S. 103.

5) Verfassungs-Gesetze ꝛc. ꝛc. Th. II. S. 104.

„Die Reihenfolge, wonach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Aemter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahre 1823 aus. Im Jahre 1821 tritt ein Viertel der Abgeordneten der Städte und Aemter, und dann alle zwei Jahre wieder ein Viertel aus," wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Nach jeder Gesammt-Erneuerung der Kammern im Fall des §. 43 der Verfassungsurkunde[6]) wird auf dem ersten Landtage die Reihenfolge des regelmäßigen Austritts der Abgeordneten der Grundherrn, Städte und Aemter durch das Loos ein für allemal bis zu einer wieder eintretenden Gesammt-Erneuerung bestimmt. Von den Abgeordneten der Städte und Aemter sollen erstmals nur fünfzehn, und in den drei folgenden Perioden jedesmal sechzehn Mitglieder austreten. Die Perioden der theilweisen Erneuerung beginnen mit dem 1. Januar des Jahres, in dessen Lauf der Anfang der neuen Budgetsperiode fällt, so daß der erste theilweise Austritt der grundherrlichen Abgeordneten mit dem letzten December des vierten, und der erste theilweise Austritt der Abgeordneten der Städte und Aemter mit dem letzten December des zweiten Jahrs geschieht, in so fern nicht die Kammern an diesem Tage zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Landtag versammelt sind.

Niemals jedoch darf ein solcher, noch der vorigen Periode angehöriger Landtag das Budget auch auf die folgende votiren, sondern es muß hierzu der regelmäßig zu ein Viertel erneuerte berufen werden. Findet die Auflösung einer Ständeversammlung vor Bewilligung des der laufenden Landtagsperiode angehörigen Budgets statt, so wird die Dauer ihrer Sitzung dem neu einzuberufenden Landtage eingerechnet, so daß das erste Viertel der Deputirten zur zweiten Kammer (und beziehungsweise die erste Hälfte der grundherrlichen Abgeord-

6) Verfassungs-Gesetze ꝛc. ꝛc. Th. II. S. 104.

neten) mit dem letzten December des nämlichen Jahres austritt, an welchem das betreffende Viertheil (oder die betreffende Hälfte) der Mitglieder der aufgelösten Kammer hätte austreten müssen.

Findet dagegen die Auflösung erst nach Bewilligung des betreffenden Budgets statt, so wird die bis zur regelmäßigen nächsten Erneuerung noch verlaufende Zeit der neu einzuberufenden Ständeversammlung nicht eingerechnet, sondern es dauert die Vollmacht der letzteren so lange fort, als wäre sie erst im Zeitpunkte jener regelmäßigen (theilweisen) Erneuerung berufen worden."

Art. 3. Vorstehende Bestimmungen sind auf die zufolge einer Gesammterneuerung zur gegenwärtigen Ständeversammlung gewählten Abgeordneten der ersten und zweiten Kammer anwendbar, und treten daher die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten und die beiden Abgeordneten der beiden Landes-Universitäten mit dem letzten December 1834, sodann 15 Abgeordnete der Städte und Aemter am letzten December 1832 aus.

Gegeben zu Karlsruhe ꝛc. ꝛc. den 28. Decbr. 1831 ꝛc. ꝛc.

Fünftes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen.

Bestandtheile der Stände-Versammlung; Anzahl der Deputirten; Erfordernisse bei den Abgeordneten der Städte, ebenso bei den Abgeordneten der Landbezirke; nicht zur Wahl berechtigte Individuen; Stellvertreter der Deputirten; Wahl der Staatsdiener des geistlichen oder weltlichen Standes; Urlaub zur Annahme der Wahl. — Wahlgesetz. — Legitimation der erwähnten Abgeordneten, Requisiten der Wahlzeugnisse.

I.

Die Verfassungsurkunde des Kurfürstenthums Hessen bestimmt darüber Folgendes[1]):

1) Kurhessische Verfassungsurkunde §. 63 bis §. 72.

§. 1. Die Ständeversammlung wird gebildet durch folgende Mitglieder, nämlich:

1) einen Prinzen des kurfürstlichen Hauses, für eine jede, dermalen apanagirte Linie desselben, welche in Ermangelung von dazu fähigen Gliedern oder bei deren Verhinderung sich durch einen geeigneten, in Kurhessen begüterten Bevollmächtigten vertreten lassen kann;
2) das Haupt jeder fürstlichen oder gräflichen, ehemals reichsunmittelbaren Familie, welche eine Standesherrschaft in Kurhessen besitzt, mit Gestattung der Stellvertretung durch eines ihrer dazu fähigen Familienglieder, und in deren Ermanglung oder Verhinderung durch einen anderen geeigneten Bevollmächtigten, welcher in Kurhessen begütert ist;
3) den Senior oder das sonst mit dem Erbmarschallamte beliehene Mitglied der Familie der Freiherren von Riedesel;
4) einen der ritterschaftlichen Obervorsteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter;
5) Einen Abgeordneten der Landesuniversität;
6) Einen Abgeordneten der altheſſischen Ritterschaft von jedem der fünf Bezirke, nämlich Diemel, Fulda, Schwalm, Werra und Lahn;
7) Einen Abgeordneten aus der Ritterschaft der Grafschaft Schaumburg, gewählt von derselben unter Mitstimmung der adeligen Stifter Fischbeck und Obernkirchen;
8) Einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren Adel in den Kreisen Fulda und Hünfeld;
9) Einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren und sonst stark begüterten Adel in der Provinz Hanau;
10) Sechszehn Abgeordnete von den Städten, nämlich:
   a) Zwei von der Residenzstadt Kassel.
   b) Zwei von der Stadt Hanau.
   c) Einen von der Stadt Marburg.
   d) Einen von der Stadt Fulda.
   e) Einen von der Stadt Hersfeld oder der Stadt Mel-

sungen, welche unter einander dergestalt abwechseln, daß die erst genannte Stadt zu zwei Landtagen und die Stadt Melsungen zu einem Landtage den Abgeordneten sendet.

f) Einen von der Stadt Schmalkalden.

g) Einen von der Stadt Rinteln und den Städten Obernkirchen, Oldendorf, Rodenberg und Sachsenhagen.

h) Einen von den Städten Hofgeismar, Carlshafen, Grebenstein, Helmarshausen, Immenhausen, Liberau, Naumburg, Trendelburg, Volkmarsen, Wolfhagen, und Zierenberg.

i) Einen von der Stadt Hersfeld und Melsungen (s. oben e.) und den Städten Lichtenau, Rotenburg, Santra, Spangenberg und Waldkappel.

k) Einen von den Städten Homberg, Bocken, Felsberg, Fritzlar, Gudensberg, Neukirchen, Niedenstein, Schwarzenborn, Treysa und Ziegenhain.

l) Einen von den Städten Eschwege, Allendorf, Großalmerode, Wahnfried und Witzenhausen.

m) Einen von den Städten Frankenberg, Amöneburg, Frankenau, Gemünden, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Rosenthal, Schweinsberg und Wetter.

n) Einen von den Städten Hünfeld, Salmünster, Schlüchtern, Soden und Steinau, auch

o) Einen von den Städten Gelnhausen, Bockenheim, Wächtersbach und Windecken;

11) Sechszehn Abgeordnete der nachgenannten Landbezirke mit Ausschluß der darin befindlichen Städte und derjenigen adeligen Güter, deren Besitzer an der Wahl der oben unter Nr. 6 bis 9 aufgeführten Abgeordneten Theil nehmen. Diese Bezirke sind:

a) der Diemel-Bezirk, bestehend aus den Kreisen Kassel, Hofgeismar und Wolfhagen,

b) der (Nieder-) Fulda-Bezirk, begreifend die Kreise

Hersfeld, Rotenburg und Melsungen (ohne das Amt Felsberg;

c) der Werra-Bezirk, umfassend die Kreise Eschwege, Witzenhausen und Schmalkalden;

d) der Schwalm-Bezirk, enthaltend die Kreise Homberg, Fritzlar und Ziegenhain, auch das Amt Felsberg aus dem Kreise Melsungen;

e) der Lahnbezirk, bestehend aus den Kreisen Marburg, Frankenberg und Kirchhain;

f) der Ober-Fulda-Bezirk, begreifend die Kreise Fulda und Hünfeld;

g) der Mainbezirk, enthaltend die Kreise Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern;

h) der Weserbezirk, bestehend aus der Grafschaft Schaumburg.

§. 2. Acht von den Abgeordneten der Städte, nämlich einer für Kassel, so wie einer für Hanau, und sechs für die übrigen Städte gemäß der, nach dem Wahlgesetze von Landtag zu Landtag eintretenden Abwechselung, müssen Magistratsglieder oder solche Einwohner seyn, welche als Mitglieder der Bürgerausschüsse zum zweitenmale gewählt worden sind, oder ein Vermögen von mindestens sechstausend Thalern besitzen, oder ein sicheres und ständiges Einkommen von vierhundert Thalern jährlich genießen, oder monatlich einen Thaler zwölf Groschen an öffentlichen ständigen Abgaben entrichten.

§. 3. Eben so müssen acht Abgeordnete der Landbezirke entweder soviel Grundeigenthum besitzen, daß es ihnen an eigentlicher Grundsteuer (zu deren vollen ordentlichen Ansatze und nach Abzug der gesetzlich zu vergütenden Real-Lasten) wenigstens zwei Thaler monatlich erträgt, oder sie müssen wenigstens fünftausend Thaler im Vermögen haben und zugleich die Landwirthschaft, als Haupterwerbsquelle, betreiben.

§. 4. Die Wahl der übrigen acht Abgeordneten der Städte, so wie der übrigen acht Abgeordneten der Landbezirke kann ohne Unterschied auf einen jeden fallen, welcher überhaupt wählbar (§. 5 dieses Kapitels) und in dem Strom-

bezirke wohnhaft ist. Dagegen können ausnahmsweise die unteren landesfürstlichen, standesherrlichen oder Patrimonial-Justiz-Verwaltungs- und Finanz-Beamten nur außer dem Wahlbezirke gewählt werden, worin sie ihren Wohnsitz haben.

§. 5. Weder zur Wahl berechtigt noch irgend wählbar sind diejenigen, welche

1) wegen solcher Vergehungen, die entweder nach gesetzlicher Bestimmung oder nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind, (worüber im letzteren Falle hinsichtlich der Abgeordneten die Ständeversammlung zu entscheiden hat) vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig losgesprochen worden zu seyn;
2) noch nicht das 30ste Jahr zurückgelegt haben, oder
3) unter Kuratel stehen, oder
4) über deren Vermögen ein gerichtliches Concurs-Verfahren entstanden ist, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger.

Die vorstehenden Gründe der Ausschließung finden auch auf die ohne Wahl berufenen Landstände Anwendung.

§. 6. Bei der Wahl eines jeden landständischen Deputirten wird zu gleicher Zeit ein Stellvertreter gewählt, auf welchen im Falle des Todes, der eintretenden Unfähigkeit oder einer längern Verhinderung die landständischen Pflichten und Rechte des Ersteren während des begonnenen Landtages bis zu dessen Schlusse übergehen.

Ueber die Einberufung des Stellvertreters entscheidet die Ständeversammlung.

§. 7. Kann oder will der (hauptsächlich oder zur Aushülfe) Gewählte die Landstandschaft nicht übernehmen, so schreiten die Wahlmänner zur neuen Wahl. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn die Stelle eines Abgeordneten nach bereits erklärter Annahme vor Eröffnung oder nach dem Schlusse des Landtages wieder erledigt wird.

§. 8. Erfolgt die Ernennung oder Beförderung eines Abgeordneten zu einem Staatsamte, so wird dadurch eine

neue Wahl erforderlich, wobei jedoch derselbe wieder gewählt werden kann.

§. 9. Sobald ein Staatsdiener, des Geistlichen oder Weltlichen Standes zum Abgeordneten gewählt ist, hat derselbe davon der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, damit diese die Genehmigung (welche nicht ohne erhebliche, der Ständeversammlung mitzutheilende Ursache zu versagen ist), ertheilen, auch wegen einstweiliger Versehung seines Amtes Vorsorge treffen könne[2]).

2) In der zu Anfange des J. 1833 zusammenberufenen kurhessischen Ständeversammlung äußerten sich gleich nach Eröffnung derselben über die Frage, ob dieser §. (§. 71 der Verfassungs-Urkunde) auch auf den Deputirten der Landes-Universität — §. 1 unter 5, — (§. 63 der Verfassungsurkunde) anwendbar sey oder nicht? eine große Meinungsverschiedenheit zwischen der Staatsregierung und der Ständeversammlung, indem erstere aussprach, „der Abgeordnete der Landes-Universität bedürfe, wie alle Staatsdiener, des Urlaubs des Ministeriums," letztere dagegen behauptete, „die Bestimmung dieses §. sey auf den bemerkten Deputirten nicht für anwendbar zu erklären, weshalb denn der Zulassung des bereits gewählten Abgeordneten der Landes-Universität nunmehr kein verfassungsmäßiges Hinderniß entgegenstehe." Nachdem darauf von der Staatsregierung der Antrag gemacht, „die wirkliche Zulassung des Universitäts-Deputirten wenigstens bis zur Erledigung des Streits zwischen Regierung und den Ständen durch verfassungsmäßige kompromissorische Entscheidung desselben auszusetzen," und derselbe von der Ständeversammlung abgelehnt worden, wurde letztere aufgelöst. Ehe ich meine Ansicht über diese Sache ausspreche, muß ich noch bemerken, daß der von der Universität gewählte Deputirte, als ihm bei seiner Anwesenheit in Kassel von dem Ministerium aufgegeben wurde, auf seinen Posten zurückzukehren und denselben vor erhaltenem Urlaub nicht zu verlassen, gegen den Staatsanwalt Klage erhoben hatte und daß durch Erkenntniß des Obergerichts in Kassel vom 31. Januar 1833 aus dem Grund, weil dieser §. auf den Deputirten der Landes-Universität nicht anwendbar sey, auf Zurücknahme des Ministerial-Befehls erkannt und dieses Erkenntniß auf dagegen erhobene Remonstration des Staatsanwaltes, durch weiteren Bescheid vom 19. Februar bestätigt worden war. —

Obgleich in einem im März 1833 zu Bonn erschienenen Schriftchen nachzuweisen versucht wird, daß der obige §. un-

§. 10. Die einzelnen Vorschriften über die Ausübung der Wahlrechte setzt das Wahlgesetz fest, welches einen Theil der Staatsverfassung bildet.

II.

Gesetz vom 16. Februar 1831, über die Wahlen der Abgeordneten zu den Landtagen.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der II., Kurfürst von Hessen ꝛc.

haben auf den Antrag der getreuen Landstände und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen, die näheren Vorschriften über die Wahlen der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter in Gemäßheit des §. 72. der Verfassungsurkunde [3]) durch das nachfolgende Gesetz zu erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. In Beziehung auf die nothwendigen Eigenschaften der Wahlberechtigten und der Gewählten dient der einschlägige Inhalt der §§. 64 bis 68 der Verfassungsurkunde zur Richtschnur.

---

zweifelhaft auch auf den Deputirten der Landes-Universität zu beziehen sey, so kann ich mich doch davon keineswegs überzeugen, ich glaube vielmehr, daß dieser §. nur allein auf etwa von den Städten, in so weit dieß angeht, und den Landbezirken gewählt werdende Staatsdiener anwendbar ist; der Anfang des §. 71 der Verfassungsurkunde: „Sobald ein Staatsdiener des geistlichen oder weltlichen Standes zum Abgeordneten gewählt ist," scheint dieß zu bestätigen, indem derselbe nur bei der möglichen Wahl eines Staatsdieners eine Bestimmung wegen des Urlaubs ausdrücken wollte, was auf die Wahl eines Deputirten der Universität, die auf Niemand anders als einen ordentlichen Professor fallen kann, wo also nicht Möglichkeit, sondern Gewißheit vorhanden ist, nicht paßt. Uebrigens bleibt die Sache allerdings einigermaßen zweifelhaft, und deßhalb hätte der Antrag der Staatsregierung, dieselbe durch ein Kompromiß-Gericht zur Entscheidung bringen zu lassen (Abschnitt XI., Kapit. 3, §. 4), berücksichtigt werden sollen.

Nach öffentlichen Blättern ist diese Differenz jetzt in der Art beigelegt, daß der von der Universität gewählt werdende Deputirte in Zukunft dem Ministerium zwar die auf ihn gefallene Wahl anzeigen, jedoch keines Urlaubs bedürfen soll. —

3) §. 10. dieses Kapitels.

§. 2. Das Wahlrecht kann überhaupt nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

§. 3. Die erforderlichen regelmäßigen Wahlen (s. §. 78. der Verf. Urk.) sollen im Monat Juli stattfinden (s. jedoch hinsichtlich des nächsten Landtages unten §. 59.). Zu diesem Zwecke haben die wahlberechtigten Körperschaften und die Wahlcommissionen ohne weitere Aufforderung mit dem Anfange des genannten Monats in dem betreffenden Jahre ihre Geschäfte zu beginnen.

In Ansehung der etwa eintretenden außerordentlichen Wahlen haben dieselben der deßhalb im Gesetz-Blatte ergehenden allgemeinen Aufforderung des Ministeriums des Innern zu entsprechen, auch ohne eine solche Aufforderung zu denjenigen Wahlen zu schreiten, welche durch den Abgang einzelner Landtagsabgeordneten und ihrer Stellvertreter nöthig werden.

II. Wahl eines Obervorstehers der adelichen Stifter Kaufungen und Wetter.

§. 4. Diese Wahl wird bewirkt durch die ritterschaftlichen Obervorsteher in Gemeinschaft mit den fünf Stromsdeputirten der althessischen Ritterschaft.

Die Leitung der Wahl steht dem im Dienste ältesten Obervorsteher zu. Bei der Wahl entscheidet Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos. An der Wahl des Stellvertreters nimmt der gewählte Obervorsteher Theil.

Ueber die geschehene Wahl Beider stellt der älteste Obervorsteher, und wenn dieser selbst zum Abgeordneten oder zum Stellvertreter erwählt worden ist, der nächstfolgende Obervorsteher oder der älteste Stromsdeputirte, zu ihrer Legitimation eine Bescheinigung aus.

III. Wahl des Abgeordneten der Landesuniversität.

§. 5. Der Abgeordnete der Landesuniversität, so wie dessen Stellvertreter, wird von dem akademischen Senate aus dessen Mitte durch geheime Abstimmung gewählt, und den Erwählten die nöthige Bescheinigung ertheilt.

IV. Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten.

§. 6. Die Abgeordneten der Ritterschaft, und deren Stellvertreter, werden folgendermaßen gewählt:

1) aus der altheſſiſchen immatrikulirten Ritterschaft von jedem der fünf Stromsbezirke ein Abgeordneter nebſt einem Stellvertreter; — welche Wahl auf jedes landtagsfähige Mitglied der altheſſiſchen Ritterschaft, ohne Rückſicht auf deren Eintheilung nach Stromsbezirken, fallen kann;

2) aus der Ritterschaft der Grafſchaft Schaumburg, mit Zuziehung der adelichen Stifter Fiſchbeck und Obernkirchen, ein Abgeordneter nebſt einem Stellvertreter;

3) aus der vormals reichsunmittelbaren Ritterschaft in den Kreiſen Fulda und Hünfeld ein Abgeordneter nebſt einem Stellvertreter;

4) aus der vormaligen Reichsritterschaft und dem ſonſt ſtark begüterten Adel in der Provinz Hanau, ein Abgeordneter nebſt einem Stellvertreter. — Wir werden diejenigen adelichen Gutsbeſitzer beſtimmen, welche mit vorbenannter ehemaligen Reichsritterschaft an der Wahl Theil zu nehmen haben, und deren jeder ein Gut von wenigſtens dreihundert Ackern (Morgen) an Garten- und Feldland oder Wieſen beſitzen muß.

§. 7. Die Leitung der Wahl in jedem der fünf Stromsbezirke von Altheſſen, desgleichen in der Grafſchaft Schaumburg, ſtehet, wie bisher, dem ritterſchaftlichen Stromsdeputirten zu.

In den Kreiſen Fulda und Hünfeld, ſowie in der Provinz Hanau geſchiehet die Leitung dieſer Wahl durch die aus der Mitte der Wahlberechtigten auf Lebenszeit zu wählenden Vorſtände.

§. 8. Bei der Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter entſcheidet die Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

§. 9. Ueber die geſchehene Wahl ſtellt der ritterſchaftliche Stromsdeputirte, oder wenn er ſelbſt gewählt iſt, das

von ihm substituirte Mitglied der Ritterschaft, beziehungsweise der Vorstand, den Gewählten eine Bescheinigung aus.

V. Wahl der städtischen Abgeordneten.

§. 10. Die Abgeordneten der Städte werden durch eine doppelte Wahl ernannt.

Die erste Wahl bestimmt die Wahlmänner, die zweite die Abgeordneten zum Landtage und deren Stellvertreter.

A. Wahl der Wahlmänner.

§. 11. An der Wahl der Wahlmänner nehmen alle diejenigen männlichen Stadtbewohner Theil, welche das Staats- und Ortsbürgerrecht haben (mithin nicht blose Beisitzer sind), und nicht zur Klasse der Gesellen und Taglöhner gehören, auch nicht in Kost und Lohn eines Anderen stehen.

§. 12. Jede Stadt, welche einen oder mehrere Abgeordnete zu ernennen hat, wählt für jeden derselben sechszehn Wahlmänner.

Von den anderen Städten, welche mit mehreren zusammen einen Abgeordneten zum Landtage zu senden haben, wählet eine jede für je fünfhundert Seelen einen Wahlmann, ohne Beachtung der überschießenden, noch nicht fünfhundert betragenden Seelenzahl.

§. 13. Zur Erleichterung dieser Wahl ist, wo es nöthig befunden wird, die Stadt nach Quartieren einzutheilen dergestalt, daß kein Wahlquartier nach Maaßgabe der Bevölkerung über acht Wahlmänner zu ernennen hat.

§. 14. Zu Wahlmännern einer Stadt können nur solche Einwohner derselben gewählt werden, welche nicht nur die, aus §. 67. der Verfassungsurkunde sich ergebenden, Eigenschaften besitzen und das Staatsbürgerrecht nicht verloren haben, sondern auch zu den höchstbesteuerten Grundbesitzern (einschließlich der Hausbesitzer) in der Stadtgemarkung gehören. Als höchstbesteuert sind aus jeder Stadt so viel Steuerpflichtige nach Maaßgabe der direkten Abgaben, welche sie im vorhergegangenen Kalenderjahre an den Staat bezahlt haben, zu verzeichnen, als die sechsfache Anzahl der, nach dem §. 12. für die Stadt zu wählenden, Wahlmänner

ausmacht, und zwar dergestalt, daß, wofern die Anzahl der Höchstbesteuerten von gleichem Betrage die sechsfache Zahl der Wahlmänner übersteigt, dennoch dieselben sämmtlich in das Verzeichniß aufzunehmen sind. Ausgeschlossen werden jedoch diejenigen, welche inzwischen den Grundbesitz, wegen dessen sie zu den Höchstbesteuerten gehörten, veräußert haben, soweit solches nämlich zur Kenntniß der Wahlcommission gekommen ist.

Diese Verzeichnisse der Höchstbesteuerten in den Städten sind durch die Steuerbehörde zeitig vor der Wahl der Wahlmänner auf Veranlassung der Stadträthe aufzustellen, und durch Letztere acht Tage vor der Wahl mittelst Anschlages an dem zu solcher bestimmten Versammlungsorte bekannt zu machen.

In jeder Stadt aber, welche mehr, als zwei Wahlmänner zu wählen hat, sollen den höchstbesteuerten Einwohnern diejenigen gleichgeachtet werden, welche

a) Mitglieder des Stadtrathes sind, oder

b) als Mitglieder des Bürgerausschusses der Stadt zum zweiten Male gewählt sind, oder

c) in der Stadtgemarkung wohnhaft ein ständiges Einkommen von mindestens dreihundert Thalern jährlich, außer der Besoldung aus einer Staatskasse, haben.

§. 15. Die Bewohner eines jeden Quartiers können zum Wahlmanne jeden wählbaren Einwohner der Stadt bestellen, ohne Rücksicht auf das Quartier, in welchem er wohnt.

§. 16. Die Wahlcommission, welche die Wahl der Wahlmänner zu leiten hat, besteht:

1) aus dem amtsführenden Bürgermeister oder dessen Stellvertreter,

2) aus vier Mitgliedern des Stadtrathes, und

3) aus dem Stadtschreiber oder dessen Stellvertreter, als Protokollführer.

§. 17. Die Wahlcommission hat die Stimmberechtigten eines jeden Wahlquartiers wenigstens zwei Tage vor dem

Termine, und wenn wegen großer Anzahl derselben die Abstimmung nicht in einem Vormittage vollbracht werden könnte, deren so viel zur Wahl der bestimmten Wahlmänner durch besondere, gehörig zu bescheinigende Umsagen einzuladen, als in einer Sitzung ihre Stimmen abgeben können.

§. 18. Die zur festgesetzten Zeit nicht erscheinenden Wahlberechtigten werden für den einzelnen Fall ihres Wahlrechtes verlustig.

§. 19. Die Abstimmung geschieht vor vollständig versammelter Kommission in dem Stadthause oder dem sonst dazu bestimmten Versammlungszimmer.

Jeder Stimmende hat so viel Wahlmänner mündlich zu bezeichnen, als das Quartier, wozu er gehört, zu ernennen hat. Die Namen der Bezeichneten sind mit Angabe ihres Standes oder Gewerbes vollständig in das Wahlprotokoll einzutragen.

§. 20. Bei dieser Wahl entscheidet überall die Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos. Doch muß da, wo mehrere Wahlquartiere gebildet sind, wenigstens die Hälfte der zur Wahl Berechtigten des Quartiers gestimmt haben. Bei dem Mangel dieser Hälfte sollen die nicht ohnehin zu der Wahl in diesem Quartier berufenen Mitglieder des Stadtrathes, auch demnächst des Bürgerausschusses am Orte ohne Rücksicht auf deren Anzahl hinzutreten.

Wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, sind solches diejenigen, welche überhaupt die meisten Stimmen zählen, oder auf welche bei vorhandener Stimmengleichheit das Loos gefallen seyn wird.

§. 21. Die Streitigkeiten über die Stimmfähigkeit der zur Wahl erschienenen Personen entscheidet die Wahlcommission durch Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist nur für den einzelnen Fall gültig. Den Betheiligten steht es frei, gegen dieselbe bei der verwaltenden Oberbehörde der Provinz, worin die Wahl stattfand, hinsichtlich der Stimmfähigkeit

für künftige Wahlen Beschwerde zu führen (s. jedoch die Verf. Urk. §. 67. Nr. 1.).

§. 22. Die Verrichtung eines Wahlmannes kann von keinem Staatsbürger ohne eine durch die Wahlcommission für hinlänglich erklärte Ursache (als Krankheit, nothwendige Abwesenheit ꝛc.) verweigert werden bei Verlust des Rechtes zur Theilnahme an der Volksvertretung.

§. 23. Nach Beendigung der Wahl in einem Quartier sind die Namen der Wahlmänner sofort bekannt zu machen und in dem Sitzungszimmer der Wahlcommission anzuschlagen, um zu verhindern, daß die von einem Quartier Ernannten nicht noch einmal gewählt werden.

§. 24. Die Wahlprotokolle, deren Einsicht keinem Wahlberechtigten versagt werden kann, sind von sämmtlichen Mitgliedern der Wahlcommission zu unterzeichnen und in der städtischen Repositur aufzubewahren.

B. Wahl der Abgeordneten zum Landtage.

§. 25. In den Städten, welche eigene Abgeordnete wählen, sind sämmtliche Wahlmänner für diesen Zweck von der Wahlcommission (s. §. 16.) mit größter Beschleunigung durch gehörig zu bescheinigende Umsagen auf einen, nicht über zwei Tage hinaus zu bestimmenden, Termin einzuladen.

§. 26. Die Wahlmänner mehrerer Städte, welche zusammen einen Abgeordneten absenden, sind von der Wahlcommission der ausschreibenden Stadt des Wahlbezirkes einzuladen.

Die Eigenschaft ausschreibender Städte haben die im §. 63. der Verf. Urk., Nr. 10., unter g bis m und o zuerst genannten Städte.

Von den unter n aufgeführten Städten hat Hünfeld bei einer Wahl, und sodann Schlüchtern bei zwei Wahlen die Eigenschaft der ausschreibenden Stadt.

Von den Städten Hersfeld und Melsungen (s. §. 63 der Verf. Urk., Nr. 10., e) gebührt der erstgenannten Stadt zuerst die zweimalige selbstständige Wahl.

§. 27. Für die Reise an den Wahlort erhalten die

Wahlmänner auf Verlangen die in städtischen Angelegenheiten gewöhnliche Vergütung aus der Kämmereikasse ihrer Stadt.

§. 28. Ehe zu der Wahl geschritten wird, macht die Wahlcommission den Wahlmännern bekannt, daß ihre Wahl auf Männer fallen müsse, welche anerkannt rechtschaffen, der Landesverfassung kundig, auch sonst zur Erfüllung der einem Abgeordneten obliegenden Pflichten hinlänglich befähigt und des Staatsbürgerrechtes (s. §§. 22. und 23. der Verf. Urk.) theilhaftig sind, zugleich aber die in der Verf. Urk., §§. 64. bis 67., erforderten Eigenschaften haben. Die Wählenden betheuern sodann durch Handgelübde an Eides Statt, daß sie nach ihrer eignen Ueberzeugung ihre Stimmen abgeben wollen, so wie sie es für das Beste des Landes am dienlichsten erachten, und daß sie in Bezug auf diese Wahl von Niemanden auf irgend eine Weise eine Gabe oder einen Vortheil erhalten haben, oder je annehmen werden.

§. 29. Damit die Abwechselung, welche hinsichtlich der erforderlichen Eigenschaften der Abgeordneten durch die §§. 64. und 66. der Verf. Urk. vorgeschrieben ist, bei den Wahlen gehörig berücksichtiget werde, haben die Städte, welche in der Verf. Urk., §. 63., Nr. 10., unter c, d, e, f, g und h genannt sind, mit der Wahl nach Maaßgabe des §. 64. den Anfang zu machen, hingegen bei der folgenden Wahl die Städte unter i, k, l, m, n und o die Wahl nach diesem §. vorzunehmen, und so ferner von Wahl zu Wahl wechselnd den einen oder anderen der genannten §§. sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

§. 30. Die Wahlcommission und deren einzelne Mitglieder dürfen sich in die Wahlen selbst auf keinerlei Weise, z. B. durch Empfehlung oder Vorschlag einer bestimmten Person, einmischen. Wer sich ein solches Vergehen zu Schulden kommen lässet, ist mit einer Geldbuße von fünf bis zu zwanzig Thalern für jede solche Einmischung zu bestrafen, und das Urtheil öffentlich bekannt zu machen.

§. 31. Die Wahlmänner der Städte, welche mehr, als

einen Abgeordneten zu ernennen haben, wählen einen jeden durch besondere Wahl.

§. 32. Ebenso wird jeder Stellvertreter nach vollendeter Wahl der Abgeordneten durch besondere Wahl ernannt.

§. 33. Die Wahl geschiehet mittelst geheimer Stimmengebung. Jeder Wahlmann erhält hierzu durch Ziehung einen gedruckten Wahlzettel mit einem Umschlage in Briefform.

Die Wahlzettel müssen auf ihrer inneren Seite von der Wahlcommission mit einer Nummer, in fortlaufender Reihe nach der Zahl der Stimmgeber, versehen seyn.

§. 34. Nachdem jeder Wahlmann Namen, Stand und Wohnort des von ihm Vorgeschlagenen auf den Wahlzettel geschrieben, diesen zusammengelegt und den Umschlag mit seinem Namen eigenhändig versehen hat, werden die Wahlzettel gesammelt und die äußeren Aufschriften mit der Liste der Stimmgeber verglichen.

Jeder Wahlmann hat, unmittelbar vor der Wegnahme des Umschlags seines Wahlzettels, die auf Ersterem befindliche Aufschrift seines Namens anzuerkennen.

In Gegenwart der Wähler werden die Zettel aus den Umschlägen herausgenommen, in einer Urne oder auf sonst geeignete Weise gemischt und sodann die Vorschläge verkündiget.

Ein Mitglied der Commission liefet nämlich jeden Vorschlag mit der Nummer des Wahlzettels ab, der Sekretär trägt denselben in das Protokoll ein, und ein anderes Mitglied der Commission, welches die abgelesenen Zettel empfängt, führt die Gegenliste.

§. 35. Wahlzettel, welche unleserlich geschrieben sind oder die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, und zu denen der Aussteller Behufs ihrer Berichtigung sich nicht bekennt, werden zwar als Vorschlag nicht beachtet, die Aussteller aber bei Berechnung der Stimmen der Mehrheit beigezählt.

§. 36. Wenn bei der ersten Abstimmung für die Wahl des Abgeordneten, oder des Stellvertreters, auf einen der

Vorgeschlagenen nicht wenigstens eine Stimme weiter, als die Hälfte der Stimmen (absolute Stimmenmehrheit) aller Wahlmänner nach deren gesetzlicher Anzahl gefallen, mithin die Wahl unentschieden geblieben ist; so wird eine zweite Wahl vorgenommen, es sey denn, daß nur zwei Personen vorgeschlagen worden, deren jede die Hälfte der Stimmen für sich hat. In diesem Falle wird zu einer abermaligen Wahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, und bei einer etwa wiederholten Stimmengleichheit zur Entscheidung durch das Loos geschritten.

§. 37. In Ansehung der nöthigen weiteren Wahl dienen folgende Vorschriften zur Richtschnur:

1) Hatten zwei der Vorgeschlagenen die meisten, gleiche oder ungleiche, Stimmen erhalten; so erstreckt sich die alsdann vorzunehmende neue Wahl nur auf diese Beiden.

2) Wenn mehr, als zwei der Vorgeschlagenen die meisten, jedoch gleiche Stimmen erhielten; so soll die vorzunehmende neue Wahl sich auf zwei derselben erstrecken, welche hierzu aus ihnen durch das Loos bestimmt seyn werden.

3) So oft blos einer der Vorgeschlagenen die meisten Stimmen, jedoch nicht die absolute Mehrheit, für sich hat, und auf Andere gleiche Stimmen gefallen sind, wird einer unter den Letzteren durch das Loos dazu bestimmt, mit dem Ersteren zur neuen Wahl gebracht zu werden.

§. 38. Das Ergebniß der Wahl wird alsbald den anwesenden Wahlmännern eröffnet, und jedem der Erwählten, einschließlich der Stellvertreter, von der Wahlcommission eine Bescheinigung unter dem Stadtsiegel zur Legitimation ertheilt.

VI. Wahl der Abgeordneten der Landbezirke.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 39. Die Abgeordneten der zu den acht Landbezirken gehörigen Landgemeinden werden durch eine dreifache Wahl ernannt.

Die erste Wahl bestimmt die Gemeindebevollmächtigten, die zweite die Wahlmänner, und die dritte die Abgeordneten zum Landtage.

§. 40. Zum Zwecke dieser Wahlen ist jeder Landbezirk, mit Ausnahme des Weserbezirkes (welcher nur einen Wahldistrikt bildet), in zwei Wahldistrikte eingetheilt, und es kommen hierbei die nachfolgenden allgemeineren Bestimmungen zur Anwendung:

a) Jede für sich bestehende Landgemeinde wählt einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte. Größere Orte, welche eintausend Seelen und darüber haben, wählen auf je 500 Seelen einen Bevollmächtigten.

Außerdem treten zu den Gemeindebevollmächtigten die Eigenthümer von solchen im Wahldistrikte befindlichen Gütern hinzu, welche wenigstens zweihundert Acker (Morgen) an Gärten, stellbarem Land und Wiesen halten, sofern diese Gutsbesitzer nicht schon in einer anderen Eigenschaft an den Wahlen Theil zu nehmen haben.

b) Jeder Wahldistrikt ernennt durch seine Bevollmächtigten in den einzelnen, durch die Amtsbezirke bestimmten, Abtheilungen dreißig zwei Wahlmänner, und

c) durch diese einen Abgeordneten zum Landtage.

§. 41. In der nachstehenden Uebersicht der acht Landbezirke sind deren Wahldistrikte, die einzelnen solche bildenden Amtsbezirke und die, durch einen jeden dieser Bezirke zu ernennende, Zahl von Wahlmännern enthalten.

I. Der Diemelbezirk bestehet aus den Wahldistrikten:

1) Cassel, begreifend die Landgemeinden

a) des Landgerichtes Cassel, welche 23 Wahlmänner stellen,

b) des Amtes Naumburg — 4 W.

c) des Amtes Wolfhagen mit Zierenberg — 5 W.

2) Hofgeismar, enthaltend die Landgemeinden

a) des Amtes Hofgeismar — 7 Wahlmänner,

b) des Amtes Carlshafen — 4 W.

c) des Amtes Grebenstein — 7 W.
d) des Amtes Sababurg — 9 W.
e) des Amtes Volkmarsen — 5 W.

II. Der (Nieder-) Fuldabezirk theilt sich in die Wahldistricte:

1) Hersfeld, umfassend die Landgemeinden
a) des Landgerichtes Hersfeld — 13 Wahlmänner,
b) des Amtes Friedewald — 9 W.
c) des kurfürstlichen Amtes Rotenburg — 2 W.
d) des Fürstl. Rotenburgischen Oberamtes Rotenburg — 8 W.

2) Spangenberg, begreifend die Landgemeinden
a) des Amtes Spangenberg — 9 Wahlmänner,
b) des Amtes Melsungen — 7 W.
c) des Amtes Neutershausen — 6 W.
d) des Fürstl. Rotenburgischen Unteramtes Rotenburg — 6 W.
e) des Amtes Sontra — 4 W.

III. Der Werrabezirk hat die Wahldistrikte:

1) Witzenhausen, bestehend aus den Landgemeinden
a) des kurfürstlichen Amtes Witzenhausen mit Großalmerode — 9 Wahlmänner,
b) des Fürstl. Rotenburgischen Amtes Witzenhausen — 4 W.
c) des Amtes Allendorf — 3 W.
d) — — Bilstein — 6 W.
e) — — Germerode — 3 W.
f) — — Lichtenau — 7 W.

2) Eschwege, gebildet durch die Landgemeinden
a) des kurfürstlichen Amtes Eschwege, welche 6 Wahlmänner stellen,
b) des fürstl. Rotenburgischen Amtes Eschwege — 1 W.
c) des Amtes Bischhausen — 4 W.
d) — — Brotterode — 3 W.
e) — — Netra — 5 W.
f) — Landgerichts Schmalkalden — 8 W.

g) des Amtes Steinbach — 4 W.
h) — — Wanfried — 1 W.

IV. Der Schwalmbezirk theilt sich in die Wahldistrikte

1) Homberg, enthaltend die Landgemeinden
a) des Landgerichtes Homberg mit dem Amte Borken — 14 Wahlmänner,
b) des Amtes Felsberg — 5 W.
c) — — Fritzlar — 6 W.
d) — — Gudensberg — 7 W.

2) Ziegenhain, begreifend die Landgemeinden
a) des Amtes Ziegenhain — 8 W.
b) — — Jesberg — 7 W.
c) — — Neukirchen — 5 W.
d) — — Oberaula — 6 W.
e) — — Treysa — 6 W.

V. Der Lahnbezirk bestehet aus den Wahldistrikten

1) Marburg, umfassend die Landgemeinden
a) des Landgerichtes Marburg — 14 Wahlmänner,
b) des Amtes Fronhausen mit Treis an der Lumbde — 6 W.
c) des Amtes Kirchhain mit dem Amte Amöneburg — 7 W.
d) des Amtes Neustadt — 5 W.

2) Frankenberg, enthaltend die Landgemeinden
a) des Amtes Frankenberg — 11 Wahlmänner,
b) — — Rauschenberg — 7 W.
c) — — Rosenthal — 5 W.
d) — — Wetter — 9 W.

VI. Der Ober-Fuldabezirk hat die Wahldistrikte

1) Fulda, begreifend die Landgemeinden
a) des Landgerichtes Fulda — 15 Wahlmänner,
b) des Amtes Großenlüder — 8 W.
c) des Amtes Neuhof — 9 W.

2) Hünfeld, gebildet durch die Landgemeinden
a) des Amtes Hünfeld — 10 Wahlmänner,
b) — — Burghaun — 11 W.

c) des Amtes Eiterfeld — 11 W.

VII. Der Mainbezirk theilt sich in die Wahldistrikte

1) Hanau, umfassend die Landgemeinden

a) des Landgerichtes Hanau — 7 Wahlmänner,

b) des Amtes Bergen — 6 W.

c) — — Bieber — 2 W.

d) — — Dorheim — 2 W.

e) — — Gelnhausen — 4 W.

f) — — Langenselbold — 4 W.

g) — — Meerholz — 4 W.

h) — — Windecken — 3 W.

2) Salmünster, bestehend aus den Landgemeinden

a) des Amtes Salmünster mit dem Gerichte Romsthal — 4 Wahlmänner,

b) des Amtes Birstein — 5 W.

c) des Amtes Schwarzenfels — 8 W.

d) des Amtes Steinau mit dem Amte Schlüchtern und dem Gerichte Ramholz — 10 W.

e) des Amtes Wächtersbach — 5 W.

VIII. Der Weserbezirk bildet nur einen Wahldistrikt und bestehet aus den Landgemeinden

a) des Landgerichts Rinteln — 9 Wahlmänner,

b) des Amtes Obernkirchen — 5 W.

c) — — Oldendorf — 7 W.

d) — — Rodenberg — 11 W.

Der Wahlort für den Weserbezirk ist Rinteln.

Bei einer künftigen Veränderung der Amtsbezirke soll auch die, durch die Landgemeinden derselben zu stellende, Anzahl von Wahlmännern nach dem alsdann sich ergebenden Verhältnisse der Bevölkerung anderweit bestimmt werden.

§. 42. Mit der oberen Leitung der Wahlen ist beauftragt der erste landesherrliche Gerichtsbeamte für denjenigen Ort, nach welchem oben der betreffende Wahldistrikt benannt worden ist, vorbehaltlich einer etwa zu treffenden anderweiten gesetzlichen Bestimmung. Als Wahlort soll jedoch im Wahldistrikt Eschwege die Stadt Eschwege nur bei zwei

Wahlen, hingegen die Stadt Schmalkalden bei der dritten Wahl angesehen werden.

§. 43. Die mit der obern Leitung der Wahlen beauftragten Gerichtsbeamten haben sofort mit dem Anfange des Monats Juli in demjenigen Jahre, worin eine regelmäßige Zusammenkunft der Landstände stattfindet (s. §. 78. und §. 80. der Verf. Urk.), die übrigen betreffenden Gerichtsbeamten zur Veranstaltung der Wahlen der Gemeindebevollmächtigten und der Wahlmänner innerhalb ihres Amtsbezirks aufzufordern, für ihre eignen Amtsbezirke aber selbst das Wahlgeschäft einzuleiten.

Um zu verhindern, daß die von einem Amtsbezirke ernannten Wahlmänner in einem andern abermals gewählt werden, darf diese Wahl in mehreren Amtsbezirken nicht gleichzeitig vorgenommen werden. Zu diesem Zwecke ist bei jener Aufforderung zugleich eine bestimmte Reihefolge anzuordnen.

B. Besondere Vorschriften.

1) Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten.

§. 44. Die Wahl derjenigen Gemeindebevollmächtigten, welche nicht wegen ihres Gutsbesitzes (s. oben §. 40, a) dazu berufen sind, geschiehet unter der Leitung des Schultheißen (Greben) und von zwei Mitgliedern des Ortsvorstandes durch mündlichen Vorschlag der, auf gewöhnliche Weise zu versammelnden, zur Wahl berechtigten Gemeindeglieder.

Das über diese Wahl mit Benutzung eines gedruckten Formulars zu führende Protokoll, dessen Einsicht jedem Wahlberechtigten frei steht, ist von dem eben genannten Ortsvorstande insgesammt zu unterzeichnen.

§. 45. Zur Wahl berechtigt und wählbar sind alle männlichen Einwohner der betreffenden Landgemeinde, welche die aus dem §. 67. der Verfassungsurkunde sich ergebenden Eigenschaften haben, und außerdem den Ackerbau oder ein Handwerk selbstständig betreiben, oder ein Wohnhaus da-

selbst besitzen, auch nicht das Staatsbürgerrecht verloren (s. §. 23. der Verfassungsurkunde) haben.

§. 46. Bei dieser Wahl entscheidet überall Stimmenmehrheit und die Stimmengleichheit das Loos. Wo mehrere Bevollmächtigte zu wählen sind, gelten als solche diejenigen, welche die meisten Stimmen für sich haben, oder dazu bei vorhandener Stimmengleichheit durch das Loos bestimmt seyn werden.

§. 47. Das Ergebniß der Wahl ist alsbald nach deren Beendigung in der Gemeinde bekannt zu machen und dem betreffenden Gerichtsbeamten das hierüber aufgenommene Protokoll einzusenden.

2) Wahl der Wahlmänner.

§. 48. Nach beendigter Wahl der Gemeindebevollmächtigten hat der betreffende Gerichtsbeamte dieselben nebst den betreffenden Gutsbesitzern (s. §. 40, a) auf einen bestimmten Termin zur Wahl der für seinen Amtsbezirk festgesetzten Zahl der Wahlmänner (s. §. 41.) schriftlich einzuladen.

§. 49. Die Kommission, welche die Wahl der Wahlmänner zu leiten hat, besteht außer dem betreffenden Gerichtsbeamten aus vier Beisitzern, welche die versammelten Gemeindebevollmächtigten, ehe zur Wahl selbst geschritten wird, aus ihrer Mitte, unter der Leitung des Ersteren, zu ernennen haben.

§. 50. Wählbar sind die sämmtlichen männlichen Landbewohner des Wahldistrikts, welche die aus dem §. 67. der Verfassungsurkunde sich ergebenden Eigenschaften besitzen, das Staatsbürgerrecht nicht verloren haben (s. §. 23. der Verf. Urk.) und zu den höchstbesteuerten Einwohnern der den Wahldistrikt bildenden Amtsbezirke gehören (vergl. jedoch §. 52.).

§. 51. Die betreffenden Gerichtsbeamten haben die Aufstellung der Verzeichnisse der Höchstbesteuerten aus dem ganzen Wahldistrikte durch die Steuerbehörde zeitig vor der Wahl der Wahlmänner zu veranlassen, und diese Verzeichnisse den Gemeindebevollmächtigten zwei Tage vor dieser

Wahl mittelst Anschlages an dem zu derselben bestimmten Versammlungsorte bekannt zu machen.

Als höchstbesteuert sind aus jedem Amtsbezirke so viel Steuerpflichtige nach Maaßgabe ihres Steuerbetrages zu verzeichnen, als die sechsfache Anzahl der im §. 41. erwähnten Wahlmänner dieses Bezirkes ausmacht. Sofern die Anzahl der Höchstbesteuerten von gleichem Betrage die sechsfache Zahl der Wahlmänner übersteigt, sind dennoch diese sämmtlich in das betreffende Verzeichniß aufzunehmen.

§. 52. Bis zu einem Drittel der gesetzlichen Anzahl können die Wahlmänner auch ausnahmsweise gewählt werden sowohl aus solchen Ortsvorgesetzten in jedem Wahldistrikte, welche nicht zu den Höchstbesteuerten gehören, als aus anderen Einwohnern, welche im Wahldistrikte ansässig sind und ein ständiges Einkommen von mindestens dreihundert Thalern jährlich, außer einer Besoldung aus der Staatskasse, haben.

§. 53. Bei dieser Wahl kommen überdies die Vorschriften zur Anwendung, welche in den §§. 17. bis einschließlich 23. für die Wahl der Wahlmänner in den Städten enthalten sind.

§. 54. Das über die Wahl der Wahlmänner aufzunehmende Protokoll, dessen Einsicht keinem Wahlberechtigten versagt werden darf, ist von dem Gerichtsbeamten und den Beisitzern zu unterzeichnen.

§. 55. Das Ergebniß der Wahl wird sofort den versammelten Gemeindebevollmächtigten bekannt gemacht, auch den übrigen betreffenden Gerichtsbeamten des Wahldistriktes unverzüglich mitgetheilt.

3) Wahl der Abgeordneten zum Landtage.

§. 56. Zu der Wahl des Landtagsabgeordneten hat der mit der deßhalbigen Leitung zufolge des §. 42. beauftragte Gerichtsbeamte, nach angezeigter Wahl der Wahlmänner, diese, und zwar, soweit sie sich außer seinem Amtsbezirke befinden, mittelst Requisition der einschlägigen Gerichtsbeamten, auf einen bestimmten Termin einzuladen, und hierin

zunächst die Ernennung von vier Beisitzern zur Wahlcommission aus ihrer Mitte zu veranlassen.

§. 57. Die Abwechselung, welche hinsichtlich der Eigenschaften der Abgeordneten durch die §§. 65. und 66. der Verf. Urk. vorgeschrieben ist, muß unter den beiden Wahldistrikten desselben Landbezirkes von Wahl zu Wahl stattfinden, und der Anfang nach Maaßgabe des §. 65 in den zuerst genannten Wahldistrikten (s. §. 41.) gemacht werden.

Im Weserbezirke geschiehet jedesmal die Wahl des einen Abgeordneten auf den Grund des §. 65. und des anderen Abgeordneten nach Maaßgabe des §. 66. der Verf. Urkunde.

§. 58. Bei dieser Wahl kommen übrigens die Vorschriften, welche in den §§. 28. und 30. bis einschließlich 38. für die Wahl der städtischen Abgeordneten enthalten sind, ebenwohl zur Anwendung.

VII. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 59. Die Wahlen, in Beziehung auf den nächsten Landtag sollen alsbald nach der Verkündigung des gegenwärtigen Wahlgesetzes ihren Anfang nehmen und thunlichst beschleunigt werden.

§. 60. Die für den nächsten Landtag gewählten Abgeordneten behalten ihre Eigenschaft bis zum 1. Nov. 1833, und die neuen Wahlen der Landtagsabgeordneten erfolgen im Monat Juli jenes Jahres, jedoch unbeschadet der im §. 79. der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen.

Die Behörden und sonst Alle, welche die Vorschriften des gegenwärtigen Wahlgesetzes angehen, haben sich nach denselben genau zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 16. Februar 1831.

ꝛc. ꝛc.

III.

Das Gesetz vom 25. Novembr 1831 [4]), die Legitimation der Landstände betreffend bestimmt, Folgendes.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen auf den Antrag der getreuen Landstände und nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums folgende nähere Bestimmungen über die Legitimation der erwählten Abgeordneten zum Landtage, sowie deren Stellvertreter, und über die Anfechtung ihrer Wahl.

§. 1. In den, nach Vorschrift des Wahlgesetzes vom 16. Februar d. J. den Abgeordneten und deren Stellvertretern zu ertheilenden, Wahlzeugnissen haben die Aussteller jedesmal ausdrücklich zu bemerken, nicht allein, daß, so viel ihnen bekannt, der Gewählte die nach §. 67 der Verfassungsurkunde [5]) erforderlichen, allgemeinen Eigenschaften besitze, sondern auch, wenn es außerdem auf besondere Eigenschaften desselben ankommt, daß diese, ausdrücklich anzuführenden, Eigenschaften ebenfalls bei ihm vorhanden seien.

§. 2. Die Legitimations-Scheine, welche zufolge der §§. 38. und 58. des Wahlgesetzes [6]) den Abgeordneten der Städte und der Landbezirke auszustellen sind, müssen von den sämmtlichen Mitgliedern der Wahlkommission unterschrieben werden, und zwar dergestalt, daß die mit der Leitung der Wahl beauftragte Magistrats- oder Gerichtsperson ihre Unterschrift nebst dem Stadt- oder Gerichtssiegel zuletzt beifüge.

§. 3. Jeder gewählte Landtags-Abgeordnete, dessen Legitimationsurkunde den vorstehenden Bestimmungen entspricht, wird regelmäßig als Mitglied der Ständeversammlung betrachtet.

Die Zulassung desselben zu den Sitzungen findet aber nicht Statt

4) Sammlung von Gesetzen für Kurhessen, 1831. Nr. XVII.

5) §. 5 unter I dieses Kapitels.

6) §. §. 38 und 58 unter II dieses Kapitels.

1) auch ohne Anfechtung der Wahl, wenn sichtbare Mängel der Letzteren vorliegen, und insbesondere, wenn ein Mangel an den gesetzlichen Eigenschaften notorisch ist, —
2) im Falle einer erfolgten Anfechtung der Wahl
   a) wenn ein Mangel an den erforderlichen Eigenschaften des Gewählten behauptet und glaubhaft bescheinigt, und ebenso
   b) wenn hinsichtlich der Wähler oder des Wahlverfahrens solche Mängel, welche die Ungültigkeit der Wahl nach sich ziehen würden (s. §. 4), durch Bescheinigung wahrscheinlich gemacht sind.

Die unbescheinigte Anfechtung einer Wahl hat dagegen niemals aufschiebende Wirkung.

§. 4. Nur diejenigen Mängel haben die Nichtigkeit der Wahl eines Landtags-Abgeordneten zur Folge, welche entweder die gesetzlichen Eigenschaften des Gewählten betreffen, oder, in sofern sie sich auf die persönlichen Eigenschaften der Wähler oder auf das Wahlverfahren beziehen, von solcher Beschaffenheit sind, daß sie nach dem Ermessen der Ständeversammlung, unter den besonderen Umständen des jedesmal vorliegenden Falles, einen wirklichen Einfluß auf das Ergebniß der Wahl haben konnten.

§. 5. Einwendungen, welche blos gegen die Gültigkeit des Wahlverfahrens gerichtet werden, sind überhaupt nicht mehr zulässig, nachdem der Gewählte den, im §. 74 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen, landständischen Eid abgelegt hat.

Zur Eides-Ablage kann aber nicht früher, als acht Tage nach erfolgter Wahl, geschritten werden, gleichwohl unbeschadet derjenigen Ausnahmen, welche die Landeswohlfahrt zum Zwecke einer dringenden landständischen Beschlußnahme erheischen würde.

Alle, welche gegenwärtiges Gesetz angehet, haben sich nach dessen Inhalte gebührend zu achten. Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Sechstes Kapitel.

Großherzogthum Hessen.

Anzahl der für jeden Distrikt oder für jede Stadt zu wählenden Wahlmänner; wer als Abgeordneter erscheinen will, darf nicht vor Gericht gestanden haben, nähere Erklärung deswegen; Listen der zu Landtags-Abgeordneten wählbaren Personen.

In Beziehung auf das Großherzogthum Hessen muß hier Folgendes berichtigend und nachträglich bemerkt werden:

I.

In dem siebenten Kapitel der zweiten Abtheilung des sechsten Abschnitts (Theil II. Seite 119) ist bemerkt worden, daß die Verordnung über die Art und Weise, wie die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten erfolgen sollen, bereits am 22. März 1820, in Beziehung auf das landständische Edict vom 18. März 1820, erschienen und daß, als darauf die jenes Edict aufhebende Verfassungsurkunde vom 17. December 1820 in's Leben getreten sey, die Verordnung über die Wahlen, in so weit sie nicht durch die in der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen abgeändert worden, in Kraft geblieben wäre.

Dieses Verhältniß der Sache ist Ursache, daß bei dem oben angeführten Kapitel ein Versehen untergelaufen ist, welches hier eine Berichtigung nöthig macht.

Der §. 6 unter I. B (S. 121) muß nämlich statt der in demselben befindlichen Bestimmung[1]: „Die Bevollmächtigten eines jeden Bezirks wählen 10 Wahlmänner, und, auf den Fall der Verhinderung eines oder des andern derselben, zwei Ersatzmänner," — Folgendes[2] enthalten: „Die Anzahl der für jeden District und für jede Stadt, sie möge einen oder zwei Abgeordnete zu ernennen haben, zu wählenden Wahlmänner wird auf 25 festgesetzt[3]." Dem gemäß

1) Wahlordnung vom 22. März 1826. Art. 7.

2) Verfassungsurkunde vom 17. December 1820. Tit. VIII. Artikel 57 zum Theil.

3) Im Großherzogthum Hessen werden jetzt auf 25 Wahlmänner

muß es auch im §. 10 unter I. B. (S. 124) 1) statt: „und die Zahl von 10 ꝛc.:" „und die Zahl von 25 ꝛc." heißen.

In dem §. 11 unter I. C. (S. 124) ist aus Versehen, statt auf dem §. 5 bis 11, auf den Art. 5 bis 11, sodann zweimal statt auf den §. 5, auf den Art. 6 Bezug genommen. —

In dem §. 12 unter I. D. (S. 125) muß bei dem 3. Fall das berücksichtigt werden, was der aus der Verfassungsurkunde genomme §. 7 (S. 119) bestimmt.

II.

Nach dem §. 6 im siebenten Kapitel der zweiten Abtheilung des sechsten Abschnitts (Verfassungs-Gesetze ꝛc. Theil II. Seite 118) darf, wer als Mitglied der einen oder der andern Kammer auf Landtagen erscheinen will, nie wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht bloß zur niedern Polizei gehören, vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich freigesprochen worden zu seyn.

In Beziehung hierauf und auf die Note zu diesem §. (a. a. O.) muß hier bemerkt werden, daß die Art. 4 und 5 des Gesetzes, das Verfahren in Kontraventions-Sachen gegen die Gesetze und Verordnungen über indirecte Auflagen in der Großherzogl. Hessischen Provinz Rheinhessen betreffend, vom 29. October 1830 [4]) folgende Erläuterung enthalten:

Art. 4. Die wegen Vergehen gegen die indirecten Auflagen erkannt werdenden Gefängnißstrafen, welche nicht über ein Jahr dauern, sollen, hinsichtlich ihrer staatsbürgerlichen Folgen, als einfache Polizei-Uebertretungen angesehen werden. Der zu einer solchen Strafe Verurtheilte ist jedoch so lange, bis er die Strafe verbüßt hat, oder bis sie ihm

---

fünf Ersatzmänner gewählt. Es beruht dieß aber nicht auf einem ausdrücklichen Gesetz, sondern auf der Analogie, auf einer hiernach ertheilten „Anleitung für die Wahlhandlungen" (Instruktion) und einer bis jetzt von den Ständen gut geheißenen Observanz.

4) Großherzogl. Hessisches Regierungsblatt vom Jahre 1830. Nr. 74. S. 444.

erlassen worden ist, nicht befugt, als Mitglied einer ständischen Kammer zu erscheinen.

Art. 5. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels sollen auf den ganzen Umfang des Großherzogthums ausgedehnt werden.

III.

Der §. 41 des Abschieds für die Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen in den Jahren 1829/30 bestimmt Folgendes:

„Wir haben dem Wunsche der Stände gemäß befohlen, daß die wählbaren Staatsdiener und Kapitalisten, letztere, wenn sie der Verordnung vom 31. März 1820 Genüge geleistet haben, in die aufzustellenden Listen der zu Landtags-Abgeordneten wählbaren Personen aufgenommen und daß diese Listen zeitig genug durch das Regierungsblatt zur Kenntniß der Wahlmänner gebracht werden sollen."

Diesem gemäß ist auch bereits verfahren worden.

Siebentes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig.

Zweck der Stände; Eine Kammer; Zusammensetzung der Ständeversammlung; Anzahl der Deputirten; Wahlbezirke; gesetzlich erforderte Eigenschaften der Abgeordneten, Stellvertreter derselben; Ablehnung des Abgeordneten-Auftrags; Erlöschung desselben; Zusammensetzung des Ausschusses. — Wahlgesetz.

I.

Die neue Landschaftsordnung[1]) für das Herzogthum Braunschweig enthält folgende hierher gehörigen Bestimmungen:

A) Wesen und Zweck der Stände.

§. 1. Die Stände des Herzogthums vertreten in dem

5) Großherzogl. Hessisches Regierungsblatt vom Jahr 1830. Nr. 67. S. 390.

1) Neue Landschaftsordnung §. 57 — §. 93, sodann Wahlgesetz vom 12. September 1832, §. 1 — §. 75.

grundgesetzlichen Verhältnisse zu der Landesregierung die Gesammtheit der Landeseinwohner und sind daher berechtigt und verpflichtet, deren verfassungsmäßige Rechte und allgemeine Interessen wahrzunehmen, und auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise geltend zu machen.

§. 2. Die gesammte Landschaft bildet ein ungetrenntes Ganzes.

§. 3. Sie übt ihre verfassungsmäßige Wirksamkeit entweder in voller Versammlung auf Land- und Convocationstagen durch die Ständeversammlung, oder zwischen den Landtagen und während deren Vertagung, durch das Organ des ständischen Ausschusses.

B) Zusammensetzung der Ständeversammlung. Zahl der Abgeordneten, deren Vertheilung auf die Standes-Klassen und Art ihrer Erwählung.

a) Im Allgemeinen.

§. 4. Die Ständeversammlung besteht aus 48 Abgeordneten des Landes, und zwar aus

10 Abgeordneten der Ritterschaft,
12 Abgeordneten der Städte,
10 Abgeordneten der Fleckenbewohner, Freisassen und Bauern, und
16 Abgeordneten, welche gemeinschaftlich von diesen drei Standesklassen gewählt werden.

b) In den einzelnen Klassen.

Bei der Ritterschaft.

§. 5. 1) Wahlbezirk. Die in die Rittermatrikel eingetragenen landtagsfähigen Güter des Herzogthums bilden einen Wahlbezirk bei der Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten.

§. 6. 2) Wahlart. Die Ritterschaft wählt ihre Abgeordneten durch eine einfache Wahlhandlung.

Bei den Städten.

§. 7. 1) Wahlbezirke. Die Städte des Herzogthums bilden folgende sieben Wahlbezirke:

1ſter Bezirk . . Braunſchweig,
2ter „ . . Wolfenbüttel,
3ter „ . . Helmſtedt,
4ter „ . . Königslutter, Schöningen u. Schöppenſtedt,
5ter „ . . Gandersheim und Seeſen,
6ter „ . . Holzminden und Stadtoldendorf,
7ter „ . . Blankenburg und Haſſelfelde.

§. 8. 2. Vertheilung der Abgeordneten auf die Bezirke. Der Erſte dieſer Bezirke ſendet ſechs Abgeordnete, jeder der übrigen einen Abgeordneten.

§. 9. 3. Wahlart. Die Abgeordneten der Städte werden durch eine doppelte Wahlhandlung gewählt, indem die Stimmberechtigten Wahlmänner ernennen, und dieſe, ſammt den ſtimmführenden Mitgliedern des Magiſtrats, die Abgeordneten wählen.

Bei den Fleckenbewohnern, Freiſaſſen und Bauern.

§. 10. 1. Wahlbezirke. Das Herzogthum wird in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten der Fleckenbewohner, Freiſaſſen und Bauern in folgende zehn Wahlbezirke getheilt.

1ſter Bezirk . . die Aemter Vechelde und Riddagshauſen,
2ter „ . . die Aemter Wolfenbüttel und Salder,
3ter „ . . die Aemter Helmſtedt, Schöningen und Schöppenſtedt,
4ter „ . . die Aemter Königslutter, Vorsfelde und Calvörde,
5ter „ . . die Aemter Harzburg, Seeſen und Lutter a. B.,
6ter „ . . die Aemter Gandersheim und Greene,
7ter „ . . die Aemter Holzminden u. Stadtoldendorf,
8ter „ . . die Aemter Eſchershauſen und Ottenſtein,
9ter „ . . das Amt Thedinghauſen,
10ter „ . . die Aemter Blankenburg, Haſſelfelde und . . Wallenried.

§. 11. 2. Vertheilung der Abgeordneten. Von

den 10 Abgeordneten dieser Standesklasse wählt jeder Bezirk Einen.

§. 12. 3. Wahlart. Diese Abgeordneten werden durch eine doppelte Wahlhandlung gewählt, indem die Stimmberechtigten Wahlmänner ernennen, und diese die Abgeordneten wählen.

Bei den übrigen Abgeordneten.

§. 13. Die übrigen 16 Abgeordneten werden gemeinschaftlich von allen Standesklassen, und zwar von der Ritterschaft durch eine doppelte, von den Uebrigen durch eine dreifache Wahlhandlung gewählt.

Es wird zu diesem Ende für das ganze Land ein Wahlcollegium gebildet, zu welchem das ritterschaftliche und jedes städtische und ländliche Wahlcollegium so viel Wahlmänner sendet, als dasselbe Abgeordnete zu wählen hat.

C. Wahlgesetz.

§. 14. Die näheren Bestimmungen über das Stimmrecht bei den Wahlen der Wahlmänner und Abgeordneten, so wie über das Verfahren bei deren Wahlen, enthält das Wahlgesetz, welches zwar keinen Theil der Landschafts-Ordnung bildet, aber ohne ständische Zustimmung nicht abgeändert werden kann [2]).

Gesetzlich erforderliche Eigenschaften der Abgeordneten.

1. Allgemeine Erfordernisse für alle Abgeordnete.

§. 15. Um als Abgeordneter wählbar zu seyn, muß man

1) das 30ste Jahr zurückgelegt und
2) seit fünf Jahren im Herzogthume seinen Wohnsitz gehabt haben,
3) sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen,
4) weder für seine Person, noch wegen seines Vermögens unter Curatel stehen,
5) keine Rückstände an öffentlichen oder Communal-Abgaben haben, wegen welcher die Execution bereits verfügt ist.

---

2) Folgt unter II. dieses Kapitels.

§. 16. Fortsetzung. Mitglieder des Herzogl. Staats-Ministeriums können nicht Abgeordnete seyn. Eben so wenig diejenigen, welche wirkliche Hof-, Militär- und Civilbeamte eines auswärtigen Staats sind. Es findet jedoch eine Ausnahme hinsichtlich derjenigen, welche in Königlich Hannoverischen Diensten stehen, statt, so lange im Königreiche Hannover ein Gleiches beobachtet wird.

Diejenigen Mitglieder des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel, welche von den mit Braunschweig zu Haltung dieses Gerichtshofes verbundenen Fürsten ernannt sind, werden als auswärtige Staatsdiener nicht betrachtet.

§. 17. Fortsetzung. Alle übrigen im hiesigen Dienste stehenden Civilbeamten, active Militärpersonen, Geistliche oder Schullehrer sind wählbar. Sie müssen aber, bevor sie die Wahl annehmen, dazu die Erlaubniß der Regierung erhalten haben, welche nicht versagt werden wird, wenn nicht das Beste des Dienstes dieses nothwendig macht.

§. 18. Fortsetzung. Vater und Sohn können nicht zugleich Abgeordnete seyn, und wenn sie sich darüber, wer zurücktreten soll, nicht vereinigen können, geht der Vater vor.

§. 19. Fortsetzung. Niemand kann die Wahl zum Abgeordneten von mehreren Wahl-Collegien annehmen.

2) Besondere Erfordernisse für die einzelnen Klassen der Abgeordneten.

§. 20. a. Bei der Ritterschaft. Wählbar als Abgeordnete der Ritterschaft sind nur Eigenthümer und lebenslängliche Nutznießer eines landtagsfähigen, in die Rittermatrikel eingetragenen Gutes.

§. 21. b. Bei den städtischen Abgeordneten. Wählbar als Abgeordnete der Städte sind die stimmführenden Mitglieder des Magistrats und alle diejenigen Bürger, welche entweder Handel, oder Gewerbe oder Ackerbau treiben, Grundeigenthum im Bezirke der Stadt besitzen, und daselbst ihren wirklichen Wohnsitz haben, auch nach den zusammen zu rechnenden Ansätzen der Rollen sämmtlicher directen und

Communalsteuern, zu den Höchstbesteuerten ihrer Stadt gehören. Die Anzahl der Höchstbesteuerten soll in jeder Stadt aus so viel Personen bestehen, als die Zahl 10 in der Zahl der vorhandenen Wohnhäuser aufgeht, zu welchen Höchstbesteuerten jedoch, falls mehrere den geringsten dieser höchsten Steuersätze zahlen, diese alle noch hinzu zu rechnen sind.

Sofern unter den Höchstbesteuerten sich nicht mindestens die sechs höchstbesteuerten Handel- und Gewerbe-Treibenden des Wahlbezirks befinden sollten, sind diese jedenfalls unter die Zahl der Wählbaren aufzunehmen.

§. 22. c. Bei den ländlichen Abgeordneten. Als Abgeordnete dieser Standesklasse sind nur diejenigen wählbar, welche Eigenthümer oder lebenslängliche Nutznießer eines Freisassenhofes oder einer Reihestelle sind, in dem ländlichen Wahlbezirke wohnen, Landwirthschaft als Erwerbzweig treiben, und nach dem Contributions-Cataster zu den Höchstbesteuerten ihres Amtes gehören. Die Anzahl der Höchstbesteuerten soll in jedem Amte aus so viel Personen bestehen, als die Zahl 4 in der Zahl der in dem Amte belegenen Reihestellen, bei welcher Landwirthschaft betrieben wird, aufgeht, zu welchen indeß, falls mehrere den geringsten dieser höchsten Contributionssätze zahlen, diese alle hinzu zu rechnen sind. Aus den Gemeinden, in welchen nach diesen Bestimmungen sich nicht mindestens drei Wählbare befinden, sollen jedenfalls die drei Höchstbesteuerten unter die Wählbaren aufgenommen werden.

§. 23. d. Bei den übrigen Abgeordneten. Die übrigen 16 Abgeordneten werden, ohne Rücksicht auf Standesklassen, jedoch nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes, unter den Männer von höherer Geistesbildung gewählt, welche überhaupt wählbar sind. (§. 15.)

Zwei derselben sollen der höheren Geistlichkeit bis zum Superintendenten einschließlich angehören.

Stellvertreter der Abgeordneten.

§ 24. Für jeden Abgeordneten wird zugleich ein Stellvertreter gewählt, der dieselben Eigenschaften haben muß,

wie dieser, und einberufen wird, wenn der Abgeordnete den übernommenen Auftrag niederlegt, oder nicht fort besorgen kann.

Für die 10 Abgeordneten der Ritterschaft sollen indeß nur 5 Stellvertreter ernannt, nach dem Lebensalter einberufen und bei jeder Abgeordneten-Wahl neu gewählt werden.

§. 25. Fortsetzung. Ueber die Einberufung der Stellvertreter entscheidet die Ständeversammlung oder der Ausschuß.

Ablehnung des Abgeordneten-Auftrages.

§. 26. Jeder ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl als Abgeordneter oder Stellvertreter anzunehmen, er könnte denn nachweisen,

1) daß er das 65ste Lebensjahr überschritten habe; oder
2) daß er durch Krankheit oder Körperschwäche auf längere Zeit für die Geschäfte der Ständeversammlung untüchtig gemacht sey; oder
3) daß er in häuslichen oder Geschäftsverhältnissen stehe, welche seine persönliche und dauernde Anwesenheit wesentlich erfordern.

Erneuung der Ständeversammlung durch neue Wahlen.

§. 27. 1. Regelmäßige neue Wahlen. Vor dem Beginnen jedes ordentlichen Landtages, also alle drei Jahre, tritt die Hälfte der Abgeordneten jeder Classe aus und wird neu gewählt.

Um dieses Austreten für die Folge zu ordnen, werden beim Schlusse des ersten ordentlichen Landtages die Abgeordneten jeder Classe, und falls in einer Classe ein Wahlbezirk mehrere Abgeordnete sendet, diese unter sich, diejenigen durch das Loos bestimmen, welche austreten.

Vor dem dritten ordentlichen Landtage treten die Zurückgebliebenen aus, und bei dieser Reihefolge hat es sein Bewenden.

§. 28. 2. Nach einer Auflösung der Ständeversammlung. Nach einer vom Landesfürsten verfügten Auflösung der Ständeversammlung werden die Abgeordneten allgemein neu gewählt, und es findet am Schlusse des Land-

tages eine neue Loosung Statt, um die vor dem nächsten ordentlichen Landtage austretenden Mitglieder zu bestimmen.

Sowohl in diesem als in dem, in den vorhergehenden §§. erwähnten Falle können die Austretenden wieder gewählt werden.

§. 29. 3. In einzelnen Fällen. Wenn sowohl der Abgeordnete, als dessen Stellvertreter, vor Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt waren, ihren Auftrag niederlegen oder zu dessen Ausrichtung unfähig werden, erläßt die Landesregierung für den betreffenden Wahlbezirk neue Wahlausschreiben.

Erlöschen des Auftrages der Abgeordneten.

§. 30. Der Auftrag der Abgeordneten erlischt:

1) durch Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt sind;
2) durch Auflösung der Ständeversammlung, und zwar in beiden Fällen mit Beendigung der neuen Wahl des betreffenden Wahlcollegiums;
3) durch Verlust einer der Eigenschaften, welche erforderlich sind, um als Abgeordneter wählbar zu seyn;
4) durch Annahme eines Staatsamtes, welches der Abgeordnete zur Zeit seiner Wahl noch nicht bekleidete; jedoch kann der Austretende wieder gewählt werden;
5) durch die Niederlegung des Auftrages, welche nur aus den §. 82. unter 2 und 3 aufgeführten Gründen zulässig ist;
6) zur Strafe, wenn die Ständeversammlung die Ausschließung eines Mitgliedes auf den Grund der Geschäftsordnung verfügt.

D) Zusammensetzung des ständischen Ausschusses.

§. 31. 1. Zahl und Eigenschaften seiner Mitglieder. Der ständische Ausschuß soll aus 7 Abgeordneten des Landes bestehen.

Ein Mitglied desselben muß aus den ritterschaftlichen, eines aus den städtischen und eines aus den ländlichen Abgeordneten genommen werden.

§. 32. 2. Wahl desselben. Die Ständeversamm-

lung wählt den Ausschuß aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit, auf die für die Wahl der Abgeordneten vorgeschriebene Weise.

§. 33. 3. Zeit der Ernennung desselben. Der Ausschuß wird ernannt, wenn der Landtag vertagt, verabschiedet oder aufgelöset wird, vor dessen Auseinandergehen.

§. 34. 4. Stellvertreter der Ausschußmitglieder. Bei der Wahl des Ausschusses wird zugleich für jedes Mitglied desselben ein Stellvertreter auf gleiche Weise gewählt.

Dieser tritt in den Ausschuß ein, wenn das Mitglied, für welches er gewählt worden, behindert ist; sollte auch der Stellvertreter selbst behindert, oder bereits einberufen seyn, so rückt statt seiner der an Jahren Aelteste der übrigen Stellvertreter ein.

Ueber die Einberufung der Stellvertreter entscheidet der Ausschuß.

§. 35. 5. Erneuung des Ausschusses. Die Mitglieder des Ausschusses werden, wie die Abgeordneten, alle drei Jahre zur Hälfte ausscheiden und durch neue Wahl ersetzt. Am Schlusse des ersten ordentlichen Landtages sollen daher 3 Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter, aus den Abgeordneten, welche dem Loose nach vor dem zweiten ordentlichen Landtage ausscheiden, und vier Mitglieder und deren Stellvertreter aus denen, welche alsdann zurückbleiben, gewählt werden, und bei den folgenden Landtagen ist immer die abgehende Zahl der Ausschußmitglieder durch neue Wahl aus den zurückbleibenden Abgeordneten zu ersetzen.

Nach einer Auflösung der Ständeversammlung findet eine allgemeine neue Wahl des Ausschusses Statt, bei welcher ebenso verfahren wird, wie am Schlusse des ersten ordentlichen Landtages.

§. 36. Fortsetzung. Sind sowohl von den Mitgliedern des Ausschusses, als von deren Stellvertretern vor Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt waren, so viele abge-

gangen, daß die Uebrigbleibenden nicht wenigstens noch die Zahl von sieben ausmachen, so ist zu einer Ergänzung des Ausschusses durch neue Wahlen zu schreiten.

§. 37. 6. Erlöschen des Auftrages der Ausschußmitglieder. Der Auftrag der Mitglieder des Ausschusses erlischt mit dem Abgeordneten-Auftrage, jedoch in den §. 86. unter 1 und 2 aufgeführten Fällen erst am Tage der Eröffnung der neuen Ständeversammlung.

II.

Wahlgesetz.

A. Von der Wahlberechtigung.

I. Allgemeine Bestimmungen für alle Standes-Classen.

§. 1. 1. Persönliche Eigenschaften der Stimmberechtigten und Wahlmänner.

Um bei der Wahl von Wahlmännern oder Abgeordneten stimmen zu können, muß man:

1) Landeseinwohner seyn,
2) das 25ste Jahr zurückgelegt haben,
3) directe Steuer zahlen oder Communallasten tragen.

§. 2. 2. Gründe der Unzulässigkeit.

Bei diesen Wahlen sind nicht zuzulassen:

1) Alle, welche wegen eines mit Zwangsarbeit, oder einer härteren als einer dreijährigen Gefängnißstrafe, oder mit Remotion von einer öffentlichen Function bedrohten, vorsätzlichen Verbrechens, oder überhaupt wegen Meineides, Diebstahls, Hehlerei, Betruges oder Bankerottes von einem Gerichte des In- oder Auslandes zur Untersuchung gezogen und entweder mit Strafe belegt oder nur von der Instanz entbunden sind;
2) welche gerichtlich angeschuldigt sind, es versucht zu haben, durch Geschenke, Versprechungen, Drohungen oder sonst auf unerlaubte Weise auf die Wahlen der Abgeordneten oder Wahlmänner eingewirkt, oder sich solchen Einwirkungen hingegeben zu haben, ohne von dieser Anschuldigung völlig freigesprochen zu seyn; so

wie diejenigen, welche auf den Grund der Geschäftsordnung von der Ständeversammlung auf immer ausgeschlossen sind;

3) Frauenzimmer;

4) alle, welche für ihre Person oder wegen ihres Vermögens unter Curatel stehen;

5) welche Rückstände an öffentlichen oder Communalabgaben haben, deren executive Beitreibung bereits verfügt ist.

§. 3. 3. Stellvertreter für Weiber und Minderjährige.

Weiber und Minderjährige, welche stimmberechtigtes Grundeigenthum besitzen, können, insofern sie die anderen gesetzlich erforderlichen Eigenschaften haben (§. 1. und 2.), ihr Stimmrecht durch Stellvertreter ausüben lassen, und zwar

Frauen durch ihre Ehemänner;

Wittwen und Geschiedene durch ihre Söhne;

Minderjährige durch ihre Vormünder;

insofern diese Stellvertreter die allgemeinen gesetzlich erforderlichen Eigenschaften (§. 1. und 2.) haben.

Haben Frauen, Wittwen und Geschiedene solche Stellvertreter nicht, so steht ihnen, so wie unverheiratheten Frauenzimmern und denjenigen, welche das einundzwanzigste, aber noch nicht das fünfundzwanzigste Lebensjahr überschritten haben, frei, durch einen Stellvertreter stimmen zu lassen, welchen sie aus den Stimmberechtigten ihrer Standesclasse und ihres Wahlbezirkes wählen. — Niemand kann Stellvertreter für mehr als eine Person seyn.

§. 4. 4. Mehrere Miteigenthümer.

Mehrere Miteigenthümer eines stimmberechtigten Grundstückes vereinigen sich darüber, wer von ihnen das Stimmrecht ausüben solle, und bei fehlender Uebereinkunft entscheidet das Loos.

Nur derjenige Miteigenthümer, welcher das Stimmrecht ausübt, ist wählbar.

§. 5. 5. Streitiges Eigenthum.

Während eines Rechtsstreites über das Eigenthum oder

die lebenslängliche Nutznießung des stimmberechtigten Gutes wird das Stimmrecht von denjenigen, welche sich im ordentlichen Besitze befinden, ausgeübt.

§. 6. 6. Grundeigenthum der Landesregierung.

Das Stimmrecht der im Besitze der Landesregierung befindlichen Grundstücke ruhet, wird aber wieder wirksam, wenn diese in die Hände von Privatpersonen übergehen.

§. 7. 7. Mehrfaches Stimmrecht.

Wer in verschiedenen Standesclassen berechtigt ist, kann sein Stimmrecht in jeder Classe, die in derselben Standesclasse mehrfach Berechtigten dagegen können ihr Stimmrecht nur ein Mal, und zwar in demjenigen Wahlbezirke, welchen sie vorziehen, ausüben.

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Standesclassen.

1. Bei der Ritterschaft.

§. 8. a. Wahlberechtigte.

Die stimmfähigen Eigenthümer (§. 1. und 2.) oder lebenslänglichen Nutznießer oder Besitzer (§. 5.) eines landtagsfähigen Ritterguts sind bei der Wahl der Abgeordneten für die Ritterschaft wahlberechtigt. Landtagsfähig sind die mit einem Rittersitze versehenen, in die Rittermatrikel eingetragenen Güter.

§. 9. b. Bedingung des Stimmrechts durch den jetzigen Gutsbestand.

Das Wahlrecht haftet auf dem jetzigen ganzen Umfange der in die Rittermatrikel eingetragenen Zubehörungen der Güter, und geht, gleich allen anderen mit der Rittergutseigenschaft verbundenen Rechten, durch Abgang der den Rittersitz bildenden Wohn- und Wirthschaftsgebäude, durch Zerstückelung oder Veräußerung einzelner Theile desselben verloren, ausgenommen, wenn eine Veräußerung einzelner Gutszubehörungen, dessen Reinertrag nicht unter 1500 Thaler vermindert, dem ständischen Ausschusse angezeigt, von diesem mittelst Berichts an den Landesfürsten für unbedenklich erklärt und von Höchstdemselben genehmigt wird.

§. 10. Fortsetzung. Der eben gedachten Bewilligung bedarf es nicht, wenn eine als Zubehör in die Rittermatrikel eingetragene Grundberechtigung an Zehnten, Diensten, Zinsen ꝛc. abgelöset, und statt derselben das dafür Empfangene oder damit anderweit Erworbene immatrikulirt wird.

Ist die Ablösung ganz oder theilweise gegen Zahlung eines nicht sofort zur Ergänzung des Gutes wieder angelegten Capitals erfolgt, so ist die Bewilligung zwar erforderlich, aber nicht zu versagen, wenn entweder durch die Ablösung der Reinertrag des übrigen Gutes nicht bis unter die Summe von 1500 Thalern vermindert, oder einstweilen ein Capital, welches nach dem Zinsfuße von 4 pCt. diesen Ertrag deckt, so daß die Einhebung desselben nicht ohne Zustimmung des ständischen Ausschusses geschehen kann, belegt und innerhalb fünf Jahren zur Ergänzung des Gutes wieder verwendet wird.

§. 11. c. Aufnahme neuer Güter in die Rittermatrikel.

Mit Zustimmung der Ritterschaft und des Landesfürsten können nicht landtagsfähige Güter, welche einen Reinertrag von mindestens 1500 Thalern liefern, in die Rittermatrikel aufgenommen werden.

Die Zustimmung der Ritterschaft muß der des Landesfürsten vorausgehen, und ist als ertheilt anzusehn, wenn die Mehrheit für den Antrag ist.

Gesuche um Aufnahme in die Rittermatrikel werden während des Landtages an die Ständeversammlung, außerdem aber an den ständischen Ausschuß gerichtet, die Ritterschaft wird zur schriftlichen Abstimmung aufgefordert, unter der Verwarnung, daß die sich nicht Erklärenden als einwilligend angesehen werden sollten, und nach Maaßgabe des Erfolges der Abstimmung das Weitere erlassen.

§. 12. d. Beschränkung der Vorschriften des §. 11.

Eine solche Zustimmung zur Aufnahme in die Rittermatrikel ist nicht erforderlich, wenn Güter, welche früher in derselben gestanden haben und jetzt Eigenthum der Landesregierung sind, mit allen immatrikulirten Zubehörungen,

oder mit einem Bestande, der einen Reinertrag von 1500 Thalern gewährt, in die Hände von Privatpersonen übergehen, vielmehr haben diese Güter das Recht, in die Matrikel aufgenommen zu werden. (Vergl. §. 6.)

§. 13. e. Art der Abschätzung.

In allen Fällen, wo nach Vorstehendem die Ausmittelung des Reinertrages eines Gutes nothwendig wird, beauftragt die Ständeversammlung oder der Ausschuß zwei einheimische praktische Landwirthe mit der Abschätzung des Gutes, und verfügt nach deren Ergebnisse das Weitere.

2. Bei den Städten.

§. 14. a. Stimmberechtigte.

Stimmberechtigt bei der Ernennung der Wahlmänner einer Stadt sind die stimmfähigen Einwohner (§. 1 und 2), welche das Bürgerrecht in derselben gewonnen haben.

§. 15. b. Wahlmänner.

a. Deren Zahl. In Jeder Stadt werden so viele Wahlmänner ernannt, als die Zahl dreißig in der Zahl der Wohnhäuser aufgeht.

Wenn die bei dieser Division übrig bleibende Häuserzahl mehr als 15 beträgt, wird für sie noch ein Wahlmann mehr ernannt.

Außerdem haben die stimmführenden Mitglieder des Magistrates, vermöge ihres Amtes, Stimmrecht bei der Wahl der Abgeordneten.

§. 16. b. Deren Eigenschaften. Wählbar als Wahlmann ist jeder in der Stadt wohnende stimmfähige Bürger, welcher zu den Höchstbesteuerten seiner Stadt, nach den zusammen zu rechnenden Ansätzen der Rollen sämmtlicher directen und Communalsteuern gehört.

Die Anzahl der Höchstbesteuerten soll in jeder Stadt so viel betragen, als die Zahl 5 in der Zahl der Wohnhäuser aufgeht, zu welcher indeß, falls Mehrere den geringsten dieser höchsten Steuersätze zahlen, diese alle hinzuzurechnen sind.

3. Bei den Fleckenbewohnern, Freisassen und Bauern.

§. 17. a. Stimmberechtigte.

Stimmberechtigt bei der Wahl der ländlichen Wahlmänner sind die stimmfähigen Landeseinwohner (§. 1. und 2.), welche rechtmäßige Inhaber oder Nutznießer einer Reihestelle in Flecken und Dörfern oder eines Freisassengutes sind, welches nicht bereits durch die städtischen Abgeordneten mit vertreten wird.

§. 18. b. Wahlmänner.

a. Deren Zahl und Wahlkreise. In den Landgemeinden soll auf 30 bis 50 stimmberechtigte Reihestellen ein Wahlmann ernannt werden.

Zu dem Ende werden in jedem Wahlbezirke aus den Gemeinden desselben Wahlkreise gebildet, deren jeder nach Maaßgabe der darin enthaltenen Reihestellen einen oder mehrere Wahlmänner stellt.

Die Wahlkreise und die Zahl der von ihnen zu ernennenden Wahlmänner wird die Landesregierung durch Verordnungen festsetzen, die bestimmten Wahlkreise aber nicht ohne Zustimmung der Stände abändern.

§. 19. b. Deren Eigenschaften. Wählbar als ländliche Wahlmänner sind die stimmberechtigten Inhaber von Freisassengütern und Reihestellen, welche in einer der wählenden Gemeinden wohnen und nach dem Contributions-Cataster zu den Höchstbesteuerten ihres Wahlkreises gehören.

Die Zahl der Höchstbesteuerten soll durch den dritten Theil der Stimmberechtigten jedes Wahlkreises gebildet werden, zu welcher indeß, falls Mehrere den geringsten dieser höchsten Steuersätze zahlen, diese alle hinzuzurechnen sind.

4. Bei den frei zu wählenden Abgeordneten.

§. 20. Zu dem gemeinschaftlichen Wahlcollegium aller Standesklassen, welches nach §. 69. der Landschaftsordnung die frei zu wählenden Abgeordneten ernennt, kann von der Ritterschaft jeder als Wahlmann gesendet werden, der bei ihr Stimmrecht bei der Wahl der Abgeordneten hat. Die

von den städtischen und ländlichen Wahlcollegien zu ernennenden Wahlmänner müssen die Eigenschaften der Abgeordneten dieser Classe haben.

Abgeordnete können in diesem Wahlcollegium nicht Wahlmänner seyn, wohl aber deren Stellvertreter.

B. Von den Wahlen.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 21. 1. Wahlausschreiben.

Weder die Wahl von Wahlmännern, noch die von Abgeordneten darf ohne landesfürstliche Verfügung vorgenommen werden.

§. 22. 2. Strafbarkeit eigenmächtiger Versammlungen.

Eigenmächtige Versammlungen der Stimmberechtigten und Wahlmänner sind strafbar.

§. 23. 3. Pflicht zu stimmen.

Jeder hat dem wichtigen und ehrenvollen Rufe, als Stimmberechtigter oder Wahlmann zu stimmen, schuldige Folge zu leisten.

Nur ärztlich bescheinigte Krankheit oder nachgewiesene unverschiebliche Abwesenheit entschuldigt, und auch nur aus diesen Gründen kann der als Wahlmann Gewählte die Wahl ablehnen.

Er muß eine solche Ablehnung binnen drei Tagen, nachdem ihm die Wahl bekannt gemacht ist, bei der die Wahl leitenden Behörde erklären, und diese setzt, falls sie solche begründet findet und die gesetzlich erforderliche Anzahl der Wahlmänner nicht übrig bliebe, einen neuen Wahltag an, und weiset, im entgegengesetzten Falle, die Ablehnung zurück.

§. 24. 4. Pflichten bei der Abstimmung.

Die Wählenden sind verpflichtet, lediglich ihrer freien und gewissenhaften Ueberzeugung zu folgen.

Aufträge, sie seyen von wem sie wollen, durch welche die Wahlfreiheit der Wahlmänner oder der Stellvertreter der Stimmberechtigten beschränkt wird, sind ungültig.

§. 25. 5. Angelöbniß.

Damit man desto gewisser sey, daß die Wählenden ihren

Obliegenheiten gehörig nachkommen, sollen dieselben vor Abgabe ihrer Stimmen an Eidesstatt angeloben:

„daß sie ohne alle Nebenrücksichten nur nach ihrer „besten Ueberzeugung, so wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten zu können gedenken, stimmen wollen."

§. 26. 6. Nichteinmischung der Behörden.

In die Wahl selbst darf keine Behörde, besonders nicht diejenige, welche mit der Leitung des Wahlgeschäftes beauftragt ist, durch Empfehlung oder Vorschlag einer bestimmten Person, oder sonst sich einmischen, und die Uebertretung dieses Verbotes ist als Verletzung des Landesgrundgesetzes zu bestrafen.

§. 27. 7. Abstimmung in Person.

Die Stimmberechtigten und Wahlmänner müssen bei den Wahlen in Person erscheinen.

Durch Stellvertreter seine Stimme abgeben zu lassen, ist, außer in den §. 3. aufgeführten Fällen, nur den Mitgliedern der Ritterschaft, welche am Erscheinen gesetzlich behindert oder über 6 Meilen von Braunschweig entfernt sind, gestattet. Der Stellvertreter muß stimmberechtigtes Mitglied der Ritterschaft seyn und kann nur Eine Stellvertretung übernehmen.

§. 28. 8. Gesetzlich erforderliche Anzahl der Stimmenden.

Es kann keine Wahl von Wahlmännern der Städte und Landgemeinden und von Abgeordneten der Ritterschaft gültig vorgenommen werden, wenn nicht mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten, und keine Wahl von andern Abgeordneten oder Wahlmännern des gemeinschaftlichen Wahlcollegiums, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahlcollegiums erschienen sind.

Die Stimmberechtigten werden bei einer Strafe von 1 Rthlr., die Wahlmänner bei einer Strafe von 3 Rthlr. vorgeladen.

Ist nicht die gesetzliche Zahl erschienen, so wird ein neuer Wahltag angesetzt, und zwar auf Kosten der nicht gesetzlich

entschuldigten Ausgebliebenen. Die Behörde, welche die Wahl leitet, entscheidet, ob das Ausbleiben entschuldigt sey, nimmt die Nichtentschuldigten in die verwirkte Strafe und Kosten, setzt diese fest und requirirt zu der Beitreibung das ordentliche zuständige Gericht.

§. 29. 9. Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Die Wahlmänner der Städte und Landgemeinden werden durch relative Stimmenmehrheit, die Abgeordneten und die Wahlmänner des gemeinschaftlichen Wahlcollegiums durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

§. 30. Fortsetzung. Hat da, wo absolute Stimmenmehrheit erforderlich ist, bei der ersten Abstimmung Keiner die vorgeschriebene Stimmenzahl, so sind die drei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, oder Falls wegen Stimmengleichheit eine größere Zahl in einer solchen Stimmenmehrheit sich befände, drei durch das Loos aus diesen zu bestimmende Personen auf eine engere Wahl zu bringen, und es ist unter ihnen zu wählen.

Sind bei dieser zweiten Abstimmung die Stimmen gleich getheilt, so entscheidet das Loos. — Die Art, wie gelooset werden soll, bestimmt der die Wahl Leitende.

§. 31. 10. Abstimmungen Unbefugter.

Haben Unbefugte mitgestimmt, so ist die Wahl nur alsdann ungültig, entweder wenn in den Fällen, wo zu Protocoll abgestimmt ist, nach Abrechnung der von den Unbefugten für den Gewählten abgegebenen Stimmen, dieser die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit nicht hat, oder wenn, bei den Abstimmungen durch Zettel, dem Gewählten, nach Absatz der von den Unbefugten abgegebenen Stimmen von den für ihn erfolgten Abstimmungen, die gesetzlich erforderliche Stimmenzahl fehlt. Es muß alsdann zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§. 32. 11. Fehler bei der Ladung.

Sind in die gesetzlich vorgeschriebenen Listen der Stimmberechtigten oder Wahlmänner aufgenommene Personen zu

dem Wahltage gar nicht oder nicht ordnungsmäßig vorgeladen, so ist die Wahl ungültig, wenn bei Hinzurechnung der Zahl der nicht Vorgeladenen zu der der Erschienenen die auf den Gewählten gefallene Stimmenzahl nicht dennoch die erforderliche Majorität bildet.

Es ist alsdann ein neuer Wahltag anzusetzen.

§. 33. 12 Entscheidungen in Wahlsachen. a. Bei den Wahlen der Wahlmänner, und über die Rechte der Wählenden.

Ueber Streitigkeiten, Beschwerden und Reclamationen, welche die Rechte der Stimmberechtigten und Wahlmänner, die Gültigkeit der Wahlen der Letzteren, so wie das dabei beobachtete Verfahren betreffen, entscheidet bei der Ritterschaft und dem gemeinschaftlichen Wahlcollegium der drei Standesklassen der ständische Ausschuß in erster und letzter Instanz,

in den Städten der Magistrat,

bei den Fleckenbewohnern, Freisassen und Bauern das Amt.

Gegen die Entscheidungen dieser Behörden findet, binnen drei Tagen vom Tage der Zustellung, ein Recurs an die dieser zunächst vorgesetzte administrative Behörde statt, welche in letzter Instanz entscheidet.

§. 34. b. Bei der Wahl der Abgeordneten.

Entstehen Zweifel, Beschwerden und Reclamationen über die Wahl eines Abgeordneten, mögen sie nun die Zulässigkeit desselben, die Gültigkeit der Wahl oder das dabei beobachtete Verfahren betreffen, jedoch mit Ausschluß der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Beschwerden, so entscheidet darüber die Ständeversammlung in erster und letzter Instanz.

Solche Reclamationen und Beschwerden bei der Stände-Versammlung schriftlich anzubringen, ist jedem stimmberechtigten Landeseinwohner gestattet, dieselben müssen indeß bei dem Ausschusse drei Tage vor der Versammlung der Stände eingereicht werden.

II. Von der Wahl der Abgeordneten der drei Standesklassen.

Von der Wahl der Wahlmänner der Städte und Landgemeinden.

§. 35. 1. Wahlkreise in den größeren Städten.

Jede Stadt und jeder ländliche Wahlkreis wählt die Wahlmänner abgesondert für sich.

In den größeren Städten sind nach Ermessen des Magistrates mehrere Wahlkreise zu bilden, behuf der Ernennung der Wahlmänner, und der Magistrat ernennt für jeden dieser Kreise einen Wahlvorsteher aus seiner Mitte. Diese Kreise sind dergestalt zu bilden, daß keiner unter 8, und keiner über 15 Wahlmänner zu ernennen hat, und zwar soll die Zahl der von jedem einzelnen Wahlkreise zu ernennenden Wahlmänner, so viel thunlich, durch das Verhältniß bestimmt werden, in welchem die Zahl der Stimmberechtigten dieses einzelnen Kreises zu der Gesammtzahl der Stimmberechtigten und der zu ernennenden Wahlmänner steht.

Eine Aenderung der einmal angenommenen Kreise hat nur mit Landesfürstlicher Genehmigung statt.

Jeder dieser einzelnen Kreise kann unter allen Wählbaren der ganzen Stadt wählen, und die Stimmberechtigten dieser verschiedenen Kreise treten daher nach solchen Zwischenräumen zusammen, daß den später wählenden die früher getroffenen Wahlen bereits bekannt seyn können.

§. 36. 2. Listen der Stimmberechtigten und als Wahlmänner Wählbaren. a. Deren Aufstellung.

Sobald ein Wahlausschreiben ergangen ist, werden für jede Stadtgemeinde und für jeden ländlichen Wahlkreis zwei Listen angefertigt, von welchen die Eine alle Stimmberechtigten, die Andere alle als Wahlmänner Wählbaren enthält.

Diese Listen entwirft in den Städten der Magistrat, in den Flecken, welche den Aemtern in administrativer Rücksicht nicht untergeordnet sind, die Ortsbehörde, und in den übrigen Flecken und Dörfern das Amt, mit Zuziehung der Ortsbehörde.

§. 37. b. Deren Bekanntmachung.

Diese Listen werden öffentlich angeschlagen oder zur Einsicht ausgelegt, wie dieses an jedem Orte herkömmlich ist.

§. 38. c. Reclamationen gegen die Listen.

Reclamationen gegen diese Listen sind zulässig, sie müssen aber binnen den ersten drei Tagen nach deren Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Liste aufgestellt hat, angebracht werden.

Später eingehende Reclamationen werden für die bevorstehende Wahl nicht beachtet, und können nur die Wirkung haben, daß sie bei künftigen Wahlen berücksichtigt werden.

§. 39. d. Abänderung dieser Listen.

Wer einmal in diese Listen aufgenommen ist, kann aus denselben nicht gestrichen werden, ohne daß ihm der Grund hiervon von der betreffenden Behörde durch eine schriftliche Resolution mitgetheilt ist.

§. 40. e. Verfügungen auf Reclamationen.

Die Verfügungen auf eingehende Reclamationen sind möglichst schnell, spätestens binnen drei Tagen, abzugeben, und wenn dieselben begründet gefunden werden, sind die Listen sofort zu berichtigen, und diese Berichtigungen eben so wie die Listen selbst, bekannt zu machen.

§. 41. 3. Leitende Behörden.

Die Ernennung der Wahlmänner wird in den Städten von den Magistraten, in den Flecken, welche in administrativer und polizeilicher Rücksicht den Aemtern nicht untergeordnet sind, durch die Ortsbehörde, in den übrigen Flecken und Dörfern von den Aemtern, oder in deren Auftrage von der Ortsbehörde geleitet.

§. 42. 4. Gehülfen der Beamten.

Bei dem Wahlgeschäfte selbst wird der dasselbe leitende Beamte von zwei Gehülfen unterstützt, welche in den Städten aus den Stadtdeputirten, in den Flecken und Dörfern aus den Gemeindedeputirten oder Ortsgeschwornen des Wahlkreises durch das Loos erwählt werden.

Diese haben mit auf die Befolgung der gesetzlichen Ordnung zu sehen und das Protokoll mit zu vollziehen.

§. 43. 5. Protokollirung des Geschäftes.

Ueber das ganze Wahlgeschäft wird ein Protokoll aufgenommen, welches in den Städten und den der Administration der Aemter nicht unterworfenen Flecken durch den Magistratssekretär oder einen Notar, in den übrigen ländlichen Wahlkreisen von dem Justizbeamten, wenn dieser die Wahl leitet, sonst von einem Actuar, Auditor oder Amtsvoigt niedergeschrieben wird.

Dessen Einsicht kann keinem Stimmberechtigten versagt werden.

§. 44. 6. Wahltag.

Die Ortsbehörde bestimmt den Ort der Versammlung der Stimmberechtigten, und setzt zugleich den Wahltag, jedoch also an, daß er 14 Tage nach Bekanntmachung der Listen fällt, und ladet dazu jeden in denselben Verzeichneten durch eine, nach dem unter A. anliegenden Formular verfaßte Ladung vor.

Die Behändigung dieser Ladung muß spätestens drei Tage vor dem angesetzten Wahltage geschehen.

§. 45. 7 Wahlhandlung.

a. Einleitung des Geschäftes.

Die Wahlhandlung beginnt damit, daß der Wahlvorsteher die Erschienenen nach der Wählerliste aufruft und dieselben sich durch die ihnen behändigten Ladungen legitimiren läßt, alle Unbefugte entfernt und nachzählt, ob zwei Drittel der in der Liste Verzeichneten erschienen sind.

Ist dieses der Fall, so wird den Anwesenden der Zweck ihrer Versammlung, so wie der Inhalt der Liste der Wählbaren nochmals bekannt gemacht, sie leisten die §. 25. vorgeschriebene Versicherung und schreiten alsdann zu der Abstimmung.

§. 46. b. Abstimmung.

A. In den Städten. In den Städten geschieht die Abstimmung durch verschlossene Zettel, und wenn mehrere

Wahlmänner zu ernennen sind, wird jeder Einzelne durch eine besondere Abstimmung gewählt. Die Wahlzettel müssen Namen, Stand und Wohnort des Gewählten enthalten. Dieselben werden von dem Wahlvorsteher in einer Urne gesammelt, mit laufenden Nummern versehen, alsdann geöffnet, laut verlesen und bei jedem der Gewählten wird die Zahl der auf ihn gefallenen Stimmen durch Verzeichnung der laufenden Nummern der Wahlzettel bei demselben zu Protokoll genommen. Es steht indeß einzelnen Stimmberechtigten frei, ihre Stimme mündlich zu Protokoll zu geben.

Nachdem die Gehülfen des Wahlvorstehers durch Einsicht der Zettel und Vergleichung derselben mit dem Protokolle sich von der Richtigkeit der Eintragung vergewissert haben, werden die Zettel vernichtet, und außer dem Wahlvorsteher, dessen Gehülfen und dem Protokollführer darf sie Niemand einsehen.

§. 47. Fortsetzung. Wahlzettel, welche die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, oder in welchen ein für diese Classe offenbar nicht Wählbarer vorgeschlagen ist, werden als Vorschlag nicht beachtet, und die Stimme des Ausstellers wird der Mehrheit zugezählt, insofern derselbe nicht bei der Ablesung des Wahlzettels dessen Inhalt erläutern oder berichtigen sollte.

§. 48. B. In den Flecken und Dörfern. In den Flecken und Dörfern vernimmt der die Wahl Leitende die Stimmberechtigten einzeln und in Abwesenheit der übrigen zu Protokoll, und läßt die Abstimmung eines Jeden von ihm unterzeichnen.

§. 49. c. Bekanntmachung des Gewählten und dessen Legitimation.

Der Gewählte wird der Versammlung bekannt gemacht, und erhält von dem Wahlvorsteher eine nach dem Formulare, Anlage B., ausgestellte Urkunde zu seiner Legitimation.

§. 50. 8. Anzeige der Wahl bei der betreffenden Behörde.

Zugleich zeigen die Wahlvorsteher der städtischen Distrikte dem Magistrate, die Ortsvorsteher der Flecken und Dörfer

dem Amte die erfolgte Wahl an, und diese Behörden fertigen eine Liste aller ernannten Wahlmänner, so wie derer, welche von Amtswegen Wahlmänner sind, ihres Stadt- oder Amtsbezirkes an, welche sie an die Kreisdirection einsenden.

Für die Städte Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt ist eine solche Mittheilung an die Kreisdirektion nicht erforderlich.

§. 51. 9. Erlöschen des Wahlrechts der Wahlmänner.

Sobald die Wahlmänner die Abgeordneten und deren Stellvertreter aus ihrer Standesclasse, so wie die zu dem gemeinschaftlichen Wahlcollegium der drei Standesclassen abzuordnenden Wahlmänner auf eine gültige Art gewählt haben, erlischt ihre Wahlberechtigung, und zu jeder neuen Wahl müssen neue Wahlmänner ernannt werden.

Ausgenommen sind die Fälle, wo eine gültige Wahl keine Folge hat; in diesen sind dieselben Wahlmänner zu der Wahl berufen, und der Präsident setzt einen neuen Wahltag an.

Diese ausgenommenen Fälle sind:

1) wenn Vater und Sohn zugleich als Abgeordnete gewählt sind;
2) wenn Jemand zum Abgeordneten von mehreren Wahl-Collegien ernannt ist;
3) wenn der Ausschuß oder die Ständeversammlung vor Eröffnung des Landtages entweder die von einem Abgeordneten vorgebrachten Ablehnungsgründe für genügend erklärt, oder die Ausschließung eines Abgeordneten als Strafe verfügt;
4) wenn Staatsbeamte, active Militärs, Geistliche oder Schuldiener als Abgeordnete gewählt werden, und die Landesregierung ihnen die Erlaubniß, die Wahl anzunehmen, versagt.

Sobald der ständische Ausschuß ersieht, daß Vater und Sohn zu Abgeordneten gewählt sind, wird er dieselben auffordern, sich binnen drei Tagen darüber: wer von ihnen die

Wahl annehmen wolle? zu erklären, und Falls diese Erklärung nicht eingeht, davon dem Staatsministerium Anzeige machen, welches statt des Sohnes, oder sonst statt des Zurücktretenden, einen anderen Abgeordneten wählen läßt.

Den von mehreren Wahlcollegien gewählten Abgeordneten fordert der Ausschuß auf, sich darüber binnen drei Tagen zu erklären: welche Wahl er annehmen wolle? — bestimmt, Falls diese Erklärung nicht erfolgt, für welches Wahlcollegium der Abgeordnete die Wahl anzunehmen habe, und macht dem Staatsministerium Anzeige, welches Wahl-Collegium von Neuem zu wählen habe, worauf jenes die neue Wahl anordnet.

Wahl der Abgeordneten der drei Standes-Classen.

§. 52. 1. Wahlcollegien.

Die Stimmberechtigten des ritterschaftlichen Wahlbezirkes, die Wahlmänner jedes städtischen oder ländlichen Wahlbezirkes bilden das Wahlcollegium desselben.

Allein in der Stadt Braunschweig sollen aus den ernannten Wahlmännern drei gleiche Wahlcollegien gebildet werden, in welche die stimmführenden Mitglieder des Magistrats sich dergestalt vertheilen, daß sie nur in einer dieser Abtheilungen stimmen. Jede Abtheilung wählt zwei Abgeordnete, und zwar in solchen Zwischenräumen, daß ihr die bereits Gewählten bekannt seyn können.

§. 53. 2. Listen der Wählbaren und Wählenden.

Vor der Wahl der Abgeordneten werden abgesondert für den ritterschaftlichen, für jeden städtischen, für jeden ländlichen Wahlbezirk zwei Listen angefertigt.

Die erste enthält bei der Ritterschaft alle Stimmberechtigte, bei den städtischen und ländlichen Wahlbezirken alle Wahlmänner.

Die zweite enthält alle als Abgeordnete Wählbare des Bezirkes.

§. 54. Fortsetzung. Diese Listen werden:

für die Ritterschaft von dem ständischen Ausschusse;

für die städtischen und ländlichen Wahlbezirke von den Kreisdirectionen, und nur in den Städten Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt von dem Magistrate aufgestellt.

§. 55. Bekanntmachung dieser Listen.

Die betreffenden Behörden machen diese Listen durch ein öffentliches Blatt bekannt, und fordern zugleich alle diejenigen auf, welche Reclamationen gegen dieselben zu haben glauben, solche binnen drei Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an, geltend zu machen, und es gelten hinsichtlich dieser Listen und Reclamationen die §. 38, 39 und 40 festgesetzten Bestimmungen. Die betreffende Behörde theilt diese Listen mit den etwa erfolgten Berichtigungen dem Präsidenten des Wahlcollegiums zeitig mit.

§. 56. 3. Deren Präsidenten.

Das Verfahren bei den Wahlcollegien wird durch Präsidenten geleitet. Diese werden von der Landesregierung ernannt. Der Präsident des ritterschaftlichen Wahlcollegiums ist aus dessen Mitgliedern zu nehmen. Stimmführende Magistratsglieder und Justizbeamte können nicht Präsidenten des Wahlcollegiums seyn, in dessen Bezirke sie angestellt sind.

§. 57. 4. Beisitzer des Präsidenten.

Der Präsident wählt sich aus den Mitgliedern des Wahl-Collegiums zwei Beisitzer, welche ihn unterstützen, auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften mit achten und das Protokoll mit unterzeichnen.

§. 58. 5. Protokollführung.

Ueber das ganze Wahlgeschäft wird ein Protokoll aufgenommen, und zwar

bei der Ritterschaft von dem Landsyndikus;

in den Städten von einem Magistratssekretär oder Notar;

in den ländlichen Wahlcollegien von einem zu diesem Geschäfte von der Landesregierung committirten Actuar oder Protokollführer.

§. 59. 6. Wahltag.

Sobald die Listen der Stimmberechtigten, Wahlmänner

und Wählbaren publicirt sind, setzt der Präsident des Wahl-Collegiums den Wahltag an, zwischen welchem und der Publication der Listen jedoch mindestens 14 Tage liegen müssen, bestimmt zugleich den Ort der Versammlung, und ladet die Stimmberechtigten und Wahlmänner durch eine, in einem öffentlichen Blatte bekannt zu machende, und zugleich durch schriftliche Ladung vor.

Diese Ladung muß den Mitgliedern der Ritterschaft spätestens 4 Tage, den Mitgliedern der städtischen und ländlichen Wahlcollegien spätestens 2 Tage vor dem Wahltage behändigt werden.

§. 60. Fortsetzung. Die Insinuation der schriftlichen Ladung geschieht:

bei der Ritterschaft durch die Aemter, und zwar durch Ablieferung auf dem stimmberechtigten Gute, insofern nicht der Stimmberechtigte dem ständischen Ausschusse einem andern im Lande belegenen Wohnsitz angezeigt hat;

in den Städten durch den Magistrat;

in den Flecken und Dörfern durch die Aemter.

§. 61. Fortsetzung. In der Regel soll das ritterschaftliche Wahlcollegium zu Braunschweig in dem landschaftlichen Hause sich versammeln.

Die Wahlcollegien der aus mehreren Städten zusammengesetzten städtischen, und der aus mehreren Aemtern zusammengesetzten ländlichen Wahlbezirke sollen in der Regel abwechselnd in einer der Städte und einem der Aemter zusammenkommen.

§. 62. Fortsetzung. Für die städtischen und ländlichen Wahlcollegien ist der Wahltag auf einen Sonntag anzusetzen. Das Collegium wohnt zuvörderst dem Gottesdienste bei, in welchem eine der Feierlichkeit der Handlung angemessene Predigt gehalten wird.

Zu diesem Ende hat der Präsident des Wahlcollegiums dem Herzogl. Consistorium Anzeige von dem angesetzten Wahltage zu machen, und dieses die erforderlichen Instructionen zu ertheilen.

§. 63. Wahlhandlung.

Das Geschäft wird damit eröffnet, daß der Präsident die Mitglieder des Wahlcollegiums nach der Liste aufruft, dieselben durch Vorzeigung der Insinuations-Dokumente und die ernannten Wahlmänner zugleich durch die diesen ausgestellten Legitimationsurkunden, sich legitimiren läßt, die unbefugten entfernt, und nachzählt, ob zwei Drittel der Mitglieder des Collegiums erschienen sind.

Sind diese anwesend, so wird ihnen der Zweck der Versammlung, so wie die Liste der Wählbaren, bekannt gemacht, sodann leisten die Anwesenden das, §. 25. vorgeschriebene Angelöbniß, und es wird bei der Abstimmung ebenso verfahren, wie dieses für die städtischen Wahlmänner vorgeschrieben ist.

§. 64. 8. Legitimationsurkunden und Berichte über die Wahl.

Der Gewählte wird der Versammlung bekannt gemacht, der Präsident stellt ihm eine Urkunde nach dem Formulare, unter C, zu seiner Legitimation aus, läßt die erfolgte Wahl in die Braunschweigschen Anzeigen einrücken, und macht von der Wahl sowohl der Landesregierung, als auch dem ständischen Ausschusse Anzeige, sendet letzterm auch die aufgenommenen Protokolle ein.

§. 65. 9. Wahl der Stellvertreter.

Nachdem die Wahl der Abgeordneten vorgenommen ist, erfolgt die der Stellvertreter auf ganz gleiche Weise.

III. Von der Wahl der frei gewählten Abgeordneten.

I. Von den Wahlmännern.

§. 66. 1. Ernennung der Wahlmänner des gemeinschaftlichen Wahlcollegiums.

Nachdem die Wahl der Stellvertreter der Abgeordneten beendigt ist, ernennt jedes Wahlcollegium die Wahlmänner, welche dasselbe nach §. 69. der Landschaftsordnung zu dem gemeinschaftlichen Wahlcollegium der drei Standesclassen abzuordnen hat.

§. 67. 2. Verfahren bei den Wahlen.

Der Präsident, welcher die Wahl der Abgeordneten geleitet hat, leitet auch die Wahlen dieser Wahlmänner, und es wird bei denselben ebenso verfahren, wie bei den Wahlen der Abgeordneten, jedoch soll die dem Gewählten zuzustellende Urkunde nach dem Formulare D abgefaßt seyn.

II. Wahl der Abgeordneten.

§. 68. 1. Bildung des Wahlcollegiums.

Diese 10 ritterschaftlichen, 12 städtischen und 10 ländlichen Wahlmänner bilden ein Wahlcollegium.

§. 69. 2. Präsident, Beisitzer und Protokollführer.

Sobald die Regierung die Anzeige von den beendigten Wahlen erhalten hat, ernennt sie den Präsidenten dieses Wahlcollegiums, läßt demselben die Liste der Gewählten zufertigen, dieser wählt sich aus derselben drei Beisitzer, nämlich einen aus jeder Standesclasse, und die Protokollführung besorgt der Landsyndikus.

§. 70. 3. Wahltag.

Der Präsident setzt nach seiner Ernennung sofort den Wahltag an, und verfährt bei der Vorladung der Wahlmänner ebenso, wie dieses für die übrigen Wahlcollegien vorgeschrieben ist; es sind jedoch die Ladungen spätestens 6 Tage vor dem angesetzten Termine den Wahlmännern zu behändigen. In der Regel soll sich dieses Wahlcollegium in Braunschweig versammeln.

§. 71. 4. Wahlhandlung.

Bei der Wahl der Abgeordneten verfährt der Präsident bei der Eröffnung des Geschäftes ebenso, wie bei den übrigen Wahlcollegien (§. 63.) und erinnert an die hohe Wichtigkeit der vorzunehmenden Handlung, und an die Pflicht jedes Wählenden, nur Männern von erprobter Rechtlichkeit und Einsicht seine Stimme zu geben.

Hierauf werden zuvörderst die beiden Abgeordneten, welche der höheren Geistlichkeit angehören müssen, und zwar diese, so wie noch vier Abgeordnete aus den auf Lebenszeit ernannten zwölf Prälaten, und nur, insofern die Prälaten

aus gesetzlichen Gründen im Voraus erklärt haben, die Wahl ablehnen zu wollen, aus einer von dem Staatsministerium aufgestellten, die gesetzlich nicht entschuldigten Prälaten umfassenden, zugleich auch, statt der entschuldigten Prälaten, eine gleiche Anzahl höherer Staatsbeamten benennenden Liste von zwölf Personen dergestalt gewählt, daß die Uebrigbleibenden zu Stellvertretern der gewählten Abgeordneten ernannt werden. Sollten von diesen Personen mehr als sechs zu Abgeordneten gewählt seyn, so können die fehlenden Stellvertreter aus allen den Personen, welche überhaupt wählbar sind, gewählt werden.

Bei den übrigen **10** Abgeordneten hat das Wahlcollegium sich davon zu vergewissern, daß die Gewählten die allgemeinen, gesetzlich erforderlichen Eigenschaften haben. (Vergl. Landsch.-Ordn. §. **71 — 75.** [3]).

Bei der Abstimmung selbst, der Ausstellung der Urkunden für die Gewählten, der Bekanntmachung der Wahlen, deren Anzeige, der Abgebung der Protokolle und der Wahl der Stellvertreter wird übrigens eben so verfahren, wie bei der Wahl der übrigen Abgeordneten.

Würde indeß bei der Abstimmung sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so können diejenigen, welche die verhältnißmäßig meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl nur dann gebracht werden, wenn mindestens zwei derselben ein Drittel der abgegebenen Stimmen für sich haben. Wäre dieses nicht der Fall, so wird von Neuem gewählt.

Von den Kosten der Wahlen

§. **73.** Die Wahlmänner, welche zur Wahl der städtischen oder ländlichen Abgeordneten sich an einen andern Ort begeben müssen, erhalten auf Verlangen aus den Kassen der Gemeinden, welche sie vertreten, eine billige Entschädigung für die aufgewendeten Reise- und Zehrungskosten.

Außerdem haben weder Wahlmänner noch Stimmberechtigte einen Anspruch auf Ersatz der ihnen durch die Wahlhandlung etwa veranlaßten Kosten, mit Ausnahme des §. 28. bemerkten Falles.

3) §. 15 — 19 von Nro. I. dieses Kapitels.

§. 74. Die städtischen und ländlichen Wahlmänner, welche behuf der Wahl der frei gewählten Abgeordneten sich in einem andern Orte versammeln, erhalten dieselben Diäten und Reisekosten, wie die Abgeordneten, aus der Staats-Casse.

§. 75. Die Kosten, welche durch die Geschäftsführung der Verwaltungsbehörden bei den Wahlen veranlaßt worden, tragen die Staatskassen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzleisiegels.

Braunschweig, am 12. Oktober 1832.

gez. Wilhelm, Herzog ꝛc. ꝛc.

Formular A.

Demnach zur Ernennung der Wahlmänner behuf der Wahl (m. m. der — des) Abgeordneten des ten (städtischen) (ländlichen) Wahlbezirks zu dem bevorstehenden Landtage, von Seiten (m. m. des 1sten ꝛc. Wahlkreises hiesiger Stadt — hiesiger Stadt — des hiesigen Fleckens — des durch die Gemeinden . . . gebildeten Wahlkreises)

der

festgesetzt worden, so wird der . . ., als Stimmberechtigter (m. m. des gedachten Wahlkreises — der hiesigen Stadt — des hiesigen Fleckens) bei 1 Rthlr. Strafe hierdurch vorgeladen, an dem erwähnten Tage, Vormittags präcis um Uhr, in . . . in Person zu erscheinen und, in Beziehung auf die öffentlich bekannt gemachte Liste der als Wahlmänner wählbaren Personen, seine Wahlstimme abzugeben.

(Ort und Datum)

(Magistrat — Ortsbehörde — Amt)

Formular B.

Demnach bei der, von Seiten der Stimmberechtigten des (m. m. hiesigen — bei den größeren Städten: 1sten ꝛc. — städtischen Wahlkreises) durch den hiesigen Flecken gebilde-

ten (durch die Landgemeinden . . . gebildeten) Wahlkreises am ſten ſtattgehabten Ernennung von Wahlmännern, behuf der Wahl der (m. m. des) Abgeordneten des ten (m. m. ſtädtiſchen) (ländlichen) Wahlbezirks zu dem bevorſtehenden Landtage der . . . durch Stimmenmehrheit (m. m. zu einem der Wahlmänner) (zum Wahlmanne) erwählt worden iſt, ſo wird demſelben darüber zu ſeiner Legitimation dieſe Beſcheinigung hiemit ertheilt.

Urkundlich ꝛc.

(Ort und Datum)

(Magiſtrat — Ortsbehörde des daſigen Fleckens — Amt)

Formular C.

Demnach bei der, am ten (bei Braunſchweig: von Seiten des 1ſten ꝛc. Wahlcollegiums der hieſigen Stadt) ſtattgehabten Wahl (m. m. der Abgeordneten der Ritterſchaft) (der — des Abgeordneten des 1ſten ꝛc. ſtädtiſchen Wahlbezirks) (des Abgeordneten des 1ſten ꝛc. ländlichen Wahlbezirks) zu dem bevorſtehenden Landtage der . . . (m. m. zu einem der Abgeordneten) (zum Abgeordneten) durch Stimmenmehrheit gewählt worden iſt, ſo wird demſelben darüber zu ſeiner Legitimation dieſe Beſcheinigung ertheilt.

Urkundlich ꝛc.

(Ort und Datum)

Der Präſident des Wahlcollegiums für den (m. m. ritterſchaftlichen) (1ſten ꝛc. ſtädtiſchen) (1ſten ꝛc. ländlichen) Wahlbezirk.

(Bei Braunſchweig: der Präſident des 1ſten ꝛc. Wahl-Collegiums des 1ſten ſtädtiſchen Wahlbezirks.)

Formular D.

Demnach bei der, von Seiten des (bei Braunſchweig: 1ſten ꝛc.) Wahlcollegiums für den (m. m. ritterſchaftlichen Wahlbezirk) (1ſten ꝛc. ſtädtiſchen Wahlbezirk) (1ſten ꝛc. ländlichen Wahlbezirk) am ten vorgenommenen Ernennung (m. m. von Wahlmännern) (eines Wahlmannes)

behuf der Wahl der nach §. 69. der Landschaftsordnung zu wählenden Abgeordneten der drei Standesclassen zu dem bevorstehenden Landtage der . . . durch Stimmenmehrheit (m. m. zu einem der Wahlmänner) (zum Wahlmanne) erwählt worden ist, so wird demselben darüber zu seiner Legitimation diese Bescheinigung hiemit ertheilt.

Urkundlich ꝛc.

(Ort und Datum)

Der Präsident des (bei Braunschweig: 1sten ꝛc.) Wahl-Collegiums für den (m. m. ritterschaftlichen) (1sten ꝛc. städtischen) (1sten ꝛc. ländlichen) Wahlbezirk.

Achtes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Meiningen und Hildburghausen.

Zweck der ständischen Verfassung; eine Kammer; Bestandtheile derselben; Anzahl der Deputirten; Wahlbezirke; Stellvertreter; gesetzlich erforderte Eigenschaften der Deputirten und Stellvertreter; Urlaub der erwählten Staatsdiener; Dauer der Qualität als Deputirter. — Wahlordnung.

I.

Das Grundgesetz vom 23. August 1829[1]) enthält hierüber Folgendes:

§. 1. Um die Rechte und Befugnisse zu vertreten, welche dem Volke in seiner Gesammtheit zu der Regierung zustehen und um den Gang der ganzen Staatsverwaltung stets in der gesetzmäßigen Bahn erhalten zu helfen, besonders auch um diejenige Regelmäßigkeit bei der Bestimmung und Aufbringung der Staatsbedürfnisse und in der Behandlung des Staats- und Domanial-Vermögens zu sichern, welche das Wohl des Herzoglichen Hauses wie des Landes erfordert, und um nicht nur bei gesetzlichen Bestimmungen, welche die

1) Grundgesetz Art. 49, 89, 50, 63 bis 77 in dem H. S. Meiningischen Regierungs- und Intelligenzblatt vom Jahre 1829. Nr. 39.

Landesverfassung oder sonstige Rechte der Staatsbürger betreffen, wichtigen allgemeinen Bestimmungen der Rath und resp. die Zustimmung einer größeren Zahl erfahrener Männer benutzen, sondern auch allen immer die Ueberzeugung geben zu können, daß die Regierung stets nur das Beste der Unterthanen und die Aufrechthaltung einer sittlich gesetzlichen Ordnung vor Augen habe, sollen auch ferner Abgeordnete des Landes erwählt werden, welche theils in voller Versammlung, theils durch ihre Beamten, die durch jene Zwecke gegebenen Pflichten erfüllen.

§. 2. Die auf landesherrliche Einberufung zusammentretenden Stände bilden den Landtag.

§. 3. Diese Abgeordneten sollen aus drei Klassen,

1) der Rittergutsbesitzer des Landes,

2) der Städte,

3) der Bauern,

zu gleichen Theilen nach den unten folgenden näheren Bestimmungen erwählt werden, und

die getreuen Stände des Herzogthums

bilden.

§. 4. Die Landstände bestehen aus 24 Abgeordneten des Landes, von welchen jede der drei Klassen der Rittergutsbesitzer, Städte und Bauern acht erwählt.

§. 5. Zu dem Ende ist das Herzogthum in vier Wahlbezirke getheilt, in welchen die Städte und Landbewohner ihre Abgeordneten durch Wahlmänner erwählen.

Die Rittergutsbesitzer aus dem ganzen Herzogthum wählen ihre acht Deputirte in zwei Abtheilungen zu Meiningen und Saalfeld nach einer künftig erfolgenden näheren Bestimmung.

§. 6. Die Wahlbezirke sind folgendermaßen gebildet:

1) Meininger Kreis mit den bisherigen Aemtern: Meiningen, Maßfeld, Wasungen mit Sand, Salzungen und Glücksbrunn, oder das Kreisgericht Meiningen mit den Landgerichten Wasungen und Salzungen.

2) Hildburghäuser Kreis, Bezirk des dasigen Kreis-

gerichts, nebst den Landgerichten Römhild und Heldburg (oder den bisherigen Aemtern Hildburghausen, Themar, Römhild und Heldburg).

3) Sonneberger Kreis mit dem Kreisgerichte Sonneberg und dem in dieser Hinsicht zugezogenen Landgerichte Eisfeld (oder den bisherigen Aemtern Sonneberg, Eisfeld, Schalkau und Neuhaus.)

4) Saalfelder Kreis, mit dem dasigen Kreisgerichte und dem Landgerichte Gräfenthal und den Aemtern Camburg und Crannichfeld.

In diesen Bezirken wählen,

a) die Städte Meiningen, Salzungen, Wasungen zusammen zwei, die Städte Hildburghausen, Römhild, Themar, Heldburg und Ummerstadt gleichfalls zwei, die Städte Sonneberg, Eisfeld, Schalkau, Gräfenthal und Lehesten, zwei, und endlich die Städte Saalfeld, Pösneck, Camburg und Crannichfeld ebenfalls zwei Abgeordnete, so wie

b) die Landgemeinden zwei Abgeordnete.

Zu jedem Abgeordneten wird ein Stellvertreter gewählt.

§. 7. In den sämmtlichen Wahlbezirken muß der eine Deputirte, so wie der eine Stellvertreter nothwendig aus der Klasse, zu welcher die Wählenden gehören, genommen werden; der andere kann auch außerhalb der Klasse gewählt werden.

§. 8. Wahlberechtigt ist im Stande der Rittergutsbesitzer jeder großjährige, im Genuß des Staatsbürgerrechts stehende Besitzer christlicher Religion eines landtagsfähigen Ritterguts, deren Verzeichniß in der Anlage enthalten ist.

Dieses Wahlrecht kann der Landesherr künftig auch andern, dazu geeigneten Gütern ertheilen.

Der Besitz mehrerer Güter berechtigt nicht zu mehr als einer Wahlstimme. Mehrere Theilnehmer eines Guts haben nur eine Stimme, welche in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung dem Aeltesten zusteht.

Frauen können ihr Stimmrecht durch ihre Ehemänner und Curatoren ausüben.

Für Minderjährige und Pflegbefohlne sind stimmberechtigte Curatoren zu bestellen.

Vollmachten sind unzulässig, ausser im Stande der Rittergutsbesitzer; doch soll auch in diesem die Vollmacht nur an einen Rittergutsbesitzer aus dem Wahlbezirke gegeben werden können, und keiner mehr als zwei Vollmachten annehmen dürfen. Die Vollmachten müssen von dem Aussteller mit dem Namen des Bevollmächtigten versehen seyn.

§. 9. Stimmberechtigt bei der Wahl der Wahlmänner sind alle, welche als selbstständige Hausväter christlicher Religion in den Städten und Landgemeinden directe Steuern bezahlen und sich im vollen Genuß des Staatsbürgerrechts befinden.

§. 10. Die Wahlen der Deputirten von Seiten des Bürger- und Bauernstandes geschehen in den Städten Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg und Saalfeld durch Wahlmänner.

Zu diesem Geschäft ernennen,

A. die Städte dieser vier Kreise:

1) Meiningen	8	2) Hildburghausen	7
Salzungen	5	Römhild	4
Wasungen	3	Heldburg	2
	16	Themar	2
		Ummerstadt	1
			16
3) Sonneberg	6	4) Saalfeld	7
Eisfeld	6	Pösneck	6
Gräfenthal	2	Camburg	2
Schalkau	1	Crannichfeld	1
Lehesten	1		16
	16		

von welchen die städtischen Deputirten und eben so viel Stellvertreter erwählt werden.

B. die Landesgemeinden wählen jede, welche über 25 Häuser zählt, einen Wahlmann, von 75 Häusern zwei und so auf jedes 50 Häuser mehr, einen mehr.

Kleinere Gemeinden und einzelne Höfe werden den nächstgelegenen Orten zum Wahlgeschäft zugezählt. Die Wahlmänner kommen in der Kreisstadt zusammen und wählen die Deputirten und Ersatzmänner.

§. 11. Um Wahlmann zu seyn, ist erforderlich: Genuß des Bürger- und Nachbarrechts, des Staatsbürgerrechts, christliche Religion, dreißigjähriges Alter und Ansässigkeit in dem Orte, von welchem die Wahl geschiehet.

§. 12. Um Deputirter oder Ersatzmann zu seyn, wird, im Stande der Rittergutsbesitzer, erfordert: Genuß des Staatsbürgerrechts, christliche Religion, 25jähriges Alter und der Besitz oder Mitbesitz eines landtagsfähigen Ritterguts; in den Städten und auf dem Lande außer den Bedingungen des Art. 70. die Entrichtung von wenigstens 15 fl. jährlicher directer Steuer von Grundstücken oder Gewerben. Der Besitz der Ehefrauen kommt hierin dem Manne zu gut.

§. 13. Oeffentlich angestellte, das ist, Staats- und Hofdiener, Militärpersonen, Geistliche, Aerzte, Advokaten bedürfen zur Annahme einer Deputirtenstelle den Urlaub ihrer vorgesetzten Behörde.

§. 14. Jeder kann nur an einer Wahl als Wähler und Wahlmann Theil nehmen. Wer von zwei oder mehr Klassen oder Bezirken zum Abgeordneten oder Ersatzmann gewählt wird, muß sich binnen drei Tagen erklären, welche Wahl er annehme, sonst geht Wahl des Bezirks und der Klasse vor, welcher er selbst angehört und in welchem er wohnt.

§. 15. Nach jeder Wahl darf der Gewählte das ihm angetragene Amt ausschlagen, weil man voraussetzen muß, daß Niemand ohne die allerwichtigsten Gründe sich einem so ehrenvollen Amte entziehen werde.

§. 16. Die Wahlen der Deputirten geschehen durch absolute Mehrheit der Stimmen, mittelst geheimer Stimmzettel immer für einen Deputirten oder Ersatzmann. Bleiben in fortgesetzter Stimmensammlung zuletzt gleiche Stimmen für zwei übrig, so entscheidet das Loos. Bei der Wahl der Wahlmänner ist relative Stimmenmehrheit hinreichend.

§. 17. Alle Wahlen werden unter der Aufsicht der Landesregierung von Herzoglichen Commissarien geleitet. An die Landesregierung werden die Wahlprotokolle eingeschickt. Sie hat die Obliegenheit, unförmliche und gesetzwidrige Wahlen zu kassiren und neue anzuordnen.

Das gleiche Recht stehet den Ständen zu. Das Nähere soll durch eine Wahlordnung bestimmt werden.

§. 18. Die Deputirten werden auf 6 Jahre erwählt. An die Stelle eines wegen Krankheit, Tod, eintretender Unfähigkeit oder dringender Geschäfte abtretenden Deputirten wird der Ersatzmann einberufen.

II.

Die Wahlordnung vom 23. August 1829 enthält die nachfolgenden Bestimmungen:

Wahlordnung.

Wir Bernhard, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Meiningen ꝛc.

haben durch das Grundgesetz der landschaftlichen Verfassung Unseres Herzogthums vom heutigen Tage die Bestimmungen festgesetzt, nach welchen die landständische Vertretung durch die drei Stände der vereinigten Landschaft geschehen soll. Zur Vollziehung jener grundgesetzlichen Bestimmungen haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1. So oft nach den Bestimmungen der landschaftlichen Verfassungsurkunde Art. 76. eine neue Wahl der Abgeordneten erforderlich ist, wird die Vornahme derselben von dem Landesherrn durch die Landesregierung angeordnet.

I. Wahl der Deputirten im Stande der Rittergutsbesitzer.

§. 2. Die Wahl der Abgeordneten in der Klasse der Rittergutsbesitzer geschieht nach Art. 64. der landschaftlichen Verfassungsurkunde unmittelbar durch sämmtliche Wahlberechtigte, unter der Leitung eines von der Landesregierung aus dem Stande der Rittergutsbesitzer (unbeschadet seiner Wählbarkeit) zu ernennenden Commissärs und mit Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers.

§. 3. Dieser Beauftragte beruft die wahlberechtigten Rittergutsbesitzer seines Wahlbezirks resp. nach Meiningen und Saalfeld zu einer Wahlversammlung, bei welcher er den Vorsitz und Vortrag hat.

§. 4. Das Resultat der Wahl wird nach der Stimmenmehrheit berechnet und ausgesprochen, das Protokoll aber von dem Commissär und von sämmtlichen Anwesenden, mit Ausnahme der allenfalls erwählten Abgeordneten, unterschrieben.

II. Wahl der Abgeordneten des Bürger- und Bauernstandes.

§. 5. Zur Wahl der Abgeordneten aus der Klasse der Städte- und Landbewohner sind zwei Wahlhandlungen erforderlich. Die erste hat den Zweck, die erforderlichen Wahlmänner für die Wahlversammlung eines jeden Bezirks nach Maaßgabe des Art. 69. der landschaftlichen Verfassungsurkunde zu ernennen; durch die zweite erfolgt die eigentliche Wahl der Abgeordneten.

Die Leitung jener steht in den Städten den Magistraten und auf dem Lande den Ortsvorständen (Schultheißen und Vorstehern) zu, die specielle Leitung dieser geschiehet ebenfalls durch besonders zu ernennende Regierungscommissarien.

1. Ernennung der Wahlmänner.

§. 6. Jede Stadt und Dorfgemeinde ernennt die nach Maaßgabe der landschaftlichen Verfassungsurkunde Art. 69. auf sie kommende Zahl von Wahlmännern, wobei ein jeder Wahlberechtigte seine Stimme für so viele abzugeben hat, als gewählt werden sollen.

§. 7. Sobald die Verwaltungsämter von der Landesregierung die Anordnung wegen Vornahme der Wahl der Wahlmänner erhalten haben, lassen sie sämmtliche Schultheißen, oder wie die leitenden Vorstände der Gemeinde sonst heißen mögen, vorkommen, um sie über den Zweck der Wahl und das Verfahren gehörig zu belehren, und ihnen diejenigen Vorschriften, welche sie dabei zu beobachten ha-

ben, aus der landschaftlichen Constitution und sonst deutlich auseinander zu setzen.

§. 8. Die Magistrate und Ortsvorstände haben hierauf Wahllisten zu fertigen, welche nicht nur ein genaues Verzeichniß der Häuser und deren Besitzer, sondern auch eine Angabe derjenigen Einwohner, die nach Art. 68. der landschaftlichen Verfassungsurkunde an der Wahl Theil zu nehmen berechtigt sind, nach der Ordnung der Wohnungen, enthalten.

§. 9. Sind die Wahllisten zu Stande gebracht, so werden sie in den Städten von dem versammelten Magistrat, auf dem Lande von den Gemeindevorstehern, öffentlich verlesen, berichtiget, und, daß solches geschehen, von dem Magistrate, den Ortsvorgesetzten, welche für die Richtigkeit verantwortlich sind, bezeugt, und durch Unterschrift und Beidruckung des Raths- oder Gemeindesiegels beurkundet.

§. 10. Von den Vorständen der Landgemeinden werden diese Listen den Herzoglichen Verwaltungsämtern zur Einsicht und Prüfung vorgelegt. Findet das Verwaltungsamt etwas zu erinnern, so ordnet es die Berichtigung der Wahllisten an, im Gegenfall aber, setzt es sein Zeugniß der Richtigkeit bei.

§. 11. Die Vorladung der in der Wahlliste eingetragenen Stimmberechtigten zur Vornahme der Wahl der Wahlmänner geschiehet von den Magistraten und Ortsvorständen auf die gewöhnliche Weise und an dem gewöhnlichen Versammlungsort. Bei zahlreichen Gemeinden bleibt es denselben überlassen, die Wähler in schicklichen Abtheilungen vorkommen zu lassen.

Wenn zwei oder mehrere Gemeinden nach Maaßgabe des Art. 69. der landschaftlichen Verfassungsurkunde zusammentreten, so haben sich die Vorstände über die Zeit und den Ort der Versammlung zu vereinigen.

§. 12. Die Abstimmung geschiehet durch Einwerfung eines Zettels, auf welchem der Vor- und Zuname des oder der zu Erkiesenden deutlich geschrieben stehet, in ein verdeck-

tes Gefäß. Wenigstens zwei Drittheil der stimmfähigen Einwohner müssen bei dieser Wahl ihre Stimmen abgeben.

§. 13. Nach Beendigung der Abstimmung werden die Zettel öffentlich verlesen und die Wahlstimmen zu dem über den ganzen Act von dem Raths- und Gemeindeschreiber aufzunehmenden und von drei Mitgliedern des Magistrats und der Ortsvorstände mit zu unterschreibenden Protokoll verzeichnet.

§. 14. Das Ergebniß ist den Wählern unverzüglich bekannt zu machen, das Protokoll aber von den Magistraten mit Bericht über die Qualification der Wahlmänner an die Landesregierung, und von den Gemeindevorständen an das Verwaltungsamt und durch dieses an die Landesregierung einzusenden.

2. Wahl der Abgeordneten.

§. 15. Nach Beendigung der ersten Wahl werden die ernannten Wahlmänner eines jeden Bezirks von dem aufgestellten Regierungscommissäre auf einen bestimmten Tag zur Vornahme des zweiten Wahlacts, der Wahl der Abgeordneten, in die Kreisstadt einberufen.

§. 16. Die Wahl selbst wird auf die oben in §. 4. bezeichnete Art vorgenommen, es ist jedoch das über die Wahl der Abgeordneten im Stande der Bauern aufzunehmende Protokoll neben dem Commissarius nur von den, dem Acte zugleich als Zeugen beiwohnenden zwei Aeltesten der anwesenden Wahlmänner mit zu unterzeichnen.

§. 17. Jeder Wahlmann stimmt aus eigner Ueberzeugung, ohne an einen Auftrag von Seiten seiner Gemeinde gebunden zu seyn. Alle Aufträge solcher Art werden im voraus für nichtig erklärt.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 18. Zur Gültigkeit ist bei allen Wahlen der Abgeordneten die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der auf legale Weise einberufenen Wahlberechtigten resp. Wahlmänner erforderlich.

§. 19. Wird eine Wahlversammlung dadurch vereitelt,

daß eine zu geringe Anzahl Wähler erscheint, so fallen die verursachten Unkosten den Ausbleibenden zur Last, vorausgesetzt, daß sie gehörig einberufen waren, und nicht ein reiner, unabwendbarer Zufall sie von dem Erscheinen abgehalten hat.

§. 20. Alle Wahlhandlungen müssen von den Magistraten und Ortsvorständen, so wie von den Verwaltungsämtern und Regierungscommissarien mit pflichtmäßiger und rücksichtloser Unbefangenheit geleitet werden.

Die Wahldirigenten dürfen sich auf keine Weise in das Innere der Wahl mischen, sondern sie haben sich darauf zu beschränken, die Wählenden mit den Pflichten und Eigenschaften eines Wahlmanns oder Landesabgeordneten bekannt zu machen.

§. 21. Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl muß von dem Gewählten so bald geschehen, als er von seiner Ernennung in Kenntniß gesetzt wird.

§. 22. Die bei den Wahlversammlungen erscheinenden Individuen erhalten aus der allgemeinen Landeskasse keine Vergütung des etwa gehabten Aufwandes. Den Wahlmännern, welche sich dabei von ihren Wohnsitzen entfernen müssen, passirt eine mäßige Auslösung aus den Mitteln der betreffenden Stadt- oder Ortsgemeinde.

§. 23. Sobald die Wahlen beendigt sind, sendet die Landesregierung die eingegangenen Wahlberichte mit den Wahlacten und ihrem Gutachten über die Gültigkeit des stattgefundenen Verfahrens an den Landesherrn ein.

§. 24. Ist das Verfahren unverwerflich, so wird der landschaftliche Ausschuß unter Mittheilung der Acten davon in Kenntniß gesetzt. Im Gegenfall erfolgt sofort die Verfügung einer andern Wahl.

§. 25. Findet der Ausschuß bei den Wahlen ein Bedenken, so hat er dieses dem Landesherrn ungesäumt anzuzeigen, und auf Anordnung einer nochmaligen Wahl anzutragen.

§. 26. Ungültig ist jede Wahl, bei welcher die gesetzli-

chen Formen oder die Vorschriften über die Eigenschaften der Wähler und Gewählten nicht beobachtet worden sind, oder welche durch Bestechung, Versprechungen oder Drohungen zu Stande gekommen ist. Im letztern Falle, findet neben Ungültigkeit der Wahl, noch eine Bestrafung des dabei vorgekommenen Verbrechens durch die Justizbehörden statt.

Der Bestecher und Bestochene verlieren auch die active und passive Wahlfähigkeit. —

Die Landesregierung, zu deren Ressort nach dem Art. 76. der landschaftlichen Verfassungsurkunde, die obere Leitung der Wahlgeschäfte gehört, ist mit der Ausführung und Erläuterung der gegenwärtigen Wahlordnung beauftragt. Von ihr ergehen daher nicht nur alle Verfügungen, wegen der vorzunehmenden Wahlen, sondern es sind auch alle Anfragen darüber an dieselbe zu richten.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Meiningen, den 23. August 1829.

ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Neuntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Zweck der Stände; Bestandtheile derselben; eine Kammer; Landtag, Landesdeputation; Anzahl der Abgeordneten; Befugniß, an den activen Wahlhandlungen Theil zu nehmen; gesetzlich erforderte Eigenschaften der Deputirten, Dauer der Qualität als Abgeordneter; Reihenfolge des Austritts der Deputirten; Stellvertreter; Urlaub der erwählten Staatsbeamten; besondere Erfordernisse der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte, des Bauernstandes. — Wahlordnung.

Das Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg und die dazu gehörige Wahlordnung enthalten über den Landtag, die Bestandtheile desselben und die Erfordernisse der zu Wählenden folgende Bestimmungen [1]):

1) Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg §. 162

I.

Bestimmungen des Grundgesetzes.

§. 1. Die Landstände sind das verfassungsmäßige Organ der Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen in dem grundgesetzlichen Verhältniß zur Staatsregierung.

§. 2. Sie werden durch freie Wahl aus den Klassen:
der Rittergutsbesitzer,
der Stadtbewohner und
des Bauernstandes
gewählt.

§. 3. Sie bilden Eine Kammer, und üben ihre Wirksamkeit aus, entweder in der vollen Versammlung des Landtags oder durch einen Ausschuß, die Landesdeputation.

§. 4. Die Landstände bestehen aus einem Präsidenten und 24 Abgeordneten, und zwar:

8 Abgeordneten der Rittergutsbesitzer — (nämlich 5 aus dem Altenburgischen und 3 aus dem Kahla-Eisenbergischen Kreis) —

8 Abgeordneten der Städte — (nämlich 2 von der Stadt Altenburg; je einem von Eisenberg; von Kahla mit Orlamünda und Naschhausen; von Lucka mit Gößnitz und Meuselwitz; von Roda; von Ronneburg und von Schmölln) — und

8 Abgeordneten des Bauernstandes — (nämlich 4 aus dem Amte Altenburg; je einem aus den Aemtern Eisenberg; Kahla [nach Abrechnung der zum Amt Roda gezogenen Wahlabtheilungen]; Roda [mit Hinzurechnung der vom Amt Kahla abgetrennten Wahlbezirke]; und Ronneburg). —

§. 5. Die Erwählung derselben und ihrer Stellvertreter geschieht in der Art, wie solches die in der Beilage enthaltene Wahlordnung vorschreibt.

Die darin vorgeschriebene Geschäftsform hat bis zu Er-

---

bis 164, §. 167 — 198, erste Beilage zum Grundgesetz, Wahlordnung.

langung anderweiter Erfahrungen und Erlassung eines andern Gesetzes provisorische Gültigkeit.

Die Wahl der Abgeordneten der Gutsbesitzer geschieht ohne Vermittelung von Wahlmännern; die Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes werden durch Vermittelung von Wahlmännern (also vermöge zweier Wahlhandlungen) gewählt.

§. 6. Die Befugniß, an den aktiven Wahlhandlungen Theil zu nehmen, setzt bei allen drei Klassen voraus:

a) das Staatsbürgerrecht, dem das volle Landsassiat (Abschnitt IV. Kap. 10 §. 53.) der Rittergutsbesitzer gleich zu achten ist;

b) die Volljährigkeit (Absch. IV. Kap. 10 §. 44.);

c) das Bekenntniß der christlichen Religion ohne Unterschied der Konfessionen;

d) Unbescholtenheit des Rufs (Absch. IV. Kap. 10 §. 49.)

§. 7. Nähe der Verwandtschaft unter den Wahlmännern entzieht ihnen die Befugniß zu wählen nicht.

§. 8. Um als Abgeordneter gewählt werden zu können, wird als allgemeine persönliche Bedingung aller 3 Klassen vorausgesetzt:

a) das Staatsbürgerrecht, oder bei Rittergutsbesitzern das volle Landsassiat;

b) ein 25jähriges Alter;

c) Bekenntniß der christlichen Religion ohne Unterschied der Konfession;

d) Unbescholtenheit des Rufs (Absch. IV. Kap. 10 §. 49.)

§. 9. Die Ermangelung oder der Verlust Eines der §. 6. und 8. genannten persönlichen Erfordernisse schließt die Befugniß aus, dort, zu wählen, und hier, gewählt zu werden.

§. 10. Kommen über diese Berechtigungen Zweifel vor, so werden diese von der Landesregierung entschieden. Von deren Entscheidung findet Rekurs an die höchste Stelle statt. Auch kann der Ausgeschlossene sich an den Landtag wenden,

und dieser auf Mittheilung der Ursachen und, nach Befinden, nochmalige Erörterung antragen.

§. 11. Die landschaftlichen Abgeordneten werden künftig (unbeschadet des landesherrlichen Rechts der Auflösung (Abth. 2. Kap. 7. §. 12.) auf 12 Jahre oder 3 Finanzperioden (Abth. 3. Kap. 8. §. 8.) gewählt, und es erneuert sich ihre Versammlung vom zweiten ordentlichen Landtage nach Verkündigung des Grundgesetzes, sowie nach jeder Auflösung der Landschaft an, jedesmal um ein Drittel ihrer Glieder.

Es treten daher unmittelbar vor dem Beginn des genannten Landtags

2 Abgeordnete der Rittergutsbesitzer,
3 " der Städte,
3 " des Bauernstandes

aus; vor dem Beginne des dritten ordentlichen Landtages

3 Abgeordnete der Rittergutsbesitzer,
2 " der Städte,
3 " des Bauernstandes;

und vor dem Beginne des vierten ordentlichen Landtages

3 Abgeordnete der Rittergutsbesitzer,
3 " der Städte,
2 " der Bauern u. s. w.

Außerdem erlischt das Recht eines Abgeordneten, wenn die Bedingungen seiner Wählbarkeit aufhören.

§. 12. Um die Reihefolge des Austritts zu erlangen, werden sogleich bei dem ersten Landtag nach Verkündigung des Grundgesetzes, ingleichen nach jeder Auflösung die Abgeordneten jeder Klasse unter sich darüber loosen, wer von ihnen vor dem zweiten, wer vor dem dritten und wer vor dem vierten ordentlichen Landtage auszutreten habe. Die spätere Erneuerung ergiebt sich dann von selbst.

§. 13. Da, wo eine Stadt oder ein Amt nur Einen Abgeordneten zu ernennen hat, erlischt mit dessen durch das Loos (§. 12.) erfolgendem Austritt auch das Recht des für ihn gewählten Stellvertreters.

Wo von einer Stadt oder von einem Amt mehrere Abgeordnete zu ernennen sind, ingleichen bei den Abgeordneten der Rittergutsbesitzer tritt mit jedem vermöge des Looses ausscheidenden Abgeordneten derjenige Stellvertreter aus der Reihe der Stellvertreter, der die mindeste Stimmenzahl hatte, und, wo diese gleich war, der an Jahren Jüngere.

§. 14. An die Stelle der ausscheidenden Abgeordneten und Stellvertreter wird von den Rittergutsbesitzern der Kreise und von den Wahlmännern der Städte und Aemter, denen die Abgehenden angehörten, eine neue Wahl vorgenommen.

Um diese Wahlen einzuleiten, hat die Landschaft dem Landesherrn die Ergebnisse der von ihr nach §. 11. 12. vorgenommenen Verloosungen anzuzeigen.

§. 15. Vater und Sohn, ingleichen Brüder können nicht zugleich als Abgeordnete eintreten. Wenn unter ihnen keine Einigung über einen freiwilligen Rücktritt erfolgt, so geht der Vater dem Sohne, der ältere Bruder dem jüngern vor.

§. 16. Jeder Staatsbürger folgt willig dem ehrenvollen Rufe als Wahlmann oder als Landesabgeordneter. Nur ärztlich bescheinigte Krankheit oder unverschiebliche Abwesenheit können davon entschuldigen.

Ablehnungsgesuche gegen die Uebernahme der Pflichten eines Abgeordneten, oder Gesuche um Enthebung von denselben sind, außer der Zeit einer landschaftlichen Versammlung, bei der höchsten Stelle anzubringen und bescheinigt zu unterstützen. Im Genehmigungsfalle wird der betreffende Stellvertreter einberufen und dem landschaftlichen Vorstand davon Nachricht ertheilt. — Werden beiderlei Gesuche während einer landschaftlichen Versammlung veranlaßt, so sind sie an deren Vorstand zu richten und von diesem mit den übrigen Ständen zu erörtern. Im Genehmigungsfalle geschieht davon, behufs der Einberufung eines Stellvertreters, Anzeige beim Landesherrn.

§. 17. Für den verhinderten oder enthobenen (§. 16.) Abgeordneten eines Kreises, Amtes oder einer Stadt, welche

mehr als Einen Abgeordnen sendet, tritt der mit den meisten Stimmen gewählte Stellvertreter ein.

§. 18. Ist der vorhandene einzige, oder, im Falle mehrere Abgeordnete und deßhalb auch mehrere Stellvertreter zu wählen waren, sind diese Stellvertreter ebenfalls anderweit zu ersetzen, so erfolgt diese Ergänzung durch Diejenigen, welche bei der Wahlhandlung für die Stellvertreter, nach diesen selbst die meisten Stimmen erhalten haben: die Ersatzmänner.

§. 19. Wenn Staatsbeamte, active Militärs, Geistliche oder Schulbeamte die Eigenschaften besitzen, um zu wählen oder gewählt zu werden, so nehmen sie an dem Wahlgeschäfte Theil, ohne besondere landesherrliche Erlaubniß; sie bedürfen aber einer solchen, ehe sie eine auf sie gefallene Wahl annehmen. Diese Erlaubniß wird ohne erhebliche, in dem Wesen des Amts beruhende Gründe nicht versagt werden.

Die Mitglieder des Herzoglichen Geheimen Ministeriums können nicht als Abgeordnete gewählt werden.

§. 20. Jeder Unterthan kann zwar, wenn er durch verschiedenen Grundbesitz oder Heimathsrecht mehr als einer Klasse beizuzählen ist, das Recht zu wählen in mehrern Klassen ausüben; gewählt werden kann er aber nur in Einer Klasse von Abgeordneten und nur in Einem Bezirk. Würde ein, dem Stande der Rittergutsbesitzer nicht Angehöriger (§. 25.) mehr als einmal gültig als Abgeordneter erwählt, so hat er sich binnen drei Tagen nach erhaltener Kunde bei der Regierung zu erklären, für welche der gleichzeitigen Wahlen er sich entscheidet. Unterläßt er diese Anzeige, so erfolgt diese Entscheidung der Regierung ohne eine solche.

§. 21. Um in der Klasse der Rittergutsbesitzer zu wählen oder gewählt werden zu können, ist neben den, §. 6. und 8. gedachten allgemeinen Voraussetzungen, der Besitz eines landtagsfähigen Ritterguts, ohne Unterschied der adlichen oder nicht adlichen Geburt des Besitzers, erforderlich.

§. 22. Jedes, einen abgesonderten Lehnkomplex bildende, von dem Lehnhof separat verliehene und der abgesonderten Disposition von Seiten des Lehnbesitzers unterliegende Rittergut hat — unbeschadet der persönlichen Erfordernisse des Besitzers (§. 169. 171.) — Eine active und passive Wahlstimme.

Das Verzeichniß der landtagsfähigen Rittergüter und gleichzeitig der gesammten möglichen Stimmenzahl der Rittergutsbesitzer ergiebt die Unterbeilage A. der Wahlordnung.

Es steht dem Landesherrn frei, solchen Rittergütern, die bis jetzt nicht landtagsfähig sind, diese Eigenschaft zu verleihen. Bis dahin nehmen deren Besitzer an der Wahlberechtigung im Bauernstande Theil.

Ein Besitzer mehrerer landtagsfähigen Rittergüter (§. 22.) hat eben so viele active Wahlstimmen; mehrere Besitzer oder eine ganze Genossenschaft von Besitzern eines Rittergüts-Komplexes haben nur eine active und passive Wahlstimme, über deren Vertretung durch Einen sie sich zu vereinigen und die Uebereinkunft bei dem Lehnhof anzuzeigen haben.

Bei künftigen Zerspaltungen von Rittergütern wird die Verwendung der Wahlstimme besonders erwogen, und im eintretenden Falle der Landschaft Gelegenheit zu Darlegung etwaiger Anträge gegeben.

§. 23. Nur die Hauptbelehnten, nicht aber die Mitbelehnten können wählen oder gewählt werden.

§. 24. Beim Wählen kann der Lehnsvormund den noch nicht volljährigen Lehnsbesitzer, der Ehegatte die verheirathete Lehnsbesitzerin und der volljährige Sohn die verwittwete oder geschiedene Lehnsbesitzerin vertreten. Die Fähigkeit, als Abgeordneter gewählt zu werden, steht dem Gatten einer Rittergutsbesitzerin und dem 25jährigen Sohne einer verwittweten oder geschiedenen Lehnsbesitzerin zu, nicht aber dem Lehnträger einer nicht verheiratheten.

§. 25. Ein Rittergutsbesitzer kann nur als solcher gewählt werden, nicht aber auch für eine andere Klasse von Abgeordneten, wenn er auch sonst dazu geeigenschaftet wäre.

§. 26. Wer in beiden Kreisen des Landes Rittergüter besitzt, kann nur da wählen und gewählt werden, wo er seine wesentliche Wohnung hat, oder, wenn er im Auslande lebt, wo das höher in der Lehnstaxe befindliche Gut gelegen ist.

§. 27. Zur Bestellung von Wahlmännern (§. 5.) sind in den Städten Diejenigen befugt, welche neben den §. 169. genannten allgemeinen Erfordernissen das stetige Wohnrecht in einer Stadt oder deren Vorstädten, ingleichen einen eigenen Hausbestand besitzen, und zugleich, wenn sie innerhalb der Stadt wohnen, städtische Abgaben, wenn sie in der Vorstadt wohnen, direkte Steuern, mindestens die Schulsteuer, entrichten.

§. 28. Auf dem Lande, (wohin aber in dieser Beziehung die Marktflecken Gößnitz und Meuselwitz nicht zu rechnen,) muß Derjenige, welcher an der Bestellung eines Wahlmannes Theil nehmen will, außer den §. 6. genannten gemeinschaftlichen Erfordernissen, Eigenthümer eines bäuerlichen mit Wohnsitz versehenen Grundstücks oder doch eines blosen Wohnhauses seyn.

§. 29. Einer Wittwe und geschiedenen Frauenzimmern steht das Recht, an der Bestellung der Wahlmänner Theil zu nehmen, dann zu, wenn sie Eigenthümerin eines Hauses sind, und die Berechtigung durch einen volljährigen Sohn ausüben können. Ebenso kann eine verheirathete Hausbesitzerin auf dem Lande an der Bestellung der Wahlmänner durch ihren Ehemann Theil nehmen lassen. Dieser kann aber hierdurch nicht 2 Stimmen erlangen. —

Unverheirathete Frauen haben kein Stimmrecht. —

Mehrfache Angesessenheit giebt nur ein einfaches Stimmrecht.

§. 30. In Beziehung auf das landschaftliche Wahlgeschäft werden zu den Städten auch die Vorstädte gerechnet, so daß die Bewohner der Vorstädte, welche sonst die §. 192. erforderlichen Eigenschaften besitzen, an der activen Wahlfähigkeit und der passiven Wählbarkeit Theil nehmen können.

§. 31. Schutzverwandte (Abschnitt IX. Kap. 8, §. 9.) ingleichen Eingesessene und Ausmärker, (Forenser im weitern und im engern Sinne, (Abschnitt IV. Kap. 10, §. 51. und Absch. IX. Kap. 8, §. 7.), und Handwerksbürger (Abschnitt IX. Kap. 8, §. 8.) nehmen an dem Vorrechte städtischer Wahlen keinen Theil.

§. 32. Die Marktflecken Gößnitz und Meuselwitz üben ihre landschaftlichen Wahlrechte in Gemeinschaft mit der Stadt Lucka aus (§. 5.), ohne daß jedoch hierdurch im Uebrigen ihre zeitherigen Verhältnisse geändert werden.

Ebenso werden die landschaftlichen Wahlrechte der Stadt Orlamünda nebst Naschhausen zusammen ausgeübt mit der Stadt Kahla, ohne daß dadurch dem selbstständigen Stadtrechte von Orlamünda Abbruch geschehen soll.

§. 33. Um als städtischer oder bäuerlicher Abgeordneter gewählt werden zu können, muß man neben dem Besitz der §. 8. benannten allgemeinen Eigenschaften jährlich an Land- oder Handels- oder Grund- oder Viehsteuer oder diesen zusammen wenigstens entrichten:

in der Stadt Altenburg	13	Thlr.
= = = Schmölln	5½	=
= = = Lucka und den Marktflecken Gößnitz und Meuselwitz	5	=
= = = Ronneburg	3½	=
= = = Kahla und Orlamünda .	6	=
= = = Roda	3½	=
= = = Eisenberg	6	=

dann, soviel die Aemter betrifft, an Land- und Viehsteuern jährlich mindestens

im Amte Altenburg	25	=
= = Ronneburg	13	=
= = Eisenberg	11	=
= = Kahla	11	=
= = Roda und den dazu gewiesenen Theilen des Amtes Kahla . .	6¼	=

Dabei wird es dem Ehemanne, der für seine Person das volle Ortsbürgerrecht besitzt, zu gute gerechnet, wenn die Ehefrau einen Theil des obgenannten Steuerquantums entrichtet.

§. 34. In den Städten wird den vorsitzenden Gliedern (Bürgermeistern, Stadtschultheißen, Stadrichtern, Stadtältesten, Syndicus) der Stadträthe, ingleichen den andern stimmführenden Mitgliedern derselben und den Stadtverordneten, wegen der bei ihnen vorausgesetzten Kenntniß der Stadtverhältnisse und wegen ihres vermutheten Interesses an deren Wohlstand, auch ohne Rücksicht, ob sie Steuern oder Stadtabgaben entrichten, auf ihre Amtsdauer die Fähigkeit bewilligt, als Abgeordnete für ihre Stadt erwählt zu werden.

§. 35. Sobald alle Wahlen von der Landesregierung richtig gestellt sind, legt sie dem Landesherrn die Ergebnisse derselben (§. 3. der Wahlordnung) vor. Bei diesem Anlaß spricht sich der Landesherr über den Eintritt etwa gewählter Beamten (§. 19) aus. Hierauf wird der landschaftliche Vorstand von den gewählten Abgeordneten durch die Staatsregierung in Kenntniß gesetzt, und jeder Abgeordnete erhält aus dem geheimen Ministerium ein Wahldekret zu seiner Beglaubigung.

II.

Wahlordnung.

§. 1. Die Wahl der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer geschieht vermöge einer einzelnen Wahlhandlung; jene der Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes geschieht vermöge zweier Wahlhandlungen durch Vermittelung von Wahlmännern.

§. 2. Für jede Klasse der Abgeordneten sind Stellvertreter in gleicher Zahl wie letztere selbst zu wählen. Die Wahl derselben geschieht nach Vollendung der Wahl der Abgeordneten, bei den mündlichen Wahlhandlungen an demselben Tag.

§. 3. Das ganze Wahlgeschäft erfolgt unter der Leitung und Aufsicht der Landesregierung. Diese ertheilt,

auf dazu erhaltenen höchsten Befehl, die zur speciellen Leitung erforderlichen Aufträge, prüft die vorgenommenen Wahlen im Zusammenhalt mit den ihr vorzulegenden Stimmzetteln, und trägt dem Landesherrn die Ergebnisse vor, wenn sie nichts zu erinnern gefunden hat, oder ihre Erinnerungen beseitigt sind.

§. 4. Die Wahlmänner können sich nur in Folge landesherrlicher Aufforderung versammeln. Jeder nicht angeordnete Zusammentritt von Wahlmännern, um unter sich eine Verabredung über Gegenstände der Wahl zu treffen, ist gesetzwidrig, und zieht den Verlust der Theilnahme an der bevorstehenden Wahl, für die Urheber der Versammlung ernstere Ahndung, nach sich.

§. 5. Die Erwählung muß aus der freien Ueberzeugung der Stimmenden hervorgehen. Wer diese durch Gaben oder Versprechungen abzulenken sucht, fällt in die §. 88. des Grundgesetzes [1]) enthaltenen Nachtheile.

§. 6. Das Mitstimmen eines oder einiger nicht befugten Wahlmänner macht — unbeschadet des etwaigen Einflusses auf die Stimmenmehrheit für einen Erwählten — nicht die ganze Wahlhandlung ungültig.

§. 7. Bei jeder Wahlhandlung hat der Stimmende, vor der Abgabe seiner Stimme und nach vorgängiger Verweisung auf seine Unterthanen- und Bürgerpflicht, durch Handgelöbniß zu versichern, daß er solche ohne allen Einfluß und alle Nebenrücksicht lediglich nach freier eigener Ueberzeugung und so abgeben wolle, wie es dem Gesetz gemäß sey und wie er es dem allgemeinen Wohl am zuträglichsten halte.

§. 8. Eine Bevollmächtigung zur Abgabe einer Wahlstimme findet nicht statt.

§. 9. Das Nichterscheinen einzelner Stimmberechtigter bei der ersten oder zweiten Wahl (bei der Ernennung der

1) Abschn. IV. Kap. 10 §. 48.

Wahlmänner und bei der Wahl der Abgeordneten) thut der Gültigkeit des Wahlgeschäftes keinen Abbruch.

Sollten aber weniger als $^2/_3$ der bestellten Stimmberechtigten erscheinen, so ist auf Kosten der ungenügend oder gar nicht Entschuldigten ein neuer Wahltag anzusetzen.

§. 10. Die Wählenden erhalten keine Vergütung für Reiseaufwand oder Versäumniß; die erforderlichen Kommissionskosten werden aus der Obersteuerkasse bestritten.

§. 11. Die Erwählung der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer und ihrer Stellvertreter geschieht, bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung, auf schriftlichem Wege, und in zwei Zeitabschnitten: im ersten Termin werden die Abgeordneten und im zweiten deren Stellvertreter gewählt.

§. 12. Sobald vom Landesherrn eine Wahl von Abgeordneten ausgeschrieben wird, theilt der herzogliche Lehnhof der Landesregierung ein beglaubigtes Verzeichniß der nach der persönlichen Befähigung zum Erwählen, ingleichen ein zweites, der zum Erwähltwerden berechtigten Rittergutsbesitzer mit. Die Regiernng kann die Leitung des Wahlgeschäfts selbst besorgen, oder dazu einen Kommissarius aus ihrer Mitte ernennen, der jedoch nicht selbst Vasall seyn darf.

§. 13. Die Regierung oder deren Kommissarius erläßt nun an sämmtliche in dem ersten Verzeichniß aufgezeichnete Vasallen Schreiben, worin sie aufgefordert werden, zu der vorzunehmenden Abgeordneten-Wahl Stimmen an die Befähigten ihres Kreises abzugeben und wobei zugleich der unausgefüllte Entwurf einer Wahlerklärung, sowie eine Abschrift des vom Lehnhofe mitgetheilten Verzeichnisses der Vasallen, welche als Abgeordnete gewählt werden können, beigefügt wird.

§. 14. Der Entwurf der Wahlerklärung enthält zugleich eine Einschaltung, worin der Wählende (nach §. 7. der Wahlordnung) auf die von ihm geleistete Vasallenpflicht versichert, dieselbe nach freiem Willen und bestem Wissen zu bewirken.

§. 15. Das Aufforderungsschreiben der Regierung oder ihres Kommissarius kann entweder dem Vasallen oder Gerichtsverwalter, oder einem Beamteten auf dem Gute zur Besorgung übergeben werden. Die Einhändigung geschieht ohne Kostenzahlung von Seiten der Vasallen.

§. 16. Der Rittergutsbesitzer hat hiernächst den ihm zugegangenen Entwurf der Wahlerklärung mit den Namen der von ihm aus seinem Kreis vorzuschlagenden Abgeordneten auszufüllen, und sendet sie sodann in einem kurzen, von ihm zu unterzeichnenden und zu versiegelnden Begleitschreiben, (worinnen er zugleich seine etwaigen Ausstellungen gegen das mitgetheilte Verzeichniß niederlegen kann) an die Regierung oder deren Kommissarius vor dem zur Eröffnung der Wahlerklärungen angesetzten ersten Wahltermine ein, indem er zugleich auf der Aufschriftsseite (Adresse) des Schreibens dessen Gegenstand andeutet.

§. 17. Eine auf diese Weise abgegebene Wahlerklärung kann nicht zurückgenommen werden. Diejenigen Stimmberechtigten, welche nicht vor dem angesetzten Termin ihre Wahlerklärungen eingeben, verzichten für diesesmal auf das Recht dazu; sollten weniger als $^2/_3$ der erforderten Wahlerklärungen zeitig eingehen, so werden die Säumigen durch auf ihre Kosten abgesendete Warteboten an ihre Verpflichtung erinnert werden.

§. 18. Kurz vor dem Termin veranlaßt die Regierung drei ältere Glieder der Rittergutsbesitzer (zwei aus dem Altenburgischen und einen aus dem Kahla-Eisenbergischen Kreise), sich an dem festgesetzten ersten Wahltermin, als Beistände bei Eröffnung der Wahlerklärungen, einzufinden und bei der Ermittelung der Wahlergebnisse mitzuwirken.

§. 19. An dem genannten Tage entsiegelt die Regierung oder deren Kommissarius im Beisein der drei ritterschaftlichen Beistände die eingegangenen Begleitschreiben, prüft deren Aechtheit, und ordnet und numerirt sie nach Maasgabe des ersten Verzeichnisses, indem zugleich die Namen der Nichtstimmenden aufgezeichnet werden. Die in den

Begleitschreiben enthaltenen Wahlerklärungen werden, ohne sie Jemand mitzutheilen, alsbald zusammengebrochen, in die für jeden Kreis bestimmte abgesonderten Wahlurne gelegt, hierauf unter einander gemischt, und dann aus den, willkührlich aus den Wahlurnen zu ziehenden und unter Einsicht der Beistände zu eröffnenden Wahlerklärungen die Namen der Gewählten zum Protokoll gegeben.

Hierauf werden die so eben angegebenen Stimmen zusammengezogen und die nach der relativen Stimmenmehrheit von den meisten Stimmen gewählten Namen in der Reihe der erhaltenen Stimmenzahl als Abgeordnete bezeichnet.

Findet sich hierbei eine Stimmen-Gleichheit, welche es zweifelhaft macht, ob der Gewählte Abgeordneter werden kann, so entscheidet hierüber eine Loosziehung, welche von dem Kommissarius und dessen Beiständen, soweit diese nicht etwa selbst betheiligt sind, vorgenommen wird.

§. 20. Das Protokoll wird von den anwesenden Personen unterzeichnet und die Wahlerklärungen von ihnen eingesiegelt.

War das Wahlgeschäft einem Kommissarius übertragen, so berichtet dieser über das Ergebniß mit Einsendung der Akten, und unter verwahrlicher Beilegung der versiegelten und mit einer Inhalts-Aufschrift zu versehenden Wahlerklärungen, an die Landesregierung zur Prüfung des vorgewesenen Geschäfts.

§. 21. Es wird hiernächst ungesäumt ein zweiter Wahltermin zur Wahl der Stellvertreter anberaumt, welche (mit Rücksicht auf den aus den Abgeordneten und Stellvertretern der Rittergutsbesitzer beider Kreise zu ernennenden Landschafts-Präsidenten) aus zehn wählbaren Rittergutsbesitzern bestehen.

Es ergehen neue Aufforderungsschreiben an die Wahlberechtigten, in welchen ihnen das Ergebniß der Abgeordnetenwahl bekannt gemacht, und sie unter Benennung des zweiten Wahltermins zur zeitigen schriftlichen Abgabe ihrer

Wahlerklärungen aufgefordert und zugleich die schon früher ernannten 3 Beistände zum persönlichen Erscheinen in dem Wahltermin eingeladen werden.

Die Verfahrungsweise bei der Wahl der Stellvertreter ist derjenigen der Abgeordneten gleich, und es gelten dafür die oben (§. 13—20.) gegebenen Vorschriften und Formen.

Wird der Landschafts-Präsident vom Landesherrn (§. 224. des Grundgesetzes [1]) aus der Zahl der Abgeordneten ernannt, so tritt der mit den meisten Stimmen versehene Stellvertreter des Kreises, dem der Präsident angehört, als Abgeordneter an dessen Statt ein.

§. 22. Für den Fall der Unzureichenheit der Stellvertreter ihres Kreises werden die zu Stellvertretern Vorgeschlagenen, welche sich in der Minorität befinden, als Ersatzmänner (§. 181. des Grundgesetzes, §. 18. I. d. K.) betrachtet. Für den Kreis, welchem der aus der Zahl der Abgeordneten ernannte Präsident nicht angehörte, ist der mit der mindesten Stimmenzahl ernannte Stellvertreter als erster Ersatzmann anzusehen.

§. 23. Die Ergebnisse beider Wahlen sind nach deren Berichtigung dem Landesherrn vorzulegen.

§. 24. In den Städten liegt die specielle Leitung der ersten Wahl — d. h. derjenigen, vermöge deren die Wahlmänner aufgestellt werden — den Herzoglichen Kreisämtern, auftragsweise, ob, insofern nicht dieserhalb in den einzelnen Stadtordnungen besondere Vorschriften enthalten sind. Für die beiden Wahlen des Bauernstandes haben die herzoglichen Aemter Auftrag.

§. 25. Sobald landschaftliche Wahlen in der Klasse der Städte und des Bauernstandes angeordnet werden, ist zuvörderst eine Grundliste Derer aufzustellen, welche an der Ernennung von Wahlmännern Theil zu nehmen berufen sind.

§. 26. In den Städten wird diese Grundliste durch die Stadträthe, unter Theilnahme der Stadtverordneten; in

1) Absch. VI. Abth. 2 Kap. 7 §. 5.

den Aemtern durch die Ortsgerichtspersonen, unter Prüfung und Feststellung von Seiten der Aemter, entworfen.

§. 27. In künftig zu errichtenden Stadtordnungen ist möglichst der Bedacht darauf zu nehmen, daß dieselben Abtheilungs- und Geschäftsformen bei Aufstellung der Wahlmänner für die Stadtverordneten auch auf die landschaftlichen Wahlmänner anwendbar bleiben.

§. 28. Die Grundliste der Vorwähler, d. h. Derer, welche die Wahlmänner ernennen, wird nach den Hausnummern gefertigt, und enthält nach deren fortlaufender Nummer ein Verzeichniß aller hierzu berechtigten Staatsbürger.

Die Erfordernisse dieser Berechtigung ergiebt das Grundgesetz, für die Städte insonderheit die §. §. 6. 27. ff. 1. dieses Kapitels und für das Land die §. §. 6. 28. ff. desselben.

§. 29. Die Städte, Marktflecken und Dörfer sind in Wahlabtheilungen einzutheilen. In den Städten und Marktflecken werden die stimmfähigen Bewohner von je 15 Häusern zu Einer Wahlabtheilung gerechnet; wenn Häuser über die letzte Wahlabtheilung überschießen, so bilden deren Bewohner, im Falle ihre Zahl über 7 steigt, eine eigene Abtheilung, im Gegenfall stimmen sie mit der letzten Abtheilung und bilden mit derselben nur Eine Stimme.

§. 30. Auf den Dörfern sind die Wahlabtheilungen zu je 35 — 65 Gutssitzen oder Wohnhäusern abgetheilt, und dabei die Gerichtssprengel Drackendorf, Gleina, Rausdorf und Rabis vom Amt Kahla zum Amt Roda gerechnet worden. Das sich hiernach ergebene Verzeichniß der bäuerlichen Wahlbezirke, Unterbeilage B., ist bis zu einer gänzlichen Veränderung der zum Grunde liegenden Verhältnisse beizubehalten, so daß die grundgesetzlich berechtigten Bewohner jeder in dem Verzeichniß genannten Wahlabtheilung Einen Wahlmann ernennen.

§. 31. Sowohl in den Städten, als auf dem Lande können, nach Befinden, auch zwei Abtheilungen zusammenstimmen, welche dann zwei Wahlmänner bestellen.

§. 32. Die Vorladung der Mitglieder der einzelnen Wahlabtheilungen geschieht von Seiten der Wahlbehörde

a) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und beziehungsweise im örtlichen Nachrichtsblatt, und

b) durch öffentlichen Anschlag der Grundliste am Rathhaus und, bezüglich der Marktflecken und Dörfer, an Gerichts- und Amtsstelle,

c) und zugleich in den Städten durch Niederlegung eines Exemplars der Grundliste bei jedem Bezirks- oder Gemeindevorsteher, oder Viertelsmeister; und auf den Dörfern durch Niederlegung eines Verzeichnisses für die betreffende Wahlabtheilung bei dem Dorfrichter zur beliebigen Einsicht der Bewohner des Bezirks. Die Wahlbehörde hat diese Niederlegung zugleich durch den Druck mit bekannt zu machen.

§. 33. Die Vorwähler auf dem Lande werden nach Ermessen der Aemter entweder an den Amtssitz oder bequem gelegne Orte beschieden.

§. 34. Für jede Wahlabtheilung ist eine eigne Zeit genau zu bestimmen.

Die Vorgeladenen müssen pünktlich zu derselben erscheinen, und können weder mit einer frühern, noch spätern Wahlabtheilung stimmen. Auch kann Niemand, der nicht vorgeladen ist, und amtliche Verrichtungen hat, gegenwärtig seyn.

§. 35. Die leitende Wahlbehörde ernennt aus der Zahl der bestehenden Gemeindevertreter der Stadt und bezüglich den Ortsgerichtspersonen des Amtes 5 Mitglieder zu ihren Beiständen bei der ersten Wahlhandlung, und wo möglich solche Personen, die nicht selbst zu Abgeordneten gewählt werden können. Von diesen sind wenigstens zwei stets anwesend und zeichnen die Abschnitte des Protokolls mit, während deren Aufnahme sie gegenwärtig waren.

§. 36. Der Wahlakt jeder einzelnen Wahlabtheilung beginnt damit, daß die Namen der nach der Grundliste zur Abtheilung Gehörigen aufgerufen werden. Die Nichter-

schienenen werden aufgezeichnet, und verzichten, unbeschadet der Gültigkeit der Handlung, auf ihr diesmaliges Wahlrecht; doch können sie zu Wahlmännern bestellt werden. Etwaige Einwendungen gegen die Grundliste sind auf der Stelle anzubringen und zu erörtern.

§. 37. Nach Abstattung des feierlichen Handgelöbnisses (§. 7. der Wahlordnung) vereinigen sich die anwesenden Mitglieder der Wahlabtheilung über die Bestellung eines Wahlmannes aus ihrer Mitte. Dies geschieht mündlich durch relative Stimmenmehrheit.

§. 38. Abstimmungen für Andere mit Ausnahme der §. 192. des Grundgesetzes (§. 29. I. dieses Kapitels) gedachten Fälle finden nicht statt.

§. 39. Der Name des von jeder Abtheilung bestellten Wahlmannes wird zum Protokoll verzeichnet und die Abtheilung entlassen.

§. 40. Wenn alle Wahlabtheilungen auf diese Weise ihre Wahlmänner bestellt haben, erfolgt die Aufzeichnung der letztern, in Anwesenheit wenigstens der Mehrzahl der Beistände; das Protokoll wird geschlossen, von diesen signirt, und dann von der leitenden Behörde bei der Herzoglichen Regierung mit Beischluß der Akten übergeben.

§. 41. Die Landesregierung prüft die Liste der bestellten Wahlmänner; findet sie wegen später bemerkter oder entschiedner Mängel die Ausscheidung eines Wahlmannes für nöthig, so hängt es von ihr ab, statt seiner den in der Stimmenzahl Nächstfolgenden einzuberufen, oder seine Stelle unbesetzt zu lassen.

§. 42. Die Leitung der Hauptwahlen, (worin die Abgeordneten durch die bestellten Wahlmänner gewählt werden) geschieht in den Städten durch Kommissarien der Landesregierung, auf dem Lande durch die Herzoglichen Aemter. Die Wahlmänner von Orlamünda und Naschhausen werden nach Kahla beschieden. Die Wahl der Abgeordneten für Lucka, Gößnitz und Meuselwitz geschieht an einem dieser Orte oder in Altenburg.

§. 43. Nach erhaltenem Auftrag veranlaßt der Regierungs-Kommissarius in Ansehung der Städte die betreffende erbgerichtliche Behörde zur Bearbeitung der Steuer- und Wahllisten, auf deren Grund die Wahl der Abgeordneten erfolgt.

In Ansehung der Dorfschaften wendet sich das Amt unmittelbar an die Steuer-Einnahmen.

§. 44. Die Grundlage der Steuer- und Wahlliste ist ein vom Untersteuereinnehmer auf Verlangen des Stadtrathes oder des Amtes amtlich auszufertigendes Verzeichniß aller Derer, welche in der Stadt und Vorstadt, und beziehungsweise in den betreffenden Marktflecken und Dörfern, den erforderlichen jährlichen Steuerbetrag an Land- oder Handels-, oder Grund-, oder Viehsteuern, oder diesen zusammen, und, beziehungsweise der Dörfer, an Land- und Viehsteuern (Abtheil. 3 Kap. 8 §. 2) leisten.

§. 45. Die Steuereinnahmen sind verpflichtet, bei Fertigung dieser Listen in Anmerkungen anzuzeigen, wenn ihnen bekannt ist, daß einige ihre Steuerpflichtigen auch andern Landessteuerbehörden Abgaben genannter Art entrichten.

§. 46. Die zuständige Behörde durchgeht hierauf das Steuerverzeichniß mit Zuziehung von Stadtverordneten oder der Ortsgerichtspersonen, ergänzt es in der obengenannten Beziehung wegen Derjenigen, die an mehr als Eine Steuereinnahme leisten, und scheidet alsdann aus dem empfangenen Steuerverzeichniß Diejenigen aus, welche in Entbehrung einer der §. 171. des Grundgesetzes (§. 8. I. dieses Kapitels) genannten persönlichen Eigenschaften nicht als Abgeordnete gewählt werden können.

Ist es auf diese Weise berichtigt und festgestellt, so wird es als Steuer- und Wahlliste für die ganze Stadt und bezüglich für das ganze Amt ausgefertigt.

§. 47. Schließlich fügt der Regierungs-Kommissarius der städtischen Steuer- und Wahlliste die Namen der nach §. 197. des Grundgesetzes (§. 34. I. d. K.) in solche aufzunehmenden Rathsglieder und Stadtverordneten hinzu.

§. 48. Wenn auf diese Weise die Steuer- und Wahllisten gehörig abgeschlossen sind, wird von dem Kommissarius der Regierung, oder, in Ansehung der Wahlen des Bauernstandes vom Amte, (wo möglich unter Mitabdruck der Steuer- und Wahlliste im Amtsblatt) ein Wahltag angesetzt, zu welchem die Wahlmänner nach der dieserhalb vorliegenden Liste durch schriftlichen Umlauf und eine Bekanntmachung im Amts- und bezüglich dem örtlichen Nachrichtsblatt vorgeladen werden.

§. 49. Schriftliche Abstimmungen und Bevollmächtigungen finden nicht statt.

§. 50. Bei der Wahlhandlung selbst zieht der Regierungs-Kommissarius oder das Amt, wo möglich aus der Zahl nicht selbst Wählbarer, 5 Mitglieder der Stadtverordneten, oder eben soviel Gerichtspersonen zu, welche der ganzen Wahlhandlung beiwohnen und die darüber aufgenommenen Niederschriften mit zeichnen.

§. 51. Die Wahlhandlung beginnt mit Verlesung der vorgeforderten Wahlmänner, Aufzeichnung der Nichterschienenen und mit Verlesung der zu Abgeordneten Wählbaren, nach der Steuer- und Wahlliste. Auch über diese können etwaige Bemerkungen angebracht werden, welche, im Falle sie nicht alsbald ihre Erledigung finden, der Herzoglichen Regierung vorzulegen sind.

§. 52. Eine Abschrift der Steuer- und Wahlliste wird schon vor der Wahlhandlung bei den Bezirks- oder Gemeindevorstehern oder den Viertelsmeistern zur Durchsicht niedergelegt.

§. 53. Die erschienenen Wahlmänner erstatten hierauf das gesetzliche Angelöbniß.

Die im Voraus numerirten Stimmzettel werden gemischt und jedem Wahlmann einer zugestellt, welchen er eigenhändig mit dem Namen des von ihm aus der Zahl der nach der vorliegenden Steuer- und Wahlliste wählbaren Kandidaten zum Abgeordneten Gewählten versieht, und darauf in die Hand des Vorsitzenden zurückgiebt.

§. 54. Dieser ordnet nun die empfangenen Stimmzettel wieder nach den Numern, diktirt die Numern und die

Namen der Gewählten zum Protokoll und zieht die Ergebnisse der Wahl.

§. 55. Zur vollen Gültigkeit dieser Wahl ist erforderlich, daß der Gewählte, oder, wo mehrere Abgeordnete zu wählen sind, diese Mehrere wenigstens 1/4 der abgelegten Stimmenzahl erhalten haben. Ist dies nicht der Fall, so wird unter den 6, dann 5 und endlich 4 und weniger Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, so lange fort scrutinirt, bis die erforderliche Stimmenzahl erlangt wird.

§. 56. Bei Stimmengleichheit entscheidet in den Städten das höhere Bürgeralter, auf dem Lande das höhere Lebensalter.

§. 57. Sobald die Wahl des oder der Abgeordneten vollendet ist, wird zur Wahl des oder der Stellvertreter auf dieselbe Weise, wie vorangegeben und unter Beobachtung der gleichen Formen (§. 53. 55.) verschritten. Auch hier entscheidet Stimmenmehrheit, und, bei Stimmengleichheit, das höhere Alter (§. 56).

Diejenigen, welche nach den Stellvertretern die meisten Stimmen haben, werden nach der Reihe der Stimmenzahl als deren Ersatzmänner betrachtet. (§. 181. des Grundgesetzes).

§. 58. Nach geschehener Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter wird das Protokoll geschlossen und gezeichnet, und der Erfolg der Landesregierung mit Beifügung der Akten und Wahlzettel vorgelegt, welche dann die Wahlhandlung prüft und das Ergebniß dem Landesherrn anzeigt.

§. 59. Die Wirksamkeit der landschaftlichen Wahlmänner als solcher endigt sofort mit der Wahl; so wenig sie vorher über die Gegenstände ihrer Wahl Abreden treffen können, so wenig findet eine weitere Versammlung statt. Jede neue Wahl erfordert die abermalige Berufung und Verpflichtung der Wahlmänner durch die Behörde.

Unter-Beilage A.

Verzeichniß der Rittergüter, welchen das Stimmrecht in landschaftlichen Angelegenheiten zusteht.

A. im Altenburgschen Kreise.

1. Dobitschen. 2. Ehrenhayn. 3. Falkenhayn. 4. Friedrichshaida. 5. Gauern. 6. Göllnitz und Großtauschwitz. 7. Haynichen. 8. Hayn. 9. Heukendorf. 10. Kauern. 11. Kauerndorf. 12. Kertschütz. 13. Langenleuba-Niederhayn. 14. Lehnitzsch. 15. Löbichau. 16. Löhmigen. 17. Lohma. 18. Lumpzig. 19. Maltis. 20. Mannichswalde. 21. Meuselwitz und Schnauderhaynchen. 22. Mockern. 23. Mumsdorf. 24. Nischwitz. 25. Nobitz. 26. Nöbdenitz. 27. Oberlödla. 28. Oberzetscha. 29. Podelwitz. 30. Poderschau. 31. Pölzig. 32. Pöschwitz. 33. Pohlhof. 34. Ponitz. 35. Poschwitz. 36. Posterstein. 37. Pröbdorf. 38. Rautenberg. 39. Reichstädt. 40. Röda, Tittmannisch. 41. Röda, Genzschisch. 42. Röpsen. 43. Romschütz. 44. Roschütz. 45. Rückersdorf. 46. Schelchwitz. 47. Schwanditz. 48. Selka. 49. Sommeritz. 50. Starkenberg. 51. Tegkwitz. 52. Teuritz. 53. Treben und Haselbach. 54. Unterau. 55. Unterlödla. 56. Untschen. 57. Volmershayn. 58. Weisbach. 59. Windischleuba vordern Theils. 60. Windischleuba hintern Theils. 61. Welperndorf. 62. Zechau. 63. Zschöpperitz. 64. Zürchau. 65. Zumrode. 66. Zweitschen.

B. im Kahla-Eisenbergschen Kreise.

1. Altenberga. 2. Carsdorfberg. 3. Clengel. 4. Drackendorf. 5. Droschka. 6. Eichenberg. 7. Etzdorf. 8. Etzelbach. 9. Friedrichstanneck. 10. Gräfendorf. 11. Gumperda. 12. Göritzberg. 13. Gösen. 14. Haynchen obern Theils. 15. Haynchen untern Theils. 16. Hartmannsdorf. 17. Haynspitz. 18. Kuhfraß. 19. Langenorla. 20. Möckern. 21. Naschhausen. 22. Niederkrossen obern Theils. 23. Niederkrossen untern Theils. 24. Orlamünda obern Theils. 25. Orlamünda untern Theils. 26. Ottendorf obern Theils. 27. Ottendorf untern Theils. 28. Quirla, Trübigerisch. 29. Quirla, Listisch. 30. Rabis. 31. Raus-

dorf. 32. Reinstädt. 33. Rodias. 34. Rothe Vorwerk. 35. Schiebelau. 36. Schlettwein. 37. Schlöben. 38. Serba. 39. Spaal. 40. Törpla. 41. Uhlstädt. 42. Winzerla. 43. Zeutsch obern Theils. 44. Zeutsch untern Theils.

Unter-Beilage B.

Verzeichniß der Wahlbezirke in den Herzoglichen Aemtern, wie solche zu Bestellung von Wahlmännern für die Abgeordneten des Bauernstandes gebildet sind.

Ortschaften, welche den Wahlbezirk bilden.

I. Kreisamt Altenburg.

Erste Abtheilung.

(Die Nümer bedeutet den Wahlbezirk.)

1. Altendorf, Cosma, Kürbitz, Kaymnitz, Schlöpitz, Löpitz. — 2. Burkersdorf, Gleina, Saara. — 3. Lehndorf, Selleris, Gardschütz, Heiligleichnam. — 4. Mockern. — 5. Ehrenberg, Zschechwitz, Lehnitzsch. — 6. Illsitz, Jauern, Göldschen, Röthenitz, Nöbden. — 7. Gödissa, Kratschütz, Altkirchen, Gnadschütz, Köthenitz. — 8. Trebula, Bohra. — 9. Gimmel, Greicha, Großtauschwitz, Platschütz, Kleintauschwitz. — 10 und 11. Großstöbnitz. — 12. Zschernitzsch bei Schmölln, Nedenitzsch. — 13. Kleinstöbnitz, Kleinmückern, Maltis. — 14. Taupadel, Bornshayn. — 15. Nörditz, Zürchau, Löhmigen. — 16. Podelwitz, Kultschau. — 17. Naundorf b. G., Gieba, Runsdorf. — 18. Zehma, Greipzig, Prisselberg, Großmecka. — 19. Pfersdorf, Koblenz, Köthel, Kauritz. — 20. Haynichen, Götzenthal, Gosel, Waldsachsen — 21. Merlach, Zschöpel, Dreusen. — 22 und 23. Ponitz, Schönhayn, Guteborn. — 24. Vollmershayn. — 25 und 26. Thonhausen, Wettelswalde. — 27. Weisbach. — 28. Brandrübel, Kummer, Nitzschka.

Zweite Abtheilung.

29 und 30. Schönhayda, Sommeritz, Selka. — 31. Posterstein. — 32. Lohma. — 33. Nöbdenitz, Raudenitz, Kleinstechau. — 34. Großstechau, Löbichau. — 35. Beerwalde, Falkenau. — 36. Ingramsdorf, Drosen, Dobra, Kakau,

Hartroda. — 37. Wildenbörthen, Drogen, Mohlis. — 38. Zagkwitz, Untschen, Burkersdorf, Steinsdorf, Schloßig. — 39. Beiersdorf, Unterau, Braunshayn. — 40 und 41. Pölzig. — 42. Reichstädt, Bethenhausen, Herschfeld. — 43. Sachsenroda, Harthau, Frankenau. — 44 und 45. Dobitschen, Tauscha, Obercossa. — 46. Lumpzig, Craasa, Dobraschütz, Pontewitz. — 47. Rolicka, Rodameuschel, Prähna, Meucha, Göllnitz. — 48. Kertschütz, Zschöpperitz. — 49. Schwanditz, Breesen, Mehna, Naundorf, Zweitschen. — 50. Romschütz, Dölzig, Creutzen, Misselwitz. — 51. Starkenberg, Untercossa. — 52. Göhren, Gödern, Lutschütz, Crebitschen, Schlauditz, Lossen. — 53. Pöhla, Posa, Großröda, Kleinröda. — 54. Petsa, Tegkwitz. — 55. Monstab, Oberlödla, Rödigen.

Dritte Abtheilung.

56. Unterlödla, Steinwitz, Drescha, Wiesenmühle, Kröbern, Scheldits. — 57. Leesen, Zechau. — 58. Poderschau, Alt- und Neu-. — 59. Kriebitsch. — 60. Rositz, Fichtenhaynichen, Untermolbitz. — 61. Gorma, Obermolbitz. — 62. Oberzetscha, Zschernitzsch. — 63. Rasephas, Kauerndorf, Knau. — 64. Rautenberg, Unterzetscha, Gerstenberg. 65. Zschaschelwitz, Pöschwitz, Primmelwitz. — 66. Lehma, Trebanz, Plottendorf. — 67. Fockendorf. — 68 und 69. Treben, Haselbach. — 70. Serbitz. — 71. Thräna. — 72. 73. 74. Wintersdorf, Heuckendorf. — 75. Gröba, Neubraunshayn. — 76. Pflichtendorf, Waltersdorf. — 77. Pröbsdorf. — 78. Breitenhayn, Bünroda. — 79. Mumsdorf, Teuritz. — 80. Schnauderhaynichen. — 81. Windischleuba. — 82. Poschwitz, Remsa, Schelchwitz, Münsa. — 83. Borgishayn, Pähnitz, Pahna.

Vierte Abtheilung.

84. Bocka, Pöppschen. — 85. Niederleupten, Cotteritz, Craschwitz. — 86. Wilchwitz. — 87. Nobitz. — 88. Oberleupten, Priesel, Hauersdorf, Garkus, Clausa. — 89 und 90. Heyersdorf, Dippelsdorf, Ehrenhayn, Nirkendorf. — 91. Lohma, Zschernigen. — 92. Buscha, Boderitz, Wiese-

bach. — 93. 94. 95. 96 u. 97. Langenleuba. — 98. Schömbach, Neuenmörbitz. — 99. Steinbach, Beiern, Flemmingen. — 100. Frohnsdorf. — 101. Jückelberg, Wolperndorf, Göppersdorf. — 102. Garbisdorf, Ulmsdorf. — 103. Oberarnsdorf, Gößdorf, Jesenitz. — 104 und 105. Heiersdorf, Röhrsdorf, Niederwiera, Hartha, Neukirchen, Wickersdorf. — 106. Paditz, Stünzhayn, Modelwitz. — 107. 108. 109. Rußdorf. — 110. Zschaiga, Mockzig, Kleinmecka, Tautenhayn, Zumroda.

II. Amt Ronneburg.

Ortschaften, welche den Wahlbezirk bilden.

(Die Numer bedeutet den Wahlbezirk.)

1 und 2. Mannichswalde. — 3. Pillingsdorf, Vogelgesang. — 4. Haselbach. — 5. Mensdorf, Stolzenberg. — 6 und 7. Rückersdorf, Paitzdorf. — 8. Friedrichshaida. — 9. Röpsen. — 10. Nischwitz. — 11 und 12. Jonaswalde, Heuckewalde. — 13. 14. 15. Großenstein, Baldenhayn. — 16 u. 17. Linda, Schmirchau. — 18. Reust. — 19. Kauern, Lengefeld, Poris, Thränitz. — 20. Roschütz. — 21. Gessen, Hilbersdorf, Naulitz. — 22. Mückern, Pöppeln. — 23. Dorna, Wachholderbaum, Hain. — 24. Raitzhain. — 25. Corbussen. 26 und 27. Gauern, Braunichswalde.

III. Kreisamt Eisenberg.

Ortschaften, welche den Wahlbezirk bilden.

(Die Numer bedeutet den Wahlbezirk.)

1. Ahlendorf, Buchheim. — 2. Etzdorf. — 3. Königshofen. — 4. Thiemendorf. — 5. Walpernhayn. — 6. Gösen, Haynchen, Tünschütz, Willschütz. — 7. Törpla, Petersberg, Stünzmühle. — 8. Aubitz, Döllschütz, Pretschwitz, Rauschwitz, Schmörschwitz. — 9. Nischwitz, Carsdorfberg, Hohendorf, Graitschen. — 10. Droschka, Hetzdorf. — 11. Clengel, Göritzberg. — 12. Serba. — 13. Haynspitz. — 14. Saasa, Friedrichstanneck. — 15 und 16. Weisenborn. — 17 — 19. Klosterlausnitz. — 20 — 22. Hermsdorf.

— 23. Reichenbach. — 24. St. Gangloff. — 25. Oberndorf. — 26. Kraftsdorf, Rüdersdorf. — 27 u. 28. Reichardsdorf, Tautenhayn. — 29. Seifarthsdorf, Mühlen a. d. R., Cursdorf. — 30. Hartmannsdorf, Rauda.

IV. Amt Roda.

Ortschaften, welche den Wahlbezirk bilden.

(Die Numer bedeutet den Wahlbezirk.)

1. Haynbücht, Gernewitz. — 2. Podelsatz, Gröben. — 3. Schlöben, *Rabis, Zöttnitz. (*Rabis vom Amte Kahla zum Amte Roda verwiesen.) — 4. Mennewitz, Treckhausen, Lotschen. — 5. Gleina. — 6. Großlöbichau, Lucka. — 7. Scheidits, Albersdorf. — 8. Ruttersdorf, Dorna. — 9. Bollberg. — 10 und 11. Schleisreisen. — 12. St. Gangloff. — 13. Mörsdorf. — 14. Quirla. — 15. Möckern, Uhlrichswalda. — 16. Tissa, Tröbnitz. — 17. Geisenhayn, Meusebach. — 18. Waltersdorf, Erdmannsdorf. — 19. Lippersdorf. — 20. 21. 22. Ottendorf, Eineborn. — 23. Tautendorf, Hellborn. — 24. Kleinebersdorf, Unterrenthendorf. — 25 u. 26. Weisbach, Carlsdorf, Rattelsdorf. — 27. Bremsnitz. — 28. *Rausdorf, *Laasdorf. (*Rausdorf und Laasdorf, vom Amte Kahla zum Amte Roda verwiesen.) 29. *Drackendorf, *Ilmnitz. (*Drackendorf und Ilmnitz, vom Amte Kahla zum Amte Roda verwiesen.) — 30. *Zöllnitz. (*Desgleichen.)

V. Kreisamt Kahla.

Ortschaften, welche den Wahlbezirk bilden.

(Die Numer bedeutet den Wahlbezirk.)

1. Oberhasel, Kolkwitz. — 2. Mötzelbach, Ammelstädt, Gräfendorf. — 3. Etzelbach. — 4. Kuhfras. — Kleinkochberg, Neusitz. — 5. Schmieden, Heilingen, Winzerla. — 6. Engerda. — 7. Dorndorf, Röbschütz. — 8. Beutelsdorf, Partschefeld. — 9. Zeutsch. — 10 u. 11. Uhlstädt. — 12. Obercrossen, Kleincrossen, Rückersdorf. — 13. Niedercrossen. 14. Freienorla, Schweinitz. — 15. Langenorla, Saal-

thal, Bucha. — 16. Dienstädt, Bucha. — 17. Eichenberg, Bibra. — 18. Gumperda. — 19. Zweifelbach, Geunitz. — 20. Reinstädt. — 21. Röttelmisch. — 22. Deösnitz, Koler, Wittersroda. — 23. Meckfeld, Zimmritz, Großcröbitz mit Kleincröbitz. — 24. Rodies mit den Rückersmühlen, Gleine, Schirnewitz, Zwobitz. 25. Altenberga, Greuda. — 26. Altendorf, Schöps. — 27. Delcknitz. — 28. Großbockedra. — 29. Kleinbockedra, Sulza. — 30. Oberbodnitz, Megersdorf. — 31. Großpürschütz, Jägersdorf. — 32. Unterbodnitz, Kleinpürschütz. — 33. Obergneus, Untergneus. — 34. 35. Trockenborn mit Wolfersdorf, Seitenbrück. — 36. Seitenroda. — 37. Hummelshayn. — 38. 39. Schmöllen, Kleineutersdorf. — 40. Lindig. — 41. 42. Bobschütz, Großeutersdorf.

Zehntes Kapitel.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Wesen der landständischen Versammlung; eine Kammer; Bestandtheile derselben; Wahl der Deputirten der Ritter- und Freigutsbesitzer, der Bürger, der Bauern; Dauer der Abgeordneten-Qualität; gesetzlich erforderte Eigenschaften.

Hierüber enthält die Schwarzburg-Sondershausische landständische Verfassungsurkunde [1]) folgende Bestimmungen:

§. 1. Für das Fürstenthum soll eine allen Theilen desselben, als einem Ganzen, gemeinschaftliche landständische Verfassung bestehen, und es sind drei Stände als Landstände anerkannt, nämlich der Stand der Ritter- und Freigutsbesitzer, sofern letztere nicht unter 6 Hufen Land besitzen, der Stand der Bürger und der Stand der Bauern. Aus und von diesen drei Ständen werden Abgeordnete gewählt, welche die Gesammtheit der Unterthanen in der landständischen Versammlung vertreten.

§. 2. Die Landstände bilden sich:

1) aus fünf Abgeordneten der Rittergutsbesitzer mit Ein-

---

1) Landständische Verf. Urkunde für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen; erster und zweiter Abschnitt §. 1 bis 7.

schluß der Freigutsbesitzer, sofern letztere wenigstens 6 Hufen Land besitzen,

2) aus fünf Abgeordneten der Städte und

3) aus fünf Abgeordneten der Grundeigenthümer, die weder Rittergutsbesitzer, noch Freigutsbesitzer von wenigstens 6 Hufen Land, noch städtische Bürger sind.

A. Wahl der Ritter- und Freigutsbesitzer.

§. 3. Die sämmtlichen Ritter- und die treffenden Freigutsbesitzer in der Unterherrschaft wählen aus ihrer Mitte Drei, die in der Oberherrschaft Zwei Vertreter, und die resp. Fürstlichen Regierungen allhier und zu Arnstadt leiten diese Wahlen, bei welchen Stimmenmehrheit der Wählenden entscheidet.

B. Wahl in den Städten.

§. 4. Die drei Städte in der Unterherrschaft und die zwei Städte in der Oberherrschaft wählen, eine jede aus ihrer Mitte nach der Stimmenmehrheit der Bürger und unter Leitung resp. ihrer Stadträthe und des Stadtamtes, einen Abgeordneten zur Ständeversammlung.

C. Wahl der Abgeordneten für den dritten Stand.

§. 5. Alle Grundeigenthümer in jedem Orte des Fürstenthums, Dorfe oder Flecken, so wie auch Stadtflecken mit Einschluß derjenigen, welche außer ihren Ritter- und Freigütern noch besondere Grundstücke auf dem Lande besitzen, und derjenigen städtischen Bürger, welche auf dem Lande angesessen sind, treten mit den Besitzern der in ihren Fluren gelegenen Mühlen oder andern einzelnen Höfen und Wirthschaften zusammen und bestimmen für diesen Ort aus ihrer Mitte einen daselbst eingesessenen, unbescholtenen und rechtlichen Mann zum Wähler. Sämmtliche Wähler eines Distrikts erwählen nun aus ihrer Mitte einen Vertreter bei der landständischen Versammlung und zwar nach folgenden Bestimmungen:

Die Wähler aus dem Amte Sondershausen, mit Einschluß der Gerichtsorte Großenfurra und Bendeleben wählen zusammen Einen, die aus den Aemtern Clin-

gen und Ebeleben mit Inbegriff des Gerichtsorts Bellstedt Einen, aus den Aemtern Keula und Schernberg Einen, aus dem Amte Arnstadt und Käfernburg mit Einschluß der Gerichtsorte Geschwende, Kleinbreitenbach und Bähringen Einen, und aus dem Amte Gehren Einen aus ihrer Mitte.

Diese Wahlen leiten die treffenden Justizämter in ihren Amts- und den dazu geschlagenen Gerichtsbezirken, jedoch wenn die Aemter Clingen und Ebeleben zusammentreten, das Amt Clingen, und wenn sich die Aemter Keula und Schernberg vereinigen, das Amt Keula, und entscheidet dabei die Mehrheit der Stimmen der Wähler.

§. 6. Ein Ritter- oder Freigutsbesitzer kann nur als Besitzer seines Ritter- oder Freigutes zum Abgeordneten gewählt werden, besitzt er mehrere Ritter- oder Freigüter im Lande, so wählt er zwar für jedes, kann aber nur in Rücksicht auf eins derselben gewählt werden. Sobald Jemand Bürgerrechte und Grundeigenthum an verschiedenen Orten besitzt, kann er zwar an allen diesen Orten mitwählen, aber nur an seinem gewöhnlichen Wohnorte gewählt werden. Von mehrern Besitzern eines gemeinschaftlichen Grundeigenthums kann nur der Aelteste wählen und gewählt werden. Vormünder für ihre Pflegbefohlnen können zwar mitwählen, aber nicht gewählt werden. Zur Wahlberechtigung gehört außerdem noch das zurückgelegte einundzwanzigste Lebensjahr.

§. 7. Die Mitglieder der Ständeversammlung werden auf 6 Jahre erwählt, nach deren Verfluß eine neue Wahl stattfindet, wobei die abgegangenen Vertreter auf die nämliche Art wiederum gewählt werden können. Wenn in der Zwischenzeit Mitglieder der Ständeversammlung abgehen, so sollen an deren Stelle sofort andere gewählt werden und wird übrigens durch einen solchen Abgang die Volksvertretung nicht unterbrochen. Alle Abgeordnete müssen rechtliche und unbescholtene Leute und wenigstens 30 Jahre alt, von deutscher und ehelicher Geburt seyn, auch sich zur christli-

chen Religion bekennen. Auch können die auf dieser Art Erwählten die Stellvertretung nicht ablehnen. Ueberhaupt müssen sowohl die Wählenden als auch die Gewählten männlichen Geschlechts seyn und, insofern es nicht Ritter- oder Freigutsbesitzer sind, so wie letztere in §. 2. bezeichnet wurden, in Unsern Fürstlichen Landen wohnen. Tritt bei der Wahl Stimmengleichheit ein, so mag das Loos entscheiden. Sollte der Fall eintreten, daß eine Person von zwei verschiedenen Ständen gewählt würde, so gehet die der Zeit nach erste Wahl vor.

Eilftes Kapitel.

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Allgemeine Ständeversammlung; Dauer des Amts eines Abgeordneten; Bestandtheile der Ständeversammlung; Recht der Fürstlichen Standesherrn; Abgeordneter der Geistlichkeit; Wahl der Abgeordneten der einzelnen Wahlbezirke; geforderte Eigenschaften für einen Abgeordneten; Mitglieder des Ministeriums; Wahl von andern Staatsdienern; Wahl von Stellvertretern; Ablehnung der Wahl; Urlaub der Staatsdiener; Wahlbezirke. —

Die Verfassungsurkunde des genannten Fürstenthums [1]) bestimmt hierüber Folgendes:

§. 1. Für das Fürstenthum besteht eine allgemeine Ständeversammlung, an welche alle Theile desselben nach Maaßgabe der Verfassung Theil nehmen.

§. 2. Die Versammlung der Ständemitglieder auf vorgegangene gesetzmäßige Einberufung bildet den Landtag.

§. 3. Die Wahl der Abgeordneten geschieht auf sechs Jahre. Die Hälfte der Abgeordneten der Wahlbezirke wird jedoch nach drei Jahren erneuert und durch neue Wahlen ersetzt. Dieser Austritt wird das Erstemal durch das Loos, in der Folge aber durch die Reihenfolge bestimmt.

Jeder Austretende ist wieder wählbar.

---

1) Verfassungsurkunde §§. 79, 110, 120, 80 bis 109.

§. 4. Die Ständeversammlung wird zusammengesetzt:

a) aus den Fürstlichen Standesherren oder ihren Abgeordneten;

b) aus einem Abgeordneten der Geistlichkeit;

c) aus 14 Abgeordneten der aus sämmtlichen Gemeinden des Fürstenthums gebildeten sieben Wahlbezirke.

§. 5. Jedem der beiden Fürstlichen Standesherren steht das Recht zu, ihr Stimmrecht auf dem Landtage persönlich auszuüben, oder einen Abgeordneten in ihrem Namen zu dem Landtage zu senden.

Der Abgeordnete muß jedoch die nämlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, welche durch gegenwärtige Verfassung (§. 19.) von einem Abgeordneten gefordert werden.

§. 6. Der Geistlichkeit soll das Recht zustehen, einen Abgeordneten zu wählen. Die Ernennung desselben geschieht durch die Wahl sämmtlicher in den drei Ruralkapiteln Sitz und Stimme führenden Geistlichen nach der sich ergebenden relativen Stimmenmehrheit, wobei jedoch wenigstens ein Viertheil aller Stimmen erforderlich ist. Der Gewählte muß im Besitz einer ständigen Kirchenpfründe inner Landes und sonst mit den Eigenschaften begabt seyn, welche die gegenwärtige Verfassung von einem Abgeordneten fordert.

§. 7. Die Wahlstimmen der Stimmberechtigten sind in Stimmzetteln, welche aus Rücksicht auf die Stellvertretung zwei Namen enthalten müssen, verschlossen und mit einem Umschlage versehen, auf welchem der Name des Stimmenden steht, an den Dekan des Ruralkapitels einzusenden, und von diesem an den, dem natürlichen Alter nach ältesten Dekan als Wahlcommissär nebst einem Verzeichniß aller stimmgewährenden Kirchenstellen, und der zur Zeit bestehenden Vakaturen im Kapitel, zur Vergleichung mit den eingegangenen Stimmzetteln, zu befördern.

Im Falle der Verhinderung tritt der nächst älteste Dekan als Wahlcommissär ein.

§. 8. Die drei ältesten Geistlichen, wovon jedes Ruralkapitel einen zu stellen hat, sind bei der Eröffnung der

Stimmzettel als Urkundspersonen thätig. Im Falle ihrer Verhinderung treten diejenigen ein, die in dem natürlichen Alter ihnen zunächst folgen.

Die Eröffnung der Stimmzettel wird von den Urkundspersonen in Gegenwart des Wahlcommissärs in der Art vorgenommen, daß die mit dem Namen der Stimmenden versehenen Umschläge eröffnet, und die Stimmzettel, ohne sie einzusehen, in eine Urne geworfen werden, wobei der Name des Stimmgebers aufgezeichnet wird.

Die so aufgezeichneten Stimmgebungen werden mit den Verzeichnissen der Dekane und den Umschlägen verglichen, und sodann wird zur Eröffnung der eigentlichen Stimmzettel geschritten.

Wer hiebei die meisten Stimmen erhält, ist Abgeordneter, und derjenige, der nach diesem die meisten Stimmen, welche jedoch gleichfalls ein Viertheil betragen müssen, erhalten hat, ist Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Das Wahlprotokoll, welches der betreffende Kapitelssekretär führt, enthält die Stimmenzahl mit Aufführung der einzelnen Wahlstimmen, und wird der Regierung vorgelegt, welche das Ergebniß der Wahl, wenn derselben kein gesetzliches Hinderniß entgegen steht, durch das Wochenblatt bekannt macht.

Zugleich wird dem Gewählten von der Wahlcommission eine Urkunde über das Resultat der Wahl ausgefertiget, und von dem Wahlcommissär, den Urkundspersonen und dem Protokollführer unterzeichnet.

Wird die Wahl nach §. 30. für nichtig und ungültig erklärt, so wird ungesäumt eine zweite Wahl vorgenommen. Wenn aber der Gewählte die Wahl nicht annehmen kann oder will, oder sein Austritt während des Landtags erfolgt, so tritt der Stellvertreter ein.

§. 9. Die Abgeordneten der einzelnen Wahlbezirke werden durch Wahlmänner ernannt, welche theils aus der höchstbesteuerten Klasse der Ortsbürger, theils durch die freie Wahl der gesammten Bürgerschaft bestellt werden. Je auf

zehn Bürger einer Gemeinde, wobei auch die ruhenden Bürgerrechte in Anschlag kommen, wird ein Wahlmann berechnet, so daß auf 120 Bürger 12 Wahlmänner aufzustellen sind. Hierbei wird jede Zahl, welche 5 übersteigt, für vollständig, und jede nicht über 5 betragende Anzahl als gar nicht vorhanden angenommen, so daß auf 16 Bürger 2, auf 25 Bürger aber auch nur 2 Wahlmänner zu ernennen sind.

§. 10. Die Hälfte der aus einer Gemeinde zu stellenden Wahlmänner wird aus denjenigen Bürgern zusammengesetzt, welche zur Zeit der vorzunehmenden Wahl die höchste direkte Staatssteuer, sey es aus eigenem oder nutznießlichem Vermögen an die Landeskasse zu entrichten haben, die andere Hälfte wird durch Wahl ernannt.

Bei ungerader Zahl der Wahlmänner wird die größere Hälfte aus den Höchstbesteuerten genommen.

§. 11. Alle einzelnen Höfe und Ortschaften, welche eine eigene Markung bilden, stellen auch eigene Wahlmänner auf. Sind nicht mehr als drei stimmfähige Bürger, oder deren weniger vorhanden, so tritt entweder der einzige Hofbesitzer als Wahlmann ein, oder es bestimmt unter Mehreren freie Uebereinkunft, oder das Loos den Wahlmann.

Mehr als drei stimmfähige Bürger stellen einen Wahlmann, und zwar das einemal den Höchstbesteuerten, das anderemal einen Gewählten. Mehr als 11 Bürger stellen 2 Wahlmänner, den Höchstbesteuerten und einen Gewählten.

§. 12. Die Ausscheidung der Höchstbesteuerten geschieht durch den Ortsvorsteher in Vereinigung mit dem Ortsgerichte und Ausschusse auf die Grundlage der Steuerrodel, und wird vor Eröffnung des Wahlakts der Gemeinde bekannt gemacht.

Jedem Betheiligten bleibt im Falle vermeintlicher Benachtheiligung die Berufung an die betreffenden Gerichtsstellen vorbehalten, welche zu besonderer Beschleunigung solcher Prozesse verpflichtet sind.

Zur Zeit der Wahl ist sich an das zuletzt erfolgte Erkenntniß zu halten.

§. 13. Die Ernennung der durch die Wahl zu bestellenden Wahlmänner erfolgt mittelst Abstimmung sämmtlicher hierzu einberufener Ortsbürger. Hierbei sind ohne Unterschied sowohl stimmfähig als wählbar alle Ortsbürger, welche

a) das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben,

b) im Wohnorte als Bürger angesessen sind.

Nur allein stimmfähig, nicht aber wählbar sind:

c) Wittwen und Waisen, welche im Besitze eines Aktivbürgerrechtes sich befinden; Erstere durch ihre Söhne, Letztere aber durch Brüder, wenn beide das vorschriftmäßige Alter besitzen (Lit. a).

Weder stimmfähig noch wählbar sind:

a) die schon durch den Steuerbetrag zu Wahlmännern Berufenen,

b) bloße Hintersassen, Schutzgenossen u. dgl.,

c) diejenigen, welchen die freie Vermögensverwaltung wegen Verschulden nicht zusteht, oder welche wegen Verschulden von der Ausübung des Stimmrechtes bei Gemeindsversammlungen für beständig, oder zur Zeit der Wahl ausgeschlossen sind.

Wenn Jemand in mehreren Gemeinden Bürgerrecht und besteuertes Vermögen besitzt, so ist er in allen diesen Orten wählbar, darf aber sein Stimmrecht nur in einer Gemeinde nach eigener Wahl ausüben.

§. 14. Die Abstimmung über die zu ernennenden Wahlmänner geschieht unter der Leitung des Ortsvorstehers mit Zuziehung von zwei Urkundspersonen, wovon die eine aus dem Gerichte, die andere aus dem Bürgerausschusse zu wählen ist.

Die Stimmen werden im Durchgange von jedem Ortsbürger einzeln, und sogleich für so viele Wahlmänner abgegeben, als durch die Wahl aufzustellen sind; Bevollmächtigung darf keine Statt finden.

§. 15. Für die Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit das Loos.

Die Liste der sämmtlichen Wahlmänner, sowohl derjenigen, welche wegen der Größe des Steuerantheils eintreten, als der Gewählten, wird von dem Ortsvorsteher und den Urkundspersonen unterzeichnet, sogleich nach dem Wahlakte der versammelten Gemeinde bekannt gemacht und dem Amte vorgelegt, welches Bericht darüber an die Regierung erstattet, wenn sämmtliche Wahlmänner seines Amtsbezirkes bestellt sind.

§. 16. Der Wahlkörper erneuert sich bei jeder neuen Wahl, welche nicht in demselben Etatsjahre geschieht, auch nicht blos als Fortsetzung einer früheren Wahlhandlung erscheint.

§. 17. Sind die Verhandlungen wegen Aufstellung der Wahlmänner in dem Wahlbezirke ganz bereiniget, so wird zu der Wahl der Abgeordneten unter Leitung eines von der Regierung zu ernennenden Commissärs, welchem die Verhandlungen über Aufstellung der Wahlmänner zugestellt werden, durch die versammelten in einen Amtsort des Wahlbezirks auf einen bestimmten Tag einzurufenden Wahlmänner geschritten.

Die Vorladung der Wahlmänner ergeht drei Tage vor der Wahl mit Beifügung des Tags und der Stunde der Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung kann nur dann statt finden, wenn wenigstens $^3/_4$ der Wahlmänner des Wahlbezirkes gegenwärtig sind. Würden an dem bestimmten Tage mehr als $^1/_4$ sämmtlicher Wahlmänner nicht erscheinen, so haben die Ausbleibenden, soweit sie nicht durch legales Hinderniß, d. i. wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, oder wenn häusliche Verhältnisse nach dem Zeugnisse der vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde ihre persönliche Gegenwart zu Hause wesentlich und unentbehrlich machen, abgehalten worden, die Kosten des zweiten Wahltags zu tragen. Keinem

Wahlmanne ist verstattet, seine Stimme an einen andern zu übertragen, oder die Abstimmung schriftlich einzusenden.

§. 18. Die Wahlmänner sind in Ansehung der auszuwählenden Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt; sie können auch einem, außer dem Wahlbezirke wohnenden Staatsbürger ihre Stimme geben.

§. 19. Wer als Abgeordneter wählbar, und zu dem Erscheinen auf dem Landtage befähigt seyn soll, muß folgende Eigenschaften besitzen:

1) er muß Staatsbürger seyn,
2) das 26. Altersjahr erreicht haben,
3) er muß sich zu der christlichen Religion bekennen,
4) er darf weder in eine Criminal-Untersuchung verflochten, noch durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienstentsetzung, oder zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden, oder wegen eines angeschuldigten Criminalverbrechens blos von der Instanz entbunden seyn, auch soll er
5) in dem freien Besitze seiner Vermögensverwaltung sich befinden, daher weder in einem Konkurse, Schuldverfahren, oder Bevogtung stehen, und
6) inner Landes entweder ein besteuertes Vermögen oder ständiges Diensteinkommen besitzen.

§. 20. Die Räthe und stimmgebenden Mitglieder der geheimen Konferenz und der Regierung können nicht zu Abgeordneten gewählt werden. Wirkliche Staats- und Standesherrliche Bezirks-Ober- und Unterbeamte können nicht inner des Wahlbezirks, zu welchem ihr Amtsbezirk ganz oder theilweise gehört, Geistliche nicht in dem Wahlbezirke, welchem ihr Wohnort angehört, zu Abgeordneten gewählt werden.

Unter den 14 Abgeordneten der Wahlbezirke darf die Zahl der gewählten Geistlichen und Beamten aus allen Dienstklassen fünf nicht übersteigen.

Würden mehrere Abgeordnete aus diesen Klassen gewählt, so haben diejenigen den Vorzug, für welche das Verhältniß ihrer Stimmenzahl zu der Anzahl der Wahlmänner des

Bezirks sich am günstigsten ausspricht. Bei gleichen Verhältnissen entscheidet das Loos.

Ein in zwei oder mehreren Bezirken Gewählter schließt einen einfach Gewählten nur dann aus, wenn seine Stimmenzahlen zusammengerechnet um zwei Drittheile mehr betragen, als die Stimmen des einfach Gewählten.

Erfolgt die Ernennung eines Abgeordneten zu einem Staatsamte oder wird einem Abgeordneten, welcher zugleich Staatsdiener geistlichen oder weltlichen Standes ist, Beförderung, Gehaltszulage, Titel oder andere Auszeichnung verliehen, welche nicht durch ein Gesetz begründet sind, so ist eine neue Wahl vorzunehmen, wobei jedoch der Austretende wieder gewählt werden kann.

§. 21. Jeder Wahlbezirk darf nur einen Staatsdiener oder Geistlichen zum Abgeordneten wählen. Ist wegen Nichtigkeit eine zweite Wahl nothwendig, so kann hiebei nur dann ein geistlicher oder weltlicher Beamte gewählt werden, wenn die gesetzliche Zahl noch nicht voll ist, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der bei der zweiten Wahl zu wählende Beamte oder Geistliche schon bei der ersten Wahl gewählt war, und diese nur wegen formellen Mängeln für nichtig erklärt wurde; in diesem Falle konkurrirt derselbe mit den früher Gewählten.

Die bei Partial-Erneuerungen gewählten Geistlichen oder Beamten, sofern durch sie die gesetzliche Zahl überschritten werden sollte, konkurriren nur unter sich selbst, und schließen keinen schon in der Versammlung befindlichen Abgeordneten aus dieser Klasse aus.

§. 22. In jedem Wahlbezirke wird zugleich ein Stellvertreter, mit Ausschluß von Beamten und Geistlichen, in einem besondern Wahlakte ganz so, wie der Abgeordnete selbst gewählt, welcher auch, gleich dem Abgeordneten, absolute Stimmenmehrheit haben muß.

Für sich allein, ohne daß zugleich ein Abgeordneter gewählt wird, kann keine Stellvertreterswahl statt finden.

Der Stellvertreter tritt ein, wenn ein Gewählter die

Wahl nicht annimmt, oder während des Landtags seine Entlassung erhält, wenn er stirbt, oder die §. 19. geforderten Eigenschaften verliert, und endlich, wenn er auf längere Zeit bei dem Landtage zu erscheinen gehindert ist, im letztern Falle jedoch nur auf die Dauer des Landtages.

Die Ständeversammlung entscheidet über die Einberufung des Stellvertreters.

Bei Nichtigkeit einer Wahl (§. 30.) ist diese zu erneuern.

§. 23. An der für die Wahlhandlung ausgeschriebenen Tagfahrt versammeln sich die einberufenen Wahlmänner an dem ihnen zu bezeichnenden Wahlorte. Die Wahlhandlung wird, falls die Wahlmänner in gesetzlicher Anzahl versammelt sind, von dem Regierungscommissär mit einem angemessenen, jedoch nur im Allgemeinen abgefaßten Vortrag über die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten und mit wirklicher Beziehung auf die Anordnungen des gegenwärtigen Grundgesetzes eröffnet, sodann aber zu der handgelübdlichen Verpflichtung der anwesenden Wahlmänner geschritten.

Dieselben geloben mit Handschlag, ihre Stimme nach eigener Ueberzeugung für das Beste des Landes bei der vorzunehmenden Wahl eines Abgeordneten zu dem Landtage abzugeben, und daß sie hiezu weder überredet, noch von irgend jemand beauftragt worden, auch sonst hiewegen weder etwas erhalten haben, noch annehmen werden.

§. 24. Das Wahlgeschäft wird durch den Regierungs-Commissär unter Beiziehung des Amtsaktuars als verpflichteten Protokollführers und dreier durch das Loos zu bestimmenden Wahlmänner aus verschiedenen Gemeinden als Urkundspersonen vorgenommen.

Jeder Wahlmann giebt seine Stimme einzeln, ohne daß er von den übrigen gehört werden kann, in das Wahlprotokoll, und bestätiget die gegebene Abstimmung mit seiner Unterschrift.

Wenn zwei Abgeordnete zu wählen sind, so geschieht es in einem Wahlakte.

Es steht dem Abstimmenden unbenommen, statt der münd-

lichen Abstimmung einen Stimmzettel offen oder verschlossen zum Protokoll abzugeben, welches aber in dem Protokoll ausdrücklich anzumerken, und die geschehene Uebergabe durch den Abgebenden in dem Protokolle unterschriftlich anzuerkennen ist.

In die Wahl selbst darf keine Behörde, besonders nicht diejenige, welche mit der Leitung des Wahlakts beauftragt ist, durch Empfehlung oder Vorschlag einer bestimmten Person oder sonst sich einmischen, und die Uebertretung dieses Verbots ist als Verletzung der Verfassung zu bestrafen.

Der Regierungscommissär hat einzig die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, auch die vorschriftmäßige Beurkundung des Wahlakts wahrzunehmen.

§. 25. Ist die Abstimmung vollendet, so wird der Erfolg derselben nach Maaßgabe der Stimmenzahl den versammelten Wahlmännern durch den Regierungscommissär bekannt gemacht. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet bei der Wahl des Abgeordneten. Hat sich bei der ersten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht ergeben, so muß zu einer zweiten Wahl geschritten werden.

§. 26. Bei der zweiten Abstimmung, wobei nur unter den bereits Vorgeschlagenen gewählt werden darf, entscheidet relative Stimmenmehrheit, und im Falle der Stimmengleichheit zwischen zwei Gewählten das Loos.

Die Loosziehung erfolgt in Gegenwart sämmtlicher Wahlmänner, und wenn die Betheiligten nicht persönlich anwesend sind, so werden durch den Regierungscommissär die ältesten zwei Wahlmänner als Stellvertreter für die Ziehung bestimmt.

Kann eine Wahl nicht an demselben Tage vollendet werden, so ist sie am nächstfolgenden fortzusetzen und zu schließen.

§. 27. Der zum Abgeordneten Gewählte kann die Stelle ablehnen, muß aber binnen 10 Tagen von erlangter Kenntniß sich hierüber an die Regierung erklären. Erfolgt keine Erklärung, so ist die Wahl angenommen. Wer eine Wahl

angenommen hat, kann nur in Folge von Gründen von der Ständeversammlung entlassen werden.

Der Urlaub für Staatsdiener, soweit nach §. 20. zu Abgeordneten gewählt werden können, wird, wenn nicht sehr erhebliche Gründe entgegen stehen, von dem Landesfürsten bewilliget werden. Die Gründe der Verweigerung, wenn solche erfolgen muß, werden im Allgemeinen der Ständeversammlung mitgetheilt werden.

Wenn einem Staatsdiener der Urlaub verweigert wird, so ist der Wahlbezirk zu einer neuen Wahl berechtiget.

§. 28. Würde der Fall eintreten, daß derselbe Abgeordnete von mehreren Wahlbezirken gewählt werden sollte, so hat er sich ebenfalls binnen 10 Tagen zu erklären, aus welchem Wahlbezirke er die Wahl annehmen wolle. An den andern Wahlbezirken haben die Stellvertreter nach §. 22. einzutreten.

Sollte sich ergeben, daß Vater und Sohn zugleich zu Abgeordneten in verschiedenen Wahlbezirken gewählt werden; so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschließung zurücktreten will, der Sohn durch denselben ausgeschlossen, und muß in dem Bezirke, wo dieser Sohn gewählt wurde, der Stellvertreter statt desselben eintreten.

§. 29. Sobald der Wahlakt vollendet ist, wird das Wahlprotokoll mit kurzem Beiberichte an die Regierung eingeschickt, dem Gewählten aber zu seiner Nachweisung eine Wahlurkunde mit der Unterschrift sämmtlicher zur Leitung und Beurkundung der Wahl zugegen gewesenen Personen ausgefertigt, worüber derselbe wegen Wahrung der Frist (§. 27.) einen Empfangschein abzugeben hat.

§. 30. Sollten bei der Wahl die vorgeschriebenen Formen nicht beachtet worden seyn, den Gewählten die gesetzlichen Eigenschaften fehlen, gesetzwidrige Einwirkungen und strafbare Umtriebe stattgefunden haben, so ist die Wahl ungültig und nichtig. Haben ein oder mehrere Nichtbefugte als Mitstimmende an der Wahl Theil genommen, so bleibt letztere demungeachtet gültig, wenn die dadurch entstehende Dif-

ferenz in der Stimmenzahl keinen Einfluß auf die Stimmenmehrheit für den Gewählten hat. Ist dieses aber der Fall, so ist die Wahl nichtig. Bei Partial-Erneuerungen der Ständeversammlung prüft der zurückbleibende Theil als Commission die Wahlen der neu Eintretenden, sofern wenigstens drei der ältern Mitglieder gegenwärtig sind, unter Vorsitz des Vorstandes des Ausschusses.

Bei einer Integral-Erneuerung werden die Wahlen in Abtheilungen geprüft.

Die Ständeversammlung, welcher das Erkenntniß über die Gültigkeit und Ungültigkeit der Wahlen zukommt, veranlaßt nöthigen Falls wegen Umtrieben und gesetzwidrigen Einwirkungen eine Untersuchung durch die ordentlichen Gerichte, welches Recht auch der Regierung, so wie jedem Betheiligten zusteht.

§. 31. Die Regierung hat eine neue Wahl sogleich anzuordnen:

a) wenn eine Wahlhandlung an solchen offenbaren Formfehlern leidet, welche ihre Nichtigkeit unzweifelhaft machen;

b) wenn der Gewählte selbst erklärt, daß er die gesetzlichen Eigenschaften nicht besitze.

§. 32. Die Kosten der Wahlhandlung werden aus der Landeskasse berichtiget; sie haben sich allein auf ein angemessenes Taggeld für die Wahlmänner, sofern solches verlangt wird, sodann auf die Reise- und Verpflegungskosten des Commissärs und überhin bei denjenigen, welche über 4 Poststunden von dem Wahlorte entfernt wohnen, auf mäßige Reisekosten zu beschränken. Das Taggeld für jene Wahlmänner, die nicht in dem Wahlorte selbst wohnen, wird vorerst auf 40 Kreuzer, und auf zwanzig Kreuzer für die in dem Wahlorte selbst wohnenden bestimmt.

Wird die Wahl wegen eines Verschuldens nichtig erklärt, so ist hinsichtlich des Kostenpunkts sich an den schuldigen Theil zu halten.

§. 33. Der Gewählte ist als Abgeordneter, nicht seiner

Kommittenten, oder des einzelnen Wahlbezirkes, sondern des ganzen Landes anzusehen. Es kann ihm daher auch keine Instruktion, an welche er bei seinen künftigen Abstimmungen gebunden wäre, zugestellt werden.

I. Wahlbezirk.

Oberamt Glett . . .	2434	Einwohner
Fischingen und Betra .	1574	—
Empfingen	1790	—
Emnau	531	—
	6329	—

II. Wahlbezirk.

Stede Haigerloh . . .	1017	—
Bietenheusen	309	—
Herth	456	—
Höfendorf	409	—
Stetten	649	—
Tillfingen	1030	—
Bittelbronn	474	—
Gruel	1138	—
Hengstetten	39	—
Weildorf	598	—
Zimmern	457	—
	6576	—

III. Wahlbezirk.

Amt Trochtelfingen . .	3836	—
Gammertingen . . .	970	—
Neufra und Freudenweiler	1132	—
Feldhausen	282	—
Harthausen	170	—
	6390	—

IV. Wahlbezirk.

Oberamt Straßberg . .	1742	—
Stadt Hettingen . . .	530	—
Hermentingen	216	—

Kettenacker	274	Einwohner
Stadt Vöhringen . . .	815	—
Vöhringendorf	428	—
Harthausen	798	—
Benzingen	697	—
Blättringen	30	—
Storzingen	248	—
	5778	—

V. Wahlbezirk.

Stadt Sigmaringen . .	1434	—
Jungnau	663	—
Inneringen	765	—
Hochberg	132	—
Billafingen	110	—
Langenenslingen . . .	708	—
Hornstein	96	—
Laiz	375	—
Inzigkofen	303	—
Nikhof	12	—
Wilfingen sammt Dietfurth	456	—
Oberschmeihen	250	—
Unterschmeihen . . .	125	—
Thiergarten	111	—
	5540	—

VI. Wahlbezirk.

Oberamt Ostrach . . .	1510	—
Amt Achberg	581	—
Bingen	737	—
Hizkofen	202	—
Sigmaringendorf . .	858	—
Ruelfingen	650	—
Zielfingen	32	—
Roßna	184	—
Habsthal	143	—

Kalkreute	118	Einwohner
Hausen	579	—
	5684	—

VII. Wahlbezirk.

Oberamt Wald . . .	3957	—
Ablach	341	—
Krauchenwies	691	—
Bittelschieß	138	—
Ettisweiler	72	—
Mottschieß	114	—
	5313	—

Zweite Abtheilung.

Von der Zeit und Art der Zusammenberufung der Landstände; von den Rechten des Regenten in Beziehung auf den Landtag, von den an den Landtag abzusendenden Regierungs-Kommissarien; von dem Schluß und der Auflösung des Landtags, auch der Ungültigkeit der in eigenmächtig berufenen Versammlungen gefaßten Beschlüsse.

Erstes Kapitel.

Königreich Sachsen.

Zeit der Versammlung der Landstände; außerordentliche Zusammenkunft derselben; Ort der Zusammenkunft; Art der Zusammenberufung; Eröffnung und Schluß der Versammlung durch den König; Vertagung, Auflösung; ungesetzliche Versammlung; Präsident der ersten Kammer; Präsident der zweiten Kammer; Stellvertreter derselben; König. Kommissarien; Gesetzes-Vorschläge; Fälle, in welchen der König ohne die Stände handeln kann; Sanction der ständischen Beschlüsse durch den König; Landtags-Abschied. —

Hierüber enthält die Königl. Sächsische Verfassungs-Urkunde [1]) folgende Bestimmungen:

§. 1. Der König wird längstens alle drei Jahre einen ordentlichen Landtag einberufen, und außerordentliche, so oft es Gesetzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten erfordern.

Eine außerordentliche Zusammenkunft der Stände ist jedesmal nöthig, wenn ein Regierungswechsel eintritt; die Einberufung erfolgt dann binnen der nächsten 4 Monate.

Der Ort des Königreichs, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von der jedesmaligen Bestimmung des Königs ab.

Zu jedem Landtage werden die Stände mittelst einer von der obersten Staatsbehörde ausgehenden Bekanntmachung in der Gesetz-Sammlung und durch an jeden zu erlassende Missiven einberufen.

§. 2. Zeit und Ort der Sitzungen beider sind jederzeit dieselben.

§. 3. Der König ordnet den förmlichen Schluß der Stände-Versammlung an, kann auch solche vertagen und die zweite Kammer auflösen, wodurch zugleich die erste für vertagt erklärt wird.

Die Vertagung darf nicht über 6 Monate dauern.

Im Falle der Auflösung der zweiten Kammer soll die Wahl neuer Abgeordneten zu selbiger und die Einberufung der Stände ebenfalls innerhalb der nächsten 6 Monate erfolgen.

§. 4. Der König eröffnet und entläßt die Stände-Versammlung entweder in eigner Person oder durch einen dazu bevollmächtigten Kommissär.

§. 5. Eigenmächtig dürfen die Kammern weder sich versammeln, noch nach dem Schluß oder der Vertagung des

---

1) K. S. Verf. Urk. §. 115, 62. z. Th. §. 116 — §. 118, §. 67. z. Th. 72. 85. z. Th. 134. 90. 94. 103. 105. 112. 87. 88. 119. —

Landtags, oder Auflösung der zweiten Kammer, versammelt bleiben und berathschlagen.

§. 6. Der Präsident der ersten Kammer wird von dem Könige aus der Mitte der Herrschafts = oder Rittergutsbesitzer in selbiger zu jedem Landtage besonders ernannt und darf nicht im Auslande wohnen.

Zu der Funktion eines Stellvertreters des Präsidenten schlägt die Kammer durch Wahl drei Personenen aus ihrer Mitte vor, von denen der König Eine ernennt. (Abth. 3. Kap. 1, §. 2).

§. 7. Der Präsident der zweiten Kammer und dessen Stellvertreter werden von dem Könige ernannt. Zu Anfang jeden Landtags sind von der Kammer vier ihrer Mitglieder durch geheime Stimmgebung zu wählen und vorzuschlagen von denen der König eines als Präsidenten und eines als dessen Stellvertreter bestellt. Die Wahl wird nach den Bestimmungen des vorhergehenden §. bewirkt. Die Landtagsordnung bestimmt die Funktion beider. (Abth. 3. Kap. 1, §. 3).

§. 8. Die Mitglieder des Ministerii und die Königl. Kommissarien haben den Zutritt zu den Sitzungen der Kammern, können an den Diskussionen Antheil nehmen und haben das Recht, zu verlangen, nach Schluß derselben nochmals gehört zu werden, treten aber, wenn, soviel die Commissarien betrifft, diese nicht selbst Mitglieder der Kammer sind, bei der Abstimmung ab. Nach ihrem Abtritt darf die Diskussion nicht von neuem aufgenommen werden.

§. 9. Gesetzentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden.

§. 10. Der König kann einen an die Kammer gerichteten Gesetzvorschlag noch während der ständischen Diskussion darüber zurücknehmen. Dasselbe kann geschehen, wenn ein Gesetzvorschlag zwar von der Mehrheit der Kammern angenommen wird, dabei aber die (Abtheil. 4. Kap. 1, §. 9.—) Absonderung der Abgeordneten eines Standes eingetreten ist.

§. 11. Wird ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf von dem Könige nicht genehmigt, so kann selbiger entweder ganz zurückgenommen, oder vorher noch einmal während desselben Landtags, mit Widerlegungsgründen, in der vorigen Maaße, oder auch mit von der Regierung selbst vorzuschlagenden Abänderungen, an die Stände gebracht werden. In beiden letztern Fällen steht der Regierung frei, die unbedingte Erklärung über Annahme oder Ablehnung desselben zu verlangen.

§. 12. Die von den Ständen nach §. 22. in Abtheil. 3. Kap. an die Regierung gelangenden Anträge und die Gründe, auf welchem sie beruhen, werden auf das reiflichste erwogen, auch, soweit es nur immer mit dem Staatswohl vereinbar ist, jederzeit berücksichtigt werden.

In dem Falle aber, daß sie unannehmbar befunden würden, die Stände hingegen, auf deshalb ihnen geschehene Eröffnung und anderweite Berathung, die Bewilligung in der verlangten Maaße wiederhohlt ablehnen wollten, läßt der König die Auflagen für den Staatsbedarf, in so fern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden bereits erreichten Zweck bestimmt sind, nach Ablauf der Bewilligungszeit durch die oberste Staatsbehörde, mittelst einer in die Gesetzsammlung aufzunehmenden Verordnung, noch auf ein Jahr ausschreiben und forterheben. In dem zu erlassenden Ausschreiben wird der besondern Natur desselben gedacht und Beziehung auf diesen §. der Verfassungs-Urkunde genommen. Ein solches verlängertes Ausschreiben kann jedoch nur auf ein Jahr erlassen werden, weshalb der König längstens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist eine außerordentliche Stände-Versammlung einberufen wird. Die Bewilligung wird übrigens nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Kammern mindestens zwei Drittheile der Anwesenden für die Ablehnung gestimmt haben.

§. 13. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehn gültig gemacht werden. (§. 12 dieses Kapitels und §. 24. des Kap. 1. der 3. Abth.)

Wenn in außerordentlichen, dringenden und unvorgesehenen Fällen schleunige finanzielle Maasregeln erfordert werden, zu welchen an sich die Zustimmung der Stände nothwendig ist, so ist eine außerordentliche Stände-Versammlung einzuberufen.

Sollten jedoch äussere Verhältnisse eine solche Einberufung durchaus unmöglich machen, so darf der König, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Vorstände der Ministerial-Departements, das zur Deckung des ausserordentlichen Bedürfnisses unumgänglich Nöthige provisorisch verfügen, auch erforderlichen Falls ausnahmsweise ein Anlehn aufnehmen; es sind aber die getroffenen Maasregeln so bald, als irgend möglich, der Ständeversammlung, und spätestens bei dem nächsten ordentlichen Landtage, vorzulegen, und deren verfassungsmäßige Genehmigung zu bewirken, auch ist selbiger über die Verwendung der erforderlich gewesenen Summen Nachweisung zu geben.

§. 14. Alle ständischen Beschlüsse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen, um wirksam zu werden, der ausdrücklichen Sanction des Königs.

§. 15. Der König erläßt und promulgirt die Gesetze mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Stände und ertheilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, sowie die aus den Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen. (Abschn. III. Kap. 1. §. 6.)

§. 16. Der König erläßt auch solche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und dem Wahlgesetze.

Dafür, daß das Staatswohl die Eile geboten, sind sämmtliche Minister verantwortlich. Sie haben deshalb insgesammt die Verordnungen zu kontrasigniren, auch müssen letztere den Ständen bei der nächsten Zusammenkunft zur

Genehmigung vorgelegt werden. (Abschnitt III. Kapitel 1. §. 7.)

§. 17. Die definitiven Resultate des Landtags werden in eine förmliche Urkunde, den Landtags-Abschied, zusammengefaßt, welche die königliche Erklärung über die Verhandlung mit den Ständen enthält, von dem Könige eigenhändig vollzogen, den Ständen bei ihrer Entlassung urschriftlich ausgehändigt und in die Gesetzsammlung aufgenommen wird.

Zweites Kapitel.

Königreich Hannover.

Das Grundgesetz für das Königreich Hannover [1]) enthält hierüber folgende Bestimmungen:

§. 1. Die Dauer eines Landtags ist auf sechs Jahre festgesetzt. Jedoch hängt es vom Könige ab, die Versammlung auch früher zu jeder Zeit aufzulösen und eine neue anzusetzen, auch zum Behufe derselben neue Wahlen von Deputirten auszuschreiben [2]).

§. 2. Jedes Jahr soll eine Versammlung der allgemeinen Stände gehalten werden.

§. 3. Der König oder in dessen Auftrage das Ministerium können die Ständeversammlung zu jeder Zeit vertagen. Jede Kammer derselben kann sich vertagen, jedoch auf mehr als 3 Tage nur unter Genehmigung des Ministerii.

§. 4. Die Landesregierung hat das Recht, Kommissarien abzuordnen, welche den Sitzungen der Ständeversammlung, jedoch als solche ohne Stimmrecht beiwohnen und an den Berathungen Theil nehmen können.

§. 5. Der Anfang und der Schluß der Sitzungen jedes Jahrs wird von dem Könige oder in dessen Auftrage, dem Ministerio verfügt. —

---

1) Grundgesetz ꝛc. §. 116, 118, 119, 114 und 120.

2) Die mit dem Schlusse des Landtages abtretenden Deputirten können wieder gewählt werden; §. 117 des Grundgesetzes. —

Drittes Kapitel.

Königreich Wirtemberg.

Verbot der Constituirung von Vereinen zur Berathung landständischer Angelegenheiten.

In Beziehung auf das vierte Kapitel der dritten Abtheilung des sechsten Abschnitts (Theil II. Seite 216. ff.) ist es nöthig, folgende Königl. Wirtembergische Verordnung[1]), betreffend das Verbot der Konstituirung von Vereinen zur Berathung landständischer Angelegenheiten, hier aufzunehmen.

Wilhelm von Gottes Gnaden König von Wirtemberg ꝛc. ꝛc.

Da die den Staats-Angehörigen verfassungsmäßig zukommende Befugniß, bei allgemeinen Landes-Angelegenheiten mitzuwirken, wesentlich in dem Wahlrechte liegt und mit Beendigung der Wahlen erschöpft ist, überhaupt aber die Organe für die Ausübung der politischen Rechte der Staatsbürger durch die Verfassungs-Urkunde bestimmt sind; so kann ohne Verletzung der gesetzlichen Ordnung und ohne Gefährdung der verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der Stände, ein neues Glied in den durch das Staatsgrund-Gesetz festgestellten Organismus nicht eingeschaltet werden.

Diesemnach verordnen Wir nach Anhörung Unseres Geheimenraths:

Die Konstituirung von Vereinen, welche die Berathung landständischer Angelegenheiten, sowie die Belehrung der Abgeordneten oder Rücksprache mit denselben zum Zwecke haben, ist verboten.

Den Polizeibehörden wird aufgegeben, dieses Verbot zu handhaben, und gegen Vereine der genannten Art, wo dergleichen zu bilden versucht werden sollte, ungesäumt einzuschreiten.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 21 Februar 1832. ꝛc. ꝛc.

---

1) Regierungsblatt für das Königreich Wirtemberg Nr. 8.

Viertes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen.

Zeit der Versammlung der Landstände; ausserordentliche Ständeversammlung; Zusammenberufung durch den Regenten; Vertagung, Auflösung der Versammlung; Dauer der Landtage; Landtags-Abschiede; Fälle, in welchen der Regent ohne die Stände handeln kann; Zuziehung des Ausschusses.

Hierüber bestimmt die Verfassungs-Urkunde des Kurfürstenthums Hessen [1]) Folgendes:

§. 1. Der Landesherr verordnet die Zusammenkunft der Stände, so oft er solches zur Erledigung wichtiger und dringender Landes-Angelegenheiten nöthig erachtet.

Die Zusammenberufung muß aber wenigstens alle 3 Jahre geschehen, und es ist alsdann dazu, der Regel nach, der Anfang des Monats November bestimmt.

§. 2. Eine ausserordentliche Ständeversammlung ist jedesmal nöthig bei einem Regierungswechsel, dergestalt, daß die Landstände ohne besondere Berufung am vierzehnten Tage nach eingetretener Regierungsveränderung zusammenkommen.

§. 3. Die Einberufung erfolgt mittelst einer vom Ministerium des Innern ausgehenden allgemeinen Bekanntmachung in dem Gesetzblatte, deren zeitige Bewirkung dem Vorstande des genannten Ministeriums als verfassungsmäßige Pflicht obliegt, und wegen deren Hintansetzung derselbe durch den landständischen Ausschuß (Abtheilung 3. Kap. 4. §. 17) bei der in Abtheilung 3. Kap. 4, §. 15. genannten Gerichtsbehörde anzuklagen ist.

§. 4. Der Landesherr kann die Ständeversammlung vertagen, auch sie auflösen, die Vertagung darf jedoch nicht über 3 Monate dauern; und im Falle der Auflösung des Landtags soll hiermit zugleich die Wahl neuer Stände verordnet werden, auch deren Einberufung innerhalb der nächsten 6 Monate erfolgen.

---

1) Verfassungs-Urkunde §. 80 — §. 86, §. 95. z. Th.

§. 5. Der Landesherr eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigner Person oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister oder andern Kommissär.

§. 6. Die Landtage dürfen in der Regel nicht über drei Monate dauern, und ist daher mit dem wichtigsten Geschäften der Anfang zu machen.

§. 7. Die Urschriften der Landtags-Abschiede nebst den etwa beigefügten besondern Urkunden werden in doppelten Exemplaren, wovon das eine für das Staats- und das andere für das landständische Archiv bestimmt ist, von dem Landesherrn, auch von den Landständen unterzeichnet und untersiegelt. Die für die öffentliche Bekanntmachung bestimmten Abdrücke aber werden in derselben Form, wie andere Staatsgesetze, ausgefertigt.

§. 8. Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung bestehender Gesetze bezwecken, werden von der Staatsregierung allein erlassen. Auch kann, wenn die Landstände nicht versammelt sind, zu solchen ausnahmsweise erforderlichen Maaßregeln, welche bei außerordentlichen Begebenheiten, wofür die vorhandenen Gesetze unzulänglich sind, von dem Staatsministerium, unter Zuziehung des landständischen Ausschusses (Abtheilung 3. Kapitel 4. §. 17.) auf den Antrag der betreffenden Ministerial-Vorstände für wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedroheten öffentlichen Ordnung erklärt werden sollten, ungesäumt geschritten werden. Hierauf aber wird nach dem Antrage jenes Ausschusses sobald als möglich die Einberufung der Landstände stattfinden, um deren Beistimmung (Abtheilung 3. Kapitel 4. §. 11.) zu den in gedachten Fällen erlassenen Anordnungen zu erwirken.

Fünftes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig.

Ordentliche, außerordentliche Landtage; Zeit der Versammlung der Landstände; ungesetzliche Versammlungen; Berufung und Eröffnung durch den Landesherrn; Sanktion

der Beschlüsse durch den Landesherrn; Dauer des Landtages; Vertagung, Auflösung; Schluß des Landtages; Landtagsabschied.

Die neue Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig enthält hierüber folgende Bestimmungen [1]):

§. 1. Ordentliche und außerordentliche Landtage.

Die Ständeversammlung muß alle 3 Jahre zu einem ordentlichen Landtage von der Landesregierung berufen werden.

Die ordentlichen Landtage sollen in der Regel in dem Monate November beginnen. Außerdem steht es dem Landesfürsten frei, jederzeit, wenn er es für nothwendig hält, die Ständeversammlung zu einem außerordentlichen Landtage zu konvociren.

§. 2. Ungesetzliche Versammlungen.

Mit Ausnahme der in dem §. 27. (Abtheil. 3. Kap. 6) aufgeführten Fällen, dürfen die Abgeordneten sich nicht versammeln, ohne von dem Landesfürsten berufen zu seyn.

Solche landesfürstlich nicht berufene Versammlungen sind strafbar und deren Beschlüsse ungültig.

§. 3. Berufung der Ständeversammlung.

Der Landesfürst beruft die Abgeordneten durch eine Verordnung, in welcher er zugleich die Zeit und den Ort der Versammlung bestimmt, und in der Regel die den Ständen vorzulegenden Propositionen, insofern sie Gesetzentwürfe betreffen, im Allgemeinen bezeichnet.

§. 4. Eröffnung des Landtags.

Der Landtag wird von dem Landesfürsten in Person oder durch einen landesfürstlichen Bevollmächtigten unter den von Höchstdemselben zu bestimmenden Feierlichkeiten eröffnet.

§. 5. Landesfürstliche Entschließung.

Ein Beschluß der Ständeversammlung erhält nicht eher gesetzliche Gültigkeit, als bis ihm die landesfürstliche Zustimmung ertheilt und er als Gesetz publicirt ist.

---

1) Neue Landschaftsordnung §. 125 — 131. §. 145 — 148.

Ob der Landesfürst ständischen Beschlüssen und Anträgen seine Zustimmung ertheilen wolle? — hängt von dessen freier Entschließung ab. Wird die Zustimmung versagt, so werden die Gründe der Versagung den Ständen mitgetheilt werden.

§. 6. Dauer des Landtags.

Die Landtagsverhandlungen sollen binnen drei Monaten vollendet werden. — Nur mit besonderer landesfürstlichen Bewilligung kann der Landtag über 3 Monate dauern.

§. 7. Vertagung, Verabschiedung und Auflösung der Ständeversammlung.

Der Landesfürst hat das Recht, die von ihm berufenen Ständeversammlungen zu vertagen, zu verabschieden und aufzulösen.

Eine Vertagung über 3 Monate hinaus ist unzulässig.

In der Verordnung, durch welche die Ständeversammlung aufgelöset wird, sind zugleich die Wahlen neuer Abgeordneten zu verfügen und es ist der Tag der Eröffnung der neugewählten Ständeversammlung und zwar innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten zu bestimmen.

§ 8. Schluß des Landtags.

Vor dem Schlusse des Landtags werden die verschiedenen Gegenstände, worüber die Landesregierung und die Stände sich vereinigt haben, in einem Landtagsabschied kurz zusammengetragen, und dieser ist von dem Landesfürsten und, von Seiten der Stände, von dem Präsidenten und dem Landsyndikus in doppelter Ausfertigung zu unterzeichnen, zu besiegeln und durch den Druck zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Sechstes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Meiningen und Hildburghausen.

Zeit der Versammlung der Landstände; Einberufung durch den Landesherrn; ungesetzliche Versammlungen; Auflösung des Landtags; Förmlichkeiten bei der Eröffnung; Bestäti-

gung des Landmarschalls und der beiden Vorsteher durch den Fürsten; landesherrliche Propositionen, Anträge der Mitglieder; Beamten der Stände.

In Beziehung hierauf bestimmt das Grundgesetz vom 23. August 1829 Folgendes [1]):

§. 1. Die Stände sollen regelmäßig alle drei Jahre und außerdem so oft es nöthig ist, nach Meiningen oder einen andern Ort berufen werden. Ihre Versammlung kann von dem Landesherrn zu jeder Zeit geschlossen werden.

Ohne Berufung von dem Landesherrn sind nicht nur alle Beschlüsse einer eigenmächtigen Versammlung schlechthin nichtig und ungültig, sondern es kann auch gegen die Theilhaber einer solchen eine Untersuchung und Bestrafung eingeleitet werden.

§. 2. Die Einberufungsschreiben ergehen auf Anordnung des Ministeriums an den Landmarschall (Abtheil. 3. Kap. 7. §. 2.) und von diesem an jeden einzelnen der sämmtlichen Deputirten mit Bestimmung des Orts und der Zeit.

§. 3. Auch hat der Landesherr das Recht, die Stände nach Gutbefinden aufzulösen und neue Wahlen zu verordnen. Sogleich bei Auflösung der Stände soll aber das Ausschreiben neuer Wahlen erfolgen.

§. 4. Die Eröffnung (des Landtags) wird vorbereitet durch eine kirchliche Feier, mit einer dem Zweck angemessenen Predigt, darauf versammeln sich die Deputirten in Gegenwart des Herzogs oder einer landesherrlichen Kommission. Die zum Erstenmal Erscheinenden legen den (Abth. 3. Kap. 7. §. 4.) vorgeschriebenen Eid ab. Der Landtag wird mit einer Anrede vom Landesherrn, oder dessen Kommissär eröffnet.

§. 5. Der Landmarschall [2]) wird von den Ständen bei

---

1) Grundgesetz vom 23. August 1829 §§. 51, 90 z. Th., 52, 92, 54 z. Th., 55, 93, 94, 96, 101, in dem H. S. Meiningschen Regier.- und Intelligenzblatt v. J. 1829 Nr. 39.

2) Die Beamten der Stände sind: 1) der Landmarschall, 2)

dem Anfange des Landtags aus der Klasse der Rittergutsbesitzer durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und von dem Landesherrn bestätigt, wenn gegen den Gewählten nichts einzuwenden ist.

§. 6. Die beiden Vorsteher werden gleichfalls von den Ständen aus ihrer Mitte, ohne an eine Klasse gebunden zu seyn, bei dem Anfange des Landtages auf dieselbe Zeit, wie der Landmarschall erwählt und vom Landesherrn bestätigt.

§. 7. Die Berathungen des Landtags werden veranlaßt:

a) durch landesherrliche Propositionen, welche in der Ordnung, wie sie eingehen, oder welche ihnen vom Landesherrn bestimmt wird, vor allen andern Geschäften zu erledigen sind;

b) durch Anträge der Mitglieder, welche immer schriftlich, so daß nur der Vorschlag bestimmt ausgedrückt ist, dem Landmarschall zu übergeben sind, und auf einen blos gelegentlich ausgesprochenen Antrag kein Beschluß gefaßt werden kann; (Abth. 3. Kap. 7. §. 7.)

c) durch Schreiben und Vorstellungen Anderer, welche aber nur dann zu einer Berathung gebracht werden dürfen, wenn auf Angabe des Inhalts und Vorlesen der Bitte ein Abgeordneter dieselben zu unterstützen sich erklärt. (Abth. 3. Kap. 7. §. 7.)

§. 8. Ueber die landesherrlichen Propositionen und Anträge wird zuerst die Diskussion eröffnet (Abth. 4. Kapitel: S. Meiningen und Hildburghausen §. 1.), in welcher ein Jeder seine Ansichten zu entwickeln befugt ist. An derselben nehmen die landesherrlichen Kommissarien, so viel ihnen nöthig scheint, Theil. Sie haben aber, wenn sie die nöthigen Erläuterungen gegeben haben, den Ständen zu fernerer Berathung ohne ihr Beiseyn Zeit zu lassen. Auch

---

zwei landschaftliche Vorsteher, 3) ein Syndikus, 4) ein Kassirer, nebst den nöthigen Gehülfen. Sie haben einen landschaftlichen Kanzlisten und einen Kanzleiboten.

bleibt den Ständen das Recht vertraulicher Sitzungen vorbehalten, wo die landesherrlichen Kommissarien nicht zugegen sind.

§. 9. Sollte ein Stand sich durch einen Beschluß des Landtags in seinen wohlerworbenen Rechten beeinträchtigt erachten, so bleibt demselben nachgelassen, bei dem Landesherrn unter Darlegung seiner Gründe in einer besondern Vorstellung darauf anzutragen, daß dem Beschlusse die höchste Genehmigung versagt werde. Ergiebt sich bei genauerer Prüfung des Beschlusses eine solche Betheiligung und ist derselbe nicht etwa ganz zu verwerfen, so wird derselbe zu nochmaliger Berathung und gütlicher Vereinigung an den Landtag zurückgewiesen. Kommt auch dann eine Vereinigung nicht zu Stande, so tritt landesherrliche Entscheidung ein.

§. 10. Der Landtag wird durch landesherrliche Erklärung geschlossen, und geht sofort, ohne eine weitere Verhandlung vornehmen zu können, auseinander.

Siebentes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Zeit der Versammlung der Landstände; Art der Zusammenberufung; Eidesabnahme; Förmlichkeiten bei der Eröffnung durch den Landesherrn; Ernennung des Landschafts-Präsidenten; Anträge des Landesherrn; landesherrliche Kommissarien in der Ständeversammlung; Fälle, in welchen der Herzog ohne die Stände handeln kann; Schließung der Versammlung; ungesetzliche Versammlungen; Auflösung, Vertagung.

Das Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg [1]) enthält hierüber Folgendes:

§. 1. Sobald alle Wahlen von der Landesregierung richtig gestellt sind, legt sie dem Landesherrn die Ergebnisse

1) Grundgesetz §§. 195, 219 – 222, 224, 205, 206, 232, 233, 211, 248.

derselben (§. 3. der Wahlordnung) siehe Abtheilung 1. Kapitel 9. Nro. II., vor. Bei diesem Anlaß spricht sich der Landesherr über den Eintritt etwa gewählter Beamten aus.

§. 2. Der Landtag versammelt sich mindestens alle vier Jahre auf Berufung des Landesherrn [2]). Zu diesem Behufe erhält der Landschaftspräsident ein Herzogliches Reskript und jeder der landschaftlichen Abgeordneten einen Ministerialerlaß. Die Berufung wird auch besonders durch das Amtsblatt kürzlich bekannt gemacht.

§. 3. Am Morgen des zur Eröffnung des Landtags bestimmten Tages und sobald die anwesenden Stände dem Landesherrn ihre Ankunft gemeldet haben, ordnet derselbe einen Commissarius ab, um den neu eintretenden landschaftlichen Abgeordneten den Eid abzunehmen, dessen Inhalt Abtheilung 3. Kap. 8. §. 3. angegeben ist.

§. 4. Hierauf begiebt sich der Landesherr, gefolgt von den Ständen, in die Kirche, um den Segen des Höchsten anzurufen. Nach Vollendung der Andacht wird der Landtag eröffnet durch Mittheilung der Propositionspunkte, entweder vom Landesherrn persönlich, oder durch Kommissarien in seinem Namen.

§. 5. Den Landschaftspräsidenten [3]) ernennt der Landesherr aus der Zahl der Abgeordneten und Stellvertreter der Rittergutsbesitzer vor dem Eintritt jedes Landtags auf die Zeit bis zum Beginn des darauf folgenden Landtags.

§. 6. Alle Bewilligungen finden nur auf Anträge des Landesherrn statt, insbesondere sind sofortige Bewilligungen

---

2) Ein Landtag findet regelmäßig alle vier Jahre an einem von dem Landesherrn zu bestimmenden Ort statt; er kann von demselben auch früher, nicht aber später berufen werden. §. 165 des Grundgesetzes.

3) Der Gehülfe des Präsidenten wird von der Landschaft aus der Zahl der anwesenden Abgeordneten nach absoluter Stimmenmehrheit erwählt und von dem Landesherrn bestätigt. §. 225 des Grundgesetzes.

für einzelne Personen oder Verwaltungszweige ohne dergleichen Anträge unzulässig.

§. 7. Sollte ein Einverständniß über einen künftigen Finanzetat nicht erlangt werden können und die Verwilligungszeit zu Ende gehen, so ist der Landesherr befugt, auf den Grund der bisherigen Etats die Verwilligungen noch einmal auf ein Jahr auszuschreiben, innerhalb dessen die Verhandlungen zum Schlusse zu bringen sind.

§. 8. Der Landesherr ordnet Kommissarien zu mündlichen Eröffnungen und zur Theilnahme an den Berathungen in die Landstände ab. Zu letzterm Behufe theilt der Präsident jedesmal zwei Stunden vor Eröffnung einer Sitzung dem Vorsitzenden im Ministerium die Tagesordnung mit.

§. 9. Die landesherrlichen Kommissarien müssen so oft gehört werden, als sie es verlangen. Berufen sie sich auf Beibringung von Erörterungen und Nachweisungen, so wird auf ihren Antrag die Schlußfassung bis nach deren Vorlegung ausgesetzt.

Kommen bei der Landschaft wesentliche Abänderungen von vorgeschlagenen Gesetz-Entwürfen und Bewilligungsanträgen in Frage, so ist die Erbittung und Zuziehung landesherrlicher Kommissarien unerläßlich.

Sie verlassen die Landstube während der Abstimmungen; aber es kann dann nach ihrem Abtritt die Diskussion nicht von neuem aufgenommen werden.

§. 10. Reglementarische Verfügungen zur Ausführung bestehender Gesetze, Verordnungen, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließen, polizeiliche Anordnungen (insofern sie nicht die Freiheit der Person, oder das Eigenthum aller Unterthanen berühren, oder die Grundverfassung ändern); ferner Vorschriften zur Sicherheit des Staats bedürfen der ständischen Begutachtung nicht; der Landesherr kann sie aus besondern Gründen erfordern. (Abschnitt III. Kap. 9. §. 13.).

§. 11. Sowie keine Versammlung der Landschaft ohne

Veranlassung des Landesherrn stattfinden kann, so hängt auch die Schließung jeder Versammlung von Landesherrn ab [4]). Sobald sie ausgesprochen ist, geht die Versammlung ohne Weiters auseinander. Jede Versammlung ohne landesherrliche Berufung ist gesetzwidrig.

§. 12. Dem Landesherrn steht das Recht zu, die gewählten Landstände zu jeder Zeit zu vertagen und aufzulösen. Im letztern Fall wird der ihnen ertheilte Auftrag ungültig und es treten neue Wahlen ein. Die Mitglieder der früheren Ständeversammlung können wieder gewählt werden.

Achtes Kapitel.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Zeit der Versammlung der Landstände; landesherrliche Propositionen und Kommissäre; Recht, den Landtag zusammen zu berufen, zu vertagen und aufzulösen; Ernennung des Protokollführers.

Die landständische Verfassungsurkunde für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen [1]) bestimmt hierüber das Nachfolgende:

§. 1. Alle sechs Jahre soll eine landständische Versammlung stattfinden. Ob in der Zwischenzeit die Mitglieder dieser Versammlung zusammenberufen werden sollen, hängt von Unserer Entscheidung ab.

§. 2. Wir als Landesherr werden dem Landtage Unsere Anträge schriftlich mittheilen, entweder auf einmal oder nach und nach; Wir werden zugleich einen landesfürstlichen Kommissär zu dem bevorstehenden Landtage ernennen, welcher dessen Sitzungen, soweit er es nothwendig und zweckmäßig findet, beiwohnt, sich über Unsere landesherrlichen

---

4) Der Schluß eines Landtags wird ebenfalls vom Landesherrn verfügt. §. 165 des Grundgesetzes z. Th. —

1) Landständische Verf. Urk. für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen; vierter Abschnitt §. 9. zum Theil und sechster Abschnitt, §. 13. zum Theil.

Propositionen mit den Landständen berathet und zu seiner Zeit das Resultat Uns zur weitern Entscheidung vorlegt.

§. 3. Uns steht das Recht zu, die Landstände konvociren zu lassen, den Landtag zu vertagen oder aufzulösen; geschieht das letztere, so verlieren sämmtliche Abgeordnete ihre Stellen. Längstens binnen drei Monaten müssen neue Wahlen verfügt werden, doch sind die Mitglieder der aufgelöseten Versammlung wieder wählbar.

§. 4. Wir behalten Uns vor, den bei den landständischen Versammlungen zu adhibirenden Protokollführer zu ernennen und zu bestimmen.

Neuntes Kapitel.

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Recht des Landesherrn hinsichtlich der Zusammenberufung der Landstände; ordentlicher Landtag, Zeit der Versammlung; Dauer derselben; Art der Zusammenberufung; außerordentlicher Landtag; Eröffnung durch den Regenten oder seinen Bevollmächtigten; Bestätigung des Direktors durch den Fürsten; Mittheilungen zwischen der Ständeversammlung und der Regierung; Verkündigung der Gesetze; Landtags-Abschied; Schluß der Versammlung; Fälle, in welchen der Regent ohne die Stände handeln kann. —

Die Verfassungs-Urkunde dieses Fürstenthums [1]) enthält hierüber die nachstehenden Bestimmungen:

§. 1. Der Landesherr allein hat das Recht, die Ständemitglieder zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Landtage zu berufen, den ordentlichen oder außerordentlichen Landtag zu schließen, denselben aus besondern der Ständeversammlung mitzutheilenden Gründen bis auf 3 Monate zu vertagen, oder aufzulösen.

§. 2. Der Landesherr wird die Zusammenkunft der Ständeversammlung verordnen, so oft er solches zur Erle-

1) Verfassungs-Urkunde §. §. 111, 112, 121, 113, 115, 116, 123, z. Th. 71, 124, 125, 55. —

digung wichtiger und dringender Landes-Angelegenheiten nöthig erachtet.

Die Einberufung zu einem ordentlichen Landtage muß alle 3 Jahre geschehen und es ist dafür, der Regel nach, der Zeitraum zwischen dem 15. September und 15. November bestimmt. Die gewöhnliche Dauer des Landtags wird auf die Zeit von 6 Wochen festgestellt; doch soll eine Verlängerung dieses Termins bis auf weitere 6 Wochen nicht verweigert werden, falls sich die Ständeversammlung erklärt, daß ihre Geschäfte noch nicht beendigt seyen.

§. 3. Die Wahl der Abgeordneten soll nicht früher als 6 Wochen vor der Einberufung der Ständeversammlung geschehen.

Die Einberufung der Ständemitglieder zu einem Landtage erfolgt mittelst einer landesherrlichen Verordnung in dem Gesetzblatte, und bezeichnet den Tag und Ort, an welchem der Landtag sich zu versammeln hat. Es wird statt eines besondern und förmlichen Einberufungs-Schreibens jedem Mitgliede der Ständeversammlung ein Abdruck dieser Verordnung gegen Empfangsbescheinigung zugeschickt. —

§. 4. Nach erfolgter Auflösung des Landtags soll eine neue Wahl angeordnet und die neu erwählte Ständeversammlung wieder einberufen werden. Auch die standesherrlichen Vollmachten sind zu erneuern.

§. 5. Ein außerordentlicher Landtag ist jedesmal nöthig bei einem Regierungswechsel, dergestalt, daß die Mitglieder der Ständeversammlung 30 Tage nach eingetretener Regierungsveränderung einberufen werden sollen.

Ist eine Auflösung vorhergegangen, und noch keine neu gewählte Versammlung vorhanden, so sind die Wahlen so zu beschleunigen, daß die Einberufung längstens auf den 60. Tag nach eingetretener Regierungsveränderung zu erfolgen hat.

§. 6. Durch einen außerordentlichen Landtag kann die regelmäßige Reihefolge der ordentlichen Landtage nicht unterbrochen werden.

§. 7. Der Landtag wird von dem Landesfürsten [1]) in eigner Person oder durch einen Bevollmächtigten desselben mit angemessener Feierlichkeit eröffnet.

§. 8. Die Mittheilungen zwischen der Ständeversammlung und der Regierung geschehen durch die oberste Landesbehörde oder deren Kommissäre.

§. 9. Die einzelnen Gesetzvorschläge werden während der Dauer des Landtages, und sobald sie die landesherrliche Bestätigung erhalten haben, nach vorhergegangener Anzeige an die Ständeversammlung in dem Gesetzblatt mit der Unterschrift des Landesfürsten und eines verantwortlichen Beamten versehen, verkündet, ohne daß diese Bekanntmachung bis zum Schlusse des Landtages verschoben wird.

In Fällen der nicht gewährten landesherrlichen Zustimmung werden die Beweggründe der Ständeversammlung mitgetheilt werden.

Der vor Beendigung der Sitzungen der Ständeversammlung zu eröffnende landesherrliche Landtags-Abschied wird eine Zusammenstellung aller mit dem Landtage genommenen Beschlüsse enthalten. Die Landtags-Abschiede werden doppelt gefertigt. Ein Exemplar wird der Regierung, das andere der Ständeversammlung mitgetheilt.

Die Bekanntmachung der Gesetze wird mit Anführung der vorausgegangenen Vernehmung der Regierung und der Zustimmung des Landtages geschehen. —

§. 10. Der Landtag wird von dem Landesfürsten in eigner Person oder durch einen landesherrlichen Kommissär auf eine feierliche Weise geschlossen.

§. 11. Der Landesherr hat das Recht, ohne Mitwirkung der Ständeversammlung die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das Nöthige vorzukehren. Durch solche

1) Die Bestimmungen in Beziehung auf die Bestätigung des von den Ständen zu wählenden Direktors und seines Stellvertreters siehe Abtheil. 4, Kap. 11, §. 9.

Vorkehrungen darf jedoch keine Verfassungs-Bestimmung abgeändert oder aufgehoben werden, auch bleibt der kontrasignirende Staatsbeamte dafür verantwortlich, daß daß Staatswohl die Eile geboten habe. Wenn die Vorkehrungen noch fortbestehen, müssen sie der nächsten Ständeversammlung zur Beistimmung vorgelegt werden. (Abschnitt III. Kapit. 11. §. 5.)

Dritte Abtheilung.

Von der Konstituirung des Landtags, der Präsidentenwahl und der Sitzordnung; von dem Wirkungskreise der Stände, ihren Rechten und Pflichten; von den Diäten der Landstände; von den zur Wahrung des Interesse des Landes angeordneten Ausschüssen und andern damit in Verbindung stehenden und in Beziehung auf die Landstände angeordneten Behörden.

Erstes Kapitel.

Königreich Sachsen.

Gleichheit der Rechte der beiden Kammern; Präsident; Stellvertreter des Präsidenten der ersten sowohl als der zweiten Kammer; Sitzordnung in der ersten und zweiten Kammer; Beruf der Stände; persönliches Erscheinen; Eid der Stände; Befugnisse der Präsidenten; Vorzüge und Rechte der Stände; Staatsschuldenkasse; Erhaltung des Staatsguts; Beschwerden gegen die oberste Staatsbehörde ꝛc. von Seiten der Stände; Kontrasignatur der vom König ausgehenden Ausfertigungen, Ernennung von Deputationen in der Zwischenzeit von einem Landtag zum andern; Diäten der Stände.

Die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen bestimmt hierüber das Nachfolgende [1]:

§. 1. Beide Kammern sind in ihren Rechten und Befugnissen einander gleich.

§. 2. Zu der Funktion eines Stellvertreters des Präsidenten [2] (der ersten Kammer) schlägt die Kammer durch Wahl drei Personen aus ihrer Mitte vor, von denen der König eine ernennt. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Sollte bei dreimaliger Abstimmung eine solche nicht erlangt werden, so entscheidet bei der letzten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit. — Ueber die amtliche Stellung und Geschäftsführung des Präsidenten und seines Stellvertreters, so wie über die Protokollführung und Leitung der Kanzleigeschäfte enthält die Landtagsordnung die näheren Bestimmungen.

§. 3. Der Präsident der zweiten Kammer und dessen Stellvertreter werden von dem Könige ernannt.

Zu Anfang jeden Landtags sind von der Kammer vier ihrer Mitglieder durch geheime Stimmgebung zu wählen und vorzuschlagen, von denen der König eins als Präsidenten und eins als dessen Stellvertreter bestellt. Die Wahl wird nach den Bestimmungen des vorhergehenden §. bestimmt.

Die Landtagsordnung bestimmt die Funktion beider.

§. 4. Die Sitzordnung in der ersten Kammer richtet sich bei den §. 2. der ersten Abtheilung unter 1 bis 12 benannten Mitgliedern nach der angegebenen Reihefolge, bei den übrigen aber, sowie in der zweiten Kammer, nach dem

---

1) K. S. Verf. Urk. §. 62 z. Th., §. 67 z. Th., §. 72, 76, 78 bis 86; §. 89, 93 bis 100, §. 102 bis 111, §. 113, 114, 118, 120 bis 122.

2) Der Präsident der ersten Kammer wird von dem Könige aus der Mitte der Herrschafts- oder Rittergutsbesitzer in selbiger zu jedem Landtage besonders ernannt und darf nicht im Auslande wohnen. §. 67 der Verf. Urkunde.

Loose, welches bei jedesmaliger Eröffnung der Kammer gezogen wird. Für die hierbei noch nicht anwesenden Mitglieder zieht der Präsident die Loose.

Die Bevollmächtigten und Stellvertreter nehmen die Plätze derer, die sie vertreten, ein.

§. 5. Die Stände sind das gesetzmäßige Organ der Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen, und als solches berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern.

§. 6. Die Angelegenheiten, welche vor die Ständeversammlung gehören, sind in der Verfassungsurkunde bestimmt vorgezeichnet.

Dergleichen Angelegenheiten können in keinem Falle zur Erledigung an ständische Ausschüsse, an die Kreisstände oder an einzelne ständische Korporationen gebracht werden.

Die Ständeversammlung darf aber auch wieder ihrerseits sich nur mit diesen ihr zugewiesenen Angelegenheiten oder den vom Könige besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

§. 7. Die Stände sind verbunden, die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu ziehen.

§. 8. In beiden Kammern können die Mitglieder derselben, mit Ausnahme der §. 3. der ersten Abtheilung in Rücksicht der Herrschaftsbesitzer bemerkten Fälle, nur persönlich erscheinen und dürfen Niemanden beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen. Die Abgeordneten haben eine Instruktion von ihren Kommittenten nicht anzunehmen, sondern nur ihrer eignen Ueberzeugung zu folgen.

Uebrigens bleibt jedem Mitgliede überlassen, die an selbiges für die Ständeversammlung gelangenden besondern Anliegen weiter zu befördern und nach Befinden zu bevorworten.

§. 9. Jedes Mitglied der Ständeversammlung leistet bei seinem Eintritte in die Kammer folgenden Eid:

„Ich schwöre zu Gott ꝛc. die Staatsverfassung treu zu bewahren und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlandes nach meinem besten Wissen und Gewissen bei meinen Anträgen und Abstimmungen allenthalben zu beobachten. So wahr mir Gott helfe ꝛc."

Diesen Eid legen die Präsidenten beider Kammern in die Hände des Königs und die übrigen Mitglieder der Kammer in der Versammlung an den Vorstand derselben ab.

Wenn ein gewesener Abgeordneter durch neue Wahl als solcher in eine Kammer eintritt, so leistet er die Pflicht blos mittelst Handschlags unter Verweisung auf den früher abgelegten Eid.

§. 10. Jedes Mitglied der Stände kann in der Kammer seine Meinung frei äußern. Ein Mitglied, welches bei dem Gebrauch dieses Rechts den Gang des Geschäfts unstatthafter Weise aufhält, oder sich die Mißbilligung der Kammer erregende Aeußerungen erlaubt, kann von dem Präsidenten zur Ordnung verwiesen werden. Die Mitglieder der Kammern haben sich bei ihren Diskussionen aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstand zu enthalten, widrigenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen und im Weigerungsfall selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die Königliche Familie, die Kammern oder einzelne Mitglieder der Kammern erlauben und, ohngeachtet der Erinnerung des Präsidenten, hiermit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des betreffenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf oder zum zeitlichen oder gänzlichen

Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sey. Wenn die gerügte Aeußerung ein besonderes Verbrechen oder eine persönliche Beleidigung in sich begreift, so kann das fragliche Mitglied der Kammer, es mag nun dessen Ausschließung erfolgt seyn oder nicht, deßhalb noch vor seinem ordentlichen Richter belangt werden.

Verlangt es der Ausgeschlossene, so ist die Entscheidung, ob derselbe bei einer künftigen Ständeversammlung wieder wählbar seyn solle, an den Staatsgerichtshof (Abschn. XI. Kap. 1. §. 5—) zu verweisen, sonst ist derselbe auch künftig wieder wählbar.

§. 11. Die Stände genießen sowohl in ihrer Gesammtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person während der Dauer des Landtages. Daher darf insbesondere, außer dem Fall der Ergreifung auf frischer That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen und dem Falle des Wechselverfahrens, kein Mitglied der Ständeversammlung während ihrer Dauer, ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, der selbiges angehört, verhaftet werden.

§. 12. Gesetzesentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, (Abtheil. 2. Kap. 1 §. 9.) nicht von den Ständen an den König gebracht werden.

Die Stände können aber auf neue Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender, antragen.

Jedem Gesetzentwurfe werden Motive beigefügt werden.

§. 13. Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden.

§. 14. In Ausführung der vom Bundestage gefaßten Beschlüsse kann die Regierung durch die ermangelnde Zustimmung der Stände nicht gehindert werden. Sie treten sofort mit der vom Könige verfügten Publikation in Kraft (Abschnitt II. Kap. 1. §. 2.). Es müssen daher auch die zur Ausführung derselben erweislich erforderlichen Mittel aufgebracht werden; wobei jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Art und Weise der Aufbringung dieser

Mittel, insoweit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen wird.

§. 15. Die ständische Erklärung, wodurch entweder ein Gesetzesvorschlag ganz abgelehnt wird, oder Veränderungen dabei beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

§. 16. Wird ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf vom Könige nicht genehmigt, so kann selbiger entweder ganz zurückgenommen, oder vorher noch einmal während desselben Landtags, mit Widerlegungsgründen, in der vorigen Maaße, oder auch mit von der Regierung selbst vorzuschlagenden Abänderungen, an die Stände gebracht werden. In beiden letzteren Fällen steht der Regierung frei, die unbedingte Erklärung über Annahme oder Ablehnung desselben zu verlangen.

§. 17. Ein von den Ständen ganz abgelehnter Gesetzentwurf kann zwar bei einem folgenden Landtage anderweit unverändert an sie gebracht werden, während desselben Landtags aber nur in veränderter Maaße.

§. 18. Ohne Zustimmung der Stände können die bestehenden direkten oder indirekten Landesabgaben nicht verändert, auch dürfen dergleichen Abgaben ohne ihre Bewilligung, mit Ausnahme des §. 24. dieses Kapitels (§. 12. des ersten Kapitels der zweiten Abtheilung) bemerkten Falls, nicht ausgeschrieben und erhoben werden.

§. 19. Die Stände haben die Verpflichtung, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Aussetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen. Sie haben dagegen die Befugniß, hierbei die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen und deßhalb Erinnerungen zu machen, auch sich sowohl wegen der Annahme der angesetzten Summen, als über die Art der Deckung, die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen die Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände zu legen und zu vertheilen sind, so wie über die Dauer und Erhebungsweise, zu entschließen.

§. 20. Bei jedem ordentlichen Landtage wird den Ständen eine genaue Berechnung der in den vorhergegangenen drei Jahren stattgefundenen Einnahme und Ausgabe und ein Voranschlag des Bedarfs für die nächstfolgenden drei Jahre, nebst den Vorschlägen zu dessen Deckung, möglichst bald nach Eröffnung des Landtags mitgetheilt.

§. 21. Um beides beurtheilen zu können, werden ihnen sowohl von der obersten Staatsbehörde, als auch, auf ihren Antrag, von den betreffenden Departementschefs die nöthigen Erläuterungen gegeben, sowie Rechnungen und Belege mitgetheilt werden.

Ansätze für geheime Ausgaben können dabei nur insoweit vorkommen, als eine schriftliche, von mindestens drei verantwortlichen Ministerialvorständen kontrasignirte, Versicherung des Königs bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Besten des Landes stattgefunden habe oder stattfinden werde.

§. 22. Nach pflichtmäßiger genauen Prüfung der gedachten Berechnungen, Uebersichten und Unterlagen, haben die Stände über den darnach aufzubringenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen [3]). Insofern sie hierbei auf Verminderung der verlangten Summen antragen, muß dieses unter bestimmter und ausführlicher Nachweisung der Gründe dazu, sowie der Gegenstände, bei welchen, und der Art und Weise, wie ohne Hintansetzung des Staatszwecks Ersparnisse gemacht werden können, geschehen.

§. 23. Die ständische Bewilligung von Abgaben darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen, oder die Verwendung derselben unmittelbar betreffen.

§. 24. Die von den Ständen nach §. 22. dieses Kapitels an die Regierung gelangenden Anträge und die Gründe,

---

3) Sind die beiden Kammern bei der Abstimmung über die Bewilligung getheilt, so tritt zum Zwecke einer Vereinigung das Abtheilung 4. Kap. §. 13. vorgeschriebene Verfahren ein.

auf welchen sie beruhen, werden auf das reiflichste erwogen, auch, soweit es nur immer mit dem Staatswohl vereinbar ist, jederzeit berücksichtigt werden.

In dem Falle aber, daß sie unannehmbar befunden würden, die Stände hingegen, auf deßhalb ihnen geschehene Eröffnung und anderweite Berathung, die Bewilligung in der verlangten Maaße wiederholt ablehnen wollten, läßt der König die Auflagen für den Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden bereits erreichten Zweck bestimmt sind, nach Ablauf der Bewilligungszeit durch die oberste Staatsbehörde, mittelst einer in die Gesetzsammlung aufzunehmenden Verordnung, noch auf ein Jahr ausschreiben und forterheben. In dem zu erlassenden Ausschreiben wird der besondern Natur desselben gedacht und Beziehung auf diesen §. der Verfassungsurkunde genommen. Ein solches verlängertes Ausschreiben kann jedoch nur auf ein Jahr erlassen werden, weshalb der König längstens 6 Monate vor Ablauf dieser Frist eine außerordentliche Ständeversammlung einberufen wird. Die Bewilligung wird übrigens nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Kammern mindestens zwei Drittheile der Anwesenden für die Ablehnung gestimmt haben.

§. 25. Mit Ausnahme des §. 24. dieses Kapitels erwähnten Falls, soll in den Ausschreiben, welche Landesabgaben betreffen, die ständische Bewilligung besonders erwähnt werden, ohne welche weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Unterthanen zur Entrichtung verbunden sind.

§. 26. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden.

Wenn in außerordentlichen, dringenden und unvorhergesehenen Fällen — schleunige finanzielle Maaßregeln erfordert werden, zu welchen an sich die Zustimmung der Stände nothwendig ist, so ist ein außerordentliche Ständeversammlung einzuberufen.

Sollten jedoch äußere Verhältnisse eine solche Einberu-

fung durchaus unmöglich machen, so darf der König (Abtheilung 2. Kap. 1. §. 13.), unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Vorstände der Ministerial-Departements, das zur Deckung des außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich Nöthige provisorisch verfügen, auch erforderlichen Falls ausnahmsweise ein Anlehen aufnehmen; es sind aber die getroffenen Maaßregeln so bald, als irgend möglich, der Ständeversammlung, und spätestens bei dem nächsten ordentlichen Landtage vorzulegen, um deren verfassungsmäßige Genehmigung zu bewirken, auch ist selbiger über die Verwendung der erforderlich gewesenen Summen Nachweisung zu geben.

§. 27. Um die Regierung für unvorhergesehene Ereignisse mit den erforderlichen außerordentlichen Hülfsmitteln zu versehen, ist ein Reservefond zu bilden, welcher in das Budget aufgenommen und jedesmal bewilligt wird.

§. 28. Zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden besteht eine besondere Staatsschuldenkasse, welche unter die Verwaltung der Stände gestellt ist. Diese Verwaltung wird durch einen ständischen Ausschuß mit Hülfe der von ihm ernannten und vom Könige bestätigten Beamten geführt. Er hat auch bei erfolgender Auflösung der zweiten Kammer seine Geschäfte bis zu Eröffnung der neuen Ständeversammlung und erfolgter Wahl eines neuen Ausschusses fortzusetzen.

Der Regierung steht vermöge des Oberaufsichtsrechtes frei, von dem Zustande der Kasse zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen. Die Jahresrechnungen über dieselbe werden von der obersten Rechnungsbehörde geprüft, und bei jedem ordentlichen Landtage den Ständen zur Erinnerung und Justifikation vorgelegt. Nach erfolgter Justifikation wird das Resultat der Rechnungen im Namen der Stände durch den Druck bekannt gemacht.

§. 29. Die Stände sind verpflichtet und berechtigt, über die Erhaltung des Staatsguts und des Königlichen Haus-

fideicommisses in der Abschnitt VII. Kap. 1. §. 3. und 5. angegebenen Maaße zu wachen.

§. 30. Die Stände haben das Recht, in Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen. Hierzu gehören auch Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege.

Ebenso ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen. Diese entscheidet, ob und auf welche Weise selbige in nähere Erwägung gezogen werden sollen. Nimmt sie sich in Folge der geschehenen Erörterung der Sache an, so hat sie den Beitritt der andern Kammer zu veranlassen, indem selbige nur in Uebereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.

§. 31. Beschwerden gegen die oberste Staatsbehörde und einzelne Vorstände von Ministerial-Departements über die Anwendung der Gesetze in der Landes-Verwaltung und Rechtspflege kann, insofern sich deßhalb nicht beide Kammern zu vereinigen vermögen, auch jede Kammer allein anbringen.

Zu Begründung solcher Beschwerden ist (Absch. X. Kapitel 1. §. 3.) die Kontrasignatur aller Verordnungen und andern Ausfertigungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König eigenhändig unterzeichnet, angeordnet.

Unerlaubte Handlungen oder grobe Vernachlässigungen der den Ministerial-Departements untergeordneten Staatsdiener können nur dann Gegenstand ständischer Beschwerde werden, wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei dem betreffenden Departement vergebens Klage geführt oder sonst die gesetzlichen Vorschritte gethan hat.

§. 32. Die Stände können schriftliche Beschwerden der Unterthanen, nicht aber Deputationen von Körperschaften annehmen. Findet sich, daß eine solche Beschwerde noch

nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerialdepartement gelangt und daselbst ohne Abhülfe geblieben sey, so bleibt sie unberücksichtigt. Im entgegengesetzten Falle, und wenn den Ständen die Beschwerde begründet erscheint, bleibt ihrem Ermessen überlassen, selbige entweder an das betreffende Departement oder die oberste Staatsbehörde abzugeben, oder zu ihrer eignen Sache zu machen und, nach vorgängiger Diskussion in beiden Kammern, dem Könige zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen. Die erfolgte Abstellung solcher Beschwerden, oder das Ergebniß der Erörterung, wird ihnen eröffnet werden.

§. 33. Auf jeden von den Ständen an den König gebrachten Antrag wird ihnen eine Entschließung, und zwar im Ablehnungsfalle unter Angabe der Gründe, wo möglich noch während der Ständeversammlung, ertheilt werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Antrag auf Erlassung, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes gerichtet war.

§. 34. Die Ständeversammlung darf mit Königlicher Genehmigung zur Vorbereitung bestimmt anzuzeigender Berathungsgegenstände und zur Ausführung von Beschlüssen in ständischen Angelegenheiten, welche die Königliche Sanction erhalten haben, Deputationen ernennen, welche zu diesem Zwecke in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern zusammentreten und thätig seyn können.

§. 35. Eigenmächtig dürfen die Kammern weder sich versammeln, noch nach dem Schlusse oder der Vertagung des Landtags oder Auflösung der zweiten Kammer versammelt bleiben und berathschlagen. (Abth. 2. Kap. 1. §. 5.)

§. 36. Die Stände, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche Kraft erblichen Rechts, oder als Abgeordnete der Kapitel und der Universität, auf Landtagen erscheinen, bekommen, insofern sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, beständig wohnen, als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Auf-

wand Tag- und Reisegelder, in der in der Landtagsordnung bestimmten Maaße.

§. 37. Von den Königlichen Mittheilungen an die Kammern ergehen diejenigen, welche auf Abgaben- und Bewilligungsgegenstände Bezug haben, zuerst an die zweite Kammer. Bei andern Gegenständen hängt es von dem Ermessen des Königs ab, an welche der beiden Kammern solche zuerst gelangen sollen.

Zweites Kapitel.

Königreich Baiern.

Landständische Ausschüsse für Gegenstände der Gesetzgebung; Mitglieder derselben; Wahl des Vorstandes; Erforderniß zur Fassung eines Beschlusses; Recht der Aufhebung durch den König; Diäten der Mitglieder. —

In Betreff der Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher ist im Königreich Baiern das nachfolgende Gesetz [1]) erschienen, welches nebst einem darauf sich beziehenden Auszug aus dem Landtagsabschiede [2]), in Bezug auf das zweite Kapitel der vierten und fünften Abtheilung des sechsten Abschnitts (Th. II. Seite 259 ff. und Seite 450 ff.) hier eine Stelle verdient.

I.

Ludwig von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc.

Wir haben in der Absicht, die Vollziehung des §. 7. im Tit. VIII. [3]) der Verfassungsurkunde zu erleichtern, nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der Vorschriften im §. 7. Tit. X. der gedachten Urkunde [4]) beschlossen und verordnen:

---

1) Königl. Baierisches Gesetzblatt vom 20. Dec. 1831 Nro. 1.

2) K. Baierisches Gesetzblatt Nro. 8.

3) Verfassungsgesetze ꝛc. Th. I. S. 157 §. 14.

4) Verfassungsgesetze ꝛc. Th. II. S. 729 §. 7.

Art. I. Wenn die Staatsregierung den Ständen Entwürfe neuer oder revidirter Gesetzbücher vorlegt, so soll, wenn es nicht ohnehin schon geschehen ist, zu dem Ausschusse der Kammer der Reichsräthe für Gegenstände der Gesetzgebung, auf den Fall der Verhinderung einzelner Ausschußmitglieder, vorsorglich ein erster und zweiter Ersatzmann gewählt, der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten für Gegenstände der Gesetzgebung aber bis auf neun Mitglieder verstärkt werden.

Wenn in Folge dieses Gesetzes die Fortdauer des jetzt bestehenden Ausschusses für Gegenstände der Gesetzgebung verfügt wird, so soll die Wahl seiner Mitglieder erneuert werden.

Außer der im ersten Absatze dieses Artikels festgesetzten Anzahl von Mitgliedern des Ausschusses sind zu diesem Behufe noch drei Ersatzmänner aus der Kammer der Abgeordneten zu wählen.

In den Ausschüssen für Gegenstände der Gesetzgebung hat nicht das in Jahren älteste Mitglied den Vorsitz zu führen, sondern der Vorstand jedes solchen Ausschusses wird von den Mitgliedern desselben gewählt.

Der Entwurf eines Gesetzbuches, welches den Ständen vorgelegt wird, ist alsbald nach der Vorlage dem Drucke und der Oeffentlichkeit zu übergeben; auch den Justiz- und Verwaltungsstellen mitzutheilen.

Art. II. Zur gültigen Berathung und Beschlußfassung dieser Ausschüsse für Gegenstände der Gesetzgebung ist in der ersten Kammer die Anwesenheit von wenigstens fünf, in der zweiten Kammer die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern erforderlich.

Art. III. Der König kann spätestens acht Tage vor der Schließung oder Vertagung der Sitzung der Stände verfügen, daß die Ausschüsse der Kammern für Gegenstände der Gesetzgebung auch nach der Schließung oder Vertagung versammelt und in Thätigkeit bleiben sollen, um hinsichtlich der im Entwurfe vorgelegten Gesetzbücher die Vorarbei-

ten zu beginnen und fortzusetzen, wie sie in Tit. II. §. 29. der Beilage X. zur Verfassungsurkunde angeordnet sind [1]).

Dem Neugewählten steht unbedingt die Befugniß zu, unmittelbar nach dem Scrutinium die Wahl abzulehnen, insoferne seine Familien- oder sonstigen Verhältnisse ihm nicht gestatten, sich länger seinem häuslichen Berufe zu entziehen, ohne daß die Kammer darüber zu entscheiden hat.

Die gesetzliche Wirksamkeit eines auf die in diesem Artikel bezeichnete Weise versammelt bleibenden Ausschusses hat sich lediglich auf die Prüfung der vorgelegten Gesetzbücher und Erstattung seines Gutachtens an die Kammer zu beschränken und jede andere Verhandlung desselben ist ohne Gültigkeit und Erfolg.

Art. IV. Jeder der genannten Ausschüsse verhandelt für sich allein diejenigen Entwürfe, welche von der Staatsregierung zuerst an seine Kammer gebracht und ihm von dieser zugewiesen sind; jedoch können beide Ausschüsse zu Erzielung der Einheit der Gesetzbücher in wechselseitiges Benehmen treten.

Art. V. Die Wirksamkeit dieser Ausschüsse für Gegenstände der Gesetzgebung erlöscht oder ruht, wenn der König die Sitzungen derselben aufhebt, oder, mit Vorbehalt der Wiedereinberufung der Mitglieder, einstweilen einstellt.

Art. VI. Außerdem schließen die Ausschüsse für Gegenstände der Gesetzgebung ihre Sitzungen, sobald die vorschriftsmäßigen Vorarbeiten in Ansehung der zugewiesenen Entwürfe der Gesetzbücher vollendet sind, und die Staatsregierung auf Anzeige hievon keine weiteren Berathungen — durch neue Modifikationen oder Zusätze veranlaßt, — mehr nothwendig findet.

Art. VII. In diesem Falle sind die Akten der Ausschüsse für Gegenstände der Gesetzgebung einstweilen in dem ständischen Archive zu hinterlegen, ihre Haupt- und Schluß-Vorträge sogleich zum Drucke zu befördern, und jedem Mitgliede der beiden Kammern ist ein Abdruck mitzutheilen.

1) Verfassungsgesetze Theil II. Seite 456 §. 29.

Die Haupt- und Schluß-Vorträge der Ausschüsse sind, sobald sie gedruckt sind, der Oeffentlichkeit zu übergeben, und den Justiz- und Verwaltungsstellen, so wie den Facultäten der Landes-Universitäten mitzutheilen.

Art. VIII. Diese Haupt- und Schluß-Vorträge werden, jeder in der betreffenden Kammer, bei wieder versammelten Ständen nach vorgängiger Königlicher Aufforderung förmlich zur Vorlage gebracht, und die Entwürfe der Gesetzbücher werden der allgemeinen Berathung unterworfen; ein neuerliches Vorverfahren durch die Ausschüsse hat nur in so weit statt, als es etwa die Staatsregierung ausdrücklich verlangt, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des §. 32. Tit. II. Edikts X. zur Verfassungs-Urkunde [2]).

Art. IX. Bis die allgemeine Berathung über die eingebrachten Gesetzbücher vollendet ist, bilden die nämlichen Reichs-Räthe und Abgeordneten, welche an den Vorarbeiten hiezu Theil genommen und nicht indessen aufgehört haben, Mitglieder ihrer Kammer zu seyn, fortwährend den Ausschuß für Gegenstände der Gesetzgebung, für die im Tit. VI. §. 13. der Verfassungs-Urkunde [3]) bestimmte Dauer der zweiten Kammer der Stände-Versammlung, und nur die allenfallsigen Abgänge werden durch Wahl ersetzt.

Die Wirksamkeit des Ausschusses für Gegenstände der Gesetzgebung endet, wenn die Berathung und Schlußfassung über die ihm zur Prüfung übergebenen Gesetzbücher vollendet ist.

Art. X. Vorstehende Vorschriften sollen als Gesetz auf die im Tit. VI. §. 13. der Verfassungs-Urkunde [4]) festgestellte Dauer der gegenwärtigen Stände-Versammlung gelten.

Gegeben München am 9. August 1831. ꝛc. ꝛc.

---

2) Verfassungsgesetze ꝛc. Theil II. S. 456. §. 32.

3) Verfassungsgesetze ꝛc. Theil II. S. 73. §. 13.

4) Verfassungsgesetze ꝛc. Theil II. S. 73. §. 13.

II.

Auszug aus dem Landtags-Abschied.

Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher.

Den Modificationen, welche von den Ständen des Reichs bei ihrer Zustimmung zu dem von Uns an sie gebrachten Gesetz-Entwurfe, die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend, beantragt worden sind, haben Wir bereits am 9. August 1831 Unsere allerhöchste Sanction ertheilt, und das darnach ausgefertigte Gesetz durch das Gesetzblatt vom 20. desselben Monats im I. Stücke verkünden lassen.

Auf die in dem Gesammt-Beschlusse über dieses Gesetz vorgetragenen Wünsche der Stände ertheilen Wir folgende Erklärungen:

a) Wir genehmigen, daß denjenigen Mitgliedern des in Thätigkeit bleibenden Ausschusses der Kammer der Abgeordneten für Gegenstände der Gesetzgebung, welche in München wohnen, und denen durch ihre Beschäftigung im Ausschusse ein Theil ihres Einkommens entzogen wird, die gewöhnlichen Diäten von täglich fünf Gulden auf die in den Art. V. und VI. des Gesetzes bestimmte Dauer der Wirksamkeit des Ausschusses aus der Staatskasse gereicht werden.

b) Dem Wunsche ꝛc. ꝛc.

Gegeben München am 29. Dezember 1831.

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover.

Das Grundgesetz für das Königreich Hannover [1]) enthält hierüber die nachstehenden Bestimmungen:

§. 1. Die allgemeine Stände-Versammlung ist berufen, die grundgesetzlichen Rechte des Landes zu vertreten und dessen dauerndes Wohl möglichst zu befördern.

§. 2. Ueber alle das ganze Königreich oder den Bezirk mehrerer Provinziallandschaften gemeinschaftlich und nicht

1) Grundgesetz ꝛc. ꝛc. §. §. 83, 84 bis §. 93. §. 111 — §. 113, §. 115, 117, 118, 139 — 149.

lediglich spezielle Verhältnisse der Provinzen betreffenden, zur ständischen Berathung gehörenden Gegenstände wird nur mit der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs verhandelt.

§. 3. Gesetze, welche das ganze Königreich oder den Bezirk mehrerer Provinziallandschaften betreffen, ohne sich lediglich auf spezielle Verhältnisse der Provinzen zu beschränken, können nur mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung erlassen, aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretirt werden.

Beschließen die Stände Abänderungen des ihnen vorgelegten Gesetzentwurfs, so kann die Landesregierung denselben ganz zurücknehmen.

Das Recht der ständischen Zustimmung bezieht sich auf den ganzen wesentlichen Inhalt des Gesetzes; dagegen bleibt der Landesregierung überlassen, dasselbe in Uebereinstimmung mit den beschlossenen Grundsätzen näher zu bearbeiten und zu erlassen.

Im Eingange des Gesetzes ist die erfolgte verfassungsmäßige Zustimmung der Stände zu erwähnen.

§. 4. Die Mitwirkung der Stände ist nicht erforderlich zu denjenigen Verfügungen, welche der König über das Heer, dessen Formation, Disciplin und den Dienst überhaupt erläßt.

Die Militär-Aushebungsgesetze, so wie die Rechte und Pflichten der übrigen Unterthanen in Beziehung auf das Heer und die auf dessen bürgerliche Verhältnisse bezüglichen Gesetze können jedoch nur mit Zustimmung der Stände abgeändert und festgestellt werden.

Militär-Strafgesetze sind mit den Ständen zu berathen.

§. 5. Verordnungen, welche zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze erforderlich sind, werden von der Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände erlassen.

Außerordentliche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl, die Sicherheit des Landes oder die Erhaltung der ernstlich bedroheten

Ordnung dringend gebotene gesetzliche Verfügungen, deren Zweck durch die Verzögerung vereitelt werden würde, gehen von der Landesregierung allein aus.

Solche eilige gesetzliche Verfügungen, welche jedoch eine Abänderung im Staatsgrundgesetze nicht enthalten dürfen, müssen im Gesammt-Ministerio beschlossen werden, und ist, daß dieses geschehen, in denselben auszudrücken.

Auch sind solche den Ständen zur Mitwirkung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorzulegen; und falls während derselben die verfassungsmäßige Zustimmung nicht erfolgt, wieder aufzuheben.

§. 6. Gesetzentwürfe gelangen von Seiten der Regierung an die Stände; jedoch haben auch diese das Recht, auf Erlassung neuer oder abändernder Gesetze sowohl überhaupt anzutragen, als zu dem Ende Gesetzentwürfe vorzulegen.

§. 7. Alle Gesetze und Verordnungen werden vom Könige unter Beobachtung der in gegenwärtiger Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form öffentlich verkündigt, und erhalten dadurch für alle Unterthanen unbedingte Verbindlichkeit. Alle Verwaltungsbehörden und Gerichte haben auf deren Erfüllung zu halten.

Sollten Zweifel darüber entstehen, ob bei einem gehörig verkündigten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet sey, so steht es nur diesen zu, Anträge deßhalb zu machen.

§. 8. Die allgemeine Ständeversammlung hat das Recht, in Beziehung auf alle Landesangelegenheiten, insbesondere auf etwaige Mängel oder Mißbräuche in der Verwaltung oder der Rechtspflege, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige oder dem Ministerio vorzutragen. Ein weiteres Eingreifen in die Verwaltung steht derselben nicht zu.

§. 9. Die Rechte der allgemeinen Ständeversammlung in Beziehung auf den Staatshaushalt sind weiter unten näher bestimmt.

§. 10. Die allgemeine Ständeversammlung wird von

den Verträgen, die der König mit andern Mächten schließt, in Kenntniß gesetzt, sobald es die Umstände erlauben. Erfordert die Ausführung der Verträge die Bewilligung von Geldmitteln, oder sollen dieselben eine Einwirkung auf die innere Gesetzgebung des Königreichs hervorbringen; so bedarf es deßhalb der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände.

§. 11. Die allgemeine Ständeversammlung besteht aus zwei Kammern, die sich in ihren Rechten und Befugnissen gleich sind.

§. 12. Jede Aeußerung eines Mitglieds in der Versammlung über ständische Angelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung erhalten.

Kein Mitglied soll wegen einer in der Versammlung geschehenen Aeußerung gerichtlich in Anspruch genommen werden, vielmehr die Kammer der alleinige Richter über die Aeußerungen der Mitglieder seyn. Ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn ein Mitglied sich Aeußerungen erlauben sollte, welche hochverrätherischen Inhalts sind.

Außerdem versteht es sich von selbst, daß, wenn beleidigende Aeußerungen oder schwere Beschuldigungen gegen irgend ein Individuum vorgebracht werden sollten, dem Beleidigten der Weg Rechtens nicht versperrt werden kann.

§. 13. Kein Mitglied soll während der Dauer der Landtagsversammlung mit persönlichem Arrest belegt werden, es sey denn, daß die Gerichte in dem Falle eines schweren Criminalverbrechens eine schleunige Verhaftung nothwendig finden sollten, welcher Fall jedoch den Kammern ohne Aufschub anzuzeigen ist.

§. 14. Die Ständeversammlung steht mit Ausnahme des im §. 3. des 3. Kapitels im X. Abschnitt erwähnten Falles mit keiner andern Landesbehörde, als dem Ministerio in unmittelbarer Geschäftsverbindung, und kann Erwiederungen und Anträge nur an den König, an dessen Stellvertreter oder an das Ministerium gelangen lassen und auch nur an diese Deputationen absenden. Jedoch hat die Ständeversammlung das Recht, auf an sie gerichtete Vorstellungen

Beschlüsse zu fassen und den Bittstellern von solchen Beschlüssen durch Protokollauszug Kenntniß zu geben.

§. 15. Alle Anträge, welche vom Könige oder dem Ministerio an die Stände ergehen, sollen jederzeit an die gesammte allgemeine Ständeversammlung gerichtet werden, so wie auch umgekehrt Erwiederungen und Anträge nur von beiden Kammern gemeinschaftlich ausgehen können.

§. 16. Die Kammern haben das Recht, unter dem im Reglement enthaltenen Bestimmungen und Ausnahmen zu ihren Sitzungen und Verhandlungen Zuhörer zuzulassen.

§. 17. Die mit dem Schlusse des Landtages abtretenden Deputirten können wieder gewählt werden.

§. 18. Der König oder in dessen Auftrage das Ministerium können die Ständeversammlung zu jeder Zeit vertagen. Jede Kammer derselben kann sich vertagen, jedoch auf mehr als drei Tage nur unter Genehmigung des Ministerii.

§. 19. Ueber die Ausgaben, welche die Verwaltung des Landes und dessen sonstige aus der Generalcasse zu bestreitenden Bedürfnisse erforderlich machen, soll der allgemeinen Ständeversammlung jährlich ein nach den Haupt-Ausgabezweigen aufgestelltes Budget vorgelegt, und mit den nöthigen auf Antrag der Stände zu vervollständigenden Etats und Erläuterungen begleitet werden.

§. 20. Die allgemeine Ständeversammlung hat die Verpflichtung, für die Deckung der für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben in so weit zu sorgen, als sie aus den Einkünften des Kronguts und der Regalien nicht bestritten werden können. Dagegen steht ihr das Recht zu, das Budget zu prüfen und zu bewilligen.

Der Bedarf für den Militäretat, bei welchem die Bestimmungen des §. 22. eintreten, und die Grundsätze, welche bei Bewilligung der in den übrigen Haupt-Ausgabezweigen begriffenen Gehalte und Pensionen zu befolgen sind, sollen durch Regulative gemeinschaftlich mit den Ständen festgestellt werden. Diese Regulative dienen bis dahin, daß ein Anderes zwischen König und Ständen ausgemacht ist, der

ständischen Bewilligung zur Norm, müssen jedoch auf Antrag der allgemeinen Ständeversammlung jederzeit einer Revision unterzogen werden.

Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, darf die allgemeine Ständeversammlung nicht verweigern. Zu solchen Ausgaben werden namentlich auch gerechnet diejenigen Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche der König bereits bewilligt hat, oder einstweilen nach den bisherigen Grundsätzen, demnächst aber nach den mit den Ständen zu vereinbarenden Regulativen bewilligen wird.

§. 21. Die Anschläge für die einzelnen Hauptdienstzweige werden dergestalt als ein Ganzes betrachtet, daß die Verwendung und Vertheilung der für jeden Hauptdienstzweig im Ganzen bewilligten Summen der Bestimmung des betreffenden Ministerial-Departements überlassen wird, insofern die Verwendung nur für diesen Hauptdienstzweig und ohne Ueberschreitung des ganzen Credits in Gemäßheit der mit den Ständen vereinbarten Regulative (vergleiche §. 20) Statt findet.

§. 22. Die Ersparungen, welche bei dem Ausgabe-Etat des Kriegsministerii gemacht werden, sollen so lange baar in den Schatz niedergelegt werden, bis die gesammelten Summen die Hälfte des ganzen Militär-Etats erreichen. Uebersteigt die Ersparung diesen Betrag, so soll über den weitern Ueberschuß mit Einwilligung der Ständeversammlung anderweit disponirt werden.

Die Vorräthe dieses Kriegsschatzes sind für die Ausgaben des Kriegsministerii zu verwenden, sobald letztere die ordentlichen Mittel übersteigen.

§. 23. Für außerordentliche während der Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung eintretende Landesbedürfnisse, welche bei Feststellung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, und welche gleichwohl (namentlich im Falle eintretender Landescalamitäten, Kriegsrüstungen oder innerer Unruhen) schleunige Maßregeln und Kostenverwendungen

erfordern, soll ein in dem jährlichen Budget nicht besonders aufzuführender Reservecredit bestehen, welcher fünf Procent des ganzen Ausgabebudgets ausmacht. Die Disposition über diesen Reservecredit steht dem Gesammtministerio auf dessen Verantwortung zu, die Verwendung aber soll der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft nachgewiesen werden.

§. 24. Gleichzeitig mit dem Anschlage der Ausgaben soll der allgemeinen Ständeversammlung ein Anschlag der zu deren Bestreitung erforderlichen Einnahmen vorgelegt werden, welche alle oben (§. 12 des 2. Kapitels im VII. Abschnitt) bezeichneten Einnahmen umfaßt.

§. 25. Die zur Bestreitung der Landesausgaben außer der Einnahme von dem Krongut und den Regalien erforderlichen Steuern und Abgaben bedürfen der jährlichen Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung.

In dem jährlich erforderlichen Ausschreiben soll der ständischen Bewilligung besonders erwähnt werden.

Die Bewilligung der Steuern darf an keine Bedingung geknüpft werden, die nicht deren Wesen oder Verwendung unmittelbar trifft.

§. 26. Sollten die von der Landesregierung in Antrag gebrachten, zu den Bedürfnissen des Landes erforderlichen Steuern und Abgaben bei Auflösung einer Ständeversammlung nicht bewilligt seyn, so können die bestehenden Steuern und Abgaben, so weit sie nicht zu einem vorübergehenden bereits erreichten Zwecke ausgeschrieben worden, noch 6 Monate vom Ablauf der letzten Bewilligungszeit an unverändert fort erhoben und zu dem Ende in Beziehung auf diesen Paragraphen ausgeschrieben werden.

§. 27. Anleihen behuf der aus der Generalcasse zu bestreitenden Ausgaben können nur nach erfolgter Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung gemacht werden.

Sollte jedoch wegen außerordentlicher Umstände die ordentliche Einnahme der Kasse so bedeutende Ausfälle erleiden, daß die bewilligten Ausgaben nicht bestritten werden könnten,

oder sollten schleunige Kriegsrüstungen nothwendig werden, der §. 142. festgesetzte Kriegsschatz aber in der erforderlichen Größe nicht vorhanden seyn, oder sollte der oben §. 143. bestimmte Reservecredit benutzt werden müssen und dazu die Vorräthe und Einnahmen der Kassen nicht hinreichen: so hat der König, wenn die Stände nicht versammelt sind, das Recht, auf den Bericht des ganzen Ministerii und nach Anhörung des Geheimenrathscollegii zu bestimmen, daß eine Anleihe auf den Credit der Generalcasse zur Deckung der bewilligten oder aus dem Kriegsschatze zu bestreitenden, oder auf den Reservecredit anzuweisenden Ausgaben, höchstens bis zu dem Belaufe von einer Million Thaler gemacht werden darf.

Insofern Anleihen für Kriegsrüstungen nöthig werden, ist der jedesmalige Bestand des Kriegsschatzes davon in Abzug zu bringen.

Die Verhandlungen über solche außerordentliche Anleihen sollen jedoch der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt und derselben nachgewiesen werden, daß die gemachte Anleihe nothwendig gewesen und zum Besten des Landes verwandt ist, und soll der Betrag in die Landesschulden-Etats aufgenommen werden.

§. 28. Die Verwendung der zur Tilgung der Landesschulden ausgesetzten Summen soll unter Mitwirkung von Commissarien der allgemeinen Ständeversammlung geschehen.

Auch sollen diese Commissarien bei Ausstellung von Obligationen über Landesschulden zu dem Zwecke zugezogen werden, um zu constatiren, daß bei Eingehung der Anleihe, deren vollständige Bedingungen ihnen mitzutheilen sind, die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten nicht überschritten worden.

§. 29. Die Rechnungen der Generalcasse und aller dazu gehörenden Nebencassen sollen der allgemeinen Ständeversammlung zur Einsicht vorgelegt werden. Diese hat alsdann aus ihrer Mitte eine Commission zu erwählen, welche dieef Rechnungen zu prüfen und der allgemeinen Ständeversammlung darüber Bericht zu erstatten hat, ob die Ein-

nahmen gehörig erhoben und zu keinen andern Zwecken, als den Ausgaben, zu denen sie bestimmt worden, verwandt sind. Zu diesem Zwecke sollen der Commission die etwa erforderlichen Erläuterungen und die Belege auf Begehren mitgetheilt werden.

Auch hat die allgemeine Ständeversammlung das Recht, zur Prüfung der Rechnungen Commissarien auf Lebenszeit zu ernennen, die sodann als solche in der Kammer, welche sie erwählt hat, Sitz und Stimme haben.

Ausgaben zu geheimen Verhandlungen, rücksichtlich deren eine Nachforschung von Seiten der Stände nicht Statt finden darf, können nicht anders in Rechnung gebracht werden, als wenn diese Ausgaben durch eine von dem Könige und sämmtlichen Mitgliedern des Ministerii zu unterzeichnende Verfügung als zu Landeszwecken nothwendig bezeichnet werden.

Die übrigen Verhältnisse der allgemeinen Ständeversammlung und der Mitglieder derselben, des Erblandmarschalls, der Präsidenten, Generalsyndiken und der General-Secretarien, die Vorschriften über das Verfahren in den Sitzungen der Versammlung und bei Verhandlung der zur Deliberation kommenden Gegenstände sind in einem besondern Reglement festgesetzt.

Viertes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen.

Beruf der Stände; persönliches Erscheinen; Eid derselben; Vorzüge und Rechte der Stände; Diäten; Befugnisse; Klage gegen die Vorstände der Ministerien ꝛc. wegen Verletzung der Verfassung; Wahl des ständischen Ausschusses; Vorstand desselben; Land-Syndikus, Gehalt desselben; Aufsicht hinsichtlich des Staatsvermögens; Kompromißgericht wegen Entscheidung der zwischen der Staatsregierung und den Ständen sich etwa erhebenden Zweifel über die Auslegung von Bestimmungen der Verf. Urkunde. —

Hierüber bestimmt die Verfassungs-Urkunde des Kurfürstenthums Hessen [1]) Folgendes:

§. 1. Die Abgeordneten sind nicht an Vorschriften eines Auftrags gebunden, sondern geben ihre Abstimmungen, gemäß der Pflichten gegen ihren Landesfürsten und ihre Mitbürger überhaupt, nach ihrer eignen Ueberzeugung, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten gedenken.

Auch können sie weder einen Dritten, noch selbst ein Landtags-Mitglied beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen. —

Daneben bleibt es dem Abgeordneten überlassen, die etwa an ihn für die Ständeversammlung gelangenden besondern Anliegen weiter zu befördern.

§. 2. Jedes Mitglied der Ständeversammlung leistet folgenden Eid:

„Ich gelobe, die Staatsverfassung heilig zu halten, und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Landesfürsten und des Vaterlandes, ohne Nebenrücksichten, nach meiner eignen Ueberzeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beachten. So wahr mir Gott helfe!"

§. 3. Die Mitglieder der Ständeversammlung können während der Dauer des Landtages, sowie sechs Wochen vor und nach demselben, außer der Ergreifung auf frischer verbrecherischer That, nicht anders, als mit Zustimmung der Ständeversammlung oder ihres Ausschusses (— §. 17 d. Kap.) verhaftet und zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden, den Fall der beleidigten Privatehre ausgenommen.

§. 4. Die Mitglieder der Ständeversammlung, mit Ausnahme der Prinzen des Kurhauses, sowie der Standesherrn, erhalten angemessene Reise- und Tagegelder.

---

1) K. H. Verf. Urkunde §. 73, 74, §. 87 — §. 95, §. 97 — §. 105, §. 142. z. Th. §. 143 — §. 147, §. 152, 153 und 154 z. Theil.

§. 5. Die Landstände sind im Allgemeinen berufen, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes geltend zu machen und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Landesherrn und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundgesetze der Verfassung möglichst zu befördern.

§. 6. Die in Folge des §. 2. (Abtheil. 2 Kap. 4) versammelten Landstände haben insbesondere dahin zu wirken, daß der Thronfolger bei seinem Regierungs-Antritt dem Inhalt des §. 6. (Abschnitt III. Kap. 5. und Abschnitt XI. Kap. 3. §. 1.) gegenwärtiger Verfassung Genüge leiste.

In dem von ihnen demnächst geleisteten Huldigungseide liegt zugleich die allgemeine Anerkennung des verfassungsmäßig geschehenen Regierungsantritts. —

§. 7. Den Landständen wird es dereinst obliegen, wegen der nöthig befundenen Maaßregeln zur Verhinderung einer Thron-Erledigung oder zur Einleitung der nöthigen Regentschaft (Abschnitt III. Kap. 5. §. 7. bis §. 9.) geeignete Anträge zu thun.

§. 8. Die Ständeversammlung ist befugt, über alle Verhältnisse, die nach ihrem Ermessen auf das Landeswohl wesentlichen Einfluß haben, die zweckdienliche Aufklärung von den landesherrlichen Kommissarien zu begehren. Auch werden in geeigneten Fällen die Vorstände der betreffenden Ministerial-Departements persönlich der Ständeversammlung die gewünschte Auskunft ertheilen.

§. 9. Ein jeder von den Landständen zu einer vorbereiteten Arbeit oder Geschäfts-Einleitung gewählter Ausschuß kann zur Erlangung von Aufschlüssen über die ihm vorliegenden Gegenstände mit der kurfürstlichen Landtags-Kommission sich benehmen, oder schriftliche Mittheilungen von den einschlägigen Behörden und zwar hinsichtlich der im §. 24. dieses Kapitels erwähnten Angelegenheiten unmittelbar einziehen, auch die persönliche Zuziehung von den dazu sich hauptsächlich eignenden Staatsbeamten durch die genannte Kommission veranlassen.

§. 10. Ohne Einwilligung der Stände kann weder das Staatsgebiet überhaupt, noch ein einzelner Theil desselben mit Schulden oder auf sonstige Art belastet werden. (Vergleiche übrigens wegen Veränderung des Staatsgebiets Abschnitt III. Kap. 5. §. 1. und wegen des Staatsvermögens Abschnitt VII. Kap. 3. §. 4. —)

§. 11. Ohne ihre Beistimmung kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden. Im Eingange eines jeden Gesetzes ist der landständischen Zustimmung ausdrücklich zu erwähnen. — Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung bestehender Gesetze bezwecken, werden von der Staatsregierung allein erlassen. (Abtheil 2. Kap. 4. §. 8.) Auch kann, wenn die Landstände nicht versammelt sind, zu solchen ausnahmsweise erforderlichen Maaßregeln, welche bei ausserordentlichen Begebenheiten, wofür die vorhandenen Gesetze unzulänglich sind, von dem Staatsministerium unter Zuziehung des landständischen Ausschusses (§. 17.) auf den Antrag der betreffenden Ministerial-Vorstände für wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung erklärt werden sollten, ungesäumt geschritten werden. Hierauf aber wird nach dem Antrage jenes Ausschusses, sobald als möglich die Einberufung der Landstände stattfinden, um deren Beistimmung zu den in gedachten Fällen erlassenen Anordnungen zu erwirken.

§. 12. Die Stände können zu neuen Gesetzen, sowie zur Abänderung oder Aufhebung der bestehenden Vorschriften Anträge machen.

§. 13. Den Ständen steht das Recht der Steuerbewilligung in der dafür festgesetzten Weise (§. 23. dieses Kapitels) zu.

§. 14. Sie dürfen die begründeten Bitten und Beschwerden einzelner Unterthanen, ganzer Klassen derselben oder Körperschaften, in sofern solche auf allen verfassungsmäßig gegebenen Wegen keine Abhülfe fanden (Abschnitt

IV. Kap. 6. §. 18.) der einschlägigen höchsten Behörde, oder nach Befinden dem Landesherrn selbst, zur geeigneten Berücksichtigung vorlegen, so wie über die in der Landes-Verwaltung oder der Rechtspflege wahrgenommenen Mißbräuche Beschwerde führen, worauf, wenn diese begründet gefunden wird, die Abstellung derselben ohne Verzug erfolgen soll.

§. 15. Die Landstände sind befugt, aber auch verpflichtet, diejenigen Vorstände der Ministerien oder deren Stellvertreter, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht haben würden, vor dem Oberappellations-Gerichte anzuklagen, welches alsdann ohne Verzug die Untersuchung einzuleiten, selbst zu führen und nach deren Beendigung in voller Versammlung (in pleno) zu erkennen hat. Die gegründet befundene Anklage ziehet, wenn nicht schon das Strafurtheil die Amts-Entsetzung des Angeklagten ausspricht, jedenfalls dessen Entfernung vom Amte nach sich. Nach gefälltem Urtheil findet, unter den gesetzlichen Erfordernissen, die Wiederaufnahme der Untersuchung, sowie das Rechtsmittel der Restitution statt.

§. 16. Auch steht den Landständen und deren Ausschusse (§. 17.) die Befugniß zu, gegen andere Beamten, welche sich einer der im §. 13. (Abschnitt X. Kapitel 6.) genannten Vergehungen zu Schulden kommen ließen, die gerichtliche Untersuchung, in so fern diese nicht schon eingeleitet seyn sollte, auf geeignete Weise zu veranlassen. —

§. 17. Vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung eines jedesmaligen Landtags haben die Stände aus ihrer Mitte einen Ausschuß von 3 bis 5 Mitgliedern zu wählen, welcher bis zum nächsten Landtage über die Vollziehung der Landtags-Abschiede zu wachen und dabei in der verfassungsmäßigen Weise thätig zu seyn, auch sonst das landständische Interesse wahrzunehmen, sowie die ihm nach der jedesmal besonders zu ertheilenden Instruktion weiter obliegende Geschäfte im Namen der Landstände zu verrichten hat.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und kann in Fällen, in welchen er es für nöthig findet, noch andere ständische Mitglieder zu Rathe ziehen; auch nach dem Abgang eines Mitgliedes sich aus der Zahl der Mitglieder der letzten Ständeversammlung ergänzen. Die Mehrzahl der Mitglieder des Ausschusses darf nicht aus Staats- oder wirklichen Hofdienern bestehen. —

§. 18. Eine ausserordentliche Ständeversammlung (Abtheil. 2. Kap. 4. §. 2.) ist jedesmal nöthig bey einem Regierungswechsel, dergestalt, daß die Landstände ohne besondere Berufung am 14. Tage nach eingetretener Regierungsveränderung zusammenkommen.

§. 19. Die Landstände sind auch befugt, einen Landsyndikus, als beständigen Sekretär auf dessen Lebenszeit, anzunehmen. Dieser muß ein Rechtsgelehrter von bewährter wissenschaftlicher Tüchtigkeit und erprobter moralischer Würdigkeit, auch wenigstens 30 Jahre alt seyn. Von der bewirkten Wahl des Landsyndikus geschieht dem Landesherrn Anzeige, welcher denselben, wenn gegen dessen Person nichts zu erinnern ist, bestätigt. Mit diesem Amt ist jeder andere Staatsdienst, sowie jeder andere Erwerbs-Beruf unvereinbar.

Der Gehalt des Landsyndikus wird von den Landständen bestimmt; dessen sonstige Dienstverhältnisse richten sich nach dem Staatsdienstgesetze.

§. 20. Der Landsyndikus führt das Protokoll in der Ständeversammlung (Abth. 4. Kapitel: Kurfürst. Hessen §. 3.) und ist der Konsulent des landständischen Ausschusses (§. 7.). Er hat sowohl jener, als diesem über alle vorkommenden Gegenstände, so oft es verlangt wird, die nöthigen Nachrichten und Gutachten schriftlich und mündlich zu ertheilen, das landständische Archiv zu beaufsichtigen, und überhaupt alles zu thun, was ihm nach seiner besonderen Dienstanweisung obliegt, welche er nach seiner Bestätigung von der Ständeversammlung erhält und worauf er sodann

verpflichtet wird. Sein Wohnsitz ist in der Residenzstadt und wo möglich im Versammlungs-Gebäude.

§. 21. Auf jeden Antrag der Landstände, sowie ihres Ausschusses (§. 17.), wird eine Beschlußnahme, und zwar, wenn diese dem Antrag nicht entspricht, mit Angabe der Gründe thunlichst bald erfolgen.

§. 22. Das Staasvermögen ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden, oder sonst einer bleibenden Last beschwert werden (siehe auch Abschnitt VII. Kap. 3.).

§. 23. Die Stände haben für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs, soweit die übrigen Hülfsmittel zu dessen Deckung nicht hinreichen, durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen. Ohne landständische Bewilligung kann vom Jahr 1831 an weder in Kriegs-, noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer, so wenig, als irgend eine sonstige Landesabgabe, sie habe Namen, welchen sie wolle, ausgeschrieben oder erhoben werden, vorbehaltlich der Einziehung aller Steuern und anderer Landeseinkünfte von den Vorjahren, auch unbeschadet der (in der Note [3]) enthaltenen) vorläufigen Bestimmung.

§. 24. Die Verwilligung des ordentlichen Steuerbedarfs erfolgt in der Regel für die nächsten drei Jahre. Es ist zu diesem Zweck der Ständeversammlung der Voranschlag, welcher die Einnahmen und Ausgaben für diese Jahre mit thunlichster Vollständigkeit und Genauigkeit enthalten muß, zeitig vorzulegen. Zugleich muß die Nothwendigkeit oder

---

3) Die dermaligen Steuern und anderen Abgaben, blos mit Ausschluß der für die Landesschulden bestimmten Steuern (von welchen lediglich die Exemtensteuer fortdauert), sind weiter ganz in der bisherigen Weise zu erheben, bis deßhalb eine andere Einrichtung auf verfassungsmäßigem Wege getroffen seyn wird. §. 160. der Verf. Urk. (unter den vorübergehenden Bestimmungen.)

Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben nachgewiesen, das Bedürfniß der vorgeschlagenen Abgaben, unter welcher Benennung solche irgend vorkommen mögen, gezeigt, auch von den betreffenden Behörden diejenige Auskunft und Nachweisung aus den Belegen, Akten, Büchern und Literalien gegeben werden, welche die Stände in dieser Beziehung zu begehren sich veranlaßt finden könnten.

Ueber die Verwendung des dem kurfürstlichen Hofe aus den Domanial-Einkünften zukommenden Betrags findet jedoch keinerlei Nachweisung statt. —

§. 25. Ueber die möglichst beste Art der Aufbringung und Vertheilung der, für den ermittelten Staatsbedarf neben den übrigen Einnahmsquellen noch erforderlichen, Abgabenbeträge haben die Landstände, nach vorgängiger Prüfung der deßhalb von der Staatsregierung geschehenen oder nach Befinden weiter zu begehrenden Vorschläge, die geeigneten Beschlüsse zu nehmen.

§. 26. In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, soll die landständische Verwilligung besonders erwähnt seyn, ohne welche weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zur Entrichtung schuldig sind.

§. 27. Die Auflagen für den ordentlichen Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich blos für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate forterhoben werden, wenn etwa die Zusammenkunft der Landstände durch außerordentliche Ereignisse gehindert oder die Ständeversammlung aufgelöst ist, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die in dieser Hinsicht nöthige Beschlußnahme der Landstände sich verzögert.

Diese 6 Monate werden jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet.

§. 28. Bei der, im §. 24. erwähnten, Vorlegung des Voranschlags für die nächsten drei Jahre muß zugleich die Verwendung des Staats-Einkommens zu den bestimmten

Zwecken für die seit Anfang des Jahres **1831** verflossenen einzelnen Rechnungsjahre, soweit sie noch nicht ihre volle Erledigung bei dem Landtage erhalten haben, nachgewiesen werden.

§. 29. Zur Annahme einer in Vorschlag gebrachten Abänderung oder Erläuterung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde ist entweder völlige Stimmeneinhelligkeit der auf dem Landtage anwesenden ständischen Mitglieder, oder eine, auf zwei auf einander folgenden Landtagen sich aussprechende, Stimmenmehrheit von drei Vierteln derselben erforderlich.

§. 30. Sollten dereinst etwa zwischen der Staatsregierung und den Landständen über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder der für Bestandtheile derselben erklärten Gesetze Zweifel sich erheben, und würde wider Verhoffen eine Verständigung darüber nicht erfolgen, so muß der zweifelhafte Punkt bei einem Kompromißgerichte zur Entscheidung gebracht werden [4]).

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Hessen.

Mittheilung von Staatsverträgen an die Stände; Einsicht der Originalstaatskasserechnungen.

1) In dem §. 36. des Abschiedes für die Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen in den Jahren $18^{29}/_{30}$ [1]) kommt Folgendes vor, was in Beziehung auf das siebente Kapitel der vierten Abtheilung des sechsten Abschnitts (Theil II. Seite 298 ff.) hier aufgenommen werden muß:

„Die Bitte um Mittheilung von Staatsverträgen. Wir werden Unseren getreuen Ständen in Zukunft gerne nach ihrem Wunsch Abschriften der ihren Wirkungskreis be-

4) Das Nähere hierüber siehe Abschnitt XI. Kapitel 3. §. 4.

1) Großherzogl. Hess. Regierungsblatt vom Jahr 1830. Nro. 67. Seite 390.

rührenden Staatsverträge zur Nachricht und Aufbewahrung im ständischen Archiv mittheilen lassen."

2) In dem §. 64. des oben erwähnten Landtagsabschiedes ist das Nachstehende enthalten, was in Beziehung auf das [2]) siebente Kapitel der vierten Abtheilung des sechsten Abschnitts (Theil II. S. 302) hier eine Stelle verdient:

„Es ist Uns bekannt, daß, obgleich eine Petition über diesen Gegenstand nicht an Uns eingelangt ist, dennoch auch auf diesem Landtag Unsere getreuen Stände den Wunsch geäußert haben, daß ihnen bei Nachweisung der Staatsausgaben die Einsicht der Originalstaatsrechnungen gestattet werden möge. Wir sind geneigt, auch diesem Wunsche zu entsprechen, und Wir werden daher auf dem nächsten Landtag Unseren getreuen Ständen die näheren Modifikationen bekannt machen lassen, unter welchen Wir gestatten könnten, daß dem Referenten und Korreferenten über die Nachweisung der Staatsausgaben auf deren Verlangen alle, diese Nachweisung betreffenden Rechnungen in einem zu bestimmenden Dienstlocal vorgelegt werden sollen, welche im Augenblick des Verlangens bereits definitiv abgeschlossen und von Unserer Rechnungskammer abgehört sind."

In dem über die Finanzverwaltung in den Jahren 1827, 28 und 29 auf dem Landtag von $18^{12}/_{33}$ gehaltenen Vortrag [3]) wurde bemerkt, daß der Großherzog befohlen habe, diese Erklärung zu wiederholen und zu bestätigen; daß es aber nicht für angemessen gehalten werde, daß diejenigen Rechnungen und Rechnungsposten, welche Verhandlungen und Verhältnisse mit auswärtigen Staaten betreffen, im Detail vorgelegt würden, obgleich es Absicht sey, daß den Ständen, auch in Beziehung auf diese Rechnungen und Rech-

2) Großherzogl. Hess. Regierungsblatt v. J. 1830. Nro. 67. Seite 397.

3) Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen im Jahr 1833. Beilagen; erster Bd. erste Abtheilung S. 1 und 2.

nungsposten, die summarischen Resultate in vollkommen glaubwürdiger Form vorgelegt werden sollten.

Sechstes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig.

Beruf der Stände; Eidesleistung; Rechte und Vorzüge der Landstände; Mitwirkung der Stände bei der Gesetzgebung, beim Militärwesen, in Beziehung auf Rechtspflege, die übrigen Landesangelegenheiten und das Recht der Klage gegen die Mitglieder des Staatsministeriums und des ständischen Ausschusses; Steuerbewilligung; Staatshaushalt; Staatsanleihen; Finanzwesen; Ernennung des Landsyndikus; Landtagsabschied; ständischer Ausschuß; Rechte desselben; Wahl des Präsidenten und des Vicepräsidenten der Ständeversammlung; Gehülfspersonal; Präsident des ständischen Ausschusses.

Die neue Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig enthält in Beziehung auf den Gegenstand dieser Abtheilung folgende Bestimmungen [1]):

§. 1. Die Landstände haben die heilige Pflicht, in ihrem Wirkungskreise, der Verfassung gemäß, die Wohlfahrt des Vaterlandes, frei von andern Rücksichten, gewissenhaft zu befördern.

§. 2. Sie sind schuldig, bei Ausübung ihrer ständischen Rechte und Befugnisse die Verfassung genau zu beobachten und dürfen sich nur mit den Gegenständen beschäftigen, welche Bestimmungen der Verfassung ihrem Wirkungskreise überwiesen haben.

§. 3. Alle Abgeordnete sind in ihren landschaftlichen Rechten und Pflichten einander gleich. Keiner ist als der besondere Vertreter seiner Standesklasse zu betrachten.

---

1) Neue Landschaftsordnung §. 94—96, §. 132 u. 133, §. 144, 134, 135, 146, §. 97, 108, 112 — 114, §. 173 — 181, §. 184, 185, 187, 188, §. 115 — 117, §. 118 — 127, §. 189, 190, 136, 137, 149.

§. 4. Bei der Eröffnung des Landtags schwört jeder Abgeordnete folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem regierenden Landesfürsten und Höchstdessen Nachfolgern aus dem Hause Braunschweig, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Ausübung und Erfüllung der Rechte und Pflichten eines Abgeordneten."

Dieser Eid wird bei folgenden Landtagen nur von denen geleistet, welche zum Erstenmal als Abgeordnete gewählt sind. Mitglieder, die bei Eröffnung eines Landtags nicht beeidigt sind, leisten den Eid bei ihrem Eintritt in die Ständeversammlung vor dieser.

§. 5. Die Abgeordneten haben bei ihren Abstimmungen ganz allein ihrer, auf sorgfältige Prüfung der vorliegenden Gegenstände gegründeten, eigenen Ueberzeugung und ihrem Gewissen zu folgen, keineswegs aber Instruktionen von Anderen anzunehmen und zu beachten. Sie können ihre ständischen Befugnisse nur bei persönlichem Erscheinen in der Ständeversammlung ausüben.

§. 6. Die Mitglieder der Landschaft haben bei ihren Berathungen das Recht, ihre Meinung frei zu äußern und können wegen Verletzungen der Geschäftsordnung, welche weder ein besonderes Verbrechen, noch eine persönliche Beleidigung enthalten, nur von der Ständeversammlung selbst zur Verantwortung gezogen werden.

§. 7. Die Wirkung und Beförderung eines gefaßten Beschlusses darf weder durch Verwahrungen, noch durch Berufung auf die höchste Entscheidung, noch auf andere Weise aufgehalten oder gehindert werden, sondern jedes ständische Mitglied muß sich das Resultat der Abstimmung schlechterdings gefallen lassen. Gleichwohl steht es einzelnen oder mehreren Abgeordneten frei, ihre besondere Meinung schriftlich auszuführen und zu verlangen, daß ihre Ausführung mit dem Beschlusse der Landschaft der Landesregierung mitgetheilt werde.

§. 8. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann wäh-

rend der Landtagsversammlung verhaftet werden, als entweder im Wege des Wechselverfahrens, oder wenn dasselbe auf frischer verbrecherischer That ergriffen wird, oder mit Zustimmung der Ständeversammlung. In den beiden ersten Fällen hat die verhaftende Behörde dem Staatsministerium und dieses der Ständeversammlung sofort Anzeige von der Verhaftung zu machen.

§. 9. Die Landtagsverhandlungen sollen binnen drei Monaten vollendet werden. — Nur mit besonderer landesfürstlicher Bewilligung kann der Landtag über drei Monate dauern.

Einzelne Rechte und Pflichten der Ständeversammlung.

I. Mitwirkung im Finanzwesen.

§. 10. Die Bestimmungen über die Mitwirkung der Ständeversammlung im Finanzwesen sind unter X. enthalten.

II. Mitwirkung bei der Gesetzgebung.

§. 11. a) Fälle, wo die Zustimmung der Stände erforderlich ist. Die ständische Zustimmung ist erforderlich:

1) wenn dieses Landesgrundgesetz, oder die mit demselben erlassenen Gesetze ergänzt, erläutert oder abgeändert,
2) wenn neue organische Staatseinrichtungen getroffen oder die bestehenden verändert,
3) wenn Landesgesetze gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erklärt werden, die das Landes-Finanz- und Steuerwesen, die Militärpflichtigkeit und die Aushebung der Mannschaften, das bürgerliche oder Strafrecht, den bürgerlichen oder Strafprozeß betreffen.

§. 12. b) Fälle, wo das Gutachten der Stände erforfordert wird. Bei allen übrigen, namentlich den das Landespolizeiwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, müssen die Stände zuvor mit ihrem Gutachten und Rath gehört, und es können in solchen Gesetzen Polizeistrafen bis zu einmonatlichem einfachen Gefängniß oder diesem entsprechenden Geldstrafen angedrohet werden.

§. 13. c) Form der Gesetze. Die Gesetze sollen im

Eingange der erfolgten Zustimmung, oder des vorher angehörten Gutachtens und Raths der Ständeversammlung oder des ständischen Ausschusses ausdrücklich Erwähnung thun.

Alle in dieser verfassungsmäßigen Form von dem Landesfürsten verkündigten Gesetze müssen von allen Landeseinwohnern, Behörden und Gerichten befolgt werden.

§. 14. d) Verordnungen. Verordnungen, d. h. solche Verfügungen, welche aus dem allgemeinen Verwaltungs- oder Oberaufsichtsrechte der Regierung hervorgehen, oder welche die Ausführung und Handhabung der bestehenden Gesetze betreffen, erläßt die Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände.

III. Mitwirkung beim Militärwesen.

§. 15. Ein größeres, als das durch die Bundesgesetzgebung vorgeschriebene Truppencorps wird ohne Zustimmung der Stände nicht aufgestellt werden.

Ohne deren Bewilligung kann weder das Truppencorps, noch eine Abtheilung desselben in den Dienst eines auswärtigen Staates gegeben werden.

Gleichfalls ist deren Bewilligung erforderlich, wenn durch Werbung, besonders von Ausländern, Truppen gebildet werden sollen.

IV. Rechte in Beziehung auf Rechtspflege.

§. 16. a) Unabhängigkeit der Gerichte. Die Stände haben das Recht, auf die durch die Landes- und Bundesgesetzgebung festgestellte Unabhängigkeit der Gerichte in den Grenzen ihrer Zuständigkeit zu halten.

Insbesondere wird es den Parteien, welche sich durch landesfürstliche Verfügungen in der gerichtlichen Verfolgung ihrer Rechte für beeinträchtigt halten, gestattet, sich an die Ständeversammlung zu wenden, und diese ist befugt, auf die Abhülfe der von ihr begründet erachteten Beschwerden bei der Landesregierung anzutragen.

§. 17. b) Präsentationsrecht zu zwei Rathsstellen im Landesgerichte. Die Ständeversammlung hat das Recht,

zu zwei Rathsstellen im Herzoglichen Landesgerichte Candidaten zu präsentiren.

Sie wählt diese durch absolute Stimmenmehrheit, und ihre Wahl kann auf Jeden fallen, der ein Richteramt oder ein öffentliches juristisches Lehramt 5 Jahre bekleidet, oder 10 Jahre hindurch mit Auszeichnung die advocatorische Praxis betrieben und in den beiden letzten Fällen die vorschriftsmäßige Prüfung zur Erlangung des Richteramtes bestanden hat.

V. Recht der Vorschläge.

§. 18. Die Ständeversammlung ist berechtigt, dem Landesfürsten Vorschläge zu Gesetzen, Verordnungen, allgemeinen Verfügungen und zur Errichtung öffentlicher Anstalten zu machen; diese Vorschläge werden genau geprüft werden, und es sollen stets landesfürstliche Entschließungen, und zwar im Ablehnungsfalle mit Anführung der Gründe, darauf erfolgen.

VI. Recht der Mitaufsicht auf die übrigen Landesangelegenheiten.

§. 19. Die Ständeversammlung ist befugt, wegen bemerkter Mängel oder Mißbräuche bei der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, Vorträge an die Landesregierung zu richten, und sich über deren Abstellung gutachtlich zu äußern.

§. 20. Sie hat das Recht, darüber zu wachen, daß Niemand in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt, insonderheit ohne gesetzlichen Grund und ohne eine ordnungsmäßige Verfügung der competenten Polizei- oder Gerichtsbehörde verfolgt, verhaftet, bestraft oder sonst an Freiheit oder Eigenthum gekränkt werde, und sie kann in einem solchen Falle auf Abstellung der Beschwerde und auf Bestrafung der Schuldigen bei der Landesregierung antragen.

VII. Recht der Anklage.

§. 21. 1. Antrag auf Bestrafung. Die Ständeversammlung kann auf Bestrafung der Mitglieder des Staats-

ministeriums und des ständischen Ausschusses antragen, welche einer Verletzung der, auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren Bestimmungen dieses Landesgrundgesetzes sich schuldig gemacht haben.

Ein solcher Antrag muß spätestens binnen sechs Jahren nach eingetretener Verletzung gemacht werden.

In Ansehung der dem Staatsministerium untergeordneten Beamten sind dergleichen Anträge von der Ständeversammlung nur dann statthaft, wenn diese Beamten da, wo sie in den Grenzen eigener Verantwortlichkeit handeln, die Verfassung verletzt zu haben beschuldigt werden, und der Antrag auf Bestrafung bei den vorgesetzten Behörden und zuletzt bei dem Staatsministerium angebracht und 8 Wochen lang unbeachtet geblieben ist. In diesem Falle wird der Antrag auf Bestrafung bei dem Landesgerichte gemacht, welches die Untersuchung durch zwei seiner Mitglieder zu führen und das erste Erkenntniß abzugeben hat, gegen welches die ordentlichen Rechtsmittel zulässig sind [1]).

§. 22. Ausschließliche Competenz der Stände-Versammlung. Nur die Ständeversammlung entscheidet darüber, ob ein Verfahren wegen verletzter Verfassung einzuleiten sei. Hat sie durch einen ordnungsmäßigen Beschluß das Verfahren der Mitglieder des Staatsministeriums oder des Ausschusses gebilligt, so findet einr ständische Anklage nicht weiter Statt.

Die ordentlichen Gerichte dürfen daher wegen verletzter Verfassung gegen die Mitglieder des Staatsministeriums und des ständischen Ausschusses von Amtswegen nicht verfahren.

VIII. Recht der Convocationstage.

§. 23. Kraft althergebrachten Rechts darf sich die Ständeversammlung in den durch das Gesetz ausdrücklich

---

1) Die weiteren Bestimmungen, namentlich über die Bildung des Gerichtshofes, siehe Abschnitt XI. Kap. 4.

bestimmten Fällen, aber auch nur in diesen, auch ohne landesfürstliche Berufung versammeln, berathen und Beschlüsse fassen.

Dieses Convocationsrecht soll Statt finden:

1) auf Veranlassung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr;
2) wenn dieses Landesgrundgesetz verletzt wird und Anträge zu dessen Schutze zu machen sind, insbesondere, wenn der Landtag nicht binnen drei Jahren berufen wird;
3) wenn der ständische Ausschuß zu ergänzen ist;
4) wenn bei dem Landesgerichte von der Landschaft zu besetzende Vacanzen zwischen den Landtagen, und zwar 4 Monat vor der Versammlung des nächsten Landtages, entstanden sind;
5) wenn die Stelle des Landsyndikus erledigt ist.

In einer solchen Versammlung darf nichts vorgenommen werden, als der Gegenstand, der sie veranlaßt hat.

Nach einer von dem Landesfürsten verfügten Auflösung der Ständeversammlung kann das Convocationsrecht vor Eröffnung des Landtags nicht ausgeübt werden, ausgenommen in dem unter 1. aufgeführten Falle.

IX. Recht, Bittschriften anzunehmen.

§. 24. Die Ständeversammlung kann von Einzelnen und Corporationen in den §. 16. und 20. erwähnten Fällen Bittschriften annehmen, wenn die Bittsteller nachweisen, daß sie bei der Landesregierung um Abhülfe ihrer Beschwerde vergeblich nachgesucht haben.

Bittschriften oder Eingaben anderen Inhalts, von Einzelnen oder Corporationen, anzunehmen, ist die Ständeversammlung nicht befugt.

X. Steuer-Verwilligung.

§. 25. a) Recht und Pflicht der Verwilligung.

Die Stände haben das Recht, daneben aber auch zugleich die Pflicht, die zur Erreichung der Staatszwecke er-

forderlichen Mittel zu bewilligen, insoweit dieselben aus den Ueberschüssen des Kammerguts und dem übrigen Staatsvermögen nicht bestritten werden können.

Insbesondere dürfen sie nie die Deckung derjenigen Ausgaben verweigern, welche auf den Grund verfassungsmäßig entstandener Verbindlichkeiten aus den Staats-Cassen gefordert werden können.

§. 26. Fortsetzung. Keine allgemeine Steuer oder Landeslast kann ausgeschrieben, erhoben oder verändert werden, ohne ständische Bewilligung.

Es macht hiebei keinen Unterschied, welche Gegenstände solche allgemeine Landesauflagen und Leistungen betreffen: ob sie auf Grundstücke, Vermögen, Personen, Gewerbe, oder auf den Verbrauch von Lebensmitteln und Consumtibilien gelegt werden sollen; auch bezieht sich dieses Bewilligungsrecht auf solche Abgaben und Leistungen, welche die Leitung des Handels und der Gewerbe betreffen, oder welche zur Ausführung polizeilicher Einrichtungen und Maaßregeln erforderlich sind, namentlich auf Weggelder, Zölle, Packhausentrichtungen, imgleichen auf Gerichtsporteln.

§. 27. b) Umfang des Steuerverwilligungsrechts.

Das ständische Bewilligungsrecht erstreckt sich bei seiner Ausübung nicht allein auf die Art und den Betrag der öffentlichen Abgaben und Leistungen, sondern auch auf die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen selbige auf Gegenstände oder Personen zu legen und zu vertheilen sind, so wie auf die Dauer, Erhebungsweise und Verwendung der aufzulegenden Steuer.

§. 28. c) Art der Steuerausschreiben.

Nachdem über dieses Alles zwischen der Landesregierung und den Ständen eine Uebereinkunft getroffen worden, wird in deren Gemäßheit die verwilligte Auflage durch ein, auf die gewöhnliche Weise und „mit Bezug auf die Zustimmung der Landschaft" zu publicirendes Gesetz ausgeschrieben und ihre Erhebung verfügt.

§. 29. d) Dauer der Verwilligung.

Alle Abgaben werden längstens auf die Dauer einer regelmäßigen Finanzperiode von drei Jahren bewilligt, und können nach dem Ablaufe derselben höchstens noch für ein Jahr, welches in die neue Finanzperiode einzurechnen ist, erhoben werden.

Die für einen kürzern Zeitraum verwilligten Abgaben hören jedoch mit Ablauf der Verwilligungszeit, und die für einen vorübergehenden Zweck ausgeschriebenen Steuern, mit der Erreichung desselben auf.

§. 30. Fortsetzung. Die Steuer-Verfassung erlischt jedoch nicht, und die neu bewilligten Steuern werden in der folgenden Finanzperiode auf den Grund der bestehenden Steuerverfassung so lange ausgeschrieben, bis über die Abänderung derselben, so wie über die Einführung eines neuen Steuersystems auf verfassungsmäßigem Wege, eine anderweite Bestimmung getroffen worden ist.

§. 31. Fortsetzung. Die im §. 29. bestimmte Dauer der Steuer-Erhebung kann bei den indirecten Steuern und bei den auf den Handel gelegten Abgaben, mit Zustimmung der Stände verlängert werden, auch sollen diejenigen Abgaben dieser Art, welche nach der bisherigen Verfassung von der Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände bestimmt wurden und deren unveränderliche Beibehaltung von Seiten der Landesregierung durch die bestehenden Handels-Verträge zugesichert ist, für die Dauer dieser Verträge fortbestehen.

§. 32. e) Ausnahmen von dem ständischen Bewilligungsrechte.

Ausnahmsweise müssen ohne Bewilligung der Stände diejenigen außerordentlichen allgemeinen Lasten und Leistungen von dem Lande aufgebracht und getragen werden, welche erforderlich sind:

1) außerordentlicher Weise zur Abwendung ein plötzlichen allgemeinen Landesgefahr,

2) zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen,
wobei jedoch dem ständischen Ausschusse die Gründe der desfallsigen Ausschreiben stets vorgelegt werden sollen.

Hinsichtlich der Art und Weise der Aufbringung der zu diesen Zwecken erforderlichen Mittel ist indeß die verfassungsmäßige ständische Mitwirkung erforderlich.

§. 33 Communal- und Localasten.

Fortsetzung. Eben so wenig bedarf es der ständischen Bewilligung und Zustimmung in hinsicht der Aufbringung und Repartition der, ihrer Natur und Beschaffenheit nach, einzelnen Gemeinden, Städten, Ortschaften und Bezirken obliegenden Lasten, Ausgaben und Kosten, welche nach den Bestimmungen der Gesetze und des Herkommens, und in Ermangelung derselben von der Regierung, durch die betreffenden Behörden zu reguliren sind.

XI. Staatshaushalts-Etat.

§. 34. Die Grundlage der dem Finanz-Collegio übertragenen allgemeinen Finanz-Verwaltung bildet der Staatshaushalts-Etat, welcher vor dem Anfange der dreijährigen Finanz-Periode und für die Dauer derselben aus den Special-Einnahme- und Ausgabe-Etats aller einzelnen Verwaltungszweige zusammengestellt wird.

§. 35. Fortsetzung. Den Ständen steht das Recht zu, gemeinschaftlich mit der Landesregierung den Staatshaushalts-Etat nach den einzelnen Abtheilungen festzustellen. Die Verwendung und Vertheilung der für jede einzelne Abtheilung im Ganzen bewilligten Summen bleibt jedoch der Bestimmung der Landesregierung überlassen, und es kann, wenn die Verwendung nur für diese Abtheilung und ohne Ueberschreitung der feststehenden Special-Etats Statt findet, gegen eine von den einzelnen Positionen derselben eingetretene Abweichung an sich, eine Erinnerung von Seiten der Stände nicht gemacht, wohl aber eine Nachweisung der Zweckmäßigkeit dieser Abweichung verlangt werden.

XII. Staats-Anleihen.

§. 36. Staatsanleihen können nicht ohne Einwilligung der Stände contrahirt werden. Ueber den Betrag, die Bedingungen und die Rückzahlung ist mit den Ständen eine Vereinbarung zu treffen.

XIII. Beaufsichtigung des Finanzwesens.

§. 37. Den Ständen steht das Recht der Aufsicht über das Finanzwesen zu, und es werden ihnen daher die Staatshaushalts-Rechnungen der abgelaufenen Finanzperioden zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte vorgelegt werden.

XIV. Ernennung des Landsyndicus und dessen Substituten.

§. 38. Der Ständeversammlung steht das Recht zu, einen Landsyndicus zu bestellen, und zwar wird derselbe durch absolute Stimmenmehrheit, auf die für die Wahl der Abgeordneten vorgeschriebene Weise, erwählt. Seine Anstellung ist lebenslänglich, jedoch damit die Verwaltung eines andern Staatsamts unvereinbar.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Civil-Staatsdienst findet auf ihn nur in so fern Anwendung, als dieses in der Bestallung erklärt ist.

Auch wird die Ständeversammlung für die Dauer jeder Landtagsversammlung dem Landsyndicus einen Substituten bestellen, und diesen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit erwählen.

Von der Erwählung des Landsyndicus und des Substituten wird der Landesregierung Anzeige gemacht, und der Erwählte von der Ständeversammlung oder dem ständischen Ausschusse auf sein Amt, zugleich mit Ablegung des Erbhuldigungseides, vereidet.

XV. Gerichtssporteln-, Stempel- und Porto-Freiheit.

§. 39. Die Landschaft hat die Freiheit von Gerichtssporteln, Stempeln und Porto ferner zu genießen.

XVI. Siegel.

§. 40. Die Landschaft führt ein eigenes Siegel.

Rechte und Pflichten des ständischen Ausschusses.

A. Allgemeiner Grundsatz.

§. 41. Der ständische Ausschuß hat das Recht und die Pflicht:

1) zwischen den Landtagen auf die Vollziehung der zwischen dem Landesfürsten und den Ständen getroffenen Vereinbarungen zu sehen, so wie die ihm in dieser Hinsicht erforderlich scheinenden Anträge bei der Landesregierung zu machen;

2) diejenigen besonderen Befugnisse auszuüben, welche ihm das Gesetz anweiset.

B. Besondere Befugnisse.

§. 42. 1. Im Finanzwesen. Die Mitwirkung des ständischen Ausschusses im Finanzwesen ist in dem §. 51. bestimmt.

§. 43. 2. Bei der Gesetzgebung. Gebietet das Staatswohl dringende Eile, oder würde der vorübergehende Zweck des Gesetzes durch Verzögerung vereitelt, so können zwischen den Landtagen die das Landes-, Finanz- und Steuerwesen, so wie die Militärpflicht und die Aushebung der Mannschaften betreffenden Gesetze mit Zustimmung des Ausschusses erlassen werden. Die Landesregierung entscheidet unter Verantwortlichkeit sämmtlicher stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums darüber: ob jene Voraussetzungen eingetreten seien? Gesetze dieser Art sind der Ständeversammlung baldigst zur Genehmigung vorzulegen, und treten außer Wirksamkeit, wenn diese versagt wird.

§. 44. Fortsetzung. Einzelne, das bürgerliche Strafrecht, den bürgerlichen und Straf-Proceß betreffende Gesetze (nicht aber ganze Gesetzbücher, eine Hypotheken-Ablösungs- und Gemeinheits-Theilungsordnung) können zwischen den Landtagen mit Zustimmung des Ausschusses erlassen werden.

§. 45. Fortsetzung. Durch die mit Zustimmung des Ausschusses erlassenen Gesetze kann indeß nie dieses Landesgrundgesetz oder ein mit demselben publicirtes Gesetz er-

gänzt, erläutert oder abgeändert, oder eine organische Einrichtung getroffen oder verändert werden.

§. 46. Fortsetzung. Alle Gesetze, bei welchen das Gutachten und der Rath der Stände gehört werden muß, können zwischen den Landtagen mit dem Gutachten und Rath des Ausschusses erlassen werden, mit Ausnahme einer allgemeinen Polizeiordnung.

§. 47. 3. Verbindlichkeit, der Landesregierung Berichte und Gutachten zu erstatten.

Die Landesregierung kann von dem ständischen Ausschusse, so oft es ihr gut dünkt, Nachrichten, Berichte und Gutachten einziehen.

Insbesondere kann sie Gesetzentwürfe, welche sie demnächst an die Ständeversammlung zu bringen denkt, dem Ausschusse zuvor zur Begutachtung vorlegen.

§. 48. 4. Recht, die Ständeversammlung zu berufen.

Der Ausschuß ist befugt, in den §. 23. aufgeführten Fällen die Ständeversammlung zusammen zu berufen, um die erforderlichen Beschlüsse und Wahlen zu veranlassen.

Von einer solchen Berufung, so wie von deren Zwecke, ist sogleich bei der Erlassung der Convocationsschreiben der Landesregierung Anzeige zu machen.

§. 49. 5. Besondere Aufträge.

Die Ständeversammlung kann, mit Zustimmung der Landesregierung, dem Ausschusse durch specielle Vollmacht für einzelne bestimmte Geschäfte alle die Rechte übertragen, welche sie selbst hat.

§. 50. 6. Sonstige Befugnisse.

Außerdem hat der ständische Ausschuß die Oberaufsicht über das landschaftliche Archiv, die Führung der Rittermatrikel, die Ertheilung der landschaftlichen Stipendien, die Leitung der Verwaltung der Sammlungen, Capitalien und Grundstücke der Landschaft, so wie die ihm durch die Geschäftsordnung übertragenen Funktionen zu besorgen.

Befugnisse des ständischen Ausschusses im Finanzwesen.

§. 51. a) regelmäßige.

Dem Ausschusse ist die Ausübung der ständischen Mitaufsicht über die Finanzverwaltung in dem Maaße übertragen, daß ihm die Voranschläge des Staatshaushalts-Etats des zweiten und des dritten Jahres jeder Finanzperiode zur Berathung, so wie die Rechnungen der einzelnen abgelaufenen Finanzjahre zur Einsicht von der Landesregierung mitgetheilt werden.

Auch kann derselbe, falls besondere Umstände die Veräußerung eines Staatsgutes nöthig oder rathsam machen, die ständische Zustimmung ertheilen, wenn das zu Veräußernde einen Werth von 10,000 Thalern nicht übersteigt. Es ist jedoch zugleich über die Verwendung des eingehenden Preises eine Uebereinkunft zu treffen.

§. 52. b) außerordentliche.

Wenn außerordentliche Ereignisse die zeitige Versammlung des Landtags unthunlich machen, oder wenn Gefahr mit dem Verzuge verbunden ist und die ordentlichen Bewilligungen und Geldmittel zur Erreichung des Staatszwecks und zur Erhaltung des Staatswohles unzureichend sind, können mit Bewilligung des ständischen Ausschusses

1) die Steuern erhöhet und neue Steuern aufgelegt werden, jedoch nicht länger als auf 6 Monate, und
2) Staatsanleihen bis zu dem Betrage von 100,000 Thalern geschlossen werden.

Alle in Folge einer solchen Uebereinkunft von der Landesregierung getroffene Maßregeln und deren Gründe sind indeß so bald als thunlich der Ständeversammlung von der Landesregierung vorzulegen.

Steuerverwilligungen dieser Art hören in dem Augenblicke auf, Kraft zu haben, wo die Ständeversammlung ihnen ihre Zustimmung versagt. Staatsanleihen dieser Art sind gültig, jedoch kann, wenn eine Bewilligung bis zu dem angegebenen Betrage erfolgt ist, ein neues Anlehn, be-

vor die Ständeversammlung zusammenberufen worden, nicht gemacht werden.

Darüber: ob die Versammlung der Stände unthunlich, oder ob Gefahr im Verzuge sey? — entscheidet die Landesregierung, jedoch unter Verantwortlichkeit sämmtlicher stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums, von welchen allen daher die zu erlassenden Verfügungen zu contrasigniren sind.

§. 53. Von den Beamten der Ständeversammlung.

Die Ständeversammlung wählt ihre Beamten aus ihrer Mitte, nämlich einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten.

Diese Wahl wird von dem an Jahren ältesten Mitgliede der Versammlung geleitet, und geschieht vermittelst verschlossener Zettel durch absolute Stimmenmehrheit, wobei nach den für die Wahl der Abgeordneten vorgeschriebenen Grundsätzen verfahren wird.

Zu der Stelle des Präsidenten und Vicepräsidenten werden für jede Stelle drei Kandidaten dem Landesfürsten präsentirt, von denen derselbe Einen bestätigt, der alsdann sein Amt sofort antritt.

Das Amt des Präsidenten und Vicepräsidenten erlischt mit ihrer Eigenschaft als Abgeordnete.

§. 54. Gehülfspersonal.

Für die Schreiberei und Registratur werden von dem Präsidenten die für die Zeit der ständischen Versammlungen nöthigen Officianten angenommen, und zur Verschwiegenheit und gehörigen Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte eidlich verpflichtet und angewiesen.

§. 55. Wahl des Präsidenten des Ausschusses.

Der ständische Ausschuß wählt sich einen Präsidenten aus seiner Mitte nach Stimmenmehrheit.

Siebentes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Meiningen und Hildburghausen.

Beruf der Landstände; Erscheinen derselben; Eidesleistung;

besondere Vorzüge; Urlaub; Rechte und Pflichten der Stände; landesherrliche Propositionen; Anträge der Stände; Voranschlag der Staatsausgaben; Landeskasse, Kammervermögen; Klage gegen Staatsdiener wegen Verletzung der Verfassung; Beamte der Stände; Landmarschall; landschaftliche Vorsteher; Syndikus, Kassirer und Gehülfen; Wahl dieser Beamten und Obliegenheiten derselben. Gesetz über das Finanzwesen.

I.

Hierüber enthält das Grundgesetz vom 23. Aug. 1829 folgende Bestimmungen [1]):

§. 1. Die Abgeordneten sind nicht Vertreter ihres Distrikts und ihrer Klasse, sondern müssen sich bei ihrem Wirken in der Ständeversammlung nur von der Rücksicht auf das Gemeinwohl ihrer sämmtlichen Mitbürger leiten lassen. Sie sind aber berechtigt, die besondern Wünsche und Beschwerden ihres Bezirks und Einzelner aus demselben anzunehmen und an die Ständeversammlung zu bringen.

§. 2. Die Einberufungsschreiben ergehen auf Anordnung des Ministeriums (Abth. 2. Kap. 6. §. 2.) an den Landmarschall und von diesem an jeden einzelnen der sämmtlichen Deputirten mit Bestimmung des Orts und der Zeit. Die Einberufenen haben es bei dem Landmarschall zeitig anzuzeigen, wenn sie zu erscheinen verhindert seyn sollten, damit an ihrer Stelle die Ersatzmänner einberufen oder die Landesregierung um Anordnung einer neuen Wahl ersucht werden könne.

§. 3. Der Landtag ist für gesetzmäßig konstituirt zu achten, wenn nach seiner Einberufung wenigstens 20 Abgeordnete versammelt sind. Daß dies der Fall sey, ist der Landesregierung anzuzeigen, worauf die feierliche Eröffnung vor sich geht.

§. 4. Bei dem Eintreten als Deputirter leistet ein jeder einen Eid, worin er wiederholt gelobt:

---

1) Grundgesetz vom 23. August 1829 §. 79, 90, 91, 78, 99 z. Th.; 100, 93, 80 bis 82, 47, 83 — 88, 53 — 62.

„Treue dem Landesherrn, gewissenhafte Beobachtung der Verfassung und der bestehenden Gesetze, redlichen uneigennützigen Eifer für das Gesammtwohl des Landes."

§. 5. Die Abgeordneten können wegen ihrer Aeußerungen in der Ständeversammlung nicht zur gerichtlichen Rechenschaft gezogen werden.

Dem Landtage liegt aber ob, unanständige und verfassungswidrige Ausdrücke und Erklärungen zu verhüten und zu rügen.

§. 6. Vom Landtage soll sich kein Deputirter entfernen, ohne die Gründe anzuzeigen, worüber der Landtag entscheidet.

Der Lauf der Justiz kann gegen die Deputirten nicht gehemmt werden; nur sollen sie während ihrer Anwesenheit am Landtage nicht zum persönlichen Erscheinen in bürgerlichen Rechtssachen und in Polizeisachen vorgeladen und in diesen nicht mit Verhaft belegt werden, außer wegen fälliger Wechsel.

Wenn Wechselarrest oder eine Criminalunterfuchung gegen einen Deputirten erkannt wird, muß der Stellvertreter desselben einberufen werden.

§. 7. Die Berathungen des Landtags werden veranlaßt:

a) durch landesherrliche Propositionen (Abth. 2. Kap. 6. §. 7.), welche in der Ordnung, wie sie eingehen oder welche ihnen vom Landesherrn bestimmt wird, vor allen andern Geschäften zu erledigen sind;

b) durch Anträge der Mitglieder, welche immer schriftlich, so daß nur der Vorschlag bestimmt ausgedrückt ist, dem Landmarschall zu übergeben sind und auf einen blos gelegentlich ausgesprochenen Antrag kein Beschluß gefaßt werden kann;

c) durch Schreiben und Vorstellungen Anderer, welche aber nur dann zu einer Berathung gebracht werden dürfen, wenn auf Angabe des Inhalts und Vorlesen der Bitte ein Abgeordneter dieselbe zu unterstützen sich erklärt.

§. 8. Die erste Obliegenheit der getreuen Stände des Herzogthums ist, an ihrem Theil dahin mitzuwirken, daß die Beiträge der Unterthanen zu dem, was das Gemeinwohl erheischt, mit kluger Sparsamkeit gefordert, mit Gerechtigkeit vertheilt und mit strenger Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

§. 9. Es soll zu dem Ende den Ständen

a) ein genauer Anschlag, was zu den Zwecken des Staates in ihren verschiedenen Beziehungen erforderlich ist, zur Berathung vorgelegt und der Bedarf mit ihnen gemeinschaftlich geprüft und festgesetzt,

b) die Art, wie dieser Bedarf mit möglichster Gleichheit und Schonung von den Unterthanen aufzubringen ist, mit ihnen bestimmt, und demnach ohne ihre ausdrückliche Zustimmung keine neue Steuer irgend einer Art oder solche, deren Bewilligungszeit abgelaufen ist, ausgeschrieben werden. Jedoch müssen auch abgelaufene Verwilligungen in der Zwischenzeit bis zur verfassungsmäßigen Periode des nächsten Landtags, wenn nicht dies ausdrücklich bei der Verwilligung ausgeschlossen ist, und nach Eröffnung des Landtags bis zur Bestimmung des neuen Finanzetats fortgesetzt werden.

Nur über das, was zur Erfüllung bundesgesetzlicher Pflichten nothwendig geleistet werden muß, stehet ihnen kein Versagungsrecht zu.

Es soll

c) ihnen alljährlich vollständige Rechnung von der Verwendung der bewilligten Steuern und Abgaben nach den §. 8. getroffenen Bestimmungen gelegt, und diese von ihnen geprüft und respective anerkannt werden.

§. 10. Die Einkünfte des Staatsvermögens bilden die Landeskasse, aus welcher aller eigentliche Staatsaufwand bestritten wird.

Diese Kasse wird unter der oberen Leitung des Ministeriums und Mitwirkung der Stände von einem Kassirer verwaltet, welchen die Stände wählen und der Landesherr be-

stätigt. Die Summen, welche auf die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung verwendet werden sollen, werden jährlich (oder nach Befinden auf mehrere Jahre) auf den Vorschlag des Staatsministeriums von den Ständen verwilliget, und die Aufbringungsweise derselben wird unter Bestätigung des Landesherrn festgesetzt.

Die Rechnung wird den Ständen jährlich vorgelegt, von ihnen durch ihren Ausschuß mit Zuziehung der Rechnungskammer monirt, und durch ihr Anerkenntniß (auf einem Landtage definitiv) justificirt.

Weder den Ständen, noch dem Ministerium steht ein Recht zu, einseitig andere, als etatsmäßige Ausgaben aus der Landeskasse zu dekretiren.

§. 11. Die Verwilligungen der Stände können jedoch nicht einzelnen Personen und Stellen gegeben, sondern müssen jedem Zweige der Staatsverwaltung und darunter begriffenen Anstalten im Ganzen ertheilt, und der Staatsregierung überlassen bleiben, die verwilligten Summen etatsmäßig zu verwenden.

Sie wird indessen auch hierbei die Erinnerungen der Stände willig vernehmen und möglichst berücksichtigen.

§. 12. Wie die von den Ständen verwilligten öffentlichen Abgaben in einer eigenen Kasse, unter Mitaufsicht und Leitung derselben verwaltet werden, ist theils §. 10. bestimmt, theils werden darüber besondere Statuten und Ordnungen mit ihnen verabredet werden.

§. 13. Den Ständen liegt ob, über die ungeschmälerte Erhaltung des Kammervermögens zu wachen, worüber nach den oben gegebenen Bestimmungen die nöthigen Nachweisungen zu geben sind. (Abschn. VII. Kap. 5. §. 9.).

§. 14. Verordnungen und Gesetze durch welche nicht blos die organische Einrichtung der Behörden und die Form der Geschäftsführung bestimmt, auch nicht blos die nähern Anordnungen zur Ausführung schon bestehender Gesetze gegeben, sondern wodurch Eigenthum und Freiheit der Unterthanen getroffen, oder eine Veränderung der Abgaben und

Rechte herbeigeführt wird, können ohne Beirath und Zustimmung der Stände nicht gegeben oder aufgehoben werden. Jedoch sollen dergleichen Gesetze über Gegenstände des bürgerlichen und peinlichen Rechts und alles, was nicht den Unterthanen neue Abgaben auflegt, von den Ständen, an welche sie durch landesherrliche Propositionen gelangen, nur mit einer Mehrheit von 3 Stimmen über die Hälfte der anwesenden Stimmen die Zustimmung versagt werden können.

Ueber Steuerbewilligungen, wie über alle andere Anträge in der Ständeversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§. 15. Den Ständen steht es frei, ihre Wünsche für die Vervollkommnung der Gesetzgebung dem Landesherrn vorzulegen und Anträge sowohl im Allgemeinen zu stellen, als auch Gesetzesentwürfe einzureichen, welche stets mit Sorgfalt erwogen, und nicht ohne triftige Gründe abgelehnt werden sollen.

§. 16. Die Stände sind berechtigt, Mißbräuche, welche ihnen in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung bekannt werden, zur Abhülfe anzuzeigen. Es soll ihnen von dem Landesministerium, um über die Beschwerden, welche theils durch Vorträge der Abgeordneten, theils durch Eingaben Anderer zur Sprache kommen, auf Verlangen vollständige Auskunft ertheilt, und es sollen die von den Ständen angebrachten Beschwerden mit vorzüglicher Sorgfalt untersucht, und den gegründet befundenen abgeholfen werden.

§. 17. Den Ständen stehet die Befugniß zu, gegen Staatsdiener wegen Verletzung der Verfassung — Mißbrauch der Amtsgewalt, Untreue und Erpressung förmliche Anklage zu erheben. Gegen Beamte, welche unter höherer Leitung stehen, soll jedoch allemal erst Beschwerde bei dem Ministerium geführt, und nur, wenn dieser nicht abgeholfen wird, zur Anklage geschritten werden.

Die Anklage soll bei dem Oberappellationsgericht zu Jena angebracht, im förmlichen Rechtswege durch ein hiermit zu

beauftragendes Criminalgericht des Landes untersucht und vom Oberappellationsgericht entschieden werden.

Dem Verurtheilten stehet eine nochmalige Vertheidigung frei, worauf auswärtiges Urtheil einzuholen ist.

§. 18. Die Beamten der Stände, theils zur Leitung und Besorgung der Geschäfte während der Versammlung, theils zur Wahrnehmung der städtischen Obliegenheiten und Gerechtsame in der Zwischenzeit, sind:

1) der Landmarschall,
2) zwei landschaftliche Vorsteher,
3) ein Syndikus,
4) ein Kassirer nebst den nöthigen Gehülfen.

Sie haben einen landschaftlichen Kanzlisten und einen Kanzleiboten.

§. 19. Der Landmarschall wird von den Ständen bei dem Anfange des Landtags aus der Klasse der Rittergutsbesitzer durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und von dem Landesherrn bestätigt, wenn gegen den Gewählten nichts einzuwenden ist. Sein Amt dauert in der Regel sechs Jahre, oder so lange die Stände bestehen, welche ihn wählten. Nach Ablauf dieser sechs Jahre oder nach Auflösung der Ständeversammlung setzt er seine Amtsverrichtungen provisorisch bis zum nächsten Landtage fort. Der abgehende Landmarschall ist aufs neue wählbar. Wenn er abgeht oder verhindert ist, tritt der erste Vorsteher an seine Stelle.

Es ist nicht nothwendig, daß er in der Stadt Meiningen wohne, er muß sich aber alle Jahre einen Monat daselbst aufhalten, um der Prüfung der Rechnungen beizuwohnen und er ist schuldig, daselbst sich jedesmal einzufinden, wenn es vom Landesherrn erfordert wird, oder die beiden Vorsteher auf seine außerordentliche temporäre Gegenwart antragen.

§. 20. Die beiden Vorsteher werden gleichfalls von den Ständen aus ihrer Mitte, ohne an eine Klasse gebunden zu seyn, bei dem Anfange des Landtags auf dieselbe Zeit, wie der Landmarschall erwählt und vom Landesherrn bestätigt.

Sie versehen auch bei Auflösung der Ständeversammlung ihr Amt bis zum nächsten Landtage und sind wieder wählbar.

Einer von ihnen muß in der Stadt Meiningen als fungirender Vorsteher wohnen, der zweite aber auf Erfordern des Landmarschalls oder des fungirenden Vorstehers, so wie bei dessen Abgang, sich daselbst einfinden, wenn er nicht ohnedies in Meiningen wohnt.

Diese Vorsteher bilden mit dem Landmarschalle das landschaftliche Directorium, der Landmarschall kann in landschaftlichen Angelegenheiten nur mit Zuziehung eines Vorstehers handeln; sie sind sämmtlich den Ständen für die verfassungsmäßige Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich. Eine Ergänzung des Directoriums ist zwischen den Landtagen nur nothwendig, wenn

a) zwei Mitglieder desselben, oder
b) der fungirende Vorsteher abgegangen sind und dieser nicht durch den zweiten ersetzt werden kann. Die Wahl eines einstweiligen Vorstehers bis zum nächsten Landtage erfolgt dann durch schriftliche Abstimmungen der Stände.

§. 21. Die besondern Obliegenheiten und Amtsbefugnisse des Landmarschalls sind:

a) den Faden aller landschaftlichen Angelegenheiten stets zu behalten, die Ständeversammlung und ihre Rechte allenthalben zu vertreten, und zu wachen, daß nichts gegen die Verfassung geschehe. Er ist berechtigt, wenn er in der Stadt Meiningen anwesend ist, den Sitzungen des Steuersenats der Landesregierung und der Schuldentilgungscommission beizuwohnen und die Vorsteher sind schuldig, ihm, in näher zu bestimmender Form, regelmäßige Kenntniß über die Operationen der Schuldentilgungskasse und die Verwaltung der Landeskasse zu geben. Er ist befugt, gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche der Verfassung und den Rechten der Stände zuwider laufen, Verwahrung einzulegen und

bei dem Landesherrn Anzeige zu machen. Er kann, wenn die Umstände es fordern, unter Vorlegung seiner Gründe auf Berufung eines außerordentlichen Landtags antragen.

Die Rechnung der Landeskasse wird von ihm, nachdem sie bereits von der Rechnungskammer monirt ist, mit Zuziehung der beiden Vorsteher und des unten bestimmten Ausschusses geprüft und provisorisch bis zu den Beschlüssen des Landtags abgeschlossen.

b) Er hat die Geschäfte des Landtags vorzubereiten, wozu ihm vom Landesministerium die nöthigen Nachrichten und Aufklärungen zeitig mitzutheilen sind.

c) Während des Landtags leitet er die Geschäfte desselben; er hat die Anordnung der Sitzungen, die Reihenfolge der Geschäfte, worunter die landesherrlichen Propositionen vorangehen, — er bestellt die Referenten, Correferenten und die Commissionen, wenn nicht die Ständeversammlung nöthig findet, deren Mitglieder durch Stimmenmehrheit zu ernennen. Er wacht über die Ordnung und den Anstand der Berathungen, sammelt die Stimmen, zieht den Beschluß und bringt solchen, nach genehmigter Redaction, an das Ministerium. Er ist Sprecher der Stände.

d) Er wacht über die Amtsführung der landschaftlichen Beamten und Diener und besorgt mit den Vorstehern die Wiederbesetzung der erledigten Stellen.

§. 22. Die in Meiningen anwesenden beiden Vorsteher sind Mitglieder des Steuersenats und der Schuldentilgungskommission. Jede Verfügung an die Landeskasse und Schuldentilgungskasse muß wenigstens von einem derselben gezeichnet seyn. Sie sind den Ständen ganz besonders dafür verantwortlich, daß die ganze Verwaltung der Kasse den Gesetzen gemäß geführt werde; daß die Etats richtig eingehalten und keine ordnungswidrigen Ausgaben dekretirt werden. Jede Abweichung von der Ordnung ist dem Landmarschall sofort anzuzeigen. Wohnt der eine Vorsteher nicht

in Meiningen, so ist er verbunden, sich unverzüglich auf Erfordern des Landmarschalls, oder auf Ersuchen des fungirenden Vorstehers in Meiningen einzufinden, um Letztere zu ersetzen, wenn dieser verhindert seyn sollte. Beide Vorsteher sind Beistände des Landmarschalls und treten, wenn er verhindert oder abgegangen ist, an seine Stelle. Sie sind gleich ihm verpflichtet, die Rechte der Stände zu vertreten und schuldig, ihm von jeder bemerkten Verletzung der Verfassung Nachricht zu geben.

§. 23. Der Syndikus ist

a) Secretär der Ständeversammlung, des Steuersenats der Landesregierung, der Schuldentilgungskommission und des landschaftlichen Vorstandes, hat die Registrande und Protokolle zu führen, Berichte, Anschreiben u. s. w. zu entwerfen, so wie die landschaftlichen Acten in gehöriger Verwahrung und Ordnung zu halten. Er ist

b) Rechtskonsulent und Fiskal der Stände. Er wird von den Ständen aus der Klasse derer, welche zur Praxis als Advokaten beim Oberlandesgericht befugt sind, zuerst auf drei Jahre und sodann nach Befinden auf Lebenszeit gewählt.

§. 24. Allen diesen Beamten wird vom Landtage unter landesherrlicher Genehmigung, eine Besoldung aus der Landeskasse bestimmt.

§. 25. Zu der jährlichen Durchsicht und Abnahme der landschaftlichen Haupt- und Nebenrechnungen, erwählt der Landtag einen Ausschuß, der ausser dem Landmarschall und beiden Vorstehern aus dreien Abgeordneten der verschiedenen Stände besteht. Diese drei Abgeordnete zu berufen und den Ausschuß zu bilden, ist der Landmarschall auch in andern wichtigen, ausserhalb des Landtages, vorkommenden Angelegenheiten berechtigt, insbesondere

1) wenn der Fall eintritt, auf Berufung außerordentlicher Landtage anzutragen,

2) für den bevorstehenden Landtag besonders wichtige Geschäfte vorzubereiten.

§. 26. Den Kassirer ernennen die Stände unter landesherrlicher Bestätigung auf Lebenszeit. Er hat eine angemessene Caution zu bestellen. Seine genauern Obliegenheiten werden durch die Kassenordnung bestimmt.

§. 27. Die Bestellung der Kanzlei und der Diener wird den Ständen überlassen.

II.

Das mit Zustimmung der Stände erlassene Gesetz [1]) über das Finanzwesen enthält folgende hierher gehörigen Bestimmungen [2]):

§. 1. Zur Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfes, so weit derselbe aus den Mitteln der Domänen (Abschnitt VII. Kap. 5.) und andern Einnahmequellen nicht zu decken ist, haben die Stände durch Verwilligung von Abgaben an direkten und indirekten Steuern zu sorgen (Art. 80. 81. 82 des Grundgesetzes vom 23. August 1829. [3]) und Art. 9. dieses Gesetzes [4]).

Auf gleiche Weise wird ein, den Ständen gehörig nachgewiesener Ausfall auf dem Domänen-Etat, nach erfolgter Zustimmung derselben durch den Landes-Etat gedeckt.

§. 2. Die gesammte Finanz-Verwaltung wird unter die obere Leitung einer Behörde gestellt.

§. 3. Die einzige allgemeine Staatskasse ist die Haupt-Kasse. Sie steht unter der Aufsicht des Finanz-Senats der Landesregierung und unter der Specialleitung einer Kassenkuratel.

§. 4. Die Hauptkasse ist bestimmt, die sämmtlichen Einkünfte aus dem Domänen- und Landesvermögen [5]),

1) Gesetz über das Finanzwesen vom 27. April 1831 Art. 3 — Art. 11.

2) Die übrigen Bestimmungen siehe im Kap. 5. unter II. des VII. Abschnitts.

3) §. §. 9. 10. 11. von Nr. I. dieses Kapitels.

4) §. 9 von Nr. II. dieses Kapitels.

5) Für die mit Genehmigung der Stände aufgenommenen Landesschulden haftet das gesammte steuerbare Vermögen der Unterthanen.

nach Maaßgabe des Haupt-Etats zu vereinnahmen, zu verausgaben und centralisirt zu verrechnen.

Die Domänen-Einnahme und Ausgabe, so wie die Landes-Einnahme und Ausgabe wird durch doppelte Buchführung geschieden.

§. 5. Das landschaftliche Directorium ist zu jeder Zeit befugt, Kenntniß zu nehmen von dem Zustande des Staatshaushaltes, von der Lage und Geschäftsführung der Hauptkasse, und es werden demselben, auf deshalb an das Landesministerium gerichtetes Begehren, die erforderlichen Nachweisungen mitgetheilt, auch die Bücher und Rechnungen zur Einsicht vorgelegt, so wie die gemachten Anträge auf verfassungsmäßige Weise erledigt.

Insbesondere soll die Jahres-Rechnung der Hauptkasse nicht eher abgeschlossen werden, bis die Stände dieselbe geprüft und ihre Erinnerungen dagegen gestellt haben.

Die Justification erfolgt erst, nachdem die Stände die Richtigkeit der Rechnung anerkannt haben.

§. 6. Die Grundlage für den gesammten Staatshaushalt ist der Haupt-Etat; er dient der Hauptkasse zur Richtschnur für ihre Verwaltung und Verrechnung.

§. 7. Der Haupt-Etat wird in der Regel für drei Jahre aufgestellt und bildet zwei Hauptabtheilungen:

Die vorhandenen Landesschulden der verschiedenen Landestheile sollen der Verwaltung nach in eine allgemeine Landesschuld zusammengezogen und aus einer allgemeinen Tilgungs-Kasse verzinst und abgetragen werden.

Neue Landesschulden d. h. solche, wodurch die Masse der bestehenden vermehrt oder die verfassungsmäßig fortgehende Tilgung wieder aufgehoben wird, sind ohne ausdrücklichen Konsens der Landstände ungültig und unverbindlich und nur diejenigen persönlich dafür verhaftet, welche solche Anlehen gemacht und die Schuldscheine unterzeichnet haben, wie das Statut über die Tilgungs-Kasse das Nähere besagen wird.

Es soll keine neue Anleihe gemacht werden, ohne neben der jährlichen Verzinsung zugleich eine Tilgungsrente anzuweisen, durch welche das Kapital längstens in 50 Jahren wieder abgetragen ist Art. 42. des Grundgesetzes.

1) für Domänen-Einnahme und Ausgabe,

2) für Landes-Einnahme und Ausgabe.

Der Haupt-Etat wird von dem Herzoge festgestellt, und zwar der Domänen-Etat mit Beirath der Stände, der Landes-Etat nach erfolgter Zustimmung der Stände.

Für unverbrüchliche Einhaltung beider Etats haben die mit deren Vollzug beauftragten Staatsdiener gleiche Verantwortlichkeit gegen uns, wir gegen die Stände.

§. 8. Für die Schuldentilgung der Domänen und des Landes besteht unter der Leitung einer eigenen Behörde eine vereinigte Anstalt.

§. 9. Die zur Vollziehung dieses Gesetzes, welches mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit tritt, erforderlichen näheren Bestimmungen bleiben besonderen Verordnungen und Instructionen vorbehalten.

Durch dieses Gesetz werden die betreffenden Bestimmungen älterer Verordnungen, insbesondere des Grundgesetzes vom 23. August 1829 erläutert, modifizirt und bezüglich aufgehoben.

Achtes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Beruf der Stände; Eidesleistung; Diäten; Rechte und Pflichten der Stände; allgemeine Landesgesetze; Militär-Verwaltung; Landtag; Landesdeputation; landschaftliche Beamten; Präsident und dessen Gehülfe; Landschafts-Syndikus und Protokollführer; Bestandtheile der Landesdeputation; Präsident derselben; Wirksamkeit der Deputation; Grundgesetze der Finanz-Verwaltung [1]).

I.

Das Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg [2]) enthält hierüber folgende Bestimmungen:

1) Zweite Beilage zum Grundgesetz, folgt unter II dieses Kapitels.

2) H. S. A. Grundgesetz ꝛc. §. 162, 199, 200, 245, 246, 201 bis 210; 212 bis 218, 220, 223, 225, 228, 229, 249 bis 265, sodann §. 31 — §. 34 der 2. Beilage zum Grundgesetz.

§. 1. Die Landstände sind das verfassungsmäßige Organ der Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen in dem grundgesetzlichen Verhältniß zur Staatsregierung.

§. 2. Die Landstände sind im Allgemeinen verpflichtet, die Interessen aller Klassen und Stände der Unterthanen zu vertreten und nicht das Interesse des einzelnen Standes oder Bezirks, dem sie nach ihrem sonstigen Verhältniß angehören.

§. 3. Sie geloben Treue und Gehorsam dem Landesherrn und dem Gesetz; gewissenhafte Erwägung der an sie gelangenden Berathungsgegenstände und Abgabe ihrer Stimmen nach ihrer eigenen Ueberzeugung und nach der Forderung des Rechtsgesetzes und des Nutzens für Herrn und Land.

§. 4. Die einzelnen Abgeordneten haben die Verpflichtung der Freimüthigkeit bei den Berathungen, wobei sich von selbst versteht, daß dieselbe innerhalb der gesetzlichen Grenzen bleiben muß.

§. 5. Sämmtliche Abgeordneten erhalten Reisekosten, auf die Meile der Reise von ihrem Rittergut (oder ihrem Heimathsorte, falls selbiger im Herzogthum Altenburg liegt), zum Orte des Land- oder Deputationstages und zurück, zusammen $1^1/_2$ Thaler, ingleichen auch die Dauer der Versammlung Tagegelder, für die am Versammlungsorte wohnhaften einen Thaler, für die auswärtigen zwei Thaler täglich.

Der gesammte Aufwand für landschaftliche Versammlungen wird aus der Obersteuerkasse bestritten.

Der Präsident und Syndikus empfangen fixe Gehalte.

§. 6. Bei allgemeinen neuen Gesetzen, welche die Freiheit der Personen oder das Eigenthum aller Staatsangehörigen, ingleichen die Grundverfassung und die Militärausshebung betreffen, ist ihre Mitwirkung dergestalt erforderlich, daß ohne ihren Beirath und ihre Zustimmung keines erlassen, kein bestehendes unter neuer Belästigung der Unterthanen abgeändert, und keines aufgehoben werden kann.

§. 7. Insbesondere wirken sie mit bei der Regulirung

der den Unterthanen obliegenden Pflicht, die zur Erhaltung der Staatszwecke erforderlichen Mittel aufzubringen.

§. 8. Sie erörtern den Bedarf der verschiedenen Kapitel der Staatsverwaltung gemeinschaftlich mit der Staatsregierung. Zu Festsetzung der Finanzetats, (welche regelmäßig auf 4 Jahre, eine Verwilligungszeit oder Finanzperiode, geschieht,) ist das Einverständniß der Staatsregierung und der Landschaft erforderlich, so daß ohne Zustimmung der Stände kein Kapitel der laufenden Verwilligung dauernd erhöht, und ohne Zustimmung der Staatsregierung kein Kapitel der laufenden Verwilligung dauernd vermindert werden kann, insofern nicht der bestimmt bezeichnete Gegenstand und Zweck der Bewilligung weggefallen ist.

§. 9. Die Landschaft ist verbunden, die zu anständiger Aufbringung (Dotirung) der erforderlichen, und deßhalb vor dem Einnahme-Etat festzusetzenden, Ausgabesätze nöthigen Mittel zu bewilligen; es kann aber auch ohne landschaftliche Verwilligung kein Auflagegesetz (Steuerausschreiben) erlassen werden.

Die zur Dotation eines bestimmten Ausgabeerfordernisses von der Landschaft erfolgende Bewilligung eines Etatssatzes kann, so wenig als die Verwilligung neuer Abgaben an Bedingungen geknüpft werden. Letztere würden vielmehr, mit Ausnahme der Vorverhandlungen über Zweck und Dauer (modus und dies), unzulässig seyn.

§. 10. Alle Bewilligungen finden nur auf Anträge des Landesherrn statt, (Abtheil. 2. Kap. 7. §. 6.) insbesondere sind sofortige Bewilligungen für einzelne Personen oder Verwaltungszweige ohne dergleichen Anträge unzulässig. Doch bleibt der Landschaft nachgelassen, um landesherrliche Anträge auf dergleichen Bewilligungen zu bitten.

§. 11. Sollte ein Einverständniß über einen künftigen Finanzetat nicht erlangt werden können, und die Verwilligungszeit zu Ende gehen, so ist der Landesherr befugt, auf den Grund der bisherigen Etats die Verwilligungen noch

einmal auf Ein Jahr auszuschreiben, innerhalb dessen die Verhandlungen zum Schlusse zu bringen sind.

§. 12. Mit jedem Antrag auf Erneuerung des auf vier Jahre zu erlassenden Auflagegesetzes wird der Landschaft der Voranschlag des Ausgabebedarfs und der muthmaaßlichen Einnahmen auf die bevorstehende, und die Rechenschaft über die Verwendung der Staatsgelder auf die abgelaufene Verwaltungsperiode zur Prüfung vorgelegt.

§. 13. Die nähern Grundsätze der Finanzverwaltung des Landes und der Domänen sind unter Nro. II. dieses Kapitels enthalten und bilden einen Theil des Grundgesetzes.

§. 14. Wenn die Stände sich veranlaßt finden, da, wo ihre Zustimmung zur Gültigkeit eines Gesetzes erforderlich ist, dieselbe abzulehnen, so haben sie dies mit Anführung aller ihrer Gründe zu thun, damit der Landesherr den Gegenstand nochmals in Ueberlegung ziehen kann.

§. 15. Allgemeine Landesgesetze, welche nicht die Freiheit der Person und das Eigenthum aller Unterthanen betreffen, werden den Ständen zu ihrer Begutachtung mitgetheilt. Der Landesherr wird ihre Bemerkungen bei weiterer Erörterung der Sache in Erwägung ziehen, und sie benutzen, so weit Er es zweckmäßig erachtet [3]).

§. 16. Die Verwaltung des Militärcollegiums ist der Landschaft wie dem Landesherrn wegen der Geldverwendung verantwortlich; — die Landschaft ist über Conscriptionsgesetze mit Beirath und Zustimmung zu vernehmen, und sie

3) Reglementarische Verfügungen zur Ausführung bestehender Gesetze, Verordnungen, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließen, polizeiliche Anordnungen (insofern sie nicht die Freiheit der Person oder des Eigenthum aller Unterthanen berühren oder die Grundverfassung ändern), ferner Vorschriften zur Sicherheit des Staats, bedürfen der ständischen Begutachtung nicht; der Landesherr kann sie aus besondern Gründen erfordern. §. 211. des Grundgesetzes.

hat das Recht der Beschwerdeführung, wenn dem Conscriptionsgesetz entgegengehandelt würde.

§. 17. Die Wirksamkeit der Landschaft in Angelegenheiten der Kirchen und Schulen richtet sich lediglich nach den in dem Kapitel 6 des achten Abschnitts enthaltenen Bestimmungen.

§. 18. Die Landschaft hat das Recht und die Verpflichtung, dem Landesherrn die von ihr bemerkten Mängel in der Gesetzgebung anzuzeigen, und, unter genauer Angabe der Gründe, um Erlaß, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes zu bitten, worauf derselbe den Gegenstand erörtern lassen, und die Behörde zu Bearbeitung eines Gesetzentwurfs instruiren oder sonst das Nöthige beschließen wird. Die Gesetzvorschläge selbst gehen von der Staatsregierung aus.

§. 19. Es liegt ihr gleichmäßig ob, Regelwidrigkeiten in einzelnen Verwaltungszweigen, welche der Aufsicht der Oberbehörden und des Regenten auf die Dauer entgangen seyn möchten, zur Kenntniß des Landesherrn zu bringen, dessen Wunsch es ist, von jeder ungeeigneten Vorkommenheit in der, unter seiner obersten Leitung stehenden Staatsverwaltung Kunde zu erhalten.

§. 20. Die Landschaft hat die Verpflichtung, Beschwerden einzelner Staatsangehörigen, Korporationen und Orte an den Landesherrn zu bringen. Es müssen diese jederzeit schriftlich bei der Landschaft angebracht seyn, und sie dürfen von ihr nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer gehörig nachweist, daß er sich vorher, ohne Erfolg, an die geeigneten Landescollegien und zuletzt an die höchste Stelle gewendet hat.

Keine Vorstellung oder Beschwerde kann von der Landschaft an den Landesherrn anders gebracht werden, als wenn die Majorität derselben damit einverstanden ist.

§. 21. In solchen Fällen, wo bei außerordentlichen, außer dem regelmäßigen Gang der Staatsverwaltung liegenden Ereignissen Kommissionen niedergesetzt werden, und

dabei persönliche oder Geldleistungen der gesammten Unterthanen in Frage kommen, wird der Landesherr auch ständische Abgeordnete als Mitglieder zuziehen.

§. 22. Die Landschaft übt ihre verfassungsmaßige Thätigkeit aus, entweder in voller Versammlung auf Landtagen [4]), oder durch einen Ausschuß, die Landesdeputation.

§. 23. Sollte ein berufener Landstand durch vorübergehende Ursachen am persönlichen Erscheinen bei einem Landtage schon vor dessen Anfange behindert seyn, so hat er davon beim Herzoglichen Geheimen Ministerium sogleich Anzeige zu machen, damit der betreffende Stellvertreter berufen werden könne. Urlaubsgesuche während des Landtags erledigt die Landschaft, und zeigt die bewilligten, wo die Einberufung des Stellvertreters nothwendig wird, der höchsten Stelle zu diesem Behufe an.

§. 24. Die landschaftlichen Beamten sind der Präsident der Landschaft und dessen Gehülfe, der Landschaftssyndikus, und ein Protokollführer.

§. 25. Der Gehülfe des Präsidenten [5]) wird von der Landschaft aus der Zahl der anwesenden Abgeordneten nach absoluter Stimmenmehrheit erwählt und vom Landesherrn bestätigt.

Die Wahl geschieht in der zweiten Woche des Landtags und ist, ausgenommen den Fall der Auflösung der Stände, gültig bis zum Beginn des nächsten Landtags.

Er vertritt den Landschaftspräsidenten in solchen Abwesenheits- und Verhinderungsfällen, wo eine schriftliche Ge-

---

4) Der Landtag versammelt sich mindestens alle vier Jahre auf Berufung des Landesherrn. §. 219. des Grundgesetzes zum Theil; siehe Abtheil. 2. Kap. 7. §. 2.

5) Den Landschaftspräsidenten ernennt der Landesherr aus der Zahl der Abgeordneten und Stellvertreter der Rittergutsbesitzer vor dem Eintritt jeden Landtags auf die Zeit bis zum Beginn des darauf folgenden Landtags. §. 224. des Grundgesetzes. —

schäftsverwaltung unthunlich ist; er unterstützt ihn überhaupt in seiner Amtsführung und ist Mitglied der Landes-Deputation.

Syndikus.

§. 26. Der Syndikus besorgt alle von der Landschaft beschlossenen Ausfertigungen; er ist Sekretär und Archivar der Stände. Bekleidet ein Staatsdiener die Stelle, so wird er für die Dauer von Landtagen und Deputationstagen seiner Pflichten gegen den Landesherrn entlassen; dies geschieht zugleich mit der (Abtheil. 2. Kap. 7. §. 3.) gedachten Vereidung der Abgeordneten. Er wird von der Landschaft das Erstemal gewählt für die Zeit bis zum Anfang des nächsten Landtages, und kann alsdann auf Lebenszeit gewählt werden. Er bedarf der landesherrlichen Bestätigung.

Protokollführung und Schreiberei.

§. 27. Die Landschaft erwählt für jede Versammlung einen geeigneten Protokollführer. Ist dies ein Staatsdiener, so benennt sie ihn dem Geheimen Ministerium mündlich, worauf derselbe, — wenn er irgend für die Zeit entbehrlich ist — auf die Dauer der Versammlung der herrschaftlichen Dienerpflicht entlassen wird.

Die Schreiberei wird zunächst von angestellten Kanzlisten besorgt, welche jedesmal besonders verpflichtet werden, und Schreibegebühren erhalten.

Von der Landesdeputation.

§. 28. Die Landesdeputation hilft die vom Landesherrn bestätigten Beschlüsse des Landtages, soweit es von landschaftlicher Seite geschehen kann, in Vollzug setzen; sie tritt vermittelnd ein bei erheblichern Anständen in der Finanzverwaltung, während des Laufs einer Finanzperiode, und bereitet, auf Veranlassung der Regierung, die Geschäfte der nächsten Versammlung vor.

§. 29. Die Deputation besteht aus dem Präsidenten, dessen Gehülfen und 6 Mitgliedern der Abgeordneten, welche bei jedem Landtag für die Zeit vom Schlusse desselben bis zur Eröffnung des künftigen durch Stimmenmehrheit aus

der Zahl der Abgeordneten, und zwar zwei aus jeder Klasse, gewählt und vom Landesherrn bestätigt werden.

Unter den gesammten Mitgliedern der Landesdeputation müssen wenigstens zwei aus dem Kahla-Eisenbergschen Kreis seyn.

Für den Fall des Abgangs von Mitgliedern der Landesdeputation sind zugleich einige Deputationsstellvertreter aus der Zahl der Abgeordneten zu wählen und vorzuschlagen.

§. 30. Ihre Wirksamkeit äußert sich

1) bei der Gesetzgebung.

Der Landesherr kann Gesetzentwürfe, welche Er späterhin an die gesammte Landschaft gelangen lassen will, der Deputation vorlegen, um zuvörderst deren Ansicht zu vernehmen und die Berathung in der Landschaft zu erleichtern.

§. 31. Gesetzentwürfe, welche von der Staatsverwaltung auf Veranlassung landschaftlicher Anträge bearbeitet wurden, können der Deputation vorgelegt, und, wenn sich diese damit, unter Berücksichtigung der §. 39. enthaltenen Bestimmung, einverstanden erklärt, alsbald vom Landesherrn erlassen werden.

2) Bei der Finanzverwaltung.

§. 32. Sobald sich wichtige Anstände bei der Kammer-, Steuer-, Militär- oder Bankverwaltung ergeben, deren längerer Aufschub wesentlichen Nachtheil bringen könnte, tritt die Wirksamkeit der Landesdeputation dahin ein, daß sie (ohne die Befugniß dauernder Bewilligungen zu besitzen) der augenblicklichen Verlegenheit durch Bewilligungen auf die noch übrigen Jahre der Finanzperiode oder durch Bewilligungen einmaliger Zahlungen oder durch geeignete Vorschläge und Vorstellungen abzuhelfen sucht.

§. 33. Wenn Anforderungen dieser Art von der Verwaltungsbehörde durch Vermittelung der höchsten Stelle an die Landesdeputation gelangen, müssen sie von der Behörde jederzeit genau nachgewiesen seyn.

3) Bei den übrigen Zweigen der Verwaltung.

§. 34. Die Landesdeputation hat die Verpflichtung,

verfassungwidrige Ereignisse zur Kenntniß des Landesherrn zu bringen, und auf Abhülfe anzutragen, wenn sie die Ueberzeugung hat, daß ein Aufschub solcher Anzeige bis zum nächsten Landtage wesentlichen Schaden bringen werde.

4) Andere Befugnisse.

§. 35. Sie hat das Recht, die von der Landschaft zu besetzenden Stellen in dem Magalenenstift und der Carolinen-Töchterschule zu verleihen. Dies geschieht jedoch, wenn nicht ohnehin Veranlassung zu einer Zusammenkunft vorliegt, auf schriftlichem Wege.

§. 36. Durch einen von der Landschaft mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß können ihr überhaupt, unter Zustimmung des Landesherrn, auch noch andere Befugnisse der gesammten Landschaft zur interimistischen Wahrnehmung übertragen werden.

§. 37. Dem Landesherrn steht es frei, die Landesdeputation, sowohl wegen der jetzt genannten Gründe, als auch sonst, so oft zu versammeln, als Er deren Rath und Gutachten über irgend welche Gegenstände zu vernehmen wünscht. Die Berufung geschieht durch ein Rescript an den Landschaftspräsidenten oder, bei dessen Abwesenheit und Dringlichkeit der Ursache, an dessen Gehülfen.

§. 38. In den Fällen der §§. 32. und 34. bezeichneten Art steht auch dem Landschaftspräsidenten die Befugniß zu, den Landesherrn um Berufung einer ständischen Versammlung oder Deputation zu bitten.

§. 39. Die Beschlüsse und Erklärungen der Landesdeputation sollen, so weit möglich, den vorangegangenen, vom Landesherrn genehmigten landschaftlichen Beschlüssen entsprechen, und können nur dann von deren Sinn und Zweck abweichen dürfen, wenn dazu durch das Vorkommen neuer Thatsachen eine nothwendige Veranlassung gegeben wird. Doch ist im letztern Falle, wenn nicht Gefahr beim Verzuge ist, der Berufung von mindestens drei Mitgliedern der Deputation auf vorgängige Befragung der ganzen Landschaft nachzugeben.

§. 40. Es ist dem Ermessen der Deputation freigegeben, im Falle solche Angelegenheiten vorliegen, welche Verwilligungen auf mehr als Ein Jahr innerhalb der stehenden Finanzperiode und störende Etatsveränderungen zur mittelbaren Folge haben, und bei denen ein Aufschub nach der Natur der Sache möglich ist, entweder ihre Erklärung sofort abzugeben, oder auf Vernehmlassung gesammter Landschaft, und zwar vermöge deren persönlicher Einberufung, oder vermöge schriftlicher Befragung, anzutragen.

Ehe solche Vernehmlassung geschieht, muß die Zustimmung des Landesherrn unter Mittheilung der von der Deputation gefaßten Ansicht eingeholt werden.

§. 41. Zur Gültigkeit der Beschlüsse bei der Landesdeputation gehört die Abstimmung der ganzen Mitgliederzahl, so daß die Abwesenden entweder schriftlich stimmen, oder, bei eiligern Veranlassungen, durch andere, vom Landschaftspräsidenten zugezogene Landesabgeordneten vertreten werden.

Die Stimmenmehrheit giebt übrigens auch hier die Entscheidung.

§. 42. Wenn von einem Landtag bis zum andern ein Mitglied der Landesdeputation an der fernern Theilnahme an derselben gehindert ist, so beruft der Landschaftspräsident den ersten Deputationsstellvertreter aus der Klasse der Abgeordneten (§. 29.) und präsentirt ihn zur landesherrlichen Bestätigung.

§. 43. Ueber die in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern vorgekommenen Zusammenkünfte der Landesdeputation ist der Landschaft bei ihrer nächsten Versammlung Vortrag zu erstatten. Die Landschaft ist an die vom Landesherrn bestätigten Beschlüsse der Landesdeputation gebunden.

Mit Auflösung der Landstände ist auch die Deputation aufgelöst.

§. 44. Die Protokollführung und Expedition bei der Landesdeputation ist eine Geschäftsobliegenheit des Syndikus.

II.

Nähere Grundsätze der Finanzverwaltung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Es besteht Einheit des Kameral- und landschaftlichen Interesse dergestalt, daß Kameral- und Landeseinkünfte, ungeachtet der in Ansehung der Verwaltung derselben bestehenden Trennung, unter vorausgesetzter Fortdauer der jetzigen Staatsverhältnisse, und unbeschadet der bestehenden Patrimonial-Eigenthumsrechte des Herzoglichen Hauses an dem gesammten Kammervermögen und den Regalien, ihrem Wesen nach genau verbunden sind.

§. 2. Obgleich die einzelnen Bestimmungen und Obliegenheiten der Kammer- und Obersteuerkasse gegenseitig nicht genau geschieden sind, so soll doch, (unbeschadet der jetzigen etwa im Einzelnen abweichenden Einrichtungen) der Kammer zunächst obliegen: die landesherrliche Civilliste (vorbehältlich des schon bisher bestehenden landschaftlichen Beitrags zu derselben); die Kosten ihrer eigenen Verwaltung; die Erhaltung des Kammervermögens; die Erhaltung der Landstraßen und Chausseen; der Aufwand auf die landesherrliche Gerichtsbarkeit bei den Herzoglichen Aemtern und Herzoglichen Gerichten; Beiträge zu gemeinnützlichen Anstalten; die Verzinsung ihrer Schulden; — der Obersteuerkasse dagegen: ein Beitrag zur landesherrlichen Civilliste; die Kosten der Landesbehörden mit Ausnahme der Kammer; die Zuschüsse für Geistliche, für Schulen und für Bildungsanstalten, welche nicht stiftungsmäßig der Kammer obliegen; die Erhaltung der Armen-, der Medicinal-, der Polizei- und der Strafanstalten; eine Unterstützung der Kammer bei größeren Straßenbauten, wenn hierzu eine besondere landschaftliche Bewilligung erfolgt ist; Beiträge zum Uferbau bei Strömen und Flüssen; die Kosten der Bundesverhältnisse und der diplomatischen Agenten; des Militärs; der landschaftlichen Versammlungen; die Kosten der Geschäftsvorfälle in Landes-Hoheitssachen; die Verzinsung ihrer Schulden.

II. Besondere Vorschriften wegen der Kammerverwaltung.

§. 3. Die Kammerausgaben werden nach einem unter landschaftlicher Beistimmung festgestellten Kammeretat normirt, dergestalt, daß derselbe in den Hauptsummen auf keine Weise einseitig, sondern nur mit landschaftlicher Beistimmung überschritten, oder die etatmäßige Einnahme durch willkührliche einseitige Verfügungen vermindert werden kann.

§. 4. Der Kammerverwaltung bleibt die freie Befugniß innerhalb der jedesmaligen Finanzperiode, durch den Minderbedarf in dem einen oder andern Ausgabekapitel, oder durch den Mehrertrag einzelner Einnahmekapitel den vorübergehenden Mehrbedarf bei andern Ausgabekapiteln zu decken, und minder bedeutende Erlasse regelmäßiger Einnahmen auszugleichen.

§. 5. Diese Kompensationsbefugniß kann eine einseitige dauernde Erhöhung ganzer Ausgabekapitel, oder eine einseitige dauernde Verminderung ganzer Einnahmesätze nicht begründen; beides kann nur in Folge einer Vereinigung mit der Landschaft eintreten.

§. 6. Bei jeder neuen Finanzperiode werden die Kapitel der Kammereinnahme und Ausgabe unter Zustimmung der Landschaft auf den Grund immittelst erlangter Erfahrung und mit Beachtung der zu anständiger Dotirung der erforderlichen Ausgabesätze vorliegenden Mittel festgestellt.

§. 7. Der also festgestellte Kammeretat ist unter landschaftliche Garantie gestellt, so daß für die jedesmalige Verwilligungszeit die Deckung des im Etat sich berechnenden Ausgabeüberschusses bei der Kammerverwaltung oder des wegen unabwendbarer Ausfälle bei der Kammereinnahme sich ergebenden Mehrbedarfs der Kammerhauptkasse aus der Obersteuerhauptkasse gewährt wird.

§. 8. Bei jeder Finanzperiode ist ein entsprechender Reservefonds zur Deckung minder bedeutender und unerwarteter Ausgaben zur Verfügung der Staatsregierung zu stellen, und ebenso auf einen Tilgungsfonds der Schulden Bedacht zu nehmen.

§. 9. Wenn im Laufe einer Verwilligungszeit sich solche unvorhergesehene außerordentliche Bedürfnisse bei der Kammerkasse ergeben, daß sie von den laufenden Einnahmen nicht bestritten werden können, so ist die Landes-Deputation davon in Kenntniß zu setzen, und diese hat für jedes nothwendige Bedürfniß auf geeignetem Wege baldmöglich Abhülfe zu verwilligen. Einstweilen ist die Kammerverwaltung befugt, nach Berathung im Finanzcollegium und mit landesherrlicher Zustimmung, eine Summe von 3000 Thalern aus der Steuerhauptkasse für die Dauer der laufenden Verwilligungszeit zu erheben.

§. 10. So lange der Kammeretat noch einer Aushülfe aus Steuermitteln bedarf, ist die letztere nicht unter dem Gesichtspunkte eines wieder zu ersetzenden Vorschusses, sondern eines der Kammerkasse für immer bleibenden Zuschusses zu betrachten. Nur die über den festgesetzten und bei den Verwilligungen zu Grunde gelegten Kammeretat nach §. 9. aus der Obersteuerkasse etwa gemachten, nicht vorher verwilligten, aushülflichen Zahlungen können als Vorschüsse betrachtet, und ein Wiedererſatz aus der Kammer, falls deren Lage bis dahin sich gebessert hat, beim nächsten Landtage beantragt werden. Alle im Laufe der abgewichenen Finanzperiode aus der Obersteuerkasse in die Kammerkasse geleisteten Zahlungen sind, wenn nicht bei Gelegenheit des nächsten Finanzetats deren Wiedererſatz bestimmt wird, als nachträglich verwilligt anzusehen, und nicht wieder in Anspruch zu nehmen.

§. 11. Die Staatsregierung ist zur pfleglichsten Bewirthschaftung des Kammervermögens und zur Benutzung einer jeden, sich zu dessen Verbesserung und Vermehrung darbietenden Gelegenheit verbunden. Heimfallende Lehngüter wachsen dem Vermögen des Herzoglichen Hauses zu, und werden der Verwaltung der Kammer überwiesen. Der Ertrag der 5 ersten Jahre nach dem Heimfall fließt in die landesherrliche Schatulle; der der künftigen in die Kammerkasse, wo er zunächst zur Verbesserung der Civilliste bestimmt ist.

§. 12. So lange aus der Obersteuerkasse außerordentliche Zuschüsse zur Kammerkasse (mit Ausnahme der zur Kammer fließenden und einer Zurücknahme nirgends unterliegenden Landesabgaben und der Beiträge zur Civilliste) geleistet werden, so lange ist zugleich durch gemeinsame Ermittelung festzusetzen und im Etat einzutragen, welche Beiträge der etwa überschießenden Kammereinnahme zur Amortisation der Kammerschulden, oder zur Verbesserung des Kammervermögens, oder nächstdem unmittelbar zu Landesbesten zu verwenden sind.

§. 13. Von dem Zeitpunkte an, wo dergleichen außerordentliche Zuschüsse nicht weiter stattfinden, und wo das jetzige Kammervermögen schuldenfrei geworden seyn wird, hat der Landesherr die alleinige Verfügung über die Verwendung der Kammerüberschüsse. Doch wird auch dann noch der Landschaft bei jedem Landtag eine Uebersicht über die Resultate der Kammerverwaltung vorgelegt, und die letztere bleibt auch der Landschaft dafür verantwortlich, wenn das Kammervermögen willkührlich vermindert wird, oder neue Schulden gewirkt werden.

§. 14. Gleich wie das ganze jetzige Kammervermögen nach dem §. 3. in Absch. III. Kap. 9 und §. 1. dieses Kapitels unveräußerlich ist, so kann auch in Bezug auf die dadurch entstehende Veränderung der Einnahmen und Ausgaben ohne vorherige landschaftliche Zustimmung keine neue Kammerschuld gewirkt werden. Schulden, ohne ausdrückliche Zustimmung der Landschaft auf die Kammer gewirkt, sind unverbindlich für beide.

Jede Kammerobligation, die nicht Kautionskapitale betrifft oder über ein neues Kapital nur zur Tilgung eines gleich großen ältern ausgestellt ist, muß zu ihrer Gültigkeit ein Zeugniß des Geheimen Ministeriums über die ständische Zustimmung erhalten, sowie in Obligationen über Kautions- oder solche Kapitalien, die an die Stelle älterer treten, diese Bewandniß gleichmäßig angegeben seyn muß.

§. 15. Die Mitglieder des Kammercollegiums sind für

die Befolgung obiger Vorschriften dem Landesherrn und der Landschaft persönlich verantwortlich.

III. Besondere Vorschriften für die Obersteuerverwaltung.

§. 16. Der Etat der Obersteuerkasse beruht ebenfalls auf einer Uebereinkunft der Staatsregierung mit der Landschaft.

§. 17. Die von der letztern für die einzelnen Zweige des Dienstes bewilligten Kapitelsummen dürfen im Laufe einer Finanzperiode nicht willkührlich überschritten werden. Zu außerordentlichen im Etat nicht vorgesehenen Ausgaben bedarf es der Zustimmung der Landesdeputation.

§. 18. Um die Staatsregierung in den Stand zu setzen, kleinere unerwartete Ausgaben, welche ihrer Natur nach der Obersteuerkasse obliegen, zu befriedigen, wird ihr auf jede Etatsperiode von 4 Jahren ein Reservefonds von 6000 Thalern überwiesen, über welchen sie nach eigener Ueberzeugung verfügen kann. Die diesfallsigen Ausgabebelege enthalten den Zweck der Verwendung.

§. 19. Wegen der in den §§. 17. und 18. getroffenen Vorsehungen finden Auszahlungen auf zu hoffende ständische Genehmigung nicht statt.

§. 20. Die Verwaltung der Obersteuerkasse und der ihr angewiesenen Einnahmequellen ist einem Landescollegium übertragen, bei welchem der Landschaftspräsident und ein Mitglied der von der Stadt Altenburg gewählten landschaftlichen Abgeordneten landschaftliche Beisitzer für die Steuersachen und Angelegenheiten des Finanzcollegiums sind. Der Landschaftspräsident kann für die Zeit seiner Abwesenheit von der Residenzstadt einen ritterschaftlichen Abgeordneten substituiren; dieser muß aber wo möglich in der Stadt, oder doch deren Nähe wohnen.

§. 21. Verfügungen zu Auszahlungen, die nicht auf die Dauer angeordnet (sogenannte Ordinaria) sind, bedürfen im Entwurf die Zeichnung (Signatur) mindestens von Einem landschaftlichen Beisitzer.

§. 22. Die in Folge der Etatsverhandlungen vorkom-

menden, so wie überhaupt alle Anordnungen von Zahlungen ergehen von Seiten des Landesherrn, und, was die ständigen oder den eigenen diesfallsigen Verwaltungs-Aufwand der Obersteuerbehörde betrifft, von dieser im Namen des Landesherrn.

§. 23. Die Schulden der Obersteuerkasse können nicht willkührlich erhöht werden. Zur Gültigkeit jeder neuen Schuld-Urkunde für die genannte Kasse gehört die Mitunterschrift der beiden landschaftlichen Mitglieder der Obersteuerbehörde, wobei der Landschaftspräsident von seinem Substituten bei der Obersteuerbehörde vertreten werden kann.

§. 24. Es ist bei jedem Etat der Bedacht auf einen Schuldentilgungsfonds zu nehmen. In Ansehung des jetzigen Schuldenbetrags sind hierüber besondere Festsetzungen zu treffen. Künftig darf keine neue Schuld ohne gleichzeitige Angabe und Einführung eines Tilgungsfonds von mindestens 1 Prozent gewirkt werden.

§. 25. Die Mitglieder der Obersteuerbehörde sind für die Aufrechthaltung obiger Vorschriften dem Landesherrn und der Landschaft persönlich verantwortlich.

IV. Vereinigung der Interessen der Kammer- und Obersteuerverwaltung im Finanzcollegium.

§. 26. Damit die Interessen der Kammer und Hauptsteuerverwaltung auch außer dem Landtag eine regelmäßige Verbindung erhalten, treten die Behörden, denen sie übertragen sind, für mehrere Gegenstände in Ein Collegium, das Finanzcollegium, zusammen.

§. 27. Dieses ist als solches dem Landesherrn und der Landschaft verantwortlich; und ihm ist die gemeinsame Berathung aller, auf Abänderung der bestehenden Etats, auf größere Einnahmeerlasse, bedeutendere unvorhergesehene Ausgaben für beide Kassen sich beziehenden Fälle übertragen; so daß jede Behörde, bevor sie Anträge dieser Art an die höchste Stelle bringt, zuvor deren Erörterung im Finanz-Collegium veranlassen muß.

Auch ist die Zustimmung des Finanzcollegiums erforder-

lich, wenn von Seiten der Kammerverwaltung beabsichtigt wird: die Ablösung von Zinsen, Diensten und dergleichen Leistungen; der Verkauf entbehrlicher Gebäude; die Veräusserung kleiner Grundstücke aus staatswirthschaftlichen Rücksichten, zu Beförderung der Landeskultur oder zu Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung, oder zu Beendigung eines, über Eigenthums- oder Dienstbarkeitsverhältnisse anhängigen Rechtsstreites. Der Erlös muß jedoch unter Mitwirkung des Finanzcollegiums zu neuen Erwerbungen verwendet, oder einstweilen als Amtskapital zinsbar gemacht werden.

§. 28. Die Kammerrechnung wird außer eigner Revision beim Kammercollegium der Prüfung der Obersteuerbehörde unterworfen; und die Obersteuerrechnung nach eigner Revision in der Obersteuerbehörde der Prüfung des Kammercolleginms unterzogen. Die gegenseitigen Bemerkungen werden im Finanzcollegium erörtert, und, wenn die Monita sich nicht erledigen, dem Geheimen Ministerium zur Entscheidung vorgelegt.

§. 29. Jede Jahresrechnung, sowohl der Kammer- als der Obersteuerkasse, wird hierauf der höchsten Stelle vorgelegt. Gegen Ende des letzten Verwilligungsjahres einer Finanzperiode empfängt dieselbe Bericht über den Voranschlag zur nächstkünftigen und Rechenschaft über die nächstabgelaufene.

§. 30. Der Posten eines Kammerpräsidenten soll nie mit dem eines Direktors der Obersteuerbehörde vereinigt werden.

Anhang.

Von der Landesbank und den Fonds einiger Landesinstitute.

§. 31. Unter der Oberleitung des Finanzcollegiums, dem Landesherrn, wie den Landständen verantwortlich, steht die Landesbank, in Gemäßheit der darüber vorhandenen Vorschriften.

§. 32. Ueber das Vermögen der Zucht- und Irrenhäu-

ser, der Brandassekurations- und anderer Institute, welches durch eigne Beiträge der Unterthanen oder aus der Landeskasse gebildet ist, kann nicht ohne Zustimmung der Landschaft verfügt werden.

§. 33. In Ansehung der zum Besten der Wittwen und Waisen der Diener bestehenden Diener-Wittwensocietät wird bestimmt, daß die Gewährleistung für das Vermögen dieses Instituts auch ferner von der Landschaft übernommen wird, wogegen ihr Mittheilung der jährlichen Rechnung und überdies eine nähere Theilnahme an der Leitung der Anstalt durch Aufnahme eines landschaftlichen Abgeordneten in die Oberverwaltung der Wittwensocietät zugesichert wird.

§. 34. So wenig das Kapital der Wittwensocietät von der Staatsregierung je zu andern Zwecken verwendet werden kann, so wenig kann dies mit dem Vermögen des Pensionsfonds geschehen. Ueber die nähern Verhältnisse des letztern wird von Seiten der Staatsregierung Bestimmung getroffen werden. Die jährlichen Rechnungen werden der Landschaft mitgetheilt.

Neuntes Kapitel.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Rechte der Landstände; landständischer Ausschuß in der Zwischenzeit von einer Landtagsversammlung zur andern; Landschaftskasse; fürstliche Kammer und deren Finanzen.

Hierüber enthält die Schwarzburg-Sondershausische landständische Verfassungsurkunde [1]) Folgendes:

§. 1. Die gewählten Landstände (Abtheil. 1. Kap. 10.) sollen folgende Rechte haben:

1) das Recht der Berathung bei allen neu zu erlassenden Landesgesetzen, welche die persönlichen Verhältnisse oder das Eigenthum der Unterthanen betreffen, jedoch mit Aus-

1) Landständische Verf. Urk. für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen; dritter Abschnitt §. 8.; vierter Abschnitt §. 9. 3. Th.; fünfter Abschnitt §§. 10. und 11.

nahme derjenigen interimistischen Gesetze, welche die Dringlichkeit der Umstände gebieten, sowie die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen und nach ihrer Verkündigung durch den Regenten Gesetzeskraft erhalten,

2) das Recht, neue Landesgesetze in Antrag zu bringen;

3) das Recht der Berathung und Bewilligung aller zur Deckung der nothwendigen Staatsbedürfnisse künftig auszuschreibenden Steuern; so lange nicht eine neue Steuerverfassung mit den Ständen berathen und ausgemittelt worden ist, bleibt es bei der Erhebungsart und bei dem Betrage der Landessteuern im Jahr 1830.

Jene Bewilligung kann nie verweigert werden, wenn das zu deckende Staatsbedürfniß entweder zu Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen des Fürstenthums, oder zu Führung einer wohlgeordneten, nach der Natur der Sache und nach Sitte, Gebrauch und Herkommen eingerichteten Staatsverwaltung erforderlich ist.

4) In der Zwischenzeit von einer Landtagsversammlung zur andern soll ein alljährlich wechselnder Ausschuß von drei Mitgliedern der Ständeversammlung, einem Rittergutsbesitzer, einem städtischen und einem Deputirten vom Lande in Funktion bleiben. Den deßfallsigen Turnus bestimmen zwar die Mitglieder der Ständeversammlung unter sich, jedoch nach dem Grundsatze der vollkommenen Gleichheit, so, daß jeder Abgeordnete während des Zeitraums von sechs Jahren wenigstens einmal bei dem Ausschusse ist, und dergestalt, daß nicht mehrere Vertreter aus dem nämlichen Bezirke, sondern soviel wie möglich aus den verschiedenen Theilen des Landes zusammentreffen. Die Mitglieder dieses Ausschusses treten so oft, als es sich wirklich nothwendig macht, hier zusammen. Sie sind befugt, allem demjenigen beizustimmen, und dazu mitzuwirken, was mit den am vorhergehenden Landtage getroffenen Bestimmungen und Festsetzungen übereinstimmt.

Davon abweichende oder neue Gegenstände gehören nicht zu ihrer Competenz, sondern sie haben, wenn dergleichen vorkommen sollten, auf Zusammenberufung der Landtags-Versammlung anzutragen.

Den Mitgliedern dieses Ausschusses sollen nach dem Schlusse jedes Jahres sämmtliche Rechnungen des verflossenen Jahres über alle aus den von den Landständen verwilligten Steuern von der Landschaftskasse bestrittenen Ausgaben mit den Belegen vorgelegt werden.

Ihre dabei zu machenden Bemerkungen und Erinnerungen haben sie Unserer hiesigen Regierung zu übergeben, welche dann weitere Resolution darauf ertheilen wird. Die Protokolle oder andere schriftliche Verhandlungen über dieses Geschäft werden der nächstkommenden landständischen Versammlung, um nach Befinden weitere Anträge darauf zu begründen, vorgelegt.

5) Neue Landesschulden können ohne ausdrückliche Genehmigung der Landtagsversammlung nicht gemacht werden, es sey denn, daß die neu aufzunehmende Anleihe zur Bezahlung einer frühern Schuld verwendet wird, oder ganz besondere dringende Umstände solche erheischen. Wenn der Fall dieser Einwilligung eintreten sollte, so soll jede auszustellende Obligation von den drei Mitgliedern des Ausschusses signirt und Abschrift bei dem nächsten Landtage vorgelegt werden.

6) Die Mitglieder der Ständeversammlung haben das Recht, alle Mängel und Gebrechen, insoweit sie Landschafts-Kassenverwaltung und Vollstreckung der Gesetze betreffen, dem Landesfürsten anzuzeigen, worauf genaue Untersuchung und Benachrichtigung vom Erfolge zugesichert wird.

§. 2. Die Berathungen sowohl als überhaupt die Aeusserungen der Landstände müssen in bescheidener Art und ruhig stattfinden und muß jeder Zwist dabei vermieden werden. Die Anträge der Landstände und deren Erklärungen und Aeußerungen auf die landesherrlichen Propositionen sind schriftlich zu bewirken.

§. 8. Die Landschaftskasse steht unter Unsrer Regierung allhier. Einige Zeit vor Eröffnung eines Landtages entwirft Unsre Regierung die Etats auf die nächsten sechs Jahre; sind diese gefertiget und berichtiget, so legt Unsre Regierung solche Uns zur vorläufigen Genehmigung vor. Sobald diese letztere erfolgt ist, so werden die Etats dem Landtage von Uns unmittelbar zugefertiget, damit derselbe sowohl über die Etats an sich, als über die Mittel, die erforderlichen Bedürfnisse aufzubringen, sich berathen kann. Ist nun nach Unserer erfolgten Genehmigung der Betrag des für die nächsten sechs Jahre erforderlichen Bedarfs der Steuern ausgemittelt, so wird derselbe dann, als von den Landständen verwilliget und von Uns genehmigt, mittelst Patents ausgeschrieben. Der Landschaftskassen-Rendant wird den Ständen mittelst Eides verpflichtet.

§. 4. Die Rechte und Befugnisse der Landstände treten erst mit der Zusammenberufung derselben in das Leben und können, wie sich dies ohnehin versteht, nicht rückwirkend seyn, sondern blos auf die Zukunft sich erstrecken.

Was übrigens die Verwaltung Unserer Fürstlichen Kammer und deren Finanzen, so wie Forstadministration und was damit in Verbindung stehet, betrifft, so dürfen sich die Landstände in dieselbe durchaus nicht mischen.

Zehntes Kapitel.

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Rechte der Landstände können nur in gesetzlich geordneter Versammlung ausgeübt werden; nöthige Zahl der Ständemitglieder; Auflösung des Landtags und dann erforderliche neue Wahlen; Vertagung; Ausschuß; Rechte der Landstände; Diäten; Uebertragung der Stimmen findet nicht statt; Eidesleistung; Wahl des Direktors, seines Stellvertreters und des ersten und zweiten Sekretärs; Sitzordnung; Wirksamkeit der Stände; Beschwerden gegen Staatsdiener wegen Verletzung der Verfassung; Ausschuß, Bestandtheile und Rechte desselben; Diäten der Mitglieder.

Die Verfassungsurkunde dieses Fürstenthums [1]) enthält folgende hierher gehörige Bestimmungen:

§. 1. Ausser der in dem gegenwärtigen Verfassungsgesetze bezeichneten Ordnung kann sich der Landtag nicht konstituiren, und auch keine gültigen Beschlüsse fassen.

§. 2. Alle der Ständeversammlung zukommenden Rechte können nur auf dem Landtage in gesetzlich geordneter Versammlung und unter den Bedingungen ausgeübt werden, welche in dem gegenwärtigen Grundgesetze ausgesprochen sind.

§. 3. Alle Anforderungen an die Ständeversammlung, welche von ihrer Bewilligung abhängen, sollen nur auf dem Landtage und nie auf einem andern Wege gemacht werden.

§. 4. Zur Gültigkeit der nur auf dem angewiesenen Sitzungssaale vorzunehmenden Landtagsverhandlungen wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Ständemitglieder erfordert.

§. 5. Nach erfolgter Auflösung des Landtags soll eine neue Wahl angeordnet, und die neuerwählte Ständeversammlung wieder einberufen werden. Auch die standesherrlichen Vollmachten sind zu erneuern.

Wird aber eine neue Wahl binnen drei Monaten nach Auflösung des Landtags, und in solcher Zeit vorzunehmen, nicht angeordnet, so gelangen die Vollmachten der Mitglieder der aufgelösten Ständeversammlung wieder in Gültigkeit, und die Auflösung ist als nicht geschehen zu betrachten.

In jedem Falle hat die Einberufung der Stände auf einen Zeitpunkt zu erfolgen, welcher von dem Tage der Auflösung nicht über vier und einen halben Monat entfernt ist.

§. 6. Im Falle der Vertagung findet keine besondere Einberufung statt, sondern die Ständemitglieder haben sich auf den vorher zu bestimmenden Zeitpunkt zu versammeln.

§. 7. Bei der Auflösung eines jeden Landtags und bei der Entlassung eines ordentlichen Landtags muß ein Aus-

---

1) Verfassungsurkunde §. 117 — 119; 132, 113, 114, 126 bis 128, 122 — 124, 65 — 70, 180 — 187.

schuß gewählt werden, wobei dessen vorige Mitglieder, sofern sie in der Ständeversammlung verbleiben, wieder wählbar sind.

Zu dieser Wahl wird der Ständeversammlung jedesmal, auch bei der Auflösung, die erforderliche Sitzung noch gestattet.

Sollten außerordentliche Umstände ihr unmöglich machen, diese Sitzung noch zu halten; so haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stellvertreter die Geschäfte des Ausschusses fortzusetzen.

§. 8. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer des Landtages ohne Einwilligung der Ständeversammlung verhaftet werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That wegen eines peinlichen Verbrechens ausgenommen. Im letztern Falle ist aber die Ständeversammlung mit Angabe des Grundes von der geschehenen Verhaftung unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Wird ein Abgeordneter während sechs Wochen vor Eröffnung des Landtags in Verhaft genommen, so ist dem Ausschuß mit Angabe des Grundes ungesäumt davon Kenntniß zu geben.

§. 9. Die Ständemitglieder erhalten aus der Landeskasse, neben Erstattung billiger Reisekosten, während der Dauer des Landtags angemessene Diäten nach der Bestimmung des §. 49. der Geschäftsordnung [2]).

Die standesherrlichen Bevollmächtigten haben, sofern die Standesherrn von der Stellvertretung Gebrauch machen, hierauf keinen Anspruch.

§. 10. Auf die ergangene Einberufung haben die Ständemitglieder persönlich zu erscheinen.

Eine Uebertragung ihrer Stimme an Andere darf nicht stattfinden.

Im Falle gesetzlicher Verhinderung hat das betreffende

---

2) Täglich 3 fl., die am Orte der Ständeversammlung wohnhaften 2 fl.

Ständemitglied an die landesherrliche Commission Anzeige zu machen, und zwar wo möglich noch vor Eröffnung des Landtags. Ist das Hinderniß bleibend, so muß der Stellvertreter einberufen werden. (§. 22. der Abtheil. 1. Kap. 11.)

§. 11. Der Landtag wird von dem Landesfürsten in eigener Person, oder durch einen Bevollmächtigten desselben mit angemessener Feierlichkeit eröffnet (Abtheil. 2. Kap. 9. §. 7.), wobei sämmtliche neueintretende Ständemitglieder folgenden Eid schwören;

„Ich gelobe, die Staatsverfassung zu halten, und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Landesfürsten und des Vaterlandes ohne Nebenrücksichten nach meiner eigenen Ueberzeugung zu beobachten. So wahr mir Gott helfe."

Die erst nach der Eröffnung eintretenden Mitglieder der Ständeversammlung werden auf diesen Eid von dem Director [3]) verpflichtet.

§. 12. Die einzelnen Gesetzesvorschläge werden während der Dauer des Landtages, und sobald sie die landesherrliche Bestätigung erhalten haben, nach vorhergegangener Anzeige an die Ständeversammlung in dem Gesetzblatte mit der Unterschrift des Landesfürsten und eines verantwortlichen Beamten versehen, verkündet, ohne daß diese Bekanntmachung bis zum Schlusse des Landtags verschoben wird. Im Falle der nicht gewährten landesherrlichen Zustimmung werden die Beweggründe der Ständeversammlung mitgetheilt werden.

---

3) Die Bestimmungen über die Wahl und Bestätigung des Direktors und seines Stellvertreters und die Wahl des ersten und zweiten Secretärs sind in der Geschäftsordnung (Abtheil. 4. Kap. 11. §. 9.) enthalten; ebendaselbst §. 10. ist auch die Ordnung der Plätze, welche die Ständemitglieder in der Versammlung einzunehmen haben, angegeben. Indem darauf verwiesen wird, bemerkt man zugleich, daß, obgleich jene Bestimmungen theils hierher, theils in die zweite Abtheilung gehören, man sie doch, um die Geschäftsordnung nicht zu zerreißen, dorten hat stehen lassen.

Der vor Beendigung der Sitzungen der Ständeversammlung zu eröffnende landesherrliche Landtagsabschied wird eine Zusammenstellung aller mit dem Landtage genommenen Abschlüsse enthalten.

Die Landtagsabschiede werden doppelt gefertiget. Ein Exemplar wird der Regierung, das andere der Ständeversammlung mitgetheilt.

Die Bekanntmachung der Gesetze wird mit Anführung der vorausgegangenen Vernehmung der Regierung und der Zustimmung des Landtags geschehen.

§. 13. Die Landstände sind das gesetzmäßige Organ der Gesammtheit der Staatsbürger, und als solches berufen, deren Rechte im Verhältniß zur Regierung nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde geltend zu machen, und das allgemeine Wohl des Fürsten und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern.

§. 14. Die Wirksamkeit der Stände hat sich vorzüglich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

a) auf die verfassungsmäßige Mitwirkung zur Gesetzgebung,

b) auf die Steuerbewilligung,

c) auf die Mitwirkung bei der Militäraushebung (Tit. V. §. 62.),

d) auf die Mitwirkung bei der Landesfinanzverwaltung,

e) auf das Recht der Beschwerden und Anträge in Beziehung auf Staatsverwaltung überhaupt und im Einzelnen, und auf das Recht der Anklage wegen Verfassungsverletzungen.

§. 15. Die Gesetzesentwürfe werden nur von dem Landesfürsten an die Ständeversammlung gebracht; verweigert diese die Beistimmung, so kann der Entwurf auf demselben Landtage ohne wesentliche Abänderung nicht mehr in Antrag gebracht werden.

Den Ständen steht es zu, im Wege der Vorstellung

auf neue Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden, anzutragen.

§. 16. Ohne Beistimmung der Stände können weder direkte noch indirekte Steuern, noch irgend eine sonstige Landesabgabe oder allgemeine Leistung, sie habe einen Namen, welchen sie wolle, ausgeschrieben und erhoben werden. Dieser Beistimmung ist bei dem Steuerausschreiben ausdrücklich zu erwähnen.

Auch die Art der Umlegung und Vertheilung aller öffentlichen Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände, so wie die Erhebungsweise erfordern die ständische Beistimmung.

Die Bewilligung der Abgaben und Leistungen darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen oder die Verwendung derselben unmittelbar betreffen. Abgaben und Leistungen, welche zu Erfüllung allgemeiner Bundespflichten erforderlich, und in dieser Beziehung genüglich ausgewiesen sind, dürfen nicht verweigert werden.

Wenn die Steuerbewilligung in solchen Fällen verweigert, oder nur bedingt gegeben werden wollte, so bleibt der Landesfürst zu Ausschreibung der erforderlichen Steuern ohne andere Mitwirkung berechtigt, und es ist allein deren zweckmäßige Verwendung in der Folge nachzuweisen.

Die Steuerverwilligung geschieht in der Regel von einem ordentlichen Landtage zum andern, wenn nicht wegen eines zeitlichen außerordentlichen Bedürfnisses eine Abgabe auf kürzere Dauer bewilligt ist, oder solche Auflagen mit Staatsverträgen in Verbindung stehen, die auf längere Dauer geschlossen sind, in welchem Falle sie vor Ablauf des Vertrags nicht geändert werden können.

§. 17. In Beziehung auf die Landes-Finanzverwaltung ist den Ständen

a) für die nachfolgende Finanzperiode ein Voranschlag über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben mit möglichster Vollständigkeit und Genauigkeit zur Prüfung

und Beistimmung zu übergeben, mit welchem der Antrag auf die zu erhebenden Abgaben zu verbinden ist.

b) Bezüglich der vergangenen Finanzperiode ist eine genaue Nachweisung über die nach Maaßgabe des Voranschlages geschehene Verwendung der bewilligten und erhobenen Abgaben von der Regierung mitzutheilen, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung von gerechtfertigten, und des Rückgriffs gegen die Schuldigen bei nicht gerechtfertigten Ueberschreitungen.

c) Die Stände haben in Uebereinstimmung mit dem Landesfürsten über die Aktiven der Landeskasse zu verfügen.

d) Sie haben das Recht, mit landesherrlicher Genehmigung zu Deckung außerordentlicher Bedürfnisse die Aufnahme von Anleihen auf die Landeskasse zu bewilligen, so daß ohne ihre Bewilligung keine die Staatsschuld vermehrenden Darleihen aufgenommen, noch andere die Landeskasse beschwerende und nicht durch den bereits genehmigten Etat herbeigeführte Verpflichtungen und Verträge eingegangen werden sollen.

Bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Krieges kann der Landesfürst zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten auch vor eingeholter Zustimmung der Stände gültige Landesanleihen machen, oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird jedoch ungesäumt eine Nachweisung über die Verwendung der Gelder der Ständeversammlung mitgetheilt, und dieselbe in außerordentlichem Wege, sobald nur immer möglich, einberufen werden.

e) Zu Besetzung der Landeskassierstelle werden von den Ständen dem Landesherrn geeignete Personen zur Auswahl und Ernennung vorgeschlagen. Die Instruirung geschieht gemeinschaftlich.

§. 18. Die Stände sind berechtigt, in Beziehung auf Mängel und Mißbräuche, die sich in der Landesverwaltung oder Rechtspflege ergeben, in Folge Beschlusses Vorstellungen

und Beschwerden dem Landesfürsten vorzulegen, und auf deren Abstellung anzutragen. Die in solchen Fällen verlangten aktenmäßigen Aufschlüsse werden niemals verweigert werden.

Sie sind befugt, Beschwerden und Vorstellungen Einzelner oder ganzer Korporationen wegen widerrechtlicher Verletzung ihrer Interessen und Bedrückung anzunehmen und an den Landesfürsten zu bringen (Abschnitt IV. Kap. 12. §§. 21. u. 22.), wenn nachgewiesen ist, daß die Beschwerdeführer die gesetzlichen Wege bei den Landesstellen vergeblich eingeschlagen haben, und die Beschwerde selbst nach eingeholter Auskunft bei der obersten Landesbehörde als begründet erscheint.

Auch jeder Abgeordnete kann solche Beschwerden annehmen und der Ständeversammlung zur Beschlußfassung vorlegen.

Beschwerden gegen einzelne Staatsdiener, namentlich wegen Verletzung der Verfassung (Abschn. XI. Kap. 8. §. 5.), Veruntreuung öffentlicher Gelder, Erpressung, Bestechung oder gröblicher Hintansetzung ihrer Amtspflichten können die Stände entweder unmittelbar an den Landesfürsten bringen, oder an die kompetenten Gerichte im Wege förmlicher Klage gelangen lassen. Die erfolgte Abstellung der Beschwerden oder das Ergebniß der Untersuchung wird der Ständeversammlung oder dem Ausschusse eröffnet werden. Eben so werden der Ständeversammlung auch die Entschließungen über die von ihr vorgelegten Wünsche und Anträge mitgetheilt.

Von dem Landtagsausschusse.

§. 19. Während des Zeitraums von einem Landtage zum andern besteht ein Ausschuß aus den Ständemitgliedern für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung in der Zwischenzeit zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Landesvertretung nothwendig ist.

§. 20. Der Ausschuß besteht:

1) für die ordentlichen Geschäfte

a) aus dem Direktor,
b) aus zwei Abgeordneten,
2) für außerordentliche Geschäfte (§. 21. lit. f. §. 24.)
c) aus noch zwei weitern Abgeordneten, welche zugleich Stellvertreter der ordentlichen Ausschußglieder sind.

Für diese zwei weitern Ausschußglieder werden noch zwei Stellvertreter gewählt.

Die Wahl sämmtlicher zu wählenden Ausschußglieder und der Stellvertreter geschieht nach der Art der Wahl der Kandidaten für das Direktorium.

Die Reihefolge in der Wahl bestimmt den Eintritt des Stellvertreters eines Abgehenden. In Verhinderung des Direktors hat der Vicedirektor der Ständeversammlung in dessen Verrichtungen für die Dauer der Verhinderung einzutreten.

§. 21. Der Ausschuß ist berechtiget und verpflichtet:
a) darauf zu dringen, daß die Verfassung aufrecht erhalten, die Landtagsabschiede vollzogen und der festgesetzte Voranschlag (état) nicht überschritten werde;
b) mitzuwirken bei der Abnahme, Prüfung und Verbescheidung des Landeskassenrechnung, zu dessen Behufe ihm die Rechnung nach erfolgter Revision mit dem Entwurfe des Rechnungsbescheides zu weitern Erinnerungen oder zur Mitanerkennung zu übergeben ist;
c) die auf die Landeskasse mit Beziehung auf den Beschluß einer vorhergegangenen Ständeversammlung auszustellenden Schuld- und Hypothekverschreibungen mit zu unterzeichnen;
d) einsweilige Vorkehrung bei Erledigung der Landeskassierstelle im Einverständniß mit der Regierung zu treffen;
e) in dringenden Fällen Anzeige an den Landesherrn zu zu erstatten; bei Bedrohung und Verletzung verfassungsmäßiger Rechte an die oberste Staatsbehörde Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden zu bringen;
f) nach Erforderniß der Umstände, besonders wenn es sich von einer Anklage im Falle des Absch. X. K. 12 §. 4. handelt,

die Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung zu beantragen, welche letztere nie wird verweigert werden, wenn der Grund und die Dringlichkeit der Anklage gehörig nachgewiesen ist.

§. 22. Der Ausschuß kann sich auf solche Gegenstände, welche verfassungsmäßig eine Verabschiedung mit der Ständeversammlung erfordern, nicht einlassen.

§. 23. Der Ausschuß kann keine bleibende Verbindlichkeit für das Land eingehen, und ist dem nächsten Landtage hinsichtlich seiner Geschäftsführung verantwortlich. Er hat diesem über seine Verhandlungen Rechenschaft abzulegen, und solche sind nur so weit für das Land verbindlich, als sie von dem Landtage wirklich anerkannt werden.

§. 24. Der Ausschuß hat sich zu Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte alljährlich im Monat December an dem Sitze der Regierung zu versammeln. Außer diesem regelmäßigen Zusammentritte kann eine weitere Versammlung sowohl auf landesherrliche Einberufung, als auch dann stattfinden, wenn der weitere Ausschuß die Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung zu verlangen für nothwendig erachtet. (§. 21. lit. f.)

Ueber die Nothwendigkeit eines solchen Zusammentritts entscheidet die Stimmenmehrheit des weitern Ausschusses. Die Stimmgebung geschieht durch schriftliche Mittheilung an den Direktor.

§. 25. Die Verrichtungen des Ausschusses hören mit der Eröffnung des neuen Landtages auf, und werden nach einer bloßen Vertagung desselben, oder nach Beendigung einer außerordentlichen Ständeversammlung wieder fortgesetzt.

Die Wahl des Ausschusses geschieht nach Vorschrift des §. 7.

§. 26. Die Mitglieder des Ausschusses beziehen während ihrer Versammlung ohne Unterschied die nämlichen Diäten und Reisekosten, welche §. 49. der Geschäftsordnung für die Abgeordneten bestimmt sind.

Vierte Abtheilung.

Von der Behandlung der Geschäfte auf dem Landtag.

Erstes Kapitel.

Königreich Sachsen.

Getrennte Verhandlung der Kammern; Mittheilungen, welche auf Abgabenbewilligung Bezug haben, an die zweite Kammer; Diskussion durch die Deputationen; erforderliche Zahl der Landstände bei Berathungen der Kammer; erforderliche Zahl derselben bei Fassung von Beschlüssen; absolute Stimmenmehrheit; Gleichheit der Stimmen; Separatstimme; getheilte Meinung der zwei Kammern; Verfahren in einem solchen Fall; wenn ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf vom Könige nicht genehmigt wird; Kommunikation mit den Ständen; öffentliche Sitzungen der Kammern; Bekanntmachen der Protokolle.

Die Königlich Sächsische Verfassungsurkunde [1]) bestimmt hierüber Folgendes:

§. 1. Jede Kammer verhandelt getrennt von der andern und hat bei den an den König zu bringenden Erklärungen eine Kuriatstimme.

§. 2. Von den Königlichen Mittheilungen an die Kammern ergehen diejenigen, welche auf Abgaben- und Bewilligungsgegenstände Bezug haben, zuerst an die zweite Kammer. Bei andern Gegenständen hängt es von dem Ermessen des Königs ab, an welche der beiden Kammern solche zuerst gelangen sollen.

§. 3. Alle Königlichen Anträge müssen, ehe sie bei einer Kammer zur Diskussion und Abstimmung gelangen können, von einer besondern, aus dem Mittel der Kammer bestellten, Deputation erörtert werden, welche darüber an die erstere Vortrag erstattet.

1) K. Sächsische Verfassungsurkunde §. 121 bis 130; §. 91, 92, 131, 132, 94, 95, 133, 135 — 137.

§. 4. Dergleichen Deputationen werden auch für andere Berathungsgegenstände ernannt.

§. 5. Diesen Deputationen werden, so oft die Deputationen selbst darauf antragen, durch Königl. Kommissarien die nöthigen Erläuterungen gegeben werden. Es muß jedoch jede Deputation, vor Abgabe ihres Gutachtens an die betreffende Kammer, die ihr von dem Königlichen Kommissär in ihrer Sitzung mündlich mitzutheilenden Bemerkungen hören, auch dieselben in Erwägung ziehen und nach Befinden berücksichtigen.

§. 6. Jedem Mitgliede der Kammer und Königl. Kommissär steht frei, der Deputation seine Ansicht über den zu berathenden Gegenstand schriftlich vorzulegen.

§. 7. Berathungen der Kammer können nur bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der durch die Verfassung bestimmten Zahl der Mitglieder stattfinden.

§. 8. Beschlüsse können von der ersten Kammer nur, wenn mindestens die Hälfte, und von der zweiten nur, wenn mindestens zwei Drittheile der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind, gefaßt werden. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied, auch der Präsident, eine Stimme.

Die Beschlüsse werden, außer §. 12. dieses Kapitels, §. 24. des ersten Kapitels (Abtheil. 3) und §. 15. (Abschn. XI.) bestimmten Fällen, nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, so ist die Sache in einer folgenden Sitzung wieder zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht erlangt, so giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Ist der Gegenstand der Berathung ein solcher, wo blos ein Gutachten der Stände zu eröffnen ist, so kann letzterem auf Verlangen jede abweichende Meinung beigefügt werden.

§. 9. Die Abstimmungen geschehen von den einzelnen Mitgliedern, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stände. Es ist jedoch den Abgeordneten der Rittergutsbesitzer,

der Städte und des Baueruſtandes in der zweiten Kammer erlaubt, wenn wenigſtens drei Viertheile der Anweſenden ihren Stand in ſeinen beſondern Rechten oder Intereſſen durch den Beſchluß der Mehrheit für beſchwert achten, eine Separatſtimme abzugeben. Eine ſolche Separatſtimme muß in der Erklärung der Ständeverſammlung neben dem Beſchluſſe der Mehrheit aufgenommen und mit an die Regierung gebracht werden.

§. 10. Die von einer Kammer an die andere gebrachten Anträge, Geſetzesentwürfe und Erklärungen können erſterer mit Verbeſſerungsvorſchlägen, welche durch eine Deputation erörtert werden müſſen, zurückgegeben werden.

§. 11. Wenn die Kammern über die Annahme eines Geſetzesvorſchlags getheilter Meinung ſind, ſo haben ſie vor der Abgabe ihrer Erklärung das im §. 13. vorgeſchriebene Vereinigungsmittel zu verſuchen.

§. 12. Bleiben auch dann noch die Kuriatſtimmen beider Kammern getheilt, ſo iſt zu der Verwerfung des Geſetzesvorſchlags erforderlich, daß in einer der beiden Kammern wenigſtens zwei Drittheile der Anweſenden für die Verwerfung geſtimmt haben.

§. 13. Können ſich beide Kammern in Folge der erſten Berathung über den betreffenden Gegenſtand nicht ſogleich vereinigen, ſo haben ſie aus ihrem beiderſeitigen Mittel eine gemeinſchaftliche Deputation zu ernennen, welche unter den beiden Vorſtänden der Kammern über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathſchlagen hat und deren Mitglieder hierauf das Reſultat ihrer Verhandlung den Kammern zur anderweiten Berathung vorzutragen haben. Dafern ſich dieſelben auch dann nicht vereinigen, ſo treten bei Geſetzgebungs- und Bewilligungsgegenſtänden die §. 8. enthaltenen Vorſchriften ein. Bei bloßen Berathungsgegenſtänden aber wird alsdann von jeder Kammer eine durch ihren Vorſtand im Namen derſelben unterzeichnete beſondere Schrift bei der oberſten Staatsbehörde eingereicht.

§. 14. Die Anträge und Beſchlüſſe, über welche beide

Kammern sich vereinigt haben, werden in eine gemeinschaftliche ständische Schrift zusammengefaßt, welche, von den Vorständen beider Kammern im Namen der Ständeversammlung unterzeichnet, bei der obersten Staatsbehörde eingereicht wird.

§. 15. Wird ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzesentwurf vom Könige nicht genehmigt, so kann selbiger entweder ganz zurückgenommen oder vorher noch einmal während desselben Landtags, mit Widerlegungsgründen, in der vorigen Maaße, oder auch mit von der Regierung selbst vorzuschlagenden Abänderungen an die Stände gebracht werden. In beiden letzteren Fällen steht der Regierung frei, die unbedingte Erklärung über Annahme oder Ablehnung desselben zu verlangen.

§. 16. Ein von den Ständen ganz abgelehnter Gesetzesentwurf kann zwar bei einem folgenden Landtage anderweit unverändert an sie gebracht werden, während desselben Landtags aber nur in veränderter Maaße.

§. 17. Nur die oberste Staatsbehörde ist zur Kommunikation zwischen der Regierung und den Ständen bestimmt; auch die einzelnen Kammern stehen nur mit dieser Staatsbehörde in unmittelbarer Geschäftsbeziehung.

§. 18. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf den Antrag der Königlichen Kommissarien (Abtheil. 2. Kap. §. 134.) bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig achten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer wenigstens ein Viertheil der Mitglieder der Kammer über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß.

§. 19. Die über die Verhandlungen in den Kammern aufgenommenen Protokolle werden durch den Druck bekannt gemacht, wenn nicht die Geheimhaltung in einzelnen Fällen durch die Kammer beschlossen wird. Um die Redaktion in

angemessener Weise zu besorgen, ist eine besondere verantwortliche Deputation zu ernennen.

§. 20. Die näheren Bestimmungen über den Landtag und den Geschäftsbetrieb bei selbigem enthält die Landtags-Ordnung.

Zweites Kapitel.

Königreich Baiern.

Aufhebung der §§. 13, 14, 18, 19, 20, 22, 40, 41 bis 47 der Xten Beilage zur Verfassungsurkunde über den Geschäftsgang; Vorzug der Vorträge, welche einen von der Staatsregierung an die Kammer gebrachten Gegenstand betreffen; Art der Diskussion; Königliche Kommissarien; Abstimmung; Stimme des Präsidenten, der Sekretäre; nochmaliges Reden der Kommissarien, auch nach dem Schluß der Debatte; Befugniß der Kammer, für die Leitung ihrer innern Angelegenheiten und die Ordnung ihrer Geschäfte eigene reglementäre Vorschriften zu erlassen; Vorlage derselben an die Staatsregierung. —

In Beziehung auf das zweite Kapitel der fünften Abtheilung des sechsten Abschnitts (Theil II. S. 450. ff.) muß folgendes Gesetz [1]) vom 2. September 1831 hier eine Stelle einnehmen:

Ludwig von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc.

Wir haben beschlossen, unter Aufhebung der §§. 13, 14, 18, 19, 20, 22, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 47 Tit II. der Xten Beilage zur Verfassungsurkunde [2]), in den Bestimmungen derselben über den Geschäftsgang in den beiden Kammern der Ständeversammlung Abänderungen eintreten zu lassen, und verordnen dem zufolge unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungsurkunde [3]) vor-

---

1) Gesetzblatt für das Königreich Baiern Nro. 3.

2) Die ebenso bezeichneten §§. im Theil II. der Verfassungsgesetze Seite 450 ff.

3) Verfassungsgesetze ꝛc. Theil II. Seite 729 §. 7.

geschriebenen Formen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt.

§. 1. Das verlesene und als richtig anerkannte Protokoll ist sogleich nach gefertigter Reinschrift von dem Präsidenten, einem Secretär und noch drei Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen.

§. 2. Unter mehreren von den Ausschüssen vollendeten und der Kammer zu erstattenden Vorträgen sollen diejenigen, welche einen von der Staatsregierung an die Kammer gebrachten Gegenstand betreffen, vor allen andern in Berathung genommen werden.

Es soll in jeder Woche ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammermitglieder und der Beschwerden gewidmet werden.

Der Kammer bleibt jedoch unbenommen, diese Berathung und Erledigung zu vertagen, und eine bereits begonnene Diskussion fortzusetzen und zu beendigen.

§. 3. Die von den Ausschüssen bearbeiteten Vorträge sind auch den Königlichen Staatsministern und Commissarien mitzutheilen, und zwar schon an jenem Tage, an welchem sie an die Kammermitglieder vertheilt worden sind.

§. 4. Ist ein von der Staatsregierung mitgetheilter Gesetzentwurf oder Antrag aus mehreren Paragraphen oder Artikeln zusammengesetzt, so soll die Diskussion über das Ganze des Gesetzes oder Antrages und über dessen allgemeine Grundlagen von jener über die einzelnen Paragraphen oder Artikel getrennt werden, und die allgemeine Diskussion der besonderen vorangehen.

Bestehet aber der Gesetzentwurf oder Antrag nur aus einem einzigen Artikel, so fällt die allgemeine Diskussion mit der besonderen zusammen.

§. 5. Ist die allgemeine Diskussion geschlossen, so geht die Kammer sofort zu der besonderen über jeden einzelnen Paragraphen oder Artikel über.

§. 6. Nachdem am Schlusse der Debatte der Referent

noch einmal das Wort genommen hat, steht den Königlichen Staatsministern und Commissarien die Abgabe einer Schlußäußerung zu, soferne sie solche für nöthig erachten.

Sollten bei diesen Aeußerungen bisher nicht vorgekommene Thatsachen vorgebracht werden, so kann jedes Mitglied über diese Thatsachen das Wort verlangen, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, hierüber das letzte Wort zu nehmen.

§. 7. Unmittelbar nach dem Schlusse der Diskussion über die einzelnen Artikel erfolgt die Abstimmung über dieselben, in der Regel durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, und es hat der Präsident nach dem Ergebnisse die vorläufige Annahme oder Verwerfung des Artikels, über welchen abgestimmt worden, auszusprechen.

Bei Gesetzentwürfen, welche aus mehreren Abtheilungen bestehen, kann die Kammer auf dieselbe Weise die vorläufige Abstimmung über jede einzelne Abtheilung beschließen.

§. 8. In allen Fällen kann die Kammer die Abstimmung durch Namensaufruf beschließen.

In Fällen, wo das Ergebniß der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft ist, muß die Abstimmung durch Namensaufruf geschehen.

§. 9. Nach beendigter Abstimmung über alle Artikel erfolgt die definitive Abstimmung bei allen Gegenständen, welche öffentlich berathen werden, ebenfalls öffentlich über die Frage:

> ob der Gesetzentwurf oder Antrag in der ihm durch die vorläufige Abstimmung über die einzelnen Artikel gegebenen Gestaltung angenommen oder verworfen werde?

Die Kammer kann jedoch, wenn über ein Gesetzbuch oder über einen aus mehr als fünfzig Artikeln bestehenden Antrag abgestimmt wird, die definitive Abstimmung vertagen, jedoch nicht länger als zweimal vier und zwanzig Stunden.

§. 10. In der nämlichen Weise ist die definitive Ab-

stimmung über die Annahme oder Verwerfung derjenigen Gesetzentwürfe und Anträge vorzunehmen, welche nur aus einem einzigen Artikel bestehen.

§. 11. Bei der definitiven Abstimmung wird jedes Mitglied nach der Reihe der Sitze namentlich aufgerufen, und es hat hierbei der zweite Präsident zuerst abzustimmen.

Der dirigirende Präsident stimmt zuletzt, und zwar unmittelbar nach den beiden Secretären; wenn durch dessen Abstimmung Gleichheit entsteht, so kommt demselben noch eine weitere entscheidende Stimme zu.

§. 12. Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung durch das Aussprechen eines

„Ja" oder „Nein"

abgegeben.

Der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit und hiernach den Beschluß der Kammer aus.

§. 13. Findet über einen von der Staatsregierung mitgetheilten Gesetzentwurf in dem durch den §. 51. Tit. II. der Xten Beilage zur Verfassungsurkunde [4]) vorgesehenen Falle eine wiederholte Berathung statt, so soll die Abstimmung unmittelbar auf die Diskussion folgen, und zwar in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben, und ohne daß die Königlichen Staatsminister und Commissarien und die Zuhörer abtreten müssen.

§. 14. Jedes anwesende Mitglied der Kammer ist verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§. 15. Jedes Mitglied der Kammer, so wie jeder Königliche Staatsminister und Commissär ist berechtigt, sowohl zu jedem einzelnen Artikel eines Gesetzentwurfes, als auch bei allen Berathungsgegenständen, welche nicht von der Staatsregierung an die Kammer gebracht worden sind, Abänderungen (Modifikationen) oder Unterabänderungen vor und während der allgemeinen und besonderen Diskussion vorzuschlagen.

---

4) Verfassungsgesetze ꝛc. Theil II. Seite 400. §. 51.

Die Königlichen Staatsminister und Commissarien haben jedoch hierzu nur am Schlusse einer jeden Rede eines Mitgliedes der Kammer das Wort zu nehmen.

Denselben steht ferner das Recht zu, nach Beendigung sowohl der allgemeinen als der besonderen Diskussion und nachdem der Referent des Ausschusses seine Schlußäußerung abgegeben hat, an letzter Stelle das Wort auch in dem Falle noch zu verlangen, wenn die Kammer die Beendigung der Debatte beschlossen hat.

§. 16. Betrifft ein Berathungsgegenstand, welcher nicht von der Staatsregierung herrührt, die Gesetzgebung, so ist die Schlußabstimmung übet das Ganze des Antrags nach den Bestimmungen der §§. 9. 11. und 12. zu vollziehen, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des §. 13., wenn in dem dort bezeichneten Falle eine wiederholte Berathung stattfindet.

§. 17. Jede Abstimmung über eine von der Kammer nach Tit. VII. §. 21. und Tit. X. §§. 5. und 6. der Verfassungsurkunde [5]) debattirte Beschwerde oder Anklage erfolgt nach den für die Abstimmung bei Gesetzesentwürfen gegebenen Vorschriften.

§. 18. Jede Kammer ist befugt, für die Leitung ihrer inneren Angelegenheiten und die Ordnung ihrer Geschäfte eigene reglementäre Vorschriften, jedoch nur unter der Bedingung festzusetzen, daß solche nichts enthalten, wodurch eine Bestimmung der Verfassungsurkunde, ihrer Beilagen und des gegenwärtigen Gesetzes abgeändert oder authentisch erläutert würden.

Diese sonach verfaßten Reglements sind jedesmal der Staatsregierung vorzulegen, damit diese sich überzeugen kann, daß gedachter Bedingung gehörig nachgekommen ist.

Gleiche Vorlage soll stattfinden bei jeder vorzunehmenden Abänderung dieser Reglements, wozu die Kammern sich bewogen finden.

---

5) Verfassungsgesetze ꝛc. Theil II.

Das Reglement, das sich eine Kammer giebt, gilt so lange, bis es auf dem vorschriftsmäßigen Wege von derselben oder einer folgenden Kammer wieder aufgehoben seyn wird.

§. 19. Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reiches und als ein ergänzender Bestandtheil des Tit. II. der Xten Beilage zur Verfassungsurkunde angesehen werden.

Dasselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und es erlöscht die verbindende Kraft der §§. 13, 14, 18, 19, 20, 22, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 47 Tit. II. der Xten Beilage zur Verfassungsurkunde hinsichtlich aller hier abgeänderten Punkte mit der erwähnten Bekanntmachung — rücksichtlich des übrigen hier nicht abgeänderten Inhalts aber, für jede Kammer von dem Tage an, wo selbe über die an die Stelle zu setzenden Reglements-Bestimmungen gültige Beschlüsse gefaßt und der Krone vorgelegt haben wird.

Gegeben, Berchtesgaden den 2. September 1831.

Ludwig.

ꝛc. ꝛc.

Drittes Kapitel.

Großherzogthum Baden.

Provisorisches Präsidium; Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten; Wahl des Präsidenten, des Vicepräsidenten und der Sekretäre; Funktionen derselben; Sitzungen; Minister und landesherrliche Kommissäre; Befugniß des Präsidenten; Erhaltung der Ordnung; Diskussionen; geschriebene Reden; öffentliche, geheime Sitzungen; Gesetzvorschläge, Motionen der Ständeglieder, Petitionen; Abtheilungen und Kommissionen der Kammern; Deputationen; Adressen; Protokolle; Ausgaben der Kammer; Polizei derselben; Urlaub der Ständeglieder; Formen der Mittheilungen.

Nachträglich zum fünften Kapitel der fünften Abtheilung des sechsten Abschnitts (Theil II. Seite 469 ff.) muß

hier die Geschäftsordnung für die zweite Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden [1]) eine Stelle finden.

Geschäftsordnung für die zweite Kammer der Ständeversammlung für das Großherzogthum Baden.

Provisorisches Präsidium und Sekretariat.

§. 1. Der Aelteste der Abgeordneten übernimmt bis zur Ernennung des Präsidenten den Vorsitz in der Kammer; die drei Jüngsten übernehmen bis nach vollzogener Wahl des Sekretärs die Führung des Protokolls.

Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten.

§. 2. Die Kammer beginnt auf jedem künftigen Landtag ihre Arbeit mit der Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten.

§. 3. Sie theilt sich zu diesem Zweck provisorisch in fünf Abtheilungen, deren Mitglieder durch das Loos bestimmt werden.

Die neu gewählten Abgeordneten loosen besonders, um, so weit es möglich ist, in gleicher Anzahl in die verschiedenen Abtheilungen einzutreten.

§. 4. Jede Abtheilung erhält von dem provisorischen Präsidenten, soweit es angeht, eine gleiche Zahl von Vollmachten zur Prüfung zugestellt.

§. 5. Die Austheilung muß so geschehen, daß keine Abtheilung eine Vollmacht eines ihrer Mitglieder zur Untersuchung empfängt.

§. 6. Jede Abtheilung ernennt einen Sekretär und ei-

1) Dieselbe ist vom Jahr 1819, also auf dem ersten Landtag, zu Stande gekommen. Im Jahr 1831 ward nur ein neuer Abdruck genommen. Sie ist als Hausordnung der Kammer nie in das Regierungsblatt gekommen, von der Regierung dem ersten Landtag mitgetheilt, von der Kammer sofort berathen und mit Modifikationen festgesetzt worden.

nen Verstand, der in ihrem Namen das Resultat ihrer Untersuchungen der Kammer vorträgt.

§. 7. Ueber die Gültigkeit einer beanständigten Wahl wird nicht früher abgestimmt, als bis über alle der Kammer bereits zugekommene Vollmachten ein erster Vortrag erstattet, und die Zulassung der Abgeordneten, deren beigebrachte Vollmachten als regelmäßig und vollständig befunden, und deren gesetzliche Eigenschaften nicht in Zweifel gezogen wurden, ausgesprochen worden ist.

§. 8. Die Abgeordneten, deren Zulassung auf den Bericht der Abtheilungen beanständigt wird, wohnen den Sitzungen der Kammer bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl oder bis zur vollständigen Nachweisung ihrer gesetzlichen Eigenschaften nicht mehr bei.

Wahl des Präsidenten, der Vicepräsidenten und der Sekretäre. Funktionen derselben.

§. 9. Nach Eröffnung des Landtags wählt die zweite Kammer durch relative Stimmenmehrheit und geheime Stimmgebung drei Candidaten zur Präsidentenstelle.

§. 10. Die Wahl geschieht in einem Act, indem jeder Abgeordnete drei Mitglieder vorschlägt.

Bei eintretender Stimmengleichheit wird zwischen den Betheiligten zu einer zweiten Wahl geschritten. Tritt bei dieser Wahl wieder Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos. Von den zur Präsidentenstelle ernannten drei Candidaten bestätigt der Großherzog einen als Präsidenten.

§. 11. Auf gleiche Weise wählt die Kammer drei Sekretäre für die ganze Dauer der Versammlung.

§. 12. Wenn von dem Großherzogl. Staatsministerio der Kammer über die vom Großherzog erfolgte Bestätigung des Präsidenten die Eröffnung geschehen ist, so werden dann sogleich unter der Leitung des neuen Präsidenten die beiden Vicepräsidenten gewählt, und zwar wieder durch geheime Stimmgebung, und relative Stimmenmehrheit. Es versteht sich von selbst, daß die beiden Deputirten, welche bei der Präsidentenwahl mit in Vorschlag gekommen sind, bei Er-

nennung der Vicepräsidenten allerdings wählbar seyen. Der erste Vicepräsident ist derjenige, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Zeigt sich bei dieser Wahl der Vicepräsidenten eine Stimmengleichheit, so wird eine nochmalige — jedoch nur auf diejenigen Deputirten, welche gleiche Stimmen haben, beschränkte Wahl vorgenommen; und bleibt auch hier eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§. 13. Der Präsident wacht auf die innere Ordnung und auf die Beobachtung der Geschäftsvorschriften, bewilligt das Wort, setzt die Fragen zur Abstimmung fest, spricht das Resultat der Abstimmung aus, und ist das Organ der Kammer im Verhältniß derselben zur Regierung und zur andern Kammer.

§. 14. Die Sekretäre entwerfen die Protokolle oder lassen sie unter ihrer Aufsicht entwerfen, führen die Abstimmungslisten, und die Register über die Motionen der Ständeglieder, so wie über die Anzeigen der Abgeordneten, welche über die zur Tagesordnung kommenden Gegenstände sprechen wollen.

§. 15. Der Präsident und die Sekretäre haben gemeinschaftlich die Aufsicht über die Kanzlei der Kammer.

Von den Sitzungen.

§. 16. Für die Minister und landesherrlichtn Commissarien ist im Versammlungssaale ein besonderer Platz vorbehalten.

Der Präsident und die Sekretäre nehmen ihre Sitze an besondern Tischen auf den zum Throne führenden Stufen.

Alle übrigen Abgeordneten mit Inbegriff der Vicepräsidenten sitzen ohne Bestimmung irgend einer festen Ordnung, wie es ihnen beliebt oder der Zufall fügt.

§. 17. Der Präsident bestimmt in jeder Sitzung nach Maaßgabe der Menge von Gegenständen, die zur Berathung reif sind, den Tag und die Stunde der nächstfolgenden Sitzung; wird dagegen von einem Deputirten ein Bedenken erhoben, so hat die Kammer über die Zeit der nächsten Sitzung durch Abstimmung zu entscheiden.

Wenn die Sitzung auf mehrere Tage hinausgesetzt worden ist, so stehet ihm bei einer eintretenden dringenden Veranlassung die Befugniß zu, eine außerordentliche Sitzung anzusagen.

§. 18. Die Vorlesung der Protokolle und des Verzeichnisses der eingekommenen Eingaben geschieht von einem der Sekretäre sogleich nach Eröffnung jeder Sitzung.

§. 19. Am Schlusse jeder Sitzung zeigt der Präsident die Tagesordnung der nächstfolgenden an: sie wird im Versammlungssaale angeschlagen.

Zuletzt und nachdem die Minister und landesherrlichen Commissäre den Sitzungssaal verlassen haben, wird die Abstimmung über die in der nämlichen Sitzung vom Präsidenten nach geschlossener Diskussion aufgestellten Fragen sogleich vorgenommen.

§. 20. Kein Mitglied der Kammer darf sprechen, ohne die Erlaubniß vom Präsidenten erhalten zu haben.

§. 21. Nur der Berichterstatter der Commissionen ist gehalten, die Rednerbühne zu besteigen; in allen andern Fällen steht es dem Redner frei, nach Belieben, entweder von der Rednerbühne oder seinem Platze aus, zu sprechen.

§. 22. Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden.

§. 23. Alle Persönlichkeiten, alle Abschweifungen vom Gegenstande der Verhandlungen, alle Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung, sind untersagt. Wer dagegen fehlt, wird vom Präsidenten zur Ordnung gerufen.

§. 24. Die anwesenden landesherrlichen Commissäre, so wie jedes Mitglied der Kammer, kann den Präsidenten durch Aufstehen erinnern, den Redner zur Sache oder zur Ordnung zu rufen.

§. 25. Wer dem Rufe des Präsidenten Folge leistet, kann zu seiner Vertheidigung das Wort begehren, das ihm der Präsident nicht verweigern darf.

§. 26. Wenn es dem Präsidenten nicht gelingt, dadurch, daß er den Fehlenden zur Ordnung gerufen hat, die Ordnung wirklich herzustellen, so wiederholt er seinen Aufruf,

mit der Drohung, bei fortdauernder Unordnung die Sitzung zu unterbrechen; wird auch diese Erinnerung nicht geachtet, so erklärt der Präsident die Sitzung als unterbrochen, die Abgeordneten haben sich in ihre Sectionszimmer zu verfügen, und erst nach einer Stunde wird die Sitzung wieder fortgesetzt.

§. 27. Der Präsident kann nach Bedeutenheit des Vorfalls, oder bei fortgesetzter Störung der Ordnung die fehlenden Mitglieder mit dem Eintrag einer Rüge in das Protokoll bedrohen, und dauert dessen ungeachtet die Störung fort, so hat diese Eintragung wirklich zu geschehen, wenn dieselbe von der Kammer durch Stimmenmehrheit beschlossen wird.

§. 28. Die Berathung über die, von den Berichterstattern der Commissionen erfolgten schriftlichen oder mündlichen Vorträge darf erst nach Verfluß von drei Tagen nach Erstattung des Vortrags, vorgenommen werden.

§. 29. Wer über den Gegenstand der commissarischen Vorträge im Allgemeinen ausführlich sprechen will, kann sich bei dem Sekretariat einschreiben lassen.

§. 30. Die Kammer kann jederzeit erklären, gehörig unterrichtet zu seyn, und keinen weitern Vortrag mehr anhören zu wollen, jedoch unter Beobachtung einer Gleichheit zwischen der Zahl der für oder gegen einen Vorschlag sprechenden Abgeordneten.

§. 31. Bei den Verhandlungen sprechen zuerst diejenigen, die sich gemeldet haben, nach der Reihe der Einschreibungen.

Hierauf erklärt der Präsident die Discussion für eröffnet.

§. 32. Bei den Diskussionen stehet es jedem frei, das Wort zu verlangen, jedoch in der Art, daß, wer gegen den Vortrag, der zuletzt gehalten wurde, sprechen will, jedesmal den Vorzug haben soll.

§. 33. Um nach Eröffnung der Discussionen mehr als zweimal über denselben einzelnen Gegenstand zu sprechen, ist die ausdrückliche Erlaubniß der Kammer erforderlich.

§. 34. Die Kammer kann jederzeit beschließen, eine angefangene Discussion zu unterbrechen, und deren Fortsetzung auf eine nächste Sitzung zu verschieben, oder den Gegenstand zur näheren Prüfung an die Commission zurückzugeben, und sodann zur weiteren Tagesordnung zu schreiten.

§. 35. Wenn der Präsident der Kammer eine Rede halten, oder an den Diskussionen Antheil nehmen will, so verläßt er den Präsidentenstuhl, und kann denselben in Hinsicht der Verhandlungen über diesen Gegenstand so lange nicht wieder einnehmen, bis die Sache definitiv erledigt ist. In solchen Fällen versieht der erste und bei dessen Verhinderung der zweite Vicepräsident die Stelle des Präsidenten.

§. 36. Die landesherrlichen Commissäre haben das Recht, jederzeit das Wort zu nehmen, wenn ihnen die Vorträge der Berichterstatter, die ausführlichen Reden der Abgeordneten, oder die Discussionen Veranlassung zu Erörterungen oder Bemerkungen geben, jedoch ohne Unterbrechung eines bereits angefangenen Vortrags.

§. 37. Der Präsident erklärt die Discussion für geschlossen, nachdem er die Meinung der Kammer hierüber untersucht hat.

§. 38. Unmittelbar vor Festsetzung der Frage durch den Präsidenten, können die Berichterstatter der Commissionen und die landesherrlichen Commissäre nochmals das Wort nehmen.

Sollten hierbei neue Verhältnisse aufgedeckt, oder neue Gründe und Einwendungen aufgestellt werden, so ist auch hierüber die Discussion neuerlich zu eröffnen.

§. 39. Nur die landesherrlichen Commissäre und die Mitglieder der Commissionen, welche im Namen und aus Auftrag der Commission sprechen, dürfen geschriebene Reden halten.

Jedoch ist es jedem, der sprechen will, erlaubt, die Hauptpunkte seines Vortrags auf einen Zettel aufzuzeichnen, und diesen Zettel vor Augen zu haben.

§. 40. Jedes Mitglied kann über die Festsetzung der

Frage die Entscheidung der Kammer veranlassen, und hierzu das Wort begehren.

§. 41. Die Hauptabstimmung über Annahme, oder Nichtannahme eines Gesetzes, über Beschwerdeführung und Anklage, geschiehet nicht in Gegenwart der landesherrlichen Commissäre, sondern wird erst nach Entfernung derselben zu Ende der Sitzung vorgenommen.

Jedoch soll in Hinsicht der Gegenstände, über welche in einer Discussion geschlossen und vom Präsidenten die Fragen aufgestellt worden, auch immer noch in derselben Sitzung zu Ende derselben die Abstimmung geschehen.

§. 42. Ueber alle andere Gegenstände und insbesondere über einzelne nicht zur Wesenheit der Sache gehörige Artikel eines Vortrags oder Entwurfs, und einzelne Verbesserungsvorschläge, wird sogleich durch Aufstehen oder Sitzenbleiben der Mitglieder abgestimmt, und nur bei zweifelhafter Entscheidung Umfrage gehalten.

§. 43. Die Berufung auf die Tagesordnung, und auf die Geschäftsordnung sodann bei Verschiedenheit der Meinungen über denselben Gegenstand; die Frage, ob der eine oder andere Vorschlag zuerst zur Abstimmung gebracht werden soll, gehen jederzeit der Hauptfrage vor, und unterbrechen deren Erörterung.

Die Frage: ob der Gegenstand zur Diskussion geeignet sey, und die Verbesserungsvorschläge kommen vor der Hauptfrage zur Abstimmung.

§. 44. Wesentliche Verbesserungsvorschläge, welche die Grundlage eines Gesetzentwurfs oder einzelner Hauptbestandtheile desselben verändern, können nicht discutirt werden, ehe sie an die Commission gebracht, und daselbst gemeinschaftlich mit den landesherrlichen Commissarien erörtert worden sind.

§. 45. Die Commissionen bestimmen, ob der Gegenstand, über den sie der Kammer Vortrag zu erstatten haben, in öffentlicher oder geheimer Sitzung vorgenommen werden soll. Im ersten Fall steht es jedem Mitgliede frei, vor Er-

stattung des Vortrags oder im Laufe desselben die geheime Verhandlung zu verlangen, insofern dies Verlangen noch von zwei andern Mitgliedern unterstützt wird.

Im andern Fall, wenn die Commission ihren Vortrag in geheimer Sitzung zu halten beschließt, in der geheimen Sitzung aber die öffentliche Berathung verlangt wird, und nicht wenigstens 1/4 Theil der Mitglieder auf der Fortsetzung der geheimen Berathung beharrt, wird der Gegenstand zur Verhandlung in der nächsten öffentlichen Sitzung ausgesetzt.

§. 46. Es können auch einzelne Fragen, oder einzelne Artikel eines Vorschlags oder eines Gesetzentwurfs zur geheimen Berathung ausgeschieden werden.

§. 47. Wenn in einer öffentlichen Sitzung von wenigstens drei Mitgliedern die geheime Berathung eines zum Vortrag gekommenen Gegenstandes verlangt wird, so kann die Kammer beschließen, die Diskussion über dies Verlangen und die Prüfung, ob wenigstens 1/4 der Mitglieder demselben beitritt, auf die nächste geheime Sitzung zu verschieben, und die öffentliche Verhandlung, zur Tagesordnung übergehend, forzusetzen.

Gesetzvorschläge.

Motionen der Ständeglieder, Petitionen.

§. 48. Die Gesetzentwürfe, die von der Regierung an die Kammer, und die Vorschläge, welche von der ersten Kammer an die zweite gelangen, werden sogleich vom Präsidenten in die Abtheilungen verwiesen.

§. 49. Jedem Abgeordneten steht es frei, über irgend einen, in den Wirkungskreis der Kammern gehörigen Gegenstand einen Vorschlag zu machen.

Es muß hierüber eine schriftliche Anzeige bei dem Sekretariat eingegeben werden.

Diese Anzeige giebt nur Kenntniß von dem Gegenstand und dem Antrag, ohne Begründung und Erörterung. Wenn der Vorschlag ein Ansuchen um ein Gesetz begreift, so muß zugleich angegeben werden, was das Gesetz enthalten soll.

§. 50. Die Vorschläge der Ständeglieder werden nach

der Ordnung der Anzeige zum Vortrag gebracht, wenn die Kammer nicht anders beschließt. Der Proponent verliest seine Anzeige, und entwickelt mündlich die Gründe seines Antrags.

Dies geschieht der Regel nach immer in offener Sitzung; nur wenn der Proponent eine geheime Sitzung verlangt, dies Verlangen von zwei Mitgliedern unterstützt wird, und bei der Abstimmung wenigstens ein Viertel aller Abgeordneten diesem Antrage beitreten sollte, kann die Begründung und Erörterung der Motionen auch in geheimer Sitzung geschehen. Uebrigens steht es dem Proponenten frei, über den gemachten Vorschlag außer seiner mündlichen Motivirung, welche in jedem Falle nothwendig ist, auch noch eine schriftliche umständliche Ausführung zu entwerfen, und dieselbe entweder sogleich nach seinem mündlichen Vortrag an das Sekretariat oder in der Folge unmittelbar an die ernannte Commission zu übergeben, welche umständliche Ausführung bei den Commissionaluntersuchungen benutzt werden mag, zur Vorlesung in der Plenarsitzung der Kammer aber nicht geeignet ist.

§. 51. Wenn der Antrag unterstützt wird, so entscheidet die Kammer, ob er in Betrachtung gezogen, vertagt werden soll, oder als auf sich beruhend anzusehen sey. Im ersten Fall muß der Antrag, wenn er auf eine Nachsuchung um einen Gesetzvorschlag gerichtet ist, an die Abtheilungen verwiesen, und auf gleiche Weise, wie landesherrliche Gesetzvorschläge, verhandelt werden.

Betrifft der Vorschlag einen andern Gegenstand, so kann die Kammer die Vornahme der Verhandlung mit Umgehung der Berathung in den Abtheilungen beschließen; während der Discussion aber kann jederzeit, durch Entscheidung der Kammer, die Verweisung in die Abtheilungen stattfinden.

§. 52. Wenn die Kammer die unmittelbare Verhandlung beschließt, so muß der Vorschlag in drei verschiedenen Sitzungen und in Zwischenräumen wenigstens von drei zu drei Tagen vorgelesen werden. Nach jeder Vorlesung wird

die Discussion eröffnet. Nach der dritten Vorlesung und Berathung erfolgt die Abstimmung entweder sogleich oder in der nächsten Sitzung, wenn die Kammer die Verweisung nicht noch verfügt.

§. 53. Der Proponent kann seinen Vorschlag jederzeit wieder zurücknehmen; wenn aber die Discussion einmal eröffnet worden ist, kann die Kammer, auch nach erfolgter Zurücknahme von Seiten des Proponenten, die Fortsetzung der Discussion beschließen.

Von den Petitionen.

§. 54. Es besteht eine besondere ständige Commission für die Petitionen; sie empfängt vom Secretariat alle einkommende Bittschriften, berathschlagt darüber, erstattet der Kammer Vortrag nach ihrem Gutfinden, in geheimer oder öffentlicher Sitzung.

Anonyme Eingaben können nicht zum Vortrag gebracht werden, sondern sind vom Secretariat zu vertilgen.

§. 55. Jedes Ständemitglied kann bei der Commission Einsicht von den eingekommenen Petitionen nehmen.

§. 56. Auf den Vortrag der Berichterstatter der Commission entscheidet die Kammer, ob

a) die Bittschriften auf sich beruhen oder an das Staats-Ministerium abgegeben, oder zur Berücksichtigung des Inhalts an eine bestehende Commission verwiesen, oder

b) einen Gegenstand der Vorstellung oder der Bitte um ein Gesetz oder einer Beschwerde bilden sollen.

In den letzten Fällen b) tritt die Form der Berathung ein, welche auf den Vortrag einer Motion von Seiten eines Ständegliedes stattfindet.

Von den Abtheilungen und Commissionen.

§. 57. Die Kammer theilt sich bei Eröffnung der Sitzung in fünf Abtheilungen ab, die, so weit es angeht, aus einer gleichen Anzahl von Abgeordneten bestehen sollen.

§. 58. Die Abgeordneten, welche in eine jede der fünf besonderen Abtheilungen treten, werden durch das Loos bestimmt.

§. 59. Jede Abtheilung wählt ihren Vorstand und ihren Sekretär.

§. 60. Die Kammer kann jederzeit beschließen, eine neue Zusammensetzung der Abtheilungen durch das Loos vorzunehmen.

§. 61. Alle Gegenstände, welche an die Abtheilungen gewiesen werden, sind daselbst zu discutiren.

§. 62. Jede Abtheilung ernennt nach Beendigung der Discussion durch absolute Stimmenmehrheit ein Mitglied für die Commission.

§. 63. Die Commissäre beginnen, so wie deren nur drei ernannt sind, sogleich die gemeinschaftliche Berathung, treten mit den landesherrlichen Commissarien in allen Fällen, wo es von der einen oder der andern Seite für nothwendig erachtet wird, zusammen, und bringen das Resultat ihrer Berathung zum Vortrag in der vollen Sitzung der Kammer.

Der Präsident der Kammer kann den Sitzungen aller Commissionen als Vorstand beiwohnen.

§. 64. Jede Commission ernennt durch absolute Stimmenmehrheit einen oder mehrere Berichterstatter, welche in ihrem Namen die Meinung der Commission nach dem Beschluß der Mehrheit in der Kammer vortragen, und welche allein in dieser Eigenschaft geschriebene Reden halten dürfen.

§. 65. Die Kammer kann für jeden an die Abtheilungen verwiesenen Gegenstand die zu ernennende Commission durch zwei oder mehrere Mitglieder verstärken, die sie mittelst relativer Stimmenmehrheit selbst ernennt.

Diese Verstärkung findet in Ansehung der Budget-Commission jedesmal statt.

§. 66. Die ständige Bittschriften-Commission wird auf dieselbe Weise, wie die übrigen Commissionen, gebildet, und nach Gutfinden verstärkt; durch jede neue Zusammensetzung der Abtheilungen wird sie aufgelöst, und aufs neue zusammengesetzt. Die einkommenden Bittschriften kommen ihr nicht von den Abtheilungen, sondern unmittelbar von der Kanzlei

der Kammer zu, und werden von ihr nur einer vorläufigen Prüfung unterworfen.

Deputationen.

§. 67. Deputationen, die nach eingeholter Erlaubniß an den Großherzog abgeordnet werden, bestehen aus dem Präsidenten, den Vicepräsidenten, den drei Sekretarien, und aus einer von der Kammer zu bestimmenden Anzahl anderer Mitglieder, die durch das Loos gewählt werden.

Die gewöhnliche Abordnung an den Großherzog zur Uebergabe der angenommenen Gesetzentwürfe besteht aus dem Präsidenten, den Secretarien und zwei andern Ständegliedern.

Adressen.

§. 68. Die Entwürfe von Adressen werden von einer auf dem gewöhnlichen Wege zu bildenden Commission unter dem Vorsitz des Präsidenten der Kammer abgefaßt, und der Kammer vorgelegt.

Abkürzung der Formen.

§. 69 In außerordentlichen und dringenden Fällen kann die Kammer im Einverständniß mit den Ministern und landesherrlichen Commissarien beschließen, die Formen der Berathung und Entscheidung abzukürzen. Der Beschluß, wodurch dieß geschieht, erfordert die Uebereinstimmung von wenigstens $^2/_3$ der anwesenden Mitglieder.

Protokolle.
Kanzleigeschäfte und Personal.

§. 70. Der Kammer steht es frei, zur Führung der Protokolle eine oder zwei Personen, die nicht Mitglieder der Kammer sind, anzustellen, oder von der Regierung eine solche Aushülfe aus der Zahl der Kanzleipersonen zu verlangen.

Die Sekretäre der Kammern haben in diesem Fall die Aufsicht über die Abfassung der Protokolle durch diese Personen zu tragen.

In einzelnen Fällen kann der Entwurf des Beschlusses derjenigen Commission, auf deren Antrag er gefaßt wurde aufgetragen werden.

§. 71. Die Kammer entscheidet, welche einzelne Entwürfe und Vorträge besonders gedruckt, und unter die Mitglieder vertheilt werden sollen.

§. 72. Das Protokoll jeder Sitzung wird jedesmal, wo möglich, in der nächstfolgenden Sitzung vorgelesen, die Erinnerungen der Anwesenden darüber gehört, und nach dessen Annahme in das Protokoll-Buch getragen.

Das eingetragene Protokoll wird von dem Präsidenten und den Sekretarien unterschrieben.

§. 73. Ueber die geheimen Sitzungen werden besondere Protokolle geführt: jedoch muß nicht jedes Protokoll über eine geheime Sitzung nothwendig auch geheim bleiben, sondern in jedem einzelnen Falle entscheidet hierüber die Kammer; und wird die Oeffentlichkeit beschlossen, so wird das über eine geheime Sitzung aufgenommene Protokoll den Protokollen über die öffentlichen Sitzungen angeschlossen, und mit denselben zum Druck befördert. Nur bei solchen Verhandlungen, für welche die Regierungscommission geheime Sitzungen verlangt hat, können auch ohne ausdrückliche Zustimmung derselben die Protokolle nie öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden.

§. 74. Ueber die öffentlichen Sitzungen erscheint ein Landtagsblatt, das unter der Aufsicht der Sekretäre der Kammer redigirt wird. In dasselbe gehören:

a) alle Protokolle der öffentlichen Sitzungen;
b) alle Protokolle der geheimen Sitzungen, welche die Kammer zur Bekanntmachung geeignet findet;
c) alle Commissionsberichte, bei welchen nicht die Kammer insbesondere beschließt, daß sie nicht gedruckt werden sollen — überhaupt
d) alle Beilagen, ohne welche das Protokoll nicht verständlich ist, oder von welchen die Kammer insbesondere den Druck beschließt.

e) endlich diejenigen Reden, welche der Sprecher dem Druck bestimmen will, und daher in der Folge schriftlich aufsetzt. In diesem Falle muß der entworfene Aufsatz dem Sekretariate übergeben werden, und ist von demselben zu vidiren, wenn nämlich dieser Aufsatz nur enthält, was wirklich auf der Tribüne gesprochen worden.

Ueberhaupt darf nichts für das Landtagsblatt in die Druckerei kommen, was nicht mit dem Vidit des Sekretariats versehen ist. Wenn aber die landesherrlichen Commissäre selbst Reden gehalten oder an den Discussionen Theil genommen haben; so ist zum Druck der betreffenden Stellen auch das Vidit der landesherrlichen Commission erforderlich.

§. 75. Es wird ein Archivar von der Kammer der Abgeordneten angestellt, auf einen Vorschlag von wenigstens sechs Candidaten, den der Präsident zu machen hat. Die Wahl geschiehet durch relative Stimmenmehrheit.

Der Archivar besorgt zugleich die Expeditur, und ist auch der Zahlmeister der Kammer.

§. 76. Der Präsident und die Sekretäre nehmen das für den Dienst der Kanzlei erforderliche Personal für die Dauer der Versammlung an, oder ersuchen die Regierung um eine Aushülfe aus der Zahl der bei den Kanzleien in der Residenz angestellten Personen.

Die Boten und Diener, deren die Kammer bedarf, werden ihr von der Regierung zugetheilt.

Das Kanzlei-Personal wird vom Präsidenten der Kammer verpflichtet.

Ausgaben der Kammer.

§. 77. Die Kammer erhält die zur Bestreitung ihrer Bureaukosten und der Diäten und Reisekosten ihrer Mitglieder erforderlichen Fonds aus der Staatskasse.

§. 78. Der Archivar der Kammer, der zugleich Cassier ist, leistet die Zahlung auf Anweisung des Präsidenten und der Sekretäre. Er legt der Kammer Rechnung ab, die von

einer Commission zu prüfen, und über deren Resultat die Berichterstatter in öffentlicher Sitzung der Kammer ihren Vortrag halten.

Polizei der Kammer.

§. 79. Der Präsident übt die Polizei in dem ständischen Local.

§. 80. Wer von den Zuhörern durch Zeichen des Beifalls, oder der Mißbilligung, oder auf andere Weise die Ruhe der Versammlung stört, wird angewiesen, sich zu entfernen, nach Umständen selbst arretirt, und auf Beschluß der Kammer den ordentlichen Gerichten zur Bestrafung übergeben.

§. 81. Das für den Dienst der innern Polizei erforderliche Personal wird der Großherzog bestimmen.

Urlaub der Ständeglieder.

§. 82. Kein Abgeordneter kann sich ohne Erlaubniß der Kammer von dem Versammlungsort entfernen. Nur in dringenden Fällen kann der Präsident den Urlaub ertheilen; er muß aber der Kammer in der nächsten Sitzung die Anzeige davon machen; wer wegen Krankheit oder andern unvermeidlichen Hindernissen in einer Session nicht erscheinen kann, macht hiervon dem Präsidenten die Anzeige.

Formen der Mittheilungen.

§. 83. Der Großherzog communicirt mit den Kammern durch das Organ der Mitglieder des Staats-Ministeriums und der Commissäre, die besonders hierzu beauftragt werden; die Kammern mit dem Großherzog durch ihre Präsidenten; die Kammern unter sich ebenfalls durch ihre beiderseitigen Präsidenten.

§. 84. Die Kammer beschließt die Annahme oder Nichtannahme eines Gesetzvorschlages mit den Worten:

„Die Kammer nimmt den Gesetzvorschlag an,"

oder:

„Die Kammer nimmt den Vorschlag nicht an."

§. 85. Ueber die Nicht-Annahme eines Gesetzvorschlags erfolgt an den Großherzog keine Mittheilung.

§. 86. Nach erfolgter Annahme wird der Entwurf, so wie er angenommen wurde, redigirt, und ein von den Präsidenten und den Sekretarien unterzeichnetes Exemplar mittelst einer gewöhnlichen Abordnung dem Großherzog vorgelegt.

§. 87. Landesherrliche Gesetzvorschläge, welche nach Willkühr zuerst an die eine oder die andere Kammer gebracht werden, und mit Verbesserungs-Vorschlägen an die andere Kammer zurückgehen können, werden nach erfolgter Annahme von Seiten beider Kammern dem Großherzog von derjenigen Kammer vorgelegt, welche ihre Zustimmung zuletzt gegeben hat.

Finanzgesetze gehen jedesmal von der ersten Kammer an die zweite zurück; sie werden nach erfolgter Annahme jedesmal von der zweiten Kammer an den Großherzog gebracht.

§. 88. Wenn eine Kammer beschließt, den Großherzog um den Vorschlag eines Gesetzes zu bitten, oder den Weg einer Vorstellung oder Beschwerde zu betreten, so hat sie ihren Beschluß der andern Kammer mit dem Entwurf einer solchen schriftlichen Bitte, Vorstellung oder Beschwerde mitzutheilen, und erst nach erhaltener beitretender Antwort den Beschluß zu vollziehen.

§. 89. Solche Anträge, welche von der einen Kammer der andern mitgetheilt werden, sind auf dieselbe Weise, wie landesherrliche Gesetzvorschläge zu verhandeln.

§. 90. Der Präsident und die Sekretäre unterzeichnen die angenommenen landesherrlichen Gesetzvorschläge, die Gesuche, Vorstellungen und Beschwerden

„im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten Kammer."

Es wird des Einverständnisses der andern Kammer erwähnt, und die Mittheilung derselben über ihre Zustimmung beigelegt.

§. 91. Der Großherzog sanctionirt die von beiden Kammern angenommenen Gesetze mit dem Bemerken, daß sie von beiden Kammern erörtert und angenommen worden.

§. 92. Er verweigert die Sanction mit der Formel: Der Großherzog wird das Gesetz in nähere Ueberlegung ziehen.

Viertes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen.

Beschlüsse, nach absoluter Stimmenmehrheit; Art der Abstimmungen; Führung des Protokolls durch den Landsyndikus; Oeffentlichkeit der Verhandlungen; — Melden der eintreffenden Mitglieder bei dem Vorstande des Ausschusses; vorbereitende Zusammentreten der Landstände; feierliche Eröffnung; Eidesleistung; Leitung der Geschäfte durch den Präsidenten; Obliegenheit des Landsyndikus; Kanzlei-Personal; Urlaub der Mitglieder; Ehrenplätze; Ausschüsse, Wahl derselben; öffentliche, geheime Sitzungen; Handhabung der Ordnung; Vorzug der landesherrlichen Propositionen; selbstständige Anträge einzelner Mitglieder der Ständeversammlung; Ablesen niedergeschriebener Reden; Ende der Diskussion; Abstimmung; abweichende Meinungen; Bekanntmachen der landständischen Verhandlungen durch den Druck. —

I.

Hierüber bestimmt die Kurfürstlich Hessische Verfassungs-Urkunde Folgendes [1]):

§. 1. Die Beschlüsse werden nur in Sitzungen, denen wenigstens zwei Drittel der ordnungsmäßigen Anzahl von Mitgliedern beiwohnen, und nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, so ist die Sache zu einer folgenden Sitzung zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht zu Stande kommen, so giebt ausnahmsweise die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, jedoch muß die abweichende Meinung in diesem Falle der Staatsregierung mitgetheilt werden.

1) Kurfürstl. Hess. Verfassungs-Urkunde, §§. 75, 76, 104. 3. Th. § 77.

§. 2. Die Abstimmungen geschehen von den einzelnen Mitgliedern, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Stände und der Bezirke. Gleichwohl ist es den Abgeordneten eines Standes oder eines von den Hauptlanden abgesonderten oder entlegenen Bezirks unbenommen, wenn sie einhellig den Stand, aus welchem sie abgeordnet worden, in seinen wohlerworbenen Rechten, oder den betreffenden Bezirk nach dessen eigenthümlichen Verhältnissen durch den Beschluß der Mehrheit beschwert erachten, sich über eine Separatstimme zu vereinigen.

Eine solche Standes- oder Bezirksstimme hat die Wirkung, daß sie in die von dem Landtage ergehende Erklärung, neben dem Beschlusse der Mehrheit aufgenommen werden muß, — und es bleibt der Staatsregierung vorbehalten, die gedachte Erklärung in Beziehung auf den betreffenden Stand oder den betreffenden Bezirk nach Maaßgabe der außer Zweifel gesetzten eigenthümlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

§. 3. Der Landsyndikus führt das Protokoll in der Ständeversammlung und ist der Konsulent des landständischen Ausschusses.

Die Verhandlungen der Ständeversammlung sollen in der Regel öffentlich seyn.

Die näheren Bestimmungen über die landständische Geschäfts-Behandlung enthält die Geschäfts-Ordnung. —

II.

Geschäftsordnung der Ständeversammlung, vom 16. Februar 1831.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der II., Kurfürst von Hessen, ertheilen auf den Antrag der getreuen Landstände und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums hierdurch die, im §. 77 [2]) der Verfassungs-Urkunde vorbehaltene, Geschäftsordnung für die Ständeversammlung.

---

2) I. §. 4 dieses Kapitels.

§. 1. Jedes zur Ständeversammlung einberufene Mitglied hat sich am Tage seiner Ankunft an dem bestimmten Versammlungsorte bei dem Vorstande des bestehenden landständischen Ausschusses persönlich zu melden und ihm das Wahlzeugniß oder die sonstige Legitimations-Urkunde zu übergeben.

§. 2. Der genannte Ausschuß hat den Legitimationspunkt vorläufig zu prüfen. Nach Vollendung dieses Geschäftes veranlaßt der Vorstand des Ausschusses die anwesenden Mitglieder der Ständeversammlung, wenn deren Zahl wenigstens zwei Drittheile der Abgeordneten erreicht, zur Wahl eines Präsidenten und eines Vicepräsidenten, als Stellvertreters des Ersteren bei dessen Verhinderung. Die Versammlung wählt zu dem Ende nach absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte vier bis sechs Mitglieder, aus welchen der Landesherr den Präsidenten und des Vicepräsidenten auf die Dauer der jedesmaligen Versammlung ernennt.

§. 3. Der Vorstand des Ausschusses übergibt sodann dem ernannten Präsidenten die Legitimations-Urkunden, welche dieser unter Zuziehung von sechs, durch Wahl dazu bestimmten, Mitgliedern der Ständeversammlung abermals prüft, und, sobald die einzelnen Legitimationen in Ordnung befunden worden, an die landesherrliche Commission übersendet. Findet diese gegen die Legitimationen nichts einzuwenden, so läßt sie die Urkunden wieder an den Präsidenten der Ständeversammlung gelangen, welcher sie zu den Akten legt.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einsicht in die Urkunden zu verlangen und Anträge darauf zu begründen. Streitige Fragen und Zweifel, welche sich über die Gültigkeit der Wahlen und die Zulänglichkeit der Legitimationen erheben, hat die Ständeversammlung zu entscheiden.

§. 4. Das vorbereitende Zusammentreten der Landstände erfolgt, sobald wenigstens zwei Drittheile ihrer Mitglieder sich gehörig legitimirt haben. Die Berichtigung einzelner mangelhafter Legitimationen kann die Eröffnung des Land-

tages nicht aufhalten. Vor dieser wird von den Ständen aus ihrer Mitte neben dem beständigen Secretar (Landsyndikus, s. §. 104 der Verf. Urk.) noch ein Sekretar, nebst einem Stellvertreter für die Verhinderung desselben, zu der Protokollführung auf die Dauer des Landtages gewählt.

§. 5. Von dem geschehenen vorläufigen Zusammentreten und der Wahl des Sekretars wird die Landtagscommission in Kenntniß gesetzt mit dem Bemerken, daß zur feierlichen Eröffnung der Ständeversammlung geschritten werden könne.

Die Eröffnung findet hierauf an dem dazu festgesetzten Tage durch den Landesherren in allerhöchster Person oder durch dessen Bevollmächtigten statt.

Die Antwort auf die landesherrliche Eröffnungsrede wird von der Ständeversammlung auf den Antrag eines dazu erwählten Ausschusses nach vorgängiger Berathung in geheimer Sitzung beschlossen, durch eine Deputation, an welcher der Präsident stets Theil nimmt, dem Landesherrn überbracht und durch den Präsidenten verlesen, oder wenn die Annahme der Deputation nicht stattfinden kann, der Landtagscommission übersendet.

§. 6. Den vorgeschriebenen Eid (s. §. 74 der Verfassungsurkunde) [1] legen zuerst der Präsident nebst den im §. 63 der Verfassungsurkunde [2] unter 1, 2 und 3 genannten Ständemitgliedern, und sodann die Abgeordneten nach alphabetischer Folge in die Hände des Landesherrn oder Seines Bevollmächtigten nach beendigter Eröffnungsrede ab. Später ankommende Mitglieder leisten diesen Eid in die Hände des Präsidenten.

§. 7. Dem Präsidenten der Ständeversammlung steht die Leitung der Geschäfte zu. Er eröffnet alle Eingaben und Schreiben, welche in ein besonderes Eingangsprotokoll eingetragen werden; er sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung, bestimmt, wenn die Ständeversammlung darüber

1) Abtheil. 3. Kap. 4. §. 2.
2) Abtheil. 1. Kap. 5. §. 1.

nichts beschlossen hat, die Sitzungstage, läßt die Tagesordnung (s. §. 18) abfassen, führt in den Versammlungen den Vorsitz, leitet die Berathungen und Abstimmungen, unterzeichnet nebst dem Sekretar und dem Landsyndikus die Beschlüsse u. s. w. Auch sind die Wünsche und Anträge einzelner Mitglieder, wozu nicht die Berathung in den Sitzungen Anlaß gibt, dem Präsidenten zum Vorlegen in der Versammlung schriftlich zu übergeben.

§. 8. Der Landsyndikus wacht unter der Oberaufsicht des Präsidenten für die Ordnung der Kanzlei, bemerkt die Meldungen zum Vortrage und macht die Entwürfe zu allen Aktenstücken, wenn damit nicht Mitglieder der Ständeversammlung beauftragt sind. Auch leistet er dem gewählten Sekretar (s. §. 4) bei der Protokollführung den von diesem gewünschten Beistand. Er sorgt für die Aufbewahrung der Akten und die Ordnung der Registratur, und ist zugleich der landständische Archivar. Für das Archiv und die Kanzlei sind im Versammlungsgebäude besondere Lokale zu bestimmen.

§. 9. Das erforderliche Kanzleipersonal wird, in so weit das auf Lebenszeit anzustellende Unterpersonal des landständischen Ausschusses nicht hinreichend ist, von dem Präsidenten, nach Vernehmung der Stände, für die Dauer der Versammlung angenommen, verpflichtet und am Schlusse des Landtages wieder entlassen. Der landständische Pedell aber wird für immer angenommen und ihm, wo möglich, eine Dienstwohnung im Versammlungsgebäude angewiesen.

§. 10. Die Zahl und Zeit der ordentlichen Sitzungen wird, wenn von der Ständeversammlung kein Beschluß darüber gefaßt worden ist, von dem Präsidenten bestimmt. Er eröffnet und schließt jede Sitzung, und läßt zu den außerordentlichen Sitzungen, welche nicht schon in vorhergehenden Versammlungen angesagt worden sind, durch Zirkulare, worin die vorkommenden Gegenstände verzeichnet seyn müssen, dringende Fälle ausgenommen, am Tage vor der Sitzung einladen.

Bei der Verhinderung des Präsidenten tritt der Vicepräsident, welchem davon zeitig Kenntniß zu geben ist, in die Stelle und alle Obliegenheiten desselben einstweilen ein.

§. 11. Jedes anwesende Mitglied ist verbunden, den Sitzungen beizuwohnen, und im Falle einer Abhaltung diese mit Angabe der Ursache dem Präsidenten vor der Sitzung schriftlich anzuzeigen.

§. 12. Kein Mitglied darf sich während der Dauer des Landtages ohne Urlaub entfernen, welchen nur die Versammlung selbst, und in besonders dringenden Fällen auf einige Tage auch der Präsident allein ertheilen kann, wovon er jedoch in der nächsten Sitzung die Versammlung in Kenntniß zu setzen hat.

§. 13. Die Prinzen des kurfürstlichen Hauses und die Standesherren, wenn sie in Person erscheinen, so wie der Erbmarschall, erhalten Ehrenplätze zur rechten und linken Seite des Präsidenten. Die übrigen Mitglieder der Ständeversammlung nehmen ihre Plätze nach freier Wahl ein.

Der gewählte Sekretar und der Landsyndikus haben ihre Plätze in der Nähe des Präsidenten.

Für die Minister und landesherrlichen Commissäre sind ebenfalls besondere Sitze vorhanden.

§. 14. Die Ständeversammlung wählet, sobald es nöthig wird, ständige Ausschüsse nach materieller Eintheilung zur Prüfung und zum Vortrage der vorkommenden Gegenstände, vorbehaltlich der Abgabe wichtigerer Sachen an besonders zu wählende Ausschüsse.

§. 15. Die Erwählung der Ausschüsse geschieht in geheimer Sitzung durch geheimes Abstimmen mittelst Zettel nach relativer Stimmenmehrheit. Dem Präsidenten, so wie dem Vicepräsidenten, ist es ausnahmsweise gestattet, Mitglieder als besonders für die Prüfung des Gegenstandes geeignet zu bezeichnen. Zwischen solchen, welche eine gleiche Zahl von Stimmen erhalten haben, entscheidet das Loos, wenn sie nicht ohne dieses gütlich mit einander übereinkommen. Uebrigens steht es dem erwählten Ausschusse frei,

noch den Beitritt gewisser anderen Mitglieder der Ständeversammlung zu begehren.

Die Namen aller erwählten Mitglieder der Ausschüsse werden durch Anschläge in dem Sitzungszimmer bekannt gemacht.

§. 16. Die Ausschüsse können bei ihren Arbeiten und Berathungen (vergl. §. 93 der Verfass. Urkunde) den Landsyndikus zur gutachtlichen Aeußerung zuziehen, fassen schließlich ein Gutachten nach der Stimmenmehrheit ab, und überweisen dessen Vortrag und Entwickelung einem von ihnen ernannten Berichterstatter. Der Präsident ist vermöge seines Amtes zum Zutritte bei allen Ausschüssen befugt. Er benachrichtiget die Ständeversammlung von der Vollendung des Berichtes, und setzt in Uebereinstimmung mit ihr den Tag zur Anhörung desselben fest.

§. 17. Die Ständeversammlung ernennt sogleich nach ihrer Eröffnung einen ständigen Ausschuß von 6 Mitgliedern für die Eingaben, welcher von Monat zu Monat zur Hälfte erneuert wird. Demselben werden alle neue Eingaben zur vorläufigen Prüfung von dem Präsidenten sogleich nach der Eintragung in das Eingangsprotokoll übergeben. Diesem Ausschusse ist ein besonders dazu eingerichtetes Geschäftslokal im Sitzungsgebäude anzuweisen, auch daselbst die Einsicht in die Eingaben allen landständischen Mitgliedern zu jeder Zeit gestattet.

§. 18. Die öffentlichen Sitzungen beginnen mit der Vorlesung des Protokolles der vorigen Sitzung, welches sodann von dem Präsidenten und dem Sekretar zu unterzeichnen ist. Hierauf folgt die Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung eingelaufenen Eingaben und Schreiben mittelst Vorlesung der deßhalbigen Einträge im Eingangsprotokolle, nebst der hierin von dem Präsidenten geschehenen Ueberweisung derselben entweder regelmäßig an den Ausschuß für die Eingaben, oder ausnahmsweise, wenn die Eingaben einen schon zur Verhandlung vorliegenden Gegenstand betreffen, an den dazu niedergesetzten Ausschuß. Alsdann

wird der Berichterstatter des Ausschusses für die Eingaben zum Vortrage aufgerufen, und die Ständeversammlung beschließt über jede Eingabe nach vorgängiger Berathung das Erforderliche, als: die bloße Abgabe an die zuständige Behörde, die Einreichung eines Promemoria an die Staatsregierung, die Ueberweisung an einen mit dem Gegenstande beschäftigten oder dazu noch zu wählenden Ausschuß, die Niederlegung zu den einschlagenden Akten, die Zurückgabe an den Bittsteller mit geeigneter Bescheidung, die Verwerfung durch den Uebergang zur Tagesordnung ꝛc.

Die Tagesordnung, zu welcher nun geschritten wird, ergiebt sich aus dem, im Sitzungssaale anzuheftenden, Verzeichnisse derjenigen Gegenstände, über welche in der Sitzung zu verhandeln oder abzustimmen ist.

§. 19. Die Sitzungen der Ständeversammlung sind in der Regel öffentlich (s. §. 77 der Verf. Urk.) [1]). Sie können jedoch auf den Antrag des für die Prüfung des betreffenden Gegenstandes bestellten Ausschusses oder auf Verlangen der Mehrheit in geheime Sitzungen verwandelt werden, sowie es überhaupt der Versammlung frei steht, durch einen vorgängigen Beschluß zu bestimmen, daß eine Sitzung bei verschlossenen Thüren Statt haben soll. Auch kann der Minister oder landesherrliche Commissär, welcher den Landständen eine Proposition oder andere landesherrliche Eröffnung zu machen hat, hierzu eine geheime Sitzung verlangen.

§. 20. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen besteht darin, daß einer dem Raume angemessenen Anzahl von Zuhörern der Zutritt zu den für sie bestimmten Plätzen gestattet wird. Einem jeden Ständemitgliede wird eine Einlaßkarte zur Verfügung zugestellt, und die übrigen Einlaßkarten werden nach einer von dem Präsidenten zu treffenden Anordnung vertheilt. Alle Zuhörer müssen sich jedoch auf den jedesmaligen Befehl des Präsidenten, sobald die Sitzung sich in eine geheime verwandelt, unverzüglich entfernen.

---

1) I. §. 4 dieses Kapitels.

§. 21. Jedes Zeichen von Beifall oder Mißbilligung ist bei strenger Strafe untersagt. Sollte sich Jemand beigehen lassen, die Ruhe der Sitzungen, auf was immer für eine Art, zu stören, oder die Berathungen zu unterbrechen; so ist derselbe durch die Wache in Arrest abzuführen und dem betreffenden Gerichte zur Bestrafung zu übergeben.

§. 22. Während der Dauer des Landtages gebührt überhaupt die Polizei in dem Versammlungsgebäude den Landständen. Sie wird von dem Präsidenten ausgeübt, welcher die zu diesem Zwecke nöthigen Befehle ertheilt.

§. 23. Der Landesherr läßt die Berathungsgegenstände (Propositionen) durch einen Minister oder anderen Commissär an die Ständeversammlung gelangen. Nach Anhörung seines Vortrages, welcher neben dem Inhalte der Proposition auch die Beweggründe dazu entwickeln wird, erfolgt die Uebergabe an den Präsidenten, die etwa begehrte Bescheinigung des Empfanges und in der Regel unverzüglich die Beförderung zum Drucke und zur Vertheilung unter sämmtliche Mitglieder der Ständeversammlung.

§. 24. Wenn auf solche Art die Minister oder landesherrlichen Commissäre erscheinen, um im Namen des Landesherrn Vorträge zu halten; so bleiben alle in der Tagesordnung stehenden Berathungen ausgesetzt, und es wird zu diesen erst nach beendigtem Vortrage des landesherrlichen Commissärs (falls hiernach nicht eine andere Einleitung zweckdienlich erscheint) geschritten.

§. 25. Wenn die Ausschüsse, welche mit der Begutachtung eines von dem Landesherrn mitgetheilten Entwurfes beauftragt sind, auf wesentliche Aenderungen in demselben antragen; so sollen sie jedenfalls vor dem Schlusse ihrer Arbeit den mit der Vertheidigung des Entwurfs beauftragten Minister oder landesherrlichen Commissär zu einer gemeinschaftlichen Sitzung einladen, und darin die vorgeschlagenen Aenderungen mit demselben erörtern.

Wird im Laufe der Discussion in der Ständeversammlung von einem Mitgliede der Vorschlag zu einer wesentlichen Abänderung gemacht, und derselbe nicht nach der Entwickelung und Beleuchtung der Gründe durch die Vorfrage beseitigt; so kann der betreffende Commissär dessen Verweisung an den Ausschuß, und eine, bei diesem in seiner Gegenwart vorzunehmende, Erörterung mit dem Urheber des Antrages verlangen, und alsdann wird die Abstimmung über die Aenderung und den betreffenden Artikel bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt.

§. 26. Selbstständige Anträge einzelner Mitglieder der Ständeversammlung werden eben so, wie die landesherrlichen Propositionen, in einer sich zu Beschlüssen eignenden Form abgefaßt, und soweit es ihrem Inhalte angemessen ist, in Artikel abgetheilt. Sie werden als Entwurf dem Präsidenten schriftlich übergeben, und durch denselben in der Regel alsbald oder auf Verlangen des Antragstellers in geheimer Sitzung ihrem Gegenstande nach bekannt gemacht, sodann aber in einer öffentlichen, und ausnahmsweise auf Begehren des Antragstellers, oder auf den Beschluß der Ständeversammlung in einer geheimen Sitzung vollständig verlesen, und von dem Urheber mit den Beweggründen entwickelt. Nach deshalbiger Berathung entscheidet die Ständeversammlung, ob sie den Antrag in Erwägung ziehen, oder durch die Vorfrage beseitigen wolle. Im ersten Falle wird er zunächst an einen Ausschuß zur Begutachtung überwiesen.

§. 27. Die ausführlicheren Anträge der Ausschüsse über landesherrliche Propositionen und über selbstständige Vorschläge von Mitgliedern der Ständeversammlung werden regelmäßig, besonders bei Gegenständen von Wichtigkeit, alsbald mit oder nach dem Vortrage der Berichterstatter im Abdrucke unter die sämmtlichen Mitglieder vertheilt. In der Regel wird die allgemeine Berathung über die Zweckmäßigkeit der Proposition oder des Vorschlags überhaupt erst nach drei Tagen eröffnet. Ausnahmen hiervon können nur durch

eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder im Einverständnisse mit den landesherrlichen Commissären beschlossen werden. An dem Tage vor der zur Discussion bestimmten Sitzung wird die Meldung der Mitglieder, welche über den Entwurf sprechen wollen, bei dem Sekretariat angenommen und aufgezeichnet.

§. 28. Niemand kann sprechen, ohne zuvor vom Präsidenten das Wort erhalten zu haben, welcher dasselbe nach den in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen und im Allgemeinen nach der Reihenfolge, wie es verlangt worden ist, ertheilt (vergl. §§. 30 bis 33).

Bei der allgemeinen Berathung werden zuerst die eingeschriebenen Redner nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung aufgerufen.

§. 29. Die Mitglieder haben sich sowohl in ihren Reden, als anderen Aeußerungen, aller ungehörigen Persönlichkeiten, aller ungeziemenden und beleidigenden Ausdrücke, sowie aller Abschweifungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande, zu enthalten; widrigenfalls sie der Präsident zur Ordnung zu verweisen und im Falle der Widersetzlichkeit oder mehrmaligen Wiederholung die Ständeversammlung um Entziehung des Wortes zu befragen hat. Würden sie sich sogar persönliche Ausfälle gegen den Regenten oder die kurfürstliche Familie, oder Schmähungen gegen einzelne Mitglieder der Stände erlauben; so hat die Versammlung auf den Antrag des Präsidenten oder eines Mitgliedes nicht nur Rüge und Mißbilligung, welche mit der Eintragung in das Protokoll verbunden seyn kann, oder Verurtheilung zum Widerrufe, sondern auch nach Befinden in der nächstfolgenden Sitzung noch andere Mittel der Bestrafung und künftigen Verhütung zu beschließen.

Wenn in Folge solcher Vorfälle oder aus anderen Anlässen die Discussion einen ordnungswidrigen und tumultuarischen Charakter annimmt, und die Ruhe auf die wiederholten Erinnerungen des Präsidenten nicht hergestellt wird;

so hat derselbe das Recht, die Sitzung auf der Stelle aufzuheben.

§. 30. Nachdem sämmtliche Mitglieder, welche sich zur Rede gemeldet, gesprochen haben, steht es jedem Mitgliede frei, nach der Reihe der Plätze noch seine allenfallsigen Bemerkungen vorzutragen, so wie es auch dem Referenten des Ausschusses und den landesherrlichen Commissären vorbehalten bleibt, noch einmal das Wort zu nehmen; worauf die allgemeine Discussion geschlossen wird, und der Uebergang zu der Berathung der einzelnen Artikel entweder sogleich oder in der nächsten Sitzung erfolgt.

§. 31. Die Abänderungen der Artikel und die Zusätze zu denselben, welche einzelne Mitglieder vorschlagen wollen, sind von ihnen nicht bloß der Ständeversammlung bei der Berathung über den betreffenden Punkt vorzutragen, sondern auch dem Präsidenten zeitig vor oder bei der Berathung schriftlich zu übergeben. Die Aenderungen und Zusätze sowie die Unterabänderungen, zu welchen die Discussion Anlaß giebt, können auch im Laufe derselben vorgeschlagen werden. Bei jedem Artikel wird zuerst über die ursprüngliche Fassung des Entwurfes, ferner über die Anträge des Ausschusses, und sodann über die Vorschläge der Mitglieder discutirt, und jedesmal dem Urheber des Antrages zuerst das Wort zu dessen Begründung gegeben, hierauf aber dasselbe den übrigen Mitgliedern nach der Ordnung, in welcher sie es verlangt haben, ertheilt. Bei der unmittelbar darauf folgenden Abstimmung über die Redaction des Artikels wird der Regel nach zuerst über die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Unterabänderungen und Aenderungen, hierauf, so weit es nöthig erscheint, über die Anträge des Ausschusses, und sodann über die ursprüngliche Fassung des Artikels, zuletzt aber über die Zusätze, abgestimmt.

§. 32. Kein Redner darf während seiner Rede unterbrochen werden. Auch ist die in den obigen Bestimmungen festgesetzte Folge der Sprecher regelmäßig zu beobachten. Die Minister und landesherrlichen Commissäre können in-

dessen jedesmal nach dem Schlusse einer Rede oder Aeußerung das Wort verlangen, welches ihnen sogleich außer der Ordnung zu ertheilen ist. Ebenso hat jedes Mitglied, welches bei einer zur Erwähnung gekommenen Thatsache persönlich betheiligt oder vermöge seiner Stellung davon besonders unterrichtet ist, den Anspruch, sogleich mit einer Berichtigung oder dem näheren Aufschlusse gehört zu werden.

§. 33. Den Ministern und landesherrlichen Commissären, sowie den Berichterstattern der Ausschüsse, und denen Mitgliedern, welche einen von ihnen gethanen selbstständigen Antrag begründen, ist allein das Ablesen von niedergeschriebenen Reden und Vorträgen gestattet.

§. 34. Nachdem die Discussion über die einzelnen Artikel geschlossen und die Fassung derselben berathen ist, wird eine der nächsten Sitzungen zur Revision und schließlichen Abstimmung festgesetzt. Bei der Revision werden die Artikel nach einander verlesen, wobei noch geringere Verbesserungen und Zusätze vorgeschlagen und nach vorgängiger Berathung angenommen werden können. Nach Beendigung derselben wird, wenn die Versammlung nicht eine nochmalige Revision beschließt, zur öffentlichen Abstimmung über die Annahme der einzelnen Artikel, und zuletzt zur geheimen Abstimmung über die Annahme der Proposition oder des Antrages in der ganzen dermaligen Fassung, wie solche aus der Abstimmung über die einzelnen Artikel oder aus der letzten Revision sich ergeben hat, geschritten (vergl. unten §. 38).

§. 35. Werden vor der Eröffnung der zur Revision und Abstimmung anberaumten Sitzung dem Präsidenten neue schriftliche Vorschläge zu wesentlichen Aenderungen eingereicht; so werden diese in der Versammlung verlesen, und die Stände befragt, ob sie dieselben durch die Vorfrage beseitigen oder eine neue Berathung darüber eröffnen wollen. Wenn das Letztere beschlossen ist, und darauf die vorgeschlagenen Aenderungen angenommen werden; so ist die Revision und Abstimmung zu einer der nächsten Sitzungen zu ver-

schieben, wofern nicht drei Viertel der Mitglieder im Einverständnisse mit dem betreffenden landesherrlichen Commissär sich für die unmittelbare Fortsetzung der Verhandlungen erklären.

§. 36. Bei kürzeren und minder wichtigen Entwürfen, sowie in dringenden außerordentlichen Fällen, kann sogleich, nachdem der Bericht des Ausschusses abgestattet ist, durch eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder mit Zustimmung der landesherrlichen Commissäre der unmittelbare Uebergang zur Discussion des ganzen Antrags und der Artikel desselben beschlossen, auch die Revision und Abstimmung in der nächstfolgenden Sitzung vorgenommen werden.

§. 37. Die nach den Beschlüssen (vergl. §. 75 fg. der Verf.-Urk.)[1] verfaßten Entwürfe werden alsbald oder in der nächsten Sitzung der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt, und wenn Erinnerungen gegen die Fassung derselben stattfinden, diese entweder sofort oder in der folgenden Sitzung zur Erledigung gebracht.

§. 38. Sobald die Discussion über einen Gegenstand geendigt ist, stellt der Präsident die zu entscheidenden Fragen in der Art, daß hierdurch der ganze Gegenstand erschöpft wird, und die Abstimmung nur mit Ja oder Nein folgen kann. Erachtet ein Mitglied der Ständeversammlung oder der betreffende landesherrliche Commissär die entworfenen Fragen nicht erschöpfend, oder nicht zur unbedingten Beantwortung geeignet, oder sonst nicht angemessen; so stehet es ihm frei, deshalb das Nöthige zu erinnern.

Hält die Versammlung hierauf eine Berichtigung der Fragen für erforderlich; so erfolgt diese durch einen Beschluß. Sofern gegen die entworfenen Fragen keine Erinnerung gemacht wird, oder diese erledigt ist, wird alsbald, oder in der dazu festgesetzten weiteren Sitzung, zur Abstimmung selbst

1) I. §. 1 dieses Kapitels.

über jede einzelne Frage nach der ihr gegebenen Ordnung geschritten.

§. 39. Die Abstimmung geschiehet ohne irgend eine Motivirung oder Erläuterung, und zwar in der Regel über einzelne Artikel öffentlich, entweder durch Aufstehen (welches für Bejahung gilt) und Sitzenbleiben (nach Befinden mit Probe und Gegenprobe), oder durch mündliche Bejahung und Verneinung, welche besonders, so oft Zweifel über die Proben entsteht, nach dem Namensverzeichnisse in der durch §. 6 bestimmten Ordnung zu veranlassen ist. Ueber das Ganze des Entwurfes aber findet der Regel nach eine geheime Abstimmung statt durch Abgeben von Kugeln oder von Stimmzetteln, welche Zettel auch bei Erwählungen gebraucht, und alsbald nach der Sitzung von dem Sekretär in Gegenwart des Präsidenten vernichtet werden.

§. 40. Wenn die nöthig befundenen Proben durch Aufstehen und Sitzenbleiben keinen Zweifel lassen; so wird das Ergebniß von dem Präsidenten nach Vernehmung des Sekretärs und des Landsyndikus ausgesprochen, und sogleich in das Protokoll eingetragen. Wird hingegen in Folge eines erhobenen Zweifels zum Namensaufrufe geschritten, oder überhaupt eine mündliche oder geheime Abstimmung vorgenommen; so bemerkt der Sekretär gemeinschaftlich mit dem Landsyndikus jede Stimme, und der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit und hiernach den Beschluß der Versammlung aus.

§. 41. Außer der im §. 76. der Verfassungs-Urkunde[1]) den Abgeordneten eines Standes oder abgesonderten Bezirkes vorbehaltenen einstimmigen Separat-Erklärung, welche den Beschlüssen der Ständeversammlung beizulegen ist, hat jedes Mitglied das Recht, seine abweichende Meinung zu Protokoll zu geben.

§. 42. Die Mittheilung der Beschlüsse an die betheiligten Privatpersonen geschieht durch Protokollauszüge, und

1) I. §. 2. dieses Kapitels.

an die landesherrliche Commission oder die Ministerien in der Form von Promemorien oder von Communicationen. Eingaben, welche unmittelbar an die Person des Landesherrn gerichtet werden, sind in der Form von Vorstellungen abzufassen. Die Ausfertigungen werden stets von dem Präsidenten und dem Sekretär nebst dem Landsyndikus unterzeichnet, und mit dem Landtagssiegel versehen oder verschlossen.

§. 43. Die landständischen Verhandlungen werden ohne Verzug durch den Druck bekannt gemacht. Die Besorgung desselben liegt dem Sekretariat unter Mitwirkung eines besonderen Ausschusses ob, dessen Mitglieder von Monat zu Monat neu gewählt werden.

Zum Drucke bestimmt sind, soweit nicht in einzelnen Fällen durch einen Beschluß der Ständeversammlung die Geheimhaltung verfügt wird:

1) die Protokolle der öffentlichen Versammlungen,
2) die Eröffnungsrede und die darauf erfolgte Antwort,
3) die landesherrlichen Propositionen, und die zur Erwägung gezogenen selbstständigen Anträge einzelner Mitglieder, nebst den dabei vorgetragenen und schriftlich zu Protokoll gegebenen Beweggründen, sowie
4) diejenigen Berichte und anderen Aktenstücke oder Reden, deren vollständiger oder auszugsweiser Abdruck von der Versammlung beschlossen worden ist.

§. 44. Die vorstehenden Bestimmungen können, in so weit sie sich auf das Verhältniß der Staatsregierung und ihrer Commissäre zu den Landständen beziehen, nur im Einverständnisse mit derselben abgeändert werden. Soweit sie hingegen außerdem den inneren Geschäftsgang der Ständeversammlung betreffen, können sie auf den Antrag der Mitglieder, welcher nach der in dieser Geschäftsordnung vorgeschriebenen Form vorgebracht und berathen wird, einer Revision unterworfen, und alsbald selbstständig ohne jene Mitwirkung geändert und weiter entwickelt werden.

Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 16. Februar 1831.

2c.

Fünftes Capitel.

Großherzogthum Hessen.

Verbot des Communicirens der Stände mit den Behörden des Landes, desfallsige nähere Erklärung; neue Geschäftsordnung.

I.

In Beziehung auf den §. 21 des siebenten Kapitels in der fünften Abtheilung des sechsten Abschnitts (Theil II. S. 481) muß hier bemerkt werden, daß, nachdem am 7. Decbr. 1829 folgendes Publicandum, die Beobachtung des Artikels 96 der Verfassungs-Urkunde betr., erschienen war [1]): „Wir finden Uns veranlaßt, sämmtlichen Großherzoglichen Staatsdienern die genaue Beobachtung des Artikels 96 der Verfassungs-Urkunde [2]), welcher also lautet:

Die Stände können mit keiner andern Behörde, außer mit dem Geheimen-Staatsministerium und den ernannten Landtags-Commissarien, in Benehmen treten. Die Ausschüsse haben sich mit den Mitgliedern des Geheimen Staatsministeriums und den ernannten Landtags-Commissarien zu benehmen, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten, oder um zu einer Ausgleichung etwaiger abweichender Ansichten zu gelangen —

mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß jeder hiernach zum Benehmen mit den Ständen nicht autorisirte Staatsdiener verfassungswidrig und strafbar handelt, wenn

1) Großh. Hessisches Regierungsblatt vom J. 1829. Nro. 56 Seite 515.

2) Die in dem obenangeführten Kapitel enthaltene Geschäftsordnung giebt im ebenfalls allegirten §. die folgende Bestimmung nicht so vollständig als der Artikel 96.

er, in welcher Form und zu welchem Zweck es auch geschehen mag, Akten, Aktenstücke, Uebersichten oder sonstige Notizen und Nachweisungen, die seine Dienstgeschäfte betreffen, an einzelne Mitglieder der Ständeversammlung abgiebt oder gelangen läßt.

Geheimes Staatsministerium.

Und nachdem die Ständeversammlung in Beziehung auf dieses Publicandum an die Staatsregierung das geeignete Ansuchen erlassen hatte, im Landtagsabschied vom 1. Novbr. 1830 §. 40 das Nachstehende [3]) darüber bemerkt wurde:

Die von Unserem Staatsministerium am 7. December 1829 erlassene Bekanntmachung hat keinen andern Zweck gehabt, als denjenigen Staatsdienern, welche weder Mitglieder Unseres Geheimen Staatsministeriums, noch von Uns ernannte Landtags-Commissarien sind, bemerklich zu machen, daß nach Artikel 96 der Verfassung-Urkunde Mittheilungen und Eröffnungen, welche die Dienstgeschäfte betreffen, an einzelne Mitglieder der Ständeversammlung, als solche, nur in sofern gestattet seyen, als Mittheilungen und Eröffnungen der Art an andere Privatpersonen, ohne strafbare Verletzung der Dienstpflicht, hätten geschehen können.

II.

In dem §. 42 des Abschiedes für die Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen in den Jahren $18^{29}/_{30}$ [4]) ist folgendes hierher Gehörige enthalten:

„Die Revision der landständischen Geschäftsordnung und Vorlage eines neuen Entwurfs derselben.

Wir haben diesen Antrag Unserer getreuen Stände den bisher gemachten Erfahrungen ganz entsprechend gefunden und daher Unseren Behörden bereits befohlen, die landständische Geschäftsordnung einer Revision zu unterwerfen."

Auf dem im Jahre $18^{32}/_{33}$ gehaltenen Landtage wurde auch

3) Großh. Hessisches Regierungsblatt vom J. 1830 Nro. 67 S. 390.

4) Großh. Hess. Regierungsblatt vom J. 1830 Nro. 67 S. 391.

den Ständen ein in 79 §§. bestehender Entwurf einer Geschäftsordnung für die beiden Kammern der Stände des Großherzogthums Hessen vorgelegt. Die erfolgte Auflösung dieses Landtags verhinderte jedoch das Zustandkommen eines in dieser Hinsicht so sehr nöthigen Regulativs oder Gesetzes.

Sechstes Kapitel.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Verfassung der Oeffentlichkeit der Landtagssitzungen.

In Beziehung auf den Schluß des neunten Kapitels der fünften Abtheilung des sechsten Abschnitts (Theil II Seite 488) muß hier nachstehende Entschließung des Großherzogs auf den Antrag der Landstände wegen Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen mitgetheilt werden:

„Karl Friedrich ꝛc. ꝛc. Der Antrag auf Oeffentlichkeit der Landtagssitzungen, zu welchem der getreue Landtag, auf eine bei ihm eingereichte Petition, durch die Mehrheit von 18 Stimmen gegen 11 Stimmen in seiner Mitte sich bewogen gesehen hat, ist Uns in der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 20. Dec. 1832 vorgelegt und von Uns wiederholt mit der Aufmerksamkeit in Erwägung gezogen worden, welche „der hochwichtige Gegenstand" sowohl im Allgemeinen als in besonderer Rücksicht auf Unser Großherzogthum und dessen Eigenthümlichkeiten verdient. Aber 1) mit Beziehung auf den letzten, darüber ausgesprochenen Willen Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, des Stifters der Verfassung; 2) mit Beziehung auf Unser eigenes Wort vom 11. August 1828: daß Wir die Verfassung des Großherzogthums nach dem ganzen mit Rücksicht auf die Rechte des deutschen Bundes gegebenen und unter der Garantie desselben stehenden Inhalte des Grundgesetzes vom 5. Mai 1816 beobachten, aufrecht erhalten und schützen wollen; 3) mit Beziehung auf das unter A beiliegende Gutachten Unseres Staatsministeriums; 4) mit Beziehung auf die landständische Erklärungsschrift vom 20. Dec. 1820 und

auf die über denselben Gegenstand in dem Landtage 1823 gepflogenen Verhandlungen; 5) mit Beziehung auf die für die Festhaltung des Bestehenden in der Landtagssitzung vom 19. Dec. 1832 vertheidigten und aus den Protokollen zu Unserer Kenntniß gekommenen Gründe, so weit dieselben mit früheren Aeußerungen des Landtages und in dem Landtage im Einklange stehen; 6) mit Beziehung auf das Grundgesetz vom 5. Mai 1816 §. 123 entscheiden und bestimmen Wir im Gebrauche Unseres, durch die Verfassung bestätigten, landesfürstlichen Rechtes wie in landesfürstlicher Sorge für das Beste des Großherzogthums in seinen inneren und seinen äußeren Verhältnissen: „daß es bei der Nichtöffentlichkeit der Landtagssitzungen, welche schon die Berathungsversammlung im Jahre 1816 angenommen und welche damals die Genehmigung und Sanction des Grundgesetzes, als eines folgerecht zusammenhängenden Ganzen, mit bedingt hat — bei dem Grundgesetze selbst — sein Verbleiben noch forthin behalten soll." In diesem Entschlusse vermochte Uns eine Petition mit angeblich zahlreichen Unterschriften keineswegs wankend zu machen. Die Wünsche, die Bitten, die Klagen, die Beschwerden Unserer Unterthanen zu erwägen und, so weit es, auch von dem Uns angewiesenen Standpunkte aus, thunlich erscheint, weiter zu beachten, wird Uns stets eine heilige Pflicht seyn, und wir meinen davon einen zureichenden Beweis erst jüngsthin durch die Berücksichtigung gegeben zu haben, welche den Intercessionen des getreuen Landtages im Jahre 1829, nach Satz I. Unserer Propositionsschrift vom 18. November 1832, zu Theil geworden ist. Aber gleichwie es überhaupt nur der wahre innere Gehalt der Sachgründe seyn darf, welcher Uns bestimmt, zu gewähren oder zu versagen, versichern Wir hiermit, daß nie und nimmermehr irgend Jemand noch irgend eine Anzahl Unserer Unterthanen ihre Bestrebungen erlangen werden, wenn sie durch Anwendung des Mittels im Lande umher gesammelter Unterschriften auf Unseren Willen und gleichzeitig oder voraus auf die Beschlüsse des Landtags einen, nicht

durch die Sache selbst bevorworteten. Einfluß zu gewinnen vermeinen, daß im Gegentheil ein solches Unternehmen, ganz abgesehen von den dabei hervortretenden und der gesetzmäßigen Ahndung besonders noch vorbehaltenen Gesetzwidrigkeiten, immer geeignet seyn wird, Uns den inneren Gehalt der Gründe eines Antrages und die Zwecke derer zu verdächtigen, welche auf diese Weise außer der Ordnung zu wirken suchen. — Wir bestätigen übrigens auch bei dieser Gelegenheit sämmtlichen Abgeordneten im Landtage und durch solche sämmtlichen geliebten Unterthanen noch wörtlich die Fortdauer Unserer fest begründeten Huld und Gnade. Weimar, den 4. Januar 1833. Karl Friedrich ꝛc. ꝛc."

Siebentes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig.

Gegenstände der ständischen Berathung; Beschlußnahme; erforderliche Zahl der Mitglieder; Wiederholung eines abgelehnten Vorschlags; Verhandlungen des Ausschusses.

Die neue Landschaftsordnung[1]) für das Herzogthum Braunschweig bestimmt hierüber das Nachfolgende:

Gegenstände der ständischen Berathung.

§. 1. Die landesfürstlichen Propositionen, die Anträge der Abgeordneten und die eingegangenen verfassungsmäßig zulässigen Bittschriften bilden die Gegenstände der Verhandlungen. Von allen zur Berathung stehenden Gegenständen kommen die landesfürstlichen Propositionen zuerst zum Vortrage und zur Berathung, und müssen, insofern nicht zwischen der Landesregierung und den Ständen ein anderes vereinbart wird, in der Ordnung, in welcher sie vorgelegt sind, erledigt werden.

Von der Beschlußnahme.

§. 2. A. Erforderliche Zahl der Mitglieder. Die Ständeversammlung kann auf Land- und Convocationstagen keinen

1) Neue Landschaftsordnung, §. 138 — §. 143. — §. 150 — §. 152.

Beschluß fassen, wenn nicht mindestens zwei Drittheile der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend sind.

§. 3. B. Regel. Sie faßt über die zur Berathung und Entscheidung kommenden Angelegenheiten den Beschluß nach absoluter Mehrheit der Stimmen.

§. 4. C. Erste Ausnahme. Wenn ein Antrag auf Abänderung dieses Landesgrundgesetzes gemacht wird, so müssen wenigstens zwei Drittheile der ganzen Landschaft demselben beistimmen, um ihm Folge zu geben.

§. 5. D. Zweite Ausnahme. Wenn eine Abänderung in der Vertretung einer der drei Standes-Classen vorgenommen werden soll, so muß die Mehrzahl der Abgeordneten des betheiligten Standes der für die Aenderung stimmenden erforderlichen Mehrheit beigetreten seyn.

§. 6. Wiederholung eines solchen abgelehnten Vorschlags. Wird ein solcher Vorschlag abgelehnt und auf dem nächsten Landtage wieder vorgebracht, hat derselbe alsdann wiederum die Mehrheit der Stimmen des betheiligten Standes gegen sich, bilden aber zugleich sämmtliche für denselben abgegebene Stimmen die erforderliche Mehrheit der Stimmenzahl der ganzen Ständeversammlung, so ist der Vorschlag angenommen.

Verhandlungen des Ausschusses.

§. 7. Der Ausschuß betreibt die Geschäfte kollegialisch, faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, ist aber zu einer Beschlußnahme nur befugt, wenn vier Mitglieder desselben anwesend sind.

§. 8. Vortrag der vorgenommenen Geschäfte bei der Ständeversammlung.

Ein Mitglied des Ausschusses hat von den zwischen den Landtagen vorgekommenen Geschäften auf dem nächsten Landtage der Ständeversammlung ausführlichen Vortrag zu erstatten.

§. 9. Die näheren Bestimmungen über die Verhandlungen und die Form der Berathungen und Abstimmungen in der Ständeversammlung und dem Ausschusse sind in der

landständischen Geschäftsordnung enthalten, welche zwar keinen Bestandtheil der Verfassung bildet, aber nur durch Uebereinkunft zwischen dem Landesfürsten und den Ständen abgeändert werden kann.

Achtes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Meiningen und Hildburghausen.

Vorzug der landesherrlichen Propositionen und Anträge; Schluß der Diskussion und Aufstellung der zu entscheidenden Fragen; geheime Abstimmung; Abgabe eines besonderen Votums; Führung des Protokolls durch den Syndikus; Befugnisse des Landmarschalls.

Das Grundgesetz [1]) enthält hierüber die nachstehenden Bestimmungen:

§. 1. Ueber die landesherrlichen Propositionen und Anträge wird zuerst die Diskussion eröffnet.

§. 2. Ist die Diskussion geschlossen, welches von dem Ermessen des Landmarschalls, bei dem Widerspruch eines Deputirten aber vom Beschluß des Landtages abhängt, so stellt der Landmarschall die zu entscheidenden Fragen, und es wird darauf, in der Regel am nächstfolgenden Tage, nachdem die Commissarien ihren Abtritt genommen haben, mit Ja oder Nein abgestimmt.

Auf den Antrag eines einzigen Deputirten muß geheim, d. h. mit schwarzen oder weißen Kugeln abgestimmt werden. Erinnerungen gegen die Stellung der Fragen sind sowohl die landesherrlichen Commissarien als jedes Mitglied zu machen berechtigt, und wenn beide Theile sich nicht vereinigen, so wird vom Landtag darüber durch Stimmenmehrheit beschlossen.

---

1) Grundgesetz vom 23. August 1829, §. 94 z. Th., §. 95 bis §. 98, §. 99 z. Th. in dem H. S. Meiningischen Regierungs- und Intelligenz-Blatt v. J. 1829, Nr. 39.

Die Entscheidung der dem Landtag vorgelegten Fragen erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit, welche sich nach einmal, an einem andern Tage wiederholter Abstimmung noch erhält, entscheidet der Landesherr.

§. 3. Sollte ein Stand sich durch einen Beschluß des Landtags in seinen wohlerworbenen Rechten beeinträchtigt erachten, so bleibt demselben nachgelassen, bei dem Landesherrn unter Darlegung seiner Gründe in einer besondern Vorstellung darauf anzutragen, daß dem Beschlusse die höchste Genehmigung versagt werde.

Ergibt sich bei genauerer Prüfung des Beschlusses eine solche Betheiligung und ist derselbe nicht etwa ganz zu verwerfen, so wird derselbe zu nochmaliger Berathung und gütlicher Vereinigung an den Landtag zurückgewiesen. Kommt auch dann eine Vereinigung nicht zu Stande, so tritt landesherrliche Entscheidung ein.

§. 4. Der Landtag legt seine Erklärungen und Wünsche dem Landesherrn unter der Form:

unterthänigste Erklärung
— oder Bitte

mit der Unterschrift

die getreuen Stände
des Herzogthums

vor.

§. 5. In den Sitzungen wird ein Protokoll vom Syndikus, unter Aufsicht einer vom Landtag bestellten Commission, geführt, welches die Vorträge und den Inhalt der Diskussionen, wie die Resultate der Abstimmung angibt. Es wird in der nächsten Sitzung verlesen und vom Landmarschall, den beiden Gehülfen, der Redactions-Commission und dem Syndikus unterzeichnet, und, nachdem es von den landesherrlichen Commissarien in Beziehung auf ihre Erklärung als richtig anerkannt worden ist, durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dem Landtage liegt ob, unanständige und verfassungswidrige Ausdrücke und Erklärungen zu verhüten und zu rügen.

In dieser Hinsicht hat,

1) der Landmarschall das Recht und die Pflicht, jeden, welcher sich, ohne das Wort zu haben, zum Sprechen drängt, andere unterbricht, im Reden auf andere nicht zur Sache gehörige Dinge abschweift und sich Unanständigkeiten erlaubt, zur Sache und zur Ordnung zu weisen;
2) die Ständeversammlung hat dasselbe zu thun, wenn das Betragen eine ernstere Rüge verdient, und sie kann
3) so weit gehen, einen Deputirten durch eine Mehrheit von drei Viertheilen der Anwesenden gänzlich auszuschließen, worauf der Stellvertreter eingerufen wird. —

Neuntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Präsident, Befugnisse desselben; Gehülfe desselben; Syndikus, Obliegenheiten desselben; Sitzordnung; landesherrliche Commissarien; Tagesordnung; vertrauliche Sitzungen; Vorzug der landesherrlichen Eröffnungen; Anträge von einzelnen Abgeordneten; Schluß der Berathung und Abstimmung; Art der letzteren; Bekanntmachen einer Uebersicht der Verhandlungen durch den Druck; Bekanntmachungen der Landschaft.

Das Grundgesetz [1]) für das Herzogthum Sachsen-Altenburg enthält folgende hierher gehörige Bestimmungen:

§. 1. Der Präsident ist Dirigent der Landschaft; er eröffnet die Eingänge, theilt die Vorträge aus, zeichnet (signirt) nebst dem Gehülfen die Entwürfe und Protokolle; er unterschreibt die Eingaben, leitet die landschaftlichen Erörterungen, zieht die Abstimmung, und vertritt bei öffentlichen Veranlassungen die Landschaft und deren Redner.

---

1) H. S. A. Grundgesetz, §§. 226, 227, 228, 230 — 245, 247.

§. 2. Die Landschaft kann sich nie ohne seine Aufforderung und seine Theilnahme versammeln, er ist zunächst verantwortlich für die Einhaltung aller gesetzlichen Bedingungen.

§. 3. Der Syndikus besorgt alle von der Landschaft beschlossene Ausfertigungen [2]); er ist Sekretär und Archivar der Stände. Bekleidet ein Staatsdiener die Stelle, so wird er für die Dauer von Landtagen und Deputationstagen seiner Pflichten gegen den Landesherrn entlassen (Abtheil. 3, Kap. 8. §. 26).

§. 4. Der Landschafts-Präsident und neben ihm sein Gehülfe haben den Vorsitz; an sie reihen sich die übrigen Abgeordneten dergestalt, daß von den drei Abtheilungen des Landtages diejenige, welche zuletzt eingetreten ist (und in Hinsicht einer gänzlichen Erneuerung des Landtages diejenige, welche zuletzt ausscheiden wird) die letzten Plätze einnimmt. Die Glieder jeder Abtheilung loosen unter sich beim Beginn jeden Landtages, ohne Rücksicht der Klasse, der sie angehören.

§. 5. Die Verhandlungsform zwischen dem Landesherrn und der Landschaft geschieht entweder durch unmittelbare höchste Erlasse oder durch Ministerialmittheilungen.

§. 6. Der Landesherr ordnet Commissarien zu mündlichen Eröffnungen und zur Theilnahme an den Berathungen in die Landstube ab. Zu letzterm Behufe theilt der Präsident jedesmal zwei Stunden vor Eröffnung einer Sitzung dem Vorsitzenden im Ministerium die Tagesordnung mit.

§. 7. Die landesherrlichen Commissarien müssen so oft gehört werden, als sie es verlangen (Abth. 2, Kap. 7. §. 9). Berufen sie sich auf Beibringung von Erörterungen und

---

2) Die Protokollführung und Expedition bei der Landesdeputation ist eine Geschäftsobliegenheit des Syndikus. §. 265 des Grundgesetzes.

Nachweisungen, so wird auf ihren Antrag die Schlußfassung bis nach deren Vorlegung ausgesetzt.

Kommen bei der Landschaft wesentliche Abänderungen von vorgeschlagenen Gesetzentwürfen und Bewilligungsanträgen in Frage, so ist die Erbittung und Zuziehung landesherrlicher Commissarien unerläßlich.

Sie verlassen die Landstube während der Abstimmungen; aber es kann dann nach ihrem Abtritt die Diskussion nicht von Neuem aufgenommen werden.

§. 8. Abgesehen von Fällen, wo landesherrliche Commissarien nothwendig zugezogen werden müssen, kann die Landschaft auch vertrauliche Sitzungen ohne deren Beiseyn halten, in welchen jedoch niemals Beschlüsse gefaßt werden dürfen. Letztere setzen vielmehr allemal eine solche Diskussion voraus, an welcher landesherrliche Commissarien Antheil nehmen können.

Es können daher die Berathungen und Niederschreibungen vertraulicher Sitzungen nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 9. Vom Präsident hängt es ab, ob er die zur Berathung vorliegenden Gegenstände selbst vortragen, oder ob er Referenten ernennen, oder sie durch eine Commission begutachten lassen will. Letzteres kann auch in Folge eines landschaftlichen Beschlusses geschehen

Die Commissionen werden durch Wahl bestellt, oder, wenn die Landschaft damit einverstanden ist, vom Präsident ernannt.

§. 10. Nachweisungen aus dem Geschäftsbereich der Obersteuerverwaltung und der Landesbank erhält die Landschaft durch die von ihr dahin präsentirten Mitglieder oder die Vorstände der genannten Behörden. Werden Nachweisungen aus andern Geschäftszweigen gewünscht, so wendet sich der Präsident dieserhalb an das Herzogliche Geheime Ministerium.

§. 11. Die landesherrlichen Eröffnungen werden jederzeit zuerst in Berathung gezogen. Während sie erwogen

werden, sammelt zugleich eine Commission der Landschaft die Gegenstände zu Bitten, Anträgen und Beschwerden. Die Berathung über den Finanz-Etat muß so zeitig zum Schluß gebracht und das Ergebniß angezeigt werden, daß nach Befinden weitere Verhandlungen darüber Statt finden können.

§. 12. Niemand kann ohne Auftrag des Präsidenten eine an ihn gebrachte oder von ihm ausgehende Petition selbst vortragen. Sie muß jederzeit schriftlich an den Präsident gebracht werden, welcher sie dann nach seinem Ermessen zum Vortrag austheilt.

§. 13. Anträge von einzelnen Abgeordneten müssen dem Präsident gleichfalls schriftlich übergeben oder außerhalb der Sitzungen dem Syndikus zur Niederschrift mitgetheilt werden. Es hängt vom Präsident ab, wem er sie zum Vortrag zutheilen will.

Auf gelegentliche Aeußerungen und Anträge kann weder eine Erörterung noch Schlußfassung statt finden.

§. 14. Nach eröffneter und vollendeter freien Berathung erfolgt die Abstimmung. Jeder Abgeordnete gibt seine Stimme lediglich nach seiner eignen Ueberzeugung; Instruktionen dazu sind unzulässig. Bei wichtigern Gegenständen oder wenn sonst die Mehrheit solchen Aufschub begehrt, geschieht die Abstimmung nicht an dem Tage der Erörterung. Die Frage wird vom Präsident gestellt.

Alle ständische Schlüsse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen der Sanktion des Landesherrn.

§. 15. Beim Stimmen gibt zuerst der Referent, dann der Präsident und dessen Gehülfe die Stimme, die weitere Stimmfolge beginnt von dem Nachbar des Referenten zur Rechten, und endigt bei jenem zur Linken desselben.

Bei allen Schlußfassungen wird mit lauter Stimme und den Worten abgestimmt: Einverstanden! oder: nicht Einverstanden! Geheime Stimmgebung ist nur zulässig bei der

Wahl des Gehülfen, der Mitglieder der Landes-Deputation, der Commissionen, und des Syndikus.

§. 16. Es steht nur den landesherrlichen Commissarien, dem Präsident und den Referenten oder Mitgliedern der ständischen Commissionen zu, geschriebene Reden und Vorträge abzulesen, alle übrigen Mitglieder bedienen sich ausschließlich des mündlichen Vortrags.

§. 17. Die Schlußfassungen erfolgen nach der gewöhnlichen Stimmenmehrheit.

§. 18. Wenn Gerechtsame einer einzelnen der drei Klassen von Abgeordneten in Frage kommen, so muß, um die Gültigkeit eines Beschlusses durch Stimmenmehrheit zu erlangen, die Mehrzahl der anwesenden Abgeordneten des betheiligten Standes — welchen dabei das Recht einer abgesonderten Berathung über die fragliche Angelegenheit zusteht — dieser Stimmenmehrheit beigetreten seyn. Im Gegenfalle wird die Vermittelung und nach Befinden Entscheidung des Landesherrn in Anspruch genommen, welche jederzeit unter Anführung der Gründe ertheilt werden wird.

§. 19. Die einzelnen Abgeordneten haben die Verpflichtung der Freimüthigkeit bei den Berathungen, wobei sich von selbst versteht, daß dieselbe innerhalb der gesetzlichen Grenzen bleiben muß.

§. 20. Eine Uebersicht der Verhandlungen des Landtags wird durch die Landschaft öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Voranschlag und die Rechnungslegung der Obersteuerkasse, ingleichen die Resultate der Kammerverwaltung (letztere während des Bestehens der jetzigen Finanzgrundsätze), werden beim Eintritt einer neuen Finanzperiode von der Staatsregierung öffentlich mitgetheilt werden.

Alle Bekanntmachungen der Landschaft irgend einer Art erfordern die landesherrliche Genehmigung.

Zehntes Kapitel.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Die landständische Versammlung bildet ein Ganzes; Erforderniß der absoluten Mehrheit der Stimmen; Abstimmungen, wie sie geschehen.

Die Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausische landständische Verfassungs-Urkunde [1]) bestimmt hierüber Folgendes:

§. 1. Die landständische Versammlung bildet nur Ein Ganzes, nicht mehrere Kammern.

§. 2. Alle Beschlüsse werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen gefasset, jedoch können landesherrliche Propositionen nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen verworfen werden.

§. 3. Die Abstimmungen geschehen einzeln, nie nach Ständen oder Bezirken.

Eilftes Kapitel.

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Ort und Zeit der Versammlung; Landtagsdirector; Secretär; Legitimations-Urkunde der Stände; Discussion über die geschehenen Wahlen; Verfahren gegen ausbleibende Stände; Wahl des Landtagsdirectors und Secretärs; Sitzordnung; Rechte und Obliegenheiten des ersteren, Geschäfte des letzteren; Kanzleipersonal; Wahl besonderer Commissionen (Ausschüsse); Urlaub der Landstände; Geschäftsgang; Oeffentlichkeit der Sitzungen; Erscheinen der landesherrlichen Commissäre; Abstimmung; Druck der Verhandlungen des Landtags; Diäten.

Die Verfassungs-Urkunde des genannten Fürstenthums [2]) enthält hierüber die nachstehenden Bestimmungen:

§. 1. Zu den in der Verfassungs-Urkunde festgesetzten

---

1) Landst. Verfass. Urk. für d. F. Schwarzburg-Sondershausen; vierter Abschnitt, §. 9 zum Theil.

2) Verfassungs-Urkunde, §. 129 bis §. 179

Landtagen, gleichwie auch zu den besonders angeordneten außerordentlichen Landtagen, versammeln sich nach vorher erfolgter landesherrlicher Einberufung alle Ständemitglieder an dem hiezu bestimmten Orte und zu der bestimmten Zeit.

§. 2. Die Stelle des Landtagsdirectors vertritt bis zur landesherrlichen Ernennung desselben das älteste rechtskundige Mitglied der Ständeversammlung.

Die Stelle des Secretärs übernimmt, bis zur Wahl desselben, das jüngste rechtskundige Ständemitglied. Wenn keine rechtskundigen Abgeordneten vorhanden sind, so werden diese Stellen beziehungsweise von dem ältesten und jüngsten Mitgliede der Versammlung eingenommen.

§. 3. Jedem Mitgliede der Ständeversammlung ist bei seinem ersten Eintritte von dem Director ein Abdruck der Verfassungs-Urkunde mit sämmtlichen Beilagen zuzustellen.

Neugewählte Abgeordnete weisen sich durch Uebergabe ihrer Wahlurkunde nach §. 29 der ersten Abtheil. des eilften Kapitels, und die standesherrlichen Abgeordneten durch eine von den Fürstlichen Standesherren vollzogene und auf die ganze Dauer des Landtags lautende Ernennungsurkunde (§. 5 der ersten Abtheilung des eilften Kapitels); der Abgeordnete der Geistlichkeit aber gleichfalls durch seine Wahlurkunde aus (§. 8 der ersten Abtheilung des eilften Kapitels).

§. 4. Zur Gültigkeit der nur auf dem angewiesenen Sitzungssaale vorzunehmenden Landtagsverhandlungen wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Ständemitglieder erfordert.

§. 5. Die Ständeversammlung hat vor Allem die Legitimationsurkunden, die Wahlen und die erforderlichen Eigenschaften der neueintretenden Ständemitglieder mit Bezugnahme auf die Vorschriften §. 29 und §. 30 der Abtheil. 1 Kapitel 11 zu prüfen.

Die Prüfung geschieht bei Partial-Erneuerungen der Ständeversammlung durch den zurückbleibenden Theil als Commission, sofern wenigstens drei der nicht ausgetretenen Mitglieder gegenwärtig sind, außerdem und bei einer Integ-

ral-Erneuerung der Ständeversammlung in sogleich zu bestimmenden Abtheilungen, welche über den Erfund in den allgemeinen Sitzungen möglichst bald zu berichten haben.

Keine Abtheilung kann mit der Legitimation ihrer eigenen Mitglieder beauftragt werden. Streitige Fragen, Zweifel und Anstände, welche sich über die Gültigkeit der Wahlen, über die Wahlfähigkeit der Abgeordneten, und über die Zulänglichkeit der Legitimation ergeben, hat die Ständeversammlung zu entscheiden. Zur Abstimmung wird aber erst geschritten, wenn über alle der Ständeversammlung bereits zugekommenen Wahlverhandlungen und Urkunden ein erster Vortrag erstattet, und die Zulassung der Abgeordneten ausgesprochen worden ist, deren Legitimationen als richtig befunden, und deren gesetzliche Eigenschaften nicht beanstandet wurden. Eine Verschiebung der Entscheidung bis nach Eröffnung des Landtags kann nur dann statt finden, wenn die Legitimation der erforderlichen Anzahl von zwei Dritteln bereiniget ist.

Die Abgeordneten, deren Zulassung beanstandet wird, wohnen den Sitzungen nicht mehr bei, bis über die Gültigkeit ihrer Wahl entschieden ist. Jedem Mitgliede steht das Recht zu, die Wahlacten und Urkunden einzusehen, und Anträge darauf zu gründen.

§. 6. Der Landtagscommissär wird dem Director am ersten Tage der Versammlung sämmtliche Wahlverhandlungen und Protokolle zustellen.

§. 7. Ueber die Wahlen und Ernennung der Ständemitglieder wird nach erfolgter Berichterstattung sogleich discutirt und abgestimmt. Zugleich untersucht die Ständeversammlung die Entschuldigungen der nicht erschienenen Mitglieder, und hat diejenigen, deren Ursachen nicht gegründet gefunden werden, unter Anberaumung eines bestimmten Termins sogleich einzuberufen.

§. 8. Wenn einer oder mehrere Abgeordnete ohne alle, oder doch ohne gegründete Entschuldigung der von der Ständeversammlung an sie ergangenen Einberufung keine

Folge leisten, so sind die anwesenden Ständemitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, jedenfalls berechtiget und verpflichtet, nach Umständen entweder auf Kosten der Ungehorsamen mittelst Communication mit der Regierung neue Wahlen zu veranlassen, oder auf demselben Wege die Stellvertreter einzurufen.

Wäre die Anzahl der ungehorsam Ausbleibenden so groß, daß die Anwesenden nicht einmal zwei Drittheile der Ständemitglieder betragen würden, alsdann haben die Nichterschienenen und nicht gehörig Entschuldigten auch noch die Diäten der anwesenden Mitglieder so lange zu ersetzen, bis sich eine zu den Landtagsverhandlungen hinreichende Anzahl eingefunden haben wird.

§. 9. Sobald zwei Drittheile aller Ständemitglieder sich gehörig legitimirt haben, wählen dieselben nach absoluter Stimmenmehrheit für die Stelle eines Landtagdirectors drei Candidaten, aus welchen der Landesfürst den Director und dessen Stellvertreter für die Dauer des Landtages ernennt.

Der ernannte Landtagsdirector ist zugleich Vorstand des ständischen Ausschusses bis zum nächsten Landtage.

Für jeden Candidaten findet eine besondere Wahl durch Stimmzettel statt, welche der provisorische Landtagsdirector unter Beiziehung von zwei aus der Ständeversammlung durch das Loos zu ernennenden Urkundspersonen eröffnet, und nach vorgängiger Vergleichung und Revision das Ergebniß nach jeder Abstimmung der Versammlung sogleich bekannt macht.

Wenn nach dreimaliger Abstimmung keine absolute Mehrheit für einen Candidaten sich ergiebt, so kann nur noch unter denjenigen, welche bereits Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Ergiebt sich hierauf nach dreimaliger Abstimmung abermal keine absolute Stimmenmehrheit für einen einzelnen Candidaten, so entscheidet nach der sechsten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

Auf diese Art wählt die Ständeversammlung einen ersten und zweiten Secretär.

Der provisorische Landtagsdirector übergiebt der landesfürstlichen Commission das Wahlprotokoll für den Vorschlag der drei Candidaten, und macht sonach die landesfürstliche Ernennung bekannt, womit sich sowohl seine als die Funktion des provisorischen Secretärs beendigt.

§. 10. Die Ordnung der Plätze, welche die Ständemitglieder in den Versammlungen einzunehmen und beizubehalten haben, wird durch das Loos bestimmt.

Wenn die Standesherren in Person auf dem Landtage erscheinen, nehmen sie die ersten Plätze nach dem Landtagsdirector.

Die Secretäre haben ihre Sitze in der Nähe desselben.

Für die landesherrliche Commission sind besondere Sitze bestimmt.

§. 11. Sobald zwei Drittheile der Ständemitglieder anwesend und ihre Legitimationen von der Versammlung für unbeanstandet erklärt sind; so muß die Landtagscommission mit dem Bemerken davon in Kenntniß gesetzt werden, daß zur feierlichen Eröffnung der Ständeversammlung geschritten werden könne.

Die Berichtigung einzelner Wahlhandlungen und mangelhafter Legitimation kann die Eröffnung nicht hindern. Der Landesherr wird hierauf an dem bestimmten Tage den Landtag in Höchster Person oder durch einen Bevollmächtigten eröffnen, und hiebei sämmtliche neueintretende Ständemitglieder zugleich den in §. 123. vorgeschriebenen Eid ablegen lassen. Später ankommende Mitglieder werden von dem Landtagsdirector beeidigt.

§. 12. Die Antwort auf die landesherrliche Eröffnungsrede wird von der Ständeversammlung auf den Antrag einer dazu erwählten Commission nach vorgängiger Berathung in geheimer Sitzung beschlossen, unter Beigebung einer Deputation durch den Landtagsdirector dem Fürsten überbracht

und verlesen, oder, wenn die Annahme der Deputation nicht statt finden kann, der Landtagscommission übersendet.

§. 13. Der Landtagsdirector leitet die Geschäfte der Ständeversammlung, und führt den Vorsitz in derselben.

Er bestimmt, wenn die Ständeversammlung keinen Beschluß darüber gefaßt hat, die Zahl und Zeit der ordentlichen Sitzungen nach Maaß, Menge und Dringlichkeit der Geschäfte. Bei den Discussionen, Berathungen und Abstimmungen, sorgt er für Aufrechthaltung der Ordnung. Er eröffnet und schließt jede Sitzung, wobei er zugleich den Tag der folgenden anzeigt.

Zu außerordentlichen, nicht angesagten Sitzungen ladet er durch Zirkulare, wo möglich, am Tage vor der Sitzung ein, worin die vorkommenden Gegenstände verzeichnet seyn müssen.

Er läßt die Tagesordnung abfassen, und im Sitzungssaale öffentlich anheften. Er eröffnet alle Eingaben und Schreiben an den Landtag, und läßt dieselben in ein besonderes Eingangsprotokoll eintragen.

Auch sind die Wünsche, Vorschläge und Anträge einzelner Ständemitglieder, wozu nicht die Berathungen in den Sitzungen Anlaß geben, ihm schriftlich zu überreichen. Er unterzeichnet mit den Sekretären alle Beschlüsse, Protokolle und Ausfertigungen bei dem Landtage.

§. 14. Die Sekretäre führen die Sitzungsprotokolle bei den allgemeinen Versammlungen, erhalten unter Oberaufsicht des Landtagsdirectors die Ordnung in der Kanzlei, bemerken die Meldungen zum Vortrage und zur Tagesordnung, und machen die Entwürfe zu allen Actenstücken, Berichten und Beschlüssen, wenn damit nicht andere Ständemitglieder beauftragt sind.

Sie leisten die Zahlungen, wozu sie aus den betreffenden Kassen die erforderlichen Zuschüsse erhalten, und stellen am Schlusse des Landtags darüber Rechnung.

Sie sorgen für Aufbewahrung der Acten, für die Ord-

nung in der Registratur, und für die Anschaffung der Kanzleirequisiten.

Sie theilen unter sich die Geschäfte und Arbeiten im Einverständnisse mit dem Landtagsdirector.

§. 15. Im Verhinderungsfalle des Landtagsdirectors tritt der Stellvertreter, welchem davon zeitig Kenntniß zu geben, in die Stelle und alle Obliegenheiten desselben ein.

Die Sekretäre vertreten sich bei Verhinderungen gegenseitig, bei längerer oder gänzlicher Verhinderung aber wird ein Stellvertreter gewählt.

§. 16. Das erforderliche Kanzlei- und Diener-Personal wird nach Vernehmung der Ständeversammlung vom Landtagsdirector für die Dauer der Versammlung angenommen, verpflichtet, und am Schlusse des Landtags wieder entlassen.

§. 17. Während der Dauer des Landtags gebührt die Polizei in dem für die Ständeversammlung bestimmten Lokale nur der Ständeversammlung. Sie wird vom Landtagsdirector nach einer besonderen Instruktion ausgeübt.

§. 18. Die Ständeversammlung wählt, so oft sie es für nöthig erachtet, zur Prüfung, Ausarbeitung und zum Vortrage der vorkommenden Geschäftsgegenstände besondere Commissionen, wobei sie jedesmal auch die Anzahl der Mitglieder bestimmt.

Die Erwählung der Commissionen geschieht durch geheimes Abstimmen mittelst Zettel nach relativer Stimmenmehrheit.

Dem Landtagsdirector und dessen Stellvertreter ist es ausnahmsweise gestattet, einzelne Mitglieder als besonders für die Prüfung und Ausarbeitung des Gegenstandes geeignet zu bezeichnen. Zwischen solchen, welche eine gleiche Zahl von Stimmen erhalten haben, entscheidet das Loos, wenn sie nicht ohne dieses gütlich mit einander übereinkommen.

Auch steht es der erwählten Commission frei, noch den Beitritt gewisser anderer Mitglieder aus der Ständeversammlung zu begehren.

Streitige Fälle hierüber entscheidet die Ständeversammlung.

Die Namen aller erwählten Commissionsmitglieder werden durch Anschläge im Sitzungssaale bekannt gemacht.

§. 19. In den Commissionen werden die Vorsitzer, die Berichterstatter und Sekretäre nach Ermessen der Mitglieder gewählt. Wenn der Director einer Commission zugetheilt wird, führt er den Vorsitz von Amtswegen.

Um die an sie verwiesenen Gegenstände gehörig zu bearbeiten, haben die Commissionen alle hierzu erforderlichen Aufschlüsse, Acten und Urkunden zu sammeln, und sich mit der Landtagscommission in schriftliches oder mündliches Benehmen zu setzen, um die nöthigen Erläuterungen, Auskünfte und actenmäßige Belege zu erwirken.

Im Verweigerungsfalle machen sie Anzeige und Vortrag an die Ständeversammlung, welche hierauf die weitern Auskünfte und die Actenvorlage unmittelbar bei der Regierung oder dem Landesfürsten nachzusuchen berechtiget ist. Die Gründe für und wider den Gegenstand sind genau zu entwickeln, und der Vortrag mit allen Meinungen der Commissionsmitglieder umständlich zu entwerfen. Der Landtagsdirector hat vermöge seines Amtes bei allen Commissionen den Zutritt. Er benachrichtigt die Ständeversammlung auf die von dem Berichterstatter erhaltene Anzeige von der Vollendung des Berichtes, und setzt in Übereinstimmung mit ihr den Tag zu Anhörung desselben fest.

§. 20. Findet die Ständeversammlung den erstatteten Vortrag nicht erschöpfend, so kann sie den Gegenstand zur weiteren Ausarbeitung wieder an die Commission zurückweisen, und dieselbe mit noch einigen Mitgliedern verstärken.

§. 21. Jedes anwesende Mitglied ist verbunden, sowohl den allgemeinen als den Commissionssitzungen beizuwohnen, und im Falle der Abhaltung, diese mit Angabe der Ursache dem Landtagsdirector vor der Sitzung schriftlich anzuzeigen. Denselben Bestimmungen unterliegen auch die standesherrlichen Bevollmächtigten.

Wenn aber die Standesherren in Person bei dem Land-

tage erscheinen, so steht ihnen der Besuch der Sitzungen frei, und sie sind an keine Urlaubsertheilung gebunden.

§. 22. Kein Mitglied darf sich während der Dauer des Landtags ohne Urlaub auf einen oder mehrere Tage entfernen.

Den Urlaub ertheilt die Ständeversammlung und nur in besonders dringenden Fällen kann ihn der Landtagsdirector auf zwei Tage allein ertheilen, wovon er jedoch in der nächsten Sitzung die Versammlung in Kenntniß zu setzen hat. Wenn die Ständeversammlung Urlaub über vier Tage gestattet, benachrichtiget der Landtagsdirector auch die Regierung davon. Begehrt ein Commissionsmitglied Urlaub, so wird der Director vor der Bewilligung sich immer zuerst mit dem Commissionsvorsitzer darüber benehmen.

§. 23. Allen Ständemitgliedern steht die Einsicht in die Eingaben an den Landtag, in die Acten, Urkunden und literarischen Werke und Schriften jeder Zeit zu.

§. 24. Die Landtagssitzungen beginnen mit der Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung, welches sodann von dem Landtagsdirector mit einem der beiden Sekretäre und von einem Mitgliede der Ständeversammlung nach der Reihe der Sitze abwechslungsweise zu unterzeichnen ist, und gegen dessen Inhalt später keine Einwendung mehr stattfinden darf. Werden aber gegen den Inhalt oder gegen die Fassung desselben Erinnerungen vorgebracht, so werden diese erforderlichen Falls sogleich durch Abstimmung entweder beseitigt, oder das Protokoll darnach ergänzt und verbessert.

Hierauf folgt die Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung eingelaufenen Eingaben und Schreiben mittelst Vorlesung der dießfallsigen Einträge im Eingangsprotokolle, nebst der hierin vom Landtagsdirector geschehenen Ueberweisung an die Comission, welche zu Bearbeitung desselben Gegenstandes bereits niedergesetzt worden ist. Besteht für den Gegenstand des Einlaufes noch keine Commission, so wird derselbe einem oder mehreren Mitgliedern zur Berichterstattung übergeben. In unbedeutenden oder sehr drin-

genden und unverschieblichen Fällen kann jedoch der Landtagsdirector oder einer der Sekretäre über die Eingabe sogleich einen Antrag stellen. Demnächst werden die Referenten für die Einläufe zum Vortrage aufgerufen, und die Ständeversammlung beschließt nach Anhörung derselben und nach vorgängiger Berathung über jede Eingabe das Erforderliche, als:

Die bloße Angabe an die zuständige Behörde, die Einreichung einer Vorstellung an die Regierung, die Ueberweisung an eine mit dem Gegenstande beschäftigte, oder dazu noch zu wählende Commission, die Niederlegung zu den einschlagenden Akten, die Zurückgabe an die Bittsteller mit geeigneter Bescheidung, die Verwerfung durch den Uebergang zur Tagesordnung ꝛc.

Die Tagesordnung, zu welcher nun geschritten wird, ergibt sich aus dem im Sitzungssaale anzuheftenden Verzeichnisse derjenigen Gegenstände, über welche in der Sitzung zu verhandeln oder abzustimmen ist. Den Vorzug eines Gegenstandes vor dem andern entscheidet die Ständeversammlung.

§. 25. Die allgemeinen Sitzungen werden in der Regel öffentlich seyn. Sie können jedoch auf den Antrag der für die Prüfung des betreffenden Gegenstandes bestellten Commission oder auf Verlangen der Mehrheit in geheime Sitzungen verwandelt werden, so wie es überhaupt der Ständeversammlung frei steht, durch einen vorgängigen Beschluß zu bestimmen, daß eine Sitzung bei verschlossenen Thüren stattfinden soll.

Die Fürstlichen Landtagscommissarien sind befugt, bei Eröffnungen oder Berathungen, für welche sie eine geheime Sitzung nöthig achten, eine solche zu verlangen.

Es steht auch jedem Ständemitglied das Recht zu, die Entwickelung seiner Gründe für eine geheime Sitzung bei verschlossenen Thüren vorzutragen.

§. 26. Bei geheimen Sitzungen werden besondere Pro-

tokolle geführt, welche nur im Einverständnisse mit der Regierung durch den Druck bekannt gemacht werden dürfen.

§. 27. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen besteht darin, daß einer dem Raume angemessenen Anzahl von erwachsenen männlichen Zuhörern der Zutritt zu den für sie bestimmten Plätzen gestattet wird. Einem jeden Ständemitglied werden einige Einlaßkarten zur Verfügung zugestellt, und die übrigen Einlaßkarten werden nach einer von dem Landtagsdirector und den landesherrlichen Commissarien gemeinschaftlich zu treffenden Anordnung vertheilt. Alle Zuhörer müssen sich aber auf den jedesmaligen Befehl des Landtagsdirectors, und sobald sich die Sitzung in eine geheime verwandelt, unverzüglich entfernen.

§. 28. Jedes störende Zeichen von Beifall oder Mißbilligung ist untersagt. Die Zuwiderhandelnden werden sogleich fortgewiesen. Sollte sich jemand beigehen lassen, die Ruhe der Sitzungen auf was immer für eine auffallende Art zu stören, oder die Berathungen zu unterbrechen, so ist derselbe der betreffenden Behörde zur Bestrafung zu übergeben.

§. 29. Die landesherrlichen Berathungsgegenstände (Propositionen), welche durch landesfürstliche Commissäre an die Ständeversammlung gelangen, müssen jedesmal zur Berichterstattung an eine Commission verwiesen werden.

Die landesherrlichen Commissarien haben bei der Versammlung freien Zutritt, und müssen bei allen Discussionen, wenn sie es verlangen, gehört werden, (§. 166) sind aber nicht befugt, den Abstimmungen anzuwohnen.

Wenn sie sich wegen der Abstimmung entfernt haben, darf nach ihrer Entfernung die Discussion nicht wieder aufgenommen werden.

Zu Beförderung des Geschäftsganges werden die Commissäre wichtige Berathungsgegenstände in der Versammlung noch besonders mündlich erörtern, auch haben sie auf Verlangen der Ständemitglieder jede angemessene Nachwei-

sung und Erläuterung über einzelne Gegenstände abzugeben. Wenn die landesherrlichen Commissäre ihren Vortrag über den Inhalt der Proposition und über die Beweggründe dazu beendigt haben, erfolgt die Uebergabe an den Landtagsdirector, die etwa begehrte Empfangsbescheinigung und in der Regel die unverzügliche Vertheilung unter sämmtliche Ständemitglieder durch Abdrücke oder Abschriften.

§. 30. So oft die landesherrlichen Commissäre erscheinen, um im Namen des Landesfürsten oder der Regierung der Ständeversammlung Eröffnungen zu machen, bleiben die in der Tagesordnung stehenden Berathungen ausgesetzt, und diese werden erst nach geschlossenem Vortrage des landesherrlichen Commissärs, falls dieser nicht eine andere Einleitung nothwendig machen sollte, wieder aufgenommen.

§. 31. Wenn die Commission, welche mit der Begutachtung eines vom Landesfürsten mitgetheilten Entwurfes beauftragt ist, auf wesentliche Aenderungen in demselben antragt, so hat sie immer vor dem Schlusse ihrer Arbeit den mit der Vertheidigung des Entwurfes beauftragten Landesfürstlichen Commissär zu einer gemeinschaftlichen Sitzung einzuladen, ihm wo möglich über die wichtigsten Aenderungen wenigstens einen Tag zuvor Kenntniß zu geben, und die vorgeschlagenen Aenderungen und Zusätze mit demselben zu erörtern.

Wird dagegen erst im Laufe der Discussion in der Ständeversammlung von einem Mitgliede der Vorschlag zu einer wesentlichen Aenderung gemacht, und derselbe nicht nach der Entwickelung und Beleuchtung der Gründe durch die Vorfrage beseitigt, so kann die Mehrheit der Ständeversammlung die Verweisung an die Commission verlangen.

In diesem Falle wird die Abstimmung über die Aenderung und über die betreffenden Paragraphen wenigstens bis zur nächsten Sitzung verschoben.

§. 32. Selbstständige Anträge einzelner Ständemitglieder werden ebenso, wie die landesherrlichen Propositionen in einer sich zu Beschlüssen eignenden Form abgefaßt.

Sie werden als Entwurf dem Landtagsdirector schriftlich übergeben, und durch denselben alsbald ihrem Inhalte nach bekannt gemacht.

Die Ständeversammlung beschließt hierauf, ob der Antrag sogleich auf die Tagesordnung zu setzen, oder in geheimer Sitzung vorerst zu verlesen und zu begründen sei.

§. 33. Die ausführlicheren Vorträge über landesherrliche Propositionen und über selbstständige Vorschläge von Ständemitgliedern werden regelmäßig, besonders bei Gegenständen von Wichtigkeit, alsbald mit oder nach dem Vortrage der Berichterstatter in Abdrücken oder Abschriften unter sämmtliche Mitglieder vertheilt.

In der Regel wird die allgemeine Berathung über die Annahme oder Verwerfung der Proposition oder des Vorschlags im Ganzen erst nach Umfluß von drei Tagen (vom Tage der Anhörung des Berichts ausschließlich berechnet) eröffnet.

Ausnahmen hievon können nur durch eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. An dem Tage vor der zur Discussion bestimmten Sitzung wird die Meldung der Mitglieder, welche über den Entwurf sprechen wollen, bei dem Sekretär angenommen und aufgezeichnet.

§. 34. Niemand kann sprechen, ohne zuvor vom Landtagsdirector das Wort erhalten zu haben, welcher dasselbe nach den in dieser Geschäftsordnung erhaltenen Bestimmungen und im Allgemeinen nach der Reihenfolge, wie es verlangt worden ist, ertheilt.

§. 35. Die Mitglieder haben sich sowohl in ihren Reden, als sonstigen Aeußerungen und Vorträgen aller ungehörigen Persönlichkeiten, aller ungeziemenden und beleidigenden Ausdrücke, aller Schmähungen ohne Ausnahme, so wie aller Abschweifungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande zu enthalten; widrigenfalls sie der Landtagsdirector zur Ordnung zu verweisen, und bei Widersetzlichkeit oder Wiederholungen die Ständeversammlung um Entziehung

des Wortes zu befragen hat. Würden in Folge solcher Vorfälle oder aus andern Anlässen die Discussionen einen ordnungswidrigen und tumultuarischen Charakter annehmen, und die Ruhe auf wiederholte Erinnerungen des Landtagsdirectors nicht hergestellt werden; so hat derselbe das Recht, die Sitzung auf der Stelle aufzuheben.

Sollte wider Erwarten ein Mitglied gegen diese Vorschriften handeln, so ist dasselbe nur allein der Ständeversammlung hiewegen verantwortlich, Privatehrenverletzungen ausgenommen, welche vor die ordentlichen Gerichte gezogen werden können. Die Ständeversammlung wird auf den Antrag des Landtagsdirectors oder eines Ständemitgliedes, oder auf die Beschwerde des Betheiligten nach Ermessen auf Rüge und Mißbilligung, welche mit der Eintragung in das Protokoll verschärft werden kann, und auf Widerruf erkennen.

Bei Wiederholungen solcher Vergehen gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen kann die Ständeversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln das schuldige Mitglied mit dem Ausschluß aus der Versammlung auf die Dauer des Landtags bestrafen.

§. 36. Wenn sämmtliche Mitglieder welche sich zur Rede gemeldet, gesprochen haben, steht es jedem Mitgliede frei, nach der Reihe der Plätze noch seine allenfallsigen Bemerkungen vorzutragen, so wie es auch dem Berichterstatter der Commission und den landesherrlichen Commissarien vorbehalten bleibt, noch einmal das Wort zu nehmen, worauf die allgemeine Discussion geschlossen wird, und der Uebergang zu den einzelnen Paragraphen entweder sogleich, oder in der nächsten Sitzung erfolgt.

§. 37. Die Abänderung der Paragraphen und die Zusätze zu denselben, welche einzelne Mitglieder vorschlagen wollen, sind von ihnen nicht bloß der Ständeversammlung bei der Berathung über den betreffenden Punkt vorzutragen, sondern auch dem Landtagsdirector zeitig vor, oder bei der Berathung, schriftlich zu übergeben.

Die Aenderungen und Zuätze so wie die Unterabänderungen, zu welchen die Discussion Anlaß giebt, können auch im Lauf derselben vorgeschlagen werden.

Bei jedem Paragraphen wird zuerst über die ursprüngliche Fassung und den Inhalt des Entwurfes, ferner über die Anträge der Commission, und sodann über die Vorschläge der Mitglieder der Versammlung discutirt, und jedesmal dem Urheber des Antrages zuerst das Wort zu dessen Begründung gegeben, hierauf aber dasselbe den übrigen Ständemitgliedern nach der Ordnung, in welcher sie es verlangt haben, ertheilt.

§. 38. Kein Redner darf während seiner Rede unterbrochen werden. Auch ist die in obigen Bestimmungen festgesetzte Folge der Redner genau zu beobachten.

Indessen kann der Landtagscommissär nach dem Schlusse einer jeden Rede oder sonstigen Aeußerung über den Gegenstand das Wort verlangen, welches ihm sodann auch außer der Ordnung zu ertheilen ist.

Ebenso hat jedes Ständemitglied, welches bei einer zur Erwähnung gekommenen Thatsache persönlich betheiliget, oder vermöge seiner Stellung davon besonders unterrichtet ist, den Anspruch, sogleich mit einer Berichtigung oder dem näheren Aufschlusse gehört zu werden.

§. 39. Wenn die Discussion über einen Gegenstand, über einen Artikel oder Paragraphen, über die vorgeschlagenen Aenderungen, Unterabänderungen und Zusätze geschlossen, und diese zur Abstimmung vorbereitet sind; so entwirft der Landtagsdirector entweder sogleich oder bis zur folgenden Sitzung die zur Entscheidung vorzulegenden Fragen in der Art, daß hierdurch der ganze Gegenstand erschöpft wird, und die Abstimmung nur mit Ja oder Nein erfolgen kann.

Die Fragen werden zwei Tage vor der Abstimmung in der Ständeversammlung vorgelesen, und den Mitgliedern in Abschriften mitgetheilt, auch zugleich im Sitzungssaale angeheftet. Erinnerungen dagegen können von jedem Mitgliede entweder mündlich vorgebracht, oder binnen des Zeitraums

von zwei Tagen dem Landtagsdirector schriftlich eingegeben werden.

Im Falle, daß gegen den Inhalt, gegen die Fassung oder gegen die Ordnung in der Zusammenstellung der Fragen Erinnerungen gemacht worden sind, werden diese vor der Abstimmung immer zuerst durch einen Beschluß beseitiget oder berichtiget.

Ist die Fassung der Fragen bereiniget, so werden sie vom Sekretär sogleich ins Protokoll eingetragen.

§. 40. In der Regel wird bei jedem Artikel oder Paragraphen zuerst über die von den Ständemitgliedern vorgeschlagenen Unterabänderungen und Aenderungen, hierauf, soweit es nöthig erscheint, über die Anträge der Commission, und sodann über die ursprüngliche Fassung des Entwurfes, zuletzt aber über die Zusätze abgestimmt.

§. 41. Wenn die Abstimmung über die einzelnen Paragraphen oder Artikel auf diese Art zu Ende gebracht und die Fassung in Gemäßheit des §. 38 bereiniget worden ist, so wird zur Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung der Proposition oder des Vorschlages in der ganzen dermaligen Fassung, wie sich dieselbe aus der Abstimmung über die einzelnen Punkte und Paragraphen ergeben hat, geschritten.

§. 42. Die Abstimmung sowohl über die einzelnen Punkte und Paragraphen, als über das Ganze des Entwurfes geschieht ohne weitere Motivirung oder Erläuterung öffentlich.

Dagegen hat jedes Mitglied das Recht, eine geheime Abstimmung in Antrag zu bringen, worüber sodann die Mehrheit der Versammlung entscheidet.

Die öffentliche Abstimmung findet Statt bei minderwichtigen Gegenständen durch Aufstehen (welches für Bejahung gilt), oder durch Sitzenbleiben (welches für Verneinung gilt) im Zweifel mit Probe und Gegenprobe, bei Gesetzentwürfen und Gegenständen von Wichtigkeit durch Namensaufruf mittelst mündlicher Bejahung oder Verneinung

nach der Reihe der Plätze, so, daß der Landtagsdirector zuletzt, und die Sekretäre unmittelbar vor diesem abstimmen.

Die geheime Abstimmung erfolgt durch das Abgeben von Stimmzetteln mit Ja oder Nein. Nach vollständiger Sammlung und Mischung werden die Stimmzettel vom Landtagsdirector und einem Sekretär, welchen die Ständeversammlung noch eine oder mehrere Urkundspersonen aus ihrer Mitte beigeben kann, geöffnet, und nach der Sitzung in Gegenwart des Landtagsdirectors und der Urkundspersonen sogleich vernichtet.

§. 43. Das Ergebniß der Abstimmung wird jedesmal sogleich vom Sekretär zu Protokoll genommen, und beim Namensaufrufe jede einzelne Stimme auf Verlangen namentlich darin bemerkt.

Der Landtagsdirector macht das Resultat der Abstimmung für und wider die Frage der Ständeversammlung sogleich bekannt, spricht am Ende die Stimmenmehrheit und darnach den Beschluß des Landtages aus.

§. 44. Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Ständeversammlung nach §. 132. und zu gültigen Beschlüssen die absolute Stimmenmehrheit unter den anwesenden Mitgliedern erfordert, mit Ausnahme der besonders angeführten einzelnen Fälle. Tritt Stimmengleichheit ein, und wird diese nach einer dreimaligen Abstimmung in Zwischenräumen von zwei Tagen beibehalten, so giebt ausnahmsweise die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Jedoch muß in diesem Falle die abweichende Meinung der Regierung angezeigt werden.

Die Verhandlungen werden mit möglichster Vollständigkeit in das Protokoll aufgenommen.

§. 45. Die Beschlüsse des Landtags, welche auf den Vortrag besonderer Commissionen gefaßt worden, werden letzteren zum Entwurfe der in Folge dieser Beschlüsse nöthigen Aufsätze mitgetheilt, sodann aber der Versammlung zur Annahme oder Verwerfung im Ganzen vorgelesen, und wenn

Erinnerungen gegen die Fassung derselben gemacht werden, diese entweder sogleich oder in den folgenden Sitzungen durch Beschlüsse erlediget.

§. 46. Durch eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln kann die Ständeversammlung bei kürzern und minder wichtigen Anträgen und Gegenständen, sowie in sehr dringenden und außerordentlichen Fällen, nach Anhörung des Berichterstatters sogleich zur Discussion des ganzen Vorschlages und der Hauptpunkte übergehen, und entweder sogleich oder in der folgenden Sitzung zur Abstimmung schreiten.

§. 47. Sind in den Landtagsbeschlüssen Anträge, Erklärungen oder Gesuche an den Landesfürsten oder an die Regierung enthalten, so werden sie sogleich nach genehmigter Fassung entweder mit einem Begleitungsschreiben, welches das Gesuch um baldmöglichste Erledigung enthalten wird, durch den Landtags-Commissär an die Regierung übergeben, oder durch eine ständische Deputation dem Landesherrn selbst überreicht. Der Ständeversammlung steht, so oft sie es für nöthig hält, das Recht zu, nach vorgängiger Anfrage, und erfolgter Bewilligung Deputationen an den Landesfürsten abzuordnen. Landesherrliche Resolutionen und Beschlüsse der Regierung an den Landtag werden stets schriftlich erlassen.

§. 48. Die Mittheilung der Beschlüsse an die betheiligten Privatpersonen geschieht durch Protokollsauszüge, an die Landtags-Commission und die Regierung in der Form von Communicationsschreiben, und an die Person des Landesfürsten in der Form von Vorstellungen. Die Ausfertigungen werden jedesmal vom Landtagsdirector und Sekretär unterzeichnet und mit dem Landtagssiegel versehen oder verschlossen.

§. 49. Die Ständemitglieder erhalten während der Dauer des Landtages, mit Einschluß des Tages ihrer Ankunft und Abreise, vorbehaltlich der durch die folgenden Zeitläufe etwa nothwendig erscheinenden Abänderungen, eine tägliche Diät von drei Gulden, die Sekretäre von vier Gul-

den, und der Landtagsdirector von fünf Gulden aus der Landeskasse.

Den Ständemitgliedern, mit Ausnahme der standesherrlichen Bevollmächtigten, werden auch die Reisekosten nach einem billigen Ansatze ersetzt.

Sie legen ihre dießfallsigen Kostenverzeichnisse der Ständeversammlung zur Genehmigung vor.

Die an dem Orte der Ständeversammlung wohnhaften Ständemitglieder beziehen in jeder Abstufung einen Gulden am Taggeld weniger, als diejenigen, welche außer demselben wohnen.

Die standesherrlichen Bevollmächtigten empfangen im Falle der Uebertragung eines Amtes in der Ständeversammlung nur die betreffende Erhöhung des Taggeldes aus der Landescasse.

§. 50. Die Verhandlungen des Landtages werden möglichst bald durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Besorgung der Bekanntmachung wird unter Mitwirkuug der Sekretäre einer Commission übertragen.

In soweit von der Ständeversammlung nicht eine Geheimhaltung beschlossen wird, sind zum Drucke bestimmt:

1) die Sitzungsprotokolle,
2) die Eröffnungsrede, die Dankadresse und Antwort darauf,
3) die landesherrlichen Propositionen und die zur Berathung gezogenen Anträge einzelner Ständemitglieder sammt den Beweggründen,
4) andere Aktenstücke, deren Druck von der Ständeversammlung besonders angeordnet wird.

§. 51. Die Ständeversammlung ist berechtigt, die obigen Bestimmungen, wenn sie blos ihren innern Geschäftsgang betreffen, auf den Antrag ihrer Mitglieder, welcher aber nach der in dieser Geschäftsordnung festgesetzten Form vorgebracht, und berathen werden muß, selbst zu ändern und zu verbessern.

Wenn dagegen die vorgeschlagenen Abänderungen das

Verhältniß des Landtags zur Regierung und zum Landesfürsten berühren; so können dieselben nur im Einverständnisse mit der Regierung statt finden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Gültigkeit der Landtagsverhandlungen, sowie der Abstimmungen und Beschlüsse betreffen, dürfen nur auf die in Tit. XII. §. 190 vorgeschriebene Weise abgeändert oder erläutert werden.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Staatsgut, dem Kammergut ꝛc.

Erstes Kapitel.

Königreich Sachsen.

Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Sachsen bestimmt hierüber das Nachfolgende [1]).

§. 1. Das Staatsgut besteht, als eine einzige untheilbare Gesammtmasse, aus dem, was die Krone an Territorien, Aemtern, Kammergütern, Domänen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Grundstücken, Forsten und Mühlen, Berg- und Hüttenwerken, Kuxen, Regalien, Amtskapitalien, Einkünften, nutzbaren Rechten, öffentlichen Anstalten, Beständen, Außenständen und Vorräthen jeder Art und sonst besitzt und erwirbt, und es geht dasselbe in seinem ganzen Umfange auf den jedesmaligen Thronfolger über. Neben demselben besteht das Fideikommiß des Königlichen Hauses. Von beiden ist das Privat-Vermögen des Königs und der Königlichen Familie zu unterscheiden.

§. 2. Das Staatsgut wird durch eine den Grundsätzen der Verfassung gemäß konstituirte Finanzbehörde verwaltet

1) K. S. Verfassungs-Urkunde §. 16 bis §. 21.

und lediglich zu Zwecken des Staats benutzt. Sein Ertrag bleibt den Staatskassen überlassen.

Uebrigens ist dem Könige unbenommen, eine oder die andere Domäne, gegen Abzug einer nach dem Durchschnittsertrage der letzten zehn Jahre bestimmten Summe von der Civilliste (Abschnitt III. Kap. 1, §. 20) auf Lebenszeit zur eignen Verwaltung und Benutzung zu übernehmen; auch bleiben die in der Note [2]) verzeichneten Schlösser, Palläste, Hofgebäude, Gärten und Räume zu der freien Benutzung des Königs. So lange der Lehnsverband zwischen dem Könige, als Oberlehnsherr, und seinen Vasallen noch besteht, wachsen die heimfallenden Lehen dem Staatsgut zu; es bleibt aber dem Könige das Recht, Erbverwandelungen zu bewilligen, Lehnspardon zu ertheilen, auch alle andere aus der Oberlehnsherrlichkeit fließende Befugnisse auszuüben. Lehnsanwartschaften werden jedoch nicht ertheilt werden.

§. 3. Das Staatsgut ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und kann daher ohne Einwilli-

---

2) Diese Königlichen Schlösser und Gebäude in Dresden, Pillnitz, Moritzburg, Sedlitz und Hubertsburg, die für den König und die Königliche Familie und den Hof-Etat gebraucht werden, sind: 1) das Residenzschloß, 2) das Ehrhard'sche Haus, 3) das Kühn'sche Haus, 4) das Gerrische Haus, 5) die Hofapotheke nebst dem Backhause, 6) das Königliche Palais, 7) die zum Königlichen Palais gezogenen Häuser auf der kleinen Brüdergasse, 8) die Königlichen Waschhäuser und Trockenplätze, 9) das Brühl'sche Palais nebst Garten und Eisgrube, 10) der Gondelschuppen an der Elbe, 11) die Herzogl. Gartengebäude nebst Vermachung, 12) die Patientenburg, 13) das ehemalige Rossische Haus, 14) die Schloßkalkhütte im Orangengarten, 15) die Hofbauschreiberei und Vorrathsgebäude, 16) der Vorrathsschuppen hinter dem katholischen Schulgebäude, 17) die Hofmauerpoliererwohnung, 18) die Hofzimmerpoliererwohnung, 19) das Interimsspritzenhaus nebst der Feuergeräthsgehülfenwohnung, 20) der Vorrathsschuppen in der Osterallee, 21) der Hofzimmerhof, 22) das Rüstkammergebäude, 23) das Gebäude des Orangengartens oder die

gung der Stände weder durch Veräußerungen vermindert noch mit Schulden oder andern Lasten beschwert werden.

Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Parzellen zur Beförderung der Landeskultur, oder zur Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austausch oder Ablösung, sowie in Folge eines gerichtlichen Urtheils, oder zur Berichtigung zweifelhafter Grenzen, nöthig oder gut befunden werden sollten.

Die Kaufgelder sind, so bald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zur Erwerbung inländischen Grundeigenthums anzuwenden, inzwischen aber auf eine andere zweckmäßige Weise werbend anzulegen. Was durch eine solche Veräußerung an Grundeigenthum, Rechten, Einkünften oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle. Den Ständen ist bei jedem ordentlichen Landtage (Abschnitt VI. Abtheil. 2, Kap. 1. §. 1) nachzuweisen, was seit dem letztvorherigen vom Staatsgute veräußert, warum die Veräußerung bewirkt, was dabei erlangt und in welchem Maaße das erlangte Kaufgeld vorschriftsmäßig angewendet worden sey.

---

sogenannten Zwingergebäude, 24) das Japanische Palais nebst Garten, 25) das große Opernhaus nebst Seitengebäuden, 26) die Königlichen Theatergebäude, 27) das theatralische Malergebäude auf der Ostraallee, 28) das Löwenhaus nebst dem Stalle, 29) das Reißigenstallgebäude, 30) das Klostergebäude, 31) die neuen Ställe in der Ostraallee, 32) die Pferdeställe und Wagenschuppen im Kloster, italienischen Dörfchen, in Neustadt und an der Brühl'schen Terrasse, 33) die Stallamtswiesen, 34) die langebrücker Wiese, 35) die gesammten Schloßgebäude nebst Gärten in Moritzburg, 36) die gesammten Schloßgebäude nebst Gartenanlagen und sonstigem Zubehör in Pillnitz, 37) das Schloßgebäude und Lustgarten in Sedlitz, 38) das Palais im großen Garten, 39) das Schloß zu Hubertsburg nebst Zubehör. —

§. 4. Alle Bestände, Forderungen und Ansprüche des Königlichen Fiskus gehen auf die allgemeinen Staatskassen über. Dagegen werden die auf ersterem haftenden Schulden und Ansprüche aller Art von letzteren zu alleiniger Vertretung übernommen.

Die Rechte der Gläubiger bleiben unverletzt.

§ 5. Das Königliche Hausfideikommiß besteht:

a) aus allem dem, was zu der Einrichtung oder Zierde der in der Note 2 verzeichneten Königlichen Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten dient, dem Mobiliar, welches der Aufsicht der Hofämter und Hofintendanten anvertraut und zum Bedarf oder Glanze des Hofes bestimmt ist, den Ställen, an Pferden, Wagen und sonstigem Inventario, den Jagderfordernissen, den in dem grünen Gewölbe oder andern Königlichen Sammlungen befindlichen Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeräthen und Porzellanen, der Gemäldegallerie, den Kupferstich-, Naturalien-, Münz- und andern Kabineten, der Bibliothek, der Kunst-, Rüst- und Gewehrkammer.

Demselben wächst

b) alles dasjenige zu, was der König während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitel oder durch Ersparnisse an der Civilliste erworben, und worüber derselbe unter den Lebenden nicht disponirt, ingleichen dasjenige Vermögen, welches der König vor seiner Gelangung zum Throne besessen, sowie das, was er mit diesem Vermögen nachher erworben hat, insofern von ihm über dieses Vermögen weder unter den Lebenden, noch auf den Todesfall verfügt worden ist.

Dasselbe ist Eigenthum des Königlichen Hauses, dessen Besitz geht aber nach der §. 9 und 10 (Absch. III, Kap. 1.) für die Krone bestimmten Successionsordnnng und sonst auf den jedesmaligen rechtmäßigen Regenten des Königreichs Sachsen über. Dasselbe ist von dem Lande unzertrennbar und unveräußerlich. Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch

diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche durch Verkauf oder Austausch einzelner Gegenstände für gut befunden werden sollten. Was durch Veräußerung an Gegenständen oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zu Vermehrung des Hausfideikommisses anzuwenden. Auch steht dem jedesmaligen Regenten lediglich unter Zustimmung der Stände das Befugniß zu, die zu demselben gehörigen Kostbarkeiten bis zur Höhe einer Million Thaler in außerordentlichen Nothfällen zu Staatszwecken zu verpfänden. Es ist jedoch der verpfändete Theil desselben, sobald als möglich, wieder einzulösen. Nur in den §. 13 (Abschnitt VI, Abtheil. 2, Kap. 1) erwähnten außerordentlichen dringenden Fällen, wo die Einberufung der Stände durch die Umstände unmöglich gemacht wird, kann eine Verpfändung desselben vom König unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Minister auch ohne Zustimmung der Stände verfügt werden und es treten alsdann die Bestimmungen des gedachten §. in Kraft.

§. 6. Privateigenthum des Königs ist alles dasjenige, was derselbe vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat und mit diesem Vermögen ferner erwirbt; es steht ihm darüber die freie Disposition unter den Lebendigen und auf den Todesfall zu.

Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideikommiß zu.

Ueber dasjenige Vermögen, was der König sonst während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitel oder durch Ersparnisse aus der Civilliste erwirbt, steht demselben die freie Disposition unter den Lebenden zu, bei seinem Ableben aber fällt es ebenfalls dem Hausfideikommiß anheim.

Zweites Kapitel.

Königreich Hannover.

Das Grundgesetz für das Königreich Hannover [1]) enthält hierüber die nachstehenden Bestimmungen:

§. 1. Sämmtliche zu dem Königlichen Domanio gehörenden Gegenstände, namentlich Schlösser, Gärten, Güter, Gefälle, Forsten, Bergwerke, Salinen und Activkapitalien machen das seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltende Krongut aus. Dem Könige und dessen Nachfolgern an der Regierung verbleiben unter den nachfolgenden Bestimmungen alle diejenigen Rechte, welche dem Landesherrn daran bis dahin zugestanden haben.

§. 2. Das Krongut kann ohne Zustimmung der Stände rechtsgültig nicht verpfändet werden, mit Ausnahme des im §. 27 des 3. Kapitels der 3. Abtheilung des 6. Abschnitts bezeichneten Falles einer außerordentlichen Anleihe.

Veräußerungen der Substanz können nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder wegen ihrer Nützlichkeit eintreten. Das Aequivalent soll mit dem Krongute wiederum vereinigt und dessen Anlegung oder Verwendung, welche jedoch für die Dauer im Königreiche geschehen muß, auf eine sichere und einträgliche Art sofort beschafft werden.

Ueber Veränderungen dieser Art soll der allgemeinen Ständeversammlung jährlich eine Nachweisung mitgetheilt werden.

Freiwillige Veräußerungen ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forsten dürfen nicht ohne vorgängige Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung geschehen, und es sind sofort gleich einträgliche Gegenstände, vorzugsweise Landgüter oder Forsten an deren Stelle zu setzen.

§. 3. Die Aufkünfte des gesammten Kronguts sollen ohne Ausnahme zum Besten des Landes verwandt werden, und zwar

zunächst zur Bezahlung der Zinsen der auf dem Domanio

1) Grundgesetz ꝛc. §. 122 bis §. 138 inclus.

haftenden Schulden und zum allmähligen Abtrage der Passivkapitalien;

ferner zum Unterhalte und der Hofhaltung des Königs, der Königin, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs;

sodann zu dem standesmäßigen Auskommen der verwittweten Königin und der verwittweten Kronprinzessin, zu den Apanagen und Ausstattungskosten für die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, so wie auch zu dem standesmäßigen Auskommen der Wittwen der Prinzen des Königlichen Hauses; (vergl. §§. **13** und **14**.)

endlich aber der Ueberrest, so wie die bisher mit der Domanialverwaltung vereinigt gewesenen Revenüen der Regalien zur Bestreitung anderweiter Staatsausgaben.

§. **4**. Zur Deckung der für den Unterhalt und die Hofhaltung des Königs, der Königin, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs erforderlichen Ausgaben dienen

1) die Zinsen eines in den Jahren **1784** bis **1790** in den Englischen dreiprocentigen Stocks belegten, aus Revenüen der Königlichen Kammer erwachsenen Capitals von L. Sterl. **600,000**, welches Capital unveräußerlich und unzertrennlich mit der Krone vereinigt und vererblich seyn soll;
2) die Domanialgüter, so wie die zu dem Domanio gehörenden Zehnten und Forsten bis zu dem Belaufe eines Netto-Ertrages von **500,000** Rthlr. Conventionsmünze.

Diese Summe kann bei sich vergrößerndem Bedarf mit Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs erhöht werden.

§. **5**. Zu jenem Zwecke wird von dem im §. **1**. bezeichneten Krongute ein vom Könige auszuwählender Complex zunächst bestehend aus Grundstücken, Zehnten oder Forsten, deren im Einverständnisse mit den Ständen auszumittelnder Ertrag nach Abzug aller darauf haftenden Ausgaben und

Lasten 500,000 Rthlr. beträgt, ausgeschieden und der selbsteigenen Administration vorbehalten.

Dem Könige bleibt bei der Ausscheidung der Krondotation das Recht vorbehalten, einen Theil derselben in Renten oder Baarzahlungen der Kassen zu bestimmen.

§. 6. Sollte der solchergestalt festgestellte Gütercomplex durch Veräußerungen oder Capitalablösungen demnächst vermindert werden, so muß das aus der Veräußerung oder Ablösung hervorgegangene Capital jederzeit behuf Wiederanlegung desselben nach Vorschrift des §. 2. der Generalkasse überwiesen werden, und der König behält das Recht, die Dotation nach seiner Wahl durch andere Gegenstände des Kronguts unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 5. ergänzen zu lassen, oder aber die Rente des Capitals als Ergängung der Krondotation zu nehmen.

§. 7. Außerdem bleiben dem Könige und seinen Nachfolgern in der Regierung die Königlichen Schlösser und Gärten, die zur Hofhaltung bestimmten Königlichen Gebäude, Ameublements, das Silbergeräth nebst dem Silbercapitale und sonstigen Kostbarkeiten, alle zur Hofhaltung gehörenden Inventarien, die Bibliothek und die Königlichen Jagden im ganzen Umfange des Königreichs vorbehalten, wogegen derselbe die damit verbundenen Ausgaben übernimmt.

§. 8. Die zur Dotation der Krone ausgeschiedenen Theile des Kronguts dürfen niemals verpfändet und nur unter Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers und unter Beobachtung der im §. 2. enthaltenen Bestimmungen veräußert werden.

§. 9. Die aus der Dotation der Krone zu bestreitenden Ausgaben sind die Kosten der Hof-Etats, des Marstalls, die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft, die Kosten des Hoftheaters, die gewöhnliche Unterhaltung der Königlichen Schlösser und Gärten und die Kosten des Königlichen Guelphen-Ordens.

Dagegen sind unter den Ausgaben der Krondotation nicht begriffen die Kosten der Erbauung oder Acquisition

und der ersten Einrichtung Königlicher Schlösser oder ganzer Abtheilungen derselben, vielmehr erfordern dergleichen Kosten, im Fall des Bedürfnisses, auf den Antrag des Königs die Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung.

§. 10. Sollte ein künftiger König als Inhaber einer andern Krone außer Landes residiren, so wird neben der nach dem vorstehenden Paragraphen auf der Einnahme der Krondotation liegenden Ausgabe von den Revenüen derselben jährlich eine Summe von **150,000** Rthlr. behuf der Verwendung zu anderweiten Staatsausgaben der Generalkasse überwiesen.

§. 11. Tritt eine Regentschaft ein, so müssen die mit derselben verbundenen Kosten aus der Krondotation bestritten werden. Dasselbe findet wegen der Kosten einer etwaigen Stellvertretung des Königs Statt.

§. 12. Alle aus dem Krongute und aus den Regalien aufkommenden Einnahmen, mit alleiniger Ausnahme der, der unmittelbaren Administration des Königlichen Hauses vorbehaltenen Güter sollen mit den Landesabgaben, Chausseegeldern und Sporteln in eine einzige Generalkasse fließen, aus welcher Kasse alle Ausgaben bestritten werden, sofern dieselben nicht auf der Krondotation ruhen.

§. 13. Für die Erhaltung der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses aus ebenbürtiger, hausgesetzlicher Ehe werden, wenn es demnächst das Bedürfniß erfordert, namentlich bei eigener Etablirung und Vermählung, besondere Apanagen, Einrichtungs- und Ausstattungskosten ausgesetzt, deren Betrag auf den Antrag des Königs von der allgemeinen Ständeversammlung für einzelne Fälle bewilligt oder durch ein allgemeines Regulativ festgestellt wird.

Ueber die Art der Vererbung der Apanagen auf die Nachkommen der Berechtigten wird das zu erlassende Hausgesetz die näheren, unter Beirath der Stände zu treffenden Bestimmungen enthalten.

§. 14. Für das standesmäßige Auskommen der verwittweten Königin und der verwittweten Kronprinzessin muß auf den Antrag des Königs und mit Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung Sorge getragen werden.

Dasselbe soll geschehen bei den Wittwen der Prinzen des Königlichen Hauses, wenn die bewilligten Apanagen zu deren standesmäßigem Unterhalte nicht hinreichen.

§. 15. Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, wohin namentlich auch dasjenige gehört, was aus den ihnen zustehenden Revenüen acquirirt worden, verbleibt nach Maßgabe der Hausgesetze, oder soweit diese darüber nicht entscheiden, der Landesgesetze, der völlig freien Disposition der Berechtigten.

§. 16. Ueber die Verwendung der zur Dotation der Krone, zu Apanagen oder Witthümern der Mitglieder der Königlichen Familie ausgesetzten Einnahmen steht den Ständen keine Controle irgend einer Art zu. Auch können dieselben rücksichtlich der Verwaltung der zur Krondotation ausgeschiedenen Gegenstände, sowie der Resultate dieser Verwaltung keine Controle noch Einwirkung in Anspruch nehmen.

§. 17. Das Vermögen der jetzigen Schatullkasse bleibt getrennt von den Staatskassen und zur ausschließlichen Disposition des Königs.

Drittes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen.

I.

Die Verfassungs-Urkunde des Kurfürstenthums Hessen enthält hierüber Folgendes [1]):

§. 1. Zum Staatsvermögen gehörten vornehmlich die bisher bei der Finanz- und anderen Staatsbehörden verwalteten oder nach erfolgter Feststellung dieses Vermögens

1) Kurhessische Verfassungs-Urkunde §. 139 bis §. 142.

zur Staatsverwaltung übergehenden Gebäude, Domanial- (Kammer-) Güter und Gefälle, Forsten, Jagden, Fischereien, Berg-, Hütten- und Salzwerke, auch Fabriken, nutzbaren Regalien und Rechte, Kapitalien und sonstige Werthgegenstände, welche, ihrer Natur und Bestimmung nach, als Staatsgut zu betrachten sind, oder aus Mitteln des Staats oder zum Staatsvermögen erworben seyn werden.

§. 2. Das Staatsvermögen soll vollständig verzeichnet, und hierbei, sowie bei dessen näherer Feststellung der Inhalt derjenigen Vereinbarungen zum Grunde gelegt werden, welche hinsichtlich der Sonderung des Staatsvermögens vom Fideikommiß-Vermögen des kurfürstlichen Hauses, sowie hinsichtlich des Bedarfs für den kurfürstlichen Hof, mit den dermal versammelten Landständen getroffen sind, und hiermit unter den Schutz dieser Verfassung gestellt werden.

§. 3. Für den in der betreffenden Vereinbarung festgesetzten Bedarf des kurfürstlichen Hofes an Geld und Naturalien bleiben die dazu durch dieselbe vorbehaltenen Domänen und Gefälle auf immer bestimmt. Diese werden aber dessen ungeachtet auch ferner durch die Staatsfinanzbehörden ganz so, wie das übrige Domanial-Vermögen, verwaltet; deren Ertrag fließet in die Staatskasse, und hinsichtlich ihrer Veräußerung finden die Bestimmungen des folgenden §. ebenwohl Anwendung.

§. 4. Das Staatsvermögen ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten, und kann ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst einer bleibenden Last beschwert werden.

Unter dem Veräußerungsverbote aber sind diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Besitzungen zur Beförderung der Landeskultur, oder sonst zur Wohlfahrt des Staates und Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austausch, Vererblichung, Ablösung oder Umwandlung in ständige Renten, oder in Folge eines gerichtlichen Urtheils, nothwendig oder gut befunden werden

sollten. Der Erlös und überhaupt alles Aufkommen aus veräußerten Besitzungen dieser Art muß jederzeit wieder zum Grundstock geschlagen, und sobald, als thunlich, zur Erwerbung neuer Besitzungen oder auch zur Verbesserung der vorhandenen Domänen und Erhöhung ihres Ertrags verwendet werden, worüber demnächst den Landständen oder deren Ausschusse eine genaue Nachweisung geschiehet. Auch die künftig heimfallenden Lehen werden zum Staatsgute gehören. Gleichwohl bleibt der Regent berechtigt, die während der Dauer seiner Regierung heimgefallenen Lehen an Glieder des kurfürstlichen Hauses oder der Hessischen (ehemals reichsunmittelbaren, althessischen und schaumburgischen) Ritterschaft, oder zur Belohnung von kundbar ausgezeichneten Verdiensten um den Staat, wieder zu verleihen.

II.

Die in Beziehung auf den §. 2. dieses Kapitels erschienenen besonderen Gesetze enthalten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Gesetz vom 27. Februar 1831, die Bildung und Verwaltung des Staatschatzes betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der II., Kurfürst von Hessen ꝛc.

haben auf den Grund der, im §. 140 der Verfassungs-Urkunde [1]) erwähnten, mit den getreuen Landständen getroffenen Vereinbarung über das bisher bei der Kabinetskasse und der Generalkasse verwaltete Kapitalvermögen zur Sicherstellung und zweckmäßigen Verwaltung des hiernach gebildeten Staatsschatzes, mit Zustimmung der Stände und nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, die nachstehenden Anordnungen ertheilt:

§. 1. Der, bei der Auseinandersetzung des bisher bei der Kabinetskasse und der Generalkasse verwalteten Vermögens für den Staat abgesonderte, Kapitalbestand bildet un-

1) §. 2, Nr. 1. dieses Kapitels.

ter der Benennung: „Staatsschatz" einen integrirenden Theil des Vermögens des ganzen Kurstaates. Er ist für immer dessen unbezweifeltes und ausschließliches Eigenthum, und kann niemals von irgend Jemanden, unter dem Vorgeben irgend einer anderen Eigenschaft, in Anspruch genommen werden.

§. 2. Dem Staatsschatze stehet eine Direktion vor, welche von dem Landesherrn ernannt wird. Sie soll aus vier geschäftskundigen Personen bestehen, nämlich:

a) in der Regel aus dem Direktor der Haupt-Staatskasse,
b) einem mit den Börsengeschäften vertraueten Mitgliede,
c) einem Rechtsgelehrten, und
d) einem vierten, auf den Vorschlag der Landstände zu ernennenden, Mitgliede.

Dieselbe ist für ihre Amtsführung im vollen Umfange des ihr angewiesenen Geschäftskreises dem Staate verantwortlich.

§. 3. Der Direktion des Staatsschatzes werden ein Kassirer, ein Kontrolleur, ein Sekretär, welcher zugleich die Registraturgeschäfte versiehet, sowie das sonst noch erforderliche Personal untergeordnet. Die genannten Kassenbeamten sollen mit der Direktion den, wenigstens stets dreifachen, Beschluß der zum Staatsschatze gehörenden Schuldverschreibungen und Gelder führen, und in dieser Beziehung, sowie sonst nach Maßgabe ihrer Dienstanweisungen verantwortlich seyn.

§. 4. Der dermalige Kapitalbestand des Staatsschatzes darf niemals verringert werden, es sey denn, daß durch die Verwendung eines Theils desselben und unter gleichmäßigen angemessenen Beiträgen aus dem kurfürstlichen Hausschatze bedeutende Vortheile für das Kurhaus und den Staat herbeigeführt, oder daß mittelst zweckmäßiger Abfindung eines Nutznießers oder anderen Besitzers von ursprünglichem Staatsvermögen und Zubehör die Gerechtsame und Einkünfte des Staates alsbald vermehrt werden könnten, und zwar in beiden Fällen unter Beistimmung der Landstände.

Um die im Laufe der Zeit möglichen Verluste auszugleichen, sollen, längstens nach Ablauf der nächsten drei Jahre, aus den Aufkünften jährlich wenigstens dreißig tausend Thaler niederhessischer Währung zu Kapital angelegt und dem Staatsschatze einverleibt werden.

§. 5. Kapitalien, welche rückzahlbar werden, sind alsbald wieder auf die möglich beste Weise anzulegen.

Zweckmäßig erachtete Veränderungen bei den, den Staatsschatz bildenden Obligationen und Staatspapieren können stattfinden.

Bei Beidem ist nach erfolgter Zustimmung eines, auch künftig auf Geheimhaltung zu verpflichtenden, Stände-Ausschusses die Genehmigung des Landesherrn erforderlich.

§. 6. Der im §. 5. gedachte landständische Ausschuß wird aus drei Mitgliedern gebildet, welche der Landesherr unter fünf Demselben von den Ständen aus ihrer Mitte vorzuschlagenden Personen auswählt. Diese können auch zu dem, nach Beendigung eines Landtags in Folge des §. 102. der Verfassungsurkunde bestehenden, Ausschusse gehören.

§. 7. Die Aufkünfte des Staatsschatzes können nur im Interesse des Staates verwendet werden. Sie werden, so weit es nöthig seyn wird, von der Direction des Staatsschatzes in größeren Summen gegen, von dem Finanzminister visirte, Quittungen an die Hauptstaatskasse abgeliefert, welche deren Verwendung im Bereiche des genehmigten Staats-Grund-Etats nachweisen wird. Der etwa nicht abzuliefern gewesene Betrag derselben wird am Schlusse jedes Jahres, unter Beobachtung der im §. 5. gegebenen Vorschriften, zu Kapital angelegt und dieses dem Staatsschatze zugeführt. Die Direction des Staatsschatzes ist allein mit der Einziehung der Aufkünfte beauftragt.

§. 8. Mit der Verwaltung des Staatsschatzes wird die Hauptverwaltung der, in Folge der vollzogenen Auseinandersetzung von den bisherigen Landesschulden-Kassen auf den Staatsschatz übergegangenen, Landesschulden (wozu die

Deckungsmittel besonders überwiesen worden sind), so wie deren Verzinsung und Tilgung vereinigt, und sollen in dieser Hinsicht noch besondere gesetzliche Vorschriften erlassen werden.

§. 9. Ohne Zustimmung der Landstände und Genehmigung des Landesherrn können so wenig das Kapital, als die Aufkünfte des Staatsschatzes, mit neuen Schulden belastet werden.

§. 10. Der Direction des Staatsschatzes stehen in der Regel alle Anträge wegen Kapital-Anlagen, oder Veränderungen bei den vorhandenen Schuldverschreibungen, allein zu. Sie communicirt darüber mit dem geheimen Stände-Ausschusse, und reicht, nachdem sie sich dessen Zustimmung verschafft hat, ihre Anträge an den Finanzminister ein (s. §. 5). Für die richtige Ausführung der, von dem Landesherrn genehmigten, Anträge ist die Direction allein verantwortlich.

§. 11. Ueber die bei dem Kapitalbestande des Staatsschatzes im Laufe eines Jahres vorgegangenen Veränderungen soll alsbald nach dessen Schlusse eine genaue Nachweisung bei der Direction desselben aufgestellt, von dieser und dem geheimen Stände-Ausschusse als richtig bescheinigt und in dem ständischen Archive niedergelegt werden.

§. 12. Mit dem Schlusse eines jeden Rechnungsjahres wird von den Kassenbeamten des Staatsschatzes eine vollständige Rechnung über Einnahme und Ausgabe aufgestellt, von der Direction als richtig bescheinigt, und hierauf an den geheimen Stände-Ausschuß zur Prüfung abgegeben, welcher solche alsbald vornehmen und entweder etwaige Bemerkungen der Direction zur Erledigung mittheilen, oder die Rechnung ebenfalls als richtig anerkennen wird.

Mit dieser Anerkennung versehen wird die Rechnung dem Finanzminister zur Ertheilung der Decharge vorgelegt. Etwaige von dem geheimen Stände-Ausschusse gemachte Bemerkungen, worüber derselbe mit der Direction des Staatsschatzes sich nicht vereinigen würde, sind von dem Finanz-

miniſter, nach vorgängiger Berathung im Geſammt-Staatsminiſterium, zu entſcheiden.

§. 13. Der geheime Stände-Ausſchuß iſt jederzeit befugt, auf eine Reviſion der Amtsführung der Direction des Staatsſchatzes bei dem Finanzminiſter anzutragen, welcher ſolche alsbald unter Zuziehung eines Mitgliedes des geheimen Stände-Ausſchuſſes veranlaſſen und davon dem Landesherrn Anzeige machen wird. Eine ſolche Reviſion muß bei einem Regierungswechſel und bei dem Abgang eines Mitgliedes der Direction des Staatsſchatzes, ſonſt in der Regel alle drei Jahre, ſtattfinden, und ſodann eine beglaubigte Abſchrift des über die Reviſion aufgenommenen Protokolls in dem ſtändiſchen Archive niedergelegt werden.

Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Staatsſiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 27. Februar 1831.

ꝛc.

2. Geſetz vom 27. Februar 1831, den kurfürſtlichen Hausſchatz betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der II. Kurfürſt von Heſſen,

haben auf den Grund der, im §. 140. der Verfaſſungsurkunde [1]) erwähnten, mit den getreuen Landſtänden getroffenen Vereinbarung über das bisher bei der Kabinetskaſſe und der Generalkaſſe verwaltete Kapitalvermögen zur Sicherſtellung und zweckmäßigen Verwaltung des hiernach zu einem immerwährenden Familien-Fideikommiſſe Unſeres Kurhauſes unter dem Namen eines Hausſchatzes gebildeten Kapitalbeſtandes, im Einverſtändniſſe mit den Ständen und nach Anhörung Unſeres Geſammt-Staatsminiſteriums, die nachſtehenden Anordnungen ertheilt:

§. 1. Der, bei der Auseinanderſetzung des bisher bei der Kabinetskaſſe und der Generalkaſſe verwalteten Vermögens als Familien-Fideikommiß des Kurhauſes abgeſonderte, Kapitalbeſtand bildet unter der Benennung: „Kurfürſtlicher

1) §. 2. Nro. 1 dieſes Kapitels.

Hausschatz" das Fideikommiß-Kapitalvermögen des Kurhauses. Er ist dessen unbezweifeltes und ausschließliches Eigenthum, und kann niemals unter dem Vorgeben irgend einer andern Eigenschaft von dem Staate oder sonst in Anspruch genommen werden.

§. 2. Die Substanz dieses Hausschatzes soll niemals verringert werden, es sei denn, daß durch die Verwendung eines Theiles desselben und unter gleichmäßigen angemessenen Beiträgen aus dem Staatsschatze, bedeutende Vortheile für das Kurhaus und den Staat herbeigeführt werden könnten. Um die im Laufe der Zeit möglichen Verluste auszugleichen, sollen, längstens nach Ablauf der nächsten drei Jahre, aus den Aufkünften jährlich wenigstens zwanzig tausend Thaler niederhessischer Währung zu Kapital angelegt und dem Hausschatze einverleibt werden.

§. 3. Kapitale, welche rückzahlbar werden, sind alsbald wieder auf die möglich beste Weise anzulegen.

Zweckmäßig erachtete Veränderungen bei den, den Hausschatz bildenden, Obligationen und Staatspapieren können stattfinden.

Bei Beidem ist, neben der Mitwirkung des, auch für die Zukunft zur Geheimhaltung zu verpflichtenden, Ständeausschusses (vrgl. das Gesetz vom heutigen Tage, über den Staatsschatz, §. 6), die Genehmigung des Landesherrn erforderlich.

§. 4. Die Aufkünfte des Hausschatzes gehören dem Landesherrn in der Eigenschaft eines Nutznießers des kurfürstlichen Familien-Fideikommisses, von dem Tage Seines Regierungs-Antritts bis zu seinem Ableben.

Der Landesherr ist befugt, die fällig werdenden Zinsen und Zinscoupons entweder Sich Selbst, oder einer von Ihm bezeichneten Person gegen Quittung durch die Direktion des Hausschatzes einhändigen zu lassen.

§. 5. Das Kapital so wenig, als dessen Aufkünfte, können unter irgend einem Vorwande verpfändet, oder mit Schulden belastet werden. Der künftig zur Regierung ge-

langende Landesherr ist jedoch verbunden, diejenigen Rückstände für Bau- und dergleichen Arbeiten oder Lieferungen, so wie sonst für Bedürfnisse der allerhöchsten Person und der kurfürstlichen Hofhaltung, welche aus dem letzten Kalenderjahre vor dem Ableben des jetzten Regenten und aus dem laufenden Jahre, worin der Tod erfolgt ist, herrühren, aus den Aufkünften des Hausschatzes berichtigen zu lassen. Zu diesem Zwecke muß bei dem Regierungsantritte sofort die erforderliche Liquidation der gedachten Rückstände eingeleitet werden.

§. 6. Ist der Landesherr minderjährig, oder an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert; so darf die alsdann eintretende Regentschaft die Einkünfte des Hausschatzes, soweit es nöthig und zweckmäßig seyn wird, verwenden, der nicht verwendete Theil derselben aber soll als Kapital dem Hausschatze einverleibt werden.

§. 7. Diejenigen Bewilligungen und Vermächtnisse von Pensionen, welche der jedesmalige Landesherr auf die Einnahmen des Hausschatzes angewiesen haben würde, sind nach dem Ableben Desselben nur bis zu dem zwölften Theile der jährlichen reinen Aufkünfte des Hausschatzes und nur für die Lebenszeit der bedachten Personen gültig, so daß der Regierungsnachfolger solche zwar pünktlich und unweigerlich aus dem besagten Zwölftel der Aufkünfte berichtigen zu lassen verbunden ist, jedoch mit dem Tode der bedachten Personen die Pensionsleistung aufhöret.

§. 8. Ueber die bei dem Kapitalbestande des Hausschatzes im Laufe eines Jahres vorgegangenen Veränderungen soll alsbald nach dessen Schlusse eine genaue Nachweisung von der Direction des Hausschatzes aufgestellt, von dieser und dem geheimen Ständeausschusse als richtig bescheinigt und in dem ständischen Archive versiegelt niedergelegt werden.

§. 9. Die dem Hausschatze vorstehende Direktion wird von dem Landesherrn ernannt. Sie soll aus wenigstens 3 geschäftskundigen Personen, deren eine mit den Börsenge-

schäften vertraut und die andere ein Rechtsgelehrter sein muß, bestehen.

Dieselben sind dem Landesherrn, dem Kurhause und den Landständen für ihre Amtsführung in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise verantwortlich.

§. 10. Der Direktion des Hausschatzes werden ein Sekretar, welcher zugleich Rechnungsführer ist, und ein Kalkulator, welcher zugleich die Schreibgeschäfte besorgt, beigegeben. Dieselben haben den, wenigstens stets dreifachen, Beschluß der zum Hausschatze gehörigen Schuldverschreibungen und Gelder mitzuführen, und sind in dieser Beziehung, so wie sonst nach Maßgabe ihrer Dienstanweisungen, gleich den Mitgliedern der Direktion, verantwortlich.

§. 11. Der Direktion des Hausschatzes stehen in der Regel alle Anträge wegen Kapitalanlagen oder Veränderungen bei den vorhandenen Schuldverschreibungen allein zu. Sie kommunizirt darüber mit dem geheimen Ständeausschusse und reicht, nachdem sie sich dessen Zustimmung verschafft hat, ihre Anträge dem Finanzminister ein (s. §. 3). Für die richtige Ausführung der von dem Landesherrn genehmigten Anträge ist die Direktion allein verantwortlich.

§. 12. Der Direktion des Hausschatzes ist auf ihr Verlangen jedes Jahr eine Decharge über ihre Amtsführung von dem Finanzminister zu ertheilen, welche unter Mitwirkung des geheimen Ständeausschusses ausgefertigt und von dem Landesherrn genehmigt wird.

§. 13. Der geheime Ständeausschuß ist jederzeit befugt, auf eine Revision der Amtsführung der Direktion des Hausschatzes bei dem Finanzminister anzutragen, welcher solche alsbald, unter Zuziehung eines Mitgliedes des geheimen Ständeausschusses, veranlassen und davon dem Landesherrn Anzeige machen wird.

Eine solche Revision muß bei einem Regierungswechsel und bei dem Abgang eines Mitgliedes der Direktion des Hausschatzes, sonst aber in der Regel alle drei Jahre, stattfinden. Eine beglaubigte Abschrift des bei jeder Revision

aufzunehmenden Protokolles ist in dem landständischen Archive niederzulegen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 27. Februar 1831.

ꝛc.

Viertes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig.

Die neue Landschaftsordnung [1]) bestimmt hierüber Folgendes:

§. 1. Zur Beförderung einer geregelten Finanzverwaltung soll der Fürstliche Haushalt von dem Staatshaushalte getrennt, das gesammte, zur Bestreitung der Staatshaushaltsbedürfnisse bestimmte Einkommen aus den Ueberschüssen des Kammerguts und der Steuerverwaltung aber vereinigt werden.

§. 2. Kammergut.

Die sämmtlichen Herzoglichen Domänen, Forsten, Jagden und Fischereien, die damit verbundenen Gefälle und Gerechtsame, sowie die heimfallenden Lehen, ferner die Berg- und Hüttenwerke, die Salinen, Glas- und Ziegelhütten, Steinbrüche, Kalk- und Gypsbrennereien, Braukohlengruben und Torfstiche, die Porzellanfabrik und die Münze sollen das Kammergut bilden.

§. 3. Stifter St. Blasii und Cyriaci.

Die Güter und Gerechtsame der auf den Grund des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 aufgehobenen Stifter St. Blasii und Cyriaci werden, vorbehältlich der den Präbenderien ausgesetzten Pensionen dem Kammergute einverleibt, wie solches in Ansehung der Abtei Gandersheim und des Klosters St. Ludgeri von Helmstedt früher schon geschehen ist.

---

1) Neue Landschaftsordnung §. 161 bis §. 172.

§. 4. Rechtsverhältnisse des Kammerguts.

Die bisherigen Rechtsverhältnisse des Kammerguts und namentlich die Bestimmungen des Edikts vom 1. Mai 1794 bleiben unverändert.

Dasselbe ist daher fortwährend in seinem ganzen Bestande zu erhalten, und auf eine das nachhaltige Einkommen sichernde Weise zu benutzen, die dazu gehörigen Grundstücke, Gerechtsame und Einkünfte können ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert, also auch nicht verpfändet werden.

Veräußerungen ohne ständische Zustimmung sind nichtig; der Käufer hat weder gegen den Landesfürsten, noch gegen eine öffentliche Behörde Klagrecht auf Rückzahlung des gezahlten Kaufgeldes, sondern er kann sich nur an die Personen halten, mit denen er kontrahirt hat. Selbst in dem Falle, daß die von ihm gezahlten Münzstücke in einer öffentlichen Kasse noch vorhanden wären, kann er solche nicht vindiciren.

§. 5. Fortsetzung. Durch die nothwendige Erhaltung des Kammergutes in seinem Bestande sind jedoch diejenigen, unter Zustimmung der Stände, zu treffenden Veränderungen nicht ausgeschlossen, welche bei einzelnen Besitzungen zur Beförderung der Landkultur oder sonst zur Wohlfahrt des Staats und Entfernung wahrgenommener Nachtheile durch Verkauf, Austausch oder Vererbleihung nothwendig oder gut befunden werden sollten. Wird eine Ablösung der zum Kammergute gehörenden Dienste, Zehnten und Gefälle gegen Geld eintreten, oder eine Veräußerung einzelner Theile des Kammerguts im gesetzlichen Wege beschlossen, so ist gleichzeitig verfassungsmäßig über die nützliche Verwendung der eingehenden Gelder Vorsorge zu treffen.

§. 6. Verwaltung des Kammerguts.

Das Kammergut wird, unter unmittelbarer Leitung des Herzoglichen Staatsministerii, von der Herzoglichen Kammer in drei abgesonderten Directionen für die Domänen,

Forsten und Bergwerke verwaltet. Das Nähere hierüber ist durch das hierneben erlassene Gesetz bestimmt.

§. 7. Verwendung des Kammerguts.

Die Aufkünfte des gesammten Kammerguts sollen, nach Absatz der Administrations- und Erhaltungskosten und der auf die Amortisation und Verzinsung der Kammerschuld zu leistenden Zahlungen, wie bisher zur Bestreitung der Bedürfnisse des Fürsten und des Landes verwendet werden. Die successive Tilgung der Kammerschuld wird durch eine besondere Vereinbarung mit den Ständen bestimmt werden.

§. 8. Kammer-Etat und Rechnungen.

Die über die Verwaltung des Kammerguts vor dem Anfange und auf die Dauer einer dreijährigen Finanzperiode aufgestellte Kammer-Etat wird den Ständen zur Erläuterung des, in dem Staatshaushalts-Etat (§. 184) aufzuführenden, Einnahmepostens von den Ueberschüssen des Kammergutes mitgetheilt, auch werden dieselben mit ihren gutachtlichen Anträgen und Bemerkungen darüber gehört. Gleichergestalt werden den Ständen auf deren Verlangen die Kammer-Rechnungen von der abgelaufenen Finanzperiode zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte vorgelegt.

§. 9. Bedarf des Landesfürsten.

Der Bedarf des Landesfürsten und Seines Hauses haftet zunächst und zuvörderst auf dem Reinertrage des Kammerguts. Die zur Bestreitung dieses Bedarfs erforderliche, von dem Landesfürsten vorbehaltene, Summe ist in der mit den Ständen getroffenen besondern Uebereinkunft näher bestimmt.

Außerdem bleiben für den Bedarf der Hofhaltung vorbehalten:

die Herzoglichen Schlösser, sämmtliche Hofgebäude, Gärten, Anlagen und Inventarien, sowie die bisher bei dem Oberhofmarschallamte und bei dem Oberstallmeisteramte unmittelbar erhobenen Gefälle und herkömmlichen Naturallieferungen. Die zur Hofhaltung gehörigen Immobilien sind von dem Lande untrennbar, und können ohne ständische Zustimmung nicht veräußert werden.

§. 10. Fortsetzung. Unter dem Bedarfe des Landesfürsten und des fürstlichen Hauses sind mitbegriffen: die Kosten des Hofstaats, die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft, die Kosten des Marstalls, des Gestüts zu Harzburg, des Theaters und der Kapelle, die Unterhaltung der Schlösser und der für die Hofhaltung bestimmten Gebäude, Gärten, Anlagen und Inventarien.

Ueber die Verwendung der zur Bestreitung dieses Bedarfs vorbehaltenen Summe, so wie über die Benutzung der im §. 169. erwähnten Gegenstände steht den Ständen eine Controle nicht zu.

§. 11. Apanagen, Witthümer und Schloßbaukosten.

Von der vorerwähnten Summe werden jedoch nicht bestritten:

1) die für die Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des regierenden Herzogs, bei selbstständiger Einrichtung, so wie bei deren Vermählung auszusetzenden Apanagen, Einrichtungs- und Ausstattungskosten;
2) das der Wittwe des Landesfürsten zu bewilligende standesmäßige Auskommen.

Diese unter Nr. 1 und 2 erwähnten Ausgaben werden, insofern höhere, als die durch die Observanz feststehenden, Summen erfordert werden, oder eine solche Observanz nicht bestehen sollte, von dem Landesfürsten nach vorgängiger Uebereinkunft mit den Ständen festgestellt.

3) die Kosten der Erbauung und der ersten Einrichtung eines Residenzschlosses in der Hauptstadt, welche von den Ständen besonders bewilligt und auf den Kredit des Kammerguts aufgenommen werden.

§. 12. Die Ueberschüsse aus der Kammerverwaltung, nebst den bei der Kammerkasse vorhin erhobenen sonstigen Einkünften, namentlich den Lehnsgefällen, den Zöllen, Meß- und Packhofs-Einnahmen, der Lotterie-Pacht, den Gerichtssporteln, Chaussee-, Wege-, Pflaster- und Brückengeldern, auch Post-Intraden, fließen in die Haupt-Finanz-Kasse

und werden, nebst den zur Deckung des Bedarfs bewilligten, bei derselben Kasse zu vereinnahmenden Steuern, zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes verwendet.

Fünftes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Meiningen und Hildburghausen.

I.

Das Grundgesetz [1]) enthält hierüber die nachstehenden Bestimmungen:

§. 1. Das Staatsvermögen begreift die Gesammtheit derjenigen Mittel unter sich, aus welchen die allgemeinen Landes- und Staatsbedürfnisse bestritten werden, sowie alles dasjenige, was dem allgemeinen Nutzen und Gebrauch bleibend gewidmet ist.

Den größten Theil des Staatsvermögens machen die Beiträge der Unterthanen (das steuerbare Vermögen derselben) aus, welche auf verfassungsmäßigem Wege zu Staatszwecken ausgeschrieben werden. Auch die Ueberschüsse und Ersparnisse in der Verwaltung des Staatsvermögens gehören dem Staate und können nicht zu den Domänen, noch weniger zu dem Schatullvermögen gezogen werden.

§. 2. Das Domänenvermögen an Gebäuden, Kammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, grundherrlichen Zehnten, Erbzinsen, Gülten und andern aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen ist Eigenthum des Herzoglichen Specialhauses und bestimmt, davon zunächst die Kosten der Hofhaltung und der Unterhaltung der Herzoglichen Familie zu bestreiten. Dagegen sollen die jetzt noch zur Domänenkasse fließenden direkten und indirekten Steuern, sowie alle noch künftig zu verwilligenden Abga-

1) Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herz. S. Meiningen Tit. V vom Staatsvermögen, Kammergut und Schatullgut Art. 37 — 46. 47 z. Th. in dem H. S. Meining. Regier. u. Intell. Blatt v. J. 1829 Nro. 39.

ben, ingleichen die Einkünfte aus Regalien und die aus der Uebung der landesherrlichen Gewalt entspringenden Gefälle, insonderheit auch Chaussee- und Weggelder, Schutzgelder und alle Leistungen zum Behuf des Militärs zur Landeskasse gegen verhältnißmäßige Uebernahme von Kosten der Staatsverwaltung und temporären, auf der Domänenkasse haftenden Lasten überwiesen werden.

Es soll über die genauern Bestandtheile des Domänenvermögens, sowie über die der Landeskasse zuzuweisenden Fonds und Lasten eine Designation entworfen werden, welche nach getroffener Uebereinkunft als ein integrirender Theil dieses Grundgesetzes anzusehen ist.

Ueberschüsse in der Kammerkasse fallen der freien Disposition des Herzogs zu und können, in soferne die Domänenkasse keine Zuschüsse aus der Landeskasse erhebt und wenn nicht die Umstände und dringende Landesbedürfnisse dem Souverän eine Verwendung zum Nutzen des Landes anrathen, zu dem Schatullgut gezogen werden.

§. 3. Das Schatullgut ist dasjenige, was der regierende Herzog aus der Landes- und Kammerkasse für seine Person bezieht, und daraus erübrigt, aus den Ersparnissen der Kammerkasse dazu ausdrücklich bestimmt oder sonst durch Erbschaft, Testamente oder auf irgend eine Weise erwirbt.

Zu dem Schatullgut können auch heimfallende Lehen gezogen werden und nur die Lehnherrlichkeit, nebst den davon abfallenden Nutzungen gehört zum Domänengut und zu dem Fideicommiß des Herzoglichen Hauses.

§. 4. Es soll demnächst ein Verzeichniß derjenigen Gegenstände und Sammlungen angelegt werden, welche als Staatsgut angesehen werden sollen.

§. 5. Zum Domänengut gehören sämmtliche Herzogliche Schlösser, nebst dem darin befindlichen Inventarium; doch versteht es sich, daß die Inventarien nur im Ganzen als Pertinenz der Schlösser zu betrachten sind und ihre Veränderung im Einzelnen lediglich von dem Ermessen des Souveräns abhängt. Es sollen nur gegen die, jetzt oder

künftig regierenden Herzoge aus dem jetzigen Herzoglichen Specialhause niemals Allodialansprüche deshalb gemacht werden können.

§. 6. Für die mit Genehmigung der Stände aufgenommenen Landesschulden haftet das gesammte steuerbare Vermögen der Unterthanen.

Die vorhandenen Landesschulden der verschiedenen Landestheile sollen der Verwaltung nach in eine allgemeine Landesschuld zusammengezogen und aus einer allgemeinen Tilgungskasse verzinst und abgetragen werden.

Neue Landesschulden, d. h. solche, wodurch die Masse der bestehenden vermehrt oder die verfassungsmäßig fortgehende Tilgung wieder aufgehoben wird, sind ohne ausdrücklichen Consens der Landstände ungültig und unverbindlich, und nur diejenigen persönlich dafür verhaftet, welche solche Anlehen gemacht, und die Schuldscheine unterzeichnet haben, wie das Statut über die Tilgungskasse das Nähere besagen wird.

Es soll keine neue Anleihe gemacht werden, ohne neben der jährlichen Verzinsung zugleich eine Tilgungsrente anzuweisen, durch welche das Kapital längstens in 50 Jahren wieder abgetragen ist.

§. 7. Für die verfassungsmäßig aufgenommenen Kammerschulden haften die Einkünfte des Kammergutes für ewige Zeiten.

Neue Schulden, d. h. solche, wodurch der Gesammtbetrag derselben vermehrt wird, können ohne ausdrückliche Zustimmung der Landstände nicht gemacht werden, und sind für den Regierungsnachfolger, wenn er auch Sohn des Vorfahrers ist, schlechterdings unverbindlich. Sie haften nur auf dem Privatnachlaß des Vorfahrers und es sind dafür diejenigen Staatsdiener, welche die Schuldscheine unterschrieben haben, persönlich verantwortlich.

Die Stände sind jedoch schuldig zu consentiren:

a) wenn die Schulden zu Erwerbung neuer Domänengüter gemacht werden, auf die Hälfte des Kaufpreises;

b) bei der Vermählung des Souverains, der Prinzen und

der Herzoglichen Prinzessinen zu einem nach den Umständen zu bestimmenden Betrag;

c) bei Unglücksfällen, welche das Fürstliche Residenzschloß betreffen, zur Wiederherstellung desselben.

Bei jeder neuen Schuld soll die jährliche Verzinsung und eine längstens 50jährige Tilgungsrente sogleich angewiesen werden.

§. 8. Die mit vollständiger Beobachtung aller Förmlichkeiten, welche in besondern Gesetzen (über die Schuldentilgungskasse) werden bestimmt werden, ausgestellten Schuldverschreibungen gewähren jedoch den Gläubigern volle Sicherheit und rechtliche Wirksamkeit gegen die Landes- und Domänenkassen, und diesen bleibt, wenn dennoch Unrichtigkeiten vorgegangen seyn sollten, der Regreß gegen die schuldigen Beamten.

§. 9. Die Substanz des Kammergutes soll durch irgend eine Art von Veräußerungen, Verkauf, Schenkung, Belastung mit Renten und dergleichen nicht vermindert werden, und es ist zur rechtlichen Gültigkeit einer solchen Veräußerung, unbeschadet des agnatischen Consenses auch die Zustimmung der Stände nothwendig. Zwar soll es der Domänenverwaltung unbenommen seyn, über einzelne Bestandtheile und Gerechtigkeiten eines Kammergutes, so wie über kleinere Waldparzellen, Jagd- und Forstgerechtsame durch Kauf, Tausch, Vergleich und auf andere Weise zu verfügen, auch Zinsen, Zehnten, Dienste und Gerechtigkeiten ablösen zu lassen. Es soll aber der dafür erlöste Betrag, sofern er nicht nach der Natur des Geschäftes von selbst der Immobiliarmasse des Domänengutes zugewachsen ist, niemals zu den laufenden Einnahmen und Ausgaben der Domänenkasse gezogen, sondern zu der Schuldentilgungskasse abgewährt und in derselben als ein verzinsliches Activum des Domänengutes fortgeführt werden.

§. 10. Das Kammervermögen wird von einer landesherrlichen Behörde, unter Aufsicht des Ministeriums, und die Kasse durch einen besondern Kassier verwaltet. Der Etat für die Domänenverwaltung wird von der Kammer entworfen, der Kasse-Etat von der Rechnungskammer for-

mirt und vom Landesherrn festgesetzt. Die jährliche Rechnung wird von der Rechnungskammer geprüft und von dem Souverain über die Justifikation entschieden. Den Ständen muß von Landtag zu Landtag nachgewiesen werden, daß weder die Substanz des Kammerguts im Ganzen vermindert worden ist (mit Ausnahme der im §. 9. bestimmten Fälle und mit Vorbehalt des Antrags auf Ergänzung der Immobiliarmasse), noch dasselbe mit neuen Schulden belastet, vielmehr die Schuldentilgung verfassungsmäßig fortgesetzt worden ist.

§. 11. Das Schatullgut steht unter der unbeschränkten Disposition des Souverains und wird nach privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt.

Privatschulden des Souverains können nur gegen das Schatullgut geltend gemacht werden und der Regierungsnachfolger ist für solche nur in soweit zu zahlen verbunden, als dasselbe reicht. Auch durch Testamente, Schenkungen und Vermächtnisse kann nur über das Schatullgut gültig verfügt werden.

§. 12. Die Einkünfte des Staatsvermögens bilden die Landeskasse, aus welcher aller eigentliche Staatsaufwand bestritten wird.

(Siehe Abschnitt VI. Abth. 3. Kap. 7, §. 8.)

II.

Das mit Zustimmung der Stände erlassene Gesetz über das Finanzwesen [2]) enthält folgende hierher gehörige Bestimmungen [3]):

§. 1. Die Domänen, deren Eigenschaft durch das Gesetz vom 23. August 1829 nicht verändert seyn soll und welche dieselbe so, wie sie bis dahin anerkannt worden und rechtsverbindlich bestanden, behalten, sind zunächst zur Bestreitung des Bedarfes des Herzoglichen Hauses und Hofes

2) Gesetz über das Finanzwesen vom 27. April 1831. Artikel 1, 2, 10 u. 11.

3) Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes siehe Abschnitt VI. Abtheil. 3. Kap. 7.

und zur Erfüllung der ihnen sonst obliegenden Leistungen bestimmt, und liefern den Ueberschuß ihrer Einnahme zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung ab. Zum Domänenvermögen gehören auch diejenigen künftig heimfallenden Lehen, welche nicht innerhalb eines Jahres, von der Zeit des angezeigten Heimfalls an, vom Herzog anderweit verliehen werden, welches an Glieder des Herzoglichen Hauses, an Rittergutsbesitzer oder zur Belohnung von kundbar ausgezeichneten Verdiensten um den Staat geschehen kann.

§. 2. Ein auf jedem Landtage oder auf längere Zeit zwischen der Regierung und den Ständen vereinbarter Theil des Domänen-Ueberschusses bleibt der eigenen Verfügung des Herzogs überlassen, um denselben im Interesse des Staatswohls, insbesondere zur Gründung gemeinnütziger Anstalten, zur Beförderung und Belebung der Landwirthschaft, der Gewerbe und Künste zu verwenden. Der andere Theil wird auf dem Landesetat in Einnahme gebracht.

§. 3. Für die Schuldentilgung der Domänen (und des Landes) besteht unter der Leitung einer eigenen Behörde eine vereinigte Anstalt.

§. 4. Die zur Vollziehung dieses Gesetzes, welches mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit tritt, erforderlichen näheren Bestimmungen bleiben besondern Verordnungen und Instruktionen vorbehalten.

Durch dieses Gesetz werden die betreffenden Bestimmungen älterer Verordnungen, insbesondere des Grundgesetzes vom 23. August 1829 erläutert, modificirt und bezüglich aufgehoben.

Sechstes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg [1]) bestimmt hierüber Folgendes:

§. 1. Das jetzige und künftige Domänen-Vermögen an Gebäuden, Kammergütern, Waldungen, liegenden Grün-

1) H. S. A. Grundgesetz §. 18, §. 20 bis 22.

Gründen, Erbzinsen, Lehngeldern und andern aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen u. s. w., auch Regalien, ist Eigenthum des Herzoglichen Hauses, und erbt in demselben, nach den Bestimmungen des §. 3 in Abschn. III., Kap. 9, fort. Insofern die Domänen-Verwaltung einen Theil der Finanzverwaltung bildet, ordnet sie sich auch nach den, in der Beilage [1]) zum Grundgesetz enthaltenen Grundsätzen. Auf den reinen Ertrag der in die landesherrliche Kammer fließenden gesammten Einkünfte, und der gegenwärtig ihr zugehenden, der landschaftlichen Bewilligung unterliegenden, Kammerhülfe wird die Deckung der Kosten der Hofhaltung des Landesherrn und der Unterhaltung der Herzoglichen Familie verwiesen, wie solche in ihrem Gesammtbetrage der Civilliste durch die verfassungsmäßige Behandlung über den Kammer-Etat festgesetzt werden.

§. 2. Das Herzogliche Haus besitzt als Privat-Eigenthum Fideikommiß-Kapitalien, namentlich das Josephinische Fideikommiß. In Ansehung des Stammes und der Benutzung dieser Kapitalien bestehen besondere Vorschriften, welche unabhängig sind von einer zuwiderlaufenden Verfügung des jeweiligen Nutznießers.

§. 3. Hiervon verschieden bildet dasjenige, was der regierende Herzog aus dem Gesammtbetrage der Civilliste für seine Person oder als Nutznießer der obengenannten Fideikommiß-Kapitalien, bezieht, oder was er sonst außer der Staatserbfolge, durch Erbschaft, Testament oder auf irgend eine andere Weise nach privatrechtlichen Titeln erwirbt, die Herzoglichen Schatulleinkünfte und das Schatullgut.

§. 4. Die Schatulleinkünfte und das Schatullgut stehen unter der unbeschränkten Disposition des Souveräns, und werden nach privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt. Privatschulden des Landesherrn können nur gegen die Herzoglichen

1) Es ist dies die zweite, „nähere Grundsätze der Finanzverwaltung", überschriebene Beilage zum Grundgesetz, welche unter Nro. II. des 8. Kapitels in Abschnitt VI. Abtheil. 3 zu finden ist.

Schatulle — nicht also auch gegen das Fideikommiß — geltend gemacht werden; und der Regierungsnachfolger ist für solche nur in soweit verbindlich, als das von dem Vorgänger erworbene und von ihm hinterlassene Schatullvermögen reicht.

Auch durch Testamente, Schenkungen und Vermächtnisse kann nur über das Schatullgut gültig verfügt werden.

In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung findet in das zurückgelassene Schatullvermögen des Regenten die Intestat-Erbfolge nach deren landesgesetzlichen Bestimmungen statt. —

Siebentes Kapitel.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Die landständische Verfassungsurkunde für das Fürstenthum Schwarzburg Sondershausen [1]) bemerkt bei den den Landständen zustehenden Rechten in dieser Hinsicht nur Folgendes:

Was die Verwaltung unserer Fürstlichen Kammer und deren Finanzen, sowie die Forst-Administration und was damit in Verbindung steht, betrifft, so dürfen sich die Landstände in dieselbe durchaus nicht mischen.

Achtes Kapitel.

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Die Verfassungsurkunde dieses Fürstenthums [2]) enthält hierüber das Nachfolgende:

§. 1. Die zum Fürstenthume gehörigen Domänen des jetzt regierenden Fürstlichen Hauses werden als wahres Stamm- und Fideikommißvermögen desselben unter nachfolgenden Bestimmungen anerkannt.

§. 2. Der Ertrag dieser Domänen und ihrer Zugehörden soll vorzugsweise für die Bedürfnisse des Fürstlichen Hauses und Hofes verwendet werden.

§. 3. Durch eine Uebereinkunft mit den Ständen soll festgesetzt werden:

1) Landst. Verf.-Urk. für das Fürst. Schwarzburg-Sondershausen, fünfter Abschnitt §. 11 zum Theil.

2) Verfass.-Urk. §. 72 — §. 78.

a) was als Bestandtheil des Domänenvermögens zu betrachten ist,
b) welche Ausgaben aus dem Ertrage desselben zu bestreiten,
c) welche Leistungen auf die Hauptlandeskasse zu überweisen sind, und
d) was bei der Unzulänglichkeit des Domainenertrages für die Bedürfnisse des Fürstlichen Hauses und Hofes aus den Mitteln des Landes beigetragen werden soll.

§. 4. Der Ertrag der Hoheitsrechte wird der Hauptlandeskasse zugewiesen.

§. 5. In soweit die Bedürfnisse der Landeskasse nicht aus andern Einnahmen derselben bestritten werden können, ist der weitere Bedarf durch direkte oder indirekte Abgaben, welche zu dieser Kasse bezogen werden, zu decken.

§. 6. Die Veränderungen in der Finanzverfassung des Landes, sowohl hinsichtlich der Einnahmen als der damit verbundenen Ausgaben, treten vom 1. Mai d. J. an in Wirksamkeit, und die dießfallsige Liquidation zwischen der Fürstlichen Hofkammer und der Hauptlandeskasse hat unrücksichtlich auf den Zeitpunkt des endlichen Abschlusses der näheren Uebereinkunft von diesem Termin an stattzufinden.

Die Hofkammerkasse bleibt aber bis zum Abschluß der Uebereinkunft (§. 3) im Besitz von drei Viertheilen des reinen Ertrags der Zoll- und Salzgefälle und bestreitet hieraus auch in so lange die bisher geleisteten Ausgaben auf die öffentliche Verwaltung.

§. 7. Bei Veräußerungen oder Belastungen des Fürstlichen Stamm- und Fideikommmißvermögens, wozu nach den Hausgesetzen der agnatische Konsens eingeholt werden muß, ist auch die Zustimmung der Stände erforderlich.

Die Mitwirkung der Stände in Betreff der Verwendung und Verwaltung der Domaineneinkünfte, welche jedoch nur so lange, als ein Zuschuß von dem Lande vertragsmäßig vorbehalten bleibt, einzutreten hat, wird durch die besondere Uebereinkunft (§. 3) näher bestimmt werden.

Achter Abschnitt.

Von der Kirche und dem Verhältniß derselben zum Staate, von dem Vermögen der Kirche und den Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

Erstes Kapitel.

Königreich Sachsen.

Die Königl. Sächsische Verfassungsurkunde [1]) enthält hierüber folgende Bestimmungen:

§. 1. Nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig mittelst besondern Gesetzes aufzunehmenden christlichen Konfessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu.

Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten [2]) oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden.

§. 2. Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (jus circa sacra), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen aus, und es sind daher namentlich auch die geistlichen Behörden aller Konfessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Cultus [3]) untergeordnet.

Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer

1) K. S. Verf.-Urk. §. 56 bis §. 60.

2) Daß die Jesuiten ausdrücklich erwähnt wurden, war standhaftes Verlangen der Stände, welche damit nicht zufrieden waren, daß die Aufnahme geistlicher Orden nur überhaupt ausgeschlossen werde.

3) Auf den Vorstand des Ministerii des Kultus, welcher stets der evangelischen Konfession zugethan seyn muß, in Gemeinschaft mit wenigstens 2 andern Mitgliedern des Gesammtministerii derselben Konfession, geht der bisherige Auftrag in Evangelicis über. Zu seinem Wirkungskreise gehören die Angelegenheiten sämmtlicher Konfessionen. §. 41 der K. S. Verf.-Urk. Im Entwurf der Stände hieß es: „ihm sind die geistlichen Behörden aller Konfessionen untergeordnet."

jeden Konfession überlassen. Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale) über die evangelischen Glaubensgenossen, so lange der König einer anderen Confession zugethan ist, von der in der Note 3 bezeichneten Ministerialbehörde ferner in der seitherigen Maße ausgeübt.

§. 3. Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden.

§. 4. Die Kirchen und Schulen und deren Diener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staats unterworfen.

§. 5. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt seyn, stehen unter dem besondern Schutze des Staats, und das Vermögen und Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere als stiftungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten und, in so fern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände erfolgen.

Zweites Kapitel.

Königreich Hannover.

Das Grundgesetz für das Königreich Hannover [1]) enthält hierüber die nachstehenden Bestimmungen:

§. 1. Den Mitgliedern der evangelischen und römisch-katholischen Kirche wird freie öffentliche Religionsübung zugesichert.

§. 2. Dem Könige gebührt über beide Kirchen das in der Kirchenhoheit begriffene Schutz- und Oberaufsichtsrecht.

§. 3. Die Anordnung der innern geistlichen Angelegenheiten bleibt der in der Verfassung jeder dieser Kirchen gegründeten Kirchengewalt überlassen.

1) Grundgesetz §. 58 — §. 71.

§. 4. In der evangelischen Kirche werden die Rechte der Kirchengewalt vom Könige, und zwar durch Consistorial- oder Presbyterialbehörden, zusammengesetzt aus evangelischen Geistlichen und weltlichen Personen, unter der Aufsicht des Ministerii, so wie unter Aufrechthaltung der den Gemeinden und Einzelnen zustehenden Rechte ausgeübt.

Sollen für das Königreich oder ganze Landestheile neue Kirchenordnungen erlassen, oder in wesentlichen Grundsätzen derselben und namentlich der Liturgie Veränderungen gemacht werden, so ist darüber mit einer vom Könige zusammen zu berufenden Versammlung von geistlichen und weltlichen Personen, welche theils vom Könige bestimmt, theils von den Geistlichen und Gemeinden in den betreffenden Landestheilen auf die sodann gesetzlich anzuordnende Weise gewählt werden, zu berathen.

Die künftige Einrichtung und der Geschäftskreis der Consistorial- und Presbyterialbehörden, der Umfang der Aufsichtsrechte des Ministerii, die Einführung und Ausbildung von Synoden und Kirchenvorständen, so wie die Art der Ausübung der den Gemeinden und Einzelnen zustehenden Rechte bleibt weiteren Bestimmungen vorbehalten, und sollen bei Bestimmung des künftigen Geschäftskreises der Consistorialbehörden zugleich in Rücksicht der Ueberweisung der von ihnen bisher ausgeübten streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit an die weltlichen Gerichte die erforderlichen Anordnungen erfolgen.

§. 5. Sollte der Fall eintreten, daß der König oder der Regent sich nicht zur evangelischen Kirche bekennte, so geht die Ausübung der Rechte der Kirchengewalt einstweilen auf die evangelischen Mitglieder des Gesammtministerii über, und soll zur Sicherstellung des Rechtszustandes der evangelischen Kirche über die Art und Weise der Ausübung der Kirchengewalt in derselben mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das Nöthige verordnet werden.

§. 6. In der römisch-katholischen Kirche gebührt den Bischöfen oder Administratoren der Diöcesen Hildesheim und

Osnabrück die Ausübung der Rechte der Kirchengewalt, gemäß der Verfassung dieser Kirche.

Die Rechte der Kirchenhoheit, zu denen auch die Oberaufsicht über die zunächst unter dem Bischofe oder den Diöcesan-Administratoren stehende, und nach den Bestimmnngen des §. 69 auszuübende Verwaltung des Vermögens der römisch katholischen Kirchen und kirchlichen Stiftungen gehört, werden vom Könige oder dessen Ministerio unmittelbar oder durch die römisch-katholischen Consistorien ausgeübt.

§. 7. Alle allgemeinen Anordungen der römisch-katholischen Kirchenbehörden bedürfen der Einsicht des Ministerii und sollen ohne dessen Genehmigung nicht verkündigt oder vollzogen werden. Betreffen sie reine Glaubens- oder kirchliche Lehr- und Disciplinarsachen, so soll deren Bekanntmachung nicht gehindert werden, sobald nur das Ministerium durch genommene Einsicht sich davon überzeugt hat, daß deren Inhalt für den Staat unnachtheilig ist.

§. 8. Alle amtlichen Communicationen mit dem päpstlichen Stuhle, mit auswärtigen Kirchen-Versammlungen oder Kirchenobern müssen dem Ministerio zur Einsicht vorgelegt werden, und deren Beschlüsse, Erlasse, Bullen, Breven, Rescripte und sonstige Schreiben an die römisch-katholische Kirche im Königreiche, an ganze Gemeinden oder einzelne Landeseinwohner, bedürfen vor ihrer Verkündigung oder Insinuation des landesherrlichen Placet. Dieses soll nicht verweigert werden, wenn sie von der am Schlusse des vorhergehenden Paragraphen angegebenen Beschaffenheit sind.

Ausgenommen von der Bestimmung dieses Paragraphen sind allein die Communicationen in Gewissensfachen einzelner Personen.

§. 9. Das Ministerium ist verpflichtet, Mißbräuche oder Ueberschreitungen der Kirchengewalt zu verhüten, und dieselben von Amtswegen oder auf an dasselbe eingegangene Recurse abzustellen.

Beschwerden gegen untergeordnete Kirchendiener müssen jedoch zunächst an die Kirchenobern im Königreiche gebracht

werden, können aber, wenn keine Abhülfe erfolgt, an das Ministerium gelangen.

§. 10. Die Prediger und anderen höheren Kirchendiener der evangelischen wie der römisch-katholischen Kirche, deren Ernennung vom Könige oder dessen Behörden nicht unmittelbar erfolgt, sondern welche von Dritten ernannt oder präsentirt werden, bedürfen der Bestätigung des Königs oder der dazu bestimmten Behörden desselben, und können, so lange sie diese nicht erhalten haben, weder die Amtsgeschäfte ausüben, noch haben sie ein Recht auf die Amtseinkünfte.

Die Entscheidung über die canonischen Eigenschaften des zu Bestätigenden gebührt allein der geistlichen Behörde.

Die Bestätigung darf ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden.

Sämmtliche Kirchendiener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen, wie auch in Rücksicht ihres Vermögens den Gesetzen des Staats unterworfen.

Der Staat gewährt ihnen jede zur ordnungsmäßigen Verwaltung und Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten erforderliche Unterstützung, uud schützt sie in der ihnen zukommenden Amtswürde.

§. 11. Die Entlassung der Kirchendiener von ihrem Amte und die Suspension vom Amte und zugleich vom Gehalte kann im Disciplinarverfahren nur geschehen, nachdem die kirchliche Behörde eine gehörige Untersuchung angestellt und den Kirchendiener mit seiner Vertheidigung hinreichend gehört hat. Sie bedarf in Ansehung der Prediger und übrigen höhern Geistlichkeit der Bestätigung des Ministerii.

§. 12. Das jetzige und künftige Vermögen der einzelnen Kirchen, Kirchenämter, geistlichen und andern milden Stiftungen Damenstifter und Klöster, Schulen und Armenanstalten darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen gezogen oder zu andern, als den gesetz- oder stiftungsmäßigen Zwecken verwandt werden.

Eine Abänderung der Stiftung kann von der Staatsgewalt nur nach vorgängiger Vernehmung der zur Verwal-

tung und Aufsicht etwa Berechtigten und nur dann vorgenommen werden, wenn der Zweck der Stiftung auf die vorgeschriebene Weise nicht mehr zu erreichen ist. Indeß muß das Vermögen unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der zur Verwaltung und Aufsicht etwa Berechtigten zu gleichen oder möglichst ähnlichen Zwecken wieder verwandt werden.

Dabei bleiben jedoch die Bestimmungen des §. 35 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 in Ansehung der in demselben bezeichneten Güter, insofern darüber eine endliche Verfügung noch nicht getroffen ist, ausdrücklich vorbehalten.

§. 13. Insofern die Verwalter des Vermögens der einzelnen Kirchen und der dazu gehörenden Stiftungen und Armenanstalten den bestehenden Einrichtungen gemäß nicht von der Kirchengemeinde gewählt werden, und diese an der Verwaltung einen größern Antheil nicht gehabt, sollen den Verwaltern dieses Vermögens in jeder Kirchengemeinde nach den darüber zu erlassenden besonderen Verfügungen einige von der Kirchengemeinde zu erwählende Vorsteher unter Mitwirkung der Pfarrgeistlichen zur Seite stehen, welche zu allen wichtigen auf die Verwaltung sich beziehenden Maßregeln, bei Veräußerungen einzelner Theile dieses Vermögens, wie auch der zur Dotation der Kirchenämter und der zu Pfarrwitwenthümern gehörenden Grundstücke oder Gerechtsame, ferner bei Werken, die zu kirchlichen oder geistlichen Zwecken unternommen, nicht weniger bei Leistungen, die zu solchen Zwecken ausgeschrieben werden, und endlich zu der Rechnungsablage zugezogen werden müssen.

In denjenigen Fällen, in welchen der Kirchenpatron die Ausgaben ausschließlich bestreitet, tritt die Bestimmung dieses Paragraphen nicht ein.

§. 14. Für die Erhaltung und Vervollkommnung der Landesuniversität und der übrigen öffentlichen Unterrichtsanstalten jeder Art soll stets nach Kräften gesorgt werden.

Der Unterricht in den Volksschulen bleibt zunächst der Aufsicht der Prediger anvertraut.

§. 15. Das von den vormaligen Klöstern und andern ähnlichen Stiftungen in verschiedenen Theilen des Königreichs herrührende zu einem abgesonderten Fonds vereinigte Vermögen soll für immer von allen andern Staatskassen völlig getrennt bleiben, und allein zu den erforderlichen Zuschüssen behuf der Bedürfnisse der Landesuniversität, der Kirchen und Schulen und zu wohlthätigen Zwecken aller Art verwandt werden.

Die Verwaltung dieses Vermögens steht unter Leitung des Ministerii, jedoch soll der allgemeinen Ständeversammlung jährlich eine Uebersicht der Verwendungen aus demselben mitgetheilt werden. In Rücksicht der Veräußerungen einzelner Theile dieses Vermögens finden alle diejenigen Vorschriften ihre volle Anwendung, die bei Veräußerungen von Domanialvermögen in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde vorgeschrieben sind.

Drittes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen.

Die Verfassungsurkunde des Kurfürstenthums Hessen enthält hierüber Folgendes: [1])

§. 1. Alle im Staate anerkannte Kirchen genießen gleichen Schutz desselben. Ihren verfassungsmäßigen Beschlüssen bleiben die Sachen des Glaubens und der Liturgie überlassen.

§. 2. Die Staatsregierung übt die unveräußerlichen hoheitlichen Rechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirchen in ihrem vollen Umfange aus.

§. 3. Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensparteien verbleibt, wie bisher, dem Landesherrn. Doch muß bei dem Uebertritte desselben zu einer andern, als evangelischen Kirche die alsdann zur Beruhigung der Gewissen gereichende Beschränkung dieser Gewalt mit den Landständen ohne Aufschub näher festgestellt werden.

Ueberhaupt aber wird in liturgischen Sachen der evange-

1) K. H. Verf.-Urk. §. 132 — §. 138, §. 149.

lischen Kirchen keine Neuerung ohne die Zustimmung einer Synode stattfinden, welche von der Staatsregierung berufen wird.

§. 4. Für das Verhältniß der katholischen Kirche zu der Staatsgewalt dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

a) In Ansehung des kirchlichen Censur- und Strafrechts, so wie des bischöflichen Amtseinflusses auf die Unterrichtsanstalten bleibt das (mit dem vormaligen bischöflichen General-Vikariat zu Fulda verabredete) Regulativ vom 31. August 1829 ferner in Kraft.

b) Die von dem Bischof und den übrigen katholischen Kirchenbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben, und dergleichen allgemeine Erlasse an die Geistlichen und Diöcesanen, welche nicht reine Glaubens- und kirchliche Lehrsachen betreffen, oder durch welche dieselben zu etwas verbunden werden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, bedürfen der Genehmigung des Staats und können nur mit solcher kund gemacht und in Ausführung gebracht werden.

c) Solche allgemeine Erlasse der Kirchenbehörde, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der einschlägigen Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen, und diese wird die Bekanntmachung nicht hindern, wenn der Inhalt keinen Nachtheil dem Staate bringen würde.

d) Von allen bischöflichen, unmittelbaren oder mittelbaren Kommunikationen mit dem päpstlichen Stuhle, welche nicht etwa lediglich in Beziehung auf einzelne Fälle der eigentlichen Seelsorge oder auf gewöhnliche, der römischen Kurie unstreitig zukommende Dispensationen beabsichtigt werden möchten, noch blos in Glückwünschungs- Danksagungs- uud andern dergleichen Ceremonialschreiben bestehen, wird die Staatsregierung durch den landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Bisthume nach wie vor Einsicht nehmen lassen.

e) In allen Fällen, wo ein Mißbrauch der geistlichen

Gewalt stattfindet, bleibt die Beschwerde oder der Rekurs ebenwohl an die Landesbehörden offen, jedoch was das geistliche Personal in seinem Berufe angeht, erst alsdann, wenn ein bei der zuständigen oberen Kirchenbehörde geschehener Versuch zur gebührenden Abhülfe, als erfolglos dargethan, oder in so fern etwa Gefahr bei dem Verzuge seyn würde.

§. 5. Der Staat gewährt den Geistlichen jede, zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung; und schützt sie in dem Genuß der Achtung und Auszeichnung, welche ihrer vom Staate anerkannten Amtswürde gebührt.

Hinsichtlich ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse sind dieselben der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 6. Für den öffentlichen Unterricht, sonach die Erhaltung und Vervollkommnung der niedern und höhern Bildungsanstalten, und namentlich der Landesuniversität, so wie der Landschullehrerseminare, ist zu allen Zeiten nach Kräften zu sorgen.

§. 7. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt seyn, stehen unter dem besondern Schutze des Staates, und das Vermögen und das Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere, als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten, und, sofern öffentliche Anstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Landstände, erfolgen.

§. 8. Die Güter der Kirchen und Pfarreien, der öffentlichen Unterreichtsanstalten und der milden Stiftungen bleiben, so lange sie sich in deren Eigenthum befinden, von Steuern befreit. Die Steuerfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Grundstücke, welche bisher schon steuerpflichtig waren, oder nach der Verkündigung dieser Verfassung von ihnen erworben werden.

Viertes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig.

Die neue Landschaftsordnung [1]) dieses Herzogthums enthält hierüber die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 1. 1. Rechtsgleichheit der anerkannten christlichen Konfessionen.

Allen im Herzogthum anerkannten, oder durch ein Gesetz aufgenommenen christlichen Kirchen wird freie Religionsübung zugesichert; sie genießen gleichen Schutz des Staates und ihre Angehörigen gleiche bürgerliche Rechte.

§. 2. 2. Oberaufsicht des Staates.

Alle Kirchen stehen unter der auf der höchsten Staatsgewalt beruhenden Oberaufsicht der Landesregierung. Die Anordnung der rein geistlichen Angelegenheiten bleibt, unter dieser Oberaufsicht, der in der Verfassung jeder dieser Kirchen begründeten Kirchengewalt überlassen. Im Zweifel entscheidet darüber: ob eine Angelegenheit rein geistlich sey? die Landesregierung.

§. 3. 3. Kirchengewalt in der evangelisch-lutherischen Kirche.

In der evangelisch-lutherischen Kirche steht die Kirchengewalt dem Landesfürsten zu, welcher sie unter Mitwirkung und Beirath des mit evangelischen Geistlichen und Laien besetzten Consistoriums ausübt. Die Ausübung der in Bezug auf das Kirchenwesen den einzelnen evangelischen Gemeinden zustehende Rechte soll einem die Kirchengemeinde vertretenden Vorstande übertragen werden, über dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis ein Gesetz das Nähere bestimmen wird.

§. 4. Fortsetzung.

Sollte der Landesfürst sich zu einer andern, als der evangelisch-lutherischen Religion bekennen, so wird die alsdann eintretende Beschränkung in der persönlichen Ausübung der Kirchengewalt ohne Aufschub mit Zustimmung der Landstände festgestellt werden.

1) Neue Landschaftsordnung §. 211 — §. 230.

§. 5. 4. Kirchengewalt in den andern christlichen Kirchen.

Die Landesregierung wird darüber halten, daß diejenigen, welchen, nach der Verfassung der andern christlichen Kirchen, die Kirchengewalt zusteht, solche weder mißbrauchen, noch überschreiten.

Allgemeine Anordnungen, welche vermöge der Kirchengewalt getroffen, und Verfügungen, welche von auswärtigen geistlichen Obern erlassen sind, dürfen, welcher Art sie auch seyn mögen, ohne vorgängige Genehmigung der Landesregierung, weder bekannt gemacht, noch vollzogen werden.

§. 6. 5. Sicherung des Vermögens der Kirchen, Schulen und Stiftungen.

Allen Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für kirchliche Zwecke, für den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt seyn, wird der volle Besitz und Genuß ihres Vermögens zugesichert. Dasselbe steht unter der besondern Obhut des Staats, und darf nicht zum Staatsvermögen gezogen werden.

§ 7. Fortsetzung.

Das Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen darf nie seiner ursprünglichen Bestimmung entzogen werden: soll dasselbe zu einem andern als dem bestimmten, bei der Stiftungsurkunde ausgedrückten Zwecke verwendet werden, so muß dieser ein ähnlicher seyn, und die Verwendung kann nur mit Zustimmung der betheiligten Privatpersonen und Gemeinden, und sofern Anstalten, welche das ganze Land angehen, in Betracht kommen, mit Zustimmung der Landstände geschehen.

§. 8. 6. Verwaltung dieses Vermögens.

Ueber die bei der Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen anzuordnende Mitwirkung des Vorstandes der Kirchengemeinden soll eine besondere gesetzliche Vorschrift erfolgen.

§. 9. 7. Von dem Kloster- und dem Studienfonds.

a. Vereinigung dieser Fonds.

Der Klosterfonds soll mit dem, von der vormaligen Universität Helmstedt herrührenden Studienfonds vereinigt

und behuf Vereinfachung der Administration und thunlicher Kostenersparung, bei der Herzoglichen Kammer zugleich mit dem Kammergute verwaltet, auch zu den Verwaltungskosten ein angemessener Beitrag geleistet werden.

§. 10. b. Verwaltung.

Ueber die Verwaltung der vereinigten Kloster- und Studienfonds soll ein besonderer Etat, in der bei dem Kammergute angeordneten Form, aufgestellt und eine besondere Kassen- und Rechnungsführung angeordnet werden.

§. 11. c. Verwendung des Reinertrages.

Der Reinertrag dieses vereinigten Fonds soll, dessen Bestimmung gemäß, für Kirchen, Bildungsanstalten und wohlthätige Zwecke verwendet werden. Das Geschäft der Verwendung wird dem Finanzcollegio übertragen werden, welches dabei nach Maaßgabe der aufgestellten Etats und der Vorschriften des Staatsministeriums zu verfahren, und über die sämmtlichen, in die Hauptfinanzkasse fließenden Ueberschüsse aus der Administration besondere Rechnung zu führen hat.

§. 12. Fortsetzung.

Die aus dem Kloster- und Studienfonds für das Museum zu Braunschweig und die Bibliothek zu Wolfenbüttel bisher gezahlten Ausgaben sollen ferner aus diesem Fonds gezahlt werden, wogegen diese Sammlungen, welche unveräußerlich sind, der Beförderung der Kunst und Wissenschaft gewidmet bleiben.

§. 13. d. Mitwirkung der Stände.

Die Etats sowohl über die Verwaltung des vereinigten Kloster- und Studienfonds, als auch über die Verwendung des Reinertrages werden von der Landesregierung gemeinschaftlich mit den Ständen festgestellt. Auch steht den Ständen, behuf etwa zu machender Erinnerungen, die Einsicht der Rechnungen über die Verwaltung und Verwendung des vereinigten Fonds nach Ablauf des Rechnungsjahrs zu.

§. 14. e. Veräußerungen.

Die Güter und Gerechtsame des vereinigten Fonds können weder im Ganzen noch in einzelnen Theilen ohne stän-

dische Einwilligung veräußert werden, und es kommen dabei dieselben Bestimmungen und Modificationen zur Anwendung, welche im §. 4 und 5 bei dem Kammergute (Abschnitt VII.) vorgeschrieben sind.

§. 15. f. Vorbehalt.

Sowohl der Landesregierung als den Ständen bleibt es vorbehalten, die Verwaltung und Verwendung des Kloster- und Studienfonds durch eine besondere Behörde, falls solches für zweckmäßig erachtet werden sollte, zu veranlassen.

§. 16. 8. Von den Kirchen- und Schuldienern.

a. Deren Bestellung und Bestätigung.

Die Kirchen- und Schuldiener aller christlichen Konfessionen im Lande, sofern sie nicht unmittelbar von der Landesregierung bestellt werden, bedürfen, bevor sie die Amtsgeschäfte antreten oder die Amtseinkünfte sich aneignen, der Landesfürstlichen Bestätigung; alle sind vor dem Amtsantritte auf die Beobachtung der Gesetze und der Landesverfassung zu beeidigen.

Die Patronate und Wahlrechte, so wie die gesetzlichen Befugnisse der Kirchengemeinden wegen der aus erheblichen Gründen zu verweigernden Annahme eines ihnen bestimmten Pfarrers, bleiben vorbehalten.

§. 17. b. Deren Schutz.

Den verfassungsmäßig ernannten oder bestätigten Kirchen- und Schuldienern gewährt der Staat den zur Erfüllung ihrer Berufspflichten erforderlichen gesetzlichen Schutz.

§. 18. c. Deren vorgesetzte Behörden.

In Allem, was das Amt und dessen Verwaltung betrifft, stehen die Kirchen- und Schuldiener zunächst unter der ihnen vorgesetzten verfassungsmäßigen Behörde; in Allem, was auf ihre bürgerlichen Verhältnisse und Handlungen Bezug hat, ingleichen bei Straffällen, welche nicht blos disciplinarischer Beschaffenheit sind, bleiben Kirchen- und Schuldiener der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Ein besonderer Gerichtsstand für die Rechtssachen der Kirchen, Schulen und Stiftungen und der Diener derselben

findet nicht statt, vielmehr haben darüber, wie auch in Ehesachen, die ordentlichen Gerichte, wie bisher, zu entscheiden.

§. 19. d. Deren Suspension, Entlassung und Absetzung.

Die Suspension der Kirchen- und Schuldiener vom Amte und den Einkünften desselben kann im Disciplinarverfahren nur von den kirchlichen Behörden geschehen und bedarf jedesmal der Bestätigung der Landesregierung. Die Entlassung oder Absetzung kann nur durch rechtskräftiges Erkenntniß des competenten Gerichtes, und zwar in Strafsällen, welche nur die kirchliche Lehre betreffen, auf vorgängiges Gutachten der geistlichen Oberbehörde, verfügt werden.

§. 20. 9. Sorge für den öffentlichen Unterricht.

Die Erhaltung, Verbesserung und Vervollkommnung der öffentlichen Unterrichtsanstalten bleibt ein vorzüglicher, jederzeit mit allen deshalb zu Gebote stehenden Mitteln zu befördernder Gegenstand der Fürsorge der Landesregierung.

Fünftes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Meiningen und Hildburghausen.

Hierüber bestimmt das Grundgesetz [1]) Folgendes:

§. 1. Die evangelische Kirche ist die Landeskirche, und sie wird, wenn ihre Dotationen in irgend einer Hinsicht unzureichend sind, aus den Landeseinkünften unterhalten. Doch genießen auch alle andere Kirchen den Schutz des Staats und volle Gewissensfreiheit, in sofern sie sich den Gesetzen und Ordnungen des Staats gemäß bezeigen. Keine vorgebliche Religionsmeinung kann von den Verbindlichkeiten gegen den Staat entbinden.

§. 2. Keine kirchliche Verordnung darf ohne Vorwissen

1) Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herz. S. Meiningen Tit. IV. Von den Kirchen und milden Stiftungen, Art. 29 bis Art. 36 in dem H. S. M. Regier. u. Intelligenzblatt v. J. 1829 Nro. 39.

des Landesherrn und ohne dessen Genehmigung erlassen und in Vollzug gesetzt werden.

§. 3. Der Staat wacht über die Ausbildung, Berufung und Amtsführung aller Geistlichen und anderer kirchlichen Beamten, doch ohne in das Innere der Kirche weiter, als zu diesem Endzwecke nöthig ist, einzugreifen. Beschwerden über die Diener der Kirche gehören, wenn ihr Gegenstand blos das geistliche Amt betrifft, an die kirchlichen Obern; wenn hingegen über eine Ueberschreitung der geistlichen Amtsbefugnisse geklagt wird, an die landesherrliche weltliche Behörde.

§. 4. Das in der evangelischen Kirchenverfassung gegründete landesherrliche Recht der Direction, der Vocation und resp. Bestätigung der Kirchendiener und der Dispensation von kirchlichen Verboten in Ehesachen, ingleichen der Verwaltung des Kirchenvermögens soll nur durch eine Behörde ausgeübt, und resp. zur landesherrlichen Entscheidung vorbereitet werden, welche neben den weltlichen auch mit geistlichen Räthen besetzt ist.

§. 5. Die Dotation der Kirchen und Schulen soll, so lange die Kirche und Schule besteht, derselben nicht entzogen werden. Das Vermögen eingegangener Kirchen, Schulen und anderer frommen Stiftungen aber kann zu einem allgemeinen Kirchen- und Schulfonds gezogen werden.

Eben dies tritt ein, wenn durch besondere Umstände das Vermögen einer einzelnen Kirche oder Schule dergestalt anwachsen sollte, daß es die Bedürfnisse derselben unverhältnißmäßig überschritte, indem alsdann der Ueberschuß der jährlichen Revenüen ebenfalls zum allgemeinen Kirchen- und Schulfonds genommen und, wenn dieser hinreichend ausgestattet seyn sollte, anderen gemeinnützigen Zwecken und Anstalten gewidmet werden kann. Dasselbe gilt von der Dotation der Armen- und Krankenhäuser, Spitäler und anderer Stiftungen, deren Zweck entweder ganz hinwegfällt oder übermäßig versorgt ist.

Privatstiftungen sollen jedoch, so lange ihr Zweck mit

den Gesetzen des Landes bestehen kann, nicht verändert werden.

§. 6. Zu dergleichen Aenderungen und Uebertragungen, sowie zu Veräußerung eines der Kirche, Schule oder andern frommen Stiftungen gehörigen Vermögensstückes, wenn nicht dafür ein anderes von gleichem Werthe sofort erworben wird, soll jedesmal die Erklärung der betheiligten Familien, Collatoren, Patronen und Gemeinden vernommen, und außer ihrer Einwilligung, soweit sie rechtlich nothwendig ist, der Beirath und die Zustimmung der Stände erfordert, auch das Stiftungsvermögen nie zum unmittelbaren Staatsgut gezogen werden.

§. 7. Neue Erwerbungen an Grundstücken und Realgerechtigkeiten können Kirchen, Schulen und andere Stiftungen nur mit Genehmigung der Regierung machen. Vermächtnisse und Schenkungen zu Gunsten einer frommen Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtsbeständigkeit keiner vorgängigen landesherrlichen Genehmigung.

§. 8. Die übrigen Verhältnisse der Kirchen sind durch besondere Verordnungen bestimmt.

Sechstes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg [1]) bestimmt hierüber Folgendes:

Von der Landeskirche und andern Bekenntnissen der christlichen Religion.

§. 1. Die evangelisch-protestantische Kirche ist die Kirche des Landes.

§. 2. Die Bekenner anderer christlichen Particularkirchen genießen den Schutz des Staates und die freie Ausübung ihres Glaubens, vorbehältlich der landesherrlichen Rechte. Sie haben den Anspruch auf gleiche staatsbürgerliche Rechte mit den Bekennern der evangelisch-protestantischen Kirche; kein Glaubensbekenntniß entbindet aber von den

1) H. S. A. Grundgesetz §. §. 128, 129 bis §. 161.

pflichten gegen den Staat, oder gegen die Gemeinde des Wohnorts.

Der Herzog als Kirchen- und Staatsregent.

§. 3. An der Spitze der Landeskirche steht der evangelisch-protestantische Regent, welcher als gleichzeitiges Staatsoberhaupt das Recht der Oberaufsicht und die Verpflichtung zum Schutze der Kirche hat. Sollte der Regent sein Glaubensbekenntniß ändern, so werden die Kirchenhoheitsrechte einem evangelisch-protestantischen Ministerium, welches aus mehr als zwei Gliedern besteht, übertragen.

§. 4. Alle kirchlichen Gesetze ergehen in seinem Namen, und bedürfen seiner Bestätigung.

Von der Kirchengewalt.

1. Deren Grundlage.

§. 5. Die Kirchengewalt gründet sich auf die Lehren der heiligen Schrift, auf die Grundsätze der evangelisch protestantischen Kirche, und auf die bestehenden Landesgesetze.

2. Deren Ausübung.

§. 6. Die Kirchengewalt wird zum Theil unter Mitwirkung von Vertretern der Landeskirche ausgeübt, zum Theil geschieht es unter der obern Leitung und Autorität des Landesherrn durch das Konsistorium. Insbesondere ist letzteres der Fall bei der vollziehenden Kirchengewalt oder der Kirchenregierung.

a) Unter Mitwirkung von Vertretern der Kirche.

§. 7. Die Gegenstände der Kirchengewalt, bei denen eine Mitwirkung von Vertretern der Kirche nothwendig ist, sind:

Die Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung; — Bestimmungen in Bezug auf den öffentlichen Lehrbegriff und die allgemeine Kirchenverfassung — erstere, soweit sie nach den Grundsätzen der evangelisch-protestantischen Kirche überhaupt zulässig sind.

Synoden.

§ 8. Verordnungen dieser Art (§. 7.) werden durch mündliche oder schriftliche Berathungen in Synoden vorbereitet.

Die Generalsynode besteht aus den Räthen des Konsistoriums, den Superintendenten, den Lokaladjunkten und einigen (von den Superintendenten und Lokaladjunkten jeder Ephorie aus den Gliedern derselben gewählten) Geistlichen des Herzogthums; den Vorsitz führt der Präsident des Konsistoriums. Specialsynoden werden gebildet durch den Superintendent jeder Ephorie, die Lokaladjunkten und einige Geistliche der Ephorie; — sie dienen, um, in den Fällen schriftlicher Verhandlung, die dann erforderten schriftlichen Gutachten nach den einzelnen Ephorien zu vermitteln und dem Konsistorium vorzulegen.

§. 9. Synoden versammeln sich nur mit Vorwissen und Genehmigung des Landesherrn, und auf Berufung des Konsistoriums. Die Kosten der Synoden werden, unter möglichster Beschränkung derselben, aus der Landeskasse bestritten.

§. 10. Soll ein Gegenstand der im §. 7. bezeichneten Art zur Gesetzgebung vorbereitet werden, so wird zuerst das Gutachten der Synode eingeholt, welches sich bei mündlichen Berathungen aus der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalsynode, und bei schriftlichen aus der Stimmenmehrheit der abstimmenden Mitglieder der Specialsynoden und des Konsistoriums ergibt.

Dasselbe wird dem Landesherrn vom Konsistorium vorgelegt, und von ihm, im Falle seines Einverständnisses, auch der Landschaft zum Anrath mitgetheilt. Erklärt sich die Synode und die Landschaft zustimmend für den Gesetzesentwurf, so kann das Gesetz erlassen werden; und ist bindend für alle Mitglieder der Landeskirche.

b) Durch das Konsistorium.

1. Im Allgemeinen.

§. 11. Die Befugnisse der Kirchengewalt, welche vom Konsistorium entweder unmittelbar auftragsweise verwaltet, oder zur landesherrlichen Entscheidung und Bestätigung vorbereitet werden, sind:

1) das Recht, die Lehrer und Diener der Kirchen und

Schulen zu berufen, sie in Ansehung ihrer Lehre und ihres Wandels zu beaufsichtigen und sie zu enturlauben; —

2) das Recht, die Mitglieder der Kirche zur Befolgung der Pflichten gegen die Kirche und die Schule anzuhalten; —

3) die Handhabung der bestehenden Vorschriften über den Gottesdienst und die Schuleinrichtungen; die Besorgung der Verlöbniß-, Ehe- und Begräbniß-Sachen; —

4) die Gerichtsbarkeit über Kirchen- und Schuldiener, und Kirchen- und Schulgüter, und deren Gerechtsame; —

5) das Recht, zur Erläuterung und Erneuerung der bestehenden organischen Gesetze Verordnungen zu erlassen, und

6) was sonst nach der bestehenden Kirchenverfassung dahin zu rechnen ist.

2) Zusammensetzung und Verpflichtung des Konsistoriums.

§. 12. Das Konsistorium besteht aus einigen geistlichen und einigen weltlichen Räthen; es ist der Landeskirche und dem an deren Spitze stehenden Landesherrn verantwortlich.

3) Einzelne Obliegenheiten.

a. Erhaltung der reinen Lehre des Evangeliums.

§. 13. Es wacht darüber, daß in Kirchen und Schulen die reine Lehre des Evangeliums verkündigt und dadurch Glaube, Liebe und ein frommer Wandel, insonderheit auch Gehorsam gegen die Obrigkeit und das bürgerliche Gesetz, erweckt und befördert werde; daß die Sacramente heilig geachtet und verwaltet; daß die Kirchenordnung zur Erbauung aufrecht erhalten und öffentliche Laster entfernt werden.

b. Beaufsichtigung der Schulen.

§. 14. Es beaufsichtigt die Schulen des Landes und sorgt dafür, daß kein Kind ohne gehörigen Unterricht im Worte Gottes und in nützlichen Kenntnissen verbleibe; daß nach den gesetzlichen Vorschriften kein unbefähigter Jüngling zur Universität abgehe; und es erhält sich in Kenntniß über die sich auf der Universität befindenden Landeskinder.

c. Wirksamkeit bei der Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Schullehrer.

§. 15. Es prüft die Kandidaten des Predigtamtes und die anzustellenden Prediger; und sorgt dafür, daß Niemand öffentlich oder in der Kirche lehre oder predige, oder die heiligen Sacramente reiche, ohne ordentlichen Beruf.

§. 16. Zu Predigerstellen in den Städten und auf dem Lande, welche nicht Patronatstellen sind, schlägt das Konsistorium dem Landesherrn zur Bestätigung vor. Ein vom Konsistorium nicht für tüchtig und würdig Befundener kann nicht vorgeschlagen und also auch nicht angestellt werden.

Uebrigens bleibt es den Kirchfahrtsgliedern, wie bisher, unbenommen, bei der Anstellung des ihnen zugedachten Predigers ihre Erklärung zu geben.

§. 17. In dem Falle, wenn eine Patronatstelle auf eine andere Weise als durch Versetzung des bisherigen Pfarrers auf eine unmittelbar vom Konsistorium abhängende Stelle erledigt wird, und der Patron einen nicht inländischen Kandidaten oder Geistlichen präsentirt, muß dieser beim Konsistorium über seine Studien und seinen sittlichen Wandel sich genügend ausweisen und dann durch eine Probepredigt und eine wohlzubestehende gründliche Prüfung, seine Kenntnisse und Amtsfähigkeit darlegen. — Das Konsistorium ist verpflichtet, jeden nicht genügend Befundenen zurückzuweisen. —

Niemand kann zu einer Patronatstelle vorgeschlagen werden, welcher in einem Lande Kandidat geworden ist, oder (im Fall er es noch nicht wurde) der in einem Lande geboren ist, in welchem hiesige Kandidaten nicht gesetzlich zu Patronatstellen gelangen können.

Für den Fall, daß ein Geistlicher von einer Patronatstelle auf eine Konsistorialstelle befördert werde, bewendet es wegen der Widerbesetzung seiner Stelle bei den dieserhalb bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 18. Die Versetzung der Geistlichen auf andere Stellen

und die Versetzung in den Ruhestand wird gleichmäßig vom Konsistorium vermittelt.

§. 19. Auch liegt ihm ob, die Untersuchung gegen Geistliche wegen ihrer Amtsführung oder ihres Lebenswandels. Unfreiwillige Entlassungen (Enturlaubungen) angestellter Geistlicher setzen ein richterliches Erkenntniß des Konsistoriums voraus, welches mit Entscheidungsgründen belegt ist, und nach gehöriger Vertheidigung des Angeschuldigten erfolgt.

§. 20. Gegen ein solches Erkenntniß kann innerhalb dreiwöchentlicher Nothfrist Vorstellung beim Landesherrn eingereicht werden. Sieht dieser sich auf erhaltenen Vortrag im Geheimenrathe und (bei bedenklichen Fällen) nach vernommenem Gutachten einer anderweiten Behörde veranlaßt, das Konsistorial-Erkenntniß zu bestätigen, so behält es bei demselben sein Bewenden.

§. 21. Findet der Landesherr Anstand dabei, so wird das Gutachten der Synode, — ohne Mitwirkung der Konsistorialräthe, und unter der Leitung des ältesten Special-Superintendenten — vermöge schriftlicher oder mündlicher Abstimmung, vernommen. Wenn dasselbe ebenfalls für die Entlassung stimmt, so wird diese vollzogen; stimmt es dagegen, so bleibt dem Landesherrn die Entscheidung vorbehalten.

§. 22. Geistliche, welche eines gemeinen peinlichen Vergehens angeschuldigt sind, werden vom Amt suspendirt und der weltlichen Behörde zur Untersuchung und Bestrafung übergeben. —

Wenn ein rechtskräftiges Erkenntniß sie zu einer entehrenden Strafe (Zuchthaus- oder Prangerstrafe) verurtheilt, so sind sie hierdurch ihrer geistlichen Stelle ohne Ruhegehalt verlustig. Wenn sie durch Ableistung eines Reinigungseides von der weltlichen Strafe frei kommen, oder ihnen eine an sich nicht entehrende Gefängnißstrafe zuerkannt wird, so sind die Akten nach rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse von der weltlichen Behörde dem Konsistorium zuzustellen, wel-

ches dann erwägt, inwiefern die verwirkte Beſcholtenheit des Rufes mit der Wirkſamkeit des Geiſtlichen vereinbarlich, und der Fall zu einer Entlaſſung des Geiſtlichen mit oder ohne Ruhegehalt (§. §. 19. 21.) auf dem Disciplinarwege geeignet ſey.

§. 23. Was von den Geiſtlichen geſagt iſt, gilt analog auch von den Schullehrern und den andern Kirchendienern, nur daß deren Anſtellung, Verſetzung und Entlaſſung theilweiſe nicht auf vorherige landesherrliche Zuſtimmung erfolgt.

§. 24. Doch bleibt auch ihnen in Fällen der unfreiwilligen Entlaſſung der Rekurs an den Landesherrn frei.

d. General-Viſitationen.

§. 25. Das Konſiſtorium hat dafür zu ſorgen, daß im ganzen Lande die Kirchen und Schulen mittelſt General-Viſitationen nach einer regelmäßigen Reihefolge unterſucht, die Ergebniſſe niedergeſchrieben, und die dabei von dem abgeordneten geiſtlichen Konſiſtorialrathe wahrgenommenen oder von dem Ortsgeiſtlichen, dem Schullehrer oder der Gemeinde angezeigten Mängel abgeſtellt, und der Erfolg einer jeden General-Viſitation dem Landesherrn angezeigt werde.

e. Erhaltung der Moralität.

§. 26. Es führt die Aufſicht darüber, daß die Unterthanen ſich eines gottesfürchtigen Lebenswandels befleißigen, und daß die Heilmittel der Religion gehörig benutzt werden; es hindert, nach den beſtehenden Einrichtungen, den Druck und Verkauf von Schriften, die der Religioſität und den guten Sitten nachtheilig werden.

f. Berathung mit den Synoden.

§. 27. Die ſchriftliche oder mündliche Berathung mit den Synodalgliedern bleibt auch für andere als die §. 7 bezeichneten Fälle der kirchlichen Geſetzgebung und Verwaltung vorbehalten.

Vom Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen.

§. 28. Das Stiftungsvermögen (die Dotation) der Kirchen und Schulen kann, ſo lange ſie beſtehen, im Werth

und Ertrag nie willkührlich gemindert oder eingezogen werden. Es genießt die Rechte Minderjähriger. Das Vermögen eingegangener Kirchen und Schulen darf nur wieder zu gleichen Zwecken verwendet werden.

§. 29. Besitzt eine Kirche oder Schule nicht genug Einnahme, um die ihr obliegenden Ausgaben zu bestreiten, so ist zuvörderst die Kirchfahrt (Parochie) oder Schulgemeinde gehalten, das Fehlende zu ergänzen. Bei nachgewiesener Mittellosigkeit der Kirch- oder Schulgemeinde tritt in dringenden Fällen der Staat (wo nöthig durch Vermittelung einer landschaftlichen Verwilligung) aushülflich ein.

§. 30. Die erforderlichen Umlagen und Leistungen für Zwecke der Kirchen- und Schularärarien, für geistliche und Schulgebäude und dergleichen, unter die Mitglieder der Kirchfahrt oder Schulgemeinde, werden unter Genehmigung des Konsistoriums angeordnet und Streitigkeiten darüber nach den §. 103 des Grundgesetzes aufgestellten Grundsätzen entschieden. Das Konsistorium hat die Oberaufsicht auf das Bauwesen in den Kirchengemeinden und auf das Rechnungswesen derselben.

§. 31. Liegende Gründe oder Gerechtsame einer Kirche und Schule können nur mit Zustimmung des Konsistoriums und des Landesherrn veräußert, nie aber in Erbpacht gegeben werden.

§. 32. Milde Stiftungen stehen, wo nicht ein Anderes verordnet ist, unter dem Konsistorium und genießen den besondern Staatsschutz.

§. 33. Kirchen, Schulen und fromme Stiftungen können liegende Gründe von bedeutendem Werthe und dingliche Gerechtigkeiten nicht ohne Vorwissen des Landesherrn erwerben, wohl aber Vermächtnisse und Schenkungen ohne solches, wenn sie frei sind von lästigen Bedingungen, annehmen.

Doch hat das Konsistorium auch im letztern Falle den Landesherrn mit dem Namen der mildthätigen Geber bekannt zu machen.

§. 34. Die Zinsen frommer Stiftungen dürfen keine anderweite Bestimmung erhalten. Nur wenn veränderte Zeitumstände, im Sinne des Stifters eine anders gestaltete Verwendung räthlich machen, kann eine solche — aber auch dann nur mit Zustimmung der betheiligten Kuratoren, Kollatoren, Patronen und Gemeinden, eintreten.

Siebentes Kapitel.

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Die Verfassungsurkunde für das genannte Fürstenthum [1]) enthält hierüber die nachstehenden Bestimmungen:

§. 1. Die geistliche Gewalt darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre nicht gehemmt werden, als in so weit das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht des Landesfürsten eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Landesherrn verkündet und vollzogen werden dürfen.

§. 2. Zu erledigten Kirchenstellen können nur diejenigen gelangen, welche die staatsgesetzliche und kirchliche Befähigung ausweisen.

Die Ausübung der Patronatrechte ist an diese Vorschriften gebunden, und untersteht der landesherrlichen Bestätigung. Die vorgesetzten Behörden werden zuvor mit ihrem Antrage hierüber gehört werden.

§. 3. Die Geistlichen sind in Ansehung ihrer rein bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit untergeben.

§. 4. Die Beschwerden über Mißbrauch der Amtsbefugnisse der Geistlichkeit können bei der weltlichen Behörde angebracht werden, welche sich darüber mit der Kirchenstelle benehmen wird. Dagegen gewährt der Staat den Geistlichen jede zu ihren Amtsverrichtungen erforderliche gesetzliche Unterstützung.

---

1) Verfassungs Urkunde §. 33 — §. 40.

§. 5. Der katholischen Kirche im Fürstenthume wird ein Kirchenfond zur Bestreitung ihrer nothwendigen Auslagen für kirchliche Anstalten ausgeschieden werden.

§. 6. Das Kirchengut und das Vermögen der Stiftungen für Religions-Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten kann unter keinem Vorwande und keiner Bedingung eingezogen werden. Ueber die Verwaltung soll die Gesetzgebung verfügen.

§. 7. Das gesammte Vermögen der Kirche und der Stiftungen wird genau nach den Anordnungen der Stiftungsbriefe und in deren Ermangelung nach ihren ursprünglichen Zwecken verwaltet werden. Nur in dem Falle, wenn der Zweck nicht mehr erreicht werden kann, ist mit Zustimmung der Betheiligten, und in sofern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, oder gar keine Betheiligten mehr vorhanden sind, mit Einwilligung der Landstände die Verwendung zu ähnlichen Zwecken gestattet.

§. 8. Für die Unterrichtsanstalten und den Unterhalt der öffentlichen Lehrer wird zweckmäßig gesorgt werden.

Neunter Abschnitt.

Von den Gemeinden.

Erstes Kapitel.

Königreich Sachsen.

Nachdem im Königreich Sachsen im Jahre **1832** bereits eine Städteordnung erlassen worden war, zu welcher am **13.** September **1833** im **17.** Stück der Gesetzesammlung noch ein Nachtrag erschien, wurden den Ständen auf dem Landtage von **1833** Entwürfe zu einer Landgemeindeordnung und zu einem Gesetze, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Amts- und Patrimonialstädte, zur Be-

rathung übergeben. Bis jetzt aber ist solche noch nicht als Gesetz erschienen.

Zweites Kapitel.

Königreich Hannover.

Das Grundgesetz für dieses Königreich [1]) enthält hierüber die nachstehenden Bestimmungen:

§. 1. Jeder Landeseinwohner muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde oder einem Verbande mehrerer Gemeinden des Königreichs angehören und zu deren Lasten, bis auf die unten vorbehaltenen persönlichen Ausnahmen, verhältnißmäßig beitragen. Nicht minder soll jedes Gut, Haus oder Grundstück einer Gemeinde zugerechnet werden.

§. 2. Exemtionen von Gemeindelasten sollen nicht ferner Statt finden. Rechtlich bestehende Exemtionen können gegen vorgängig auszumittelnde Entschädigung aufgehoben werden.

Gleichzeitig mit Aufhebung der Exemtionen ist auch die derselben entsprechende Regulirung des Gemeindewesens in den betreffenden Gemeinden vorzunehmen. Bei Ausmittelung der Entschädigung soll zu Gunsten der zu deren Leistung Verpflichteten auf die Beschaffenheit und den Zweck der zu übernehmenden Last, sowie auf deren in neuerer Zeit durch polizeiliche Einrichtungen etwa eingetretene Vermehrung billige Rücksicht genommen werden. Auch sind dabei die von dem Befreiten zu Gunsten der Gemeinde getragenen Lasten nebst den in Rücksicht auf eine getragene Last von den dazu Verpflichteten genossenen Vortheilen zur Ausgleichung zu bringen. Die zu weiterer Ausbildung dieser Vorschriften erforderlichen Bestimmungen über die Grundsätze und das Maß der Entschädigung, sowie über diejenigen Verhältnisse, bei welchen ausnahmsweise eine Exemtion auch ohne Entschädigung abgestellt werden kann, bleiben der pro-

1) Grundgesetz rc. §. 42 — §. 56.

vinziellen Gesetzgebung vorbehalten. Ingleichen sollen diejenigen Fälle, in denen ein persönliches Recht auf Befreiung von Gemeindelasten aufrecht zu erhalten seyn möchte, gesetzlich bestimmt werden.

§. 3. Die Bildung neuer Gemeindeverbände, sowie die Zusammenlegung oder Abänderung bestehender, kann, nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten, unter steter Berücksichtigung ihrer besondern Interessen und der Provinzialverhältnisse erfolgen.

§. 4. Die bisher keiner Gemeinde angehörigen Domainen, Güter und Besitzungen sollen auf eine den Provinzial- und Localverhältnissen angemessene Weise in einen bereits vorhandenen oder neu zu bildenden Gemeindeverband eingeschlossen werden.

Bis ein solcher Anschluß erfolgt ist, wird in deren Beziehungen zu den Gemeinden, durch vorstehende Bestimmung nichts verändert.

Insofern Lage und Verhältnisse die Vereinigung einer Domaine oder eines Guts mit einer Gemeine nicht angemessen erscheinen lassen, kann eine solche Domaine oder ein solches Gut eine abgesonderte Gemeinde bilden.

§. 5. Die Art und Weise, wie die in einen Gemeindeverband eintretenden Grundbesitzer an den Gemeindeangelegenheiten Theil zu nehmen und zu den Gemeindelasten beizutragen haben, sowie die vorgängige angemessene Entschädigung der von solchen Lasten bisher rechtlich befreit Gewesenen, soll durch gütliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden und den neu Eintretenden, unter Leitung der Regierungsbehörde oder der von ihr zu ernennenden Commissarien, in Ermangelnng einer solchen Uebereinkunft aber, unter Berücksichtigung der gegenseitigen Verhältnisse nach folgenden Grundsätzen festgesetzt werden:

1) Die Vereinigung soll sich allein auf die öffentlichen, nicht aber auf die privatrechtlichen Verhältnisse der Gemeinde beziehen, sofern nicht von beiden Theilen eine

Vereinigung auch in der letztern Rücksicht gewünscht wird.

2) Das Beitragsverhältniß der Eintretenden zu den Gemeindelasten, soll nach Maßgabe des, den Eintretenden zu Statten kommenden Antheils an den diesen Lasten zum Grunde liegenden Zwecken festgestellt werden.

Die Naturalleistungen der neu Eintretenden können mit Geld reluirt werden, mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist, und der Lasten, welche von den Eintretenden schon vorher in natura zu leisten waren.

Liegen den Eintretenden Lasten ob, welche zum Nutzen der Gemeinden gereichen, in welche sie eintreten, so ist rücksichtlich solcher Lasten eine Ausgleichung zu bewirken.

3) Den Eintretenden soll ein der Concurrenz zu den Lasten der Gemeinden, ihrem Interesse an den Gemeindeangelegenheiten, und ihren Verhältnissen zu anderen Mitgliedern der Gemeinden entsprechendes Stimmrecht beigelegt werden. Auch sollen die Besitzer ganzer Güter befugt seyn, solches durch Bevollmächtigte auszuüben.

§. 6. Die Aufnahme neuer Mitglieder in eine Gemeinde, welche nicht aus einem in den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen bestimmten Grunde ein Recht darauf haben, so wie die Zulassung neuer An- und Abbauer, hängt, unter Vorbehalt des Rekurses an die vorgesetzte Regierungsbehörde, von der Gemeinde, in welche sie eintreten sollen, ab.

§. 7. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten, so wie der Corporationen darf nie als Staatsvermögen behandelt oder zu den Staatseinnahmen geschlagen werden, so wie auch ihre Verbindlichkeiten den Staat nicht verpflichten.

§. 8. Keine Gemeinde kann mit Leistungen oder Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht durch Gesetze oder andere Rechtstitel verbunden ist. Dasselbe gilt von mehreren in einem Verbande stehenden Gemeinden.

§. 9. Ausgaben und Lasten, welche für die Zwecke und Bedürfnisse von Gemeinden oder Verbänden mehrerer Gemeinden erforderlich sind, müssen von den Mitgliedern der Gemeinden oder Verbände verhältnißmäßig getragen werden, und sollen daher, wenn Einzelne zur Bestreitung einer solchen Ausgabe oder Last nach besonderen Rechtsverhältnissen bisher allein oder vorzugsweise verbunden waren, auf deren Antrag, insoweit die Verhältnisse nach dem Urtheile der vorgesetzten Regierungsbehörde solches gestatten, gegen eine von ihnen zu leistende angemessene Entschädigung abgenommen oder bei Uebernahme anderer Gemeindelasten angerechnet werden.

§. 10. Die Oberaufsicht der Regierungsbehörde auf die Vermögensverwaltung aller Gemeinden, so wie auf die Vertheilung und Verwendung der Gemeindeabgaben darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten, dessen Einkünfte ihrer Bestimmung gemäß verwandt und bei Anordnung und Vertheilung der Gemeindeabgaben angemessene, auch die Rechte der übrigen Landeseinwohner und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grundsätze befolgt werden. Auch steht der Regierungsbehörde die Entscheidung von Beschwerden zu, die gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden möchten.

§. 11. Den städtischen Obrigkeiten und deren Mitgliedern, wie auch den Beamten der Landgemeinden, liegt außer der Verwaltung der Gemeindesachen, auch die Besorgung der ihnen durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen, oder von den höheren Behörden übertragenen Landesangelegenheiten in ihrer Gemeinde ob.

§. 12. Die Verfassung und Verwaltung in den Städten des Königreichs soll nach vorgängiger Verhandlung mit denselben durch öffentlich bekannt zu machende, vom Könige oder dessen Stellvertreter zu vollziehende Urkunden geordnet werden.

Bei diesen Urkunden sollen folgende Grundsätze zur Anwendung kommen:

1) Die Bürgerschaften ernennen durch freie Wahl ihre Vertreter, welche nicht auf Lebenszeit gewählt werden können.

Die Städte haben das Recht, ihre Magistrate und übrigen Gemeindebeamten selbst zu wählen. An den Wahlen nehmen die Bürgerschaften, mit den Magistraten, erstere durch ihre Vertreter Theil.

2) Die höhere Bestätigung ist nur bei den Wahlen der stimmführenden Mitglieder des Magistrats und des Stadtgerichts erforderlich.

3) Die Vertreter der Bürgerschaften nehmen Theil an den Angelegenheiten, welche das Gemeinwesen der Stadt, deren Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, namentlich auch an der Veranlagung und Vertheilung der Communalabgaben, Lasten und Leistungen.

4) Die Verwaltung des städtischen Vermögens und die Rechnungsablage über dieselbe ist ihrer Controle unterworfen.

5) Gemeinschaftliche Beschlüsse des Magistrats und der Vertreter der Bürgerschaft über die Verwendung der laufenden Einnahme des Gemeindevermögens bedürfen der höhern Genehmigung nicht; jedoch hat der Magistrat zu Anfang eines jeden Rechnungsjahrs einen von den Vertretern der Bürgerschaft genehmigten Haushaltsplan, so wie nach Ablauf des Rechnungsjahrs einen Auszug der von den Vertretern der Bürgerschaft abgenommenen städtischen Rechnungen der Bürgerschaft bekannt zu machen, und der die Oberaufsicht führenden Regierungsbehörde einzusenden, welche die Vorlegung der vollständigen Rechnungen verfügen kann.

6) Der Magistrat ist in allen städtischen Gemeindeangelegenheiten die einzige ausführende und verwaltende Behörde; inzwischen hat, was die Ausübung der Polizei betrifft, die Regierung das Recht, unter den Mitgliedern des Magistrats die Person zu bezeichnen, welche die städtische Polizei zu besorgen hat, auch wo beson-

dere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anzuordnen.

Das Armenwesen kann nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse einer eigenen Verwaltung übertragen werden.

Es soll jedoch in den Fällen, wo die Verwaltung der Polizei nicht dem gesammten Magistrate verbleibt oder übertragen wird, der Geschäftskreis der städtischen Polizei in den einzelnen Städten durch Verhandlung mit denselben genau festgestellt, und dabei der Grundsatz befolgt werden, daß dem Magistrate die Besorgung alles desjenigen verbleibt, was die Gewerbsverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten, so wie der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.

Schon bestehende Verfassungsurkunden einzelner Städte, welche den Befugnissen der Bürgerschaft, ihrer Vertreter und Obrigkeit engere Grenzen setzen, sollen revidirt und unter Berücksichtigung der Localverhältnisse, so wie unter Zuziehung von Vertretern der Bürgerschaft mit den vorstehenden allgemeinen Grundsätzen in Uebereinstimmung gebracht werden.

Diese Grundsätze finden auch auf die Verfassung der Flecken unter den, durch die Verhältnisse gebotenen Beschränkungen und Ausnahmen ihre Anwendung.

§. 13. Den Landgemeinden steht unter obrigkeitlicher Aufsicht (vergl. §. 10) die eigene Verwaltung ihres Vermögens, die Regulirung ihrer übrigen innern Gemeindeverhältnisse und der ihnen obliegenden Gemeindeabgaben und Leistungen, so wie eine Theilnahme an der Handhabung ihrer Flur- und Feldmarkspolizei zu.

Das Recht der Wahl ihrer Vertreter steht den Gemeinden jederzeit zu, jedoch sind selbige nicht auf Lebenszeit zu wählen.

Auch sollen die Landgemeinden in der Regel das Recht haben, ihre Gemeindebeamte, unter Vorbehalt obrigkeitlicher Bestätigung zu wählen. Ausnahmen von dieser Regel kön-

nen sowohl auf den Grund bestehender Berechtigungen als besonderer Verhältnisse in den Gemeinden stattfinden.

§. 14. In den Fällen, wo Ausgaben verfassungsmäßig von einem Verbande mehrerer Gemeinden gemeinschaftlich getragen und aufgebracht werden müssen, sollen zur Prüfung der Ausgaben selbst, so wie zur Feststellung der Repartition derselben gewählte, oder sonst berechtigte Mitglieder des Verbandes zugezogen, und diesen demnächst auch über die Aufbringung und Verwendung Rechnung abgelegt werden. Die nähere Einrichtung dieser Verbände soll nach Verschiedenheit der Provinzen gesetzlich regulirt werden.

§. 15. Die in verschiedenen Provinzen des Königreiches bestehenden ritterschaftlichen Corporationen behalten ihre statutenmäßigen Rechte, sofern letztere nicht durch das gegenwärtige Grundgesetz aufgehoben werden.

Namentlich bleibt ihnen die Befugniß, provinzielle Vereine, behuf Erhaltung ihrer Güter zu errichten.

Drittes Kapitel.

Königreich Würtemberg.

Mit Beziehung auf das dritte Kapitel des neunten Abschnitts (Theil II. S. 629—631) muß hier noch nachträglich bemerkt werden, daß

1) unterm 1. März 1822 ein Verwaltungsedict für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen und

2) unterm 15. April 1828 ein Gesetz über das Gemeindebürger- und Beisitzrecht (eine Gemeindeordnung) erschienen ist.

Da jedoch in dieses Werk die Bestimmungen der Gemeindeordnungen nur in so weit aufgenommen werden, als sie in den Verfassungen selbst enthalten sind, so muß man sich hier auf das Anführen obiger Gesetze beschränken.

Viertes Kapitel.

Großherzogthum Baden.

Das Großherzogthum Baden, welches, wie im Theil II. der Verfassungsgesetze (Seite 631) bemerkt wurde, lange Zeit eine

konstitutionelle, dem Zeitgeist angemessene, Gemeindeordnung entbehrt hatte, hat dieselbe auf dem Landtag von 1831 endlich erhalten. Das deßfallsige Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden ist eben so wie das Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts vom 31. December 1831. Aus dem in dem vorhergehenden Kapitel angeführten Grunde kann übrigens der Inhalt dieser Gesetze hier eine Stelle nicht finden.

Fünftes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen.

Die Verfassungs-Urkunde des Kurfürstenthums Hessen enthält hierüber folgende Bestimmungen [1]);

§. 1. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden sollen in einer besondern Städte- und Gemeindeordnung alsbald festgesetzt und darin die freie Wahl ihrer Vorstände und Vertreter, die selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens und der örtlichen Einrichtungen, unter Mitaufsicht ihrer besonders erwählten Ausschüsse, die Bewirkung der Aufnahme in den Gemeindeverband und die Befugniß zur Bestellung der Gemeindediener zum Grunde gelegt, auch die Art der oberen Aufsicht der Staatsbehörden näher bestimmt werden.

§. 2. Keine Gemeinde kann mit Leistungen oder Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht nach allgemeinen Gesetzen oder anderen besonderen Rechtsverhältnissen verbunden ist. Dasselbe gilt von mehreren in einem Verbande stehenden Gemeinden.

§. 3. Alle Lasten, welche nicht die örtlichen Bedürfnisse der Gemeinden oder deren Verbände, sondern die Erfüllung allgemeiner Verbindlichkeiten des Landes oder einzelner Theile desselben erheischen, müssen, insoweit nicht bestehende Rechtsverhältnisse eine Ausnahme begründen, auch von dem gesammten Lande oder dem betreffenden Landestheile getragen werden.

1) Kurhess. Verfassungsurkunde §. 42 — §. 48.

§. 4. Sämmtliche Vorstände, sowie die übrigen Beamten der Gemeinden und deren Verbände sind, gleich den Staatsdienern auf Festhaltung der Landesverfassung und insbesondere auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden zu verpflichten.

§. 5. Das Verhältniß der Rittergüter und der ehemals adeligen geschlossenen Freigüter zu den Gemeinden, zu welchen sie in polizeilichen und anderen bestimmten Beziehungen gehören sollen, wird in der Gemeindeordnung [2]) auf eine zweckmäßige und den bisherigen Rechtsverhältnissen entsprechende Weise festgestellt werden.

§. 6. Für die Berathung und Vorbereitung der Verwaltungsmaßregeln, welche nur das Beste eines einzelnen Bezirks zum Gegenstande haben, so wie für eine angemessene Mitaufsicht auf die zweckdienliche und die Kräfte der Unterthanen thunlichst schonende Ausführung der in jeder Beziehung durch allgemeine Gesetze oder durch besondere Anordnungen der Staatsbehörden getroffenen wichtigeren Einrichtungen, sollen Bezirksärthe mittelst geeigneter Wahl gebildet werden. Die deßhalb erforderlichen näheren Vorschriften sind durch ein Gesetz zu erlassen.

§. 7. Gemeinden und Körperschaften bedürfen zu einer Klage gegen den Staatsanwalt [3]) zwar nicht die Ermächtigung einer Verwaltungsbehörde; indessen soll derjenigen Behörde, welcher die obere Aufsicht auf die Verwaltung des Gemeinde oder Körperschaftsvermögens zusteht, mit Ausnahme einiger Fälle (z. B. wegen des jüngsten Besitzes) sechs Wochen vor Anstellung der Klage Anzeige geschehen, um etwa einen vorgängigen Versuch der Güte einleiten zu können.

---

2) Es ist dieselbe noch nicht erschienen.

3) Die Verhältnisse der Staatsanwälte, als Vertreter des Staats und der Landesherrschaft in den streitigen Rechtssachen, werden durch ein Gesetz näher festgestellt werden.

§. 124 der Kurhess. Verf.-Urk. Das in dieser Beziehung erschienene Gesetz vom 11. Juli 1832 steht in der Nr. 23 der Kurhess. Gesetzsammlung vom Jahr 1832.

Sechstes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig.

Die neue Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig enthält über die Gemeindeverhältnisse folgende Bestimmungen:

§. 1. a. Gemeindebezirke.

Jedes Grundstück im Lande muß einem bestimmten Gemeindebezirke angehören.

Die Landesregierung wird diese Gemeindebezirke, so weit sie noch zweifelhaft sind, durch Verordnungen bestimmen.

§. 2. b. Gemeindegenossen.

Jeder Landeseinwohner muß einer bestimmten Gemeinde angehören, und zwar derjenigen, in welcher er den gesetzlichen Bestimmungen zufolge seinen Wohnsitz hat.

§ 3. c. Markgenossen.

Grundbesitzer, welche das Recht des Wohnsitzes in der Gemeinde nicht erlangt haben, genießen wegen ihres Besitzthums denselben Schutz, welcher den Einwohnern gewährt wird, sie sind aber auch, wie diese, zu den auf den Grundstücken haftenden Lasten verpflichtet.

§. 4. d. Bildung neuer Gemeinden.

Keine Gemeinde kann sich bilden ohne Genehmigung der Landesregierung, und ohne diese darf eine Gemeinde weder ihren Gemeindeverband durch Aufnahme anderer Gemeinden erweitern, noch durch Bildung neuer und besonderer Gemeinden verändern, noch ihre rechtlich bestehende Gemeindeverfassung eigenmächtig umgestalten.

§. 5. e. Vermögensverhältnisse.

1) In Beziehung zum Staate. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinnahmen vereinigt werden.

§. 6. Fortsetzung.

Die Gemeinden haben ihr Vermögen durch ihre Behörden selbstständig zu verwalten. Die Oberaufsicht der Re-

gierungsbehörden erstreckt sich nur darauf, daß die Verwaltung überhaupt den bestehenden Gesetzen gemäß geschehe, daß insbesondere das Gemeindevermögen erhalten, das Einkommen davon zu Gemeindezwecken verwandt, und daß bei der Vertheilung der Gemeindeabgaben nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren werde.

Der Regierungsbehörde steht die Entscheidung auf die Beschwerden zu, welche gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden.

§. 7. 2) Mehrerer Gemeinden. In den Ortschaften, welche aus verschiedenen Gemeinden zusammengesetzt sind, bleibt die Verwaltung des einer jeden derselben besonders zustehenden Vermögens und der Gerechtsame getrennt, es sey denn, daß das Gegentheil durch ordnungsmäßig gefaßte Beschlüsse der betheiligten Gemeinden festgestellt würde.

§. 8. 3) Einzelner Gemeindemitglieder. Durch die mit dem Wohnsitzrechte verbundene Aufnahme in die Gemeinde allein werden keine Anrechte an den Gemeindegütern gewonnen, deren Mitbenutzung an den Besitz gewisser Grundstücke in der Gemeinde geknüpft ist, auch nicht an den Gütern, welche gewissen Genossenschaften gehören.

§. 9. f. Gemeindelasten.

1) Allgemeine Pflicht dazu. Von den verfassungsmäßig der Gemeinde oder mehreren im Verbande stehenden Gemeinden aufgelegten Gemeindelasten und Leistungen kann kein Mitglied der Gemeinde oder des Verbandes, so wie auch kein in derselben belegenes Grundstück anders, als aus gesetzlichen Gründen befreit werden.

§. 10. 2) Deren rechtliche Begründung. Keine Gemeinde kann mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht nach allgemeinen Gesetzen oder besonderen Rechtsverhältnissen verbunden ist. Dasselbe findet auch auf mehrere im Verbande stehende Gemeinden Anwendung.

§. 11. 3) Entschädigung wegen allgemeiner Lasten. Alle Lasten, welche nicht durch die örtlichen Bedürfnisse der Gemeinden oder eines Verbandes von Gemeinden, sondern

durch die Erfüllung allgemeiner Verbindlichkeiten des Landes oder einzelner Theile desselben herbeigeführt werden, z. B. Einquartierungen und Kriegsfuhren, müssen, in so weit nicht besondere Rechtsverhältnisse eine Ausnahme begründen, von dem gesammten Lande oder dem betreffenden Landestheile in dem Maaße getragen werden, daß diejenigen, welchen die Last wirklich aufgelegt ist, Entschädigung erhalten.

§. 12. g. Gemeindebeamten.

Sämmtliche Vorstände, so wie die übrigen Beamten der Gemeinden, sind auf Festhaltung der Landesverfassung und Wahrnehmung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden zu verpflichten.

Besondere Bestimmungen.

1) Für die städtischen Gemeinden.

§. 13. a. Allgemeine Rechte. Die Bürgerschaft in den Städten und denjenigen Flecken, welchen eine städtische Verwaltung zugestanden ist, soll berechtigt seyn:

1) durch eine doppelte Wahlhandlung ihre Vertreter zu wählen;
2) durch diese Vertreter und die stimmführenden Mitglieder des Magistrats die Beamten der Stadtverwaltung frei zu wählen, und zwar in dem Maaße, daß nur die stimmführenden Mitglieder des Magistrats der Landesfürstlichen Bestätigung bedürfen;
3) durch diese Vertreter bei der Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten, insbesondere bei allen denen, welche das Vermögen, die Rechte und Verbindlichkeiten, so wie die Bewilligung der von der Gemeinde zu tragenden Lasten und Leistungen zum Gegenstande haben, mitzuwirken.

§. 14. b. Städteordnungen. Auf den Grund der Bestimmungen dieses Kapitels sollen die Rechtsverhältnisse der städtischen Gemeinden und deren Beamten durch die allgemeine Städteordnung und die jeder einzelnen städtischen Gemeinde durch ein besonderes Statut näher und ausführlicher festgesetzt werden.

2) Für die Landgemeinden.

§. 15. a. Ortsvorsteher und Ortsgeschworne. Den Landgemeinden steht das Recht zu, ihre Ortsvorsteher, unter Vorbehalt der Bestätigung von Seiten der Regierungsbehörde, zu wählen. Gleichfalls haben sie das Recht, ihre Ortsgeschworenen selbst zu wählen, und durch diese alle Gemeindeangelegenheiten mit zu berathen, insofern nicht bei wichtigen Gegenständen den Rath der versammelten Gemeinde zu vernehmen, erforderlich erachtet würde.

Diesen Grundsätzen gemäß sollen die Verhältnisse der Landgemeinden durch eine Gemeindeordnung festgestellt und in dieser über die Wahl des Ortsvorstehers und der Ortsgeschwornen das Nähere bestimmt werden.

§. 16. b. Neue Anbauer. Neue Anbauer sollen nicht ohne vorgängige Vernehmung der Landgemeinde, und im Falle eines Widerspruchs, nicht ohne vorgängige Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die vorgebrachten Gründe, zugelassen werden.

Siebentes Kapitel.

Herzogthum Sachsen Meiningen und Hildburghausen.

Das Grundgesetz [1]) enthält hierüber die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 1. Das Band der Ortsgemeinden umfaßt alle Landesunterthanen, und es kann in Zukunft Niemand Staatsbürger seyn, ohne zugleich auf eine oder die andere Weise im Gemeindeverbande zu stehen. Das Nähere hierüber wird durch die Gemeindeordnung [2]) bestimmt.

§. 2. Die Ortsgemeinden haben das Recht der Persönlichkeit und der geordneten Gesellschaften. Sie können Eigenthum erwerben, Beamte und Vorsteher bestellen, Be-

1) Herz. S. M. Grundgesetz Art. 19—28 in dem Herz. S. M. Regierungs- und Intelligenzblatt für d. J. 1829 Nro. 39.

2) Eine solche ist noch nicht erschienen.

schlüsse mit Verbindlichkeit für die nicht einwilligenden und künftigen Mitglieder machen, auch Rechte erlangen, welche von ihren einzelnen Mitgliedern zu deren besonderem Vortheil ausgeübt werden.

§. 3. Sie haben dagegen auch die Pflicht, für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den ihnen zugewiesenen Gegenständen aus eigenen Kräften zu sorgen, namentlich ihre Vicinalwege und ihre Brücken zu unterhalten und ihre Armen zu verpflegen, alles nach Maaßgabe der darüber weiter ergehenden Verordnungen.

§. 4. Die Gemeinden genießen die Rechte der Minderjährigen in Beziehung auf ihre Rechte und ihr Vermögen, als Gesammtheit.

Sie stehen unter der Aufsicht und besonderen Fürsorge des Staates. Keines ihrer Mitglieder kann der Gesammtheit durch seine einseitigen Handlungen Gerechtsame vergeben oder dadurch besondere Befreiungen gegen die Gesammtheit erwerben.

§. 5. Einzelnen Klassen der Gemeindeglieder kommt die Befugniß der gemeinschaftlichen Wahrnehmung ihrer Rechte zu, und sie können die übrigen Rechte der moralischen Personen durch Verwilligung des Staats erlangen.

§. 6. Die Gemeinden eines Amts bilden eine Amtsgemeinde zur gemeinschaftlichen Besorgung der dazu bestimmten Angelegenheiten. Hierüber, so wie über die innere Verfassung der Gemeinden überhaupt, wird die Gemeindeordnung das Nähere besagen.

§. 7. In einer gleichen Gemeindeverbindung stehen die Kirchspielsgemeinden mit der gemeinschaftlichen subsidiären Verbindlichkeit, die Schulen, Kirchen und Pfarreien zu unterhalten, sowohl was die Unterhaltung der Geistlichen und Schullehrer, als auch die Gebäude betrifft, in so fern die eigene Dotation der Kirchen und Schulen nicht ausreicht.

§. 8. Das Vermögen der Gemeinden, sowohl Kämmereivermögen, welches der Gesammtheit zur Bestreitung der Gemeindeausgaben, als das Bürgervermögen (Nachbar- und

Gemeinderecht), dessen Genuß den einzelnen Mitgliedern zusteht, genießt gegen den Staat privatrechtliche Sicherheit, und kann, so lange die Gemeinde besteht, einseitig zum unmittelbaren Staatsgut nicht gezogen werden. Zugleich stehet dasselbe aber unter der Aufsicht des Staats, so daß dessen Benutzung zum wahren Wohl der Gemeinheit geordnet werden kann. Die Ausgabe- und Einnahmeanschläge der Gemeinden müssen von der Staatsregierung resp. durch die kompetenten Unterbehörden genehmigt werden.

§. 9. In wie fern andern Klassen der Einwohner, welche durch ein gemeinschaftliches Interesse mit einander verbunden sind, außer der gemeinschaftlichen Vertretung in Prozessen, korporative Rechte, welche sie dermalen nicht schon besitzen, annoch beizulegen sind, bleibt besondern Verordnungen vorbehalten.

§. 10. Es ist zwar den Unterthanen nicht verwehrt, zu Zwecken, welche an sich nicht gesetzwidrig sind, Gesellschaften zu stiften; allein das Recht der Persönlichkeit, die Fähigkeit, auf den Namen der Gesellschaft Grundeigenthum zu erwerben, Beamte zu bestellen, ein Siegel zu führen, erlangen sie nur durch die Bewilligung des Staats.

Achtes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg [1]) enthält hierüber die nachstehenden Bestimmungen:

Ortsgemeinden.

Bildung derselben durch Gemeindebürger und Nachbarn.

§. 1. Die wichtigsten Korporationen im Staate sind die Ortsgemeinden, indem sie durch Zusammenwirken und Zusammenleben nach gesetzlicher Ordnung, die Beförderung der allgemeinen sowohl, als besondern Wohlfahrt in ihrem gesellschaftlichen Bereich bezwecken. Sie bilden hierinnen die Grundlage des ganzen Staatsverbandes.

---

1) H. S. A. Grundgesetz §. 100 — §. 127.

Mit Ausnahme der Staatsbeamten, Kirchen- und Schuldiener — (wegen deren Verhältnisse, so wie wegen der Verhältnisse der Rittergutsbesitzer zu den Ortsgemeinden das Nöthige ergehen wird) — kann im Herzogthum Altenburg Niemand das Staatsbürgerrecht ausüben, oder die vollen Rechte der Landesunterthanschaft sich aneignen, der nicht als Bürger oder Nachbar einer inländischen Gemeinde angehört. Insbesondere sind Aerzte, Anwälte, Notare und andere im nicht unmittelbaren Staatsdienst stehende Personen als Mitglieder des Gemeindeverbands ihres Wohnortes anzusehen.

§. 2. Die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde bestehen aus drei Klassen:

a) der Klasse der Gemeindebürger (volles Bürger- oder Nachbarrecht, §. 3 — 6);
b) der Klasse der Ausmärker (Forenser im engern Sinn) und Handwerksbürger (§. 7, 8) und
c) der Klasse der Schutzverwandten (§. 9).

1. Volles Nachbarrecht.

§. 3. Das Gemeinde- oder Ortsbürgerrecht (volle Nachbarrecht) umfaßt die Theilnahme an allen Befugnissen, welche der Gemeinde als solcher zustehen, sowohl an Privatrechten, als an politischen und Ehrenrechten und zwar:

a) Genuß des Gemeindeschutzes und, wo ein gemeinsamer Ortsgerichtsstand besteht, Anspruch daran;
b) Recht zu Betreibung eines freien oder zünftigen Gewerbes;
c) Befugniß zum unbedingten Erwerb vom Grundbesitz im Ort und in der dazu gehörigen Flur;
d) Theilnahme an den Gemeindegütern, Statuten, Concessionen und milden Stiftungen;
e) Antheil an der passiven und activen Vertretung in der Gemeinde;
f) Anwartschaft auf Gemeindeämter und
g) Anspruch auf gesetzmäßige Unterstützung von der Gemeinde im Falle der Hülfsbedürftigkeit.

§. 4. Gegenüber verpflichtet das Ortsbürgerrecht (Nachbarrecht) zur Treue und zum Gehorsam gegen die Ortsobrigkeit, zur Theilnahme an den persönlichen Leistungen, an Communal-Wachtdiensten und Gemeindefrohnen jeder Art, und zur Entrichtung sowohl der landesherrlichen Abgaben, als der besondern durch Gemeindebeschluß angeordneten Einlagen und Beiträge. —

Streitigkeiten über Umlagen und Beiträge, oder über Vertheilung von Berechtigungen unter den Gemeindegliedern selbst werden, als dem Oberaufsichtsrechte des Staats unterliegend, nicht im Proceß- sondern im Verwaltungswege kürzlich erörtert und entschieden, so daß zuletzt der Rekurs an den Landesherrn freisteht.

§. 5. Das Ortsbürgerrecht kann nur erlangt werden durch Geburt oder durch Aufnahme in Maaßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Es geht verloren nach den nähern Bestimmungen der Stadt- und Gemeindeordnungen, und nächst diesen im Allgemeinen aus denselben Anlässen, aus welchen das Staatsbürgerrecht verloren geht, IV. Abschn. Kap. 10 §. 47), und zwar dergestalt, daß die Auswanderung und die Annahme fremder Dienste und Gehalte ohne Erlaubniß den Verlust des Ortsbürgerrechts in seinem vollen Umfang herbeiführt, die Erleidung der Zuchthaus- oder Prangerstrafe, die kriegsgerichtliche Ausstoßung aus dem Militär, ingleichen ein ausdrücklich auf den Verlust des Staatsbürgerrechts gerichtetes Erkenntniß nur die Ehrenvorzüge des Ortsbürgerrechts aufhebt, nicht aber dessen nutzbaren Ausflüsse. — Es erwacht wieder in seinem vollen Umfange in dem §. 48 Abschn. IV Kap. 10 gedachten Falle.

§. 6. Jede Einwirkung auf Gemeindewahlen durch Bestechung erwirkt außer der Bestrafung, sowohl für den Wähler als Erwählten, den Verlust der Ehrenvorzüge des Ortsbürgerrechts, besonders des activen und passiven Wahlrechts und daher den Verlust der Befähigung zur Verwaltung eines Communalamtes.

2. Ausmärker (Forenser im engern Sinn).

§. 7. Ausmärker (Forenser im engern Sinn, Feldbürger) sind diejenigen, welche in der Flur eines Ortes Grundeigenthum besitzen und ihr Heimathsrecht an einem andern Orte des Herzogthums haben. Ihnen steht kein Anspruch auf die persönlichen Rechte des Ortsbürgers zu, wohl aber auf den Gemeindeschutz hinsichtlich ihrer Besitzungen, ingleichen hinsichtlich ihrer Person für die Dauer einer zeitigen Anwesenheit in ähnlichem Verhältnisse, welches bei den Eingesessenen (Forensern im weitern Sinn), dem Staate gegenüber, statt findet (§. 51 Abschn. IV Kap. 10).

Mit Rücksicht auf diesen Gemeindeschutz ist der Ausmärker auch zu allen, den gesammten Grundbesitz der Flur betreffenden Gemeindeabgaben antheilig beizutragen verbunden; es kann ihm jedoch kein verhältnißmäßig höherer Beitrag angemuthet werden, als die übrigen Gemeindemitglieder in Ansehung ihrer Grundstücke entrichten.

§. 8. Gleichfalls eine beschränkte Theilnahme an den Gemeindeverhältnissen steht den Handwerksbürgern zu, welche in einigen Gegenden des Landes üblich sind, und die an einer außerhalb ihres Wohnorts bestehenden Innung Theil nehmen. Sie stehen zu dem Orte der Innung blos in der durch diese bedingten Beziehung, und genießen keine persönlichen Gemeinderechte; wogegen sie auch nur gewisse, durch die Stadtordnungen oder das Herkommen geordnete Abgaben an die Gemeinde der Innung entrichten.

3. Schutzverwandte.

§. 9. Schutzverwandte (Schutzbürger) sind diejenigen, welche, ohne das wirkliche Nachbarrecht an einem Orte zu erlangen, in demselben einen gesetzlichen dauernden Aufenthalt haben, und, gegen eine Abgabe (das Schutzgeld), gewisse Gewerbe und Handtbierungen treiben dürfen, zu denen das wirkliche Nachbar- und Bürgerrecht nicht erfordert wird. Sie genießen während ihres Aufenthalts, sowohl für ihre Person, als ihre in dem Orte zu betreibenden Geschäfte, den obrigkeitlichen und vollen Gemeindeschutz, sowie den Genuß

der öffentlichen Ortsanstalten, ohne im Uebrigen auf die Ortsbürger- (Nachbar-) Rechte Anspruch machen zu können.

Ausländer können aber nur dann als Schutzbürger eingezeichnet werden, wenn sie von der Obrigkeit ihres Heimathsorts die Versicherung ihrer Wiederaufnahme beibringen und zu den christlichen Confessionen gehören.

§. 10. Im Allgemeinen bestehen daher für die Rechte der Ortsbürger oder Nachbarn folgende bereits gegebene Regeln:

a) Durch Verleihung des Ortsbürger- oder vollen Nachbarrechts wird zugleich das Staatsbürgerrecht verliehen (§. 1);

b) jede Gemeinde ist schuldig, einen Staats-, Kirchen- oder Schuldiener, den sein bleibender Dienstberuf in ihre Mitte führt, aufzunehmen;

c) das Schutzbürgerrecht (Schutznachbarrecht) darf an christliche Ausländer nur gegen eine amtliche Versicherung ihrer ordentlichen Obrigkeit wegen ihrer Wiederannahme ertheilt werden (§. 9) und

d) Fremden, welche zu einem bestimmten Zweck nur eine Zeit lang an einem Orte verweilen wollen, ist, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, nur auf eine gewisse Zeitdauer mittelst Aufenthaltskarten der Aufenthalt im Lande zu verstatten.

Rechte der Gemeinden.

1. Einzelne Befugnisse.

§. 11. Die Gemeinderechte umfassen im Allgemeinen die Befugniß der Personeneinheit im Rechtssinne, daher 1. das Recht der Vertretung durch Einzelne aus ihrer Mitte; — 2. den Genuß der gesetzlichen Vorzüge der Minderjährigen in Ansehung ihres Vermögens und ihrer Gerechtsame; — 3. die Befugniß, eines gemeinschaftlichen Siegels sich bedienen zu dürfen; — 4. das Recht der Erwerbung von Grundbesitzungen und Berechtigungen; — 5. die Verwaltung des Gemeindevermögens durch selbst gewählte Beamte; — 6. die Einführung besonderer Anstalten zu Gemeinde- oder andern

gemeinnützigen Zwecken, insbesondere auch — 7. die Befugniß der Aufnahme der Gemeindebürger oder Nachbarn. — Alles unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und Formen.

2. Gemeindebeschlüsse.

§. 12. Zu einem gültigen Gemeindebeschlusse ist die ordnungsmäßige Vorrufung aller betheiligten Gemeindeglieder, und die Stimmenmehrheit unter mindestens 2 Drittheilen der hierauf Erschienenen, oder, unter den dazu befugten Gemeindevertretern, die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Der Beschluß verbindet alle Gemeindeglieder, doch darf er sich nicht über die Privatrechte von Einzelnen oder Corporationen erstrecken.

3. Gemeindeschulden.

§. 13. Für Gemeindeschulden haftet zunächst das Gemeindevermögen, und aushülflich das Privatvermögen der einzelnen Glieder; letzteres vornehmlich dann, wenn die Schuld zu solchen Bedürfnissen gemacht ist, zu deren Bestreitung auch die Einzelnen hätten beitragen müssen. Später hinzutretende Mitglieder sind beitragspflichtig.

4. Gemeindevermögen.

§. 14. Es ist keiner Staatsbehörde gestattet, über das Gemeindevermögen ohne Zustimmung der Vorsteher zu verfügen, noch weniger darf dasselbe jemals mit dem Staatsvermögen vereinigt werden.

Verpflichtungen der Gemeinden.

§. 15. Die Gemeinden haben die Verpflichtung, nirgends etwas zu unternehmen, wodurch sie die allgemeinen Rechte des Staates beschränken können; vielmehr sollen sie bemüht seyn, Alles zu befördern, was dem Staatszweck entsprechend und heilsam ist.

Daher liegt ihnen vornehmlich ob: die Beförderung der öffentlichen Sicherheit in allen Beziehungen und besonders in ihrem Gemeindebereich, die Fürsorge für öffentliche Anstalten (als Brücken-, Wege-, Pflaster-, Brunnen-, Kranken-,

Armen- und dergleichen nicht andern Behörden obliegende Institute); die Bereithaltung der Löschgeräthe, und der zu dem Communal-Wachtdienst vorräthigen Waffen und Wehren.

Arten. Dorf- und Stadtgemeinden.

1. Dorfgemeinden.

§. 16. Im Uebrigen beruht es vor der Hand noch hinsichtlich der einzelnen Dorfgemeinden bei den bisher bestandenen Einrichtungen, mit Vorbehalt der Abänderung durch den Erlaß einer allgemeinen Dorfordnung.

2. Stadtgemeinden.

In Ansehung der Stadtgemeinden wird als Grundlage des städtischen Gemeindelebens für künftig zu erlassende Stadtordnungen Folgendes im Allgemeinen festgesetzt.

(1.) In Bezug auf bürgerliche Nahrung.

§. 17. Die Städte haben, unter der Aufsicht und dem Ordnen eines Stadtraths, die Befugniß zur Betreibung bürgerlicher Nahrung, in freiem städtischen Verkehr oder unter zunftmäßigen Beziehungen.

(2.) Kämmereirecht.

§. 18. Ihnen steht das Kämmereirecht zu, d. h. die Berechtigung auf Besitz, Benutzung und Verwendung des gemeinschaftlichen städtischen Eigenthums und (wenn dessen Ertrag für die Bedürfnisse der Stadtverwaltung, sowie zur Errichtung und Erhaltung der gemeinnützlichen Anstalten nicht zureicht) der Anspruch auf aushülfliche Zuziehung der einzelnen Bürger mit verhältnißmäßigen Beiträgen.

(3.) Polizeirecht.

§. 19. Sie üben das Ortspolizeirecht aus, abzweckend auf Verhütung und Abwendung alles dessen, was innerhalb des städtischen Bezirks der Wohlfahrt der ganzen Gemeinde oder des Einzelnen nachtheilig seyn kann, sofern diese Fürsorge nicht den Herzoglichen Polizei-Commissionen übertragen ist.

(4.) Erwerbungsrecht.

§. 20. Die Stadtgemeinde hat außerdem das Recht, durch Vertrag, Stiftungen, Concessionen und auf andere

rechtsbeständige Weise, einzelne, aus der Natur obiger beiden Rechtsgattungen nicht fließende Gerechtsame (als Patronat, Mitaufsicht über Kirchen und Schulen, Marktrecht u. s. w.) zu erwerben, und die erworbenen zum allgemeinen Besten ihres Vereins, ebenfalls unter landesherrlicher Oberaufsicht, auszuüben oder ausüben zu lassen.

(5.) Statutenrecht.

§. 21. Bei Ausübung dieser allgemeinen Rechte hat auch die Stadtgemeinde, mittelst des Statutenrechts, die Befugniß, für ortsbürgerliche Zuständigkeiten und allgemeine Ordnung, durch Beschluß oder vertragsmäßiges Uebereinkommen unter sich, zu Beförderung der städtischen Zwecke, verbindende Bestimmungen festzusetzen, deren Wirksamkeit jedoch von der landesherrlichen Genehmigung abhängig ist.

(6.) Justizverwaltung.

§. 22. Die Justiz wird in den größeren Städten von der Verwaltung getrennt, und, wo sich nur thunlich zeigt, durch Einführung von selbstständigen Stadtgerichten, abgesonderten Beamten übertragen. Die Unterordnung unter die Landes-Justizbehörden und die Beachtung des gesetzlichen Instanzenzugs bleiben unverrückt.

Denjenigen Städten, denen die Wahl ihrer Justizbeamten bisher zustand, verbleibt solche auch ferner, wiewohl mit der Beschränkung, daß in künftigen Erledigungsfällen zwei Rechtskundige des Landes, der obern Justizbehörde zur Auswahl präsentirt werden. Die Wahl geschieht durch die Stadtverordneten unter Mitwirkung des Stadtraths. Die Anstellung der Justizbeamten geschieht jederzeit auf die Lebensdauer und die Richterstellen sollen möglichst auf feste Besoldung gesetzt werden.

In solchen Fällen, wo Unterthanen, die der unmittelbaren Gerichtsbarkeit Herzoglicher Behörden untergeben sind, den Stadtgerichten mit überwiesen werden sollen, sind wegen Bestellung der Justizbeamten besondere Verabredungen zu treffen

(7.) Städtische Verwaltung.

§. 23. Die Verwaltung aller gemeinsamen städtischen Angelegenheiten und alles Kommunvermögens, die Ausübung und Feststellung der städtischen Gerechtsame, ingleichen die Ortspolizei (so weit solche nicht die Herzogliche Polizei-Commission ausübt) steht dem Stadtrathe zu. Dieser ist berechtigt und zugleich verpflichtet, auf einem freien Gerichtstage in jeder Woche, auf Anrufen der einzelnen Bürger, Sühnversuche über ihre noch nicht anhängigen Rechtshändel zu veranstalten. Die dabei zu beobachtende Form wird durch ein besonderes Regulativ näher bestimmt werden.

So gebührt auch dem Stadtrathe (beziehungsweise in Gemeinschaft mit der Herzoglichen Polizei-Commission) die Aufsicht über die Innungsangelegenheiten der Stadt.

Irrungen über die Anwendbarkeit und Erläuterung eines Innungsartikels werden, ohne Prozeßverhandlung, im Verwaltungswege erörtert und unterliegen der landesherrlichen Erklärung und Feststellung des in Zweifel gekommenen Artikels.

§. 24. Wenigstens Einer der Vorsteher des Stadtraths, (in größern Städten der erste Bürgermeister oder Stadtschultheiß, in kleinern Städten der Syndikus) muß ein der Rechte kundiger Altenburgischer Staatsbürger seyn.

Dieser wird durch die Stadtverordneten (auf gleiche Weise wie die Justizbeamten) durch Präsentation zweier Personen an die Landesregierung auf Lebensdauer gewählt.

Die Anstellung der übrigen städträthlichen Beamten geschieht in der Regel nur auf Zeitdauer von 3 bis 6 Jahren. Ihre Wahl erfolgt ebenfalls durch die Stadtverordneten; jedoch so, daß sie zwei taugliche Gemeindebürger dem Stadtrath zur Auswahl vorschlagen und dieser den Erwählten der Landesregierung zur Bestätigung vorträgt.

(8.) Stadtverordnete.

§. 25. Die Bürgerschaft selbst wird vertreten durch aus ihrer Mitte zu ernennende Stadtverordneten, welche dem Stadtrathe, als städtischer Verwaltungsbehörde, rathend,

vermittelnd und genehmigend zur Seite stehen. Insbesondere sind sie berufen zur Controle über die städtische Verwaltung, zur Prüfung aller Gemeindeangelegenheiten und zur verfassungsmäßigen Zustimmung in alle, das Gemeindevermögen und die bürgerlichen Abgaben, auch die Gerechtsame der Gemeindebürger wesentlich angehenden stadträthlichen Anordnungen; keineswegs aber zur Eingreifung in die Verwaltung oder Ausführung selbst, welche vielmehr dem Stadtrathe allein zustehen. Ihre Stellung zum Stadtrath ist der Stellung der Landstände zur Staatsregierung ähnlich; ihr Amt ein freies Ehrenamt.

Sie werden ebenfalls nur auf Zeitdauer von drei bis sechs Jahren durch die, von den einzelnen Abtheilungen der Bürgerschaft zum Behuf der Landes-Deputirten zu ernennenden Wähler (s. Wahlordnung §. 29. ff. Absch. VI. Abtheil. I. Kap. 9.) mittelst Stimmenmehrheit erwählt. Ihre Sprecher (Vorsteher) erwählen sie aus sich selbst oder aus der übrigen Bürgerschaft, und ergänzen sich im letztern Falle selbst durch neue Wahl. — Das Nähere bestimmen die einzelnen Stadtordnungen.

Beaufsichtigung und Leitung der Stadt- und Dorfgemeinden durch die Staatsregierung.

§. 26. So wie jede Gemeinde nur unter Genehmigung des Staats bestehen kann, so unterliegt sie auch dem Aufsichtsrechte desselben. Dieses gibt sich kund 1) durch das Ordnen der Ortspolizei; 2) durch Genehmigung der Gemeindeprozeßeröffnungen; 3) in der Durchsicht und Controlirung des Gemeinderechnungs- und Kassewesens; 4) in der Zustimmung bei Veräußerung und Verpfändung liegender Güter und Gerechtsame, bei Aufbringung außerordentlicher oder dauernder Gemeindeauflagen, bei gewichtigen Bau- und andern außerordentlichen Aufwänden, bei Gemeindeanleihen, bei Einführung von Ortsstatuten und andern organischen Einrichtungen; 5) durch Bestätigung der Beamtenwahlen oder deren Versagung, und durch Regulirung der Beamten-Gehalte.

§. 27. Die Specialaufsicht über die Dorfgemeinden wird ausgeübt durch die Herzoglichen Aemter und beziehungsweise die Patrimonialgerichte, unter der obern Leitung der Landesregierung.

Die Aufsicht über die Stadtgemeinden und deren besondere Verhältnisse (§. 17 — 25) liegt der Landesregierung selbst ob, und kann von ihr einem einzelnen Staatsdiener oder einer Behörde übertragen werden. Die Landesregierung ist befugt, von Zeit zu Zeit, und besonders bei bemerkter Unregelmäßigkeit, entweder von Amtswegen oder auf den Antrag der Stadt- oder Gemeindeverordneten, Revisionen vorzunehmen, und wenn sich hierbei Dienstverfehlungen der stadträthlichen oder örtlichen Verwaltungsbeamten hervorthun, disciplinarisch einzuschreiten, oder nach Befinden die Entfernung der ihrem Beruf untreuen Beamten nach geschehener Vertheidigung, unter Beifügung der Gründe, auszusprechen, wiewohl unbeschadet der Verwendung (des Rekurses) derselben an den Landesherrn, und beziehungsweise an die obere Verwaltungsbehörde.

Die Entfernung vom Amte erwirkt eine sofortige neue Wahl.

Die Wiedererwählung des Entfernten ist ungültig.

In Ansehung der Justizverwaltung in den Städten liegt die Untersuchung und Abstellung von Nachlässigkeiten und die Ahndung gegen deren Urheber der obern Justizbehörde ob.

§. 27. Die Landesregierung gibt in allen Irrungen zwischen Stadtrath und Stadtverordneten, nach vorgängiger Sacherörterung, die Entscheidung, von welcher der Rekurs an den Landesherrn nachgelassen ist.

Neuntes Kapitel.

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Hierüber bestimmt die Verfassungsurkunde für das genannte Fürstenthum [1]) Folgendes:

---

1) Verfassungsurkunde § 41. — § 46.

§. 1. Die Gemeinden sind die Grundlage des Staatsvereines. Jeder Staatsbürger muß daher, sofern nicht bisher eine Ausnahme bestanden hat, oder künftig gesetzlich besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören. Die Ertheilung des Bürger- oder Beisitzrechtes setzt die vorgängige Erwerbung des Staatsbürgerrechtes voraus. Sämmtliche zu einem Amte gehörige Gemeinden bilden den Amtsverband.

Die Veränderung der Amtsbezirke ist der Staatsregierung vorbehalten, jedoch nur in so weit, daß kein einem andern Amte zuzutheilender Ort von dem neuen Amtssitze mehr als vier Poststunden entfernt sein darf.

§. 2. Die innere Verfassung der Gemeinden wird durch ein besonderes Gesetz geordnet werden, welches auf folgenden Grundlagen beruht:

a) freie Wahl der Vorsteher vorbehaltlich des Bestätigungsrechts der Regierung,

b) selbstständige Verwaltung des Vermögens und der örtlichen Einrichtungen unter Oberaufsicht der Regierung, in Beziehung auf Gemeindehaushalt, Schuldentilgung und Konkurrenz zu Schulen und Ortspolizeianstalten,

c) das Recht der Gemeinde, Bürger und Beisitzer aufzunehmen, mit Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung der Staatsbehörden in streitigen Fällen,

d) daß Rechtsverhältniß der Gemeinden als moralische Personen.

§. 3. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden kann unter keiner Voraussetzung zu dem Staatsvermögen gezogen werden.

§. 4. Keine Staatsbehörde ist befugt, über das Eigenthum der Gemeinden mit Umgehung oder Hintansetzung der Ortsbehörden zu verfügen.

§. 5. Weder der ganze Amtsverband, noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Abgaben beschwert wer-

den, wozu sie nicht vermöge allgemeiner Gesetze oder besonderer Rechtstitel verbunden sind.

§. 6. Was nicht auf örtliche Bedürfnisse der Gemeinden oder des Amtsverbandes, sondern zu Erfüllung allgemeiner Landesverbindlichkeiten zu verwenden ist, kann nur auf das gesammte Land vertheilt werden.

Zehnter Abschnitt.

Von dem Staatsdienst und den Staatsbehörden.

Erstes Kapitel.

Königreich Sachsen.

Die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen bestimmt hierüber Folgendes [1]):

§. 1. Es bestehen die Ministerial-Departements [2]) der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Kultus und der auswärtigen Angelegenheiten, deren Vorstände den Ständen verantwortlich sind. Diese Vorstände bilden das Gesammt-Ministerium, als die oberste kollegiale Staatsbehörde.

1) K. S. Verf.-Urk. §. 41 bis §. 44 incl.

2) Jeder Departements-Minister erläßt in seinem Geschäftskreis die zur Handhabung der von ihm selbst vorbereiteten Gesetze nöthigen Verordnungen, bewacht die Ausführung derselben und die zur Verwaltung angestellten Diener, besetzt die zu seinem Zweige gehörigen Stellen, ertheilt nach den von ihm veranstalteten Prüfungen die Befähigung dazu und wahrt in seinem Zweige die Landeshoheitsrechte. Wo mehrere Ministerial-Departements zugleich betheiligt sind, kommt die Sache zur Berathung im Gesammtministerium. — Diesem gebühren die Kommunicationen mit den versammelten Ständen

Auf den Vorstand des Ministerii des Kultus, welcher stets der evangelischen Konfession zugethan seyn muß, in Gemeinschaft mit wenigstens zwei andern Mitgliedern des Gesammtministerii derselben Konfession, geht der bisherige Auftrag in Evangelicis über. Zu seinem Wirkungskreis gehören die Abschnitt VIII. Kapitel 1. §. 2 bezeichneten Angelegenheiten aller Konfessionen.

Es kann ein Staatsrath gebildet werden, zu welchem, außer den Vorständen der Ministerial-Departements, diejenigen Personen gezogen werden, welche der König geeignet findet.

§. 2. Alle Staatsdiener sind für ihre Dienstleistung verantwortlich.

§. 3. Alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König unterzeichnet, müssen von dem Vorstande eines Ministerial-Departements, welcher bei der Beschlußnahme wirksam gewesen ist, in der Reinschrift, zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit, für die Zweckmäßigkeit und Uebereinstimmung derselben mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes, kontrasignirt werden.

Eine solche mit der erforderlichen Kontrasignatur nicht bezeichnete Verfügung ist als erschlichen zu betrachten und daher unverbindlich.

§. 4. Die Verhältnisse der Staatsdiener, worunter jedoch der Hofdienst nicht mitbegriffen ist, sollen durch ein besonderes Gesetz näher bestimmt werden, in welchem vorzüglich die nöthige Unabhängigkeit des Richteramts berücksichtigt werden wird. — —

Dieses Gesetz ist späterhin erschienen [3]) und folgenden Inhalts:

---

und die Berathung über das Staatsbudget, Erörterung einzelner Beschwerden gegen die Minister, allgemeine Landesangelegenheiten und Bundestagssachen. —

3) Gesetz, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr., im 7. Stück des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Königreich Sachsen vom Jahr 1835.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

haben in der Absicht, die Rechte und allgemeinen Pflichten der Civilstaatsdiener auf feste und gleichmäßige Weise zu ordnen, und damit der Staatsverwaltung die erforderliche Einheit und Kraft zu sichern, zu Erledigung des §. 44. der Verfassungsurkunde, die Verhältnisse der Staatsdiener durch ein Gesetz festzustellen beschlossen, und verordnen daher mit Zustimmung der getreuen Stände hiermit Folgendes:

Auf welche öffentliche Diener sich das Gesetz beziehe.

§. 1. Als Staatsdiener im Sinne dieses Gesetzes sind nur diejenigen anzusehen, welche zu einem beständigen öffentlichen Amte vom Könige oder den dazu beauftragten Staatsbehörden auf Stellen eingesetzt sind, mit denen ein bestimmtes jährliches Einkommen aus der Staatskasse verbunden ist, ingleichen die nach §. 107 der Verfassungsurkunde [4]) bei der Verwaltung der Staatsschuldenkasse angestellten Beamten.

Fortsetzung.

§. 2. Dieses Gesetz ist sonach insbesondere nicht anzuwenden auf folgende Personen:

1) auf die von der Königl. Civilliste und aus Königl. Privatkassen besoldeten Diener;

2) diejenigen, welche mit der Staatsverwaltung in dem besonderen Contractsverhältnisse eines Pacht-, Mieth- und Gedingecontracts stehen, als Domainen- und Regalienpachter, (auch wenn mit der Pachtung irgend eine besondere reservirte Administration verbunden ist, so lange die Pachtung besteht,) die Posthalter, die Verwalter, Schäfer und Dienstboten auf Kammergütern, Winzer, Amtsgewerken, ingleichen diejenigen, welche um ein Tage-, Wochen-, Stück- oder Gedingelohn Arbeiten und Dienste verrichten, Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter, auch wenn das tägliche

4) §. 28 des 1. Kapitels der III. Abtheilung im VI. Abschnitt.

Arbeitslohn in ein wöchentliches oder monatliches Geldsurum verwandelt ist;

3) diejenigen, deren Dienstleistung nach der Natur des Geschäfts oder nach dem zu erreichenden nur vorübergehenden Zweck, oder durch ausdrückliche Bestimmung nur auf gewisse Zeit bestimmt ist, z. B. die zu Aufarbeitung von Resten, oder in Zeiten des Kriegs, oder in Zeiten von Epidemieen angestellten, oder zu temporairen diplomatischen Sendungen mit Auftrag versehenen Personen;

4) alle vom Staate zu öffentlicher Dienstleistung, jedoch ohne Anstellung Ermächtigte, z. B. die Mitglieder der Spruchcollegien, Advokaten, Notarien, Aerzte, Wundärzte, Hebammen;

5) diejenigen Beamten, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen, wenn auch auf unbestimmte Zeit, übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden, selbst, wenn sie dafür eine Vergütung aus der Staatskasse, unter welchem Titel dies auch sey, erhalten, z. B. Armenadvokaten, Bezirksmedicinalbeamte, Finanzprocuratoren, Dorfeinnehmer;

6) Dienstgehülfen, deren Anstellung gewissen Staatsdienern gestattet ist, und welche von diesen ihren Gehalt bekommen, z. B. die Expedienten der Amtshauptleute, der Forstmeister, der Rentämter. Diese gehören vielmehr, ob sie schon zu öffentlichen Zwecken benutzt und verpflichtet werden, in die Klasse der Privatdiener;

7) die Geistlichen und Kirchendiener, ingleichen die Lehrer und Verwaltungsbeamten bei höhern und niedern Unterrichtsanstalten, wenn letztere eigene Fonds besitzen, und nicht ganz aus Staatskassen unterhalten werden;

8) von dem Militär leidet das Gesetz nur Anwendung auf die bei der Militärjustiz und Militärverwaltung angestellten Beamten. Soweit indeß letztere in dem Pensionsregulative für die sächsische Armee ausdrücklich erwähnt sind, bleiben sie von der Civilpension ausgeschlossen;

9) diejenigen, welche für Zwecke einer Ortsgemeinde, Corporation oder Stiftung angestellt sind, wenn auch aus besondern Gründen deren Gehalt ganz oder zum Theil aus Staatskassen übertragen wird.

Behörden.

§. 3. Die Anstellungsbehörde des Dieners ist diejenige, bei welcher das Bestallungsdecret (§. 6.) ausgefertigt wird. Die Dienstbehörde ist die dem Diener nächstvorgesetzte.

Dauer der Anstellung.

§. 4. Die Anstellung der Staatsdiener ist in der Regel während der ersten zwei Jahre nach dem Eintritte in den Staatsdienst widerruflich.

Während der Dauer dieses Zeitraumes kann der Diener entlassen werden, es ist ihm jedoch bei seinem Abgange die Hälfte eines Jahreinkommens, wie er es zuletzt genossen, ein für allemal baar auszuzahlen. Ein weiterer Anspruch an die Staatskasse wird jedoch hierdurch für den betheiligten Diener nicht begründet. Nach Ablauf von zwei Jahren ist die Anstellung als unwiderruflich anzusehen. Nur unter den §. 9. §§. 19 bis mit 27. angegebenen Voraussetzungen kann dem Diener sodann seine Stelle oder sein Diensteinkommen wieder entzogen, oder letzteres geschmälert werden.

Die Anstelluog der zu Richterstellen Berufenen, insofern hierzu juristische Befähigung erforderlich ist, worunter jedoch administrativrichterliche Beamten nicht mit begriffen sind, ist sofort für unwiderruflich zu achten. Inzwischen ist bei den zu andern Staatsämtern Ernannten, wenn sie zuvor schon in öffentlichen oder amtlichen Verhältnissen ihre Brauchbarkeit bewährt haben, sofortige unwiderrufliche Anstellung nachgelassen, und solches in dem Anstellungsdecrete ausdrücklich zu bemerken.

Die Staatsminister ernennt und entläßt der König nach eigner freier Entschließung.

Fortsetzung.

§. 5. Hiernächst bleibt es den Behörden überlassen, solche Diener, deren Dienstverrichtungen eine höhere wissenschaft-

liche Ausbildung nicht in Anspruch nehmen, gegen einvierteljährliche Aufkündigung anzustellen.

Auf die Diener, bei welchen ein dergleichen Vorbehalt gemacht worden, findet die Bestimmung, daß einem Diener nur unter den im §. 9. §§. 19 bis mit 27. angegebenen Voraussetzungen seine Stelle oder sein Diensteinkommen wieder entzogen, oder letzteres geschmälert werden könne, keine Anwendung. Dieselben können vielmehr zu jeder Zeit und nach Gutbefinden, ohne Anspruch auf Wartegeld oder Pension nach vorgängiger Aufkündigung entlassen werden.

Nach Fünf und Zwanzig im Civilstaatsdienste zurückgelegten Dienstjahren erlischt jedoch der Vorbehalt der Aufkündigung von selbst, und es kann von demselben gegen den auf Kündigung angestellten Diener nicht weiter Gebrauch gemacht werden.

Im Uebrigen haben auch die auf Aufkündigung stehenden Diener, wenn sie

a) während des Dienstes, in Folge des Alters, Krankheiten oder physischer Beschädigungen körperlich oder geistig unfähig geworden sind, so wie

b) nach zurückgelegten vierzig Dienstjahren, oder erfülltem siebzigsten Lebensjahre, einen gleichen Anspruch auf Pension, als den nicht auf Aufkündigung angestellten Dienern in den §§. 18 und 20. für diese Fälle zugesichert ist.

Desgleichen leiden, wenn sie, ohne daß die Aufkündigung erfolgt ist, oder im Pensionsstande verstorben sind, auf deren Hinterlassene die im §. 38 und folgenden enthaltenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung.

Nähere Bestimmungen über die Befähigung zum Staatsdienste im Justiz- oder Verwaltungsfache werden, so wie über die der Anstellung vorgängigen Prüfungen, so weit es nicht bereits geschehen, durch weitere Anordnungen getroffen werden.

Beglaubigung der Anstellung.

§. 6. Ueber die wirkliche Verleihung einer Staatsdienststelle ist jedem Angestellten ein Bestallungsdecret auszufertigen.

In dem Bestallungsdecrete ist zugleich sämmtlicher mit der Stelle verbundene oder dem Diener zugewiesene Dienstgenuß mit genauer Sonderung des eigentlichen Diensteinkommens, des nur zufälligen Dienstgenusses und der Vergütung für den Dienstaufwand aufzuführen.

Besteht der Dienstgenuß ganz oder zum Theil in Naturalien, Accidenzien und andern ungewissen Einnahmen, so sind dieselben, so weit thunlich, zu einer gewissen Summe anzuschlagen, und ist jedenfalls in dem Anstellungsdecrete genau auszudrücken: ob und bis zu welchem Betrage derselbe als wirkliches Diensteinkommen zu betrachten, und inwiefern er als blos zufälliger Nebenvortheil außer Ansatz zu lassen sey?

Hierdurch wird jedoch eine Gewährleistung für die Höhe dieses Betrags während der Dienstleistung nicht übernommen.

Was zu Deckung oder Vergütung für Dienstaufwand entweder auf die ganze Zeit der Dienstverwaltung, oder in bestimmten festen Summen, oder in Auslösungen, Reisekosten, Expeditionsaufwand und dergleichen dem Diener gebührt, ist zwar im Bestallungsdecret ebenfalls mit aufzuführen, jedoch zu dem Diensteinkommen nicht gehörig.

Wenn durch den Wegfall des Grundes, durch welchen die Nebenemolumente, oder die Vergütung des Dienstaufwandes bedingt wurde, diese selbst wegfallen oder vermindert werden, so hat der Diener nur insoweit und bis zu dem Betrage Anspruch auf Entschädigung, als sie in dem Bestallungsdecrete ausdrücklich zu dem wirklichen Einkommen geschlagen worden. In den Anstellungsdecreten der diplomatischen Beamten ist auf gleiche Weise der Repräsentationsaufwand von dem eigentlichen persönlichen Gehalte auszuscheiden.

Verpflichtung.

§. 7. Jeder Staatsdiener hat bei seinem ersten Eintritte in den Staatsdienst eidlich anzugeloben:

daß er dem Könige treu und gehorsam seyn, die Gesetze des Landes und die Landesverfassung streng beobachten, das ihm übertragene sowie jedes künftig ihm zu übertragende Amt und jede Verrichtung im öffentlichen Dienste unter genauer Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und den Anordnungen seiner Vorgesetzten gemäß, nach seinem besten Wissen und Gewissen verwalten, und sich allenthalben so betragen wolle, wie es einem treuen, redlichen und gewissenhaften Staatsdiener gebühre.

Ueberdies hat jeder, welchem das erstemal ein Richteramt übertragen wird, zu beschwören,

daß er bei Ausübung des Richteramts Jedermann gleiches Recht ohne Ansehen der Person angedeihen, auch sich davon durch keinerlei Ursache abhalten lassen wolle.

Die dem Staatsdiener obliegende Beobachtung der Staatsverfassung berechtigt keinen Diener, die Anordnungen seines Vorgesetzten, deren Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen ihm zweifelhaft dünkt, bei Seite zu setzen; vielmehr hat er demselben ohne Verzug nachzugehen, und es bleibt ihm unbenommen, sein diesfallsiges Bedenken der vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Er kann daher solchenfalls wegen Befolgung der Anordnung nicht zur Verantwortung gezogen werden, vielmehr trifft die Verantwortlichkeit denjenigen, der die Anordnung ertheilt hat.

Jeder Beamte hat die Pflicht, die ihm vermöge seines Amtes bekannt gewordenen und Geheimhaltung erfordernden Gegenstände Niemanden zu offenbaren.

Die gesetzliche Verpflichtung besteht auch für diejenigen fort, welche den Dienst verlassen haben.

Die Staatsdiener, welche vermöge ihres Amts fremdes Geld oder Gut einzunehmen, zu verwahren oder zu ver-

walten haben, sind außerdem das Erstemal, wo ihnen eine dergleichen Verwaltung übertragen wird, nach den Gesetzen über das anvertraute Gut zu verpflichten.

Bei Versetzungen bereits angestellter Staatsdiener zu andern Stellen und selbst zu andern Dienstzweigen, so wie bei Uebertragung einer andern Kasse oder Güterverwaltung bedarf es einer nochmaligen eidlichen Verpflichtung der nach dem gegenwärtigen Gesetze bereits mit dem allgemeinen Eide belegten Individuen nicht, sondern nur eines Angelöbnisses mittelst Handschlags.

Die zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen Diener zu den speciellen Aemtern, Stellen, Dienstverrichtungen, Güterverwaltungen besonders eidlich verpflichtet, oder die Kassen- und Güterverwaltungen besonders benannt werden mußten, treten hiernach außer Wirksamkeit. Es sind jedoch dergleichen einmal für immer mit dem allgemeinen Dienst- oder Verwaltungseide belegte Individuen, wenn sie gleich in Ansehung der besondern Stelle, Verrichtung oder Verwaltung nur ein Angelöbniß mittelst Handschlags abgelegt haben, nichts desto weniger in jeder sowohl civil- als strafrechtlichen Beziehung als hierzu gehörig verpflichtet anzusehen.

Vor der Uebernahme von Vermögensverwaltungen und der diesfallsigen Verpflichtung sind die betreffenden Staatsdiener zu Leistung der für dieselbe geordneten Caution anzuhalten.

Beförderung und Aufrückung.

§. 8. So wie überhaupt Anwartschaften auf Staatsdienste nicht ertheilt werden dürfen, so hat auch insbesondere kein Staatsdiener einen rechtlichen Anspruch auf Aufrückung in eine höhere Stelle oder in einen höhern Gehalt.

Nur die wirklichen Mitglieder der Collegialbehörden rükken, wie bisher, von selbst nach der Reihefolge ihrer Anstellung in die mit höherer Besoldung verbundenen Rathsstellen auf, insofern zu diesen Stellen keine besondere Befähigung erforderlich ist.

Versetzung zu einer andern Stelle.

§. 9. Jeder Staatsdiener kann aus administrativen Rücksichten, oder in Folge organischer Einrichtungen, zu einer andern Stelle, die seinen Fähigkeiten oder seinem bisherigen Dienstverhältnisse entspricht, versetzt werden, selbst zu einer andern Behörde oder an einen andern Wohnort, doch nur gegen Gewährung seines bisherigen Diensteinkommens, und mit Belassung des bisherigen Titels und Ranges der bisherigen Stelle, dafern ihm nicht in diesen Beziehungen bei der Versetzung ein gleicher oder höherer zu Theil wird. Bei ungesuchter Versetzung an einen andern Wohnort sind die Umzugskosten zu vergüten, dafern nicht diese letztern durch die Gehaltserhöhung, welche mit der neuen Stelle etwa verbunden ist, innerhalb des ersten Jahres gedeckt werden.

Es ist der Behörde überlassen, die Vergütung für die Umzugskosten, nach den eintretenden besondern Verhältnissen auf ein Zehntheil bis ein Fünftheil des jährlichen neuen Diensteinkommens jedesmal zu bestimmen.

Bei Anstellung von Ausländern bleibt der Anstellungsbehörde die Bewilligung einer Umzugsvergütung und die Bestimmung einer Summe in jedem eintretenden Falle vorbehalten.

Versetzungen auf Stellen mit einem geringern Diensteinkommen oder mit tieferer persönlicher Rangstellung, können nur in den Fällen verfügt werden, in welchen nach diesem Gesetze Entlassung ohne Pension stattfinden kann.

Die Vorstände der Ministerien können sich jedoch nicht entbrechen, wenn sie auf Anordnung des Königs, oder auf ihr eigenes durch ihre verfassungsmäßige Verantwortlichkeit begründetes Ansuchen der Direction des Departements enthoben werden, auch eine andere Stelle anzunehmen, sobald solche nur eine dem Ministerposten zunächststehende, mindestens drei Fünftheil des bisherigen Gehalts gewährende ist.

Fände eine solche Anstellung nicht statt, so hat sich der ausscheidende Vorstand mit einem Wartegelde von gleicher Höhe zu begnügen; jedoch leiden die Bestimmungen wegen

der Pensionirung sowohl, als die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes, insoweit rücksichtlich ihrer darin nicht etwas Anderes angeordnet ist, auf sie ebenfalls Anwendung.

Diensteinkommen.

§. 10. Das Diensteinkommen eines Staatsdieners besteht aus dem festen baaren Gehalte, mit der für die ganze Dienstzeit etwa bewilligten persönlichen Gehaltszulage, so wie dem in dem Bestallungsdecrete, oder durch nachträgliche Verordnung ausdrücklich hierzu geschlagenen sonstigen Dienstgenusse, mit Ausschluß aller Vergütungen für den Dienstaufwand und des blos zufälligen zum Diensteinkommen nicht geschlagenen Nebengenusses.

Zu dem Diensteinkommen sind daher nicht zu rechnen, die persönlichen Gehaltszulagen, sobald sie nicht auf die Dauer der ganzen Dienstzeit verwilligt, und bei der Verwilligung ausdrücklich zum Dienstgenusse geschlagen worden, so wie die etwanigen Befreiungen von allgemeinen Landeslasten, so lange dergleichen nach der zeitherigen Einrichtung überhaupt noch fortbestehen.

Das Diensteinkommen der bereits angestellten Diener ist ebenfalls nach dem Grundsatze §. 6. festzustellen.

Entsteht in Bezug auf letztere darüber: ob und in wie weit zufällige Nebengenüsse zum Diensteinkommen zu rechnen? Zweifel; so hat das Gesammtministerium zu entscheiden.

Eintritt in den Gehalt des ersten und letzten Dienstmonats.

§. 11. Die Staatsdiener treten, insofern das Anstellungsdecret keine entgegengesetzte Bestimmung enthält, mit dem Monate, in welchem ihre Verpflichtung oder Verweisung auf die frühere Pflicht erfolgt ist, in den vollen Genuß des mit der Stelle verbundenen Gehalts und Einkommens.

Eben so fällt vom ersten Tag edes Monats, in dem sie in eine besser besoldete Stelle aufrücken, ihr voriger Dienstgenuß hinweg.

Mit dem im Dienste angetretenen ersten Tage des letzten Dienstmonats ist der Gehalt als auf den ganzen Monat verdient anzusehen.

Dieselbe Norm findet auf Wartegelder analoge Anwendung.

Die bisher gewöhnlichen Besoldungsabzüge für die Armenhaushauptkasse und Prämienkasse bei Antritt der Stellen werden hiermit aufgehoben.

Cession des Dienstgenusses und Beschlagnahme desselben.

§. 12. Mehr als ein Drittheil des monatlichen Dienstgenusses oder der die Stelle desselben vertretenden Wartegelder darf vor der Verfallzeit weder der Staatsdiener freiwillig an andere abtreten, noch darf den Gläubigern desselben durch Verkümmerung oder Hülfsvollstreckung ein Recht auf ein Mehreres eingeräumt werden, vielmehr ist beides, insoweit es diese Anordnung überschreitet, für nichtig zu achten; doch bleiben die vor Erlassung dieses Gesetzes von Gläubigern bereits erlangten mehreren Rechte bei Kräften.

Diäten, Auslösungen und was dem Diener zu Deckung des Dienstaufwandes, es sey in einzelnen Posten oder in festgesetzten Summen gewährt wird, namentlich auch die dem gesandtschaftlichen Personal über den eigentlichen Dienstgehalt bewilligten Jahresgelder können in keinem Falle abgetreten oder von den Gläubigern in Anspruch genommen werden.

Nur der Staatsfiscus ist, so weit ihm ein Compensationsrecht zusteht, befugt, ein höheres Quantum als ein Drittheil von dem monatlichen Gehalte oder Wartegelde zu seiner Befriedigung zu ziehen.

Verbot der Nebenbeschäftigungen.

§. 13. Kein Staatsdiener darf ohne Genehmigung der Anstellungsbehörde, bei welcher er darüber anzufragen hat, einen andern Erwerbszweig beibehalten oder übernehmen, und die Anstellungsbehörde hat solche Nebenbeschäftigungen insonderheit dann nicht zu gestatten, wenn sie mit der

Würde der Stelle unvereinbar sind, oder eine Collision mit dem Dienstgeschäft herbeiführen könnten.

Auch dürfen Mitglieder der Justizcollegien Vormundschaften ohne Genehmigung des Directorii nicht übernehmen.

Besondere Staatsaufträge.

§. 14. Wem neben Verwaltung seines ordentlichen Amtes von Seiten des Staats die Besorgung besonderer Geschäfte übertragen wird, dem steht ein rechtlicher Anspruch auf besondere Belohnung deshalb außer seinem ordentlichen Dienstgehalte nicht zu, doch wird ihm der mit jener Verrichtung etwa verbundene Aufwand ersetzt. In wiefern ein Diener während eines solchen Auftrages ganz oder zum Theil von seinen Mitarbeitern zu übertragen sey, hat der Dirigent oder die vorgesetzte Verwaltungsstelle zu bestimmen.

Urlaub.

§. 15. Bei der auf längere Zeit, als zwei Monate während eines Jahres nachgesuchten Dispensation von Dienstgeschäften, tritt für den dritten Monat ein Abzug der Hälfte des monatlichen Gehalts ein; für die weitere Urlaubszeit kann nach dem Ermessen der Anstellungsbehörde die Einziehung des ganzen Gehaltes auf die Dauer der Urlaubszeit verfügt werden.

Ausgenommen hiervon ist der Fall, wenn der Urlaub zu Herstellung der Gesundheit erweislich nothwendig war, oder Behufs der Theilnahme an der Ständeversammlung ertheilt ward.

Zwangsmittel gegen die in Ausführung einzelner Dienstgeschäfte säumigen Diener.

§. 16. Wer die ihm zu Vollbringung gewisser Dienstgeschäfte von seinem Vorgesetzten bestimmte Frist nicht innehält, ist, sofern nicht Gesetze und Dienstinstructionen bereits besondere Strafen angeordnet haben, mittelst Verweises und nachher zu verhängender, bei weiterer Zögerung zu erhöhender Geldstrafe von Zwei, Fünf, Zehn bis Zwanzig Thalern dazu anzuhalten, auch nur wegen bescheinigter Hindernisse von solcher Geldstrafe zu entbinden.

Diese Ordnungsstrafen sind durch Kürzung vom Gehalte sofort einzuziehen.

Solche Strafen zu verhängen, steht dem nächsten Vorgesetzten, und bei den Collegien dem Dirigenten zu.

Dem Diener bleibt jedoch gegen die Vollziehung einmalige Berufung an die nächste höhere Behörde nachgelassen, bei deren Entscheidung er sich zu beruhigen hat.

Kommt es zur Beitreibung selbst der höchsten Geldstrafe von Zwanzig Thalern nebst den vorher verwirkten, oder macht sich der Diener mehrfacher Säumnisse bei verschiedenen Anordnungen seiner Vorgesetzten schuldig, so ist wider ihn zugleich das in §. 26. vorgezeichnete stufenmäßige Besserungsverfahren einzuleiten.

Das selbst nach verwirkter Geldbuße von Zwanzig Thalern unausgeführt gebliebene Geschäft ist einem andern dazu geeigneten Beamten aufzutragen, welchem der säumige Diener eine von der Behörde zu bemessende Entschädigung zu gewähren hat, oder welchem da, wo die Privatinteressenten die Kosten des Geschäfts erlegen, selbige zu überweisen sind.

Sollte das anbefohlene Geschäft seiner Natur nach an die Person des säumigen Dieners gebunden seyn, z. B. Rechnungsablegung und Herausgabe der dazu nöthigen Grundlagen, so wird der Diener mittelst Haus- und Zimmerarrest oder resp. Gefängnißstrafe dazu angehalten.

Diese Arrest- und Gefängnißstrafe hat ebenfalls der Vorgesetzte zu verhängen, eine Unterbehörde aber nur insoweit, als ihr dies in ihrer Instruction ausdrücklich gestattet ist.

Beendigung des Staatsdienstes:

a) durch den Tod des Dieners.

§. 17. Mit dem Ableben des Dieners erlischt die ihm übertragene Verwaltung des Dienstes. Ein Anspruch auf einstweilige Fortsetzung desselben Seiten der Nachgelassenen findet nicht statt.

Wenn bei einer Cassen- und Naturalverwaltung nicht sofort abgeschlossen werden kann, und daher Seiten des

Staats eine interimistische und temporäre Verwaltung auf Rechnung der Hinterlassenen angeordnet wird, so haben letztere die Kosten der Verwaltung von dem inzwischen fortlaufenden und ihnen verbleibenden Dienstgenusse zu tragen.

b) Enthebung vom Dienste auf Ansuchen des Dieners.

§. 18. Die Niederlegung seines Amtes unter Verzichtleistung auf Pension wird einem Staatsdiener zu keiner Zeit verweigert werden, derselbe hätte denn bedeutende ihm obliegende Dienstarbeiten in Rückstand gelassen, oder über die ihm anvertrauten Verwaltungen noch nicht Rechnung abgelegt.

Auch außer diesen Fällen kann jedoch aus Rücksichten auf das Beste des Dienstes die Bewilligung des wirklichen Austritts aus demselben bis auf die Zeit von Drei Monaten aufgeschoben werden.

Ein freiwillig abgehender Staatsdiener behält auch seinen Titel und Rang, insofern sich nicht Umstände gegen ihn ergeben, welche ihn nach §§. 22. bis mit 27. zur Dienstentsetzung oder Dienstentlassung qualificiren würden, welchenfalls der Verlust des Titels und Ranges im Entlassungsdecrete ausdrücklich auszusprechen ist.

Mit Anspruch auf Pension kann der Staatsdiener seine Entlassung nehmen,

a) nach vierzig Dienstjahren,

b) nach erfülltem siebzigsten Lebensjahre,

c) nach Eintritt und Erweis der Umstände, welche nach §. 20. seine Emeritirung wegen Dienstunfähigkeit begründen würden, jedoch jedesmal nur unter der vorbemerkten Voraussetzung, daß kein Fall vorliege, der die Dienstentsetzung oder Dienstentlassung ohne Pension bedingen würde.

c) Ungesuchte Enthebung vom Dienste.

§. 19. Die Staatsdiener haben keinen Anspruch auf die wirkliche Dienstleistung und die Dienststelle, auch nicht auf Wiederanstellung bei erfolgter Quiescirung, sondern nur auf das mit der Dienststelle verbundene Diensteinkommen während der Dienstleistung und nach Aufhören der letztern,

den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß, auf einen Theil des Diensteinkommens, so wie auf den Rang und Titel.

Ein Staatsdiener kann demnach, abgesehen von den Fällen im §. 9, 20 und 22 mit Belassung seines Ranges und Titels, sowie mit Belassung eines Theils seines Diensteinkommens in Ruhestand versetzt werden, wenn

a) in Folge organischer Verfügungen eine solche bleibende Einrichtung getroffen wird, durch welche seine bisher bekleidete Stelle eingieng,

b) wenn es aus Rücksicht auf die Verwaltung für angemessen erachtet wird. Aus letzterer Ursache kann eine Versetzung in den Ruhestand nur erfolgen,

1) nach vorgängigem gehörig begründeten Gutachten der Dienst- und Anstellungsbehörde,

2) nachdem der Diener binnen einer ihm zu bestimmenden Frist mit einer Gegenvorstellung gehört,

3) hierauf die Sache im Gesammtministerio berathen, und

4) die Genehmigung hierzu vom Könige ertheilt worden ist.

Ein quiescirter Staatsdiener behält seinen Rang und Titel und Sieben Zehntheile seines zeitherigen Diensteinkommens als Wartegeld. Wenn jedoch ein solcher Diener nach §. 18. und 32. bereits Anspruch auf eine diesen Betrag übersteigende Pension haben sollte, ist das Wartegeld bis zu demselben zu erhöhen. Ein in Wartegeld gesetzter Diener bleibt Staatsdiener, und kann zu jeder Zeit in einem seiner Berufsbildung und seinem frühern Dienstrange angemessenen Amte wieder angestellt werden, welches er bei Verlust des Wartegeldes zu übernehmen verbunden ist. Er erhält solchenfalls von Antritt des neuen Amtes an, den ganzen Gehalt seiner frühern Stelle unverkürzt, oder, wenn der Gehalt der neuen Stelle größer seyn sollte, diesen, auch leiden auf ihn die §. 9. enthaltenen, die Vergütung der Umzugskosten betreffenden Bestimmungen, wenn er zum Behuf der Anstellung seinen Wohnort verändern muß, ebenfalls Anwendung.

Derselbe darf sich bei Verlust des Wartegeldes nicht wei-

gern, einzelne Aufträge der Staatsbehörde zu übernehmen, doch ist ihm damit zugleich und auf die Dauer solcher besondern Aufträge eine angemessene Entschädigung nebst Erstattung des Reiseaufwandes bei außerhalb des Wohnortes ihm aufgetragenen Dienstverrichtungen zu gewähren.

Er darf ohne besondere Erlaubniß der Anstellungsbehörde bei Verlust des Wartegeldes seinen Aufenthalt nicht in das Ausland verlegen, auch ohne vorher seine Dienstentlassung erhalten zu haben, mit welcher das Wartegeld von selbst wegfällt, nicht in ausländischen Dienst treten.

Bei erwiesenermaaßen eingetretener Dienstunfähigkeit ist derselbe mit Aussetzung der seinen Dienstjahren entsprechenden Pension zu entlassen.

Bei deren Berechnung wird der Betrag des vorherigen vollen Diensteinkommens zu Grunde gelegt, auch die Zahl der in Wartegeld zugebrachten Jahre dem Diener mit angerechnet, doch darf der Betrag der später bewilligten Pension niemals den des bezogenen Wartegeldes übersteigen.

d) Versetzung in Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.

§. 20. Wegen einer mit dem Alter, mit Krankheiten oder körperlichen Beschädigungen eingetretenen physischen oder geistigen Unfähigkeit kann jeder Staatsdiener, selbst ohne sein Ansuchen, entlassen werden. Er erhält solchenfalls, wenn seine Dienstuntauglichkeit auf unverschuldeten Ursachen beruht, und er wenigstens zehn Jahre im Dienste gewesen ist, die geordnete Pension. (§. 32.)

Ist ein Staatsdiener durch Krankheit, die eine Wiedergenesung hoffen läßt, ein Jahr hindurch an Verrichtung seiner Dienstgeschäfte fast gänzlich verhindert worden, so ist er, im Fall er beim Ablauf des Jahres nicht genesen ist, annoch ein Jahr lang in ein Wartegeld von Sieben Zehntheilen seines Diensteinkommens zu setzen, worauf bei fortdauernder Krankheit die Bestimmungen wegen der Pensionirung eintreten.

Wenn ein Staatsdiener innerhalb der ersten zehn Jahre durch Krankheit oder sonstiges physisches Unvermögen, wel-

ches jedoch ebenfalls auf unverschuldeten Ursachen beruhen muß, zur Fortsetzung des Dienstes untüchtig wird, so ist ihm bei seiner Entlassung und nachgewiesener Bedürftigkeit, deren Beurtheilung jedoch lediglich der Anstellungsbehörde überlassen bleibt, eine jährliche Unterstützung zu gewähren, deren Betrag aber den niedrigsten Pensionssatz nicht übersteigen darf.

Wird dagegen ein Diener während der ersten zehn Jahre erweislich durch einen ohne seine Schuld im Dienste erlittenen Unfall untüchtig, so ist ihm der §. 32. angegebene niedrigste Pensionssatz zu bewilligen, und dabei auf seine Bedürftigkeit keine Rücksicht zu nehmen.

Verfahren dabei.

§. 21. 1) Wenn die Versetzung in den Ruhestand wegen eingetretener Altersschwäche erfolgen soll, und aus diesem Grunde.

a) von dem Staatsdiener selbst bei der Anstellungsbehörde darum nachgesucht wird, so hat letztere wegen der behaupteten Dienstunfähigkeit das Gutachten der Dienstbehörde zu erfordern, auch nach Befinden das Zeugniß solcher Personen aufzunehmen, mit welchen der Diener in Geschäftsbeziehung gestanden hat.

Nach dem Ergebniß dieser Erörterung ist das Gesuch entweder zu bewilligen oder abzuschlagen.

b) Soll die Versetzung in Ruhestand Amtswegen beantragt werden, so ist von der Dienstbehörde, bei oder unter welcher der bejahrte Diener steht, über dessen eingetretene Dienstunfähigkeit mit gehörig begründetem Gutachten Anzeige zur Anstellungsbehörde zu erstatten, welche hiervon den Diener in Kenntniß setzt und ihm frei stellt, binnen gewisser präclusiver Frist bei ihr Gegenvorstellung zu thun. Hierauf verfügt die Anstellungsbehörde entweder noch weitere Ausmittelung der Dienstunfähigkeit, oder ertheilt darüber sofort hauptsächliche Resolution.

2) Bei der durch Krankheit, körperliche Gebrechen oder Beschädigungen entstandenen Untauglichkeit hat die Anstellungsbehörde ausser dem Zeugnisse der Dienstbehörde, noch das Gutachten des Physikus und des von dem kranken Die-

ner gebrauchten Arztes zu erfordern, und, wenn die Versetzung in den Ruhestand Amtswegen angetragen war, den Diener vor Ertheilung einer Hauptresolution noch mit einer Gegenvorstellung zu hören.

Dem ohne sein Ansuchen in Ruhestand zu versetzenden Diener ist die deshalb gefaßte Entschließung drei Monate vor dem Eintritte derselben bekannt zu machen, damit derselbe seine häusliche Einrichtung darnach treffen könne.

Die Ermittelung der Dienstunfähigkeit aus einer der angegebenen Ursachen geschieht lediglich in administrativem Wege, und es steht dem Diener, welchen die Anstellungsbehörde in Folge einer solchen Ermittelung in Ruhestand zu versetzen beschließt, gegen diesen Beschluß nur einmalige Berufung an das Gesammtministerium zu.

Bei erweislich grober Verschuldung der Dienstunfähigkeit ist dem Entlassenen nur die Hälfte der ihm außerdem gebührenden Pension zu bewilligen, insofern nicht nach §. 18 aus den Gründen unter a. und b. ein Anspruch auf höhere Pension begründet worden.

c. Entziehung der Dienststelle wegen Unwürdigkeit.

1) Dienstentsetzung. Ursache derselben.

§. 22. Dienstentsetzung tritt ein, wenn ein Staatsdiener wegen einer der nachbezeichneten Vergehungen nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch ein Straferkenntniß verurtheilt worden ist.

Es begründen nämlich die Dienstentsetzung:

1) alle Verbrechen gegen den Staat, insbesondere Majestätsverbrechen, dem Staate nachtheiliger Verrath der Amtsgeheimnisse, deren Verschweigung dem Diener vermöge allgemeiner Amtspflicht oblag, oder für einzelne Gegenstände von seinen Vorgesetzten besonders zur Pflicht gemacht war,

2) erfolgte Bestechung des Dieners zu Verletzung der Amtspflicht,

3) Erschleichung der Stelle selbst durch Darreichung von Geschenken.

4) Erpressung eines Vortheils, unter dem erdichteten

Vorwande eines amtlichen Befugnisses, den Andern zu einer Handlung oder Unterlassung zu nöthigen,

5) Veruntreuung von Staats- oder Privatvermögen, dessen Verwahrung oder Verwaltung dem Diener vermöge Amtspflicht oblag,

6) muthwilliger Banquerout,

7) diejenigen Vergehen der Militärverwaltungsbeamten, welche nach den Bestimmungen der Militärstrafgesetze die Dienstentsetzung zur Folge haben,

8) jedes Verbrechen, wegen dessen auf Zucht- oder Arbeitshausstrafe oder Detention erkannt ist,

9) Diebstahl, Fälschung und Betrug.

Untersuchungsverfahren.

§. 23. Wegen eigentlicher Dienstvergehen hat blos die Dienstbehörde des Angestellten, gegen den sich erheblicher Verdacht äußert, die Untersuchung wider selbigen bei der kompetenten Behörde zu veranlassen, und nur in dringenden, Fällen, z. B. wenn es nöthig scheint, sich der Person oder der Sachen des Verdächtigen alsbald zu versichern, oder zu Sicherung des Thatbestandes, kann diese Behörde selbst ohne jene Aufforderung dazu schreiten.

Ist der verdächtige Diener Mitglied oder Subaltern eines Collegiums, so hat das Directorium über die Einleitung einer Untersuchung Beschluß zu fassen, oder, falls demselben dabei Bedenken beigehen sollten, an die vorgesetzte Ministerialbehörde deßhalb zu berichten.

Wegen anderer Verbrechen eines Staatsdieners hat das kompetente Criminalgericht, auch ohne dazu erhaltene Aufforderung, die Untersuchung einzuleiten, jedoch darüber an die Dienstbehörde des Angeschuldigten gleich Anfangs Anzeige zu erstatten.

Liegt schon bei Einleitung der Untersuchung ein starker Verdacht des begangenen Verbrechens vor, oder ist sonst das Vergehen von der Art, daß die Dienstbehörde des Angeschuldigten die Fortsetzung der Dienstgeschäfte durch denselben unangemessen findet, so kann dieselbe sofort dessen vorläufige

Suspension von der Dienstesstelle unter einstweiliger Entziehung des Gehalts bis auf den zum nothdürftigen Unterhalt für die Person und Familie des Dieners erforderlichen Betrag, welcher jedoch die Hälfte des Gehalts nicht übersteigen darf, ingleichen die einstweilige Anstellung eines Stellvertreters verfügen.

Eine dagegen vorgebrachte Berufung auf die Entscheidung der höhern Behörde hat keine Suspensivkraft.

Wird nachher der Diener im Urtheil freigesprochen, oder von der Anstellungsbehörde im Dienste gelassen, so ist ihm der während seiner Suspension innenbehaltene Gehalt, nach Abzug der Untersuchungskosten, wenn solche dem Suspendirten zur Last fallen und der etwanigen Entschädigung des Stellvertreters, der letzten jedoch nur in dem Falle, wenn der Diener nicht im Mangel Verdachts, also nicht vollständig freigesprochen worden ist, nachzuzahlen.

Wenn die Dienstverhältnisse von der Art sind, daß nach dem Ermessen der Anstellungsbehörde eine interimistische Verwaltung der Stelle unausführbar ist, so kann dieselbe solchenfalls zur sofortigen Entlassung unter Aussetzung eines Sustentationsquanti in der bemerkten Maaße verschreiten.

Es ist sodann vom Ausgange der Untersuchung abhängig, ob der Staatsdiener aus dem Staatsdienste noch nachträglich völlig zu entsetzen, oder im Falle der Lossprechung, dafern er nicht sogleich wieder angestellt wird, nach den Bestimmungen des §. 19. zu quiesciren sey. Das geordnete Wartegeld ist solchenfalls von der Zeit an zu berechnen, als der Diener der Stelle enthoben worden, nach Abrechnung jedoch desjenigen, was er zu Sustentation etwa bereits erhalten hat. Erfolgt hingegen ein Erkenntniß auf Bestrafung und in dessen Gemäßheit des Dieners Entsetzung, so fällt dessen bisher zurückbehaltener Gehalt der Staatskasse anheim. Der Lossprechung im Urthel gleich zu achten ist der Fall, wenn eines im Urthel verurtheilten und dem zufolge abgesetzten Staatsdieners völlige Unschuld sich später zu Tage legt und förmlich anerkannt wird.

Vollziehung der Dienstentsetzung und Folgen derselben.

§. 24. Die richterliche Verurtheilung eines Staatsdieners wegen eines nach §. 22, 2. bis mit 9. die Dienstentsetzung begründenden Vergehens hat zwar die Entfernung desselben vom Dienst zur nothwendigen Folge, die Dienstentsetzung selbst ist aber in solchen Fällen von der Anstellungsbehörde unter Beziehung auf das Straferkenntniß zu verfügen. Zu diesem Zweck hat das Gericht, welches die Untersuchung geführt hat, nach deren Beendigung die ergangenen Akten der Anstellungsbehörde des Dieners zur Einsicht sofort mitzutheilen.

Der entsetzte Diener wird nicht nur des mit seiner bisherigen Stelle verbunden gewesenen Titels und Ranges, ingleichen des Pensionsanspruchs für sich und seine Hinterlassenen verlustig, sondern verliert auch die Fähigkeit, in irgend einem andern Staatsamte wieder angestellt zu werden.

(Vergleiche jedoch §. 23.)

2) Dienstentlassung.

A. Gründe zur sofortigen Entlassung.

§. 25. Die Entlassung des Dieners kann von der Anstellungsbehörde verfügt werden:

a) wenn der Angestellte wegen eines der im §. 22 unter Nro. 1. bis 7. uno 9. aufgeführten Verbrechen, oder wegen eines andern, welches den Gesetzen nach mit Zucht- oder Arbeitshaus oder Gefängniß über sechs Monate zu bestrafen ist, belangt und nur im Mangel mehrern Verdachts oder gegen Leistung eines Reinigungseides freigesprochen worden ist,

b) wenn gegen denselben wegen irgend eines Vergehens, welches der Art ist, daß es dem angeschuldigten Staatsdiener die öffentliche Achtung entzieht, und das Vertrauen zu treuer Dienstverwaltung nach Beschaffenheit des von ihm bekleideten Postens aufhebt, wenigstens unbedingt auf Gefängnißstrafe erkannt ist,

c) wenn der Angeschuldigte Handlungen begangen hat, welche in der Dienstinstruction ausdrücklich unter Androhung sofortiger Entlassung verboten sind,

d) wenn zu dem Vermögen des Dieners der Concursprozeß eröffnet worden,

e) wenn ein Cassenbeamter in Wechselarrest verfallen ist.

Die dem Diener zunächst vorgesetzte Behörde hat daher, sobald sie von einem solchen Ereignisse Kenntniß erlangt, Anzeige davon zur Anstellungsbehörde zu erstatten.

Von dem Ermessen der letztern hängt es ab, ob sie den Diener entlassen, oder im Falle bisherigen untadelhaften Verhaltens annoch beibehalten will.

Wird die einstweilige Beibehaltung des Dieners beschlossen, so ist demselben anzudrohen, daß, wenn er sich künftig auch nur eines der geringern Fehltritte, welche nach §. 26. das Besserungsverfahren begründen, schuldig machen würde, wegen seiner Dienstentlassung Entschließung erfolgen werde. Diese Androhung, über welche ein Protokoll aufzunehmen ist, hat mit dem §. 27. geordneten zweiten Vorhalt gleiche Wirkung.

Beschließt hingegen die Anstellungsbehörde die Entlassung des Dieners, so ist ihm solches unter Angabe des Grundes schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluß der Anstellungsbehörde steht dem Diener binnen zehn Tagen von der Bekanntmachung an, die Berufung an die vorgesetzte Behörde und resp. das Gesammtministerium zu, bei dessen Entscheidung er sich jedoch zu beruhigen hat.

B. Dienstentlassung nach vergeblichem Besserungsverfahren.

§. 26. Wenn ein Staatsdiener

a) wegen eines andern Vergehens, als derim §. 22. unter Nro. 1: bis 7. und 9. angegebenen oder im vorstehenden §. sub b, angedeuteten zur Untersuchung gezogen, und deshalb mit Gefängniß belegt wird, oder wenn er sich

b) solchen unsittlichen Handlungen und Charakterfehlern wiederholt und dauernd hingibt, welche ohne als Vergehen der Strafgesetzgebung zu unterliegen, doch geeignet sind, den Diener in der öffentlichen Achtung herabzusetzen, so ist wider ihn der im folgenden Paragraphen vorgezeichnete Disciplinarweg einzuschlagen, welcher bei nicht erfolgter Bes-

serung die Entlassung eines solchen Dieners herbeiführt. Insbesondere begründen folgende Fehler den Gebrauch des Besserungsweges:

1) Unsittliches Betragen, durch welches der Diener ein öffentliches Aergerniß gibt, z. B. vertraulicher Umgang mit übelberüchtigten Leuten oder lüderlichen Weibspersonen, öftere Trunkenheit,

2) leichtsinniges Schuldenmachen, Spielsucht,

3) Mißbrauch der Amtseigenschaft zu eigennützigen Zwekken, z. B. durch Annahme von Geschenken in Person oder durch die Seinigen, obgleich keine Bestechung dadurch bezweckt wird, ingleichen Sportulsucht,

4) fortgesetzte Dienstvernachlässigung und öfters wiederkehrende Verletzung der die Ordnung im Dienst betreffenden Dienstvorschriften,

5) beharrlicher Ungehorsam gegen die Anordnungen der vorgesetzten Behörden, widersetzliches und achtungswidriges Betragen der Untergebenen gegen die Vorgesetzten,

6) fortdauernde Unverträglichkeit in dienstlicher Beziehung,

7) pflichtwidrige Mittheilung amtlicher Beschlüsse,

8) die wiederholt an den Tag gelegte Neigung zum öffentlichen Schmähen über innere Staatseinrichtungen und Anordnungen, über Staatsbehörden und Staatsdiener,

9) harte und entehrende Behandlung der Subalternen, oder der Privatpersonen, mit welchen die Diener in Dienstsachen zu thun haben, ingleichen Willkührlichkeiten gegen die Unterthanen, auch wenn sie nicht von der Art sind, daß sie sich zur Untersuchung eignen,

10) pflichtwidrige Nachsicht der Vorgesetzten gegen Untergebene, welche ihren Dienst nicht treu und ordnungsmäßig verrichten, oder der Beamten gegen die Unterthanen, welche ihren Unterthanenpflichten nicht nachkommen,

11 ein Betragen der Vorgesetzten und Beamten, wodurch sie sich gegen die Untergebenen oder Unterthanen das Ansehen vergeben.

Fortsetzung.

§. 27. Ein Staatsdiener, welcher sich eines der im vorigen Paragraphen angegebenen Vergehen oder Fehler schuldig macht, ist, wenn im letzteren Falle die von seinem Vorgesetzten an ihn ergangene Privatermahnung fruchtlos geblieben, vor die vorgesetzte Dienstbehörde, oder diejenige, welche dieselbe hierzu mit Auftrag versehen hat, zu persönlicher Zurechtweisung vorzufordern. Von dem Dirigenten dieser Behörde wird ihm das Ungebührniß vorgehalten, ein Verweis ertheilt, und derselbe zu Besserung seines Verhaltens mit der Bedeutung ermahnt, daß widrigenfalls seine Suspension auf einen bis zu drei Monaten mit Einziehung des Gehalts auf diese Zeit erfolgen werde.

Ueber diesen ersten Vorhalt wird durch eine verpflichtete Person ein von dem Diener mit zu unterschreibendes Protocoll aufgenommmen, in welchem zugleich dasjenige, was der Diener zu seiner Entschuldigung oder Rechtfertigung vorbringt, zu bemerken ist, und welchem die schriftlichen glaubhaften Nachrichten, die für oder wider den Diener sprechen, beizufügen sind. Gegen diesen ersten Vorhalt findet kein Recurs statt.

Wegen der im vorigen Paragraphen unter Nro. 4, erwähnten Vernachlässigungen, so wie wegen der unter Nro. 5. und 9. bemerkten Fehler, wenn solche nicht in ein wirkliches Verbrechen übergegangen sind, kann der Diener neben dem ersten Vorhalt zugleich von seinem Vorgesetzten auch im Disciplinarwege mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern, oder Subalternen mit Arrest bis zu acht Tagen belegt werden. Letzterer kann jedoch von Unterbehörden nur in so weit verhängt werden, als ihnen solches in der Dienstinstruction ausdrücklich nachgelassen ist.

Gegen die Vollstreckung dieser Geld- oder Arreststrafen ist einmalige Berufung an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig.

Wenn nach dem ersten Vorhalt der Diener anderweit in den §. 26. a. bezeichneten Fällen straffällig wird, oder den

gerügten Fehler nicht ablegt, oder in einen andern Fehler obiger Art verfällt, so ist über die dießfalls geschehene Anzeige oder gemachte Wahrnehmung ein Protokoll aufzunehmen, und sodann von der Anstellungsbehörde, an welche, wenn der Diener bei einer niedern Behörde angestellt ist, die Correctionsakten nebst einer kurzen Anzeige über den Gegenstand einzusenden sind, die Suspension eines solchen Dieners nach deren Ermessen auf einen bis drei Monate, mit Einziehung des Gehalts auf diese Zeit, zu verfügen, und solches dem Diener entweder unmittelbar, oder, wenn er bei einer niedern Behörde angestellt ist, durch diese bekannt zu machen.

Hierbei ist dem Diener, selbst wenn die Behörde von dem Rechte der Suspension keinen Gebrauch machen sollte, zugleich anzudrohen, daß, sobald er aufs Neue in Strafe verfallen, oder des gerügten, oder eines andern der oben beschriebenen Vergehen oder Fehler sich schuldig machen sollte, dessen Entlassung erfolgen werde. Dies ist der zweite und letzte Vorhalt.

Hat ein wirkliches Vergehen zu dem Besserungswege Veranlassung gegeben, so kann nach Beschaffenheit desselben der erste Vorhalt übersprungen, und sofort der zweite Vorhalt gethan werden.

Gegen die Suspension und den zweiten Vorhalt steht dem Diener einmaliger Recurs an die nächste höhere Behörde, und, wenn ein Ministerium die Anstellungs- und Dienstbehörde zugleich ist, an das Gesammtministerium zu, wobei dem Angeschuldigten seine etwanigen Einwendungen gegen die Form des wider ihn angewendeten Besserungsverfahrens anzubringen freisteht. Er muß aber von diesem Recurs binnen zehn Tagen bei dessen Verlust, von Zeit der erfolgten Bekanntmachung der Suspension und resp. des geschehenen zweiten Vorhalts an, Gebrauch machen, und zugleich der Dienstbehörde, über die er sich beschwert, Anzeige thun.

Wenn endlich der Diener selbst nach dem zweiten Vor-

halt sich eines der im vorigen Paragraphen angegebenen Vergehen oder Fehler schuldig macht, so hat dessen Dienstbehörde darüber Nachweisung zu den Correctionsacten zu bringen, den Diener davon in Kenntniß zu setzen und ihm zu Einreichung einer Gegenvorstellung eine dreiwöchige präclusive Frist, mittelst schriftlicher Resolution vorzuschreiben.

Nach Verlauf dieser Frist, die Vertheidigungsschrift mag eingegangen seyn oder nicht, sind die bei einer niedern Dienstbehörde angelegten Correctionsakten an die Anstellungsbehörde einzusenden. Letztere faßt den Beschluß über die Entlassung des Dieners selbst.

Gegen die von der Anstellungsbehörde ausgesprochene Entlassung des Dieners findet, wenn er sich dadurch für verletzt hält, binnen zehn Tagen Berufung auf die Entscheidung der vorgesetzten höhern Behörde, und, wenn ein Ministerium die Anstellungs- und Dienstbehörde zugleich ist, auf die des Gesammtministerii statt.

Fortsetzung.

§. 28. Steht jedoch der Diener auf einer Richterstelle, zu welcher juristische Befähigung erforderlich ist, worunter jedoch, so wie §. 4 die administrativ-richterlichen Beamten nicht begriffen sind, so hat die Dienstbehörde, wenn sie den Nachweis zu den Correctionsakten gebracht, dieselben zur Anstellungsbehörde einzusenden, und die letztere solche dem zuständigen Untersuchungsgerichte mit dem Antrage auf Anstellung der Untersuchung mitzutheilen. Das Untersuchungsgericht hat hierauf den Angeschuldigten über das, was demselben nach Inhalt der Correctionsakten zur Last gelegt worden, unter Vorhaltung der darüber bereits aufgenommenen Protokolle zu vernehmen und mit einer Vertheidigung zu hören.

Das hierauf über die Entlassung des Dieners von derjenigen Behörde, welche überhaupt zu Entscheidungen in wichtigeren Untersuchungsfällen befugt ist, abzufassende Erkenntniß ist neben den Akten an die Anstellungsbehörde zurückzusenden, welche es eröffnet, und entweder unmittelbar

oder durch die niedere Dienstbehörde dem Angeschuldigten bekannt macht.

Gegen das auf Entlassung gerichtete Erkenntniß können die gewöhnlichen weitern Rechtsmittel ergriffen werden.

Folgen der Dienstentlassung.

§. 29. Ein Staatsdiener, welcher in einem der verschiedenen im §. 25. und 26. aufgezählten Fälle, von seiner Stelle entlassen wird, verliert Titel, und Rang der von ihm bekleideten Stelle, nicht aber die Fähigkeit zu einer andern Anstellung im Staatsdienste.

Ob indeß, und auf wie lange bei erweislich vorhandener Bedürftigkeit demselben oder seiner Familie eine jährliche Unterstützung zu bewilligen sey, darüber hat allein das betreffende Ministerium Beschluß zu fassen.

Es darf aber jene Unterstützungssumme in keinem Falle die Hälfte desjenigen Pensionsatzes übersteigen, welcher dem entlassenen Staatsdiener nach seinem Dienstalter zugestanden hätte.

Nach seinem Tode steht den Hinterlassenen desselben ein Anspruch auf die Hälfte der §. 43. geordneten Pension, jedoch nur in dem Falle zu, wenn dem entlassenen Diener selbst eine Pension bewilligt war.

Ist ein Staatsdiener auf den Grund der Fälle unter a und b im §. 25. und unter a im §. 26. entlassen, und ergibt sich später seine völlige Unschuld, so leiden auf ihn die Bestimmungen des §. 23 ebenmäßig Anwendung.

Wegfall der Civilklagen.

§. 30. Einem Staatsdiener, welcher nach den Vorschriften dieses Gesetzes seiner Stelle entsetzt oder entlassen worden ist, steht in dieser Beziehung eine Klage auf Entschädigung, Wiedereinsetzung oder Wiederanstellung nicht zu. (§. 23.)

Nur, wenn in Ansehung des hier vorgeschriebenen Verfahrens gefehlt worden, findet eine Schädenklage statt, welche jedoch binnen Jahresfrist bei Verlust derselben angestellt werden muß.

Entlassungsdecret.

§. 31. Jedem Staatsdiener, der aus dem öffentlichen Dienste entlassen wird, ist auf sein Verlangen von der Anstellungsbehörde ein Decret auszufertigen, worin der Grund seiner Entlassung anzugeben und zugleich auszudrücken ist, ob demselben Rang, Titel und Uniform zu belassen, ingleichen, ob und welche Pension ihm bewilligt worden sey.

Von den Pensionen der mit Ehren entlassenen Staatsdiener.

Pensionsfuß überhaupt.

§. 32. Die jährliche Pension, auf welche ein emeritirter Staatsdiener Anspruch machen kann, beträgt

vom erfüllten zehnten bis mit dem erfüllten fünfzehnten Dienstjahre Acht vier und zwanzig Theil,

„ erfüllten fünfzehnten bis mit dem erfüllten zwanzigsten Dienstjahre Neun vier und zwanzig Theil,

„ erfüllten zwanzigsten bis mit dem erfüllten fünf und zwanzigsten Dienstjahre Zehn vier und zwanzig Theil,

„ erfüllten fünf und zwanzigsten bis mit dem erfüllten dreißigsten Dienstjahre Zwölf vier und zwanzig Theil,

„ erfüllten dreißigsten bis mit dem erfüllten fünf und dreißigsten Dienstjahre Fünfzehn vier und zwanzig Theil,

„ erfüllten fünf und dreißigsten bis mit dem erfüllten vierzigsten Dienstjahre Achtzehn vier und zwanzig Theil,

„ erfüllten vierzigsten bis mit dem erfüllten fünf und vierzigsten Dienstjahre Zwanzig vier und zwanzig Theil,

„ erfüllten fünf und vierzigsten bis mit dem erfüllten fünfzigsten Dienstjahre Zwei und zwanzig vier und zwanzig Theil,

„ erfüllten fünfzigsten Dienstjahre Vier und zwanzig vier und zwanzig Theil,

des mit der zuletzt bekleideten Staatsdienststelle verbundenen Diensteinkommens.

Der geringste Satz der vorstehend normirten Dienerpension wird hiermit auf 50 Thaler jährlich bestimmt, oder auf den Betrag der Besoldung, dafern dieser weniger als fünfzig Thaler ausmachen sollte.

Der Bestand des Diensteinkommens ist nach den Bestimmungen des §. 10 zu beurtheilen.

Bei Feststellung dieser Pension kommt weder das Privatvermögen des Dieners noch dasjenige Einkommen, welches derselbe etwa aus einem ihm gestatteten Nebenberufe bezogen hat, in Anschlag.

Die Bewilligung einer größern Pension wegen im Dienste erlittener Unglücksfälle oder sehr dringenden Bedürfnisses wird vorbehalten, darf jedoch in keinem Falle Zwei vier und zwanzig Theil und niemals den Betrag des ganzen Diensteinkommens übersteigen.

Der höchste Satz einer Pension darf die Summe von drei Tausend Thalern nicht übersteigen.

Berechnung der Dienstzeit.

§. 33. Die Dienstjahre, nach deren Zahl die Pension des entlassenen Dieners festzustellen ist, sind überhaupt von demjenigen Zeitpunkte an zu rechnen, wo dem Diener das erste Bestallungsdecret ausgefertigt worden ist.

Eine Ausnahme hiervon tritt ein, bei den Dicasterianten und den Professoren an der Universität zu Leipzig, bei welchen, in sofern sie späterhin zu Staatsdienststellen befördert werden, die Dienstzeit schon vor ihrem Eintritt in das Dicasterium oder in die Professur an zu rechnen ist, und bei denen, welche wegen eigenen Verschuldens ohne Pension entlassen, später aber wieder angestellt wurden, zu deren Gunsten die vor ihrer Entlassung durchlebte Dienstzeit nicht mit in Anrechnung gebracht werden darf. Die zwei ersten Dienstjahre, während welcher die Anstellung nur widerruflich war, werden in die Dienstzeit mit eingerechnet.

Bei den gegenwärtig angestellten aus dem Auslande be-

rufenen Staatsdienern wird die Zeit ihres ausländischen Staatsdienstes mit eingerechnet. In wiefern solches bei künftig erfolgenden Berufungen stattfinden solle, wird in jedem einzelnen Falle von der Anstellungsbehörde im Voraus bestimmt werden.

Bei den aus dem Militärdienste in den Civildienst übergetretenen Dienern wird die Militärdienstzeit, wie solche im Abschiede ausgedrückt ist, jedoch unter Wegfall der doppelten Berechnung etwaniger Campagnejahre, mit zugerechnet, jedoch nur, wenn entweder die Entlassung vom Militär Behufs des unmittelbaren Eintritts in den Civildienst erfolgte, oder solche mit Bewilligung einer Pension verbunden gewesen war. Diejenigen Jahre, welche eine Militärperson im Pensionstande verlebte, können nicht in Zurechnung gebracht werden.

Wird ein ehemaliger Militär während der ersten drei Jahre seiner Anstellung im Civildienste, oder vermöge des Aufkündigungsrechts ohne Pension aus dem Civildienste wieder entlassen, so tritt der frühere etwanige Anspruch auf Militärpension aus dem Militärpensionsfonds wieder ein.

Tritt ein Pensionär in den königlichen Hofdienst ein, so ist der Betrag des Diensteinkommens von der Pension auf die Dauer der Anstellung abzuziehen.

Uebrigens begründet der erlebte erste Tag des letzten Pensionsmonats für des emeritirten Dieners Erben oder Gläubiger ein Recht auf den ganzen monatlichen Betrag, welcher zu dessen Nachlaß gehört.

Abzug bei dem Verzehren der Pension im Auslande.

§. 34. Wer künftig seinen wesentlichen Aufenthaltsort im Auslande nimmt, erleidet, wenn die ihm bewilligte Pension über Zweihundert Thaler beträgt, einen Abzug von zehn Prozent, dafern ihm nicht vom Könige im Wege der Gnade der volle Genuß der Pension im Auslande gestattet wird, oder derselbe zu den Pensionärs gehört, auf welche Art. XIV. der mit Preußen abgeschlossenen Hauptconvention vom 28. August 1819 anwendbar ist, oder auch die Bestimmungen

eines etwa künftig mit auswärtigen Regierungen abzuschliessenden, diesen Gegenstand betreffenden Vertrags anwendbar sind

Abtretung der Pension und Beschlagnahme derselben durch die Gläubiger.

§. 35. Ueber die Abtretung und Beschlagnahme der Pension durch Gläubiger, so wie über das dem Staatsfiscus zustehende Compensationsrecht gelten dieselben Grundsätze, welche §. 12. in Betreff des Dienstgenusses und Wartegeldes festgestellt worden sind.

Verlust der Pension.

§. 36. Der Pensionär verliert seinen Ruhegehalt,

1) wenn er wegen eines erst nach seiner Entlassung entdeckten Verbrechens oder Dienstvergehens, welches, wäre es während der Dienstzeit zur Untersuchung gekommen, die Entlassung ohne Pension zur Folge gehabt haben würde, verurtheilt, oder wegen eines im Pensionsstande begangenen andern Verbrechens mit Zuchthausstrafe belegt wird; doch bleibt dem Ermessen der Staatsbehörde vorbehalten, ihm und seiner Familie ein Sustentationsquantum zu verwilligen; (§. 29.)

2) wenn der Pensionär im Auslande eine Anstellung annimmt;

3) wenn die Pension zwei Jahre hinter einander nicht erhoben worden ist, wodurch jedoch blos die nicht erhobenen Pensionsgelder verloren gehen, und dem Pensionär die Berechtigung verbleibt, die künftig gefällig werdenden Pensionsgelder zu erheben. Sollten aber dem Pensionär erhebliche Entschuldigungsgründe wegen des Verzuges in Erhebung der Pension zur Seite stehen, so kann ihm die Behörde auf sein Bitten auch die Erhebung der von ihm zwei Jahre hintereinander nicht erhobenen Pensionsgelder ganz oder zum Theil gestatten.

Erhebung des Wartegeldes und der Pension.

§. 37. Die Vorschriften wegen der Legitimation zur Empfangnahme des Wartegeldes, der Pension und der Aus-

stellung der Quittungen darüber, sind Gegenstand administrativer Verordnungen.

Etwanige Streitigkeiten unter den Privatpersonen über das Recht zur Erhebung gehören in den Rechtsweg.

Von den Pensionen für Wittwen und Waisen der Staatsdiener.

§. 38. Die Wittwen und Waisen der §. 1. dieses Gesetzes bezeichneten Staatsdiener, und mithin mit Ausschluß der §. 2. ausgenommenen, haben nach den in den folgenden Paragraphen enthaltenen allgemeinen und besondern Bestimmungen, und zwar, was die Pensionen anlangt, nur für jetzt, und bis zur Errichtung einer Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen der Staatsdiener, im Sinne dieses Gesetzes, oder einer andern, die Hinterlassenen der Staatsdiener vor Mangel sichernden Einrichtung, eine Unterstützung aus Staatskassen — Gnadengenuß und Pension — anzusprechen.

In welchen Fällen ein Anspruch auf Gnadengenuß und Pension nicht stattfindet.

§. 39. Eine Unterstützung dieser Hinterlassenen aus Staatskassen findet nicht statt:

Für Wittwen und Kinder:

a) wenn der Staatsdiener ohne Pension freiwillig abgetreten, oder entlassen, oder entsetzt worden ist;

b) wenn derselbe zur Zeit seines Absterbens wegen eines Vergehens in Untersuchung sich befindet, oder nach seinem Tode, ehe wegen der Aussetzung einer Pension für die Relicten Entschließung gefaßt ist, sich Umstände von beschwerender Art gegen ihn ergeben, und ihn in beiden Fällen nach Lage der Sache der Verlust des Gehaltes, oder Wartegeldes, oder der Pension getroffen haben würde;

c) wegen Unwürdigkeit der Hinterlassenen, wenn sie selbst Zuchthausstrafe oder Detention in einer Correctionsanstalt erlitten haben, oder wegen sittenlosen Lebenswandels wiederholte Polizeistrafe verbüßten.

Die Beurtheilung und Entscheidung in den Fällen b. und c. gebührt der Anstellungsbehörde.

Wenn die Hinterlassenen sich bei derselben nicht beruhigen zu können glauben, so steht ihnen der Rechtsweg (die Klage auf Pension) offen;

d) wenn die Ehe, aus welcher die Wittwe oder die Kinder ihr Recht ableiten, erst während des letzten Krankenlagers des Staatsdieners geschlossen wurde.

Für Wittwen:

wenn zur Zeit des Ablebens des Dieners die Ehescheidung, Nichtigkeiterklärung oder eine beständige Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen war.

Für Kinder:

wenn sie nicht ehelich geborne des ersten Grades sind.

Ausgeschlossen sind sonach die entfernten Descendenten, z. B. Enkel u. s. w., zugebrachte, adoptirte, uneheliche Kinder.

Durch nachfolgende Heirath legitimirte Kinder sind, insofern die Trauung oder Legitimation nicht erst auf dem letzten Krankenlager geschah, den ehelich gebornen gleich zu achten.

Uebrigens hat der Besitz von Privatvermögen eben so wenig, als die von den Hinterlassenen aus andern Pensionsanstalten, oder sonst woher zu gewarten habende Unterstützung auf deren Unterstützung aus Staatskassen einen Einfluß.

Von dem Gnadengenusse.

§. 40. Als Gnadengenuß beziehen, unter den §. 39. gedachten Beschränkungen, die Wittwen und Kinder des im aktiven Staatsdienste oder im Genusse von Wartegeld versterbenden Staatsdieners, dessen Gehalt oder Wartegeld in der Regel annoch auf Einen Monat außer dem Sterbemonate. Es kann jedoch die Regierung einen dreimonatlichen Gnadengenuß bewilligen, wenn die Dienstverhältnisse von der Art sind, daß eine Uebertragung in der Stelle, ohne Schwierigkeiten und Kosten für die Verwaltung, diese Zeit hindurch stattfinden kann. Bei pensionieten Dienern findet ein Gnadengenuß nicht statt.

Der Gnadengenuß ist lediglich zur Unterstützung der Wittwen und Waisen bestimmt, und gehört daher nicht zum Nach-

lasse, wird auch nicht nach dem Erbrechte verfällt. Er wird unter die Wittwen und Kinder ersten Grades, ohne Rücksicht auf Alter, Bedürftigkeit oder Versorgung nach Kopftheilen vertheilt.

Geht ein Percipient vor Ablauf der Gnadenzeit mit Tode ab, so wächst der von demselben zu beziehende Antheil nicht seinen Erben, sondern den übrigen Percipienten nach Kopftheilen zu.

Insofern der Dienstgenuß ganz oder zum Theil in zufälligen und unbestimmten Einnahmen besteht, beruht es lediglich auf dem Ermessen der Anstellungsbehörde, ob sie

1) diese den Relikten überlassen, und, wo dies nöthig, auf deren Rechnung eine Interimsverwaltung anordnen, oder auch, in geeigneten Fällen den Dienst durch die Erben fortverwalten lassen, oder

2) denselben, mit gänzlicher Auflösung des Verhältnisses, den bei der Anstellung als Gehalt ausgeworfenen Betrag jener Emolumente gewähren will? Die Bewilligung eines Interimsgehaltes für den Nachfolger in der Dienststelle auf die Dauer der Gnadenzeit ist dem Ermessen der Staatsbehörde überlassen.

Ausnahmen in Ansehung bereits angestellter Diener.

§. 41. Wenn ein Staatsdiener in einer Stelle verstirbt, in welcher er bereits bei Erlassung gegenwärtigen Gesetzes angestellt war, und in welcher den Relikten nach der zeitherigen Verfassung ein längerer Gnadengenuß gebührte, oder, wenn sonst einzelnen Dienern vor Publikation gegenwärtigen Gesetzes ein längerer Gnadengenuß für ihre Relikten zugesichert ist, wohin diejenigen gehören, die ihre Stelle bereits vor dem 8. Mai 1816 bekleidet haben, so soll ihren Wittwen und Waisen ausnahmsweise dieser längere Gnadengenuß zugetheilt werden.

Pensionen:

1) Besondere Bestimmungen wegen der Berechtigung zur Pension.

§. 42. Zur Pension nicht berechtigt sind:

a) die Hinterlassenen, welche aus einer während des Pensionszustandes von einem emeritirten Staatsdiener geschlossenen Ehe herrühren;

b) eine Wittwe, welche 25 Jahre jünger ist, als ihr verstorbener Ehemann, dafern er sie erst nach seinem vollendeten 65. Lebensjahre geheirathet hat. Diese Beschränkung leidet jedoch auf die vor Erlassung dieses Gesetzes bereits geschlossenen dergleichen Ehen keine Anwendung;

c) Kinder, welche das achtzehnte Lebensjahr bereits erfüllt haben;

d) die Hinterlassenen derjenigen pensionirten Staatsdiener, welche sich den §. 47. geordneten Abzügen nicht unterwerfen.

Würden jedoch unverehelichte Töchter oder gebrechliche Söhne eines verstorbenen Staatsdieners auch nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre ohne ihr Verschulden erwerbsunfähig und unvermögend seyn, auch von ihren Verwandten nicht unterstützt werden können, so kann ihnen die Staatsbehörde, wiewohl lediglich nach ihrem Ermessen, und ohne deßhalb einen Anspruch zu begründen, auch über das achtzehnte Jahr hinaus eine angemessene Unterstützung zugestehen.

2) Betrag der Pension.

§. 43. Die Pension der Wittwen eines Staatsdieners beträgt den achten Theil desjenigen Diensteinkommens, den ihr Ehemann zuletzt im wirklichen Dienste bezog, selbst, wenn derselbe zur Zeit seines Ablebens in Wartegeld oder Pension gesetzt war.

Bei Berechnung der den Wittwen und Kindern der bei der Publikation gegenwärtigen Gesetzes bereits in Wartegeld oder Pension stehenden Diener gebührenden Pension tritt an die Stelle dieses Achttheils der fünfte Theil des ihrem Ehemanne ausgesetzten Bezuges.

Jedes Kind bekommt, wenn und so lange die Mutter lebt, ein Fünftheil, hingegen nach deren Tode drei Zehntheile der Wittwenpension.

Bei Kindern des Staatsdieners aus mehrfacher Ehe tre-

ten die Kinder der frühern Ehe sogleich in die drei Zehntheile für jedes ein, wenn auch ihre Stiefmutter Pension erhält.

Der niedrigste Satz einer Wittwenpension wird hiermit auf zwölf Thaler jährlich, eines Kindes auf sechs Thaler, und einer vater- und mutterlosen Waise auf neun Thaler jährlich bestimmt.

Für Fälle ganz besondern Bedürfnisses der Hinterlassenen eines Staatsdieners wird der Staatsregierung die Zubilligung einer größern Pension, als die gesetzliche ist, welche jedoch den vierten Theil derselben nicht übersteigen darf, vorbehalten.

3) Zeitpunkt, mit welchem der Pensionsgenuß eintritt.

§. 44. Der Pensionsgenuß tritt ein:

a) wenn die Hinterlassenen zu dem Gnadengenusse berechtigt sind, mit dem ersten Monat nach Ablauf des Gnadengenusses,

b) wenn der Verstorbene selbst im Pensionsgenusse war, mit dem nächsten Monat nach dessen Ableben.

Besondere Bestimmungen.

§. 45. Die Bestimmungen des §. 34. über das Verzehren der Pension im Auslande sind auch auf die Pensionen der Wittwen und Waisen anzuwenden.

Dagegen wird ihnen eine freiwillige Abtretung ihrer Pension vor der Verfallzeit gänzlich untersagt.

Auch findet eine Beschlagnahme der Pension der Wittwen und Waisen durch ihre Gläubiger mittelst Arrestschlags der Hülfsvollstreckung nicht statt, ausgenommen, wenn der Fiscus wegen fiscalischer Ansprüche, vermöge des ihm zustehenden Compensationsrechtes, darauf anträgt.

Endschaft oder Verlust der Pension.

§. 46. A. Die Wittwen- und Waisenpension hört auf:

1) mit dem Tode jedes Percipienten. Ein Anwachsungsrecht der übrigen Percipienten findet nicht statt, mit Ausnahme der Erhöhung der Pension für die Kinder, wenn die Mutter stirbt. (§. 43.)

2) wegen von den Hinterlassenen, sittenlosen Lebenswandels halber wiederholt erlittener Polizeistrafe, wegen erlittener Zuchthausstrafe, oder wegen Detention in einer Correctionsanstalt.

B. Die Pension der Wittwe hört insbesondere auch mit ihrer anderweiten Verheirathung auf, und tritt auch nicht wieder ein, wenn die Ehe für nichtig erklärt oder gänzlich aufgelöset worden. Ist jedoch ihr zweiter Ehemann ebenfalls Staatsdiener und vor ihr wieder verstorben, so hat sie als Wittwe ihres zweiten Mannes einen neuen Anspruch auf Pension.

Uebernimmt die Wittwe eine mit Gehalt verbundene Funktion im öffentlichen oder im königlichen Hofdienste, so ist ihr der Betrag dieses Gehaltes von der Pension so lange abzuziehen, als sie diese Funktion bekleidet.

C. Die Pension der Kinder hört auf:

1) mit ihrem erfüllten achtzehnten Lebensjahre, (vergl. jedoch §. 42.)

2) durch eine frühere Versorgung derselben und Verheirathung der Töchter. Inwiefern die Pension in dem Falle fortgezahlt werden soll, wenn die Hinterlassenen in einer Staatserziehungs- oder Versorgungsanstalt untergebracht werden, darüber wird in jedem einzelnen Falle Bestimmung getroffen werden.

Mit dem Austritte aus der Anstalt treten dieselben in den Pensionsgenuß wieder ein.

Wegen der zweijährigen Nichterhebung kommen die Bestimmungen des §. 36. in Anwendung.

Beiträge der Staatsdiener zu dem Staatspensionsfonds.

§. 47. Zur Erleichterung der vom Staate für Staatsdienerwittwen und Waisen übernommenen Pensionslast sind von Staatsdienern folgende Beiträge für den Pensionsfonds, mittelst Abzugs von dem Dienstgehalt, Wartegeld oder von der Pension zu erheben:

a) wenn der jährliche Gehalt, das Wartegeld oder die Pension eintausend Thaler oder weniger beträgt, jährlich ein Procent davon,

b) wenn jene über tausend Thaler, doch nicht über zweitausend Thaler betragen, jährlich ein und einhalb Prozent,

c) wenn jene über zweitausend Thaler betragen, jährlich zwei Procent.

Dabei sind die Procentsätze nur von 25 Thalern zu 25 Thalern zu berechnen, mithin dasjenige, was zwischen 25 und 50 Thalern ist, außer Anschlag zu lassen.

Ungewisse oder steigende und fallende Nutzungen sind hierbei nach dem Betrage zu rechnen, wie sie bei der Anstellung zum Diensteinkommen angeschlagen sind.

Ueberdies wird zum Besten des Pensionsfonds ein einmonatlicher Abzug von jedem Gehalte und jeder Gehaltserhöhung stattfinden.

Den Pensionsbeiträgen sind die im activen Dienste oder im Wartegeld stehenden Diener auch dann unterworfen, wenn sie unverheirathet oder kinderlos sind, und keiner derselben kann sich durch Verzichtleistung auf alle Pension, für sich und seine Kinder, von jenen Beiträgen befreien. Auch während der Dauer der zweijährigen widerruflichen Anstellung treten diese Abzüge ein, so wie auch bei den gegen Kündigung angestellten Dienern.

In Pension stehende Staatsdiener sind diesem Abzuge nur so lange unterworfen, als sie pensionsfähige Frauen oder Kinder haben, oder nicht auf die Pensionen für ihre Hinterlassenen verzichten.

Fortsetzung.

§. 48. Die bei Erlassung gegenwärtigen Gesetzes bereits angestellten, oder in Wartegeld gesetzten, oder mit Pension entlassenen Staatsdiener, letztere, insofern sie überhaupt den Abzügen unterworfen sind, (§. 47.) haben, so lange sie in ihren gegenwärtigen Stellen oder Bezügen bleiben, fünf Jahre hindurch nur nach den halben Sätzen beizutragen, wenn sie nach der seitherigen Verfassung Besoldungsabzüge zur Armenhaus-Haupt- und zur Prämienkasse zu entrichten gehabt haben.

Unterstützung in außerordentlichen Fällen.

§. 49. Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, auch den Hinterlassenen solcher Personen, welche nach §. 2. dieses Gesetzes im Sinne desselben zu den Staatsdienern nicht gehören, wenn sie durch gefährliche, dem Staate geleistete Dienste ihr Leben zum Opfer gebracht haben, eine jährliche Unterstützung zu bewilligen.

Auf welche Personen die Bestimmungen dieses Gesetzes wegen der Pensionen anzuwenden sind.

§. 50. Die in den vorstehenden Paragraphen 38. bis mit 49. enthaltenen Bestimmungen sind nur auf die Hinterlassenen derjenigen Diener anwendbar, welche nach der Publikation dieses Gesetzes versterben.

In Ansehung der Hinterlassenen zuvor verstorbenen Diener bewendet es bei den bereits erfolgten Entschließungen.

Entscheidung über den Anspruch auf Gnadengenuß und Pension.

§. 51. Gegen die Entschließungen und Verfügungen der Behörden, welche in diesem Gesetze ihrer Beurtheilung überlassen sind, insofern die rechtliche Ausführung nicht ausdrücklich vorbehalten ist, (§. 30. und 39.) findet eine rechtliche Klage gegen den Fiscus und die Staatsbehörde nicht statt.

Verbindliche Kraft dieses neuen Gesetzes.

§. 52. Gegenwärtiges Gesetz ist auch auf die bereits angestellten Diener, soweit darin nicht ausdrücklich für selbige die frühere Rechtsverfassung beibehalten worden, oder denselben vertragsmäßig, oder sonst etwa besondere Zusicherungen ertheilt sind, anzuwenden. Auf die vor diesem Gesetze bereits entsetzten oder entlassenen, oder in Pension oder in Wartegeld gestellten Personen leiden die neuen Bestimmungen keine Anwendung, dafern dies nicht in diesem Gesetze ausdrücklich bemerkt ist. Auch werden alle frühern, dem vorstehenden Gesetze entgegen stehenden, gesetzlichen Verordnungen und Observanzen hiermit außer Gültigkeit gesetzt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 7. März 1835.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

ꝛc. ꝛc.

Zweites Kapitel.

Königreich Bayern.

In Beziehung auf das zweite Kapitel des zehnten Abschnitts (Theil II. Seite 641 ff.) muß der §. 78. des Landtagsabschiedes vom Jahr 1831 [1]) hier aufgenommen werden.

§. 78. Staatsdienerschaftliche Verhältnisse.

a) Wir haben bereits früher ausgesprochen, daß die den Vorständen und Räthen der Justiz-Collegien verliehenen Naturalbezüge nach §. 23. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde [2]) als Theile des Gesammtgehaltes zu betrachten, und bei jeder Quiescirung oder Pensionirung dieser Beamten als solche zu behandeln seyen.

Was die Pensionen von Wittwen und Waisen der vorgenannten Staatsdiener betrifft, so ertheilen Wir dem deßhalb gestellten Antrage der Stände des Reiches Unsere Genehmigung, und verordnen hiermit, daß künftig bei der Ausmittelung dieser Pensionen der Gesammt-Geld- und Natural-Gehalt genannter Staatsdiener zu Grunde gelegt werden solle.

b) Dem Antrage der Stände gemäß erläutern Wir mit Gesetzkraft den Art. XXIV. §. 9. der Pensions-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 dahin, daß den Kindern aller jener Collegialräthe, welche in dieser Eigenschaft volle 25 Jahre hindurch gedient, oder das gesetzliche Dienstes- oder Lebens-Alter schon zurückgelegt haben, die treffende Pension bis zu

1) Königlich Bayerisches Gesetzblatt Nr. 8.

2) Verfassungs-Gesetze ꝛc., Theil II. Seite 649.

ihrer Versorgung, oder Falls sie keine Versorgung erlangen, bis zu ihrem Tode, ohne Rücksicht auf den Umstand belassen werde, ob der betreffende Collegialrath die 25 Jahre collegialer Dienstleistung in zusammenhängender oder unterbrochener Reihenfolge zurückgelegt hat, und ob er in Activität oder Quiescenz gestorben ist.

c) Wir ertheilen nach dem Antrage der Stände in Gemäßheit des Titels V. §. 6 und Titel VIII. §. 8. des IX. Edicts den im Rheinkreise angestellten Friedensrichtern die pragmatischen Rechte der mit Richteramtsfunktionen versehenen Staatsdiener.

d) Die Verrechnung der im Laufe der II. Finanzperiode von der Staatskasse geleisteten Zuschüsse zur Bestreitung der Wittwen- und Waisen-Pensionen wird auf die Currentgefälle jener Periode stattfinden.

Uebrigens werden Wir anordnen, daß der im Laufe der verflossenen Periode bereits admassirte Fond an Wittwenfondsbeiträgen erhalten, verzinset, und seiner Zeit der zu bildenden Pensionsanstalt zugewiesen werde.

e) Der Wunsch der Stände des Reiches wegen Begründung einer vom Staate garantirten und aus den Wittwen- und Waisen-Fonds-Beiträgen der Staatsdiener, dann aus Aerarialzuschüssen dotirten Anstalt, durch welche die Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener in Gemäßheit des §. 28. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Aufrechthaltung ihrer constitutionellen Rechte — dann die Pensionen der auf den Grund des §. 22. B. c. und D. des IX. Edicts [3]) wegen Dienstalters, physischen Alters oder physischer Gebrechen zu pensionirenden Staatsdiener auf minder kostspielige Weise gedeckt werden soll, erscheint Uns sehr beherzigenswerth und wird Unserer sorgfältigen Erwägung nicht entgehen.

Gegeben München am 29. December 1831.

---

3) Verfassungs-Gesetze ꝛc. Theil II. S. 648 u. 649.

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover.

Hierüber enthält das Grundgesetz für das Königreich Hannover [1]) folgende Bestimmungen:

§. 1. Die oberste Leitung der Regierung unter dem Könige und dessen etwaigem Stellvertreter wird von dem Ministerio wahrgenommen, dessen Mitglieder der König nach eigner Wahl ernennt, und nach Gefallen entlassen kann.

Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen Ministerial-Departements.

§. 2. Alle vom Könige, oder dessen Stellvertreter ausgehenden Verfügungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Contrasignatur des Ministers oder Vorstandes des betreffenden Ministerial-Departements.

Jeder Minister oder Vorstand eines Ministerial-Departements ist aber dem Könige und dem Lande dafür verantwortlich, daß keine von ihm contrasignirte, ausgegangene oder unterschriebene Verfügung eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes enthalte.

Die allgemeine Ständeversammlung ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch Beschwerde, außerdem aber wegen absichtlicher Verletzung des Staatsgrundgesetzes mittelst einer förmlichen Anklage gegen den Minister oder Vorstand eines Ministerial-Departements geltend zu machen.

§. 3. Zur Untersuchung und Entscheidung über eine solche förmliche Anklage ist ausschließlich das Oberappellations-Gericht in Plenarversammlung competent.

Die Ständeversammlung muß dem Könige vier Wochen vor Anstellung der Anklage von derselben Anzeige machen. Die Anklage selbst wird von Seiten der Stände unmittelbar an das Gericht gebracht. Der König verspricht, eine von der Ständeversammlung beschlossene Anklage nie zu hindern.

Die Entscheidung des Gerichts kann nur dahin gehen, daß der Angeschuldigte der absichtlichen Verletzung des

1) Grundgesetz rc. §. 150 bis §. 165.

Staatsgrundgesetzes, deren er angeklagt worden, schuldig sey oder nicht. Im erstern Falle ist er durch den Ausspruch des Gerichts von selbst seiner Stelle verlustig, und kann auch in einem anderen Amte nicht wieder angestellt werden.

Gegen die Entscheidung des Gerichts in solchen Fällen finden überall keine Rechtsmittel Statt; auch sind die Abolition und die Begnadigung gänzlich ausgeschlossen.

Die Urtheile über solche Anklagen werden mit ihren Entscheidungsgründen durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

Hinsichtlich der gemeinrechtlichen Folgen behält es bei der ordentlichen Rechts- und Gerichtsverfassung sein Bewenden.

§. 4. Alle in Abwesenheit des Königs, sowie des Stellvertreters desselben im Namen und Auftrage des Königs von den anwesenden Mitgliedern des Ministerii unterzeichneten Ausfertigungen haben die Kraft der vom Könige selbst vollzogenen Verfügungen.

§. 5. Zur Berathung wichtiger Landesangelegenheiten, insbesondere der zu erlassenden Gesetze und Verordnungen, wie auch der Entlassung von Civil-Staatsdienern, nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 14. soll ein Geheimeraths-collegium bestehen, welches aus den Mitgliedern des Ministerii und andern dazu berufenen Personen zusammen gesetzt ist.

Dasselbe hat in der Regel eine bloß berathende Stimme. Eine Entscheidung steht demselben nur dann zu, wenn eine Competenzstreitigkeit zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten (§. 7.) vorliegt.

Die Eröffnung der Entscheidung erfolgt durch das Ministerium.

§. 6. Die rein militärischen Angelegenheiten, insbesondere die innere Organisation der Armee und die Anstellung und Entlassung der Offiziere gehen vom Könige aus, ohne daß es dabei der Dazwischenkunft des Ministerii bedarf.

Bei Reduction der Armee und bei Translocationen der Offiziere finden die Bestimmungen des §. 13. Anwendung.

Zur Aufrechthaltung der innern Ruhe und Sicherheit, so wie zur Vollziehung und Aufrechthaltung der von den Civilbehörden ergangenen Verfügungen kann die Militärgewalt nur auf ausdrückliche Requisition der competenten Civilbehörde einschreiten. Die von diesem Grundsatze eintretenden gesetzlichen Ausnahmen sollen in dem, nach Kapitel III. §. 34. über das Verfahren bei Störung der öffentlichen Ruhe zu erlassenden Gesetze näher bestimmt werden, bis zu dessen Erscheinen es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden behält.

§. 7. Die Gerichte sind in den Grenzen ihrer Competenz unabhängig.

Entstehen Zweifel darüber, ob eine Sache zur gerichtlichen Entscheidung geeignet sey, oder zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehöre, und können sich diese mit den Gerichten nicht darüber vereinigen; so sollen diese Zweifel, nachdem die Gründe der Gerichte und der Verwaltungsbehörden gehörig dargelegt worden, durch eine zu diesem Zwecke besonders zu bildende Section des Geheimenrathscollegii discutirt und entschieden werden. Diese Section soll aus einer unveränderlichen Anzahl dauernd, und zwar zur Hälfte aus den höheren Justizcollegien zu ernennender Mitglieder bestehen.

§. 8. Die Ernennung und Entlassung der Staatsbeamten gehört, unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Bestimmungen, zu den Rechten des Königs, und wird entweder von demselben unmittelbar oder durch die landesherrlichen Behörden ausgeübt.

Die Rechte einzelner Berechtigten oder Corporationen auf Ernennung oder Präsentation von Beamten werden hierdurch nicht geändert.

§. 9. Bei Besetzung aller Staatsämter soll, in sofern nicht bei einzelnen Dienststellen eine ausdrückliche gesetzlich

bestimmte Ausnahme besteht, der Unterschied der Geburt überall kein Recht auf Vorzüge irgend einer Art begründen.

§. 10. Der König wird bei den von ihm unmittelbar ausgehenden Ernennungen von Civil-Staatsdienern zuvor das Gutachten des Ministerii oder des Departements-Chefs vernehmen. Bei Ernennung von Ministern oder Vorständen von Ministerial-Departements ist dies jedoch nicht erforderlich.

§. 11. Anwartschaften auf bestimmte Dienststellen sollen nicht ertheilt werden, es sey denn, daß den Gehülfen altersschwacher oder sonst an der gehörigen Wahrnehmung ihres Dienstes verhinderter Staatsdiener die künftige selbstständige Anstellung nach Maßgabe der von ihnen bewiesenen Thätigkeit zugesichert würde.

§. 12. Alle Civil-Staatsdiener, mögen sie vom Könige oder dessen Behörden ernannt, oder von Einzelnen Berechtigten und Corporationen erwählt, präsentirt oder ernannt seyn, sind durch ihren, auf die getreuliche Beobachtung des Staatsgrundgesetzes auszudehnenden Diensteid verpflichtet, bei allen von ihnen ausgehenden Verfügungen dahin zu sehen, daß sie keine Verletzung der Verfassung enthalten. In gehöriger Form erlassene Befehle vorgesetzter Behörden befreien sie von der Verantwortung und übertragen dieselbe an den Befehlenden.

§. 13. Bei nothwendigen Translocationen hat der Staatsdiener ein Recht auf seinen bisherigen Rang und Gehalt.

Macht eine Veränderung der Organisation Dienstentlassungen nothwendig, so hat der außer Thätigkeit gesetzte Staatsdiener Anspruch auf ein seinen bisherigen Verhältnissen angemessenes Wartegeld oder eine billige Entschädigung.

§. 14. Kein Civil-Staatsdiener (vergl. §. 12.) kann seiner Stelle willkührlich entsetzt werden.

Wer seinen Dienst vernachlässigt, und sich Erinnerungen und Disciplinarstrafen seiner vorgesetzten Behörde nicht zur

Besserung dienen läßt, wer sich Dienstverletzungen oder Dienstwidrigkeiten zu Schulden kommen läßt, wer grobes öffentliches Aergerniß gibt, oder von der Gerichtsbehörde wegen eines gemeinen Verbrechens mit einer Criminalstrafe belegt ist, kann nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit gesetzten Verschuldens nach dem Gutachten des Geheimenrathscollegii dem Befinden der Umstände nach auf eine andere geringer dotirte Stelle versetzt, vom Dienste und der Diensteinnahme auf längere Zeit suspendirt, oder ganz aus dem Dienste entlassen werden. Die völlige Entlassung vom Richteramte kann nur durch Urtheil und Recht verfügt werden.

In Hinsicht auf die untere Staatsdienerschaft kann bei deren Anstellung eine Kündigung des Dienstes vorbehalten, solche aber nie anders als vom Ministerio angewandt werden.

Suspension vom Dienste und von der Besoldung auf höchstens einen Monat und Disciplinarstrafen, die diese Grenzen nicht überschreiten, können von den höhern Verwaltungsbehörden gegen die ihnen untergebene Staatsdienerschaft verfügt werden.

§. 15. Diejenigen Staatsdiener, welche wegen Altersschwäche oder wegen anderer Gebrechen ihre Berufsobliegenheiten nicht mehr erfüllen können, und daher in den Ruhestand versetzt werden, sollen eine angemessene Pension nach Maßgabe ihrer Dienstjahre und ihrer Diensteinnahme erhalten.

§. 16. Keinem Civil-Staatsdiener kann die nachgesuchte Entlassung versagt werden; jedoch muß er sich vor seinem wirklichen Austritte aus dem Dienste auf Verlangen seiner vorgesetzten Behörde aller ihm deßhalb obliegenden Verbindlichkeiten vollständig entledigen.

Viertes Kapitel.

Königreich Württemberg.

Nachdem im dritten Kapitel des zehnten Abschnitts (Theil II. S. 651 ff.) die Bestimmungen, welche die Königl. Württembergische Verfassungs-Urkunde und das Gesetz vom 28. Juni 1821 in Beziehung auf den Staatsdienst enthalten, angeführt worden, bleibt hier dasjenige noch aufzunehmen, was theils früherhin übersehen wurde, theils auch erst nach begonnenem Druck erschienen ist. Dahin rechnen wir:

I. Königliche Verordnung vom 13. September 1819, die Pensionirung der Militärpersonen und ihrer Wittwen betr.; [1])

II. Königliche Verordnung, die Verhältnisse der an der Universität angestellten Diener betr., vom 30. März 1828; [2])

III. Verfügung der Departements des Innern und der Finanzen, in Betreff der Pensions-Verhältnisse derjenigen Diener, welche ein Staatsamt und ein evangelisches Kirchen- oder Lehramt zugleich bekleiden, oder von dem Staatsdienst in den Kirchendienst oder von diesem in jenen übertreten, vom 10. Januar 1829. [3])

I.

Königliche Verordnung, die Pensionirung der Militärpersonen und ihrer Wittwen betr.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg ꝛc.

Nachdem Wir durch Unser Organisations-Edikt vom 18. Nov. 1817. Nr. IX. die Fälle gesetzlich bestimmt haben, in welchen Unsere Civil-Staatsdiener auf einen Rückzugsgehalt nach dem Verhältniß ihrer Dienstjahre Anspruch machen können, so fühlen Wir Uns nicht minder bewogen,

1) Königl. Württembergisches Staats- und Regierungsblatt vom Jahre 1819. Nr. 60.

2) Königl. Württembergisches Staats- und Regierungsblatt vom Jahre 1828. Nr. 19.

3) Königl. Württembergisches Staats- und Regierungsblatt vom Jahre 1829. Nr. 5.

auch denjenigen Stand, welchem die Vertheidigung des Vaterlandes obliegt, in dieser Beziehung zum Gegenstande Unserer Fürsorge zu machen und durch Festsetzung eines Regulativs die Unbestimmtheit zu beseitigen, welche bisher bei Pensionirung der Militärpersonen und ihrer Wittwen stattgefunden hat.

Wir glauben, Unsere Ueberzeugung, daß Militärdienste, so weit es die eigenthümliche Natur derselben erlaubt, nach denselben Grundsätzen wie bürgerliche Staatsdienste zu würdigen seyen, — nicht besser aussprechen zu können, als indem Wir Unser Organisations-Edikt vom 18. Nov. 1817. Nr. IX. in seinen wesentlichsten Bestimmungen zur Grundlage für das Pensionssystem Unseres Militärs machen, und dabei nur diejenigen Modificationen eintreten lassen, welche Wir als nothwendig erachten.

Wir haben daher nach Anhörung Unseres Geheimen Raths beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Was zunächst diejenigen Militärs vom Oberfeldwebel abwärts betrifft, welche durch Alter und Kränklichkeit nach lange treu geleisteten Diensten oder durch schwere Verwundungen im Krieg oder bei andern Dienstverrichtungen zum fernern Dienst untüchtig geworden sind, so wollen Wir es bei den bisherigen Bestimmungen belassen haben, nach welcher dergleichen Individuen entweder in das Invalidenhaus aufgenommen, oder mit Invalidenraktament in ihre Heimath entlassen werden.

§. 2. Unsern Offizieren aber, sie mögen eingetheilt oder aggregirt seyn, eröffnen Wir im Falle der Dienstunfähigkeit durch Gebrechlichkeit oder Alter die Aussicht, entweder

a) in das Invalidencorps aufgenommen, oder

b) mit Pension in den Ruheſtand versetzt zu werden.

§. 3. Die Aufnahme in das Invalidencorps behalten Wir Uns für jeden einzelnen Fall bevor.

Die Pensionirung aber soll nach folgenden Grundsätzen geschehen:

Jeder Unserer Offiziere hat nach zwanzigjähriger Dienst-

zeit, wenn er durch Altersschwäche, und nach zehnjähriger, wenn er durch andere körperliche Gebrechen zu fernerer Dienstleistung unfähig geworden ist, das Recht, einen Rückzugsgehalt anzusprechen.

Die Dienstjahre werden von dem ursprünglichen Eintritt in unser Militär ohne Rücksicht auf den Grad gezählt.

Der Rückzugsgehalt ist nach der Zahl der Dienstjahre und zwar auf folgende Weise zu berechnen:

a) eine Dienstzeit von **10** bis **14** vollendeten Jahren giebt Anspruch auf einen Drittheil desjenigen Gehalts, welchen der zu Pensionirende in den der Pensionirung unmittelbar vorhergegangenen **5** Jahren bezogen hat,

b) eine Dienstzeit von **15** bis **19** vollendeten Jahren auf die Hälfte,

c) eine Dienstzeit von **20** bis **30** vollendeten Jahren auf zwei Drittheile, und endlich

d) **30**jährige Dienstzeit auf drei Viertheile dieses Gehalts.

Für den Fall, daß ein Offizier denjenigen Gehalt, welchen er zur Zeit seines Pensionsgesuchs genießt, noch nicht fünf volle Jahre bezogen hat, tritt die in erwähntem Edikt Nr. IX. Art. 3. enthaltene Bestimmung ein.

Bei einer Dienstzeit über **30** Jahren findet für jedes Jahr, welches mehr gedient wird, eine Erhöhung mit $^1/_{30}$tel der Pension nach Maßgabe des Art. **4** und der hierüber in Unserer Verordnung vom **2.** Sept. **1818** ertheilten Erläuterung statt.

§. **4.** Vor vollendeter **10**jähriger Dienstzeit kann kein Offizier auf einen Rückzugs-Gehalt rechtlichen Anspruch machen, ausgenommen, wenn er durch Verwundungen vor dem Feind oder aus Gelegenheit anderer Dienstverrichtungen oder durch Feldstrapazen zum fernern Dienste unfähig geworden ist.

§. **5.** Da in den letztgedachten Fällen der Einzelne nicht nur in den gewöhnlichen Verrichtungen des Lebens auf eine empfindliche Weise gestört wird, und für ihn ein gänzlicher Stillstand in der von ihm betretenen Laufbahn entsteht, so

finden Wir es billig, jedem Offizier, der auf die angegebene Weise dienstunfähig wird, eine höhere Dienstzeit berechnen zu lassen, als sein ursprünglicher Eintritt in Unsere Militärdienste zulässig machen würde.

In dieser Gemäßheit befehlen Wir:

a) daß ein Offizier, der im Kriege oder bei einer andern militärischen Dienstverrichtung das Unglück hat, so verwundet zu werden, daß er nicht nur zu Fortsetzung des Militärdienstes untüchtig, sondern auch in einen Zustand versetzt wird, in welchem er zu den gewöhnlichen Lebensverrichtungen fremder Hülfe bedarf, ohne Rücksicht auf Dienstjahre, bei seiner Pensionirung so angesehen werden solle, als ob er bereits 30 Jahre gedient hätte.

Ferner gestatten Wir

b) daß Verwundungen anderer Art oder anhaltende Kränklichkeit als Folge von Feldstrapazen, wenn sie dienstunfähig machen, aber nicht die im Falle Lit. a. vorausgesetzten weiteren Nachtheile nach sich ziehen, vor vollendeter zehnjähriger Dienstzeit das Recht auf die Pension fünfzehnjährigen Dienstes, nach zehnjähriger Dienstzeit aber den Anspruch auf die Pension zwanzigjährigen Dienstes begründen dürfen.

Die Folgen der Feldstrapazen müssen aber nothwendig schon in dem ersten Jahre nach beendigtem Feldzuge die Unfähigkeit zu fernerer Dienstleistung herbeigeführt haben und auf die unten näher zu bezeichnende Weise bewiesen werden.

§. 6. Feldzüge hingegen, da sie in der Bestimmung des Soldaten liegen, und Wunden, die ohne Folgen geblieben sind, geben das Recht nicht, sich eine größere Zahl von Dienstjahren berechnen zu dürfen.

Eben so wenig können Kriegsdienste, welche ein in Unsere Dienste übergegangener Offizier einer fremden Kriegsmacht geleistet hat, bei seiner dereinstigen Pensionirung in Berechnung kommen.

Eine Ausnahme findet bei den durch die verschiedenen

Länder-Erwerbungen übernommenen Offizieren statt, indem ihnen die ihrem vorigen Kriegsherrn geleisteten Dienstjahre bei Uns ebenfalls gelten sollen.

Dagegen gestatten Wir, daß einem in Unsere Civildienste übergetretenen Offizier die Jahre, die er in Unserem Militär gedient hat, bei seiner dereinstigen Pensionirung in Anschlag gebracht werden dürfen.

§. 7. Ein Offizier, der nach vorangegangener Untersuchung durch richterlichen Spruch seiner Stelle entsetzt wird, oder freiwillig seinen Abschied nimmt, oder endlich nach den Begriffen der Ehre seines Standes die Militärdienste zu verlassen genöthigt ist, hat weder für sich noch seine Familie Anspruch auf Pension zu machen.

§. 8. Der Verlust der Pension tritt ein, wenn

a) durch richterliches Erkenntniß die Unfähigkeit zum ferneren Genusse derselben ausgesprochen wird, oder wenn der Pensionär

b) fremde Dienste, oder

c) Pension von einer fremden Kriegsmacht annimmt, wenn im letzteren Falle nicht ausdrücklich Unsere Genehmigung hiezu erfolgt ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß ein pensionirter Offizier, der in Unsere Civildienste tritt, und daher Besoldung bezieht, auf den Fortbezug seiner Pension aus der Kriegskasse keine Ansprache mehr zu machen, berechtigt ist.

§. 9. Jeder Offizier, der einen Rückzugsgehalt anspricht, hat seine Unfähigkeit zu ferneren Diensten

a) durch Zeugnisse seiner Obern,

b) durch Zeugnisse zweier Militär-Aerzte oder eines Militär- und eines Civil-Arztes, in welchen sein Krankheitszustand genau anzugeben ist, nachzuweisen.

Insbesondere aber haben diejenigen Offiziere, welche wegen Wunden oder Kränklichkeit durch Feldstrapazen eine höhere Pension ansprechen zu dürfen glauben, als ihr Dienstalter zulässig machen würde,

a) im Falle der Verwundung, wenn nicht die Notorietät

den Beweis überflüssig macht, durch Zeugnisse ihrer Obern und der Aerzte, von denen sie behandelt worden sind, — Zeit, Ort und die nähern Umstände der Verwundung darzuthun;

b) im Falle der Kränklichkeit durch Feldstrapazen aber durch Zeugnisse der Aerzte, von denen sie behandelt worden sind, bestimmt nachzuweisen, daß ihre Unfähigkeit nicht Folge einer frühern krankhaften Constitution oder zufälliger Ereignisse, sondern wirklich Folge einer durch Feldstrapazen bewirkten Krankheit sey.

In solchen Fällen soll die Beurtheilung jedesmal einem besondern unter dem Vorsitz des Präsidenten des Kriegsdepartements, aus zwei Stabsoffizieren der Garnison, einem Mitglied der Justiz-Section und einem Rathe der Administrations-Section — von Unserem Kriegsminister niederzusetzenden Comité überlassen werden, welches sodann das Gutachten von Militär-Aerzten einzuholen, und seiner Beurtheilung zu Grunde zu legen hat.

§. 10. Um auch den hinterlassenen Familien verstorbener Offiziere über ihr künftiges Schicksal tröstende Beruhigung zu geben, so ertheilen Wir ihren Wittwen und Kindern im Allgemeinen die nämlichen Pensionsansprüche, wie den Wittwen und Waisen verstorbener Civil-Staatsdiener und verfügen daher:

a) der Wittwe *) eines noch im Dienste gestandenen oder

---

4) In Beziehung auf die Wittwen aller vor dem Feinde oder an ihren Blessuren gebliebenen Unteroffiziers und Gemeinen war am 15. September 1812 Folgendes bestimmt worden:*) Seine Königliche Majestät haben durch ein allerhöchstes Reskript vom 15. d. M. allergnädigst verordnet, daß die Wittwen aller vor dem Feinde oder an ihren Blessuren gebliebenen Unteroffiziers und Gemeinen lebenslänglich den Gehalt ihrer Ehemänner als Pension behalten sollen. Haben die Ehemänner goldene oder silberne Verdienstmedaillen gehabt, und sind solche verloren gegangen, so wird deren Werth den Erben ersetzt werden. Alle

*) Königl. Württembergisches Staats- und Regierungsblatt v. J. 1812. Nr. 40.

pensionirten Offiziers, wenn der Letztere nicht erst während seines Pensionsstandes geheirathet hat, in welchem Falle die hinterlassene Familie auf keine Pension aus Staatsmitteln Anspruch hat, soll der Gehalts- oder Pensionsbetrag ihres Ehemanns noch drei Monate nach seinem Tode mit Einschluß des laufenden Monats voll ausbezahlt werden;

b) nach Ablauf dieses Sterbequartals tritt dieselbe für ihre Pension in den Genuß des vierten Theils der Pension ihres verstorbenen Ehemannes, oder im Fall er als activer Offizier verstirbt, des vierten Theils von derjenigen Pension, auf welche der Verstorbene zur Zeit seines Todes Anspruch gehabt haben würde;

c) jedes hinterlassene Kind aber soll bis in das achtzehnte Jahr (wenn es nicht früher versorgt wird) ein Fünftheil von dem Betrage der Pension, welche der Mutter bewilligt worden ist (oder im Fall sie ebenfalls nicht mehr am Leben ist, bewilligt worden wäre), erhalten;

d) bei den Wittwen, deren Männer vor dem Feinde geblieben oder innerhalb Jahresfrist an ihren Wunden gestorben sind, wollen Wir hingegen die billige Bestimmung eintreten lassen, daß sie statt des vierten Theils der Pension, auf welche ihr verstorbener Ehemann nach seiner wirklich geleisteten Dienstzeit Anspruch gehabt hätte, den dritten Theil derselben als Unterstützung erhalten sollen.

Dabei bemerken Wir jedoch noch, daß Wir eine besondere Verfügung über das Heirathen der Offiziers bereits er-

---

Kinder dieser Gebliebenen, von welchem Geschlechte sie sind, sollen mit Bewilligung der Mutter und Großältern in das Königl. Waisenhaus zu Stuttgart oder Ludwigsburg aufgenommen werden, sobald sie das gesetzliche Alter erreicht haben; bis dahin sind sie auf Kosten des Staats zu erziehen, im Fall die Zurückgebliebenen sie nicht selbst zu unterhalten vermögen. Welches hierdurch allgemein bekannt gemacht wird.

Königl. Staatsministerium.

lassen haben, und verordnen, daß nur die Wittwen und Kinder solcher Offiziere in Zukunft Pensionen erhalten sollen, die nach dieser Verordnung zu heirathen befugt waren.

§. 11. Das gegenwärtige Pensions-Regulativ gilt nur für Offiziere, welche dermalen noch in Unsern Diensten stehen und hat keine rückwirkende Kraft auf diejenigen, welche früher schon pensionirt worden sind.

§. 12. Dagegen wollrn wir dasselbe in allen seinen Bestimmungen auf die in Unsern Regimentern und Corps befindlichen Mittel-Stabspersonen, welche Offiziersrang haben, sowie auf die Mitglieder Unseres Kriegsdepartements und die in dessen Kanzleien und untergeordneten Stellen angestellten Staatsdiener und deren Familien ausgedehnt haben.

II.

Gesetz, die Verhältnisse der an der Universität angestellten Diener betr.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

In der Absicht, die Verhältnisse der an Unserer Universität angestellten Diener näher festzusetzen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Von den Angestellten an der Universität sind Staatsdiener in dem Sinne und nach den Bestimmungen der §§. 46—50 der Verfassungs-Urkunde:

1) die wirklichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, sowie der Prosector;
2) die Universitätsbeamten, als:
   a) der Kanzler,
   b) der Justitiar,
   c) der Secretär,
   d) der Universitäts-Cassier,
   e) derjenige Bibliothekar, welcher diese Stelle als sein Hauptamt bekleidet.

Art. 2. Als Staatsdiener in dem zuvor erwähnten Sinne der Verfassungs-Urkunde sind nicht zu betrachten:

1) die Sprachlehrer,
2) die für die niederen Unterrichtszweige und körperlichen Uebungen angestellten Lehrer, als: Musiklehrer, Zeichenmeister, Bereiter, Tanzmeister, Fechtmeister ꝛc.,
3) die niederen Diener, als Pedellen, Bibliothekdiener, Gärtner ꝛc.

Art. 3. Auf die im Art. 1. genannten Lehrer und Beamten findet, mit Ausnahme der hienach folgenden besonderen Bestimmungen, alles dasjenige volle Anwendung, was in dem Gesetze vom 28. Juni 1821, in Ansehung der in dem §. 3. desselben genannten Staatsdiener verordnet ist, oder durch künftige Gesetze verordnet werden möchte.

Art. 4. Die in dem Art. 2. genannten Universitätsdiener unterliegen den Bestimmungen, die in dem erwähnten Gesetze vom 28. Juni 1821 in Ansehung der in dem §. 4. desselben genannten Diener gegeben sind.

Den unter den Nummern 1. und 2. des Art. 2. genannten, gegenwärtig angestellten Dienern bleiben jedoch ihre bisherigen Ansprüche auf Unterstützung für den Fall unverschuldeter Dienstunfähigkeit vorbehalten.

Art. 5. Die Privatdocenten an der Universität werden widerruflich angestellt.

Der Widerruf wird von Uns auf den Vortrag des Departements-Chefs verfügt.

Art. 6. Die Gehalte, welche ein in der Universitätsstadt angestellter Staats- oder Kirchendiener für die von ihm neben seinem Hauptamt übernommene Besorgung einzelner akademischer Lehrfächer bezieht, können zu jeder Zeit widerrufen werden.

Art. 7. Für die ordentlichen Professoren wird in Beziehung auf Versetzung, Quiescirung und Pensionirung ein Drittheil des Normalgehalts der Classe, in welcher sie stehen, als Entschädigung für Collegiengelder in Berechnung genommen. Sonstige Nebenbezüge kommen nicht in Betracht.

Art. 8. Unter den Collegiengeldern sind mitbegriffen diejenigen Aversalbelohnungen, welche einzelne Professoren für den Besuch ihrer Vorlesungen von Seiten einer gewissen Classe von Studirenden aus einer öffentlichen Casse beziehen.

Art. 9. Persönliche Zulagen, welche ein ordentlicher Professor neben seiner Normalbesoldung genießt, kommen bei Bestimmung der Pensionsgröße für ihn oder seine Hinterbliebenen, sowie bei den jährlichen Pensionsbeiträgen, nicht in Berechnung.

Art. 10. Bei den außerordentlichen Professoren kommen in Hinsicht auf Versetzung, Quiescirung und Pensionirung ihre vollen persönlichen Gehalte, aber nicht ihre Bezüge an Collegiengeldern, in Berücksichtigung.

Art. 11. Wenn ein ordentlicher Professor wegen Bekleidung eines Nebenamtes mit besonderem Gehalte, z. B. der Stelle eines Frühpredigers, eines Inspectors oder Ephoren am theologischen Seminar, für sein akademisches Amt nicht die volle Normalbesoldung genießt, so wird er dennoch in Hinsicht auf Pensionirung, sowie auch auf Pensionsbeiträge und Einlagen, den andern ordentlichen Professoren gleich behandelt, und mithin hiebei neben dem vollen Normalgehalt seiner Classe noch ein Drittheil desselben als Entschädigung für seine Nebenbezüge in Berechnung genommen.

Art. 12. Die Rechte und Verbindlichkeiten derjenigen Universitätsprofessoren, welche an der Wittwenkasse der evangelischen Geistlichkeit betheiligt sind, werden durch besondere Uebereinkunft zwischen dieser Wittwenkasse und der Staatsdiener-Pensionsanstalt festgesetzt.

Art. 13. So lange der für die Universität festzusetzende Normaletat nicht vollzogen ist, kommen bei Berechnung des Gehalts, welchen ein ordentlicher Professor im Falle seiner Versetzung oder Quiescirung anzusprechen hat:

a) sein bisheriger persönlicher Gehalt, und

b) die im Art. 7. bestimmte Entschädigung für Collegiengelder, und bei Beistimmung seines Pensionsbeitrags

und der Pensionsgröße für ihn oder seine Hinterbliebenen,

α) sein bisheriger persönlicher Gehalt, jedoch nur bis zum Betrage der bereits für die Stelle eines ordentlichen Professors festgesetzten Normalbesoldung, und

β) die erwähnte Entschädigung an Collegiengeldern in Berechnung.

Art. 14. Gegenwärtiges Gesetz hat in Hinsicht auf die, den in Art. 1. genannten, gegenwärtig angestellten Dienern verliehenen Pensionsansprüche bis zum Tage des Pensionsedikts vom 18. Nov. 1817 rückwirkende Kraft.

Diejenigen der im Art. 1. genannten Diener, welche am 18. Nov. 1817 schon in jener Eigenschaft angestellt waren, haben daher die Pensionsbeiträge, und diejenigen derselben, welche seitdem erst angestellt wurden, die Einlagen und Beiträge, wie sie die Civil-Staatsdiener gesetzlich zu entrichten hatten, zur Staatsdiener-Pensionsanstalt zur Gleichstellung mit jenen Staatsdienern nachzubezahlen.

Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

III.

Verfügung, in Betreff der Pensionsverhältnisse derjenigen Diener, welche ein Staatsamt und ein evangelisches Kirchen- oder Lehramt zugleich bekleiden, oder von dem Staatsdienst in den Kirchendienst oder von diesem in jenen übertreten.

Aus Anlaß des Art. 12. des Gesetzes vom 30. März 1828, betreffend die Verhältnisse der an der Universität angestellten Diener, wird zu Festsetzung der Pensionsverhältnisse derjenigen Diener, welche ein Staatsamt und ein evangelisches Kirchen- oder Lehramt zugleich bekleiden, sowie derjenigen, welche von dem Staatsdienst in den Kirchendienst oder von diesem in jenen übertreten, in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 9. d. M. Folgendes verfügt:

1) Die bisher bestandene Verbindung der Stellen der geistlichen Mitglieder des evangelischen Consistoriums,

der evangelisch-theologischen Fakultät und desjenigen Lehrstuhls der philosophischen Fakultät, mit welchem das Ephorat an dem evangelischen Seminar in Tübingen verbunden ist, mit der Wittwenanstalt der evangelischen Geistlichen ist aufgehoben.

2) Ein Diener, welcher gleichzeitig ein pensionsberechtigtes Staatsamt und ein besoldetes evangelisches Kirchen- oder Lehramt bekleidet, nimmt in Ansehung des Gehalts der ersten Stelle an der Staatsdiener-Pensionsanstalt und in Ansehung des Gehalts der zweiten Stelle an der geistlichen Wittwenanstalt Theil, vorausgesetzt, daß jenes Kirchen- oder Lehramt für sich zur Theilnahme an der geistlichen Wittwenanstalt berechtige.

3) Jeder Uebertritt von einem bei der Staatsdiener-Pensionsanstalt betheiligten Amte auf eine bei der geistlichen Wittwenanstalt betheiligte Kirchen- oder Lehrstelle, oder von einem Amt der letzteren Art auf eine Dienststelle der ersteren Categorie hat die Folge, daß ein solcher Diener von der Zeit der Dienstveränderung an aus seiner bisherigen Verbindung mit der Pensionsanstalt, bei welcher sein früheres Amt betheiligt ist, austritt, und dagegen in die Verbindung mit der andern Pensionsanstalt, wozu ihn sein neues Amt berechtigt, aufgenommen wird.

Eine Zurückforderung der Einlagen und Beiträge von der Pensionsanstalt, mit welcher der Diener früher in Gemeinschaft stand, findet so wenig, als eine rückwärtige Nachzahlung von Beiträgen an die Pensionsanstalt, bei welcher das neue Amt betheiligt ist, Statt. Jedoch werden einem auf ein pensionsberechtigtes Staatsamt versetzten Kirchendiener gegen Entrichtung des vollen Eintrittsgeldes von dem neuen Gehalte, auch die auf der früher bekleideten Kirchen- oder Lehrstelle zugebrachten Dienstjahre in seine Dienstzeit als Staatsdiener eingerechnet.

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Baden.

Im vierten Kapitel des zehnten Abschnitts (Theil II. Seite 675) ist die Großherzoglich Badische Civildienst-Pragmatik enthalten; in Beziehung darauf und auf die Pensions-Ansprüche der Militärpersonen sind inzwischen folgende gesetzliche Bestimmungen enthalten, welche hier aufgenommen werden müssen:

I. Die Artikel 6, 7, 8, 9, 10 und 11 aus dem Finanzgesetz pro $18^{31}/_{32}$ und $18^{32}/_{33}$ in Betreff des Funktions-Gehalts des Civil-Staatsdiener.

II. Gesetz über die Ansprüche der Lehrer der verschiedenen Anstalten hinsichtlich der Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Gehalte, vom 31. December 1831.

III. Gesetz wegen Pensionirung der Offiziere aller Grade und der übrigen Militär-Beamten, vom 31. Decbr. 1831.

IV. Gesetz vom 19. Mai 1832 wegen der Funktions-Gehalte der Militärdiener.

I.

Das Finanzgesetz pro $18^{31}/_{32}$ und $18^{32}/_{33}$ enthält [1]) in den Artikeln 6, 7, 8, 9, 10 und 11 Folgendes:

Art. 6. Von allen Besoldungen und Besoldungszulagen der Civil-Staatsdiener ist der fünfte Theil Funktions-Gehalt.

Von Besoldungen über 4500 fl. ist der fünfte Theil dieser Summe und der ganze dieselbe überschreitende Betrag Funktions-Gehalt.

Der Funktions-Gehalt über 4500 fl. fällt weg, wenn dem Diener eine Stelle übertragen wird, mit welcher keine diesen Betrag übersteigende Besoldung verbunden ist.

Bei Berechnung der Pension der Diener wird nur die Besoldung nach Abzug des Funktions-Gehaltes zu Grunde gelegt.

---

1) Großh. Badisches Staats- und Regierungsblatt von 1832, Nr. 1.

In die Wittwenkasse werden die Diener demohngeachtet mit ihrer vollen Besoldung, so weit dieses nach den Statuten zulässig ist, aufgenommen.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Funktions-Gehalte sind nur auf die Besoldungen und Besoldungszulagen anwendbar, welche nach dem 1. Januar 1832 verliehen werden.

Art. 7. Von dem in vorstehendem Artikel bestimmten Zeitpunkte an, kann keinem aus Staats-, Kirchen- oder Stiftungsmitteln besoldeten Diener für einen ihm aufgetragenen Nebendienst eine ständige Besoldung, sondern nur ein Funktions-Gehalt verliehen werden, der eben so, wie der übertragene Nebendienst zu jeder Zeit widerruflich bleibt, und im Falle der Zuruhesetzung, bei Berechnung der dieneredictmäßigen Pension, nicht berücksichtiget werden soll.

Art. 8. Alle Besoldungen sind in baarem Gelde festzusetzen und zu bezahlen. Für die den Beamten zugewiesenen Dienstwohnungen haben dieselben ein Zehntel ihres Gehaltes an die Staatskasse zu berichtigen, sofern nicht in den Dienstsignaturen der gegenwärtig schon Angestellten eine denselben günstigere Bestimmung enthalten ist. Güter können nur da, wo es die Lokalität nothwendig macht, pachtweise an Staatsdiener überlassen werden, und nur so viel, als zur Gewinnung der Bedürfnisse ihres eigenen Haushaltes erforderlich sind.

Art. 9. Aus den Ersparnissen der Besoldungs-Etats können mit Unserer speciellen Bewilligung Belohnungen für diejenigen Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind, die jedoch die Hälfte der Ersparniß nicht überschreiten sollen.

Art. 10. Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetsmäßigen Bureau-Kosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu disponiren.

Art. 11. Pensionen über den in dem Diener-Edict bestimmten Betrag können nicht angewiesen werden. Erfor-

dern dringende Fälle eine Ausnahme, so soll eine solche Bewilligung nur bis zum Ablauf der Budgets-Periode wirksam seyn, und aus dem Fonds für außerordentliche Ausgaben bestritten werden.

Gegeben zu Carlsruhe den 31. December 1831.

ꝛc. ꝛc.

II.

Gesetz [2]) über die Ansprüche der Lehrer verschiedener Anstalten hinsichtlich der Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Gehalte für ihre Hinterbliebenen.

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden ꝛc.

Wir haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums über die Ansprüche der Lehrer verschiedener Anstalten auf die durch die §§. 20. bis 23. des Diener-Edikts den Wittwen und Waisen der weltlichen Staatsdiener bestimmten Vortheile, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Die an den Lyceen, Gymnasien, Pädagogien und lateinischen Schulen, an dem polytechnischen Institut, an der Blinden- und Taubstummenanstalt, endlich die an den Schullehrerseminarien und an der Veterinärschule mittelst eines landesherrlichen Patents angestellten Vorstände und wissenschaftlich gebildeten Hauptlehrer sind künftig unter jene Staatsdiener zu zählen, deren Wittwen und Kinder nach den §§. 20. 21. und 22. des Staatsdiener-Edicts einen Zuschuß zu dem statutenmäßigen Wittwenbeneficium und aus dem in §. 23. ausgesetzten außerordentlichen Fonds im geeigneten Falle Unterstützung erhalten.

§. 2. Die evangelisch-geistlichen Lehrer der vorbenannten Anstalten bleiben zwar in jener Wittwenkasse, zu welcher sie als ordinirte Geistliche gehören, die Pensionen aber, die ihre Wittwen und Kinder nach den §§. 20. 21. und 22.

2) Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1832, Nr. IV.

des Diener-Edikts unabhängig vom Beneficium der Wittwenkasse zu beziehen haben, sind gerade so zu berechnen, wie sie zu berechnen wären, wenn der verstorbene Lehrer dem weltlichen Wittwenfiscus angehört hätte.

§. 3. Die Pensionen und Unterstützungen, welche die Hinterbliebenen solcher Lehrer nach §. 1. und 2. anzusprechen haben, sind aus denjenigen Fonds zu leisten, aus welchen der Lehrer seine Besoldung bezogen hat.

So weit der betreffende Fond die Pensionen und Unterstützungen ohne Beeinträchtigung der ihm sonst obliegenden Zwecke nicht zu bestreiten vermag, leistet die Staatskasse Zuschuß.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzogl. Staatsministerium, den 31. December 1831.

ꝛc. ꝛc.

III. *)

Leopold von Gottes Gnaden, ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Offiziere aller Grade bis zum Secondlieutenant abwärts, und einschließlich desselben, die Kriegsbeamten bei den Regimentern und Corps, welche Offiziersrang genießen, und bei dem Kriegsministerium und dessen Zweigen, so wie bei der Generaladjutantur bis zum Kanzlisten abwärts und einschließlich desselben, können in der Regel nach fünfjähriger Dienstzeit nicht ohne den, in den nachfolgenden Artikeln bestimmten Ruhegehalt entlassen werden.

Zu dieser fünfjährigen Dienstzeit ist zu rechnen:

1) Wenn ein im Dienste eines andern Bundesstaates befindlicher Offizier in Unsere Kriegsdienste berufen wird.

2) Wenn ein ohne Beeinträchtigung der Conscriptionspflicht in die Kriegsdienste eines andern Bundesstaates getretener inländischer Staatsbürger aus solchen in Unsere

*) Großh Bad. Staats- und Regierungsbl. v. J. 1832 Nro. IV.

Kriegsdienste zurückberufen wird, vorausgesetzt in beiden Fällen, daß eine fünfjährige tadellose Dienstleistung in der Eigenschaft als Offizier im auswärtigen Dienste der Berufung oder Zurückberufung unmittelbar vorausgieng.

3) Wenn die Anstellung eines Offiziers oder Kriegsbeamten nach unmittelbar vorgängiger fünfjähriger Dienstleistung im Civilstaatsdienste, oder

4) nach fünfjähriger Dienstleistung als Unteroffizier erfolgt.

5) Bei Uebernahme vermöge besonderer Staatsverträge, wenn nämlich der Diener schon in dem andern Staate, von welchem er übernommen wird, fünf Jahre als Offizier oder Kriegsbeamter angestellt war.

In den Fällen 1. 2. 3. 4. und 5. wird, wenn die frühere Dienstzeit weniger als fünf Jahre beträgt, solche jedenfalls in die ersten fünf Dienstjahre eingerechnet.

Bei Berechnung der ersten fünf Dienstjahre zählt einem Offizier und Sanitätsbeamten jedes Jahr, in welchem er einem Feldzuge in dieser Eigenschaft oder früher als Unteroffizier tadellos beigewohnt hat, für zwei Dienstjahre.

§. 2. Während dieser ersten fünf Dienstjahre kann dagegen die Entlassung ohne Angabe eines Grundes und ohne Pension jederzeit verfügt werden.

Nach Ablauf derselben findet eine Entlassung aus dem Dienste statt:

1) mitelst Zuruhesetzung unter Bewilligung des in gegenwärtigem Gesetze bestimmten Ruhegehalts;

2) wegen eigenen Verschuldens in den hier unten bezeichneten Fällen und unter Beobachtung des hier bestimmten Verfahrens;

3) wegen Verbrechen und Vergehen, durch richterliches Erkenntniß.

§. 3. Entfernung aus dem Dienste wegen eigenen Verschuldens kann bei Vorgehen wider militärische Disciplin, welche eine leichtsinnige Hintansetzung der Standesehre und der Standespflichten beurkunden, nach den Kriegsgesetzen aber

nicht zur Entlassung durch richterliches Urtheil sich eignen, in folgenden besondern Fällen nach erfolgter Anwendung der disciplinären Correctionsmittel eintreten:

1) wegen ausschweifenden sittenlosen Lebenswandels oder sonst unwürdigen und übeln Betragens;

2) wegen leichtsinnigen und muthwilligen Schuldenmachens, [1]) besonders wenn der Diener außer der Besoldung keine weitere Zahlungsmittel hat;

3) wegen fortgesetzter Dienstnachläßigkeit.

§. 4. In solchen Fällen müssen jedoch, bevor die Entfernung aus dem Dienste erfolgen kann, nach vorgängiger jedesmaliger im Wege der Dienstordnung stattgefundener Erhebung der vorliegenden Beschuldigungen und unabhängig von der disciplinären Bestrafung folgende Warnungsstufen angewendet werden:

1) Verweis, mit dem Bedeuten, daß hiermit die in gegenwärtigem Gesetz angeordnete erste Warnungsstufe betreten werde.

2) Wiederholter Verweis unter Androhung des Antrages auf Dienstentfernung.

§. 5. Ueber jeden dieser beiden Akte ist ein Protokoll aufzunehmen, welches der Betheiligte zu unterschreiben hat.

Zur Verhängung der ersten Warnungsstufe sind die Befehlshaber der Regimenter, der selbstständigen Bataillons und Corps und die Stadtkommandantschaften für sich befugt.

---

1) Der gerichtliche Zugriff und Beschlag findet bei Militärgagen und Militärpensionen, welche vom Kriegsetat bezahlt werden, nach folgenden Bestimmungen statt:

1) Von Gehalten bis auf 600 fl. und bei höhern Gehalten von den ersten 600 fl. . . . . auf den 8 Theil
2) Von 601 bis 1000 fl. . . . . „ „ 5. „
3) Von 1001 bis 2000 fl. . . . . „ „ 4. „
4) Von 2001 fl. und darüber . . . „ „ 3. „

Die auf der Gage oder Pension ruhenden Wittwenkassenbeiträge und sonstige Staatslasten werden vorweg abgerechnet; Pferderationen, Pferdegratifikationen und Bureaugelder gehören nicht zur Gage und unterliegen keinem Abzug.

Die Anwendung der zweiten Warnungsstufe kann nur nach eingeholter Ermächtigung der höheren Dienstbehörde und unter Zuziehung zweier Staabsoffiziere des Regiments oder der Garnison geschehen. Erfolgt hierauf keine Besserung, so ist der Betheiligte in Gegenwart sämmtlicher Staagsoffiziere des Regiments, selbstständigen Bataillons oder Corps, oder wenigstens dreier Staabsoffiziere der Garnison über die Handlungen, welche die vorausgegangenen Warnungsgrade veranlaßt haben, und über die neueste Vergehung zu Protokoll zu constituiren, seine Rechtfertigung oder Vertheidigung sofort anzuhören und zu Protokoll zu nehmen, und solches, nebst den früheren Protokollen und bezüglichen Aktenstücken und ausführlicher Meldung im Wege der Dienstordnung einzusenden, worauf Wir Unsere Entschließung unter Contrasignirung des Kriegsministers geben werden.

Ist ein Vergehen in Beziehung auf die Standesehre von solcher Art, daß Zweifel entstehen, ob der Offizier sofort und ohne vorhergegangene Warnung aus dem Dienst entfernt werden müßte, oder nicht, so wird, auf eine von dem betheiligten Corps gemachte Anzeige, von der obersten Kriegsbehörde das bei Anwendung der zweiten Warnungsstufe bezeichnete Personal mit drei weiteren Staabsoffizieren verstärkt, welche unter Vorsitz eines Generals, als ehrenrichterliche Commission, die Entfernung oder Beibehaltung des Offiziers der obersten Kriegsbehörde in Antrag bringen.

Die zur Anwendung des zweiten Warnungsgrades und zur endlichen Constituirung vorgeschriebene Zahl der Staabsoffiziere kann nöthigenfalls durch Zuziehung der ältesten Rittmeister oder Capitäne ergänzt werden. Gegen die bei dem Kriegsministerium und dessen ihm untergebenen oder zugehörigen Verwaltungszweigen angestellten Beamten findet die Anwendung der beiden Warnungsgrade, die endliche Constituirung und der Antrag auf Entlassung nur nach jedesmaliger collegialischer Berathung des Kriegsministeriums statt.

§. 6. Jeder Offizier und Kriegsbeamte ist befugt, zu jeder Zeit, es sei denn, daß ein Krieg bereits ausgebrochen

oder dessen Ausbruch nahe ist, seine Entlassung nachzusuchen, welche ihm vor Ablauf von drei Monaten, vom Tage des eingereichten Entlassungsgesuches an, ertheilt werden wird, unbeschadet jedoch der Verbindlichkeit zur Erfüllung seiner allgemeinen Militärdienstpflicht.

Auf Zuruhesetzung mit dem in den nachstehenden Artikeln festgesetzten Ruhegehalt hat der Diener, welcher seine Entlassung nachsucht, nur dann Anspruch, wenn er wegen Altersschwäche oder unverschuldeter körperlicher Gebrechen unfähig ist, weiter zu dienen.

§. 7. Der Offizier oder Kriegsbeamte, welcher in Ruhestand versetzt wird, erleidet, wenn die Zuruhesetzung in der Periode vom zurückgelegten fünften Dienstjahre bis zum vollendeten zehnten Dienstjahre erfolgt, einen Gehaltsabzug von dreißig Prozent, welcher sich mit jedem weiteren Dienstjahre um ein Procent vermindert, so daß nach dem zurückgelegten vierzigsten Dienstjahre der Ruhegehalt in dem vollen Dienstgehalt besteht, sofern dieser nicht die Summe von viertausend Gulden übersteigt, als das Maximum, über welches ein rechtlicher Anspruch auf Ruhegehalt nicht besteht.

§. 8. Die Dienstzeit wird vom Datum des Bestellungspatents oder des statt eines solchen ertheilten Protokollauszugs, unter Hinzufügung der früheren Dienstjahre, in den Fällen 1. 2. 3. 5. des Artikels 1. gerechnet; von der vorausgegangenen Dienstleistung als Unteroffiziere werden hier zwei Jahre für eins aufgerechnet. Jedes Dienstjahr, in welchem die Offiziere und Sanitätsbeamten einen Feldzug tadellos mitmachten, zählt ihnen auch bei Berechnung des Ruhegehalts für zwei Dienstjahre; die Jahre, in welchen dieselben früher als Unteroffiziere einen Feldzug mitmachten, gelten ihnen als volle Dienstjahre.

Kriegsgefangenschaft aber gilt in allen Fällen wie einfache Dienstzeit.

§. 9. Bei Berechnung des Ruhegehalts wird nur der Dienstgehalt zu Grund gelegt; Dienstlasten, Pferdfouragen,

Pferdgratificationen, Bureaugelder und dergleichen werden dabei nicht angeschlagen.

§. 10. Erfolgt die Zuruhesetzung ehe der Diener auf Belassung seines ganzen Gehalts Anspruch hat, so kann wegen bedeutender im Dienste erhaltener Gebrechen und Wunden eine angemessene Erhöhung des Ruhegehalts eintreten.

Ebenso kann bei Entlassung eines Offiziers oder Kriegsbeamten vor Ablauf der ersten fünf Dienstjahre die Bewilligung eines angemessenen Gnadengehalts stattfinden, wenn eine unverschuldete im Dienste erfolgte Untauglichkeit zur ferneren Dienstleistung die Entlassung veranlaßte.

§. 11. Der vor dem Feinde erlittene Verlust oder völlig verlorene Gebrauch eines Armes oder eines Fußes berechtigt, ohne Rücksicht auf die Dauer der zurückgelegten Dienstzeit, zum vollen Bezug des Dienstgehalts und eines weiteren Viertheils, so weit der sich hieraus ergebende Betrag des Ruhegehalts die Summe von 1500 fl. nicht übersteigt.

Desgleichen berechtigt der Verlust des Gesichts, oder beider Arme oder Füße, oder eines Armes und Fußes, zum Bezug des ganzen Dienstgehalts und einer weiteren Hälfte desselben, soweit hierdurch die Summe von 2000 fl. nicht überschritten wird.

§ 12. Der Zuruhesetzung wegen Wunden und Gebrechen muß, wenn dieselbe nachgesucht wird, in allen Fällen eine ärztliche Untersuchung und Constatirung der Untauglichkeit zu fernerer Dienstleistung vorausgehen.

§. 13. Das Recht zum Bezuge des Ruhegehalts erlischt, wenn der Berechtigte eine Anstellung im Civilstaatsdienste erhält, oder in fremde Dienste tritt. Beträgt im ersten Falle der mit der Civilanstellung verbundene Gehalt weniger als der bezogene Ruhegehalt, so wird ihm der Minderbetrag so lange fort entrichtet, bis er in eine höhere Besoldung einrückt.

Gleiche Aufbesserung findet statt, wenn er später als Ci-

vilstaatsdiener mit einer geringeren, als der früheren Militärpension in Ruhestand versetzt werden sollte.

§. 14. Der in Ruhestand gesetzte Offizier oder Kriegsbeamte kann jederzeit wieder zum aktiven Dienste berufen werden.

§. 15. Dem im Disciplinarwege (Art. 3. 4. und 5) entlassenen Diener kann bei nachgewiesenem dringendem Bedürfnisse eine geringere Sustentation bewilligt, im Falle der richterlichen Dienstentsetzung oder Entlassung aber wird nach Ermessen der Umstände auf den nöthigen Lebensunterhalt der Familie billige Rücksicht genommen werden; in beiden Fällen kann jedoch die Sustentation, welche immer widerruflich bleibt, die Hälfte desjenigen Ruhegehalts nicht übersteigen, welchen der entlassene Diener nach seinen Dienstjahren zu erwarten gehabt hätte, wenn er wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit in Pensionsstand gesetzt worden wäre.

§. 16. Die Wittwe und Kinder eines Offiziers oder Kriegsbeamten erhalten nach dessen Absterben den dreimonatlichen Betrag der Gage, oder des Ruhegehalts, in dessen Bezug sich derselbe am Todestage befand, als sogenanntes Sterbequartal.

Die Wittwe bezieht ferner in Gemäßheit der Militärwittwenfisciordnung v. 1. Jul. 1804 das Militärwittwenbenefícium nach dem Verhältnisse der Besoldung, von welcher der Beamte zur Militärwittwenkasse beitrug.

Die Kinder verstorbener Offiziere und Kriegsbeamten treten nach Vorschrift der Militärwittwenfisciordnung in den geordneten Bezug des Militärwaisenbenefíciums, wenn die Wittwe nicht mehr lebt, oder wenn sie stirbt, ehe die Töchter das 18. und die Söhne das 20. Lebensjahr erreicht haben.

Beträgt das Wittwen- oder Waisenbenefícium weniger, als die Wittwe eines Civilstaatsdienes bei gleicher Beitragssumme an Wittwengehalt und Pension für sich und ihre Kinder, oder die Kinder allein nach dem Tode der Muttre erhalten würden, so leistet die Staatskasse den zur Gleichstellung erforderlichen Zuschuß.

§. 17. Ein außerordentlicher Unterstützungsfond von 3000 fl. soll für folgende Fälle verwendet werden:

1) zur Unterstützung für nahrungslose ältere Töchter verstorbener Offiziere und Kriegsbeamten;

2) für ältere Söhne derselben, insofern sie bei unverschuldeter Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit nothwendig einer Unterstützung bedürfen;

3) für Wittwen, deren Männer sich im Staatsdienste besonders ausgezeichnet und allgemein anerkannte Verdienste um den Staat erworben haben.

§. 18. Keine Wittwenpension soll künftig, einschließlich des Bezuges aus der Wittwenkasse und der Zulage aus dem Unterstützungsfonds, aber ausschließlich der Zuschüsse für die Kinder, die Summe von eintausend fünfhundert Gulden übersteigen.

§. 19. Wenn in Bezug auf das in Art. 8. bestimmte Maximum des Ruhegehaltes oder in Bezug auf das in Artikel 16. erwähnte Sterbquartal bei den Civildienern eine Aenderung eintritt, so gilt solche ohne weitere Bestimmung auch für die Offiziere und Krigsbeamten.

Gegeben zu Carlruhe, in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 31. Dezember 1831.

ꝛc. ꝛc.

IV. *)

Leopold von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Einziger Artikel.

Die im Art. 6. des Finanzgesetzes vom 31. December 1831 ausgesprochenen Bestimmungen über die Funktionsgehalte der Civilstaatsdiener sind auch auf die Besoldungen der Militärdiener, mit einziger Ausnahme der Besoldungen der Premier- und Secondlieutenants, in Anwendung zu bringen. Karlsruhe, den 19. Mai 1832. ꝛc.

*) Großh. Bad. Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1832 Nro. XXX.

Sechstes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen.

I.

Die Verfassungs-Urkunde des Kurfürstenthums Hessen enthält hierüber Folgendes [1]):

§. 1. Der Landesherr ernennt oder bestätigt alle Staatsdiener des geistlichen und weltlichen, sowohl des Militär- als Civilstandes, insofern den Behörden die Bestellung nicht überlassen ist. In Ansehung derjenigen Stellen, für welche einzelnen Berechtigten oder Körperschaften ein Präsentations- oder Wahlrecht zustehet, erfolgt die Ernennung in Form einer Bestätigung nach Maaßgabe der deshalb bestehenden Verhältnisse.

§. 2. Ein Staatsamt kann nur demjenigen übertragen werden, welcher vorher gesetzmäßig geprüft und für tüchtig und würdig zu demselben erkannt worden ist. Uebrigens muß von denjenigen, welche künftig ein akademisches Studium beginnen, demnächst die Nachweisung geschehen, daß den gesetzlichen Vorschriften über das Besuchen der Landesuniversität genügt worden sey. Bei einer Weiterbeförderung ist eine abermalige Prüfung nur erforderlich, wenn solche besonders vorgeschrieben ist.

§. 3. Zur Bekleidung des Richteramts wird jedenfalls ein Alter von 24 Jahren, in der höchsten Instanz aber ein Alter von 30 Jahren erfordert.

§. 4. Der Ernennung oder Beförderung zu einem Staatsamte muß der Vorschlag der vorgesetzten Behörde, wenn eine solche vorhanden ist, vorausgehen.

§. 5. Die Ertheilung von Anwartschaften auf bestimmte Staatsdienerstellen ist völlig unstatthaft; gleichwohl kann den Gehülfen, welche altersschwachen oder sonst an gehöriger Dienstversehung gehinderten Staatsbeamten beigege-

1) Kurfürstl. Hess. Verfass. Urk. §§. 51 – 52, §. 122, §. 53 – §. 55, §. 121, §. 56 – §. 61, §§. 127 u. 62.

den werden, die demnächstige selbstständige Anstellung nach Maaßgabe ihrer bewährten Tüchtigkeit zugesichert werden.

§. 6. Alle erledigten Stellen sollen sobald, als thunlich, dem betreffenden Etat gemäß (vergl. §. 13.), wieder besetzt werden.

§. 7. Das Oberappellationsgericht wird nur aus wirklichen Räthen bestehen, die Obergerichte sollen wenigstens zu zwei Dritteln aus wirklichen Räthen und nur zu einem Drittel aus Beisitzern bestehen.

§. 8. Ohne Urtheil und Recht darf kein Staatsdiener abgesetzt, oder wider seinen Willen entlassen, noch demselben sein rechtmäßiges Diensteinkommen vermindert oder entzogen werden, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen, welches das Staatsdienstgesetz enthält.

Denjenigen geringeren Dienern gleichwohl, welche von den Behörden ohne ein durch den Landesherrn oder ein Ministerium vollzogenes Bestellungs- oder Bestätigungs-Rescript angenommen worden sind, können wegen Verletzung oder Versäumung ihrer Berufspflichten von denselben Behörden wieder entlassen werden, nachdem die vorgesetzte höhere oder höchste Behörde, nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit gesetzten Verschuldens, die Entlassung genehmigt haben wird.

§. 9. Jeder Staatsdiener muß sich Versetzungen, welche seinen Fähigkeiten oder seiner bisherigen Dienstführung entsprechen, aus höheren Rücksichten des Staats, ohne Verlust an Rang und Gehalt (§. 6.) gefallen lassen. Staatsdiener, welche ohne ihr Ansuchen oder Verschulden versetzt werden, erhalten für die Kosten des Umzugs eine angemessene Entschädigung, sofern ihnen nicht durch die Verbesserung ihres Diensteinkommens eine entsprechende Vergütung dafür zu Theil geworden ist.

§. 10. Diejenigen Staatsdiener, welche wegen Altersschwäche oder anderen Gebrechen ihre Berufsobliegenheiten nicht mehr erfüllen können und daher in den Ruhestand

versetzt werden, sollen eine angemessene Pension nach Maaßgabe des Staatsdienstgesetzes erhalten.

§. 11. Keinem Staatsdiener kann die nachgesuchte Entlassung versagt werden. Hinsichtlich seines wirklichen Abgangs sind die näheren, durch das Staatsdienstgesetz vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen.

§. 12. Die Verpflichtung zur Beobachtung und Aufrechthaltung der Landesverfassung soll in den Diensteid eines jeden Staatsdieners mit aufgenommen werden.

Keine Dienstanweisung darf etwas enthalten, was den Gesetzen zuwider ist.

§. 13. Ein jeder Staatsdiener bleibt hinsichtlich seiner Amtsverrichtungen verantwortlich. Derjenige, welcher sich einer Verletzung der Landesverfassung, namentlich auch durch Vollziehung einer, nicht in der verfassungsmäßigen Form ergangenen Verfügung einer höchsten Staatsbehörde, einer Veruntreuung öffentlicher Gelder oder einer Erpressung schuldig macht, sich bestechen läßt, seine Berufspflichten gröblich hintansetzt, oder seine Amtsgewalt mißbraucht, kann auch von den Landständen oder deren Ausschuß (Abschn. VI. Abth. 3. Kap. 4. §. 17.) bei der zuständigen Gerichtsbehörde angeklagt werden. Die Sache muß alsdann auf dem gesetzlichen Wege schleunig untersucht und den Landständen oder deren Ausschuß von dem Ergebnisse der Anklage Nachricht ertheilt werden.

§. 14. Ein künftig zur Entsetzung vom Amte gerichtlich verurtheilter Staatsdiener kann, selbst nach erlangter Begnadigung, weder seine bisherige Stelle wieder erhalten, noch in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungsamte angestellt werden, sofern nicht in Hinsicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthält.

§. 15. Die übrigen besonderen Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, sowohl des Civil- als Militärstandes (Officiere und Militärbeamte) sind in dem Staatsdienst-

gesetze, welches unter dem Schutze der Verfassung stehen wird, näher bestimmt.

Die Versorgung oder Unterstützung der dazu geeigneten, nicht zum Officierstande gehörigen Militärpersonen wird durch ein besonderes Regulativ geordnet werden.

II.

Von den obersten Staatsbehörden. [1])

§. 1. Für die Staatsangelegenheiten werden als höchste Behörden nur bestehen das Gesammt-Staatsministerium und die Vorstände der Ministerial-Departements. Durch diese wird der Regent in der unmittelbaren Ausübung seiner Regierungsrechte unterstützt.

§. 2. Die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung: die Justiz, das Innere, worunter auch die Polizeiverwaltung in ihrem ganzen Umfange begriffen ist, das Finanzwesen, das Kriegswesen, soweit solches nicht für den Landesherrn als obersten Militärchef ausschließlich gehört, und die auswärtigen Angelegenheiten, sind hinsichtlich der Competenz stets sorgfältig von einander abgegränzt zu halten. Keines dieser Departements darf jemals ohne einen verantwortlichen Vorstand seyn. Ein solcher kann zwar zwei Ministerial-Departements, jedoch nicht mehrere zugleich verwalten. Er bleibt aber stets für jedes derselben besonders, sowie überhaupt hinsichtlich der zum Staatsministerium kommenden Angelegenheiten seines Departements (vergl. §. 5.) auch dann, wenn er darüber nicht selbst den Vortrag gehalten hat, verantwortlich.

§. 3. Der Vorstand eines jeden Ministerial-Departements hat die vom Regenten in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staats ausgehenden Anordnungen und Verfügungen, welche in sein Departement einschlagen, zum Zeichen, daß die betreffende Angelegenheit auf verfassungsmäßige Weise behandelt worden sey, zu contrasigniren, und ist für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit ihres Inhalts

---

1) K. H. Verf. Urk. §. 105 – §. 111.

persönlich verantwortlich. Hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, die mehrere oder sämmtliche Departements betreffen, haben deren Vorstände gemeinschaftlich zu contrasigniren und zwar mit persönlicher Verantwortlichkeit eines jeden für die Gegenstände seines Departements. Durch die gedachte Contrasignatur erhalten solche Anordnungen und Verfügungen allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit.

§. 4. Für die wichtigeren Angelegenheiten der Gesetzgebung können Vorstände der oberen Staatsbehörden oder sonst vorzüglich geeignete Staatsdiener durch das einschlägige Ministerial-Departement außerordentliche Aufträge zur Vorbereitung der Entwürfe ꝛc. erhalten, auch von demselben zu den betreffenden Berathungen zugezogen werden.

§. 5. Die Vorstände sämmtlicher Ministerial-Departements, zu welchen nach Ermessen des Landesherrn noch andere, besonders berufene Staatsdiener hinzutreten, bilden das Gesammt-Staatsministerium. Dieses hat alle Staatsangelegenheiten, die der landesherrlichen Entschließung bedürfen, oder in seinen Sitzungen wegen ihrer Wichtigkeit von Seiten der Ministerial-Departements zum Vortrage gebracht werden, zu berathen.

In außerordentlichen und zugleich dringenden Angelegenheiten des auswärtigen, sowie des Kriegs-Departements, können die betreffenden Vorstände die landesherrliche Beschlußnahme, ohne vorgängige Berathung im gesammten Staatsministerium, einholen.

§. 6. Das gesammte Staatsministerium hat über die Beschwerden über Ministerialbeschlüsse und über erhobene Zweifel hinsichtlich der gegenseitigen Competenz einzelner Ministerien zu entscheiden.

III.

Das besondere im Kurfürstenthum Hessen erschienene Gesetz (§. 15. I. dieses Kapitels) ist das Staatsdienstgesetz vom 8. März 1831; dieses begreift die Bestimmungen in sich:

1) wegen der Civildienerschaft,

2) wegen des Militärstandes,

3) wegen der Unterstützung der Wittwen und Waisen von Staatsdienern des Civil- und Militärstandes;

sodann ist dem erwähnten Gesetz angehängt ein Regulativ über die Unterstützung und Versorgung der Unteroffiziere und Soldaten, sowie anderer nicht zum Offiziersstande gehörenden Militärpersonen und deren Hinterbliebenen vom 8. März 1831.

Staatsdienstgesetz vom 8. März 1831.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm II., Kurfürst von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen auf den Antrag der getreuen Landstände in Gemäßheit des §. 62. der Verfassungs-Urkunde [1]) und nach Anhörung Unseres Gesammtstaatsministeriums folgendes Staatsdienstgesetz, welches mit allen daraus herzuleitenden Rechten und Ansprüchen hinsichtlich des Maasstabes der Pensionen bis zu der, auf einem künftigen Landtage erfolgenden, endlichen Feststellung dieses Gegenstandes blos vorläufig seyn soll.

Erster Theil.

Von der Civil-Dienerschaft.

Erster Abschnitt.

Von den zu landesherrlicher Bestellung oder Bestätigung geeigneten Staatsdienern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Zur landesherrlichen Bestellung oder Bestätigung, sie erfolge durch ein kurfürstliches oder ein Ministerial-Reskript, sind geeignet:

1) alle in der Rangordnung vom 10. August 1821 genannten, oder diesen gleichstehenden Staatsdiener, namentlich also mit Einschluß des Landsyndikus, der Kriegs- und der Berg-Commissäre, der Schul-, Steuer-, Landmesser-

1) §. 16. dieses Kapitels.

und dergleichen Inspektoren, des Obervogtes der Landes-Universität u. s. w.

2) alle bei den höchsten und oberen Staatsbehörden, und der Landes-Universität angestellten Subalternen,

3) die Landgerichts- oder Amts-Sekretäre oder Actuare und die Landgerichts-Repositäre,

4) die Rektoren und andere Hauptlehrer an den Bürger- oder Stadtschulen, zu deren Lehramte ein akademisches Studium erfordert wird,

5) die Landgerichts- und Amtswundärzte, auch die Kreisthierärzte,

6) die Bau-Inspektoren, Bau-Commissäre und Bau-Conduktoren,

7) die Polizei-Inspektoren und Commissäre,

8) die Verwalter und Rechnungsführer der milden und anderen Stiftungen, welche als Landes- oder Provinzial-Anstalten anzusehen sind,

9) die Landmesser, die Steuer-Rektifikatoren und Steuerschreiber,

10) die Lizent- oder Zoll-Commissäre, Inspektoren und Verwalter, sowie deren Controlleure,

11) die Hauptfruchtmagazinsverwalter,

12) die Rentereikassengehülfen,

13) die Stadt-Receptoren für die Staatsabgaben in der Residenz und den Provinz-Hauptstädten, und

14) die Förster.

§. 2. Auf die, nicht vom Staate besoldeten, Staatsdiener, als Obergerichtsanwälte, Advokaten, ausübende Aerzte und Wundärzte, welche ebenfalls der landesherrlichen Ernennung und beziehungsweise Bestätigung bedürfen, sind die Bestimmungen dieses Staatsdienstgesetzes nicht anwendbar.

§. 3. Ein Gleiches gilt von den Postbeamten. Die nöthige Pensionirung derselben, sowie ihrer Wittwen und Waisen, erfolgt von Seiten des Erblandpostmeisters nach

dem zwischen der Staatsregierung und demselben festzusetzenden Regulativ.

§. 4. Die erforderlichen Bestimmungen über die Dienststellung und Pensionirung der standesherrlichen und Patrimonial-Gerichtsbeamten, sowie deren Hinterbliebenen, werden in den Edikten, deren der §. 49. der Verfassungs-Urkunde [2]) gedenkt, ertheilt werden.

§. 5. Die Vorschriften, welche in Hinsicht auf die Prüfung der Bewerber um einen Staatsdienst in den verschiedenen Fächern bestehen, und nach der etwa zweckmäßig befundenen Umarbeitung zur öffentlichen Kunde, so weit es noch nicht geschehen, gebracht werden sollen, sind dergestalt aufrecht zu halten, daß dem §. 52. der Verfassungs-Urkunde [3]) stets vollständig genügt werde.

§. 6. Die zur Vorbereitung für den Staatsdienst künftig angestellt werdenden Referendäre, Auskultanten ꝛc. sollen der Regel nach zunächst zu unteren Justiz- oder Verwaltungsstellen ernannt werden, nachdem sie wenigstens ein Jahr im Vorbereitungsdienste gestanden haben.

§. 7. Hinsichtlich derjenigen Staatsdiener, welche von unteren Stellen der Justiz oder der inneren Landes-Verwaltung zu Mitgliedern der höheren Collegien werden befördert werden, wird bei der Bestimmung ihrer Anciennetät die in unteren Aemtern verlebte Dienstzeit auf angemessene Weise mit in Betracht kommen.

§. 8. Alle subalternen Diener bei den oberen und unteren Staatsbehörden, mit Ausschluß der Sekretäre und Archivare, sollen zuerst nur vorläufig auf fünf Jahre angestellt werden. Haben sie sich während dieser Zeit durch ihr gutes Betragen und ihre Brauchbarkeit im Dienste bewährt, so wird ihre feste Anstellung alsbald erfolgen. Auserdem aber ist ihre Probezeit auf einen weiteren Zeitraum

2) Abschnitt V. Abtheilung I. Kap. 5. dieses dritten Theils.

3) §. 2. (I.) dieses Kapitels.

hinaus zu verlängern, oder nach Befinden ihre gänzliche Entlassung zu verfügen.

§. 9. Unter mehreren Bewerbern um ein, nicht in die Kategorie des §. 8. gehörendes, Staatsamt, welche die bestimmte Vorbereitungsdienstzeit zurückgelegt, jedoch noch nicht als definitiv bestellte Staatsdiener ihre Befähigung bewährt haben, ist der Tüchtigste und zugleich hinsichtlich des Betragens Würdigste vorläufig auf ein Jahr zu ernennen.

Entspricht seine, während dieser Zeit bezeigte, Tüchtigkeit und Aufführung den gerechten Anforderungen des Staates; so wird er in der ihm anvertraueten Stelle bestätiget, sonst aber erfolgt die Verlängerung seiner provisorischen Dienstführung, oder die Versetzung auf eine andere seinen Fähigkeiten entsprechende Stelle für den nämlichen Zeitraum. In einem solchen Falle wird es sodann wieder von seiner Fähigkeit und Würdigkeit abhängen, ob er das ihm verliehene Amt definitiv erhalten, oder zu einer geringeren Stelle versetzt werden solle.

§. 10. Die im vorstehenden §. 9. enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der versuchsweisen Anstellung finden keine Anwendung auf die Besetzung der Richterstellen, welche stets definitiv erfolgen muß.

Auch können gleich Anfangs unwiderruflich die etwa aus dem Auslande berufenen Staatsdiener, sowie solche Inländer angestellt werden, über deren Befähigung zu den ihnen bestimmten Aemtern nach der Berufstreue und Geschicklichkeit, die sie in öffentlichen Verhältnissen (obschon nicht im eigentlichen Staatsdienste) hinreichend bewiesen haben, kein Zweifel obwaltet.

§. 11. Wird ein Staatsdiener entweder auf sein Ansuchen oder wegen ermittelter Unbrauchbarkeit für seine bisherige Stellung (s. unten §. 53.) in einen anderen, seinen Fähigkeiten entsprechenden Dienstzweig versetzt; so kann dieses nach Befinden sowohl provisorisch, als definitiv geschehen (s. auch §. 39.).

§. 12. In Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde, §. 57 [4]), muß jeder Staatsdiener sich Versetzungen, welche seinen Fähigkeiten oder seiner bisherigen Dienstführung entsprechen, aus höheren Rücksichten des Staates, — über welche die vorgesetzte höchste Behörde vor der landesherrlichen Entscheidung (s. §. 110 der Verfassungs-Urkunde [5]) sich gutachtlich zu äußern hat, — ohne Verlust an Rang und Gehalt gefallen lassen.

Eine Aenderung sollen hierdurch die besonderen Verhältnisse nicht erleiden, welche etwa für die mit einem erworbenen Gebietstheile übernommenen Staatsdiener bestehen.

§. 13. Vor dem Antritte des Amtes ist ein jeder Staatsdiener von der ihm vorgesetzten oberen Behörde mit einer seine Dienstverrichtungen hinreichend bezeichnenden Anweisung zu versehen, und sowohl auf dieselbe, als auf die Beobachtung der Verfassung, zu beeidigen.

Die Kassenbeamten müssen überdies vor ihrem Dienstantritte die ihnen obliegende Dienstbürgschaft geleistet, oder bis zur Einlieferung der förmlichen, mit allen Erfordernissen versehenen, Kautions-Urkunde einen annehmlichen Bürgen gestellt, oder wenigstens die Mittel zur vollständigen Sicherheitsleistung nachgewiesen haben.

§. 14. Im Falle der auf Ansuchen bewilligten Entlassung (s. §. 59. der Verfassungs-Urkunde [6]) hat der Kassenbeamte vor seinem Abgange sein Rechnungs- und Kassenwesen vollständig zu erledigen.

Auch muß ein jeder entlassene Staatsdiener auf Verlangen vor seinem Abgange einen eidlichen Revers über die genaue Beobachtung der, jedem Diener ohnehin obliegenden Pflicht ausstellen, die ihm vermöge seines Dienstes bekannt gewordenen, und zur Geheimhaltung geeigneten Angelegenheiten und Verhältnisse auf keine Weise zu offenbaren; noch

4) §. 9. dieses Kapitels.
5) §. 5. (II.) dieses Kapitels.
6) §. 11. (I.) dieses Kapitels.

davon jemals einen, dem Staate, des Landesherrn oder dem kurfürstlichen Hause nachtheiligen Gebrauch zu machen.

§. 15. Kein Staatsdiener darf irgend einen anderen Erwerbsberuf ohne Genehmigung der vorgesetzten Oberbehörde, beziehungsweise des Landesherrn, übernehmen. Niemals aber kann von einem Mitgliede des Oberappellationsgerichtes noch irgend eine andere Staatsstelle, außer der Theilnahme an der juristischen Prüfungs-Commission, bekleidet werden.

Ueberhaupt darf kein Staatsdiener irgend einen Beruf, durch welchen der Würde oder den Obliegenheiten seines Amtes Eintrag geschehen könnte, beibehalten.

§. 16. Den Justizbeamten, den Mitgliedern der Landgerichte, den Landgerichts- und Amts-Actuaren, den Kreisräthen und dergleichen landesherrlichen Verwaltungsbeamten, und den landesherrlichen Rentmeistern, sowie deren Ehefrauen und dennoch in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kindern, bleibt es verboten, freiwillig, außereinem Erbanfalle, mehr Grundeigenthum, als ein Haus und einen Garten, in ihrem Amtsbezirke zu erwerben, und zwar bei Meidung einer angemessenen ernstlichen Bestrafung des betreffenden Staatsdieners, nach Befinden der Dienstentlassung.

Eben so ist es den genannten Personen untersagt, von Bewohnern ihres Amtsbezirkes Geld zu borgen, oder an dieselben ohne vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Oberbehörde Geld auszuleihen.

Auch darf kein Kassenbeamter die ihm obliegende Dienstkaution durch eine Bürgschaft von Bewohnern seines Dienstbezirkes bestellen.

§. 17. Ohne vorgängige Gestattung der vorgesetzten Oberbehörde darf kein Staatsdiener weltlichen Standes eine Ehe schließen. Die Verehelichung der Mitglieder der höchsten und höheren Behörden wird von dem Landesherrn selbst gestattet. Die Erlaubniß zur Heirath kann nur wegen offenbarer Unzulänglichkeit der Mittel zur Ernährung einer Familie versagt werden.

§. 18. Mit jedem Staatsdienste ist eine Normal-Besoldung nach mehreren Klassen verbunden, durch welche die angemessene Berücksichtigung des Bedürfnisses nach den örtlichen Verhältnissen, sowie der Dienstalters und einer ausgezeichneten Würdigkeit, möglich gemacht wird.

Der Besoldungs-Etat für sämmtliche Staatsdiener (s. §. 55. der Verfassungs-Urkunde [7]) soll unter Mitwirkung der Landstände auf dem nächsten Landtage festgestellt werden, und alsbald eine vorläufige Bestimmung, soweit diese nöthig erscheint, im Einverständnisse mit den dermal versammelten Landständen erfolgen.

§. 19. Alle Gehalte aus der Staatskasse werden regelmäßig in monatlichen Beträgen vorausbezahlt.

§. 20. Zu der Besoldung eines Staatsdieners gehört dasjenige nicht, was derselbe etwa als Ersatz für Standes- oder Dienstaufwand oder als Bedarf für die Amtsführung erhält. Mithin sind in der Besoldung nicht anzurechnen:

a) der besonders für Standesaufwand oder Repräsentation bewilligte Theil der Besoldung,

b) die Gehalte für Gehülfen, die Gebühren für Schreibmaterialien, und andere unständige Dienstkosten, die Tagegelder oder Entschädigungsgelder für Amtsreisen, die Entschädigung der Kassenbeamten für Kassenabgang und was sonst unter ähnlichen Titeln als Ersatz bewilligt wird,

c) die Procente oder andere Antheile von gewissen Einkünften, deren Erhebung oder Beaufsichtigung nur als Nebengeschäft von einem Staatsdiener besorgt wird,

d) die Dienstkleidungen,

e) die Pferde-Razionen und deren Vergütung,

f) die Amtswohnungen der Staatsdiener, sowie die deßhalbigen Miethentschädigungen, desgleichen

g) die Gebühren oder Nebennutzungen anderer Art, welche noch etwa nach Gesetz oder Herkommen mit dem Dienste verbunden sind.

---

7) §. 6. I. dieses Kapitels.

Die Anrechnung von solchen unter f) und g) erwähnten Nebennutzungen und Gebühren tritt jedoch ausnahmsweise in so weit ein, als dieselben dem Staatsdiener durch dessen Bestellungs-Rescript zur Besoldung ausgesetzt worden sind. Auch kommen diese Gegenstände mit in Anschlag bei der Beurtheilung, in wie weit einem versetzten Staatsdiener die, im §. 57. der Verfassungs-Urkunde [8]) gedachte, Verbesserung seines Diensteinkommens zu Theil geworden sey.

§. 21. Ueber die den Staatsdienern bei Geschäftsreisen zukommenden Tagegelder und Reisekosten wird ein besonderes Regulativ, unter Mitwirkung der Landstände, entworfen werden.

§. 22. Die Besoldungen und Pensionen der Staatsdiener dürfen nicht über den vierten Theil zu Gunsten von Gläubigern in Beschlag genommen werden.

§. 23. Bei einer Versetzung (s. oben §. 12.) wird die, nach §. 57. der Verfassungs-Urkunde [9]) eintretende, Vergütung der Umzugskosten von dem betreffenden Ministerium bestimmt, und zwar, mit billiger Berücksichtigung des nach den Umständen vorhandenen Bedürfnisses, im Betrage von einem Achtzehntel bis zu einem Sechstel des Jahrgehaltes.

§. 24. Die Vorstände der Oberbehörden haben die Befugniß, den Mitgliedern und Subalternen derselben bis zu acht Tagen Urlaub zu bewilligen. Für gleiche Dauer darf die Oberbehörde den ihr untergeordneten Beamten Urlaub ertheilen. Wegen eines auf längere Zeit nachgesuchten Urlaubes ist von dem Vorstande und beziehungsweise der Oberbehörde an das betreffende Ministerium zu berichten, welches den Urlaub für die Dauer von drei Wochen bewilligen kann. Den Vorständen der Oberbehörden kann von dem Ministerium ein achttägiger Urlaub bewilliget werden.

Zu Beurlaubungen auf längere Zeit ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

---

8) §. 9. I. dieses Kapitels.

9) §. 9. I. dieses Kapitels.

Die Mitglieder des Ministeriums selbst dürfen aber, ohne zuvor erhaltene landesherrliche Erlaubniß, nicht über 24 Stunden vom Wohnorte sich entfernen.

Die Benutzung der Universitäts- und Schulferien zu Reisen bleibt nach wie vor den Lehrern, unter Genehmigung der Vorstände der betreffenden Anstalten, frei gelassen.

§. 25. Gehaltsabzüge finden wegen Beurlaubungen nicht statt; nur bei der etwa auf längere Zeit, als sechs Wochen, zu bloßen Privatzwecken nachgesuchten Entbindung vom Dienste kann die Entziehung des Gehaltes für die weitere Zeit verfügt werden.

§. 26. In den Fällen, wo die Suspension eines Staatsdieners vom Amte durch dessen Vorgesetzten zu einstweiliger Sicherstellung des Dienstes angemessen erachtet würde, ist solche zwar von dem Vorgesetzten vorläufig zu bewerkstelligen; jedoch muß deßhalb an die Oberbehörde berichtet werden, welche jedenfalls dem Ministerium Anzeige zu machen, und die nöthigen Verhaltungsbefehle einzuholen hat.

§. 27. Mit der Suspension vom Amte kann die vorläufige Einbehaltung eines, nicht zum nothdürftigen Unterhalte des Staatsdieners erforderlichen, Theils des Gehalts zur Deckung eines Kassendefektes oder der Kosten einer einstweiligen Dienstversehung verbunden werden. Dagegen steht jedoch dem Betheiligten der Rechtsweg offen.

II. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Ernennung und Entlassung der Minister und Ministerialvorstände.

§. 28. Der Landesherr ernennt und entläßt die Minister und andere Vorstände der Ministerien nach eigener freien Entschließung. Wird ein Staatsdiener, nachdem er die Stelle eines Ministers oder Ministerialvorstandes angenommen hat, wider Willen oder gemäß seinem blos auf die besondere Verantwortlichkeit in seiner Stellung gegründeten Ansuchen entlassen, ohne daß seine Dienstentfernung rechtlich erkannt wäre; so erhält derselbe eine andere, seinen früheren Dienstverhältnissen entsprechende Stelle, mit einer Besoldung, welche dem vor der Bestellung zum Ministerialvorstande bez-

genen Gehalte mindestens gleichkommt, und einstweilen diesen Gehalt, bis daß zur gedachten anderweiten Bestellung sich eine schickliche Gelegenheit gefunden haben wird.

§. 29. Im Uebrigen sind auf die Minister und Ministerialvorstände die allgemeinen Vorschriften über die Pensionirung in den geeigneten Fällen ebenwohl anwendbar.

III. Von der Pensionirung der Staatsdiener.

§. 30. Wer durch Altersschwäche oder körperliche Gebrechen oder sonst dienstuntauglich geworden ist, darf in den Ruhestand versetzt werden, wofern nicht im Falle einer nur theilweisen Unfähigkeit durch Anstellung eines Gehülfen (s. §. 54 der Verfassungsurkunde) [10]) die gehörige Dienstversehung sicher gestellt werden kann. Bei der Versetzung in den Ruhestand hat er Anspruch auf die gesetzliche Pension.

§. 31. Eine Pension kann auch bei der theilweise noch vorhandenen Dienstfähigkeit auf das Ansuchen eines Staatsdieners nicht verweigert werden, welcher das fünfzigste Dienstjahr vollendet hat, und nicht in Untersuchung befangen ist.

Die etwa vor zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre eingetretene Dienstzeit aber kommt niemals mit in Anschlag.

§. 32. Die Grundlage der Berechnung für die Pension bildet der jährliche Durchschnittsbetrag der Besoldung, welche der Staatsdiener in den seiner Pensionirung zunächst vorausgegangenen zwei Jahren aus der Staatskasse bezogen hat.

Nach diesem Maaßstabe beträgt im Falle der Pensionirung der Ruhegehalt für denjenigen, welcher dienstuntauglich geworden ist, vom 1. bis zum 10. Dienstjahre einschließlich ein Drittheil der Besoldung. Mit jedem weiteren Dienstjahre steigt die Pension um ein Prozent des Gehalts; jedoch darf dieselbe niemals drei Viertheil der Besoldung überschreiten.

Diejenigen, welche nach vollendetem 50. Dienst- oder

10) §. 5. I dieses Kapitels.

70. Lebensjahre in Ruhestand versetzt werden, erhalten drei Viertheil ihrer letzten Besoldung als Pension.

§. 33. Bei der Berechnung der Dienstzeit kommt nicht in Betracht:

a) das volle erste Jahr, welches in einem hauptsächlich zur Vorbereitung bestimmten Dienste zugebracht ist,

b) diejenige Dienstzeit, welche ein früher entlassen gewesener Staatsdiener vor seiner Entlassung zurückgelegt hat, wenn dieselbe wegen Dienstfehlers oder Unbrauchbarkeit erfolgt ist,

c) die Zeit auswärtiger Dienste von den Staatsdienern, welche künftig aus dem Auslande berufen werden, sofern nicht bei deren Anstellung ein Anderes bedungen worden ist.

§. 34. Bei der gedachten Berechnung aber wird auf diejenige Zeit mit Rücksicht genommen, welche ein Staatsdiener etwa schon in einem öffentlichen Berufe des Inlandes vor seinem Eintritt in den eigentlichen Staatsdienst oder während der Jahre 1807 bis 1813 einschließlich im Dienste der damaligen Staatsregierung, oder welche ein mit einem neuen Landestheile übernommener Staatsdiener im Dienste der vorigen Regierung des erworbenen Gebietes zurückgelegt hat.

§. 35. In den Fällen, wo ein Civildiener das Unglück gehabt hat, in seiner Berufserfüllung beschädigt und dadurch dienstuntauglich zu werden, sollen die Vorschriften des §. 76 unter b. und c. in angemessener Art zur Anwendung kommen.

§. 36. Derjenige Pensionär, welcher seine Pension im Auslande beziehen will, muß deßhalb den Abzug eines Sechstels von der Pension erleiden.

§. 37. Der Eintritt eines Pensionärs in die Dienste eines auswärtigen Staates hat den gänzlichen Verlust der Pension zur Folge, wofern nicht darüber ein vorgängiges Abkommen besonders stattgefunden hat.

§. 38. Wenn ein Staatsdiener von der ihm vorgesetzten Oberbehörde nach einem gehörig zu begründenden Gutachten von sachverständigen Mitgliedern oder anderen geeigneten unparteiischen Staatsbeamten für dienstunfähig gehalten, daher

dessen Pensionirung von dem betreffenden Ministerium, nach Befinden in Gemäßheit eines sachdienlich erachteten weiteren Gutachtens, angetragen, und sodann verfügt wird; so kann derselbe in Rücksicht seiner vermeintlich noch vorhandenen Dienstfähigkeit wegen angeblicher Hintansetzung des §. 56. der Verfassungsurkunde [1]) gerichtliche Klage erheben, gleichwohl ohne aufschiebende Wirkung für die Pensionirung und deren einstweiligen Folgen.

§. 39. Wenn ein Staatsdiener, welcher früher in einem andern Zweige gedient hat und in diesem wegen eingetretener Dienstunfähigkeit hätte pensionirt werden müssen, eine andere Stelle, wofür er fähig erachtet wurde, zur Ersparung der Pension erhalten, aber der gehegten Erwartung im Laufe der nächsten drei Jahre nicht entsprochen hat; so soll er wieder dem Departement, in welchem er früher diente, zur Pensionirung zurückgewiesen werden.

§. 40. Sobald ein wegen körperlicher Gebrechen in Ruhestand versetzter Staatsdiener wieder dienstfähig würde, ist auf dessen angemessene Wiederanstellung vorzüglich Bedacht zu nehmen.

§. 41. In Ansehung derjenigen Staatsdiener, welche in Folge besonderer Staatsverträge übernommen worden sind, wird hiermit ausdrücklich festgesetzt, daß, falls bei einer Versetzung in den Ruhestand die ihnen gesetzlich zukommende Pension den durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 zugesicherten Betrag nicht erreichet, diese Pension aus der Staatskasse durch eine Zulage ergänzt werden soll. Dergleichen Zulagen bleiben jedoch ohne Einfluß auf die künftigen Pensionen der Wittwen und Waisen.

IV. Von der Aufrechthaltung der Dienstordnung.

§. 42. Eine jede Oberbehörde ist berechtigt, jeden ihr untergeordneten Staatsdiener, welcher den ihm hinsichtlich seiner Geschäftsführung ertheilten Weisungen nicht die gebührende Folge leisten würde, hierzu mit geeigneten Zwangsmitteln, namentlich schriftlichen Verweisen und angemessenen

[1]) [§. 8. d. dieses Kapitels.]

Geldbußen anzuhalten. Dergleichen Geldbußen dürfen nach und nach im äußersten Falle bis zu einem Monatsbetrage der Besoldung steigen, jedoch ohne vorgängige Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums nicht über zwanzig Thaler betragen, und niemals die Summe von fünfzig Thalern überschreiten. Mit der Vollziehung dieser höchsten Geldbuße ist alsbald die Einleitung des Besserungverfahrens (s. §. 44.) zu verbinden.

Daneben kann die Oberbehörde in außerordentlichen Fällen die Erledigung eines verzögerten Dienstgeschäftes (z. B. der Rechnungsstellung) auf Kosten des im Rückstande befindlichen Staatsdieners einem dazu geeigneten Sachkundigen übertragen, oder nach Befinden die rückständige Arbeit durch einen besonderen Boten abholen lassen, welcher auf Kosten des Säumigen sich an den betreffenden Ort begiebt und daselbst sich bis zum Empfange des Gegenstandes aufhält.

§. 43. Bei der fortgesetzten Vernachlässigung der Dienstpflichten, und bei einem Betragen, welches dem Subordinationsverhältnisse zuwiderlauft oder welches das Amtsansehen herabwürdiget, finden stufenweise Besserungsversuche Statt. Zu dergleichen Dienstwidrigkeiten und unwürdigen Handlungen gehören namentlich:

1) eine bis zur Gewohnheit steigende Nachlässigkeit im Berufe, sowie eine öfters wiederkehrende oder grobe Hintansetzung der die Ordnung im Dienste bezweckenden Dienstvorschriften,
2) unsittliches oder ungeziemendes Betragen, durch welches der Diener die für sein Amt nöthige öffentliche Achtung und das erforderliche Vertrauen verliert,
3) leichtsinniges und muthwilliges Schuldenmachen,
4) auffallende und fortdauernde, zum wesentlichen Nachtheile des Dienstes gereichende, Unverträglichkeit.

§. 44. Als Besserungsversuche, deren der vorhergehende §. gedenkt, dienen:

1) ein schriftlicher geschärfter Verweis, welcher ausdrücklich als Besserungsversuch ausgesprochen wird,

2) ein persönlicher Verweis mit ernster Verwarnung vor der versammelten Oberbehörde,

3) eine Arreststrafe bis zu vierzehntägiger Dauer für Subalternen vom Sekretär oder Archivar (diese ausschließlich) abwärts, und für solche Staatsdiener, die den Subalternen gleichstehen, — welche Arreststrafe mit Genehmigung des betreffenden Ministeriums bis zu vier Wochen gesteigert werden kann, — endlich

4) die schriftliche Androhung der Stellung vor Gericht (s. §. 47).

Die Anwendung eines jeden dieser Besserungsmittel ist genau schriftlich zu bekunden.

Bei den Staatsdienern, welche nicht zu den Subalternen gehören, noch diesen gleichstehen, fällt die dritte Stufe hinweg, und tritt anstatt derselben sogleich die Androhung der Stellung vor Gericht ein.

§. 45. Einem jeden solchen Besserungsversuche muß, sofern nicht derselbe, bei völliger Unwirksamkeit einer früheren Ahndung, darauf unmittelbar folgt, die Vernehmung des Betheiligten vorangehen. In jedem Falle ist ein Beschluß der dem Angeschuldigten vorgesetzten Behörde erforderlich.

Gewöhnliche Erinnerungen oder bloße Ordnungsstrafen (s. §. 42) gelten nicht als Besserungsversuche mit dem Nachtheile, welchen die Anwendung solcher Mittel für künftige Fälle mit sich bringt.

§. 46. In schwereren Fällen kann bei Subalternen und dergleichen Staatsdienern eine der ersten drei Stufen, und bei anderen Staatsdienern eine der ersten beiden Stufen übergangen werden, jedoch nur mit Genehmigung der vorgesetzten höheren, oder beziehungsweise höchsten Behörde.

§. 47. Dienstwidrigkeiten oder andere unwürdige Handlungen (s. §. 43), wegen welcher schon der letzte Grad der Besserungsversuche (s. §. 44, Nr. 4) vergeblich angewendet worden ist, sind auch als Dienstvergehen zu betrachten, zu deren Bestrafung ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wer-

den soll. Wenn daher eine Behörde von einer solchen Vergehung, oder einem anderen Dienstvergehen eines ihr untergebenen Staatsdieners, welches schon an sich eine schwerere, als eine bloße Ordnungs- oder Besserungsstrafe, gesetzlich nach sich ziehet, auf was immer für eine Art, Kunde erlangt; so ist dieselbe verpflichtet, zu dessen Ermittelung sofort eine Voruntersuchung zu beginnen, auch nach Beschaffenheit der Umstände die vorläufige Amtssuspension (s. §. 26 ff.) zu verfügen. Hält die Behörde nach vollendeter Voruntersuchung das Vergehen für hinlänglich begründet, um das Strafverfahren selbst veranlassen zu können; so hat sie ihre Akten zur Einleitung dieses Verfahrens an das zuständige Gericht ohne Verzug abzugeben. Dasselbe ist verbunden, hierauf die Sache schleunigst zu untersuchen und sodann zu erkennen.

§. 48. Wegen Dienstvergehungen eines Mitgliedes eines Kollegiums gebührt die Einleitung der Voruntersuchung dem Kollegium selbst, welches hierüber in Abwesenheit des beschuldigten Mitgliedes das Nöthige beschließen, und nach eingeholter Genehmigung der höheren Behörde zu der Voruntersuchung eine Kommission anordnen wird.

Gegen den Vorstand einer Behörde kann eine solche Untersuchung nur von der zunächst höheren Behörde verfügt werden.

§. 49. Der im disciplinarischen Wege untersuchenden oder sonst einschreitenden Behörde sowie deren Vertreter stehet die Befugniß zu, das betreffende Gericht um die Feststellung einer jeden Thatsache zu ersuchen, welche für die Beurtheilung des einem Staatsdiener zur Last fallenden Verschuldens erheblich erachtet wird. Es ist alsdann Pflicht des Gerichtes, dahin gehörig mitzuwirken, daß in allen wesentlichen Punkten den Einwendungen, welche etwa künftig vom Mangel gerichtlicher Ermittelung herzunehmen seyn möchten, zeitig vorgebeugt werde.

§. 50. Sofern die Untersuchung eines Dienstvergehens nicht von der, dem Angeschuldigten vorgesetzten Behörde nach

§. 47 veranlaßt worden ist, hat das Gericht zur Untersuchung von Amtsvergehungen eines, nicht seiner Disciplin untergeordneten, Staatsdieners erst alsdann zu schreiten, wenn in Gemäßheit der §. §. 100 u. 101 der Verfassungsurkunde [12]) eine landständische Anklage erfolgt, oder wenn dem Gerichte eine Privatanzeige geschehen ist. Eine solche Anzeige darf jedoch erst nach Anhörung der Disciplinarbehörde vom Gerichte berücksichtigt werden. Sollte das Gericht dieselbe zur Einleitung der Untersuchung nicht hinreichend erachten, so kann die Disciplinarbehörde darüber in der höheren Instanz Beschwerde führen.

Würde ein schweres Berufsvergehen auf andere, als die obgedachte, Weise zur Kenntniß des Gerichtes gelangen, so hat dasselbe darüber vor weiterem Einschreiten, außer dem im §. 47 gedachten Falle, von der dem betreffenden Staatsdiener vorgesetzten Behörde Aufklärung zu begehren.

§. 51. Bei dem gerichtlichen Verfahren über ein Dienstvergehen (s. §. 47) ist stets auch der kommittirte Vertreter der Oberbehörde, die das Strafverfahren veranlaßt hat, mit seinen Anträgen auf die etwaige Vervollständigung der Untersuchung und sodann auf den Urtheilspruch zu hören.

§. 52. Kann das Dienstvergehen zugleich als ein gemeines Vergehen aufgefaßt werden, oder hat sich bei der Untersuchung des Dienstvergehens eine gemeine, dem angeschuldigten Staatsdiener zur Last fallende, Vergehung ergeben, oder hängt das Berufsvergehen mit einem, in gerichtlicher Untersuchung befangenen gemeinen Vergehen oder Verbrechen zusammen; so ist bei der Untersuchung und Strafbestimmung nach den Grundsätzen über das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen zu verfahren.

§. 53. Wenn eine Oberbehörde einen ihr untergeordneten Staatsdiener aus hinreichenden Gründen für völlig unbrauchbar zur Versehung seines Dienstes erklärt, ohne daß dessen Pensionirung zufolge des §. 30 ff. statthaft erscheint; so soll von dem betreffenden Gerichte (s. §. 47)

12) Absch. VI Abth. 3 Kap. 4 §. 15. 16 dies. 3ten Theils.

nach Untersuchung und reifer Prüfung der Sache auf den Grund einer solchen Erklärung (welche als Gutachten Sachkundiger anzusehen und wovon nicht ohne genügende, besonders anzuführende Gründe abzuweichen ist) entweder die Versetzung auf eine geringere Stelle, für welche der betreffende Staatsdiener nach jener Erklärung der Oberbehörde tüchtig seyn dürfte, oder die völlige Entlassung desselben aus dem Staatsdienste, falls er zu keiner Stelle befähiget erscheint, ausgesprochen werden.

Hat ein solcher Staatsdiener mehrere Aemter zugleich zu verwalten, so ist in der Erklärung der Oberbehörde und in dem Erkenntnisse ausdrücklich anzugeben, ob er von allen Stellen oder nur von dem einen oder anderen Dienste zu entfernen sey. Die zum angemessenen Unterhalt eines Staatsdieners herkömmlich oder auf immer verbundenen Stellen dürfen jedoch dadurch der Regel nach nicht getrennt werden.

§. 54. Ein jedes Urtheil, welches wider einen Staatsdiener wegen Dienst- oder gemeiner Vergehungen eine Strafe ausspricht, ist in glaubhafter Form stets auch der betreffenden Oberbehörde zur Kenntnißnahme, beziehungsweise wegen Vollziehung der etwa erkannten Entfernung vom Dienste, mitzutheilen.

§. 55. Gegen das gerichtliche Erkenntniß über angeschuldigte Dienstvergehungen stehen nicht allein dem in Untersuchung gezogenen Staatsdiener, sondern auch der Behörde, welcher er untergeordnet ist, und deren Vertreter, gleichmäßig die ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel unter den gesetzlichen Erfordernissen zu.

§. 56. Würde bei der Untersuchung einer Dienstvergehung oder der Untüchtigkeit eines Staatsdieners sich zugleich ergeben, daß denjenigen Staatsbeamten, welche die Anstellung des für unfähig erkannten Staatsdieners zu der oder den betreffenden Stellen durch Ausstellung eines Zeugnisses der Befähigung oder durch Vorschlag veranlaßt, oder die Bestellung selbst vorgenommen haben, ein grobes Ver-

schulden dabei zur Last falle; so ist gegen dieselben eine gerichtliche Untersuchung wegen Verletzung des §. 53 der Verfassungsurkunde [13]) oder wegen einer sonstigen Gesetzwidrigkeit einzuleiten.

§. 57. Wenn ein Staatsdiener durch eine Vergehung, welche nicht schon die ausdrücklich auszusprechende Dienstentsetzung (s. §. 127 der Vers.-Urk.) [14]) nach sich zieht, eine Zuchthaus- oder eine andere dieser gleichstehende, oder eine höhere Strafe verwirkt hat; so tritt als Folge der Vollziehung der Strafe zugleich die Entfernung des Verurtheilten aus dem Staatsdienste ein, gleichwohl vorbehaltlich der demnächstigen Rehabilitation, welche aus besonderen Gründen auf den übereinstimmenden Antrag der betreffenden Oberbehörde und des Gesammtstaatsministeriums ertheilt werden kann.

Sollte aber nach dem Erachten des Richters die, mit der Zuchthaus- oder dergleichen Strafe verbundene, stillschweigende Dienstentlassung eine im Verhältnisse zu der Vergehung unangemessene Schärfung seyn; so bleibt es demselben überlassen, statt der gesetzlichen Zuchthausstrafe ꝛc. Festungsarrest zu erkennen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Civilstaatsdienern, welche nicht zur landesherrlichen Bestellung oder Bestätigung geeignet sind.

§. 58. Alle Civilstaatsdiener, welche nicht zu den durch die §§. 1. bis 4. bezeichneten Klassen gehören, werden von den betreffenden Oberbehörden angestellt.

§. 59. Die Bestimmungen des §. 42. wegen der, den Oberbehörden eingeräumten, disciplinarischen Strafbefugniß finden auch auf diese geringeren Civildiener Anwendung. Gegen dieselben können außerdem noch Arreststrafen bis zu vier Wochen bei vorkommenden Dienstwidrigkeiten verhängt werden, jedoch niemals über vierzehn Tage ohne Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums.

---

13) §. 4. I. dies. Kap.

14) §. 14. I. dieses Kapitels.

Hinsichtlich der von ihnen verschuldeten Entlassung wird nach dem zweiten Satze im §. 56 der Verfassungs-Urkunde [5]) verfahren.

§. 60. Diejenigen derselben, welche wegen Altersschwäche oder Gebrechen ihre Obliegenheiten nicht mehr gehörig erfüllen können, und daher in den Ruhestand versetzt werden, erhalten eine, ihrem Dienstalter, so wie ihren Dienstleistungen und übrigen Verhältnissen entsprechende, Pension von einem Drittel bis zu zwei Dritteln ihres bisherigen ständigen Gehaltes, und zwar bei vorhandenem Bedürfnisse und vorzüglicher Würdigkeit noch mit billiger Rücksicht auf die von ihnen zuletzt bezogenen unständigen Gebühren.

Zweiter Theil.

Von dem Militärstande.

Erster Abschnitt.

Von dem aktiven Dienste.

§. 61. Die dem Militärdienste durch die Verfassungs-Urkunde beigelegte Eigenschaft des Staatsdienstes nimmt mit dem Eintritt in den effectiven Dienst und der gleichzeitigen Verpflichtung an die Fahne ihren Anfang, und hört mit dem Austritt aus dem aktiven oder Reserve-Dienste wieder auf, wenn nicht damit eine Pension aus der Staatskasse verbunden ist.

§. 62. Ueber die Dienstanweisungen und die Dienstverrichtungen, die Beförderung und die Verabschiedung, desgleichen das Subordinations- und Strafverhältniß des Militärstandes sind die nöthigen Bestimmungen in den Militär-Reglements, den Kriegs-Artikeln und sonstigen Dienstvorschriften enthalten, zu welchen die durch die Verfassungs-Urkunde erfolgten, und künftig mit den verfassungsmäßigen Gesetzen eintretenden Abänderungen alsbald nachzutragen sind, wofern nicht eine gänzliche Umarbeitung derselben zweckdienlicher befunden würde. Ueberhaupt sind diejenigen

5) §. 8. I dieses Kapitels.

Vorschriften, deren Inhalt zu gesetzlicher Bestimmung unter landständischer Mitwirkung sich eignet, einer Revision auf verfassungsmäßige Weise zu unterwerfen.

§. 63. Mit jedem Militärgrade, sowie mit jeder Anstellung bei der Militärverwaltung und bei der Militärrechtspflege, ist ein Normalgehalt (Sold) verbunden, welcher nach den Umständen in mehrere Klassen abgetheilt werden kann, und dessen Regulirung, unter gehöriger Ausscheidung der etwaigen Kosten für Standesaufwand und anderer im §. 64. genannten Vergütungen, für die Zukunft mit den Landständen berathen werden wird.

§. 64. Außer diesem Normalgehalte werden nach dem, mit landständischer Beistimmung festzustellenden, Staatsgrund-Etat

1) den Offizieren höherer Grade, welche ein abgesondertes Commando führen, hierauf bezügliche, von ihrem Militärgrade unabhängige Dienstaufwands- oder Repräsentations-Kosten,
2) den Adjutanten und Rechnungsführern als solchen, sowie den, zur Dienstleistung den Militäroberbehörden, dem Generalstabe und dem Cadettencorps beigegebenen Offizieren, die durch deren Dienstleistungen bedingten Zulagen, auch
3) den Offizieren vom Capitän (Rittmeister) letzter Klasse (einschließlich) abwärts und den zu aktiven Corps gehörenden Militärbeamten von gleichem Range für die Zeit, während welcher sie kein freies Quartier haben, oder die monatsweise gemiethete Wohnung bezahlen müssen, verhältnißmäßige Quartiergelder bewilligt werden.

§. 65. Ueber die Marsch- und dergleichen Zulagen für geschlossene Truppentheile zur Vergütung der auf dem Marsche nöthigen Verköstigung, sowie über die Tagegelder und Reisekosten für einzelne, in Dienstangelegenheiten verschickte Militärpersonen, wird ein Regulativ unter landständischer Beistimmung ergehen, bis wohin die bestehenden Vorschriften in Kraft bleiben.

§. 66. Für die nach §. 57. der Verfassungs-Urkunde [1]) statthafte Vergütung von Umzugskosten bei der Versetzung einzelner Offiziere und Militärbeamten, ohne Gehaltsverbesserung, dient der §. 23. des gegenwärtigen Gesetzes zur Richtschnur.

§. 67. Gehaltsabzüge finden bei den Beurlaubungen nur in so weit Statt, daß

1) bei der etwa auf längere Zeit, als sechs Wochen, zu bloßen Privatzwecken nachgesuchten Befreiung vom Dienste die Entziehung des Gehalts für die weitere Zeit verfügt, und

2) bei eintretender Verminderung des aktiven Heeres, sowie bei beträchtlicher Beurlaubung von Mannschaft, oder nach Feldzügen zur Erholung von ausgestandenen Kriegsbeschwerden, oder für Reisen zur Erweiterung der militärischen Kenntnisse, oder aus anderen triftigen Gründen auf Ansuchen des Betheiligten, ein längerer Urlaub mit halbem Solde, und zwar Letzteres für die ganze Urlaubszeit, bewilligt werden kann.

§. 68. Wenn bei bevorstehendem Kriege oder in Kriegszeiten das Offiziercorps über den gewöhnlichen Friedensstand vermehrt wird; so soll in den Patenten der neuernannten Offiziere und Militärbeamten so viel, als thunlich, für den Fall der demnächstigen Verminderung des Heeres die Beurlaubung mit halbem Solde bis zum Einrücken in den Normal-Etat vorbehalten werden.

§. 69. Der Gehalt der Offiziere, Militärbeamten und Angestellten bei der Militärverwaltung wird regelmäßig monatsweise vorausbezahlt.

§. 70. Der (Normal-) Gehalt und die Pension der Offiziere von dem Grade des Capitäns erster Klasse einschließlich aufwärts, sowie der Militärbeamten und Angestellten der Militärverwaltung, sind für ein Viertel, der Gehalt und die Pension der Offiziere vom Capitän zweiter Klasse an abwärts aber nur für ein Fünftel, der gerichtlichen Beschlagnahme unterworfen.

1) §. 9. (I.) dieses Capitels.

§. 71. Die früheren Vorschriften, welche das Borgen der Militärpersonen von Offiziersrang beschränken, werden hiemit aufgehoben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Versetzung aus dem aktiven Militärdienste und von der Pensionirung.

§. 72. Die Offiziere des aktiven Corps und der Militär-Administration werden nach eingetretener Unfähigkeit zu dem bisherigen aktiven Dienste, sey es wegen Gebrechlichkeit in Folge der Anstrengung im Dienste oder eines unverschuldeten Unglücks, oder wegen Altersschwäche,

a) nach §. 57. der Verfassungs-Urkunde [2]) zu einer, ihrer bisherigen Dienstführung oder ihren Fähigkeiten entsprechenden, anderweiten Anstellung bestimmt, oder
b) in das Invaliden-Bataillon aufgenommen, oder
c) mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Würde ein Offizier oder Militärbeamte, welcher nach a) oder b) versetzt wird, den Uebertritt in den Ruhestand vorziehen; so kann ihm dieses nicht versagt werden, wenn er auf ein Drittheil seiner Pension verzichtet.

Auch bei der theilweise noch vorhandenen Dienstfähigkeit eines Offiziers ꝛc. kann demselben die Pensionirung auf sein Ansuchen nicht verweigert werden, wenn er das fünfzigste Dienstjahr vollendet hat, und nicht in Untersuchung befangen ist. In diesem Falle wird jedoch ausnahmsweise die Zeit der Feldzüge (s. §. 76. a.) nicht doppelt, und die etwa vor zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre eingetretene Dienstzeit gar nicht angerechnet.

Ueber die Unfähigkeit zum fernern Militärdienste gibt auf das Nachsuchen des Offiziers oder auf den Antrag seines Kommandeurs eine Kommission (s. §. 80) ihr Gutachten ab, nach dessen bestätigendem Inhalte, auch auf den beistimmenden Antrag des Vorstandes des Kriegsministeriums, und zwar hinsichtlich der Gensdarmerie im Einverständnisse mit

2) §. 9 (1.) dieses Kapitels.

dem Vorstande des Ministeriums des Innern, die landesherrliche Entscheidung (s. §. 72.) erfolgt.

§. 74. Die Bestimmung des Ruhegehaltes richtet sich nach dem Grade des Offiziers und nach dem Dienstalter, jedoch dergestalt, daß der hiernach zum Grunde gelegte Pensionsfuß wegen besonderer, im §. 76. angegebenen Umstände höher bestimmt werden kann.

Die Dienstjahre werden von dem ursprünglichen Eintritt in das kurhessische Militär, ohne Rücksicht auf den Grad, gezählt, hierbei aber die Zeit des Aufenthalts in der Kriegsschule für die Zöglinge des Kadettenkorps, und überhaupt diejenigen Jahre nicht in Anschlag gebracht, welche zwischen einen freiwilligen Austritt und den etwa erfolgten Wiedereintritt in den Dienst fallen.

Die Grundlage der Berechnung für den Ruhestandsgehalt bildet der jährliche Durchschnittsbetrag des Soldes, welchen die betreffende Militärperson in den, der Pensionirung zunächst vorhergegangenen, zwei Jahren genossen hat. Eine Ausnahme von dieser Regel begründet die Beförderung auf dem Schlachtfelde; der hiermit verbundene höhere Sold dient für die Bestimmung der Pension allein zur Richtschnur. Der Umfang des Soldes wird durchgängig nach dem Normalfriedenssolde des entsprechenden Infanteriegrades bemessen. Hiernach beträgt die Pension bei einer Dienstzeit von einem Jahre bis zehn Jahren (einschließlich):

1) für die Offiziersgrade vom Kapitän letzter Klasse (einschließlich) abwärts, die Hälfte des Soldes, und

2) für die Offiziere von höheren Graden ein Drittel des Soldes.

Mit jedem weiteren Dienstjahre steigt die Pension um ein Prozent des Soldes. Dieselbe beträgt nach fünfzig Dienstjahren drei Viertel des Normalsoldes, welche die Pension niemals überschreiten darf.

§. 75. Alle nicht regimentirten Offiziere, welche dermal einen geringern, als den Normalsold beziehen, (z. B. Kommandanten, Platzmajore ꝛc. behalten ihren Sold bei ihrer

Versetzung in den Ruhestand, sofern derselbe denjenigen Pensionsbetrag nicht überschreitet, welcher ihnen nach ihrem Dienstgrade zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand gebühren würde, wenn sie noch im aktiven Dienste ständen.

§. 76. Eine außerordentliche Steigerung des gewöhnlichen Maaßstabes für die Pension tritt durch Zurechnung eines höheren Dienstalters unter den folgenden Bedingungen ein:

a) Die Dauer von Feldzügen wird zu einer doppelten Dienstzeit angerechnet, jedoch nur rücksichtlich der Periode, welche der Offizier wirklich im Felde zugebracht hat. Der Feldzug wird nach der Stellung der Truppen auf den Kriegsfuß mit deren Ausmarsch aus der Friedensgarnison für begonnen und mit der Einstellung der Feindseligkeiten, auf welche der Friede gefolgt ist, für beendigt erachtet.

b) Ein Offizier, welcher im Kriege, oder bei einer andern militärischen Dienstverrichtung, das Unglück hat, so beschädigt zu werden, daß er nicht nur zur Fortsetzung des Militärdienstes untüchtig, sondern auch in einen Zustand versetzt wird, in welchem er zu den gewöhnlichen Lebensverrichtungen fremder Hülfe bedarf, soll, wenn er im Lieutenantsgrade steht, seinen vollen Gehalt, wenn er hingegen einen höheren Rang bekleidet, drei Viertel des Gehaltes fortgenießen. Vorbehaltlich bleibt zugleich die Beförderung eines solchen Offiziers um einen Grad, verbunden mit der dem höheren Range entsprechenden Erhöhung des Ruhegehaltes, und zwar so, daß der Secondlieutenant zum Premierlieutenant, dieser zur jüngsten Kapitänsklasse, der Kapitän der jüngsten Klasse zur höheren, und der Kapitän erster Klasse zum Major, Stabsoffiziere jedoch nicht höher heraufrücken. Bei den regimentirt gewesenen Offizieren erfolgt das Vorrücken mit dem Avancement des Vordermannes, bei den nicht regimentirt gewesenen nach der Anciennetät im Corps.

c) Andere im Dienste erhaltene Verwundungen und Gebrechen, welche dienstunfähig machen, wiewohl nicht in die unter b) bemerkte Hülfsbedürftigkeit versetzen, geben die Zurechnung einer um zehn Jahren höheren Dienstzeit. Einem

solchen Offizier kann aber eine für ihn geeignete Stelle (s. §. 72. a.) übertragen werden. Sein Diensteinkommen muß alsdann dem Betrage seines vor der Pensionirung bezogenen (Normal-) Gehaltes wenigstens gleichkommen. Würde mit der fraglichen Stelle das hiernach erforderliche Einkommen nicht verbunden seyn, so ist demselben der nöthige höhere Betrag durch den theilweise zu belassenden Genuß der Militärpension zu verschaffen (vergl. §. 39.). Bei der Uebertragung von Stellen an Militärpensionäre auf deren Ansuchen findet eine Verständigung darüber statt, wieviel von dem betreffenden Diensteinkommen auf ihre Militärpension in Anrechnung zu bringen sey.

§. 77. Kriegsdienste, welche ein künftig in kurhessische Dienste übertretender Offizier einer fremden Macht geleistet hat, kommen bei seiner Pensionirung nur dann in Berechnung, wenn ein solcher Uebertritt mit einer Länderabtretung verbunden war, oder die Beibehaltung des früheren Dienstalters ausdrücklich zur Bedingung gemacht worden ist.

Den dermaligen kurhessischen Offizieren und sonstigen Militärpersonen werden die früheren Dienstjahre von ihrem Eintritte in den aktiven Kriegsdienst an, ohne Rücksicht auf die Macht, welcher sie gedient haben, bei der Pensionirung in Anschlag gebracht.

§. 78. Jeder Offizier, welcher einen Ruhegehalt anspricht, hat seine Unfähigkeit zum ferneren Dienste nachzuweisen;

a) durch Zeugnisse seiner Oberen,

b) durch ein gehörig begründetes Gutachten von zwei Aerzten, in welchem sein Krankheitszustand genau darzustellen ist. (vergl. §. 80.)

§. 79. Insbesondere haben diejenigen Offiziere, welche sich zu einer den gewöhnlichen Maaßstab überschreitenden Pension berechtigt glauben, auf das bestimmteste nachzuweisen, daß ihre Forderung den gesetzlichen Bedingungen genügt, und zwar

1) im Falle der Beschädigung im Dienste, wenn nicht

deren Kunddarkeit einen weiteren Beweis überflüssig macht, durch Zeugnisse ihrer Oberen und der Aerzte, von denen sie behandelt worden sind, oder, wenn dieses nicht thunlich ist, solcher Aerzte, welche genaue Wissenschaft davon haben, Zeit, Ort und die näheren Umstände der Beschädigung darzuthun,

2) im Falle einer bloßen Kränklichkeit hingegen durch Gutachten der Aerzte, in deren Behandlung sie gestanden, den Beweis beizubringen, daß ihre Unfähigkeit nicht Folge einer früheren krankhaften Leibesbeschaffenheit, oder zufälliger Ereignisse sey, sondern lediglich in erlittenen Kriegsstrapatzen ihre Ursache habe.

§. 80. Die Kommission, welche die Dienstunfähigkeit des Offiziers zu beurtheilen hat, wird nach der jedesmaligen Verfügung des Vorstandes des Kriegsministeriums zusammentreten, und aus dem Vorstande des Kriegsdepartements unter Zuziehung von zwei unbetheiligten Stabsoffizieren und zwei Mitgliedern der oberen Militärverwaltung, auch dem Generalstabsarzte bestehen. In jedem zweifelhaften Falle, wo es auf Beurtheilung eines Gesundheitszustandes ankommt, soll auf Veranlassung des Vorstandes des Kriegsministeriums ein Gutachten des Obermedizinalkollegiums eingezogen werden.

§. 81. Die Bestimmung des §. 36. wegen des Abzuges bei der Pensionsbeziehung im Auslande findet auch auf die Militärpensionen Anwendung.

§. 82. Der Offizier verliert seinen Anspruch auf anderweite Versorgung oder Pension, sowohl für sich, als seine Familie, wenn er den Abschied nimmt, oder nach vorgängiger Untersuchung durch richterlichen Spruch (vergl. oben §. 53.) seiner Stelle entsetzt wird. Aus besonderen Rücksichten kann aber die Familie eines solchen Offiziers durch die im §. 80. erwähnte Kommission der Gnade des Landesherrn zur Bewilligung einer Unterstützung empfohlen werden. Niemals soll jedoch diese Unterstützung die Hälfte derjenigen

Pension übersteigen, auf welche die Familie Anspruch gehabt haben würde, wenn der Offizier gestorben wäre.

§. 83. Der Verlust des Ruhegehaltes tritt ein, wenn

a) der Pensionär in fremde Dienste tritt, oder

b) derselbe Pension von einer auswärtigen Kriegsmacht annimmt, ohne daß im letzteren Falle deßhalb mit ihm ein Abkommen unter landesherrlicher Genehmigung stattgefunden hat.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß ein pensionirter Offizier durch den Uebergang in einen Civildienst und die deßhalbige Besoldung die Ansprüche auf gleichzeitigen Fortbezug seiner Militärpension verliert, sofern nicht blos von einer Nebenstelle mit einer geringen Dienstvergütung die Rede ist; — gleichwohl unbeschadet seines, etwa binnen drei Jahren erfolgenden, Rücktritts in das Militärpensionsverhältniß nach Maaßgabe des §. 39.

§. 84. Sobald eine wegen körperlicher Gebrechen in Ruhestand versetzte Militärperson wieder dienstfähig würde, ist auf deren angemessene Wiederanstellung vorzüglich Bedacht zu nehmen.

§. 85. Die Bestimmungen in diesem Abschnitte finden auf die Militärbeamten, die Militärärzte und die Angestellten der Militärverwaltung, welche Offiziersrang haben, ebenwohl Anwendung. Hinsichtlich des im §. 74. bestimmten Maaßstabes für die Pensionirung aber werden dieselben, wenn sie einen Gehalt von fünfhundert Thalern jährlich oder darunter beziehen, nach den geringeren Graden vom Capitän letzter Klasse abwärts, hingegen, wenn sie einen Gehalt über fünfhundert Thaler haben, nach den höheren Graden beurtheilt, jedoch dergestalt, daß die Pension in der höheren Abtheilung niemals unter dem Betrage bleiben darf, welcher in der andern Abtheilung bei gleichem Dienstalter und sonst gleichen Verhältnissen gebühren würde.

§. 86. Wegen der Unterstützung und Versorgung der nicht zum Offiziersstande gehörenden Militärpersonen wird

auf das, gegenwärtigem Gesetze beigefügte, Regulativ verwiesen.

Dritter Theil.

Von der Unterstützung der Wittwen und Waisen von Staatsdienern des Civil- und Militärstandes.

§. 87. Die Wittwe eines Staatsdieners, welcher nach §. 1. zur landesherrlichen Bestellung oder Bestätigug geeignet war, oder zum Offiziersstande gehörte, hat unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen Anspruch auf eine Pension.

Auch gebührt eine Pension jedem ehelichen Kinde eines solchen Staatsdieners, welches das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, nach dem Ableben der Eltern (s. §§. 97. und 98.), wenn dasselbe nicht so viel jährliche Einkünfte zu beziehen hat, als die gesetzliche Wittwenpension beträgt.

§. 88. Das Recht auf Pension ist begründet, es mag nun der Staatsdiener zur Zeit des Ablebens im aktiven Dienste oder im Pensionsstande gewesen seyn. Heirathet aber ein Staatsdiener erst im Pensionsstande, so gebührt der Wittwe und den aus dieser Ehe erzeugten Kindern keine Pension aus der Staatskasse.

§. 89. Die Pension der Wittwen wird auf ein Sechstel desjenigen ständischen Dienstgehalts bestimmt, welchen der verstorbene Staatsdiener nach Abzug des Standesaufwandes ꝛc. (s. §. 20. und 63. fg.) zuletzt aus der Staatskasse bezogen hat. Der höchste Betrag der jährlichen Pension wird jedoch auf dreihundert Thaler festgesetzt. Der geringste Jahresbetrag dagegen soll hinsichtlich der Gehalte, welche sich auf dreihundert Thaler oder darüber belaufen, in siebzig fünf Thalern bestehen. In Ansehung der Gehalte unter dreihundert Thalern wird ein Viertel derselben als Wittwenpension bestimmt.

Die Pension einer jeden Pfarrerwittwe wird (in Rücksicht der gewöhnlich aus anderen, als Staatsfonds zu beziehen-

den Pfarrbesoldungen) ohne Unterschied auf siebzig fünf Thaler jährlich festgesetzt.

§. 90. Auf die im vorhergehenden §. bestimmte Pension werden der Wittwe die ihr etwa vermöge der Stelle ihres verstorbenen Gatten zukommenden anderweiten Unterstützungen nur in so fern zugerechnet, als diese nicht aus solchen Versorgungsanstalten bezogen werden, zu denen der Verstorbene Einkaufsgelder oder Beiträge geleistet hat.

§. 91. Der unbemittelten (elternlosen) Waise eines Staatsdieners wird ein Drittel der Wittwenpension bewilliget. Niemals jedoch dürfen die Pensionen für mehrere Waisen eines Staatsdieners den ordnungsmäßigen Betrag der Wittwenpension übersteigen.

§. 92. Die Vermögensverhältnisse der Waisen müssen durch gerichtlich bestätigte Inventare oder auf andere glaubhafte Weise gehörig nachgewiesen werden, bevor ihnen eine Pension aus der Staatskasse bewilligt werden kann. Die Vormünder der Waisen haben unter der Quittung für den ersten Monat jedes Jahres noch insbesondere von der obervormundschaftlichen Behörde bescheinigen zu lassen, daß die Vermögensverhältnisse der Waisen sich nicht so sehr gebessert haben, um die, im zweiten Satze des §. 87. erwähnten, Jahreseinkünfte zu beziehen. Diese Bescheinigung ist unentgeltlich zu ertheilen.

§. 93. Da die Besoldung noch für den Sterbemonat den Hinterbliebenen eines Staatsdieners ohne Unterschied zunimmt, so beginnt der Pensionsbezug der Wittwen und Waisen erst mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monate.

§. 94. Die Pension erlischt:

1) bei Wittwen mit dem Ablaufe des Monats ihres Todes oder ihrer Wiederverehelichung;

2) bei Waisen mit dem Ablaufe des Sterbemonats oder des Monats, worin sie das einundzwanzigste Lebensjahr zurücklegen, oder etwa schon früher durch unentgeltliche Aufnahme in eine Staatsanstalt oder durch eine öffentliche Anstellung eine Versorgung erhalten, oder sich verheirathen.

Im Falle der Wiederverheirathung der Wittwe werden die Waisen aus der Ehe mit dem verstorbenen Staatsdiener wie elternlose Waisen betrachtet.

§. 95. Würden unverehelichte Töchter oder gebrechliche Söhne eines verstorbenen Staatsdieners auch nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre ohne ihr Verschulden erwerbsunfähig und unbemittelt seyn; so kann ihnen bei mangelnder Versorgung in geeigneten öffentlichen Anstalten eine den Verhältnissen angemessene Unterstützung aus dem dazu mit landständischer Bewilligung ausgesetzten Staatsfonds ferner zugestanden werden.

§. 96. Ist die Ehe eines Staatsdieners geschieden, und entweder derselbe oder keiner der Ehegatten für den allein schuldigen Theil erklärt worden; so verbleibt der geschiedenen Ehefrau ihr Anspruch auf dereinstige Pension, wofern sie nicht bei der Scheidung darauf verzichtet hat. Im Falle ihres Anspruches auf Pension, und wenn solcher nicht durch ihren Tod während des Lebens des geschiedenen Ehegatten beseitigt ist, hat bei einer weiteren Ehe des Letzten dessen Wittwe kein Recht auf Pension.

Ist hingegen die Frau durch das die Scheidung aussprechende Erkenntniß für den allein schuldigen Theil erklärt worden, so ist sie für ihre Person alles Rechtes auf demnächstige Wittwenpension verlustig. Sobald etwa die geschiedenen Ehegatten sich selbst wieder heirathen, verliert die Scheidung jeden nachtheiligen Einfluß auf das Pensionsverhältniß.

§. 97. Die Wittwen, welche eine Pension beziehen, sind verbunden, den nach den obigen Grundsätzen als hülfsbedürftig anzusehenden Kindern, welche aus einer früheren Ehe des verstorbenen Staatsdieners vorhanden sind, eine verhältnißmäßige Unterstützung aus der Pension zu leisten. Bei dem Mangel gütlicher Einigung soll der deßhalbige Betrag auf die Bitte des Vormundes oder sonstigen Vertreters von derjenigen oberen oder höchsten Behörde, welcher der Verstorbene untergeben war, nach billiger Berücksichtigung der Um-

stände bestimmt werden, jedoch niemals über die Hälfte der Wittwenpension hinaus.

§. 98. Nach dem Tode der Wittwe oder geschiedenen Frau, welche die Pension bezogen hat, haben auf die Pension alle Kinder aus den verschiedenen Ehen des verstorbenen Staatsdieners gleichen Anspruch, so fern sie dazu nach den §§. 87. 92 und 94. überhaupt geeigenschaftet sind, und bis zu dem im §. 91. bestimmten höchsten Betrage.

§. 99. Die Pensionen der Wittwen und Waisen, so wie andere Unterstützungen aus der Staatskasse, unterliegen überhaupt nicht der gerichtlichen Beschlagnahme, soweit nicht dieselbe für Heilmittel von den letzten zwei Jahren nach §. 313. der Medicinalordnung vom 10. Juli 1830 zulässig ist.

§. 100. Was hinsichtlich des Abzuges bei der Pensionsbeziehung im Auslande durch den §. 36. bestimmt worden ist, findet auch auf die Wittwen und Waisen der Staatsdiener Anwendung.

§. 101. Den hinterbliebenen Wittwen und Waisen eines geringern Civildieners (s. oben §. 58) kann in besonderen Fällen der Hülfsbedürftigkeit, oder bei einer ungewöhnlichen Auszeichnung des Verstorbenen im Dienste, eine angemessene Unterstützung auf den Vorschlag der oberen Behörde für längere oder kürzere Zeit aus dem Fonds, welcher dazu unter landständischer Zustimmung ausgesetzt seyn wird, bewilligt werden.

§. 102. Was die Unterstützung der Wittwen und Waisen der nicht zum Offizierstande gehörenden Militärpersonen betrifft, so kommen in den dazu sich eignenden Fällen die Vorschriften des, diesem Gesetze beigefügten, Regulativs zur Anwendung.

§. 103. In dem Falle, wo der Verstorbene sich durch eine ausgezeichnete ruhmwürdige That um den Landesfürsten und das Vaterland besonders verdient gemacht hat, kann der Wittwe oder den Waisen desselben eine außerordentliche Pension mie Zustimmung der versammelten Landstände, oder ihres bleibenden Ausschusses bewilligt werden.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 104. Hinsichtlich der bereits pensionirten, in Kurhessen wohnhaften, Staatsdiener des Militär- und Civilstandes kommen die gegenwärtigen Bestimmungen nur in soweit zur Anwendung, daß ihnen auf Nachsuchen und bei nachgewiesener Hülfsbedürftigkeit aus dem dazu unter landständischer Beistimmung ausgesetzten Fonds eine angemessene Erhöhung der bisherigen Pension, jedoch nicht über drei Fünftel der neuen Pensionssätze, zugestanden werden kann.

§. 105. Zur Unterstützung der, in dem Inlande wohnenden, hülfsbedürftigen Wittwen und Waisen von den bereits vor der Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes verstorbenen Staatsdienern des Militär- und Civilstandes wird mit Beistimmung der Landstände ein angemessener Fonds vorläufig ausgesetzt werden, bis daß etwa für die Pensionirung derselben eine schließliche Einrichtung getroffen seyn wird.

Alle Staatsdiener des Militär- und Civilstandes werden in der, durch das gegenwärtige Gesetz für sie und ihre dereinstigen Hinterbliebenen getroffenen, vielfachen Fürsorge eine immerwährende ernste Aufforderung finden, sich ganz den Pflichten ihres Berufes zu widmen, und in allen Zeiten durch thätige und treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mit unverbrüchlicher Anhänglichkeit an ihren Landesfürsten und das Vaterland die für solche Wohlthaten schuldige Dankbarkeit zu beweisen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 8. März 1831.

ꝛc. ꝛc.

Anhang zum Staatsdienstgesetz.

Regulativ über die Unterstützung und Versorgung der Unteroffiziere und Soldaten, sowie anderer nicht zum Offizierstande gehörenden Militärpersonen, und deren Hinterbliebenen

§. 1. Den zwei ältesten Unteroffizieren und den vier ältesten Soldaten oder Spielleuten jeder Compagnie, Es-

kadron oder Batterie, wenn sie nach vollendeter allgemeinen Dienstpflicht freiwillig weiter dienen, von untadelhafter Aufführung und nicht etwa noch Stellvertreter anderer Dienstpflichtigen sind, werden in Gemäßheit des betreffenden Etats Soldzulagen nach verschiedenen Classen bewilligt.

§. 2. Die Löhnung der Unteroffiziere, des Unterstabes, der Soldaten und der Spielleute wird von fünf zu fünf Tagen vorausbezahlt.

§. 3. Gerichtliche Abzüge für Schulden finden an der Löhnung nicht statt.

§. 4. Bei Unteroffizieren, Soldaten und Spielleuten hört der Regel nach die Beziehung der Löhnung mit der Beurlaubung auf. Den vorschriftmäßig stets im Dienste befindlichen Unteroffizieren und Spielleuten von Unteroffiziersrang kann ausnahmsweise ein Urlaub bis zur Dauer von vier Wochen mit Löhnung gestattet werden. Auch sollen den übrigen, auf Urlaub gehenden, oder von demselben zum Dienst einkommenden Leuten Tagegelder nach dem etatmäßigen Satze ausgezahlt werden, wenn sie einen Marsch von weiter, als zehn Stunden, zurückzulegen haben; wogegen die bisher übliche Einquartirung der Beurlaubten nicht mehr stattfindet. Die ferneren Marschtage sind nicht unter acht Stunden zu berechnen.

§. 5. Diejenigen Militärpersonen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts (diese einschließlich), sowie diejenigen Unterbedienten bei der Militärverwaltung, welche durch Altersschwäche oder Kränklichkeit nach langen treu geleisteten Diensten oder durch schwere Verwundungen im Kriege, oder bei anderen Dienstverrichtungen, zum ferneren Militärdienste untüchtig geworden sind, sollen bei bescheinigter guten Aufführung entweder unter Beibehaltung ihres Grades und der damit verbundenen Löhnung in das Invaliden-Bataillon aufgenommen, oder mit einem Ruhegehalt in ihre Heimath entlassen werden. Dieser Ruhegehalt wird bei mehr, als zwanzigjähriger effektiven Dienstleistung, oder bei einer solchen im wirklichen Dienste erhaltenen Gebrechlichkeit, welche

zwar zum Militärdienste durchaus, jedoch nicht zu anderen Erwerbsarbeiten, unfähig macht, auf die Hälfte der bisherigen Löhnung festgesetzt. Ist aber die Gebrechlichkeit oder Verstümmelung bedeutender, so gibt sie Anspruch auf zwei Drittheile, — und endlich, wenn sie eine solche Hülflosigkeit herbeigeführt hat, bei welcher für das gewöhnliche Leben fremder Beistand unentbehrlich ist, auf den Fortgenuß des gesammten Normalsoldes.

§. 6. Zur Ersparung solcher Ruhegehalte kann Unteroffizieren, Soldaten und Spielleuten bei vorhandener vollständigen Befähigung eine Anstellung bei der Civil- oder Militärverwaltung gegeben werden. Die hierher zu rechnenden Stellen sind von den Vorständen der einschlägigen Ministerien gemeinschaftlich zu bestimmen. Bei dem Kriegsministerium aber werden Listen über dergleichen Leute geführt, und dieselben wenigstens halbjährlich den betreffenden Oberbehörden, zur geeigneten Berücksichtigung bei der Erledigung solcher Stellen, zugefertigt.

§. 7. Die Wittwen der vor dem Feinde gebliebenen oder innerhalb sechs Monaten an den im Felde empfangenen Wunden gestorbenen Unteroffiziere, Soldaten und Spielleute erhalten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre des jüngsten Kindes die Hälfte der Löhnung des Verstorbenen, nach dem Eintritte dieses Zeitpunktes aber, oder wenn gar keine Kinder oder doch keine solche unter achtzehn Jahren vorhanden sind, den vierten Theil jener Löhnung als Pension.

Mit der Wiederverheirathung hört die Pension für die Wittwe stets auf. Die noch nicht achtzehn Jahre alten Kinder aus der Ehe mit der verstorbenen Militärperson können aber in diesem Falle gleich elternlosen Waisen die im folgenden §. bestimmte Unterstützung erhalten.

§. 8. Jeder unbemittelten, noch nicht achtzehnjährigen, elternlosen Waise von Militärpersonen wird ein Drittel der Wittwenpension bewilligt, welche der Mutter gebührt haben würde oder von dieser bereits bezogen worden ist. Niemals

jedoch dürfen diese Unterstützungen für mehrere Waisen desselben Vaters den ordnungsmäßigen Betrag der gedachten Wittwenpension übersteigen.

Die Vermögensumstände der Waisen müssen durch eine obervormundschaftliche Bescheinigung nachgewiesen, und dieses alljährlich unter der Hauptquittung bestätigt oder die eingetretene Veränderung in Beziehung auf das folgende Jahr bemerkt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 8. März 1831.

Siebentes Kapitel.

Großherzogthum Hessen.

In Beziehung auf das im sechsten Kapitel des zehnten Abschnitts (Theil II. Seite 692 ff.) abgedruckte Edikt, über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civil-Staatsbeamten, muß hier nachträglich Folgendes bemerkt werden:

I.

Nach einer Verordnung vom 26. Juni 1821 [1]) ist, um eine bestimmte Norm für die Anwendung des §. 19. des oben erwähnten Edikts zu geben, festgesetzt worden, 1) daß, im Fall neben der Besoldung ein Repräsentations-Gehalt verwilligt wird, dieser letztere mit der Entlassung vom Amte von selbst aufhört, diese sey vom Diener nachgesucht oder nicht, und so wenig bei Berechnung der Pension oder des Ruhegehalts, als bei seiner Versetzung auf eine andere nicht denselben Aufwand erfordernde Stelle, in Anschlag gebracht wird; 2) daß, wenn im Bestellungsdekret eines Dieners, dessen Besoldung und Repräsentations-Gehalt nicht namentlich gesondert worden, bei allen von nun an zu verwilligenden Gehalten und Gehaltszulagen angenommen werden soll, daß der Theil des Gehaltes, welcher die Summe von

1) Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt vom Jahr 1821, Nr. 24, S. 315.

2600 fl. übersteigt, als Repräsentations-Gehalt gegeben und nach diesen ertheilten Vorschriften zu behandeln sey.

II.

In dem §. 39. des Landtagsabschiedes vom 1. März 1824 ist Folgendes [2]) verordnet:

Endlich werden Wir dem Wunsche entsprechen, daß künftig bei neuen Anstellungen der Vorbehalt ausgedrückt werde, den Angestellten, innerhalb der ersten fünf Jahre seiner Anstellung, ohne Pension entlassen zu können.

Die Verordnung vom 16. August 1832 [3]), die Aufstellung der definitiven Etats betreffend, bestimmt in Bezug hierauf im §. 9. Nachstehendes:

Der im §. 39. des Landtagsabschiedes vom 1. März 1824 erklärte Vorbehalt, daß bei neuen Anstellungen der Angestellte innerhalb der ersten fünf Jahre seiner Anstellung ohne Pension entlassen werden könne, soll sich in Zukunft von selbst verstehen, mithin auch dann zur Anwendung kommen können, wenn es in dem Anstellungsdekret nicht sollte ausgedrückt worden seyn.

III.

In Betreff der Pensionirung der auf Widerruf angestellten Beamten wurde folgendes Gesetz vom 14. Decbr. 1830 erlassen [4]):

Ludwig II. ꝛc. Wir haben nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Den auf Widerruf angestellten Staatsdienern und Angestellten, welche hinsichtlich der Pensionirung auf eine Behandlung nach den Bestimmungen der Dienstprag-

2) Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt vom Jahr 1824, Nr. 6, S. 37.

3) Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt vom Jahr 1832, Nr. 72, S. 545.

4) Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt vom Jahr 1830, Nr. 80, S. 467.

matik [5]) keinen Anspruch haben, können, wenn sie auf eine gewaltsame Weise, bei und durch Ausübung ihres Dienstes, ohne ihr Verschulden, dienstunfähig geworden sind, Pensionen zu Lasten des allgemeinen Pensionsfonds bewilligt werden.

Art. 2. Den bezeichneten Dienern, jedoch mit Ausnahme der Zollbeamten, können auch dann Pensionen zu Lasten des allgemeinen Pensionsfonds bewilligt werden, wenn sie sich während einer zehnjährigen Dienstzeit die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten erworben haben, und, ohne ihr Verschulden, zur ferneren Versehung ihrer Stellen unfähig werden.

Art. 3. Wenn Stellen, die durch widerruflich angestellte Beamten verwaltet werden, in Folge neuer allgemeiner Verwaltungsmaaßregeln, aufgehoben werden, so sollen die Beamten, welche sie bekleidet haben, keine Pension erhalten.

Art. 4. Die nach Art. 1. und 2. zu verleihenden Pensionen dürfen in Fällen des Art. 1. nicht die Hälfte, und in Fällen des Art. 2. nicht ein Drittheil des bisherigen Diensteinkommens der zu pensionirenden Beamten überschreiten, und sollen innerhalb dieser Beschränkung nach dem Verhältniß der geleisteten Dienste, des Bedürfnisses und des Alters der betreffenden Individuen bemessen werden.

Art. 5. Fällt bei dem Pensionär der Grund der Pensionirung weg, so ist derselbe schuldig, sich in einem, nach dem Ermessen der Regierung, seinem früheren analogen Dienstverhältniß wieder anstellen zu lassen.

Urkundlich ꝛc.

Da in dem oben angeführten sechsten Kapitel des zehnten Abschnitts (Theil II., Seite 706 und 707) unter IV. der im Großherzogthum Hessen bestehenden Civil- und Hofdienerwittwenkasse Erwähnung geschehen, so ist es nöthig, hier nachträglich dasjenige kurz anzudeuten, was in Bezug auf die Versorgung der Wittwen und Waisen verstorbener

5) Verfassungsgesetze ꝛc, Theil II. S. 692 f.

Angestellten in dem genannten Staat weiter, zum Theil schon früh, verordnet und an der bezeichneten Stelle anzugeben unterlassen worden war. —

I.

Die Statuten der von dem Großherzog Ludewig I. gegründeten Forstwittwenkasse wurden am 1. April 1804 bestätigt.

II.

Seit dem 9. Dezember 1807 besteht eine Militär-Wittwen- und Waisenkasse. Nach der deßfallsigen Verordnung und einer späteren vom 1. Febr. 1827 sind alle in den Brigaden, Regimentern, Bataillons und Corps des Großherzoglich Hessischen Armeecorps stehenden wirklichen Officiers, die Ober- und Mittelstabspersonen, Mitglieder des Militär-Wittwen- und Waisen-Instituts. Dieselben sind in fünf Klassen eingetheilt; es gehören 1) zur ersten Klasse die Generale, welche 300 fl. Eintrittsgeld und jährlich 36 fl. Beitrag zu zahlen haben, 2) zur zweiten die Obristen und Obristlieutenants mit 250 fl. Eintrittsgeld und 30 fl. jährlichen Beitrag, 3) die Majors mit 200 fl. Eintrittgeld und 24 fl. Jahresbeitrag, 4) die Capitains mit 150 fl. Eintrittsgeld und 18 fl. Jahresbeitrag, 5) die Lieutenants mit 100 fl. Eintrittsgeld und 12 fl. Jahresbeitrag.

Jedes verheirathete Mitglied, welches in Zukunft aus einer Klasse in die andere übertritt, bezahlt die Differenz zwischen dem Eintrittsgelde der beiden Klassen mit 50 fl. zur Kasse.

Die jährliche Pension der Wittwen und Waisen soll betragen: in der 1. Klasse 600 fl., in der 2. 500 fl., in der 3. 400 fl., in der 4. 300 fl., in der 5. 200 fl.

Die Theilnahme an dem Institut ist nicht freiwillig; jede heirathende Militärperson muß noch vor der Trauung die Summe der Klasse, zu welcher er gehört, auf einmal bezahlen; die jährlichen Beiträge werden den verheiratheten und unverheiratheten Officiers an der Gage abgezogen.

Auch für die Wittwen und Waisen der Unteroffiziers,

Unterstabspersonen und Gemeinen wurde durch die Verordnung vom 13. Febr. 1808 eine Unterstützungskasse errichtet.

III.

Durch die Verordnung vom 9. Juli 1819 [6]) und das organische Gesetz vom 18. Dec. 1819 [7]) wurde eine allgemeine, alle Landestheile und christliche Konfessionen des Großherzogthums umfassende Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt errichtet.

Die in Gemäßheit des erwähnten Gesetzes erlassenen Bestimmungen sind jedoch in Beziehung auf die zu bezahlenden Eintrittsgelder und jährlichen Beiträge durch die Verordnung vom 25. August 1829, betr. die Reorganisation des Schullehrer-Wittwen-Instituts [8]), abgeändert worden.

Es sollen danach 1) sowohl die Eintrittsgelder als die jährlichen Beiträge nach der Größe der klassenmäßigen Pensionen auf eine ganz gleiche Weise regulirt und erhoben werden; hiernach 2) die künftigen Eintrittsgelder von Schulstellen der 1. Klasse (deren Einkommen über 200 fl. beträgt) auf 22 fl. 30 kr., die von Schulstellen der 2. Klasse (die 200 fl. und weniger ertragen) aber auf 15 fl. in der Weise festgesetzt und erhoben werden, daß die Eintrittsgelder von Schulstellen der 2. Klasse mit 10 fl. von der betreffenden Gemeinde und mit 5 fl. von dem Schullehrer zu bezahlen sind; 3) nach demselben Verhältniß, wie die Acceßgelder werden die jährlichen Beiträge auf eine bestimmte Summe festgesetzt, so daß in der ersten Klasse jährlich 4 fl. 30 kr. und in der zweiten 3 fl. bezahlt werden. Von letzteren Beiträgen hat die betreffende Gemeindekasse 2 fl., der Schullehrer selbst aber 1 fl. zu übernehmen.

Die Größe der Pension beträgt vor der Hand, bis zu

6) Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt vom 2. Semester 1819 Nro. 2. S. 9.

7) Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt vom 2. Semester 1819 Nro. 30. S. 157 ff.

8) Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt vom Jahre 1829, Nro. 42. S. 411.

größerem Wachsthum der Anstalt, in der ersten Klasse 50 Thaler, in der zweiten 50 fl.

IV.

Am 25. Juli 1822 [9]) wurden die erneuerten Statuten der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse für den althessischen Theil der Provinz Oberhessen bekannt gemacht [10]).

Nach denselben nehmen an diesem Institut Theil alle Superintendenten, Inspektoren, Pfarrer und Diakonen, desgleichen auch deren Assistenten und Adjunkten, mit und ohne Zusicherung der Nachfolge, sowie die Vikarien, weniger nicht alle Rectores, Conrectores, und Praeceptores literati, deren Stellen wirklich für literatos bestimmt sind, sie mögen verheirathet seyn oder nicht, nebst dem zeitigen Berechner, in diese Wittwenkasse zu treten schuldig und gehalten seyn. Dagegen sollen von nun an keine Praeceptores literati, deren Stellen nicht für Literatos bestimmt sind (indem solche der Schullehrer-Wittwenkasse angehören) aufgenommen werden, sowie auch die Lehrer am Pädagogium zu Gießen, (nachdem dieselben nunmehr in die Civildiener-Wittwenkasse aufgenommen worden) nicht mehr aufnahmsfähig sind.

In den fünf näher angegebenen Klassen wird an Eintrittsgeldern und jährlichen Beiträgen entrichtet: 1) in der ersten 80 fl. und 20 fl., 2) in der zweiten 64 fl. und 16 fl. 3) in der dritten 48 fl. und 12 fl., 4) in der vierten 32 fl. und 8 fl., 5) in der fünften 16 fl. und 4 fl.

Alles Einkommen, was nicht zu Kapital geschlagen wird, soll nach Abzug der Administrationskosten an die Wittwen und Waisen, ohne daß ein Unterschied zwischen den Hinterlassenen der verschiedenen Klassen gemacht wird, in gleichen Portionen vertheilt werden.

V.

Die Statuten der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse

9) Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt v. J. 1822. Nr. 24. S. 364.

10) In Darmstadt besteht die allgemeine geistliche Wittwen-Societät vom 19. Nov. 1750.

für den neuhessischen Theil der Provinz Oberhessen wurden am 9. December 1824 [11]) bekannt gemacht.

Nach denselben [12]) sind ebenfalls fünf Klassen; Eintrittsgelder und jährliche Beiträge sind die nämlichen, wie nach den unter 2) erwähnten Statuten; auch die Art der Vertheilung ist die nämliche, wie bei dem Institut für die altheissischen Theile der Provinz Oberhessen.

VI.

Für die Provinz Rheinhessen wurde durch das Edikt vom 24. Juli 1824 [13]) eine Pfarr-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt errichtet.

Nach demselben muß jeder Interessent, ohne Unterschied des Dienstcharakters oder Diensteinkommens, als Einlage 100 fl. und als jährlichen Beitrag 10 fl. bezahlen; eine gleiche Summe von 10 fl. ist zu entrichten, so oft ein Geistlicher zu einem höhern Diensteinkommen befördert wird. Der Betrag der Pensionen für alle Wittwen ist gleich und wird einstweilen als maximum zu 100 fl. bestimmt.

VII.

Am 4. März 1826 wurde verordnet, [14]) daß mehrere Staatsdiener, welche, in Gemäßheit der über die öffentlichen Verhältnisse der Staatsbeamten erlassenen Edikte vom 12. April 1820, nicht definitiv, sondern mit der Klausel der Widerruflichkeit angestellt sind, deren Entlassung mithin auch ohne richterliches Erkenntniß stattfinden kann, gleich den übrigen definitiv angestellten Staatsdienern in den Verband des Civildiener-Wittwen-Instituts aufzunehmen seyen.

---

11) Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt v. J. 1820. Nr. 2. S. 13 ff.

12) Am 8. Febr. 1827 wurde die Isenburg-Büdingische Geistlichkeit in diese Wittwenkasse aufgenommen.
Reg. Bl. v. J. 1827 Nr. 6. S. 34.

13) Großherzoglich Hessisches Regierungs-Blatt v. J. 1824. Nr. 45. S. 489 ff.

14) Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt v. J. 1826. Nr. 7. S. 71.

Achtes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig.

I.

Die neue Landschaftsordnung [1]) enthält über diesen Gegenstand und über die Landesbehörden — da auch diese Sache am geeignetsten hier eine Stelle findet — die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Staatsdienst.

a) Verantwortlichkeit.

§. 1. Alle Civil-Staatsdiener sind in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise für die Beobachtung der Gesetze und der Landesverfassung verantwortlich.

b) Eid der Civil-Staatsdiener.

§. 2. Dieselben sollen bei Ablegung des Diensteides mit auf die Erfüllung dieser Pflicht vereidet werden.

c) Contrasignatur.

§. 3. Um den verfassungsmäßigen Gang der Staatsverwaltung und die dem Staatsministerium untergeordneten Staatsbeamten wegen ihrer Verantwortlichkeit zu sichern, sind die unter der höchsten Unterschrift des Landesfürsten erlassenen Verfügungen in Landesangelegenheiten nur alsdann vollziehbar, wenn sie mit der Contrasignatur eines stimmführenden Mitgliedes des Staatsministeriums versehen sind.

d) Verantwortlichkeit der Mitglieder des Staatsministeriums.

§. 4. Die stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums sind insbesondere für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der von ihnen contrasignirten oder unterzeichneten Verfügungen verantwortlich.

Diese Verantwortlichkeit trifft denjenigen höchsten Staatsbeamten, welcher contrasignirt oder unterzeichnet hat, persönlich, und ohne Zulassung der Berufung auf eine vorher mündlich oder schriftlich erklärte abweichende Meinung.

---

1) Neue Landschaftsordnung §. 153. — §. 160., §. 182. — §. 184. §. 186.

e) Gesetz über den Staatsdienst.

§. 5. Die übrigen Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten sind durch das hierunten erlassene Staatsdienstgesetz bestimmt.

2. Staatsministerium.

§. 6. Die unmittelbar unter dem Landesfürsten mit der obersten collegialischen Leitung der Landesverwaltung ausschließlich beauftragte Behörde ist das Staatsministerium.

Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen Ministerial-Departements.

Dasselbe wird stets mindestens mit drei stimmführenden Mitgliedern besetzt seyn, welche der Landesfürst nach eigener Wahl ernennt und nach Gefallen verabschiedet.

3. Ministerial-Commission.

§. 7. Zur Berathung der Gesetzentwürfe und anderer wichtigen Landesangelegenheiten und zur Entscheidung der zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten eintretenden Competenzstreitigkeiten soll eine Commission bestehen.

Dieselbe soll zusammengesetzt seyn aus den stimmführenden Mitgliedern des Staatsministeriums und den von dem Landesfürsten berufenen Beisitzern.

Mit der Entscheidung der Competenz-Conflicte soll eine eigene Section dieser Commission beauftragt werden, welche aus höheren Justizbeamten und aus höheren rechtskundigen Verwaltungsbeamten besteht, und in welcher das mit dem Departement der Justiz beauftragte Mitglied des Staatsministeriums den Vorsitz führt.

Das Nähere über die Organisation dieser Behörde bestimmt ein Gesetz.

4. Kreisdirektionen.

§. 8. Die Landesverwaltung und Polizei soll unmittelbar unter dem Staatsministerium durch Kreisdirektionen geleitet werden, deren Organisation und Geschäftskreis durch ein Gesetz bestimmt ist.

5. Steuerdirektion.

§. 9. Die Verwaltung der Steuern und aller dahin gehörenden Landesabgaben ist der Steuerdirektion übertra-

gen, deren Organisation und Geschäftsführung durch das hierneben erlassene Gesetz bestimmt worden ist.

6. Finanz-Collegium.

§. 10. Die obere Leitung des gesammten Finanzwesens, die Aufsicht über das Rechnungs- und Kassenwesen, sowie die Führung der allgemeinen Finanz-Controle, ist dem Finanz-Collegio, über dessen Organisation und Geschäftsverwaltung das hierneben erlassene Gesetz das Nähere enthält, übertragen worden. Die Haupt-Finanz-Kasse, in welche alle zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes bestimmte Einnahmen fließen, ist demselben untergeordnet, und allein nach dessen Anweisungen zu verfahren verpflichtet.

§. 11. Die Grundlage der dem Finanz-Collegio übertragenen allgemeinen Finanzverwaltung bildet der Staatshaushalts-Etat, welcher vor dem Anfange der dreijährigen Finanz-Periode und für die Dauer derselben aus den Special-Einnahme- und Ausgabe-Etats aller Verwaltungszweige zusammengestellt wird.

7. Leihhausanstalt.

§. 12. Die unter Landesfürstlicher Oberaufsicht als ein selbstständiges Institut bisher bestandene Leihhausanstalt wird nebst deren Forderungen und Schulden vom Staate übernommen und unter dessen Gewähr fortbestehen; dieselbe soll zu dem Ende dem Finanz-Collegio untergeordnet werden, und neben deren ursprünglichem Zwecke, welcher auch ferner in Gemäßheit der Leihhausordnung zu erfüllen ist, eine Hülfs-Credit-Anstalt für den Staat bilden und in ihren Operationen nach Anweisung des Finanz-Collegii verfahren.

Der von den Operationen der Anstalt zu erwartende Gewinn soll zu den Staatseinkünften gezogen werden.

II.

Gesetz über den Civil-Staatsdienst. D. D. Braunschweig, den 12. October 1832.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

In Gemäßheit des §. 157. (des §. 5. unter I.) der

neuen Landschaftsordnung erlassen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, folgende gesetzliche Bestimmungen über den Civil-Staatsdienst:

Einleitung.

Gegenstand des Gesetzes.

§. 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen auf diejenigen Personen angewendet werden, welche zum Beamtenstande im engern Sinne des Wortes gehören.

Sie leiden daher keine Anwendung

1) bei der Hofdienerschaft;
2) bei Offizieren und Militärbeamten;
3) bei rein landschaftlichen Beamten;
4) bei Kirchen- und Schuldienern;
5) bei Gemeindebeamten;
6) bei den Procuratoren und Advocaten, Aerzten und Wundärzten.

Dagegen sind darunter begriffen: die Lehrer an den Gymnasien und höheren Lehranstalten, sowie die Physici und die vom Staate besoldeten Wundärzte.

Unterscheidung der Staatsbeamten.

§. 2. Die Personen des Beamtenstandes werden nach der Verschiedenheit ihres amtlichen Wirkungskreises in zwei Klassen geschieden. Welche Personen, dieser Unterscheidung zufolge, zu der ersten Klasse des Beamtenstandes zu rechnen seyen, ist in dem, diesem Gesetze angehängten, Verzeichnisse bestimmt.

Sollten demnächst neue Aemter geschaffen werden, so wird dabei ausdrücklich festgesetzt werden, zu welcher Klasse dieselben gehören.

Erster Titel.

Von den Beamten der ersten Klasse.

Erster Abschnitt.

Von der Verleihung der Staatsämter und den Rechten und Pflichten der Beamten.

1. Wer die Aemter verleihet.

§. 3. Der Landesfürst verleihet alle Staatsämter nach

freier Entschließung, und, in den gesetzlich bestimmten Fällen, auf vorhergehende Präsentation von Seiten der Landschaft.

Den von dem Landesfürsten unmittelbar ausgehenden Ernennungen wird das Gutachten des Staatsministeriums vorhergehen, mit Ausnahme der Ernennung der stimmführenden Mitglieder dieser Behörde.

2. Erfordernisse zur Erlangung eines Amtes.

§. 4. Niemandem wird ein Amt übertragen, bevor er seine Fähigkeit durch die vorschriftsmäßige Prüfung dargethan, und über sein sittliches Verhalten sich gehörig ausgewiesen hat.

Die vorschriftsmäßigen Prüfungen können indeß denjenigen erlassen werden, welche bereits in einem andern Staate durch Verwaltung eines gleichen oder ähnlichen Amtes ihre Fähigkeit bekundet haben.

3. Anstellung von Inländern und Ausländern.

§. 5. Es hängt von der freien Entschließung des Landesfürsten ab, ob er Landeseinwohnern oder Ausländern die zu vergebenden Aemter verleihen wolle.

Der Landesfürst wird indeß bei gleicher Befähigung in der Regel den hiesigen Landeseinwohnern den Vorzug geben.

4. Anwartschaften.

§. 6. Anwartschaften auf bestimmte Staatsämter werden nicht ertheilt werden. Den Gehülfen altersschwacher oder sonst an ihren Berufsgeschäften gehinderter Beamten kann jedoch die demnächstige Anstellung, nach Maßgabe ihrer bewährten Tüchtigkeit, zugesichert werden.

5. Art der Verleihung.

§. 7. Die Ernennungen zu den Staatsämtern erfolgen durch Patente, welche von dem Landesfürsten selbst, oder auf dessen Specialbefehl von dem Staatsministerium vollzogen werden

Durch Behändigung des Patentes und dessen An-

nahme von Seite des Ernannten wird der Dienstverband geschlossen.

Die Annahme wird als stillschweigend geschehen angenommen, wenn der Angestellte nicht binnen acht Tagen nach Empfang des Patentes eine ablehnende Erklärung abgibt.

6. Anfang der Dienstzeit.

§. 8. Ueberall, wo es auf eine Berechnung der Dienstzeit ankommt, wird das Datum des ersten ertheilten Patentes zum Grunde gelegt. Die Zeit, welche in Vorbereitungsstellen zugebracht ist, kommt nicht in Anrechnung.

7. Eidesleistung, Einführung und Caution.

§. 9. Dem Beginne der Amtsfunctionen soll die Leistung des Amtseides und eintretenden Falles die Einführung vorausgehen.

Diese Handlungen sind indeß kein wesentliches Erforderniß des Bestehens des Dienstverbandes.

Kassenbeamte und Erheber öffentlicher Gelder müssen vor dem Dienstantritte Caution bestellen.

8. Dauer des verliehenen Amtes.

§. 10. Die Aemter sind, insofern nicht ausnahmsweise gleich bei der Ernennung selbst ein Anderes ausdrücklich verfügt ist, als auf Lebenszeit verliehen, zu betrachten, vorbehältlich der weiter unten gegebenen Bestimmungen über Aufhebung des Dienstverbandes.

8. Rang und Titel.

§. 11. Mit dem Amte wird dem Angestellten zugleich ein Titel und Rang verliehen.

Die Titel und den Rang, sowie die Dienstkleidung, wo diese erforderlich scheint, bestimmt der Landesfürst durch Verordnungen.

10. Gehalt.

a) Recht auf den Normalgehalt.

§. 12. Durch Uebertragung des Amtes wird jeder Angestellte berechtigt, den mit demselben verbundenen Normalgehalt in Gelde zu beziehen.

Die Normalgehalte sollen durch ein Gesetz bestimmt werden.

b) Nebeneinkünfte.

§. 13. Die bei einem Amte zu beziehenden Dienstaufwandsgelder, Diäten, Reisekosten, Naturalien, oder für dieselben verwilligten Geldvergütungen, Emolumente und Nebeneinkünfte, welche nur als Entschädigungen für gewisse, mit dem Amte verbundene Geschäfte, oder durch dasselbe veranlaßte Ausgaben zu betrachten sind, gehören nicht zu dem Normalgehalte.

Die Entscheidung darüber: ob Nebeneinkünfte zum Normalgehalte zu rechnen seyen, steht allein der Landesregierung zu.

c) Zeit der Gehaltszahlung.

§. 14. Der Normalgehalt soll monatlich ausgezahlt und stets nach ganzen Monaten berechnet werden, so daß nach dem Ersten jedes Monats der Gehalt für diesen ganzen Monat fällig ist, und nach dieser Zeit auch auf die Erben des Beamten übergeht.

d) Arrest auf den Gehalt.

§. 15. Nur ein Drittheil des Normalgehaltes kann auf ergangene richterliche Verfügung mit Arrest belegt werden.

Fortsetzung.

§. 16. Die Arrestanlage auf den Gehalt ist derjenigen Behörde zu insinuiren, unter welcher zunächst die Kasse steht, aus welcher die Gehaltszahlung erfolgt, und der Arrest wird in dem nächsten Monate nach der Insinuation in Vollzug gesetzt.

II. Geschäftskreis.

§. 17. Mit jedem Amte soll ein ordentlicher angemessener Geschäftskreis verbunden seyn.

In diesen Geschäftskreis nicht gehörende Functionen zu übernehmen, ist kein Beamter verpflichtet. Er kann sich indeß nicht weigern, einzelnen, seinem Wirkungskreise entsprechenden Aufträgen und Commissionen, gegen Entschädigung, sich zu unterziehen.

Fortsetzung.

§. 18. Vermindert sich der bei der Anstellung vorhanden gewesene Geschäftsumfang, oder wird er an sich späterhin zu gering befunden, so ist der Beamte verpflichtet, gleichartige oder mit seinem bisherigen Geschäftskreise in naher Verbindung stehende Arbeiten zu übernehmen, ohne dafür eine Vermehrung des Gehaltes verlangen zu können.

Fotsetzung.

§. 19. Glaubt ein Angestellter durch einen entstehenden Zuwachs von Geschäften, entweder über seine Kräfte belastet, oder auf Arbeiten angewiesen zu seyn, welche seiner Dienststellung nicht angemessen sind, so steht ihm der Recurs an das Staatsministerium frei, bei dessen Entscheidung es sein Verbleiben behält.

Die Vereinigung mehrerer Aemter kaun nie als Grund einer Geschäftsüberhäufung angeführt werden.

12. Vereinigung mehrerer Aemter.

§. 20. Die Vereinigung verschiedener Aemter, insofern nicht das Eine, seiner Natur nach, nur als ein Nebenamt anzusehen ist, findet in der Regel nicht statt.

Ausnahmsweise ist dieses, unter besonders dazu geeigneten Umständen, und wenn das Beste des Dienstes darunter nicht leidet, zwar gestattet, es kann jedoch höchstens die Hälfte des Normalgehaltes der zweiten Stelle als Remuneration verwilligt werden.

13. Allgemeine Pflichten der Beamten.

§. 21. Jeder Beamte ist schuldig, alle Handlungen zu vermeiden, welche mit seinen Dienstobliegenheiten unverträglich sind, insbesondere solche, durch welche die Würde und die Ehre seines Standes, und das in ihn gesetzte Vertrauen verletzt wird.

14. Deren Verantwortlichkeit.

§. 22. Er hat die ihm übertragenen Amtsgeschäfte mit Gewissenhaftigkeit, Treue und Fleiß, nach bester Einsicht zu verrichten, und ist für die gesetzmäßige, pünktliche und umsichtige Führung seiner Amtsgeschäfte verantwortlich.

15. Beschränkung der Verantwortlichkeit untergeordneter Behörden und Beamten.

§. 23. Die untergeordneten Beamten und Behörden sind schuldig, den Verfügungen der ihnen vorgesetzten Behörden, welche diese innerhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit in der vorgeschriebenen Form erlassen, Folge zu leisten.

Befolgen sie aber Verfügungen, welche entweder nicht in der Zuständigkeit der obern Behörde liegen, oder nicht in der vorschriftsmäßigen Form erlassen sind, so geschieht dies auf ihre eigene Verantwortlichkeit.

Entstehen Zweifel darüber: ob die obere Behörde die erlassene Verfügung zu treffen competent sey, — so haben die untergeordneten Beamten und Behörden bei der ihnen vorgesetzten Behörde anzufragen, oder Vorstellungen auf geziemende, den Geschäftsgang so wenig als möglich verzögernde, Weise zu machen, und erforderlichen Falls die Entscheidung der Landesregierung zu erwirken.

Wird auf diese Vorstellung der vorige Beschluß wiederholt, so ist er zu befolgen, und die denselben ausführende Behörde ist von aller Verantwortlichkeit frei.

16. Amtsverschwiegenheit.

§. 24. Jeder Beamte hat die Pflicht, die ihm vermöge seines Amtes bekannt gewordenen und Geheimhaltung erfordernden Gegenstände Niemandem zu offenbaren, und diejenigen, welche den Dienst verlassen, sind gehalten, einen eidlichen Revers über die genaue Beobachtung dieser Verpflichtung auszustellen.

17. Verbot der Annahme von Titeln u. s. w.

§. 25. Kein Beamter darf ohne besondere Erlaubniß der Landesregierung Titel, Ehrenzeichen, Aufträge oder Remunerationen von auswärtigen Regierungen annehmen, oder Geschäftsführungen für Privatpersonen, oder einen, mit dem Amte nicht vereinbaren eigenen Nebenerwerb betreiben.

Darüber, ob solche Geschäfte mit dem Amte verrinbar seyen, oder nicht, steht die Beurtheilung allein der Landesregierung zu.

18. Verbot der Beziehung unbewilligter Gebühren.

§. 26. Nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Landesregierung und nur in dem Maße, wie solche ertheilt ist, dürfen Beamte für ihre amtlichen Mühwaltungen Vergütungen einfordern oder annehmen.

19. Urlaub.

a) Abwesenheit ohne Urlaub.

§. 27. Inwiefern und unter welchen Voraussetzungen ein Beamter von dem ihm angewiesenen Wohnorte sich auf kurze Zeit entfernen könne, wird die Landesregierung durch besondere Instruktionen für die einzelnen Behörden bestimmen.

b) Beurlaubung.

§. 28. Die Landes-Collegien und Direktionen können den ihnen untergeordneten Beamten, und die Präsidenten der Landes-Collegien, sowie die Direktoren der dem Staatsministerium unmittelbar untergeordneten Direktionen, imgleichen die Direktoren der Kreisgerichte, deren Mitgliedern und den subalternen Officianten einen vierzehntägigen Urlaub ertheilen.

Urlaubsgesuche auf längere Zeit und die Beurlaubung der Präsidenten der Landes-Collegien, sowie der Direktoren der dem Staatsministerium unmittelbar untergeordneten Direktionen, kann nur das Staatsministerium bewilligen. Die einem Landes-Collegium oder einer Direktion untergeordneten Beamten haben ihre Gesuche bei diesem, und zwar die Beamten der Aemter bei den Kreisdirektoren, und die Mitglieder der Landes-Collegien bei deren Präsidenten, zur Berichtserstattung an das Staatsministerium einzureichen. Diejenigen Beamten, welche während ihrer Ferien abwesend seyn wollen, bedürfen keines Urlaubes, müssen aber ihrem Vorgesetzten von ihrer Abwesenheit Anzeige machen.

c) Besorgung der Dienstgeschäfte der Beurlaubten.

§. 29. Wegen der interimistischen Besorgung der Dienstgeschäfte des Beurlaubten trifft der Vorstand des Collegiums, bei welchem er angestellt ist, oder die ihm vorgesetzte

Behörde, angemessene Verfügung, dafern nicht unter deren Zustimmung der Beurlaubte selbst dafür gesorgt hat. Die durch die interimistische Geschäftsverwaltung etwa veranlaßten Kosten sind von dem Beurlaubten zu tragen.

d) Gehalt während des Urlaubes.

§. 30. In der Regel wird Urlaub mit Gehalt auf eine längere Zeit als auf zwei Monate nicht ertheilt werden.

Der Beamte kann daher für die nach den ersten zwei Monaten folgenden auf Urlaub zugebrachten Monate Gehalt nicht verlangen, mag nun gleich anfänglich ein längerer als ein zweimonatiger Urlaub ertheilt, oder der anfänglich ertheilte kürzere Urlaub verlängert seyn.

21. Versetzung.

§. 31. Jeder Staatsbeamte kann auf eine andere, seinem Range entsprechende Stelle versetzt werden, jedoch mit Beibehaltung des Normalgehaltes. Richter können wider ihren Willen zu einem andern, als einem Richteramte nicht versetzt werden.

Hat der Versetzte nicht selbst um Versetzung nachgesucht, so werden ihm die Umzugskosten vergütet. Diese Vergütung bestimmt das Staatsministerium mit billiger Berücksichtigung des den Umständen nach vorhandenen Bedürfnisses, und zwar bei Verehelichten im Betrage von einem Zehntel bis zu einem Fünftel, bei Unverehelichten im Betrage von einem Fünfzehntel bis zu einem Zehntel des bisherigen Jahrgehaltes. Ist mit der Versetzung eine Gehaltsvermehrung verbunden, so ist deren einjähriger Betrag von dieser Vergütung abzusetzen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Oberaufsicht über die Beamten und den Ordnungs- und Disciplinarstrafen.

1. Oberaufsicht über die Beamten.

§. 32. Das Oberaufsichtsrecht über die sämmtlichen Beamten steht der Landesregierung zu. Sie wird diejenigen, welche sich vortheilhaft durch Einsicht und Thätigkeit aus-

zeichnen, besonders berücksichtigen, diejenigen aber, welche den Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes nicht entsprechen, wenn Besserungsmaaßregeln fruchtlos sind, nach Maaßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, aus dem Dienste entfernen.

2. Dienstalter.

§. 33. Das Dienstalter soll auf Beförderung zu einem höheren Posten keinen Anspruch verleihen.

3. Ordnungsstrafen.

§. 34. Jeder Vorgesetzte einer Behörde ist befugt und verpflichtet, sowohl wegen Dienstwidrigkeiten, als wegen ungebührlichen Betragens überhaupt, den dabei angestellten Beamten Erinnerungen und Zurechtweisungen zu ertheilen. Auch ist derselbe verpflichtet, über die Förderung der Arbeiten dieser Beamten eine genaue Controle zu führen und die Säumigen mit Geldstrafen zu belegen, welche indeß, insofern deren Betrag gesetzlich nicht bestimmt ist, den vierten Theil des monatlichen Gehaltes nicht übersteigen dürfen, und entweder durch ein Gesetz, oder durch eine vorhergehende Verfügung, welche jedoch bei den collegialisch besetzten Behörden mit deren Zustimmung zu erlassen sind, angedrohet seyn müssen.

Wer sich durch Ausübung obiger Befugniß verletzt glaubt, darf sich bei der obern Behörde seines Vorgesetzten beschweren, und behält es bei dem hierauf erfolgenden Beschlusse sein Bewenden.

Fortsetzung.

§. 35. Jede Oberbehörde kann die ihr untergeordneten Behörden durch Zwangsmittel zur Ausführung der ihnen hinsichtlich der Geschäftsführung ertheilten Weisungen, insbesondere durch Geldstrafen, anhalten.

Die Strafen sollen die Summe von 50 Thaler nicht übersteigen.

Auch kann sie auf Kosten der Säumigen durch andere Beamte die Erledigung eines verzögerten Dienstgeschäftes vornehmen lassen.

Bei collegialisch besetzten Behörden müssen diejenigen Mitglieder die Strafe erlegen, welchen die Verzögerung zur Last fällt.

4. Disciplinarstrafen.

a. Straffälle.

§. 36. Disciplinarstrafen sollen in folgenden Fällen gegen Beamte verfügt werden:

1) wenn Ordnungsstrafen wiederholt nöthig geworden sind und nicht gebessert haben;

2) bei Ungehorsam, Widersetzlichkeit und überhaupt jedem ungebührlichen Benehmen im Dienste;

3) bei einem unwürdigen, zur öffentlichen Kundbarkeit gekommenen Betragen, durch welches die dem Beamten erforderliche Achtung verletzt wird;

4) bei willkührlicher Behandlung der Unterthanen;

5) bei einer unverbesserlichen, in ihren Dienstverhältnissen bewiesenen Unverträglichkeit.

In den Fällen ad 2. 3. 4. treten Disciplinarverfügungen, jedoch nur dann ein, wenn diese Handlungen nicht von der Art sind, daß sie in ein anderes Vergehen ausarten, welches sich zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung eignet.

b. Strafarten.

§. 37. Die zulässigen Disciplinarstrafen sind:

1) schriftlicher Verweis;

2) Verweis vor versammeltem Collegium;

3) Androhung der Entlassung.

c. Anwendung dieser Strafarten.

§. 38. Ob ein schriftlicher oder ein Verweis vor versammeltem Collegium zu verfügen sei, ist nach der Schwere des Falles zu ermessen. Die Androhung der Entlassung findet erst alsdann statt, wenn bereits wegen eines frühern Disciplinarvergehens ein Verweis ertheilt und ein neues Disciplinarvergehen begangen ist; sie muß verfügt werden, wenn nach zwei Mal erkanntem Verweise zum dritten Male der Fall einer Disciplinarstrafe vorliegt. Es ist hierbei ei-

nerlei, ob die begangenen Disciplinarvergehen gleichartige oder verschiedene sind.

d. Verfügende Behörden.

§. 39. Dem Staatsministerium, den Landeskollegien, den diesen besonders vorgesetzten Directorien, so wie den, dem Staatsministerium unmittelbar untergeordneten, Directionen der verschiedenen Verwaltungszweige steht es zu, Disciplinarstrafen gegen ihre Mitglieder und die ihnen untergeordneten Behörden und Beamten zu verfügen, und das Staatsministerium verfügt sie gegen die Präsidenten und Vorgesetzten der Landeskollegien.

Androhung der Entlassung können indeß die Landeskollegien nicht ohne Genehmigung des Staatsministeriums aussprechen.

e. Verfahren.

§. 40. Diejenigen Behörden und Beamten, welchen die Disciplinargewalt nicht zusteht, sind schuldig, die zu ihrer Kenntniß kommenden Disciplinarvergehen ihrer Mitglieder und Untergebenen dem ihnen vorgesetzten Landeskollegium zur Anzeige zu bringen.

Dieses hat auf eine solche Anzeige, oder wenn ein solches Vergehen sonst zu seiner Kenntniß gelangt, den betheiligten Beamten zur schriftlichen Verantwortung aufzufordern. Nachdem diese eingegangen ist, auch die zur Beurtheilung kommenden Thatsachen, so weit und insofern dieses erforderlich, festgestellt und aufgeklärt sind, erläßt das Kollegium die sachgemäße Verfügung, welche dem Betheiligten bekannt zu machen, und worüber, falls dieselbe eine Strafe enthält, eine Zustellungsbescheinigung zu den Akten zu nehmen ist.

Bei den Verweisen ist stets zu bemerken, ob sie als erste oder zweite Disciplinarstrafe verfügt worden.

Gegen jede solche Strafverfügung hat ein Recurs an das Staatsministerium statt, welcher jedoch spätestens binnen 14 Tagen gerechtfertigt werden muß.

5. Suspension.

§. 41. Trifft einen Beamten der Verdacht, ein gemeines Verbrechen oder ein Dienstvergehen, was dazu geeignet ist, ihn vor Gericht zu stellen, begangen zu haben, so kann dessen Vorgesetzter ihm einstweilen die Ausübung seiner Amtsverrichtungen untersagen, hat jedoch hievon sofort seiner Oberbehörde und diese dem Staatministerium Anzeige zu machen, worauf dieses die wirkliche Suspension, zugleich aber auch die gerichtliche Untersuchung der Sache verfügt.

Eine nothwendige Folge der Suspension ist es, daß der Beamte alle Nebengebühren seines Amtes einstweilen nicht bezieht, soll aber auch dessen Normalgehalt ganz oder theilweise inne behalten werden, so ist deswegen bei dem untersuchenden Gerichte ein Antrag zu machen und von diesem hierüber zu erkennen.

Erfolgt eine gänzliche Freisprechung, so ist der suspendirte Beamte wegen der ihm entzogenen Nebengebühren zu entschädigen, demselben auch der inne behaltene Gehalt nachzuzahlen.

6. Stellung vor Gericht wegen Amtsvergehen.

§. 42. Die Gerichte können gegen Beamte, welche ihrer Disciplinargewalt nicht unterworfen sind, wegen Dienstvergehen von Amtswegen nicht verfahren, sondern nur auf den Antrag oder mit Zustimmung derjenigen Behörde, welcher die Disciplinargewalt über diesen Beamten zusteht. Wegen gemeiner Vergehen der Beamten können die Gerichte von Amtswegen verfahren. Einen dieserhalb entstehenden Conflict entscheidet die Ministerialkommission.

Eine Civilklage wegen Amtsvergehen hat nur statt nach beendigtem Untersuchungs- oder Disciplinarverfahren, wodurch jedoch frühere Sicherungsmaßregeln nicht ausgeschlossen sind.

Dritter Abschnitt.

Von der Auflösung des Dienstverbandes.

1. Verabschiedung.

a. Auf Ansuchen des Beamten.

§. 43. Jeder Beamte kann, ohne Gründe für sein Gesuch anzuführen, seine Verabschiedung verlangen.

Fortsetzung.

§. 44. Ein solches Gesuch kann nur dann und bis dahin verweigert werden, wenn ein rechnungspflichtiger Beamter noch nicht Rechnung abgelegt, oder der Beamte verschuldete Geschäftsrückstände, oder sonst aus dem Dienstverbande hervorgehende, bereits entstandene Verbindlichkeiten noch zu erfüllen hat.

Fortsetzung.

§. 45. Der auf sein Gesuch Verabschiedete verliert Titel und Rang des Amtes und Anspruch auf Gehalt oder Pension.

Den stimmführenden Mitgliedern des Staatsministeriums, welche auf ihr, allein auf die besondere Verantwortlichkeit ihres Amtes gegründetes, Ansuchen verabschiedet werden, steht ein Anspruch auf den Gnadenruhegehalt zu.

b. Durch freien Beschluß der Regierung.

§. 46. Eben so wie es von der Willkühr der Beamten abhängt, aus dem Dienste zu scheiden, so ist es auch der Landesregierung überlassen: ob sie ihnen, wenn sie dieses zum Besten des Dienstes für erforderlich hält, nach angehörtem Gutachten der betreffenden Sektion der Ministerialkommission auch ohne ihr Gesuch den Abschied ertheilen wolle.

Bei Verabschiedungen der Mitglieder des Staatsministeriums ist solches Gutachten nicht erforderlich.

Fortsetzung.

§. 47. Wird ein Beamter von der Regierung binnen den ersten drei Jahren seiner Dienstzeit verabschiedet, so hat er weder Recht auf Rang und Titel, noch auf Gehalt oder Pension.

Einen Monat vor dem Ablaufe des letzten dieser drei Jahre hat jeder Angestellte um Bestätigung in seinem Amte nachzusuchen, und kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so dauert die Befugniß der Regierung, ihn ohne Rang, Titel und Pension zu entlassen, fort, bis zu erfolgter Bestätigung.

Erfolgt die Verabschiedung nach dieser Zeit, so behält der Angestellte Rang und Titel, und so viel Gehalt, als das Maximum der Gnadenpension, nach Verhältniß der Dienstjahre, betragen würde. (Vergl. §. 55.)

Auf solche Verabschiedete sind die Vorschriften des §. 57. gleichfalls anzuwenden.

Fortsetzung.

§. 48. Die beiden vorstehenden Paragraphen leiden keine Anwendung bei denjenigen, welche ein Richteramt bekleiden.

2. Versetzung in den Ruhestand.

a. Recht der Beamten, sie zu verlangen.

§. 49. Jeder Beamte hat das Recht zu verlangen, in den Ruhestand versetzt zu werden:

1) nach zurückgelegtem fünfzigsten Dienstjahre;
2) nach zurückgelegtem siebenzigsten Altersjahre;
3) wegen körperlicher oder geistiger Schwäche, die ihn hindert, dem Dienste länger vorzustehen.

b. Pensionirung von Seiten der Regierung.

§. 50. Der Landesregierung steht es frei, die Beamten nicht nur aus den in dem vorhergehenden Paragraphen aufgeführten Gründen, sondern auch dann in den Ruhestand zu versetzen, wenn durch veränderte Staatseinrichtungen, oder durch bleibende Verringerung der Geschäfte ihre Dienste nicht mehr erforderlich sind.

Temporäre und relative Dienstunfähigkeit.

§. 51. Ist die Dienstunfähigkeit nur eine vorübergehende, oder nur eine relative, in Beziehung auf das jetzt bekleidete Amt, so hat der Pensionirte, sowohl die Verpflichtung als das Recht, wenn die Dienstunfähigkeit gehoben, oder eine seinen Kräften entsprechende Stelle vacant geworden ist, in den Dienst wieder einzutreten.

c. Verfahren.

§. 52. Die Frage: ob ein Beamter wegen Schwäche nicht ferner fähig sey, seinem Amte vorzustehen, oder ob ein Pensionirter wieder in den Dienst eintreten könne, oder ob wegen veränderter Staatseinrichtungen oder durch bleibende

Verringerung der Geschäfte, dessen Dienste nicht mehr erforderlich seyen? — kann weder zur processualischen Erörterung, noch richterlichen Entscheidung gezogen werden, sondern ist lediglich administrativer Natur.

Das dem Beamten vorgesetzte, oder denselben unter seine Mitglieder zählende Landescollegium, oder die dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnete Direction, wird die Gründe, welche die Pensionirung bedingen, genau prüfen und gutachtlich an das Staatsministerium berichten, dieses aber hinsichtlich der ihm unmittelbar untergeordneten Beamten ein solches Gutachten vorlegen, worauf die höchste Entscheidung, nach angehörtem Gutachten der Ministerial-Commission, erfolgt, bei welcher es sein Verbleiben hat.

d. Folgen der Versetzung in den Ruhestand.

§. 53. Der in den Ruhestand Versetzte behält den Titel und Rang seines Amtes, und hat das Recht, den Ruhegehalt für seine Lebensdauer zu verlangen.

e. Normal-Ruhegehalt.

§. 54. Die Größe des Normal-Ruhegehalts wird nach der Größe des Normalgehaltes und durch die Zahl der Dienstjahre bestimmt.

Derselbe soll betragen:

bis zum fünften Dienstjahre, dieses einschließlich, ein Drittel des Normalgehaltes;

von dem fünften Dienstjahre an, soll der Normalruhegehalt mit jedem Dienstjahre um $1^1/_2$ Procent des Normalgehaltes steigen, so daß mit dem vollendeten fünfzigsten Dienstjahre der volle Normalgehalt als Pension bezogen wird, welche aber auch durch eine längere Dienstzeit nicht weiter erhöhet wird.

f. Gnaden-Ruhegehalt.

§. 55. Es hängt indeß von der freien Entschließung des Landesfürsten ab, besonders ausgezeichneten Beamten und als Belohnung besonders treuer Dienste, die Gnadenpension zu verleihen. Diese wird auch denjenigen zu Theil

werden, welche durch Anstrengungen im Dienste oder bei Ausübung desselben dienstunfähig geworden sind.

Die Frage: ob dieses der Fall sey? — ist rein administrativer Natur, und kann nicht zur gerichtlichen Erörterung und Entscheidung gezogen werden.

Fortsetzung.

§. 56. Der Gnaden-Ruhegehalt soll betragen können:

bis zum zehnten Dienstjahre, dieses einschließlich, drei Fünftheile des Normalgehaltes;

vom zehnten bis zum 25sten Dienstjahre, dieses eingeschlossen, vier Fünftheile des Normalgehaltes;

bei einer längeren Dienstzeit den vollen Normalgehalt.

g. Berechnung der Dienstjahre.

§. 57. Bei Berechnung der Dienstzeit, um den Betrag der Pension auszumitteln, sind die Jahre, welche der Beamte in hiesigen Diensten als Officier oder als Militärbeamter mit Officiersrang, als landschaftlicher Beamter, als Kirchen- oder Schuldiener, oder als Gemeindebeamter, sowie diejenigen, welche er im Dienste des vormaligen Königreichs Westphalen zugebracht hat, mit in Anrechnung bringen; den in Civildienste übertretenden Officieren und Militärbeamten, sowie den Officianten zweiter Klasse, welche zur ersten Klasse übergehen, soll jedoch mindestens der Betrag der Pension, auf welche sie in ihren früheren Dienstverhältnissen Anspruch machen konnten, gesichert bleiben.

Diejenige Dienstzeit, welche ein entlassener, aber später wieder angestellter Beamter vor seiner Entlassung, sowie diejenige, welche er in einem auswärtigen Dienste zugebracht hat, kommt, in sofern in dem letzten Falle bei der Anstellung nicht ein anderes bedungen ist, nicht in Betracht.

h. Arrest auf Pensionen.

§. 58. Pensionen können nur bis zum fünften Theile ihres Betrages mit Arrest belegt werden.

i. Verlust der Pension.

§. 59. Die Pension geht verloren:

1) wenn der Pensionirte wegen eines Vergehens rechts-

kräftig verurtheilt wird, welches, wenn er noch in Activität wäre, dessen Absetzung zur Folge haben würde;

2) wenn er, ohne Bewilligung der Regierung, Aufträge für auswärtige Staaten übernimmt;

3) wenn er seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt, ohne Erlaubniß der Regierung;

4) wenn ein, wegen relativer oder temporärer Dienstunfähigkeit, in den Ruhestand Versetzter sich weigert, eine seinem Range und vorigen Gehalte entsprechende, seinen Kräften angemessene Anstellung anzutreten.

3. Entlassung.

§. 60. Die Entlassung aus dem Amte kann nicht im administrativen Wege, sondern nur durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des competenten Gerichtes verfügt werden.

Sie soll, außer in den Fällen, welche die Strafgesetze bestimmen, erkannt werden:

1) wenn der Beamte im Disciplinarwege mit der Entlassung bedrohet ist, und dennoch von Neuem sich eines Disciplinarvergehens schuldig macht;

2) wenn der Beamte durch ein unsittliches Betragen ein solches öffentliches Aergerniß gegeben hat, daß die ihm nothwendige Achtung zerstört, und die Fortführung des Amtes durch ihn, mit der Würde seines Standes unverträglich ist.

Die Gerichte sind in einem solchen Falle an die Strenge des juridischen Beweises nicht gebunden, vielmehr darf die richterliche Ueberzeugung durch dringende Verdachtsgründe gegen die Angeschuldigten bestimmt, und das Straferkenntniß darauf gebauet werden.

3) Wenn er in einen dringenden Verdacht geräth, ein Vergehen begangen zu haben, das, wenn es erwiesen wäre, dessen Absetzung zur Folge haben würde, und der Richter ihn nur von der Instanz entbinden kann.

Folgen der Entlassung.

§. 61. Der Entlassene verliert Titel und Rang seines Amtes, und dessen Normalgehalt wird auf ein Fünftheil,

ohne Rücksicht auf die Dienstjahre, reducirt. Es ist jedoch der freien Entschließung des Landesfürsten überlassen, ob er demselben den Normalruhegehalt verwilligen wolle.

4. Absetzung.

§. 62. Die Absetzung kann nur durch die rechtskräftige Entscheidung des competenten Gerichts verfügt werden.

Sie soll, außer in den durch die Strafgesetze bestimmten Fällen, als nothwendige Folge der erkannten Strafe verfügt werden:

1) wenn der Beamte wegen Diebstahls, Hehlerei, Betruges oder Meineides zu irgend einer Strafe rechtskräftig verurtheilt wird;

2) wenn er wegen eines mit Vorsatz begangenen Verbrechens zu einer härteren, als einjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt wird.

Folgen der Absetzung.

§. 63. Der Abgesetzte verliert Rang, Titel und Gehalt seines Amtes.

Folgen der Absetzung und Entlassung.

§. 64. Sowohl abgesetzte als entlassene Beamte können nicht wieder angestellt werden. Es wäre denn, daß die Gerichte sich durch die angestellte Untersuchung überzeugten, daß der Beamte sich einer demnächstigen Anstellung nicht gänzlich unwürdig gemacht habe, und den Verurtheilten der Gnade des Landesfürsten bei Abgebung des Erkenntnisses besonders empföhlen.

Zweiter Titel.

Von den unteren Officianten.

1. Anstellung der Officianten.

§. 65. Die Anstellung der zur zweiten Klasse des Beamtenstandes gehörenden Personen erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Behörden durch Rescripte des Staatsministeriums.

Diese Anstellung ist binnen den ersten fünf Jahren widerruflich.

2. Kündigung der Beamten der zweiten Classe.

§. 66. Diese Officianten können auch auf Kündigung angestellt werden.

Soll von dem Rechte der Kündigung Gebrauch gemacht werden, so muß dieselbe von dem betreffenden Landes-Collegium ausgehen, und dieses bedarf der vorhergehenden Genehmigung des Staatsministeriums.

3. Ordnungs- und Disciplinarstrafen.

§. 67. Die im vorigen Titel enthaltenen Vorschriften über die Ordnungs- und Disciplinarstrafen leiden auch auf diese Officianten Anwendung.

Es kann gegen dieselben außerdem auch von den collegialischen Behörden ein 14tägiger und von den übrigen Behörden ein dreitägiger Arrest, als Disciplinarstrafe, verfügt werden.

4. Pensionen.

§. 68. Diejenigen Officianten, welche durch gutes Betragen, Fleiß und Geschicklichkeit sich auszeichnen, und wegen Alters, Gebrechlichkeit oder sonst ihren Dienst ferner auszuüben außer Stande sind, oder diejenigen, welche bei der Ausübung ihres Dienstes dienstunfähig werden, sollen nach denselben Grundsätzen, wie die Beamten der ersten Classe, pensionirt werden.

5. Entlassung derselben.

§. 69. Wegen Verletzung und Versäumung ihrer Berufspflichten und in allen den Fällen, wo, diesen Gesetzen zufolge, die Beamten der ersten Classe entlassen oder entsetzt werden, können die Officianten des Dienstes entlassen werden.

Den Antrag auf eine solche Entlassung macht die dem Officianten vorgesetzte Oberbehörde, und über denselben entscheidet, nach erstattetem Gutachten der Ministerial-Commission, die Landesregierung.

Der Entlassene hat weder Anspruch auf Gehalt noch auf Pension.

Transitorische Bestimmungen.

§. 70. Auf die vor der Publication dieses Gesetzes un-

widerruflich angestellten Beamten und untern Officianten, sind nicht anwendbar die Bestimmungen der §§. 48. und 66, insofern sie sich auf die Verabschiedung innerhalb der drei oder fünf ersten Dienstjahre beziehen. Untere Officianten dieser Art sollen nach den in diesem Gesetze, wegen Verabschiedung, Pensionirung, Entlassung und Absetzung der Beamten erster Classe gegebenen Bestimmungen beurtheilt werden.

Für diejenigen, welche nach der bisherigen Einrichtung keine Patente bei ihrer Anstellung erhalten haben, und nach diesem Gesetze zu den Beamten erster Classe gehören, sollen Patente ausgefertigt werden, mit Bemerkung der Zeit ihrer Anstellung, von welcher ab die Dienstzeit zu berechnen ist.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 12. October 1832.

(L. S.)

Verzeichniß der nach §. 3. dieses Gesetzes zu der ersten Classe der Staatsbeamten gehörigen Personen.

Staatsminister und wirkliche Geheimeräthe,
Geheime-Secretäre bei dem Staatsministerio,
Geheime-Canzlei-Secretäre,
Geheime-Registratoren,
Geheime-Canzlei-Registratoren,
Archivar und Archivrath,
Director und Inspectoren bei dem Museum,
Bibliothekar,
Präsidenten und Vice-Präsidenten,
Directoren und Vicedirectoren der Landes-Collegien,
Wirkliche Räthe und Assessoren bei den Landes-Collegien, auch bei dem Kriegs-Collegium, insofern sie keinen militärischen Grad haben,
Secretäre, Registratoren, Revisoren und Fiscale bei denselben,
Mitglieder der Landes-Oeconomie-Commission,
Oberforstmeister, Forstmeister, Oberförster,
Forstschreiber,

Revierförster erster und zweiter Classe,
Oberfactore und Factore,
Ober-Hütten-Inspectoren und Hütten-Inspectoren,
Hüttenschreiber,
Ober-Bergmeister und Bergmeister,
Berg-Revisor, Berggeschworener,
Münz-Director,
Münzmeister,
Fabrik-Inspector bei der Porzellan-Fabrik zu Fürstenberg,
Revisoren bei der Accise-Stube zu Braunschweig,
Inspectoren bei derselben,
Accise-Inspectoren,
Kammer-Bau-Inspectoren,
Kammer-Bau-Meister,
Kammer-Bau-Conducteure,
Wege-Bau-Inspectoren,
Wege-Bau-Meister,
Wege-Bau-Conducteure,
Cassirer und Buchhalter bei den Landescassen,
Domainen-Einnehmer, Kreis-Einnehmer,
Post-Directoren,
Post-Räthe, Postmeister,
Post-Secretäre,
Land- und Lehns-Fiscal,
Stimmführende Mitglieder der Kreisgerichte und Justizbeamte,
Actuarien,
Oberhauptleute,
Kreisdirectoren und Mitglieder der Kreis-Directionen,
Polizei-Directoren in Braunschweig und Wolfenbüttel,
Polizei-Commissäre,
Polizei-Secretäre, Polizei-Inspector,
Director des Intelligenz-Comtoirs,
Stadt- und Land-Physici, auch Wundärzte, sofern sie vom Staate besoldet werden,
die Mitglieder der Herzogl. Leihhaus-Commission,
Professoren und sämmtliche Lehrer an den Gymnasien und

höheren Lehranstalten,

Ober-Commissäre und Commissäre bei der Herzogl. Landes-Oeconomie-Commission, bei der Herzogl. Berghandlung, dem Herzogl. Bau-, Brennholz- und Proviant-Magazine, bei der Accise-Stube hieselbst und den Herzogl. Leihhaus-Anstalten hieselbst, zu Blankenburg, Helmstedt und Holzminden.

Neuntes Kapitel.

Herzogthum Nassau.

Mit Beziehung auf das achte Kapitel des zehnten Abschnitts (Theil II. S. 708 ff.) muß folgende am 4. Jan. 1828 im Herzogthum Nassau wegen Regulirung der Civilpensionen nach dem Edikte vom 3. und 6. Dec. 1811 erschienene Verfügung [1]) hier eingeschaltet werden:

Nach den §§. 8. 9. und 10. des höchsten Edikts vom 3. und 6. Decemb. 1811 sind die Pensionen, welche die Wittwen und Kinder verstorbener Staatsdiener der höheren Klasse erhalten sollen, Theile der Pension der Ehegatten und Väter, welche letztere Ruhegehalte nur als Belohnung treu geleisteter Dienste zu erhalten haben.

Es können daher die Relikten verstorbener Staatsdiener, welche bei ihrem Tode hinterhaltene Gelder an öffentliche Central- oder Lokalkassen zu ersetzen haben, auch wenn nicht ihre Ehegatten oder Väter bereits durch gerichtliches Erkenntniß jeden Pensionsanspruchs verlustig erklärt sind, nur insofern Anspruch auf Pension machen, als von ihnen die beeinträchtigten Kassen entschädigt werden.

Höchster Entschließung zufolge wird diese, in bereits vorgekommenen Fällen stets angewendete Vollziehungsvorschrift zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 4. Januar 1828.

Herzogliches Staatsministerium.

---

1) Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau vom Jahr 1828, Nro 2.

Zehntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen Altenburg [1]) enthält darüber Nachfolgendes:

§. 1. Jeder vom Staat angestellte oder in einer Stadtgemeinde erwählte und von der Staatsregierung bestätigte Beamte [2]) einer Richterbehörde (er habe den Richtereid oder den Eid als wirklicher Aktuarius geleistet) ist als auf lebenslang angestellt zu betrachten, und kann ohne richterlichen Spruch nicht entsetzt, noch gegen seinen Willen ohne gleichen Gehalt und Dienststand, auch Vergütung der Umzugskosten, auf eine andere Stelle versetzt werden.

In Ansehung der Patrimonialgerichte soll künftig der Bedacht auf die Vereinigung mehrerer Gerichte zu einem Gerichtsamt, unter Fixirung der Gerichtsbeamten und deren ebenmäßiger lebenslänglicher Anstellung, gerichtet werden.

Ueber Kompetenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet die höchste Stelle.

§. 2. Der Eintritt in den Dienst des Staats, der Kirche oder Schule, [3]) die definitive Anstellung als Hofbeamter gewährt das Staatsbürgerrecht. (Abschnitt IV. Kapitel 10., §. 45.) Aus diesem fließt die vorzugsweise Verpflichtung der öffentlichen Beamten und Diener, ihren Dienstpflichten auf das Genaueste zu entsprechen und dadurch den übrigen Staatsbürgern mit dem besten Beispiel vorzugehen. Jeder Staatsdiener, jeder öffentliche weltliche und geistliche Beamte ist für seine Dienstleistung verantwortlich. Daher kann ge-

1) Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg §. 46. §§. 83., 84. und 85. §§. 33. und 34. der 2. Beilage zum Grundgesetz.

2) Der Landesherr ernennt und bestätigt alle Staatsdiener, in so fern er solches nicht den Behörden überläßt. §. 61. des Grundgesetzes.

3) Jeder Anstellung muß eine ordnungsmäßige Prüfung der Kenntnisse und Ermittelung der sonstigen Fähigkeit vorausgehen. §. 61. des Grundgesetzes.

gen sie wegen Untauglichkeit oder Dienstverfehlung eine zeitige Dienstenthebung [4]) und, soviel die weltlichen Beamten betrifft, Versetzung in ein geringeres Amt verfügt werden. Grobe Uebertretung des Diensteides hat eine förmliche Untersuchung und nach Befinden gänzliche Dienstentlassung zur Folge.

Hinsichtlich der Entsetzung patentirter Staatsdiener bewendet es bei den gesetzlichen Vorschriften und Formen.

§. 3. Es sind auch die wegen Dienstverbrechen gegen die öffentlichen Beamten, gegen Kirchen- und Schuldiener sich ergebenden Anzeigen von der vorgesetzten Behörde jederzeit bei strenger Verantwortlichkeit der höchsten Stelle vorzulegen, welche nach Befinden eine Disciplinar- oder sogleich peinliche Untersuchung einleiten läßt. [5]) Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, muß die vorgesetzte Behörde, gleichzeitig mit Erstattung ihres Anzeigeberichtes, die erforderlichen Vorkehrungen treffen.

Die wegen Dienstverbrechen eingeleiteten Untersuchungen werden niemals niedergeschlagen; und solche Beamte, gegen welche der Richterspruch unbedingte Entsetzung ausspricht, erhalten nie wieder eine Anstellung.

§. 4. Dagegen haben die durch Alter oder Krankheit ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordenen Staats- und Kirchendiener auf einen angemessenen, ihren Lebensunterhalt sichernden Ruhegehalt Anspruch zu machen. Zur Erleichterung des Staats in dieser Obliegenheit besteht für die Civilbeamten der Pensionsfonds.

Zum Besten der Wittwen und Waisen der Civilbeamten und der Geistlichen dienen die bereits vorhandenen und, be-

4) Oeffentliche Beamte, Kirchen- und Schuldiener werden so lange, als ihr Staatsbürgerrecht ruht, ihres Amtes enthoben (suspendirt). Abschnitt IV. Kap. 10. §. 50.

5) Während einer peinlichen Untersuchung bis zum Erkenntniß auf eine nicht entehrende Strafe oder auf Freisprechung ruht das Staatsbürgerrecht. Abschn. IV. Kap. 10. §. 49.

ziehungsweise der letztern, wo möglich zu erweiternden Wittwenanstalten.

§. 5. In Ansehung der zum Besten der Wittwen und Waisen der Diener bestehenden Dienerwittwensocietät wird bestimmt, daß die Gewährleistung für das Vermögen dieses Instituts auch ferner von der Landschaft übernommen wird, wogegen ihr Mittheilung der jährlichen Rechnung und überdies eine nähere Theilnahme an der Leitung der Anstalt durch Aufnahme eines landschaftlichen Abgeordneten in die Oberverwaltung der Wittwensocietät zugesichert wird.

§. 6. So wenig das Kapital der Wittwensocietät von der Staatsregierung je zu andern Zwecken verwendet werden kann, so wenig kann dies mit dem Vermögen des Pensionsfonds geschehen. Ueber die nähern Verhältnisse des letztern wird von Seiten der Staatsregierung Bestimmung getroffen werden. Die jährlichen Rechnungen werden der Landschaft mitgetheilt.

Eilftes Kapitel.

Fürstenthum Waldeck.

In Beziehung auf das zehnte Kapitel des zehnten Abschnitts (Theil II. S. 723. ff.) sind hier nachträglich folgende im Fürstenthum Waldeck in Beziehung auf den Staatsdienst erschienenen Verfügungen einzuschalten, als:

I. Höchste Verordnung vom 22. Juni 1821, die Besetzung von Staatsdiensten betreffend;

II. Verordnung vom 3. April 1828 in Betreff der zwischen Beamten und deren Amtsuntergebenen über Dienstleistungen der letzteren geschlossen werdenden Akkorde [1]);

III. Höchste Verordnung vom 19. Juni 1828, die Pensionirung der Staatsdiener betreffend [2]);

IV. Interpretation der höchsten Verordnung vom 22. Juni

1) Fürstl. Waldeckisches Regierungsblatt v. J. 1828. Nro. 5.

2) Fürstl. Waldeckisches Regierungsblatt v. J. 1828. Nro. 10.

1821, die Besetzung von Staatsdiensten betr., vom 20. November 1828.

I.

Von Gottes Gnaden, Georg Heinrich ꝛc. ꝛc.

Wir haben nicht ohne Befremden wahrnehmen müssen, daß die Besetzung von Staatsdiensten zuweilen dadurch Schwierigkeiten gefunden, daß die dazu vorgeschlagenen Personen solche ihren zu hoch gespannten Erwartungen nicht entsprechend erachtet haben.

Von dem Grundsatz geleitet, daß im Staatsdienst eine Stufenfolge statt finden müsse, haben Wir demselben eine Organisation gegeben, vermöge welcher den geringer besoldeten Dienern die Aussicht auf höhere und einträglichere Stellen ertheilt ist; und damit diese unsere gnädigste Absicht zum allgemeinen Besten um so sicherer erreicht werde, finden Wir Uns bewogen, hierdurch zu erklären und zu verordnen, wie folgt:

1) Es soll zwar einem jeden Unserer Unterthanen freistehen, einem Staatsdienst, er sey weltlich oder geistlich, zu welchem Wir ihn berufen, ohne zureichend befunden werdenden Entschuldigungsgrund, auszuschlagen, allein es soll dagegen auch

2) derjenige, welcher eine solche Anstellung ablehnt, keinen Anspruch auf anderweite Beförderung und Versorgung haben.

Unserer Regierung befehlen Wir gnädigst, diese Verordnung durch das Regierungsblatt zu promulgiren.

Gegeben Arolsen 22. Juni 1821.

Unterz. Georg Heinrich.

II.

Verordnung in Betreff der zwischen Beamten und deren Amtsuntergebenen über Dienstleistungen der letztern geschlossen werdenden Akkorde.

Da es den Verhältnissen der Beamten zu ihren Amtsuntergebenen durchaus unangemessen ist, wenn jene von die-

sen Dienstleistungen irgend einer Art entweder umsonst, oder für eine geringere Auslohnung begehren oder annehmen, als Andere dafür entrichten; so wird mit höchster Genehmigung Serenissimi hierdurch verordnet, daß dergleichen Verträge und Akkorde von keinem Beamten, und unter keinerlei Vorwand mehr eingegangen werden sollen.

Hiernach haben sowohl sämmtliche Mitglieder der Oberjustizämter und Stadtmagistrate, als auch die Oberrentereibeamten sich in Zukunft, bei Vermeidung unangenehmen Einsehens, zu achten.

III.

Höchste Verordnung. Die Pensionirung der Staatsdiener betreffend.

Von Gottes Gnaden Georg Heinrich ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen:

In Erwägung es in Unsern Landen bis jetzt an einem Gesetze fehlte, das den Staatsdienern, die auf Lebenszeit angestellt sind, Ansprüche auf eine angemessene Pension verlieh, wenn sie durch Alter, Krankheit oder sonstige unverschuldete widrige Zufälle des Lebens, zu gehöriger Verrichtung ihres Amts unfähig geworden; gleichwohl es Recht und Billigkeit erheischen, daß die Subsistenz öffentlicher Diener durch solche Fügungen des Schicksals nicht in Gefahr gebracht, dieselbe vielmehr nach Möglichkeit gesichert werde verordnen Wir, im Einverständniß mit Unsern getreuen Ständen des Landes, hierdurch, wie folgt:

Art. 1. Unverschuldete Dienstunfähigkeit, sie entstehe durch Alter, Krankheit, oder sonstige Zufälle, giebt dem Staatsdiener, welchen sie nach Uebernahme seines Amts trifft, einen Anspruch auf Pension.

Art. 2. Ihre Größe richtet sich nach den Jahren der Dienstzeit des Staatsdieners, dergestalt, daß

a) bei einer Dienstzeit unter zehn Jahren ein Drittheil,

b) bei einer Dienstzeit von zehn bis fünf und zwanzig Jahren die Hälfte,

c) bei einer Dienstzeit über fünf und zwanzig Jahre zwei Drittheile des bezogenen fixen Gehalts als Pension aus denjenigen öffentlichen Kassen, aus welchen der Diener seine Besoldung empfangen, ihm gezahlt werden soll, vorbehaltlich jedoch einer Erhöhung derselben bei besondern Umständen und Verhältnissen.

Art. 3. Die Fragen: Ob die gesetzlichen Bedingungen des Anspruchs auf eine Pension vorhanden? oder ob ein Staatsdiener sich im Zustande der Dienstunfähigkeit befinde, und zum Besten des Dienstes pensionirt werden müsse? werden nur von den obersten Verwaltungsbehörden in administrativem Wege erörtert, und insofern von Dienern die Rede ist, welche aus den Landschaftskassen ganz oder zum Theil besoldet werden, nach Anhörung der Deputation Unserer getreuen Stände des Landes, nach eingeholter Unserer Bestätigung, entschieden.

Art. 4. Fallen die Ursachen der Pensionirung eines Staatsdieners hinweg, so ist der Pensionirte schuldig, in den öffentlichen Dienst, wenn er dazu berufen wird, wieder einzutreten; in welchem Falle jedoch bei seiner anderweiten Anstellung sein früherer Dienstrang nach Möglichkeit berücksichtiget werden muß.

Art. 5. Der in Folge dieses Gesetzes Pensionirte behält den Titel, Rang und die Vorrechte des von ihm begleiteten Amtes, sowie seiner Wittwe die gesetzlichen Ansprüche auf Wittwengehalt verbleiben.

Art. 6. Die Wittwe eines Pensionärs hat einen Anspruch auf den Genuß des Sterbquartals nach Maaßgabe der von jenem bezogenen Pension.

Art. 7. Eine gerichtliche Verkümmerung der Pension findet nur bis zum sechsten Theil ihres Betrags statt.

Art. 8. Der Pensionirte darf, bei Strafe des Verlustes der Pension, ohne Erlaubniß Unserer Regierung, ein anderes Amt nicht übernehmen, oder ein öffentliches Geschäft, weder das Amt eines Consulenten, noch das eines Advokaten betreiben.

Art. 9. Unsere Regierung ist mit Bekanntmachung dieser Verordnung beauftragt. Gegeben Schaumburg am 6. Juni 1828. ꝛc. ꝛc.

IV.

Interpretation der Höchsten Verordnung Serenissimi vom 22. Juni 1821, die Besetzung von Staatsdiensten betr.

Wenn gleich der in der Verordnung vom 22. Juni 1821, wegen Besetzung von Staatsdiensten sub Nr. 1. enthaltene Satz:

„Es soll zwar einem jeden Unserer Unterthanen frei stehen, einen Staatsdienst, er sey weltlich oder geistlich, zu welchem Wir ihn berufen, ohne zureichend befunden werdenden Entschuldigungsgrund, auszuschlagen ꝛc."

sowohl der Absicht des Gesetzgebers, als auch seiner Fassung nach, nur auf im Staatsdienst sich noch nicht wirklich befindende Personen, nicht aber auf bereits angestellte Staatsdiener zu deuten ist, so ist gleichwohl über den Sinn desselben hin nnd wider Zweifel entstanden.

Zu Vermeidung einer jeden unrichtigen Auslegung der gedachten Verordnung haben mit höchster Genehmigung Serenissimi Wir uns daher bewogen gefunden, diese hierdurch dahin zu interpretiren, daß der in dem oben angeführten Satz befindliche Ausdruck: „Unterthan" auf bereits angestellte Staatsdiener, im Falle einer nöthig erachteten Dienstversetzung, keine Anwendung finden solle, indem darunter nur noch nicht angestellte Personen verstanden worden sind.

Diese authentische Erklärung wird hierdurch zur öffentlichen Wissenschaft gebracht.

Zwölftes Kapitel.

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Die Verfassungsurkunde [1]) dieses Fürstenthums enthält hierüber die nachstehenden Bestimmungen.

§. 1. Die Staatsdiener werden von dem Landesfürsten ernannt, und zwar nach eingeholtem Antrage der vorgesetz-

1) Verfassungsurkunde §§. 47. 48. 49. 50. 51. und 63.

ten Kollegien, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuzählen sind. Wo besondere Rechte eine Ausnahme für die Ernennung begründen, steht dem Landesfürsten das Bestätigungsrecht zu.

§. 2. Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor gesetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu seyn. Landeseingeborne sind bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen.

Die Mitglieder der höchsten Landesbehörde ernennt der Landesfürst nach eigener freier Entschließung, ohne hierbei an vorstehende Beschränkungen gebunden zu seyn.

§. 3. Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß seiner Stelle entsetzt, entlassen oder auf eine geringere Dienststelle versetzt werden. Durch ein besonderes Gesetz soll festgesetzt werden, in wie fern diese Bestimmung hinsichtlich der übrigen Staatsdiener Ausnahmen erleidet und welche Normen in Beziehung auf die sonstigen Verhältnisse der Staatsdiener in Anwendung kommen.

§. 4. Alle von dem Landesfürsten ergehenden Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müssen von einem der oberen Staatsbeamten mitunterzeichnet seyn, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird.

§. 5. Auf gleiche Weise sind auch alle übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Wirkungskreise, so weit er die Staatsverwaltung betrifft, verantwortlich; sie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten.

Sind sie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag ertheilte, dazu kompetent sey, so haben sie darüber bei ihrer vorgesetzten Behörde anzufragen, so wie ihnen auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalte einer höhern Verfügung Anstände finden, solche auf geziemende Weise, und unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung der verfügenden

Stelle vorzutragen, im Falle eines beharrenden Bescheides aber die Verfügung zu befolgen.

§. 6. Für die Regulirung der Militärpensionen und Invalidengehalte wird durch ein Gesetz gesorgt werden.

Eilfter Abschnitt.

Von der Gewähr der Verfassungen.

Erstes Kapitel.

Königreich Sachsen.

Die Verfassungsurkunde [1]) des Königreichs Sachsen enthält hierüber die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Zusage des Königs und Regierungsverwesers bei dem Regierungsantritte.

§. 1. Der Thronfolger hat bei dem Antritte der Regierung in Gegenwart des Gesammtministerii und der beiden Präsidenten der letzten Ständeversammlung bei seinem Fürstlichen Worte zu versprechen, daß er die Verfassung des Landes, wie sie zwischen dem Könige und den Ständen verabschiedet worden ist, in allen ihren Bestimmungen während seiner Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle.

Ein Gleiches ist auch von dem Regierungsverweser zu bewirken.

Die hierüber zu ertheilende Urkunde, wovon ein Abdruck in die Gesetzsammlung aufgenommen wird, ist den beiden Präsidenten der Kammern auszuhändigen, welche sie der

1) K. S. Verfassungsurkunde §. 138—§. 154.

nächsten Ständeversammlung zu übergeben und inmittelst im ständischen Archive beizulegen haben.

2. Eid auf die Verfassung.

§. 2. Der Unterthaneneid und der Eid der Civilstaatsdiener und der Geistlichen aller christlichen Confessionen, ist nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Landes, auch auf die Beobachtung der Landesverfassung zu richten.

3) Beschwerden der Stände gegen Ministerien und andere Staatsbehörden, wegen Verletzung der Verfassung.

§. 3. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die Königlichen Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinschaftlichen Antrage an den König zu bringen.

Dieser wird den Beschwerden sofort abhelfen, oder wenn ein Zweifel dabei obwaltet, selbige nach der Natur des Gegenstandes durch die oberste Staatsbehörde oder die oberste Justizstelle erörtern lassen.

Wird die Erörterung der obersten Staatsbehörde übertragen, so hat diese ihr Gutachten dem Könige zur Entscheidung vorzulegen; wird selbige aber an die oberste Justizstelle verwiesen, so hat letztere zugleich die Sache zu entscheiden. Der Erfolg wird in beiden Fällen den Ständen eröffnet.

4. Dießfallsige Anklage der Stände gegen die Vorstände der Ministerien.

§. 4. Die Stände haben insbesondere auch das Recht, die Vorstände der Ministerien, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig machen, förmlich anzuklagen.

Finden sie sich durch ihre Pflichten aufgefordert, eine solche Anklage zu erheben, so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch eine besondere Deputation zu prüfen.

Vereinigen sich hierauf beide Kammern in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen an den nachstehend §. 5. bezeichneten Staatsgerichtshof.

Staatsgerichtshof. Dessen Competenz.

§. 5. Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof begründet. Diese Behörde erkennt über Handlungen der Vorstände der Ministerien, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder die Verletzung einzelner Punkte der Verfassung betreffen.

Ueberdies kann auch noch in den Abschn. VI. Abth. 3. Kap. 1. §. 10. und §. 16. dies. Kap. bemerkten Fällen an selbige der Recurs genommen werden.

Dessen Organisation.

§. 6. Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König sechs aus den Mitgliedern jener Gerichte, und jede Kammer drei, nebst zwei Stellvertretern, außerhalb der Mitte der Ständeversammlung, wählt. Unter den von den Ständen gewählten Mitgliedern müssen mindestens zwei Rechtsgelehrte seyn, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus den Staatsdienern gewählt werden können.

Die Stelle des Präsidenten vertritt im Verhinderungsfalle der erste der von dem Könige bestellten Richter.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für die Periode von einem ordentlichen Landtage zum andern, und zwar jederzeit am Schlusse desselben. Im Falle einer Vertagung des Landtags oder der Auflösung der zweiten Kammer bleibt der am Schlusse des vorigen ordentlichen Landtags bestellte Gerichtshof bis wieder zum Schlusse der nächsten Ständeversammlung fortbestehen.

§. 7. Der Präsident und sämmtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und in Bezug auf selbigen ihres Unterthanen- und sonstigen Dienstleides entbunden.

Weder der König noch die Stände können die Ernennung der Mitglieder während der Zeit, auf welche sie ernannt sind, zurücknehmen.

Nimmt jedoch ein von den Ständen gewählter Richter ein Staatsamt an, so hört er dadurch auf, Mitglied des Staatsgerichtshof zu seyn, kann aber von der betreffenden Kammer sofort wieder gewählt werden.

Versammlung des Staatsgerichtshofs.

§. 8. Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Vorstande des Justizministerii contrasignirten Befehl des Königs, oder eine von den Präsidenten beider Kammern unterzeichnete Aufforderung, mit Angabe des Gegenstandes, erhält. Die Function des Gerichts hört auf, wenn der Prozeß geendigt ist.

Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen und im Falle eines Anstandes das Gericht wieder zu versammeln.

Verfahren desselben.

§. 9. Der Präsident bestellt zu Leitung der vom Staatsgerichtshofe zu führenden Untersuchung ein vom Könige ernanntes und ein rechtskundiges von den Ständen gewähltes Mitglied.

Zu jeder hauptsächlichen Entscheidung werden von sämmtlichen Mitgliedern, mit Einschluß des Präsidenten, nach Stimmenmehrheit zwei Referenten gewählt. Ist der erste Referent ein vom Könige ernanntes Mitglied, so muß der Correferent ein von den Ständen gewähltes seyn, und umgekehrt. Im Falle der Stimmengleichheit bei dieser Wahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§. 10. Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl vom Könige bestellter und von den Ständen gewählter Mitglieder anwesend seyn.

Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweite Ernennung oder durch Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden kann, so tritt das letzte Mitglied von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn seyn.

Dem Präsidenten steht außer den §§. 9. und 10. bemerkten Fällen keine Stimme zu.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

Die Akten des Staatsgerichtshofs werden durch den Druck bekannt gemacht.

Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs.

§. 11. Das Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs erstreckt sich nur auf ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens oder Entfernung vom Amte.

Wenn selbiger die in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen, so bleibt nicht nur dem ordentlichen Richter vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen, sondern der Staatsgerichtshof hat auch diesem Richter von dem Ausgange der verhandelten Anklage Nachricht zu geben.

Rechtsmittel gegen dessen Erkenntniß.

§. 12. Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofs findet keine Appellation, wohl aber die Berufung auf ein anderweites Erkenntniß statt. In diesem Falle sind zwei andere Mitglieder als Referent und Correferent dergestalt zu wählen, daß, wenn bei dem ersten Erkenntnisse der Referent ein vom Könige bestelltes Mitglied war, der nunmehrige Referent ein von den Ständen gewähltes seyn muß, und umgekehrt. Auch ist zu einem solchen anderweiten Verspruch der Gerichtshof noch um zwei Mitglieder zu vermehren und daher Königlicher Seits noch ein Mitglied eines höheren Gerichts außerordentlich zuzuordnen, ständischer Seits aber einer der nach §. 6. vorher bestimmten Stellvertreter einzuberufen.

Verfahren des Königs in Fällen der Anklage.

§. 13. Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von dem Staatsgerichtshofe in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder in einem andern

Justiz- oder Staatsverwaltungsamte angestellt werde, dafern nicht in Rücksicht der Wiederanstellung das Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthält.

Resignation des Angeklagten.

§. 14. Die Resignation des Angeklagten hat auf das gegen ihn eingeleitete Verfahren und den Urtheilsspruch keinen Einfluß.

5) Anträge auf Abänderung oder Erläuterung der Verfassungsurkunde, oder auf Zusätze zu selbiger.

§. 15. Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, oder auf Zusätze zu derselben, können sowohl von dem Könige an die Stände, als von den Ständen an den König gebracht werden.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser Angelegenheit wird die Uebeinstimmung beider Kammern und in jeder Kammer die Anwesenheit von drei Viertheilen der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder, so wie eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden erfordert; auch kann von den Ständen ein solcher Antrag nicht eher an den König gebracht werden, als bis in zwei ordentlichen unmittelbar auf einander folgenden Ständeversammlungen deßhalb übereinstimmende Beschlüsse gefaßt worden sind. Bei dem ersten nach Publication der Verfassungsurkunde zu haltenden Landtage kann aber eine Abänderung oder Erläuterung der Verfassung, oder ein Zusatz zu selbiger, in der Ständeversammlung weder beantragt noch beschlossen werden.

6. Erledigung zweifelhafter Punkte in der Verfassungsurkunde.

§. 16. Wenn über die Auslegung einzelner Punkte der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und den Ständen beseitigt werden kann, so sollen die für und wider streitenden Gründe sowohl von Seiten der Regierung, als der Stände, dem Staatsgerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zu diesem Behufe ist von jedem Theile eine Deduction dem Gerichtshofe zu übergeben, solche gegenseitig mitzutheilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten, so daß jedem Theile zwei Schriften freistehen. Bei der Entscheidung gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der hierauf ertheilte Ausspruch soll als authentische Interpretation angesehen und befolgt werden.

7. Aufhebung der mit der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Observanzen.

§. 17. Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, sind insoweit ungültig.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen für das Staatsgrundgesetz Unseres Königreiches hiermit erklären, ertheilen Wir zugleich bei Unserm Fürstlichen Worte die Versicherung, daß Wir nicht nur die darin enthaltenen Zusagen selbst genau erfüllen, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst schützen wollen.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtiges Staatsgrundgesetz eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Siegel versehen lassen.

Zweites Kapitel.

Königreich Hannover.

Hierüber enthält das Grundgesetz für dieses Königreich das Nachstehende:

Nachdem die von Uns nothwendig erachteten Veränderungen des von Unserer getreuen Ständeversammlung vorgelegten Gesetzentwurfs gemacht worden sind, so ertheilen Wir demselben nunmehr unsere landesherrliche Bestätigung, und befehlen, daß das auf solche Weise zu Stande gebrachte Grundgesetz Unseres Königreichs Hannover, vom Tage der Verkündigung an, und zwar, so weit es dabei auf eine

Abänderung verfassungsmäßig bestehender organischer Einrichtungen ankommt, nach Maaßgabe der nach den Vorschriften des gegenwärtigen Grundgesetzes weiter zu treffenden Anordnungen und zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften für alle Theile Unseres Königreichs in Kraft treten soll.

Alle dem gegenwärtigen Staatsgrundgesetze entgegenstehenden Gesetze und Einrichtungen werden hiermit aufgehoben und außer Kraft gesetzt, und es soll dagegen dies Gesetz überall zur Anwendung kommen.

Abänderungen desselben können nur in Uebereinstimmung des Königs und der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs getroffen und nur in Folge eines, auf zwei nach einander folgenden Diäten gefaßten gleichmäßigen Beschlusses angeordnet werden.

Auch ist zu solchen Veränderungen, mögen sie von der Regierung oder den Ständen in Antrag gebracht werden, jederzeit erforderlich, daß in jeder Kammer der Ständeversammlung wenigstens die Anzahl von drei Viertel der zum regelmäßigen Erscheinen verpflichteten Mitglieder anwesend ist und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden für die Veränderung stimmen.

Drittes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen.

Die Kurhessische Verfassungsurkunde vom 5. Jan. 1831 enthält hierüber nachfolgende Bestimmungen: [1])

§. 1. Der Regierungsnachfolger wird bei dem Regierungsantritte geloben, die Staatsverfassung aufrecht zu halten und in Gemäßheit derselben, so wie nach den Gesetzen zu regieren. [2]) Er stellt darüber eine (im landständischen Archiv

1) K. H. Verfassungsurkunde §§. 6. 61. 153. 154. 155. 156. und 157. §. 160. z. Th.

2) Wenn bei Verhinderung des Landesfürsten eine Regentschaft eintritt, so muß diese und deren Rath die Aufrechthaltung der Landesverfassung und die Regierung nach den Gesetzen ebenfalls geloben.

zu hinterlegende) Urkunde aus, worauf die Huldigung, und zwar zuerst von den versammelten Landständen, erfolgt.

§. 2. Ein jeder Staatsdiener bleibt hinsichtlich seiner Amtsverrichtungen verantwortlich. (Abschn. X. Kap. 6. §. 13.) Derjenige, welcher sich einer Verletzung der Landesverfassung, namentlich auch durch Vollziehung einer, nicht in der verfassungsmäßigen Form ergangenen Verfügung einer höchsten Staatsbehörde (Abschn. X. Kap. 6. Nro. II. §. 3.), einer Veruntreuung öffentlicher Gelder oder einer Erpressung schuldig macht, sich bestechen läßt, seine Berufspflichten gröblich hintansetzt, oder seine Amtsgewalt mißbraucht, kann auch von den Landständen oder deren Ausschuß (Abschn. VI. Abth. 3. Kap. 4. §. 17.) bei der zuständigen Gerichtsbehörde angeklagt werden. Die Sache muß alsdann auf dem gesetzlichen Wege schleunig untersucht und den Landständen oder deren Ausschuß von dem Ergebnisse der Anklage Nachricht gegeben werden.

§. 3. Zur Annahme einer in Vorschlag gebrachten Abänderung oder Erläuterung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde ist entweder völlige Stimmeneinhelligkeit der auf dem Landtage anwesenden ständischen Mitglieder, oder eine, auf zwei nach einander folgenden Landtagen sich aussprechende Stimmenmehrheit von drei Vierteln derselben erforderlich.

§. 4. Sollten dereinst etwa zwischen der Staatsregierung und den Landständen über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder der für Bestandtheile derselben erklärten Gesetze Zweifel sich erheben und würde wider Verhoffen eine Verständigung darüber nicht erfolgen, so muß der zweifelhafte Punkt bei einem Kompromißgerichte zur Entscheidung gebracht werden. Dieses wird zusammengesetzt aus sechs unbescholtenen, der Rechte und der Verfassung kundigen, wenigstens 30 Jahre alten Inländern, von welchen drei durch die Regierung und drei durch die Stände zu wählen sind. Niemand darf die auf ihn gefallene Wahl ohne hinreichende Entschuldigungs-

gründe, welche die wählende Partei zu beurtheilen hat, ausschlagen.

Das Kompromißgericht wählt sodann aus seiner Mitte durch das Loos einen Vorsitzenden mit entscheidender Stimme im Falle der Stimmengleichheit.

§. 5. Alle gesetzlichen Bestimmungen und andere Anordnungen jeder Art, welche mit dem Inhalte der gegenwärtigen Verfassungsurkunde und der für Bestandtheile derselben erklärten Gesetze im Widerspruch stehen, sind hierdurch aufgehoben.

§. 6. Diese Verfassungsurkunde tritt in ihrem ganzen Umfange sofort nach ihrer Verkündigung in Kraft und Wirksamkeit und muß ohne Verzug von allen Staatsdienern des geistlichen und weltlichen, sowohl des Militär- als Civilstandes, so wie von allen Unterthanen männlichen Geschlechts, welche das 18te Jahr erreicht haben, beschworen werden.

Die obersten Staatsbeamten stellen über die von ihnen geschehene eidliche Angelobung noch einen besonderen Revers aus, welcher im landständischen Archiv niederzulegen ist.

§. 7. Eine gleichlautende Ausfertigung gegenwärtiger Verfassungsurkunde wird der hohen deutschen Bundesversammlung mit dem Ersuchen um Uebernahme der bundesgesetzlichen Garantie überreicht werden.

§. 8. Es ist Unser unabänderlicher Wille, daß die vorstehenden Bestimmungen, welche Wir stets aufrecht erhalten werden, als bleibende Grundverfassung Unserer Lande auch von jedem Nachfolger in der Regierung zu allen Zeiten treu und unverbrüchlich beobachtet und überhaupt wider Eingriffe und Verletzungen jeder Art geschützt werden.

Viertes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig.

Die neue Landschaftsordnung [1]) dieses Herzogthums enthält hierüber die nachfolgenden Bestimmungen:

1) Neue Landschaftsordnung §. 4. §. 20. 3. Th., §. 231. 108 bis §. 112. §. 232.

§. 1. Der Landesfürst wird in dem Patente, durch welches er seinen Regierungsantritt verkündigt und die allgemeine Huldigung anordnet (Abschn. III. Kap. 7. §. 4.) zugleich bei seinem Fürstlichen Worte versichern, daß er die Landesverfassung in allen ihren Bestimmungen beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle. Die Urschrift dieses Patentes, unter des Landesfürsten Hand und Siegel, wird dem ständischen Ausschuß, zur Aufbewahrung in dem ständischen Archive zugestellt.

§. 2. Der Vormund stellt die Reversalen nach den §. 1. enthaltenen Bestimmungen für die Dauer der Vormundschaft aus. (Abschn. III. Kap. 7. §. 25.)

§. 3. Wenn die Landesregierung und die Stände eine verschiedene Ansicht über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Landesgrundgesetzes haben sollten, so wird zuvörderst das Herzogliche Staatsministerium mit einer Deputation der Stände zusammentreten, um eine Ausgleichung zu versuchen. Sollte aber dieser Versuch fruchtlos bleiben, so ist sowohl der Regierung als den Ständen unbenommen, die entstandene Differenz im Wege Rechtens entscheiden zu lassen. Diese Entscheidung soll in erster und letzter Instanz durch ein Kompromißgericht abgegeben werden, welches auf eben die Weise zusammengesetzt wird, wie der gemeinschaftliche Gerichtshof, welcher gebildet wird, wenn auf Bestrafung wegen einer Verletzung der Verfassung angetragen wird.

§. 4. Die Ständeversammlung kann auf Bestrafung der Mitglieder des Staatsministeriums und des ständischen Ausschusses antragen, welche eine Verletzung der, auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren Bestimmungen des Landesgrundgesetzes sich schuldig gemacht haben. Ein solcher Antrag muß spätestens binnen sechs Jahren nach eingetretener Verletzung gemacht werden. In Ansehung der dem Staatsministerium untergeordneten Beamten sind dergleichen Anträge von der Ständeversammlung nur dann statthaft, wenn diese Beamten da, wo sie in den Grenzen eigener Verantwortlichkeit handeln, die Verfassung verletzt zu

haben, beschuldigt werden und der Antrag auf Bestrafung bei den vorgesetzten Behörden und zuletzt bei dem Staatsministerium angebracht und acht Wochen lang unbeachtet geblieben ist. In diesem Falle wird der Antrag auf Bestrafung bei dem Landesgerichte gemacht, welches die Untersuchung durch zwei seiner Mitglieder zu führen und das erste Erkenntniß abzugeben hat, gegen welches die ordentlichen Rechtsmittel zulässig sind.

§. 5. Soll aber ein Antrag auf Bestrafung eines Mitgliedes des Staatsministeriums oder des ständischen Ausschusses wegen verletzter Verfassung gemacht werden, so wird zuvörderst ein eigener Gerichtshof gebildet, welcher aus 7 Mitgliedern der höheren Justizkollegien bestehen soll. Drei Mitglieder desselben werden durch das Loos aus den Mitgliedern des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichtes, auf den Antrag des Ausschusses oder der Ständeversammlung, die übrigen 4 aus den Mitgliedern des Landesgerichts, und zwar zwei von der Landesregierung und zwei von der Ständeversammlung, erwählt. Das Präsidium übernimmt das älteste der Mitglieder aus dem Oberappellationsgerichte. Die erforderlichen Secretarien werden dem Gerichte durch das Oberappellationsgericht beigeordnet.

§. 6. Fassen die Stände den Beschluß, auf eine Untersuchung und Bestrafung anzutragen, so wählen sie zugleich die zwei Mitglieder des Gerichtshofes, und machen von diesem Beschlusse und dessen Gründen, so wie von der getroffenen Wahl bei der Regierung Anzeige, mit dem Ersuchen, daß diese gleichfalls die erforderlichen Wahlen treffe. Zugleich benachrichtigen sie hiervon das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht, welches verpflichtet ist, den gemeinschaftlichen Gerichtshof zu konstituiren, und daher im Falle, daß die erforderliche Zahl der Mitglieder des Landesgerichts nicht binnen vier Wochen erwählt seyn sollte, die fehlenden durch das Loos bestimmen läßt. Dieser Gerichtshof prüft zuvörderst: ob Grund zu einer Untersuchung vorhanden sey? nachdem ihm der umständlich zu entwickelnde, und erforderlichen

Falls mit den gehörigen Dokumenten versehene Antrag auf Bestrafung übergeben ist. Er leitet bei vorhandenem Grunde die Untersuchung ein, führt dieselbe nach den Regeln des Untersuchungsprozesses und fällt das Erkenntniß in erster und letzter Instanz. Dieses Erkenntniß beschränkt sich auf die Beantwortung der Frage: ob der Angeklagte sich der Verletzung einer, auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren Bestimmung des Landesgrundgesetzes schuldig gemacht habe oder nicht? und überläßt die Beurtheilung des in der Verletzung des Grundgesetzes etwa liegenden gemeinen Vergehens, so wie die aus derselben entspringenden Entschädigungsansprüche den ordentlichen Gerichten. — Wird der Angeklagte schuldig erkannt, so ist davon bei dem Beamten Dienstentlassung, und bei den Mitgliedern des Ausschusses Verlust der Abgeordneteneigenschaft und der Wählbarkeit die unmittelbare Folge. Gegen das Erkenntniß findet kein anderes Rechtsmittel statt, als die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wegen neu aufgefundener Thatsachen oder Beweisgründe.

Die Verhandlungen und das Erkenntniß sollen auf Kosten des Gerichtsfiskus durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 7. Die Abolition einer Untersuchung wegen verletzter Verfassung ist unzulässig und der Verurtheilte kann im Staatsdienste nicht wieder angestellt werden.

§. 8. Nur die Ständeversammlung entscheidet darüber, ob ein Verfahren wegen verletzter Verfassung einzuleiten ist. Hat sie durch einen ordnungsmäßigen Beschluß das Verfahren der Mitglieder des Staatsministeriums oder des Ausschusses gebilligt, so findet eine ständische Anklage nicht weiter statt.

Die ordentlichen Gerichte dürfen daher wegen verletzter Verfassung gegen die Mitglieder des Staatsministeriums und des ständischen Ausschusses von Amtswegen nicht verfahren.

Alle Verordnungen, Landtagsabschiede, Reversalen und

sonstige mit den Ständen getroffene Verabredungen werden, in so weit sie dem Landesgrundgesetze entgegen stehen, hierdurch aufgehoben.

Es ist Unser landesfürstlicher Wille, daß dieses Landesgrundgesetz, welches Wir beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wollen, in allen seinen Bestimmungen von Jedermann, den es betrifft, und überall auf das Genaueste gehalten werde.

Fünftes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Meiningen und Hildburghausen.

Das Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums Sachsen-Meiningen [1]) enthält hierüber Folgendes:

§. 1. Der Landesherr selbst ist über alle persönliche Verantwortung erhaben. Alle Regierungshandlungen müssen jedoch unter persönlicher Verantwortlichkeit eines Staatsbeamten geschehen.

§. 2. Zu dem Ende muß eine jede im Namen des Landesherrn ergehende Verfügung von einem Mitgliede des Geheimenrathskollegiums oder des Landesministeriums contrasignirt seyn, welches für die Gesetzmäßigkeit desselben persönlich verhaftet ist.

§. 3. Die Verantwortlichkeit für jede gesetzwidrige Verfügung haftet zunächst auf demjenigen, von welchem sie ausgegangen ist; Befehle einer höhern Behörde decken solche nur, wenn sie in gehöriger Form von den kompetenten Obern ausgegangen sind.

§. 4. Alle Staatsbeamten sind auf die Beobachtung des Grundgesetzes zu vereidigen.

§. 5. An diesem Grundgesetze und der durch solches gestifteten Verfassung darf in keinem Punkte, weder unmittelbar noch mittelbar ohne gemeinsame Uebereinstimmung des

1) Grundgesetz ꝛc. Art. 102.—104., Art. 108.—110., Art. 107

Landesherrn und des Landtags etwas geändert werden.

§. 6. Die ältern landschaftlichen Verfassungen sind aufgehoben, sobald das jetzige Grundgesetz durch Eröffnung eines Landtages in Wirksamkeit tritt.

Die bisherigen landständischen Korporationen behalten jedoch in Beziehung auf ihre besonderen, jetzt noch bestehenden privatrechtlichen Verhältnisse und Ansprüche, bis zu deren Erledigung, ihre korporativen Rechte.

§. 7. Tritt der Fall eines Regierungswechsels ein (Abschnitt III. Kap. 8. §. 9.), so soll der neue Landesherr bei dem Antritt der Regierung sich schriftlich bei Fürstlichen Worten und Ehren verbindlich machen, die Verfassung nach dem ganzen Inhalte dieser Urkunde zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen. Um diese Versicherung noch vor der Huldigung der Stände von dem Fürsten in Empfang zu nehmen, ist ein außerordentlicher Landtag zusammen zu berufen. Im Fall der Unmündigkeit oder einer andern Verhinderung des Regierungsantritts des Landesfürsten ist diese Versicherung vom Verweser der Regierung für die Zeit seiner Verwaltung auszustellen.

Sechstes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg [1]) enthält hierüber die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 1. Die Bestimmungen des Grundgesetzes treten nach erfolgter Verkündigung in Kraft und können nur im Einverständnisse des Landesherrn mit der Landschaft abgeändert werden. Doch bleibt bis zur ersten Versammlung der Landschaft in Folge des Grundgesetzes die jetzige Landschaft in ihrer bisherigen Wirksamkeit.

Im Falle einer nicht auszugleichenden verschiedenen Ansicht zwischen der Staatsregierung und Landschaft über die

1) H. S. A. Grundgesetz §§. 266. 36. 37.

Auslegung einzelner Punkte tritt ein schiedsrichterliches Verfahren, nach Analogie des in der Oberappellationsgerichtsordnung §. 41.—44. verordneten ein; doch ist vor dessen Betreten ein nochmaliger Versuch einer Hinlegung im Erörterungswege zu machen. Die künftigen Regierungsnachfolger sind an das Grundgesetz gebunden und werden dies beim Regierungsantritte noch besonders erklären.

Jeder Beamte und Unterthan des Landes, die jetzigen und künftigen, sind durch den Akt seiner Verkündigung als auf das Grundgesetz verpflichtet zu betrachten, und machen sich durch dessen Ueberschreitung, auch wenn sie nicht besonders darauf verpflichtet sind, straffällig.

§. 2. Der Landesherr selbst ist im Lande über alle äussere persönliche Verantwortung für seine Regierungshandlungen erhaben. (Abschn. III. Kap. 9. §. 5.) Er übt dieselben unter Verantwortlichkeit seines aus mehreren Räthen bestehenden Ministeriums.

Zu dem Ende muß eine jede vom Landesherrn und mit dessen Namensunterschrift ausgehende Verfügung in Regierungssachen die Gegenzeichnung (Contrasignatur) eines Mitgliedes des Ministeriums erhalten, zum Beweise, daß hierüber pflichtmäßiger Vortrag im geheimen Rathe gehalten und die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses erwogen worden ist.

§. 3. Die Verantwortlichkeit für jede gesetzwidrige Verfügung haftet zunächst auf demjenigen, von welchem sie ausgegangen ist; Befehle einer höhern Behörde, selbst des Landesherrn, decken solche nur dann, wenn sie in gehöriger Form von dem zuständigen (kompetenten) Obern ausgegangen sind, wodurch dann dieser verantwortlich wird. Die Klage gegen höhere Staatsbeamten wegen verfassungswidrig ertheilter oder gegengezeichneter (contrasignirter) Befehle kann, wenn nicht auf die von dem unmittelbar Betheiligten bei den Behörden und zuletzt bei dem Landesherrn geschehenen Schritte, die ihn benachtheiligende Verfügung zurückgenommen, oder demselben der daraus etwa bereits entstandene erweisliche Schaden ersetzt worden ist, von der Landschaft erhoben werden;

jedoch ist vor deren Erhebung umständliche Anzeige der Beschwerdepunkte beim Landesherrn zu machen und eine Erörterung im Verwaltungswege zu veranlassen. (Abschn. VI. Abth. 3. Kap. 1. §. 26.) Führt letztere nicht zum Zweck einer sachgemäßen Schadlosstellung, so tritt der Rechtsweg vor dem Oberappellationsgericht nach den, nunmehr auch für das Herzogthum Sachsen-Altenburg Kraft erlangenden Bestimmungen des §. 39. der Oberappellationsgerichtsordnung ein.

Siebentes Kapitel.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausische landständische Verfassungsurkunde [1]) bestimmt hierüber Folgendes:

§. 1. An der gegenwärtigen Verfassung darf, ohne Unsere Uebereinstimmung mit den Landständen, in keiner Art etwas abgeändert werden, sondern sie ist für immer und also auch für Unsere Nachfolger in der Regierung gültig. Auch wird der Durchlauchtigste deutsche Bund um Uebernahme der Garantie dieser Verfassung ersucht werden.

§. 2. Sind die Wahlen in der vorgeschriebenen Art geschehen, und die Abgeordneten zur Ständeversammlung bei Uns angezeigt und von Uns, als gesetz- und verfassungsmäßig gewählt, anerkannt worden, so werden Wir wegen ihrer möglichst baldigen Zusammenberufung hierher in Unsere Residenz, wegen der ihrer Berathung vorzulegenden Propositionen und künftigen Wiederentlassung der Mitglieder, der Ständeversammlung die weiter nöthigen Befehle ertheilen.

Zu der eben erwähnten Entlassung werden Wir übrigens sobald schreiten, als die Berathungen irgend zur Endschaft gediehen sind, damit Unsern Unterthanen durch die Diäten der Deputirten keine unnöthigen Kosten verursacht werden.

1) Landst. Verfassungsurkunde für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, 6. Abschn. §. 12. und §. 13. zum Theil.

Auch soll das Ergebniß der Verhandlungen einer jeden ständischen Versammlung öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegenwärtige Urkunde, welche als Grundgesetz der landständischen Verfassung in Unserm Fürstenthume betrachtet werden soll, haben Wir eigenhändig vollzogen und selbiger Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Achtes Kapitel.

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Die Verfassungsurkunde [1]) bestimmt hierüber Folgendes:

§. 1. Das gegenwärtige Landesgrundgesetz ist für alle Landesangehörige nach seiner Verkündigung durch den Landesfürsten verbindlich.

§. 2. Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit keiner ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, sind in so weit ungültig.

§. 3. An dem Landesgrundgesetze darf ohne Uebereinstimmung der Regierung und der Ständeversammlung nichts, weder durch Hinwegnahme, noch durch Hinzufügung, geändert werden.

Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde können sowohl von dem Landesfürsten an die Ständeversammlung, als von der Ständeversammlung an den Landesfürsten gebracht werden.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser Angelegenheit wird eine Stimmenmehrheit von drei Viertheilen sämmtlicher Ständemitglieder erfordert, auch kann ein solcher Antrag nicht eher vom Landesfürsten genehmigt werden, als bis derderselbe auf zwei unmittelbar nach einander folgenden ordentlichen Landtagen von der Ständeversammlung angenommen worden ist.

Jede, während einer Regierungsverweſung verabschiedete

1) Verfassungsurkunde §. 188. — §. 199.

Abänderung einer Bestimmung der Verfassung ist nur auf die Dauer der Regentschaft gültig.

§. 4. Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und der Ständeversammlung beseitigt werden kann, so soll unter beiderseitiger Darlegung der für und wider streitenden Gründe die Entscheidung darüber, falls man nicht zu Niedersetzung eines Kompromißgerichts sich vereinbaren wird, dem Ausspruche einer deutschen Juristenfakultät unterstellt werden.

Zu diesem Ende wird die Regierung der Ständeversammlung drei Universitäten aus drei verschiedenen deutschen Bundesstaaten in Vorschlag bringen, von welchen die Ständeverlung durch absolute Stimmenmehrheit eine Juristenfakultät zu wählen hat, an die alsdann die Sache zur Entscheidung in der Ordnung des gewöhnlichen Kompromißverfahrens gelangt.

Der hierauf ertheilte Ausspruch soll als authentische Interpretation angesehen und befolgt werden.

§. 5. Jede Verletzung der Verfassung und ihrer einzelnen Bestimmungen durch Entgegenhandlung oder Unterlassung soll bei den zuständigen Gerichten verfolgt und nach dem Grade der Verschuldung bestraft werden. Geschehen solche Verletzungen von Seite eines verantwortlichen Mitglieds der obersten Staatsbehörde (Abschnitt X. Kap. 12. §. 4.) oder des ständischen Ausschusses (Abschnitt VI. Abth. 3. Kap. 10. §. 23.), so hat allein die Ständeversammlung das Recht und die Pflicht, den Schuldigen bei dem obersten Gerichtshof des Fürstenthums zu belangen, welcher auf die Klage der Ständeversammlung die Untersuchung vornehmen, und das Erkenntniß fällen wird.

§. 6. Die Strafbefugniß des obersten Gerichtshofs erstreckt sich nur auf ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens oder Entfernung vom Amte, auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft.

Wenn derselbe die höchste, in seiner Competenz liegende

Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen, so wird er die Sache an den ordentlichen Gerichtsstand des Verurtheilten zu weiterem Verfahren zurückweisen.

§. 7. Gegen den Ausspruch des obersten Gerichtshofes findet keine Appellation statt, sondern nur das Rechtsmittel der Revision und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§. 8. Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Verfassungsverletzungen oder Dienstverbrechen, welche entweder auf die an den Landesfürsten gebrachte Beschwerde oder auf gerichtliche Klage verfügt worden, können nicht niedergeschlagen, und das Begnadigungsrecht nie dahin ausgedehnt werden, daß ein durch gerichtliches Erkenntniß in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder in einem andern Staatsdienste wieder angestellt würde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

§. 9. Jeder Regierungsnachfolger wird bei dem Antritte seiner Regierung den Ständen bei Fürstlichen Ehren und Würden die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung in einer schriftlichen Urkunde zusichern; um diese noch vor der Huldigung von dem neuen Landesfürsten in Empfang zu nehmen, wird eine außerordentliche Ständeversammlung einberufen werden.

§. 10. Im Falle einer Regierungsverweſung wird, bei dem Antritte derselben, der Regierungsverweser in der deßhalb zu veranstaltenden Ständeversammlung (Titel IX. §. 115.) den Eid schwören, daß er das Fürstenthum in Gemäßeit der Verfassung und Gesetze regieren, die Integrität desselben und die landesfürstlichen Rechte erhalten, und an den Landesfürsten die Gewalt, deren Ausübung ihm zeitlich anvertraut ist, vollständig und getreu übergeben werde.

§. 11. Alle Staatsdiener und angestellte Beamte, alle Magistrate und Ortsgerichte schwören dermal und künftig bei dem Dienst- oder Amtsantritte folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Landesfürsten, Gehorsam dem „Gesetze und Beobachtung der Landesverfassung."

Sie sind alle ohne Ausnahme für die genaue Beobachtung der Verfassung in ihrem Wirkungskreise verantwortlich.

Den gleichen Verfassungseid abzulegen, sind alle Landesangehörige bei ihrer Huldigung oder bei ihrer bürgerlichen Aufnahme verbunden.

§. 12. Gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt, und bei dem Bundestage der erforderliche Antrag deßhalb gemacht werden.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen in Folge der, mit der Ständeversammlung getroffenen Vereinbarung als das Landesgrundgesetz Unsers Fürstenthums hiemit erklären, wiederholen Wir zugleich Unsere bei Unterzeichnung und Uebergabe des Verfassungsvertrags gegebene Landesfürstliche Versicherung, daß Wir dieselben nicht nur genau erfüllen, sondern auch gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst schützen wollen.

Zu dessen Bestätigung haben Wir gegenwärtige Verfassungsurkunde eigenhändig vollzogen, und Unser Fürstliches Siegel beidrucken lassen.

So geschehen Schloß Krauchenwies den 11. Juli 1833.

Carl, Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen.

v. Huber.

Neuntes Kapitel.

Herzogthum Nassau.

Mit Beziehung auf das achte Kapitel des zehnten Abschnitts (Theil II. S. 708. ff.) muß folgende am 4. Jan. 1828 im Herzogthum Nassau wegen Regulirung der Civilpensionen nach dem Edikte vom 3. und 6. Dezbr. 1811 erschienene Verfügung [1]) hier eingeschaltet werden:

Nach den §§. 8. 9. und 10. des höchsten Edikts vom 3.

1) Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau vom Jahr 1828, Nro. 2.

und 6. Dezbr. 1811. sind die Pensionen, welche die Wittwen und Kinder verstorbener Staatsdiener der höhern Klasse erhalten sollen, Theile der Pension der Ehegatten und Väter, welche letztere Ruhegehalte nur als Belohnung treu geleisteter Dienste zu erhalten haben.

Es können daher die Relicten verstorbener Staatsdiener, welche bei ihrem Tode hinterhaltene Gelder an öffentliche, Central- oder Localkassen zu ersetzen haben, auch wenn nicht ihre Ehegatten oder Väter bereits durch gerichtliches Erkenntniß jeden Pensionsanspruchs verlustig erklärt sind, nur insofern Anspruch auf Pension machen, als von ihnen die beeinträchtigten Cassen entschädigt werden.

Höchster Entschließung zufolge wird diese, in bereits vorgekommenen Fällen stets angewendete Vollziehungsvorschrift zu allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden den 4. Jan. 1838.

Herzogliches Staatsministerium.

Anhänge.

I. Allgemeines Gesetz

wegen

Anordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Vom 28. Mai 1831.

Wir Frederik der Sechste von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc. thun kund hiemit: Wie Wir mit Rücksicht auf Unseren für das Herzogthum Holstein erfolgten Beitritt zum deutschen Bunde bereits früher beschlossen haben, für dieses Herzogthum eine den Zeitumständen und Verhältnissen angemessene ständische Verfassung einzuführen, so wollen Wir auch dem Herzogthum Schleswig eine gleiche Verfassung zu Theil werden lassen, und dadurch Unseren sämmtlichen getreuen Unterthanen in beiden Herzogthümern einen neuen dauernden Beweis Unseres unerschütterlichen Vertrauens und Unserer ungetheilten Huld und Liebe geben.

Die zu einer möglichst zweckmäßigen Vollziehung dieser Verfassung erforderlichen, für das Herzogthum Holstein getroffenen Einleitungen und Vorbereitungen, auf welche Wir landesväterlich bedacht gewesen sind, sollen daher auf das Herzogthum Schleswig erstreckt, besonders die Trennung der Administration von der Justiz in beiden Herzogthümern zur Ausführung gebracht, und zu dem Ende ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht, welches gleichfalls für das Herzogthum Lauenburg die höchste Instanz bildet, errichtet werden.

Gleichzeitig mit diesen neuen Einrichtungen sollen die Stände in Wirksamkeit treten, um, durch eine angemessene Theilnahme an der Verwaltung, in Unseren getreuen Unterthanen den Sinn und Eifer für das gemeinsame Wohl noch mehr zu beleben, Uns von den Mitteln zur Beförderung dieses Wohls die zuverlässigste Kunde zu verschaffen, und dadurch das Band, welches Unser Königliches Haus mit Unserem Volke vereinigt, noch fester zu knüpfen.

Zur Begründung des Verhältnisses der Stände wollen Wir Folgendes allergnädigst verordnet haben:

§. 1. Es sollen zuvörderst für Unsere Herzogthümer Schleswig und Holstein Provinzialstände eingeführt werden, welche sich als berathende Stände in jedem Herzogthum für sich versammeln, jedoch mit völlig gleichen Befugnissen und Pflichten.

Durch die abgesonderte Versammlung der Stände wird so wenig in dem Social-Nexus Unserer Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, für welchen es bei den bisherigen Vorschriften, und namentlich bei dem Inhalt der Resolution vom 27. Juni 1732 sein Bewenden behält, als in den sonstigen Verhältnissen, die Unsere Herzogthümer Schleswig und Holstein verbinden, etwas verändert.

§. 2. Die Provinzialstände bestehen aus gewählten, so wie aus solchen Abgeordneten, denen Wir eine besondere Stimme beilegen werden, und bilden das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen in jedem Herzogthum.

§. 3. Die allgemeine Bedingung der Wahlberechtigung wie der Wählbarkeit ist das Land- und das städtische Eigenthum.

Zur Wahlberechtigung wie zur Wählbarkeit eines städtischen Abgeordneten ist zwar das städtische Bürgerrecht nicht erforderlich; jedoch bedarf die Wahl eines jeden Abgeordneten, welcher mit einer Bestallung, oder zum Behuf amtlicher Verrichtungen mit einem Confirmationspatente versehen ist, Unserer allerhöchsten Genehmigung.

Auch sollen der ständischen Versammlung in jedem Herzogthum Abgeordnete für die Geistlichen und für Unsere Kielische Universität beiwohnen, die wir allergnädigst ernennen werden.

§. 4. Mit Rücksicht auf die im §. 2. enthaltenen Bestimmungen werden Wir die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern und öffentlichen Lasten zum Gegenstande haben, soweit sie Ein Herzogthum allein angehen, der ständischen Versammlung dieses Herzogthums, soweit sie aber beide Herzogthümer betreffen, beiden ständischen Versammlungen der Herzogthümer zur Berathung vorlegen lassen.

§. 5. Die ständische Versammlung für jedes Herzogthum kann nicht nur in Ansehung der zu ihrer Wirksamkeit gehörigen Gegenstände Vorschläge und Anträge, sondern auch Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und Interesse des ganzen Herzogthums oder eines Theils desselben Beziehung haben, anbringen, und Wir werden über solche, wie über diejenigen Punkte, die Wir ihnen zur Berathung vorlegen lassen, Unsere Beschlüsse ertheilen.

§. 6. Die Communalangelegenheiten in jedem Herzogthum wollen Wir unter Vorbehalt Unserer Aufsicht und Genehmigung den Beschlüssen der ständischen Versammlung überlassen, wie derselben denn auch die Befugniß beigelegt seyn soll, die Repartition der in jedem Herzogthum zu entrichtenden, nicht bereits gesetzlich regulirten Anlagen über die contribuirenden Distrikte selbst zu beschaffen, und die Art der Vertheilung zu bestimmen; beides jedoch unter Vorbehalt Unserer zu bewirkenden Genehmigung.

§. 7. Die ständische Versammlung für jedes Herzogthum tritt zusammen, wenn Wir selbige einberufen.

Dieses wird regelmäßig jedes zweite Jahr geschehen, außerordentlich aber, so oft Wir es für nöthig finden.

Die Dauer der ständischen Versammlung für jedes Herzogthum wollen Wir immer den Umständen nach bestimmen, und darnach der Versammlung die Aufhebung derselben ankündigen lassen.

§. 8. Zur näheren Regulirung der ständischen Verhältnisse in jedem Herzogthum und über das Verfahren bei den Wahlen und in den ständischen Versammlungen, wollen Wir für jedes Herzogthum besondere Vorschriften erlassen. In denselben werden

Wir auch Unsere allerhöchste Entschließung über die Zahl der verschiedenen Abgeordneten für jedes Herzogthum eröffnen.

Ehe Wir aber in Ansehung des sonstigen Inhalts der Uns zu solchen Vorschriften vorzulegenden Entwürfe Unsere endliche allerhöchste Resolution ertheilen, sollen darüber erfahrene Männer aus beiden Herzogthümern vernommen und zur Berathung zugezogen werden.

Auch werden Wir, wenn Wir künftig in diesen besonderen Gesetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten würden, diese nur nach vorgängiger Berathung mit den Ständen jedes Herzogthums treffen.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben in Unserer Königlichen Residenzstadt Kopenhagen, den 28. Mai 1831.

Frederik R.
(L. S.)

II. Rescript

wegen

Einberufung erfahrener Männer.

Vom 6. März 1832.

Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc.

Hoch- und Wohlgeborene, Wohlgeborene, Hochedle, Wohledle, Edle und Ehrsame, Liebe, Getreue!

Aus dem von Uns unterm 28. Mai vorigen Jahres erlassenen allgemeinen Gesetze, wegen Anordnung von Provinzialständen, in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, ist euch bekannt, was Wir zur Begründung des Verhältnisses dieser Stände anzuordnen Uns allerhöchst bewogen gefunden haben. In diesem Gesetze haben Wir auch zu verfügen für gut befunden, daß über die Entwürfe zu den Vorschriften, welche Wir zur näheren Regulirung der ständischen Verhältnisse in jedem Herzogthum über das Verfahren bei den Wahlen und in den ständischen Versammlungen erlassen wollen, erfahrene Männer aus beiden Herzogthümern vernommen, und zur Berathung zugezogen werden sollen, ehe Wir dieserwegen Unsere endliche Resolution ertheilen, und dabei zugleich Unsere allerhöchste Entschließung über die Zahl der verschiedenen Abgeordneten für jedes Herzogthum eröffnen würden.

In Uebereinstimmung hiemit befehlen Wir nunmehro hiemittelst,

Dir, Unserem Geheimen Conferenzrath und Kanzler, Freiherrn von Brockdorff,

Dir, Unserem Geheimen Conferenzrath von Ahlefeldt, Probsten des adelichen Convents zu St. Johannis,

Dir, Unserem Oberconsistorialrath und Generalsuperintendenten Adler,

Dir, Unserem Kanzler Spies,

Dir, Unserem Kammerherrn Grafen von Scheel-Plessen,

Dir, Unserem Kammerherrn Grafen von Rantzau, Verbitter des adelichen Convents zu Itzehoe,

Dir, Unserem Kammerherrn und Landrath von Bülow,
Dir, Unserem Kammerherrn und Amtmann von Levetzau,
Dir, Unserem Kammerherrn und Landrath von Ahlefeldt,
Dir, Unserem Kammerherrn und Amtmann von Krogh,
Dir, Unserem Hofjägermeister und Amtmann Grafen von Reventlow-Criminil,
Dir, Unserem Conferenzrath und Amtmann Scholtz,
Dir, Unserem Conferenzrath Rist,
Dir, Unserem Conferenzrath und Amtmann Johannsen,
Dir, Unserem Obergerichtsrath und Landrath Grafen von Moltke,
Dir, Unserem Etatsrath und Landvogt Griebel,
Dir, Unserem Etatsrath und Bürgermeister Baur,
Dir, Unserem Etatsrath und Polizeimeister Kraus,
Dir, Unserem Etatsrath und Bürgermeister Rötger,
Dir, Unserem Etatsrath und Bürgermeister Rommdt,
Dir, Unserem Etatsrath dem Landsassen Donner,
Dir, Unserem Etatsrath und Professor Falck,
Dir, Unserem Agenten und Rathsverwandten Wieck,
Dir, Unserem Agenten Jensen,
Dir, dem Advocaten Balemann,
Dir, dem Landsassen Henningsen,
Dir, dem Rathsverwandten und Landsassen Schmidt,
Dir, dem Kaufmann Schweffel,
Dir, dem Landsassen Schwertfeger,

daß ihr euch vor dem 27. April d. J. in Unserer Residenzstadt Kopenhagen einfindet, unter dem Vorsitz Unseres Geheimen Staatsministers, des Präsidenten Unserer Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei, Grafen von Moltke, zur Berathung über den bezeichneten Inhalt, der euch zu dem Ende mitzutheilenden Gesetzentwürfe, zusammentretet, und euer Gutachten darüber erstattet, damit Uns dasselbe zur nähern Entscheidung und zur Ertheilung Unserer endlichen allerhöchsten Resolution durch Unsere Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei allerunterthänigst vorgetragen werden könne.

Unserem Oberprocureur für die Herzogthümer, und Deputirten in Unserer Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei, Conferenzrath Höpp, haben Wir den Befehl zu ertheilen geruht, diesen Sitzungen beizuwohnen.

Auch haben Wir Unseren Kanzeleirath und Archivar Behn zum Protocollführer und Secretär bei denselben allergnädigst ernannt.

Wornach ihr euch zu achten, und den Empfang dieses Unseres allerhöchsten Befehls sofort an Unsere Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei einzuberichten habt.

Wir bleiben euch übrigens in Gnaden gewogen. Gegeben in Unserer Königlichen Residenzstadt Kopenhagen den 6. März 1832.

Frederik. R.

III. Verordnung

wegen näherer

Regulirung der ständischen Verhältnisse in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Vom 15. Mai 1834.

Wir Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein,

Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc. verordnen in Folge des unterm 28. Mai 1831 von Uns erlassenen allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, und nach Erwägung des Uns allerunterthänigst vorgetragenen Gutachtens der zur Berathung über diese Angelegenheit durch Unser allerhöchstes Rescript vom 6. März 1832 berufenen erfahrnen Männer nunmehro zur näheren Regulirung der ständischen Verhältnisse in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein Nachstehendes:

§. 1.

Zu der Versammlung der berathenden Stände für das Herzogthum Schleswig werden gewählt:

	Abg.
1) von den Besitzern adeliger und anderen größeren Güter	5
2) von den kleineren Landbesitzern in den Aemtern, Landschaften, sowie in den adeligen und klösterlichen Districten in Vereinigung mit denjenigen einzelnen Ortschaften, deren Bewohner hauptsächlich Landwirthschaft treiben	17
3) von den Einwohnern in den Städten und in denjenigen Orten, welche vorzüglich bürgerliches Gewerbe treiben	12
4) von den Angesessenen in den gemischten Districten	2

Sodann ertheilen Wir:

5) Dem jedesmaligen Besitzer der Herzogl. Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburgischen Fideicommißgüter	1

erbliche Virilstimme, welche indessen ruht, wenn ein Nutznießer derselben annoch in den Jahren der Unmündigkeit, oder in fremden Diensten sich befindet. Dabei ist es dem Besitzer gestattet, sich durch einen wählbaren Eigenthümer eines größeren Guts, welcher nicht schon Mitglied der ständischen Versammlung ist, vertreten zu lassen.

Lateris . 37

Zu der Versammlung der berathenden Stände für das Herzogthum Holstein werden gewählt:

	Abg.
1) von den Besitzern adeliger und anderer größeren Güter	9
2) von den kleineren Landbesitzern in den Aemtern, Landschaften, sowie in den adeligen und klösterlichen Districten in Vereinigung mit denjenigen einzelnen Ortschaften, deren Bewohner hauptsächlich Landwirthschaft treiben . . .	16
3) von den Einwohnern in den Städten und in denjenigen Orten, welche vorzüglich bürgerliches Gewerbe treiben	15

Sodann ertheilen Wir:

4) Dem jedesmaligen Besitzer der Fürstlich Hessen-steinschen Fideicommißgüter	1

erbliche Virilstimme, welche indessen ruht, wenn ein Nutznießer derselben annoch in den Jahren der Unmündigkeit, oder in fremden Diensten sich befindet. Dabei ist es dem Besitzer gestattet, sich durch einen wählbaren Eigenthümer eines größeren Guts, welcher nicht schon Mitglied der ständischen Versammlung ist, vertreten zu lassen.

Lateris . 41

Transport .	37 Abg.
Ferner wollen Wir:	
6) an Mitglieder der Schleswigschen Ritterschaft, die sich im Besitz einer Prälatur, oder eines adeligen Güterfideicommisses befinden, oder Eigenthümer eines adeligen Guts sind, in so fern sie in diesem Eigenthum oder Besitze verbleiben	4 Stim.
ertheilen.	
Endlich werden Wir:	
7) jedesmal auf 6 Jahre	2 Geistl.
und	
8) von den bei Unserer Universität zu Kiel angestellten Professoren .	1 Mitgl.
zu der Versammlung berufen.	
Hieraus ergibt sich die Gesammtzahl von .	44 Mitgl.

Transport .	41 Abg.
Ferner wollen Wir:	
5) an Mitglieder der Holsteinischen Ritterschaft, die sich im Besitz einer Prälatur, oder eines adeligen Güterfideicommisses befinden, oder Eigenthümer eines adeligen Guts sind, in so fern sie in diesem Eigenthum oder Besitze verbleiben . .	4 Stim.
ertheilen.	
Endlich werden Wir:	
6) jedesmal auf 6 Jahre	2 Geistl.
und	
7) von den bei Unserer Universität zu Kiel angestellten Professoren .	1 Mitgl.
zu der Versammlung berufen.	
Hieraus ergibt sich die Gesammtzahl von .	48 Mitgl.

§. 2. Die Befugniß zur Wahl eines Abgeordneten für die ständischen Versammlungen ist bedingt durch den Besitz eines in den Herzogthümern Schleswig und Holstein belegenen Land- oder städtischen Eigenthums von der Größe, wie solche für jede Klasse der Wähler in dieser Verordnung (§§. 13. 14. und 15.) besonders vorgeschrieben ist.

Den vollen Eigenthümern werden nicht nur Nutznießer eines mit Fideicommiß belegten Grundstücks, sondern auch die Erbpächter und die Festebesitzer gleich geachtet, welche zur Verpfändung und zum Verkaufe ihrer Besitzungen berechtigt sind, oder die dieselben in Gemäßheit der Verordnungen vom 14. April 1766 und 26. März 1772 *) vererben können.

Wenn ein zur Wahlberechtigung hinlänglich großes Grundstück sich im Besitz mehrerer Eigenthümer befindet, so kann die Wahlberechtigung nur durch einen derselben ausgeübt werden; dieser muß aber die hierzu erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, und überdies die durch deshalfige Vereinbarung auf ihn stattgehabte Uebertragung dieser Befugniß genügend nachweisen. In Entstehung dessen ruht die Wahlberechtigung.

Für das Uns selbst zuständige Eigenthum wollen Wir keinen Antheil an den Wahlen ausüben.

§. 3. Die Wahlberechtigung ist ferner bedingt durch folgende persönliche Eigenschaften:

1) Durch unbescholtenen Ruf. Wer durch ein gerichtliches Erkenntniß seine Ehre, sein Amt oder sein Bürgerrecht verloren hat, oder wer zu Strafarbeiten schuldig befunden, oder wer wegen eines Verbrechens in Criminal-Untersuchung gezogen, und wegen dieses Verbrechens nicht gänzlich freigesprochen worden, ist von der Wahlberechtigung ausgeschlossen.

*) Diese Verordnungen beziehen sich nur auf Schleswig.

2) Durch Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zur Zeit der Wahl.
3) Durch Dispositionsbefugniß, welche weder durch gesetzliche noch durch gerichtliche Curatel beschränkt ist.

Die Bekenner der mosaischen Religion sind indessen, auch wenn sie vorstehende Eigenschaften besitzen, mit besonderer Rücksicht auf den ihnen nicht eingeräumten Genuß voller bürgerlichen Rechte, von der Wahlberechtigung ausgeschlossen.

§. 4. Die Wählbarkeit ist zuvörderst bedingt durch den Besitz eines ererbten oder sonst erworbenen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein belegenen Land- oder städtischen Eigenthums von einer solchen Beschaffenheit, wie sie für jede Klasse der Wählbaren in der gegenwärtigen Verordnung (§§. 13. 14. und 15.) besonders vorgeschrieben ist, im Uebrigen aber unter den näheren Bestimmungen, welche in Ansehung des Eigenthums für die Wahlberechtigung festgesetzt sind (§. 2.). Wie ferner zur Wählbarkeit die zur Wahlberechtigung erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§. 3.) vorausgesetzt werden, so ist die Wählbarkeit annoch durch Folgendes bedingt:

1) durch das Bekenntniß zur christlichen Religion;
2) durch das Bestehen eines alleinigen persönlichen Unterthanenverbandes zu Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung, dergestalt, daß Jeder, welcher zu einem fremden Staate in einem persönlichen Unterthanen-Nexus oder Dienstverhältnisse steht, von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist;
3) durch ununterbrochenen Besitz eines für jede Wahlklasse wählbar machenden Eigenthums, während zweier Jahre von dem ersten Mai desjenigen Jahres zurückgerechnet, in welchem die Wahl geschieht. Es kommt also hierbei nicht in Betracht, ob das nämliche Eigenthum oder überhaupt ein wählbar machendes Eigenthum in jeder Wahlklasse während dieser Zeit besessen worden.

   In Vererbungsfällen, wohin auch die Fidei-Commiß-Succession zu rechnen ist, wird die Besitzzeit des Erblassers mitberechnet.
4) durch fünfjährigen Aufenthalt in Unseren europäischen Reichen und Landen.
5) durch die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres zur Zeit der Wahl.

Unsere Geheimen Staatsminister und Unsere Beamte, welche entweder einem Departement vorstehen, aus welchem Uns unmittelbar Vorstellung geschieht, oder Mitglieder eines Collegii oder einer Direction sind, welche unmittelbare Vorstellung bei Uns haben, sind nicht wählbar.

Auch kann ein von Uns ernannter Wahldirector in demjenigen Wahldistricte, für welchen er ernannt ist, nicht gewählt werden.

Endlich sind diejenigen nicht wählbar, welchen Wir eine Viril-Stimme in der ständischen Versammlung ertheilt, und die Wir zu derselben berufen haben (§. 1.). Die Ausübung einer ihnen etwa zuständigen Wahlberechtigung bleibt ihnen indessen unbenommen, und das nämliche gilt von den Wahldirectoren und von denjenigen, welche zufolge des Obigen, ihrer amtlichen Stellung nach, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

§. 5. Von jedem Wahldistrict werden eben so viele Stellvertreter als Abgeordnete gewählt. Die Stellvertreter treten in die

Stelle der Abgeordneten und werden statt derselben einberufen, wenn diese in der ständischen Versammlung nicht erscheinen können.

§. 6. Die Abgeordneten und Stellvertreter werden durch die Wahlberechtigten nach Stimmenmehrheit unmittelbar gewählt.

§. 7. Die Abgeordneten und Stellvertreter werden auf sechs Jahre gewählt. Wenn aber in einzelnen Wahldistricten zur Ergänzung einaetretener Vacanzen, zu deren Besetzung kein Stellvertreter mehr vorhanden ist, eine außerordentliche Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern stattfinden muß, so geschieht solche nur für die Zeit, welche bis zum Ablauf der sechs Jahre seit der letzten allgemeinen Wahl annoch übrig ist. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 8. Das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

§. 9. Wer in mehreren Wahldistricten der Herzogthümer auf eine zur Wahlberechtigung befähigende Weise angesessen ist, kann nur in einem dieser Districte von dieser Berechtigung Gebrauch machen, und muß daher erklären, in welchem District er wählen will. Auch ist es ihm unbenommen, eine ihm etwa im Herzogthume Schleswig, Holstein oder in Dänemark zuständige Wahlberechtigung auszuüben, falls die Zeit der Wahl das zuläßt.

§. 10. Wer in dem nämlichen Wahldistricte verschiedene eigenthümliche Besitzungen hat, deren jede ihn wahlberechtigt macht, ist gleichwohl nur zu einer Wahlstimme befugt. Verschiedene eigenthümliche zu dem nämlichen Districte gehörige Besitzungen, wovon jede für sich keine Wahlberechtigung gibt, können zur Erlangung derselben zusammengelegt werden.

§. 11. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied der ständischen Versammlung im Herzogthume Schleswig, Holstein, oder einer ständischen Versammlung im Königreiche Dänemark seyn, wenn die Zeit der Versammlung das zuläßt.

§. 12. Wer zum Abgeordneten oder Stellvertreter erwählt worden ist, muß unaufhältlich den Empfang der ihm darüber gewordenen Mittheilung bescheinigen, und es auch sofort anzeigen, falls er die auf ihn gefallene Wahl nicht annehmen kann, sey es, weil er schon in einem andern Districte gewählt worden, oder aus einem andern namhaft zu machenden besonderen Grunde. Wir hegen aber zu den Männern, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger in die ständische Versammlung berufen werden, die Zuversicht, daß sie ohne erhebliche Gründe eine auf sie gefallene Wahl nicht ablehnen werden.

§. 13. Die adeligen Klöster, und die Güter, welche Jurisdiction oder Polizei über Untergehörige haben, oder die, bei einem Steuerwerthe von wenigstens 50,000 Rthl., einem höheren Gerichtsstande unterworfen sind, bilden nur Einen Wahldistrict.

Jeder Prälat und jeder Gutsbesitzer, bei welchem die sonst dazu erforderlichen Eigenschaften zusammentreffen, ist wahlberechtigt und kann gewählt werden (§. 4.).

§. 14. Die zu den Gutsbesitzern (§. 13.) nicht gehörigen wahlberechtigten Landeigenthümer, Bauern, Festebesitzer und Erbpächter in den Aemtern, Landschaften und adeligen Districten, so wie die Bewohner derjenigen Ortschaften, welche hauptsächlich Landwirthschaft treiben, und daher in dem Anhange Litr. B nicht verzeichnet sind, wählen ihre Abgeordnete in verschiedenen Wahldistricten dergestalt, daß in jedem Wahldistrict Ein Abgeordneter gewählt wird.

Zu diesem Behufe sind die in dem dieser Verordnung unter Litr. A angehängten Verzeichnisse näher angegebenen Wahldistricte gebildet, welche jedoch nur eine provisorische Gültigkeit haben.

Wahlberechtigt sind diejenigen, welche in dem nämlichen Wahldistrict Landeigenthum von wenigstens 3200 Rbthl. Steuerwerth besitzen; wählbar Alle, die in irgend einem der in dem Anhange Litr. A angegebenen Wahldistricte mit Landeigenthum von wenigstens 6400 Rbthl. angesessen sind.

Wenn Gebäude in den Landdistricten oder in den zu denselben gelegten Ortschaften zur Haussteuer angesetzt sind, so wird der Betrag des Brandversicherungswerths mit gleicher Wirksamkeit wie der Steuerwerth des Landeigenthums in Anschlag gebracht und berechnet; das Eigenthum eines solchen Gebäudes ist also, auch wenn kein Landbesitz damit verbunden ist, zur Wahlberechtigung hinlänglich, wenn der Brandkassewerth wenigstens 3200 Rbthl., und zur Wählbarkeit, wenn er wenigstens 6400 Rbthl. ausmacht.

Obgleich nach obigen Vorschriften eigenthümliche Besitzungen, welche in verschiedenen Wahldistricten belegen sind, im Allgemeinen zum Behuf der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit nicht zusammengelegt werden können, so soll solches doch in denjenigen Fällen gestattet seyn, wenn diese eigenthümlichen Besitzungen als ein landwirthschaftliches Ganze bewirthschaftet werden. Die Zusammenlegung geschieht alsdann in dem Wahldistricte, wo die Gebäude belegen sind, von welchen aus der landwirthschaftliche Betrieb besorgt wird.

In Ansehung der Städte Burg und Aeroeskjöbing, sowie des Ortes Marstall, welche mit den Inseln Fehmern und Aeroe zu gemeinschaftlichen Wahlen verbunden sind (Anhang Litr. C), wird die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit nach dem für die Städte festgesetzten Maaßstabe (§. 15.) bestimmt, und die Wahlberechtigten in diesen beiden gemischten Districten können sowohl Städter als kleine Landbesitzer aus ihren Districten zu Abgeordneten wählen.

§. 15. Die Städte und diejenigen Ortschaften, welche vorzugsweise bürgerliches Gewerbe treiben, machen diejenigen 22 Wahldistricte aus, welche in dem dieser Verordnung unter Litr. B angehängten Verzeichnisse aufgeführt sind. Diese Wahldistricte haben nur provisorische Gültigkeit. Wahlberechtigt ist in den Städten und den erwähnten Ortschaften, wer innerhalb des Wahldistricts ein Eigenthum an Häusern besitzt, welche einen Brandkassewerth von wenigstens 1600 Bankthalern haben. Besitzt ein Hauseigenthümer zugleich innerhalb des Weichbildes belegenes Land, so ist der Betrag, nach welchem es zur Bankhaft angesetzt ist, dem Brandkasse-Taxato hinzuzurechnen. Wählbar ist derjenige, welchem in einem der in dem Anhange (Litr. B) angeführten Wahldistricte Häuser und Grundstücke gehören, die nach dem oben gedachten Maaßstabe zusammen den Werth von wenigstens 3200 Bankthalern haben.

§. 16. In denjenigen Districten, für welche die Brandversicherung der Gebäude nicht gesetzlich anbefohlen ist, tritt in Ansehung der Gebäude, welche bei keiner Brandkasse versichert sind, an die Stelle des zur Bestimmung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit festgesetzten Brandversicherungswerths, das Taxatum, welches in Uebereinstimmung mit den §§. 15. und 18. der Verordnung vom 15. December 1802, betreffend die Ausschreibung einer

neuen Steuer vom Eigenthum und der Benutzung liegender Gründe, ermittelt ist.

§. 17. Für jeden Wahldistrict werden Wir einen Wahldirector ernennen, der, wenn er Uns noch keinen Eid geleistet hat, einen schriftlichen Eid an Unsere Schleswig-Holstein Lauenburgische Kanzelei einzusenden hat, worin er Treue gegen Uns und die redliche Erfüllung der ihm in seiner Eigenschaft als Wahldirector obliegenden Pflichten angelobt. Bei dem von ihm geleisteten Eide soll er verbunden seyn, die Pflichten des ihm anvertrauten Geschäfts den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung gemäß, treu und redlich zu erfüllen.

§. 18. Zum Behuf der Mitwirkung bei dem Wahlgeschäfte und der Protokollführung müssen stets Wahlassistenten und Wahlsecretäre gegenwärtig seyn, welche von dem Wahldirector, aber immer nur für das jedes Mal bevorstehende Wahlgeschäft, ernannt werden. Sind die solchergestalt ernannten Männer noch nicht beeidigt, so haben auch sie den Eid der Treue (§. 17.) schriftlich abzulegen, und an den Wahldirector einzusenden. Bei den von ihnen geleisteten Eiden sollen sie zur redlichen Erfüllung der denselben in der ihnen angewiesenen Stellung vorschriftsmäßig obliegenden Pflichten verbunden seyn.

Der Wahlassistenten sind Achte. In den Städten erwählt der Wahldirector sie zunächst aus den deputirten Bürgern, oder anderen vorzugsweise das Vertrauen ihrer Mitbürger genießenden Einwohnern; auf dem Lande aus den bereits gewählten Vorstehern, Vertretern und Vollmachten, oder in deren Ermangelung aus den angesehensten Angesessenen in den verschiedenen Bezirken des Wahldistricts. Die Zahl der Wahlsecretäre, welche zugleich mit den übrigen Wahlofficialen bei den von ihnen abzugebenden Entscheidungen ein Stimmrecht haben, ist auf 4 bestimmt. In der Wohlversammlung der Prälaten und Gutsbesitzer werden zu Wahlassistenten und Wahlsecretären ansässige Landräthe und Districtsdeputirte, oder wenn ihre Zahl nicht hinreichen sollte, andere Gutsbesitzer ernannt.

Sollte ein Wahlassistent oder Wahlsecretär wegfallen, so hat der Wahldirector den Platz unverzüglich wieder zu besetzen, und solches auch dann wo möglich wahrzunehmen, wenn die Vacanz während des Wahlgeschäfts und also vor Beendigung der Wahl einträte, damit die Zahl der Wahlofficialen, so viel nur immer thunlich, vollständig vorhanden sey und der Fall einer etwaigen Stimmen-Parität vermieden werde.

Sollte aber eine Stimmengleichheit eintreten, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 19. Für jeden Wahldistrict ist eine Liste über die in demselben befindlichen wahlberechtigten und wählbaren Angesessenen durch den Wahldirector zu entwerfen, demnächst mit sämmtlichen Wahlassistenten und Wahlsecretären durchzugehen, und wenn sie ausgefertigt worden, von sämmtlichen Wahlofficialen zu unterschreiben.

§. 20. Dem Wahldirector sollen diejenigen Beamte, welche nach ihrer Stellung officielle Auskunft darüber geben können, in wie weit die Angesessenen in einem Wahldistrict die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit erfüllen können, alle Verzeichnisse, Extracte und Nachrichten auf sein Verlangen unaufhältlich mittheilen, deren er zur Verfertigung dieser Liste bedürfen mögte.

§. 21. Diese Liste, in welche auch die Namen der Wahldirectoren, welche ein wahlfähig machendes Eigenthum besitzen mögten, mit der Bemerkung aufgenommen werden müssen, daß sie nur in ihrem Districte nicht wählbar sind, ist spätestens acht Wochen vor der Wahl, unter Beifügung einer kurzen und faßlichen Uebersicht der gesetzlichen Vorschriften über die für den Wahldistrict in Betracht kommenden Erfordernisse zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit, öffentlich auszulegen, und an die Beamten und Prediger im Districte zu vertheilen, auch, daß solches geschehen, wie es der Umfang und die Bestandtheile des Districts erfordern, entweder in einer Zeitung, in den Wochenblättern, oder in den einzelnen Kirchspielen auf die für andere Bekanntmachungen übliche Weise, zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§. 22. In den Städten und den dazu gelegten Ortschaften geschieht die Auslegung der Liste, welche bei dem Stadtsecretär oder dem Ortsbeamten zur Einsicht vorhanden seyn muß, auch auf dem Rathhause oder der Gerichtsstätte; in den Wahldistricten auf dem Lande, wo Exemplare bei den Predigern zur Einsicht hingelegt werden können, auch auf der Gerichtsstätte und bei den innerhalb der Kirchspiele wohnhaften Beamten.

§. 23. Den Prälaten und Gutsbesitzern hat der Wahldirector die Liste auf die für sonstige Bekanntmachungen übliche Weise zur Kunde zu bringen.

§. 24. Wenn Jemand glauben sollte, daß in diese solchergestalt (§. 21. — 23.) zur öffentlichen Kunde gebrachten Listen Angesessene des Wahldistricts als wahlberechtigt oder wählbar aufgenommen sind, welche die erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, oder daß Angesessene, welche diese Eigenschaften haben, in den Listen fehlen, so kann er bei dem Wahldirector, unter Anführung der desfälligen Gründe, eine Anzeige davon machen. Eine solche Anzeige muß indessen innerhalb 14 Tagen von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo die Vorschriften in den §§. 21. 22. und 23. vollständig zur Ausführung gebracht worden, beschafft werden, wenn sie darauf gerichtet ist, daß annoch Namen auf die Listen der Wähler oder Wählbaren aufgenommen werden; eine spätere Anzeige der Art findet für die dermalige Wahl keine Berücksichtigung. Nach Ablauf dieser Frist wird von dem Wahldirector ein Termin zur Prüfung und Erledigung der eingegangenen Bemerkungen und Erinnerungen gegen die Wahllisten angesetzt.

§. 25. Zu diesem Termin beruft er nicht allein die Wahlassistenten und Wahlsecretäre, sondern ladet auch die dabei betheiligten Personen ein. Nachdem er in dem Termine die Wahlofficialen mit den bei ihm eingegangenen Bemerkungen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse, unter Vorlegung etwaiger selbige betreffenden Eingaben bekannt gemacht hat, werden die erschienenen dabei betheiligten Personen von ihm und den Wahlofficialen näher vernommen und nach hinlänglich vorbereiteter Sache wird von dem Director, den Wahlassistenten und Wahlsecretären über die gemachten Einwürfe entschieden, über den ganzen Vorgang auch ein von ihnen zu unterschreibendes Protokoll durch einen der Wahlsecretäre geführt, in welches zugleich die Gründe der Entscheidung aufzunehmen sind.

§. 26. Wenn nach diesen Entscheidungen die Liste berichtigt, und von sämmtlichen Wahlofficialen unterschrieben ist, oder wenn 14 Tage seit Auslegung derselben verflossen sind, ohne daß Bemerkungen oder Erinnerungen gegen solche eingekommen wären, so ist

als Grundlage für die bevorstehende Wahl das Verzeichniß der Wählbaren zum Druck zu befördern, und jedem Wahlberechtigten so bald als möglich ein Exemplar davon zuzustellen.

In den Städten und den dazu gelegten Ortschaften haben überdem die Wahldirectoren sich gegenseitig diese Listen mitzutheilen, und die nämliche Verbindlichkeit liegt den Wahldirectoren in den Wahldistricten für die kleineren Landbesitzer ob.

§. 27. Damit dem Wahldirector die mit der Zeit erforderlich werdenden Berichtigungen in den Wahllisten möglichst erleichtert werden, sollen die Beamten, welche ihm die zur Verfertigung dieser Listen erforderlichen Extracte, Verzeichnisse und Nachrichten zu geben verbunden sind (§. 20.), gleicherweise angewiesen werden, ihn im Verlauf des Maimonats eines jeden Jahrs von allen den Veränderungen in Kenntniß zu setzen, welche seit der letzten amtlichen Mittheilung eingetreten sind, und von Einfluß auf die Wahllisten seyn können.

§. 28. Jeder Wahldirector hat den Tag, an welchem die Wahl stattfinden soll, mit der Anzeige über den Ort der Versammlung auf die im §. 21. vorgeschriebene Weise zeitig und wenigstens acht Tage vorher, zur öffentlichen Kunde zu bringen. Eine gleiche Anzeige des Tages und des Ortes ist auf der jedem Wahlberechtigten zuzustellenden Liste der Wählbaren zu notiren, verbunden mit einer Aufforderung an den Wähler, in der Wahlversammlung zur bestimmten Zeit zu erscheinen, um daselbst diejenigen für ihn wählbaren Personen namhaft zu machen, die er zu Abgeordneten oder zu Stellvertretern zu wählen wünscht.

§. 29. An dem Tage der Wahl versammeln sich der Wahldirector, die Wahlassistenten und die Wahlsecretäre in dem Wahllocale, zu welchem zwar außer den Wahlberechtigten auch Anderen der Zutritt gestattet ist, doch so, daß jene dadurch nicht in der Ausübung ihrer Wahlbefugnisse gestört werden. Der Wahldirector, welcher den Vorsitz führt, eröffnet die Wahlhandlung durch Verlesung seines Commissorii, worin die Rechte und Pflichten der Wähler und Wählbaren kurz zusammengestellt sind; macht alle Beikommende auf die Wichtigkeit der vorzunehmenden Handlung aufmerksam, und sorgt vornehmlich für Beobachtung der Ordnung.

§. 30. Sollte Jemand in diesem Termine wider die Wahlliste eine Erinnerung dahin anbringen, daß in dieselbe Angesessene des Wahldistricts aufgenommen wären, welche die erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, so haben die Wahlofficialen dieselbe annoch näher zu untersuchen und möglichst aufzuklären, und über deren Werth oder Unwerth eine Entscheidung abzugeben, welche nebst den Gründen zu Protokoll zu nehmen ist (§. 24.).

§. 31. Die Wahlassistenten (§. 29.), welchen, sowie den Wahlsecretären, der Wahldirector die für sie bestimmten Plätze anweiset, haben die Namen der einzelnen Wähler bei jeder Abstimmung zu nennen, und alle etwa erforderlichen Aufklärungen zu geben, zu deren Mittheilung sie im Stande sind.

§. 32. Ueber alle in der Wahlversammlung vorfallenden Verhandlungen wird von einem der Wahlsecretäre, nach näherer Bestimmung des Wahldirectors, ein Protokoll aufgenommen. Getrennt von diesem sind aber besondere Protokolle über die Abstimmung durch die beiden Secretäre und zwar dergestalt zu führen, daß einer von ihnen bei dem Namen eines jeden Wählers die Namen derjenigen hinzufügt, auf welche derselbe gestimmt hat, der andere aber auf der Liste der Wählbaren bei dem Namen eines

jeden die ihm zugefallenen Stimmen bemerkt. Für die Stimmen, welche auf Wahlbare außer dem Wahldistricte abgegeben werden mögten, sind besondere Folia in dem Abstimmungsprotokoll einzurichten, und darin die Namen dieser Wählbaren und die Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen einzutragen.

§. 33. Wenn die Wahlofficialen zugleich Wähler sind, so stimmen sie zuerst. Demnächst ruft der Wahldirector die Wähler einzeln nach einer gewissen Ordnung, die sich in einer bestimmten vorher bekannt gemachten Regel gründen muß, zur Abgebung ihrer Stimmen auf. Ist ein Wähler, welcher dieser Ordnung zufolge aufgerufen wird, nicht zur Stelle, so darf die Wahlhandlung dadurch nicht aufgehalten, sondern muß fortgesetzt werden. Am Schlusse derselben sind aber die Namen derjenigen, welche beim ersten Aufruf nicht zugegen waren, nochmals aufzurufen, und diejenigen, welche sich alsdann nicht melden, für das Mal beim Abstimmen zu übergehen.

§. 34. Für jeden Abgeordneten, welchen der District zur ständischen Versammlung zu senden hat, nennt jeder Wähler diejenigen zwei wählbaren Personen (§. 5.), welche er zu wählen beabsichtigt, und macht sie bei der Abstimmung, welche auf die ganze Zahl der Abgeordneten zu richten ist, möglichst genau kenntlich. Insonderheit muß er, wenn er Namen nennt, die sich auf der Liste der Wählbaren seines Districts nicht finden, angeben, in welchem Wahldistricte diese für ihn wählbaren Personen angesessen sind, damit die Liste für diesen Wahldistrict nachgesehen und überhaupt die Richtigkeit der Angabe untersucht werden kann. Die Secretäre verzeichnen sämmtliche abgegebene Stimmen auf die vorgeschriebene Weise in ihren Protokollen, vergleichen selbige bei jeder einzelnen Abstimmung, und lesen das Niedergeschriebene laut vor, worauf der Wähler, welcher gestimmt hat, zurücktritt.

§. 35. Wenn ein Wähler solche Individuen, die für ihn nicht wählbar sind, nennen sollte, so ist ihm die nöthige Aufklärung und Ertäuterung zu ertheilen, zugleich aber bemerklich zu machen, daß es ihm überlassen bleiben müsse, sich für Angesessene, die für ihn wählbar sind, zu entscheiden. Er ist aber nicht sofort zum Abstimmen aufzufordern, sondern zu entlassen, und ihm zur Ueberlegung bis zum Schlusse des Wahlacts Zeit zu geben, wo er dann wiederum zur etwaigen Abgebung seiner Stimme vorzufordern ist.

§. 36. Jedem, welcher glauben mögte, in irgend einer Hinsicht wider das bei der Wahlhandlung beobachtete Verfahren Einwendungen machen zu können, ist es bis zur bewerkstelligten Ermittelung des Resultats aus der Abstimmung gestattet, selbige und seine damit in Verbindung stehenden Beschwerden nebst den Gründen den Wahlofficialen vorzutragen. Diese haben die Beschwerden sofort zu untersuchen und darüber nach genugsam stattgehabter Erörterung zu entscheiden. Sowohl die Beschwerden nebst den von dem Beschwerdeführer dafür angebrachten Motiven, als auch die zu publicirende Entscheidung mit den Gründen sind zu Protokoll zu nehmen. Die Entscheidung wird bei dem ferneren Verfahren zu Grunde gelegt, und das Wahlgeschäft findet seinen Fortgang.

§. 37. Wenn sämmtlichen anwesenden Wählern auf die vorgeschriebene Weise Gelegenheit zum Abstimmen gegeben ist, so sind die Protokolle nochmals zu vergleichen, zu dem Ende laut zu verlesen und die etwa befundenen Irrungen zu berichtigen. Findet die Abstimmung in mehreren Sitzungen Statt, so muß solches am Schlusse einer jeden Sitzung geschehen. Sind solchergestalt alle

zur Abstimmung gehörigen Verrichtungen vorgenommen, so werden zur Ermittelung des Resultats derselben die Stimmen, welche auf jeden Wählbaren gefallen sind, zusammengezählt, und nach jeder Zusammenzählung die Zahl der Stimmen in den Protokollen notirt, welche so wie das Verhandlungsprotokoll, nach völlig beendigtem Geschäft von dem Wahldirector, den Wahlassistenten und den Wahlsecretären zu unterzeichnen sind.

§. 38. In denjenigen Districten, in welchen nur Ein Abgeordneter zu erwählen ist, ist derjenige als erwählter Abgeordneter anzusehen, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, und als Stellvertreter derjenige, auf welchen nach ihm die meisten Stimmen gefallen sind. Eben so sind in denjenigen Districten, welche mehrere Abgeordnete zur ständischen Versammlung zu senden haben, diejenigen, welche hiernach bis zur vollständig geschehenen Ausmittelung der verordnungsmäßigen Anzahl von Abgeordneten mehr Stimmen als irgend ein Anderer gehabt haben, als erwählte Abgeordnete, und diejenigen, welche nach ihnen bis zur beschafften Ausmittelung der vorschriftsmäßigen Zahl von Stellvertretern die meisten Stimmen gehabt haben, als erwählte Stellvertreter, und zwar in der Ordnung zu proclamiren und erforderlichen Falls zur ständischen Versammlung einzuberufen, die sich nach der Mehrheit der auf jeden einzelnen Stellvertreter gefallenen Stimmen ergibt. Sind die meisten Stimmen über Mehrere, welche zufolge des Obigen als Abgeordnete und Stellvertreter in Betracht kommen konnten, gleich vertheilt, so entscheidet unter diesen das Loos. Diese Loose werden von einem der Wahlsecretäre bereitet. Für die etwa Abwesenden werden die Loose durch Wähler gezogen, welche der Wahldirector dazu auffordert.

§. 39. Der Ausfall der Wahl ist durch den Wahldirector in seinem Wahldistricte bekannt zu machen, und unter Beifügung der Protokolle an Unsere Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei einzuberichten.

§. 40. Sobald aus sämmtlichen Wahldistricten die Berichte und Protokolle über die vollzogenen Wahlen bei Unserer Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei eingegangen sind, werden Wir hinsichtlich derjenigen, welche nach Maaßgabe des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831, §. 3, zur Annahme der etwa auf sie gefallenen Wahl Unserer Erlaubniß bedürfen, Unsere allerhöchste Resolution ertheilen. Hiernächst soll das Resultat sämmtlicher Wahlen zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

§. 41. Wenn die ständische Versammlung zusammentreten soll, werden Wir selbige durch ein Patent, worin der Tag der Eröffnung festgesetzt ist, einberufen. Ohne eine solche Einberufung können sich die Abgeordneten zu einer ständischen Versammlung nicht vereinigen.

Die ständische Versammlung stellt sofort ihre Functionen ein und geht auseinander, so bald ihr durch Unseren Commissarius die Aufhebung derselben angekündigt ist.

§. 42. Zu den Versammlungsorten der Abgeordneten für die Herzogthümer Schleswig und Holstein bestimmen Wir bis weiter die Städte Schleswig und Itzehoe.

Daselbst ist auch zu diesem Behuf ein Gebäude anzuweisen, in welchem außer dem Versammlungszimmer von gehörigem Raume für die Plätze sämmtlicher Abgeordneten, Unseres Commissarius und der demselben etwa beigeordneten Personen, auch die sonst erforderlichen Locale, namentlich zu Comptoiren und zur sicheren Auf-

bewahrung der Protokolle und Acten der ständischen Versammlung, vorhanden seyn müssen.

Die desfälligen näheren Veranstaltungen sind von Unserem Commissarius in Verbindung mit dem Präsidenten der Versammlung zu treffen.

§. 43. Nach erlassenem Einberufungspatente werden Wir als Mittelsperson für alle Verhandlungen einen Commissarius ernennen, dem Wir, den Umständen nach, entweder für die ganze Dauer der Versammlung oder für einzelne in derselben vorkommende Gegenstände der Berathung einen oder den anderen Beamten beiordnen werden, damit sie nach näherer Anweisung Unseres Commissarius in der Versammlung erscheinen und über einzelne bestimmte Gegenstände die etwa erforderlichen Aufklärungen ertheilen können.

§. 44. An dem in dem Patente dazu bestimmten Tage wird die Versammlung nach gehaltenem Gottesdienste durch den von Uns ernannten Commissarius eröffnet.

§. 45. Unser Commissarius kann, jedoch ohne Stimmrecht zu haben, allen Sitzungen der Versammlung beiwohnen, und in denselben das Wort nehmen, so bald und so oft er es angemessen findet. Nur bei den Abstimmungen nach förmlicher Verhandlung (§. 74.), und bei der Prüfung der ausgearbeiteten Schriften und Aufsätze (§. 54. und 77.) ist er nicht gegenwärtig.

Unser Commissarius theilt der ständischen Versammlung die landesherrlichen Propositionen mit, gibt die nöthigen Erläuterungen, sowohl bei Mittheilung der Propositionen, als im Laufe der Verhandlungen, und empfängt die von der Versammlung abzugebenden Erklärungen und Gutachten, sowie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden, zur weiteren Beförderung an Uns. Alle Mittheilungen zwischen der Regierung und der Versammlung gehen daher durch Unseren Commissarius, und die Versammlung hat über sämmtliche Gegenstände ihrer Wirksamkeit mit Niemanden außer ihm zu verhandeln.

§. 46. Die Abgeordneten können, mit Ausnahme des fürstlichen Inhabers der erblichen Virilstimme, in der Versammlung keinen Anderen für sich bevollmächtigen.

§ 47. Jeder Abgeordnete hat sich spätestens am Tage vor der Eröffnung der Versammlung einzufinden, und, unter Productrung der ihm nach §. 12. dieser Verordnung gewordenen Mittheilung über die auf ihn gefallene Wahl, seine Ankunft Unserem Commissarius anzuzeigen. Ist ein Abgeordneter behindert sich einzufinden, so ist solches zur Kunde des Commissarius zu bringen, und von ihm, befundenen Umständen nach, der Stellvertreter einzuberufen, welcher dann während der ganzen Sitzung in Function bleibt. Eine solche Einberufung ist schon dann erforderlich, wenn ein Abgeordneter bei Eröffnung der dermaligen Versammlung bis zum Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkt an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist. Sollte aber auch der einberufene Stellvertreter während der Dauer der Versammlung aus einer oder anderen Ursache verhindert werden, derselben beizuwohnen, so wird der Abgeordnete, dessen Stelle er vertreten, wieder einberufen, wenn die frühere Verhinderungsursache wegfällig geworden.

§. 48. Gleich nach Eröffnung der Versammlung erläßt der Commissarius eine Aufforderung an die Abgeordneten, ihre etwaigen Erinnerungen wider die Richtigkeit der in den einzelnen Wahldistricten stattgehabten Wahlen anzuzeigen, diese Erinnerungen

mögen nun darin bestehen, daß einem Gewählten die erforderlichen Eigenschaften zur Wahlbarkeit fehlten, oder darauf begründet seyn, daß eine gesetzmäßige Wahl rechtswidrig verworfen worden ist. Zugleich hat der Commissarius die Zweifel, welche er selbst in den gedachten Beziehungen hegen mögte, den versammelten Abgeordneten vorzulegen. Hierauf finden die nöthigen Berathungen und Verhandlungen über die etwa angebrachten Erinnerungen und Einwendungen statt, bei denen ein Mitglied, welches von Unserem Commissarius dazu ausersehen wird, das Protokoll führt. Sowie die Verhandlungen über eine Einwendung zu Ende gebracht sind, bringt der Commissarius die Frage zur Abstimmung. Stimmt mehr als die Hälfte der anwesenden Abgeordneten für die Ungültigkeit einer Wahl, so ist sie aufzuheben, im entgegengesetzten Falle hat es aber bei derselben sein Verbleiben. Wenn die Entscheidungen solchergestalt erfolgt sind, so ist keine Einwendung wider die Wahl eines Abgeordneten weiter zuzulassen.

§. 49. Sind überall keine Einwendungen wider die Wahlen der Abgeordneten angebracht, oder sind die angebrachten auf vorstehende Weise erledigt, so fordert Unser Commissarius den Aeltesten in der Versammlung auf, die Wahl eines Präsidenten zu leiten. Diese geschieht durch Zettel. Jedes Mitglied überreicht daher dem Aeltesten in der Versammlung einen Zettel, worauf es den Namen desjenigen geschrieben hat, auf den seine Wahl gefallen ist. Wenn alle Stimmzettel eingereicht sind, beruft der Aelteste zwei Mitglieder zur Verzeichnung der Stimmen, und überliefert zu dem Zwecke jedem derselben eine Liste, auf welcher sich die Namen sämmtlicher Abgeordneten in alphabetischer Ordnung befinden. Hiernächst öffnet er die Zettel und verliest die darauf verzeichneten Namen. Die solchergestalt verkündeten Wahlstimmen werden von jedem der berufenen beiden Mitglieder auf der Liste bei dem Namen desjenigen verzeichnet, auf welchen sie gefallen sind. Nach geschehener Verzeichnung sämmtlicher Stimmen werden die beiden Listen und die darauf verzeichneten Stimmen unter sich und mit den zu dem Ende hingelegten Stimmzetteln verglichen, etwa vorgegangene Irrungen berichtigt, und, wenn solches geschehen, die Stimmen gezählt. Dasjenige Mitglied, welches hiernach die meisten, und zugleich nicht weniger als ein Drittheil der abgegebenen Stimmen erhalten hat, ist von dem, welcher die Wahl leitet, als Präsident der Versammlung zu proclamiren, und nimmt den für den Präsidenten bestimmten Platz ein. Hat kein Mitglied eine so große Anzahl Stimmen erhalten, so ist unter Beobachtung der vorgeschriebenen Regeln von Neuem zu stimmen. Erhält auch sodann kein Mitglied wenigstens ein Drittheil sämmtlicher Stimmen, so ist zwar abermals zu stimmen, jedoch nur auf diejenigen drei Mitglieder, welche bei der zweiten Abstimmung mehr Stimmen, als irgend ein anderes Mitglied der Versammlung, erhalten haben.

Sind bei der ersten Abstimmung oder bei einer Umstimmung gleiche Stimmen für mehrere Mitglieder vorhanden, von denen Jeder für sich ein Drittheil aller Stimmen hat, so wird von diesen einer durch einfache Stimmenmehrheit gewählt, und wenn auch hier Gleichheit der Stimmen eintreten sollte, so gibt das höhere Alter den Ausschlag. Auf gleiche Weise ist es in dem Falle zu verhalten, in welchem es nach Maaßgabe obiger Vorschrift zur Frage steht, welche drei Mitglieder der Versammlung zur engeren Wahl zu stellen sind.

§. 50. Den Geschäftsgang in der ständischen Versammlung leitet der Präsident allein, und unabhängig von der Gegenwart des Commissarius. Er sieht besonders dahin, daß Gegenstände, welche nicht vor die Versammlung gehören (§. 78.), auf den vorschriftsmäßigen Weg verwiesen werden. Es ist ihm überlassen, in wie weit er an den Verhandlungen über die Propositionen Theil nehmen will. Nur gibt er bei Abstimmungen nach förmlicher Verhandlung (§§. 74. und 75.) keine Stimme ab. An ihn werden die Vorträge in der Versammlung (§. 72.) gerichtet. Er stellt, nachdem ein Gegenstand hinreichend erörtert worden ist, die Frage, über welche abgestimmt werden soll; und von seiner Verfügung hängt zunächst Alles ab, was auf Ordnung in der Versammlung Beziehung hat. Er bestimmt die Geschäftsordnung, und hat jedes Mitglied zu erinnern, welches von dieser und der Ordnung der Versammlung abweichen sollte. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Versammlung möglichst beschleunigt werden, und daß solche zunächst auf die landesherrlichen Propositionen, die stets vor allen von den Mitgliedern durch den Präsidenten zur Berathung gebrachten Gegenständen in der Versammlung zur Erörterung kommen müssen, gerichtet werden. Er ist daher auch verpflichtet, etwaigen in dieser letzten Beziehung von Unserem Commissarius an ihn ergangenen Aufforderungen zu entsprechen.

§. 51. So bald der Präsident seine Function angetreten hat, wird unter seiner Leitung zur Wahl eines Vicepräsidenten geschritten, selbige im Uebrigen aber eben so, wie die Wahl des Präsidenten, bewerkstelligt.

§. 52. Der Vicepräsident tritt ganz in die Stelle, Rechte und Pflichten des Präsidenten ein, wenn dieser zu fungiren behindert wird, hat aber im entgegengesetzten Falle nur die Rechte und Pflichten der andern Mitglieder.

§. 53. Wenn die Wahl des Vicepräsidenten beendigt ist, schreitet die Versammlung zur Wahl von zwei Secretären. Auch diese geschieht durch Stimmzettel. Jedes Mitglied hat auf einen solchen Zettel die Namen derjenigen beiden Mitglieder zu verzeichnen, auf welche seine Wahl gefallen ist, und selbigen dem Präsidenten zu überreichen, unter dessen Leitung dann fernerweitig, wie bei den vorhergehenden Wahlen, zu verfahren ist.

Die Secretäre nehmen hiernächst die für sie bestimmten Plätze ein.

§. 54. Die Secretäre führen das Journal über die eingekommenen Sachen und das Protokoll über die Verhandlungen in der Versammlung und deren Resultate.

Beim Anfang einer jeden Sitzung wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung von demjenigen Secretär, welcher es geführt hat, verlesen, und nach erfolgter Genehmigung von dem Präsidenten und den beiden Secretären unterzeichnet. Die Secretäre, welche an den Verhandlungen und Abstimmungen Theil nehmen, verfassen ebenfalls im Allgemeinen, und nur mit den im §. 77. bezeichneten Ausnahmen und näheren Bestimmungen, alle Schriften und Ausfertigungen für die Versammlung.

Die Vertheilung der den Secretären obliegenden Arbeiten ist, die Genehmigung des Präsidenten vorbehältlich, ihrer Uebereinkunft zu überlassen, in Ermangelung derselben aber vom Präsidenten zu bestimmen.

Zur Führung eines Copiebuchs und zur Besorgung der erforderlichen Reinschriften kann der Präsident zuverlässige Leute gegen eine passende Bezahlung annehmen.

§. 55. Die Mitglieder, welche zum Präsidenten, zum Vicepräsidenten und zu Secretären erwählt worden sind, behalten diese Eigenschaften nur für die Dauer einer, nach Maaßgabe des §. 41. von Uns einberufenen ständischen Versammlung, und die auf sie gefallene Wahl kann nur mit Genehmigung der Versammlung abgelehnt werden.

§. 56. Wie etwaige Einwendungen und Erinnerungen gegen die Wahlen der Abgeordneten von der ständischen Versammlung zu erledigen sind (§. 48.), so hat sie auch in gleicher Art und unter Beobachtung eines gleichen Verfahrens in denjenigen Fällen zu entscheiden, in welchen es zur Frage steht, ob ein Gewählter die Eigenschaften verloren hat, die dazu erforderlich sind, um Mitglied einer ständischen Versammlung zu seyn (§. 4.), und derselbe sich gleichwohl nicht zum freiwilligen Rücktritt veranlaßt fände.

Es wird hierbei aber festgesetzt, daß der Verlust eines wählbar machenden Eigenthums nur dann die Befugniß zur Theilnahme an den ständischen Versammlungen aufhebt, wenn binnen Jahresfrist dieser Verlust nicht durch die Erwerbung eines anderen wählbar machenden Eigenthums ersetzt worden ist. Zur Zeit der Einberufung einer ständischen Versammlung ist indessen der Besitz eines solchen Eigenthums stets und ohne Rücksicht darauf erforderlich, ob diese Unterbrechung kürzer als ein Jahr gewährt hat.

§. 57. Wenn aus gültigen Ursachen ein Abgeordneter wegfällt, so ist der Stellvertreter sofort von dem Commissarius einzuberufen.

§. 58. Die ständische Versammlung kann auch Entscheidungen abgeben, welche die Berichtigung der Wahllisten betreffen, jedoch nur mit einer auf künftige Wahlen beschränkten Wirksamkeit. Denn das etwaige Ergebniß, daß Einem oder dem Andern gesetzwidrig Wahlberechtigung und Wählbarkeit beigelegt oder entzogen worden, hat keineswegs die Ungültigkeit der ganzen Wahlhandlung zur Folge (§. 48.).

§. 59. Jeder Abgeordnete kann in der Versammlung auf ordnungsmäßigem Wege Anträge machen, und zu den gemachten Anträgen Zusätze und Veränderungen in Vorschlag bringen, wie er denn auch befugt ist, über alle auf gehörigem Wege in der Versammlung zur Sprache gebrachten Gegenstände zu reden. Da er sich hierbei nur durch die Berücksichtigung desjenigen leiten zu lassen hat, welches nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung zur Förderung des Gemeinwohls beitragen kann, so darf er auch von den Wählern keine bindenden Instructionen annehmen. Bewohner eines Wahldistricts können jedoch verlangen, daß der Abgeordnete sie betreffende Bitten und Beschwerden der Versammlung vorlege, und selbige in so weit unterstütze und rechtfertige, als es mit seiner Ueberzeugung übereinstimmt.

§. 60. Ohne gültige Ursachen, und ohne Vorwissen des Präsidenten, darf kein Abgeordneter aus der Versammlung wegbleiben. Wird ein Mitglied durch Krankheit oder andere dringende Ursachen auf längere Zeit verhindert, an den Sitzungen Theil zu nehmen, so muß der Präsident solches dem Commissarius anzeigen, welcher dann den Stellvertreter einberuft, so ferne die Umstände es zulassen, daß derselbe annoch an den Verhandlungen Theil nehmen kann.

§. 61. Jedes Mitglied muß sich der Entscheidung der Präsidenten über Verstöße gegen die Ordnung unterwerfen, und kann den Präsidenten auf solche Verstöße, zum Behuf der Rüge, aufmerksam machen, wenn es dergleichen wahrzunehmen glauben sollte.

§. 62. Um Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens drei Viertheile sämmtlicher Mitglieder in der Versammlung gegenwärtig seyn. In denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Versammlung zu entscheiden hat, erfolgt die Entscheidung nach Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen für zwei einander entgegenstehende Meinungen gleich getheilt, so ist die zur Erörterung gebrachte Motion als hinfällig zu betrachten. Diese allgemeine Regel kommt auch auf die in den §§. 48. 56. und 71. bezeichneten Fälle, unter den daselbst vorgeschriebenen näheren Bestimmungen, zur Anwendung, während es in Ansehung der durch die Versammlung zu treffenden Wahlen nach den in den §§. 49. 51. 53. und 66. gegebenen Vorschriften zu verhalten ist.

Was die Gegenstände betrifft, welche Wir der Versammlung zur Berathung haben vorlegen lassen, so wird Uns diejenige Meinung, für welche die Mehrheit sich erklärt hat, als Meinung der Versammlung vorgetragen. Ist Parität der Stimmen vorhanden, so sind Uns beide Meinungen vorzutragen, wie es denn auch bei getheilten Stimmen immer der Minorität freisteht, zu verlangen, daß ihre abweichende Ansicht, unter Anführung der Gründe, in das an Uns gelangende Gutachten aufgenommen werde. Ueber die Proposition eines Mitgliedes der Versammlung wird nur dann ein Gutachten derselben an Uns erstattet, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen sich dafür erklärt hat.

§. 63. Wenn ein Abgeordneter einen Beschluß der Versammlung durch seinen Antrag über einen besonderen Gegenstand zu bewirken, und daher selbigen an die Versammlung zu richten beabsichtigt, so hat er den Vorschlag in Form des Beschlusses, den er zu bewirken gedenkt, schriftlich abzufassen, und bei dem Präsidenten einzureichen. Dieser bringt denselben sodann, indem er ihn zu gleicher Zeit abschriftlich Unserem Commissarius mittheilt, durch Befestigung an einer Tafel zur Kenntniß der ganzen Versammlung, und bestimmt den Tag zu Einbringung des Vorschlags. Zur festgesetzten Zeit hält demnächst der Proponent seinen Vortrag. Wenn nach Beendigung desselben Niemand den Gegenstand für so berücksichtigungswerth erklärt, daß er annoch in einem Ausschusse zu bearbeiten sey, oder wenn die Mehrheit der Versammlung sich gegen eine solche Bearbeitung ausspricht, so ist der Antrag als zurückgewiesen zu betrachten, und darf bei der dermaligen Versammlung von keinem Abgeordneten erneuert werden.

§. 64. Wird dagegen ein solcher Antrag von der Versammlung zu einer näheren Berücksichtigung geeignet befunden, so ist ein Ausschuß zum Behuf des Vortrags über die Proposition zu wählen.

§. 65. Wenn durch Unseren Commissarius der Versammlung eine Proposition vorzulegen ist, so wird solche gleichfalls von dem Präsidenten durch Befestigung an einer Tafel zur Kunde der ganzen Versammlung gebracht. Wird in der Sitzung, in welcher Unser Commissarius die Proposition vorlegt, von Keinem in der Versammlung auf Erwählung eines Ausschusses angetragen, so hat die Versammlung in der nächsten Sitzung durch Stimmenmehrheit die

Frage zu erledigen, ob die Ausführung der Proposition ohne vorgängige Bearbeitung in einem Ausschusse anzurathen sey.

§. 66. Die Ausschüsse, in welchen die Gegenstände der ständischen Berathungen zur Verhandlung in der Versammlung vorbereitet werden, bestehen wenigstens aus drei Mitgliedern, welche die Versammlung nach relativer Stimmenmehrheit wählt. Jedes Mitglied überreicht zu dem Ende dem Präsidenten einen Zettel, worauf die Namen so vieler Abgeordneten von ihm geschrieben sind, als Ausschußmitglieder gewählt werden sollen. Sonst geschieht die Wahl auf die in den §§. 49. 51. und 53. vorgeschriebene Weise. Für den Fall einer hier eintretenden Stimmengleichheit gibt das höhere Alter den Ausschlag. Der Präsident der Versammlung kann indessen nicht zum Mitgliede eines Ausschusses gewählt werden (§. 50.).

Die Mitglieder eines Ausschusses erwählen nicht nur unter sich denjenigen, welcher das Directorium zu führen, sowie denjenigen, welcher den Vortrag in der ständischen Versammlung zu halten hat, sondern vereinigen sich auch über die etwa sonst erforderliche Vertheilung der Arbeiten. Ueberdem steht es dem Ausschusse frei, bei der Versammlung darauf anzutragen, daß ihm ein oder das andere Mitglied beigeordnet werden möge.

§. 67. Die Sitzungen der Ausschüsse, aus denen kein Mitglied wegbleiben darf, ohne dem Dirigenten solches, unter Angabe der Behinderungsursachen, angezeigt zu haben, müssen so angesetzt werden, daß sie nicht mit den Sitzungen der ständischen Versammlung collidiren.

§. 68. Den Ausschüssen (§. 66.) kann Unser Commissarius, wann und so oft er will, schriftlich oder mündlich diejenigen Mittheilungen machen, welche er für erforderlich hält. Den Berathungen in den Versammlungen der Ausschüsse wohnt er aber nur dann bei, wenn er von ihnen dazu eingeladen worden ist.

§. 69. Der, in Uebereinstimmung mit den Verhandlungen im Ausschusse zu entwerfende, möglichst zu fördernde Bericht nebst Antrag ist in einer Ausschußsitzung zu verlesen, und wenn er daselbst gebilligt ist, von sämmtlichen Mitgliedern zu unterschreiben. Für den Fall einer Meinungsverschiedenheit müssen diejenigen, welche mit der Mehrheit nicht einig sind, entweder in dem Berichte des Ausschusses ihre abweichende Meinung ausführen, oder ein besonderes Gutachten nebst Antrag beifügen, und mit Beziehung darauf den Bericht unterzeichnen, welcher demnächst an den Präsidenten eingeliefert wird. Dieser hat dafür zu sorgen, daß solcher nebst dem etwaigen abweichenden Gutachten der Minorität wenigstens drei Tage, ehe er in der Versammlung zum Vortrag kommt, zur Einsicht in derselben hingelegt wird.

§. 70. An dem Tage, welchen der Präsident zu diesem Vortrage bestimmt hat, wird selbiger entweder von dem Dirigenten oder von demjenigen Mitgliede des Ausschusses, welches dieser dazu ausersehen hat, in der Versammlung gehalten. Betrifft der Vortrag eine von einem Abgeordneten angebrachte Proposition, so kann diese, nach Beendigung des Vortrags, nur mit Zustimmung aller Mitglieder der Versammlung zurückgenommen werden. Ist eine solche Proposition nicht hinfällig geworden, oder betrifft der Vortrag eine durch Unseren Commissarius gemachte Proposition, so eröffnet der Präsident unmittelbar nach Beendigung desselben eine vorläufige Berathung über den Gegenstand, welche hauptsächlich den Zweck hat, die Mitglieder näher zu instruiren, und die Frage

zu erledigen, ob die Sache im Ausschusse gehörig vorbereitet sey, oder weitere Vorarbeiten der förmlichen Verhandlung und Abstimmung in der Versammlung vorangehen müssen. Bei dieser vorläufigen Berathung kann jedes Mitglied wiederholt das Wort nehmen, Erläuterungen von dem Berichtserstatter des Ausschusses, von dem Commissarius oder Demjenigen, der die Proposition gemacht hat, verlangen, und Abänderungen oder Zusätze in Vorschlag bringen, welche dann gleichfalls mit zu berathen sind. Ein Mitglied, welches bei dieser Berathung das Wort nehmen will, erhebt sich von seinem Sitze. Sind Mehrere aufgestanden, so bestimmt der Präsident die Ordnung, in der sie reden sollen.

§. 71. Findet der Präsident, daß der Zweck der vorläufigen Berathung erreicht ist, so bringt er, wenn von einem Mitgliede darauf angetragen wird, zur Abstimmung, ob die Sache noch einer ferneren vorgängigen Bearbeitung in dem Ausschusse bedürfe, und also zuvor an solchen zurückgelangen müsse, oder ob sie nunmehr zur förmlichen Verhandlung und Abstimmung für geeignet zu halten sei. Erklärt sich nicht mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für das Letzte, so geht die Sache an den Ausschuß zurück. Ist dieses nicht der Fall, so bestimmt der Präsident den Tag, an welchem die förmliche Verhandlung und Abstimmung vorgenommen werden soll, und bezeichnet selbigen auf einem Anschlagbogen, der an einer dazu bestimmten Tafel zu befestigen ist, unter Beifügung der Proposition, so wie der Namen des Proponenten und des Ausschuß-Berichtserstatters. Dieser Anschlagbogen ist zugleich so einzurichten, daß diejenigen Mitglieder, welche über die Proposition zu reden beabsichtigen, ihre Namen darauf verzeichnen können.

§. 72. Am Tage der förmlichen Verhandlung, deren Zweck vornehmlich darin besteht, durch Zusammenfassung und nähere Entwickelung des bei der vorläufigen Berathung Vorgekommenen, die endliche Beschlußnahme gehörig vorzubereiten, halten Diejenigen, welche sich zum Reden angezeichnet haben, ihre Vorträge zuerst. Jedes Mitglied redet nur Einmal, mit Ausnahme des Berichtserstatters, welcher Behauptungen eines Redners erforderlichen Falls berichtigen kann. Der Vortrag muß stets an den Präsidenten gerichtet seyn (§. 50), und es ist untersagt, einen anderen Abgeordneten, oder Unseren Commissarius oder die ihm beigeordneten Beamte anzureden, oder auch nur in einer Rede namentlich aufzuführen.

§. 73. Sämmtliche Vorträge in der Versammlung werden stehend, von dem Platze des Vortragenden aus gehalten. Schriftliche Ausarbeitungen abzulesen, ist nicht gestattet; von dem Proponenten ist jedoch die von ihm an die Versammlung gerichtete Proposition (§. 63) zu verlesen, so wie von dem Referenten eines Ausschusses der Bericht desselben und das etwanige Bedenken der Minorität in dem Ausschusse. Auch sind die Secretäre, wenn sie das Protocoll oder eine Ausfertigung vorzulesen haben, so wie ferner der Präsident und Unser Commissarius oder die ihm etwa beigeordneten Beamten (§. 43) an jene Regel nicht gebunden.

§. 74. Wenn die Vorträge beendigt sind, und die Sache zur Beschlußnahme reif ist, so bringt der Präsident den Gegenstand zur Abstimmung, indem er entweder den ganzen Inhalt der Proposition zusammenfaßt, oder selbigen in verschiedene möglichst einfache, und für die Form der Abstimmung geeignete, Sätze oder Frage auflöst, über welche dann einzeln zu stimmen ist.

§. 75. Die Stellung der Frage, welche hiernach von dem Präsidenten zu beschaffen ist, kann nicht Gegenstand der Discussion

werden. Jedoch ist es jedem Mitgliede erlaubt, eine andere Fassung vorzuschlagen, welchemnächst es von dem Präsidenten abhängt, ob er die seinige, oder statt derselben die vorgeschlagene wählen, oder die Versammlung darüber entscheiden lassen will.

§. 76. Die gewöhnlichen Abstimmungen geschehen durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, oder auf eine andere Art, die der Präsident nach Gutfinden bestimmt. Spricht sich auf diesem Wege die Stimmenmehrheit nicht entschieden aus, so kann der Präsident eine förmliche Abstimmung anordnen, und jedes Mitglied die Anordnung derselben von ihm verlangen. Die förmliche Abstimmung, bei welcher die Secretäre die Stimmen sammeln, nachdem sie die ihrige zuerst abgegeben haben, geschieht durch Kugelung.

§. 77. Von der allgemeinen Regel, wornach die Bedenken, welche in Uebereinstimmung mit dem Resultate der Abstimmung abzugeben sind, von den Secretären entworfen werden müssen (§. 54.), findet dann eine Ausnahme Statt, wenn eine Sache vorher in einem Ausschusse behandelt worden ist, und die Meinung desselben im Wesentlichen den Beifall der Versammlung erhalten hat. Auch ist es der Versammlung unbenommen, zur Abfassung solcher Schriften auch andere Mitglieder aus ihrer Mitte auszuersehen. Wenn das Bedenken der Versammlung in einer Sache, die in einem Ausschusse behandelt worden, nicht von diesem entworfen wird, so muß der beikommende Secretär, oder wer sonst zu diesem Geschäfte von der Versammlung ausersehen seyn mögte, zum Behuf der Ausführung desselben, mit den Mitgliedern des Ausschusses die nöthige Rücksprache halten. Alle erwähnte Aufsätze sind dem Präsidenten zu überliefern, welcher sie in der Versammlung verlesen läßt. Sind sie genehmigt, oder die für nöthig erachteten Berichtigungen darin vorgenommen, so werden sie von dem Präsidenten und dem beikommenden Secretär, oder wenn statt des Secretärs ein anderes Mitglied zur Ausarbeitung derselben ausersehen worden wäre, von diesem unterschrieben.

Die an uns gerichteten Bedenken sind durch den Präsidenten an Unseren Commissarius, zur weiteren Beförderung an Uns, zu übersenden.

§. 78. Bitten und Beschwerden Einzelner hat die ständische Versammlung sofort an die betreffenden Behörden oder an Uns unmittelbar zu verweisen. Wenn aber Mitglieder von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei der Versammlung mit gehörig constatirter Anzeige darauf antragen, daß selbige sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 79. Damit der wesentliche Inhalt der Verhandlungen in den Versammlungen zur öffentlichen Kunde gelange, hat Unser Commissarius dafür zu sorgen, daß derselbe, und zwar so viel nur immer thunlich noch während der Dauer der Versammlung, nach und nach, so wie ein Resultat der Berathungen über einen Gegenstand vorliegt, in einer eigenen dafür bestimmten Zeitung, bekannt gemacht werde. Zu dem Ende ist der Inhalt der Verhandlungen durch zwei zu solchem Zwecke für die ganze Zeit der Versammlung besonders zu erwählende Abgeordnete, unter Aufsicht und Mitwirkung des Präsidenten, zusammenzustellen und durch diesen Unserem Commissarius vorzulegen.

§. 80. Die Mitglieder der ständischen Versammlung erhalten auf deßfalls eingegebene Rechnung an Diäten, während der Reise und ihres Aufenthalts an dem Versammlungsorte, 4 Bankthaler, und an Entschädigung für die Reisekosten 1½ Bankthaler für

die Meile. Die Repartition dieser Kosten wollen Wir der Bestimmung der ständischen Versammlung, unter Vorbehalt Unserer zu bewirkenden Genehmigung überlassen. Für die erste ständische Versammlung sollen selbige aus Unserer Kasse vorgeschossen werden.

§. 81. Dasselbe findet hinsichtlich der Ausgaben statt, welche mit den Wahlen selbst an Druck- und Änderungs-Kosten verbunden sind.

Für die Reisen, die Jemand unternimmt, um sein Wahlrecht auszuüben, findet aber keine Vergütung statt.

§. 82. Wie hinsichtlich sämmtlicher Geschäfte bei den Wahlen und in den ständischen Versammlungen alle Gebühren wegfallen, so wollen Wir auch für selbige völlige Befreiung vom Stempelpapier allergnädigst zugestanden haben. Ebenso werden Wir die Veranstaltung treffen, daß die Correspondenz portofrei geführt werden könne, welche die von Uns ernannten Wahldirectoren oder Unser Commissarius, zur Erfüllung der ihnen nach gegenwärtiger Verordnung obliegenden Pflichten, zu führen haben.

Sollten Wir zur vollkommeneren Erreichung Unserer landesväterlichen Absicht für die Zukunft eine Veränderung in den wegen Anordnung und Regulirung der ständischen Verhältnisse erlassenen Vorschriften nöthig finden, so werden Wir dies als einen nach Maaßgabe Unseres allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung von Provinzialständen vom 28. Mai 1831 zu behandelnden Gegenstand betrachten, und die solche Veränderungen betreffenden Gesetzesentwürfe der ständischen Versammlung zur Berathung vorlegen lassen, ehe Wir darüber Unseren allerhöchsten Beschluß fassen.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben in Unserer Königlichen Residenzstadt Kopenhagen, den 15. Mai 1834.

Frederic R. (L. S.)

Anhang A.

Provisorische Wahldistricte für die kleineren Landbesitzer im Herzogthum Schleswig.

1. Wahldistr. Die nicht nach Hartkorn steuernden wahlberechtigten Eingesessenen der Kirchspiele:
Fardrup, Foel, Hiortlund, Kalslund, Hygum, Lintrup, Hierting, Osterlunet, Rödding, Skrawe, Schottburg, Arrild, Bröns, Hoirup, Hoidding, Reisbye, Roagger, Scherrebeck, Spandet, Westerwedstedt, Seem, Wodder, Röm, Aggerskau, Bestoft, Tislund, Bramderup, Toftlund, Gram, Nustrup, Schrydstrup, Döstrup und Mevolden.

Wahlort: Gram.

2. Wahldistr. Die nicht nach Hartkorn steuernden wahlberechtigten Eingesessenen der Kirchspiele:
Steuderup, Biert, Dalbye, Wonsild, Oeddis, Heils, Weistrup, Aller, Taps, Fielstrup, Thyrstrup, Hierndrup, Stepping, Frörup, Jels, Orenwad, Sommerstedt, Jägerup, und Maugstrup.

Wahlort: Christiansfeld.

3. Wahldistr. Die wahlberechtigten Eingesessenen der Kirchspiele: Moltrup, Bierning, Aastrup, Wonsbeck, Hadersleben (Landgemeine), Althadersleben (Landgemeine), Starup, Grarup, Oesbye, Halk, Wilstrup, Hoptrup, Hammelef und Wittstedt.

Wahlort: Hadersleben.

4. Wahldistr. Die nicht nach Hartkorn steuernden wahlberechtigten Eingesessenen der Kirchspiele:
Bedstet, Heldewad, Ekwad, Osterlygum, Loit, Apenrade (Landgemeine), Ries, Jordkirch, Bioldorup, Raepstedt, Bülderup, Tinglef, Uck, Holebüll, Kliplef und Enstedt.

Wahlort: Apenrade.

5. Wahldistr. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchsp. Feldstedt, Warnitz, Quars, Rinkenis, Gravenstein, Apbüll, Ulderup, Satrup, Nübbel, Düppel und Broacker.

Wahlort: Ulderup.

6. Wahldistr. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchsp. Ulkebüll, Hoirup, Kekenis, Lysabbel, Tandslet, Atherballig, Ketting, Nottmark, Ecken, Swenstrup, Hagenberg, Orbüll und Tundtoft (Norburg).

Wahlort: Augustenburg.

7. Wahldistr. Die nicht nach Hartkorn steuernden wahlberechtigten Eingesessenen der Kirchspiele:
Nordlygum, Lygumkloster, Brede, Raudrup, Schads, Jerpstedt, Hoyer, Emmelef, Dahler, Abel, Uberg, Tondern (Landgemeine nebst Schloßgrund), Hoist, Hostrup, Burkall, Süderlygum, Humtrup, Braderup, Karlum, Klixbüll, Stedesand, Leck, Enge, Ladelund und Medelbye.

Wahlort: Tondern.

8. Wahldistr. Die zum Herzogthum Schleswig gehörenden wahlberechtigten Eingesessenen der Kirchspiele:
Aventoft, Neukirchen, Rodenaes, Klanxbüll, Horsbüll, Emmelsbüll, Dagebüll, Fahretoft, Riesum, Lindholm, Niebüll, Deezbüll, St. Johannis, St. Nikolai, Keitum, Morsum und Westerland.

Wahlort: Emmelsbüll.

9. Wahldistr. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchsp. Bau, Walsbüll, Nordhackstedt, Großenwiehe, Wanderup, Jörl, Eggebeck, Sieverstedt, Oeversee, Groß-Solt, Klein-Solt, Handewitt, Flensburg (Landgemeine), Adelbye (Landgemeine), Rüllschau, Hürup, Munckbrarup, Glücksburg, Husbye, Grundhof und Neukirchen.

Wahlort: Flensburg.

10. Wahldistr. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchsp. Ockholm, Langenhorn, Bordelum, Bredstedt, Breclum, Bargum, Drelsdorf, Viöl, Joldelund, und auf Nordstrand, Pellworm und den Halligen.

Wahlort: Bredstedt.

11. Wahldistr. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchsp. Olderup, Schwesing, Ostenfeld, Schwabstedt, Süderstapel, Bergenhusen und Erfde.

Wahlort: Schwabstedt.

12. Wahldistr. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchsp. Hattstedt, Schobüll, Mildstedt, Simonsberg, Coldenbüttel, Witzworth und Oldensworth.

Wahlort: Witzworth.

13. Wahldistr. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchsp. Kating, Kotzenbüll, Tönning (Landgemeine), Welt, Vollerwieck, Tating, Ording, St. Peter, Garding (Landgemeine), Catharinenheerd, Poppenbüll, Westerhever, Osterhever, Tetenbüll und Ulvesbüll.

Wahlort: Garding.

14. Wahldist. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchsp.

Treya, Hollingstedt, Kropp, Hohn, Hütten und Haddebye und den zur Michaeliskirche in Schleswig und zur Christkirche in Rendsburg eingepfarrten Dörfern.

Wahlort: Kropp.

15. Wahldistr. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchsp. Bünstorf, Sehestedt, Gettorf, Dänischenhagen, Krusendorf, Eckernförde (Landgemeine), Borbye, Cosel, Risebye, Waabs, Sisebye und Schwansen.

Wahlort: Eckernförde.

16. Wahldistr. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchsp. Moldenit, Kahlebye, Tolk, Nübel, Fahrenstedt, Ulsbye, Havetoft, Satrup, Struxdorf, Thumbye, Boel, Norderbrarup, Rabenkirchen, Süderbrarup, Loit, Bohren, Ulsnis, Taarstedt und Brodersbye.

Wahlort: Loit.

17. Wahldistr. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchsp. Toestrup, Cappeln (Landgemeine), Geltingen, Quern, Steinberg, Esgrus, Sörup und Sterup.

Wahlort: Esgrus.

Anhang B.

Verzeichniß der provisorisch gebildeten städtischen Wahldistricte im Herzogthum Schleswig.

1. Wahldistr.	Die Stadt Flensburg mit St. Jürgen und Duborg, jedoch ohne die Hohlwege und den Fischerhof	2 Abg.
2. Wahldistr.	Die Stadt Schleswig mit Cappeln und Arnis	2 —
	Wahlort: Schleswig.	
3. Wahldistr.	Die Stadt Eckernförde	1 —
4. Wahldistr.	Die Stadt Friedrichstadt	1 —
5. Wahldistr.	Die Stadt Sonderburg, ohne Unterschied der Jurisdiction	1 —
6. Wahldistr.	Die Stadt Alpenrade mit dem Schloßgrunde	1 —
7. Wahldistr.	Die combinirte Stadt Hadersleben und der Flecken Christiansfeld	1 —
	Wahlort: Hadersleben.	
8. Wahldistr.	Die Stadt Husum, ohne Unterschied der Jurisdiction	1 —
9. Wahldistr.	Die Stadt Tondern, ohne den Schloß- und Freigrund	1 —
10. Wahldistr.	Die Städte Tönning und Garding	1 —
	Wahlort: Tönning.	
		12 Abg.

Anhang C.

Verzeichniß der provisorisch gebildeten gemischten Wahldistricte im Herzogthum Schleswig.

1. Wahldistr. Die wahlberechtigten Einwohner der Stadt Aerroeskiöbing, des Fleckens Marstall, und die wahlberech-

tigten Eingesessenen der Kirchspiele Breigning, Soebie, Riese, Tranderup, Aeroeskiöbing (Landgemeine) und Marstall (Landgemeine) . . . . . 1 Abg.

Wahlort: Aeroeskiöbing.

2. Wahldistr. Die wahlberechtigten Einwohner der Stadt Burg und die wahlberechtigten Eingesessenen der Kirchspiele Burg (Landgemeine), Bannesdorf, Landkirchen und Petersdorf . . . . . 1 —

Wahlort: Burg.

2 Abg.

Anhang A.

Provisorische Wahldistricte für die kleineren Landbesitzer im Herzogthum Holstein.

1. Wahldistr. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchsp. Weßlingburen, Hemme, Neukirchen, Büsum und Wöhrden.

Wahlort: Weßlingburen.

2. Wahldistr. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchsp. Lunden, St. Annen, Schlichting, Hennstedt, Delve, Weddingstedt, Heide (Landgemeine) und Tellingstedt.

Wahlort: Heide.

3. Wahldistr. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchsp. Hemmingstedt, Nordhadstedt, Albersdorf, Meldorf (Landgemeine), Südhadstedt, Burg, Windbergen und Barlt.

Wahlort: Meldorf.

4. Wahldistr. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchsp. Marne, Eddelack, St. Michaelisdonn und Brunsbüttel.

Wahlort: Marne.

5. Wahldistr. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchsp. St. Margarethen, Krummendieck, Heiligenstedten, Beienfleth, Wewelsfleth, Brockdorf, Wilster (Landgemeine) und Ingehoe (Landgemeine).

Wahlort: Wilster.

6. Wahldistr. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchsp. Borsfleth, Neuenkirchen, Münsterdorf, Breitenberg, Hohenfelde, Horst, Süderau, Neuenbroock, Glückstadt (Landgemeine) und Crempe (Landgemeine).

Wahlort: Neuenbroock.

7. Wahldistr. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchsp. Herzhorn, Colmar, Neuendorf, Seester, Haselau, Haseldorf, Elmshorn (Landgemeine) und Uetersen (Landgemeine).

Wahlort: Elmshorn.

8. Wahldistr. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchsp. Hörnerkirchen, Barmstedt, Quickborn, Niendorf, Ottensen (Landgemeine außer Neumühlen und Oevelgönne), Pinneberg (Landstädten (außer Blankenese), Rellingen (Landgemeine) und Wedel (Landgemeine).

Wahlort: Pinneberg.

9. Wahldistr. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchsp. Steinbeck, Trittau, Eichede, Bargteheide, Bergstedt, Rahlstedt, Woldenhorn und Sieck, und in den zu Eppendorf eingepfarrten Holsteinischen Dörfern.

Wahlort: Ahrensburg.

10. Wahldistr. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchsp.

Sülfeld, Leetzen, Oldesloe (Landgemeine), Zarpen, Reinfeld und Wesenberg.

Wahlort: Oldesloe.

11. Wahldistr. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchsp. Kaltenkirchen, Segeberg (Landgemeine), Bornhöved und Warder.

Wahlort: Segeberg.

12. Wahldistr. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchsp. Bramstedt, Stellau, Kellinghusen (Landgemeine), Großenaspe, Neumünster (Landgemeine), Bordesholm, Brügge und Großen-Flintbeck.

Wahlort: Neumünster.

13. Wahldistr. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchsp. Bovenau, Westensee, Nortorf, Hohenwestedt, Hohenaspe, Schenefeld, Hadenmarschen, Jevenstedt und Rendsburg (St. Marien Landgemeine).

Wahlort: Hohenwestedt.

14. Wahldistr. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchsp. Flemhude, Kiel (Landgemeine), Elmschenhagen, Barkau, Preetz (Landgemeine), Lebrade, Hagen, Schönberg, Seelent, Schönkirchen und Gikau.

Wahlort: Preetz.

15. Wahldistr. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchsp. Ploen (Landgemeine), Schlamersdorf, Gnissau, Prohnsdorf, Ahrensboeck, Gleschendorf, Sarau, Ratekau und Curau, und in den zu Eutin, Bosau und Rensefeld eingepfarrten Holsteinischen Dörfern.

Wahlort: Ahrensboeck.

16. Wahldistr. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchsp. Bleckendorf, Hohenstein, Großenbrode, Neukirchen, Grube, Grömitz, Altencrempe, Süsel, Rüchel, Hansühn, Lensahn, Schönwalde, Lütjenburg (Landgemeine), Oldenburg (Landgemeine), und Heiligenhafen (Landgemeine), und den zu Neukirchen im Eutin'schen eingepfarrten Holsteinischen Dörfern.

Wahlort: Lensahn.

Anhang B.

Verzeichniß der provisorisch gebildeten städtischen Wahldistrikte im Herzogthum Holstein.

		Abg.
1. Wahldistr.	Die Stadt Altona	3
2. Wahldistr.	Die Stadt Kiel	2 —
3. Wahldistr.	Die Stadt Glückstadt mit dem Lübenschen Recht vor der Stadt	1 —
4. Wahldistr.	Die Stadt Rendsburg ohne Unterschied der Jurisdiktion	1 —
5. Wahldistr.	Der gemeinschaftliche Polizeidistrikt der Stadt Itzehoe und der Flecken Kellinghusen . . .	1 —

Wahlort: Itzehoe:

6. Wahldistr.	Die Flecken Heide und Meldorf . .	1 —

Wahlort: abwechselnd, zuerst Heide.

7. Wahldistr.	Der gemeinschaftliche Polizeidistrikt der Stadt Wilster, die Stadt Crempe, der Flecken Elmshorn mit Vormstegen und Klosterssande und der Flecken Uetersen	1 —

Laterie: 10 Abg.

Transport:	10 Abg.
Wahlort: abwechselnd Wilster und Elmshorn, zuerst: Wilster.	
8. Wahldistr. Die Flecken Pinneberg, Wandsbeck und Wedel, und die Ortschaften Blankenese, Oevelgönne und Neumühlen	1 —
Wahlort: abwechselnd Pinneberg und Wandsbeck; zuerst: Wandsbeck.	
9. Wahldistr. Die Städte Oldesloe und Segeberg .	1 —
Wahlort abwechselnd, zuerst: Segeberg.	
10. Wahldistr. Die Flecken Preetz und Neumünster .	1 —
Wahlort abwechselnd, zuerst: Preetz.	
11. Wahldistr. Die Stadt Ploee mit der Neustadt, dem Schloß- und Klostergrunde, und die Städte Lütjenburg und Oldenburg	1 —
Wahlort: Lütjenburg.	
12. Wahldistr. Die Städte Heiligenhafen und Neustadt	1 —
Wahlort abwechselnd, zuerst: Neustadt.	
	15 Abg.

In dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen ist das nachstehende Gesetz [1]) erschienen, welches daher hier eine Stelle verdient:

Wir, Friedrich Herrmann Otto ꝛc. ꝛc.
geben hiemit zu vernehmen:

Nachdem eine neue Wahl der Landesdeputation als gut und für die Landeswohlfahrt zweckmäßig sich darstellt, so haben Wir, unausgesetzt geleitet durch das rege Bestreben, nichts zu unterlassen, was das Beste Unserer Unterthanen zu befördern im Stande seyn kann, eine verbesserte Wahlordnung und eine geeignetere Weise der Constituirung der Landesrepräsentation, als Zusatz und Ergänzung des Art. IV. Unseres bestehenden Staatsgrundgesetzes, des Landesvergleiches, so wie des Art. VIII. des städtischen Vergleiches, in nachstehenden Bestimmungen zu erlassen für angemessen erachtet.

I. Titel.

Erster Abschnitt.

Bildung der Landesdeputation.

§. 1. Für das Fürstenthum besteht eine Landesdeputation, welche wie bisher nach dem Landesvergleich aus 12 Abgeordneten der verschiedenen Gemeinden zusammengesetzt ist.

Zweiter Abschnitt.

Aufstellung der Wahlmänner.

§. 2. Künftighin wird die Erneuerung der Deputirten und der für sie zu erwählenden Ersatzmänner durch aufgestellte Wahlmänner erfolgen.

[1]) Da bei dem Erscheinen dieses Gesetzes der Druck des dritten Theils schon weit vorgerückt war, so konnte dasselbe nicht systematisch zusammengestellt, sondern mußte unzertrennt in den Anhang aufgenommen werden.

§. 3. Je auf 10 Bürger einer Gemeinde wird 1 Wahlmann berechnet, wobei jede Zahl, welche 5 übersteigt, für vollständig, und jede nicht über 5 betragende Anzahl als nicht vorhanden angenommen wird; z. B. auf 6 Bürger kommt 1 Wahlmann, auf 15 aber auch nur 1 Wahlmann; auf 16 Bürger kommen 2, eben soviel auf 25; aus 56 und 65 werden 6 ernannt u. s. f.

§. 4. Die Zahl der in einem jeden Orte aufzustellenden Wahlmänner wird in der Stadt Hechingen von dem Stadtamtmann, und in den Ortschaften des Landes von den Amtsvögten öffentlich angeschlagen und zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 5. Die aus einer Gemeinde zu stellenden Wählmänner sind zur Hälfte auf diejenigen Ortseinwohner beschränkt, welche zur Zeit der Wahl die höchste Steuer zur Landeskasse entrichten; die andere Hälfte der Wahlmänner wird aber aus den übrigen Ortseinwohnern erwählt.

Jeder Wahlmann muß jedoch gleich dem zur Wahlstimme Berechtigten das Bürgerrecht in der Gemeinde besitzen, und nicht durch den §. 8. von dem Wahlrecht ausgeschlossen seyn. Bei ungerader Zahl der Wahlmänner wird die größere Hälfte aus den Höchstbesteuerten genommen.

§. 6. Die Ausscheidung der Höchstbesteuerten geschieht in der Stadt Hechingen durch den Stadtamtmann mit Zuziehung des Bürgermeisters, des Aeltesten im Stadtrathe und des Obmannes des Bürgerausschusses, — auf dem Lande durch den Ortsvogt in Verbindung mit den zwei ältesten des Ortsgerichtes und dem Obmanne des Bürgerausschusses

Dieses Ausscheidungsgeschäft erfolgt unter Zugrundlegung der Steuerbücher, und wird vor Eröffnung der Wahlhandlung der betreffenden Gemeinde bekannt gemacht.

§. 7. Sollte sich Jemand in Folge dieses Ausscheidungsgeschäftes beschwert erachten, so steht ihm die Berufung an die obere Landesbehörde, welche zu deren ungesäumten Erledigung besonders verpflichtet ist, offen, und treten sodann die in §. 11. enthaltenen Bestimmungen ein.

§ 8. Die Wahlen der Wahlmänner erfolgen in einer Gemeinde mittelst Abstimmung sämmtlich hiezu einberufener Ortsbürger.

Ausgeschlossen von aller Theilnahme an der Wahl der Wahlmänner sind alle diejenigen, welche

a) das 25. Jahr noch nicht zurück gelegt haben;

b) nicht lesen und schreiben können;

c) wegen Criminalverbrechen entweder abgestraft wurden, oder in Untersuchung gestanden, ohne förmlich und ausdrücklich freigesprochen worden zu seyn;

d) unter Curatel stehen, und denen die freie Vermögensverwaltung benommen ist;

e) auch jene, über deren Vermögen ein Gant entstanden, so lange die Gläubiger nicht befriedigt werden;

f) endlich diejenigen, welche ungesetzliche Versammlungen veranlassen oder sich Aufhetzungen zum Ungehorsam schuldig gemacht haben, so wie überhaupt alle die, welche wegen Verschuldens von den Gemeindsversammlungen für beständig, oder zur Zeit der Wahl ausgeschlossen sind.

§ 9. Die Abstimmung und die Wahlhandlung erfolgen in der Stadt Hechingen und auf dem Lande, unter Leitung und Zuziehung der im §. 6. bezeichneten Ortsvorsteher und Urkundspersonen.

§. 10. Der Stadtamtmann und beziehungsweise die Amtsvögte haben über alle zur Theilnahme an der Wahl der Wahlmänner

berechtigten Einwohner Verzeichnisse zu entwerfen, welche während 8 Tagen vor Anfang der Wahlen an den Rathhäusern öffentlich angeschlagen werden, oder sonst zu Jedermanns Einsicht bereit liegen sollen.

§. 11. Diejenigen Ortseinwohner, welche von der Theilnahme an der Wahl mit Unrecht sich ausgeschlossen glauben, haben sich mit ihrer Beschwerde vorerst an die Ortsvorgesetzten, nämlich den Stadtamtmann oder den Amtsvogt zu wenden, gegen deren Ausspruch die Beschwerdeführer den Recurs an Unsere fürstliche Regierung binnen der unerstrecklichen Frist von 3 Tagen ergreifen und anbringen können. Gegen das ergangene Regierungserkenntniß findet keine weitere Berufung statt.

§. 12. Der Ortsvorsteher hat die Stimmberechtigten seiner Gemeinde, zwei Tage vor der auf dem Rathhause vorzunehmenden Wahl, mittelst gehörig zu bescheinigender Vorladungen berufen zu lassen. Ist die Zahl der Stimmberechtigten zu groß, um die Abstimmung in einem Tage beendigen zu können, so ist nur ein Theil derselben vorzuladen, und die Verhandlung am nächstfolgenden Tage fortzusetzen. Der Ortsvorgesetzte eröffnet die Wahlhandlung mit folgender Anrede:

Ihr werdet Eure Abstimmungen zur Ernennung der Wahlmänner ohne Leidenschaft, und ohne Privatrücksichten, blos nach Eurer innern Ueberzeugung, keineswegs durch irgend ein Zureden oder Versprechen geleitet, auf Jene fallen lassen, denen Ihr am meisten vertrauet, daß sie rechtlich denken, den Pflichten gegen Unsern Landesfürsten und gegen ihre Mitbürger stets getreu sind, und daß sie die Wahl zum Landesdeputirten so vornehmen werden, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten werden können.

§. 13. Jeder Stimmberechtigte hat nach vorgängigem Namensaufruf vor den mit der Leitung der Wahl beauftragten Ortsvorstehern und Urkundspersonen zu erscheinen, um sodann in eine Urne einen Zettel mit so viel Wahlmännern einzuwerfen, als durch die Wahl aufzustellen sind, wobei keine Bevollmächtigung stattfinden darf, so wie auch für Abwesende keine Uebertragung ihrer Stimmen erlaubt ist.

§. 14. Ein Versprechen, diesen oder jenen zu wählen, ist strafbar, und hat nach hergestelltem Beweis den Verlust der Stimme zu Folge; eben so strafbar ist das Bewerben um Stimmen und zieht gleichfalls die Ausschließung nach sich.

§. 15. Sich selbst, seinem Vater, Bruder oder Schwager die Stimme zu geben, ist nicht gestattet.

§. 16. Für die Wahl entscheidet beziehungsweise (relative) Stimmenmehrheit; und bei Stimmengleichheit geht der Aeltere dem Jüngern vor.

§. 17. Die eingeworfenen Wahlzettel werden von den Ortsvorgesetzten in Gegenwart der Urkundspersonen eröffnet und ist sodann von denselben das Ergebniß der Abstimmung zu beglaubigen.

§. 18. Ueber sämmtliche Wahlmänner, jene sowohl, welche wegen der Größe des Steuerantheils eintreten, als die übrigen, wird eine Liste gefertigt, von dem Ortsvorstand und den Urkundspersonen unterzeichnet, sogleich nach dem Wahlakt der betreffenden Gemeinde bekannt gemacht und Bericht an die Regierung erstattet.

Dritter Abschnitt.
Wahl der Deputirten.

§. 19. Sind die Verhandlungen wegen Aufstellung der Wahlmänner

ganz bereinigt, so ist ungesäumt zur Wahl der 12 Landesdeputirten zu schreiten, und muß solche in sämmtlichen Wahlbezirken längstens binnen 4 Wochen beendigt seyn.

§. 20. Wie bisher werden von der Stadt Hechingen Zwei, von jedem der zehn Wahlbezirke des Landes aber je Einer, und somit im Ganzen Zwölf Landesdeputirte gewählt.

§. 21. Diese Wahlbezirke sind nach der seitherigen Eintheilung folgende:

I. Wahlbezirk: Die Gemeinden Stetten bei Hechingen und Boll.
II. Wahlbezirk: Weßingen und Zimmern.
III. Wahlbezirk: Weilheim und Grosselfingen.
IV. Wahlbezirk: Owingen und Raugendingen.
V. Wahlbezirk: Stein, Sickingen und Bechtoldsweiler.
VI. Wahlbezirk: Steinhofen, Thanheim und Bisingen; letztere Gemeinde jedoch nur in dem Fall, wenn sie dem Landesvergleiche beitritt.
VII. Wahlbezirk: Beuren, Schlatt und Jungingen.
VIII. Wahlbezirk: Killer, Starzeln und Hausen.
IX. Wahlbezirk: Burladingen und Gauselfingen.
X. Wahlbezirk: Stetten unter Hohlstein, Horschwag und Wilflingen.

§. 22. In jedem Wahlbezirke wird zugleich ein Stellvertreter (Ersatzmann) des Landesdeputirten auf die nämliche Weise, wie Letzterer selbst erwählt; der Ersatzmann hat auf den Fall des Todes, länger dauernder Unfähigkeit oder Verhinderung des Deputirten, und wenn dieser die erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften verliert, für ihn einzutreten.

§. 23. Die Bestimmungen des §. 8., 13., 14., 15. in Beziehung auf die Fähigkeiten und die Wahl der Wahlmänner finden auch auf die Landesdeputirten und deren Wahl ihre Anwendung.

§. 24. In Hinsicht des Alters ist, um zum Landesdeputirten erwählt werden zu können, das vollendete 25. Jahr festgesetzt. Diejenigen, welche das Bürgerrecht im Lande nicht besitzen, sind von der Wahl zu Landesdeputirten ausgeschlossen.

§. 25. Beamte und Staatsdiener, wenn sie nicht Mitglieder der geheimen Conferenz oder der Regierung sind, können, insofern sie sonst die erforderlichen Eigenschaften besitzen, zu Landesdeputirten und Ersatzmännern gewählt werden, haben jedoch behufs der Annahme die Genehmigung der Regierung nachzusuchen, welche indessen, wenn nicht besonders triftige Gründe wegen überhäufter Dienstgeschäfte obwalten, nicht verweigert werden wird.

§. 26. Auch Geistliche, mit den erforderlichen Eigenschaften begabt, sind zu Landesdeputirten und Ersatzmännern wählbar; jedoch muß zuvor die Regierung im Verein mit der geistlichen Behörde untersucht und entschieden haben, daß durch Uebernahme der Geschäfte eines Landesdeputirten der gewählte Geistliche keine Verhinderung noch Benachtheiligung in der ihm obliegenden Seelsorge und in seinen übrigen geistlichen Berufsgeschäften erleide.

§. 27. In dem Wahlbezirke, dem ihr Wohnort angehört, können Geistliche nicht gewählt werden; auch darf die Zahl der gewählten Beamten und Geistlichen zusammen Drei nicht übersteigen.

§. 28. Sind von mehreren Wahlbezirken Beamte und Geistliche gewählt worden, und übersteigen dieselben die gesetzliche Zahl, so entscheidet unter ihnen das Loos. Die im Loose Durchgefallenen

werden durch neue Wahlen in den Wahlbezirken ersetzt, in welchem Falle alsdann weder Beamte noch Geistliche mehr gewählt werden können.

§. 29. Sollte eine und dieselbe Person in mehreren Wahlbezirken zum Landesdeputirten oder Ersatzmann gewählt werden, so steht es dem Gewählten frei, für diesen oder jenen Bezirk einzutreten, und ist alsdann in dem Wahlbezirk, welchem dadurch ein Deputirter oder Ersatzmann abgeht, eine neue Wahl zu veranstalten.

§. 30. Nur wegen einer ärztlich beurkundeten Krankheit, oder wegen einer erwiesenen immerwährenden Nothwendigkeit der persönlichen Gegenwart zu Haus in Beziehung auf häusliche und Vermögensverhältnisse, oder auch bei sonst dringenden Geschäften kann die Wahl zum Landesdeputirten oder zum Ersatzmann ausgeschlagen werden, wovon aber der Regierung binnen 8 Tagen nach der Wahl die Anzeige gemacht werden muß, um nach Erfund der Sache den Ersatzmann für den Landesdeputirten eintreten zu lassen, und eine neue Wahl für den Einen oder Andern, oder für Beide anordnen zu können.

§. 31. Im Fall ein schon erwählter und als solcher von der Regierung proklamirter Landesdeputirter oder Ersatzmann die erforderlichen Eigenschaften zum Landesdeputirten verlieren sollte, und seine Unfähigkeit, diese Stelle zu bekleiden, rechtlich erwiesen wäre, bei deren Untersuchung zwei andere Deputirte nach einer freien Wahl der gesammten Landesdeputation zugezogen werden müssen, so kommt das im vorigen §. Bestimmte, in Hinsicht der Ersetzung, ebenfalls in Anwendung.

§. 32. Sollten Vater und Sohn zugleich als Landesdeputirte oder Ersatzmänner gewählt werden, so kann der Sohn nur alsdann eintreten, wenn der Vater freiwillig zurücktritt; wenn der Letztere aber nicht aus freier Entschließung zurücktreten will, so wird der Sohn durch denselben ausgeschlossen. Auch Brüder und Schwäger können nicht als Landesdeputirte oder Ersatzmänner zugleich bestehen, und ist, falls sie gewählt würden, der Aeltere dem Jüngern vorzuziehen.

§. 33. Die Leitung der Wahlhandlung geschieht durch den von der Regierung zu ernennenden Commissär, auf dessen jedesmalige Einberufung die Wahlmänner an dem von ihm festgesetzten Tage Vormittags auf dem Rathhause der zu Vornahme des Wahlaktes bestimmten Gemeinde sich zu versammeln haben. Die Wahlhandlung kann nur dann stattfinden, wenn wenigstens $^3/_4$ der Wahlmänner des Wahlbezirkes gegenwärtig sind.

Sobald die Wahlmänner in gesetzlicher Anzahl versammelt sind, eröffnet der Regierungscommissär die Wahlhandlung mit einem angemessenen Vortrag über die Eigenschaften eines würdigen Deputirten, und bringt die im §. 12. enthaltenen Obliegenheiten in Erinnerung.

§. 34. Jeder Wahlmann wird von seinem Ortsvorgesetzten alsdann einzeln vorgerufen, wo ihm der Regierungscommissär in Gegenwart der oben im §. 6. benannten Urkundspersonen einen gedruckten Wahlzettel zustellt, in welchem der Wahlmann an einem besonders hiezu bestimmten Schreibtisch den offen gelassenen Raum mit dem Namen des von ihm zu ernennenden Landesdeputirten und des Ersatzmannes ausfüllt. Zusammengefaltet wirft er darauf den Zettel in die Wahlurne, welche vor dem Regierungscommissär sich befindet. Während der Wahlmann den Namen schreibt, darf sich Niemand dem Schreibtische nähern, Niemand sprechen, noch irgend

eine Störung verursachen. Da von dem verpflichteten Aktuar, der dem Regierungscommissär beigegeben ist, im Protokoll über die Wahlhandlung angemerkt werden muß, welcher Wahlmann erschien und den Wahlzettel in die Wahlurne geworfen hat, so braucht der Wahlmann dem Zettel seinen Namen nicht beizufügen, auch soll er dieses unterlassen, weil auf diese Weise unbekannt bleibt, wie ein Wahlmann stimmte, und er deshalb niemals wegen seiner Wahl irgend eine Art von Vorwurf noch mögliche Unannehmlichkeiten besorgen darf, dadurch aber gerade die Freiheit der Wahlhandlung am sichersten verbürgt wird. Derjenige Wahlmann, welcher bei der Wahl nicht erscheint, wird nicht weiter berücksichtigt werden, nur die Stimmen der Anwesenden kommen in Anschlag.

§. 35. Nach erfolgter Abstimmung hat der Regierungscommissär in Gegenwart sämmtlicher Wahlmänner des Wahlbezirkes die Stimmzettel aus der Urne zu nehmen, und denselben das Ergebniß der Abstimmung zu eröffnen.

Wenn auf diese Weise der Wahlakt vollendet und die Richtigkeit desselben den anwesenden Wahlmännern überzeugend dargestellt worden ist, so wird das Wahlprotokoll sammt den Wahlzetteln mit Bericht an die Regierung eingeschickt, dem Gewählten aber eine Urkunde über die auf ihn gefallene Wahl zugestellt.

Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet bei der Wahl der Landesdeputirten. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so muß zu einer zweiten Wahl geschritten werden. — Bei der zweiten Abstimmung, wobei nur unter den bereits Vorgeschlagenen gewählt werden darf, entscheidet relative Stimmenmehrheit, und im Falle der Stimmengleichheit geht der Aeltere dem Jüngern vor.

§. 36. In die Wahl selbst darf keine Behörde, besonders jene nicht, welche mit der Leitung der Wahlhandlung beauftragt ist, durch Empfehlungen oder Vorschläge sich einmischen, sondern der Regierungscommissär hat nur allein die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, so wie das vorschriftsmäßige Verfahren und die gehörige Beurkundung des Wahlaktes wahrzunehmen und zu beziehen.

§. 37. Nach eingekommenem Berichte des Regierungscommissärs über den vollzogenen Wahlakt proklamirt die Regierung die Landesdeputirten nach dem Ergebniß der Wahl, ausgenommen, es müßte in Folge gemachter Anzeigen über gesetzwidriges Verfahren, Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Formen, verbotene Einwirkungen oder strafbare Umtriebe, die Wahl einer rechtlichen Untersuchung und Entscheidung unterliegen; auch hat der Regierungscommissär eine neue Wahl sogleich anzuordnen, wenn die Wahlhandlung an offenbaren Formfehlern leidet, welche ihre Richtigkeit unzweifelhaft machen, oder wenn der Gewählte selbst erklärt, daß er die gesetzlichen Eigenschaften nicht besitze, und diese Angabe als gegründet erfunden wird.

§. 38. Der Gewählte ist nicht als Deputirter seines Wahlbezirkes, sondern des ganzen Landes zu betrachten; es kann ihm daher keine besondere Instruction ertheilt werden, an welche er bei seiner künftigen Abstimmung gebunden wäre, vielmehr ist eine solche Instruction als vollkommen unnütig anzusehen.

§. 39. Da übrigens die Wirksamkeit eines Landesdeputirten ganz allein auf seiner Person und seinem persönlichen Erscheinen haftet, so kann er sich auch durch keinen andern vertreten lassen.

§. 40. Alle drei Jahre hat die Hälfte der Landesdeputirten, und zwar das erste Mal durch das Loos, künftig aber nach der

Reihenfolge auszutreten, wo sodann zur neuen Wahl zu schreiten ist, die ausgetretenen Mitglieder aber wieder wahlbar sind. Ebenso sind es auch die wirklich abgehenden Landesdeputirten.

§. 41. Die bei der Wahlhandlung sich ergebenden Kosten beschränken sich auf Reise- und Verpflegungskosten der Commission, und auf angemessene Taggelder für die Ortsvorsteher, Urkundspersonen und Wahlmänner. Jene, die Kosten für die Commission nämlich, werden aus der Landeskasse, letztere aber von den betreffenden Gemeinden bestritten.

II. Titel.

Constituirung und innere Organisation der Landesdeputation.

§. 42. Nach geschlossener Wahlhandlung wird von dem Landesfürsten der Zeitpunkt bestimmt, an welchem sich die erwählten Landesdeputirten in Hechingen zu versammeln haben. Eine Versammlung der Landesdeputirten ohne Einberufung vom Landesfürsten ist gesetzwidrig und sind ihre etwaigen Beschlüsse ungültig; eben dasselbe tritt ein, wenn die Versammlung der Landesdeputirten von dem Landesfürsten, der allein die Befugniß dazu hat, geschlossen, aufgehoben oder vertagt wird, und dieselben sich nachher noch versammeln wollten.

§. 43. Die Versammlung der Landesdeputirten wird in der Regel von dem Landesfürsten, oder von dem Erbprinzen, in Verhinderungsfällen aber von einem Fürstlichen Commissär eröffnet.

Die neu erwählten Landesdeputirten schwören folgenden Eid:

„Ich gelobe, des Landes allgemeines Wohl und das von demselben unzertrennbare Wohl unsers Landesfürsten stets vor Augen zu haben, und in diesem Sinne ohne Leidenschaften, so wie ohne Privatrücksichten in meiner Eigenschaft als Landesdeputirter nach meinem Gewissen und nach meiner innern Ueberzeugung zu handeln.

„Gleichmäßig gelobe ich Treue unserm Landesfürsten und Gehorsam dem Gesetze. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!"

Hierauf erklärt der Landesfürst oder der Erbprinz, oder aber in Verhinderungsfällen der Fürstliche Commissär die Landesversammlung gesetzlich constituirt.

§. 44. Die dergestalt konstituirte Versammlung der Landesdeputirten ist das einzige gesetzliche Organ des Landes, um die Wünsche und Anträge desselben an den Regenten gelangen zu lassen, und mit der Regierung zu verhandeln; deßhalb sind auch alle andern Versammlungen und Vereine, welche Landesangelegenheiten zum Zwecke haben, ungesetzlich, und werden ihre allenfallsigen Beschlüsse als ungültig von der Regierung zurückgewiesen werden.

§. 45. Sobald die Versammlung gesetzlich constituirt ist, bringt dieselbe dem Landesfürsten drei Mitglieder in Vorschlag, um aus ihnen einen Vorstand und einen Stellvertreter für diesen zu ernennen.

§. 46. Der Vorstand sorgt, daß Ordnung und Anstand in der Versammlung erhalten werde, und keine Beleidigungen noch unschickliche Aeußerungen stattfinden. Er bestimmt, sobald die Versammlung gesetzlich eröffnet ist, die Zeit ihrer Sitzungen, er schließt jedesmal dieselben, leitet die Geschäftsführung und ruft zu den Abstimmungen nach Maaßgabe des §. 49. auf.

§. 47. Ohne Erlaubniß des Vorstandes darf kein Deputirter den Versammlungen sich entziehen, und muß deßhalb von ihm bei Zeiten eine schriftliche oder mündliche Anfrage gemacht werden. Für die Dauer der Abwesenheit eines solchen Deputirten hat nach §. 22. sein Ersatzmann einzutreten, welcher zu solchem Ende von dem Vorstand zu berufen ist.

§. 48. Die Versammlung ernennt einen Protokollführer, welcher, wenn er von untadelhaftem Lebenswandel ist, das Bürgerrecht im Lande, so wie die nöthigen Eigenschaften besitzt, von der Regierung die Bestätigung erhalten wird. Während seiner Geschäftsführung hat er angemessene, von der Versammlung zu bestimmende Taggelder zu beziehen. Dieser Protokollführer kann auch aus der Zahl der fürstlichen Diener genommen werden, wozu aber die Einwilligung der Regierung erforderlich ist.

§. 49. Die Gegenwart von 8 Deputirten ist nothwendig, um eine Verhandlung mit Gültigkeit vorzunehmen. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, und bei Stimmengleichheit hat der Aelteste der anwesenden Deputirten eine entscheidende Stimme.

Die Stimmen werden nach der Reihenfolge des natürlichen Alters abgegeben, und nach eben dieser Reihenfolge sitzen die Abgeordneten in der Versammlung.

§. 50. Die Deputirten sind wegen ihren Abstimmungen nicht verantwortlich, es müßten denn dieselben Beleidigungen oder Ungesetzlichkeiten enthalten, in welchem Falle sie der Vorstand ernstlich zurechtzuweisen hat. Sollte dieses ohne Erfolg bleiben, so hat die zuständige Gerichtsstelle im Beisein von zwei Deputirten, die von der Landesdeputation aus ihrer Mitte zu erwählen sind, die Sache zu untersuchen und zu erledigen.

§. 51. Alle Beschlüsse werden von dem Protokollführer in das Protokoll aufgenommen, so auch die Anträge und Abstimmungen, wenn es verlangt wird.

Bei jedesmaliger Schließung einer Versammlung wird das Protokoll vorgelesen, und von dem Vorstand und zwei Abgeordneten unterschriftlich beglaubigt; sobald die Landesdeputation ihre Arbeiten beendigt hat, werden die sämmtlichen Protokolle in dem Landesarchiv, welches unter der besondern Aufsicht des Vorstandes steht, aufbewahrt werden.

§. 52. Der Regierungscommissär hat jederzeit den Versammlungen beizuwohnen, auch kann er Vorträge in denselben halten; jedoch soll er sich bei den Abstimmungen selbst aller und jeder Theilnahme, eine erläuternde ausgenommen, enthalten.

§. 53. Mit den Regierungspropositionen wird bei einer Versammlung der Anfang gemacht; diese Propositionen erfolgen durch den Regierungscommissär, welcher über dieselben entweder schriftlich oder mündlich die erforderlichen Erläuterungen zu geben hat, bei den dießfalls zu erfolgenden Abstimmungen aber nicht zugegen seyn darf.

§. 54. Alljährlich findet eine Versammlung zur Abhör und Prüfung der Steuerkasse-Rechnung, zum Entwurf des Jahresetats und zur Verabschiedung des Steuerbedarfs statt.

Für die andern allgemeinen Landesangelegenheiten, welche der Berathung mit den Deputirten unterliegen, nämlich zur Verabschiedung von Landesgesetzen, so wie zur Einreichung von Vorstellungen im Interesse des ganzen Landes, haben die Deputirten alle 3 Jahre sich zu versammeln.

§. 55. Der Versammlung bleibt es jederzeit unbenommen, sich nach Gefallen an den Landesfürsten zu wenden, und ihre Vorstellungen demselben unmittelbar zu überreichen und zu eröffnen; doch kann dieses nur durch den Vorstand und 2 Abgeordnete geschehen.

§. 56. Wird die Versammlung von dem Regenten aufgehoben, so findet sogleich eine neue Wahl der Landesdeputirten statt, wobei auch die Abgehenden wieder wählbar sind.

Nach dieser neuen Wahl sind die Deputirten ungesäumt zusammen zu berufen, um die neue Versammlung zu constituiren.

§. 57. Findet der Regent eine außerordentliche Versammlung der Landesdeputirten für nöthig, so kann er dieselbe jederzeit berufen. Eben so ist den Landesdeputirten gestattet, in dringenden Fällen beim Regenten eine außerordentliche Versammlung mit Angabe der Beweggründe hiezu nachzusuchen, welchem Gesuch, wenn dasselbe von der Regierung begründet erfunden ist, willfahrt werden wird.

§. 58. Die Besoldung des Vorstandes und die Taggelder der Deputirten werden von der ersten Versammlung ausgemittelt und bestimmt werden.

§. 59. Das gegenwärtige Wahlgesetz ist eine provisorische Anordnung, und wird mit der neu gewählten Landesdeputation berathen werden, um sodann gesetzliche Kraft zu erhalten.

Gleichmäßig soll, um bei den künftigen Versammlungen in Absicht auf die unvermeidlichen Kosten eine möglichste Erleichterung herbeizuführen, über die Dauer derselben, unbeschadet jedoch des landesherrlichen Rechtes der Schließung, Aufhebung oder Vertagung, das Nähere mit der Deputation verabredet und festgesetzt werden.

So geschehen Hechingen, den 1. Februar 1835.

Friedrich, Fürst zu Hohenzollern-Hechingen.

In Beziehung auf den Abschnitt III. Kapitel 7 und dasjenige, was in dem Abschnitt VII. Kap. 4. §. 9. S. 628 bemerkt worden ist, wird hier nachträglich angeführt, daß in dem Landtagsabschiede für die Stände des Herzogthums Braunschweig vom 25. Mai 1835 eine bereits im October 1832 zwischen dem Herzoge und den Ständen abgeschlossene Uebereinkunft bekannt gemacht worden ist, nach welcher zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landesfürsten und des Herzoglichen Hauses von dem Reinertrage des Kammergutes die jährliche Summe von 237,000 Thalern vorbehalten ist.

So wird die herkömmliche doppelte Bestimmung der Einkünfte aus dem Kammergute für Fürst und Land erfüllt; das Kammervermögen selbst aber kann in seinem Bestande, ohne ständische Zustimmung (Abschnitt VII. Kapitel 4. §. 4. S. 627) keine Veränderung erleiden.

Register

zu dem dritten Theil der Verfassungs-Gesetze deutscher Staaten.

A.

Abänderung der Verfassungs-Urkunden, Bestimmungen deswegen im K. Sachsen, S. 844. §. 15.
— im K. Hannover, S. 461. §. 5. S 846.
— in Kurhessen, S. 475. §. 29. S. 847. §. 3.
— im H. Braunschweig, S. 479. §. 11.
— in S. Meiningen, S. 852. §. 5.
— in S. Altenburg, S. 853. §. 1.
— in Schleswig und Holstein, S. 883.
— in S. Sondershausen, S. 855. §. 1.
— in H. Sigmaringen, S. 856. §. 3.

Abgeordnete, allgemeine u. besondere Erfordernisse bei denselben, siehe Kammern allgemeine u. besondere Erfordernisse deren Mitglieder u. Wahlen ꝛc.
— Austritt eines Theils derselben, siehe Austritt ꝛc.
— Diäten derselben, s. Diäten ꝛc.

Abolition, Recht des Regenten in dieser Hinsicht im Königreich Sachsen, S. 121. §. 24.
— im K. Hannover, S. 46. §. 8.
— in Kurhessen, S. 84. §. 11, S. 171. §. 36; in Braunschweig. S. 91. §. 13, S. 182. §. 35; in S. Meiningen, S. 95. §. 8; in S. Altenburg, S. 98. §. 9 u. 12, S. 192. §. 11; in H. Sigmaringen, S. 108. §. 7.

Abolition wegen verletzter Verfassung ist unzulässig in Braunschweig, S. 851. §. 7.

Abstimmungen der Landstände im K. Sachsen, S. 533. §. 3, S. 534. §. 9; in Baiern, S. 539. §. 7; in Hannover, S. 462; in Baden, S. 549. §. 41. 42; in Kurhessen, S. 560. §. 2, S. 571. §. 34 ff; in Braunschweig, S. 478. §. 5; in S. Meiningen, S. 581. §. 2; in S. Altenburg, S. 586. §. 14; in Holstein und Schleswig, S. 881; in H. Sigmaringen, S. 602. §. 39 — 44; in S. Sondershausen, S. 588. §. 3; in H. Hechingen, S. 895. §. 49.

Abtretung von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken, siehe Eigenthum, Privat- ꝛc.

Adel, Rechte desselben in Kurhessen, S. 254; in Waldeck, S. 254.

Adressen an die Bundesversammlung, S. 114.

Anklagerecht der Landstände bei Verfassungsverletzungen im K. Sachsen S. 453. §. 31; in Kurhessen S. 471. §. 15; in Braunschweig. S. 481. §. 21, in S. Meiningen S. 496. §. 17; in H. Sigmaringen, S. 530. §. 18.

Anträge und Gesetzesvorschläge, s. Gesetzesvorschläge und Anträge.

Apanagen der Mitglieder der Regenten-Familien im K. Sachsen, S. 44. §. 21; in Württemberg, S. 59. §. 27; in Hannover, S. 616. §. 16; in Kurhessen, S. 86. §. 18. 19; in Braunschweig, S. 629. §. 11; in S. Meiningen, S. 630. §. 2; in S. Altenburg, S. 101. §. 21 ff.
Arenberg, Herzog von, Preußischer Standesherr, S. 214.
Aufenthaltsfreiheit der Standesherren in Kurhessen, S. 232. §. 10.
Auflösung der Versammlung der Landstände im K. Sachsen, S. 423. §. 3; in Hannover, S. 429. §. 1; in Kurhessen, S. 431. §. 4; in Braunschweig, S. 434. §. 7, S. 345. §. 28; in S. Meiningen, S. 435. §. 3; in S. Altenburg, S. 440. §. 12; in Schleswig u. Holstein, S. 874. §. 41; in S. Sondershausen, S. 441. §. 3; in H. Sigmaringen, S. 441. §. 1, S. 524. §. 5; in H. Hechingen, 896. §. 56.
Ausschuß, landständischer, für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtag zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentanten oder zu Verarbeiten nöthig ist, im K. Sachsen, S. 446. §. 5, S. 454. §. 34, S. 452. §. 28; in Baiern, S. 456. Art. III.; in Hannover, S. 467. §. 29; in Kurhessen, S. 471. §. 17, S. 561. §. 1, 2, 3; in Braunschweig. S. 346. §. 31 ff, S. 347. §. 35, S. 488. §. 41, S. 580. §. 7; in S. Meiningen, 498 u. 499. §. 20. 21. 22; in S. Altenburg, S. 508. §. 22, S. 509 ff. §. 28, S. 512. §. 43; in S. Sondershausen S. 521. §. 1; in H. Sigmaringen, S. 530. §. 19, S. 524. §. 7.
Ausschüsse oder besondere Kommissionen des Landtags zur Bearbeitung besonderer Gegenstände im K. Sachsen, S. 533. §. 3; in Baiern, S. 455; in Baden, S. 552. §. 57 ff; in Kurhessen, S. 464. §. 14 ff, S. 469. §. 9, S. 567. §. 25; in Schleswig und Holstein, S. 880. §. 66 — 69; in H. Sigmaringen, S. 594. §. 18, S. 595. §. 19.
Austritt eines Theils der Abgeordneten zur 2. Kammer im K. Sachsen, S. 272. § 9; in Baden, S. 308 ff; in Braunschweig, S. 345. §. 27; in S. Altenburg, S. 384. §. 11; in H. Sigmaringen, S. 410. §. 3; in H. Hechingen, S. 893. §. 40.
Auswanderungsfreiheit der Bewohner deutscher Staaten im K. Sachsen, S. 118. §. 6; in Hannover, S. 130. §. 15; in Kurhessen, S. 168. §. 25; in Braunschweig, S. 176. §. 12, in S. Meiningen S. 185. §. 4; in S. Altenburg, S. 199. §. 32; in H. Sigmaringen, S. 210. §. 13.

B.

Bentheim-Steinfurt, Fürst zu, Preuß. Standesherr, S. 214.
Bentheim-Tecklenburg-Rheda, Herzog von Croy, Preußischer Standesherr, S. 214.
Beschlüsse der Landstände u. ihre Sanktion durch den Regenten, im K. Sachsen, S. 39. §. 6, S. 428. §. 14, in Hannover S. 46. §. 7, S. 461. §. 7; in Kurhessen, S. 432. §. 7; in Braunschweig, S. 89. §. 5; S. 433. §. 5; in S. Meinigen, S. 495. §. 14; in S. Altenburg, S. 97. §. 6, S. 504. §. 6, S. 505. §. 15, S. 512. §. 41; in H. Sigmaringen, S. 443. §. 9.
Bestandtheile der Landtage, siehe Wahlen der Landstände ꝛc.
Briefgeheimniß in Kurhessen, S. 167. §. 22.
Büchernachdruck, Bundestagsbeschluß, S. 115. 119. 167. 175. 210.
Bundes- und Schlußakte, Auslegung derselben, S. 258.
Bund, deutscher, u. Bundesver-

sammlung, Eingriffe in Beziehung auf die Würde und Gerechtsame der letztern, S. 257.

C.

Castell, Graf von, Baierischer Standesherr, S. 216.

Chausseegeld-Befreiung der Standesherrn in Kurhessen, S. 251. §. 28.

Christliche Confessionen im K. Sachsen, S. 639; in Hannover, S. 640. §. 1; in Kurhessen, S. 645. §. 3. 4; in Braunschweig, S. 648. §. 1; in S. Meiningen, S. 652. §. 1; in S. Altenburg, S. 654. §. 1. 2.

Civilliste der Regenten im K. Sachsen, S. 42; in Hannover, S. 613 ff. in Baden, S. 79; in Kurhessen, S. 617. §. 2; im Gr. Hessen, S. 87; in Braunschweig, S. 628. §. 9, S. 896; in S. Meiningen, S. 630. §. 2, S. 634. §. 1; in S. Altenburg, S. 101, S. 513. §. 2, S. 636. §. 1; in S. Sondershausen, S. 523. §. 4; in H. Sigmaringen, S. 637. §. 1.

Colloredo-Mansfeld, Fürst von, Württemb. Standesherr, S. 222.

D.

Dauer der Gültigkeit der Wahlen in den verschiedenen Staaten, siehe Wahlen der Landstände ꝛc.

Deutsche Staaten, Verhältniß derselben zum deutschen Bunde, ausgesprochen in den Verfassungsurkunden vom K. Sachsen, S. 34; Hannover, S. 35; Braunschweig, S. 35; S. Altenburg, S. 36; Schleswig u. Holstein, S. 861; Sch. Sondershausen, S. 36; H. Sigmaringen, S. 37.

Diäten der Abgeordneten u. Mitglieder der Ausschüsse ꝛc. im K. Sachsen, S. 454. §. 36; in Baiern, S. 459; in Baden, S. 556. §. 77; in Kurhessen, S. 468. §. 4, in S. Altenburg, S. 504. §. 5; in Schleswig u. Holstein, S. 882. §. 80; in H. Sigmaringen, S. 525. §. 9, S. 532. §. 26, S. 605. §. 49; in H. Hechingen, S. 896. §. 58.

Domänengut und Domänen im K. Sachsen, S. 43. §. 20, S. 608. §. 2; in Hannover, S. 613. §. 4; in Kurhessen, S. 617. §. 1; in Braunschweig, S. 626. §. 2; in S. Meiningen, S. 630. §. 2. ff.; in S. Altenburg, S. 635 ff.; in Sondershausen, S. 637; in H. Sigmaringen, S. 637. §. 1 ff.

E.

Ehrenwache der Standesherrn in Kurhessen, S. 232. §. 9.

Eidesleistung der landständischen Abgeordneten im K. Sachsen, S. 447. §. 9; in Kurhessen, S. 468. §. 2, S. 562. §. 6; in Braunschweig, S. 478. §. 4; in S. Meiningen, S. 492. §. 4; in S. Altenburg, S. 504. §. 3; in H. Sigmaringen, S. 526. §. 11; in H. Hechingen, S. 894. §. 43.

Eigenmächtige Versammlungen d. Landstände, desfallsige Bestimmungen in den Verfassungsurkunden in Sachsen, S. 425. §. 5, S. 454. §. 35; in Braunschweig, S. 433. §. 2; in S. Meiningen, S. 435. §. 1; in S. Altenburg, S. 440. §. 11; in H. Hechingen, S. 894. §. 44.

Eigenthum, Privat-, Abtretung desselben zu öffentlichen Zwecken im K. Sachsen, S. 118. §. 8; in Hannover, S. 127. §. 9; in Kurhessen, S. 165. §. 15; in Braunschweig, S. 175. §. 10; in S. Meiningen, S. 187. §. 11; in S. Altenburg, S. 194. §. 17; in H. Sigmaringen, S. 210. §. 12.

Eigenthum und gutsherrliche Gefälle der Standesherrn in Kurhessen, S. 249 §. 23.
Eingriffe in Beziehung auf die Würde und Gerechtsame des Bundes und der Bundesversammlung, S. 257.
Eingnartierungs-Befreiung der Standesherren in Kurhessen, S. 251 §. 29.
Erbach-Wartemberg-Roth, Graf von, Bayerischer Standesherr, S. 216.
Erbach-Wartemberg-Roth, Graf von, Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse desselben in Württemberg, S. 217, 221, 223.
Eröffnung des Landtags im K. Sachsen, S. 425 §. 4; in Hannover, S. 429 §. 5; in Kurhessen, S. 432 §. 5; in Braunschweig, S. 433 §. 4; in S. Meiningen S. 435 §. 4; in S. Altenburg, S. 438 §. 4; in S. Sondershausen, S. 441; in Schleswig und Holstein, S. 875 §. 44; im H. Sigmaringen, S. 443 §. 7. S. 526 §. 11, im H. Hechingen S. 894 §. 43.
Erziehung des minderjährigen Regenten, siehe Minderjähriger Regent ꝛc.
Erziehung der minderjährigen Prinzen und Prinzessinen, siehe Minderjährige Prinzen ꝛc.

F.

Familienverträge der Standesherren, S. 232 §. 12.
Fideikommiß, Haus-, im K. Sachsen, S. 610 §. 5; in Hannover S. 613 §. 4; in Kurhessen, S. 617 §. 2, S. 622—626; in S. Altenburg, S. 636 §. 2.
Fideikommiß-Vermögen im H. Sigmaringen, S. 637 §. 1 ff.
Finanzwesen, das, das Finanzwesen regulirende Gesetz in S. Meiningen S. 501 S. 634 ff.
Finanzwesen, die darauf Beziehung habenden Bestimmungen in S. Altenburg, S. 505, S. 513 §. 1—30; in H. Sigmaringen, S. 528 §. 17.
Fiskus steht vor den ordentlichen Gerichten im K. Sachsen, S. 121; in Hannover, S. 129 §. 12; in Kurhessen, S. 166 §. 18, S. 168 §. 26, S. 171 §. 36; in Braunschweig, S. 179 §. 25; in S. Altenburg, S. 192 §. 12; in Sigmaringen, S. 212 §. 24.
Frohnen, Ablösbarkeit derselben in Kurhessen, S. 165 §. 16; in Braunschweig S. 176 §. 13; im H. Sigmaringen, S. 210 §. 10.
Fugger von Glött, Graf, Fugger von Kirchheim, Graf, und Fugger von Nordendorf: Bayerische Standesherren, S. 216.
Fugger-Kirchberg-Weißenhorn, Graf von, Württembergischer Standesherr, S. 223.
Fugger-Nordendorf, Graf von, Württemb. Standesherr, S. 223.
Fürstenberg, Fürst von, Württemb. Standesherr, S. 222.

G.

Gemeinden, ihre Verfassung im K. Sachsen, S. 663; in Hannover, S. 664; in Württemberg, S. 670; in Baden, S. 670; in Kurhessen, S. 671; in Braunschweig, S. 673; in S. Meiningen, S. 676; in S. Altenburg, S. 678; in H. Sigmaringen, S. 688.
Gemeindelasten, Beitragspflicht der Standesherren in Kurhessen, S. 252 §. 30.
Gerichtsbarkeit, standesherrliche, in Kurhessen S. 242 §. 20.
Geschäftsordnung der Stände im K. Sachsen, soweit die desfallsigen Bestimmungen in der Verfassungsurkunde enthalten sind, S. 533 ff.; im K. Bayern, Abänderungen einiger früheren Bestimmungen, S. 537 §. 1 ff.; in Hannover, S. 467; in Baden, S. 543 §. 1—91; in Kurhessen, S. 560 ff. §. 1—44; im Großh. Hessen, S. 576;

in Braunschweig, S. 581; in S. Meiningen, S. 581 ff. §. 1—5; in S. Altenburg, S. 583 ff. §. 1—20; in Schleswig und Holstein, S. 877 §. 50, 54; in H. Sigmaringen, S. 588—607; in H. Hechingen, S. 894 §. 46, 47 und 48.
Gesetzgebung, landständischer Ausschuß in Bayern für Gegenstände der, S. 455 ff.
Gesetzes-Vorschläge und Anträge im K. Sachsen, S. 426 u. 427 §. 10 u. 12, S. 448 §. 12, S. 449 §. 16, S. 535 §. 10 ff. S. 536 §. 15 u. 16; in Bayern, S. 538 §. 4 ff.; in Baden, S. 549 §. 41, 44, Seite 550 §. 48—53, S. 557 §. 84 ff., S. 558 §. 87; in Kurhessen, S. 567 §. 23, S. 568 §. 26; in Braunschweig, S. 579 §. 1; in S. Meiningen, S. 436 §. 7, S. 493 §. 7; in S. Altenburg, S. 438 §. 6, S. 505 §. 10, S. 585 §. 11, 12; in Schleswig u. Holstein, S. 876. §. 63, 64 u. 65; in Schw. Sondershausen, S. 440 §. 2; in H. Sigmaringen, S. 443 §. 9, S. 526 §. 12, S. 600 §. 33; in H. Hechingen, S. 895 §. 53.
Gewähr der Verfassungen im K. Sachsen, S. 839; in Hannover, S. 645; in Kurhessen, S. 846; im H. Braunschweig, S. 848; in S. Meiningen, S. 852; in S. Altenburg, S. 853; in Schw. Sondershausen, S. 855; in H. Sigmaringen, S. 856.
Gewissensfreiheit in Sachsen, S. 118 §. 9; in Hannover, S. 125 §. 4; in Kurhessen, S. 165 §. 13; in Braunschweig, S. 175 §. 6; in S. Meiningen S. 186 §. 7; in S. Altenburg, S. 190 §. 5; in H. Sigmaringen, S. 209 §. 9.
Gültigkeit der Wahlen, Dauer der, siehe Wahlen der Landstände ꝛc.

H.

Handel und Verkehr, Freiheit desselben, Bestimmungen und Verträge in Beziehung hierauf, S. 117.
Haus-Fideikommiß, siehe Fideikommiß, Haus-, ꝛc.
Hausgesetze in den verschiedenen Staaten, im K. Sachsen, S. 40; in Hannover, S. 45 u. 50; in Württemberg, S. 53; in Kurhessen, S. 83; im Großherzogthum Hessen, S. 87; in Braunschweig, S. 91 u. 93; in S. Meiningen, S. 94; in S. Altenburg, S. 99; in H. Sigmaringen, S. 110.
Hausschatz in Kurhessen, S. 622 bis 626.
Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Fürst von, die staatsrechtlichen Verhältnisse desselben, S. 218, 222.
Hohenlohe-Kirchberg und Langenburg, Fürst von, die staatsrechtlichen Verhältnisse desselben, S. 218, 222.
Hohenlohe-Kirchberg, Fürst von; Hohenlohe-Langenburg, Fürst von; Hohenlohe-Oehringen, Fürst von; Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, Fürst von; Hohenlohe-Waldenburg-Jartberg, Fürst von; Hohenlohe-Waldenburg-Waldenburg, Fürst von: Württembergische Standesherren, S. 222.
Huldigung der Standesherren in Kurhessen S. 230 §. 4.

I.

Indigenat im K. Sachsen, S. 117; in Hannover, S. 124; in Kurhessen, S. 162; in Braunschweig, S. 174; in S. Meiningen, S. 184; in S. Altenburg, S. 189; in H. Sigmaringen, S. 203.
Isenburg-Büdingen-Meerholz, Graf von, Württemb. Standesherr, S. 223.
Isenburg-Birstein, Fürst von, Kurhess. Standesherr, die staatsrechtlichen Verhältnisse desselben, S 229 ff.
Isenburg-Meerholz, Graf von, Kurhess. Standesherr, die staats-

rechtlichen Verhältnisse desselben, S. 229 ff.
Isenburg-Büdingen, Graf von, Kurhess. Standesherr, die staatsrechtlichen Verhältnisse desselben, S. 229 ff.
Jesuiten und andere geistliche Orden im K. Sachsen, S. 639.

K.

Kammern, zwei, in Sachsen, S. 268 §. 1; Mitglieder der ersten und der zweiten Kammer, S. 269 §. 2, S. 271 §. 6; Erfordernisse der Mitglieder derselben im K. Sachsen, S. 273 §. 11;
Kammern, zwei, in Hannover, Mitglieder der ersten und zweiten Kammer, S. 300 §. 1, 2, S. 302 §. 6; Erfordernisse der Mitglieder derselben, S. 301 §. 3, S. 304 §. 7 ff.
— zwei, in Baden, Mitglieder derselben, S. 308, 311.
— eine, in Kurhessen, Mitglieder derselben, S. 312 §. 1; Erfordernisse der Mitglieder derselben, S. 315 §. 5.
— zwei, Mitglieder derselben im Großh. Hessen und ihre Erfordernisse, S. 338.
— eine, in Braunschweig, Mitglieder derselben, S. 340 §. 2, 4; allgemeine Erfordernisse für alle Mitglieder derselben, S. 342. §. 15 ff., S. 348 §. 1 ff.; besondere Erfordernisse für die einzelnen Klassen der Abgeordneten, S. 343 §. 20 ff.; besondere Erfordernisse für die Ritterschaft, S. 350 §. 8 ff.; für die Städte, S. 352 §. 14 ff.; bei den Fleckenbewohnern, Freisassen und Bauern, S. 353 §. 17 ff.; bei den frei zu wählenden Abgeordneten, S. 353 §. 20.
— eine, in S. Meiningen, Mitglieder derselben, S. 372 §. 2, 3; allgemeine Erfordernisse der Mitglieder derselben, S. 375 §. 12; besondere Erfordernisse für die Rittergutsbesitzer, S. 373 §. 8; für die Städte und Landgemeinden, S. 375 §. 11.
— eine, in S. Altenburg, Mitglieder derselben, S. 382 §. 3, 4; allgemeine Erfordernisse der Mitglieder derselben, S. 383 §. 6 ff.; besondere Erfordernisse für die Rittergutsbesitzer, S. 386 §. 21; für die städtischen Deputirten, S. 388 §. 27, S. 389 §. 33; die Deputirten des Bauernstandes, S. 388 §. 28, S. 389 §. 33.
— eine, in Schleswig u. Holstein, Mitglieder derselben, S. 865 §. 1; Erfordernisse der Mitglieder, S. 866 ff.
— eine, in Schwarzburg-Sondershausen, Mitglieder derselben, S. 407 §. 1, 2; Erfordernisse der Mitglieder, S. 409 §. 7.
— eine, in H. Sigmaringen, Mitglieder derselben, S. 410 § 1, 4; Erfordernisse der Mitglieder, S. 416 §. 19.
— eine, in H. Hechingen, Mitglieder derselben, S. 891 §. 20, 21; Erfordernisse der Mitglieder, S. 891 §. 23 ff.
Kammer- und Oberstenerverwaltung, in S. Altenburg, S. 518, IV.
Kammervermögen im K. Sachsen, S. 610, 611; in Hannover, S. 616; in Kurhessen, S. 622; in Braunschweig, S. 626 — 643; in S. Meiningen, S. 630 ff.; in S. Altenburg, S. 614 §. 3—15, S. 635 ff.; in Schw. Sondershausen, S. 523 §. 4, S. 637.
Kanzlei-Ceremoniel, hinsichtlich der Standesherrn in Preußen, Bayern, Württemberg und Baden, S. 213 ff.; in Kurhessen, S. 231 §. 6.
Kannitz-Rietberg, Fürst v., Preuß. Standesherr, S. 214.
Kirche, Verhältniß derselben zum Staate, im K. Sachsen, S. 639 u. 640; in Hannover, S. 640 ff.; in Kurhessen, S. 645; in Braunschweig, S. 648; in

S. Meiningen, S. 652; in S. Altenburg, S. 655.
Kirchengebet für die Standesherrn in Kurhessen, S. 231 §. 7.
Kirchengesellschaften, bürgerliche und politische Rechte derselben, im K. Sachsen, S. 119 §. 10; in Hannover, S. 125 §. 4; in Kurhessen, S. 164 §. 12; in Braunschweig, S. 175 §. 6; in S. Meiningen, S. 186 §. 7; in S. Altenburg, S. 190 §. 5; in H. Sigmaringen, S. 209 §. 9.
Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensgenossen im K. Sachsen, S. 640 §. 2.
— Staats-, im K. Sachsen, S. 639; in Hannover, S. 640 §. 2 ff.; in Kurhessen, S. 645 §. 2, 3; in Braunschweig, S. 648 §. 3 ff.; in S. Meiningen, S. 652 §. 2; in S. Altenburg, S. 655 §. 3; in H. Sigmaringen, S. 662 §. 1.
Kirchen- u. Schulsachen der Standesherrn in Kurhessen, S. 247 §. 22.
Klöster im K. Sachsen, S. 639; vormalige, in Hannover, S. 645 §. 15; in Braunschweig, S. 649 §. 9.
Kompromißgericht zur Entscheidung der Zweifel zwischen Regierung und Landständen über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfass. Urk. in Kurhessen, S. 475 §. 30; in Braunschweig, S. 849 §. 3; in H. Sigmaringen, S. 857 §. 4.
Kompromißverfahren in H. Sigmaringen bei Zweifeln hinsichtlich einzelner Bestimmungen der Verfass. Urk. S. 857 §. 4.
Königsegg-Aulendorf, Graf von, Württembergisch. Standesherr, S. 223.
Konfiscation, Vermögens-, in Sachsen, S. 121 §. 25; in Hannover, S. 127 §. 7; in Kurhessen, S. 171 §. 37; in Braunschweig, S. 182 §. 34; in Altenburg, S. 192 §. 11; in Sigmaringen, S. 211 §. 17.
Konstitutionen, s. Verfassungen.
Kriegsdienstpflichtigkeit, s. Militärpflichtigkeit.
Krongut, s. Staatsgut.

L.

Landesinstitute in S. Altenburg, S. 519 §. 31 ff.
Landmarschall oder Präsident des Landtags, dessen Wahl oder Ernennung, s. Präsident.
Landstände im K. Sachsen, Zahl und Erfordernisse derselben, S. 269 §. 1, S. 271 §. 6, S. 273 §. 11; in Hannover, S. 300 §. 2, S. 302 §. 6, S. 304 §. 7 ff.; in Kurhessen, S. 312 §. 1, S. 315 §. 5; in Braunschweig, S. 340 §. 4, S. 342 §. 15 ff., S. 348 §. 1 ff., S. 343 §. 20; in S. Meiningen, S. 372 §. 3, S. 375 §. 11; in S. Altenburg, S. 382 §. 4, S. 343 §. 6 ff.; in Holstein, S. 862, S. 865 — 867 §. 2, 14 u. 15; in Schw. Sondershausen, S. 407 §. 2, S. 409 §. 7, S. 411 §. 4, S. 416 §. 19; in H. Hechingen, S. 891.
— Zeit der Zusammenberufung derselben und Ort der Zusammenkunft, im K. Sachsen, S. 425 §. 1; in Hannover, S. 429 §. 1 u. 2; in Kurhessen, S. 431 §. 1, 2; in Braunschweig, S. 433 §. 1; in S. Meiningen, S. 435 §. 1; in S. Altenburg, S. 438 §. 2; in Schleswig und Holstein, S. 862 §. 7; S. 874 §. 3; in Sch. Sondershausen, S. 440 §. 1; in H. Sigmaringen, S. 442 §. 2, 3; in H. Hechingen, S. 895 §. 54.
— Eröffnung, Vertagung, Auflösung, Schluß derselben, siehe Eröffnung ꝛc., Vertagung ꝛc., Auflösung ꝛc., Schluß ꝛc.
— Wahlen und Erfordernisse derselben, Dauer der Gültigkeit der landständischen Wahlen, s. Wahlen der Landstände ꝛc.

Landstandschaft der Standesherrn in Kurhessen, S. 233 §. 13.
Landtag, Bestandtheile desselben in den verschiedenen Staaten, s. Kammer, Mitglieder derselben ꝛc.
— Eröffnung desselben, im K. Sachsen, S. 425 §. 4; in Hannover, S. 429 §. 5; in Kurhessen, S. 432 §. 5; in Braunschweig, S. 433 §. 4; in S. Meiningen, S. 435 §. 4; in S. Altenburg, S. 438 §. 4; in Schleswig und Holstein, S. 875 §. 44; in Sch. Sondershausen, S. 441; in H. Sigmaringen, S. 443 §. 7, S. 526 §. 11; in H. Hechingen, S. 894 §. 43.
— Vertagung desselben, im K. Sachsen, S. 445 §. 3; in Hannover, S. 429 §. 3; in Kurhessen, S. 431 §. 4; in Braunschweig, S. 434 §. 7; in S. Meiningen, S. 435 §. 1, in S. Altenburg, S. 440 §. 12; in Schleswig und Holstein, S. 862 und 874 §. 41; in Schw. Sondershausen, S. 441 §. 3; in H. Sigmaringen, S. 441 §. 1; in H. Hechingen, S. 894 §. 42.
— Auflösung desselb., im K. Sachsen, S. 423 §. 3; in Hannover, S. 429 §. 1; in Kurhessen, S. 431 §. 4; in Braunschweig. S. 434 §. 7; S. 345 §. 28; in S. Meiningen, S. 435 §. 3; in S. Altenburg, S. 440 §. 12; in Schleswig und Holstein, S. 874 §. 41; in Schw. Sondershausen, S. 441 §. 3; in H. Sigmaringen, S. 441 §. 1, S. 524 §. 5; in H. Hechingen, S. 896 §. 56.
— Schluß desselben, im K. Sachsen, S. 425 §. 4; in Hannover, S. 429 §. 5; in Kurhessen, S. 432 §. 5; in Braunschweig, S. 434 §. 8; in S. Meiningen, S. 437 §. 10; in S. Altenburg, S. 440 §. 11.; in Schleswig und Holstein, S. 874 §. 41; in Schw. Sondershausen, S. 441; in H. Sigmaringen, S. 443 §. 10; in H. Hechingen, S. 896 §. 56.
Landtagsabschied, besonderer, in Sachsen, s. 429 §. 17; in Kurhessen, s. 432 §. 7; in Braunschweig, s. 434 §. 8; in H. Sigmaringen, s. 443 §. 9; s. 527 §. 12.
Lehnsverhältnisse im Allgemeinen, in Hannover, s. 125 §. 3; in Braunschweig, s. 177 §. 14.
— der Standesherrn, s. 251 §. 25.
Leibeigenschaft, Aufhebung derselben, in Kurhessen, s. 163.
Lobz-Corswaren, Herzog von, Preuß. Standesherr, s. 214.
Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Fürst von, Württemberg. Standesherr, s. 222.
— — -Rosenberg, Fürst von, Württemberg. Standesherr, s. 222.

M.

Militärpflichtigkeit der Staatsangehörigen in Sachsen, Th. 3 s. 118; in Hannover, s. 124; in Württemberg, s. 130; in Kurhessen, s. 167; in Braunschweig, s. 177; in S. Meiningen, s. 186; in S. Altenburg, s. 203; in H. Sigmaringen, s. 211.
— Freiheit der Standesherrn in dieser Hinsicht, in Kurhessen, s. 232 §. 11.
Minderjährige Regenten, ihre Erziehung ꝛc., im K. Sachsen, s. 40 §. 13; s. 42 §. 10; in Hannover, s. 47 §. 13; s. 48 §. 17, s. 50 §. 24; in Württemberg, s. 57 §. 14 u. 15; in Kurhessen, s. 83 §. 7 und 8; in Braunschweig, s. 91 §. 18; s. 92 §. 19 ff.; in S. Meiningen, s. 95 §. 9; in S. Altenburg, s. 100 §. 17; in H. Sigmaringen, s. 109 §. 11.
— Prinzen und Prinzessinnen, siehe die Bestimmungen wegen der minderjähr. Regenten.
Minderjährigkeit, Zeitpunkt des Aufhörens der, für die Staats-

angehörigen, in Kurhessen, §. 172; in Nassau, §. 183; in S. Altenburg, §. 196 §. 27.
Minister, Verantwortlichkeit derselben, siehe Verantwortlichkeit ꝛc.
Ministerial-Departement im K. Sachsen, §. 690.
Mittheilungen an die Landstände, im K. Sachsen, §. 455 §. 37; in Hannover, §. 463 §. 15; in Kurhessen, §. 567 §. 23; in Baden, §. 550 §. 48; im Großh. Hessen, §. 575; in Braunschweig, §. 579 §. 1; in S. Meiningen, §. 583 §. 1; in S. Altenburg, §. 584 §. 5; in Schleswig u. Holstein, §. 879 §. 62; in H. Sigmaringen, §. 598 §. 29; in H. Hechingen, §. 895 §. 53.
Moratorien in Sachsen, §. 121 §. 26; in Kurhessen, §. 171 §. 38; in Braunschweig, §. 182 §. 36.

N.

Nachdruck von Büchern, Bundestagsbeschluß, §. 115, 119, 167, 175, 210.
Nachfolge in der Regierung, siehe Succession.
Nachsteuer, Freiheit davon bei Auswanderungen, in Sachsen, §. 118; in Hannover, §. 130; in Kurhessen, §. 168; in Braunschweig, §. 176; in S. Meiningen, §. 185; in S. Altenburg, §. 200; in H. Sigmaringen, §. 210.
Neipperg, Graf von, Württemb. Standesherr, §. 223.

O.

Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen, Maßregeln in Beziehung hierauf, Bundestagsbeschluß, §. 258.
— — im K. Sachsen, §. 536 §. 18; in Hannover, §. 463, §. 16; in Kurhessen, §. 566 §. 19; in S. Weimar wurde die Oeffentlichkeit versagt, §. 577; in Schleswig u. Holstein, Oeffentlichkeit durch den Druck, §. 882 §. 79; in H. Sigmaringen, §. 597 §. 25.
Oettingen-Spielberg, Fürst von, Württemb. Standesherr, §. 223.
— Wallerstein, Fürst von, Württemb. Standesherr, §. 223.
Ort und Zeit der landständischen Versammlungen, siehe Landstände, Zeit und Ort ꝛc.
Ortenburg, Graf von, Bayerischer Standesherr, §. 216.

P.

Petition der Stände, durch welche die Staatsgewalt beschränkt werden könnte, Bundestagsbeschluß, §. 256.
Plettenberg-Mietingen, Graf von, Württemb. Standesherr, §. 223.
Politische Vereine, Bundestagsbeschluß in dieser Hinsicht, §. 113; deßfallsige Bestimmungen in Bayern, §. 122.
Polizeiverwaltungssachen d. Standesherrn in Kurhessen, §. 241 §. 19.
Polizeiverwaltung der Standesherrn in Kurhessen, §. 244 §. 21.
Präsentation zu zwei Rathsstellen in dem Herzoglichen Landgerichte von Seiten der Landstände in Braunschweig, §. 481 §. 17.
Präsident oder Landmarschall und Stellvertreter desselben, Wahl oder Ernennung desselben, im K. Sachsen, §. 426 §. 6 u. 7; §. 445 §. 2 u. 3; in Baden, §. 544 §§. 9, 10, 12, 13, 15; in Kurhessen, §. 562 §. 7; in Braunschweig, §. 491 §. 53, 55, in S. Meiningen, §. 435 §. 5, 6; §. 497 §. 19, 20; in S. Altenburg, §. 438 §. 5, 504 §. 4, 508 §. 25, 583 §. 1, 584 §. 4; in Schleswig und Holstein, §. 876 §. 49; in H. Sigmaringen, §. 443 §. 2, 589 §. 2, 591 §. 9, 593 §. 13, 494 §. 15, in H. Hechingen, §. 894 §. 45.

Preßgesetz, besonderes, in Deutschland, Bundestagsbeschluß bis zur Erlassung eines solchen Gesetzes, 111.
Preßangelegenheiten in Sachsen, 119 §. 12; in Bayern, 118; in Hannover, 130; in Baden, 130; in Kurhessen, 167; in Braunschweig, 175; in H. Sigmaringen, 210.
Privatvermögen des Regenten im K. Sachsen, 611 §. 6; in Hannover, 616 §. 15 und 17; in Kurhessen, Hausschatz, 622; in S. Meiningen, 631 §. 3, 634 §. 11.
Privateigenthum des Regenten in S. Altenburg, 636 §. 2.
Privilegirter Gerichtsstand der Standesherren in Kurhessen, 233 §. 14 und 235 §. 15, 237 §. 17 und 18.
Provinziallandschaften, Einrichtung derselben in Hannover, 297.
Provinzialstände in Schleswig u. Holstein, 861.
Pückler-Limpurg, Graf von, Württemb. Standesherr, 223.

Q.

Quadt-Isny, Graf von, Württemb. Standesherr, 223.

R.

Rechberg, Graf von, die staatsrechtlichen Verhältnisse desselben, 218, 223.
Rechnungen der Staatsschuldenkasse in Sachsen, Prüfung derselben durch die Landstände, 452 §. 28.
— der Staatskassen, Vorlegung derselben an die Landstände in Hannover, 466 §. 29; im Gr. Hessen, 476; in S. Meiningen, 495 §. 10, 500 §. 25, 502 §. 5; in S. Altenburg, 587 §. 20; in H. Hechingen, 895 §. 54.
Rechte und Pflichten, allgemeine, der Staatsangehörigen, siehe Staatsangehörige.
Rechte des Regenten in Beziehung auf die durch das Staatswohl dringend gebotenen Verordnungen ꝛc. im K. Sachsen, 39 §. 7, 448 §. 14; in Hannover, 451 §. 26, 464 §. 23; in Kurhessen, 85 §. 12, 470 §. 11; in Braunschweig, 89 §. 7, 490 §. 52; in S. Altenburg, 89 §. 13.
— in Beziehung auf den Landtag im K. Sachsen, 424; in Hannover, 429; in Kurhessen, 431; in Braunschweig, 432; in S. Meiningen. 434; in S. Altenburg, 437; in Schleswig und Holstein, 875 §. 43 und 45, 880 §. 68; in Sch. Sondershausen, 440; in H. Sigmaringen, 441; in H. Hechingen, 895 §. 52.
Rechte und Pflichten der Landstände im K. Sachsen, 446 bis 455; in Hannover, 459—467; in Kurhessen, 468 — 475; im Gr. Hessen, 476; in Braunschweig, 477—491; in S. Meiningen, 492—503; in S. Altenburg, 504—520; in Schleswig und Holstein, 878 §. 59 und 60; in Sch. Sondershausen, 520—523; in H. Sigmaringen, 524—532; in H. Hechingen, 895 §. 50 und 55.
Rechtern-Limpurg, Graf von, Bayerischer Standesherr, 216.
Regenten, minderjährige, ihre Erziehung, siehe minderjährige Regenten ꝛc.
Regierung, von der, dem Staatsgebiet und der Thronfolge, 38—110.
Regierungs-Commissäre bei den Landständen im K. Sachsen, 426 §. 8; in Hannover, 429 §. 4; in Baden, 546 §. 24; in Kurhessen, 567 §. 24, 571 §. 33; in S. Meiningen, 436 §. 8; in S. Altenburg, 439 §. 8; in Schleswig und Holstein, 875 §. 43; in Sch. Sondershausen, 440 §. 2; in H.

Sigmaringen, 598 §. 29; in H. Hechingen, 895 §. 52.
Regierungs-Verweſung im K. Sachſen, 40 §. 13 ff.; in Hannover, 47 §. 13 ff.; in Württemberg, 55 §. 7 und 8; in Kurheſſen, 83 §. 7 ff.; in Braunſchweig, 91 §. 17 ff.; in S. Meiningen, 94 §. 4; in S. Altenburg, 100 §. 17; in H. Sigmaringen, 109 §. 11.
Religions- und Gewiſſensfreiheit im K. Sachſen, 118 §. 9 und 10; in Hannover, 125 §. 4; in Kurheſſen, 165 §. 13; in Braunſchweig 175 §. 6; in S. Meiningen, 186 §. 7; in S. Altenburg, 190 §. 5; in H. Sigmaringen, 209 §. 9.

S.

Salm-Horſtmar, Fürſt zu, Preuß. Standesherr, 210.
Salm-Kyrburg, Fürſt zu, Preuß. Standesherr, 214.
Salm-Salm, Fürſt zu, Preuß. Standesherr, 214.
Sanktion der Beſchlüſſe der Landſtände durch den Regenten, ſiehe Beſchlüſſe der Landſtände ꝛc.
Sayn-Wittgenſtein-Berleburg, Fürſt zu, Preuß. Standesherr, 214.
Sayn-Wittgenſtein-Hohenſtein, Fürſt zu, Preuß. Standesherr, 214, Württemb. Standesherr, 223.
Schäsberg-Thannheim, Graf v., Württemb. Standesherr, 223.
Schatullgut des Regenten in S. Meiningen, 631 §. 3, 634 §. 11; in S. Altenburg, 636 §. 3 u. 4.
Schiedsgericht zur Entſcheidung der Streitigkeiten zwiſchen den Regierungen und den Landſtänden, Bundestagsbeſchluß, 261.
Schifffahrts-Acten in Beziehung auf die Elbe, Weſer und den Rhein, 116.
Schluß-Acte und Bundes-Acte, Auslegung derſelben, Bundestagsbeſchluß, 258.
Schluß des Landtags im K. Sachſen, 425 §. 4; in Hannover, 429 §. 5; in Kurheſſen, 432 §. 5; in Braunſchweig, 434 §. 8; in S. Meiningen, 437 §. 10; in S. Altenburg, 440 §. 11; in Schleswig und Holſtein, 874 §. 41; in Sch. Sondershauſen, 441; in H. Sigmaringen, 443 §. 10; in H. Hechingen, 896 §. 56.
Schönborn, Graf von, Bayeriſcher Standesherr, 216.
Schulden-Ausſcheidung der Standesherren in Kurheſſen, 252 §. 31.
Schwarzenberg, Fürſt von, Württ. Standesherr, 223.
Secretäre der Kammern im K. Sachſen, 445 §. 2; in Hannover, 467 §. 29; in Baden, 544 §. 11; in Kurheſſen, 472 §. 19; in Braunſchweig, 487 §. 38, 491 §. 54; in S. Meiningen, 497 §. 18, 500 §. 23; in S. Altenburg, 508 u. 509 §. 24, 26 und 27, 512 §. 44; der landſtändiſchen Verſammlung in Schleswig und Holſtein, 877 §. 53; in H. Sigmaringen, 526. Note, 589 §. 2, 591 §. 9, 592 §. 9 und 10, 593 §. 14, 594 §. 15; der Landes-Deputation in H. Hechingen, 895 §. 48.
Solms-Braunfels, Fürſt zu, Preuß. und Württemb. Standesherr, 214 und 223.
Solms-Lich und Hohenſolms, Fürſt zu, Preuß. Standesherr, 214.
Staatsangehörige, allgemeine Rechte und Pflichten derſelben im K. Sachſen, 117; in Bayern, 122; in Hannover, 124; in Württemberg, 130; in Baden, 131; in Kurheſſen, 162; in Braunſchweig, 173; in Naſſau, 183; in S. Meiningen, 184; in S. Altenburg, 189, in H. Sigmaringen, 208.
Staatsbürgerliche Rechte und Pflichten, ſiehe Staatsangehörige, allgemeine Rechte und Pflichten derſelben, und Indigenat.

Staatsdiener, Civil-, Bestimmungen hinsichtlich derselben im K. Sachsen, 690 ff.; in Bayern, 730; in Hannover, 732 ff.; in Württemberg, 744 u. 747; in Baden, 749 und 751; in Kurhessen, 761 ff. und 765 ff.; im Gr. Hessen, 800 ff; in Braunschweig, 806 ff; in Nassau, 830; in S. Altenburg, 831 ff; in Waldeck, 834 ff; in H. Sigmaringen, 837 ff.

Staatsdiener, Militär-, Bestimmungen hinsichtlich derselben in Württemberg, 738 ff; in Baden, 752 ff. und 759; in Kurhessen, 784 ff.

Staatsdiener vom Civil- und Militärstande, Wittwen und Kinder derselben, Bestimmungen hinsichtlich derselben im K. Sachsen, 722 ff; in Bayern, 730 und 731; in Württemberg, 742; in Baden, 751, 758; in Kurhessen, 792 ff; im Gr. Hessen, 801 ff; in Nassau, 830; in S. Altenburg, 832; in Waldeck, 836.

Staatsgebiet, von dem, der Regierung u. der Thronfolge, 38—110.

Staatsgerichtshof im K. Sachsen, zur Entscheidung der Zweifel bei Bestimmungen der Verfassung, 844 §. 16.

Staatsgut, im K. Sachsen, 607 §. 1 ff; in Hannover, 612 §. 1 iff; in Kurhessen (Staatsschatz), 616 §. 1 ff, 618—622; in Braunschweig, 626; in S. Meiningen, 501 und 630; in S. Altenburg, 513.

Staatskirchengewalt, siehe Kirchengewalt.

Staatslasten, gleiche Beitragspflichtigkeit, im K. Sachsen, 120 §. 15; in Hannover, 124 §. 2; in Kurhessen, 163 §. 9; in Braunschweig, 177 §. 16; in S. Meiningen, 186 §. 5; in S. Altenburg, 201 §. 37; in H. Sigmaringen, 209 §. 5.

Staatsverträge, Mittheilung derselben an die Landstände, in Hannover, 461 §. 10; im Gr. Hessen, 475.

Stadion, Graf von, Bayerischer Standesherr, 217.

Stadion-Stadion-Thannhausen, Graf von, Württemb. Standesherr, 223.

Ständische Verfassungen, Bestimmungen hinsichtlich derselben im Allgemeinen, in Gemäßheit vorliegender Bundestagsbeschlüsse, 256 ff.

Standesherren in Preußen, 214; in Bayern, 216; in Württemberg, 222; in Kurhessen, Verzeichniß derselben, 229.

— fürstliche und gräfliche, die denselben beigelegenden Titel in Preußen, 213; in Bayern, 216; in Württemberg, 219; in Baden, 227; in Kurhessen, 231; Declarationen in Beziehung auf dieselben in Württemberg, 217.

— ihre besondern Rechtsverhältnisse, in Kurhessen, 229 ff; Freiheit in Beziehung auf ihren Aufenthalt, 232 §. 10.

Stellvertreter der Mitglieder der zweiten Kammer im K. Sachsen, 271 §. 7; der ersten Kammer in Hannover, 307 §. 16; der Landstände in Kurhessen, 315 §. 6; in Braunschweig, 344 §. 24; in S. Meiningen, 373 §. 6; der Abgeordnete in S. Altenburg, 382 §. 5, 385 §. 17, 390 §. 2; in Schleswig und Holstein, 867 §. 5, 878 §. 57; in H. Sigmaringen, 417 §. 22; der Landesdeputirten in H. Hechingen, 891 §. 22.

Sternberg-Manderscheid, Graf von, Württemb. Standesherr, 223.

Steuerverhältniß der Standesherren in Kurhessen, 251 §. 26.

Steuer-Verweigerung von Seiten der Landstände, Bundestags-Beschluß, 256.

Stiftungen, milde ꝛc., im K. Sachsen, Fonds derselben, 640 §. 5; in Hannover, 643 §. 12; in Kurhessen, 647 §. 7; in Braunschweig, 649 §. 6 ff; in S. Meiningen, 653 §. 5, 6, 7;

in S. Altenburg, 660 §. 28 ff; in H. Sigmaringen, 663 §. 6 und 7.
Stolberg-Roßla, Graf v., Preuß. Standesherr, 214.
Stolberg-Stolberg, Graf von, Preuß. Standesherr, 214.
Stolberg-Wernigerode, Graf v., Preuß. Standesherr, 214.
Succession in der Regierung, Bestimmungen deßhalb im K. Sachsen, 38; in Hannover, 45; in Württemberg, 55; in Kurhessen, 82; in Braunschweig, 88; in S. Meiningen, 94; in S. Altenburg, 99; in H. Sigmaringen, 108.
Syndikus der Stände im K. Sachsen, auch zum Theil fungirend als Secretär, 445 §. 2; in Hannover, 467 §. 29; in Baden, 544 §. 11; in Kurhessen, 472 §. 19, 562 §. 4, 563 §. 8, 564 §. 13; in Braunschweig, 487 §. 38, 491 §. 54; in S. Meiningen, 497 §. 18, 500 §. 23, 582 §. 5; in S. Altenburg, 508 und 509 §. 24, 26 u. 27, 512 §. 44, 584 §. 3, 587 §. 16; in Schleswig und Holstein, 877 §. 53; in H. Sigmaringen, 526 Note 3, 592 §. 9; in H. Hechingen, 895 §. 48.
Synoden im K. Sachsen, 639 §. 2; in Hannover, 641 §. 4; in Kurhessen, 645 §. 3; in Braunschweig, 648. §. 3; in S. Altenburg, 655 §. 8.

T.

Thronfolge, siehe Succession.
Thurn und Taxis, Fürst von, Württemb. Standesherr, 223.
Titel der fürstlichen und gräflichen Standesherren, siehe Standesherren, fürstliche u. gräfliche ꝛc.
— und Wappen der Standesherren in Kurhessen, 231 §. 5.
Törring-Guttenzell, Graf von, Württemb. Standesherr, 223.
Trauer, öffentliche, bei Sterbfällen der Standesherren, 231 §. 8.

U.

Universitäten in Deutschland, Bestimmungen in dieser Hinsicht, Bundestagsbeschluß, 114.
Unterthanen, s. Staatsangehörige.

V.

Verantwortlichkeit der Minister, Vorstände der Ministerien und Staatsdiener im K. Sachsen, 691 §. 2; in Hannover, 732; in Kurhessen, 762 §. 13, 847 §. 2; in Braunschweig, 806 §. 1, 849 §. 4; in S. Meiningen, 852 §. 3; in S. Altenburg, 854 §. 3; in H. Sigmaringen, 838, 857 §. 5.
Vereine zur Berathung landständischer Angelegenheiten, Verbot derselben in Württemberg, 430.
Verfassung im K. Sachsen, Entstehung derselben, 1; in Hannover, 10; in Kurhessen, 20; in Braunschweig, 24; in S. Meiningen und Hildburghausen, 28; in S. Altenburg, 29; in Schleswig und Holstein, 861, 863; in H. Sigmaringen, 31; in Sch. Sondershausen, 30.
Verfassungen, Beobachtung derselben und desfallsiges Versprechen des Regierungsnachfolgers und des Verwesers im K. Sachsen, 38 §. 4, 39; in Hannover, 47 §. 12, 49 §. 21; in Kurhessen, 83 §. 6 und 8; in Braunschweig, 89 §. 4, 92 §. 21; in S. Meiningen, 95 §. 9; in S. Altenburg, 854 §. 1; in Sch. Sondershausen, 855 §. 1; in H. Sigmaringen, 858 §. 9 und 10.
— Gewähr derselben, siehe Gewähr der Verfassungen.
Verfassungsmäßige Verhältnisse, Sicherung derselben, Bundestagsbeschluß, 257.
Verfassungs-Urkunden, Abänderungen derselben und desfallsige Bestimmungen, siehe Abänderung ꝛc.

Verhaftungen in Sachsen, 121 §, 23; in Hannover, 127 §. 8; in Kurhessen, 169 §. 28; in Braunschweig 180 §. 29; in S. Altenburg, 193 §. 14; in H. Sigmaringen, 211 §. 18.
Verhältniß der deutschen Staaten zum deutschen Bunde, siehe deutsche Staaten ꝛc.
Vermögens-Konfiskationen, siehe Konfiskationen.
Versammlung der Stände in Braunschweig ohne landesherrliche Berufung, 482 §. 23.
Vertagung des Landtags im K. Sachsen, 445 §. 3; in Hannover, 429 §. 3; in Kurhessen, 431 §. 4; in Braunschweig, 434 §. 7; in S. Meiningen, 435 §. 1; in S. Altenburg, 440 §. 12; in Schleswig und Holstein, 862 und 874 § 41; in S. Sondershausen, 441 §. 3; in H. Sigmaringen, 441 §. 1; in H. Hechingen, 894 §. 42.
Verweigerung der Steuern von Seiten der Landstände, siehe Steuer-Verweigerung ꝛc.
Volljährigkeit des Regenten und der Prinzen und Prinzessinnen im K. Sachsen, 40; in Hannover, 47; in Württemberg, 57; in Kurhessen, 82; in Braunschweig, 91; in S. Meiningen, 94; in S. Altenburg, 99; in H. Sigmaringen, 21.
Volksversammlungen und Volksfeste, Bundestagsbeschluß in dieser Hinsicht, 113.

W.

Wahlbezirke in Kurhessen, 327 ff; in S. Altenburg, 402, 403; in H. Sigmaringen, 422; in Schleswig und Holstein, 883 ff; in H. Hechingen, 891 §. 21.
Wahlen, zu den Provinziallandtagen in Preußen, 267.
Wahlen der Landstände, 1) im K. Sachsen, Erfordernisse der zu Wählenden, Dauer der Gültigkeit derselben, 268 ff; allgemeine Vorschriften in Beziehung hierauf, 274 §. 1 ff; — Dauer der Gültigkeit der Wahlen, 279 §. 9; — besondere Vorschriften für die Wahlen der Rittergutsbesitzer, 279 §. 25 ff; — Vorschriften in Beziehung auf die städtischen Abgeordneten, 282 §. 43 ff; Vorschriften für die Wahlen der Abgeordneten des Bauernstandes, 288 §. 74 ff; — 2) in Hannover, Erfordernisse der zu Wählenden, Dauer der Gültigkeit ꝛc., 297 ff, 300 ff; — Vorschriften in Beziehung auf die Wahlen, der Deputirten der Ritterschaften und der übrigen Grundbesitzer, 305 §. 8; — Vorschriften in Beziehung auf die Wahlen der städtischen Deputirten, 305 §. 9; 3) in Baden, Dauer der Gültigkeit der Wahlen, 307, 308 u. 309 ff; 4) in Kurhessen, Erfordernisse der zu Wählenden, Dauer der Gültigkeit der Wahlen, 311 ff; — allgemeine Bestimmungen darüber, 317 §. 1 ff; — Vorschriften in Beziehung auf die Wahl eines Obervorstehers der der adeligen Stifter Kauffungen und Wetter, 318 §. 4; — Vorschriften hinsichtlich der ritterschaftl. Abgeordneten, 319 §. 6; — Vorschrift in Beziehung auf die Wahl des Abgeordneten der Landes-Universität, 318 §. 5; — Vorschriften hinsichtlich der städtischen Abgeordneten der Landbezirke, 326 §. 39 ff; 5) im Gr. Hessen, Wahlen zur Kammer der Abgeordneten, 337; Wahl der Staatsdiener und Kapitalisten, 339 ff; — 6) in Braunschweig, Dauer der Gültigkeit der Wahlen, 339 ff, 345 §. 27, 346 §. 30; — Vorschriften für die Wahlen der Ritterschaft, 350 §. 8; der Städte, 352 §. 14; der Fleckenbewohner, Freisassen und Bauern, 353 §. 17; — 6) in S. Meiningen, Erfordernisse der zu Wählenden, Dauer der Gültigkeit, 371 ff; 7) in S. Altenburg, 382, 384,

390; — Dauer der Gültigkeit der Wahlen, 868 §. 7; — 8) in Schleswig und Holstein, 864; — 9) in S. Sondershausen, Erfordernisse der zu Wählenden, Dauer der Gültigkeit der Wahlen, 407 ff, 409 §. 7; — 10) in H. Sigmaringen, 410 §. 3; nähere Bestimmungen hinsichtlich der Wahlen, 418 §. 23 ff; 11) in H. Hechingen, Wahl der Landesdeputirten, 889 ff; — Erfordernisse der zu Wählenden, 891 §. 23 ff, Dauer der Gültigkeit der Wahlen, 893 §. 40.

Wahlordnung, besondere, im K. Sachsen, 274; — in Kurhessen, 317 ff; in Braunschweig, 348 §. 1 ff, 354 §. 21 ff; in S. Meiningen, 376 §. 1 ff; in S. Altenburg, 390 ff; in Schleswig und Holstein, 864 ff.

Waldbott-Bessenheim, Graf von, Bayerischer Standesherr, 216; Württemb. Standesherr, 223.

Waldburg-Wolfegg-Waldsee, Fürst von, staatsrechtliche Verhältnisse desselben, 218.

Waldburg-Wolfegg-Waldsee, Fürst von,

Waldburg zu Zeil und Trauchburg, Fürst von,

Waldburg-Zeil-Wurzach, Fürst von, Württemb. Standesherren, 223.

Waldeck und Pyrmont, Graf v., Württemb. Standesherr, 223.

Wappen und Titel der Standesherren in Kurhessen, 231 §. 5.

Wied, Fürst zu, Preuß. Standesherr, 214.

Windisch-Grätz, Fürst von, Württemb. Standesherr, 223.

Witthum der Mitglieder der Regentenfamilie in Hannover, 616 §. 16; — der Gemahlinnen der Regenten oder der andern Prinzen des regierenden Hauses in Sachsen, 44; in Württemberg, 58; in Kurhessen, 86; in S. Altenburg, 101.

Witthümer in Sachsen, 44 §. 21; in Württemberg, 58 §. 23 ff, 67 §. 53 ff; in Kurhessen, 86 §. 20; in Braunschweig, 629 §. 11.

3.

Zahl, erforderliche, zu Berathungen in den Kammern im K. Sachsen, 534 §. 7; — zu Beschlüssen, 534 §. 8; — zum Zusammentreten der Landstände in Kurhessen, 561 §. 4; zu Beschlüssen, 559 §. 1; — zu Beschlüssen der Landstände in Braunschweig, 579 §. 2 ff; in S. Altenburg, 587 §. 17; in Sch. Sondershausen, 588 §. 2; — zur Gültigkeit der Landtagsverhandlungen in H. Sigmaringen, 589 §. 4, 592 §. 11; um eine Sache zur Discussion zu bringen, 605 §. 46; zu Beschlüssen der Landstände, 604 §. 44.

Zeit der Versammlung der Stände zu den Landtagen, s. Landtag.

Zollbefreiung der Standesherren in Kurhessen, 251 §. 27.

Druckfehlerverzeichniß.

Seite	Zeile	
35	9	fehlt bei dem Wort Grundgesetz das Zeichen der Note 1).
»	6	v. u. bei dem Wort Landschaftsordnung st. 1 l. 2.
41	2	v. u. st. Foly l. Folge.
53	4	statt Würtemberg l. Württemberg.
76	17	» Aulande l. Auslande.
98	4	§. 9 statt Verfolung l. Verfolgung.
116	5	statt u l. zu.
129	10	das Eingeschlossene: (s. Kap. VIII. §. 156) fällt weg.
130	16	statt Würtemberg l. Württemberg.
189	12	statt §. 94 l. §. 55.
190	5	v. u. statt §. 31 l. §. 32.
191	4	statt §. 43 l. §. 44.
192	1	v. u. statt er l. der.
193	8	das Eingeschlossene (§. 125) fällt weg.
195	13	statt §. 82 l. §. 27 und 45.
200	1	» §. 40 » §. 41.
»	14	» §. 43 » §. 47.
»	18	» §. 56 » §. 57.
217	4	» Würtemberg l. Württemberg.
259	1	der Note 3) statt die l. der.
272	8	statt ihren Stellvertretern l. ihrer Stellvertreter.
297		ist bei dem dritten Kapitel aus Versehen die Inhalts-Angabe weggeblieben.
353	4	v. u. fehlt bei §. 69 eine Note, welche auf I. §. 13 dieses Kapitels hinweist.
376	6	v. u. fehlt bei Art. 64 der landschaftlichen Verfassungs-Urkunde eine Note, welche auf I. §. 5 dieses Kapitels hinweißt.
377	16	fehlt bei Art. 69 der landschaftlichen Verfassungs-Urkunde eine Note, welche auf I. §. 10 dieses Kapitels hinweist.
429		ist bei dem zweiten Kapitel aus Versehen die Inhalts-Angabe weggeblieben, dasselbe ist der Fall
459		beim dritten Kapitel.
430	2	statt Wirtemberg l. Würtemberg.
560		Note 2 statt §. 4 l. §. 3.
466	Z. 2	statt §. 142 l. 22.
»	» 3	» §. 143 l. 23.
»	» 2	v. u. statt dieef l. diese.
626		Note 1, statt andschaftsordnung l. Landschaftsordnung.
670	Z. 19	statt Würtemberg l. Württemberg.
749	Z. 7	» enthalten l. erlassen worden.

Author Zangen, Georg Leopold von
Title Die Verfassungs-Gesetze deutscher Staaten.
Vol.3.
113503
HG
Z294v
DATE.
NAME

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not
remove
the card
from this
Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU